

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

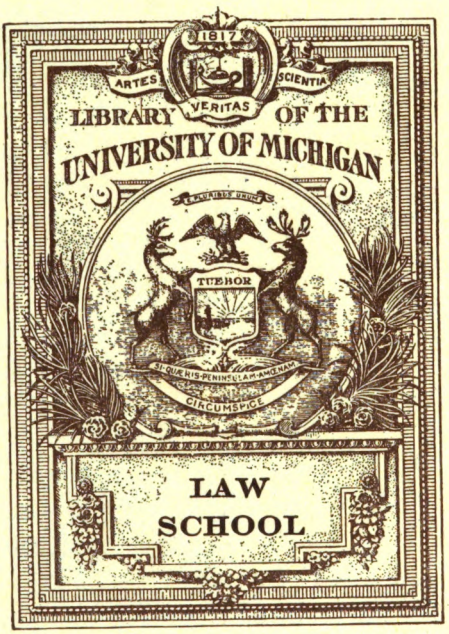
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KB46 .R345x



Digitized by Google

CC
A67

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV
für
katholiſches Kirchenrecht

mit beſonderer Rückſicht auf
Deutſchland, Öſterreich-Ungarn und die Schweiz

Begründet von **Ernſt Freiherrn von Moy de Sons**
Fortgeſetzt von **Friedrich H. Vering**
und **Franz Heiner**

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philoſophie
ord. Profeſſor des Kirchenrechts an der Rheiniſchen
Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn

Vierundneunzigſter Band
(Vierter Folge zweiter Band)

MAINZ
Verlag von Kirchheim & Co.
1914

Digitized by Google

Druck von Joh. Falk 3. Söhne, Mainz.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht.

Von P. *Th. Grentrup* S. V. D. in Mödling bei Wien.

I.

Gegenwärtiger Stand der Frage.

1. Wie die übrigen Kolonialmächte, so hat auch das Deutsche Reich sich mit dem schwierigen Problem der Mischlingsbevölkerung in seinen Kolonien auseinanderzusetzen.[1]) Im Jahre 1912 gab es nach amtlichen Mitteilungen 6814 Mischlinge in den deutschen Kolonien, einschl. der 3544 Rehobother Bastards in Südwestafrika. Allseitig wird anerkannt, dass gegen das Aufkommen einer Mischrasse in vieler Beziehung schwere Bedenken obwalten. Das Bestreben der deutschen Reichsregierung, die weitere Vermehrung der Mischrasse nach Möglichkeit zu verhindern, wird darum im Prinzip von allen kolonialen Kreisen durchaus gebilligt. Die Frage ist nur, *wie* das zu geschehen habe. In ihrer Beantwortung zeigen sich scharfe Gegensätze. Das Reichskolonialamt in Berlin, die verantwortlichen Oberbehörden in den Schutzgebieten, die deutsche Kolonialgesellschaft u. a. betonen seit einer Reihe von Jahren das Verbot der Rassenmischehe, während es andere als nicht zum Ziele führend und in sich unberechtigt entschieden zurückweisen. Mit dem Jahre 1909 begann eine eingehende Besprechung dieses Gegenstandes in den kolonialen Zeitschriften[2]) und den politischen Tagesblättern jeder Richtung.

---

1) Ueber die Mischlingsfrage sagt *Julius Friedrich* in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 1909 S. 483: »In dem Mischling verlebendigen wir gleichsam die Fülle der kolonialpolitischen Probleme. Der Mischling ist das fleischgewordene Kolonisationsrätsel«.

2) Unter dem Titel »Die Mischehenfrage«, »Zur Frage der Mischehen« oder ähnlich finden sich in folgenden Zeitschriften Abhandlungen über unsern Gegenstand: *Koloniale Rundschau*, 1909 S. 361 ff. (J. Friedrich), S. 493 ff. (V. Fuchs), 1910 S. 113 ff. (J. Friedrich), 470 ff. (Joh. Flierl), 1912 S. 237 ff., S. 462 ff. (P. Provinzial Acker); *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft*, 1906 S. 134 ff. (R. v. Herrmann), 1909 S, 88 ff, (Schreiber) 484 ff. (J. Friedrich), 1910 S. 83 ff. (Prof. M. Fleischmann) 196 ff.

212575

Digitized by Google

2. Am 3. August 1899 hatte sich *die Kolonialabteilung* in Berlin *für* die Gültigkeit der Mischehen zwischen Weissen und Farbigen ausgesprochen. Der Erlass wurde aber — wann, steht nicht fest — unter der Hand wieder zurückgenommen. Es erfolgten nun *Verbote der Mischehen* in drei deutschen Schutzgebieten. In *Südwestafrika* untersagte das Kaiserl. Gouvernement (v. Lindequist, Gouv.) 1905 die standesamtliche Trauung der Ehen zwischen Weissen und Farbigen, einschliesslich der Bastards. Der Gouverneur von *Deutsch-Ostafrika* (Graf v. Goetzen) wies am 17. März 1906 die Standesämter des Schutzgebietes an, ohne seine Bewilligung keine Eheschliessung zwischen Europäern und Eingeborenen zuzulassen. Das dritte Verbot, das unter dem 17. Januar 1912 vom Staatssekretär des Kolonialamtes selbst ausging, betraf *Samoa.* Darin hiess es unter anderem:

1. Ehen zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen werden nicht mehr geschlossen.

2. Die Nachkommen aus den bisher als legitim angesehenen Mischehen sind Weiße.

3. Die aus illegitimen Verbindungen stammenden Mischlinge (der Mischlingsliste) sind den Weißen gleichzuachten.

4. Mischlinge, die nach Bekanntgabe dieser Grundsätze geboren werden, sind Eingeborene.

5. Solche Eingeborene, die fliessend deutsch sprechen und europäische Bildung nachweisen, können auf Antrag den Weißen gleichgestellt werden.

Dieser Erlass hatte zur Folge, dass sich *der Deutche Reichstag,* dem im Frühjahr desselben Jahres der Titel »Haushaltsetat für die Schutzgebiete« zur Beratung vorgelegt wurde, in eingehender Debatte mit der Rassenmischehe befasste. Die vorbereitende

---

(Prof. C. von Stengel), 1912 S. 738 ff. (Prof. C. von Stengel); *Koloniale Monatsblätter* 1913 S. 163 ff. (E. Hubrich); *Deutsche Kolonialzeitung,* 1909 Nr. 1 (von Bornhaupt), Nr. 3 u. Nr. 5 (V. Fuchs), Nr. 7 (von Bornhaupt), Nr. 48 (von Hoffmann); *Annalen des Deutschen Reiches,* 1909 S. 853 (Radlauer); *Koloniale Zeitschrift,* 1912 Nr. 21; *Zeitschrift für Missionswissenschaft,* 1912 S. 293 ff. (P. Kassiepe O. M. J.); *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht* Bd. VI. S. 163 ff. (K. Neumeyer); *Jahrbuch der deutschen Kolonien* II. S. 79 ff. (Prof. M. Fleischmann) VI. S. 14 ff. (R. Wagner); *Politisch-anthropologische Revue* 1912 S. 432 ff. (J. Friedrich). Der weitaus grösste Teil dieser Aufsätze befasst sich mit der staatsrechtlichen Seite der Mischehen. Ausserdem: die Referate des Prof. M. Fleischmann auf dem Kolonialkongress, Berlin 1910, von Karl Bachem zu Aachen 1912 gelegentlich des Katholikentages, die Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1912 in der 53., 55. und 56. Sitzung und die Dissertation von G. Braun, Greifswald 1912.

Digitized by Google

Kommission hatte mit 21 gegen 4 Stimmen folgende Resolution vorgeschlagen:

»Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die Gültigkeit der Ehen zwischen Weissen und Eingeborenen in allen deutschen Schutzgebieten sicherstellt und das Recht derjenigen unehelichen Kinder regelt, auf welche etwa das Bürgerliche Gesetzbuch zurzeit nicht Anwendung findet«.[1])

Bei Beratung im Plenum wurde der Kommissionsantrag am 8. Mai 1912 bei namentlicher Abstimmung mit 202 gegen 132 Stimmen angenommen,[2]) obwohl Staatssekretär Dr. Solf sich entschieden gegen den Antrag ausgesprochen hatte. Den Standpunkt des Zentrums präzisierte Abg. *Gröber* dahin: »Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass meine politischen Freunde und ich derartige Rassenmischehen *nicht* als *etwas Erwünschtes* ansehen, und zwar deshalb nicht und so lange nicht als erwünscht, solange die Kulturzustände so grosse Verschiedenheiten aufzuweisen haben, wie sie heute noch zutreffen. Aber die Frage kann nach unserer Überzeugung deshalb *nicht zu einer Unzulässigkeitserklärung der Ehe führen*«.[3])

Sehr akut wurde die Frage, als Ende Mai oder Anfangs Juni 1912 der *Apostolische Vikar von Krolikowsky* in Südwestafrika den Deutschen Polsdorf mit einem Bastardmädchen kirchlich getraut hatte. Polsdorf erhielt darauf ein Schreiben seines Bezirksamtes, dass er die Ehe lösen müsse, widrigenfalls werde die Ausweisung erfolgen.[4]) Die »Hamburger Nachrichten« forderten, P. von Krolikowsky, »der Missetäter«, *müsse* bestraft werden.[5]) Ob die Disziplinierung erfolgte, ist nicht bekannt geworden.

Als bald darauf der *Staatssekretär Dr. Solf* persönlich nach Südwestafrika kam, hielt er in Swakopmund eine Rede, in der er betonte, dass der Bundesrat der Resolution des Reichstags nicht Folge leisten werde, und dass es ausgeschlossen sei, die

---

1) Stenographischer Bericht des Deutschen Reichstags, 1912 S. 1747.

2) Das in der Zeitschrift für Missionswissenschaft, II. (1912) S. 294, angegebene Stimmenverhältnis 203 gegen 103 ist nicht zutreffend. Vgl. Stenographischer Bericht des Reichstags, 1912 S. 1773 ff.

3) Stenogr. Bericht des Reichstags, 1912 S. 1725. Denselben Standpunkt nahmen ein Abg. Zürn, Redner der Reichspartei, und Abg. Mumm, Redner der Wirtschaftlichen Vereinigung.

4) Kreuzzeitung 1912 Nr. 294; Hamburger Nachrichten 1912 Nr. 295.

5) »Merkwürdiger Weise wissen die Zeitungen der Kolonie aber noch nichts zu berichten, dass das Gericht bereits eingeschritten sei, und das ist jetzt der springende Punkt. Die Zeiten der Roeren, Wistuba usw. sind doch wohl endlich und endgültig vorbei«. Hamburger Nachrichten 1912 Nr. 295.

Digitized by Google

Anerkennung der Mischehen zum Gesetz zu erheben.[1]) Ein neues Verbot ist aber seit den Verhandlungen im Reichstage von seiten der Regierung nicht erfolgt, obwohl manche Kreise darauf drängten. So die Deutsche Kolonialgesellschaft in der Vorstandssitzung zu Hamburg, 4. Juni 1912,[2]) der Wirtschaftliche Verband von Deutsch-Ostafrika[3]) und sämtliche Gouvernements der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee,[4]) zuletzt der Gouvernementsrat von Samoa, der folgenden Beschluss fasste: »Der Gouvernementsrat beschliesst, die Regierung zu bitten, dahin zu wirken, 1. dass die in Samoa bisher zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen geschlossenen Ehen durch eine gesetzliche Bestimmung für gültig erklärt werden; 2. dass künftig Eheschliessungen zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen nicht geschlossen werden dürfen«.

Der Reichstag 1913 hat bei Beratung des Etats für die Schutzgebiete die Rassenmischehe mit keiner Silbe erwähnt, ausgenommen den Redner der sozialdemokratischen Fraktion. Der Grund ist offenbar, dass gegenwärtig Verhandlungen zwischen der Regierung und den kompetenten Kreisen angeknüpft sind, die ein günstiges Resultat erwarten lassen. Auch mit den Vertretern der katholischen Mission hat die Regierung Fühlung genommen.

3. *Der Standpunkt des geltenden deutschen Kolonialrechtes* scheint in der Mischehenfrage nicht vollkommen klar zu sein. Die Professoren *v. Hoffmann, J. Friedrich* u. *C. v. Stengel* behaupten, die Mischehen in den deutschen Kolonien seien nach gegenwärtiger Rechtslage ungültig.[5]) *Von Bornhaupt* schliesst seine bezügliche Abhandlung mit der Bemerkung, »dass die rechtlichen Grundlagen zur Beantwortung der Frage, ob die standesamtliche Eintragung von

1) Germania 1912 Nr. 149.

2) Deutsche Kolonialzeitung 1912 S. 413 ff.

3) Deutsche Kolonialzeitung 1912 S. 630. Ausserdem berichteten die Zeitungen (Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 218, Münchener Neueste Nachrichten Nr. 419), dass der Verbandsvorstand der Ueberzeugung Ausdruck verliehen habe, »dass die gesamte deutsche und nichtdeutsche europäische Bevölkerung des Schutzgebietes mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung der Mischehe protestiert, dass sie, ein jeder für seine Person, jede gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Vereinigung, sowie jedes Handels- oder sonstige Unternehmen, jeden wirtschaftlichen, geselligen, geschäftlichen und persönlichen Verkehr mit dem Europäer ablehnen wird, der eine Mischehe eingeht«. Die Leipziger Neuesten Nachrichten nennen das eine »erfreuliche (!) Kundgebung«.

4) Die Beschlüsse sind zusammengestellt im Jahrbuch über die deutschen Kolonien, VI. S. 17 f.

5) Den Ausführungen *Friedrichs* bezeugten, wie er selbst in der „Kolonialen Rundschau«, 1910 S. 115, hervorhebt, das Reichskolonialamt und der Gouverneur von Kamerun Dr. Seitz ihre Zustimmung.

Digitized by Google

Mischehen .... zulässig ist, nicht vorhanden sind«.[1]) Die überwiegende Mehrheit der Juristen spricht sich demgegenüber für die Gültigkeit aus. Es seien genannt: Oberregierungsrat Dr. *Schreiber* (Stettin), Staatsanwalt Dr. *V. Fuchs* (Berlin), Prof. Dr. *M. Fleischmann* (Halle a. S.), Dr. *R. von Herrmann*, Prof. Dr. *Radlauer* (Hamburg), Dr. *Karl Bachem* (Berlin-Steglitz), Geheimer Rat *Gerstmeyer* und Dr. *K. Neumeyer.*[2]) *Karl Bachem*[3]) zog aus seiner Anschauung die praktische Folgerung, dass »alle Regierungsverfügungen, welche Mischehen verbieten, und alle Strafverfügungen gegen Missionen, welche Mischehen entgegengenommen haben, einfach nichtig sind«.[4])

4. *Die Stellungnahme der katholischen kirchlichen Kreise* trat des öfteren klar zutage. Am 10. August 1912 fand in Valkenburg eine vollzählig besuchte *Superiorenkonferenz der deutschen Missionsanstalten* statt, in der folgende Resolution einstimmig angenommen wurde:

> »Wenn auch gegen Rassenmischehen manche Bedenken geltend gemacht werden können, so ist dennoch vom allgemein naturrechtlichen wie vom positiv-christlichen Standpunkte aus ein Verbot dieser Ehen nicht zulässig«.

In der darauf folgenden Versammlung des *Missionsausschusses des Zentralkomitees der Katholikenversammlungen,* wo Dr. *Karl Bachem* und *P. Kassiepe* O. M. J. das Referat über die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien erstatteten, wurde vollkommen einmütig derselbe Standpunkt vertreten. *P. Kassiepe* stellte die zwei Sätze auf: »Ehen zwischen Weißen und Farbigen sind als etwas durchaus Unerwünschtes zu betrachten«, und »Absolut verbieten können wir die Mischehen aber nicht«.[5]) Ebenso

1) Deutsche Kolonialzeitung, 1909 Nr. 1.

2) Siehe die oben S. 3 f. angegebenen Abhandlungen. *Gerstmeyer* befasst sich mit der Frage in seinem Kommentar zum Schutzgebietsgesetze § 7 S. 31 f.

3) Sein Referat zu Aachen 1912, sowie das des *P. Kassiepe* wurde vom Caritasverband (Freiburg i. B.) herausgegeben unter dem Titel: »Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien«. Hieraus sind die Zitate entnommen.

4) A. a. O. S. 7. Seine Argumentation gipfelt in folgendem: Im Deutschen Reiche existiert nach dem BGB. kein Ehehindernis der Rasse. In Deutschland kann also jeder Deutsche jede Negerin oder Mulattin heiraten, die er will. Was der Deutsche aber im Mutterlande darf, darf er auch in den Kolonien. Er hat also auch in den Kolonien ganz unbeschränkt das Recht, jedes Mädchen zu heiraten, mag es nun eine Deutsche, eine Engländerin, eine Araberin oder Negerin sein. Dazu kommt, dass die Kongoakte bezw. das Schutzgebietsgesetz in den deutschen Kolonien vollständige Religionsfreiheit garantieren. Die kirchliche Einsegnung der Ehe ist aber ein religiöser Akt.

5) Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien S. 12 f. Ein Abdruck des Referates von P. Kassiepe findet sich auch in der Zeitschrift für Missionswissenschaft, II (1912) S. 293 ff.

Digitized by Google

spricht sich Provinzial *P. Acker* (Knechtsteden) in der Kolonialen Rundschau aus.[1]) Wenn im Anschluss an den Fall des Apostol. Vikars v. Krolikowsky mehrere deutsche Zeitungen[2]) die Nachricht brachten, er habe sich nachher als »absoluter Gegner der Mischehen« erklärt, so kann sich das auf die Ablehnung der *Gültigkeit* solcher Ehen gewiss nicht erstrecken. Denn er selbst segnete ja eine solche ein.

5. *Die evangelische Mission* vertritt in der Frage der Rassenmischehe dieselben Grundsätze, wie die katholische. Der evangelische Missionsinspektor Prof. *Haussleiter* (Halle) erklärte auf dem Kolonialkongresse 1910: »Es muss vor der Oeffentlichkeit festgestellt werden, dass auch die Mission die sogenannten Mischehen als durchaus unerwünscht ansieht . . . . . Wenn aber ein weißer Mann, der in ein solches Verhältnis geraten ist, in demselben monogamisch lebt und den redlichen Willen hat, Frau und Kinder durch irgend eine Form von Eheschliessung zu legitimieren, so darf ihm das nicht unmöglich gemacht werden«.[3]) In demselben Sinne äusserte sich für die evangelische Mission Abg. *Zürn* (Reichspartei) im Deutschen Reichstag am 7. Mai 1912;[4]) desgleichen der evangelische Missionssenior in Neu-Guinea *Joh. Flierl* in der Kolonialen Rundschau, 1910 Heft 8. S. 470 ff. Der *Ausschuss der deutschen evangelischen Mission* übersandte am 3. Sept. 1912 dem Staatssekretär Dr. Solf eine Denkschrift, in welcher gegen ein Mischehenverbot Stellung genommen wird.[5])

6. *Die Gründe*, die von den *Freunden* eines absoluten, *irritierenden Verbotes der Mischehen* ins Feld geführt werden, sind: 1. Erhaltung der Rassenreinheit, 2. Sicherung des Ansehens

1) Jahrg. 1912 Heft 8. S. 463: »Eine Mischehe ist vom Uebel . . . . Darum befürwortet wohl niemand, auch der Missionar nicht, das Mischehewesen. Dennoch müssen aber gerade die Vertreter des letztgenannten Standes betonen, dass die gesetzliche Anerkennung einer solchen Mischehe notwendig ist«. — Darnach ist die Meldung »der Post« (Berlin), 1912 Nr. 302, dass P. Acker sich *im Gegensatz zum Zentrum* gegen die Mischehen ausgesprochen habe, zu korrigieren.

2) Kreuzzeitung 1912 Nr. 294, Hamburger Nachrichten Nr. 295, Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 218; desgl. Abg. von Böhlendorff-Kölpin (Kons.) im deutschen Reichstag, 7. Mai 1912. (Stenogr. Bericht, S. 1728.)

3) Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses, 1910 S. 568; vgl. ebenda S. 925.

4) Stenogr. B. S. 1732 u. 1737.

5) Evangelisches Missionsmagazin Bd. 56 (1912) S. 495 f. Protestantische Missionare haben sich sogar hie und da mit Farbigen verheiratet. Paul *Eppler*, Geschichte der Basler Mission, Basel 1900 S. 241 f., zählt drei derartige Fälle auf. Vgl. Kölnische Volkszeitung 1913 Nr. 710. Gleichfalls sprach sich die evangelische Londoner Missionsgesellschaft in Samoa gegen ein Verbot aus (Samoanisches Gouvernements-Blatt Bd. IV. 1913 Nr. 41), und für Britisch-Südafrika der anglikanische Erzbischof von Kapstadt (Times, 6. 12. 1910).

Digitized by Google

der weißen Rasse, 3. Wahrung der Herrschaft in den Kolonien, die durch eine Mischlingsbevölkerung gefährdet wird.

Dem stellen *die Gegner eines irritierenden Mischehenverbotes* folgende Gründe entgegen:

1. Das Verbot ist unwirksam gegen die Mischrasse, da das Konkubinat bleibt.[1])

2. Es ist leicht zu umgehen, indem die Nupturienten in die Nachbarkolonien wandern, wo die Ehe nicht verboten ist.

3. Es bedeutet einen Eingriff in die naturrechtliche Freiheit der Verehelichung, die mangels weißer Frauen in den Kolonien manchem nur mit einer farbigen möglich ist.[2])

4. Die Sittlichkeit erfordert unter Umständen den Abschluss einer Mischehe.

7. Über die *praktische Bedeutung* der Frage geben die nachstehenden statistischen Angaben Aufschluss. In den Deutschen Schutzgebieten wohnen zusammen 10—13 Millionen Farbige. Davon sind Christen rund 260 000. Die neuesten Statistiken zeigen für die Katholiken 143 787 Getaufte (Kathol. Missionen, Freiburg 1912/13 S. 232), für die Protestanten 117 000 Getaufte (Allgemeine Missionszeitschrift v. Warneck 1913 S. 376). Samoa ist ganz christlich, $^2/_3$ protestantisch und $^1/_3$ katholisch. Es bestanden im Jahre 1908 Mischehen in Neu-Guinea 34, in Samoa 90, in Südwestafrika 42.[3])

II.

Die Kompetenzfrage.

8. Wenn es sich um die Aufstellung eines irritierenden oder auch bloss verbietenden Hindernisses für die Mischehen handelt, muss zunächst klar sein, *wer* vom objektiven Rechtstandpunkte aus die Vollmacht besitzt, ein solches Verbot zu erlassen. Die Lösung dieser prinzipiellen Frage hat einen *doppelten Wert:* 1. Uns Katholiken werden dadurch die festen maßgebenden Richt-

---

1) In den deutschen Kolonien entstammen 99% der Mischlinge unehelichem Umgange. Es fehlt nicht an gutem Willen bei der Regierung, das Konkubinat wenigstens einzuschränken, nötigenfalls sogar mit Polizeigewalt, wie die mit 1. August 1912 in Kraft getretene Verordnung des Gouverneurs von Südwestafrika bezeugt (Deutsches Kolonial-Blatt 1912 S. 752). Der praktische Erfolg wird aber der ganzen Sachlage nach kein durchgreifender sein.

2) Nach amtlichem Bericht standen am 1. Jan. 1912 in den deutschen Kolonien den 15 100 weißen Männern nur 4 329 weiße Frauen gegenüber.

3) Nach der Statistik von *R. von Herrmann* ist die Zahl der Mischehen in Südwestafrika seit 1892 absolut stabil geblieben, nämlich c. 40, relativ hingegen d. i. im Verhältnis zur Zahl der weißen Kolonisten Jahr für Jahr zurückgegangen. S. Zeitschrift für Kolonialpolitik etc., 1906 S. 134 ff.

Digitized by Google

linien gezeigt. 2. Die Nichtkatholiken werden in die Lage versetzt, unsern Standpunkt kennen zu lernen und zu berücksichtigen.[1]) Es wird sich dabei auch zeigen, dass wir die Frage nur im Zusammenhang mit den Grundanschauungen des Christentums zu lösen bestrebt sind.[2])

9. Dass *die Kirche* überhaupt *Jurisdiktionsgewalt über die Ehe* besitzt, wird jeder, der auf dem Boden des Christentums steht, also auch der christliche Staat, notwendig anerkennen müssen. Denn nach dem Zeugnis der Hl. Schrift ist die Ehe eine res sacra. Daraus ergibt sich, dass die Kirche, der die Gesamtheit der res sacrae anvertraut ist,[3]) auch über die Ehe zu wachen hat. Auch ist es durchaus richtig, wenn man sich zur positiven Begründung der kirchlichen Ehejurisdiktion auf Mat. XVIII, 18: Quaecunque ligaveritis etc. beruft, weil darin die Übertragung der Vollmacht an die Kirche liegt über alles das, was Christus als seine Sache behandelt und in bleibenden Normen geregelt hat. Dazu gehört auch die Ehe.

Aus dem Gesagten ersieht man ferner, dass die Kirche nach *Christi Willen* und *nicht* etwa *durch des Staates Gunst und Gnade*[4]) die eherechtliche Jurisdiktion besitzt, wie letzteres von der Synode zu Pistoja (1786), dem josefinischen Kanonisten J. Pehem[5]) († 1799) und einigen anderen behauptet wurde. Eine solche Meinung ist nicht nur falsch, sondern berührt den unmittelbaren Glaubensinhalt der Hl. Schrift. Pius VI. nennt sie in seiner Kon-

1) Staatssekretär *Dr. Solf* erklärte bei den Verhandlungen über die Mischehen (20. März 1912), dass er sich über den Standpunkt der katholischen Kirche unterrichten werde. — Bei den Verhandlungen über die Rassenmischehen gelegentlich des Aachener Katholikentages (16. August 1912) war Geh. Rat *Gerstmeyer* als Vertreter der Regierung zugegen.

2) In diesem Sinne stimmen wir Prof. *K. Mirbt* zu, wenn er schreibt: Die Frage der Rassenmischung »steht ausserhalb aller konfessionellen und kirchlichen Gegensätze und wird nicht aus engem »pietistischem« Gedankenkreise heraus gestellt«. Die Bemerkung aber, dass die Religion dabei in erster Linie *nicht* interessiert sei, ist, sofern die leitenden Grundsätze in Betracht kommen, katholischerseits nicht zu billigen. Mission und Kolonialpolitik, Tübingen 1910 S. 270 f.

3) *Leo XIII.* Encyclica »Immortale Dei« 1885: »Quidquid igitur in rebus humanis quoquo modo sacrum, quidquid ad salutem animarum cultumve Dei pertinet, sive tale illud sit natura sua sive rursus tale intelligatur propter causam, ad quam refertur, id est omne in potestate arbitrioque Ecclesiae«. (Ed. Herder p. 21.)

4) *Syllabus Pius' IX. propositio 69*: »Ecclesia sequioribus saeculis dirimentia impedimenta inducere coepit, non jure proprio, sed illo jure usa, quod a civili potestate mutuata erat«. Desgl. prop. 70.

5) Praelectiones in jus ecclesiasticum II, § 445 (Viennae 1786). Seine Gewährsmänner sind Launoy und J. Petzek.

Digitized by Google

stitution »Auctorem fidei« vom 28. August 1794 schlechthin »haeretica«.[1])

Auch aus der kirchenhistorischen Betrachtung ergibt sich die selbständige kirchliche Jurisdiktion über die Ehe. Wenngleich die junge Kirche naturgemäß nicht sofort mit einem ganz neuen fertigen Eherecht für die Ihrigen auftrat, so ist sie doch sehr bald ihre eigenen Wege gegangen. So tat sie es entgegen dem Zivilgesetz namentlich bezüglich der Sklavenehe.[2]) Dies zeigt, dass sich die Kirche von Anfang an ihrer rechtlichen Selbständigkeit auf diesem Gebiete bewusst war.

Es ist somit erwiesen, dass die Kirche über die Ehe im allgemeinen und darum über die Rassenmischehe im besonderen rechtliche Bestimmungen treffen kann.

10. *Ungleich schwieriger ist die Frage nach dem Umfange der kirchlichen Jurisdiktion,* besonders die Frage, wie weit sie *allein* kompetent ist. Hier müssen wir im Interesse der Deutlichkeit unterscheiden zwischen der Ehe selbst, dem vinculum matrimoniale, und ihren Wirkungen. Nur mit ersterem befassen wir uns zunächst. Weil es sich ferner bei der Rassenmischehe um die Erlassung eines Verbotsgesetzes handelt, das entweder ein irritierendes oder einfach verbietendes sein kann, so haben wir zu untersuchen: ob *die Kirche allein* mit Ausschluss jeden anderen Faktors (d. i. privative) kompetent sei zur Aufstellung: A. eines irritierenden Eheverbotes (impedimentum dirimens), B. eines einfach verbietenden Eheverbotes (impedimentum prohibens).

A. Die Kompetenz bezüglich des impedimentum dirimens.

11. Es muss zugegeben werden, dass der Satz von dem privativen Recht der Kirche in der Hl. Schrift und in der Tradition *formell, expressis verbis,* nicht enthalten ist. Das ist aber selbst-

---

1) »Doctrina synodi asserens, ad supremam civilem potestatem dumtaxat originarie spectare, contractui matrimonii apponere impedimenta ejus generis, quae ipsum nullum reddunt dicunturque dirimentia . . . . subjungens, supposito assensu vel conniventia principum, potuisse Ecclesiam juste constituere impedimenta dirimentia ipsum contractum matrimonii; quasi *Ecclesia* non semper potuerit ac possit in christianorum matrimoniis *jure proprio* impedimenta constituere, quae matrimonium non solum impediant, sed et nullum reddant quoad vinculum . . . . canonum 3, 4, 9, 12, sessionis 24 Concilii Tridentini eversiva, haeretica«. Denzinger-Bannwart[10] n. 1559.

2) Weiteres Material bei *Roskovany,* De matrimonio in ecclesia cath. I. S. 61 ff. (Augustae Vindelicorum 1837). Bezüglich der Sklavenehe s. w. unten. Vgl. auch *Leo XIII.,* Encycl. »Arcanum« 1880 S. 17 f. (Ed. Herder) u. S. 23 f. *Schnitzer,* Katholisches Eherecht S. 40 ff.

Digitized by Google

verständlich kein Grund, es in Abrede zu stellen. Viele Wahrheiten, die unbedingt Anerkennung erfordern, sind nur virtualiter in den Glaubensquellen enthalten und erst durch die theologische Wissenschaft bezw. das kirchliche Lehramt als Lehrsätze definiert worden.

12. *Das Konzil von Trient*[1]) fasste seine Lehre in die beiden Sätze zusammen: »Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit«. »Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, a. s.« Hierin ist expressis verbis die *ausschliessliche* Ehejurisdiktion der Kirche noch nicht ausgesprochen. Dass aber die Konzilsväter jede andere Gewalt haben ausschliessen wollen, geht deutlich aus folgendem hervor: In der Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1 heisst es: »Dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde iure damnandi sunt illi . . . ., qui ea vera et rata esse negant«. Wenn nach der Meinung der Konzilsväter irgend eine Gewalt ausser der Kirche vorhanden gewesen wäre,[2]) von der die Gültigkeit einer Ehe abhängig ist, so hätten sie nicht einfach sagen können: Die Ehen sind solange gültig, als die Kirche nicht das Gegenteil erklärt.[3])

Ferner ist die Lehre von der privativen Jurisdiktion in den sogleich nach dem Tridentinum zahlreich folgenden *Provinzialsynoden* klar ausgesprochen. Die allermeisten Synoden befassen sich allerdings bezüglich der Ehe nur mit praktischen Ausführungsverordnungen der tridentinischen Beschlüsse. Jene aber, die auch die theoretische Frage der Kompetenz berühren, sprechen sich sämtlich *für die ausschliessliche Jurisdiktion der Kirche* aus. Nur zwei seien hier genannt. Das *Konzil von Salzburg* 1569 sagt in der Constitutio 49 cap. 3: »Ideo inhibemus atque interdicimus omnibus nostrae Provinciae Christi fidelibus tam Sacerdotibus et clericis aliis, quam *utriusque sexus Laicis*, quibus a Concilio Tridentino permissum non est, ut nullus ipsorum de causis praedictis (scl. matrimonii) in ea parte, quae jus, vinculum aut foedus matrimoniale contingit, cognoscere, concordare, trans-

1) Sess. XXIV. de reform. matrimonii Can. 4 und 12.

2) Dass die elterliche Gewalt zur Irritation der Ehe der Kinder nicht hinreicht, wird in dems. Cap. noch eigens hervorgehoben.

3) Vgl. *C. Moser*, De impedimentis matrimonii, Cap. 24 n. I. in Theologiae cursus completus, Migne, tom. XXV. S. 668 (Parisiis 1840).

Digitized by Google

igere aut definire praesumat . . . . . *Laicos* vero judices et tractatores talium negotiorum una cum partibus, inter quas de facto actum est, a participatione Sacramentorum ecclesiasticorum ... suspendimus«.[1]) Das *Konzil von Tours* 1583 erklärt cap. 19 de jurisdictione et visitatione: »Certissimi juris cum sit, matrimoniales causas *omnes* fori esse ecclesiastici, ideoque earum cognitionem ac decisionem judicibus laicis a sacris canonibus omnino esse interdictum: *omnibus,* praeterquam episcopis et eorum officialibus de iis . . . . cognoscere et decidere sub anathematis poena inhibemus«.[2])

Auch *die nachtridentinischen Päpste* haben sich in diesem Sinne geäussert. So schreibt *Benedikt XIV.* in seinem Werke De synodo dioecesana l. IX c. IX n. 4: »Aliae sunt causae excitatae aut super validitate sponsalium aut super jure instituendi divortium quoad torum et cohabitationem et istae pariter ob illum respectum, quem habent ad matrimonii sacramentum, ad *solum* judicem ecclesiasticum deferuntur«. *Pius VI.* sagt in dem Schreiben an den Bischof von Mottula (Sizilien) 16. Sept. 1788: »Verba (sc. Concilii Tridentini) ita generalia sunt, *omnes* ut causas comprehendant et complectantur. Spiritus vero sive ratio legis ideo late patet, ut nullum exceptioni aut limitationi locum relinquat ... Hinc fit, ut ad *solam* ecclesiam . . . jus omne ac potestas pertineat . . . de matrimoniorum validitate aut invaliditate judicium ferre«.[3])

Im *19. Jahrhundert* hat das *Provinzialkonzil von Cöln 1860* tit. VIII. c. 34 erklärt: »*Sola* Ecclesia hoc jure (scl. statuendi impedimenta dirimentia) pollet«.[4]) Die *Provinzialsynode von Utrecht 1865* behauptet tit. IV. c. 12: »Etenim causa ista et causae *omnes,* quae ad matrimoniale vinculum referuntur, nonnisi auctoritate ecclesiastica judicari potest ac debet«.[5]) Der *Conventus Episcoporum der Prager Kirchenprovinz 1868* bestimmt: »Dagegen sind Ehen, die nach dem Kirchengesetze sowohl nach

1) *Mansi,* Sacr. conciliorum nova et amplissima collectio (Editio cont. Parisiensis 1901 ff.). Tom. 36 S. 270.

2) *Mansi,* Tom. 34 S. 850. Ferner könnte man noch anführen Concilium Mediolanense V. 1579 Pars III. c. 16 bei Mansi, Tom. 34 S. 479, ferner Conc. Rothomagense 1581 de matrimonio n. 13 bei Mansi, Tom. 34, S. 626. Vgl. auch *Roskovany,* Matrimonium in eccl. cath. (Pest 1870) I. S. 84 ff., wo sich noch eine Anzahl anderer Texte findet.

3) *Roskovany,* Matrimonium in eccl. cath., I. S. 420 f. und Supplementa ad collect. Monumentorum (Nitriae 1887), I. S. 60 f. Weitere Dokumente s. bei Roskovany a. a. O. Vgl. Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide (Romae 1907), I. n. 711, 744, 842 I.

4) Collectio Lacensis, V. S. 325.

5) Collectio Lacensis, V. S. 841.

Digitized by Google

Materie und Form gültig geschlossen wurden, pro foro Ecclesiae als gültig und unauflöslich zu betrachten, wenn ihnen auch ein bürgerliches Hindernis entgenstehen würde«.[1])

Besonders zu erwähnen ist *Leo XIII.*, der sich wiederholt über diese Frage geäussert hat. In seiner Enzyklika »Arcanum« 1880 sagt er: »Igitur cum matrimonium sit sua vi, sua natura, sua sponte sacrum, consentaneum est, ut regatur ac temperetur non principum imperio, sed divina auctoritate Ecclesiae, quae rerum sacrarum sola habet ministerium«.[2]) An die Bischöfe der Venetianischen Kirchenprovinz schrieb er am 8. Februar 1893: »Ogni ingerenza dell'autorità politica nel contratto matrimoniale e non semplicemente nei suoi effetti, è sacrilega usurpazione«.[3]) In seinem Schreiben an die Bischöfe von Ecuador 24. Dezember 1902 ist zu lesen: Der Ehevertrag selbst sei ein Sakrament, »quo fit, ut integro permanente civilis potestatis jure eos effectus moderandi, quos civiles appellant, matrimonium subsit Ecclesiae«.[4]).

13. In Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt hat die *Theologische Wissenschaft,* besonders seit dem Tridentinum, *fast einmütig* die These verteidigt: *Die Kirche allein kann impedimenta dirimentia aufstellen.* Wenngleich anfangs noch Stimmen laut wurden, dass der Staat neben der Kirche irritierende Eheverbote erlassen könne,[5]) so wurde die gegenteilige Anschauung doch bald Gemeingut aller Theologen. Am Ende des 18. Jahrhunderts konnte *C. Moser* schreiben: »Si Launoium († 1678) paucosque alios ejusdem furfuris excipias, ... ceteri theologi omnes aperte fatentur penes *solam* Ecclesiam juris illius usum et exercitium existere«.[6]) In der Gegenwart existiert kein irgendwie namhafter katholischer Theologe, der das ausschliessliche Recht der Kirche auf die *irritierenden* Eheverbote in Zweifel ziehen würde.

1) Collectio Lacensis V. S. 1406 n. 17, ferner gehört hierher Conventus Episcoporum zu Würzburg 1848 Sess. XVII. (Collectio Lac. V. 1106) und die österreichische Instructio pro judiciis ecclesiasticis § 12.

2) Ed. Herder S. 23, vgl. ebend. S. 17.

3) Acta S. Sedis, XXV. S. 459 ff. (S. 461).

4) Le Canoniste contemporain XXVII (1904), S. 574. Ueber die Ehegesetzgebung Leo's XIII. vgl. *N. Hilling,* Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 93 (1913) S. 475 ff.

5) Vgl. *Schnitzer,* Katholisches Eherecht, S. 46 Anm. 3. Manche ältere Autoren (Sanchez, Tournely usw.) hielten den Staat an sich wohl für berechtigt, Ehehindernisse auch für Christen aufzustellen, doch besitze er nicht mehr den legitimen Gebrauch dieses Rechtes. Vgl. *Scherer,* Handb. d. K.-R. II. S. 104 f.

6) De impedimentis matrimonii C. XXIII. n. 6 in Theolog. cursus compl. XXV. p. 666. Ueber die Irrtümer bezüglich der kirchlichen Gewalt, Ehehindernisse zu statuieren s. *F. X. Wernz* S. J.: Jus decretalium (2. Aufl.) IV. 1. S. 76 ff.

Digitized by Google

Was *die innere wissenschaftliche Begründung* dieses Rechtes angeht, so ist sie von einigen, vorzüglich älteren Autoren nicht einwandfrei geführt worden. So ist der von *Thomas Sanchez*[1]) († 1616) angeführte Grund, der Staat könne deshalb keine impedimenta dirimentia aufstellen, weil sich der Papst dieses Recht vorbehalten habe, gewiss nicht hinreichend. Der ausschlaggebende Grund liegt vielmehr in dem *sakramentalen Charakter des Ehevertrages*. Die Ehe unter Christen ist nach katholischer Glaubenslehre ein von Christus eingesetztes Sakrament, und zwar ist das Sakrament nicht als etwas Akzidentelles zu dem Ehevertrage hinzugetreten, sondern *dieser selbst* bildet die *konstituierenden Teile* des Sakramentes. Nun ist aber gewiss, dass die Verwaltung der Sakramente ausschliesslich der Kirche zukommt. Mithin muss *sie allein* über das eheliche Band Jurisdiktion besitzen.[2]) Die logische Folgerichtigkeit dieser Gedankenverbindung gibt auch der protestantische Kanonist *Emil Friedberg*[3]) vollkommen zu.

Wollte man annehmen, dass beide Gewalten, die kirchliche, wie die staatliche, unabhängig[4]) von einander irritierende Eheverbote aufstellen könnten, so würde das zu puren Unmöglichkeiten führen. Setzen wir z. B. den Fall, die Kirche würde die Rassenmischehe als gültig erklären, der Staat aber für ungültig, und zwar nach der gemachten Voraussetzung beide mit Recht, so müsste das eheliche Band gleichzeitig vorhanden sein und

1) Disputationes de s. matrimonii sacramento (Ed. Antwerpen 1626) l. VII. Disp. III. n. 4: »Hinc deducitur, non esse integrum hodie Principi saeculari fideli disponere aliquid circa matrimonia fidelium impedienda aut dissolvenda. Quoniam Pontifex hanc sibi potestatem reservavit et merito quidem«. Weitere Vertreter dieser Anschauung bei *Scherer*, Handbuch des Kirchenrechtes, II. S. 104 f. Anm. 41 u. 42. Neuestens vertritt diese Ansicht *Schnitzer* a. a. O. S. 49 Anm. Ihn widerlegt eingehend *F. X. Wernz* S. J., Jus decretalium[2] (1911) IV. 1. S. 78 f. Anm. Sehr missverständlich ist auch das in *Theol. Quartalschrift* III. (1821) gelegentlich einer Rezension Gesagte: »Der Verfasser hat gleich darin gefehlt, dass er alle Befugnisse der Kirche in Ehesachen davon ableitet, dass die Ehe ein Sakrament ist. Diese Ansicht ist ganz falsch etc.« (a. a. O. S. 703).

2) Diese Begründung findet sich auch in den offiziellen kirchlichen Aktenstücken. So Instructio S. C. de Propag. Fide 1821 in Collect. I. n. 744, Enzyklika Leo's XIII. »Arcanum«, Ders. 8. Febr. 1893 an die Bischöfe der Venetianischen Kirchenpr., 24. Dez. 1902 an die Bischöfe von Ecuador. — Dass man sich neben der Sakramentalität auch auf die ursprünglich göttliche Einsetzung im Paradiese berufen könne oder müsse, um das in Frage Stehende zu beweisen (*A. v. Schlichting* im Archiv f. kath. Kirchenrecht 49 S. 166), ist mehr als zweifelhaft. Denn daraus würde folgen, dass die Kirche auch auf die Ehen der Ungläubigen ein Recht hätte, was doch allgemein abgelehnt wird.

3) Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechtes, 6. Aufl. S. 415.

4) Der absolut richtige Grundsatz *Bellarmin's*: »posse etiam principem politicum de impedimentis matrimonii legem ferre, sed principe ecclesiastico approbante« (De sacramento matrimonii c. 32) hat für die Gegenwart keine praktische Bedeutung mehr.

Digitized by Google

fehlen. Es lässt sich, um diesem Widerspruche zu entgehen, nicht einwenden, dass jede Gewalt die Ehe nur für *ihren Geltungsbereich* für gültig bezw. ungültig erkläre. Darauf wäre zu antworten: Nur die *Wirkungen* einer Ehe lassen sich nach kirchlichem und bürgerlichem Gebiete trennen, aber das *eheliche Band* ist ein unum et indivisum, das nicht in einen kirchlichen und einen bürgerlichen Teil zerlegt werden kann.

B. Die Kompetenz bezüglich des impedimentum prohibens.[1])

14. Alle Autoren sind, wie wir später noch besonders zeigen werden, darin einig, dass der Staat die bürgerlichen Folgen der Ehe zu regeln hat und ihren Eintritt an die Erfüllung bestimmter Formalitäten knüpfen kann. Wenn nun in diesem Sinne *Aichner*[2]) von einem staatlichen Eheverbot redet, während *Joh. Feije*[3]) dies ablehnt, so handelt es sich dabei nur um eine sprachliche, aber nicht um eine sachliche Differenz. Einige Kanonisten, allerdings wenige, schreiben dem Staate die Vollmacht zu, direkte und eigentliche Eheverbote zu erlassen d. h. solche, die das Schliessen des Ehebundes in sich unerlaubt machen, so: *C. Moser,*[4]) *Fr. Schulte,*[5]) *Binder-Scheicher*[6]) und *Silbernagl.*[7]) Die Gründe dieser Autoren sind aber hinfällig. Sie sagen: a) Der Katholik kann solche Gesetze ohne Gewissensverletzung befolgen; also ist er dazu verpflichtet. b) Der Staat hat ein hohes Interesse an der Eheschliessung, darum muss er sie nötigenfalls untersagen können. Auf das erste Argument ist zu antworten, dass eine Auktorität nur dasjenige befehlen kann, was in ihre Kompetenz gehört, nicht aber einfach alles, was in sich erlaubt ist. Gegen das zweite ist einzuwenden, dass aus dem Interesse an der Sache

---

1) Eingehend behandeln diesen Punkt *J. Biederlack* S. J. in: Zeitschrift für kath. Theologie, Jahrg. 17 (1893) S. 645—676; *Wernz* S. J., Jus decretalium[2] IV, 1. S. 96 ff.

2) Compendium juris ecclesiastici (editio VII.) S. 545 f.

3) De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus (Lovanii 1874) S. 51 f. n. 71.

4) A. a. O. S. 665.

5) Handbuch des kath. Eherechtes (1855) S. 328.

6) Praktisches Handbuch des kath. Eherechtes[4] (1891) S. 12.

7) Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes[4] (1903) S. 527 f. Wenigstens kann man aus dem Texte nichts anderes herauslesen, obwohl Prof. Silbernagl in der 4. Aufl. des Buches S. 527 in einer Anmerkung gegen *J. Biederlack* bemerkt, dass bei ihm »von einem Verbieten der Ehe im Gewissen« keine Rede sei. — *Scherer* a. a. O. II. S. 106 Anm. 47 führt auch *Aichner* an, jedoch mit Unrecht. Wohl aber scheint hierherzugehören § 69 der österreichischen instructio pro judiciis eccl., den *Biederlack* a. a. O. S. 648 f. Anm. anders zu interpretieren sucht, wozu aber *Wernz*[2] IV. 1. S. 98 Anm. 201 bemerkt: »illa interpretatio difficulter admitti potest«.

Digitized by Google

noch keine Jurisdiktion über sie hergeleitet werden darf, denn sonst müsste der Staat die Gesamtheit der religiösen Dinge ordnen können, weil die ganze Religion für ihn von hohem Interesse ist.[1])

Wir haben auch *positive Gründe,* die uns die eben bezeichnete Anschauung als irrig erscheinen lassen. In den *kirchlichen Rechtsquellen* wird dem Staate lediglich die Bestimmung über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zugeschrieben, jede Kompetenz aber auf die Ehe selbst abgesprochen. Leo XIII. betont in seinem schon erwähnten Briefe an die Bischöfe der Venetianischen Kirchenprovinz: »Niun' altra potestà, che quella a cui spetta siffatta amministrazione, può e deve giudicare delle condizioni richieste per celebrare il matrimonio, dell' attitudine e della capacità dei contraenti e delle altre circostanze, dalle quali dipende, che il matrimonio si contragga *lecitamente* e validamente«.[2]) Der innere Grund ist wiederum der sakramentale Charakter des ehelichen Vertrages, der ganz und ausschliesslich der kirchlichen Verwaltung untersteht. Sehr bestimmt äussert sich hierüber Leo XIII.: »De sacramentis autem statuere et praecipere, ita ex voluntate Christi, sola potest et debet Ecclesia, ut absonum sit plane potestatis ejus vel minimam partem ad gubernatores rei civilis velle esse translatam«.[3])

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Kanonisten, die dem Staate das Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, absprechen, aber die Befugnis, verbietende Ehehindernisse zu erlassen, zuerkennen, sich in einen logischen Widerspruch verwickeln. Denn einerseits sagen sie: der Staat darf über die Gültigkeit der Ehe nichts entscheiden, weil sie ein Sakrament ist und alle Sakramente ausschliesslich von der Kirche verwaltet werden, andererseits aber behaupten sie: vom Staate hängt die Erlaubtheit der Eheschliessung ab, weil — das ist wenigstens in Gedanken notwendig hinzugesetzt — die Sakramentalität dem Staate nicht jeden Einfluss auf das Eheband nimmt.[4])

Die weitaus *überwiegende Mehrheit der Kanonisten* lehrt deshalb, dass der Staat weder irritierende noch einfach verbietende

---

1) Vgl. *Biederlack* a. a. O. S. 650 f. und *Kutschker,* Eherecht der kath. Kirche, (Wien 1856), I. 51.

2) Acta Sanctae Sedis XXV. S. 462. Siehe auch die Entscheidung der S. Congr. S. Officii vom 12. Jan. 1881, in: Collectanea S. C. de Propaganda Fide II. n. 1545 ad I.

3) Enzyklika »Arcanum« S. 23 (Ed. Herder).

4) Vgl. *Biederlack* a. a. O. S. 656 ff.

Digitized by Google

Ehehindernisse aufstellen könne. Die entgegengesetzte Meinung entspricht weder den lehramtlichen Entscheidungen der katholischen Kirche, noch wird sie dem sakramentalen Charakter der Ehe gerecht.

Es ist also nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht möglich, ein vom Staate gesetztes direktes Ehehindernis irgendwelcher Art als in sich verbindlich anzusehen.[1])

15. Da es sich bei den Rassenmischehen leichter als sonst um die Eheschliessung zwischen einem *Getauften* und einer *Ungetauften* handeln kann, so ist noch zu erörtern, welcher Gesetzgebung in diesem Falle das Eheband unterstellt ist. Sind beide Teile ungetauft, so ist einzig das Staatsrecht maßgebend,[2]) gehören sie beide durch die Taufe der Kirche an, so ist sie allein kompetent. Was aber, wenn nur einer getauft ist?

Dass die kirchlichen Impedimente für den *getauften* Teil gelten, ist ausser Zweifel; für ihn gilt ja noch ganz speziell das impedimentum disparitatis cultus, das, falls es nicht durch Dispensation behoben ist, die Ehe ungültig macht. P. *Wernz* vertritt die Ansicht, dass die kirchliche Gesetzgebung bezüglich einer solchen Ehe *exklusiv* kompetent sei. Er schreibt: »Inde facile quoque deducitur Ecclesiam esse *exclusive* competentem ad condenda impedimenta pro matrimoniis inter homines *baptizatos* et *non baptizatos*«.[3]) Jedoch ist trotz der grossen Bedeutung dieses Autors die Behauptung durch innere Gründe nicht so gefestigt, dass man einen *unbedingt* sicheren Rechtssatz darauf bauen könnte. An sich ist es keine Unmöglichkeit, dass der eine Teil nach staatlichem, der andere nach kanonischem Rechte ehefähig ist. Auch kann man sich in diesem Falle nicht auf die Sakramentalität der Ehe zugunsten der ausschliesslichen Jurisdiktion der Kirche berufen, weil die eheliche Verbindung zwischen einem Getauften

---

1) Es dürfte nicht ohne Interesse sein, was ein so bedeutender Rechtslehrer, wie Hofrat *Lammasch* (Wien) über staatliche Eheverbote sagt. Am 19. Dez. 1912 äusserte er sich im österreichischen Herrenhause: »Wir können auch nicht der Grundanschauung zustimmen, dass die Grenzen zwischen Staat und Religion in der Weise zu ziehen sind, dass in der Frage, ob eine Ehe zwischen gewissen Personen geschlossen werden kann oder nicht, Parlamentsmehrheiten entscheiden sollen. Wäre das der Fall, dann könnte es vorkommen, dass je nach der Zusammensetzung der Parlamente einmal die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen als zulässig erklärt wird, nach ein paar Jahren wieder als unzulässig, um bald darauf wieder als zulässig erklärt zu werden«. Reichspost (Wien), 1912 n. 590.

2) Die entgegengesetzte in neuerer Zeit vertretene Anschauung kann hier füglich ganz übergangen werden. Zusammenfassend handelt über dieses Thema *Granclaude* in: Le Canoniste contemporain X. (1887) S. 241—257.

3) Jus decretalium[2] IV, 1. S. 85.

Digitized by Google

und einer Ungetauften nach allgemeiner Lehre der Dogmatiker des sakramentalen Charakters entbehrt.[1]) Was sonst noch angeführt wird, scheint nicht vollkommen durchschlagend zu sein.[2]) Res non liquet! Wenn darum der Staat sein Recht auf eine derartige Ehe geltend machen würde, könnte man es ihm nicht wehren.

16. Im voraufgehenden war nur von dem Ehebande selbst die Rede, es erübrigt noch, wenigstens kurz, *die Kompetenzfrage betreffend die Wirkungen der Ehe* darzutun.[3]) Vor allem ist zu unterscheiden zwischen *wesentlichen* und *ausserwesentlichen* Wirkungen der Ehe. Zu den *wesentlichen,* aus der Natur der Ehe hervorgehenden Wirkungen, gehören: 1. die sittliche Erlaubtheit der copula, 2. die legitime Geburt der Kinder, 3. das Recht auf Lebensgemeinschaft, sofern es nicht durch spezielle Gründe verwirkt ist. Da diese Folgen mit dem Wesen der Ehe selbst gegeben sind, so muss die Kirche, welche die Ehe an sich exklusiv zu verwalten hat, auch die exklusive Jurisdiktion über die genannten wesentlichen Wirkungen besitzen. *Benedikt XIV.,* De synodo dioecesana l. IX c. 9 n. 4, und *Leo XIII.,* Enzyklika »Arcanum« (Ed. Herder S. 27), haben diesen Satz ausdrücklich ausgesprochen. Er ist an sich so evident, dass eine Begründung überflüssig erscheint. Der Staat würde somit seine Kompetenz überschreiten, wollte er sich in diesen Punkten einmischen; würde

---

1) Vgl. *Billot* S. J., De Ecclesiae sacramentis, ed. 2a II. S. 357 ff. Einige wenige (*Perrone, Palmieri, Pesch*) sind anderer Meinung.

2) *Wernz* führt für seine These einen doppelten Grund an: 1. Das matrimonium ist »sua natura, sua vi, sua sponte sacrum«, ganz abgesehen von dem sakramentalen Charakter. *Antwort*: Es ist aber doch zweifelhaft, ob die Ehe als natürlicher Vertrag betrachtet, selbst unter Christen schon exklusiv der Kirche unterstellt wäre. Vgl *Biederlack* a. a. O. S. 647. Ferner bleibt die Schwierigkeit bezüglich des ungetauften Teiles. Dass in unserm Falle das jus inferius des Staates ohne weiteres dem jus superius der Kirche zu weichen habe, kann nicht behauptet werden, denn es wäre hier ein Zusammenwirken beider Gewalten, wie oben im Texte gesagt, wohl denkbar. — 2. Bei der Dispens vom impedimentum disparitatis cultus wird den bürgerlichen Ehehindernissen keine weitere Bedeutung beigelegt. Ausserdem erklärt Bened. XIV., ein staatliches Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden für nichtig »utpote a laico principe condita«. Wernz hätte sich auch noch auf die Instructio S. C. de Prop. Fide pro Sinis vom Jahre 1821 in Collectanea I. S. 434 f. Anm. berufen können. *Antwort*: Obwohl das Argument nicht ganz abzulehnen ist, ist doch die kirchliche Lehrautorität noch zu wenig klar und bestimmt hervorgetreten. — Mit P. Wernz stimmen überein: *Resemans,* De competentia civili in vinculum conjugale infidelium 1887 S. 2 u. *De Smet,* De spons. & matr.[2] (Brugis 1910) S. 300 f. Der entgegengesetzten Meinung huldigen *D'Annibale, Burgt-Schaepman,* Tractatus de matr.[3] (Ultrajecti 1908) S. 88 f. und *Gasparri,* Tractatus canonicus de matrimonio 1891 S. 181 f. Mir stand von Gasparri nur die erste Auflage zur Verfügung, von der dritten Auflage bemerkt Wernz a. a. O. S. 86: »temperavit sententiam editionis I.«

3) Vgl. *Biederlack* a. a. O. S. 670 ff.

Digitized by Google

er es gar versuchen, den gültig getrauten Eheleuten die wesentlichen Wirkungen der Ehe abzuerkennen, so könnte dies nicht ohne schweres Unrecht geschehen.

Die *ausserwesentlichen* Wirkungen der Ehe liegen teils auf kirchlichem Gebiete, teils auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtslebens. Letztere heissen die bürgerlichen oder zivilrechtlichen Folgen. Dass diese der Autorität der staatlichen Gewalt unterliegen, ist keine Frage und wird ausdrücklich vonseiten der Kirche anerkannt. Leo XIII. sagt hierüber in seiner Enzyklika »Arcanum«: »Item non ipsa (scl. Ecclesia) ignorat neque diffitetur, sacramentum matrimonii, cum ad conservationem quoque et incrementum societatis humanae dirigatur, cognationem et necessitudinem habere cum rebus ipsis humanis, quae matrimonium quidem consequuntur, sed in genere civili versantur: *de quibus rebus jure decernunt et cognoscunt, qui rei publicae praesunt*«. Dem Staate obliegt es, die bürgerlichen Folgen der Ehe durch seine Gesetze genau zu regeln. Wenn er findet, dass bestimmte eheliche Verbindungen dem Staatswohle weniger entsprechend sind, so ist er berechtigt, ihnen einen Teil oder gar die Gesamtheit der bürgerlichen Wohltaten zu entziehen. Ein bekanntes Beispiel sind die sogenannten Missheiraten fürstlicher Personen. Selbst wenn wegen der Vorenthaltung der bürgerlichen Rechtswirkungen eine Ehe, die sonst geschlossen worden wäre, verhindert würde, liegt keine Überspannung der staatlichen Gerechtsame vor. Denn der Staat nimmt dadurch keine Gewalt auf das Eheband für sich in Anspruch, sondern regelt nur die bürgerlichen Folgen und überlässt es den Nupturienten, ob sie die Ehe unter diesen Bedingungen eingehen wollen oder nicht.

III.

Das tatsächliche Verhalten der Kirche gegen die Rassenmischehen.

17. Da nach den dargelegten Grundsätzen einzig die Kirche befugt ist, ein Verbot mit oder ohne irritierende Wirkung gegen die Rassenmischehen zu erlassen, so ist zu untersuchen, ob vielleicht ein solches im Laufe der Zeit erlassen wurde.

Es ist nun Tatsache, dass weder in den partikulären noch in den allgemeinen Rechtsquellen die Rassenmischehe ausdrücklich auch nur genannt wird. Von den *partikulären* Rechtssammlungen kommen besonders die *alten amerikanischen Konzilien* [1])

1) *Lorenzana,* Conc. Mexicana, Mexico 1769 f. 2 Bde. *Aguirre,* Collectio maxima Conc. Hisp. et novi Orbis, ed. altera, Romae 1753 ff. *Tejada y Ramiro,* Colección etc., Madrid 1859 ff.

Digitized by Google

in Betracht. Denn in Amerika vollzog sich seit den Tagen der Entdeckung durch Spanien die Rassenmischung im weitesten Umfange.[1]) Schon um die Mitte des 17. Jahrh. sagt *Solorzano,* dass die Masse der Mischlinge in den spanischen Kolonien eine ungeheuer grosse sei (De Indiarum jure II. lib. I. c. 28 n. 28 ff.). Wenngleich von den Mischlingen Amerikas dasselbe gilt, wie von denen der deutschen Kolonien der Gegenwart, dass 99% ausserehelichem Umgange entstammen, so ist doch sicher, dass Eheschliessungen zwischen Kolonisten und Töchtern des Landes stattfanden.[2]) Die spanische Kolonialgesetzgebung verbot eine kurze Zeit lang die Rassenmischehen, ließ sie aber schon 1514 wieder frei.[3]) Wie verhielt sich nun demgegenüber die kirchliche Autorität Amerikas? Schon oben wurde gesagt, dass sich eine ausdrückliche Erwähnung der Sache nicht findet. Aber die einfache Tatsache, dass überhaupt kirchliche Trauungen zwischen Weißen und Farbigen vorgenommen wurden, offenbart unzweideutig die Anschauung der kirchlichen Kreise Amerikas. Ferner besitzen wir einen Beschluss des III. Konzils von Mexiko im Jahre 1585, der indirekt auf unseren Gegenstand Bezug nimmt. L. IV. tit. I. § 8 heisst es: »Concilium statuit ac mandat, ne ullus Hispanus Indum aut servum cogat ad matrimonium contrahendum, nec per vim eos impediat, *ut libere cum quibus libuerit* matrimonium contrahant sub poena excommunicationis latae sententiae«.[4]) Die Synodalen hätten gewiss unter den damaligen Verhältnissen die Freiheit der Inder bezüglich der Eheschliessung nicht mit so allgemeinen Worten betont, wenn die Rassenmischehe ungültig oder unerlaubt gewesen wäre. Nun ist allerdings die Stellungnahme der partikulären Gesetzgebung in unserer Frage nicht absolut entscheidend, da die Ehehindernisse dem gemeinen Rechte angehören. Jedoch kommt zu der partikularrechtlichen Übung noch der consensus tacitus des Apostolischen Stuhles hinzu, da dieser die bis auf den heutigen Tag in den Missionen fortgesetzte Praxis mit keinem Worte missbilligt hat.

---

1) Prof. *M. Fleischmann* macht für Nicaragua die Angabe, dass sich dort neben 30% Indianern und 1% Europäern 16% Mulatten und Neger und 53% andere Mischlinge finden. In Venezuela kommen auf 1% Kreolen und 2% Europäer gar 93% Mulatten und Sambos. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses in Berlin 1910 S. 551.

2) *Th. Grentrup* S. V. D., Die Rassenmischehen in den spanischen Kolonien (Koloniale Rundschau 1913 S. 603 ff.).

3) Colección de documentos ineditos relativos al descubrimiento de las antiguas posesiones españolas de ultramar. II. Serie. Madrid 1885 ff. Bd. IX. S. 22 f.

4) *Lorenzana* a. a. O. S. 273 f. Dgl. *Mansi,* Tom. 34 S. 1145.

Digitized by Google

Dieser consensus tacitus ist um so bedeutsamer, als sich die Päpste häufig mit der Rassenmischung in ihren Erlassen befassen.[1]) Die Mischlinge, die als mixti oder mixtitii oder mestisi bezeichnet werden, sind häufig Gegenstand päpstlicher Schreiben. Nirgends aber wird darin auch nur die leiseste Andeutung gemacht, dass die Existenz der Mischlinge illegitim sei. Es dürfte genügen, einen derartigen Erlass hier zu nennen. In der Konstitution Urbans VIII. vom 15. September 1629 § 10[2]) heisst es bezüglich der Privilegien der Neophyten: .... »idcirco tenore earundem praesentium decernimus et declaramus omnes oriundos seu naturales supradictarum omnium tam orientalium quam occidentalium partium, imo etiamsi Aethiopes, Angulani vel quarumvis aliarum transmarinarum regionum, etiamsi christianorum filii et in infantia baptizati vel etiam *inter se vel cum europaeis mixtim progeniti sint,* ad concessionis hujusmodi effectum esse et intelligi debere neophytos«. Etwas weiter wird nochmals betont ... »quin etiam (quia de mixtim progenitis quos *mistisos* vocant, majus dubium accepimus) cum iisdem mestisis, quos similiter ad hunc effectum neophytos censendos esse decernimus«. Dieselbe Bestimmung wurde in der Folgezeit alle 20 Jahre mit den gleichen Worten wiederholt. So von Innocenz X. 1649, Clemens IX. 1669, Alexander VIII. 1690, Clemens XI. 1708, Benedict XIV. 1748, Clemens XIII. 1766.[3])

Es steht demnach fest, dass die Rassenmischehen geschlossen wurden sciente et non contradicente Romano Pontifice. Darin aber liegt eine stillschweigende Genehmigung.

Angenommen aber auch, wir hätten nur ein rein negatives Schweigen der obersten kirchlichen Behörde zu verzeichnen, so wäre das ebenfalls genügend, um daraus den Schluss für die Gültigkeit der Mischehen zwischen Weißen und Farbigen zu ziehen. Da die Eheschliessung nach dem natürlichen Rechte zugestanden ist, gilt bezüglich des positiven Rechtes der Satz: Was nicht verboten ist, ist erlaubt. Überdies hat das Dekretalenrecht diesen Grundsatz mit klaren Worten ausgesprochen in c. 23

1) Besonders sind für unsern Zweck wichtig: Jus Pontificium S. Congregationis de Propaganda Fide von R. de Martinis (Romae 1888 ff.) Pars I. 7 vol., Pars II. (Romae 1909) 1 vol. und Collectanea S. C. de Propaganda Fide (Romae 1907) 2 vol.

2) Jus Pontificium de Propaganda Fide, pars I. vol. I. S. 111 ff.

3) Jus Pontificium de Prop. Fide pars I. vol. I. S. 276 ff., 386; vol. II. S. 119, 258; vol. III. S. 382; vol. IV. S. 125. Ferner Urban VIII. am 14. April 1639 (I. S. 176), Benedict XIV. im Jahre 1757 (I. S, 176); zuletzt die Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten 1898 in Collectanea S. C. de Prop. Fide II. S. 356 Anm. 1.

Digitized by Google

X. IV, 1: »Quum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur«. In gleichem Sinne lautet die österreichische Instructio pro judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales § 12: »Ad conjunctionem, quae vere matrimonium sit, ineundam inhabiles sunt omnes et ii tantum, quos lex divina et ecclesiastica inhabiles pronuntiat«.

18. Um den *Geist der kirchlichen Gesetzgebung* noch näher kennen zu lernen, wird es nicht ohne Nutzen sein, ein in der Geschichte des kanonischen Eherechtes vorkommendes Analogon zu betrachten: die Ehe zwischen Freien und Sklaven.[1])

Wir wissen, dass das *römische Recht* die Verbindungen der Sklaven nicht als Ehen im Rechtssinne anerkannte. Ausdrücklich verboten und ungültig war die Eheschliessung eines Freien mit einer Sklavin. Kaiser Caracalla (211—217), der das Eherecht erweiterte, liess diese, sowie andere Beschränkungen bestehen.[2]) Selbst bei Kaiser Justinian I. (527—565) findet sich das Verbot einer Ehe zwischen Freien und Sklaven in Cod. lib. V. tit. 5 l. 3: »Cum ancillis non potest esse connubium, nam ex hujusmodi contubernio servi nascuntur«, ferner in Dig. lib. XXIII. tit. 2 fr. 44: »Hoc capite prohibetur senator libertinam ducere .... item libertinus senatoris filiam ducere«.

Besonders hart war in diesem Punkte das *germanische Recht*. *E. v. Moy* schreibt darüber: »Wenn eine freie Person geflissentlich mit einem Unfreien sich vermählte, so war der Verlust der Freiheit die gesetzliche Folge davon, wofern die Verwandten nicht die der Familie zugefügte Schmach mit dem Tode der Schuldigen rächen wollten, was ihnen in der Regel freistand. Bei den Ripuariern konnte das freie Mädchen, das auf solche Weise sich vergangen, wenn die Rache der Verwandten es verschonte, seine Freiheit dadurch retten, dass es den schuldigen Sklaven vor dem Könige oder dem Grafen tötete«.[3])

Wie verhielt sich demgegenüber die Kirche? In Rom hat bereits ein volles Jahrhundert vor Konstantin der Papst Kallixtus I.

---

1) *P. Kassiepe* hat mit Recht die Sklavenehe zum Vergleich herangezogen (a. a. O. S. 14). Sowohl bei der Rassenmischehe als bei der Ehe zwischen Freien und Sklaven handelt es sich um einen scheinbar unüberwindlichen Gegensatz, hier der sozialen Stellung, dort der Rasse. In beiden Fällen verlangt man, dass zur Sicherung des Ansehens und der Macht der herrschenden Klasse die Ehe untersagt werde.

2) Vgl. *Döllinger*, Hippolytus und Kallistus 166 ff.

3) *E. v. Moy*, Das Eherecht der Christen S. 321 f. Die einschlägigen Gesetzesstellen ebenda S. 322 f.

Digitized by Google

(217—222) die Ehe zwischen Freien und Sklaven als gültig und erlaubt hingestellt. Wir erfahren diese Tatsache aus den Philosophumena des Hippolytus,[1]) der das Vorgehen des Kallixtus leidenschaftlich verurteilte.[2]) Die nachfolgenden Päpste hielten jedoch an der Verordnung fest und haben, soweit bekannt, trotz Volksanschauung und Zivilgesetz den Standesunterschied niemals als Ehehindernis anerkannt. Das Schreiben Leos I.[3]) spricht gewiss nicht dagegen, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte.[4])

Die Kirche im Frankenreich folgte der römischen Auffassung. Die Synode von Verberie 753 cap. XIII. verfügte: »Qui scit uxorem suam ancillam esse et accepit eam voluntarie semper postea permaneat cum ea«.[5]) Der Grund, warum solche Ehen von der Kirche nicht für ungültig und unerlaubt angesehen wurden, war offenbar die Gleichheit aller vor Gott. Gratian fügt im Anschluss an Burchard von Worms dem angeführten Texte von Verberie die Worte bei: »quia omnes unum patrem habemus in coelis!« Sehr schön findet sich dieser Gedanke ausgedrückt im c. 1. Caus. XXIX. qu. 2, das von Gratian dem »Julius Papa« zugeschrieben wird, in Wirklichkeit aber unbekannten Ursprunges ist. Andererseits musste die Kirche dennoch in etwa den Zeitanschauungen Rechnung tragen und bestimmte deshalb, dass, wenn ein Freier *irrtümlich* eine Sklavin heirate, die Ehe ungültig sei. So verordnete das Capitulare Compendiense (Compiègne) 757 cap. V: »Si francus homo accepit mulierem et sperat quod ingenua sit et postea invenit quod non est ingenua, dimittat eam, si vult, et accipiat aliam«.[6])

IV.

Bedenken gegen ein kirchliches Verbot der Rassenmischehen.

19. Da die Gesetzgebung der Kirche, sofern es sich nicht um göttliche Anordnungen handelt, der Veränderlichkeit unterliegt, so ist noch zu untersuchen, ob die Kirche nicht etwa jetzt oder in Zukunft ihren bisherigen Standpunkt preisgeben und ein

1) Abgedruckt bei *Migne,* Patrologia, Series Graeca XVI. 3 S. 3009 ff. Die entsprechende Stelle findet sich l. IX. n. 12 (Migne S. 3385).

2) Ausführlich bei *Döllinger,* Hippolytus und Kallistus S. 158 ff., vgl. *Freisen,* Geschichte des kanonischen Eherechtes, (1893), S. 280 ff.

3) c. 11 u. 12 C. XXXII. qu. 2.

4) *Freisen* a. a. O. S. 61.

5) *Mansi,* XVII, 164; bei Gratian. c. 5 Causa XXIX q. 2. Aehnlich Capitulare Compendiense 757, c. V. Abs. 2: »Si femina ingenua accepit servum et sciebat tunc, quod servus erat, habeat interim, quo vivit«. *Mansi,* XVII, 181; bei Gratian. c. 20 Caus. XXIX. q. 2.

6) *Mansi,* XVII, 181.

Digitized by Google

Ehehindernis der Rassenverschiedenheit einführen könnte. Diese Frage ist um so mehr berechtigt, als ja die katholischen Missionare einstimmig der Anschauung sind, dass Rassenmischehen auch in religiöser Beziehung höchst unerwünscht sind. Man kann das Problem nicht einfach damit abtun, dass man sagt: Die Kirche kann nicht bestimmen, dass eine Ehe wegen Verschiedenheit der Hautfarbe ungültig sei. Denn unter der Verschiedenheit der Farbe verbergen sich noch ganz andere Gegensätze, die das religiös-sittliche Familienleben stark beeinflussen. Eine völlige Verkennung des Fragepunktes ist es auch, wenn ein nationalliberaler Redner *(Freiherr v. Richthofen)* im Reichstage 1912 dem Sinne nach sagte[1]): Die katholische Kirche habe eine ganze Reihe von Hindernissen, darum könne es nicht unchristlich sein, wenn auch die Rassenmischehe verboten werde. Dem ist zu entgegnen, dass die Vollmacht der Kirche, überhaupt Ehehindernisse aufzustellen, nicht in Frage gezogen wird; der springende Punkt ist vielmehr, ob ein hinreichender Grund vorhanden ist, eine neue gesetzliche Einschränkung der Ehefreiheit zu machen.

20. *Gewiss ist, dass ein derartiges Verbot mit oder ohne irritierende Wirkung schweren Bedenken unterliegt.* Die Schwierigkeiten *gesetzestechnischer* Art sind die kleineren. Man verlangt gegenwärtig eine Ungültigkeitserklärung für die deutschen Kolonien, besonders für Südwestafrika und Samoa, also ein *partikuläres* Eheverbot. Nun kennt aber die Kirche ein nach Territorien verschiedenes Eherecht gemäss der heutigen Disziplin nicht; besonders die kanonischen Ehehindernisse sind sämtlich von universaler Geltung. Den Bischöfen ist die Vollmacht in Aufstellung von trennenden Hindernissen ganz entzogen und bezüglich der verbietenden sehr eingeschränkt. Die einheitliche Regelung der Eheangelegenheiten entspricht auch gewiss der Wichtigkeit der Sache und den Forderungen der Zeit mit ihrem leichten und raschen internationalen Verkehr. Ein Abgehen von dieser Regel würde kaum das kirchliche Interesse fördern und ist deshalb schwer zu erwarten. Dass der Hl. Stuhl aber wegen der deutschen Kolonien ein *allgemeines* Verbot erlassen solle, wird im Ernste wohl niemand fordern. Die Kirche würde durch eine solche Handlungsweise sofort den Widerspruch derjenigen Staaten hervorrufen, die in ihren Kolonien die Rassenmischehe gesetzlich erlaubt haben.

1) Stenogr. Bericht des Reichstags S. 1743.

Digitized by Google

21. Viel schwerwiegender sind *die sachlichen Bedenken* gegen ein Eheverbot. Vor allem ist klar, dass die Kirche nicht willkürlich Ehehindernisse statuieren darf, sondern nur aus einem wichtigen Grunde. Um aber zu wissen, ob bezüglich der Rassenmischehe ein hinreichender Grund für ein kirchliches Verbot vorhanden ist, müssen wir uns zunächst über *das leitende Motiv bei der Aufstellung eines kanonischen Ehehindernisses* im allgemeinen Gewissheit verschaffen.

22. Bei der *Ehe*gesetzgebung der Kirche darf kein anderes Endziel verfolgt werden, als bei der Gesetzgebung der Kirche überhaupt, nämlich das bonum commune *spirituale*. Alles, was der Kirche von Christus anvertraut ist, hat sie mit Rücksicht auf die Erreichung des übernatürlichen Zieles zu verwalten. Darum ist auch in der *Ehe* Objekt der kirchlichen Gesetzgebung unmittelbar bloss das *Sittlich-religiöse*, alles übrige z. B. die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur per accidens, insofern nämlich gegebenenfalls ohne sie das Sittlich-religiöse nicht wirksam genug gewahrt werden könnte. Die Wurzel, aus der ein kirchliches Gesetz zur Ordnung der ehelichen Verhältnisse hervorgeht, muss im letzten Grunde ein geistliches Interesse sein. Wie es nicht angeht, das Sakrament der Busse oder des Altares aus rein weltlichen Gründen zu verweigern, so ist das gleiche rechtlich unzulässig für das Sakrament der Ehe.

23. Dies ergibt sich auch aus der Betrachtung der tatsächlich vorhandenen Ehehindernisse des kirchlichen Rechtes. Statt die Ehehindernisse einzeln durchzugehen, was zu weit führen würde, mögen hier bloss einige Zitate der kanonistischen Literatur folgen. In der *Theologischen Quartalschrift* III. (1821) S. 704 heisst es: »So hat sie (die Kirche) endlich andere Verbote erlassen und namentlich die vielen Ehehindernisse aufgestellt, bloss wegen der christlichen Zucht und Ordnung zur Verhütung mancher Laster, wegen des Wohles der Kirche und der gläubigen Seelen«. In gleichem Sinne schreibt *Villien*: »Le reste (scl. der Ehehindernisse nach Abzug der des natürlichen und göttlichen Rechtes) n'est que pure législation instituée pour l' honneur du mariage et le bien des âmes; si les circonstances montrent que le bien des âmes en des cas particuliers trouverait un obstacle dans le maintien de sa loi, l'Église en dispense avec plus ou moins d'ampleur et de facilité, selon que l'empêchement dérive de plus ou moins près du droit naturel«.[1]) Ähnlich äussert sich *Knopp*:

1) Le Canoniste contemporain XXVI S. 556.

Digitized by Google

»So richtete die Kirche bei der Ehegesetzgebung hauptsächlich ihr Augenmerk auf den höheren Charakter der Ehe im neuen Bunde, ohne jedoch die Rücksicht auf den materiellen Bestand denselben ganz aus dem Auge zu verlieren; eben weil zum segensreichen sittlichen Bestand der Ehe im allgemeinen der materielle Bestand derselben, wenigstens bis zu einem gewissen Grade gesichert sein muss«.[1]) Allerdings tritt die spirituelle Grundlage des kirchlichen Eheverbotes nicht bei allen mit gleicher Unmittelbarkeit hervor, aber sie fehlt bei keinem.[2])

Mit den obigen Grundsätzen stimmt es auch überein, wenn in dem offiziellen Gesetzbuch der Kirche ein Eheverbot z. B. wegen Armut oder Krankheit fehlt. Im Gegenteil bestätigt Alexander III. ausdrücklich die Heiratsfähigkeit der Aussätzigen in c. 2 X. IV. 8: »Leprosi autem si continere nolunt, et aliquam, quae sibi nubere velit, invenerint, liberum est eis, ad matrimonium convolare«.[3]) Von den Unfreien heisst es in c. 1 X. IV. 9: »Nec inter servos matrimonia debent ullatenus prohiberi«.

24. Danach würde die Frage, ob die Kirche die Ehe zwischen Weißen und Farbigen verbieten könne, von der anderen abhängig sein, ob dies im Interesse des *sittlich-religiösen* Lebens liege. Andere Motive sind nicht maßgebend. Die von den Verteidigern eines Verbotes beigebrachten Gründe sind weder an sich noch vor der Kirche entscheidend. Man sagt: die deutsche Rasse muss rein erhalten bleiben. Treffend wurde im Deutschen Reichstag darauf geantwortet: »Die von dem H. Abg. Erzberger mitgeteilte Zahl, dass 99 % der Mischlinge unehelich sind, und

1) Eherecht 4. Aufl. S. 2.

2) Vgl. *Scherer,* Handbuch des K.-R. II. S. 260. Sehr unüberlegt ist der Satz bei *N. München*: De jure Eccl. cath. statuendi impedimenta etc. (Coloniae 1827) S. 4: »haud facile ostenderis, quod ecclesia in statuendis impedimentis matrimonium dirimentibus felicitatem aeternamque conjugum et prolium salutem respiciat«.

3) Es wird, um Missverständnissen vorzubeugen, gut sein, hier auf einen Einwurf des Abg. *Dr. Braband* (Freis.) im Reichstag 1912 (Stenogr. B. S. 1744) zu erwidern. Redner fragte, was die Kirche tun würde, wenn es sich um Personen handle mit schweren ansteckenden, vererblichen Krankheiten. Eine positive Antwort wurde ihm darauf nicht zuteil. Sie könnte lauten: In Vorliegendem dreht es sich mehr um eine Frage der Moral, als des Rechtes. Das kirchliche *Recht* würde sagen: Die Ehe als solche ist weder ungültig noch unerlaubt, die katholische *Moral* aber lehrt, dass der *Gebrauch* einer solchen Ehe mit Rücksicht auf den noch gesunden Eheteil und die Kinder schwer unerlaubt sei. (Vgl. *Pruner,* Kathol. Moraltheologie, 3. Aufl. I. n. 553 S. 556, P. Cl. Marc, Institutiones morales, editio XIV. S. 562). Daraus ergibt sich, dass, wenn der Kranke vor der Eheschliessung Gesundheit vortäuscht, er schwer fehlt. Würde die Ehe aber bloss geschlossen wegen Legitimierung bereits vorhandener Kinder, so würde weder das kirchliche Recht noch die Moral etwas einwenden.

Digitized by Google

nur 1 % der Mischkinder aus Ehen zwischen Weißen und Farbigen stammt, wirft das ganze Argument der Rassenreinheit über den Haufen«.[1]) Weiter führt man an: Die Mischlinge bedrohen die Herrschaft der Weißen. Dagegen ist zu bemerken: 1. Der eigene Nutzen ist noch kein Grund, einem andern ein Recht zu rauben. 2. Die eheliche Verbindung ist nicht schuld an der grossen Zahl der Mischlinge. Anderweitige »Begründungen« können hier füglich ganz übergangen werden. Ob eine Ehe rechtlich geschlossen werden darf oder nicht, ist im letzten Grunde keine Frage der Macht oder des Nutzens, sondern eine Frage der Sittlichkeit. Das gilt ganz allgemein, besonders aber vor dem kirchlichen Forum.

25. Wie beeinflusst nun die Rassenmischehe das sittliche und religiöse Leben? Aus den Äusserungen sowohl katholischer wie protestantischer Missionare geht folgendes hervor: 1. Die Mischehen mit den primitiven Naturvölkern bieten dem pastoralen Wirken der Missionen nicht geringe Schwierigkeiten. P. *Kassiepe* schliesst seine bezüglichen Ausführungen mit den Worten: »Alles in allem bieten die schon vorhandenen nicht zahlreichen Mischehen meist schon ein so unerfreuliches Moment, dass die Missionäre dieselben auf keinen Fall begünstigen, ja sogar ihren ganzen Einfluss aufbieten, um sie zu verhindern«.[2]) 2. Die Mischehen mit zivilisierten Farbigen, z. B. den Chinesen oder verschiedenen Völkern der Südsee, und hier besonders die ehelichen Verbindungen zwischen Weißen und Mischlingsmädchen, unterliegen im allgemeinen geringeren, nicht selten keinen Bedenken.[3]) 3. Zuweilen ist der Abschluss der Ehe sogar ein Gebot der Sittlichkeit. — Daraus folgt für die Kirche, dass ein *absolutes* Verbot der

1) Abg. *Dr. David*, Stenogr. Bericht, 1912 S. 1744.

2) A. a. O. S. 13. Siehe ebend. *P. Bodems* zur Diskussion S. 22 ff.

3) S. Diskussion zu dem Referate von *P. Kassiepe* und *K. Bachem* a. a. O. Daselbst sagte *P. Kilian O. M. Cap.*, Vertreter der Mission auf den Marianen und Karolinen: »Die Marianenbewohner sind vollständig zivilisiert und können daher nicht unter ein Eheverbot gestellt werden. Die dortigen Frauen stehen im grossen und ganzen nicht viel tiefer als die deutschen Frauen auf dem Lande«. S. 21. *P. Provinzial Janssen M. S. C.* bemerkt für Neu-Pommern und die Marshall-Inseln: »Wie glücklich wird ein solcher Weiße sein, wenn er sich eines der in den Missionsschulen erzogenes halbweißes Mädchen zur Frau nehmen kann! Solche Ehen müssen dann aber auch gesetzlich anerkannt werden«. S. 25. Auch Abg. *Freiherr von Richthofen* meinte, man müsse Samoa anders bahandeln, wie die übrigen Kolonien (Stenogr. B. des Reichstags 1912 S. 1730). Dass die Ehe zwischen einem Weißen und Mischling nicht verboten werden solle, verlangt auch Oberregierungsrat *Schreiber* (Stettin) in der Zeitschr. für Kolonialpolitik etc. 1909 S. 96. Vgl. zum Thema d. »Samoanische Zeitung«, 1911, Nr. 15.

Digitized by Google

Rassenmischehen, wenn auch bloss für die deutschen Kolonien, ganz ausgeschlossen ist.

26. Was vom rein theoretischen Rechtsstandpunkte das Verbot von Ehen der Weißen mit den *primitiven Naturvölkern* z. B. Afrikas und Neu-Guinea's betrifft, so ist meine unmaßgebliche Ansicht folgende. Da gegen die Ehen zwischen Weißen und Negern nach dem Zeugnisse der Missionare schwere Bedenken religiös-sittlicher Art obwalten, so wäre die Kirche an und für sich befugt, in Gegenden, wo *keine Notwendigkeit zu ihrem Abschlusse* vorliegt, solche Ehen zu untersagen. Voraussetzung bliebe allerdings immer, dass die Kirche und nicht der Staat dieses Verbot handhabe und dass, wenn im Einzelfalle höhere sittliche Pflichten es erfordern, von demselben dispensiert werde. Zur Begründung könnte man sich darauf berufen, dass das kanonische Recht gegenwärtig noch Ehehindernisse kennt, bei denen Interessen des religiös-sittlichen Lebens gewiss weniger auf dem Spiele stehen, als bei den Rassenmischehen in den afrikanischen Kolonien. Ich erinnere an das Hindernis der Verwandtschaft im vierten Grade und an das zwischen dem Firmpaten und den Eltern des Firmlings. Wenn aber diese rechtlich hinreichend begründet sind, woran ja nicht zu zweifeln ist, dann kann die Zulässigkeit eines beschränkten Verbotes der Rassenmischehe theoretisch kaum mehr in Frage gestellt werden. Ob es jedoch *praktisch* erfolgen wird, wäre eine andere Frage. Dagegen sprechen folgende Motive: 1. Es ist gegen die Gewohnheit der Kirche, partikuläre Ehehindernisse aufzustellen, wie bereits dargetan wurde. 2. Die Tendenz der kirchlichen Ehegesetzgebung strebt dahin, die Ehehindernisse zu beschränken, nicht aber neue einzuführen. Das Konzil von Trient nahm bereits Reduktionen vor, und auf dem Vatikanischen Konzil reichten Bischöfe aus fast allen Gegenden Anträge auf weitgehende Abschaffung von Ehehindernissen ein.[1]) 3. Der zu erstrebende Zweck, die möglichste Verminderung der Rassenmischehen in den für sie ungünstigen Gebieten, lässt sich ebenso gut, vielleicht sogar leichter, durch ernste Warnungen der Eingeborenen und Weißen erreichen. 4. Durch das Verbot wäre den Farbigen offiziell der Stempel der Minderwertigkeit aufgedrückt, was dem Geiste der Kirche nicht entspricht.

Wo aber vom sittlich-religiösen Standpunkte die *Notwendig-*

1) Vgl. *H. Lämmer,* Zur Kodifikation des kanonischen Rechts S. 135 ff.

Digitized by Google

keit der Mischehen von vornherein feststeht, muss auch die Freiheit, solche Ehen zu schliessen, als grundlegende Norm garantiert sein. Bei dem tatsächlichen Mangel weißer Frauen in den deutschen Kolonien steht nun einer grossen Anzahl von Kolonisten die Wahl offen: entweder vollkommen enthaltsam zu leben oder mit farbigen Frauen ausserehelichen Verkehr zu pflegen oder die Ehe mit einer Farbigen einzugehen. Das Erste kann einem Kolonisten, der ständig in den Kolonien bleiben will, nicht als Gebot auferlegt werden, das Zweite verwirft die christliche Moral unter allen Umständen. Also ergibt sich gegebenenfalls die Mischehe als eine Notwendigkeit. Das sind gewiss missliche Verhältnisse, sie zwingen aber die Kirche zu der Konsequenz, die Mischehen zu gestatten.

V.

Gangbare und ungangbare Wege der Staatsgewalt in Betreff der Regelung der Rassenmischehen.

27. Aus den dargelegten Grundsätzen erhellt schon zum allergrössten Teile, welche Wege die Gesetzgebung eines christlichen Staates, in dem die Religionsfreiheit für Katholiken wie Protestanten voll anerkannt ist, zu gehen hat. Trotzdem wird es zur weiteren Klärung nicht unnütz sein, einige Versuche zur Regelung dieser schwierigen Angelegenheit zu erörtern.

28. Ein vollkommen korrekter Weg wäre es offenbar, wenn der Staat die Kirche überzeugen könnte, dass sie ein Verbot der Rassenmischehen erlassen müsse. Ob er allerdings die Bedenken, die kirchlicherseits notwendiger Weise dagegen erhoben werden, zu beseitigen im Stande sein wird, ist sehr fraglich. Einen praktischen Erfolg können wir uns davon nicht versprechen.

29. Die Ausführungen der Gegner der Rassenmischehen zielen fast sämtlich auf ein staatliches Verbot ab. Nicht selten wird freilich dem Gouverneur des Schutzgebietes die Vollmacht eingeräumt, in besonderen Fällen eine Erlaubnis der Eheschliessung zu erteilen. So z. B. in den Verfügungen für Deutsch-Ostafrika und Samoa. Ähnlich lautet der Vorschlag des Professors *M. Fleischmann* auf dem Kolonialkongress in Berlin 1912. Der Einwand, dass eine derartige Verfügung auf Beamtenwillkür hinauslaufe, kann an diesem Orte wohl übergangen werden. Der Fehler dieses Vorschlages ist vom Standpunkte der katholischen Kirche ein grundsätzlicher. Wie ausführlich gezeigt worden ist, kann sie einem staatlichen Eheverbote mit irritierender Wirkung keine Gültigkeit beilegen. Kein Katholik vermag dies, ohne

Digitized by Google

letzten Endes ein wesentliches Recht der Kirche preiszugeben. Liegt aber tatsächlich ein solches Verbot vor, so werden die Katholiken eine Verpflichtung im Gewissen an sich nicht anerkennen und gegebenenfalls nur dem Zwange weichen. Ungefähr dasselbe ist zu sagen, wenn ein staatliches Verbot ohne irritierende Wirkung erfolgt. Wenngleich einige Kanonisten dem Staate das Recht vindizieren, einfache Eheverbote zu erlassen, so ist ihre Anschauung doch so wenig begründet, dass man ihr nicht folgen kann.

30. Daraus ergibt sich der notwendige Schluss, dass der Staat nach katholischer Auffassung nicht berechtigt ist, einen Geistlichen wegen Einsegnung einer nach kanonischem Rechte gültigen Ehe in Strafe zu nehmen. Vom Standpunkte des geltenden Staatsrechts ist gegen ein Strafverbot der Verwaltungsbehörden folgendes zu beachten: 1. Es ist sehr zweifelhaft, ob in der gegenwärtigen Rechtslage, eine derartige Verordnung überhaupt erlassen werden kann. Wenn es richtig ist, was von den Kolonialjuristen fast allgemein behauptet wird, dass nämlich die Mischehen gesetzlich erlaubt sind, so kann nur ein neues Gesetz, das vom Kaiser mit Zustimmung der Volksvertretung erlassen wird, die bestehende Rechtsordnung abändern. 2. Was speziell den religiösen Akt der kirchlichen Ehesegnung betrifft, so kann er auch deshalb nicht für verboten und eventuell für strafbar gehalten werden, weil in den deutschen Kolonien allen religiösen Funktionen kraft deutschen Gesetzes und kraft internationaler Vereinbarungen volle Freiheit gewährleistet ist. Die bezüglichen Gesetze sind: a) Das *Schutzgebietsgesetz* vom 25. Juli 1900, das in § 14 sagt: »Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte . . . . unterliegt keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung«.[1]) b) Art. 6 der *Kongo-Akte* vom 26. Febr. 1885, der u. a. bestimmt: »Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen, wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte . . . . . soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen«.[2]) c) Das *Abkommen*

1) *Joh. Gerstmeyer,* D. Schutzgebietsgesetz, 1910, S. 43.

2) *Zorn-Sassen,* Die Deutsche Kolonialgesetzgebung, 1913, S. 27 ff. Allerdings gelten die Kongo-Akten nur für einen Teil der deutschen Schutzgebiete in Afrika; in Togo und Deutsch-Südwestafrika kommt ihnen keinerlei Geltung zu.

Digitized by Google

zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890, Art. 10: »In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einflusse stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen: religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes . . . werden zugesichert«.[1])

31. Obschon der Staat nach katholischer Lehre nicht das Recht hat, die Rassenmischehen zu verbieten, darf man andererseits seine Machtgrenzen auch nicht zu eng ziehen. Die Kanonisten geben ohne Bedenken zu, dass der Staat den in seinem Dienste Angestellten, sowie den freiwilligen Militärpersonen die Ehe ganz untersagen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gestatten kann.[2]) Jenen gegenüber handelt nämlich der Staat nicht als öffentliche Gewalt, sondern als Dienstgeber. Wie aber jeder private Dienstgeber demjenigen, der sich um den Dienst bewirbt, gewisse Bedingungen auferlegen kann, so auch der Staat seinen Beamten. Wer die Bedingung nicht annimmt, verweigert die Eingehung des Vertrages; wer ihn aber abschliesst, unterwirft sich freiwillig der gestellten Bedingung. Wenn darum der Staat bekannt macht: In diese oder jene Kategorie von Beamten werden nur solche aufgenommen, die nicht heiraten, so wird niemand darin etwas Unrechtes finden. Dieses Mittels könnte sich der Staat auch für die Kolonien bedienen und verordnen, dass er seine Beamten nur unter der Bedingung in die Kolonien schickt, dass sie mit Farbigen keine Ehe eingehen. Dasselbe dürfte er den freiwilligen Militärpersonen vorschreiben. Sowohl Beamte als Militärpersonen wären unter diesen Umständen im Gewissen verpflichtet, während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Eheschliessung mit einer Farbigen zu unterlassen.

32. Bezüglich der Rassenmischehen der einfachen Untertanen kommt dem Staate lediglich das Recht zu, *die bürgerlichen Wirkungen* zu regeln. Es heisst: »lediglich«, jedoch handelt es sich dabei keineswegs um eine geringe oder gar nichtssagende Befugnis. Im Gegenteil; wenn der Staat diese Gewalt ganz ausnützt, so kann er hinsichtlich der Ehe fast unfehlbar alles erreichen, was er anstrebt.[3]) Ist er der Meinung, dass die Rassen-

1) *Zorn-Sassen* a. a. O. S. 1 ff.

2) *Biederlack* a. a. O. S. 661 f., *Hergenröther-Hollweck,* Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 703.

3) *Biederlack* a. a. O. S. 672: »Würde der Staat in kluger Weise von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen, einige solcher Wirkungen oder auch andere allgemeine staatsbürgerliche Rechte denen zu entziehen, die dem Wohle des Staates schädliche Ehen einzugehen beabsichtigen, er würde es nimmer nötig haben, zu direkten Eheverboten seine Zuflucht zu nehmen«.

Digitized by Google

mischehe seinen Interessen widerspricht, so steht es ihm seitens des kanonischen Rechtes völlig frei, ihr die bürgerlichen Wirkungen vorzuenthalten, wenn nötig in ihrer Gesamtheit. Dies kann sich beziehen auf: 1. *den Mann.* Ein Beispiel dieser Art bietet die Selbstverwaltungsordnung für Südwestafrika § 17 unter f.: »Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Gemeindeangehörige, wenn sie mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen im Konkubinat leben«.[1]) 2. *die Frau. Prof. M. Fleischmann*[2]) sagt z. B., es sei zu erwägen, ob der farbigen Frau das gesetzliche Erbrecht, namentlich bei einer Konkurrenz mit weißen Verwandten, in vollem Umfange zugestanden werden solle. 3. *die Kinder.* Auch bei ihnen wäre nach *Fleischmann* eine Beschränkung der Erbfähigkeit zu empfehlen und ihnen nur ein Mindermaß von politischen Rechten einzuräumen. Der Staat könnte sogar noch darüber hinausgehend Wohltaten des Gesetzes, die er sonst mit der Ehe nicht in Zusammenhang bringt, in den Kolonien damit verknüpfen. Nehmen wir an, die Regierung würde verordnen, dass nur jene Kaufleute in den Kolonien bestimmte Privilegien erhalten, die selbst sowie ihre Angestellten nicht in der Mischehe leben, so liesse sich an sich nichts dagegen einwenden. Selbst wenn die Regierung zu dem Mittel greifen würde, ein nicht heimatberechtigtes gemischtes Ehepaar aus dem deutschen Schutzgebiete auszuweisen, könnte man vom rein formalen Rechtsstandpunkte keinen Einspruch erheben. Gewiss müsste eine derartige Maßregel den Missionaren und auch wohl allen andern billig Urteilenden als eine über die Maßen harte erscheinen, aber ein kanonischer Rechtsgrundsatz wäre damit nicht verletzt. Denn die Wohltat, dass Eheleute an einem bestimmten Orte deutschen Landes ihre Lebensgemeinschaft führen, fliesst nicht aus dem Wesen der Ehe, sondern ist von dem positiven Willen des Staatsgesetzgebers abhängig. Jedenfalls aber ist zur Genüge nachgewiesen, dass der Staat, auch wenn er die Rechte der Kirche voll und ganz berücksichtigt und nur auf die bürgerlichen Folgen der Mischehen Einfluss nimmt, durchaus nicht zur Ohnmacht verurteilt ist.

---

1) Deutsches Kolonialblatt 1909 Nr. 4; *Zorn-Sassen,* Deutsche Kolonialgesetzgebung 1913, S. 168.

2) Verhandlungen des Kolonialkongresses 1912, S. 565.

Digitized by Google

VI.

Schluss.

33. Wie auf allen gemeinschaftlichen Gebieten, so ist auch bezüglich der Rassenmischehen in den deutschen Kolonien ein einträchtiges Zusammenwirken der kirchlichen und staatlichen Gewalt notwendig. Es wäre sehr zu bedauern, wenn sich in diesem Punkte eine prinzipielle Gegensätzlichkeit herausbilden würde. Objektiv begründet würde sie nicht sein. Als Grundsatz muss vielmehr festgehalten werden, dass die berechtigte Forderung der Kirche und die berechtigten Forderungen des Staates sich ihrer Natur nach nicht feindlich gegenüberstehen. Schwer ist es allerdings bisweilen, die richtige Mittellinie zu finden. Aber bei beiderseitigem guten Willen lässt sich auch diese festlegen. Darum wird sich auch in der Frage der Mischehen ein modus finden lassen, der sowohl den Prinzipien der Kirche als den Interessen des Staates gerecht wird. Den richtigen Weg hat Staatssekretär Dr. *Solf* selber bezeichnet, indem er in der Kommissionssitzung des Reichstages vom 20. März 1912 ausführte, dass man vielleicht durch eine Trennung der bürgerlichen von der kirchlichen Sanktion zum Ziele komme. Es sei nicht nötig, dass man an eine kirchlich abgeschlossene Ehe alle Konsequenzen der bürgerlichen Ehe knüpfe.

Digitized by Google

2. Die Feuerbestattung.

Mit Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern.[1])

Von ord. Hochschulprofessor Dr. *Karl August Geiger* in Dillingen.

I. Kirchliche Anschauung und Kirchliches Recht.

Die Feuerbestattung oder besser gesagt Leichenverbrennung verstösst zwar nicht direkt gegen ein christliches Dogma, insbesondere nicht gegen das Dogma von der Auferstehung des Fleisches, da der verbrannte Leib ebensogut wie der in der Erde vermoderte durch Gottes Allmacht wiederum zum Leben erweckt werden kann; deshalb kann auch die Leichenverbrennung nicht als etwas innerlich Unchristliches oder als ein in sich unsittlicher Akt[2]) bezeichnet werden. Trotzdem ist dieselbe als das Ergebnis und die Äusserung einer antikirchlichen Gesinnung anzusehen und vom christlichen Standpunkt aus als ein Bruch mit der christlichen Tradition der Erdbestattung zu verwerfen. Denn die Anhänger der Feuerbestattung wollen mit dieser neuen Einrichtung zugleich den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und an die Auferstehung des Fleisches bekämpfen und durch völlige Vernichtung des Leichnams vor Augen stellen, dass »mit dem Tode Alles aus ist«.[3])

Demgegenüber können die zugunsten der Feuerbestattung geltend gemachten wirtschaftlichen und sanitären Gründe nicht entscheidend in's Gewicht fallen. Denn die eingehende Nachprüfung dieser Gründe, welche auf Veranlassung der Staatsregierungen durch unparteiische Sachverständige erfolgte, ergab die vollständige Haltlosigkeit der gegen die Erdbestattung erhobenen Einwendungen und führte zum Resultate, dass die altherkömmliche Erdbestattung bei rationellem Betriebe auch den Bedürfnissen der modernen Zeit entspricht und dass umgekehrt gegen die Feuerbestattung erhebliche Bedenken sanitärer, öko-

1) *Ueber die Rechtsverhältnisse in Preussen,* Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 91 (1911) S. 732.

2) So *J. Hollweck,* Kirchenrecht 1905, S. 666.

3) Dass die Leichenverbrennung die christliche Auferstehungslehre beeinträchtigt, wird auch von Vertretern der Feuerbestattung zugegeben, welche sonst bestreiten, dass die Feuerbestattung der richtig verstandenen Lehre von der Auferstehung widerspreche: *Ortloff* in der Deutschen Zeitschrift f. Kirchenrecht B. 9 (1900) S. 320 Anm. 1.

Digitized by Google

nomischer und kriminalistischer Natur geltend gemacht werden können.[1]) Die in Wort und Schrift äusserst lebhaft betriebene Agitation der grösstenteils ausserhalb der kirchlichen Kreise stehenden Anhänger der Feuerbestattung beruht daher nicht auf einer besonders ausgeprägten Sorge für die öffentliche Volkswohlfahrt, sondern auf anderen Motiven, nämlich auf dem Bestreben, die biblisch begründete, christliche Sitte und Tradition der Erdbestattung allmählich aufzuheben und fundamentale christliche Glaubenslehren zu bekämpfen.

Aus diesem Grunde musste die Kirche gegen die Feuerbestattung Stellung nehmen und Verhaltungsmaßregeln für die Gläubigen und Seelsorger vorschreiben.[2]) Es geschah dies bei Einführung der Feuerbestattung in Deutschland, Italien und Frankreich durch vier Dekrete des Hl. Offiziums vom 19. Mai 1886, 15. Dezember 1886 und 27. Juli 1892.

Diese Dekrete enthalten nachstehende Normen zur Darnachachtung:

1. Jedem Katholiken ist es strenge verboten, einem Leichenverbrennungsvereine beizutreten oder den Auftrag zur Verbrennung des eigenen Leichnams oder der Leichen anderer Personen zu geben. Congr. Inq. 19. Mai 1886.

2. Katholiken, welche die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet haben, können, wenn sie sich trotz Abmahnung hartnäckig weigern, eine solche Verfügung zurückzunehmen, die hl. Sterbsakramente nicht empfangen und ebensowenig die geistliche Assistenz bei der Beisetzung ihres Leichnams und ihrer Asche und einen öffentlichen Seelengottesdienst beanspruchen; nur die private Messapplikation ist zulässig. Congr. Inq. 27. Juli 1892.

3. Die Leichen von Katholiken, welche nicht auf eigene Verfügung hin, sondern nur auf Anordnung der Hinterbliebenen verbrannt werden, dürfen in der ortsüblichen Weise im Hause, aber nicht am Orte der Leichenverbrennung ausgesegnet werden. Ebenso dürfen für dieselben öffentliche Seelengottesdienste gefeiert werden. *Zur Verhütung jedes Ärgernisses ist jedoch öffentlich bekannt zu geben, dass der Verstorbene die Feuerbestattung nicht selbst angeordnet habe.* Congr. Inq. 15. Dez. 1886.

---

1) Staatslexikon der Görresgesellschaft. Freiburg 1908, B. 1 S. 680—684.

2) Bei *Bucceroni-Ferraris,* Prompta Bibliotheca. Supplementum. Romae 1899, S. 261. Archiv für kath. Kirchenrecht B. 56 (1886) S. 476; B. 73 (1895) S. 182; B. 91 (1911) S. 737. Vgl. B. 88 (1908) S. 515.

Digitized by Google

4. Wenn in einzelnen Fällen Zweifel und Schwierigkeiten auftauchen, hat sich der Seelsorger an den Bischof um Entscheidung zu wenden. Congr. Inq. 16. Dez. 1886.

5. Die rein materielle Mitwirkung zur Leichenverbrennung seitens der an einem Krematorium angestellten Ärzte, Beamten und Arbeiter kann geduldet werden. Dieselben haben aber jede Handlungsweise, welche eine formelle Förderung der Feuerbestattung und eine Verachtung der katholischen Religion involviert, zu vermeiden. Congr. Inq. 27. Juli 1892.

Aus der kirchlichen Ablehnung der Feuerbestattung ergibt sich mit unabweisbarer Notwendigkeit:

a) dass der auf die Leichenverbrennung folgende zweite Akt der Feuerbestattung, die Aschebeisetzung, als reiner Zivilakt anzusehen und ohne geistliche Mitwirkung zu vollziehen ist;[1])

b) dass ein Krematorium oder Kolumbarium (Urnenhalle) niemals eine kirchliche Weihe erhalten kann;

c) dass die Teilnahme der Geistlichen an den rein weltlichen Trauerfeierlichkeiten vor der Überführung zur Feuerbestattung möglichst zu unterlassen ist und nur aus amtlichen und gesellschaftlichen Rücksichten toleriert werden kann. Das Verhalten der Geistlichen ist in einem solchen Falle analog der Teilnahme an der Beerdigung von Akatholiken zu beurteilen; daher in analoger Anwendung der Grundsätze des hl. Alphonsus[2]) für erlaubt zu erachten.

d) Gegen die Beisetzung der Asche eines Verstorbenen, dessen Leichnam auf Anordnung der Hinterbliebenen verbrannt wurde, lässt sich auch vom kirchlichen Standpunkte keine Einwendung erheben. Denn es handelt sich hier um die irdischen Überreste eines durch die heiligen Sakramente geweihten Leibes, deren Beisetzung in einer geweihten Grabstätte den kirchlichen Grundsätzen schon deswegen nicht widerspricht, weil der Verstorbene das kirchliche Begräbnis nicht verwirkt hat.

e) Die Asche eines Katholiken, welcher die Verbrennung seiner Leiche selbst angeordnet hat, ist nach dem strengen Buchstaben des kirchlichen Rechtes in loco profano und ohne kirchliche Assistenz beizusetzen. Da aber das Recht auf Beisetzung in einer Begräbnisstätte eines Friedhofs durch die Staats-

1) Archiv f. Kirchenrecht B. 68 (1892) S. 257 Anm. 1. — Die Ritualbücher enthalten auch für den Akt der Aschebeisetzung keine Gebets-Formularien und eine unmittelbare Uebertragung des »Ordo sepeliendi adultos« auf den Akt der Aschebeisetzung ist ohne kirchliche Genehmigung nicht zulässig.

2) Theologia Moralis. Parisiis 1884 Lib. III. N. 16, B. 1 S. 282.

Digitized by Google

gesetze geschützt ist, so beschränkt sich die Kirchenstrafe auf Verweigerung der kirchlichen Zeremonien bei dem Akte der Aschebeisetzung.

Überblicken wir die päpstlichen Dekrete über die Feuerbestattung als Ganzes, so finden wir in denselben den Grundgedanken ausgesprochen: die Kirchenstrafe soll die zum öffentlichen Ausdrucke gebrachte antikirchliche und antichristliche Gesinnung treffen, nicht den leblosen Körper, welcher der Feuerbestattung übergeben wird. Darum ist das kirchliche Begräbnis immer und unbedingt zu versagen, wenn die Feuerbestattung von Mitgliedern der Freidenker- und Freimaurervereine als signum protestativum ihrer Sekte angeordnet wird.

Liegt eine solche Gesinnung nicht vor, wird vielmehr die Feuerbestattung aus Gründen gewählt, welche keine Tendenz gegen Kirche und Religion enthalten, so kann weitgehende Nachsicht geübt werden. Der Bischof hat auf Grund der päpstlichen Dekrete die Vollmacht, je nach Lage des Falles von der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses Umgang zu nehmen. Denn nicht die Abweichung von der christlichen Sitte und Tradition der Erdbestattung soll bestraft werden, sondern die irreligiöse Gesinnung, welche durch Anordnung der Feuerbestattung über den Tod hinaus zur Geltung gebracht werden will. Congr. S. Off. 15. Dez. 1886.

Die Bewilligung der kirchlichen Exequien kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Verstorbene ein christliches Vorleben geführt und die hl. Sterbsakramente empfangen hat. Für diesen Fall ist eine Entscheidung des Hl. Offiziums vom 27. Juli 1892 zu beachten, welche in Frage und Antwort lautet:

»Dürfen die Sterbsakramente denjenigen Gläubigen gespendet werden, welche zwar der Freimaurersekte nicht angehören, auch nicht durch deren Grundsätze, sondern aus anderen Gründen sich dazu bestimmen liessen, die Verbrennung ihrer Leichen anzuordnen, wenn sie diesen Auftrag nicht zurücknehmen wollen«?

»Wenn sie trotz erteilter Abmahnung sich weigern, nein. Für die Frage aber, ob die Abmahnung zu erteilen oder zu unterlassen sei, beachte man die von bewährten Autoren aufgestellten Grundsätze unter besonderer Bedachtnahme auf die Abwendung von Ärgernissen«.

Für die Spendung der Sterbsakramente und die Bewilligung der geistlichen Assistenz bezw. der kirchlichen Aussegnung vor

Digitized by Google

der Überführung zur Feuerbestattung müssen demnach unbedingt zwei Voraussetzungen gegeben sein:

1. der Sterbende darf nicht Mitglied eines Freimaurervereins und den Grundsätzen dieser Sekte ergeben sein; er wählt die Feuerbestattung aus anderen Gründen z. B. aus blosser Furcht, im Zustande des Scheintodes lebendig begraben zu werden;

2. durch die Ausnahmsbewilligung darf kein öffentliches Ärgernis erregt werden; es soll vielmehr durch entsprechende Aufklärung der Gläubigen jedem Ärgernisse vorgebeugt werden.

In der eben genannten Entscheidung des Hl. Offiziums heisst es ferner, dass eine Abmahnung, eine Verwarnung vor der Feuerbestattung je nach Meinung des Seelsorgers gegeben oder unterlassen werden könne, worüber bewährte Autoren zu befragen seien.

Wir möchten zur Beantwortung dieser Frage wieder auf eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die gemischten Ehen [1]) verweisen und zwar auf einen päpstlichen Erlass an die hannoverschen Bischöfe, in welchem den Kontrahenten gemischter Konfession die Vornahme einer doppelten kirchlichen Trauung, der katholischen und der protestantischen verboten wird. Der Erlass befiehlt den Seelsorgern, die Kontrahenten von der doppelten Trauung abzumahnen und fährt sodann fort: Verumtamen ad gravia praecavenda mala, si in aliquo peculiari casu parochus non fuerit interpellatus . . . . . ac *insuper ex adjunctis in casu concurrentibus praevideat, monitionem certo non fore profecturam, imo nocituram, indeque peccatum materiale in formalem culpam vertendum, tunc sileat* [2]) etc. etc.

Eine allgemein anerkannte Praxis über die Behandlung der hier in Rede stehenden Personen, welche die Verbrennung ihres Körpers angeordnet und trotzdem den geistigen Zusammenhang mit der katholischen Kirche und dem kirchlichen Leben bewahrt haben, hat sich noch nicht herausgebildet. Jedenfalls ist durch die römischen Entscheidungen über die Feuerbestattung nicht bloss dem christlichen Empfinden Rechnung getragen, welches die Feuerbestattung verwirft, sondern auch die Möglichkeit eines weitgehenden milden Verfahrens eröffnet.

Dieses wird auch von einem der entschiedensten Vorkämpfer

---

1) Wie protestantische Trauung und kirchliche Assistenz bei der Eheschliessung unzulässig ist, so ist auch Feuerbestattung und zugleich kirchliche Assistenz bei der Beerdigung ausgeschlossen.

2) Archiv für kath. Kirchenrecht B. 15 S. 322; B. 48 (1882) S. 466.

Digitized by Google

für die Feuerbestattung[1]) offen anerkannt. Derselbe bemerkt zu den römischen Entscheidungen:

»Wegen der von fremden Personen angeordneten Feuerbestattung überhaupt soll eine geistliche Mitwirkung hier nicht versagt sein, eben weil der Verstorbene an deren Anwendung keine Schuld trägt. Die Gerechtigkeit gegen den Schuldlosen tritt so hervor, dass darüber die Feuerbestattung als der Religion widerstrebende Bestattungsart nicht eine Ursache der Versagung von Riten und Gebeten sein soll.

Sind die Gegner der Feuerbestattung in dem konservativen Teil der evangelischen Geistlichkeit in solchem Falle von derselben Duldsamkeit?

Nein! sie versagen die geistliche Mitwirkung ohne Unterscheidung, ob der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat oder andere Personen dies getan haben, nur schlechthin aus dem Grunde, weil sie der christlichen Sitte nicht entspreche«.

II. Staatliche Anschauung und staatliches Recht.

Der moderne Staat hat das Begräbniswesen unter dem Gesichtspunkte der Gesundheits-, Leichen- und Beerdigungspolizei säkularisiert; er steht daher den verschiedenen Arten der Beerdigung indifferent gegenüber und betrachtet die Einführung der Feuerbestattung nur als eine Frage der Politik und Zweckmäßigkeit. Trotzdem haben sich die deutschen Bundesstaaten lange Zeit gegenüber der Einführung der Feuerbestattung ablehnend verhalten und nur allmählich den Forderungen der Feuerbestattungsvereine nachgegeben, weil nicht bloss religiöse Gründe, sondern auch strafrechtliche Bedenken gegen die Feuerbestattung sprechen. So wurde z. B. bei der Beratung von Petitionen der Anhänger der Feuerbestattung in den gesetzgebenden Körperschaften auch von den Vertretern der Staatsregierungen stets darauf hingewiesen, dass die angeblichen Vorteile der Feuerbestattung weit übertrieben werden, während die Nachteile dieser Bestattungsart, z. B. die kostspielige Herstellung der Feuerbestattungsöfen, die Gefahren des Leichentransportes bei ansteckenden Krankheiten, die strafrechtlichen Bedenken wegen später noch vorzunehmender Leichenuntersuchungen usw. einfach verschwiegen werden oder wenigstens nicht widerlegt werden können.

1) *H. Ortloff,* Kirchliche und staatliche Bedenken gegen die Leichenverbrennung in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht B. 9 (1900) S. 328.

Digitized by Google

Ungeachtet des Widerstandes der Kirche und des Staates gewann die Feuerbestattung immer grössere Ausbreitung.

Die erste Feuerbestattung im Deutschen Reiche wurde in Gotha am 10. Dezember 1878 vollzogen und zwar unter Teilnahme der höchsten Würdenträger des Staates und der protestantischen Kirche, weil die evangelische Geistlichkeit ein Zeugnis ablegen wollte, »dass sie die Verbrennung der irdischen Überreste der Verstorbenen statt des Begräbnisses in den Schoß der Erde nicht als gegen die Religion verstoßend oder den Vorschriften der Hl. Schrift zuwider findet und bei jener gleichermaßen, wie bei dieser ihr Amt zu verrichten bereit ist«.[1])

Der zweite Leichenverbrennungsofen wurde in Heidelberg eröffnet, wobei ein altkatholischer Pfarrer bei der ersten Leichenverbrennung dem Krematorium »die kirchliche Weihe« gab.[2])

Die Zulassung und Ausbreitung der Krematorien erfolgte in den einzelnen deutschen Bundesstaaten teils durch Gesetz, teils durch blosse Polizeiverordnung. Der Ruf nach einem Reichsgesetz, welches unter dem Gesichtspunkte der Gesundheitspolizei die Feuerbestattung als eine der Erdbestattung vollkommen gleichberechtigte Beerdigungsart allgemein im Deutschen Reiche freigeben sollte, blieb bisher erfolglos.

Auf dem Wege der Gesetzgebung wurde bisher die Feuerbestattung eingeführt, vor allem im grössten Bundestaate *Preussen,* ferner in Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Lübeck, Sachsen und Württemberg; auf dem Wege einer Polizeiverordnung in Baden, Reuß j. L., in Sachsen-Koburg-Gotha, in Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar-Eisenach.

In *Bayern* war die Feuerbestattung bis zum Jahre 1913 verboten.

Die Petitionen der Feuerbestattungsvereine wurden von der Majorität des Landtages und von der Staatsregierung stets abschlägig verbeschieden mit der Begründung, die Rücksicht auf die Strafrechtspflege und die Gesundheitspolizei mache eine polizeiliche Regelung der Leichenverbrennung unbedingt notwendig; für eine solche polizeiliche Regelung fehle aber die gesetzliche Grundlage; deshalb könne den Bestrebungen auf Zulassung gemeindlicher Feuerbestattungsanlagen nicht näher getreten werden[3]) (Ministerial-Entschliessung vom 20. Sept. 1907).

1) *Ortloff* a. a. O. S. 333.
2) *Ortloff* a. a. O. S. 334.
3) *Ortloff,* Leichenverbrennung und Aschebeisetzung in der Deutschen

Digitized by Google

Den letzten Vorstoss unternahmen die Freunde der Feuerbestattung im Landtage des Jahres 1912 und zwar sowohl in der Kammer der Abgeordneten, als auch in der Kammer der Reichsräte. Hier vertrat ausser anderen auch Graf zu Törring-Jettenbach [1]) die Einführung der Feuerbestattung; denn diese sei zweifellos die Bestattungsart der Zukunft, ganz besonders in grossen Städten. Jeder Kenner der Verhältnisse müsse zugeben, dass die Erdbestattung die grossen Städte mehr und mehr in Verlegenheit bringe und hygienische Gefahren im Gefolge habe. Bedauerlicherweise verschanze sich die Regierung hinter einigen »wackeligen Paragraphen«, anstatt offen und mit der ganzen ihr zur Verfügung stehenden Autorität die kichlichen Oberbehörden zu beeinflussen und den ablehnenden Standpunkt aufzugeben.

Der Staatsminister des Innern, Freiherr von Soden, erklärte dagegen genau so, wie seine Vorgänger, welche diese Frage im Landtage behandelten, dass die Staatsregierung in der Feuerbestattungsfrage keine andere, als eine ablehnende Stellung einnehmen könne, weil das für das Beerdigungswesen maßgebende Polizeistr.-Gesetzbuch in Art. 61 Abs. 1 Nr. 3 nur von Beerdigung, [2]) aber nicht von Bestattung spreche; der betreffende Artikel bedürfe einer Aenderung, wenn man zur Feuerbestattung übergehen wolle; denn derzeit enthalte das Gesetz eine Lücke .. Was die ethische Seite dieser Frage betreffe, so glaube er, dass die Feuerbestattung der deutschen und christlichen Auffassung der weitesten Kreise der Bevölkerung widerspreche. Übrigens sei es in Bayern ja nicht verboten, sich verbrennen zu lassen, wenn die Leiche nach auswärts verbracht werde ... Ein dringendes Bedürfnis für die Feuerbestattung könne er nicht zugeben. Er sei auch überzeugt, dass, wenn heute die fakultative Feuerbestattung zugelassen würde, nur ein minimaler Gebrauch davon gemacht werde. Ausserdem sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten, welcher bisher nur eine Ent-

---

Zeitschrift für Kirchenrecht B. 20 (1910) S. 138 und insbesondere in *K. Fischer* Die Leichenverbrennung und das bayerische Recht, Nürnberg 1911 S. 7 und Das bayerische Feuerbestattungsrecht, München 1913 S. 13.

1) Ausschußsitzung v. 24. Juli 1912.

2) Art. 61 lautet: An Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 30 Tagen wird gestraft:

N. 3 wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den ausserhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnisplatz zuwiderhandelt.

Digitized by Google

scheidung über den Bau, aber nicht über den Betrieb eines Krematoriums getroffen habe usw.

Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erreichten die Anhänger der Feuerbestattung noch im Laufe des Jahres 1912 das, was ihnen von den gesetzgebenden Korporationen in Übereinstimmung mit der Staatsregierung bisher verweigert worden war: die Zulässigkeit der fakultativen Feuerbestattung wurde durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1912 auf Grund der in Bayern bestehenden Gesetzgebung bejaht, nachdem dieser Gerichtshof bereits durch eine Entscheidung vom 20. Dezember 1911 den Bau eines Krematoriums als von keiner staatlichen Genehmigung abhängig erklärt hatte.[1])

In der für die Feuerbestattungsfrage grundlegenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1911 wurde die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Feuerbestattung an der Hand der bestehenden bayerischen Gesetzgebung geprüft und dahin entschieden, dass dieselbe nicht als unstatthaft betrachtet werden könne. Dieses ergebe sich schon daraus, dass die Überführung von Leichen in ausserbayerische Krematorien jederzeit bewilligt werde und dass kriminalistische Bedenken nicht unbedingt als ein Hindernis für die Feuerbestattung anzusehen seien. In allen gesetzlichen Bestimmungen sei neben Begräbnisplatz nur von Beerdigung die Rede. Unzweifelhaft habe der Gesetzgeber bei der Erlassung dieser Bestimmungen nur die Erdbestattung im Auge gehabt; es könne also die Leichenverbrennung unter die gesetzlichen Bestimmungen nicht einbezogen werden. Andererseits führe der Umstand, dass der Gesetzgeber nicht an die Feuerbestattung dachte, zu dem Schlusse, dass die Erdbestattung gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass also andererseits die Feuerbestattung nicht ausgeschlossen sei. *»In keinem Gesetze ist ein Verbot gegen die Feuerbestattung enthalten«.*

Demgemäß wurde dem Stadtmagistrat Nürnberg gestattet, die Summe von 32000 ℳ für den Bau einer Einäscherungsstätte zu verwenden.

Als der Stadtmagistrat Nürnberg die Feuerbestattungsanlage in Betrieb nehmen wollte, eröffnete die zuständige Staatsaufsichtsbehörde, die Kreisregierung von Mittelfranken, dem Stadt-

1) Archiv f. kath. Kirchenrecht B. 92 (1912) S. 349.

Digitized by Google

magistrat Nürnberg mit Entschliessung vom 10. Mai 1812 und 15. Juni 1912, dass der Betrieb dieser Anlage nicht gestattet werden könne und hierzu eine staatsaufsichtliche Genehmigung nach Maßgabe des Art. 159 Abs. 1 N. 5 der bayerischen Gemeinde-Ordnung erforderlich sei.

Der Stadtmagistrat Nürnberg erhob abermals Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, mit der Begründung, dass eine staatsaufsichtliche Genehmigung nicht geboten sei und mit dem Anspruch einer staatsaufsichtlichen Genehmigung das der Gemeinde gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt werde.

Der Verwaltungsgerichtshof erliess am 13. November 1912 den Bescheid, dass die Entschliessung der Kreisregierung von Mittelfranken vom 15. Juni 1912 ausser Wirksamkeit gesetzt werde.

In den Entscheidungsgründen verwies der Verwaltungsgerichtshof wiederholt auf die grundlegende Entscheidung vom 20. Dezember 1911 und wiederholte den Grundsatz »*In keinem Gesetze ist bis jetzt ein Verbot der Leichenverbrennung zum Ausdruck gekommen*«. Wenn angenommen werde, dass eine polizeiliche Regelung für den Betrieb der Feuerbestattung nicht zu entbehren und eine gesetzliche Grundlage dafür nicht gegeben sei, so könne aus einem etwaigen Mangel der Gesetzgebung nicht eine rechtliche Unzulässigkeit der Feuerbestattung gefolgert werden. Erforderlichenfalls werde es Sache der Gesetzgebung sein, eine allenfallsige Lücke der seitherigen staatlichen Gesetzgebung irgendwie in sachgemäßer Weise zu beheben. »*Nach diesen Erwägungen kann ein Betrieb der Feuerbestattung in Bayern nicht als rechtlich unzulässig erachtet werden*«.

Einer staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfe der Betrieb einer *gemeindlichen Einäscherungsstätte* nicht, weil eine gesetzliche Handhabe nicht bestehe, die Stadtgemeinde Nürnberg zur Einreichung eines Gesuchs um die staatsaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Einäscherungsstätte anhalten zu können. Dagegen war die Beschwerde des Feuerbestattungsvereins München wegen Versagung der *gewerbepolizeilichen Genehmigung zum Betriebe seines Verbrennungsofens* vom Verwaltungsgerichtshofe mit Entscheidung vom 20. Dezember 1911 abgewiesen worden.

Damit war durch den obersten Gerichtshof festgestellt, dass der Betrieb einer Feuerbestattungsanlage keiner staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfe, aber nur durch eine politische Ge-

Digitized by Google

meinde, welcher die Sorge für die Anlegung der Begräbnisplätze gesetzlich obliegt.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1912 wurde vielfach als eine Niederlage der Staatsregierung und des Staatsministeriums bezeichnet. Ganz mit Unrecht! Denn es handelt sich hier einfach um die Entscheidung einer Rechtsfrage, über welche man verschiedener Ansicht sein kann.

Dass die Ansicht der bayerischen Staatsregierung ebenso solid begründet ist, wie die des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, ergibt sich schon daraus, dass das preussische Oberverwaltungsgericht auf Grund gleicher Lage der Gesetzgebung bei Behandlung einer gleich gelagerten Streitsache eine der Ansicht des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes direkt entgegengesetzte Entscheidung traf.[1])

Ganz im Gedankengang der von der bayerischen Staatsregierung vertretenen Meinung erklärt das preussische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 15. Mai 1908, dass die das Begräbniswesen ordnende Gesetzgebung nur die Erdbestattung geregelt habe und die Feuerbestattung unerwähnt lasse, was eine nur durch die Gesetzgebung etwa auszufüllende Lücke erkennen lasse, vor deren Ausfüllung die Erdbestattung als die einzig zulässige Leichenbeseitigung als Regel aufrechtzuerhalten sei. Die einfache Übertragung der das Bestattungswesen betreffenden Vorschriften auf die Feuerbestattung erweise sich als undurchführbar. Es erhelle das klar, wenn die in Rede stehenden Vorschriften mit denjenigen Verhältnissen in Vergleich gebracht werden, welche sich bei der Feuerbestattung ergeben würden. Das bestehende Recht stelle für die Anlegung von Begräbnisplätzen unterschiedslos das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung auf. Dieses Erfordernis greife daher auch für diejenigen Einrichtungen Platz, welche bei der Feuerbestattung in den Leichenverbrennungsöfen und ähnlichen Anlagen an die Stelle der Begräbnisse treten. Begräbnisplätze und Leichenverbrennungsanlagen haben indessen im übrigen nichts miteinander gemein. Die Bedingungen, von welchen die Anlegung der ersteren abhängig zu machen sei, seien infolgedessen von denjenigen Bedingungen, unter welchen Krematorien zugelassen würden, grundverschieden. An einer Feststellung solcher Bedingungen fehle es . . . . Auch in bezug

1) In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht B. 20 (1910) S. 104 vrgl. auch S. 115.

Digitized by Google

auf die staatliche Stelle, von welcher die Genehmigung zu erteilen sein würde, könnten Zweifel obwalten. Es seien somit Lücken vorhanden, deren Ausfüllung vor der Zulassung der Feuerbestattung gefordert werden müsse usw.

Den gleichen rechtlichen Standpunkt, wie dieses Urteil des Oberverwaltungsgerichts nahm auch die preussische Staatsregierung ein.[1]) »Die (in bezug auf das Leichenwesen) bestehenden Anordnungen lassen sich weder ohne weiteres der Feuerbestattung anpassen noch sichert hinsichtlich dieser die Beachtung aller auf die bisherige Bestattung bezüglichen Vorschriften in ausreichender Weise gegen eine Verletzung der erwähnten (staatlichen, religiösen und sanitären) Interessen. Die Verbrennung der Leichen würde vielmehr eine Reihe von Anforderungen notwendig machen, welche dem bestehenden Rechtszustande gegenüber ebenso wie die Einführung der Feuerbestattung selbst nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden können. Solange eine solche gesetzliche Regelung noch nicht stattgefunden hat, kann die Bestattung der Leichen durch Verbrennung im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht zugelassen werden«.

Da sich diese Auffassung ganz mit der Rechtsansicht der bayerischen Staatsregierung deckt, kann dieser nicht Voreingenommenheit und Parteilichkeit vorgeworfen werden; ebensowenig kann wegen des vom Verwaltungsgerichtshofe abweichenden rechtlichen Standpunktes von einer Niederlage gesprochen werden.

Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes war freie Bahn für den Betrieb von *gemeindlichen* Krematorien geschaffen. Die Städte München und Nürnberg eröffneten ihre Krematorien; die erste Leichenverbrennung fand in München am 28. November 1912 statt.

Aber auch die Staatsregierung sah sich gezwungen, aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und erliess nach vorheriger Einholung eines Gutachtens des obersten Landesgerichtes am 28. Dezember 1912 oberpolizeiliche Vorschriften über die Feuerbestattung, für welche die Bestimmungen des preussischen Leichenverbrennungsgesetzes teilweise vorbildlich waren.

Die oberpolizeilichen Vorschriften haben folgenden Wortlaut:[2])

---

1) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht B. 20 (1910) S. 105.

2) Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 N. 87 S. 1297—1305. Zur Vergleichung ist auf die einschlägigen Paragraphen des preussischen Feuerbestattungsgesetzes verwiesen.

Digitized by Google

§ 1.

Durch die Einführung der Feuerbestattung in einer Gemeinde darf die Möglichkeit, von der Erdbestattung Gebrauch zu machen, nicht eingeschränkt werden.[1]) Die Feuerbestattung darf nur auf gemeindlichen Friedhöfen in Anlagen erfolgen, die von Gemeinden betrieben werden[2]) und in der Einrichtung und im Betrieb ausser den bau- und feuerpolizeilichen auch den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.[3]) Die Anlagen müssen ausserdem so eingerichtet und betrieben werden, dass die Asche einer jeden Leiche[4]) möglichst rein und vollständig gewonnen und eine Vermengung mit anderen Stoffen oder eine Verwechslung tunlichst vermieden wird. Ob eine Anlage in dieser Richtung genügt, haben die Regierungen, Kammern des Innern, festzustellen; erst wenn dies festgestellt ist, darf die Anlage in Betrieb genommen werden.[5])

§ 2.

Eine Leiche darf in einer Anlage nach § 1 erst eingeäschert werden, wenn die Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes, in München der Stadtmagistrat, die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat.[6])

Die Genehmigung muss versagt werden, wenn nicht folgende Nachweise beigebracht sind:

1. die amtliche Sterbeurkunde,
2. eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache,
3. der Nachweis, dass der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat,
4. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes oder letzten Wohnortes,[7]) in München der Polizeidirektion, darüber, dass ihr Umstände, die den Verdacht der Herbeiführung des Todes durch eine strafbare Handlung begründen, nicht bekannt sind; in den Fällen des § 157 Abs. I der Strafprozessordnung[8]) ersetzt die nach Abs. II erteilte Genehmigung die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde.[9])

1) Uebereinstimmend § 3 N. 1 des preussischen Gesetzes.
2) § 2 des pr. Gesetzes.
3) § 3 N. 2 u. 5 des pr. Gesetzes.
4) 6 des pr. G.
5) § 1 des pr. G. mit § 3.
6) Uebereinstimmend § 7 des pr. G.
7) § 7 des pr. G. mit § 8 des pr. G.
8) Wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist.
9) Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters.

Digitized by Google

§ 3.

Der Nachweis, dass der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, (§ 2 Abs. II Ziff. 3), kann erbracht werden

1. durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen,

2. durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist.

Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach dem vollendeten 16. Lebensjahre getroffen hat; sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden; stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung. [1])

§ 4.

Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche müssen in einem besonderen, amtlich zu verschliessenden Behälter entweder auf einem öffentlichen Friedhof oder in einer sonstigen nach Art. 61 Abs. I Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zugelassenen Bestattungsanlage beigesetzt werden.

§ 5.

Die Vorschriften über die Beförderung von Leichen und über die Behandlung von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen bleiben unberührt. Die Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung finden auf Leichen, die der Feuerbestattung zugeführt werden, entsprechende Anwendung, doch ersetzt die nach § 2 Abs. II Ziff. 2 vorzunehmende amtsärztliche Untersuchung die zweite Leichenschau.

Eine gleichzeitig erlassene Ministerialbekanntmachung enthält nähere Erläuterungen zu den oberpolizeilichen Vorschriften und bestimmt insbesondere zu dem oben genannten § 4:

»1. Die Vorschriften des § 4 sollen verhindern, dass über die Aschenreste in einer Weise verfügt wird, die der Pietät widerspricht oder eine Nachprüfung im Interesse der Strafrechtspflege vereiteln kann.

Die Aschenreste dürfen den Angehörigen nur zum Zwecke der Beisetzung in einem öffentlichen Friedhofe oder in einer sonstigen nach Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistraf-Gesetz-Buches zugelassenen Anlage ausgehändigt werden.

---

1) § 9 d. pr. G.

Digitized by Google

Vor der Aushändigung muss hierüber ein glaubhafter Nachweis erbracht werden; gegebenenfalls sind die Reste von der Verwaltung der Feuerbestattungsanlage unmittelbar an die Verwaltung der Bestattungsanlage zu übersenden.

Ob und an welchem Platze die Beisetzung von Aschenresten auf einem öffentlichen Friedhofe zulässig ist, bestimmt die Körperschaft, der das Verfügungsrecht über die Friedhofsanlage zusteht.«

Durch letztere Bestimmungen ist den Kirchenverwaltungen, welche das Verfügungsrecht über einen kirchlichen Friedhof besitzen, eine gewisse Kompetenz über die Zulassung der Aschebeisetzung eingeräumt.

Negativ ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass keine Kirchenverwaltung dazu angehalten werden kann, Urnenhallen zu errichten, Aschebeisetzungen in feierlicher oder einfacher Form zuzulassen, Grabstätten zur Aschebeisetzung zur Verfügung zu stellen.

Positiv ergibt sich aus dieser Bestimmung ein Anordnungsrecht der Kirchenverwaltung. Wenn z. B. die Kirchenverwaltung die Aschebeisetzung verbietet, bliebe den Angehörigen eines Feuerbestatteten nichts anderes übrig, als die Asche des Verstorbenen in einer Urnenhalle eines gemeindlichen Friedhofs, also eventuell entfernt von dem Wohnorte des Verstorbenen und seiner Familie, unterzubringen.

Die Kirchenverwaltung wäre auch berechtigt, Grabinschriften zu verbieten, welche die Leichenverbrennung zum Ausdruck bringen. Dagegen wäre z. B. die Inschrift »Friede seiner Asche« oder »Staub zu Staub, Asche zu Asche«, welche auch bei anderen Bestattungsarten gebräuchlich ist, nicht zu beanstanden.

Gegen eine ablehnende Haltung der Kirchenverwaltung bezüglich der Aschebeisetzung haben die Hinterbliebenen das Recht der Beschwerde bei den Verwaltungsbehörden, welche unter Vorbehalt der instanziellen Austragung der Streitfrage zunächst wegen Dringlichkeit des Falles nur einen Provisionalbescheid erlassen, gegen welchen eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof nicht stattfindet. Die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Mitbenützung der Grabstätte eines kirchlichen Friedhofes bleibt hier einem besonderen Verfahren vor den zuständigen Behörden vorbehalten. In einem solchen Verfahren hat die staatliche Verwaltungsbehörde, welche der Kirchenstiftung, bezw. Kirchengemeinde unmittelbar vorgesetzt ist, in erster Instanz einen Bescheid

Digitized by Google

über den Rechtsanspruch zu erlassen; in letzter Instanz entscheidet auf Grund Art. 10 Ziff. 11 [1]) oder 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 der oberste Verwaltungsgerichtshof.

Nachdem die Anhänger der Feuerbestattung ihren Zweck erreicht hatten und das Staatsministerium unter Aufgabe seines früheren rechtlichen Standpunktes die Feuerbestattung förmlich anerkannt und durch oberpolizeiliche Vorschriften geregelt hatte, wäre wohl anzunehmen gewesen, dass infolge dieser erfolgreichen Lösung der vielumstrittenen Frage ein Zustand der Ruhe eintreten würde. Weit entfernt! Denn einzelne Bestimmungen der oberpolizeilichen Vorschriften wurden als lästige Beschränkungen empfunden und deshalb unter Bestreitung ihrer Rechtswirksamkeit bewusst übertreten. Einen Anlass zu dieser Bestreitung gab die verschiedenartige Auffassung der obersten richterlichen Instanzen über die gesetzliche Unterlage der oberpolizeilichen Vorschriften. Der Strafsenat des obersten Landesgerichts hatte, wie bereits bemerkt, den Erlass oberpolizeilicher Vorschriften über Zeit, Art und Ort der Feuerbestattung auf Grund des Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs für zulässig erklärt, der Verwaltungsgerichtshof hatte dagegen wiederholt entschieden, dass die Leichenverbrennung unter den Begriff der Beerdigung nicht einbezogen werden könne, da der Gesetzgeber bei Erlass der auf das Begräbniswesen bezüglichen Bestimmungen sicherlich nur die Erdbestattung der Leichen im Auge gehabt habe usw.

Der hier zu erwähnende Streitfall ist folgender.

Ein Beamter der Feuerbestattungsanlage in München gestattete, dass zwei Leichen verbrannt würden, ohne dass die in den oberpolizeilichen Vorschriften verlangte letztwillige Verfügung der Verstorbenen über die Verbrennung ihrer Leichen vorlag. Dieser Beamte bezweifelte die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift und verklagte sich selbst wegen dieser Übertretung bei Gericht, um die Rechtswidrigkeit dieser Vorschriften durch den Strafrichter feststellen zu lassen.

Das Schöffengericht und das Landgericht München sprachen den Beamten frei mit der Begründung, dass die oberpolizeilichen Vorschriften, soweit sie eine eigenhändige letztwillige Verfügung des Verstorbenen über die Verbrennung seiner Leiche verlangen, durch den bereits genannten Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches nicht gedeckt seien, sohin nicht zu Recht bestehen. Das oberste

1) Z. B. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Sammlung B. 9 S. 428.

Digitized by Google

Landesgericht München entschied dagegen auf eingelegte Berufung hin, dass das Ministerium kompetent war, solche Vorschriften auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassen, weshalb auch die Vorschriften bezüglich der Form der Erklärung eines Verstorbenen über die Verbrennung seiner Leiche in rechtsgiltiger Weise erlassen seien. — Dieselben müssen daher auch allgemein beobachtet werden.

Das ist der Stand des bayerischen Feuerbestattungsrechtes vor der gesetzlichen Regelung dieser Rechtsmaterie. Wie die Erfahrung bereits bewiesen hat und noch beweisen wird, entbehrt dieser Zustand der Klarheit, der Sicherheit und der Vollständigkeit.

Es wird daher auch in Bayern, ebenso wie in anderen Bundesstaaten nichts anderes übrig bleiben, als den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, auf welchen auch der Verwaltungsgerichtshof bereits verwiesen hat. Nur durch Erlassung eines Spezialgesetzes, nicht etwa durch eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches, können die Lücken der bisherigen Gesetzgebung in zweckentsprechender Weise ausgefüllt, insbesondere auch die Bedürfnisfrage und die Begrenzung des Bedürfnisses und die sonstigen Voraussetzungen für den Bau eines Krematoriums genau und einwandfrei festgestellt werden. Denn es handelt sich doch darum, dem Empfinden des weitaus grössten Teiles der Bevölkerung entsprechend, Beschränkungen und Erschwerungen für die Einführung der Feuerbestattung festzusetzen und hiemit Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Mißbräuchen zu schaffen, welche auf dem einfachen Verordnungswege nicht getroffen werden können. Denn ein gesetzliches Verbot der Feuerbestattung dürfte infolge der weit fortgeschrittenen Entwicklung aus Gründen der Opportunität wohl nicht mehr in Betracht kommen.

Digitized by Google

3. Das Jesuitengesetz in staatsrechtlicher Beleuchtung, insbesondere die Rechtsfolgen im Falle seiner Aufhebung.

Von Justizrat *Otto Wodarz* in Oppeln,
Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses.

I.

Das Jesuitengesetz ist ein an Merkwürdigkeiten reiches Gesetz. Einem verirrten Felsblock gleich, der sich mitten aus einer Ebene emporhebt und das friedliche Landschaftsbild stört, ragt dieses Gesetz noch heute als ein viel umstrittener, trotziger Überrest ehemaliger Kulturkampfgesetzgebung aus dem im übrigen friedlichen Nebeneinander zwischen Staat und Kirche hervor. Wie jedoch der Fels allmählich verwittert und abbröckelt, so ist im Laufe der Zeiten auch in das Jesuitengesetz schon Bresche gelegt worden. Aber es hat sich bisher trotz aller Angriffe nicht nur im wesentlichen behaupten können, sondern seine Handhabung ist seit Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 28. November 1912 entgegen der Zusicherung, dass keine Verschärfung in der Anwendung des Gesetzes eintreten solle, in der Praxis doch als eine wesentliche Verschärfung empfunden worden. Und darin liegt die eine Merkwürdigkeit des Gesetzes, die man bei anderen Reichsgesetzen vergebens suchen wird, dass der Bundesrat von der in § 3 des Gesetzes ausgesprochenen Ausführungsbefugnis in einem Maße Gebrauch gemacht hat, dass der Abgeordnete Dr. Porsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Januar 1913 mit Bezug darauf sagen konnte, das Gesetz habe dem Bundesrat »vollständige Blankovollmacht« erteilt. Eine andere Merkwürdigkeit liegt in dem Charakter des Gesetzes als eines Ausnahmegesetzes, welches staatstreue Söhne des Deutschen Volkes in ihrer stillen, priesterlichen Tätigkeit empfindlich behindert, während staats- und kirchenfeindliche Elemente freien Spielraum zu ihrer Betätigung haben. Aber die grösste Merkwürdigkeit des Gesetzes liegt wohl in seiner staatsrechtlichen Seite, indem es seine Entstehung einem Irrtum über die Zuständigkeit des Reiches verdankt, da man infolge offenbar missverständlicher Auslegung der Reichsverfassung Fragen der landesrechtlichen Kirchenhoheit vor das Forum des Reichs gezogen

Digitized by Google

hat, trotzdem die Reichsverfassung das Verhältnis zwischen Staat und Kirche vollkommen unberührt gelassen hat.

II.

Der Artikel 4 Nr. 16 der Reichsverfassung bestimmt, dass zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung das Vereinswesen gehört. Nach der Ansicht des Reichstages bot diese Bestimmung eine geeignete Handhabe, um gegen den Jesuitenorden vorzugehen, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt.

Im Jahre 1872 gingen beim Reichstag zahlreiche Petitionen gegen und für den Jesuitenorden ein. Die Verhandlungen der Kommission, welcher die Petitionen überwiesen worden sind, führten zu dem Reichstagsbeschluss vom 23. Mai 1872:

Die Petitionen über den Jesuitenorden dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen:

1. darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Reichs ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen die Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt.
2. Insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Einganges und des Artikel 4 Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Ordenskongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Tätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu unter Strafe stellt.

Der Eingang der Reichsverfassung lautet dahin, dass die Bundesfürsten einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes schliessen. Aus diesen Eingangsworten lässt sich indessen keine rechtliche Kompetenz begründen, sie legen nur den Zweck des Bundes dar, dessen Rechte die Verfassung im einzelnen aufführt. Artikel 4 Nr. 13 der Verfassung enthält den Hinweis auf das Strafrecht, Nr. 16 auf das Vereinswesen. Es ist von Bedeutung, dass hierbei der Hinweis auf Artikel 78 der Verfassung, wonach das Reich im Wege der Verfassungsänderung befugt ist, die den Bundesstaaten vorbehaltenen Materien an sich zu ziehen, vermieden ist. Man hat auf das Straf- und Vereinsrecht, ja sogar auf den Ein-

Digitized by Google

gang der Verfassung hingewiesen, um die Kompetenz des Reichs zu begründen, aber der Reichstagsbeschluss hat, wie schon jetzt hervorgehoben werden mag, die Eventualität einer Verfassungsänderung nicht ins Auge gefasst.

Der Bundesrat trug diesem Beschlusse nur teilweise Rechnung, indem er sich auf die Einbringung eines Gesetzentwurfs betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im deutschen Reich beschränkte, welcher folgenden Wortlaut hatte:

§ 1. Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebiets der Aufenthalt von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen.

Die Kompetenz des Reiches zu diesen Bestimmungen ergibt sich aus Artikel 4 Nr. 1 der Verfassung. Während der Verhandlungen im Reichstag wurde seitens der nationalliberalen Abgeordneten Meyer und Gen. ein Antrag eingebracht, dem Gesetz folgenden § voranzuschicken:

> Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche 6 Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

Namens der Antragsteller hat der Abgeordnete Meyer in der Sitzung vom 17. Juni 1872 diesen Antrag begründet. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Reichs hat er folgendes ausgeführt:

> »Ich befürchte nicht, gegen den § 1 den Einwand zu hören, dass er etwa unsere Kompetenz überschreite. Sie werden mir soviel einräumen müssen, dass die Vereinigung der Jesuiten, obwohl religiösen Charakters, unter allen Umständen unter die Kategorie des Vereinsgesetzes gebracht werden kann. Religiöse Vereinigungen, wie politische Vereinigungen, wie Vereinigungen ganz harmloser, weder religiöser noch politischer Natur, sie alle fallen unter den Begriff der Vereine oder Vereinigungen. Der Umstand, dass der Jesuiten-

Digitized by Google

orden kein gewöhnlicher Verein, kein harmloser Verein ist, dieser Umstand kann ihm den Charakter des Vereins als solchen nicht nehmen, und wir würden, wenn wir ein Vereinsgesetz zu beraten hätten, unzweifelhaft befugt sein, dabei auch an die religiösen Vereinigungen zu denken. Ich meine, schon damit sei die Kompetenz dieses Hauses zu § 1 hinreichend nachgewiesen.«

Darauf wandte Freiherr von Aretin ein:

»Der Vorredner hat sich zwar bemüht, darzutun, dass die Gesellschaft Jesu ein Verein ist, daher unter Ziffer 16 der Reichsverfassung falle. Er hat aber zugestanden, dass wir im deutschen Reich ein Vereinsgesetz nicht besitzen, und ich glaube, dass es erst Sache eines Vereinsgesetzes sein wird, festzusetzen, wer und was als ein Verein betrachtet werden soll.«

Der Abgeordnete Dr. Gneist bemerkte zur Zuständigkeitsfrage:

»Wenn die Meinung in Deutschland herrscht, der konfessionelle Friede und die bürgerliche Eintracht werden durch die Tätigkeit einer Verbindung gefährdet, so werden wir anerkennen müssen, der Bundesrat und der Reichstag sind die Stellen, die darüber zu entscheiden haben. Bejahen Sie das, so ist die unabweisbare Folge, dass der Staat auch die Mittel haben muss, eine solche Vereinstätigkeit von sich abzuwehren.«

Ein Vertreter des Bundesrats hat diesen Ausführungen nicht widersprochen. Die Möglichkeit einer Verfassungsänderung wurde nicht mit einem Worte berührt, sondern es wurde die Kompetenz des Reichs ausdrücklich auf Artikel 4 Nr. 16 gestützt. Als Ergebnis der Reichstagsverhandlungen ging nunmehr das Gesetz in folgender Fassung hervor:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche 6 Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgeschlossen werden, wenn sie Inländer

Digitized by Google

sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen.

Schon nach diesen Vorgängen ist der Schluss gerechtfertigt, dass der Reichstag und der Bundesrat das Jesuitengesetz nicht auf dem Wege der Verfassungsänderung zustande bringen, sondern dass beide gesetzgebenden Faktoren sich streng innerhalb der durch Artikel 4 der Verfassung gezogenen Schranken halten wollten. An dieser Auffassung haben Reichstag und Bundesrat noch bis in die jüngste Zeit festgehalten, wie sich ganz klar aus dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 und seinen Motiven ergibt. Der Bundesrat war sich bei Einbringung des Vereinsgesetzes sehr wohl bewusst, dass der § 1 des Jesuitengesetzes seine Entstehung der Unterstellung der Orden unter das Vereinswesen verdankt. Da das Vereinsgesetz grundsätzlich die Vereinsfreiheit proklamiert, lag die Gefahr nahe, dass der Jesuitenorden durch das Vereinsgesetz seine Freiheit wieder erlangt hätte, und um dieses zu verhindern, wurde ausdrücklich die Aufrechterhaltung des Jesuitengesetzes bestimmt. In den Motiven zum Vereinsgesetz findet sich die Aufrechterhaltung des Jesuitengesetzes ausdrücklich damit begründet, dass dasselbe eines von jenen Gesetzen sei, zu deren Erlass das Reich seine Zuständigkeit aus dem Vereinswesen entnommen habe.

Diese Auffassung ist auch in das Gesetz selbst übergegangen, indem im § 23 Absatz 1 diejenigen Reichsgesetze benannt werden, die aufgehoben wurden, während im übrigen in Absatz 2 gesagt ist,

»die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.«

Auch durch diesen gesetzgeberischen Akt haben also Reichstag und Bundesrat bestätigt, dass das Jesuitengesetz ein vereinsrechtliches Gesetz ist und dass es als solches neben dem Vereinsgesetz bestehen bleiben soll.

III.

Der Nachweis, dass diese Auffassung von der verfassungsmäßigen Grundlage des Jesuitengesetzes auf einem Irrtum beruht, lässt sich leicht führen. Die Entstehungsgeschichte des Artikel 4 Nr. 16 der Verfassung (Vereins- und Presswesen) ergibt,

Digitized by Google

dass das Verhältnis zwischen Staat und Kirche und insbesondere auch das Ordenswesen von der Reichsverfassung nicht geregelt werden sollte. Diese Bestimmung war in der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht enthalten. Sie ist erst bei der Gründung des Deutschen Bundes infolge Beitritts der Süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund in die Verfassung aufgenommen worden und zwar auf Grund des zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern abgeschlossenen Vertrages. Bei den Verfassungsberatungen im Jahre 1870 ist mit aller Deutlichkeit hervorgehoben worden, dass unter dem Vereinswesen nur staatliche Angelegenheiten zu verstehen sind. So äusserte der Abgeordnete Lasker in der Sitzung vom 5. Dezember 1870:

»Ich bin für alle staatlichen Dinge stets geneigt, die Kompetenz des Bundes auszudehnen, und da Vereins- und Presswesen im eminenten Sinne des Worts zu den staatlichen Angelegenheiten gehören, so bin ich auch bereit, die Gesetzgebung und die Aufsicht für den Bund zu übernehmen.«

Seitens des Bundesrats ist dieser Auffassung nicht widersprochen worden. Bei der späteren Beratung der Reichsverfassung im Jahre 1871 wurden aus Kreisen des Zentrums Zweifel an der Tragweite des Begriffs Vereinswesen laut, und die Abgeordneten Reichensperger und Gen. brachten einen Antrag ein auf Einschaltung gewisser Grundrechte in die Verfassung, in welchem besonders der Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten enthalten war. Hierzu führte Windthorst aus, dass er zwar die Kirche selbst als einen Verein nicht ansehe, aber sie sei doch eine Korporation, welche Vereine schaffe, und deshalb sei es notwendig, den Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche besonders auszusprechen. Darauf erwiderte ihm der Abgeordnete von Stauffenberg, es sei ihm vollständig unfasslich, wie Windthorst dazu komme, in die Nummer 16 des Artikel 4 die gesamte Kultusgesetzgebung hineinzubeziehen, mit demselben Rechte könnte man schliesslich auch die Gemeindegesetzgebung hineinziehen.

Auch der Abgeordnete Dr. Marquard lehnte ausdrücklich die Ausdehnung der Kompetenz der Reichsgewalt auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ab und fügte hinzu:

»wir haben, als wir den (süddeutschen) Verträgen zustimmten, auch nicht gedacht, dass unter der Gesetzgebung über das Vereinswesen und ihrer Aufnahme in die Kompetenz der

Digitized by Google

Reichsgewalt das Verhältnis zwischen Staat und Kirche gemeint sei.«

Auch nach rechtlichem Sprachgebrauch versteht man unter dem Ausdruck Vereine nicht Glaubensgesellschaften, sowie solche Personenverbindungen, die zur Verfassung der Glaubensgesellschaften gehören, wie Orden und Klöster (v. Seydel, Verfassungsurkunde Seite 113, Hähnel, Staatsrecht 1 Seite 611). Dass die religiösen Orden Vereinigungen sind, welche nicht bloß auf dem Boden der katholischen Kirche erwachsen sind, sondern mit ihr in einer organischen Verbindung stehen und einen in ihrer Verfassung eingefügten Bestandteil bilden, wird allgemein anerkannt. Aus diesem Grunde hat auch das Vereinsgesetz in § 24 die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine, sowie über geistliche Orden und Kongregationen unberührt gelassen, da die gesamte kirchliche Materie ihrer Natur nach zur Landesgesetzgebung gehört.

IV.

Als Ergebnis dieser Ausführungen ist festzustellen, dass das Jesuitengesetz als vereinsrechtliches Gesetz mit der Reichsverfassung nicht im Einklang steht. In der Erkenntnis dieser Rechtslage versucht man verschiedentlich (Hähnel, Staatsrecht 1 Seite 611, Professor Dr. Hubrich im »Tag« vom 16. September 1913, Falk, Die Rechtswirkungen einer Aufhebung des Jesuitengesetzes, Seite 19) dem Jesuitengesetz eine andere Grundlage zu geben. Man leitet seine Rechtsgültigkeit daraus her, dass man es als ein verfassungsänderndes Gesetz anspricht. Man beruft sich auf Artikel 78 Absatz 1 der Verfassung, welcher lautet:

»Änderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben.«

Man weist auf die Praxis der Reichsgesetzgebung hin, wonach es nicht erforderlich ist, dass jedesmal vor Erlass eines die Kompetenz des Reichs überschreitenden Gesetzes die Verfassung förmlich geändert wird, sondern dass es genügt, wenn das betreffende Spezialgesetz selbst eine Verfassungsänderung enthält. Eine solche materielle Vefassungsänderung erblickt man im Jesuitengesetz. Allein diese Motivierung trifft nicht den Kern der Frage. Denn sie betrifft nur die Form, in welcher eine Verfassungsänderung erfolgen kann, sie betrifft aber nicht das Wesen eines die Verfassung ändernden Gesetzes. Falk a. a. O. Seite 34 ff.

Digitized by Google

versucht in die Natur eines solchen Gesetzes tiefer einzudringen, um sein Wesen zu erfassen; er zerlegt das Jesuitengesetz in zwei Bestandteile:

1. in den Verfassungssatz, der im Gesetz nicht ausgesprochen ist, der nur implicite in ihm enthalten und hinzuzudenken ist, nämlich die Erweiterung der Kompetenz, wonach das Reich berechtigt ist, die Niederlassungsverhältnisse des Jesuitenordens zu regeln,
2. in den Gesetzessatz: Niederlassungen des Jesuitenordens im Deutschen Reich sind verboten.

Es sei vorweg bemerkt, dass Falk diese Unterscheidung macht, um nachzuweisen, dass eine einfache Aufhebung des Gesetzes (lex cassatoria) lediglich den Gesetzessatz, nicht auch den Verfassungssatz beseitigen würde. Falk meint, dass wenn im Falle der Aufhebung des Gesetzes der frühere Zustand völlig wieder hergestellt werden und den Einzelstaaten das Recht, die Jesuitenfrage zu regeln, zurückgegeben werden solle, es einer ausdrücklichen Aufhebung des Verfassungssatzes im Wege der Verfassungsänderung bedürfen würde. Er legt also dem sogenannten Verfassungsatz, der in dem Gesetz liegenden Verfassungsänderung, eine ganz besondere Bedeutung bei. Es kommt auf diese von Falk gezogenen Schlussfolgerungen hier zunächst nicht an, wir wollen aber seiner Unterscheidung folgen, weil so die im Gesetz liegende Verfassungsänderung gleichsam plastisch hervortritt und weil sich bei dieser Unterscheidung klar ergibt, dass es bei der Vornahme von Verfassungsänderungen nicht so sehr auf den Wortlaut des Gesetzes, als vielmehr auf den Willen des Gesetzgebers ankommt.

Wie wir gesehen haben, ist das Jesuitengesetz nicht im Wege der Kompetenzerweiterung, sondern ausdrücklich auf Grund des Artikel 4 Nr. 16 der Verfassung zustande gekommen. Es ergibt sich nun die Frage: Kann die Reichsverfassung gültig geändert werden, ohne dass die gesetzgebenden Faktoren eine Änderung beabsichtigen?

Schon dieser Gedanke allein erscheint absurd, und doch spielt er beim Jesuitengesetz eine entscheidende Rolle. Denn es wird behauptet, dass das Jesuitengesetz eine gültige Verfassungsänderung enthalte, trotzdem die gesetzgebenden Körperschaften an eine solche gar nicht gedacht haben. Wenn die Frage gestellt wird, wie eine Verfassungsänderung zustande kommt, so muss die Antwort lauten: Die Form ist nicht entscheidend, ent-

Digitized by Google

scheidend aber ist, dass auf seiten der gesetzgebenden Faktoren der übereinstimmende Wille zu einer Verfassungsänderung vorhanden ist. Um im Gedankenzuge Falks zu bleiben: Nicht allein der Gesetzessatz, das Gesetz selbst, sondern auch der Verfassungssatz, die Kompetenzerweiterung, muss beabsichtigt gewesen sein.

Die Verfassung sagt, dass Veränderungen derselben im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Jedes Reichsgesetz ist der Ausdruck eines gesetzgeberischen Willens, also muss auch die Verfassungsänderung — in welcher Form sie auch immer beschlossen wird — auf dem Willen, und zwar dem übereinstimmenden Willen, der gesetzgebenden Faktoren beruhen. (Artikel 5 Absatz 1 der R.-V.) Es genügt nicht, dass im Rahmen der Reichskompetenz überhaupt ein Gesetz beschlossen wird, welches sich später bei genauer Nachprüfung als eine Verfassungsänderung herausstellt, vielmehr muss gleichzeitig mit Erlass des Gesetzes der übereinstimmende Wille des Reichstags und des Bundesrats, die Verfassung zu ändern, entweder ausdrücklich oder mindestens stillschweigend erklärt worden sein.

Es würde ferner zu einer Verfassungsänderung nicht genügen, wenn der Reichstag das Jesuitengesetz als ein vereinsrechtliches beschlossen, der Bundesrat aber das Gesetz als ein verfassungsänderndes angenommen hätte. Ein solcher Vorgang würde keine Willensübereinstimmung über die Verfassungsänderung bedeuten. Eine stillschweigende Willenserklärung kann sich aus irgend welchen Akten der gesetzgebenden Faktoren ergeben. Zum mindesten muss bei beiden gesetzgebenden Faktoren Klarheit darüber herrschen, dass das betreffende Gesetz eine Verfassungsänderung enthält. Beim Jesuitengesetz wird man vergebens nach einem ausdrücklichen oder auch nur stillschweigenden übereinstimmenden Willensausdruck auf seiten der gesetzgebenden Faktoren suchen. Man hat im Gegenteil im Reichstag vermieden, die Frage einer Verfassungsänderung überhaupt anzuschneiden, ja die Antragsteller des § 1 haben bei dessen Begründung sich ausdrücklich gegen die Unterstellung verwahrt, dass der Antrag etwa eine Verfassungsänderung enthalte. Man wollte also ausdrücklich eine Kompetenzüberschreitung vermeiden und sich streng im Rahmen der Zuständigkeit des Reichs halten. Man hat daher den Antrag auf das Vereinswesen gestützt, der Bundesrat hat nicht widersprochen, vielmehr noch bei Verabschiedung des Vereinsgesetzes diese Auffassung ausdrücklich bestätigt. Von

Digitized by Google

einer ausdrücklich oder auch nur von einer stillschweigend erklärten Absicht, die Verfassung zu ändern, kann also absolut nicht die Rede sein.

Wer annimmt, dass eine Verfassungsänderung beschlossen werden kann, ohne dass sich die gesetzgebenden Faktoren über eine solche klar sind, der verkennt auch das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich. Die Reichsverfassung beruht auf den Verträgen der Einzelstaaten. Die Kompetenz des Reichs ist im Verhältnis zu derjenigen der Einzelstaaten in der Verfassung genau umgrenzt. Wenn daneben noch die Möglichkeit einer Verfassungsänderung vorgesehen ist, so ist die letztere doch undenkbar, wenn nicht die Einzelregierungen Gelegenheit haben, sich zu der Frage einer Verfassungsänderung zu äussern.

Eine Verfassungsänderung über den Kopf der Einzelregierungen hinweg ist natürlich ausgeschlossen. Der Bundesrat wird gebildet von den Vertretern der souveränen Einzelstaaten. Diese Vertreter handeln auf Grund einer Vollmacht und einer Instruktion. Die Vollmacht enthält die Ermächtigung, den betreffenden Staat im Bundesrat zu vertreten; sie legitimiert den Vertreter nach außen. Die Instruktion aber ist eine innere Angelegenheit des Bevollmächtigten und seiner Regierung. Sie ist die Richtschnur, nach welcher der Bevollmächtigte handelt. Dieser ist seiner Regierung dafür verantwortlich, dass er gemäß der erhaltenen Instruktion abstimmt. Für die Instruktion selbst aber trägt der zuständige Minister des Bundesstaats die Verantwortung. Er ist insbesondere für die Zweckmäßigkeit der Instruktion dem Landtage politisch verantwortlich. Der Landtag ist befugt die Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten zum Gegenstande einer politischen Kritik zu machen. Diese Bemerkungen beweisen, dass es unter allen Umständen erforderlich ist, dass den Bundesratsbevollmächtigten Gelegenheit gegeben wird, vor jeder Beschlußfassung über ein Gesetz die Instruktion ihrer Regierungen einzuholen, erst recht natürlich, wenn es sich um eine Änderung der Verfassung handelt. Wenn jemand Anspruch darauf hat, vor einer Verfassungsänderung gehört zu werden, so sind es die Regierungen der Einzelstaaten, auf deren Verträgen die Reichsverfassung beruht. Meyer (Staatsrecht 1905 Seite 431) sagt vom Bundesrat: »Die Vertretung im Bundesrat geschieht durch instruierte Bevollmächtigte« und Arndt (Staatsrecht 1901 Seite 178) führt aus: »Zur rechtlichen Giltigkeit eines Bundesratsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlußfassung vorher bekannt gegeben werde, da die Mög-

Digitized by Google

lichkeit der Instruktionseinholung nicht fehlen darf und jedes Bundesratsmitglied wissen muss, was zur Beschlußfassung gestellt ist.«

Nun ist zwar das vom Reichstag angenommene Jesuitengesetz zur Beschlußfassung des Bundesrats gestellt worden, allein Gegenstand der Beschlußfassung hätte auch die Frage der Verfassungsänderung sein müssen. Das für die Annahme von Verfassungsänderungen geforderte Stimmenverhältnis ist ja ein anderes als bei gewöhnlichen Reichsgesetzen. Es muss also Klarheit darüber herrschen, ob ein Gesetz eine Verfassungsänderung enthält oder nicht. Das Jesuitengesetz ist nicht unter einer Verfassungsänderung vom Reichstag angenommen worden, und es fehlte daher wohl auch an jedem Anlass für die Bundesratsbevollmächtigten, die Instruktion ihrer Regierungen darüber einzuholen, wie sie sich zur Frage einer Verfassungsänderung stellen würden. Die Ansicht, dass das Jesuitengesetz als ein giltig erlassenes verfassungsänderndes Gesetz anzusprechen sei, muss daher abgelehnt werden.

V.

Bevor wir auf das Verhältnis des Jesuitengesetzes zur Landesgesetzgebung und zu den Rechtsfolgen im Falle seiner Aufhebung übergehen, möge eine Kritik der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats eingeschaltet werden. Hat das Jesuitengesetz im § 3 dem Bundesrat wirklich so weitgehende Befugnisse erteilt, dass man gewissermaßen von einer »Blankovollmacht« reden kann? Welches ist denn die wahre Bedeutung des § 3 des Gesetzes?

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 durch Beschluss vom 5. Juli 1872 verordnet: »Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reich ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten«. Den Begriff der Ordenstätigkeit hat der Bundesrat dann durch Beschluss vom 28. November 1912 näher definiert. Der Bundesrat hat damit in das Gesetz einen Begriff hineingebracht, welcher in demselben nicht enthalten ist. Denn der § 1 des Gesetzes beschränkt sich lediglich auf die Ausschliessung des Ordens und auf das Verbot von Neugründungen. Von dem Verbot einer Ordenstätigkeit seitens der einzelnen Jesuiten ist im Gesetz keine Rede. Und doch hat das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung, Band 37 Seite 433, die Rechtsgiltigkeit der Bundesrats-

Digitized by Google

verordnung bestätigt. Ein Jesuit, welcher in einer Versammlung einen religiösen Vortrag über die Bedeutung der Gottesidee für das Wohl der Menschheit und die Verwerflichkeit des Atheismus halten wollte, hatte gegen das darauf bezügliche Verbot des Regierungspräsidenten Klage erhoben. Die Begründung der Entscheidung ist im wesentlichen folgende:

»Der Orden ist ausgeschlossen, weil er für gefährlich erachtet wurde. Gefährlich kann der Orden aber nur durch seine Tätigkeit sein, und deshalb muss das Verbot nach der Absicht des Gesetzes auf die Ordenstätigkeit mitbezogen werden. Der unpersönliche Orden kann ferner nur durch physische Personen tätig sein. Eine Tätigkeit des Ordens muss darum immer auch eine Tätigkeit seiner Angehörigen sein. Das Verbot der Ordenstätigkeit richtet sich also notwendig auch gegen die einzelnen Mitglieder des Ordens. Die Bestimmung des Bundesrats spricht sonach zutreffend eine Folge der Ausschliessung des Ordens aus. Sie geht nicht über das Gesetz hinaus und ist mithin rechtsgiltig. Zu einer über das Gesetz hinausgehenden Bestimmung würde allerdings der Bundesrat selbst durch § 3 des Gesetzes nicht ermächtigt gewesen sein.«

Das O. V. G. weist zur Rechtfertigung seiner Ansicht auch auf eine Entscheidung des Obertribunals, Band 81 Seite 421, hin, in welcher mit Bezug auf das Preussische Ordensgesetz v. 31. Mai 1875 gesagt ist:

»Wenn der § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche von dem Gebiete der Preussischen Monarchie ausgeschlossen hat, so liegt darin auch als Selbstfolge für die einzelnen Ordensmitglieder das Verbot, irgend welche dem Zwecke des Ordens entsprechende Tätigkeit auszuüben.«

Allein das Obertribunal hat diese Ansicht sehr ausführlich mit dem in den Regierungsmotiven deutlich ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes und per argumentum e contario auch aus dem Schlußsatz des § 1 des Preussischen Gesetzes begründet. Beim Jesuitengesetz aber ist die Rechtslage durchaus nicht die gleiche. Denn Regierungsmotive zu § 1 des Reichsjesuitengesetzes gibt es nicht. Der Bundesrat hat sich über die Bedeutung des § 1 bei der Beratung des Gesetzes überhaupt nicht geäussert. Wir sind also lediglich auf die Äusserungen angewiesen, welche die Urheber des Gesetzes im Reichstag über die Bedeutung des § 1 getan haben. Diese aber ergeben, dass man

Digitized by Google

gar nicht weiter gehen wollte, als im § 1 des Gesetzes ausgesprochen ist, und dass man namentlich die Ordenstätigkeit nur durch die Aufenthaltsbeschränkung des § 2 behindern wollte. Es sei auf die Äusserungen der Abgeordneten Gerster, Dr. Loewe und Dr. Gneist verwiesen, von denen der letztere insbesondere gesagt hat, dass man in den Mitteln unterscheiden müsse, um das Ziel, das ihm und seinen politischen Freunden und der Mehrheit des Reichstages in dem Kampfe um den Jesuitenorden vorschwebe, zu erreichen. Entweder Praeventivzwang der Polizei oder gerichtliches Verfahren oder beides zusammen. An die Gerichte wollte Gneist nicht gehen, da es für diese ausserordentlich schwer sei, die Grenze zu finden, wo das Privatleben eines solchen Mannes (Jesuiten), welches man nicht strafen könne, aufhört und wo die Ordenstätigkeit anfängt, die allein Gegenstand des Strafgesetzes sein soll. Der Staat habe kein anderes Mittel als, wenn er hindern will, die Person von dem Orte zu entfernen, wo sie die schädliche Vereinstätigkeit ausübt. Das ist der inzwischen aufgehobene § 2 des Jesuitengesetzes.

Ein Vertreter des Bundesrats hat diesen Ausführungen nicht widersprochen. Also muss folgerichtig angenommen werden, dass die Absicht der Gesetzgeber diejenige gewesen ist, die Ordenstätigkeit der Jesuiten lediglich im Rahmen des § 2 des Gesetzes zu hindern. Das O.-V.-G. legt aber die Äusserungen Gneist's ohne zwingenden Grund dahin aus, dass dieser zur Rechtfertigung der Bestimmungen über die Aufenthaltsbeschränkung die Unwirksamkeit anderer Zwangsmittel, nicht deren Unzulässigkeit habe behaupten wollen. Im übrigen aber gibt das O.-V.-G. die Zweifelhaftigkeit der ganzen Frage doch insofern zu, als es ausdrücklich sagt, man scheine die Tragweite des § 1 bei den Verhandlungen des Reichstages nicht erkannt zu haben.

Dass man bei Beratung des Gesetzes aber sehr wohl über die Tragweite des § 1 im Klaren war, lässt sich auch aus späteren Äusserungen von Vertretern gerade derjenigen Parteien nachweisen, welche das Jesuitengesetz veranlasst haben. Das den § 2 aufhebende Reichsgesetz vom 8. März 1904 beruht auf den Anträgen der Abgeordneten Graf Limburg-Stirum und Gen. und Rickert und Gen. Diese Anträge wurden am 1. Februar 1899 vom Reichstag, vom Bundesrat aber erst am 8. März 1904 angenommen.

Über die Anträge ist im Reichstag am 25. Januar 1899 beraten worden. Gegen die Anträge sprachen namens der Reichs-

Digitized by Google

partei Dr. Stockmann und namens der Nationalliberalen Dr. Hieber. Ersterer erklärte:

»Ich will nicht verkennen, dass die Gründung von Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu auch nach Aufhebung des § 2 verhindert werden könne, und ebenso würden die ausländischen Mitglieder des Ordens auf grund anderer vorhandener Bestimmungen aus dem Inland ausgewiesen werden können. Aber die übrige Tätigkeit des Ordens durch seine inländischen Mitglieder würde nicht in dem Maße verhindert werden können, wie es im Interesse der Durchführung des § 1 liegt, denn die Anwendung der gewöhnlichen polizeilichen Maßregeln würde in manchen Fällen recht bedenklich erscheinen. Meine Herren, wer den § 1 aufrecht erhalten will, muss auch von einer Streichung des § 2 absehen, denn es unterliegt doch grossen Bedenken, den Grundsatz des Gesetzes aufrecht zu erhalten und den Regierungen die Möglichkeit zu nehmen, für eine wirkliche Durchführung dieses Grundsatzes zu sorgen. Aus diesem Grunde wird die Mehrheit von uns auch den Anträgen der Abgeordneten Rickert und Graf Limburg-Stirum gegenüber sich ablehnend verhalten.«

Dr. Hieber führte aus:

»Es ist gar kein Zweifel, wenn § 2 des Jesuitengesetzes aufgehoben würde, dass wir dann eine lex imperfecta bekämen. Darauf hat schon der Abgeordnete Stockmann mit vollstem Rechte hingewiesen, wenn er sagte, wir würden dann einen Torso haben. Ich gebe auch hier zu, dass für diesen Fall der Abgeordnete Dr. Lieber in früheren Verhandlungen am 2. April 1897 von seinem Standpunkte aus und, wie ich meine, auch allgemein staatsrechtlich mit Recht, darauf hingewiesen hat« — um seine Worte zu zitieren: — »Nach dem Fall des § 2 werden die auf § 3 fussenden Verordnungen des Bundesrats vom 5. Juli 1872 und 20. Mai 1873 einer Revision zu unterziehen sein.« »Das ist eine Konsequenz der Aufhebung von § 2, die sehr erwogen zu werden verdient.«

Diese Äusserungen bestätigen die Auffassung, dass man lediglich den § 2 als die Grundlage für ein Verbot der Ordenstätigkeit angesehen hat.

Der § 3 des Jesuitengesetzes: »Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anord-

Digitized by Google

nungen werden vom Bundesrat erlassen,« spricht nichts anderes aus, als was in Artikel 7 Nr. 2 der R.-V. gesagt ist, dass nämlich der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen beschliesst. Wenn daher in zahlreichen Reichsgesetzen diese Bestimmung der Verfassung ausdrücklich wiederholt wird, so sollen dadurch dem Bundesrat nicht etwa weitergehende Vollmachten erteilt werden, als wie sie die Verfassung im Sinne hat. Dieses Beschlussrecht des Bundesrats findet eben seine Grenze im Artikel 5 der Verfassung, wonach die Reichsgesetzgebung gemeinschaftlich durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt wird. Die Ausführungsbefugnis gibt dem Bundesrat nicht das Recht, das Gesetz zu ergänzen und zu erweitern. Der Reichstag kann sich seiner gesetzgeberischen Befugnisse gar nicht in der Weise begeben, dass er den Bundesrat ermächtigt, ein Gesetz zu ergänzen. Die Ergänzung ist Sache beider gesetzgebenden Faktoren. Das Obertribunal hat sich darüber in der Entscheidung, Band 82 Seite 270 ff., deutlich ausgesprochen. Es hat sich dort um einen Fall aus dem Gebiete des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 gehandelt. Nach § 1 dieses Gesetzes wird die Brausteuer von Getreide nur dann erhoben, wenn dieses zur Bereitung von Bier oder Essig verwendet wird. § 43 des Gesetzes enthält die Bestimmung: »Die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen werden vom Bundesrat erlassen.« Der Bundesrat hat auf Grund dieser Bestimmung beschlossen, dass die Verwendung von Malz zur Bereitung des sogenannten Malzextrakts ebenfalls der Brausteuer unterliegen soll.

Zweifellos glaubte der Bundesrat, damit nur eine aus dem Gesetz sich ergebende Folge auszusprechen. Das Obertribunal aber führte dazu folgendes aus:

> »Nach Artikel 5 der Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs wird die Reichsgesetzgebung durch den Bundesrat und den Reichstag gemeinschaftlich ausgeübt, dagegen steht nach Artikel 7 Nr. 2 die Ausführung der Reichsgesetze dem Bundesrat allein zu. Dem entspricht auch die Vorschrift des § 43 des Brausteuergesetzes. Ein Beschluss, durch welchen eine andere als die im Gesetz gedachte Verwendung der Malzstoffe usw. zur Bier- und Essigbereitung für steuerpflichtig erklärt wird, enthält aber keine Ausführungsbestimmung, sondern eine nur im gesetzlichen Wege zu veranlassende Erweiterung des Brausteuergesetzes.«

Digitized by Google

Wir sehen also, dass hier eine Ausführungsverordnung des Bundesrats durch die Entscheidung des Obertribunals für ungiltig erklärt worden ist. Auch das Verbot der Ordenstätigkeit der einzelnen Jesuiten durch den Bundesrat erscheint als eine unzulässige Ergänzung und Erweiterung des Gesetzes. Professor Dr. Hubrich (»Tag« vom 16. September 1913) verteidigt die Rechtsgiltigkeit der Bundesratsverordnung, indem er zwischen den in Artikel 7 Nr. 2 R. V. vorgesehenen Verwaltungsvorschriften des Bundesrats und den sogenannten Rechtsvorschriften unterscheidet, welche der Bundesrat zur Ergänzung des Gesetzes auf Grund der Delegation im § 3 des Jesuitengesetzes erlassen hat. Nur müssen sich nach Ansicht des Professors Hubrich diese Rechtsverordnungen intra legem halten, d. h. sie dürfen nicht gegen den »Zweck« oder das »Prinzip« des auszuführenden Gesetzes verstoßen. Dagegen muss zunächst eingewendet werden, dass der § 3 gar keine Delegation besonderer Rechte enthält, sondern dass die Bedeutung des § 3 sich mit der Vorschrift des Art. 7 Nr. 2 R. V. deckt. Ferner liegt eine Ergänzung des Gesetzes begrifflich nicht intra legem, denn ein Gesetz ergänzen, heisst es erweitern, ausdehnen oder eine Lücke im Gesetz ausfüllen. Endlich können Zweck und Prinzip wohl Anhaltspunkte für die Auslegung von Gesetzen sein, welche Sache der Gerichte ist, aber es erscheint doch bedenklich, diese ausserordentlich dehnbaren und flüssigen Begriffe als Grundlage von Ausführungsverordnungen des Bundesrats zu nehmen. Man gelangt auch dabei zu ganz merkwürdigen Konsequenzen. Denn der Zweck und das Prinzip des Jesuitengesetzes war, die angebliche Staatsgefährlichkeit des Ordens zu treffen. Wenn nun auch der Orden als solcher für staatsgefährlich erachtet worden ist, so braucht darum noch lange nicht jede einzelne Ordenstätigkeit als staatsgefährlich angesehen zu werden. Danach müsste man also annehmen, dass nur eine als staatsgefährlich zu erachtende Ordenstätigkeit dem Verbot unterliege. Wenn aber ein Jesuit verhindert wird, einen religiösen Vortrag über die Gottesidee für das Wohl der Menschheit und die Verwerflichkeit des Atheismus zu halten, so kann man ein solches Verbot mit dem Zweck und dem Prinzip des Gesetzes, nämlich die Staatsgefährlichkeit des Ordens zu treffen, schwerlich in Einklang bringen.

VI.

Was das Verhältnis des Jesuitengesetzes zur Landesgesetzgebung anlangt, so lautet eine grundlegende Bestimmung der

Digitized by Google

Reichsverfassung (Artikel 2), dass die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorgeht. Nach der herrschenden Ansicht ist die Bedeutung des Satzes folgende. Die Reichsgesetzgebung ist der Landesgesetzgebung übergeordnet. Dies unbedingte Unterordnungsverhältnis der Landesgesetzgebung unter die Reichsgesetzgebung ist das oberste Axiom des Deutschen Reichsstaatsrechts. (Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, S. 126 ff.). Hat das Reich eine Materie geregelt, so ist diese Materie ipso jure der Landesgesetzgebung entzogen und zwar mit der Wirkung, dass alle landesrechtlichen Vorschriften, mögen sie den betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen widersprechen, oder sich mit ihnen inhaltlich decken, d. h. ganz dasselbe wie diese verordnen, aufgehoben und beseitigt werden. Nachdem das Reich also den Jesuitenorden vor sein Forum gezogen hat, ist die Landesgesetzgebung bezüglich des Jesuitenordens ausser Kraft gesetzt. Trotzdem findet sich im Bundesratsbeschluss vom 28. November 1912 darüber eine widersprechende Stelle, welche lautet: »Unter die verbotene religiöse Tätigkeit fallen nicht, sofern nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, das Lesen stiller Messen usw.«. Der Bundesrat setzt also trotz Bestehens des Jesuitengesetzes die Fortdauer gewisser landesrechtlichen Bestimmungen voraus, welche noch schärfer sind und die Tätigkeit der einzelnen Jesuiten noch mehr einschränken und einengen. Der Abgeordnete Groeber hat auf diesen Widerspruch zwischen Reichs- und Landesrecht in der Reichstagsrede vom 6. Dezember 1912 hingewiesen und bemerkt, dass wir nach der Auffassung des Bundesrats trotz Bestehens des Reichsjesuitengesetzes durchaus kein einheitliches deutsches Recht auf diesem Gebiete haben, und dass die Bundesstaaten nach dieser Auffassung in der Lage wären, die Handhabung des Jesuitengesetzes noch zu verschärfen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Lisco hat darauf folgendes erwidert:

> »Meine Herren! Ist Ihnen denn nicht bekannt, dass in einzelnen Bundesstaaten noch schärfere Bestimmungen bestehen, als sie das Jesuitengesetz enthält? Es findet sich z. B. in der Königlich Sächsischen Verfassung vom Jahre 1831 ein §, worin es heisst: »Nur den im Königreich aufgenommenen oder künftig mittels besonderen Gesetzes aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu. Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im

Digitized by Google

Lande aufgenommen werden«. Meine Herren, das ist die Bestimmung der sächsischen Verfassung. Also haben wir tatsächlich doch schon jetzt eine gewisse Verschiedenheit in den einzelnen Bundesstaaten, und diese Verschiedenheit wird natürlicherweise auch bleiben. In demselben Umfange, in dem man dazu kommt, das Jesuitengesetz vom Jahre 1872 abzubröckeln, in demselben Umfange gewinnen die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze wieder Bedeutug und Kraft. Denn das Staatskirchenrecht gehört zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, und das Jesuitengesetz ist lediglich ein Verbotsgesetz, das für das Reich die Jesuitenfrage nur soweit regelt, wie das Verbot reicht. Die Landesgesetze sind tatsächlich schon jetzt und ohne ausdrücklichen Vorbehalt in der Lage, kraft der Kirchenhoheit auf jenem Gebiete weitergehende landesrechtliche Bestimmungen zu erlassen. Ich weiss daher wirklich nicht recht, warum dieser in dem Bundesratsbeschluss eingeschobene Satz, der lediglich die bestehende Rechtslage klar stellt, eine solche Erregung hervorgerufen hat.«

Wir finden auch anderweit Äusserungen, welche diese Ansicht verteidigen. So sagt Professor Dr. Hubrich im »Tag« vom 16. September 1913:

»Auch dass die Deklaration (der Bundesratsbeschluss vom 28. November 1912) unbeschadet solcher landesrechtlichen Bestimmungen, die im Verbot der Ordenstätigkeit der Jesuiten noch weitergehen, erlassen ist, darf nicht beanstandet werden. Denn richtiger Ansicht nach ist das Reichsjesuitengesetz nicht mit dem Anspruch ausschliesslicher Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung in dieser Materie ergangen.«

Trotzdem kann dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden. Das Reichsjesuitengesetz hat den Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen und die Errichtung neuer Niederlassungen untersagt. Der Bundesrat hat aus dieser Bestimmung auch die Befugnis abgeleitet, die Ordenstätigkeit einzelner Jesuiten zu untersagen. Diese Materie ist daher, wenn man die Rechtsgültigkeit der Bundesratsverordnung voraussetzt, vom Reich erschöpfend geregelt worden. Die vom Reich verbotene Ordenstätigkeit kann nicht noch einmal von den Einzelstaaten untersagt werden. Schränkt das Reich aber das Anwendungsgebiet eines Reichsgesetzes ein, so haben die Einzelstaaten diese Einschränkungen ebenfalls zu respektieren. Der

Digitized by Google

Bundesrat kann nicht Kompetenzen des Reichs, von denen er nicht Gebrauch macht, auf die Einzelstaaten delegieren, und die Landesregierungen dürfen sich, solange das Jesuitengesetz besteht, dieser Materie nicht bemächtigen. Die Reichsgesetzgebung geht eben der Landesgesetzgebung vor. Die Auffassung des Staatssekretärs Lisco erscheint daher mit diesem Verhältnis zwischen Reichsrecht und Landesrecht nicht vereinbar. Sie erscheint aber auch aus einem anderen Grunde anfechtbar. Denn der Vorbehalt kann staatsrechtlich wohl nicht anders als wie eine teilweise Übertragung der Ausführung des Gesetzes auf die Einzelstaaten gedeutet werden. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, wieso die Sächsische Verfassung noch eine über das Reichsgesetz hinausgehende Besonderheit bezüglich der Jesuiten enthält. Die Beschränkungen hinsichtlich der Freizügigkeit sind durch Gesetz vom Jahre 1904 aufgehoben worden. Da die Freizügigkeit zur ausschliesslichen Zuständigkeit des Reichs gehört, dürfen selbstverständlich in dieser Richtung die Einzelstaaten gegen die inländischen Jesuiten Bestimmungen nicht einführen, und etwaige der Freizügigkeit der Jesuiten bisher entgegen gestandene Bestimmungen der Landesgesetze haben ihre Gültigkeit verloren. Nach der Sächsischen Verfassung dürfen Jesuiten im Lande nicht aufgenommen werden. Nach dem Jesuitengesetz auch nicht. Inländischen Jesuiten aber darf auch die Sächsische Verfassung den blossen Aufenthalt im Lande nicht verbieten, denn das widerspräche der Freizügigkeit. Und was die Ausübung ihrer Ordenstätigkeit anlangt, so regelt sich dieselbe, wenn man erst auf dem Standpunkt steht, dass die Ordenstätigkeit durch das Reichsgesetz verboten ist, einzig und allein nach dem Reichsgesetz. Die Ausführung des Gesetzes liegt dem Bundesrat ob, nicht den Einzelstaaten. Wenn trotzdem der Bundesrat gewisse Vorbehalte für die Einzelstaaten macht, so heisst das eben, die Ausführung des Gesetzes insoweit den Einzelstaaten überlassen. Dass dies nicht angeht, darüber aber dürfte kein Streit bestehen.

VII.

Welche Rechtsfolgen würden nun nach der Aufhebung des Jesuitengesetzes eintreten? In dieser Beziehung sind bisher die verschiedensten Ansichten ausgesprochen worden. Der Württembergische Ministerpräsident von Weizsäcker hat sich in der Kammer am 17. Januar 1913 dahin geäussert, dass die Staatsregierung stets der Ansicht gewesen sei, dass im Falle der Auf-

Digitized by Google

hebung des Reichsgesetzes immer noch die Vorschriften des Landesgesetzes entgegenstehen, da die landesrechtlichen Bestimmungen während des Bestehens des Reichsgesetzes nur gegenstandslos geworden seien und mit der Aufhebung des Reichsgesetzes wieder in Kraft treten. In den Kreisen der Reichstagsabgeordneten begegnete diese Ansicht aber starken Zweifeln, wie die Reichstagsverhandlung vom 19. Februar 1913 ergibt, ohne dass man sich auf eine bestimmte Ansicht geeinigt hätte. Die Auffassung des Staatssekretärs Lisko, dass die Bestimmungen der Landesgesetzgebung in demselben Umfange, in welchem das Jesuitengesetz abgebröckelt wird, wieder Bedeutung und Kraft gewinnen, ist oben wiedergegeben. Dr. Kirschner (Deutsche Juristenzeitung 1913 Seite 455) vertritt unter Hinweis auf das Urteil des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1887 (Band 19 Seite 146) die Meinung, dass die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über den Jesuitenorden durch das Reichsgesetz aufgehoben worden sind, und dass es neuer gesetzgeberischer Akte bedürfen würde, um in den Einzelstaaten wiederum Gesetze gegen den Jesuitenorden einzuführen. Das Reichsgericht hatte nämlich einen analogen Fall aus der Stempelgesetzgebung zu entscheiden. Durch das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 wurde das Preussische Stempelgesetz vom 7. März 1822 stillschweigend ausser Kraft gesetzt, weil nach Artikel 2 R.-V. die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Nachdem die reichsgesetzlichen Bestimmungen durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 aufgehoben wurden, entstand die Frage, ob die Vorschriften des ehemaligen Preussischen Stempelgesetzes, welches nicht ausdrücklich aufgehoben worden war, von selbst wieder aufleben. Diese Frage ist vom Reichsgericht mit der Begründung verneint worden, dass ein aufgehobener Rechtssatz nicht schon dadurch ipso jure wieder auflebe, dass das denselben aufhebende Gesetz demnächst aus irgend einem Grunde wegfällt. Die Wiederaufhebung dieses Gesetzes könne nur eine negative Wirkung haben, nicht aber einen neuen Rechtssatz schaffen, denn dazu bedürfe es eines speziellen Ausdrucks des dahin gerichteten gesetzgeberischen Willens.

Mit den »Rechtswirkungen einer Aufhebung des Jesuitengesetzes« hat sich in jüngster Zeit Karl Falk in einer bei Frensdorf-Berlin erschienenen Schrift eingehend beschäftigt. Sein Gedankengang ist kurz folgender. Durch das Reichsjesuitengesetz, welches ein gültiges verfassungsänderndes Gesetz sei, seien sämtliche landesrechtlichen Bestimmungen über den Jesuitenorden,

Digitized by Google

mögen sie einen dem Reichsgesetz widersprechenden oder gleichlautenden Inhalt gehabt haben, aufgehoben worden. Da das Jesuitengesetz zugleich eine Kompetenzerweiterung des Reichs, also eine Verfassungsänderung enthalte, würden durch eine einfache Aufhebung des Gesetzes zwar die materiellen Bestimmungen des Jesuitengesetzes beseitigt werden, aber noch nicht die im Gesetz implicite liegende Verfassungsänderung, welche ein Bestandteil der Verfassung geworden sei. Falk unterscheidet, wie schon oben dargelegt, beim Jesuitengesetz zwei Bestandteile: Die Erweiterung der Kompetenz (den Verfassungssatz) und das materielle Gesetz. Würde also nur das Gesetz einfach aufgehoben werden, so bliebe noch der Verfassungssatz übrig, die Erweiterung der Kompetenz wäre noch nicht rückgängig gemacht, der Jesuitenorden unterstände also noch immer der Kompetenz des Reichs, welches von dieser Kompetenz nur keinen Gebrauch mache. Solange aber die Kompetenz des Reichs bestände, wäre diese Materie der Landesgesetzgebung entzogen. Die Einzelstaaten wären daher im Falle einer einfachen Aufhebung des Jesuitengesetzes nicht in der Lage, neue Jesuitengesetze zu erlassen. Dies wäre nur möglich, wenn zugleich mit der Aufhebung des Jesuitengesetzes im Wege der Verfassungsänderung ausgesprochen würde, dass das Reich auf die Regelung der Jesuitenfrage verzichte und diese Materie wieder den Einzelstaaten überlasse. Geschehe das nicht, so ergebe sich das überraschende Resultat, dass dann der Jesuitenorden in den Einzelstaaten der meistbegünstigte Orden würde, da gegen seine Zulassung und Wirksamkeit keinerei Schranken vorhanden sein würden.

Richtig ist, dass durch das Jesuitengesetz — seine Gültigkeit vorausgesetzt — sämtliche landesrechtlichen Bestimmungen über den Jesuitenorden, gleichviel ob sie dem Reichsgesetz widersprechen oder sich mit ihm decken, aufgehoben worden sind und nicht mehr aufleben können. Dies entspricht der herrschenden Ansicht von dem Verhältnis des Reichsrechts zum Landesrecht. Aber die Schlussfolgerung Falks, dass die einfache Aufhebung des Jesuitengesetzes ohne gleichzeitige Änderung der Reichsverfassung den Jesuitenorden zum meist begünstigten Orden in den Einzelstaaten machen würde, erscheint sehr anfechtbar. Seiner Ansicht wird, wie er selbst zugibt, von namhaften Staatsrechtslehrern widersprochen, welche im Gegenteil der Meinung sind, dass schon die einfache Aufhebung eines

Digitized by Google

eine materielle Änderung der Verfassung enthaltenden Gesetzes die Einzelstaaten in den Stand setze, die betreffende Materie neu zu regeln. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich daraus, dass eine Verfassungsänderung beim Vorhandensein des gesetzgeberischen Willens auch durch ein materielles Spezialgesetz ohne förmliche Änderung der Verfassung beschlossen werden kann. Umgekehrt muss durch Wiederaufhebung des verfassungsändernden Gesetzes auch wieder die frühere Verfassungsänderung beseitigt werden dürfen, wenn nur der Wille vorhanden ist, dies zu tun.

Allein diese Ansicht ist nur unter der Voraussetzung richtig, dass man das Jesuitengesetz als ein gültiges verfassungänderndes Gesetz ansieht. Dem stehen aber nach den obigen Ausführungen die grössten Bedenken entgegen. Dasselbe steht vielmehr als vereinsrechtliches Gesetz mit der Verfassung in Widerspruch. Es ist demzufolge materiell nichtig. Dieser Umstand ändert die Rechtslage. Zwar ist das Gesetz vom Reichstag und Bundesrat angenommen und verfassungsmäßig publiziert worden (Artikel 77 R.-V.), und es besteht deshalb formell zu Recht. Aber materielle Wirkungen hat das Gesetz nicht äussern können. Die entgegenstehenden oder gleichlautenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung können durch ein solches Gesetz in ihrem Bestande nicht berührt werden. Sie ruhen zwar, solange das Reichsgesetz nicht wieder aufgehoben ist, aber sie leben mit dieser Aufhebung sofort wieder auf, ohne dass es neuer Akte der Landesgesetzgebung bedarf. Dieses Resultat ergibt sich als Konsequenz der Tatsache, dass bei Erlass des Jesuitengesetzes eine Verfassungsänderung nicht beschlossen worden ist.

VIII.

Die Gerechtigkeit verlangt, dass ein Reichsgesetz, welches nicht auf dem Boden der Verfassung steht, zur Aufhebung gebracht wird. Gegenüber dem Rechtsstandpunkt müssen etwaige Zweckmäßigkeitsgründe, müssen die ins Feld geführten Empfindungen des evangelischen Volksteils einfach schweigen. In der Beziehung muss an die Worte des Fürsten Bismarck erinnert werden, welcher im Preussischen Herrenhause am 23. März 1887, als es sich um den Abbau der preussischen Kulturkampfgesetze handelte, folgendes gesagt hat:

»Der Herr Vorredner (Professor Dr. Beseler) hat bei Zulassung der Orden sich namentlich auf das protestantische

Digitized by Google

Gefühl berufen, was dem widerspreche, auf die Abneigung, auf den unangenehmen Eindruck, den dies mache. Er hat gesagt, die Orden sind dem Protestanten verhasst. Meine Herren, darauf kommt es nicht an. Es kommt hier nicht darauf an, ob irgend etwas dem einzelnen in seinem Innern unangenehm oder ärgerlich ist, sondern es kommt darauf an, den Frieden der Gesamtheit der Nation in ihrem Innern und des Staates herzustellen. Ich kann nicht denken, dass die Mehrzahl meiner Glaubensgenossen so reizbar sein sollte, dass der Anblick einer schwarzen Kutte ihren Hass und Groll errege. Es gibt vielleicht einzelne, welche derartig empfinden. Aber wir können in der Gesetzgebung auf solche Gefühle keine Rücksicht nehmen. Es kommt vielmehr darauf an, ob unsere katholischen Landsleute glauben, ohne ein gewisses Quantum von Ordensgeistlichen und prinzipielle Zulassung derselben mit uns in Frieden leben zu können oder nicht. Das muss jeder mit seinem Gewissen abmachen, und solche gravamina der Verdriesslichkeit von einzelnen unserer Landsleute, denen schwer etwas recht zu machen ist, abzustellen, dazu ist die Gesetzgebung und die Politik überhaupt nicht da. Für mich ist entscheidend, dass von katholischer Seite man daran hängt. Welches Bedürfnis an Orden wir haben, das ist eine Sache, die schliesslich von dem Urteil unserer katholischen Landsleute abhängt.«

Digitized by Google

4. Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Bonn.

(Fortsetzung: vgl. Bd. 93 S. 8 ff., 254 ff., 460 ff. und 623 ff.)

XIII.

Ordensrecht.

Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, deren Mitglieder sich durch spezielle Gelübde zum Streben nach christlicher Vollkommenheit verpflichten und als Mittel zur Erreichung dieses Zieles die drei evangelischen Räte befolgen, haben zu allen Zeiten in den Päpsten die eifrigsten Förderer und Beschützer gefunden. Ganz besonders trifft dies für jene Zeitperioden zu, in denen der Ordenstand einen neuen Aufschwung nahm oder von seiten äusserer oder innerer Feinde angefochten wurde. Beide Voraussetzungen waren für die Pontifikatszeit Leos XIII. vorhanden. Denn der Baum des katholischen Ordenswesens, der durch die französische Revolution und die grösse Säkularisation zahlreicher Zweige beraubt und in mehreren Ländern fast gänzlich ausgerottet wurde, hat im Laufe des 19. Jahrhunderts eine solch erstaunliche Triebkraft gezeigt, dass nicht nur die alten Orden grossenteils wieder hergestellt, sondern namentlich neue Kongregationen in grösster Zahl gegründet wurden.[1]) Selbst die wiederholt erfolgten staatlichen Verbote und Verfolgungen vermochten den fast wunderbaren Fortschritt dieser idealen Bewegung nur wenig aufzuhalten.

Der grosse Ordensfreund Leo XIII. war mit apostolischem Eifer und väterlicher Liebe bemüht, die religiösen Orden und Genossenschaften vor den staatlichen Angriffen zu schützen und das Unglück einer Verfolgung oder Austreibung von ihnen fernzuhalten. Die wichtigste Gelegenheit hierzu fand er am Ausgange seines Pontifikates, als um die Jahrhundertwende eine scharfe ordensfeindliche Gesetzgebung in Frankreich vorbereitet wurde. Am 23. Dezember 1900 schrieb er an Kardinal Richard,

1) Vgl. *Otto Braunsberger S. J.*, Rückblick auf das katholische Ordenswesen im 19. Jahrhundert. [Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach 79] Freiburg i. B. 1901.

Digitized by Google

Erzbischof von Paris, den berühmten Brief »Au milieu«,[1]) der als eine der glänzendsten Apologien des Ordenslebens bezeichnet zu werden verdient. Alles was vom Standpunkte der Religion und Kultur, des Rechtes und der Freiheit, des kirchlichen und staatlichen Interesses zur Verteidigung der Orden gesagt werden kann, ist hier von dem weitblickenden Geiste des Papstes sorgfältig zusammengetragen und in lebhafter, eindrucksvoller Sprache geschildert. »Die religiösen Orden leiten, wie jedermann weiss, ihren Ursprung und ihren Daseinsgrund von den erhabenen evangelischen Räten her, die unser göttlicher Erlöser für den Lauf aller Jahrhunderte an diejenigen gerichtet hat, die die christliche Vollkommenheit erlangen wollen: an jene starken und edelmütigen Seelen, die durch Gebet und Betrachtung, durch heilige Abtötungen und die Befolgung gewisser Regeln bis zu dem Gipfel des geistlichen Lebens zu gelangen sich abmühen. Ins Leben gerufen unter der Mitwirkung der Kirche, die ihre Verfassung und Disziplin bestätigt hat, bilden die religiösen Orden einen auserlesenen Teil der Herde Jesu Christi. . . . Die unparteiische Geschichtsschreibung hat ihre Verdienste aufgezeichnet, so dass es überflüssig ist, sich weiter darüber zu verbreiten. Weder ihr Tatendrang, noch ihr Eifer, noch ihre Nächstenliebe sind in unseren Tagen vermindert. Das Gute, das sie tun, springt allen in die Augen, und ihre Tugenden glänzen in einem so hellen Lichte, dass keine Anklage und keine Übelrede sie je verdunkeln konnte.« Besonders erwähnt der Hl. Vater die Verdienste, die sich die französischen Ordensleute durch ihre Missionstätigkeit erworben haben. Das Protektorat Frankreichs im Oriente sei hauptsächlich durch die Missionare begründet worden. Allein um den Vorwurf der Undankbarkeit von sich abzuwehren, müsse die Regierung davon abstehen, die Ordensleute aus dem Lande zu jagen. Ausserdem sei der Angriff auf die Orden zugleich ein Angriff auf die Kirche und ihre feierlich garantierten Freiheiten. Nicht minder verletze dieser Angriff auch die bürgerliche Freiheit, die besonders in einem demokratischen Gemeinwesen sorgfältig beobachtet werden müsse. Endlich erbietet sich das Oberhaupt der katholischen Kirche, etwaige Beschwerden der Regierung gegen die Orden eingehend zu prüfen und ihnen im Wege der konkordatsmäßigen Verhandlungen nach Möglichkeit Abhilfe zu verschaffen.

1) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 355 ff.

Digitized by Google

Bekanntlich wurde die eindringliche Mahnung und Warnung des Oberhauptes der katholischen Kirche und Statthalters Jesu Christi von den Machthabern des französischen Staates überhört. Im Juni 1901 wurden die ordensfeindlichen Gesetze vom Parlamente angenommen und am 1. Juli desselben Jahres publiziert.[1]) Der Papst sandte am 29. Juni 1901,[2]) am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, ein Rundschreiben an alle Generaloberen der Orden und religiösen Genossenschaften, in dem er den ihrer Verfolgung entgegengehenden Religiosen mit den wärmsten Worten Trost und Ermutigung einflösst. Er erinnert daran, dass die Verfolgten um Christi willen Schmach erleiden und des Mitgefühls aller Gutgesinnten, insbesondere des Papstes, sicher seien. Inmitten ihrer Heimsuchung müssten sie den Ordensgeist mit doppeltem Eifer pflegen und die Gefahren dieser Welt vermeiden. Dann sei aus ihrer Anfeindung sogar ein grosser Nutzen für sie selbst, die Kirche und die menschliche Gesellschaft zu erwarten. Die Zeit habe jetzt apostolische Männer nötig! Man müsse im Geiste der Sanftmut das Böse durch Gutestun überwinden! Bereits im Anfange seines Schreibens hatte der Papst die neuen Ordensgesetze verurteilt, da sie gegen das natürliche und göttliche Recht verstossen und dem historischen und kirchlichen Rechte zuwiderlaufen. Am Schlusse richtet er an die geprüften Religiosen die feierliche Anrede: »Stärket euch im Herrn! Der Stellvertreter Christi ist mit euch; mit euch ist auch die ganze katholische Welt, die voll der Bewunderung, Ehrfurcht und Dankbarkeit auf euch hinblickt. Vom Himmel her ermutigen euch eure ruhmreichen Väter und Brüder; euer oberster Führer Jesus Christus beschützt und bedeckt euch mit seiner Kraft.«[3])

Um die bedrängte Lage der französischen Ordensleute durch

1) Vgl. *Joh. Bapt. Sägmüller,* Die Trennung von Kirche und Staat (1907) S. 5. *H. Erythropel,* Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901 (1904).

2) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 716 ff.

3) Vgl. ferner den Brief Leos XIII. an den Kardinal Netto, Erzbischof von Lissabon, vom 7. April 1901 über die Ordensverfolgung in Portugal. Litterae »In praesenti«. Abgedruckt bei *A. Vermeersch,* De religiosis institutis et personis II[3] (1904) S. 232 f. Bezüglich Deutschlands klagt der Papst in dem Briefe »Sicut acceptum« an den Erzbischof zu München vom 29. April 1889: »Neque praeterire possumus acerbum illud Nobis accidisse quod omnis fere spes adimatur reversionis religiosis sodalibus, quorum salutare civibus ministerium est, ac legis favore, quo iamdiu usae fuerant, indignae habeantur virgines Deo devotae, quae in puellis instituendis utile magisterium exercent«. Allocutiones etc. Leonis XIII. (ed. Desclée) III, 242. Auch in dem Rundschreiben »Pervenuti« vom 19. März 1902 zu seinem fünfundzwanzigjährigen Papstjubiläum gedenkt Leo XIII. der bedrängten Lage der Ordensleute. Acta Sanctae Sedis XXXIV, 528.

Digitized by Google

Rechtsmittel nach Möglichkeit zu erleichtern, erteilte die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute am 10. Juli 1901 [1]) die Erlaubnis, dass die Klöster unter gewissen Bedingungen [2]) die staatliche Anerkennung nachsuchen dürften. Im Jahre 1903 veröffentlichte dieselbe Kongregation spezielle »Instructiones et Facultates«, [3]) durch die namentlich die Ordensvorsteher und -vorsteherinnen mit weitgehenden Dispensvollmachten ausgestattet wurden. Eventuell kann den vertriebenen Ordensleuten beiderlei Geschlechts die Befugnis erteilt werden, sich in einfacher Priester- bezw. Laienkleidung ausserhalb des Klosters aufzuhalten.[4])

Fast gleichzeitig mit den erwähnten äusseren Anfechtungen gegen die katholischen Orden erhob sich auch im Inneren der Kirche eine Anfeindung oder wenigstens eine Zurücksetzung des katholischen Ordensideals, die von dem sog. *Amerikanismus* ausging. Diese Bewegung stellte bekanntlich die äussere und praktische Tätigkeit der Katholiken als die unserem Zeitalter entsprechende Aufgabe in den Vordergrund und war daher geeignet, insbesondere der Lebensweise der beschaulichen Orden Abbruch zu tun. In seinem bereits in einem anderen Zusammenhang erwähnten Schreiben »Testem benevolentiae« an Kardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, vom 22. Januar 1899 [5]) trat Leo XIII. diesem Systeme mit Entschiedenheit entgegen. Er machte in Bezug auf das religiöse Ordensleben geltend, dass dieses durch die Lehre und Übung der katholischen Kirche bestätigt worden sei. Die sich dem Ordensstande Weihenden hätten die Absicht, sich nicht mit den gewöhnlichen Pflichten des Christen zu begnügen, sondern die evangelischen Räte zu befolgen. »Sollen wir da etwa glauben, dass der Ordensberuf nur für schwächliche Seelen bestimmt sei? oder dass er für die Vollkommenheit unnütz oder schädlich sei?« Auch protestiert unser Autor gegen den Vorwurf, dass das Ordensleben der Freiheit widerstreite. »Die sich durch die religiösen Gelübde Verpflichtenden sind so weit von dem Verluste der Freiheit entfernt, dass sie vielmehr eine vollkommenere und edlere Freiheit geniessen, die Freiheit, durch

1) Acta Sanctae Sedis XXXIV, 118 f.

2) Die Orden und Kongregationen wurden angewiesen, nicht ihre vom Apostolischen Stuhle approbierten Regeln und Konstitutionen einzureichen, sondern einen Auszug daraus, der vom Bischofe der betreffenden Diözese genehmigt worden sei.

3) Acta Sanctae Sedis XXXV, 592 f.

4) Vgl. das Dekret der Congr. Episcoporum et Regularium »Cum Regulares« vom 30. Juli 1881. Acta Sanctae Sedis XIV, 91 f.

5) Acta Sanctae Sedis XXXI, 470 ff. Vgl. Archiv 93, 26.

Digitized by Google

die Christus uns befreit hat.« Was den Nutzen der Ordenstätigkeit anbetrifft, so weist er mit einem klassischen argumentum ad hominem darauf hin, dass gerade die Vereinigten Staaten von Nordamerika aus den Händen der Ordensleute den katholischen Glauben und die Zivilisation empfangen hätten; aber auch in der Gegenwart entfalteten die Religiosen allenthalben als Prediger, Seelsorger, Erzieher und Missionare eine fruchtbare und segenbringende Tätigkeit. Man dürfe aber bezüglich des Nutzens zwischen den tätigen und den beschaulichen Orden keinen Unterschied machen; denn auch das Gebet, die Abtötung und die guten Werke der beschaulich lebenden Religiosen kämen den Mitmenschen zugute. Endlich bemerkt der oberste Verwalter der katholischen Kirche, dass es allen Katholiken freigestellt sei, sich auch ohne Gelübdeablegung zu einem gemeinsamen Leben zu verbinden. »Die dieses lieber wollen, mögen es tun; ein solches Unternehmen ist in der Kirche weder neu noch von ihr zu verwerfen. Sie sollen sich aber hüten, ihr Institut über die religiösen Orden zu stellen; im Gegenteil, jetzt, wo die Menschheit genußsüchtiger ist als in früheren Zeiten, muss man die, welche alles verlassen haben und Christus gefolgt sind, noch höher schätzen als zuvor.«

Durch seine positive Tätigkeit hat Leo XIII. die Weiterentwicklung und Verbesserung des kirchlichen Ordensrechts fortwährend aufs eifrigste gefördert und dadurch nicht wenig zur Entwicklung und Blüte des Ordenslebens beigetragen. Die zahlreichen Ordensgesetze, die in den Jahren 1878 bis 1903 von dem obersten kirchlichen Gesetzgeber erlassen wurden, betreffen teils das äussere, teils das innere Ordensrecht, und von den letzteren haben einige die Ordensverfassung, andere die Ordensverwaltung und wieder andere die Ordensdisziplin zum Gegenstande. Wir beginnen unsere Übersicht mit den äusseren Ordensgesetzen, da diese für das gesamte Kirchenrecht das meiste Interesse erwecken.

Einen der grössten Fortschritte erzielte die neueste kirchliche Ordensgesetzgebung durch die genaue *Festsetzung des Rechtsverhältnisses zwischen der bischöflichen Jurisdiktion und den religiösen Kongregationen,* die durch die päpstliche Konstitution »Conditae a Christo« vom 8. Dezember 1900[1]) vollzogen wurde. Während die Rechtsstellung der Bischöfe zu den alten Orden besonders durch das Konzil von Trient klar umschrieben

1) Acta Sanctae Sedis XXXIII, 341 ff.

Digitized by Google

worden war, herrschte bezüglich der bischöflichen Zuständigkeit über die neueren Kongregationen lange Zeit hindurch eine grosse Unsicherheit. Einige Autoren wollten die Diözesanbischöfe grundsätzlich in allen Punkten für zuständig erklären, während andere die Kongregationen nach der Analogie der eigentlichen Orden behandelten und daher die bischöfliche Jurisdiktion stark einschränkten. Unser Papst hat diese Streitfrage dadurch gelöst, dass er zwei Klassen der religiösen Kongregationen unterscheidet: die mit bloss bischöflicher Bestätigung ausgestatteten und die vom Hl. Stuhle bestätigten Kongregationen. Die ersten, die offiziell als Diözesaninstitute bezeichnet werden, sind in jeder Beziehung der bischöflichen Behörde ihres Wohnsitzes unterstellt. Dagegen erfreuen sich die vom Hl. Stuhle approbierten Genossenschaften einer mehr selbständigen Leitung seitens ihrer Oberen unter dem Aufsichtsrechte des Apostolischen Stuhles. Der Diözesanbischof übt über die Kongregationen als solche im wesentlichen nur jene Rechte aus, die ihm nach dem allgemeinen Recht auch bezüglich der eigentlichen Orden zustehen.[1]) In erster Linie kommt hierbei die Aufsicht über den Gottesdienst und Seelsorge in Betracht. Weiter gehende Vollmachten besitzt der Diözesanordinarius bezüglich der Frauengenossenschaften. Die Konstitution »Conditae a Christo« hat in sehr sorgfältiger Redaktion die einzelnen Befugnisse der Bischöfe zusammen gestellt; jedoch können dieselben in dieser Übersicht nicht näher berücksichtigt werden.

Das Verhältnis von Bischof und Kloster, das die zuletzt besprochene päpstliche Konstitution vom 8. Dezember 1900 grundsätzlich und systematisch regelte, hatte einige Jahre früher in einem speziellen Punkte bischöflicherseits Bedenken hervorgerufen, die vom Hl. Stuhle durch das Dekret »Auctis admodum« vom 4. November 1892 beseitigt wurden. Es handelte sich um den *Austritt und die Entlassung der geistlichen Mitglieder aus den Kongregationen.* Die preussischen Bischöfe hatten auf der Konferenz zu Fulda an den Hl. Stuhl die Vorstellung gerichtet,[2]) dass der Austritt oder die Entlassung von Klerikern der höheren Weihegrade aus den Genossenschaften mit einfachen Gelübden

1) Jedoch sind die einzelnen Mitglieder der päpstlich approbierten Kongregationen nicht von der Jurisdiktion des Bischofs exemt, falls sie nicht spezielle Privilegien erhalten haben, wie es bei einigen Kongregationen der Fall ist.

2) Causa Coloniensis. Postulatum circa novitios aut professos votorum simplicium. Acta Sanctae Sedis XXV, 307 f.

Digitized by Google

den Diözesanbischöfen oft grosse Unzuträglichkeiten bereite. Denn einerseits sei der episcopus proprius zur Aufnahme der Entlassenen in den Diözesanverband verpflichtet, anderseits aber nicht in der Lage, dieselben in angemessener Weise unterzubringen, da sie in der Regel die von seiten des Staates vorgeschriebenen Bedingungen für die Anstellungsfähigkeit in der Seelsorge (Abgangsprüfung eines Gymnasiums, dreijähriges Studium an einer deutschen Staatsuniversität oder einer staatlich anerkannten theologischen Lehranstalt) nicht erfüllt hätten, und auch keine privaten Vermögensmittel besässen, um sich standesgemäß zu unterhalten. Um diese Unzuträglichkeiten aus dem Wege zu räumen, stellten die Bittsteller den Antrag: 1) Es möge allen Orden und religiösen Instituten untersagt werden, ihre Mitglieder eher den höheren Weihen zuzuführen, als sie die feierliche Profess oder die einfachen ewigen Gelübde abgelegt hätten oder sonstwie für immer in den Orden oder die Kongregation aufgenommen seien. 2) Den Orden und religiösen Instituten möge die Pflicht auferlegt werden, ihre nach dem Eintritt in den Orden zu den höheren Weihen promovierten Mitglieder, die später wieder austreten, so lange zu unterhalten, als bis sie bei einem Diözesanbischofe Aufnahme gefunden hätten. 3) Die Professen der einfachen, aber ewigen Gelübde mögen ebenso wie die eigentlichen Ordensprofessen dauernd der bischöflichen Jurisdiktion entzogen werden.

Die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute hat durch das bereits erwähnte Dekret »Auctis admodum« vom 4. November 1892 [1]) den Wünschen des preussischen Episkopats Rechnung getragen und die gemachten Vorschläge unter einigen Modifikationen zum Gesetz erhoben, so dass in Zukunft kein aus dem Orden oder der Kongregation ausscheidender Kleriker der höheren Weihegrade den Diözesanbischöfen zur Last fallen kann. Im einzelnen enthält das Dekret folgende Bestimmungen: 1) Die für die eigentlichen Orden bestehende Vorschrift, dass die Mitglieder nicht vor Ablegung der feierlichen Gelübde zu den höheren Weihen promoviert werden dürfen, wird in analoger Weise auch auf die religiösen Institute ausgedehnt. Kein Religiose darf eher die höheren Weihen empfangen, als bis er die ewigen Gelübde abgelegt oder wenigstens drei Jahre in den einfachen Gelübden verharrt hat. 2) Von der sub 1) erwähnten Bestimmung soll in

1) Acta Sanctae Sedis XXV, 312 ff.

Digitized by Google

Zukunft niemals dispensiert werden. Falls es aus gerechter Ursache wünschenswert erscheint, dass jemand früher die hl. Weihen empfange als nach den Ordensbestimmungen gestattet ist, so kann eventuell die Ablegung der feierlichen bezw. der ewigen Gelübde antizipiert werden. 3) Bei der Ausstoßung der Kongregationsmitglieder mit einfachen Gelübden, die eine höhere Weihe empfangen haben, ist künftighin dasselbe Verfahren zu beobachten, das die Apostolischen Dekrete für die Ausstoßung aus den eigentlichen Orden vorschreiben. 4) Die entlassenen oder ausgestoßenen Majoristen mit feierlichen oder einfachen Gelübden bleiben solange von der Ausübung ihrer Weihegewalt suspendiert, als bis der Hl. Stuhl in die Aufhebung der Suspension einwilligt und sie bei einem Diözesanbischofe Aufnahme gefunden und einen kanonischen Weihetitel erlangt haben. 5) Die Majoristen mit einfachen Gelübden, die vom Hl. Stuhle ihre freiwillige Entlassung erlangt haben, dürfen das Kloster nicht eher verlassen, als bis sie von einem Diözesanbischofe aufgenommen und sich den kanonischen Weihetitel verschafft haben, widrigenfalls verfallen sie der Suspension von der Ausübung ihrer Weihegewalt. Dasselbe gilt für diejenigen Kongregationsmitglieder der höheren Weihegrade, die durch Ablauf ihrer Gelübdezeit von den Kongregationsverpflichtungen befreit worden sind. Endlich schreibt der 6)te und letzte Artikel vor, dass die Professen der feierlichen und einfachen Gelübde von den Diözesanbischöfen nicht eher zu den hl. Weihen zugelassen werden dürfen, als bis sie die litterae testimoniales über die vorgeschriebenen Studien vorgelegt haben.

Die kanonistische Bedeutung des Dekrets »Auctis admodum« beruht darin, dass es eine feste Scheidewand zwischen dem Ordens- und Diözesanklerus aufrichtet. Gegen den Willen des Bischofs kann jetzt kein Ordens- oder Regularkleriker in die Reihen des Diözesanklerus eindringen. In einer Resolution vom 20. November 1895[1]) hat die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute erklärt, dass die unter 4) und 5) genannten Bedingungen der Aufnahme durch den Diözesanbischof und der Stellung des Weihetitels im kollektiven Sinne aufzufassen sind, d. h. beide Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor der ausgeschiedene Religiose der höheren Weihestufen seine Weihegewalt ausserhalb des Klosters ausüben darf. Selbstverständlich aber war es nicht die Absicht der Hl. Kongregation, den Klöstern

1) Acta Sanctae Sedis XXVIII, 559 f.

Digitized by Google

zumal unter den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart eine unnötige Last aufzubürden. Die Congregatio super disciplina Regularium erteilte daher wiederholt die Erlaubnis, dass Ordensleute, die ihrer Berufsgnade verlustig gegangen waren, für ein Jahr ihr Ordenskleid ablegten und sich ausserhalb des Klosters aufhielten, um während dieser Zeit die Aufnahme bei einem Diözesanbischofe und die Stellung des Weihetitels zu bewirken.[1])

Eine zweite Gruppe der Ordensgesetze Leos XIII. hat die Herstellung einer *grösseren Einheit unter den verschiedenen Zweigen und Familien der einzelnen Orden* zum Gegenstande. Entsprechend der verschiedenen Natur der Orden hat der Papst das Unionsproblem in verschiedenartiger Weise gelöst. Bei dem alten *Benediktinerorden,* dessen einzelne Klöster grundsätzlich selbständig sind, hat er den Zusammenschluss der bestehenden 14 Kongregationen[2]) zu einer Konföderation angeregt und gefördert. Im Frühjahre 1893 traten auf Einladung des Papstes und unter dem Vorsitze des Benediktinerkardinals Dusmet die Äbte und Delegierten der Kongregationen des Benediktinerordens in Rom zu einer Versammlung zusammen, auf der die Konföderation abgeschlossen und folgende Statuten vereinbart wurden[3]): 1) Alle Kongregationen des Benediktinerordens vereinigen sich zu einer Konföderation auf rein föderativer Grundlage, so dass keine Kongregation einer anderen unterworfen wird. Die einzelnen Kongregationen und Klöster behalten ihre bisherige Verfassung und alle Rechte und Privilegien bei. Damit aber die Konföderation ein gewisses Zentralorgan besitzt, soll an ihrer Spitze der Abtprimas stehen, der von seiner Residenz in Rom die Interessen des gesamten Ordens wahrnimmt. 2) Der Abtprimas soll allein unter Berücksichtigung seiner Tüchtigkeit aus der ganzen Konföderation gewählt werden. 3) Der Abtprimas ist zugleich Abt des von Leo XIII. begründeten Zentralstudienkollegs S. Anselmo[4]) in Rom, über das ihm die iurisdictio ordinaria zusteht. Das Kolleg S. Anselmo soll keiner Kongregation angehören und die Mitglieder seiner Klosterfamilie aus allen Kongregationen auswählen.

1) Vgl. das Schreiben des Kardinalpräfekten der Congr. super disciplina Regularium vom 16. August 1898. Acta Sanctae Sedis XXXI, 536 f. und 631 f. (doppelt).

2) Vgl. *Max Heimbucher,* Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I² (1907) S. 346 f.

3) Acta Sanctae Sedis XXVI, 371 ff.

4) Vgl. das Schreiben Leos XIII. vom 4. Januar 1887 an den Erzbischof von Catania über die Wiederherstellung des Collegium S. Anselmi. Acta Sanctae Sedis XIX, 353 f.

Digitized by Google

4) Das Amt des Abtprimas dauert 12 Jahre. Kurz vor Ablauf dieser Periode versammeln sich alle Erzäbte und womöglich auch alle Äbte in Rom, um einen neuen Abtprimas zu wählen oder den alten in seinem Amte zu bestätigen. Für die Wahl des Abtprimas ist Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Die Ernennung des ersten Abtprimas hat sich der Papst persönlich vorbehalten. Wird das Amt des Abtprimas vor Ablauf der gesetzlichen Periode von 12 Jahren erledigt, so muss spätestens binnen sechs Monaten eine Neuwahl stattfinden. Die vorhin erwähnte Generalversammlung hat das Recht, auch über wichtige Ordensangelegenheiten zu beraten. Aus wichtiger Ursache kann der Abtprimas auch eine Generalversammlung innerhalb der Zwölfjahresperiode berufen. Der 5)te Artikel regelt die Rechtsstellung des Rektors (Studiendirektors) am Collegium S. Anselmi. Durch Breve vom 12. Juni 1893[1]) hat der Hl. Vater die obigen Statuten der Konföderation bestätigt und den bisherigen Abt von Maredsous aus der Beuroner Kongregation, Dom Hildebrand de Hemptinne, zum ersten Abtprimas ernannt.

Als Ausführungsbestimmung zu den erwähnten Konföderationsstatuten erliess die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute am 16. September 1894[2]) ein Dekret, das die Rechte und Pflichten des Abtprimas näher festsetzte. Namentlich wird hier allen General-(Erz-)äbten der einzelnen Kongregationen die Pflicht auferlegt, alle fünf Jahre einen Bericht über den Zustand ihrer Kongregationen an den Abtprimas einzusenden. Falls Streitigkeiten unter den Präsides oder Äbten entstehen, die innerhalb der einzelnen Kongregationen nicht erledigt werden können, soll der Abtprimas ihre Beilegung auf gütlichem Wege versuchen. Ferner wird dem Abtprimas, falls es dringend nötig ist, auch das Visitationsrecht über die konföderierten Klöster zugesprochen. Jedoch darf er gegen den Willen der Parteien nur in dringenden Fällen persönlich entscheiden und muss die getroffene Entscheidung der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute mitteilen. Der Inhalt dieser Ausführungsbestimmungen zeigt deutlich an, dass dem Abtprimas eine eigentliche Jurisdiktion über die konföderierten Kongregationen und Klöster nicht zusteht.

Kurz vor der Gründung der Benediktinerkonföderation hatten die *Trappisten* im Oktober 1892 eine Generalversammlung zu Rom abgehalten, in der über das von Leo XIII. vorgeschlagene

1) Acta Sanctae Sedis XXVI, 371 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXVI, 743 ff.

Digitized by Google

Unionsprojekt beraten wurde.[1]) Auf Wunsch des Hl. Vaters fasste die Versammlung den Beschluss, die drei Zweige der Trappisten, die ältere Reform nach dem Reglement Rancés, die belgische Kongregation und die neuere Reform nach den ursprünglichen Konstitutionen von Citeaux zu einem einzigen einheitlichen Orden unter der Leitung eines Generaloberen zu vereinigen. Der Orden erhielt den offiziellen Titel: Ordo Cisterciensium Reformatorum B. Mariae de Trappa. An seine Spitze wurde ein Generalabt gestellt, dem ein Generaldefinitorium und ein Generalprokurator zur Seite steht. Der Sitz dieser obersten Ordensbehörden ist in Rom; ihre Wahl geschieht auf dem Generalkapitel. Aus allen Klöstern des Ordens sollen einige begabte Mitglieder nach Rom gesandt werden, um dort die höheren theologischen Studien zu absolvieren. Jedoch ist der Plan, ein eigenes Studienhaus in Rom zu errichten, bis jetzt noch nicht zur Ausführung gelangt. Die vorstehenden Statuten wurden durch Dekret der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 8. Dezember 1892[2]) erlassen und durch das päpstliche Breve »Pastoralis muneris« am 17. März 1893[3]) bestätigt. Nachdem sich die Union während eines Dezenniums bewährt hatte, hat Leo XIII. durch das Breve »Non mediocri« vom 30. Juli 1902[4]) die neu ausgearbeiteten Konstitutionen des Trappistenordens bestätigt und ihre alten Ordensprivilegien erneuert. Als Titel wurde dem Orden jetzt die Bezeichnung Ordo Cisterciensium Reformatorum seu Strictioris Observantiae beigelegt und die im Jahre 1899 wieder erworbene Abtei Citeaux, das Stammkloster des gesamten Zisterzienserordens, als Hauptkloster und Titularsitz des Generalabts erklärt.

Wie die Trappisten beschlossen auch die *Prämonstratenser* auf dem Generalkapitel vom 25.—28. August 1896, die im Jahre 1858 errichtete französische Kongregation mit den übrigen Prämonstratenserklöstern zu einem Orden zu vereinigen.[5]) Die Mitglieder der französischen Kongregation wurden dadurch verpflichtet: 1) die Jurisdiktion des Generalabtes und Generalkapitels des Prämonstratenserordens anzuerkennen, 2) die Ordensliturgie anzunehmen und 3) die Ordensstatuten zu beobachten, wie sie in der Zirkarie beobachtet werden. Durch Dekret der Kongre-

1) Vgl. Acta Sanctae Sedis XXVI, 166 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXVI, 166 ff. Decretum de unione trium Observantiarum Cisterciensium Trappistarum.
3) Acta Sanctae Sedis XXVI, 168 ff.
4) Acta Sanctae Sedis XXXV, 385 ff.
5) Acta Sanctae Sedis XXXI, 495 ff.

Digitized by Google

gation der Bischöfe und Ordensleute vom 17. September 1898 [1]) wurden diese Unionsbeschlüsse bestätigt und der Abt Thomas Heglen von Tongerlo mit ihrer Ausführung beauftragt.

Die wichtigste Ordensunion vollzog Leo XIII. in der Bulle »Felicitate quadam« vom 4. Oktober 1897 [2]) durch den engen Zusammenschluss des ersten Zweiges des *Franziskanerordens*. Die vier Familien der sog. Franziskanerobservanten: 1) die eigentlichen Observanten, 2) die Reformaten, 3) die Rekollekten und 4) die Diskalzeaten oder Alcantariner wurden aufgehoben und alle zu einem einheitlichen Orden, der den Titel tragen soll »Ordo Fratrum Minorum«, vereinigt. Für den Gesamtorden sind eine einheitliche Oberleitung (Generalminister, Generalprokurator und Generalsekretär), dieselben Konstitutionen und die gleiche braune Ordenstracht maßgebend. Weigert sich eine Ordensprovinz der Union beizutreten, so soll ihr das Recht, Novizen aufzunehmen, entzogen sein. Der Papst begründete diese Union mit dem Satze des hl. Thomas von Aquin »Virtus quanto est magis unita, tanto est fortior, et per separationem minuitur«, [3]) und der grosse Aufschwung, den der Franziskanerorden in den letzten 15 Jahren genommen hat, ist eine glänzende Bestätigung dieses Axioms. [4])

In Verbindung mit den erwähnten Unionsplänen verfolgte Leo XIII. das Ziel, den obersten Zentralbehörden aller Orden ihren Sitz in Rom anzuweisen und daselbst *allgemeine Studienhäuser* für die jungen Ordensmitglieder zu errichten. Ausser den bereits erwähnten Studienanstalten der Benediktiner und Trappisten sind noch zu nennen das Franziskanerkollegium S. Antonio (errichtet 1890), das »internationale Studienhaus« der Lazaristen (errichtet 1892) und das Kollegium der Serviten zum hl. Alexius Falconieri (errichtet 1895). [5]).

An dritter Stelle sind die neuen Rechtsvorschriften und Entscheidungen zu besprechen, welche die oberste Kirchenbehörde

---

1) Acta Sanctae Sedis XXXI, 495 f.
2) Acta Sanctae Sedis XXX, 225 ff.
3) Summa theologica II, 2 qu. 37 art. 2 ad 3. Zitat aus Aristoteles.
4) *P. Heribert Holzapfel O. F. M.*, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens (1909) S. 377 urteilt über die Konstitution »Felicitate quadam«: »Seit der Unionsbulle vom Jahre 1517 hat kein päpstliches Schreiben für den Orden auch nur annähernd die Bedeutung erlangt, die diesem in prachtvoller, klassischer Sprache abgefassten Dokumente zukommt«.
5) Vgl. *Braunsberger*, Rückblick auf das katholische Ordenswesen im 19. Jahrhundert (1901) S. 117. Ueber sämtliche, heute bestehenden internationalen Studienhäuser der Orden in Rom vgl. Annuario pontificio 1913 S. 585 f.

Digitized by Google

über den *Begriff der Orden bezw. Kongregationen* und über die *Wirkung* und *Ablegung der Ordensgelübde* erlassen hat. Die eingangs erwähnte fruchtbare Entwicklung des Ordenswesens im 19. Jahrhundert hatte u. a. auch einige Formen gezeitigt, die von den bisherigen mehr oder weniger bedeutend abwichen. Insbesondere hatten sich einige weibliche Genossenschaften gebildet, die zwar an den Gelübden und der vita communis festhielten, aber keine spezielle Ordenstracht vorschrieben. Als infolgedessen Bedenken laut wurden, ob solche Institute vom Hl. Stuhle approbiert werden könnten, hat die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute durch das Dekret »Ecclesia catholica« vom 11. August 1889[1]) erklärt, dass sie nach der Absicht des Hl. Stuhles, wenn auch unter dem Namen der Kongregationen, so doch nicht als formelle Orden oder Kongregationen, sondern nur als fromme Sodalitäten belobt und bestätigt würden. Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt und befohlen, dass sie in die Statuten aller Genossenschaften, die keine Ordenstracht besitzen, aufgenommen werde.

Durch Breve vom 16. März 1886[2]) hat Leo XIII. bestimmt, dass die Ritter des Deutschen Ordens (nicht die Priester) hinfort nur die einfachen Gelübde ablegen sollten, ohne dass jedoch der wirkliche Ordenscharakter des Deutschordens dadurch beeinträchtigt würde. Aus diesem Erlasse erhellt, dass die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nicht unbedingt für den Begriff eines Ordens im eigentlichen Sinne erforderlich ist.[3])

Was die Wirkung der Ordensgelübde betrifft, so hat die Congregatio Episcoporum et Regularium am 30. Dezember 1882[4]) die herrschende Praxis bezüglich des *einfachen Armutsgelübdes* in den religiösen Kongregationen in einem Rundschreiben dargelegt. Hiernach können die Professen 1) das sog. dominium radicale ihres Vermögens behalten; jedoch ist ihnen die Verwaltung, der Niessbrauch und der Gebrauch untersagt. Ausserdem müssen sie vor der Gelübdeablegung über die Verwaltung, den Niessbrauch und Gebrauch verfügen, was auch zugunsten der

1) Acta Sanctae Sedis XXIII, 634 ff.

2) Vgl. *N. Nilles,* Das neue Professrecht im Deutschen Ritterorden, in Archiv 58, 190 ff.

3) *Ludwig von Hammerstein S. J.,* Das katholische Ordenswesen. [Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach 65] 1896 S. 25.

4) Collectanea de Propaganda Fide II (1907) S. 169. Vgl. auch die »Normae secundum quas S. Congr. Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium« vom 28. Juni 1901. Artt. 113 ff.

Digitized by Google

Kongregation geschehen kann. 2) Die Professen dürfen mit Erlaubnis ihrer Oberen durch Testament oder ein Rechtsgeschäft unter Lebenden über das dominium radicale verfügen. 3) Ebenso dürfen sie mit Erlaubnis ihrer Oberen die vom Gesetze vorgeschriebenen Handlungen bezüglich ihres Eigentums vornehmen. 4) Was die Professen durch ihre eigene Tätigkeit oder mit Rücksicht auf die Kongregation erwerben, fliesst in das gemeinsame Vermögen der Kongregation.

Bekanntlich hat Pius IX. durch die Enzyklika »Neminem latet« vom 19. März 1857 [1]) bestimmt, dass in den Männerorden die feierlichen Gelübde nicht eher abgelegt werden dürfen, als bis die Kandidaten drei Jahre hindurch die einfachen Gelübde beobachtet haben. Die Professen der einfachen Gelübde sollen aber laut Dekret der Congr. super statu Regularium vom 12. Juni 1858 [2]) alle Gnaden und Privilegien besitzen, die den Professen der feierlichen Gelübde zustehen. Nach dem Wortlaute des zuletzt erwähnten Dekrets könnte man annehmen, dass die Professen der einfachen Gelübde auch zu Ordensoberen gewählt werden dürften. Jedoch hat die Congr. super statu Regularium durch die Deklaration vom 16. Januar 1891 [3]) das *passive Wahlrecht der Professen mit einfachen Gelübden* in bezug auf Ordensprälaturen und Vorsteherämter verneint.

Nach der Entscheidung der Congr. Episcoporum et Regularium vom 4. Juli 1898 [4]) darf der Generaloberе einer *Genossenschaft mit einfachen Gelübden die unbotmäßigen Professen nicht ohne weiteres ausstossen,* auch dann nicht, wenn sie noch keine höhere Weihe empfangen haben; jedoch erteilte die Hl. Kongregation dem Generaloberen die Vollmacht, in Verbindung mit dem Generalrate ein summarisches Prozessverfahren gegen die Delinquenten anzuwenden.[5])

Eines der wichtigsten neueren Ordensgesetze betrifft die *Ablegung der feierlichen Gelübde in den Frauenorden.* Das Dekret der Congr. Episcoporum et Regularium »Perpensis tem-

---

1) Dekret der Congr. super statu Regularium. Siehe *A. Vermeersch S. J.,* De religiosis institutis et personis II[3] (1904) S. 332 ff.
2) *Vermeersch* a. a. O. S. 354 f.
3) Acta Sanctae Sedis XXIV, 566 f.
4) Acta Sanctae Sedis XXXI, 383 f.
5) Am 16. Mai 1911 hat die Congr. de Religiosis durch das Dekret »Quum singulae« ein neues Prozessverfahren bei der Ausstossung und Entlassung der Religiosen angeordnet, das sich sowohl auf die Mitglieder der eigentlichen Orden wie die der religiösen Institute bezieht. Vgl. *Hilling,* Reformen Pius' X. II, 141 ff.

Digitized by Google

porum» vom 3. Mai 1902[1]) verpflichtet alle Frauenorden unter Strafe der Ungültigkeit des Aktes, dass sie ihre Mitglieder nicht eher zu den feierlichen Gelübden zulassen, als bis diese wenigstens drei Jahre hindurch die einfachen Gelübde beobachtet haben. Durch diese Bestimmung wurden die Frauenorden den Männerorden rechtlich gleichgestellt, da bereits Pius IX. durch das Rundschreiben »Neminem latet« vom 19. März 1857[2]) in allen männlichen Orden das Triennium der einfachen Gelübde vor Ablegung der feierlichen Profess eingeführt hatte. Auf seiten der Professen haben die einfachen Gelübde allerdings den Charakter von ewigen Gelübden, so dass zum Austritt aus dem Orden die päpstliche Dispens erforderlich ist. Art. 5. Auf seiten des Ordens besteht diese ewige Dauer nicht; die Professen der einfachen Gelübde können aus begründeten Ursachen entlassen werden; jedoch ist bei den weiblichen Orden stets die Entscheidung des Apostolischen Stuhles einzuholen. Art. 12. Bezüglich der geistlichen Gnaden und Ablässe stehen die Professen der einfachen Gelübde denen der feierlichen Gelübde völlig gleich. Art. 6. Die einfachen Professen haben nach Ablauf der in den Ordenskonstitutionen festgesetzten Karenzfrist ein aktives und ein passives Stimmrecht; jedoch sind sie von der Abstimmung über die Zulassung zu den feierlichen Gelübden ausgeschlossen. Ebenso können sie nicht zu den höheren Ämtern einer Oberin, Vizeoberin, Novizenmeisterin, Assistentin oder Rendantin gewählt werden. Art. 8. Endlich behalten die Professschwestern der einfachen Gelübde das dominium radicale ihres Vermögens bei. Art. 11. Dieser kurz skizzierte Inhalt des Dekretes »Perpensis temporum« ist der Enzyklika »Neminem latet« und den sich daran anschliessenden Erklärungen und Entscheidungen der Congregatio super statu Regularium[3]) nachgebildet. Durch das Triennium der einfachen Gelübde wird gewissermaßen eine dem Noviziate nachfolgende weitere Prüfungszeit in das Ordenswesen eingeführt. Es soll dadurch verhütet werden, dass zu den feierlichen Gelübden irgendwie unwürdige und untaugliche Kandidaten zugelassen werden, die hernach dem Ordensstande zum Schaden oder zur Unehre gereichen.[4]) Bevor daher

1) Acta Sanctae Sedis XXXV, 31 ff.
2) *Vermeersch* a. a. O. S. 332 ff.
3) Diese Erlasse sind in der bereits mehrfach erwähnten Sammlung der Ordensgesetze von *Arthur Vermeersch S. J.*, De religiosis institutis et personis II[3] (1904) S. 332 ff., übersichtlich zusammengestellt.
4) Eine ausführliche Begründung enthält die Einleitung der Enzyklika

Digitized by Google

die definitiven auf beiden Seiten verpflichtenden feierlichen Ordensgelübde abgelegt werden, sollen zuerst gleichsam die provisorischen Gelübde beobachtet werden, die dem Orden selbst noch die Freiheit belassen, die untauglichen Kandidaten auszuscheiden.

Während die bisher genannten ordensrechtlichen Bestimmungen in erster Linie den Ausbau und die Verbesserung der Ordensverfassung und -verwaltung und erst in zweiter Linie die Reform der Disziplin bezwecken, sind andere Erlasse unmittelbar auf die Erhaltung und Verbesserung der Ordenszucht gerichtet. In die Klasse dieser Bestimmungen gehört das Dekret der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute »Quemadmodum« vom 17. Dezember 1890,[1]) das für alle Frauenklöster und die Männerklöster der Laiengenossenschaften die *Ablegung der sog. Gewissensbeichte* verbietet. Da der Zweck und Inhalt dieses Dekrets bereits in einem anderen Zusammenhange ausführlich dargetan wurde,[2]) erübrigt es, an dieser Stelle darauf zurückzukommen.

Am 27. März 1896 erliess die Congr. Episcoporum et Regularium das Reformdekret »Singulari quidem«,[3]) welches das *Kollektenwesen der Schwestern in den Kongregationen mit einfachen Gelübden* strengen Vorschriften unterwirft. Für jede Kollekte muss die Erlaubnis des Bischofes des Wohnsitzes der Schwestern und, wenn die Kollekte innerhalb einer fremden Diözese geschieht, auch die des betreffenden Diözesanbischofs eingeholt werden. Der Bischof des Wohnsitzes soll diese Erlaubnis nur dann erteilen, wenn ein wirkliches Bedürfnis vorliegt und diesem nicht auf andere Weise abgeholfen werden kann. Genügt eine Kollekte innerhalb der eigenen Diözese, so darf er die Erlaubnis nicht für eine fremde erteilen. Dem Bischofe der fremden Diözese ist es völlig frei gestellt, die auswärtigen Kollektantinnen zuzulassen oder abzuweisen. Jede Erlaubnis muss gratis und

Pius' IX. vom 19. März 1857: »Neminem latet tristissimis hisce temporibus quibus inimici Crucis Christi humana divinaque omnia pessundare ac mores pervertere student, maximam adhibendam esse curam, sollicitudinem, diligentiam, ad eorum spiritum, uti par est, probandum qui vota sollemnia Deo nuncupare postulant, ne quis admittatur qui saeculi contagione pollutus, tamquam ovis morbida electum Christi gregem inficiat, vel verae vocationis expers, et suscepti Instituti paeniteat, et gravem sodalibus molestiam afferat cum disciplinae perturbatione et regularis observantiae discrimine. Hinc porro evenit, ut qui ex adverso sunt, contra regulares familias, licet de christiana et civili republica optime meritas, pleno ore blaterent et culpam, quae paucorum est, in universum coetum conferant«.

1) Acta Sanctae Sedis XXIII,505 ff.
2) Sieh Archiv 93, 468 ff.
3) Acta Sanctae Sedis XXVIII, 555 ff.

Digitized by Google

schriftlich erteilt werden. Die Erlaubnisbriefe des Bischofs des Wohnsitzes enthalten zugleich eine Empfehlung der kollektierenden Schwestern an die Pfarrer und die Bischöfe der fremden Diözesen. Weitere Bestimmungen betreffen das Verhalten der Kollektenschwestern. Diese dürfen innerhalb der Diözese ihres Wohnsitzes nur einen Monat und ausserhalb derselben nur zwei Monate ununterbrochen das Kollektengeschäft ausüben. Ausserhalb des eigenen Wohnortes sollen stets zwei Schwestern von gereiftem Alter und gefestigtem Charakter gemeinsam kollektieren. Während ihrer Reise sind sie verpflichtet, täglich die hl. Messe zu hören und wöchentlich zu beichten. Ausserdem werden noch mehrere Spezialvorschriften erlassen, deren sorgfältige Beobachtung die Erregung jeden Anstosses oder Ärgernisses und die Erschlaffung der Klosterzucht unmöglich macht. Lassen sich die Schwestern dennoch etwas zuschulden kommen, so hat jeder Diözesanbischof das Recht, sie sofort zur Rückkehr in ihr Kloster aufzufordern. Wie sich aus dem Gesagten von selbst ergibt, hat das Kollektendekret »Singulari quidem« den doppelten Zweck: 1) überflüssige Kollekten zu vermeiden und die fremden Bischöfe gegen das Eindringen auswärtiger Kollektantinnen zu schützen und 2) die Kollektenschwestern vor den Gefahren ihres Berufes nach Möglichkeit sicher zu stellen. Die Congregatio de Religiosis hat neuerdings durch Dekret vom 21. November 1908[1]) ähnliche Vorschriften für die männlichen Ordensleute erlassen.

Bedeutend grössere Gefahren, als das Kollektenwesen für die Ordensschwestern mit sich bringt, können den männlichen Religiosen aus dem *Militärdienst* erwachsen. Die Congr. super disciplina Regulari hat deshalb am 27. November 1892[2]) ein ausführliches Reskript veröffentlicht, das den dienenden Ordenspersonen eine genaue Anweisung bezüglich ihres Verhaltens während der Militärzeit erteilt. Insbesondere sollen die Ordensleute während der aktiven Dienstzeit sich an ihrem Garnisonsorte mit einem vom Bischofe bestimmten Priester in Verbindung setzen, der ihnen als Freund und Berater in allen religiösen Dingen zur Seite steht. Dem Antritte des Dienstes sollen womöglich zehntägige Exerzitien voraufgehen; ebenso muss der dienende Religiose während des Urlaubs drei Tage den geistlichen Übungen obliegen. Ausserdem bestimmt dieser Erlass, dass die nicht sicher vom Militärdienst befreiten Religiosen nicht eher zu der feierlichen

1) *Hilling,* Reformen Pius' X. II (1912) S. 135 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXV, 635 ff.

Digitized by Google

Profess oder zu den höheren Weihen zugelassen werden dürfen, als bis sie ihrer Dienstpflicht genügt haben. Die nach Erfüllung der Dienstpflicht in das Kloster Zurückkehrenden müssen aufs sorgfältigste bezüglich der Fortdauer ihres Ordensberufs geprüft werden; vor Ablauf eines Jahres dürfen sie nicht die feierliche Profess ablegen oder die höheren Weihen empfangen. Den vorhin erwähnten Befehl, dass kein irgendwie dienstpflichtiger Religiose vor Erfüllung der Dienstpflicht zu den feierlichen Gelübden oder den höheren Weihen zugelassen werden darf, hat die Congr. super disciplina Regularium durch Responsum vom 22. Juli 1902 [1]) im striktesten Sinne ausgelegt. Selbst diejenigen Ordenskleriker, die sich dem Dienste in den auswärtigen italienischen Missionen widmen wollen, sind dieser Vorschrift unterworfen, obwohl sie staatsgesetzlich bis zum 26. Lebensjahre vom Militärdienste zurückgestellt werden können und gänzlich davon befreit werden, sobald sie den Dienst in den Missionen vor dem 26. Lebensjahre antreten und sechs Jahre darin verharren. Die Congr. de Religiosis hat am 1. Januar 1911 [2]) eine neue Instruktion für die Ordensleute, die zum Militärdienste verpflichtet sind, sind, erlassen. Diese beruht auf der Grundlage des vorhin geschilderten Dekrets, ist aber wesentlich ausführlicher gehalten.

Eine *grosse Anzahl von sehr beachtenswerten Disziplinarvorschriften* hat die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute in den sog. Normae vom 28. Juni 1901 [3]) aufgestellt, die gewissermaßen das geltende Recht der Kongregationen mit einfachen Gelübden kodifizieren. Von besonderer Bedeutung ist, dass in diesen Normativstatuten gewisse religiöse Kongregationen von vornherein von der päpstlichen Anerkennung ausgeschlossen werden. Hierher gehören z. B. weibliche Genossenschaften, die den speziellen Zweck haben, Sanatorien oder Absteigequartiere für Personen beiderlei Geschlechts, oder Krankenhäuser für Priester zu errichten, oder den Haushalt in Klerikalseminarien und ähnlichen Anstalten zu übernehmen, oder in Knaben- und gemischten Schulen zu unterrichten. Art. 14. Noch weniger sollen solche Institute genehmigt werden, die sich die Pflege der Säuglinge oder der Wöchnerinnen oder andere charitative Aufgaben, die sich für den Stand der gottgeweihten Jungfrauen und

1) Analecta Ecclesiastica X (1902), 378.
2) *Hilling,* Reformen Pius' X. II (1912) S. 118 ff.
3) Der vollständige Titel lautet: Normae secundum quas S. Congr. Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium. Romae, Typis S. C. de Propaganda Fide, 1901.

Digitized by Google

das Ordenskleid nicht geziemen, als Ziel gesetzt haben. Art. 15. Eine grosse Vorsicht ist anzuwenden bei der Approbation von Genossenschaften, die nur von Almosen oder von Hauskollekten leben können, oder die sich der ambulatorischen Krankenpflege widmen oder die Führung des Haushalts in Arbeiterfamilien übernehmen. Art. 12 und 13. Ebenso sind nur mit Vorsicht zu approbieren die religiösen Institute, die viele und verschiedenartige Berufe ausüben; solchen ist der Rat zu erteilen, dass sie sich auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Arbeitsgebiet beschränken. Art. 8. In sämtlichen Bestimmungen spiegelt sich die grosse Sorgfalt und Vorsicht wieder, die der Hl. Stuhl bei der Bestätigung neuer religiöser Institute angewandt wissen will. Es sollen vor allem bei der Auswahl der Ordenszwecke alle Arten der Tätigkeit ausgeschalten werden, die 1) der klösterlichen Disziplin schädlich sind, 2) Anstoss bei den Gläubigen erregen, weil sie dem jungfräulichen Stande widerstreiten, und 3) den Gewerbetreibenden Konkurrenz bereiten, da sie mehr den Charakter eines Geschäftes als einer charitativen Übung an sich tragen. So gut und verdienstvoll, ja heroisch an sich auch eine Liebestätigkeit sein mag, so kann sie dennoch für den Stand einer gottgeweihten Jungfrau und namentlich für die Mitglieder einer ganzen Kommunität unpassend erscheinen.

Am Schlusse dieses Abschnittes müssen wir auch der Tätigkeit gedenken, die Leo XIII. dem *Dritten Orden des hl. Franziskus* zuwandte. Wenngleich diese religiöse Korporation in sachlicher Hinsicht auch weder den eigentlichen Orden noch den Kongregationen beizuzählen ist, sondern den frommen Bruderschaften angehört, so hat sie doch den Zweck, den Geist und die Gnaden des Ordenslebens den Weltleuten zu vermitteln und kann daher mit Recht als ein Appendix der Orden aufgefasst werden. Wie als Freund der Orden und Kongregationen überhaupt, so hat sich unser Papst als ein ganz besonderer Freund des Dritten Ordens bewiesen, dem er persönlich als Mitglied angehörte. Am 17. September des Jahres 1882, in dem das siebenhundertjährige Jubiläum der Geburt des hl. Franziskus gefeiert wurde, veröffentlichte er die Enzyklika »Auspicato«,[1]) die die Überschrift trägt: »De sancto Francisco Assisiensi et de tertio Franciscalium ordine propagando.« Nachdem der päpstliche Verfasser im ersten Teile seines Rundschreibens ein glänzendes Bild von dem Leben und

1) Acta Sanctae Sedis XV, 145 ff.

Digitized by Google

der Wirksamkeit des hl. Franziskus entworfen hat, fordert er im zweiten Teile die Gläubigen auf, die Tugenden des Heiligen nachzuahmen und seine Schöpfung, den dritten Orden, in ihren Reihen auszubreiten. »Jener wahrhaft christliche Geist des hl. Franziskus sei in wunderbarer Weise allen Verhältnissen, Gegenden und Zeiten angepasst, so dass niemand daran zweifeln könne, dass das Institut des Heiligen auch unserer Zeit zum grossen Nutzen gereichen könne. Dies sei um so mehr der Fall, als die gegenwärtige Zeitlage in mehrfacher Hinsicht mit jener des hl. Franziskus übereinstimme.« Zum Beweise für die zuletzt erwähnte Parallele macht der Hl. Vater auf die Ähnlichkeit zwischen der Irrlehre der Albigenser und den heutigen Systemen des Naturalismus und Sozialismus aufmerksam; heute wie damals werde die Kirche und der Staat in gleicher Weise von diesen gefährlichen Bewegungen bedroht, gegen die die Verbreitung des Dritten Ordens einen wirksamen Schutzwall aufrichten müsse. Am Schlusse fordert der Papst die Bischöfe auf: »Traget Sorge, dass man den Dritten Orden im Volke kennen und wahrhaft schätzen lerne; sorget, dass die Seelsorger mit allem Fleisse sein Wesen erklären und darlegen, wie leicht er einem jeden offenstehe, welcher Privilegien er sich zum Nutzen des Seelenheiles erfreut und welche Vorteile er für das private und öffentliche Wohl verspreche. . . . Möchten doch die christlichen Völker zu der Bussübung des Dritten Ordens zusammen strömen, so eifrig und so zahlreich, wie sie sich einst wetteifernd zu dem hl. Franziskus selbst gedrängt haben! . . . Dann könnte es geschehen, dass 700 Jahre nach der Geburt des Heiligen die ganze christliche Welt den Weg von der Verwirrung zur Ruhe und vom Untergang zum Heile finden wird durch den Mann von Assisi.«

Im Anschluss an dieses wichtige Jubiläumsschreiben erliess der Hl. Vater am 30. Mai des folgenden Jahres die Apostolische Konstitution »Misericors Dei Filius«,[1]) in der die Statuten des Dritten Ordens neu redigiert und ein neues Verzeichnis der Ablässe und Privilegien zusammen gestellt wurde. Mit Rücksicht auf die grosse Veränderung der Zeitverhältnisse hat Leo XIII. die Vorschriften der alten Ordensregel Nikolaus' IV. »Supra montem« vom 18. August 1289[2]) wesentlich gemildert und allen Gläubigen, den Priestern wie Laien, die Befolgung der Ordens-

1) Acta Sanctae Sedis XV, 513 ff.
2) Bullarium Romanum (ed. Taurinen.) IV, 90.

Digitized by Google

gesetze leicht gemacht. Den Geistlichen, die das kanonische Stundengebet verrichten, und den Laien, die das sog. Officium parvum B. M. V. persolvieren, werden gar keine speziellen Gebetsverpflichtungen von seiten des Ordens auferlegt. Die übrigen Mitglieder brauchen täglich nur zwölf Vaterunser und ‚Gegrüsset seist Du, Maria' mit jedesmaligem ‚Ehre sei dem Vater' zu beten. Ganz besonders wird den Mitgliedern des Dritten Ordens die Pflege der brüderlichen Liebe unter einander und die christliche Nächstenliebe gegenüber den Mitmenschen ans Herz gelegt.[1])

In den Gesetzen Leos XIII. zugunsten des Dritten Ordens offenbart sich das heisse Verlangen des Papstes, die ganze christliche Gesellschaft durch den Geist und die Institution des hl. Franziskus zu erneuern; die übrigen Ordensgesetze enthalten nicht nur wertvolle juristische Gedanken, sondern auch ein edles und erhabenes religiöses Programm, das den Geist tiefster Innerlichkeit atmet.

---

1) Z. B. lautet Cap. II § IX der Statuten: »Charitatem benevolam et inter se et ad alienos sedulo tueantur. Componendas, sicubi possunt, discordias curent«. Ferner § XIII: »Ad sodalem aegrotantem Praefecti vel adeant ipsi, vel mittant, qui charitatis officia expleat. Iidem, in morbo ancipiti, moneant suadeant, ut quae ad expiandum animum pertinent, aegrotus tempestive curet«.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Dekret der Ritenkongregation »De Servis Dei« über die Einleitung und das Beweisverfahren der Selig- und Heiligsprechungsprozesse, vom 26. August 1913.[1])

(Acta Apostolicae Sedis V, 436—438.)

De Servis Dei, quorum sanctitudo vitae legitime examinanda curatur, nonnullis maxime locis usu venit, ut, cum admovetur manus ordinariis processibus instruendis super eorum virtutibus vel martyrio, sacra quaedam solemnia in ecclesiis indicantur, ac signata *Commissione* ad causam pertractandam apud S. Rituum Congregationem, vulgo diffundatur nuntius, non aequo prorsus loquendi modo, Dei Servum, cuius causa introducta sit, *Venerabilem ab Apostolica Sede esse declaratum,* atque inter ea solemnia pro gratiarum actione panegyricae etiam orationes habeantur eaeque saepius adeo immoderatae, ut facile in errorem inducantur fideles, debitam putantes eisdem Dei Servis venerationem, quae solis beatificatis et canonizatis debetur. Haec animadvertens Ssmus D. N. Pius Pp. X, ne quid Ecclesiae disciplina detrimenti capiat, primum omnium solemnia, quae contra pristinam consuetudinem celebrantur cum agitur de inchoandis processibus ordinariis, reprobavit et prohibuit: deinde recolendam mandavit declarationem additam die 19 februarii 1658 Decretis f. r. Urbani VIII, *Ne, scilicet, per Commissiones introductionis vel reassumptionis seu ulterius progressus causarum tum signatas tum signandas ullum beatitatis vel sanctitatis, aut indultae venerationis et cultus argumentum vel minimum desumi, nec aliud quodcumque ius, quantumvis modici aut fere nullius momenti, in eiusdem causis quaesitum dici vel praetendi possit:* denique, adhibito consilio gravium virorum et exquisito peculiari voto nonnullorum S. R. E. Cardinalium, vetuit Servos Dei quorum causae posthac introducentur, *Venerabiles* appellari, item solemnia peragi occasione decreti editi super causae introductione. Inhaerens autem sententiae f. r. Benedicti XIV, qui tutius fore censuit a panegyricis

1) Vgl. Archiv 93, 303 ff. und 493 ff.

Digitized by Google

orationibus penitus abstinere in honorem Servorum Dei nondum beatificatorum, eas haberi orationes edixit in posterum non licere. Permisit vero ut Servi Dei tantummodo post editum decretum super heroicitate virtutum vel super martyrio *Venerabilis* titulo ornentur, ita tamen ut ex hac permissione nullum argumentum indultae venerationis item argui vel praetendi possit. Praeterea consulens pietati fidelium, qui facile hisce in casibus sacrae occasione solemnitatis decipi possent, putantes fas esse ut beatum colere eum de cuius beatificatione iudicium adhuc apud S. R. C. pendeat, solemnia ad gratias Deo agendas etiam post editum decretum super heroicitate virtutum vel martyrio pariter prohibuit, qua tamen prohibitione impedire non intendit quominus in missis addatur, prout decet, collecta pro gratiarum actione.

Idem Ssmus D. N. ad rectam tractationem Causarum beatificationis et canonizationis, earum praesertim quae partim historicis monumentis nituntur, vel earum quae subsidiariae probationis privilegio gaudent, illis ipsis in consilium adhibitis quos supra diximus, et exquisita sententia Rmi Patris Promotoris sanctae Fidei haec constituit:

I. In omnibus causis, praesertim recentioribus, Rmi Ordinarii in condendo informativo processu praeter testes qui causae favent, eos etiam universos omnes qui causae adversantur excutiant, nemine excepto, idque sub poena nullitatis, onerata conscientia tum Ordinariorum tum Promotorum fiscalium.

II. In omnibus causis, praesertim antiquis, cum processu ordinario sive informativo compulsentur omnia et singula historica documenta sive manuscripta, sive typis edita, quae quocumque modo causam respiciant quae agitatur. Ad hoc non modo monendi sunt detinentes iura compulsanda, ut ea Ordinario exhibeant; sed, si res postulaverit, examini subiiciendi erunt sub religione sacramenti custodes cuiusvis archivi vel tabularii sive publici sive privati; summa quoque diligentia et industria curandum est ut cuiuslibet generis documenta ad causam conferentia conquirantur, quae omnia et singula cognoscenda sunt ad normas traditas a fel. rec. Benedicti XIV, lib. II, c. LII.

III. Antequam in Congregatione ordinaria discutiatur dubium super introductione Causae, sacrorum Rituum Congregationis erit exquirere, pro re nata, documenta apud Curias, uti vocant, generalitias Ordinum et Institutorum religiosorum tum virorum tum foeminarum, necnon in tabulariis sacrarum Romanarum Congregationum, et ubicumque iure praesumitur ea posse reperiri.

Digitized by Google

IV. Omnia et singula documenta, sive compulsata cum processu ordinario, sive a S. R. C. collecta, subiiciantur iudicio peritorum a S. R. C. eligendorum, qui scriptis doceant de eorum auctoritate et vi.

Promotori vero Fidei, antequam indicetur Congregatio ordinaria pro introductione causae, omnia documenta exhibeantur una cum sententia peritorum.

V. Documenta potiora praecipue ex integro typis edantur, praenotatis nomine auctoris, tempore, loco et ceteris id genus adiunctis, atque inserantur Positionibus super virtutibus vel martyrio, una cum relatione peritorum, quos supra memoravimus, de auctoritate et vi documentorum.

VI. In Positionibus pro Congregationibus Ordinaria, Antipraeparatoria et Praeparatoria, animadversionibus Promotoris Fidei praemittatur synopsis vitae Servi Dei cuius causa tractatur, breviter et lucide ex officio conscripta, desumpta tum ex testibus tum ex documentis.

VII. In singulis vero Causis beatificationis, quarum iudicium in praesens apud S. R. Congregationem quocumque modo pendeat, sacra ipsa Congregatio non procedat ad ulteriora, nisi exhibitis, ab interesse habentibus, et exquisitis ex officio documentis iisque omnibus examinatis quo modo supra dictum est.

Quae omnia et singula Sanctitas Sua decrevit et servari mandavit, curaeque et vigilantiae commisit praesertim Secretarii S. R. C. et Promotoris S. Fidei pro tempore, atque in Acta Apostolicae Sedis referri iussit hac die 26 augusti 1913.

Ex Secretaria S. R. C.

Fr. *S.* Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine*, Ep. Charyst., Secretarius.

---

2. Die vom Hl. Vater neu bestätigten Privilegien der Auditoren der Rota. Ex audientia Sanctissimi vom 26. Juli 1913.

1. Domini Auditores, sunt *Familiares, Domestici et Commensales et Capellani Papae:* »... declaramus, praefatos Audi«tores a tempore quo ad apicem fuimus Apostolatus assumpti, »nostros Familiares, Domesticos, Commensales ac nostros et »Sedis praedictae speciales ac veros Officiarios fuisse.« Benedictus XII, Motu Proprio, 1. Octobr. 1335, *Cum sicut accepimus.* Et Martinus V per Breve *Romanum decet Pontificem,* anni 1428,

Digitized by Google

eos declarat: »Omnes et singulos Auditores praedictos praesentes »et futuros, quamdiu in Romana Curia praesentes fuerint, ipsius »Sedis *Officiales* . . . nec non eorumdem Pontificum et Sedis »*Capellanos* ac *Familiares, Domesticos* et continuos *Commen-*»*sales* fore atque censeri debere. . .« Quod *Breve* approbatum fuit et confirmatum ab Eugenio IV, Xixto IV, Clemente XIII, Clemente XIV. Proinde DD. Auditores sunt eo ipso quod in Collegium cooptantur, Antistites Urbani seu Praelati Domestici et iuribus et privilegiis eisdem competentibus fruuntur.

2. *Sunt exempti, immunitate personali, ab Ordinariorum iurisdictione*, iuxta concessionem Clementis VI per Const. diei 1 Iulii a. 1349 quam confirmavit Clemens VII, Bulla *Convenit aequitati* diei 5 Augusti 1525, edicens, DD. Auditores immunes »*ab omni iurisdictione, correctione, visitatione . . . et potestate* quorumcumque Legatorum etiam a latere ac Archiepiscoporum, Episcoporum, Praelatorum et Ordinariorum, illorumque Vicariorum, Officialium, Locatenentium, Iudicum etiam a S. Sede deputatorum nunc et pro tempore existentium.« Quare, salva competentia S. Signaturae Apostolicae in casibus expressis Const. *Sapienti consilio, Lex propria,* can. 37, adversus DD. Auditores nullimode potest procedi, multo minus ad poenarum applicationem, nisi antea venia obtenta sit a Rom. Pontifice, de qua in scripto documento constare debet, quaeque nullimode praesumi potest; secus quae gesta sunt, nullitatis vitio laborant.

3. *Gratis ipsi recipiunt* Litteras Apostolicas aut in forma Brevis aut quacumque alia forma expeditas quibus vel nominantur et deputantur S. R. Rotae Auditores atque in Rotale Collegium cooptantur, et Antistites Urbani renunciantur; vel eisdem DD. Auditoribus gratiae quaecumque aut officia aut beneficia conferuntur. Hoc indulsit Leo X, Bulla 15 Aprilis 1513, *Sedis Apostolicae providentia.* Privilegium confirmarunt Paulus III per Breve *diei 17 aug. 1537;* et Clemens X per Breve diei 19 Ian. 1671: utrumque Breve incipit: *Romani Pontificis consueta benignitas.*

4. *Ius habent recitandi horas canonicas anticipatis vel posticipatis horis:* »Eisque et eorum cuilibet, ut quoad vixerint, »quoties eis placuerit per se ipsos, aut cum uno vel duobus »sociis, etiam familiaribus suis, per eos pro tempore eligendis, »*horas canonicas* diurnas pariter et nocturnas ac alia divina »officia, secundum usum et morem Romanae Ecclesiae, etiam »*anticipatis vel posticipatis horis, dicere et recitare* libere et

Digitized by Google

»licite valeant«. Clemens VII, Bulla *Convenit aequitati Romani Pontificis,* 5 Aug. 1525.

5. *Ius habent eligendi sibi confessarium:* »Quod ipsi . . . ali»quem presbyterum saecularem vel cuiusvis Ordinis regularem . . . »*possint eligere confessorem,* qui vita eis comite *in casibus S.* »*Sedi reservatis* . . . semel singulis annis, et quoties de eorum »morte timendum extiterit: in aliis vero quoties fuerit opportu»num, confessione eorum diligenter audita, pro commissis eis »debitam absolutionem impendat, et iniungat poenitentiam salu»tarem«. (Idem, l. c.) — Indultum comprehendit *casus etiam sp. modo reservatos.*

«Necnon *vota quaecumque* (ultramarino, liminum Apostolo»rum Petri et Pauli ac S. Iacobi in Compostella ac castitatis et »religionis votis dumtaxat exceptis) in alia pietatis opera commu»tare valeat . . .«, nempe presbyter, uti supra, electus. (Id., l. c.)

6. *Ius habent altaris portatilis et oratorii privati cum facultate missam celebrandi ante diluculum et per horam post meridiem quod Missae Sacrificium valeat etiam in praecepti adimplementum.* — »*Liceat eis habere altare portatile* cum de»bitis reverentia et honore, super quo in locis ad hoc congruen»tibus et honestis, sine iuris alieni praeiudicio . . .« (Idem, l. c.)

»Et cum qualitas negociorum pro tempore ingruentium id »exegerit, *etiam antequam elucescat dies,* circa tamen diurnam lucem . . .«. (Idem, l. c.)

»Ut singuli Auditorum *domi propriae habitationis,* nedum »in Urbe, sed etiam in quibusvis civitatibus et dioecesibus in »quibus eos pro tempore commorari contigerit, *altare sacra sup»pellectili instructum, ac in decenti loco,* ab omnibus domesticis »usibus libero, *erigere et super illud sacrosanctum sacrificium »Missae, bis diebus singulis, etiam festis solemnioribus et ante »diluculum et per horam post meridiem, absque aliqua Ordina»riorum visitatione et licentia, in eorum tamen praesentia per »quoslibet sacerdotes saeculares,* aut cuiusvis ordinis regulares »*celebrari facere, aut eorumdem sacrorum alterum, per seipsum,* »quatenus presbyteri sint, celebrare libere et licite valeant. Quod »quidem Missae sacrificium, in praecepti adimplementum, etiam »quibuscumque personis tunc praesentibus plenarie suffragetur, »perpetuis futuris temporibus concedimus et indulgemus«. Clemens XIII, Breve 27 Aug. 1762, *Etsi iustitia in qua virtutis splendor est maximus.* Clemens XIV, hoc privilegium confirmavit, Const., *Cum primum supremo,* diei 15 iunii 1770.

Digitized by Google

7. »Et si forsan ad loca ecclesiastico *interdicto,* tam ordi-»naria quam apostolica auctoritatibus supposita, ipsos declinare »contigerit, *in illis, clausis ianuis, non pulsatis campanis et sub-»missa voce,* excommunicatis et interdictis exclusis, in eorum et »in familiarium suorum domesticorum ac sex aliarum personarum »utriusque sexus per eos et per eorum quemlibet eligendarum »praesentia, dummodo ipsi vel illi causam non dederint interdicto, »nec id eis contigerit quod specialiter interdici possint, per se-»ipsos qui Presbyteri fuerint, aut proprium vel alium sacerdotem »idoneum saecularem vel regularem, *Missas et alia officia cele-»brare seu celebrari facere* et ecclesiastica sacramenta recipere, »ac eorum tempore interdicti huiusmodi *decedentium corpora »ecclesiasticae tradi possint sepulturae* etiam cum aliqua funerali »pompa«. Clemens VII, Bulla *Convenit aequitati Rom. Pont.,* 5. Aug. 1525.

8. RR. DD. Auditores facultatem habent, sive in Urbe sive extra Urbem, celebrandi missam in Ecclesiis et Oratoriis publicis quin exhibeant litteras commendatitias, vulgo nuncupatas *celebret, exeat* — vel quocumque alio nomine. — Rectores autem Ecclesiarum si eos non cognoscant, tantum exigere possunt ut per litteras aut per attestationem alicuius personae aut quocumque alio modo se cognoscere faciant, uti S. R. Rotae Auditores.

9. *Facultatem habent utendi lacticiniis nec non carnibus, in diebus quibus hisce uti ac vesci prohibitum est.* Ex Const. cit. Clementis VII, *Convenit aequitati:* »Eisque et eorum cuilibet, ac »eorum familiaribus praedictis vel diebus et temporibus quibus »usus carnium, ovorum, casei et butyri et aliorum lacticiniorum »est prohibitus, eisdem ovis, caseo et butyro et aliis lacticiniis, »ac . . . carnibus uti et vesci«, — permittitur, quoties ipsi id conveniens et opportunum in Domino iudicaverint.

10. *Participant privilegia Referendariorum.* Paulus III concessit eis omnia privilegia Referendariorum, per Breve 17 Aug. 1537, *Romani Pontificis consueta benignitas:* »Concedimus et »indulgemus, ac privilegia et gratias dilectis filiis Referendariis »Nostris seu eorum Collegio concessa et in posterum concedenda, »illa . . . cum eisdem Auditoribus et Locatenentibus ac eorum »Collegio . . . communicamus seu illa de novo eis concedimus«.

Quae privilegia, inter alia, sunt: *a)* Nobilitatis et Comitatus Palatinorum et Lateranensium; *b)* gestandi arma pontificia cum insigniis suae domus; *c)* creandi Notarios; *d)* utendi mitra, baculo pastorali, dandi benedictionem intra Missarum solemnia; *e)* recitandi, ordine postposito, horas canonicas.

Digitized by Google

11. *Sunt Subdiaconi Apostolici.* »Dilectos filios Capellanos ... Auditores, nunc et deinceps perpetuis futuris temporibus exi»stentes, Subdiaconos Apostolicos ... tenore praesentium facimus, »creamus, constituimus et declaramus, ipsumque praefatorum »Auditorum Collegium ... in locum Subdiaconorum ... suppres»sorum et abolitorum, respective cum eodem omnino onere assi»stendi et inserviendi, tam in Capella nostra quam in aliis locis »in quibus Nobis praesentibus divina celebrabuntur officia, Ec»clesiis necnon processionibus caeterisque functionibus pontificiis, »ad quod dicti Subdiaconi ratione suorum officiorum ante illo»rum suppressionem et extinctionem quomodolibet tenebantur et »obligati erant, et cum omnibus et singulis honoribus, praeroga»tivis praecedentiis quae de iure aut ... consuetudine Subdiaconis »Apostolicis competebant«. Alexander VII Bulla 27 Oct. 1655, *Nuper certis ex causis.* Confirmatum est hoc privilegium a Clemente X, Clemente XIII, Clemente XIV, in Const. supra memoratis.

12. *Custodiunt Sacra Pallia:* »... eisdem Auditoribus cura »et custodia Palliorum ...« tribuitur a Clemente X, per Breve 19 Ianuarii 1671, *Romani Pontificis consueta benignitas.* Confirmarunt Clemens XIII, Clemens XIV, in Const. memoratis. — Decanus assistit Papae Pallium imponenti Emis Cardinalibus ad idem ius habentibus; Auditor iunior seu ultimus, ratione cooptationis in collegium, assistit Cardinali Diacono Pallium imponenti sacrorum Antistibus ad hoc ius habentibus. — Decanus in festo S. Agnetis assistit Papae quum Hic benedicit duobus agnis, ex quorum lana conficienda sunt Pallia: et in pervigilio SS. Apostolorum Petri et Pauli, item assistit Papae dum benedicit ss. Palliis quae dein reponuntur supra corpora Apostolorum.

13. Facultatem habent *retinendi et legendi libros prohibitos de iure tractantes eosque permittendi ut legant sui a studiis Adiutores.* »... facultatem concedimus legendi retinendique omnes »et quoscumque ab Apostolica Sede, vel eius Congregationibus »damnatos ac prohibitos libros ad ius civile vel ecclesiasticum »quomodolibet pertinentes ...; permittimus autem ut pro neces»sitate et opportunitate causarum et studiorum huiusmodi eorum »quoque in studio Adiutoribus dictorum lectionem mandare et »concedere possint«. Clemens XIV, Bulla *Cum primum supremo,* diei 15 Iunii 1770. Hac facultate comprehenduntur quoque scripturae, folia, diaria, quae eiusmodi materias tractant.

14. Ius habent gestandi *togam,* quoties ipsi conveniant in

Digitized by Google

turnos aut in Rotam coadunentur vel expleturi actus iudiciales, vel supra aliquod negotium deliberantes ex commissione Rom. Pontificis, expetentis votum seu consultum aliquorum Auditorum aut Collegii; vel quoties id ipsis Auditoribus conveniens videatur ob gravitatem et solemnitatem rei pertractandae in Rota. — In coetibus seu conventibus quibus alia Curiae collegia praelatitia intersunt, ius est et facultas DD. Auditoribus gestandi *togam*, quoties (praeter casum quo invitentur ab ipso R. Pontifice) conveniens et conforme solemnitati et qualitati conventus esse, ipsi DD. singulis vicibus iudicabunt. *Togam* gestantes Domini caput cooperiunt pileo doctorali nigro flocco violacei coloris et quatuor redimiculis eiusdem coloris ornato.

15. Ius habent gestandi redimiculum galeri, vulgo *cordone,* violacei coloris. Ex Const. *Nuper et certis de causis,* diei 26 Oct. 1655 Alexandri VII.

16. Decanus defert Mitram S. Pontificis et Triregnum.

17. Idem est Archicapellanus pontificius.

18. Inter Consultores S. C. S. Officii idem adscribendus est.

19. Eidem in actis iudicialibus vel aliter gestis apud S. Rotam, competit titulus Reverendissimi.

20. Decanus et duo Auditores seniores sunt Consultores nati S. C. SS. Rituum, adscripti inter Praelatos Consultores qui suffragium dant in causis Beatificationum et Canonizationum.

21. Auditor iunior in Capellis pontificiis defert crucem.

22. Dni Auditores in Conclavi custodiam habent trium rotarum ibi positarum ubi Emi Cardinales alloquendi sunt.

23. Dno Auditore diem supremum obeunte, eius cadaver domi exponitur et erectis altaribus, praesente cadavere, missae celebrantur. In Ecclesia super lecto, nobili panno cooperto, cadaver exponitur circumpositis frequentibus cereis. Lecto funebri apponi possunt, ad quatuor latera, flabella, arma domestica et insignia eius propria referentia, quorum duo manibus gestari possunt a familiaribus defuncti stantibus ad latus frontis lecti funebris. Dum persolvuntur justa funebria Rmi Dni Auditores adsistunt prope tumulum in propriis sedibus, et S. Tribunalis Officiales immediate, post ipsos Dominos Auditores, sedem habebunt.

24. Hisce privilegiis fruuntur quoque DD. Auditores Emeriti.

25. *Nullâ derogatoriâ clausulâ privilegia Auditorum Rotae cessant.* »Decernentes et declarantes praesentibus litteris, necnon »praemissis et aliis privilegiis et indultis quibuscumque eisdem »Auditoribus et Locatenentibus pro tempore concessis ex quavis

Digitized by Google

»etiam necessario exprimenda caussa vel occasione, per Nos et »Sedem eamdem, in genere vel in specie, etiam per Constitutio- »nes Apostolicas . . . etiam quod tenores et formae illorum ha- »beantur pro expressis, seu alias clausulas et decreta quaecumque »in se continentes seu etiam implicitae derogationis . . . derogari, »seu illa revocari, cassari, suspendi, aut in aliquo alterari, seu re- »vocata, suspensa vel alterata censeri. Aut ipsos Auditores sub »eisdem clausulis comprehensos vel eos illarum praetextu, nisi »in eisdem desuper pro tempore signatis supplicationibus illorum »nomina propria et cognomina specifice expressa fuerint, exprimi »non posse, sed semper eosdem Auditores ac in eis concessa »privilegia, indulta et litteras huiusmodi, ab illis exceptos et ex- »cepta ac privilegia, indulta et litteras eis concessa, praedicta va- »lida et efficacia existere, ipsis Auditoribus suffragari, et quidquid »in contrarium pro tempore factum fuerit, pro non facto haberi »debere etc.« Clemens VII, Bulla *Convenit aequitati*, quae omnia confirmarunt Paulus III, Clemens X, Clemens XIII, Clemens XIV in Const. supra memoratis. — Privilegiis autem derogari nequit sine Auditorum expresso consensu: »Neque illis derogari posse »nisi eorumdem Auditorum ad id expressus accesserit consensus »ac irritum et inane quid secus super iis etc.« Paulus III, Bulla *Romani Pontificis*, 17. Aug. 1537.

Ex audientia Ssmi habita die 26 iulii 1913.

Ssmus infrascripto significare dignatus est quod, ex certa scientia, praefata privilegia Ipse rata habet et confirmat aut concedit et impertit, prouti eorum tenor expostulat.

M. Lega, Decanus.

---

3. Entscheidung der Congr. de Religiosis über das Eigentumsrecht der Religiosen an ihren Manuskripten, vom 11. Juli 1913.[1])

(Acta Apostolicae Sedis V, 366.)

Sacra Congregatio de Religiosis, in plenario coetu ad Vaticanum habito die 2 iunii 1911, nonnulla dubia de Religiosorum manuscriptis perpendit et resolvit, de quibus videre est in hoc Commentario (pag. 270 eiusdem anni).

Nunc autem rursum ab Ea quaesitum est:

»An Religiosi tum votorum solemnium, tum votorum sim-

1) Vgl. Archiv 91, 721.

Digitized by Google

»plicium, qui aliquod manuscriptum durantibus votis exaraverunt, »eiusdem dominium habeant, ita ut illud donare aut quocumque »titulo alienare valeant«.

Et Emi PP. Cardinales huius sacrae Congregationis, in plenario coetu ad Vaticanum habito die 11 iulii 1913, responderunt: »Negative«.

Quam Emorum Patrum responsionem Ssmus Dnus noster Pius Papa X, referente infrascripto S. Congregationis Secretario, ratam habuit et confirmavit die 13. iulii 1913.

O. Card. *Cagiano de Azevedo,* Pro-Praefectus.

L. † S. † *Donatus* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

4. Privilegien und Vollmachten der Priester, die das Werk der Glaubensverbreitung unterstützen.

(Kirchliches Amtsblattt für die Diözese Fulda, 29. Jahrg. S. 88 f.)[1])

I. Cuique Sacerdoti, cui munus demandatum fuerit in aliqua Paroecia, aut in aliqua Communitate, colligendi eleemosynas pro Pio Opere Propagationis Fidei, quantacumque sit pecuniae vis, quae ab ipso colligatur, aut etiam, qui de propria stipe in capsam eiusdem Pii Operis inferat pecuniae summam illi parem quam una solveret decuria, conceditur:

1° privilegium personale Altaris tribus in qualibet hebdomada diebus;

2° facultas elargiendi cum adnexa plenaria Indulgentia Benedictionem christifidelibus in articulo mortis constitutis, servato ritu et forma a. s. m. Benedicto XIV praescriptis in Constitutione quae incipit *Pia Mater*;

3° facultas benedicendi unico Crucis signo, privatim quandocumque, publice vero tempore Missionum, Spiritualium Exercitiorum, Adventus et Quadragesimae, quando conciones ad populum habuerint, coronas, cruces, crucifixos, parvas statuas ac sacra numismata, eisque applicandi indulgentias *Apostolicas* nuncupatas, nec non coronis eas quae a S. Birgitta nomen habent;

4° facultas benedicendi, unico Crucis signo, coronas iuxta typum coronarum SS. Rosarii confectas, eisque adnectendi indulgentias a Patribus Crucigeris nuncupatas;

---

1) Auch in den übrigen bischöflichen Amtsblättern ist das obige Verzeichnis der Privilegien und Vollmachten publiziert.

Digitized by Google

5° facultas applicandi crucifixis indulgentias sanctae Viae Crucis pro infirmis, navigantibus, carceribus detentis, in partibus infidelium commorantibus, aliisque a visitandis eiusdem Viae Crucis stationibus legitime impeditis; servatis tamen ceteris conditionibus;

6° facultas benedicendi ac imponendi christifidelibus, servatis servandis, Scapularia SSmae Trinitatis, Passionis D. N. Iesu Christi, Septem Dolorum ac Immaculatae Conceptionis B. Mariae Virg., nec non B. Mariae Virg. a Monte Carmelo, cum potestate adhibendi unicam formulam in eorum benedictione;

7° facultas adscribendi christifideles Tertio Ordini Saeculari S. Francisci Assis., benedicendo ac imponendo Scapulare et Cingulum, ceteris servatis servandis;

8° facultas adscribendi christifideles Archiconfraternitati Chordigerorum, benedicendo et imponendo Cingulum seraphicum;

9° facultas adscribendi christifideles Sodalitati Militiae Angelicae, benedicendo atque imponendo Cingulum S. Thomae Aquinatis;

10° facultas benedicendi, cum adnexis indulgentiis, numisma B. Mariae Virg. Immaculatae;

11° facultas benedicendi, cum adnexis indulgentiis, numisma S. Benedicti Abb.

II. Cuique pariter Sacerdoti, qui ad quodcumque Consilium, seu comitatum ipsi Pio Operi dirigendo, vel promovendo pertinet, aut etiam qui ab Episcopo designatus Rector Dioecesanus omnibus fungitur muneribus quae forent explenda per Consilium seu Comitatum eiusdem Pii Operis, nec non Sacerdoti, qui in anno summam respondentem mille subscriptionibus in capsam Pii Operis intulerit, undecumque eam acceperit, conceduntur:

1° facultates omnes superius enumeratae;

2° privilegium personale Altaris quinquies in hebdomada;

3° facultas benedicendi, cum adnexis indulgentiis, coronas SS. Rosarii B. Mariae Virg.

Quod si contingat incompletam esse hic et nunc pecuniae summam, quae perdurante anni cursu foret colligenda, nihilominus Sacerdos, qui anni praecedentis summam integram collegerit, praefatis privilegiis et facultatibus uti poterit usque ad finem computationis currentis.

III. Cuique similiter Sacerdoti, qui ex aere proprio in capsam Pii Operis intulerit summam, quae illam aequet quam mille adscripti solverint, conceditur ut eius vita naturali perdurante gau-

Digitized by Google

dere valeat omnibus privilegiis et facultatibus, quibus gaudet quilibet ex Sacerdotibus in numero II recensitis, qui Consiliarii constituti sunt eiusdem Pii Operis.

Die 26 iunii 1913.

Cum praesens elenchus ex authenticis documentis fideliter sit excerptus, Suprema S. Congregatio S. Officii illum publicari typisque mandari permisit.

De mandato D. Cardinalis Secretarii
Aloisius Giambene,
Substitutus pro indulgentiis.

Recognovi et publicari typisque mandari jussi.

Fuldae, die 18. Octobris 1913.

(sign.) † *Joseph Damianus,*
Episcopus Fuldensis.

---

5. Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz über den Besuch der Kinematographen seitens der schulpflichtigen Jugend, vom 20. August 1913.

(Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster XLVII, 93.)

1. Die schulpflichtige Jugend ist von dem Besuche der öffentlichen Kinovorstellungen auszuschliessen.

2. Besondere Vorstellungen für Schulpfichtige jeder Art sind nur höchst selten zuzulassen und von den Religionslehrern zu überwachen.

3. Kinder unter 6 Jahren, soweit sie nicht schulpflichtig sind, müssen grundsätzlich von allen Vorstellungen ferngehalten werden.

4. Den Pfarrgeistlichen wird die Überwachung der Kinodarbietungen unter Wahrung der standesgemäßen Zurückhaltung und die Verständigung darüber mit den Orts- und Schulbehörden zur Pflicht gemacht.

5. Die Gefahren des Kino sind in der Kirche und Schule den Erwachsenen und Kindern eindringlich vorzuhalten.

Münster, den 8. Oktober 1913.

Der Kapitular-Vikar.

Digitized by Google

6. Kanonische Errichtung von zwei religiösen Kongregationen in der Diözese Speyer.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer VII, 83.)

Speyer, den 1. September 1913.

Nachdem für die beiden Stiftungen des hochwürdigen freiresignierten Pfarrers Monsignore Jakob Friedrich *Bussereau,* nämlich für das St. Paulusstift in Herxheim bei Landau und das St. Paulusstift in Queichheim bei Landau, alle zur kanonischen Errichtung als religiöser Genossenschaften wesentlichen Erfordernisse nachgewiesen waren, nachdem insbesondere die Erlaubnis des hl. Apostolischen Stuhles unter dem 2. Mai 1913 huldvollst erfolgt war, haben Seine Bischöflichen Gnaden, unser hochwürdigster Herr Ordinarius mittels Urkunde vom 23. August 1913 die St. Paulusstifte in Herxheim und Queichheim bei Landau als Diözesaninstitute im Sinne der Apostolischen Konstitution »Conditae a Christo»« vom 8. Dezember 1900 mit einfachen Gelübden und Konstitutionenklausur kanonisch errichtet unter dem Namen *Kongregation der Schwestern vom hl. Paulus* vom 3. Orden des hl. Franziskus in Herxheim bei Landau Pfalz und *Kongregation der Brüder vom hl. Paulus* vom 3. Orden des hl. Franziskus in Queichheim bei Landau Pfalz.

Dr. *Dahl,* Vic. gen.

Molz, Sekretär.

---

7. Normalstatuten für die Marianischen Jünglingssodalitäten in der Diözese Paderborn.[1])

(Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn LVI, 128—131.)

Um ein weiteres Gedeihen der in unserer Zeit so wichtigen Jugendpflege zu ermöglichen, verordnen wir hiermit, dass die bereits bestehenden Jugendvereine, soweit es nicht schon geschehen ist, sich dem Diözesanverbande der Jünglings-Sodalitäten anzuschliessen haben.

Für Neugründungen, die wir wiederholt allüberall dringend empfehlen, veröffentlichen wir hiermit das nachstehende, von der Generalversammlung der Jugendvereinspräsides der Diözese am 11. Juni d. J. in Dortmund beschlossene und von uns genehmigte Normalstatut mit folgenden Bemerkungen:

---

1) Vgl. Archiv 93, 315 ff.: Normalstatuten für die Errichtung von Jungfrauenkongregationen in der Diözese Münster.

Digitized by Google

1. Das Normalstatut ist so gefasst, dass es grösseren wie kleineren Verhältnissen angepasst werden kann. Es soll bei Ausarbeitung neuer Spezialstatuten oder bei Abänderung bestehender Statuten als Norm gelten. Es ist dadurch aber nicht ausgeschlossen, dass die Spezialstatuten in einzelnen Punkten, wenn örtliche Verhältnisse es erfordern, vom Normalstatut abweichen können. Nur die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Absätze sind wörtlich in die Spezialstatuten aufzunehmen.

2. Bei Anfertigung von Spezialstatuten können gedruckte Formulare des Normalstatuts (vom Diözesanpräses zu beziehen) in der Weise benutzt werden, dass die gewünschten Abweichungen bezw. Ergänzungen in das gedruckte Formular eingetragen oder auf den freien Rand geschrieben werden. Dem an die kirchliche Behörde zu richtenden Gesuche auf kirchliche Errichtung der neuen Sodalität sind zwei Exemplare der so redigierten Spezialstatuten zur Prüfung und Genehmigung beizufügen. Soll eine Sodalität an einer Filialkirche errichtet werden, so ist das Gesuch auch mit einer Zustimmungserklärung des zuständigen Pfarrers zu versehen.

Normalstatut für die Marianischen Jünglings-Sodalitäten der Diözese Paderborn.

Marianische Jünglings-Sodalität unter dem Titel . . . . . und dem Schutze des . . . . . (Kompatron) an der Pfarr-(Filial-) kirche zum . . . . . in . . . . . .

Die Marianische Jünglings-Sodalität ist der Hauptkongregation in Rom und dem Diözesanverbande der Marianischen Jünglings-Sodalitäten des Bistums *Paderborn* angeschlossen und an die von der Bischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Generalversammlung der Präsides gebunden.

Zweck der Sodalität.

Die Marianische Jünglings-Sodalität bezweckt unter dem Schutze der allerseligsten Jungfrau Maria die allseitige Förderung der Jugend, indem sie ihren Mitgliedern wirksamen Schutz gegen religiöse und sittliche Gefahren, geistige und wirtschaftliche Fortbildung, gesunde Körperpflege und angemessene Erholung bietet.

Mittel zu diesem Zweck.

I. *Kirchliche* und zwar

1. Anleitung zur gewissenhaften Erfüllung der allgemeinen Christenpflichten (sonntägliche hl. Messe, Gebet usw.).

Digitized by Google

2. Die gemeinschaftliche hl. Kommunion, die alle 4 bis 8 Wochen stattfindet.

3. Exerzitien, die etwa alle drei Jahre gehalten werden. Besonders empfohlen wird die Teilnahme an den geschlossenen Exerzitien in einem Exerzitienhause.

4. Religiöse Belehrung in regelmäßigen religiösen Vorträgen.

II. *Ausserkirchliche*, entsprechend den Bedürfnissen des Ortes und der Zeit. Solche zeitgemäße Mittel sind:

1. Pflege der allgemeinen Bildung durch Vorträge aus der Kultur- und Weltgeschichte, Lektüre, Besichtigungen, Fortbildungskurse im Deutschen, Rechnen, in Erdkunde, Stenographie usw.

2. Soziale Sorge für die Mitglieder

a) durch Wohlfahrtseinrichtungen (Sparkasse, Militärkasse, Krankengeldzuschusskasse, Volksversicherung u. a.),

b) durch Aufklärung über die Standesbewegung (katholische Gesellen-, Arbeiter-, kaufmännische Vereine, Gewerkschaften),

c) durch Fürsorge für Abwanderer (Aufklärung über Gefahren, über katholische Vereine und Häuser in der Fremde u. a., Überweisung an Pfarramt und Vereine).

3. Darbietung edler Erholung durch Deklamationen, Gesang, kleinere Aufführungen, Musik, Zimmerspiele usw.

4. Körper- und Gesundheitspflege (Turnen, Turn- und Kriegsspiele, Wanderungen usw., Vorträge über Volksgesundheit, Alkohol usw.).

5. Rekruten- und Militärfürsorge.

6. Errichtung von Jugendheimen.

Leitung der Sodalität.

*I. Der geistliche Präses wird vom Bischof auf Vorschlag des Pfarrers ernannt. Er hat volle Gewalt in allem, was zur Leitung, Führung und Verwaltung der Sodalität gehört.

*II. Zur Untertützung des Präses dient der Vorstand, der aus dem Präfekten und zwei Assistenten besteht; von letzteren kann der eine Schriftführer, der andere Kassierer sein. Schriftführer und Kassierer können aber auch noch eigens vom Vorstand ernannt werden und gehören dann mit zum Vorstande. Ferner gehören zum Vortande auch die Bezirksvorsteher (Konsultoren), die vom Präses ernannt werden. In der Regel soll für einen Bezirk von 15—20 Mitgliedern ein Bezirksvorsteher (Konsultor) bestellt werden. Es empfiehlt sich, auch je ein Mitglied

Digitized by Google

der Gesang-, Spiel- und Turnabteilung oder ähnlicher Gruppen innerhalb des Vereins in den Vorstand zu wählen. — Nur der Präfekt und die zwei Assistenten werden alljährlich in der Generalversammlung gewählt und zwar in folgender Weise: Der Vorstand wählt in geheimer Wahl drei Sodalen, die der Gesamtsodalität zur Wahl vorgeschlagen werden. Bei der Wahl schreibt jeder Sodale einen der drei vorgeschlagenen Namen auf einen Wahlzettel. Wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, ist Präfekt, die beiden anderen sind Assistenten. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Präses.

III. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel monatlich einmal zu einer Sitzung zusammen. Zu empfehlen sind die sog. wöchentlichen Ratssitzungen, zu denen der Präses, der Präfekt und die beiden Assistenten zusammenkommen.

IV. Die Generalversammlung findet statt im Monat . . . . . Sie wird in der unmittelbar vorhergehenden Versammlung angekündigt (evtl. durch die Ortszeitung oder den kirchlichen Anzeiger). In der Generalversammlung finden die Wahlen statt und wird die Jahresrechnung vorgelegt. Nach Prüfung durch Revisoren, die nicht dem Gesamtvorstande angehören, wird die Jahresrechnung genehmigt. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Präses.

Mitglieder.

I. *Aktive.*

1. Mitglied kann jeder aus der Schule entlassene katholische Jüngling der Pfarr-(Filial-)gemeinde werden, der gewillt ist, die Pflichten der Sodalität zu erfüllen. Die Anmeldung erfolgt beim Präses.

Der förmlichen Aufnahme geht in der Regel eine Prüfung voraus. In dieser Zeit ist der Kandidat zur Erfüllung aller Pflichten gehalten, die den Sodalen obliegen. Wer von einer anderen Sodalität kommt und eine Überweisung des früheren Präses überbringt, wird sofort zugelassen. Wenn daher jemand den Ort der Sodalität auf längere Zeit oder auf immer verlässt, so soll er sich vom Präses verabschieden, um eine Überweisungskarte in Empfang zu nehmen.

3. Die feierliche Aufnahme findet einmal (zweimal) im Jahre statt. Die Namen der neuen Sodalen sind in das Sodalitätsalbum einzutragen.

Digitized by Google

*4. Das Eintrittsgeld beträgt ...., der monatliche Beitrag .... Die Mitglieder erhalten dafür eine Jugendzeitschrift (Vereinsorgan).

5. Da die Sodalität die Standesvereine nicht ersetzen kann, so wird den Mitgliedern nach Erreichung des erforderlichen Alters der Eintritt in die betreffenden Standesvereine (katholischer Gesellenverein, katholischer kaufmännischer Verein, katholischer Arbeiterverein oder andere in Betracht kommende Vereine) dringend empfohlen. Bei Eintritt in diese Vereine wird ihnen Probezeit und Eintrittsgeld erlassen, wenn sie wenigstens das letzte Jahr treue Mitglieder der Sodalität waren.

6. Ohne Wissen und Willen des Präses darf kein Mitglied der Sodalität einem anderen Vereine angehören.

7. Ausgeschlossen wird ein Sodale nach vorhergehender Verwarnung wegen schwerer Verletzung wichtiger Christen- oder Sodalitätspfichten, insbesondere

a) wegen eines schweren öffentlich bekannt gewordenen Vergehens;

b) wegen eines Ärgernis erregenden Lebenswandels;

c) wegen fortgesetzter grober Vernachlässigung der gemeinsamen Sodalitätsübungen und wegen Unbotmäßigkeft gegen den Präses.

*8. Durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes wird die Sodalität nicht aufgelöst; die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Sodalität.

II. *Ehrenmitglieder*

können katholische Männer aller Stände werden, die an der Jugendpflege ein Interesse haben und jährlich einen Beitrag von ... Mk. zahlen. Sie haben freien Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen der Sodalität. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder sollen wenigstens sechs Personen einen Ausschuss für Jugendpflege in der Pfarr-(Filial-)gemeinde bilden. An der Beerdigung eines Ehrenmitgliedes beteiligt sich die Sodalität wenigstens mit Fahnendeputation.

Obliegenheiten,

die sich aus dem Zweck der Sodalität ergeben.

I. Die Statuten der Sodalität verpflichten an sich nicht unter einer Sünde; doch soll es dem Sodalen eine Ehrensache sein, die Statuten gewissenhaft zu beobachten.

II. Wenn schon jeder Christ streng verpfichtet ist, die Gebote Gottes und der Kirche zu halten, dann muss ganz besonders der Sodale es sich zur Pflicht machen:

Digitized by Google

1. ein treuer Sohn der hl. Kirche zu sein und sich ihrer und seines hl. Glaubens niemals zu schämen;

2. jede Freundschaft, die für den Glauben oder für die guten Sitten Gefahr bringen kann, und jede Bekanntschaft, bei der die ernste Absicht und die begründete Aussicht auf baldige Eheschliessung fehlt, — insbesondere jede gemischte Bekanntschaft — sorgfältig zu meiden;

3. vom Lesen schlechter Bücher und Zeitungen, sowie von ungeziemenden Schaustücken und schlechten Reden sich fernzuhalten;

4. überhaupt alle Gelegenheiten zu fliehen, die seine eigene Seele gefährden oder anderen zum Anstoss werden können.

III. Dringend *empfohlen* wird:

1. zum Zwecke der Selbstheiligung (Hauptzweck der Sodalität): das tägliche Vereinsgebet zu verrichten, nämlich morgens ein »Gegrüsset seist du, Maria« und das Gebet: »Sei gegrüsst, o Königin« und abends ein »Gegrüsset seist du, Maria« und das Gebet: »Unter deinen Schutz und Schirm«, womöglich auch an Werktagen dem hl. Messopfer und Sonntags der Christenlehre und Nachmittagsandacht beizuwohnen, sich mit der gemeinschaftlichen hl. Kommunion nicht zu begnügen, sondern möglichst oft zu kommunizieren (Aloisianische Sonntage, Eucharistisches Apostolat);

2. zum Besten ihrer Mitsodalen: für andere, besonders kranke und verstorbene Sodalen zu beten, durch gutes Beispiel und eifrige Einwirkung auf andere Jünglinge neue Mitglieder für die Sodalität zu gewinnen und die Mitsodalen zu den Übungen der Sodalität (besonders zu den gemeinschaftlichen hl. Kommunionen, Versammlungen usw.) zu ermuntern und endlich nach Möglichkeit an dem Begräbniss eines verstorbenen Mitgliedes teilzunehmen und die nächste hl. Kommunion für seine Seelenruhe aufzuopfern.

* *Auflösung.*

Sollte die Marianische Jünglings-Sodaliät aufgelöst werden, so fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Pfarr-(Filial-)kirche zu . . . . . zu, die gehalten sein soll, dasselbe möglichst für eine neu zu gründende Marianische Jünglings-Sodalität oder doch für die heranwachsende katholische Jugend zu verwenden.

NB.! Vorstehende Statuten sollen wenigstens einmal im Jahre vorgelesen und erklärt werden.

Digitized by Google

Da die neuzeitliche Jugendpflege manche Geldmittel erfordert, so haben wir nichts dagegen zu erinnern, dass die kirchlichen Vermögensverwaltungsorgane für die Zwecke der Jugendpflege eine Beihilfe aus der Kirchenkasse gewähren.

Paderborn, den 21. Juli 1913.

Das Bischöfliche General-Vikariat:
Klein.

---

8. Mitteilung des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über die Verbandsorganisation der Marianischen Kongregationen in Bayern.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer VII, 83—85.)

Speyer, den 1. September 1913.

Mit dem Gefühle der Genugtuung haben wir von dem Verlaufe des 1. Diözesan-Präsidestages zu Kaiserslautern am 25. August abhin Kenntnis genommen. Zugleich veröffentlichen wir im nachstehenden den Wortlaut der daselbst hinsichtlich der Verbandsfrage einmütig gefassten Beschlüsse, welche unterm Heutigen die Genehmigung Seiner Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Bischofs gefunden haben.

A. Bezirksverbände.

Die Gründung von Gau- oder Bezirksverbänden der einzelnen Kongregationen ist sofort zu betätigen und darauf alsbald durch ihren Vorstand bei der oberhirtlichen Stelle anzumelden. Termin hiefür ist der 1. November l. J.

Die Bezirksverbände werden von einem Präses und je 1 oder 2 Konsultoren aus der Reihe der Präsides geleitet. Die Leitung hat die Aufgabe, das Kongregationsleben im Bezirk zu fördern (Beseitigung von Mißständen, Abhaltung gemeinsamer Sodalentage, Wallfahrten, Exerzitien, Konferenzen). Dabei bleibt jedoch der einzelnen Sodalität im Rahmen der allgemeinen Statuten die Selbständigkeit gewahrt.

B. Diözesanverband.

Mit dem 1. November 1913 tritt ein Diözesanverband aller Marianischen Kongregationen der Diözese Speyer ins Leben. Derselbe umfasst die Bezirksverbände, wie die nicht zusammengeschlossenen Einzelkongregationen und hat den Zweck, der Ausgestaltung, Vertiefung und Pflege des Kongregationslebens im Bistum zu dienen.

Digitized by Google

Die Leitung des Diözesanverbandes liegt in der Hand des vom Hochwürdigsten Herrn Bischofe ernannten Diözesanpräses. Ihm steht ein Diözesankonsult zur Seite, bestehend aus den jeweiligen Bezirkspräsides und aus einer entsprechenden Anzahl Präsides der nicht in einem Verband organisierten Einzelkongregationen nach deren Dienstalter. Mit diesem Diözesankonsult hat der Diözesanpräses die wichtigeren Fragen in der Leitung der Kongregationen zu beraten und die Präsides- und Sodalentage der Diözese vorzubereiten. Die Tagesordnung der Präsidestage, sowie der Plan der Diözesan-Sodalentage bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Genehmigung des Oberhirten.

Der Diözesanpräses ist ermächtigt, zur Bestreitung der notwendig werdenden Ausgaben von den einzelnen Kongregationen einen Beitrag nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl solange zu erheben, bis der Diözesankonsult eine andere Finanzierung mit oberhirtlicher Genehmigung festgesetzt hat.

C. Der bayerische Landesverband.

Der Diözesanpräses ist ermächtigt, den Diözesanverband in corpore beim bayerischen Landesverband unter der Voraussetzung anzumelden, dass bis auf weiteres von der Erhebung eines Beitrags für die Kasse des Landesverbandes von seiten des Diözesanverbandes abgesehen wird.

Dr. *Dahl*, Vic. gen.

Molz, Sekretär.

---

9. Verfügung des Bischofs von Hildesheim betr. die Verwaltung milder Gaben und Sammelgelder.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1913 S. 123.)

Hildesheim, den 4. November 1913.

Diejenigen milden Gaben (Sammelgelder und Bonifatiusvereins-Zuwendungen), die nicht zur Unterstützung der einem Kirchenvorstande unterstehenden Aufgaben, sondern für solche Kirchen, Anstalten und Einrichtungen erfolgen, die zum Eigentum des Bischöflichen Stuhles gehören oder auf den Namen des Bischöflichen Stuhles als Trägers derselben gegründet werden sollen, sind, soweit ihre vorübergehende oder dauernde sichere Aufbewahrung oder Belegung erforderlich ist, nicht vom Ortsgeistlichen selbst aufzubewahren und zu belegen, sondern an die Bischöfliche Behörde einzusenden, sobald sie eine namhafte

Digitized by Google

Höhe (500 Mark oder mehr) erreichen. Die Bischöfliche Behörde führt über solche Eingänge besondere Rechnung, einzig zu Gunsten des Zweckes der Zuwendung. Diese Anordnung bezweckt die Förderung der Einheitlichkeit der Verwaltung, dient zur Erleichterung der Verantwortung des Ortsgeistlichen und erfolgt aus bestimmten praktischen, bei Anlegung und Abhebung eintretenden Nützlichkeitsgründen. Die Einzahlung erfolge durch Zahlkarte auf Konto Nr. 1413 des Bischöflichen Generalvikariats in Hildesheim beim Postscheckamt in Hannover.

Vorstehende Anordnung gilt nicht für Zuwendungen, die zum sofortigen Verbrauche im Haushaltsbetriebe einer Anstalt oder zu sofortiger Begleichung vorliegender Rechnungen und Forderungen bestimmt sind.

II. Untersteht der Zweck, zu dem die Zuwendung erfolgt, der Verwaltung eines Kirchenvorstandes, so geschehe die mündelsichere Belegung, auch wenn sie nur zeitweilig ist, sowie die Aufbewahrung von Werten und die Rechnungsführung darüber gemäß genau formuliertem Kirchenvorstandsbeschlusse. Niemals darf Belegung bei Kassen oder Geldinstituten erfolgen, die nicht durch staatliche Erklärung als mündelsicher anerkannt sind; von dieser Vorschrift entbindet weder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit eines Geldinstituts noch irgend welche Rücksichtnahme auf persönliche oder örtliche Verhältnisse.

III. Für die Verwaltung solcher Zuwendungen, die zu den oben unter Ziffer I. und II. bezeichneten nicht gehören, ist das Ausschreiben vom 5. Juni 1899 — Kirchlicher Anzeiger 1899 Nr. 6 — maßgebend.

† *Adolf,* Bischof.

---

10. Verordnung des Erzbischofs von Freiburg, den Bau und die innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen betr.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1913 S. 227—234.)

Thomas,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg,

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Damit bei dem Bau und der inneren Einrichtung der Kirchen und Kapellen den Vorschriften der Kirchengesetze, den

Digitized by Google

Bedürfnissen des Gottesdienstes und den Anforderungen der Zweckmäßigkeit Genüge geschehe, verordnen Wir, was folgt:

A. *Kirchenobrigkeitliche Genehmigung zum Bau und zur inneren Einrichtung von Kirchen.*

I.

Erfordernis der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung.

Kirchenobrigkeitliche Genehmigung ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten und darauf, ob letztere aus dem Kirchenvermögen (Stiftungen, Kirchengemeindevermögen oder Kirchensteuer) oder aus freiwilligen Spenden gedeckt werden sollen und ob zur Deckung der Kosten eine höhere Genehmigung gleichfalls einzuholen ist, unter allen Umständen *vor* Inangriffnahme einer der nachbenannten Bauarbeiten und *vor* Bestellung oder schenkungsweiser Annahme eines zum Schmucke einer Kirche oder Kapelle oder zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste bestimmten Bildwerkes, Paramentes oder Gerätes erforderlich:

1. Zu *Neubauten* von Kirchen und Kapellen (wie übrigens auch von Pfarr- und Kaplaneihäusern) und insbesondere

zur Bestimmung des Bauprogramms und der baulichen Bedürfnisse, für welche durch den Bau Vorsorge getroffen werden soll,

zur Bestimmung der Höhe des zulässigen Bauaufwandes für Rohbau und Inbau,

zur Erwerbung und Bestimmung des Bauplatzes,

zur Bestimmung des Baustiles und der Zahl, Grösse und Stellung der Altäre,

2. zu der inneren und äusseren *Ausschmückung* von Kirchen und Kapellen mit *figürlichen* Darstellungen (Skulpturen, Wand- und Deckenmalereien, Glasgemälden, Tafelgemälden, Gobelins u. dergl.), mit *farbigen Fenstern* und mit *ornamentalen* Wand- und Decken*malereien*,

3. zu allen Arbeiten, welche sich auf die Instandsetzung, Aufdeckung, Veränderung, den Abbruch oder die Entfernung von Bauten und Bauteilen von Kirchen und Kapellen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen, kunstgewerblichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale), und insbesondere von Altären beziehen,

4. zu jeder Anschaffung, Anbringung, Herstellung, Veränderung, Aussergebrauchsetzung oder Entfernung von Gegenständen, welche zur dauernden oder regelmäßigen Ausschmückung öffent-

Digitized by Google

licher Kirchen und Kapellen bestimmt sind oder geschichtlichen, kunstgeschichtlichen, kunstgewerblichen, künstlerischen oder Altertums-Wert haben, insbesondere auch zur Anschaffung von Kelchen, Ciborien, Monstranzen, Messgewändern und -ornaten, Pluvialien und Segensvelen ohne Rücksicht auf den Wert.

II.

Voraussetzungen der Erteilung der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung.

Die kirchenobrigkeitliche Genehmigung zu solchen Arbeiten, Herstellungen und Anschaffungen kann jeweils nur erteilt werden, wenn

1. den nachstehenden Vorschriften unter lit. B dieser Verordnung genügt wird,

2. durch Vorlage genauer Skizzen oder Abbildungen der Kirchenbehörde die Möglichkeit gegeben ist, das geplante Werk oder den anzuschaffenden Gegenstand in allen wichtigen Beziehungen (bei Bildwerken inbezug auf Gegenstand, Komposition, Formen und Farben) mit Sicherheit zu beurteilen, und

3. die Kostendeckung nachgewiesen ist. Abweichungen von genehmigten Entwürfen sind nur mit besonderer neuer Genehmigung zulässig.

Die Genehmigung zu Anschaffungen von Paramenten, Kultgeräten und -Gefässen wird regelmäßig nicht erteilt, wenn die Lieferung durch herumziehende Gewerbetreibende oder Reisende in der Erzdiözese nicht ansässiger Geschäfte erfolgen oder vermittelt werden soll.

III.

Gesuch um Erteilung der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung.

Die kirchenobrigkeitliche Genehmigung zur Anschaffung von kirchlichen Gefässen, Geräten und Paramenten und von Bildwerken, welche nicht mit kirchlichen Gebäuden oder schon vorhandenen Einrichtungsgegenständen fest verbunden werden sollen, kann, sofern die Kosten *nicht* aus dem Kirchenvermögen (Fonds, Zuwendungen an Fonds, Kirchengemeindevermögen, Kirchensteuern) gedeckt werden, auch im badischen Teile der Erzdiözese unmittelbar beim Erzbischöflichen Ordinariate nachgesucht werden.

Im übrigen ist im *badischen* Teile der Erzdiözese in allen unter A. I Ziff. 1—4 dieser Verordnung genannten Fällen, gleichviel in welcher Weise die Kostendeckung erfolgt, die erforderliche kirchenobrigkeitliche Genehmigung stets durch Vermittlung des Katholischen Oberstiftungsrates nachzusuchen.

Die Vergebung von Arbeiten oder die Bestellung von Gegenständen, zu der vorgängige kirchenobrigkeitliche Genehmigung

Digitized by Google

nötig ist, darf erst dann geschehen, wenn dem Katholischen Stiftungsrate oder Kirchenvorstand diese Genehmigung urkundlich eröffnet worden ist.

IV.

Mitwirkung des Bauamtes bei der Ausstattung von Kirchen.

Das Erzb. Ordinariat wird jeweils bestimmen, inwieweit bei Arbeiten der unter Ziff. I 2 und 4 bezeichneten Art im badischen Teile der Erzdiözese von einer Mitwirkung der Erzb. Bauämter abgesehen werden kann.

V.

Wahl des Kirchenpatrons oder Kirchentitels.

Ist die kirchenobrigkeitliche Genehmigung zum Bau einer Kirche oder Kapelle erteilt, so hat das Pfarramt *alsbald* die oberhirtliche Genehmigung zur Wahl des Patrons oder Titels der neu zu erbauenden Kirche oder Kapelle nachzusuchen.

Zu Kirchenpatronen dürfen nur *Heilige* gewählt werden. Zur Wahl eines bloss beatifizierten Patrons wäre besondere päpstliche Erlaubnis erforderlich, die aber ohne ganz besonders triftige Gründe nicht erteilt wird.

Es sollen im allgemeinen die Patrone oder Titel abgebrochener Kirchen für die neuen Kirchen beibehalten werden.

B. *Vorschriften über den Bau und die innere Einrichtung von Kirchen.*

Inbezug auf den Bau und die innere Einrichtung und Ausschmückung der Kirchen und Kapellen sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

I. Das Kirchengebäude.

Ostung.

1. Wo immer möglich, soll die Kirche in der Richtung von Westen (Haupteingang) nach Osten (Hochaltar) erbaut werden, damit die Gläubigen beim Gebete nach Sonnenaufgang schauen und so an Christus, den Oriens ex alto, die Sonne der Gerechtigkeit, erinnert werden.

Grösse.

2. a) Der Raum im Schiffe der Kirche ist so zu bemessen, dass für Gemeinden mit *nur einem* sonntäglichen Vormittagsgottesdienst Sitzplätze für acht Zwölftel (zwei Drittel) der Seelenzahl der Katholiken vorhanden sind.

b) In Gemeinden mit *zwei* sonntäglichen Vormittagsgottesdiensten kann zur Bestimmung der erforderlichen Zahl von Sitzplätzen zunächst ein Drittel der Seelenzahl ausser Berechnung bleiben, so dass für vier Neuntel der Seelenzahl Sitzplätze zu beschaffen sind. Für jenes Drittel sind aber genügend Stehplätze

Digitized by Google

von je 0,3 qm Fläche vorzusehen, um ihm eine Beteiligung an Feierlichkeiten besonderer Art zu ermöglichen.

Stadtkirchen. c) Kirchen in grösseren Städten, in denen 2 bis 4 sonntägliche Vormittagsgottesdienste stattfinden, sind regelmäßig so anzulegen, dass nicht weniger als 900—1000 Sitzplätze von je 0,47 m Breite und 1200—1500 Stehplätze von je 0,3 qm Fläche im Schiffe vorhanden sind.

Die Stehplätze sind vor allem in die Mittel- und Seitengänge zu verlegen, wo der Prediger gut verstanden werden kann.

Grösse der Sitzplätze. d) Als Raum für die einzelnen Sitzplätze sind auf die Länge der Bänke zu rechnen:

für Kinder je 0,35 m,
für Christenlehrpflichtige je 0,45 m,
für Erwachsene je 0,47—0,50 m

in Verbindung mit der unter B. Ziff. 8 b für die Kirchenstühle vorgeschriebenen Entfernung der Stühle von einander.

Gänge, Ausgänge etc. e) Inbezug auf die Zahl, Breite und sonstige Beschaffenheit der Türen, Treppen und Gänge sind die geltenden baupolizeilichen Vorschriften zu beachten.[1])

Chorraum. f) Innerhalb der Chorschranken sollen Plätze für Laien nicht vorgesehen werden.

Der *Chor* ist auf den zur Feier der hl. Geheimnisse und für den Aufenthalt der dabei nicht beteiligten Priester erforderlichen Raum zu beschränken.

Erhöhung des Chores. g) Der *Chor* muss um 3—5 Stufen von je 15 cm Höhe und 35 cm Tiefe höher gelegt werden als das Schiff und von diesem durch Schranken getrennt sein, um die Erhabenheit des Altars vor Augen zu stellen, an dem die hl. Geheimnisse gefeiert werden.

Einblick in den Chor. h) Der Einblick in den Chor, auf den Hochaltar und dessen Umgebung vom Schiff aus soll frei sein. Lettner, Abschlusswände oder Vorhänge zum gänzlichen oder teilweisen Abschluss des Chores sind zu vermeiden.

Apostelkreuze. 3. a) Da bei der Konsekration der Kirche deren Wände an zwölf Stellen mit hl. Chrysam gesalbt werden müssen, so sind diese Stellen im Innern der Kirche auf deren Mauern mit 12 Kreuzen (»*Apostelkreuzen*«) zu bezeichnen und zwar so, dass an jeder Seite je 6, das erste jeder Seite im Chore in der Nähe des Hoch-

1) Vgl. § 71 der Landesbauordnung vom 1. September 1907 und Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1893 Nr. 2683.

Digitized by Google

altars, das letzte jeder Seite an der Portalwand in der Nähe des Haupteinganges sich befindet.

b) Diese Kreuze können gemalt oder aus einem fest der Mauer als Bestandteil eingefügten Stein gemeisselt sein. Sie dürfen, da die Wände selbst, nicht bloss die Kreuze, gesalbt werden müssen, nicht lediglich Anhängsel der Wände sein.

c) Werden nachträglich die Kirchenwände bemalt, so sind die gesalbten Stellen wieder durch Kreuze zu bezeichnen.

d) *Oberhalb* der Apostelkreuze, nicht an diesen, sind die »*Apostelleuchter*« zu befestigen. Apostelleuchter.

4. a) Die *Sakristei* (und Paramentenkammer, wo solche erforderlich ist) soll auf der Südseite des Chores auf gleicher Bodenhöhe liegen wie dieser, gegen aufsteigende Feuchtigkeit gut isoliert und gut lüftbar erstellt werden. Sakristei.

b) Sie muss ausser dem zur Aufstellung eines Ankleidetisches, eines Beichtstuhles und ausreichender geeigneter Schränke erforderlichen Raum genügend Platz zur ungehinderten Bewegung der gleichzeitig in der Sakristei dienstlich beschäftigten Personen bieten.

c) Sie darf nicht als Durchgang zu Emporen, Logen oder für Laien bestimmten Räumen dienen.

d) Die Fenster sollen mit Gittern wohlverwahrt, die Türen widerstandsfähig und mit guten Schlössern versehen sein.

5. Grössere *Emporen* für das Volk sollen tunlichst vermieden werden. Emporen.

6. Die Fenster und Decken der Kirchen sind mit *Ventilationsöffnungen* zu versehen, die leicht geöffnet und geschlossen werden können. Ventilation.

7. Um die Kirche herum, dicht an der Mauer entlang, ist ein nach aussen abgeschrägtes Steinpflaster von etwa 0,60 m Breite anzubringen, das nach aussen von einer Wasserablaufrinne umsäumt ist. Wasserableitung.

Es ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, dass das Regen- und Schneewasser von den Dächern rasch und vollständig abgeleitet wird und nicht in das Mauerwerk eindringen kann.

II. Innere Einrichtung der Kirchen.

1. Altäre.

Vorbemerkungen.

a) Es ist nicht gestattet, auf Altären das hl. Opfer zu feiern, in deren unmittelbarer Nähe (mindestens 1 m), unter deren Stufen oder Mensa sich Gräber befinden.

Digitized by Google

b) Kein Altar darf ohne Erlaubnis des Bischofs errichtet, kein konsekrierter Altar ohne bischöfliche Genehmigung abgebrochen werden.

c) Es ist verboten, in ein und derselben Kirche zu Ehren desselben Heiligen mehr als einen Altar zu errichten.

Nur zu Ehren des göttlichen Heilandes und der Gottesmutter dürfen unter verschiedenem Titel mehrere Altäre in der gleichen Kirche errichtet und die entsprechenden Bilder auf ihnen aufgestellt werden.

Altaria fixa.

Hochaltar als altare fixum zu errichten.

a) Der Hochaltar ist stets als »Altare fixum« zu erbauen, d. h. als Altar, dessen obere Platte (»mensa«) aus einem einzigen Stein mit dem gemauerten Unterbau (»stipes«) fest durch Mörtel verbunden ist und mit dem Unterbau zugleich in der Weise konsekriert wird, dass sie ohne Entweihung des Altares von ihm nicht getrennt werden kann.

Nur wo ein derart konsekrabler Altar vorhanden ist, kann auch die Kirche selbst konsekriert werden.

Material.

b) Sowohl die Altarplatte als der Unterbau müssen aus natürlichem (»gewachsenem«) behauenem Stein hergestellt werden.

Die *Altarplatte* muss aus einer festen, feinkörnigen, widerstandsfähigen Steinart hergestellt und gut geglättet, womöglich geschliffen werden. Ihre Kanten sind zur Schonung der Altartücher abzurunden.

Backsteine bester, härtester Art dürfen nur im Notfalle zur inneren Ausmauerung des *Unterbaues* verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Altarplatte wenigstens an den vier Ecken auf mindestens 0,30 m starken Hausteinaufmauerungen ruht, welche auf dem Boden aufsitzen.

Es ist verboten, den Altarunterbau mit Erde, Sand, Schutt oder Bruchsteinen u. dergl. auszufüllen.

Zur Aufmauerung und Verbindung mit der Altarplatte ist bester Mörtel zu verwenden.

Isolierung.

c) Der Stipes ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu isolieren.

Tischform.

d) Die *Tischform* (von Säulchen getragene Mensa) ist nur dann zulässig, wenn der Altar genügende Festigkeit erhält. Die Mensa muss in jedem Falle von hinten bis zur Hälfte auf vorschriftsmäßigem Mauerwerk ruhen, und die Säulchen müssen eine Stärke haben, die mit der Schwere der Altarplatte und des Altaraufsatzes auch für das Auge in richtigem Verhältnis steht.

Digitized by Google

e) Anbringung von *Konsolen* oder *Nischen* am Altar zur Aufnahme von Messkännchen u. dergl. ist unstatthaft. Konsolen u. Nischen.

f) Als *Maße für Hochaltäre* haben zu gelten: Maße.

Höhe der Altarmensa 1 m,
Länge derselben je nach Grösse der Kirche 2,5 m bis höchstens 3,5 m,
Breite im ganzen mindestens 0,80—1 m,
bis zum Tabernakel 0,60 m,
Dicke mindestens 0,09—0,10 m.

Die Altarplatte muss den Unterbau vorn um 0,15—0,20 m, an den Schmalseiten um je 0,05—0,10 m überragen und nach unten gegen den Stipes hin abgeschrägt sein. Sie muss so breit sein, dass der Tabernakel auf sie zu stehen kommt.

g) *Verzierungen am Stipes* sollen nicht höher als bis ungefähr 0,20 m unter der Altarplatte reichen (wegen der herabhängenden Altartücher). Verzierungen am Stipes.

h) Es ist nicht gestattet, die Altarplatte mit einem *Gesims* oder einer *Verschalung* von Holz, Gips oder dergl. zu umgeben, da sonst die Vorschriften im Bischöfl. Zeremonial I 12 Nr. 11 und im Messbuch Rubr. gen. lit. III n. 1 de rit. serv. nicht erfüllt werden können. Verschalungen.

i) *Antependien* und seitliche Verhüllungen des Stipes dürfen erst nach der Altarkonsekration angebracht werden. Antependien.

k) Der Stipes darf nicht mit Mörtel verputzt (»zugespeist«) oder mit Kalk oder Farbe angestrichen sein. Kein Anstrich.

l) Der Hochaltar ist um mindestens 3 Stufen einschliesslich des sogen. Suppedaneums, der oberen Bodenfläche vor dem Stipes, über den Chorboden zu erhöhen. Altarstufen.

Die Stufen sollen 0,15 m hoch, 0,35 m breit, das Suppedaneum mindestens 1 m breit sein. Das Suppedaneum soll beiderseits 0,20—0,30 m länger sein als die Mensa. Die Stufen sollen möglichst auch um die Schmalseiten des Altares herumgeführt werden. Die Altarstufen müssen nach allen Seiten freistehen und ungehindert umschritten werden können.

Das Suppedaneum ist in der Mitte mit einer verzierten Füllung von Holzparkett (Hartholz) zu versehen.

Sind die Altarstufen aus Holz, so sind sie in der Naturfarbe zu belassen oder farbig zu beizen; deckende Anstriche sind nicht haltbar.

m) Der Hochaltar ist regelmäßig ganz nach allen vier Seiten freistehend zu errichten, so dass bei der Konsekration die vorgeschriebenen Umgänge um denselben möglich sind. Freistellung des Hochaltares.

Digitized by Google

Da die Salbung der Verbindung der Altarplatte mit dem Unterbau an den vier Ecken geschehen muss, so müssen unter allen Umständen, wenn die ganze Altarplatte aus einem einzigen Stück besteht, Mensa und Stipes wenigstens vorn und auf den beiden Seiten bis zu den rückwärtigen Ecken der Altarplatte freistehen.

Mehrere Mensaplatten.

n) Nur ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen die besonders nachzusuchende Erlaubnis erteilt werden, statt aus einer einzigen, den ganzen Stipes bedeckenden Steinplatte eine grössere Mittelplatte und zwei ihr ganz genau angefügte kleinere Seitenplatten zu verwenden. In diesem Falle kann nur die Mittelplatte, die mindestens 0,80 m in der Breite messen muss, als eigentliche konsekrable Altarplatte gelten; sie muss dann so eingerichtet und mit dem Stipes verbunden sein, dass sie sofort als eigentlicher Altar erkennbar ist und die Seitenplatten als Anhängsel erscheinen; sie muss den vorderen und hinteren Rand des Stipes erreichen und auch am hinteren Rande zur Salbung der Verbindung mit dem Stipes an ihren Ecken zugänglich sein.

Weihekreuze.

o) Auf dem vom Altaraufsatz nicht bedeckten Teil der Altarplatte sind vor der Weihe 5 kleine gleicharmige Kreuze einzumeisseln und zwar je eines 0,10—0,12 m von jeder Ecke und eines in der Mitte der Platte.

Reliquiengrab.

p) Vor dem in der Mitte eingemeisselten Kreuz 0,02—0,03 m gegen den vorderen Rand der Mensa hin ist das Reliquiengrab (»Sepulchrum«) in die Altarplatte einzuhauen. Dasselbe muss eine Tiefe von 0,07—0,08 m, eine Länge und Breite von je 0,12 m haben. Als Boden soll eine Plattenstärke von 0,03 m verbleiben. Die Vertiefung ist unter Wahrung eines Hohlraumes von 0,05 m Tiefe oben ringsum mit einem Falz von 0,02 m Breite zu versehen, in den ein 0,02—0,03 m dicker Steindeckel aus dem Material der Altarplatte mit bestem Mörtel so eingefügt werden kann, dass seine Oberfläche genau in der Ebene derjenigen der Mensa liegt. In die Oberfläche dieses Deckels ist gleichfalls ein Kreuz einzumeisseln.

Der Verschluss des Sepulchrums durch Einfügung des Deckels geschieht durch den Bischof während der Altarweihe.

Entweihung.

9. Die *Entweihung des Altars,* durch welche die Feier des hl. Messopfers auf demselben unzulässig wird, tritt ein:

durch Entfernung der darin eingeschlossenen Reliquien oder durch blosse Öffnung des Reliquiengrabes, durch Zerbrechen des Deckels oder, wenn auch nur momentane, Entfernung oder Aufhebung dieses letzteren. Ist der Grabdeckel bloss gelockert, so

Digitized by Google

muss er, ohne aufgehoben zu werden, mit geweichtem Mörtel vom Bischof oder einem eigens beauftragten Priester festgekittet werden,

durch einen bedeutenden Bruch der Altarplatte, durch den ein besonders gesalbtes Stück der Platte (Kreuz) oder ein mit der Platte durch Salbung verbundenes Stück des Unterbaues losgetrennt wird,

durch jede noch so geringe oder vorübergehende Loslösung der Altarplatte von ihrem Unterbau.

Es ist jedoch statthaft, den ganzen fixen Altar von einem Orte der Kirche an einen anderen zu übertragen, wenn nur Altarplatte und Unterbau dabei ununterbrochen miteinander verbunden bleiben.

2. Altaraufbauten.

Tabernakel.

a) Der *Tabernakel* ist regelmäßig aus Holz oder Metall herzustellen. Der Tabernakel ist nach allen Seiten und namentlich an Boden und Rückwand möglichst gegen Feuchtigkeit zu isolieren. Steinerne Tabernakel sind wenig geeignet, weil sie Feuchtigkeit ansaugen. Sie können nur ganz ausnahmsweise genehmigt werden und müssen dann innen mit Pappelholz verkleidet und gegen aufsteigende Feuchtigkeit isoliert werden.

Äusserlich soll der Tabernakel als Aufbewahrungsort der hl. Eucharistie sich durch Grösse und angemessene Ausgestaltung von dem übrigen Altaraufbau klar abheben und nicht etwa bloss der Predella als Bestandteil eingefügt werden.

Sogenannte Walzen-, Roll- oder Drehtabernakel, Maschinerien zum Emporheben des Allerheiligsten, Schiebe- oder Rolltürchen sind verboten.

Der *Innenraum* des Tabernakels soll 0,36—0,45 m im Quadrat Bodenfläche haben. Er ist mit weissem, echtem Seidenstoff zu bekleiden, der mit Goldblumen oder andern goldenen Ornamenten geziert sein darf; auch ist statt Seidenstoff eine Vergoldung aus Holz oder Metall gefertigter Innenwände gestattet.

Aussetzungsthron.

b) Die Entfernung des über dem Tabernakel angebrachten *Thrones zur Aussetzung des Allerheiligsten* von der Vorderkante der Altarplatte muss, sofern nicht der Thron von der Rückseite des Altars auf einer Stiege zugänglich ist, so mäßig bemessen sein, dass die Einsetzung der Monstranz ohne Schädigung der Gesundheit durch übermäßiges Strecken geschehen kann.

Der *Aussetzungsthron* muss Baldachin- oder Nischenform haben, so dass sich über der Monstranz eine Überdachung be-

Digitized by Google

findet. Er muss so eingerichtet sein, dass die Monstranz nicht einfach an dieselbe Stelle gesetzt werden muss, die gewöhnlich das Altarkreuz einnimmt; auch soll bei Aussetzung des Allerheiligsten die Rückwand des Thrones eine andere reichere Ausstattung zeigen als gewöhnlich. Zu diesem Zweck, sofern nicht der Expositionsthron als Tabernakel für das Allerheiligste in der Monstranz dienen soll, darf diese Rückwand drehbar eingerichtet werden, jedoch unverschliessbar.

Altarkreuz. c) Das *Altarkruzifix* muss ebensowohl von dem zelebrierenden Priester ohne Anstrengung angesehen als über ihn hinweg von den Gläubigen deutlich erblickt werden können.

Altarleuchter. d) Da auf dem Altare *Standleuchter* aufzustellen sind (Wandarme genügen nicht), so soll regelmäßig zu beiden Seiten des Tabernakels eine Leuchterbank von 0,10—0,12 m Höhe und 0,25 m Breite angebracht werden.

Altaraufsätze. e) Zu Altaraufbauten aus Stein, Majolika oder ähnlichen Stoffen, desgleichen zu solchen Bildwerken kann regelmäßig die Genehmigung nicht erteilt werden.

In den *Altaraufsätzen* ist an hervorragendster Stelle das Bild des Heiligen oder des heiligen Geheimnisses anzubringen, zu dessen Ehren der Altar geweiht ist; insbesondere soll nach allgemeiner kirchlicher Vorschrift im Hochbau des Hochaltares an hervorragendster Stelle das Bild des Titularheiligen oder des Titulargeheimnisses der Kirche angebracht werden, zu dessen Ehren auch der Hochaltar zu konsekrieren ist.

Bei der künstlerischen Ausgestaltung der Altarhochbauten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht die architektonischen und ornamentalen Teile die für die Erbauung des Volkes bestimmten bildlichen Darstellungen überwuchern und erdrücken, ferner dass diese bildlichen Darstellungen dem Volke im Schiffe der Kirche gut sichtbar und geeignet sind, es zur Andacht zu stimmen.

f) Die Verwendung von Eisen für Ornamente an Altären, für das Altarkruzifix, die Altarleuchter und andere Altargeräte wird untersagt.

Für diese Gegenstände sind neben Holz nur Edelmetalle (Gold, Silber, Platina) oder Kupfer, Zinn, Bronze (Mischung von Kupfer und Zinn), Tombak (Goldmessing, Mischung von 82 und mehr Prozent Kupfer mit Zink), Messing (Mischung von 65 bis 82 Prozent Kupfer mit Zink) zu verwenden.

Für alle Geräte und Gefässe, die zur Verwaltung des aller-

Digitized by Google

heiligsten Sakramentes des Altares dienen (Kelche, Patenen, Speisekelche, Konsekrationsziborien, Monstranzen, Repositorien, Versehkreuze und Versehpatenen) dürfen nur Edelmetalle, Kupfer, Bronze, Tombak oder Messing Verwendung finden.

Die Kuppen der Kelche und Speisekelche, die Patenen, Lunulen, die Hostienbüchschen der Versehkreuze und Versehpatenen müssen aus Gold oder dauerhaft vergoldetem Silber bestehen. Die aus unedeln Metallen gefertigten Teile der genannten Gefässe oder Geräte müssen ächt und gut haltbar vergoldet oder versilbert sein.

»Vernierte« oder bronzierte derartige Gefässe oder Geräte sind verboten.

Beim Ankauf solcher Gefässe oder Geräte ist eine vom Hersteller oder Verkäufer unterfertigte Bescheinigung zu verlangen und, soweit kirchenobrigkeitliche Genehmigung vorgeschrieben ist, bei deren Einholung vorzulegen, welche den Verfertiger, den Stil, die Maße, das Material der einzelnen Teile, das Gold- oder Silbergewicht der aus diesen Edelmetallen gefertigten Teile, die Art und womöglich das Gewicht der Vergoldung und Versilberung, endlich die Art der Verzierung und der verwendeten Edelsteine und Emaillen angibt, und bei Gegenständen im Werte von mehr als 50 Mark mit einer Abbildung (womöglich Photographie) versehen ist.

Desgleichen ist bei Anschaffung von Messgewändern, Messornaten, Pluvialien und Segensvelen eine vom Hersteller oder Verkäufer unterfertigte Bescheinigung zu verlangen und bei Einholung der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung unter Anschluss einer genauen Abbildung vorzulegen, welche den Verfertiger, den Stil, die Maße, das Material des Grundstoffes, der Besätze und der Stickerei, die Technik der Verzierung angibt und eine Gewährleistung für die Haltbarkeit enthält.

Bei Reparaturen oder Veränderungen kirchlicher Gefässe, Geräte und Paramente sind jeweils entsprechende Bescheinigungen zu erheben.

g) Auf dem Tabernakel dürfen keine Heiligenstatuen, Reliquien oder Bilder von Leidenswerkzeugen Christi aufgestellt werden.

h) Die Ewiglichtlampen sollen mitten vor dem Tabernakel hängen. Ewiglichtlampen.

i) Es empfiehlt sich zur Isolierung von Tabernakeln, Leuchterbänken und Altarhochbauten gegen die steinerne Mensa zum Isolierung.

Digitized by Google

Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit dünne Bleiplatten zu verwenden.

3. Besonderes über Seitenaltäre.

Seitenaltäre. *Seitenaltäre* sind als altaria fixa jedenfalls dann zu errichten, wenn sie als Altäre von Kirchenpatronen oder als Altäre besonders besuchter Seitenkapellen, als sogen. Gnaden- oder Wallfahrtsaltäre oder mit bedeutenden Reliquien oder mit dem Altarprivilegium ausgezeichnet werden sollen.

Ausser diesen Fällen sollen die Seitenaltäre regelmäßig ***nicht*** als altaria fixa errichtet werden. Es können dann Platte und Unterbau aus Mauerwerk oder Holz hergestellt werden und es muss zur Aufnahme eines altare portatile höchstens 0,05 m vom vorderen Rande der Platte eine viereckige Vertiefung angebracht werden.

Die altaria portatilia werden auf Ansuchen von der Erzbischöflichen Kanzlei besorgt. Das altare portatile, nach dessen Grösse die Vertiefung der Altarplatte zu bemessen ist, soll oben 0,02 m über die letztere hervorragen.

Seitenaltäre (auch als altaria fixa) brauchen nur um *eine* Stufe über den Boden erhöht zu werden und es genügt eine Länge der Mensa von 1,80—2,00 m. Die Höhe der Mensa darf zwischen 1 m und 1,05 m betragen; es ist wünschenswert, dass innerhalb dieses Spielraumes in einer Kirche Mensen von ververschiedener Höhe vorhanden sind.

Nichtfixe Seitenaltäre dürfen auch mit einer Schmalseite an die Wand anstossen.

4. Taufstein.

Taufstein. Der *Taufstein* soll in der Nähe des Haupteinganges der Kirche auf der Evangelienseite an einem dem Zug nicht ausgesetzten Platze aufgestellt werden.

In kleineren Kirchen und wo der Raum bei dem Haupteingang beschränkt ist, werde der Taufstein in der Nähe eines Seitenaltares, jedoch stets ausserhalb des Chores, aufgestellt.

5. Kommunionbank.

Kommunionbank. Die Kommunionbank erhält eine Höhe von 0,80 m, ihre Kniebank eine Breite von 0,30 m und eine Höhe von 0,15—0,17 m. Die Kommunionbank soll nicht oberhalb der Chorstufen sondern auf dem Boden des Schiffes oder höchstens um eine Stufe über

Digitized by Google

demselben erhöht, je wenigstens 1 m von den zum Chore oder Schiff führenden Stufen entfernt, angebracht werden.

Auf würdige Ausgestaltung ist stets Bedacht zu nehmen.

6. Kanzel.

Kanzel.

Die Kanzel soll womöglich, wenn es die Akustik der Kirche irgend erlaubt, auf der Evangelienseite stehen.

Die *Kanzelbrüstung* soll immer 1 m hoch sein, der Innenraum eine Seitenlänge nicht unter 0,90 m haben.

Der *Schalldeckel* soll den äusseren Rand der Kanzelbrüstung nach allen freien Seiten um mindestens 0,30 m und in hohen Kirchen 0,50 m überragen.

Auf den seitlichen oder vorderen Brüstungen dürfen keine Stützen für den Schalldeckel angebracht werden.

Steinerne Schalldeckel sind zu vermeiden.

Rückwand und Brüstungen steinerner Kanzeln sind innen mit Holz zu verkleiden.

Bei Anbringung von Kanzeln und Schalldeckel ist sorgfältig auf die akustischen Verhältnisse des Kirchenraumes Rücksicht zu nehmen.

7. Beichtstühle.

Beichtstühle.

a) Die Beichtstühle sind im Schiffe der Kirche (nicht im Chor) an sichtbaren Orten aufzustellen. Ort der Aufstellung.

b) Es ist darauf zu achten, dass ein zu nahes Herantreten der Wartenden verhütet werden kann. Wo es der Raum gestattet, empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, den Beichtstuhl auf eine Stufe von genügender Breite zu stellen und während der Spendung des hl. Bußsakramentes seitlich vom Beichtstuhl durch Stangen oder Ketten den Wandgang so abzusperren, dass der Zutritt zum Beichtstuhl nur durch die Bänke möglich ist. Die nächsten Kirchenstühle sind erforderlichenfalls zu verkürzen. Fernhalten der Wartenden.

c) Alle Beichtstühle müssen gegen die Mauer eine hölzerne Rückwand haben und sollten tunlichst auch nach den Seiten Wände erhalten. Rückwand.

d) 2 m über dem Boden ist wenigstens über dem Sitz des Beichtvaters eine einfache Holzdecke erforderlich. Decke.

e) Unter den Holzdecken des Mittelteiles und der Seitenteile sind Ventilationsöffnungen seitlich anzubringen. Ventilation.

f) Beichtstühle, in denen nur nach *einer* Seite Beicht gehört werden kann, sind möglichst zu vermeiden. Einseitige Beichtstühle.

g) Der Mittelraum für den Beichtvater soll 1 m tief, Maße.

Digitized by Google

0,70—0,80 m breit, der Sitz 0,48 m hoch und 0,45—0,50 m tief sein, mit zwei seitlichen Armstützen 0,26 m über dem Sitz versehen.

Dieser Mittelraum ist nach vorn durch 0,80 m hohe verschliessbare Türchen mit Pultbrett und darüber mit einem Vorhang zu schliessen.

Die Seitenteile für die Beichtenden sollen 0,80 m breit und tief sein; sie erhalten an der Wand gegen den Mittelteil eine gleichmäßig 0,30—035 m breite, 0,15 m hohe, 0,80 m lange Kniebank und darüber 0,80 m über dem Boden eine ebenso lange, durchweg 0,12 m breite Armstütze.

Alle diese Teile sind an den Kanten und freien Ecken wohl abzurunden.

Beichtgitter. h) Die *Beichtgitter* in den Seitenwänden des Mittelteiles sind wenigstens 0,30 m breit, 0,50 m hoch, 0,85 m über dem Boden und 0,30 m von der Rückwand entfernt anzubringen.

Verschluss. i) *Verschlüsse* der Mittel- und der Seitenteile durch ganze (Glas-) Türen dürfen nicht angebracht werden. Um das Gesicht des Beichtenden zu decken, genügt ein senkrechtes Brettchen oder eine geschnitzte Verzierung von 0,12—0,15 m Breite aussen über den Armstützen der Seitenteile. Es dürfen aber auch kurze Vorhänge verwendet werden, die nach den Armstützen hin gerafft sind.

8. Kirchenstühle.

Privatstühle. *Vorbemerkung.* Ohne bischöfliche Erlaubnis dürfen einzelnen Personen oder Familien und insbesondere auch den Hausgenossen des Pfarrers keine besonderen Kirchenstühle dauernd zu ausschliesslichem Gebrauche eingeräumt werden.

Aufstellung. a) Die festen Kirchenstühle sind regelmäßig auf einem Holzboden aufzustellen.

b) Sie müssen ein bequemes Knieen, Sitzen und Stehen ermöglichen. Zu diesem Zwecke sind folgende Maße einzuhalten:

Maße. Entfernung der Stühle von einander von Mitte der Armstützen mindestens 0,90 m,
Höhe der Armstützen vom Boden 0,87—0,90 m,
Breite derselben 0,15 m,
Höhe der Sitzbänke über dem Boden 0,45—0,48 m,
Breite derselben 0,40 m,
Höhe der Kniebänke vom Boden 0,15 m,
Breite derselben mindestens 0,25 m.

Digitized by Google

Der Abstand (horizontal) der gegen den Benützer gekehrten Kanten der Kniebank und der Armstütze muss mindestens 0,30 m betragen.

Armstützen, Knie- und Sitzbänke sind wagerecht, die Rücklehnen der Sitzbänke leicht schräg anzulegen.

Für Docken und Armstützen ist Hartholz zu verwenden. Material.
Ölfarbanstrich auf Armstützen und Sitzen ist zu vermeiden.

9. Kirchenfenster.

Wenn auch *Glasgemälde* einen herrlichen Schmuck für eine Kirche bilden können, so ist doch ihre Verwendung nur insoweit statthaft, als sie zum Stile der Kirche passen und als durch sie überhaupt die Helligkeit der Kirche nicht derart beeinträchtigt wird, dass bei bedecktem Himmel der Gebrauch der Gebetbücher erschwert und der sonstige Innenschmuck der Kirche in seiner Wirkung gestört wird. Kirchenfenster.

In Kirchen der neueren Stilarten (Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus) sollen keine vollständig gemalten Fenster und überhaupt keine farbenprächtigen Glasmalereien angebracht werden; die Verwendung der Glasmalerei soll sich auf einzelne zartgefärbte Medaillons und stilgerechte leicht gezeichnete Umrahmungen beschränken.

Im übrigen ist bei Kirchen aller Stilarten, soweit Glasmalereien *nicht* in Frage kommen, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kirchenfenster zwar nicht aus gewöhnlichem durchsichtigem, sondern aus einem lichtzerstreuenden durchscheinenden Glas hergestellt werden, dass aber die Tönung dieses Glases und die Form der Scheiben dem Stil der Kirche anzupassen ist und den farbigen Schmuck der Altäre und sonstigen Bildwerke nicht beeinträchtigen darf.

Glasgemälde sind nach aussen durch Drahtgitter gegen Beschädigung zu schützen.

Die zum Öffnen eingerichteten Teile der Kirchenfenster sind mit Drahtgittern zu versehen.

10. Künstlerischer Schmuck der Wände.

Bei *Ausmalung* der Kirche ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Gotteshaus ein Abbild des himmlischen Jerusalem sein soll, dass also die gesamte farbige Ausstattung der Kirche Heiligkeit verleihen und das Herz zu heiliger Freude stimmen soll. Künstlerischer Schmuck der Wände.

Die Bemalung von architektonischen Baugliedern aus Haustein (Pfeiler, Säulen, Dienste, Rippen und Maßwerke) soll, so-

Digitized by Google

weit das Steinmaterial schön ist, auf die Kapitäle, Konsolen, Friese und Schlußsteine, also auf die mit Ornamentik versehenen Teile beschränkt werden.

Der regelmäßig erhebliche Geldaufwand, den Wand- und Deckengemälde fordern, ist nur dann zu verantworten, wenn nach Form und Inhalt einwandfreie, wahrhaft erbauliche, dem Volke leicht verständliche Bilder zustandekommen. Man soll stets im Auge behalten, dass es sich hier um höhere Aufgaben handelt, als bloss um eine farbige Wanddekoration, und man soll daher nach dem Beispiel der Altvorderen die künstlerische Ausschmükkung des Kircheninnern nicht beschleunigen, sondern nur in dem Maße bewirken, als es möglich wird, nach Idee und Komposition völlig ausgereifte, technisch und künstlerisch hochstehende, wahrhaft erbauliche, Stoff und Anregung zu frommer Betrachtung bietende Bildwerke zu erlangen.

Das Gleiche gilt für Beschaffung plastischer Kunstwerke.

Es sei hier auch noch besonders daran erinnert, dass schon das IV. Allgem. Konzil von Konstantinopel (879—880) vorgeschrieben hat, dass *nur würdige,* d. h. von religiöser Gesinnung erfüllte, in ihrem Lebenswandel untadelige *Künstler* zur Ausschmückung der Kirchen herangezogen werden sollen, weil eben die Erstellung kirchlicher Kunstwerke ein priesterlicher Dienst ist, und weil solchen Bildwerken nur derjenige den Geist der Frömmigkeit einhauchen kann, der ihn selbst besitzt.

Es soll auch nicht vergessen werden, dass altertümelnde oder sonstwie manierierte Behandlung der bildlichen Darstellungen leicht dazu führt, sie zur Erbauung für die Gläubigen untauglich zu machen.

Freiburg, 29. September 1913.

†† *Thomas,* Erzbischof.

Digitized by Google

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Organisation und rechtliche Stellung der römisch-katholischen Pfarrgemeinde im Herzogtum Strelitz.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, 26. Jahrg. S. 175 f.)[1])

Adolf Friedrich,

von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. etc.

Wir verordnen inbetreff der Organisation und der rechtlichen Stellung der katholischen Pfarrgemeinde in Unserem Herzogtume, was folgt:

§ 1.

Für das Herzogtum Strelitz wird eine römisch-katholische Pfarrgemeinde mit dem Sitz in Neustrelitz gebildet.

Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und umfasst die Gesamtheit aller im Herzogtum Strelitz wohnenden Katholiken.

§ 2.

Das landesherrliche Oberaufsichtsrecht gegenüber der Gemeinde wird von Unserem Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, ausgeübt.

§ 3.

Organe der Gemeinde sind der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

§ 4.

Die Geistlichen werden von dem kirchlichen Oberen ernannt, welcher zuvor Unsere Genehmigung hinsichtlich der auszuwählenden Persönlichkeit einzuholen hat.

§ 5.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde nach aussen in allen das kirchliche Ärar betreffenden Verwaltungsangelegenheiten

1) Offiziell veröffentlicht im Grossherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Offiziellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung, 1913, Nr. 1.

Digitized by Google

und besorgt die Verwaltung dieses Vermögens. Bezüglich der Vermögensverwaltung erlässt Unser Ministerium eine besondere Anweisung. Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Pfarrer an der römisch-katholischen Kirche in Neustrelitz,

b) vier vom bischöflichen Stuhl in Osnabrück in Vorschlag zu bringenden weltlichen Mitgliedern, welche der Bestätigung Unseres Ministeriums, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, bedürfen.

§ 6.

Werden im Lande Filialkirchen mit eigenen Geistlichen errichtet, so gehört auch der erste Geistliche jeder Filialkirche als ständiges Mitglied zum Kirchenvorstande.

§ 7.

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt. Mitglieder des Kirchenvorstandes können alle unbescholtenen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde werden, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 8.

Verliert ein Mitglied des Kirchenvorstandes die zu einem solchen Ehrenamt erforderlichen Eigenschaften, so kann es durch Beschluss des Kirchenvorstandes von diesem Amte ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 9.

Bei einem späteren Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Kirchenvorstand durch Zuwahl. Zu einer solchen Wahlsitzung müssen die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Wahl des neuen Mitgliedes bedarf ebenfalls der Bestätigung Unseres Ministeriums, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

§ 10.

Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt der Pfarrer, in seiner Vertretung der älteste dem Kirchenvorstand angehörige Geistliche, beziehungsweise das dem Dienstalter nach älteste weltliche Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 11.

Die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes geschieht in einer Versammlung seiner Mitglieder. Zur Gültigkeit des Be-

Digitized by Google

schlusses ist erforderlich, dass an der Beschlussfassung wenigstens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weltliche Mitglieder teilgenommen haben. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist ausserdem erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung der Mitglieder des Kirchenvorstandes bezeichnet ist bei folgenden Angelegenheiten:

a) bei dem Erwerb von Grundstücken und der Annahme von Zuwendungen im Werte von mehr als 5000 Mk.:
b) bei Neubau, Umbau und Abtragung einer Kirche;
c) bei der Veräusserung und dinglichen Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
d) bei Aufnahme einer Anleihe, soweit sie nicht bloss zur vorübergehenden Aushülfe dient;
e) bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

Bei der Abstimmung entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu demselben schriftlich erteilt haben.

§ 12.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden fortlaufend in ein Protokollbuch eingetragen und von allen Mitgliedern, welche an der Beschlussfassung teilgenommen haben, unterschrieben.

§ 13.

Für die schriftlichen Willenserklärungen des Kirchenvorstandes ist zu ihrer Rechtsgültigkeit nach aussen hin die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weltlicher Mitglieder unter dem Beidruck des Kirchensiegels notwendig und genügend.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Neustrelitz, den 24. Dezember 1912.

Adolf Friedrich.

Bossart. *von Dewitz.* Dr. *Selmer.*

Digitized by Google

2. Gesetz betr. die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft in Österreich.

(Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1913 p. 84 s.)[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den Anhängern des Islams nach hanefitischem Ritus wird in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142, insbesondere des Artikels XV. desselben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 1. Die äusseren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams sind auf Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungswege zu regeln, sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist.

Hierbei ist insbesondere auf den Zusammenhang der Kultusorganisation der im Inlande lebenden Anhänger des Islams mit jenen Bosniens und der Herzegowina Bedacht zu nehmen.

Auch vor Konstituierung einer Kultusgemeinde können fromme Stiftungen für religiöse Zwecke des Islams errichtet werden.

§ 2. Für das Amt eines Religionsdieners können mit Genehmigung des Kultusministers auch Kultusfunktionäre aus Bosnien und der Herzegowina berufen werden.

§ 3. Findet die Regierung, dass einer den Gottesdienst betreffenden Anordnung der Veranstalter desselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so kann sie dieselbe untersagen.

§ 4. Ein Religionsdiener, welcher verbrecherischer oder solcher stafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Ärgerniss gereichen oder dessen Verhalten die öffentliche Ordnung zu gefährden droht, ist von seinem Amt zu entfernen.

§ 5. Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus, deren Gemeinde und Organe ihren Wirkungskreis nicht

1) Offiziell veröffentlicht im Reichsgesetzblatt, 1912 Nr. 159.

Digitized by Google

überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die äusseren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§ 6. Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus geniesst als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften.

Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche geniessen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§ 7. Rücksichtlich der Ehen der Anhänger des Islams und der Führung ihrer Geburts-, Ehe- und Sterberegister bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, in Kraft.

Die religiösen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 8. Durch Verordnung wird bestimmt, ob und in welcher Weise Religionsdiener des Islams zur Mitwirkung bei der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ihrer Religionsgenossen herangezogen werden können.

Artikel II.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Mein Minister für Kultus und Unterricht, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

Bad-Ischl, am 15. Juli 1912.

Franz Joseph m. p.

Hochenburger m. p. *Heinold* m. p.

Hussarek m. p.

Digitized by Google

3. Der preussische Fiskus ist eventuell verpflichtet, die auf Grund der Säkularisation zu leistende Besoldung der Geistlichen zu erhöhen.

Urteil des deutschen Reichsgerichts vom 20. Oktober 1913.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Königlich Preussischen Domänen-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Arnsberg, Beklagten und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Kurlbaum in Leipzig,

wider

die katholiche St. Patrocli-Kirchengemeinde in Soest, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Bitter in Leipzig,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1913 unter Mitwirkung:

des Reichsgerichtsrats Dr. Wanjeck als Vorsitzenden, und der Reichsgerichtsräte Hoffmann, Maenner, Erler, Suntheim, Dr. Schlieben, Keller

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des I. Zivilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts in Hamm vom 8. Januar 1913 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Das Archidiakonat- und Kollegiatstift zum heiligen Patroclus und die Vikarien-Kommunität zu Soest sind infolge der Säkularisation zunächst auf das Grossherzogtum Berg und von diesem nach Beendigung der Zwischenherrschaft auf den Preussischen Staat übergegangen. Die Klägerin behauptet, dass die Seelsorge an der St. Patrocli-Kirche von Alters her von seiten des Stifts ausgeübt worden sei. Als Rechtsnachfolger des Stiftes hält sie den Beklagten für verpflichtet, die jetzt notwendig gewordene Erhöhung der Gehälter der Geistlichen vorzunehmen. In erster Instanz hat die Klägerin folgendes Urteil erstritten:

I. Der Beklagte wird verurteilt, *die baren Jahresgehälter* der Geistlichen der Klägerin vom 1. Oktober 1908 an wie folgt zu erhöhen:

Digitized by Google

a. des gegenwärtigen Pfarrers und Propstes Steinhoff um 1000 M; bei späterer Stellenbesetzung muss das Gehalt des jeweiligen Pfarrers 1000 M höher sein als das in Art. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 festgestellte Gehalt,
b. des ersten Kaplans um 450 M auf 1800 M,
c. des zweiten Kaplans um 400 M auf 1750 M,
d. des dritten Kaplans um 250 M auf 1600 M.

II. Der Beklagte wird ferner verurteilt, für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 1. Oktober 1908 der Klägerin folgende Beträge nachzuzahlen:

Es folgen die Beträge für die einzelnen Geistlichen.

III. Der Beklagte haftet für die *Erhöhung* der Gehälter zu I und II nicht unbeschränkt, sondern nur mit den Erträgen des säkularisierten Vermögens des St. Patrocli-Stifts und der Vikarienkommunität in Soest.

Auf die Berufung der Klägerin ist der letzte Passus der Urteilsformel zu III in Wegfall gebracht. Das Berufungsgericht war der Ansicht, dass die Frage der Zulänglichkeit des säkularisierten Vermögens bereits im gegenwärtigen Streit zu entscheiden sei und hat festgestellt, dass der Ertrag des säkularisierten Vermögens zur Deckung der von der Klägerin begehrten Gehalts-Erhöhungen ausreiche.

Die Berufung des Beklagten, die auf gänzliche Abweisung der Klage abzielte, ist zurückgewiesen.

Nunmehr hat der Beklagte unter Aufrechterhaltung seines Antrages Revision eingelegt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung derselben.

Entscheidungsgründe.

1. Das Berufungsgericht führt aus, dass die Klägerin ihren Anspruch nur auf die Kabinettsorder vom 25. September 1834 (abgedruckt *Vering*, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 19 S. 340) stützen könne und dass die erste Voraussetzung dieser Kabinettsorder insofern erfüllt sei, als die Klägerin unstreitig seit Jahrhunderten bis zur Auflösung des Patrocli-Stifts sich im Besitze des Rechts befunden habe, von dem Stifte die Leistung der Seelsorge und Bestreitung aller dafür erforderlichen Kosten zu fordern. Ebenso — so heisst es weiter — sei auch nicht bestritten, dass die heute für die mit der Seelsorge betrauten vier Geistlichen geforderten Aufwendungen nicht hinausgingen über das Maß der bis zur Stiftsaufhebung von dem Stift geschehenen

Digitized by Google

Leistungen für die damals im Seelsorgedienst beschäftigten Personen, dass vielmehr für den Dekan als Pastor primarius und die Vikarien als plebani insgesamt grössere Aufwendungen aus den Einkünften des Stifts und der Vikarienkommunität bestritten worden seien, wie dies deutlich die Deplanteysche Zusammenstellung ersehen lasse. Dass die Aufwendungen für eine grössere Zahl von Geistlichen als heute geschehen seien, — nach der Behauptung der Klägerin sollen es zur Zeit der Aufhebung des Stifts 9, nach dem Deplanteyschen Berichte und *Geck,* Beschreibung der Stadt Soest S. 259 24 Vikare gewesen sein — könne nicht zugunsten des Beklagten in Betracht kommen, da es nach der Kabinettsorder nur darauf ankomme, dass die Verpflichtungen der Klostergeistlichen, d. h. das Maß dessen, was das Kloster für die Seelsorge, sei es an persönlichen Diensten der Klostergeistlichen, sei es an materiellen Aufwendungen für die andern mit der Seelsorge betrauten Geistlichen, aufzuwenden gehabt habe, nicht überschritten werde.

Die Revision rügt eine Verkennung der in der Kabinettsorder enthaltenen Rechtsgrundsätze. Sie meint, da nach Aufhebung des Stifts sich das Bedürfnis hinsichtlich der Zahl der Seelsorgestellen verringert habe, so dürften die Einkünfte der jetzt vorhandenen einzelnen Stellen nicht gegen den Zustand, wie er während Bestehens des Stifts gewesen sei, erhöht werden. Eine solche Einschränkung ist jedoch aus der Kabinettsorder nicht zu entnehmen, vielmehr muss die Auffassung des Berufungsgerichts für zutreffend erachtet werden. Auf die Urteile des 2. Zivilsenats in Sachen der katholischen Zivilgemeinde Hamborn und der katholischen Kirchengemeinde Sterkrade gegen den Fiskus vom 8. März 1907, II. 382 und 369/06 (vgl. Juristische Wochenschrift S. 392 54) kann sich die Revision nicht berufen. Sie betreffen nicht einen Fall, wie den vorliegenden, in dem die Zahl der Geistlichen nach Aufhebung des Stifts zunächst wesentlich verringert ist und sich später ergibt, dass die für die Stellen ausgeworfene Dotation unzureichend ist. Es würde mit Wortlaut und Sinn der Kabinettsorder nicht vereinbar sein, wenn man annehmen wollte, dass in einem solchen Falle die einzelne Stelle auch bei nachgewiesenem Bedürfnis nicht über die Bezüge einer der früheren viel zahlreicheren Stellen erhöht werden dürfe. Überdies ist nicht ersichtlich, dass die jetzigen Stellen mit bestimmten früheren Stellen identisch sind, sodass es überhaupt an einem Maßstab für die Vergleichung fehlen würde. Es muss

Digitized by Google

also genügen, dass die erhöhten Gehälter in ihrer *Gesamtheit* die Einkünfte der früher tätigen Geistlichen nicht übersteigen. Das ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall.

Abgesehen davon, kann es einem Bedenken nicht unterliegen, dass das Stift, wenn es — wie das Berufungsgericht feststellt — Jahrhunderte hindurch die Seelsorge geleistet und alle dazu erforderlichen Kosten bestritten hat, den einzelnen Seelsorgegeistlichen auch das jeweils zum Unterhalte Erforderliche gewährt hat. Daraus würde, wie bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, ohne weiteres das Recht folgen, jetzt die angemessene Erhöhung zu fordern (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 25. Januar 1900 in Sachen Kirchengemeinde Bielefeld gegen Fiskus, IV 266/99).

2. In den Vorinstanzen hatte der Beklagte bestritten, daß das Vermögen der Vikarien-Kommunität zum Stiftsvermögen gehört habe. Die Frage war von Erheblichkeit, weil der Ertrag des Stiftsvermögens selbst bereits durch die bisherigen Aufwendungen des Beklagten für Kirche und Schule in Anspruch genommen und deshalb eine Haftung des Beklagten für die jetzt begehrten Gehälter-Erhöhungen nicht begründet sein würde, wenn das Vermögen der Vikarien-Kommunität außer Betracht bleiben müßte. Zu diesem Punkte führt das Berufungsgericht aus: Geschichtlich habe sich das Institut der Vikare gebildet, indem die Canonici sich der Seelsorgedienste entschlagen und zur Wahrnehmung derselben Vikare bestellt und unterhalten hätten. An den größeren Stiften habe sich dann im Laufe der Zeit eine Vereinigung, eine Kommunität, und zu deren Unterhaltung ein besonderer, von dem sonstigen Stiftsvermögen getrennt verwalteter Fundus entwickelt. Wenn sich dabei auch der Brauch gebildet habe, daß die Genossen der Kommunität als besonderes Corpus gegenüber dem Kapitel der Canonici nach eigenen Gemeinschaftsregeln gelebt und auch das zu ihrem Unterhalte bestimmte Vermögen selbst verwaltet hätten, so sei doch die Kommunität niemals zu voller Selbständigkeit gelangt und insbesondere der Aufsicht, der Disziplin und der Gerichtsbarkeit des Stifts unterworfen geblieben und jeder Vikar habe eidlich dem Stiftsoberen Gehorsam geloben müssen. Alle diese Regeln seien durch die Gutachten des Stadtarchivars, Professors Vogeler in Soest und des Direktors des Königlichen Staatsarchivs zu Münster, Professors Dr. Philippi, sowie die vom Berufungsgericht näher bezeich-

Digitized by Google

neten Stellen der Statuten und des Protokollbuchs des Kapitels auch für das Verhältnis der Vikarien-Kommunität zu dem Patrocli-Stiftskapitel nachgewiesen. Es erscheine deshalb die in dem Werke von *Geck,* Beschreibung der Stadt Soest, S. 259, und dem Gutachten Vogelers vertretene, auch aus dem Bericht des Regierungssekretärs Hesselmann vom 5. Mai 1866 und gewissen Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien zutage tretende Auffassung berechtigt, daß rechtlich die Vikarien-Kommunität lediglich ein Bestandteil des Patrocli-Stifts selbst gewesen sei und daß das Gesamtvermögen des letzteren auch die Vikarien-Kommunität umfaßt habe.

Auch die gegen diese Begründung von der Revision gerichteten Angriffe gehen fehl. Unzutreffend ist zunächst die Meinung der Revision, das Berufungsgericht schließe die Unselbständigkeit des Kommunitäts-Vermögens lediglich aus der Tatsache, dass die Kommunität der Aufsicht, Disziplin und Gerichtsbarkeit des Stifts unterworfen geblieben sei. Das Berufungsgericht verneint vielmehr die Selbständigkeit der Kommunität allgemein, sowohl in vermögensrechtlicher Beziehung als auch insbesondere hinsichtlich ihrer Stellung im Organismus des Stifts. Wenn es bei solcher Sachlage annimmt, dass die Kommunität nicht selbst Subjekt des von ihm verwalteten Vermögens gewesen sei, so ist das vom Rechtsstandpunkte aus nicht zu beanstanden. Denn nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts kam jedenfalls nur solchen kirchlichen Instituten Rechtspersönlichkeit zu, die als *selbständige* in den kirchlichen Organismus eingefügt waren und zur Erfüllung *eigener* Zwecke Vermögen bedurften (vgl. *Vogt,* Das kirchliche Vermögensrecht 1910 § 4 Nr. 4, *Hübler,* Der Eigentümer des Kirchenguts 1868, bes. S. 114, *Schulte,* Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen 1869, bes. S. 54 ff., *Richter-Dove,* Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, § 302 A. 10 zu II, § 311 unter Nr. II).

War aber die Kommunität nicht selbst Rechtssubjekt, so konnte Eigentümer des für sie bestimmten Vermögens nur dasjenige Institut sein, dessen Zwecken es diente, und das war unzweifelhaft das Stift.

Das Berufungsgericht hat sich auch nicht des von der Revision behaupteten Verstoßes gegen § 286 der Zivilprozeßordnung schuldig gemacht. Das Berufungsgericht war nicht gehindert, seine Feststellungen — abgesehen von den von ihm in Betracht

Digitized by Google

gezogenen Urkunden — auch auf die gutachtlichen Äußerungen der mit der Spezialgeschichte besonders vertrauten Archivbeamten, den auf Grund der Akten von dem Regierungssekretär Hesselmann erstatteten Bericht und auf das Werk über die Soester Geschichte zu stützen (vgl. *Warneyer*, 1908 Nr. 408), zumal die Klägerin sich auf alle diese Beweisstücke bezogen hatte.

Abgesehen von den vom Berufungsgericht angeführten Gründen ergibt sich übrigens die Haftung des Beklagten mit dem Kommunitätsvermögen aus folgenden Erwägungen: Säkularisiert konnten nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses (*Walter*, fontes jur. eccl. S. 163) nur die Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster werden. Die Dotation der Pfarren und sonstiger selbständiger Benefizien, die Schulfonds und die frommen Stiftungen blieben erhalten. Unstreitig *ist* das Vermögen der Kommunität säkularisiert. Es mußte also ein Bestandteil des Stiftsvermögens sein. Das bestätigt auch § 64 des Reichsdeputationshauptschlusses, in dem verordnet ist, dass die bei den säkularisierten Mediatstiften, Abteien und Klöstern angestellten *Vikarien* ihr bisheriges Einkommen aus dem säkularisierten Vermögen *behalten* sollten.

Auch sonst ist das Berufungsurteil, gegen das weitere Revisionsangriffe nicht erhoben sind, frei von Rechtsirrtümern, sodass die Revision zurückzuweisen war.

(gez.) Wanjeck. Hoffmann. Maenner. Erler. Suntheim. Schlieben. Keller.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 1913 verkündet und in das am 30. Oktober 1913 ausgehängte Verzeichnis eingetragen.

gez. Köhler, Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt.

Der Gerichtsschreiber des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts.

L. S. gez. Unterschrift.

Rechnungsrat.

Ausfertigung.

Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 56000 bis 58000 M.

Digitized by Google

4. Erkenntnis des österreichischen Reichsgerichts betr. die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an religiösen Übungen, vom 9. April 1913.

(St.-Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1913 S. 93 f.)

Anlässlich eines konkreten Falles hat das k. k. Reichsgericht mit dem Erkenntnisse vom 9. April 1913, Z. 108, zu Recht erkannt, dass durch einen Erlass des k. k. Landesschulrates für Mähren, mit welchem das Straferkenntnis eines Bezirksschulrates gegen den beschwerdeführenden Vater eines schulpflichtigen Kindes, welches sich an den kundgemachten religiösen Übungen seines Religionsbekenntnisses nicht beteiligte, bestätigt wurde, weder dem Beschwerdeführer, noch seinem Kinde gegenüber eine Verletzung des im Art. 14 des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, noch eine Verletzung des durch Artikel 8 des zitierten Staats-Grundgesetzes gewährleisteten Rechtes der persönlichen Freiheit (§ 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87) stattgefunden habe.

Entscheidungsgründe:

Die Tochter des Beschwerdeführers besucht die Volksschule in Sch., ohne an den religiösen Übungen teilzunehmen. Da die wiederholten Aufforderungen des Vaters, sie dazu zu verhalten, erfolglos blieben, dieser geradezu erklärte, er werde seine Tochter nicht zur Kirche und zur Beichte schicken, hat der k. k. Bezirksschulrat durch Erkenntnis denselben zu einer Geld-, eventuell Arreststrafe verurteilt.

Über den Rekurs des Vaters J. St. wurde dieses Erkenntnis vom k. k. mährischen Landesschulrat durch Erkenntnis bestätigt. Gegen dieses nach § 33 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, endgiltige Erkenntnis hat J. St. Beschwerde bei dem Reichsgerichte erhoben, in welcher er geltend macht, dass durch die erwähnten Erkenntnisse verletzt worden sei:

1. Das ihm durch Artikel 14 des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und das ihm durch Artikel 8 dieses Staats-Grundgesetzes und durch das Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleistete Recht der persönlichen Freiheit, und

2. das seiner Tochter zustehende Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Digitized by Google

Die Beschwerde ist nicht begründet:

ad. 1. Von einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit dem J. St. gegenüber kann keine Rede sein, da von ihm selbst keine Teilnahme an einer religiösen Übung verlangt wird. Ebensowenig liegt eine Verletzung des durch Artikel 8 des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, vor, da nach § 33 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, der k. k. Bezirksschulrat berufen ist, die in Frage stehende Strafe zu verhängen.

ad 2. Aber auch eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der minderjährigen Tochter des Beschwerdeführers kann nicht angenommen werden, da sie nach den gehörig kundgemachten Schulgesetzen als Volksschülerin verbunden ist, an dem Religionsunterricht und den religiösen Übungen ihrer Konfession (katholischen) teilzunehmen. (§§ 1, 2, 3, 5, 20, 24 des Reichsvolksschulgesetzes, §§ 3, 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, Landesgesetz vom 21. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17.)

Diese Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes wird dem hochwürdigen Diözesanklerus mit dem Bemerken bekanntgegeben, dass für Niederösterreich die §§ 19, 26—30 und 31 des ganz ähnlich lautenden Landesgesetzes vom 5. April 1870, Landesgesetzblatt Nr. 34, in Betracht kommen würden.

Digitized by Google

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. Franz Xaver Laurin †

Am 16. Oktober 1913 starb zu Unsere Frau am Sande (Niederösterreich) der emeritierte Professor des Kirchenrechts der theologischen Fakultät der Universität Wien Dr. *Franz Xaver Laurin* im Alter von 84 Jahren. Er war am 21. April 1829 zu Jeseny in Böhmen geboren. 1854 in Prag zum Priester geweiht, promovierte er als Zögling des Frintaneums in Wien zum Dr. theol. 1858 wurde Laurin Adjunkt an der theologischen Fakultät in Prag und Studienpräfekt im Erzbischöflichen Priesterseminar daselbst, rückte 1859 zum Vizerektor vor und habilitierte sich im gleichen Jahre als Privatdozent für Kirchenrecht. Im Jahre 1862 siedelte er als k. und k. Hofkaplan nach Wien über, übernahm 1863 die Stelle eines Studiendirektors im Frintaneum und 1864 die ordentliche »Professur des Dekretalenrechts« an der theologischen Fakultät der Wiener Universität. Als im Jahre 1877 die Professur des Kirchenrechts durch den Tod von Vinzenz Seback erledigt war, wurden die beiden Lehrkanzeln zu einer Professur für Kirchenrecht vereinigt und Laurin übertragen, welcher sie bis zum Jahre 1899, wo er wegen Erreichung des gesetzlichen Alters in den Ruhestand trat, inne hatte. Dem Dozenten Laurin wird von seinen Schülern eine klare, die praktischen Bedürfnisse berücksichtigende Vortragsweise nachgerühmt. In Erfüllung seiner Lehrverpflichtungen äusserst gewissenhaft, streng in seinen Anforderungen bei den Prüfungen, gerecht und unbeugsam in seinem Urteil genoss Laurin ein grosses Maß von Achtung, aber infolge gewisser Eigenheiten und Härten wenig Liebe. Mehr Lehrer als Forscher hat Laurin gleichwohl eine beachtenswerte literarische Tätigkeit durch Mitarbeit an wissenschaftlichen Zeitschriften, insbesondere auch am »Archiv für kath. Kirchenrecht« und durch einige selbständig erschienene Abhandlungen entfaltet. Sein Erstlingsschriftchen behandelt das Decretum Gratiani, 1863 (Sep.-Abdruck aus Österr. Vierteljahrschrift für kath. Theologie II, 489—528).

Als der zum Altkatholizismus übergetretene J. F. von Schulte, damals Professor in Prag, in der »Neuen freien Presse« Nr. 3882 vom 24. Januar 1874 eine Artikelserie über die österreichischen

Digitized by Google

konfessionellen Regierungsvorlagen veröffentlichte, erwiderte Laurin im »Vaterland« und ließ diese Artikel dann in demselben Jahre als Broschüre unter dem Titel: »Schultes Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt« (2. Auflage 1875) erscheinen. Wiederum trat er in die Front, als im folgenden Jahre 1876 im Abgeordnetenhause Angriffe gegen den Zölibat der Geistlichen erhoben wurden: »Dr. Weeber und kanonisches Recht, Kritische Beleuchtung der Ausführungen des Berichterstatters Dr. Weeber über das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit in der 180. Sitzung des Abgeordnetenhauses in Wien am 8. Februar 1876.«

Für die gerade in den 70er Jahren so heftig angegriffene Einrichtung des Zölibats trat dann Laurin mit einer grösseren Schrift in die Schranken: »Der Zölibat der Geistlichen nach kanonischem Rechte, mit besonderer Beziehung auf das Recht der österreichisch-ungarischen Monarchie«, 1880 (242 SS.); der Zölibat erfährt in dieser Schrift eine gute rechtsphilosophische und historische Begründung und dogmatische Darstellung. 1889 gab Laurin unter dem Titel »Introductio in corpus iuris canonici« die Vorlesungen heraus, welche er über diesen Gegenstand seit 20 Jahren gehalten hatte, um — wie er im Vorwort sagt — einerseits dem Wunsche seiner Hörer zu entsprechen, anderseits aber jenen das Handwerk zu legen, welche seine Vorlesungen ausschrieben und als eigene Produkte ausgehen ließen. Wenn diese Schrift auch keineswegs neue, selbständige Quellenforschungen bieten konnte und wollte, so war sie doch eine übersichtliche und erschöpfende, für Unterrichtszwecke wohl allzu minutiöse Zusammenstellung, um die Studierenden in den Quellenkreis des kirchlichen Rechtsbuches einzuführen. Seine 1895 erschienene »Introductio in ius matrimoniale ecclesiasticum« behandelt nur die grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Eherechts, dies aber in der klaren und übersichtlichen Darstellungsform, die Laurin eigen war. Ausserdem veröffentlichte Laurin mehrere Abhandlungen in tschechischer Sprache. Laurin war päpstlicher Hausprälat, k. k. Hofrat, Konsistorialrat von Wien, Prag, Leitmeritz und Budweis. Die letzten Lebensjahre verbrachte Laurin in völliger Zurückgezogenheit bei seinen Neffen, den Pfarrern von Garmannschlag und Unsere Frau am Sande in Niederösterreich. Auf dem Friedhofe von Unsere Frau wurde er auf seinen Wunsch zur Ruhe gebettet. R. I. P.

Wien. *E. Eichmann.*

Digitized by Google

2. Friedrich Speiser †

Am verflossenen 6. November starb infolge eines Schlaganfalls ganz plötzlich und unerwartet Prälat Dr. *Friedrich Speiser,* o. ö. Professor des Kirchenrechts an der theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. d. Schweiz. Am Mittwoch, 5. Nov., hatte er noch seine Vorlesung gehalten, wie gewöhnlich; Donnerstag vormittag fühlte er sich etwas unwohl, ohne jedoch der Sache irgendeine Bedeutung beizulegen; am Nachmittag begab er sich ins Bischöfliche Ordinariat, und kurz nachdem er dasselbe verlassen hatte, fiel er in einem nahegelegenen Laden vom Schlage getroffen nieder und war nach wenigen Minuten eine Leiche. Unvorbereitet war jedoch der so plötzlich aus dem Leben Abgerufene nicht; er hatte gerade vor Beginn der Vorlesungen im Oktober seine jährlichen Exerzitien gemacht und war am Tage vor seinem Tode noch zur hl. Beicht gegangen. Der Verstorbene war ein regelmäßiger Mitarbeiter dieser Zeitschrift; darum mögen seinem Andenken einige Zeilen an dieser Stelle gewidmet sein. Friedrich Speiser entstammte einer angesehenen Baseler Patrizierfamilie; er wurde geboren zu Basel am 28. September 1853. Sein Vater war der Bankdirektor Johann Jakob Speiser; sein einziger noch lebende Bruder ist Dr. Paul Speiser, Regierungsrat in Basel, früher auch Professor der Rechte und schweizerischer Nationalrat. Nach Vollendung seiner Gymnasialstudien widmete sich seit Herbst 1871 Friedrich Speiser zunächst während vier Semestern der Philologie und der Geschichte an den Universitäten Basel und Göttingen. Dann aber wandte er sich in Göttingen, besonders unter dem Einfluss der Vorlesungen von Ihering, der Jurisprudenz zu, der er nun an den Universitäten Göttingen, Basel, Berlin und Straßburg mit Eifer oblag. Am 16. März 1877 promovierte er in Basel als Dr. utriusque juris; seine Dissertation behandelte eine Frage des französischen Eherechtes. Nach seiner Promotion verbrachte der junge Rechtsgelehrte noch ein Jahr in Frankreich, wo er sich durch Arbeiten in juristischen Bureaus eingehendere Kenntnis des französischen Rechtes aneignete. Im Mai 1878 wurde Speiser Substitut des Zivilgerichtsschreibers in Basel und bereits im Frühjahr 1880 ward er, da man sein reiches juristisches Wissen und zugleich sein vortreffliches Verwaltungs- und Organisationstalent kennen gelernt hatte, auf den wichtigen Posten des Zivilgerichtsschreibers berufen. Das Interesse für historische Studien hatte der Rechtsgelehrte nicht verloren, und da er eine tief religiöse Natur war, so zog ihn die Religions- und Kirchen-

Digitized by Google

geschichte besonders an. Das Studium von Janssens Geschichte des deutschen Volkes drängte ihm die Überzeugung auf, dass der Protestantismus unmöglich eine von Gott gewollte Reform der Kirche sein könne. Die Beobachtung des katholischen Lebens, besonders auch auf einer Reise nach Spanien, führte ihn vollends zur Erkenntnis von der Wahrheit der katholischen Kirche, und nun zögerte er auch nicht, die notwendige Folgerung daraus zu ziehen: am 7. Februar 1887 trat er zur katholischen Kirche über. Mit seiner Familie blieb Friedrich Speiser auch nach seinem Übertritt dauernd in den besten Beziehungen. Nicht lange darnach reifte in ihm der Entschluss, sich ganz dem Dienste der Kirche zu weihen. Er legte sein Amt nieder und begann zu Ostern 1889 seine theologischen Studien in Innsbruck; am 26. Dezember 1892 ward er in Brixen zum Priester geweiht. Im Frühjahr 1893 kam dann Speiser nach Freiburg, zunächst um an der jungen theologischen Fakultät noch einzelne Vorlesungen zu hören; allein Freiburg sollte nun die dauernde Stätte seiner Wirksamkeit im kirchlichen Dienste werden. Er war zunächst etwa ein Jahr in der Seelsorge als Kaplan einer grösseren Pfarrei tätig, wurde im Herbst 1894 als Präfekt des Internates ins Kollegium St. Michael nach Freiburg berufen, im Herbst 1895 mit der Leitung des zweiten theologischen Konviktes betraut, das hauptsächlich sein Werk war, und am 1. Mai 1898 zum ausserordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Fakultät ernannt; am 13. August 1902 erfolgte seine Erhebung zum Ordinarius für das genannte Fach. Die vom Verstorbenen hinterlassenen, aufs genaueste ausgearbeiteten Kollegienhefte beweisen, mit welchem gewissenhaften Eifer er seine Vorlesungen vorbereitete. Seine ausgedehnten juristischen und kanonistischen Kenntnisse, sein scharfer und klarer Verstand, seine ausserordentliche Geschäftsgewandtheit sicherten ihm nicht bloss im Hörsaal, sondern auch auf anderen Tätigkeitsgebieten einen grossen und überaus segensreichen Einfluss. Für die praktischen religiösen und sozialen Bedürfnisse der Gegenwart zeigte er dabei ein tiefes Verständnis. So war er im Jahre 1897 beteiligt bei der Gründung des internationalen katholischen Mädchenschutzvereines; er gehörte als geistlicher Berater zum internationalen Ausschuss, der seinen Sitz in Freiburg hat, und leistete als solcher der Leitung die wichtigsten Dienste. Mit Rücksicht auf diese Verdienste wurde Speiser zum päpstlichen Delegierten bei der internationalen Versammlung der katholischen Frauenvereine in

Digitized by Google

Wien im September 1912 ernannt und bald darauf vom Hl. Vater mit der Würde eines päpstlichen Hausprälaten ausgezeichnet. An der Freiburger Hochschule hatte er die Kongregation der Universitätsstudenten gegründet und leitete sie bis zu seinem Ende. Ferner war er Vizepräsident und eine zeitlang Kassierer des Freiburger Hochschulvereins. Charitative Unternehmungen auf katholischem Boden fanden in ihm einen freigebigen Förderer, und Arme hatten an ihm einen tatkräftigen Helfer. Das religiöse Interesse ging ihm über alles. Er war fest davon überzeugt, dass die Kirche ihren echt religiösen Einfluss am kräftigsten dann betätigen wird, wenn ihre unabänderlichen Grundsätze klar und bestimmt in Lehre wie in Praxis vertreten werden. In der grossen Streitfrage, ob »christlich-sozial« oder „katholisch« die beste Flagge sei, stand er, besonders in den letzten Jahren, auf Seite der Vertreter der »katholischen« Richtung. Die vielseitige Tätigkeit, die der Verstorbene auf diese Weise ausübte, weckte stets das Staunen aller, die ihn näher kannten; sein scharfes Urteil, das ihn auch in verwickelten Fragen das Richtige auf den ersten Blick erkennen ließ, sein ausgesprochenes Organisations- und Leitungstalent, seine Geschäftsgewandtheit und sein unermüdlicher Fleiss befähigten ihn dazu. So fand er auch noch Zeit, in zahlreichen Artikeln und anderen kleineren Publikationen verschiedene Fragen seines Lehrfaches wissenschaftlich zu behandeln; und auch hier tritt sein klarer Verstand und sein scharfes logisches Denken in Behandlung der rechtlichen Fragen hervor. Ausser den im »Archiv« erschienenen Abhandlungen von Speiser seien erwähnt die Beiträge im »Bulletin mensuel de la Société de législation comparée« 1907, 481 ff.; im »Annuaire« derselben Gesellschaft, 1907, 1176 ff.; 1908, 969 ff.; in der »Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte« 1910, 38 ff., 138 ff.; der Aufsatz »Zur Geschichte der Kopernikanischen Lehre im 16. Jahrhundert« in »Theologie und Glaube« 1911, 311 ff.; zahlreiche Artikel in der »Schweizerischen Kirchenzeitung«; die kleinen Schriften »Die kirchliche Form des Verlöbnisses und des Eheabschlusses nach dem Dekret Ne temere« (Luzern 1908) und »La réorganisation de la Curie romaine par la constitution »Sapienti consilio« (Fribourg 1908). An der höchsten kirchlichen Stelle war Speiser hoch geschätzt, wie auch aus dem sehr teilnahmsvollen Beileidstelegramm hervorgeht, das der Kardinalstaatssekretär im Namen des Hl. Vaters an den Präsidenten des Freiburger Hochschulvereins richtete. Der Verstorbene war im wahren Sinne des Wortes ein treuer Diener der Kirche. R. I. P.

Freiburg i. Schw. *J. P. Kirsch.*

Digitized by Google

3. Kirchenrechtliche Chronik. [1])

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1913.

Vom Anfange ihres Bestehens an hat diese Zeitschrift einen besonderen Wert darauf gelegt, die wichtigsten neuen Gesetzes-Erlasse und Entscheidungen, namentlich die rechtlichen Kundgebungen des Hl. Stuhles, im Wortlaute zu veröffentlichen. Jedoch ist es selbstverständlich ausgeschlossen, hier auch nur eine annähernde Vollständigkeit zu erreichen und das amtliche Gesetzblatt des Hl. Stuhles, die Acta Apostolicae Sedis, völlig auszuschöpfen. Um nun die in den voraufgehenden Abteilungen vorhandenen Lücken nach Möglichkeit auszufüllen, sollen in dieser Kirchenrechtlichen Chronik die bemerkenswertesten Akte des Apostolischen Stuhles kurz registriert werden.

Das bedeutsamste Gesetz, das die Römische Kurie während unserer Berichtsperiode erlassen hat, ist das Motuproprio »Abhinc duos annos« [2]) über *die Fortsetzung der Brevierreform* vom 23. Oktober 1913. Die Worte der Arenga weisen auf die Konstitution »Divino afflatu« [3]) vom 1. November 1911 hin, in der unser Hl. Vater die ersten grundlegenden Bestimmungen über die Änderung und Verbesserung des Breviergebetes erlassen hat. Dieses vor zwei Jahren erschienene Dekret bezeichnete sich selbst nur als den ersten Schritt auf dem Wege der Brevierreform und stellte weitere Erlasse bezüglich der inhaltlichen Verbesserung des Breviers und Missales in Aussicht. [4]) Bevor jedoch diese erst in langer Zeit durchführbaren Pläne ins Werk gesetzt wurden, hat der päpstliche Gesetzgeber seine im Jahre 1911 erlassenen formellen Reformen wesentlich neu gestaltet und erheblich weitergeführt. Die Konstitution »Divino afflatu« hatte die drei Grundsätze aufgestellt: 1) dass womöglich in jeder Woche das ganze

---

1) Dieser Abschnitt wurde mit Unterstützung des Herrn Dr. iur. *Karl Kirchheim* in Mainz vom Herausgeber bearbeitet.

2) Acta Apostolicae Sedis V, 449—451. Vgl. *Kaspar Gierse*, Die neuen Bestimmungen des Motuproprio »Abhinc duos annos« über das Breviergebet, in: Theologie und Glaube V, 793 ff.

3) Acta Apostolicae Sedis III, 633—638; Archiv 92, 300 ff.

4) Vgl. das Rundschreiben des Kardinalpräfekten der Ritenkongregation vom 15. Mai 1912. Acta Apostolicae Sedis IV, 376.

Digitized by Google

Psalterium gebetet werde, 2) die Sonntagsoffizien mit ihrer Messe für gewöhnlich zur Geltung kommen und 3) die Lektionen aus der Hl. Schrift mehr als bisher herangezogen werden. Sämtliche Prinzipien hat das Motuproprio »Abhinc duos annos« schärfer ausgearbeitet. Es sollen jetzt 1) keine Feste mehr dauernd auf den Sonntag verlegt werden, mit Ausnahme der beiden Feste vom heiligsten Namen Jesu und der heiligsten Dreifaltigkeit. 2) Die Oktaven der Festtage, die bisher die Rezitation der Ferialpsalmen verhinderten, werden erheblich reduziert. Unverändert bleiben nur die sechs privilegierten Oktaven der Feste Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam. In den übrigen Oktaven der Festa duplicia primae classis müssen die Psalmen von der betreffenden Feria genommen werden. Endlich werden die Oktaven der Festa duplicia secundae classis gänzlich beseitigt mit Ausnahme des dies Octavus, der sub ritu simplici gefeiert wird. 3) Bei allen Lektionen de Scriptura occurenti sind künftighin die zugehörigen Responsorien de Tempore vorgeschrieben. 4) Eine Translation der Feste kommt nur noch für die Festa duplicia primae et secundae classis in Betracht.

Wie der Hl. Vater in der Einleitung seines Erlasses bemerkt, ist die Anregung zu diesen Bestimmungen von den mündlichen und schriftlichen Vorschlägen vieler Bischöfe und Priester ausgegangen. Die Congr. Rituum hat durch das Decretum generale »Cum Ssmus Dnus noster« [1]) vom 28. Oktober 1913 die näheren Ausführungsbestimmungen zu dem Motu proprio »Abhinc duos annos« erlassen. Die Geistlichen sind erst vom Jahre 1915 an verpflichtet, die neuen Vorschriften zu beobachten.

Bekanntlich hat Pius X. in den ersten Jahren seiner päpstlichen Regierung eine tiefgreifende Reform des italienischen Seminarwesens durchgeführt, die mit zu den grössten Werken seines Pontifikats gehört. Neuerdings hat er die *Seminarfrage in der Stadt Rom* zum Abschlusse gebracht. Durch die Apostolische Konstitution »In praecipuis« [2]) vom 29. Juni 1913 wurden die zahlreichen in Rom vorhandenen Seminare (Seminarium Vaticanum, Pium, SS. Ambrosii et Caroli, Collegium Leonianum) mit dem Seminarium Romanum zu einer grossen Studienanstalt vereinigt, deren Hauptsitz das neuerrichtete imposante Siminargebäude an der Laterankirche bildet. Das Seminarium Romanum besteht aus

1) Acta Apostolicae Sedis V, 457—464.
2) Acta Apostolicae Sedis V, 297—300.

Digitized by Google

zwei Abteilungen: dem Seminarium minus für die Gymnasialklassen und dem Seminarium maius für das theologische Studium. Beide Abteilungen sind örtlich von einander getrennt: die untere Abteilung befindet sich in dem ehemaligen Seminarium Vaticanum, die obere in dem neuerrichteten Lateranseminar. Gewissermaßen eine besondere Abteilung des Seminarium Romanum bildet das bestehen gebliebene Collegium Leonianum, in das künftighin nur Priester aufgenommen werden. Die ehemals am Seminarium Romanum bestehende juristische Fakultät ist nach dem Collegium Leonianum übertragen worden. Alle Priesteramtskandidaten aus Italien, die in Rom studieren wollen, sind verpflichtet, in dem Seminarium Lateranense oder Vaticanum zu wohnen. Ausgenommen sind jedoch die Zöglinge der Missionen, die in den Missionskollegien untergebracht werden, und die Alumnen des Collegium Capranicense, das in die Seminarunion nicht hineinbezogen wurde. Die vom Hl. Vater in der Konstitution »In praecipuis« angekündigten näheren Ausführungsbestimmungen sind am 30. Oktober 1913 vom Kardinalsekretär der Konsistorialkongregation herausgegeben.[1])

Auch *ausserhalb Italiens* hat unser Papst *den geistlichen Bildungsanstalten* sein tatkräftiges Interesse zugewandt. Um die katholische Universität in *Angers* vor dem Untergange zu bewahren, wies er ihr durch das Schreiben »Officiosissimis litteris«[2]) vom 15. August 1913 drei neue Bistümer zu, die früher zum Unterstützungsbezirke des Institut catholique zu Paris gehört hatten. *Dem Katholischen Institut zu Paris* machte er durch das Schreiben »Nolumus studia«[3]) vom 8. Oktober 1913 hiervon Mitteilung, wobei er zugleich den lebhaften Wunsch ausdrückte, dass die Reduktion seines Unterstützungsbezirks durch die erhöhte Opferfreudigkeit der französischen Katholiken ausgeglichen werden möge. Bei Gelegenheit der Visitatio ad limina des Bischofs Dr. Jacobus Stammler von Basel-Lugano hatten die *Theologische Lehranstalt und das Bischöfliche Seminar zu Luzern* dem Hl. Vater ein Huldigungsschreiben überreichen lassen. Unter dem 11. November 1913 erhielten die Vorsteher der genannten Institute folgendes Antwortschreiben, das in der Schweizerischen Kirchenzeitung, Jahrg. 1913 Nr. 49, im Wortlaute publiziert wurde:

1) Acta Apostolicae Sedis V, 492—496.
2) Acta Apostolicae Sedis V, 425—427.
3) Acta Apostolicae Sedis V, 489 f.

Digitized by Google

Dilectis Filiis Alberto Meyenberg Scholae Theologicae Lucernensis Rectori et Joanni Müller Rectori Seminarii Basileensis *Pius PP. X.* Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Litterae a vobis et doctoribus conlegis vestris ad Nos allatae sunt, e quibus permagnam sane cepimus animo voluptatem. Etsi enim cleri Helvetici cum Apostolica Sede coniunctionem et nemo ignorat et Nos habemus exploratissimam, tamen, quae scribitis, in aperto sic ponunt vos Nobiscum omnino sentire doctrinaeque catholicae tueri integritatem, ut pro certo habeamus alumnos vobis commissos tuta via atque ratione disciplinas sacras percipere. Id autem vehementer placet quod additis, eniti vos et contendere, ut eorum animis Jesu Christi imaginem et formam, quavis capta occasione, effingatis; ex quo fiet profecto, ut ii, cum erunt sacerdotio aucti, conceptum divinae caritatis ignem fidelibus sibi creditis studiose inferant. Strenue igitur in incepto pergite; neque enim recta sacrae iuventutis institutione quidquam fuerit caelesti praemio dignius, neque benignissimi Dei, qui Sapientia est, defutura vobis erunt auxilia. Quorum auspicem paternaeque benevolentiae Nostrae testem, vobis, dilecti filii, doctorum collegio alumnisque universis apostolicam benedictionem amantissime impertimus. Datum Romae apud Sanctum Petrum die XI mensis Novembris anno MCMXIII, Pontificatus Nostri undecimo. *Pius PP. X.*

Nachdem der jetzige Papst durch das Breve »Officium supremi« [1]) vom 15. Juli 1912 einen *ruthenischen Bischof* für die Katholiken des ruthenischen Ritus *in Kanada* eingesetzt hatte, hat nunmehr die Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis durch Dekret vom 18. August 1913 [2]) die gegenseitigen Beziehungen des Klerus und der Gläubigen des lateinischen und des ruthenischen Ritus in Kanada näher festgelegt. Die vorläufigen Bestimmungen gelten für 10 Jahre. Dem bereits früher, durch die Bulle »Ea semper« [3]) vom 14. Juni 1907, eingesetzten *ruthenischen Bischofe für die Vereinigten Staaten von Nordamerika* hat der Hl. Stuhl laut Schreiben des Kardinalpräfekten der Propaganda vom 28. Mai 1913 die volle und ordentliche Jurisdiktion über die Gläubigen des ruthenischen Ritus übertragen. [4]) Durch diese Erlasse sind die beiden ruthenischen Bischöfe in Nordamerika, von denen der eine in Philadelphia und der andere in Winipeg residiert, einander rechtlich gleichgestellt.

Anlässlich *des fünfzigjährigen Bestehens der Schweizerischen Bischofskonferenzen* sandte der Hl. Vater am 16. August 1913 [5]) ein Schreiben an die Bischöfe der Schweiz, in dem er

1) Acta Apostolicae Sedis IV, 555; Archiv 93, 289 f.
2) Acta Apostolicae Sedis V, 393—399.
3) Acta Sanctae Sedis XLI, 3 ff.; Archiv 88, 330.
4) Vgl. das Schreiben des Apostolischen Delegaten in Washington vom 25. August 1913, in: The Ecclesiastical Review XLIX, 473 f.
5) Acta Apostolicae Sedis V, 427 f.

Digitized by Google

ihnen für die dargebrachte Huldigung seinen Dank ausspricht.

Wegen eines sakrilegischen Angriffs auf den Erzbischof von Otranto sah sich der Hl. Stuhl am Schlusse des verflossenen Jahres genötigt, über die Stadt *Galatina das spezielle Interdikt* zu verhängen. Dekret der Congr. Consistorialis vom 10. Dezember 1913.[1])

Auf Antrag des Dekans der Rota hat der Papst die grossen *Gerichtsferien der Römischen Rota* auf die Zeit vom 24. August bis zum 14. Oktober verlegt. Mitteilung des Dekans der Rota vom 5. Juli 1913.[2]) Ferner gestatte der Hl. Vater, wie die Katholische Kirchenzeitung für Deutschland[3]) mitteilt, dass das alte *Archiv der Rota für Forschungszwecke geöffnet werde.* Die näheren Bestimmungen über die Benutzung sollen demnächst bekannt gegeben werden.

Durch das Apostolische Breve »Traditum«[4]) vom 18. Mai 1913 hat Papst Pius X. die *Kathedralkirche von Trient zur Würde einer Basilika erhoben.*

Von dem *Rituale Romanum* wurde eine neue *typische Ausgabe* herausgegeben und laut Dekret der Ritenkongregation vom 11. Juni 1913[5]) durch Se. Heiligkeit bestätigt.

Am 22. September 1913 versammelten sich die Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz mit Einschluss der Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim in Köln, um über den Entwurf des 2. Teiles des neuen *Codex iuris ecclesiastici* zu beraten.

Die Mitglieder *des Dritten Ordens vom hl. Franziskus* hielten in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres zum ersten Male in Deutschland *allgemeine Kongresse* ab; vom 5.—7. August wurde der *erste Bayerische Tertiarentag in München*[6]) und vom 11.—13. August der *erste Tertiarenkongress für Norddeutschland in Köln*[7]) gefeiert.

Auf dem Gebiete der Kirchenpolitik herrschte während des verflossenen Halbjahres eine verhältnismäßig grosse Ruhe. Zu dem Beschlusse des Reichstages vom 19. Februar 1913, betreffend die Aufhebung *des Jesuitengesetzes,* hat der Deutsche

---

1) Acta Apostolicae Sedis V, 517 f.
2) Acta Apostolicae Sedis V, 378.
3) Jahrgang 1913 S. 302.
4) Trienter Diözesan-Blatt für den deutschen Anteil XII, 341 f.
5) Acta Apostolicae Sedis V, 434.
6) Vgl. Theologisch-praktische Monats-Schrift XXIV, 653 f.
7) Vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIII, 99.

Digitized by Google

Bundesrat bislang noch keine Stellung genommen. In juristischen Kreisen wurden vielfach die staatsrechtlichen Grundlagen des Jesuitengesetzes und die Rechtsfolgen einer etwaigen Aufhebung des Gesetzes erörtert. In dieser Zeitschrift hat sich Justizrat *Otto Wodarz*, Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses, eingehend über dieses Thema geäussert.[1])

Während der siebenten Sozialen Woche in Mailand (30. November—5. Dezember 1913) wurden von dem Erzbischofe *Rossi* von Udine und dem Grafen *Dalla Torre* bemerkenswerte Reden über die Stellung der Katholiken *zur Römischen Frage* gehalten. Beide Redner vertraten den Grundsatz der vollen Freiheit und Unabhängigkeit des Hl. Stuhles, gaben aber zugleich der Meinung Ausdruck, dass dieses Ziel vielleicht auf eine andere Weise als in den früheren Jahrhunderten erreicht werden könnte. »Ora nelle nuove condizioni«, sagte Monsig. Rossi wörtlich, »perduta la società la sua fisionomia cristiana, divenuta atea e pagana — non potrebbe la Providenza assegnare alla Chiesa un' altra forma di garanzia e immunità e independenza?« Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles deuteten die genannten Redner eine internationale Sicherung der päpstlichen Unabhängigkeit an.[2])

Durch Erlass des Königlichen Katholischen Kirchenrats in Stuttgart vom 1. August 1913[3]) sind die *Gehälter der unständigen Geistlichen der Diözese Rottenburg aufgebessert.* Nach der neuen Besoldungsordnung erhalten:

1) die Pfarr- und Kaplaneiverweser — ausgenommen die ständigen Pfarrverweser — jährlich . . . 1700 M,
2) die Expositurvikare jährlich . . . . . 1600 M,
3) die Vikare jährlich . . . . . 1400 M,
wovon 880 M dem die Verpflegung gewährenden Pfarrer und 520 M dem Vikar zukommen.

Ausserdem erhalten die unständigen Geistlichen, die den Pfarrkonkurs bestanden haben, mit dem Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Kalendervierteljahres eine Zulage von jährlich 200 M.

Aus Anlass der bevorstehenden Eröffnung der Universität Frankfurt a. M. haben sich zahlreiche Stimmen *für die Notwendigkeit der Beibehaltung der theologischen Fakultäten* im Universitätsorganismus ausgesprochen. Die preussische Rektoren-

1) Sieh oben S. 52 ff.
2) Vgl. Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrg. 1913 S. 425 f. u. 447.
3) Kirchliches Amts-Blatt für die Diözese Rottenburg VII, 305 f.

Digitized by Google

konferenz 1913 zu Halle richtete eine Eingabe an das Kultusministerium, die u. a. folgendes ausführt: »Von den vier Fakultäten, die die alte universitas litterarum umfasst, streicht man die theologische Fakultät, weil für sie kein Bedürfnis vorliege, sie auch aus natürlichen Gründen sich nicht rechtfertigen lasse. Die Meinung, dass man auf die Theologie im Rahmen der Universitäten ohne erheblichen Schaden verzichten könne, mag heute weit verbreitet sein; wir vermögen darin aber nur einen bedauerlichen Irrtum zu erkennen. Die theologischen Fakultäten sind vielmehr ein notwendiges Ergebnis der staatsrechtlichen und geschichtlichen Entwicklung unserer Universitäten und deshalb ein notwendiger Bestandteil ihres Organismus. Eine Organisation der wissenschaftlichen Gesamtarbeit, die die Erforschung des Christentums aus den Quellen von ihrem Lehrplan und ihrer Forschung auszuschliessen übernähme, hätte daher keine Ansprüche auf Wissenschaftlichkeit, wäre vielmehr parteilich und daher schädlich. Man darf sich für die Zulässigkeit des Verzichtes auf theologische Fakultäten nicht auf gewisse amerikanische Universitäten berufen. Geschichtliche und staatsrechtliche Verhältnisse haben dort eine andere Entwicklung zur Folge gehabt. Die Zersplitterung der Bekenntnisse macht eine theologische Fakultät dort vielfach unmöglich; aber zugleich bedeutet der Verlust weniger, weil Amerika eben keine Geschichte hat. Bei uns liegt beides anders, und der Verzicht auf die theologische Fakultät würde daher bei uns dem entschlossenen Bekenntnis zu einer wesentlich abweichenden Welt- und Geschichtsanschauung gleichkommen.«

In demselben Sinne nahm auch der fünfte deutsche Hochschullehrertag zu Strassburg vom 13.—15. Oktober zu dieser Frage Stellung. Der Hauptreferent Professor *Georg Kaufmann* aus Breslau betonte: »keiner Neugründung dürfe eine theologische Fakultät fehlen, nicht weil es an Theologen fehle, sondern weil sie zur Universität eben hinzu gehöre, die ja eine universitas litterarum ist. Manche Theologen hatten für das akademische Leben eine ungeheure Bedeutung und haben zeitweise dem Universitätsleben ihren Stempel aufgedrückt. Die Universität ist nicht nur eine Lehranstalt, sondern vor allem ein Zentrum deutschen Lebens. Man kann dem Theologen gegenüber stehen wie dem Vertreter einer fremden Welt, und doch sehen wir in ihnen eine ganz gewaltige Kulturmacht vertreten. Deshalb gehört in die Universität die theologische Fakultät hinein.«

Die Frankfurter Bezirksynode hat in einer Resolution ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass die Gründung der neuen Universität ohne die Errichtung einer theologischen Fakultät beschlossen worden sei, und ihren Vorstand beauftragt, dahin zu wirken, dass eine solche Fakultät ins Leben trete.[1])

---

1) Vgl. *Bornemann,* Frankfurt am Main eine Universität ohne theologische Fakultät. *Axel Vorberg,* Bedeutung und Notwendigkeit der theologischen Fakultät für die Universität. [Zeit- und Ewigkeitsfragen, herausg. von Ernst Püschel 5]. *M(ax) E(ttlinger),* Universitäten ohne theologische Fakultät?, in: Hochland X, 2 S. 244; *Ders.,* Das Daseinsrecht der theologischen Fakultäten, ebenda 492. *Joh. Bapt. Aufhauser,* Hochschullehrertag und theologische Fakultäten, in: Allgemeine Rundschau X, 892. *Karl Dunkmann.*

Digitized by Google

Der segensreich wirkende *Priesterverein Pax* hat seit dem 1. Januar 1913 eine »*Auskunfts- und Rechtsschutzstelle*« eingerichtet, die den Zweck hat, das Ansehen und die Ehre der katholischen Kirche und des Klerus vor ungerechten Beleidigungen und Schmähungen zu schützen. Bekanntlich hat kein Geringerer als Papst Pius X. eine solche Institution für sehr zeitgemäß erklärt,[1]) und die preussischen Bischöfe haben auf der Bischofskonferenz in Fulda die Gründung des Unternehmens gebilligt. Die *Statuten* des Priestervereins Pax wurden auf der letzten Generalversammlung, die während des Katholikentages am 19. August zu Metz stattfand, neu redigiert. Um die Leser dieser Zeitschrift auf die wichtige Organisation aufmerksam zu machen, lassen wir die jetzt gültigen Statuten in wörtlichem Abdruck folgen:

Satzungen

des Priestervereins »Pax«.

§ 1.

Unter dem Titel »Pax«, Verein von kath. Priestern Deutschlands, wird ein Verein gegründet, der den Zweck hat, seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.

Politische, sozialpolitische und religiöse Zwecke sind ausgeschlossen.

Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Köln eingetragen werden und erhält dann den Zusatz »eingetragener Verein«.

§ 2.

»Pax« hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner. Die Aufnahme in den Verein geschieht durch Ausstellung einer Mitgliedskarte.

§ 3.

Ordentliches Mitglied kann jeder dem Deutschen Reiche angehörige römisch-katholische Kleriker werden, der sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag beträgt für Kleriker, welche noch nicht die Priesterweihe haben, 1 Mark, für Priester mindestens 3 Mark.

Der Vorstand kann von Zahlung der Jahresbeiträge befreien gemäss den von der Mitgliederversammlung allgemein aufgestellten Grundsätzen.

§ 4.

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand solchen Priestern gewährt werden, welche eine einmalige Spende von mindestens 100 Mark geleistet oder sich sonst in hervorragender Weise um die Vereinssache verdient gemacht haben.

Die Zukunft des Protestantismus im deutschen Kulturleben. Ein Votum zur Neugründung von Universitäten ohne Theologie, in: Konservative Monatsschrift LXX. *Johannes Niedner,* Universitäten ohne theologische Fakultät, in: Der Tag 1913 Nr. 260 vom 5. November.

1) Vgl. *Hilling,* Reformen Pius' X. II, 21 ff.

Digitized by Google

§ 5.

Als Gönner können aufgenommen werden vom Ortspfarrer oder von einem andern dem Verein angehörenden Priester empfohlene katholische Laien, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Mark oder eine einmalige Gabe von mindestens 150 Mark leisten. Diese können an den Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Grundsätze teilnehmen, haben aber sonst keine aus der Mitgliedschaft herzuleitenden Rechte.

Bei Jahresbeitrag zahlenden Gönnern muss die Empfehlung jedes Jahr erneut nachgewiesen werden.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt ausser im Todesfalle:

1. Durch freiwilligen Austritt, von welchem der Vorstand mindestens 4 Wochen vor Jahresschluss durch das betreffende Mitglied in Kenntnis gesetzt sein muss;
2. durch Ausschluss. Dieser erfolgt:
   a) von selbst, wenn ein Mitglied nicht mehr als römisch-katholischer Kleriker gelten kann, bezw. wenn ein Gönner nicht mehr die in § 5 aufgestellten Erfordernisse aufweist;
   b) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonst die Interessen des Vereins schädigt.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7.

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 8.

Der Gesamtvorstand besteht einschliesslich des Vorstandes (§ 9) aus 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zwar abgesehen von den den Vorstand im Sinne des § 26 des B. G. B. bildenden Herren auf 6 Jahre. Nach je 3 Jahren findet für je 4 bezw. 5 derselben, soweit sie nicht zum Vorstand (§ 9) gehören, Neuwahl statt. Welche Mitglieder zum ersten Male nach 3 Jahren ausscheiden, darüber bestimmt das Los. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch sollen bei der Auswahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Möglichkeit die verschiedenen Landesteile und Diözesen berücksichtigt werden.

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte ausser dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 9) einen ersten und zweiten Schriftführer und nach Bedarf einen Kassierer oder Kassenkontrolleur. Die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder gelten als Beisitzer.

§ 9.

Den Vorstand im Sinne des § 26 des B. G. B. bilden der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Dieselben werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Gesamtvorstandes aus dessen Mitgliedern auf Widerruf bestellt, bezw. werden auf Widerruf vom Gesamtvorstand aus seiner Mitte gewählt und bedürfen in letzterem Falle der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Dieser Widerruf hat unter allen Um-

Digitized by Google

ständen zu erfolgen, wenn der erste Vorsitzende oder der Stellvertreter nach Ansicht des Gesamtvorstandes seine Pflicht gröblich verletzt oder nicht mehr im Stande ist, sein Amt zum Wohle des Vereins zu bekleiden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen gegen Dritte bedarf es aber bei Erwerb oder Veräusserung von Immobilien, bei Hypothekenaufnahme und Löschung, bei Verträgen, die den Verein belasten mit mehr als Mk. 1000 neben der Unterschrift des ersten Vorsitzenden noch derjenigen des Stellvertreters des Vorsitzenden oder des ersten Schriftführers. Ferner bedarf der Vorstand bei nicht regelmäßigen und im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben, die Mk. 1000 überschreiten, der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 10.

Wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes sollen am Sitze des Vereins oder in der Erzdiözese Köln oder in einer dieser benachbarten Diözese wohnen.

Der Vorstand ist berechtigt, eines oder mehrere seiner Mitglieder allgemein oder in einzelnen Angelegenheiten mit seiner Vertetung zu betrauen, ferner aus seinen dem Sitz des Vereins am nächsten wohnenden Mitgliedern einen Arbeitsausschuss (Zentrale) zu ernennen und dessen Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen, weiter auch für diejenigen Diözesen, die eine grössere Anzahl von Vereinsmitgliedern haben, aber nicht im Vorstande vertreten sind, auf Vorschlag der betreffenden Diözesan-Mitglieder für die Dauer seiner eigenen Amtsperiode Diözesan-Vertreter zu ernennen und dieselben nach Bedarf zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie der Schriftführer sollen tunlichst dem vorgedachten Arbeitsausschuss (Zentrale) angehören.

§ 11.

Der Gesamtvorstand hat neben dem Vorstand die Pflicht (§ 9), den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Organisation weiter auszubauen und das Vermögen zu verwalten und so zu verwenden, wie es die Mitgliederversammlung beschliesst.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere das Recht:

a) im Bedürfnisfalle einen Generalsekretär zu ernennen, die erforderlichen Kräfte für die Verwaltung heranzuziehen und anzustellen und deren Gehälter festzusetzen;
b) beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Wahlperiode sich zu cooptieren;
c) Ehrenmitglieder zu ernennen (§ 4);
d) den Ausschluss eines Mitgliedes zu verfügen (§ 6).

Der Gesamtvorstand verwaltet sein Amt als Ehrenamt; Barauslagen werden vergütet.

§ 12.

Zur Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss, erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen.

Digitized by Google

Beschlüsse des Vorstandes können vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden; ein solcher Beschluss ist aber nur giltig, wenn ihm die Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes zugestimmt hat.

§ 13.

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von sämtlichen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie ist alljährlich wenigstens einmal zu berufen.

§ 14.

Der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden vorzulegen:

a) der Jahresbericht;
b) die Jahresrechnung;
c) Wünsche und Anträge.

Letztere müssen jedoch, insoweit eine Abstimmung über dieselben beansprucht wird, spätestens am 14. Tage vor jeder Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere das Recht:

a) über Anträge, Statutänderungen und Geschäftsordnung, über Erwerb und Veräusserung von Immobilien zu beschliessen, sowie Anweisung zu geben über Verwaltung und Verwendung der Vereinseinnahmen;
b) den Gesamtvorstand und Vorstand zu wählen bezw. zu bestätigen;
c) die Jahresrechnung durch Mitglieder der Versammlung zu prüfen und Entlastung zu erteilen;
d) geeignete Personen zu bestimmen, welche auch während des Jahres die Kassenführung und den Vermögensstand zu revidieren haben.

§ 15.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen, wenn das Interesse des Vereins dies dringend erfordert oder ein Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich beantragen.

§ 16.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden — soweit die Satzungen nicht anders bestimmen — mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Zu einem Beschluss, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Unterlassung der schriftlichen Abstimmung bis 14 Tage nach ergangener Aufforderung hierzu wird als Zustimmung zum Antrag angenommen.

Die Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17.

Als Organ für Bekanntmachungen an die Mitglieder, insbesondere für Einladungen zu den Mitgliederversammlungen gilt die »Pax-Korrespondenz«.

Digitized by Google

§ 18.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn der Vorstand oder der Gesamtvorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder solche beantragen und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen dahingehenden Beschluss fasst. Für den Fall, dass von der Mitgliederversammlung nicht ein anderes verfügt wird, fällt das Vermögen des Vereins mit der Auflösung den Ordinariaten der einzelnen Diözesen zu und zwar nach Maßgabe der Beteiligung ihres Klerus zur Zeit der Auflösung.

Köln, den 2. Dezember 1908.

Der vorgenannte Verein »Pax«, Verein von katholischen Priestern Deutschlands, ist heute in das Vereinsregister eingetragen worden.

Köln, den 30. Dezember 1908.

(L. S.) *Müller,* Amtsgerichtssekretär.

Es wird hierdurch bescheinigt, dass die am 19. August 1913 beschlossene Satzungsänderung heute unter V. R. $^{156}/_{24}$ in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

Köln, den 10. Oktober 1913.

(L. S.) *Klüner*

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichtes, Abteilung 24.

Personalnachrichten.

Am 10. September 1913 starb im Alter von 84 Jahren der Titularerzbischof *Johannes Fidelis Battaglia,* früher Bischof von Chur. Ihm folgte bald darauf im Tode der Bischof *Ferdinandus Ruegg* von St. Gallen, † am 14. Oktober 1913. Als Nachfolger des letzteren wurde am 29. Oktober 1913 der Regens des Priesterseminars zu St. Georgen Kanonikus *Robert Bürkler* gewählt. Der Bischof Dr. *Jacobus Stammler* von Basel und Lugano feierte am 19. Juli 1913 sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum.

Die katholische Kirchenrechtswissenschaft erlitt in der zweiten Hälfte der Berichtsperiode einen doppelten, schweren Verlust durch das Hinscheiden der Professoren *Franz Laurin* († am 15. Oktober) und *Friedrich Speiser* († am 6. November). Den beiden hochgeschätzten Mitarbeitern dieser Zeitschrift ist von berufener Seite ein kurzer Nachruf gewidmet worden.[1]) — Der bisherige Pfarrer in Wollerau, Dr. *Martin Ruoss,* wurde zu Beginn des Wintersemesters zum Professor des Kirchenrechts am Priesterseminar in Chur ernannt. Der Privatdozent des Kirchenrechts und des deutschen Rechts Dr. *Rudolf Köstler* in Czernowitz erhielt eine a. o. Professur an der Universität Wien. Der a. o. Hochschulprofessor für Kirchenrecht Dr. theol. *Franz Schaub* in Regens-

1) Sieh oben S. 146 f. u. 148 ff.

Digitized by Google

burg übernahm die Professur für Moraltheologie am Lyzeum in Dillingen.

Wissenschaftliche Versammlungen und Zeitschriften.

Auf der *Generalversammlung der Görres-Gesellschaft* zu Aschaffenburg vom 22.—25. September 1913 sprachen Prälat Dr. *Stephan Ehses,* Direktor des Historischen Instituts der Görres-Gesellschaft in Rom, über »Ein von Pius IV. beabsichtigtes Dekret zur Papstwahl«,[1]) Professor Dr. *Emil Göller* aus Freiburg i. B. über »Die Entstehung des Gallikanismus und das Verhältnis von Kirche und Staat vor der Reformation« und Professor Dr. *Konrad Beyerle* aus Göttingen über »Christentum und deutsche Rechtsentwicklung«. Das neubegründete »*Internationale Institut für missionswissenschaftliche Forschungen*« hielt während des Katholikentages zu Metz am 22. August seine dritte ordentliche Mitgliederversammlung ab in Verbindung mit einer Sitzung des *Missionsausschusses des Zentralkomitees der Katholikenversammlungen.* Der Reichstagsabgeordnete *Mathias Erzberger* referierte über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen zur Lösung der *Rassenmischehenfrage.* Als Anhang zu dem Berichte der beiden Versammlungen sind vier Gutachten abgedruckt, die die Professoren Dr. *Sägmüller* in Tübingen und Dr. *Hilling* in Bonn, der Privatdozent Dr. *Bastgen* in Strassburg und P. *Laurentius* S. J. in Valkenburg dem Staatssekretär des Reichskolonialamts über die kanonistische Seite der Rassenmischehenfrage erstattet haben.

Vom 1. Januar 1914 ist das Erscheinen einer neuen wissenschaftlichen Quartalschrift »*Franziskanische Studien*« angekündigt. Dieselbe erscheint im Verlage der Aschendorff'schen Verlagsbuchhandlung zu Münster i. W. und wird von den Patres des Franziskanerklosters auf dem Kreuzberge bei Bonn redigiert. Der Preis beträgt jährlich 6 M. Obwohl sich das Organ auf die Erforschung der Geschichte des Franziskanerordens beschränkt, ist seine Aufgabe keineswegs in enge Grenzen gebannt. Denn »fast kein Forschungsgebiet mittelalterlicher Kultur bleibt davon unberührt. Wo immer man die Wissensgebiete der Philosophie, Theologie, Kunst, des Missionswesens, der sozialen Frage und selbst der Sprachwissenschaft geschichtlich behandelt, stösst man häufig auf

1) Veröffentlicht in der Dritten Vereinsschrift der Görresgesellschaft (1913) S. 56 ff.

Digitized by Google

tiefgehende Spuren der franziskanischen Bewegung«. (S. 2 des Prospekts.) Mögen die »Franziskanischen Studien«, die bereits einen grossen Stab von bewährten Forschern um sich gesammelt haben, mit den übrigen Historischen Publikationsorganen, insbesondere mit dem Archivum Franciscanum Historicum, in erfolgreichen wissenschaftlichen Wettbewerb treten!

Digitized by Google

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar.* (1290—1365.) Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz, Heft 77] 8°. (XXIV u. 228). Stuttgart, Ferdinand Enke 1912. M 9.—

Die kirchenrechtsgeschichtliche Forschung der beiden letzten Jahrzehnte hat sich mit einer besonderen Vorliebe und grossem Erfolge dem Verhältnisse von Kirche und Staat in den landesherrlichen Territorien am Ausgange des Mittelalters zugewandt. Für fast sämtliche wichtigen deutschen Landesstaaten sind über dieses Thema spezielle Aufsätze oder Monographien erschienen: so für Österreich, das wegen seiner nahen Beziehungen zum Reiche das grösste Interesse beansprucht, die ausgezeichnete Darstellung von *Ritter von Srbik* (1904), für Brandenburg von *Priebatsch* (1898) und *Hennig* (1906), für Sachsen von *Gess* (1888 u. 1905), *Zieschlang* (1909) und *Pallas* (1910), für Jülich-Berg von *Redlich* (1907 ff.), für die Pfalz von *Lossen* (1907), für Hessen von *J. Schmidt* (1909), für Schleswig-Holstein von *H. von Schubert* (1894 ff.), für Mecklenburg von *Weissbach* (1910), für Pommern von *Bütow* (1910 f.) u. a. m.[1]) Als die wichtigsten Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Untersuchungen lassen sich folgende drei Sätze feststellen: 1) Der Schwerpunkt der deutschen Kirchenpolitik ist am Ausgange des Mittelalters vom Reiche an die einzelnen Landesstaaten übergegangen. 2) Sämtliche Landesfürsten sind mehr oder weniger eifrig bemüht, die Unabhängigkeit ihrer Regierung auch auf geistlichem Rechtsgebiete durchzusetzen und die landesherrliche Kirchenhoheit zu verstärken. 3. Das bereits vor Luther festbegründete landesherrliche Kirchenregiment hat der Einführung der Reformation

1) Vgl. *A. Werminghoff,* Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche während des späteren Mittelalters, in: Historische Vierteljahrsschrift XI (1908) S. 153 ff.; *Ders.*. Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (1910); *H. Werner,* Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation, in: Deutsche Geschichtsblätter X (1908) S. 143 ff.

Digitized by Google

die wichtigsten Dienste geleistet. Zwar sind diese Sätze nicht ganz neu, aber durch Einzeluntersuchungen schärfer als bisher herausgearbeitet.

Wenngleich den Landesstaaten an Bedeutung nachstehend, haben auch die deutschen Städte, namentlich die freien Reichsstädte, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine selbstständige und kraftvolle Regierung entfaltet, die sich vielfach in staatlichen Formen bewegte und zum Teil sogar für die Landesstaaten vorbildlich geworden ist. Es legte sich daher von selbst der Gedanke nahe, auch die rechtlichen Beziehungen zwischen Stadt und Kirche bezw. Bürgerschaft und Geistlichkeit am Ende des Mittelalters wissenschaftlich zu untersuchen. Die erste und bislang wohl beste Arbeit verfasste *Wilhelm Kothe* unter dem Titel »Kirchliche Zustände Strassburgs im vierzehnten Jahrhundert« (1903). K. hat in schöner und abgerundeter Darstellung den Gegenstand am allseitigsten behandelt. Die Dissertation von *Friedrich Heck,* Das Kirchenwesen der Stadt Hanau a. M. im Mittelalter (Tübingen 1912)[1]) beschränkt sich im wesentlichen auf die Organisation, wobei allerdings neben der juristischen auch die persönliche Seite behandelt wird. Von der Münsterschen Dissertation *Anton Störmanns,* Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (1911) ist der unser Thema berührende zweite Teil noch nicht erschienen.[2]) In die Kategorie dieser Schriften gehört auch die Abhandlung von *E. Schiller,* die ebenso wie die drei voraufgehenden zuerst als historische Doktordissertation ausgearbeitet wurde.

Schillers Untersuchung hat die alte, im Sachsenlande gelegene Kaiserstadt Goslar zum Gegenstande und beginnt mit dem Jahre 1290, in welchem die Stadt aus den Händen des Grafen von Woldenberg die Reichsvogtei erwarb und damit einen grossen Schritt in der Begründung ihrer Selbständigkeit und der Entwicklung zu einer freien Reichsstadt vorwärts tat. Mit gutem Grunde hat daher der Verfasser diesen Zeitpunkt zum Anfange seiner Studien gemacht, während das Schlussjahr 1365 wohl hauptsächlich aus äusseren Gründen (wegen des Aufhörens der Urkundenbücher) gewählt wurde. Für die Bestimmung des ört-

1) Abgedrruckt in der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde XLVI (1912).

2) Das Erscheinen in den »Reformationsgeschichtlichen Studien und Texten«, herausgeg. von J. Greving, ist bereits angekündigt.

Digitized by Google

lichen Schauplatzes sprechen juristische, religiöse und politische Gründe. Goslar war bekanntlich der Oberhof für viele andere Städte, entfaltete damals ein reiches kirchliches Leben und barg ein in hohem Maße selbstbewusstes Bürgertum in seinen Mauern. Weniger günstig scheint mir dagegen der Umstand zu sein, dass sich das kirchenpolitische Leben in der Stadt Goslar während der behandelten Periode von 1290—1365 sehr ruhig abspielte und ernstere Konflikte zwischen Bürgerschaft und Klerus kaum in den Quellen erwähnt werden. Man wird sich jedenfalls hüten müssen, das vom Verfasser gezeichnete Geschichtsbild ohne weiteres auch auf andere Städte zu übertragen. Es ist außerdem in der Natur der Sache begründet, dass die Verschiedenheit der kirchenpolitischen Richtungen in den Städten viel grösser ist als in den Landesterritorien.

Was die Anlage und den Inhalt unserer Abhandlung anbetrifft, so bringt der Verfasser in der Einleitung (S. 1—6) eine kurze, aber ausreichende Übersicht über die Entwicklung Goslars bis zum Jahre 1290. In den ersten beiden Teilen (S. 7—15 und 16—37) beschreibt er sodann die bürgerlich-politische und die kirchliche Organisation der Stadt. Anhangsweise ist noch ein Abschnitt über die Beziehungen der Stadt zum Bischof von Hildesheim als Territorialherrn seines Sprengels hinzugefügt (S. 38—42).

Bei der Darstellung der kirchlichen Organisation hat der Verfasser die Stifts- und Ordensgeistlichkeit entschieden bevorzugt, während der Pfarrklerus meines Erachtens nicht genügend berücksichtigt ist. Allerdings berühren die in diesem Buche hauptsächlich behandelten Konflikte weitaus zum grössten Teil die kirchlichen Stifter und Klöster; jedoch ist die eigentliche Blütezeit des Stifts- und Ordensklerus bereits vorüber, und die Pfarrgeistlichkeit beginnt immer mehr als ein wichtiger positiver Faktor des kirchlichen Lebens in den städtischen Gemeinden aufzutreten. Daher hätten m. E. die Pfarrkirchen und die Pfarrgeistlichkeit eine grössere Berücksichtigung verdient. Die statistischen Angaben sind ausserdem auf allen Gebieten der kirchlichen Organisation sehr summarisch gehalten, so dass sie noch bedeutend ergänzt und vertieft werden können. Vgl. neuerdings die Abhandlung von *Johannes Heepe,* Die Organisation der Altarpfründen in den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig, Göttinger phil. Diss. 1913. Jedoch soll dem Verfasser aus der summarischen Darstellung kein Vorwurf gemacht werden, da er

Digitized by Google

sie nur als Grundlage für seine eigentliche Untersuchung betrachtet wissen will.

Diese ist im dritten Teile (S. 43—198) niedergelegt und trägt die Überschrift »Die Auseinandersetzungen zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Stifts- sowie Ordensgeistlichkeit in Goslar«. Der Verfasser hat den reichen Inhalt dieses Hauptabschnitts nach den drei Gesichtspunkten a) des Wirtschaftslebens, b) des Steuerwesens und c) der rechtlichen und gerichtlichen Verhältnisse sachgemäß geordnet und gut verarbeitet. Für besonders wertvoll erachte ich den Anfang des ganzen Abschnittes, in dem der Verfasser anschaulich darlegt, in welcher Weise die Immunitätsbezirke und weltlichen Privilegien der Stifter und Klöster der städtischen Verwaltung auf dem Gebiete der Verkehrs-, Sicherheits- und Baupolizei oder in Fragen des Handels und der Versorgung der Bürgerschaft mit Lebensmitteln (vgl. das Mühlenmonopol der Klöster) Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg legen konnten. In der Tat waren die alten Privilegien der Stifts- und Klosterkirchen gemäß ihrer Entstehungszeit hauptsächlich auf die feudalen und ländlichen Verhältnisse in der ersten Hälfte des Mittelalters zugeschnitten, so dass sie in die straffe Organisation der späteren Städte nur zur Not hineinpassten. Infolge dessen entstand ein gewisser Gegensatz zwischen den iura acquisita der kirchlichen Institute und den Interessen der städtischen Verwaltung, der nicht selten zu erbitterten und dem religiösen Leben äusserst nachteiligen Kämpfen führte. Dass diese Konflikte vielfach sehr scharfe Formen annahmen und erst nach langer Zeit beigelegt wurden, erklärt sich daraus, dass einerseits die städtische Verwaltung mit der Kraft einer jungen und selbstbewusst auftretenden Institution mitunter recht ungestüm vorwärts drängte, während anderseits die kirchlichen Oberbehörden ihre durch eine reiche Gesetzgebung ausgebildeten und noch immer wirksamen Machtmittel mit aller Energie anwandten, um den Kampf zu Gunsten der angegriffenen kirchlichen Personen oder Anstalten zu beendigen. Nur allmählich und Schritt für Schritt gelang es den städtischen Kommunen, die kirchlichen Privilegien einzuschränken oder unschädlich zu machen.

In sehr sorgfältigen und stets durch urkundliche Belege erhärteten Ausführungen hat der Verfasser die zahlreichen Maßregeln dargelegt, die die Stadt Goslar teils auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung, teils durch einseitige Gesetzgebung zu diesem Zwecke ergriffen hat. Da diese Maßnahmen der inneren

Digitized by Google

Stadtpolitik des ausgehenden Mittelalters bereits zur Genüge bekannt sind, gehe ich auf sie nicht näher ein. Es verdient jedoch besonders hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser den Nachweis dafür erbringt, dass die städtischen Amortisationsgetze nicht streng durchgeführt, sondern sogar mit Einwilligung des Rates umgangen wurden. Vgl. besonders S. 105 f. Eines originellen Mittels bediente sich der städtische Rat in Goslar, um Einfluss auf die Verwaltung des Frauenklosters Neuwerk zu gewinnen. Er liess einige Ratsherren zu Vormündern oder Prokuratoren des Klosters ernennen, die auch das innere Leben beeinflussten. S. 110 f. Später wurde derselbe Versuch bei dem Kloster Frankenberg gemacht, der aber fehlschlug. S. 129 ff.

In einem schönen Schlusskapitel (S. 199—205) hat Schiller den Gang der allgemeinen kirchenpolitischen Gesetzgebung in den deutschen Territorien und Städten in einigen programmatischen Sätzen zusammengefasst: Rückgang der Königsgewalt, Aufkommen lokaler Gewalten, Territorialisierung der Kirche, Nivellierung von Klerikerstand und Laienstand; Bedeutung der letztgenannten Prozesse für die Reformation.

Zwar hat der Verfasser sein Thema »Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar« nach meinem Dafürhalten nicht ganz erschöpfend behandelt, da, wie bereits erwähnt wurde, die positive Seite der Verbindung der städtischen Behörden und Bürger mit der Kirche und der Geistlichkeit nicht vollständig genug herausgearbeitet ist. Es gebührt ihm aber die volle Anerkennung, dass er die innere Kirchenpolitik der Stadt gegenüber der Immunität und den Privilegien der Klöster und Stifter und ihrer Mitglieder sehr gut geschildert und charakterisiert hat. Wer einigermaßen mit den Schwierigkeiten einer solchen Untersuchung, die im wesentlichen auf Grund der überlieferten Gesetze und Urkunden geführt werden muss, vertraut ist, weiss, welche Unsumme von Geduld und Ausdauer erforderlich ist, um den mannigfaltigen und spröden Stoff zu einem lebensvollen Bilde zu vereinigen. Dass uns der Verfasser ein solches geschenkt hat, ist um so höher anzuschlagen, als es sich hierbei um seine Erstlingsarbeit handelt, bei der die Gefahr einer trockenen Aufzählung und eines äusserlichen Aneinanderreihens der Urkunden so nahe liegt.

Da der Verfasser seine Abhandlung als Historiker verfasst hat, leidet die Behandlung gewisser Rechtsfragen, z. B. der Erbfähigkeit der Kleriker und Mönche, noch an einigen Unvollkommenheiten. An Stelle der Bezugnahme auf moderne Lehr- und

Digitized by Google

Handbücher des Kirchenrechts wäre die Durcharbeitung des Corpus iuris canonici entschieden vorzuziehen gewesen. Irrtümlich behauptet der Verfasser S. 93 f., dass das kanonische Recht den Novizen gestatte, innerhalb der Probezeit (besser des Probejahres) stets nach Belieben in die Welt zurückzukehren. Das angezogene c. 21 X III, 31 bezieht sich auf einen Minderjährigen (Impuberes). Dagegen lautet c. 23 eodem: »Infra probationis annum libere quis redit ad saeculum, nisi professionem fecerit tacite vel expresse, vel appareat, eum vitam mutare voluisse«. (Summarium.) Ausserdem ist zu beachten, dass das Probejahr gemeinrechtlich erst durch die Dekretalen Innocenz' III. (c. 16 X III, 31) und Bonifaz' VIII. (c. 3 in VI° III, 14) eingeführt wurde. Die Ungültigkeit der vor Ablauf des Probejahres abgelegten Ordensgelübde hat sogar erst das Trid. Sess. XXV de regul. et monial. c. 15 ausgesprochen.

Mit Recht sagt der Verf. S. 88 Anm. 2, dass die Testamentssachen im Mittelalter als »causae spiritualibus annexae« betrachtet wurden; jedoch ist der Grund dafür, die Testierung zugunsten der piae causae, nicht angegeben. Um den Gegensatz zwischen den weltlichen und kanonischen Vorschriften noch deutlicher hervortreten zu lassen, hätte der Verfasser füglich auf die Kontrollvorschriften der c. 3, 6, 17 X III, 26 hinweisen können.

In dem Authenticum »Statuimus« Friedrichs II. (S. 169 Anm. 1) ist von der aktiven Klagfähigkeit der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte die Rede, die nach dem gemeinen kanonischen Rechte nicht verboten war. Vgl. c. 1 X I, 37.

Auf S. 194 erweckt der Verfasser den Anschein, als wenn im Jahre 1313 die ganze Bürgerschaft Goslars der Exkommunikation verfallen sei. Dies ist nicht zutreffend. Denn das erste allgemeine Konzil von Lyon (1245) hatte bekanntlich die Exkommunikation einer »Universitas« oder eines »Collegium« verboten. c. 5 in VI° V, 11.

Selbstverständlich wird durch diese juristischen Mängel der vorhin betonte historische Wert der Arbeit von E. Schiller nicht wesentlich beeinträchtigt. Als Bestandteil der »Kirchenrechtlichen Abhandlungen« liefert sie den Beweis, dass dieses grosse wissenschaftliche Unternehmen trotz seiner raschen quantitativen Vermehrung in qualitativer Hinsicht durchaus keine Einbusse erlitten hat. Im Gegenteil, von Jahr zu Jahr voranschreitend haben sich die Kirchenrechtlichen Abhandlungen immer mehr zu dem bedeutendsten Zentralorgan der kirchenrechtlichen Publikationen entwickelt.

Bonn. *N. Hilling.*

Digitized by Google

2. *Heinrich Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.* Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198—1241). [Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 17. Heft.] 8° (XV u. 348). Paderborn, Schöningh, 1912. M 12.—.

Bei der Besprechung der Arbeit von *Karl Ruess* (Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.) im 93. Bande dieser Zeitschrift S. 555 ff. wurde bereits auf die vorliegende Schrift hingewiesen. Sie behandelt die wichtigste Periode des päpstlichen Legationswesens. Denn Bedeutung und Ansehen der päpstlichen Gesandten stehen im direkten Verhältnis zur Machtfülle des römischen Stuhles.

Der Verfasser gibt im ersten Kapitel der *Einleitung* einen kurzen Überblick über die Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens. Im zweiten Kapitel erörtert er ausführlich die Quellen und Literatur. Die Hauptquelle für unsere Periode sind die Dekretalen Gregors IX., die einen eigenen Titel — de officio legati — enthalten und das Legationsrecht zu einem gewissen Abschluss brachten. Aus dem Liber sextus kommt nur eine Verfügung Innocenz' IV. (c. 1 in VI° I, 4) in Betracht. Die Dekretalenkommentare von Guilelmus Durandus, Andreas de Barbatia und Petrus Andreas Gambarus bieten reiches juristisches Material. Von nicht geringer Bedeutung für das Legationswesen sind die Quellen ausserhalb der Dekretalen, die in zahlreichen Quellenwerken zerstreut sind: Potthast, Pressutti, Auvray, Böhmer, Ficker, Winkelmann, Baluzius, Migne, Horoy, Theiner, Pertz-Rodenberg, Regesta Imperii, Monumenta Germaniae u. a. Auch auf das von Benedikt XII. (1334—42) abgeschlossene Formelbuch der päpstlichen Kanzlei und auf die acta legationis Cardinalis Gentilis (1307—11) geht Zimmermann ein. Die neuere Literatur ist stark von L. Thomassin abhängig.

Im ersten *Hauptteil* gibt der Verfasser eine chronologische Übersicht über die Legationen der drei Päpste Innocenz' III., Honorius' III. und Gregors IX. Von jeder einzelnen Legation werden Zweck und Aufgabe, ihre Dauer und die wichtigsten Ereignisse und Umstände genau angegeben. Eine glänzende Schar hervorragender geistlicher Würdenträger zieht an uns vorüber. Mancher bekannte Name ist darunter. Mit Recht werden die Kardinäle gesondert behandelt. Denn im 12. und 13. Jahrhundert gelangten sie, die ja auch in der kirchlichen Hierarchie das Über-

Digitized by Google

gewicht gewannen, zur Vorherrschaft im päpstlichen Legationswesen. Das »plenae legationis officium« wurde schliesslich fast nur den Mitgliedern des hl. Kollegiums verliehen. Auch die residierenden Bischöfe hat Zimmermann in einem besonderen Kapitel behandelt.

Den kirchenrechtlich wichtigsten Teil bildet das zweite Hauptstück, das das Legationswesen als solches behandelt. Mit einem historischen Exkurs über die mannigfaltigen Veranlassungen der Legationen leitet der Verfasser diesen Abschnitt ein. Eine scharfe Unterscheidung der Gesandtschaftstätigkeit nach ihrer kirchlichen und politischen Seite ist unmöglich. Beides tritt echt mittelalterlich in engster Verbindung mit einander auf. Ausgestattet mit dem allgemeinen und vollständigen Offizium werden Legaten ausgesandt zur Missionierung der Ostseeländer, zur Kirchenreform in Ungarn, zur Bekämpfung der Häretiker, zur Förderung der Unionsbestrebungen mit den Griechen, zur Mahnung der Fürsten von Frankreich und Aragonien, zur Verbreitung des Kreuzzugsgedankens, zu kirchenstaatlichen und lehensherrlichen Zwecken des Papstes u. zu a. mehr. In weitausgreifender und doch übersichtlicher Form hat Zimmermann die verwickelten Umstände der einzelnen Legationsveranlassungen meisterhaft herausgearbeitet.

Wie schon bemerkt, begann im 12. und 13. Jahrhundert die vorherrschende Stellung der Kardinäle im Legationswesen. Der Umschwung wurde von Gregor VII. herbeigeführt, der gerade in den Kardinälen die geeigneten Personen zur strengen Durchführung seiner Reformideen erblickte. In der Folgezeit erlangten sie eine immer höhere Bedeutung und eine grosse Reihe von ausgedehnten Privilegien. »Legatio et vicariatus papae videntur quasi insignia quaedam fuisse cardinalatus propria«. (Baronius.) Wenn besondere Gründe von der Entsendung eines Kardinals abrieten und bei weniger wichtigen Anlässen wurden Bischöfe, Priester, Archidiakone, Diakone, Kanoniker, Subdiakone und sogar einmal ein Akoluth mit der Stellvertretung des Papstes betraut. Zuweilen entsandte man Bischöfe mit fester Residenz in andere Gegenden. Der Ordensklerus ist verhältnismäßig stark vertreten, namentlich die Zisterzienser. Konnte auch *ein Laie Legat des Papstes* sein? Zimmermann untersucht sorgfältig die Beispiele, welche hierfür geltend gemacht werden können (vor allem die Vollmachten Belas von Ungarn) und kommt zu dem Resultat, dass kein Laie die eigentliche Legationsgewalt besessen

Digitized by Google

hat und überhaupt nicht empfangen konnte. Über die Veranlassung einer Legation im Konsistorium, über die Beglaubigung der Gesandten und den Schutz derselben, über die Verbindung des Geschäftsträgers mit der Kurie, über die Gefolgschaft desselben, über die Ausführung einer Legation durch mehrere und über die örtliche Beschränkung derselben verbreitet sich der Verfasser sehr eingehend.

Eine Scheidung der Legaten nach Stellung und Officium bestand unter Gregor VII., abgesehen vom legatus natus, noch nicht. In die drei ersten Pontifikate des 13. Jahrhunderts fällt der Übergang. Nachdem besonders seit Honorius III. die Missionen der Kardinäle zu dem vollständigen Officium einen Zuwachs an Fakultäten für solche Fälle empfangen hatten, die bis dahin ohne speziellen Auftrag des Papstes den Legaten entzogen waren, kam nach und nach die besondere Stellung und Auszeichnung des *legatus a latere* zur vollen Entwicklung. Unter Gregor IX. hat sich die Bezeichnung bereits festgesetzt. Die Entstehung dieses Titels mit seinen hohen Fakultäten erklärt der Verfasser in überzeugender Darstellung aus der Kreuzzugsbewegung jener Zeit, die Legaten des Papstes »von höchstem Ansehen und unbedingter Autorität« erforderte.

Die eigentliche allgemeine Scheidung bei allen Legaten richtet sich danach, ob ihre Mission in einer Einzelaufgabe bestand oder in der vollständigen Vertretung des Papstes. Ausserordentlich waren die Vollmachten in allen Fällen. Die Vollegaten erhielten aber eine Summe von Vollmachten, um alle vorauszusehenden Fälle schnell und entschieden erledigen zu können. Das sog. plenae legationis officium wurde bei allen Gesandtschaften allgemeiner Art verliehen und stellt einen bestimmten Gehalt von Vollmachten dar. Den Bischöfen ihrer Legationsgebiete waren die päpstlichen Gesandten nicht nur gleichberechtigt, sondern übergeordnet. Jedoch lässt sich eine feste Grenze der legationären höheren Gewalt nach unten nicht ziehen.

Für den Unterhalt der Legaten hatte bereits Gregor VII. durch einen den Bischöfen vorgeschriebenen Eid gesorgt: »Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo et in necessitatibus adiuvabo«. Innocenz III. erweiterte noch diese Verpflichtung. Die römische Kurie liess es sich aber auch angelegen sein, Klerus und Kirchen vor zu grossen Prokurationslasten zu schützen. Die kirchlichen Orden wurden in der Regel von

Digitized by Google

den Unterhaltsleistungen nicht befreit. Auch die Höhe der Prokurationen wird von Zimmermann genauer bestimmt.

Die vorstehende kursorische Inhaltsangabe und die Andeutung der zahlreichen rechtswissenschaftlichen Resultate beweisen zur Genüge, dass uns der Verfasser einen wertvollen Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte geschenkt hat. Die im Vorwort ausgesprochene Absicht, die Untersuchungen auf das Legationswesen des ganzen 13. Jahrhunderts auszudehnen, ist sehr zu begrüssen.

Neuss. *P. Louis.*

3. *Karl Henkel, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren.* (Pfarrzirkel und Dekanats-Ordnung.) [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgeg. von G. Erler H. 35]. 8° (VIII u. 94). Hildesheim, Lax 1912.

Nach einem kurzen einleitenden Überblick gibt der Verfasser im ersten Kapitel eine allgemeine historische Übersicht über die seitens der kirchlichen Behörde vorgenommene Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim. Seit der ersten Hälfte des 16. bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es in der Diözese Hildesheim keine eigentliche Dekanatsverfassung, wenn auch in dieser Zeit und bis in die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts hinein die mit bestimmten Aufsichtsrechten und Verwaltungsbefugnissen betrauten Archidiakone noch als ein, allerdings mehr schattenhaftes, Überbleibsel aus der mittelalterlichen Zeit weiter fortbestanden. Erst mit dem Jahre 1759 kam auf Anregung des Fürstbischofs Clemens August die Einteilung der Diözese in 12 Pfarrzirkel zustande zum Zwecke, ähnlich wie die heutigen Dekanats- oder Pastoralkonferenzen, die Disziplin und den Seeleneifer der Geistlichen neu zu beleben und zu fördern. Diese Pfarrzirkel blieben mit nur wenigen und unwesentlichen Veränderungen in der späteren Zeit bestehen, bis im Jahre 1808 der Fürstbischof Franz Egon eine Neuordnung vornahm, die mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Zirkel einschneidende, den lokalen Bedürfnissen mehr gerecht werdende Änderungen enthielt. Die politischen Wirren der nachfolgenden Zeit sowie die mit der Aufhebung von Klöstern als Seelsorgsstellen und mit der Errichtung anderer Stellen verbundenen Verschiebungen verhinderten die genaue Durchführung der letztgenannten Verordnung. Die durch die Bulle »Impensa

Digitized by Google

Romanorum« vom Jahre 1824 neu geschaffene Lage, besonders die Veränderung des Diözesangebietes, legte eine Neuordnung der kirchlich-seelsorglichen Organisation nahe. Sie erfolgte im Jahre 1838 unter dem Bischof Franz Ferdinand und wurde im Jahre 1895 durch die vom Bischof Wilhelm erlassene neue Dekanatsordnung ersetzt, die im wesentlichen auf der vorhergehenden beruht. Nach der Ansicht des Verfassers sind die Pfarrzirkel als die Vorläufer der späteren Dekanate anzusehen. Das zweite Kapitel über die Gestaltung der einzelnen kirchlichen Sprengel seit dem Jahre 1760 ist nur von lokalem Interesse und wird besonders veranschaulicht durch zwei beigegebene Karten. Im dritten Kapitel handelt H. von der Stellung der Vorsteher, von der Wahl, den Befugnissen und Obliegenheiten derselben. Ihr Amt charakterisiert sich als ein widerrufliches Ehrenamt ohne Jurisdiktion. Von allgemeiner rechtshistorischer Bedeutung ist der im vierten Kapitel gegebene Rückblick auf die im Jahre 1539 in der Diözese Hildesheim bestehende Archipresbyteratsverfassung, die eine besondere Berücksichtigung verdient und erhält.

Es wäre eine dankenswerte Aufgabe des Seelsorgeklerus, soweit er durch seine besonderen Amtspflichten nicht zu sehr in Anspruch genommen ist, dem Beispiele H.'s folgend sich mehr als es bisher geschehen ist, mit der Diözesangeschichte zu befassen. Wenn die Resultate in so ansprechender, ebenso klarer als gründlicher Weise vorgelegt würden, wie es durch den Verfasser der vorliegenden Arbeit, den katholischen Pfarrer von Bockenem geschehen ist, so wäre das im Interesse der kirchlichen Rechtsgeschichte sehr zu begrüssen.

Freiburg i. B. *F. Egon Schneider.*

4. *Felix M. Cappello, De curia Romana* iuxta reformationem a Pio X. sapientissime inductam. 2 vol. 8° (635 u. 616). Rom, Pustet 1911 u. 1913. L 12.50.

Wenn ich in der Besprechung einer kleineren Schrift von Cappello über die Kurienreform Pius' X. (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1910 597) der Hoffnung Ausdruck gab, dass dessen angekündigtes und nunmehr vollständig vorliegendes grössere Werk über denselben Gegenstand eine gute Leistung zu werden verspräche, so ist diese meine Erwartung leider nur zum Teile eingetroffen. C. behandelt im ersten Bande die Kurie »sede plena«. Nach allgemeinen einleitenden Bemerkungen über die Kirche, den Papst und die Kardinäle beschäftigt er sich mit den einzelnen

Digitized by Google

Kurialbehörden. Im zweiten Bande »sede vacante« befasst er sich zunächst mit der Sedisvakanz im allgemeinen, um dann die Kompetenz und Jurisdiktion der Behörden im besonderen eingehend zu untersuchen. An letzter Stelle gibt er eine umfangreiche Darstellung der Papstwahl; er erörtert dabei einige juristische Einzelfragen, dann die Geschichte der Papstwahl, das Konklave, den Wahlkörper, die Form der Papstwahl, das Recht der Exklusive, die Vorgänge und Zeremonien nach der Wahl, wie die Krönung des Papstes usw.

Als ein besonderer Vorzug der umfangreichen Arbeit verdient die jedem einzelnen Kapitel beigefügte reiche Literaturangabe erwähnt zu werden. Wenn auch die deutschen Autoren hier und da vielleicht eine etwas grössere Berücksichtigung verdient hätten, so bleibt die Zusammenstellung immerhin wertvoll. Dass dabei auffallend merkwürdige Irrtümer und ungeheuer viele Druckfehler unterlaufen, dass z. B. die Untersuchung über die Entstehung des Notarekollegiums an der Rota einmal, wie es richtig ist, Hilling zugeschrieben wird und einige Zeilen weiter Hinschius (I 369), an anderer Stelle Sägmüller (II 89), ist wohl auf eine nicht genügende Kenntnis der deutschen Sprache zurückzuführen.

Bei der Bewertung der vorliegenden Bände ist streng zu unterscheiden zwischen der Darstellung des geltenden Rechts und den geschichtlichen Ausführungen. Soweit sich Cappello mit dem heutigen Rechtszustand auf Grund der Kurienreform Pius' X. beschäftigt, sind seine Leistungen gut. Die Ausführungen über die Verfassung, Kompetenz und Jurisdiktion der einzelnen Kurialbehörden sind klar und begründet. Wenn man auch in Einzelheiten anderer Meinung sein kann, z. B. über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Kongregationen zu der der Rota, so ist den Ansichten des Verfassers im grossen und ganzen doch beizupflichten. Den in der kirchlichen Verwaltung tätigen Beamten wird die gründliche Untersuchung und vorsichtige Entscheidung einer grossen Reihe von Einzelfragen sehr willkommen sein; vor allem können die vielen Formeln für die Bittgesuche aller Art in der Praxis des Geschäftsverkehrs mit den römischen Behörden als gutes Hilfsmittel benutzt werden. M. E. kann die Arbeit von Cappello nach der praktischen Seite hin als eine der besten unter den vielen Schriften über die Kurienreform Pius' X. bezeichnet werden.

Ganz anders muss das Urteil über die geschichtlichen Erörterungen des Verfassers lauten. Es ist eine bekannle Tatsache,

Digitized by Google

dass die römische Kurie vor allem in den letzten Jahrzehnten zum Gegenstand der historischen Forschung gemacht worden ist. Das Hauptverdienst, über eine Reihe von bisher noch unaufgeklärten Einrichtungen und Behörden wichtige und sichere Resultate herbeigeführt zu haben, gebührt zweifelsohne den deutschen Gelehrten. C. hat in der vorliegenden Arbeit sich meistens damit begnügt, die deutsche *Literatur* anzuführen; die *Ergebnisse* der Forschungen sind fast immer unberücksichtigt geblieben. Auf Einzelheiten einzugehen, erscheint mir untunlich, weil der Verfasser fast *nirgendwo* bis zum heutigen Stande der historischen Untersuchung vorgedrungen ist. Seine Ausführungen sind eine oberflächliche Zusammenstellung aus Lehrbüchern und älteren Werken über die Kurie und deren einzelne Behörden.

Ob der Grund für die Nichtbenutzung der deutschen Autoren lediglich in der mangelhaften Kenntnis der deutschen Sprache zu erblicken ist oder vielleicht auch mit der staunenswerten Produktivität des Verfassers auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen Rechts zusammenhängt, vermag ich nicht zu entscheiden.

Freiburg i. B. *F. Egon Schneider.*

5. *Aloysius de Smet, Tractatus de casibus reservatis* necnon de sollicitatione et absolutione complicis. 8° (XV u. 221). Brugis, Beyaert, 1914. Fr 2.50.

Diese Schrift des bekannten Brügger Kanonisten de Smet, dem wir ein vorzügliches Lehrbuch des Eherechts verdanken, hat hauptsächlich das forum internum zum Gegenstande. Wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, ist er von mehreren Seelsorgsgeistlichen um die Abfassung dieser beiden Traktate angegangen worden.

Der erste Traktat erörtert zunächst die allgemeinen Lehren von den päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen und bespricht sodann die einzelnen Reservatfälle der Diözese Brügge. Besonders wertvoll ist für alle Beichtväter die klare Exegese des Dekrets des Hl. Offiziums vom 23. Juni 1886 über die Lossprechung von Zensuren in Notfällen. Der zweite Traktat behandelt einen für die Praxis weniger wichtigen Gegenstand. Jedem Traktate sind die wichtigsten Gesetze und Entscheidungen der Römischen Kurie im Wortlaute beigefügt, was im Interesse eines quellenmäßigen Studiums sehr zu begrüssen ist.

Wenngleich der Verfasser dem Zwecke seiner Schrift entsprechend auch auf ausführlichere historische Darlegungen und

Digitized by Google

gelehrte theoretische Begründungen verzichtet hat, so zeugt doch das Ganze von einer soliden theologischen und kanonistischen Arbeit. Wenn ich mir gestatten darf, noch zwei für die Praxis wichtige Wünsche auszusprechen, so möchte ich den Autor bitten, die beiden Fragen über die Absolutionsvollmachten bezüglich der peregrini und über die Notwendigkeit der absolutio a censuris pro foro externo noch etwas schärfer in einer sicherlich bald notwendig werdenden zweiten Auflage herauszuarbeiten. Der am Anfange stehende »Index bibliographicus« muss von Druckfehlern (namentlich bei den deutschen Buchtiteln) gereinigt werden und überall die neuesten Auflagen wiedergeben.

Bonn. *N. Hilling.*

6. *Gaetano Palmera, Del sequestro dei benefici ecclesiastici* per cattiva condotta morale e politica dei titolari negli attuali rapporti tra lo Stato e la Chiesa. [Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico]. gr. 8° (37). Milano, Società editrice libraria, 1913.

In Italien verwaltet der Staat nicht nur die erledigten Pfründen durch seine Ökonomate, sondern er überwacht auch die regelmäßige Verwaltung der besetzten Pfründen und wirkt bei den wichtigsten Verwaltungsakten mit, um den ungeminderten Bestand des Pfründenvermögens zu sichern. Der Staat zieht sogar in gewissen Fällen die Verwaltung besetzter Pfründen wieder an sich; so verhängt er vor allem bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten über die Pfründe die Zwangsverwaltung (sequestro), wobei dem Beneficiaten die nach Deckung der Lasten sich ergebenden Überschüsse zugewiesen werden. Der Staat verhängt aber auch die Zwangsverwaltung wegen Verletzung der Residenzpflicht und schliesslich auch wegen schlechter moralischer oder politischer Führung des Beneficiaten, in welchen Fällen aber dieser auch der Überschüsse verlustig geht und dieselben Kultus- und Wohlfahrtszwecken zugewiesen werden. Die beiden letztgenannten Fälle macht Palmera zum Gegenstand seiner Untersuchung. Er legt dar, dass es im antico Regimine drei Arten der Zwangsverwaltung von Kirchengütern gegeben hat, die rappresaglia, um einen Druck auf die Kirche auszuüben, die tutela, um die geregelte Verwaltung des Kirchengutes zu sichern, und die polizia, um Übergriffe (abusi) des Beneficiaten zum Schaden der Ziviljurisdiktion und des Allgemeinwohles hintanzuhalten. Da nun die heutige Theorie und Praxis der Zwangsverwaltung auf Grund schlechter Führung

Digitized by Google

des Beneficiaten die Normen und Usancen zugrunde legen, die im antico Regimine für den sequestro di polizia galten, so könnte man meinen, dass letzterer auch im heutigen Rechte noch fortbestände. Dem gegenüber setzt P. in scharfsinniger juristisch-historischer Erörterung auseinander, dass dieser sequestro di polizia im alten Rechte ein Ausfluss des appel comme d'abus gewesen und zweifellos durch das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 n. 214 bezw. durch art. 5 des R. Decreto vom 25. Juni 1871 n. 321 aufgehoben worden sei. Als Grundlage der jetzigen Sequestrierung der Kirchengüter bezeichnet der Verfasser die »tutela«, die er als Ausfluss der modernen Staatskirchenhoheit näher charakterisiert und begründet.

Bonn. *Julius von Bombiero.*

7. *Vincenzo del Giudice, Rivendicazione e Svincolo,* Riversione e Devoluzione dei beni ecclesiastici. I: Storia e dottrina degli istituti. 8° (XX u. 459). Roma, Cooperativa Tipografica Manuzio 1912.

Die ersten zwei Kapitel dieses sehr gründlich geschriebenen Buches bilden eine Art Einleitung zum eigentlichen Thema, in der der Verfasser sehr ausführlich das Erwerbsrecht und die Erwerbsarten der Kirche sowie die Amortisationsgesetze erörtert. (S. 1—202.)

Im dritten Kapitel (S. 203—370) wendet sich der Verfasser der italienischen Amortisationsgesetzgebung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu und kommt damit zum eigentlichen Thema.

Die Rechtsinstitute der Rivendicazione und des Svincolo wurden in der Hauptsache durch das Gesetz vom 15. August 1867 n. 3848 geregelt. Erstere gibt dem Laienpatron das Recht, das Vermögen, welches die Dotation des aufgehobenen Beneficiums bildete, binnen bestimmter Frist gegen in besonderer Weise zu begleichende Zahlung von 30 % des wahren Wertes an den Kultusfonds »zurückzukaufen«. Die Benennung »rivendicazione«, im Deutschen etwa »Rückkaufsrecht«, wurde in der italienischen Rechtswissenschaft allgemein als wenig glücklich gewählt bezeichnet und auch Giudice geht auf diese Frage näher ein.

Das Rechtsinstitut des Svincolo, in Praxis und Theorie vielumstritten, bedeutet dasjenige Recht, vermöge dessen die Eigentümer von Vermögensbestandteilen, die bisher eine von ihrem sonstigen Eigentume getrennte Masse bildeten und mit Stiftungen zu frommen (kirchlichen) Zwecken beschwert waren, diese nun-

Digitized by Google

mehr auf Grund des erlassenen Gesetzes gegen gleiche Zahlung wie bei der Rivendicazione an den Kultusfonds frei (»entfesselt«) von diesen Verpflichtungen im Eigentume haben sollen.

Das vierte und letzte Kapitel (S. 371—390) ist vorwiegend kanonistischen Erörterungen gewidmet. Der Verfasser setzt auseinander, dass sich die Gläubigen, die von den besprochenen Rechtsinstituten Gebrauch machten, der Gefahr aussetzten, in schwere Kirchenstrafen zu verfallen, da sie der Kirche entrissenes Gut an sich brachten und aus deren Schaden Nutzen zogen. Da hat es nun die Kirche mit Hilfe der Institute der Dichiarazione und der Composizione vortrefflich verstanden, einerseits dieser Gefahr zu begegnen und andererseits den ihr zugefügten Schaden zumindest teilweise wieder auszugleichen. Die heute allerdings nicht mehr anwendbare Dichiarazione besteht darin, dass der Gläubige die Erklärung abgibt (dichiara), die von ihm derart erworbenen Güter nicht als sein Eigentum, sondern als Precarium zur Verfügung des wahren Eigentümers, der Kirche oder des kirchlichen Institutes, zu besitzen, es wohl zu verwalten und alle darauf lastenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die für die Kirche weit praktischere Composizione besteht in einer gütlichen Übereinkunft zwischen dem Erwerber und dem wahren Eigentümer, dem kirchlichen Institute, auf Grund deren ersterer dem letzteren in Form einer freiwilligen Gabe die Differenz zwischen dem wahren Werte des erworbenen Gutes und dem, was ihn der Erwerb desselben gekostet hat, also die ungerechte Bereicherung auszahlt und letzterer dem Erwerber gegenüber seine Eigentums- und Ersatzansprüche aufgibt.

In zwei Anhängen (S. 391—459) bringt der Verfasser noch eine grosse Zahl von Dokumenten, aus denen die Behandlung der vier besprochenen Rechtsinstitute in der Praxis ersichtlich ist.

Bonn. *Julius von Bombiero.*

8. *Handwörterbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, herausg.* von *E. Girisch, H. Hellmuth* und *H. Pachelbel.* 2. vollständig durchgearbeitete und vermehrte Aufl. 8° (VIII u. 527). München, J. Schweitzer, 1914.

Dieses Buch verfolgt lediglich praktische Ziele. Ohne die Literatur erschöpfend zu berücksichtigen oder juristische Streitfragen zu behandeln, hat es das Material des gegenwärtig geltenden Bayerischen Staatskirchenrechts auf Grund der Rechtsquellen Gesetze, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen) in lexikalischer Form bearbeitet.

Digitized by Google

Die Darstellung empfiehlt sich durch ihre Kürze und Übersichtlichkeit. Die sachliche Gliederung der einzelnen Materien tritt auch im Drucke deutlich hervor. Endlich erleichtern die zahlreichen Stichwörter mit den entsprechenden Verweisungen das rasche Auffinden eines bestimmten Punktes.

Den Hauptteil der neuen Auflage bildet die neue bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912. Vermisst habe ich einen Artikel über die neuen Bestimmungen der Feuerbestattung, während das Recht der Friedhöfe ausführlich behandelt ist. An neuester Literatur sind nachzutragen: *Karl Rieker,* Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 1 ff. und *F. Wahlhaus,* Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern, München 1912.

Die rasche Aufeinanderfolge der beiden Auflagen beweist, dass das Unternehmen bei dem Publikum Anklang gefunden hat. Auch die katholischen Pfarrer in Bayern können dieses »Handwörterbuch« neben den bekannten Werken von *Krick, Stingl* und *Geiger* mit Nutzen zu Rate ziehen.

Bonn. *N. Hilling.*

9. *Georg Aufhauser, Die Feuerbestattung und das in Bayern geltende öffentliche staatliche und kirchliche Recht.* 8° (92). München und Berlin, J. Schweitzer 1912. M 2.70.

Die besonders seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einsetzende Bewegung zugunsten der Leichenverbrennung ist Veranlassung geworden, dass in einer Reihe von deutschen Bundesstaaten die Frage der Feuerbestattung durch Gesetz, Verordnung oder Ortsstatut geregelt worden ist. Auch in Bayern wurde die Idee der Leichenverbrennung schon frühzeitig aufgegriffen. Im Jahre 1877 wurden an den Magistrat in München und später an den Landtag und die Staatsregierung Eingaben um Zulassung der fakultativen Feuerbestattung gerichtet. Während die Selbstverwaltungskörper der grössten bayerischen Städte der Leichenverbrennung gegenüber sich günstig verhielten, vertrat der Landtag und die Regierung einen ablehnenden Standpunkt. Die letztere äusserte sich in der Kammer der Abgeordneten wiederholt dahin, dass die Feuerbestattung in Bayern zwar nicht direkt verboten sei, dass sie aber trotzdem nicht zugelassen werden könne, weil eine gesetzliche Grundlage zu der erforderlichen polizeilichen Regelung der Frage in Bayern nicht vorhanden

Digitized by Google

sei. Das hat dem Verfasser der vorliegenden Arbeit Veranlassung gegeben, die Frage der Leichenverbrennung vom Standpunkte des in Bayern geltenden öffentlichen Rechtes und nach der kirchlichen Seite hin zu beleuchten.

Nach einer kurzen Darstellung der Geschichte der Feuerbestattung im Deutschen Reiche und im besonderen in Bayern stellt A. zunächst fest, dass nicht das Reich, sondern die einzelnen Bundesstaaten für die Regelung der Frage zuständig seien. Bei der Entscheidung der Rechtsfrage kommt er zu dem zweifellos richtigen Ergebnisse, dass durch das in Bayern geltende öffentliche Recht die Leichenverbrennung nicht verboten ist, weil der Gesetzgeber über die Frage schweigt und einen Beerdigungszwang nicht vorschreibt. »Die fakultative Erd- und Feuerbestattung bestehen rechtlich solange nebeneinander, als die eine oder andere Art nicht für obligatorisch erklärt wird«. (47) Trotz der Erlaubtheit kann gleichwohl die Leichenverbrennung in Bayern nicht vollzogen werden, da es an den notwendigen Feuerbestattungsregeln mangelt. Zwar kann diese Lücke im Gesetze mit Hilfe der Rechtsanalogie bis zu einem gewissen Grade, jedoch nicht in genügender Weise ausgefüllt werden, da durch die Ausführung der Leichenverbrennung Verhältnisse und Zustände geschaffen werden, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ordnung und Sicherheit einer eingehenden Regelung bedürfen (z. B. Verhinderung der Feuerbestattung gegen den Willen der verstorbenen Person, Regelung der Leichenschau, der Aschenbehandlung, der Errichtung und des Betriebes von Leichenverbrennungsanlagen). Ohne vorherige gesetzliche Ordnung dieser Fragen kann die Feuerbestattung nicht geduldet werden. Zuständig hierfür sind wiederum die einzelnen Bundesstaaten. Die Art und Weise, wie diese dabei vorzugehen haben, richtet sich einzig und allein nach deren Verfassung. Von den vielen denkbaren Wegen, die zu einer befriedigenden Lösung führen könnten, ist für Bayern nur der der Gesetzgebung oder Verordnung zulässig. Für die Einschlagung dieser Wege spricht ausser rechtlichen Gründen vor allem der Umstand, dass das Bestattungswesen gemäß allgemeiner Anschauung und entsprechend dem bayerischen Rechte ein Gegenstand gemischter Natur ist, an dem der Staat sowohl wie die Kirche in gleicher Weise interessiert sind. Der Standpunkt des Verfassers über die Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Aufgaben in dieser Frage ist korrekt. »Das Bestattungswesen kann nur dann in zweckmäßiger und dem

Digitized by Google

Gemeinwohl förderlichen Weise geregelt werden, wenn Kirche und Staat bei der Ordnung der darauf bezüglichen Angelegenheiten Hand in Hand gehen . . . . Auch bei der Frage nach der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung dürfte eine weise Rücksicht auf die im Volke tief wurzelnden religiösen Anschauungen nicht zu den staatlichen Imponderabilien gehören« (74). So war der Übergang gefunden zu einer Beleuchtung der Leichenverbrennungsfrage vom Standpunkte der katholischen und evangelischen Kirche nach der theologischen und rechtlichen Seite. Während die katholische Kirche ein ausdrückliches und direktes Verbot der Feuerbestattung aufgestellt hat, besteht ein solches für die protestantischen Landeskirchen nicht; aber auch diese stehen der Leichenverbrennung nicht freundlich gegenüber, wenn sie dieselbe auch dulden.

Die Auffassung des Verfassers ist in allen Punkten überzeugend und mit juristischem Scharfsinn begründet. Es verdient besondere Anerkennung, dass er die in der Öffentlichkeit häufig und teilweise mit grosser Leidenschaftlichkeit behandelte Frage der Feuerbestattung, die aus einer Frage der Pietät, Religion und Wissenschaft allmählich zu einer politischen Parteisache ausgewachsen ist, mit peinlicher Objektivität und sachlicher Ruhe, »sine ira et studio« behandelt hat.

Freiburg i. B. *F. Egon Schneider.*

10. *F. Wahlhaus, Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern.* 8° (58). München und Berlin, J. Schweitzer 1912. M 1.80.

Das Schicksal der Juden in Bayern seit ihrer ersten, wohl durch die Begünstigung der Karolinger veranlassten Niederlassung ist ein bewegtes gewesen. Nachdem sie schon im Laufe des Mittelalters mehrere Male vertrieben waren, verwies sie Herzog Albrecht — den bayerischen Herzögen stand an Stelle des Kaisers der Judenschutz zu — im Jahre 1553 unter dem Druck der Stände von neuem des Landes. Die strenge Durchführung dieses Gesetzes, das durch eine Polizeiverordnung vom Jahre 1616 noch eine Verschärfung erfuhr, war der Grund, dass alle jüdischen Gemeinden untergingen, und die Juden 200 Jahre lang verbannt blieben. Erst im 18. Jahrhundert machten sie sich allmählich wieder ansässig. Da ihre Zahl infolge der vielen Gebietserweiterungen sich bald bedeutend vermehrte, konnte der Staat, vor allem auch unter dem Einflusse der durch die französische Revolution geweckten freiheit-

Digitized by Google

lichen Ideen und durch das Beispiel Frankreichs ermuntert, einer Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Juden sich nicht mehr verschliessen. Im Jahre 1813 erschien das Judenedikt, das seitdem und noch heute als Grundlage der Rechtsstellung der Juden anzusehen ist. Die vorliegende Arbeit will den Nachweis erbringen, dass die vor 100 Jahren geschaffene Rechtsordnung für die heutige Zeit nicht mehr genügt, und somit eine Kodifizierung des Judenrechtes befürworten.

W. behandelt im I. Kap. des Hauptteils zunächst die Rechtsstellung der israelitischen Glaubensgesellschaft in ihrer Gesamtheit und dann die der einzelnen Kultusgemeinden. Im II. Kap. gibt er eine Darstellung von der Finanzgewalt und dem Besteuerungsrecht, im III. Kap. von der Verwaltung und Verfassung der Kultusgemeinde. Zwei Anhänge bringen einen Überblick über die rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgesellschaft in der Pfalz, in anderen deutschen Bundesstaaten (Preussen, Hessen, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen) und in Österreich bezw. über die Revision des Judenedikts von 1813. Am Schlusse folgt der Wortlaut des letztgenannten Edikts und der die Verhältnisse der israel. Kultusgemeinden berührenden Ministerialentschliessung vom Jahre 1863.

Die kleine Arbeit will und kann nur zur raschen Orientierung dienen. Für diesen Zweck ist sie geeignet, wenn auch der Verfasser bei seinem Streben, die moderne israelitische Kultusgemeinde im Zustande der Rechtlosigkeit und Rechtsverwirrung erscheinen zu lassen, bisweilen zu weit geht und nicht immer das Richtige getroffen hat. Wer sich eingehender mit der Rechtslage der Juden in Bayern befassen will, muss zu dem grösseren, inzwischen in zweiter Auflage erschienenen Werke von *Joseph Heimberger* (Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, Tübingen 1912) greifen. Vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift 93, 703 ff.

Freiburg i. B. *F. Egon Schneider.*

11. *Mario Falco, Il concetto giuridico di separazione della chiesa dallo stato.* Prolusione al corso di diritto ecclesiastico tenuta nella università di Parma il dì XVII Gennaio 1913. Lexikonformat (46). Torino, Fratelli Bócca 1913.
12. *Vincenzo del Giudice, La separazione tra stato e chiesa come concetto giuridico.* 8° (118). Roma, Cooperativa Tipografica Manuzio, 1913.

Die reiche Literatur über das Trennungsproblem, die in den

Digitized by Google

letzten Jahren von den Juristen aller Länder eifrig gepflegt wurde, ist in dem verflossenen Jahre durch zwei monographische Arbeiten in italienischer Sprache vermehrt worden. Beide Abhandlungen haben ungefähr dieselbe Überschrift, gehen aber in Anlage und Inhalt sehr weit auseinander.

1. Der neuberufene Professor des Kirchenrechts an der Universität Parma, Professor *Mario Falco,* unterzieht in seiner akademischen Antrittsrede die bisherigen Definitionen über die Trennung von Kirche und Staat, die von *Robert von Mohl, Eduard Zeller, Rudolf Sohm, Paul Hinschius, Wilhelm Kahl, Karl Rothenbücher* und *Karl Neundörfer* aufgestellt worden sind, einer kritischen Prüfung und kommt dabei zu dem Resultate, dass keine derselben völlig ausreichend sei. Man sollte nun erwarten, dass Falco die Gedankenarbeit der deutschen Gelehrten verbessert und seinerseits eine neue, ausreichende Begriffsbestimmung vorlegt. Dem ist aber nicht so. Vielmehr vertritt unser Autor die Ansicht, dass eine genaue Definition überhaupt nicht möglich sei. Er begründet dieses damit, dass das kirchenpolitische System des Separatismus der reinen Empirie angehöre und die empirischen Begriffe nach *Benedetto Croce* nicht exakt bestimmt werden könnten. In ausführlichen Darlegungen sucht er diesen Satz gegenüber den Philosophen zu verteidigen und seine Gültigkeit für *alle Rechtsbegriffe* nachzuweisen. Er schliesst den betreffenden Abschnitt mit den Worten: »I concetti giuridici son dunque tutti empirici, approssimativi, generalizzanti; non vi sono, né possono esservi leggi rigorose sul modo di costruirli; il comodo e l'utile mosteranno come sia piú opportuno foggiare i tipi e le classi«. (S. 30.)

Meines Erachtens ist die These Falcos nicht zutreffend. Sie leidet nicht nur an dem praktischen Mangel, dass sie die wissenschaftlichen Versuche vieler Juristen von vornherein zur Unfruchtbarkeit verurteilt, sondern ist auch theoretisch unhaltbar. Denn der Begriff »Trennung« existiert in unserem Bewusstsein und kann daher wohl in seinem Wesen durch rein logische Denkarbeit erfasst werden. Zu Unrecht hat Falco diesen rein formalen Begriff mit den konkreten Begriffen des Staates, der Gemeinde usw. auf dieselbe Stufe gestellt.

Wenngleich ich daher nicht in der Lage bin, das Resultat dieser Studie anzuerkennen, so darf ich es doch nicht unterlassen, den formalen Vorzügen dieser Abhandlung meine vollste Anerkennung auszusprechen. Die Arbeit fesselt durch ihren lebhaften und

Digitized by Google

klaren Stil, wirkt sympathisch durch ihre vornehme Objektivität und imponiert durch ihre allseitige Beherrschung der Literatur. Zweifellos darf das Kirchenrecht von dem jungen Gelehrten noch manche wertvolle Gabe erwarten.

2. Einen ganz anderen Weg hat die Untersuchung des römischen Rechtsprofessors *Vincenzo del Giudice* eingeschlagen. Sie beschäftigt sich fast ausschliesslich mit dem italienischen Staatskirchenrecht und liefert zunächst an der Hand der Gesetzgebung den überzeugenden Nachweis, dass sich das Königreich aus einem konfessionellen Staat in einen konfessionslosen umgewandelt hat, obwohl der erste Artikel der Verfassungsurkunde die römisch-katholische Religion noch immer als die einzige Religion des Staates bezeichnet. Als die charakteristischen Merkmale des heute geltenden Staatskirchenrechts betrachtet der Verfasser: 1) die Konfessionslosigkeit des Staates und 2) die daraus folgende rechtliche Gleichstellung aller religiösen Gesellschaften.

Mit Hülfe der historisch-logischen Methode sucht der Verfasser nun den Nachweis zu führen, dass die genannten beiden Merkmale das Wesen des Separatismus darstellen und infolgedessen in Italien das Trennungssystem existiere, obwohl sein Staatskirchenrecht noch zahlreiche privilegia favorabilia et odiosa bezüglich der katholischen Kirche enthalte.

Es ist dem Verfasser jedoch meines Erachtens nicht gelungen, den Beweis dafür zu erbringen, dass in Italien nicht das System der »Kirchenhoheit des Staates« gilt, wie bisher fast allgemein angenommen wurde. Die Konfessionslosigkeit des Staates ist mit diesem Systeme, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelt hat, sehr wohl vereinbar. Mit Recht sagt daher *Kahl:* »Auch das System der Kirchenhoheit stellt bereits eine Trennung von Staat und Kirche dar. Aber nur eine *relative.*« Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik (1894) S. 294.

Ausser in Italien findet del Giudice das Trennungssystem nur noch in Frankreich und Portugal verwirklicht, nicht dagegen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, Deutschland und Österreich. Ich bezweifle ebenfalls, ob diese Ansicht in den Kreisen der Juristen eine günstige Aufnahme finden wird.

Trotz seinem Umfang und den vielfachen Wiederholungen fehlt es dem Werke von del Giudice an Tiefe und juristischer Gründlichkeit. Es ist, wie der Begriff der »Konfessionslosigkeit« oder »religiösen Neutralität« des Staates zeigt, viel zu unbestimmt

Digitized by Google

gehalten. Über den Wert einzelner guter Detailausführungen geht die Arbeit nicht hinaus.

Bonn. *N. Hilling.*

13. *Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht,* herausgegeben von *Hs. Th. Soergel.* V: Rechtsprechung der Jahre 1911 und 1912. 8° (XIX u. 580). Stuttgart, Kohlhammer, 1913. Geb. M 6.—.

Der verdiente Herausgeber der weitverbreiteten juristischen Zeitschrift »Das Recht«, Hofrat Soergel, hat im Jahre 1909 das Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht begründet, von dem jetzt bereits der 5. Jahrgang vorliegt. Dieser unterscheidet sich von seinen Vorgängern äusserlich dadurch, dass die Rechtsprechung über das Reichsversicherungsrecht, für die eine eigene Sammlung begründet wurde, ausgeschieden und dadurch der Umfang und Preis der Werkes herabgesetzt wurden.

Die inneren Eigenschaften und Vorzüge des »Jahrbuchs« sind dieselben wie in den früheren Jahrgängen. Ich hebe besonders den reichen Inhalt der Rechtsprechung, der sich auf das Reich und alle grösseren Bundesstaaten erstreckt, die klare und präzise Fassung der Entscheidungen, die übersichtliche Anordnung und das gute Register hervor.

Für die kirchenrechtlich interessierten Benutzer des »Jahrbuchs« kommen vor allem die verwaltungsgerichtlichen Urteile über das Staatskirchenrecht im allgemeinen, das kirchliche Vermögens- und Steuerrecht, das Eherecht und das konfessionelle Erziehungs- und Schulrecht in Betracht. In erster Linie empfiehlt sich die Anschaffung für alle Bischöflichen Ordinariate des deutschen Reiches; aber auch die einzelnen Pfarrer und Pfarrverwaltungen werden sich dieser zuverlässigen und reichhaltigen Spruchsammlung mit grossem Nutzen bedienen. Der billige Preis ermöglicht die Verbreitung des »Jahrbuchs« für die weitesten Kreise, die im Interesse der Wahrnehmung religiöser und kirchlicher Rechte sehr zu wünschen ist.

Bonn. *N. Hilling.*

Digitized by Google

Literaturverzeichnis. [1]) u. [2])

I. Lehrbücher und Nachschlagewerke.

Stutz, Ulrich, Kirchenrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler 7. (2.) Aufl. V (1914), 275—479.

Munerati, D., Juris ecclesiastici publici et privati elementa. Ed. 2a (373). Augustae Taurinorum, Libr. ed. Internazionale della buona Stampa. L 3.50.

Girisch, E., Hellmuth, H. und Pachelbel, H. Handwörterbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts. 2. Aufl. (VIII u. 527). München, J. Schweitzer 1914.

Merkel, Adolf, Juristische Enzyklopädie. 5. Aufl., herausgeg. von Rudolf Merkel (436). Berlin, Guttentag.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Jung, Erich, Das Problem des natürlichen Rechts. (V u. 334). Leipzig, Duncker und Humblot 1912. Vgl. hierzu die Besprechungen von Oskar Kraus, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII, 81 ff. und von M. Siems, in: Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft LI, 529 ff.

Laun, Rudolf von, Eine Theorie vom natürlichen Recht, in: Archiv für öffentliches Recht XXX, 369 ff. Vgl. hierzu die Besprechung von Franz Weyr, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII, 84 ff.

Schwering, Joseph, Naturrecht und Freiheitslehre, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 574 ff.

Baur, Ludwig, Die Lehre vom Naturrecht bei Bonaventura, in: Festgabe für Baeumker 217 ff.

Kohler, Josef, Bergson und die Rechtsphilosophie, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII, 56 ff.

Fischl, Otto, Der Einfluss der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen [Strafrechtliche Abhandlungen 167] (VIII u. 90). Breslau, Schletter. M 2.40.

Del Vecchio, G., Der Fortschritt im Recht. Deutsch von Th. Sternberg. Berlin, Rothschild.

Oertmann, Paul, Die rechtliche Natur der Vereinssatzung, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII, 127.

---

1) Mit Unterstützung von *Friedrich Heyer* in Bonn vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo Format und Erscheinungsjahr nicht angegeben sind, ist 8° und 1913 zu ergänzen.

Digitized by Google

Benda, Elimar, Das moralische Recht Schopenhauers als Grundlage und Quelle für induktive Rechtsfindung. Jenaer jur. Diss. (VII u. 53). Borna-Leipzig, Noske.

Berolzheimer, Fritz, Moral und Gesellschaft des zwanzigsten Jahrhunderts. (VIII u. 413.) München, E. Reinhardt, 1914. M 6.—.

Beyer, Bruno, Von den Grenzen der Wirksamkeit des Staates in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXIX, 565 ff.

III. Quellen- und Literaturkunde.

Turner, C. H., A primitive edition of the Apost. Constitutions and Canons: an early list of apostles and disciples, in: Journal of Theol. Studies 1913, Oct. 53 ff.

Hörmann, Walther von, Bussbücherstudien. 1. Das sog. poenitentiale Martenianum (Schluss), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III, 413 ff.

Ghellinck, J. de, S. J., Le mouvement théologique du XIIe siècle. Études, recherches et documents. (X u. 410.) Paris, Lecoffre, 1914. Fr 7.50.

Davis, H. W. C., The Canon Law in England, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III, 344 ff.

Ott, Emil, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters, ebenda 1 ff.

Vidal, J. M,, Benoît XII. (1334—1342), Lettres closes et patentes intéressants les pays autres que la France. 1er fasc. 4° (296). Paris, Fontemoing.

— —, Bullaire de l'Inquisition française au XIVe siècle et jusqu'à la fin du Grand Schisme. (LXXXV u. 559). Paris, Letouzey.

Ehses, Stephan, Die letzte Berufung des Trienter Konzils durch Pius IV. (29. November 1560), in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 139 ff.

Atti di Leone XIII. Parte prima. 4° (772). Mondovi, Tip. dell' Immacolata. L 5.—.

S. Romanae Rotae decisiones seu sententiae anno 1910. (Offizielle Ausgabe). Vol. II. (IV u. 390). Fr 7.—.

Pezzani, H. M., In decisiones Sacrae Romanae Rotae et Sacri Tribunalis Signaturae Apostolicae Commentarius. Anno III. 1910—11. (IV u. 496). L 6.—.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist. 6. Jahrg. (579). Leipzig, Rossberg. M 10.—.

Ostwald, Paul, Quellen und Literatur zur Geschichte des Ordenslandes Preussen, in: Deutsche Geschichtsblätter XV, 27 ff.

Mühlbrecht, H., Übersicht der gesamten staats- und rechts-

Digitized by Google

wissenschaftlichen Literatur des Jahres 1912. 45. Jahrg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M 7.—.

Friedrich, Julius, Literaturübersicht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 398 ff.

Génestal, R., Bericht über die kirchenrechtlichen Ereignisse in Frankreich für das Jahr 1912, ebenda 388 ff.

— —, Übersicht über die französische Literatur, ebenda 410 ff.

IV. Verfassungsrecht.

Robert, M., Hiérarchie necessaire des fonctions économiques d'après S. Thomas d'Aquin, in: Revue Thomiste 419 ff.

Besson, Jules, Situation canonique des prêtres étrangers au diocèse. Incorporation et simple service, in: Nouvelle Revue Théologique XLV, 517 ff.

Kidd, B. J., Papalism or federalism, in: The Curch, Quaterly Riview LXXVI, 382 ff.

Miller, Josef Anton, Die Papstwahl nach geltendem katholischen Kirchenrecht. Greifswalder jurist. Diss. (91). Greifswald, Abel.

Hempel, Herbert, Die Entwickelung der Papstwahl, insbesondere mit Berücksichtigung der Bullen Pius' X. Greifswalder jurist. Diss. (77). Berlin, Hempel & Co.

Guigue de Champvans, F., Histoire et législation de Chévalerie, marques d'honneur, médailles et anciens ordres du Saint-Siège, d'après les sources officielles avec une introduction sur les ordres religieux et militaires. 4° (XXVII u. 164). Paris, Société archéologique de France.

Ist damit der Sache gedient? Militär-Kirchliches von einem Katholiken und Vaterlandsfreund, in: Allgemeine Rundschau X, 896 f. (Betr. neue Uniformierung der Militärgeistlichen.)

Ebeling, Friedrich, Pfarrer als Schöffen in Jugendgerichten, in: Das neue Deutschland II, 47 ff.

Leitner, Martin, Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienst, in: Theologisch-praktische Monatsschrift XXIV, 17 ff.

V. Verwaltungsrecht.

Strocchiero, Giuseppe, Manuale per la visita pastorale all'uso del clero. 16° (11) Vicenza, Società anonima. L 0.80.

Corazzini, Giuseppe, Il parroco. Cenni storici, diritto, legislazione. [Biblioteca giuridica italiana, diretta da Carlo Lessona 9] 16° (130) Firenze, Sansoni. L 1.—.

Gierse, Kaspar, Die neuen Bestimmungen des Motuproprio »Abhinc duos annos« über das Breviergebet, in: Theologie und Glaube V, 793 ff.

Alberti, Jos., De ieiunio ecclesiastico. Tractatus theoretico-practicus, cui accedit decretum circa ieiunii reformationem pro Italia et insulis adiacentibus. Ed. 2a. (84). L 1.50.

Galante, Andrea, Giuspatronato. [Estratto dall' Enciclopedia giuridica italiana] (84) Milano, Società editrice libraria.

Digitized by Google

Friedrich, Julius, Gutachten über die Frage, ob sich das Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Isenburg und Büdingen in Büdingen auf Grund des Patronatsrechts an der Pfarrkirche in Rohrbach zustehende Präsentationsrecht nur auf Bewerber hessischer Staatsangehörigkeit erstrecke, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 300 ff.

Böhm, Karl, Winke zur Anlage einer Pfarrchronik. (12), Brixen, Verlagsanstalt Tyrolia. M 0.80.

VI. Prozess- und Strafrecht

Jacobi, Erwin, Der Prozess im Decretum Gratiani und bei den ältesten Dekretisten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III, 223 ff.

Kollmann, Horst, Die Lehre vom versari in re illicita im Rahmen des Corpus iuris canonici, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XXXV, 46 ff.

Weismann, Jacob, Talion und öffentliche Strafe im Mosaischen Rechte: in: Festschrift für Wach I, 1 ff.

Leuze, O., Zur Geschichte der römischen Censur. (VII u. 156), Halle, Niemeyer 1912.

VII. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Hellmuth, H., Beiträge zum deutschen Staatskirchenrecht, in: Archiv des öffentlichen Rechts XXX, 575 (Fortsetzung folgt).

Münchgesang, Hans K., Die Stellung der nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgemeinschaften zum Staate nach preussischem Recht. Greifswalder jurist. Diss. (108), Berlin, Liebheit & Thiesen.

Engelbert, S., Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft in Kurhessen. [Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königl. Universität Marburg a. d. L. 17] (X u. 160). Marburg a. d. Lahn, Ebel. M 3.50.

Del Giudice, Vincenzo, Rivendicazione e svincolo, riversione e devoluzione dei beni ecclesiastici. I: Storia e dottrina degli istituti. (XX u. 459) Roma, Cooperativa Tipografica Manuzio 1912.

Ober, Leo, Über das Recht der Kirchenräte zur Ausführung von kirchlichen Bauarbeiten und die Gemeinderäte nach elsass-lothringischem Kirchenrecht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 355 ff.

F. B., Fassions- und wirkliches Einkommen beim niederen (»weltlichen« K. G. O.) Kirchendienste, in: Theologisch-praktische Monatsschrift XXIV, 178 ff.

Hellmuth, H., Die Umlagen der bürgerlichen Gemeinde für kirchliche Zwecke, hier die Voraussetzungen der Umlagefreiheit [nach bayerischem Rechte], in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 321 ff.

Digitized by Google

Bühlmann, Heinrich, Das Verbot der Kultussteuern (Art. 49 Abs. 6 der schweiz. Bundes-Verfassung). Züricher staatswissenschaftl. Diss. (VIII u. 108) Stans, von Matt. M 2.—.
Ebert, Kurt, Das Recht der Feuerbestattung im Deutschen Reiche. Rostocker jurist. Diss. (41). Gräfenhainichen, Schulze.

VIII. Eherecht.

Knoll, Ernst, Der Begriff der Ehe nach heutigem Recht. (XVI u. 114). Karlsruhe, Braun. M 2.40.
Sertillanges, A. D., Le mariage comme institution naturelle, in: Revue de philosophie 1913 Octobre.
Day, Henry C., Marriage, divorce and morality. New-York, Benziger.
Grentrup, Theodor, Die Rassenmischehen in den spanischen Kolonien, in: Koloniale Rundschau 1913, 603 ff.
Neugebauer. Eberhard, Das Haager Eheschliessungsabkommen vom 12. Juni 1902. (VIII u. 165). Berlin, O. Häring, 1914. M 6.—.
Zilkens-Peiffhoven, Josef, Das Verschuldungsprinzip im deutschen Ehescheidungsrecht vor und nach dem 1. Januar 1900. Rostocker jurist. Diss. (XV u. 127). Rostock, Adler, 1912.
Liebig, J. von, Zu den Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit, in: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern IX, 350 ff.
Sandhaus, Bernhard, Bösliche Verlassung als Ehescheidungsgrund nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostocker jurist. Diss. (IX u. 63). Borna-Leipzig, Noske.
Eynern, Walther von, Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften. Marburger jurist. Diss. (55), Marburg, Koch, 1912.
Steiner, Georg, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit einer Ehe nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuche. Berner jurist. Diss. St. Gallen, Weiss.
Rosenthal, Robert, Die rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung. Marburger jurist. Diss. (99). Wiesbaden, Friedmann.
Becker, Hermann Johannes, Die strafrechtlichen Konsequenzen einer nichtigen Ehe. Münstersche jurist. Diss. (76). Berlin, Frenkel 1912.
Bodensieck, F. L. C., Die eherechtlichen Wirkungen der Todeserklärung. Rostocker jurist. Diss. (XII und 99). Hamburg, Bennich & Hollander 1912.
Gisi, Max, Verhandlungs- und Offizialmaxime im Eheprozessrecht. (Klage auf Untersagung der Eheschliessung, auf Nichtigerklärung, Anfechtung, Scheidung), in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht LIV, 419 ff.
Brünneck, Wilhelm von, Wann wird eine Ehe im Falle des § 1350 B. G. B. anfechtbar und von wann ab ist sie nach

Digitized by Google

rechtskräftig gewordener Anfechtung als nichtig anzusehen? in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts LVIII (1914), 59 ff.

Schroeder, Ludwig, Das Verhältnis des § 1304 B. G. B. zum § 1305. Kann der erstere auch für minderjährige Männer zur Anwendung kommen? Rostocker jurist. Diss. (69). Bonn, Bach, 1912.

Pache, M. B., Vom Getrenntleben der Ehegatten nach dem russischen Recht, in: Archiv für bürgerliches Recht IXL, 440 ff.

IX. Ordensrecht.

P. Victorius ab Appeltern, O. Min. Cap., Compendium praelectionum iuris regularis P. Piati Montani ad recentissimas leges ecclesiasticas redactum. Ed. 2a. (XXIV u. 658). Paris, Casterman. Fr 8.—.

Monumenta selecta iuris regularis tum seraphici quum communis, iussu P. Pacifici Monza a Vicetia edita. (231) Ad Claras Aquas, Typ. Collegii S. Bonaventurae.

Gennaro, Serafino de, Gli ordini religiosi. Esposizione della loro disciplina secondo il diritto ecclesiastico. [Estratto dall' Enciclopedia giuridica italiana.] (162). Milano, Società editrice libraria.

Thévenot, E., Commentaires du décret de la S. Congr. des Religieux du 3 Févr. 1913 sur les confessions des moniales et des soeurs. 16° (VI u. 25). Versailles, chez l'auteur.

Sommereisen, Die Beichtväter in den Frauenkongregationen nach dem neuesten Dekret, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII No. 9.

Leitner, Martin, Über die sakramentale Absolution der Ordensleute. Dekret der Kongregation der Ordensleute vom 5. August 1913, in: Theologisch-praktische Monatsschrift XXIV, 150 ff.

Linneborn, Johannes, Die neue Absolutionsbefugnis der Beichtväter gegenüber den Ordensleuten, in: Theologie und Glaube V, 799 ff.

Besson, J., Les religieux et la propriété de leurs manuscrits, in: Nouvelle Revue Théologique XLV, 709 ff.

Voss, Hans, Die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch katholische Orden, welche in Preussen zugelassen sind, aber keine Korporationsrechte besitzen. Greifswalder jurist. Diss. (42). Greifswald, Abel.

Buchholz, Eugen, Die römisch-katholischen Klöster in Russland, in: Allgemeine Rundschau X, 970 f.

Zurburg, Urban, Zur Konversion anglikanischer Klöster, in: Hochland XI, 1 S. 363 ff.

L'abbé de Solesmes, Commentaire sur la règle de Saint Benoît. (VII u. 569). Paris, Plon-Nourrit et Cie. Fr 10.—.

Jesuiten-Kalender für das Jubeljahr 1914. 3. Aufl. Mit 57 Illustrationen und 11 Kunstblättern. Lexikonformat. (194). Regensburg, J. Habbel, 1914. M 0.80.

Digitized by Google

Bonin, B. von, Reichsrecht und Landesrecht in der Jesuitenfrage. (34). Berlin, Saëmann-Verlag. M 0.50.
Falk, Carl, Die Rechtswirkungen einer Aufhebung des Jesuitengesetzes. (56). Berlin, Frensdorf. M 2.—.
Delbrück, Hans, Das Jesuitengesetz, in: Preussische Jahrbücher CLIV, 571 ff.
Fassbender, Die deutschen Jesuiten und die deutsch-nationalen Interessen. Zeitgemäße Randglossen, ebenda 510 ff.
Fassbender, Martin, Der Kern der Jesuitenfrage, in: Die Zukunft XXII, 307 ff.
Heldwein, J., Die Jesuiten und das deutsche Volk. (36). München, P. Müller. M 0.35.
Hoensbroech, Paul Graf von, Des Jesuiten von Nostitz-Rieneck Schrift: Graf Hoensbroechs Flucht aus Kirche und Orden. (35). Leipzig, Breitkopf & Härtel. M 0.50.

X. Erziehungs- und Schulrecht.

Jacobi, Erwin, Religiöse Kindererziehung nach sächsischem Recht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 277 ff. (Fortsetzung folgt.)
Baring, Ein grundlegendes Urteil über Fragen aus dem Rechte der religiösen Erziehung, in: Sächsisches Archiv für Rechtspflege VIII, 284 ff.
Hellmuth, H., Zur Anfechtung der Glaubenswahl. Nach bayerischem Recht, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 329 ff.
Radini Tedeschi, G. M., Il problema scolastico odierno. 2. ed. Vol. I—II. 16° (XX u. 376; VIII u. 440). Roma, Desclée. L 6.—.
Wurm, Alois, Grundsätze der Volksbildung. (128). M.-Gladbach, Verlag des Volksvereins. M 1.20.
Kiefl, F. X., Die philosophischen Grundlagen des freidenkerischen Erziehungsprogramms. (22). Regensburg, Habbel. M 0.40.
Becker, Adolf, Die zukünftige religiöse Erziehung im Auftrage des Staates. (IV u. 204). Weimar, Panse.
Tews, J., Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung. (IV u. 184). Leipzig, Voigtländer. M 2.—.
Sachse, Verordnungen über das preussische Volksschulwesen mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirks Hildesheim. Hildesheim, Helmke. M 7.50.
Scharnagl, Anton, Das bayerische Volksschulrecht [Staatsbürger-Bibliothek 37]. (69). M.-Gladbach, Verlag des Volksvereins. M 0.40.
Mauel, J. P., Das Verhältnis der Volksschule zu Kirche und Staat. [Frankfurter zeitgemäße Broschüren XXXIII, 1.] (16). Hamm, Breer & Thiemann. M 0.50.
Langer, Adam, Die Schulaufsicht in Preussen, wie sie war, wie sie ist und wie sie sein sollte. (36). Landeck, Selbstverlag des Verfassers. M 0.40.

Digitized by Google

Die katholischen Lehrer und die Ortsschulaufsicht in Preussen. Ein Beitrag zur Lösung der Ortsschulaufsichtsfrage. Herausgegeben von praktischen Schulmännern und Freunden der Schule. 8° (24). Bonn, Rhenania-Druckerei. M 0.20.

Gutmann, Karl, Die Trennung von Staat und Kirche und ihre Rückwirkung auf die Schule. Vortrag. (48). München, Buchhandlung Paedagogia. M 0.60.

Schagen, Alfons, Josef Görres und die Anfänge der Preussischen Volksschule am Rhein. 1814—1816. [Studien zur Rheinischen Geschichte, herausgeg. von Albert Ahn 7]. (IX u. 108). Bonn, Marcus & Weber. M 3.—.

Leyhausen, Wilhelm, Das Höhere Schulwesen in der Stadt Köln zur französischen Zeit. (1794—1814). [Studien zur Rheinischen Geschichte, herausgeg. von Albert Ahn 6]. (VI u. 75) Bonn, Marcus & Weber. M 2.50.

Zoepfl, Friedrich, Ein theologisches Gutachten über den Universitätsbesuch von Theologen aus dem Jahre 1512, in: Theologisch-praktische Monatsschrift XXIV, 80 ff.

Aufhauser, Hochschullehrertag und Theologische Fakultäten, in: Allgemeine Rundschau X, 892 ff.

Vorberg, Axel, Bedeutung und Notwendigkeit der theologischen Fakultät für die Universität. [Zeit- und Ewigkeitsfragen, herausgeg. von Ernst Püschel 5]. Rostock, Kaufungen. M 0.50.

Bornemann, Frankfurt am Main eine Universität ohne theologische Fakultät? Giessen, Töpelmann. M 0.30.

XI. Missionsrecht.

Ybanez, Coelestin, O. F. M., Directorium Missionariorum. 16° (XVI u. 530). Ad Claras Aquas, Typ. S. Bonaventurae. L 6.25.

Grentrup, Th., S. V. D., Die Definition des Missionsbegriffes, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft III, 265 ff.

Hoffmann, K., Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten, in: Der Katholik, Vierte Folge XII, 190 ff.

Ditscheid, H., Deutschlands Weltmachtstellung und die Heidenmission. (63). Breslau, Aderholz. M 0.75.

Knöpfler, A., Missionswesen und Kolonialpolitik, in: Kaiser Wilhelm II., 15. Juni 1888—1913. Sammelwerk aus Bayern.

Jonkaire, C. de la, Le rôle de la protection française vis-à-vis de la justice religieuse en Tunisie. (22). Rouen, Wolf.

Gründung und Eröffnung des Akademischen Missionsvereins zu Tübingen. Ein Beitrag zur akademischen Missionsbewegung. Mit einem Geleitwort von Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Herausgegeben vom Vorstand. (31).

Erste österreichische Theologen-Missions-Konferenz im Missions-Hause St. Gabriel. Gehalten am

Digitized by Google

16. September 1912. Ein Beitrag zur österreichischen Missionsbewegung. (61). Mödling, Verlag des Missionshauses St. Gabriel. Kr 1.—.

Aufhauser, J. B., Student und Mission, in: Allgemeine Rundschau X, 948 ff.

Bericht über die dritte ordentliche Mitgliederversammlung des Instituts für missionswissenschaftliche Forschungen und die Sitzung des Missionsausschusses des Zentralkomitees der Katholikenversammlungen zu Metz am 22. August 1913. Fol. (58]. Freiburg i. B., Caritasverlag.

Grisar, Joseph, S. J., Der zweite amerikanische Missionskongress zu Boston (19.—22. Oktober 1913), in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVI, 353 ff.

Warneck, Gustav, Abriss einer Geschichte der protestantischen Missionen von der Reformation bis auf die Gegenwart. 10. Aufl. bearbeitet von Joh. Warneck. (X u. 624). Berlin, Martin Warneck. M 7.—.

P. Clemente da Terzorio, O. M. Cap., Le missioni Cappuccini. Sunto storico. Vol. I: Europa 8° (448). Roma, Istituto Pio IX. L 5.—.

Pérez, L., Historia de las Misiones de los Franciscanos en las Islas Malucas y Célebes (Fortsetzung), in: Archiv. Francisc. Histor. VI, 681 ff.

XII. Orientalisches Kirchenrecht.

Lübeck, K., Der hierarchische Rang des griechisch-melchitischen Patriarchen, in: Der Katholik, Vierte Folge X, 454 ff.

Spanuth, A., Der Nationalitätsgeist in der griechisch-morgenländischen Kirche, in: Konservative Monatsschrift LXX, 1134 ff.

Rhallis, Konstantin, Περὶ μεταθέσεως τῆς ἐπισκοπικῆς ἕδρας. [Sonderabdruck aus: Ἐπετηρίς τοῦ πανεπιστημίου]. Athen 1912.

— —, Περὶ τῆς καθιερώσεως τῶν ναῶν κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας [Sonderabdruck aus: Ἐπετηρίς τοῦ ἐθνικοῦ καὶ καποδιστριακοῦ πανεπιστημίου]. Athen.

— —, Περὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν κωδώνων κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας. [Sonderabdruck aus: Ἐπετηρίς τοῦ ἐθνικοῦ καὶ καπαδιστριακοῦ πανεπιστημιου.] Athen.

XIII. Evangelisches Kirchenrecht.

Sehling, Emil, Einleitung zu einer Ausgabe der evangelischen Kirchenordnung in Dorpat, in: Festschrift für Adolf Wach I, 363 ff.

Hoppe, Edmund, Die Gemeinde und das Bekenntnis in der Kirche. (30). Hamburg, Evang. Buchhandlung, 1914. M 0.50.

Brackenhoeft, Eduard, Das kirchliche Disziplinarrecht in Hamburg, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 337 ff.

Digitized by Google

Ein neues protestantisches Predigerseminar für Bayern? Von einem bayerischen Theologen. München, Paul Müller. M 0.50.

Froböss, Georg, Die evangelisch-lutherischen Freikirchen in Deutschland. Ihr Entwicklungsgang und ihr gegenwärtiger Bestand. 2. Aufl. (48). Leipzig, Hinrichs. M 0.80.

Hindringer, Rudolf, Die freireligiösen Gemeinden in Bayern und ihre Rechte, in: Theologisch-praktische Monatsschrift XXIV, 34 ff.

Frank, Karl, Historische, dogmatische und kritische Beiträge zur Lehre von der protestantischen Ordination. . Marburger jurist. Diss. (62). Greifswald, Abel.

XIV. Kirchenpolitik.

Faulhaber, Michael von, Die Freiheit der Kirche. (28). Mainz, Kirchheim & Co. M 0.40.

Kolb, Viktor, S. J., »Konstantin!« Eine zeitgemäße Festrede auf die Konstantinische Jubelfeier. (15). Wiesbaden, Hermann Rauch. M 0.30.

Reinhold, Georg, Religiöse Intoleranz und bürgerliche Toleranz, in: Theologisch-praktische Quartalschrift LXVI, 727 ff.

Figges, J. N., Churches in the modern State. (280). London, Longmans. Sh 4.6.

Laurentius, J., S. J., Oeffentliche Tätigkeit auf Grund katholischer Ueberzeugung, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVI, 255 ff.

Meixner, Adolf, Religion und Politik. Vortrag in der Vortragsreihe »Die Religion im Leben der Gegenwart«. Nürnberg 1912/13. [Aus: Die Veste]. (24). Ulm, Kerler 1914. M 0.50.

Bellomo, Ant., Due discorsi sul sacerdozio e papato rispetto alla civiltà e patriottismo. (42). Bari, Tip. vedova Trizio.

Audibert, G., La séparation des églises et de l'état et l'organisation des cultes protestants. Thèse. Paris, Larose et Tenin.

Gilles, P., L'exercise public du culte catholique sous le régime de la séparation (Thèse). (III u. 266). Caen, E. Domin. 1913.

Lempp, Richard, Die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Frankfurter Parlament. [Beiträge zur Parteigeschichte, herausgeg. von Adalbert Wahl 7]. (IV u. 240). Tübingen, Mohr. M 6.—.

Bachofen, Augustinus, O. S. B., Die völkerrechtliche Stellung des Papstes, in: Schweizerische Rundschau XIII, 414 ff.

Kuckhoff, Neue innerpolitische Strömungen und christliche Gewerkschaften, in: Allgemeine Rundschau X, 895 f.

Faulhaber, A., Die christliche Gewerkschaftsbewegung. (VIII u. 117). Nürnberg, Hilz. M 1.20.

Bachem, Julius, Das Zentrum wie es war, ist und bleibt (80). Köln, Bachem. M 0.80.

Bremer, Der Streit im Zentrum. Münster, Regensberg. M 0.75.

Krueckemeyer, Zur Naturgeschichte der Zentrumspartei, in: Histor.-pol. Blätter CLII, 724 ff. (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Roeder, Max, Ist das Zentrum eine Oppositionspartei? Eine aktuelle politische Skizze. [Politische, volkswirtschaftliche und apologetische Studien]. (36). Amsterdam, »Messis«. M 0.45.

Holzamer, Hugo, Turm und Block. Betrachtungen über die Hauptaufgaben der deutschen Katholiken in den konfessionellen Kämpfen der Gegenwart. Trier, Petrus-Verlag. M 3.—.

Zentrum und Kölner Richtung, in: Historisch-politische Blätter CLII, 550 ff.

Die Kampfrüstungen des antiklerikalen Radikalismus in Frankreich, ebenda 644.

Mulert, H., Rom und die deutsche Wissenschaft. (67). Berlin-Schöneberg, Protest. Schriftenvertrieb.

Sagot du Vauroux, L'action catholique au temps présent, lettres et discours. (1906—1912). (517). Paris, de Gigord.

Rastoul, Amand, Histoire de la démocratie catholique de France (1789—1903). (310). Paris, Bloud et Cie.

XV. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Krebs, Engelbert, Das religionsgeschichtliche Problem des Urchristentums. 1. u. 2. Aufl. [Biblische Zeitfragen VI, 4/5]. (80). Münster i. W., Aschendorff. M 1.—.

Weiss, Johannes, Das Urchristentum. I. Teil: 1.—3. Buch. (IV u. 416). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1914. M 7.60.

Moran, William, The government of the church in the first century. An Essay on the beginnings of the christian ministry. [Thesis] (XI u. 288). Dublin, M. H. Gill & Son. Sh 6/5.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Canfield, L. H., The Early Persecutions of the Christians. (215). New-York, Longmans. Sh 1.50.

Batiffol, Pierre, Les étapes de la conversion de Constantin. II. L'édit de Milan, in: Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes III, 241 ff.

Galli, L'editto di Milano del 313, in: La Scuola cattolica V Serie II, 39 ff.

Nogara, B., L'editto di Costantino e la vita religiosa e politica del quarto secolo dell'impero, ebenda 138 ff.

Carbone, C., L'editto di Milano. Da chi e perchè? 8° (156). Macerata, Giorgetti. L 2.—.

Meda, Fil., Constantiniana. Il cristianesimo e l'impero. 16° (56). Firenze, Libr. ed. Fiorentina.

Leitner, Martin, Die Stellung des Bischofs von Alt-Rom im Corpus iuris civilis Justinians, in Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling S. 504 ff.

Berr, Adolf, Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien. (Merowinger-, Karolinger- und Ottonenzeit). [Historische Studien 111]. (IV u. 126). Berlin, Ebering. M 3.50.

Digitized by Google

Kirsch, J. P., La »Donatio Constantini«, in: La Scuola cattolica V Serie II, 198 ff.

— —, Die sog. »Confessio« der Konstantinischen Schenkung, in: Römische Quartalschrift XXVII, 169* ff.

Smith, A. L., Church and State in the middle age. (254). Oxford, Clarendon press. Sh. 7.60.

Eichmann, Eduard, Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalburg im M.-A., in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 263 ff.

Buchner, Max, Grundlage der Beziehungen zwischen Landeskirche und Thronfolge im Mittelalter, ebenda 234 ff.

Jungnitz, Hugo, Der Kampf zwischen Regnum und Sacerdotium um die maßgebende Stellung auf den Reichsversammlungen von 1077 bis 1122. Greifswalder philos. Diss. (107). Greifswald, Adler.

Feierabend, Hans, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites. [Historische Untersuchungen 3]. 8° (231). Breslau, M. & H. Marcus. M 8.—.

Wilpert, Josef, Die Kapelle des hl. Nikolaus im Lateranpalast, ein Denkmal des Wormser Konkordats, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 225 ff.

Schäfer, Dietrich, Consilio vel judicio = mit minne oder mit rechte (in der päpstlichen Ausfertigung des Wormser Konkordats), in: Sitzungsberichte der Preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1913, 719 ff. Auch separat: Berlin, Reimer. M 0.50.

Rodenberg, Carl, Die Friedensverhandlungen zwischen Friedrich II. und Innocenz IV., 1243—1244, in: Festgabe für Gerold Meyer von Knonau 165 ff.

Wirz, Hans Georg, Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayer (!) und dem Papsttum. Züricher philos. Diss. [Aus: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 41]. (XV u. 88). Frauenfeld, Huber 1912.

Rieder, Karl, Freiburgs Stellung während des grossen Papstschismas, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 289 ff.

Dombrowski, Ludwig, Die Beziehungen des deutschen Ordens zum Baseler Konzil bis zur Neutralitätserklärung der deutschen Kurfürsten, März 1438. Berliner philosoph. Diss. Bromberg, Gruenauer.

Endres, Jos. Anton, De regimine principum des hl. Thomas von Aquin, in: Festgabe für Baeumker 261 ff.

Hemmerle, P., Das religiöse und kirchenpolitische System des Pariser Theologen Nicolaus Poillevillain genannt Nicolaus von Clemanges, 1363—1437. Tübinger philos. Diss. (113). Algringen (Lothr.), Müller 1912.

Hugelmann, K. G., Die »concordantia catholica« des Nikolaus Cusanus. (14). [Separatabdruck aus Oesterreich-Ungarn Nr. 29]. Wien.

Digitized by Google

Amelli, A., O. S. B., Di un breve scritto inedito del Bellarmino intorno al Romano Pontefice. [Estratto dalla Scuola cattolica].

Vigener, Fritz, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vaticanum. Studien zur Geschichte der Lehre von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes. (VI u. 90). München und Berlin, Oldenbourg. M 1.50.

Gierke, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht. IV: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. (LIV u. 568). Berlin, Weidmann. M 20.—.

Tobler, Gustav, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern in den Jahren 1521—1527, in: Festgabe für Gerold Meyer von Knonau S. 343 ff. Auch separat: Zürich, Berichthaus.

Fiel, P. et Serrière, A., Apostolat d'un prêtre lorrain. Gustave III. et la rentrée du catholicisme en Suède d'après des documents inédits. 16° (VI u. 310). Paris, Plon-Nourrit et Cie. Fr 3.50.

Schönsteiner, Ferdinand, Religion und Kirche im josephinischen Staatswesen. Texte und Abhandlungen, in: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg IV (1912) 105 ff., V (1913) 1 ff.

Hiltebrandt, Philipp, Die päpstliche Politik in der preussischen und in der jülich-klevischen Frage. II. [Sonderabdruck aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken] (74). Rom, Loescher. M 2.40.

— —, Preussen und die römische Kurie. Nachtrag. Die Anfänge des direkten diplomatischen Verkehrs zwischen dem päpstlichen und dem preussischen Hofe. [Sonderabdruck aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken]. (32). Rom, Loescher. M 1.20.

Dittrich, Franz, Die Bemühungen des Kölner Erzbischofs von Spiegel um Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den rheinisch-westfälischen Bistümern, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 558 ff.

Pepoli, Joachim-Napoléon Marquis, La question Romaine (1856—1860), in: Revue d'histoire diplomatique XXVII, 554 ff.

Kissling, Johannes B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. II: Die Kulturkampfsgesetzgebung 1871 bis 1874. (VIII u. 494). Freiburg i. B., Herder. M 6.50.

Niboyet, J. P., L'ambassade de France au Vatican (1870—1904); sa signification au point de vue du droit international et de la politique interne française. Paris 1912. Fr 6.50.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Naegle, August, Germanische Christen in Böhmen vor der Einwanderung der Slawen, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen LII, 77 ff.

Sambeth, Heinrich, Zur Geschichte des Katholizismus in Island seit der Reformation, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 163 ff.

Digitized by Google

Salis, Friedrich, Zur Beurteilung der Gründungsbulle des Bistums Wollin (= Kammin), in: Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte IV, 52 ff.

Schultze, Johannes, Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weissenstein. Regesten und Urkunden. [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 9, 2]. (XXIV u. 789). Marburg, Elwert. M 30.—.

Stengel, Edmund E., Urkundenbuch des Klosters Fulda. I, 1: Die Zeit des Abtes Sturmi. [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 10]. (X u. 202). Marburg, Elwert. M 7.50.

Widmann, Hans, Die Regierung des geistlichen Staates Salzburg im XVI. Jahrhundert, in: Deutsche Geschichtsblätter XV, 1 ff.

Audard, Ernest, L'histoire religieuse de la Révolution française aux Archives Vaticanes I., in: Revue d'histoire de l'Église de France IV, 516 ff.

Claeys Bouuaert, F., Le diocèse et le Séminaire de Gand pendant les dernières années de la domination française (1811—1814). (325). Gand, Jos. van der Schelden.

Hahn, Karl, Die kirchlichen Reformbestrebungen des Strassburger Bischofs Johann von Manderscheid (1569—1592). [Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsass-Lothringen 3]. (XVI u. 134). Strassburg, Trübner. M 6.50.

Schnütgen, Alexander, Das Elsass und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814—1848. [Strassburger Beiträge zur neueren Geschichte 6]. (164). Strassburg i. E., Herder. M 4.20.

Dauch, Bruno, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten. [Historische Studien 109]. (VIII u. 272). Berlin, Ebering. M 7.20.

Lappe, Josef, Kirchen auf Wüstungen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III, 159 ff.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Tenckhoff, Franz, Der Wählerkreis bei den westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat (1122), in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 516 ff.

Schwartz, Gerhard, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern. Mit den Listen der Bischöfe 951—1122. (VIII u. 338). Leipzig und Berlin, Teubner. M 12.—.

Morin, G., O. S. B., Règlement de Grégoire VII pour les chanoines réguliers. Contributions à l'histoire et à la littérature des douze premiers siècles, in: Etudes, textes, découvertes I, 457 ff. Maredsous.

Curti, Notker, O. S. B., Die ältesten Disentiser Eigenkirchen, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte VII, 227 ff.

Digitized by Google

Schmitz, Karl, Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 81]. Stuttgart, Enke. M. 8.—.

Rosenstock, Eugen, Synodalis, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXVIII, 307 ff.

Stutz, Ulrich, Parochus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III, 495 ff.

Cernik, Berthold, Ein Prokurator des Stiftes Klosterneuburg an der römischen Kurie im 13. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg V, 258 ff.

Scholz, R., Eine humanistische Schilderung der Kurie aus dem Jahre 1438. [Sonderabdruck aus: Quellen- und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken]. (46). Rom, Loescher. M 1.60.

Ehses, Stephan, Ein von Pius IV. beabsichtigtes Dekret zur Papstwahl, in: Dritte Vereinsschrift der Görresgesellschaft 1913, S. 56 ff.

Marchetti-Longhi, G., La legazione in Lombardia di Gregorio da Monte Longo negli anni 1238—1251, in: Archivio della R. Società Romana di Storia Patria XXXVI, 225 ff.

Levinson, Artur, Nuntiaturberichte vom Kaiserhofe Leopolds I. (1657, Februar bis 1669, Dezember), in: Archiv für österreichische Geschichte CIII, 547 ff.

Ebers, Godehard Jos., Die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III, 364 ff.

Linneborn, Johannes, Der Synodalstreit (1659—61) des Paderborner Bischofs Theodor Adolf von der Recke (1650—61) mit seinem Domkapitel, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 350 ff.

Lüdtke, Franz, Der Streit zwischen Polen und Rom und das Besetzungsrecht der polnischen Abteien, in: Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte IV, 1 ff.

Moeller, Chr., Les bûchers et les auto-da-fé de l'inquisition depuis le moyen âge, in: Revue d'histoire ecclésiastique XIV, 720 ff. (Fortsetzung folgt.)

Reumont, Heinrich, Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 202 ff.

Berg, Ludwig, Gero, Erzbischof von Köln. 969—976. [Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte VIII, 3]. (XII u. 96). Freiburg i. Br., Herder. M 3.—.

Ady, Cecilia M., Pius II (Aeneas Silvius Piccolomini) the humanist pope. (XIV u. 367). London, Methuen & Co. Geb. Sh 10.60.

Fosseyeux, Marcel, Le cardinal de Noailles et l'administration du diocèse de Paris (1695—1729), in: Revue historique CXIV, 261 ff. (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

e) Evangelisches Kirchenrecht in Deutschland.

Wehrmann, Martin, Von Bugenhagens Visitationstätigkeit in Pommern, in: Archiv für Reformationsgeschichte X, 350 ff.

Waas, Fr., Die Generalvisitation Ernsts des Frommen im Herzogtum Sachsen-Gotha 1641—1645, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde N. F. XXI, 351 ff. (Fortsetzung.)

Ernst, Viktor, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts [Aus: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1911, S. 377—424] 4° (50). Stuttgart, Kohlhammer, 1912. M 1.—.

Rotscheidt, W., Zur Geschichte der kirchlichen Aemter am Niederrhein, in: Monats-Hefte für Rheinische Kirchengeschichte VII, 321 ff.

Martens, W., Das Kirchenregiment in Wesel zur Zeit des letzten klevischen und der ersten brandenburgischen Fürsten, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XLVI, 241 ff.

Freytag, H., Ein Stolper Ordiniertenverzeichnis von 1574—1591, in: Archiv für Reformationsgeschichte X, 357 ff.

f) Finanz- und Vermögensrecht.

Schreiber, Georg, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens. (55). Freiburger theol. Diss.

Ludwig, Vinzenz Oskar, Das älteste Urbar des Stiftes Klosterneuburg, in: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg V, 185 ff. (Schluss folgt.)

Kirsch, J. P., Die Annatenbulle Klemens' V. für England, Schottland und Irland vom 1. Febr. 1306, in: Römische Quartalschrift XXVII, 202* ff.

Mannucci, Ubaldo, Lettere di Collettori pontifici nel secolo XIV, ebenda 190* ff.

Schultze, Joh., Zum Taxwesen der päpstlichen Kanzlei unter Eugen IV., in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXVIII, 310 ff.

Viard, Paul, L'évolution de la dîme ecclésiastique en France aux XIVe et XVe siècles, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III, 107 ff.

Trenkle, Ein Gutachten von Schalling über die Ablösung der Stolgebühren etc., in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte XX, 86 ff.

g) Ordensrecht.

Dmitrewski, Michael von, Die christliche freiwillige Armut vom Ursprung der Kirche bis zum 12. Jahrhundert. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 53]. (VI u. 97). Berlin, Rothschild. M 3.20.

Rothenhäusler, Matthäus, O. S. B., Gregor I. und die Stabilität des Mönchs, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III, 141 ff.

Digitized by Google

Franke, W., Romuald von Camaldoli und seine Reformtätigkeit zur Zeit Ottos III. [Historische Studien 107]. (VII u. 255). Berlin, Ebering. M 6.80.

Kühn, G., Die Immunität der Abtei Gross-St. Martin zu Köln. [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgeg. von J. Herwegen, 5]. (XII u. 144). Mit 4 Abbildungen. Münster i. W., Aschendorff. M 3.50.

Ender, G., Die Stellung des Papstes Calixt II. zu den Klöstern. Greifswalder philosoph. Diss.

Lizerand, G., Les dépositions du grand-maître Jacques de Molay au procès des Templiers (1307—1314). [Extrait du Moyen-âge]. (28). Paris, Champion.

Lemmens, L., O. F. M., Die Kustodie Preussen. [Urkunden der alten sächsischen Franziskanerprovinz 2] (87—171). Lex. 8°. Düsseldorf, Schwann.

Le prime Costituzioni dei frati minori capuccini di S. Francesco. (100). Roma, Casa generalizia.

Hofmeister, Adolf, Aus den Akten eines Provinzialkapitels der sächsischen Provinz des Dominikaner-Ordens von etwa 1370—1380, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXIV, 479 ff.

- —, Zur Geschichte der Rostocker Dominikaner im 13. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock VII, 23 ff.

Vorberg, A., Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens in Mecklenburg. II. Das Dominikanerkloster zu Röbel. — Mecklenburgische Dominikanerurkunden. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens 9]. (III u. 75). Leipzig, Harrassowitz. M 3.—.

Steck, R., Eine neue Schrift über den Jetzerprozess, in: Schweizerische Theologische Zeitschrift XXX, 145 ff. (Besprechung der Schrift von Georg Schuhmann.)

Mir, M., Historia interna documentada de la Compania de Jesus. Madrid, J Ratès Martin.

Astrain, A., S. J., Historia de la compania de Jesus en la assistencia de Espana. IV, 2. (XX u. 131). Madrid, Razòn y Fe.

Schimberg, André, L'éducation morale dans les collèges de la Compagnie de Jésus en France sous l'ancien régime. (XVIe, XVIIe, XVIIIe siècles). (600). Paris, Champion.

Barett, M., The Scottish monasteries of old: the houses which existed in Scotland, before the Protestant reformation, for monks following the rule of St. Benedict. (236). London, O. Schulze. Sh 10.60.

Gilg, O., Die Renaissance des Klosterwesens in der anglikanischen Kirche, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 1913, 364 ff.

Goyau, Georges, Chaminade, fondateur des Marianistes. Son action religieuse et scolaire, in: Le Correspondant 85, 61 ff.

Digitized by Google

Fischer, F., Die Kommende Mülheim an der Möhne, eine Niederlassung des deutschen Ritterordens von ihrer Gründung bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1809. (74). [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens]. Hildesheim, Lax. M 2.—.

Dicks, M., Die Abtei Camp am Niederrhein. Geschichte des ersten Cistercienserklosters in Deutschland (1123—1802). Lex. Format (XXIII u. 710). Kempen, Thomasdruckerei. M 15.—.

h) Verwaltung der Sakramente.

Glaue, P., Zur Geschichte der Taufe in Spanien. I. Isidor von Sevilla, Ildefons von Toledo und Justinian von Valencia »Ueber die Taufe«. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1913, 10]. (23). Heidelberg, Winter. M 0.75.

D'Alès, A., L'édit de Calliste. Étude sur les origines de la pénitence chrétienne. (VIII u. 480). Paris, Beauchesne, 1914. Fr 7.50.

Vanbeck, Alexis, La pénitence dans saint Cyprien, in: Revue d'histoire et de littérature religieuses, Nouvelle Série IV, 422 ff.

Lagarde, André, Saint Jean Chrysostome a-t-il connu la confession? ebenda 540 ff. (Fortsetzung folgt.)

Hünermann, Friedrich, Die Busslehre Augustins. 8° (80). Bonner theol. Diss. Paderborn, Schöningh.

Metlake, George, Saint Columban and the penitentiel discipline, in: The Ecclesiastical Review IL, 663 ff.

Paulus, N., Vollkommene Ablässe auf Grund des sogenannten Beichtbriefes, in: Theologie u. Glaube V, 724 ff.

Mayer, Heinrich, Geschichte der Spendung der Sakramente in der alten Kirchenprovinz Salzburg (Taufe, Firmung und Kommunion), in: Zeitschrift für katholische Theologie XXXVII, 760 ff. (Fortsetzung folgt.)

Morin, G., O. S. B., Discours inédit de Saint Augustin pour l'ordination d'un évêque, in: Revue Bénédictine XXX, 393 ff.

Vandenhoff, Ueber Verlobung und Heirat bei den Hebräern, in: Münsterisches Pastoralblatt LI, 135 ff.

Sägmüller, Joh. Bapt., Nochmals das impedimentum impotentiae bei der Frau vor Alexander III., in: Theologische Quartalschrift XCV, 565 ff.

Schmitt, Albert, S. J., Die Frage nach der Erlaubtheit der Vasektomie, in: Zeitschrift für kath. Theologie XXXVII, 912 ff.

i) Vermischtes.

Schulz, Alfons, Die Ordalien in Alt-Israel, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 28 ff.

Müller, Hermann, Zum Eidesverbot der Bergpredigt. (IV u. 56). Paderborn, Bonifacius-Druckerei. M 1.50.

Berard, P., Saint Augustin et les Juifs. (Thèse). (VIII u. 87). Besançon, Impr. cath. d'Elst.

Digitized by Google

Junglas, Peter, Der rechtsgeschichtliche Hintergrund für die Lehre Liguoris vom Gerichtseide, in: Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling 543 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher. [1])

Berg, Ludwig, Gero, Erzbischof von Köln. 969—976. [Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte VIII, 3]. gr. 8° (XII u. 96). Freiburg, Herder, 1913 M 3.—.

Bericht über die dritte ordentliche Mitgliederversammlung des Instituts für missionswissenschaftliche Forschungen und die Sitzung des Missionsausschusses des Zentralkomitees der Katholikenversammlungen im Bischöflichen Palais zu Metz am 22. August 1913. Fol. (57). Freiburg i. Br., Caritas-Druckerei, 1913. (Als Manuskript gedruckt.)

Del Giudice, Vincenzo, Rivendicazione e svincolo, riversione e devoluzione dei beni ecclesiastici. I: Storia e dottrina degli istituti. 8° (XX u. 459). Roma, Cooperativa Tipografica Manuzio, 1912.

— —, La separazione tra Stato e Chiesa come concetto giuridico. 8° (118). Roma, Cooperativa Tipografica Manuzio, 1913. L 4.—.

De Smet, Aloysius, Tractatus de casibus reservatis necnon de sollicitatione et absolutione complicis. 8° (XVI u. 224). Brugis, Beyaert, 1914. Fr 2.50.

Deutscher Juristenkalender, begründet und herausgegeben von Arthur Kallmann. Berlin, Liebmann, 1914. M 3.20. (Für Abonnenten der Deutschen Juristenzeitung M 2.80.]

Freisen, Joseph, Die Haftbarkeit des Preussischen Fiskus als Rechtsnachfolger (!) des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnenklosters Hedersleben. Ein Rechtsgutachten zur Säkularisations-Gesetzgebung des früheren Deutschen Reiches, des Königreiches Westfalen und des Königreiches Preussen, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht V und VI.

Ghellinck, J. de, S. J., Le mouvement théologique du XIIe siècle. Études, recherches et documents. 8° (X u. 410). Paris, Lecoffre, 1914. Fr 7.50.

Gierke, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht. IV: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. 8° (LIV u. 568). Berlin, Weidmann 1913. M 20.—.

Handwörterbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, herausgeg. von E. Girisch, H. Hellmuth und

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

H. Pachelbel. 2. Aufl. 8° (VIII u. 527). München, Schweitzer, 1914.

Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, herausgeg. von Hs. Th. Soergel. V: Rechtsprechung der Jahre 1911 und 1912. 8° (XIX u. 580). Stuttgart, Kohlhammer, 1913. Geb. M 6.—.

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. V. gr. 8° (IV u. 260). Mit 11 Tafeln. Wien, Braumüller, 1913. Kr 8.—.

Junglas, Peter, Der rechtsgeschichtliche Hintergrund für Liguoris Lehre vom Gerichtseide. [Sonderabdruck aus der Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling.] Lexikonformat (15). Kempten, Kösel, 1913.

Kiefl, Franz X., Leibniz. [Weltgeschichte in Charakterbildern]. Lexikonformat (XII u. 150). Mit 88 Abbildungen. Mainz, Kirchheim & Co., 1913. Geb. M 4.50.

Kissling, Johannes B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. II: Die Kulturkampfgesetzgebung 1871 bis 1874. 8° (VIII u. 494). Freiburg i. B., Herder, 1913. M 6.50.

L'abbé de Solesmes, Commentaire sur la règle de Saint Benoît. 8° (VII u. 569). Paris, Plon-Nourrit et Cie., 1913.

Lehmkuhl, Augustinus, S. J., Casus conscientiae ad usum confessariorum compositi et soluti. 4a ed. correcta et aucta. 2 Voll. 8° (X u. 578; VIII u. 614). Friburgi Br., Herder, 1913. M 16.—.

Levison, Wilhelm, Aus Englischen Bibliotheken. III. [Sonderabdruck aus: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXVIII, 634—664]. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung, 1913.

Leyhausen, Wilhelm, Das Höhere Schulwesen in der Stadt Köln zur Französischen Zeit (1794—1814). [Studien zur Rheinischen Geschichte, herausgeg. von Albert Ahn 6]. 8° (VI u. 75). Bonn, Marcus & Weber, 1913. M 2.50.

Linneborn, Johannes, Der Synodalstreit (1659—61) des Paderborner Bischofs Theodor Adolf von der Recke (1650 bis 61) mit dem Domkapitel. [Sonderabdruck aus der Festschrift der Görresgesellschaft für Hertling]. Lexikonformat (11). Kempten, Kösel, 1913.

Pesch, Christian, S. J., Compendium theologiae dogmaticae. III. 8° (VIII u. 304). Friburgi Brisg., Herder, 1913. M 4.80.

Reincke, H., Hinrich Boger, ein norddeutscher Wanderpoet aus der Zeit des Humanismus. (Als Manuskript gedruckt).

Romeis, Kapistran, O. F. M., Wie wurde das Christentum Weltreligion? Ein Vortrag, gehalten bei der Konstantinischen Jahrhundertfeier in Jena am 2. November 1913. 8° (24) Wiesbaden, Rauch, 1913. M 0.30.

Schagen, Alfons, Josef Görres und die Anfänge der Preussischen Volksschule am Rhein 1814—1816. [Studien zur Rheinischen Geschichte, herausgeg. von Albert Ahn 7]. Bonn, Marcus & Weber, 1913. M 3.—.

Digitized by Google

Schmitz, Karl, Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 81]. 8° (XVIII u. 192). Stuttgart, Enke, 1913. M 8.—

Schreiber, Georg, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens. 8° (55). Freiburger theol. Diss. 1913.

Schrörs, Heinrich, Konstantins des Grossen Kreuzerscheinung. 8° (VI u. 70). Bonn, Hanstein, 1913. M 1.—.

Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Donatismus, herausgeg. von Hans von Soden. [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgeg. von Hans Lietzmann 122]. 8° (56). Bonn, Marcus & Weber, 1913. M 1.40.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist. VI. 8° (579). Leipzig, Rossberg, 1913. M 10.—.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Die »distraction« oder die Verwendung eines überflüssigen Teiles eines Pfarrhofes in einem anderen öffentlichen Dienste nach dem in Elsass-Lothringen geltenden Rechte.

Von Dr. *Leo Ober* in Strassburg.

I. Die sogenannte »distraction«[1]) ist eine ganz eigenartige Schöpfung des französischen Rechtes, der auch heutzutage noch für Elsass-Lothringen eine hohe Bedeutung für die Praxis eignet, und die doch, wohl gerade wegen ihrer Eigenart, vielfach misskannt wurde.

Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Germinal X. schrieb vor, dass die während der Revolution nicht veräusserten Pfarrhäuser den Pfarrern zurückgegeben würden. Nun waren aber diese Pfarrhäuser zuweilen recht umfangreich; es kam wohl vor, dass Scheunen, Speicher, Keltern, Stallungen usw. dazu gehörten, deren die Pfarrer vor der Revolution, als sie noch Zehntherren waren, bedurften, die aber nun nach Abschaffung des Zehnten für die Bedürfnisse der Pfarrer ganz überflüssig waren. Es erhob sich daher bald die Frage, unter welchen Voraussetzungen diese überflüssigen Teile einem anderen Gebrauche gewidmet werden könnten. In einigen Gemeinden verfuhr man ohne weiteres so, dass man einen Teil des bisherigen Pfarrhauses zu einem öffentlichen Zwecke benützte, während man dem Pfarrer nur den anderen Teil als Wohnung anwies.[2]) Aber die Angelegenheit bedurfte der gesetzlichen Regelung.

Bereits am 3. Nivose XI. unterbreitete Portalis den Konsuln einen Bericht,[3]) in welchem er gewisse Formen vorschlug, die einzuhalten seien, wenn bestimmte, überflüssige Teile des Pfarrhofes ihrer bisherigen Bestimmung entzogen und für einen

1) Ein deutscher Ausdruck zur Bezeichnung dieses eigenartigen Instituts steht leider nicht zur Verfügung.

2) [Jauffret], Mémoires historiques sur les affaires ecclésiastiques de France pendant les premières années du XIX. siècle. Paris 1819. I. 201: »Dans quelques communes après avoir circonscrit le logement du curé, on disposa pour des usages publics de tout le local excédant«.

3) abgedr. J. F. (Journal des conseils de fabriques) 1834/5 I. 137 f.

Digitized by Google

anderen Zweck verwendet werden sollten; er war bestrebt die Interessen der Pfarrer und der Gemeinden zum gerechten Ausgleich zu bringen. Den Vorschlag Portalis' approbierten die Konsuln unterm folgenden 4. Nivose desselben Jahres. Am 7. Februar 1804 schickte dann Portalis einen Brief[1]) an den Präfekten der Seine Inférieure, dem doch die Bedeutung einer allgemeinen Instruktion beizumessen ist: er enthält noch genauere Vorschriften und Unterweisungen über das Verfahren, das in solchen Fällen eingehalten werden sollte.

Allerlei Unzuträglichkeiten, die sich herausgestellt hatten, ergaben später die Notwendigkeit einer näheren Regelung der Materie; das geschah durch die königliche Ordonnanz vom 3. März 1825.[2]) Diese Ordonnanz ist noch heute der eigentliche Sitz der Materie. In Betracht kommt Artikel 1, der lautet: »A l'avenir aucune distraction de parties superflues d'un presbytère pour un autre service ne pourra avoir lieu sans notre autorisation spéciale, notre Conseil d'état entendu. Toute demande a cet effet sera revêtue de l'avis de l'Evêque et du Préfet et accompagnée d'un plan qui figurera le logement à laisser au Curé ou desservant et la distribution à faire pour isoler ce logement. Toutefois, il n'est point dérogé aux emplois et dispositions régulièrement faits jusqu'à ce jour.«

Wie aus dem letzten Satze ersichtlich, sollte der Artikel rückwirkende Kraft nicht besitzen: die bis zum Jahre 1825 vorgenommenen »distractions« sollten gültig sein, wofern sie gemäß den bis dahin zu Recht bestehenden Normen vorgenommen worden waren.[3]) Zu bemerken ist hier, dass die Ordonnanz am 29. August 1825 im Bulletin des lois promulgiert wurde.

II. Es erhebt sich nun zuerst die Frage, auf welche Pfarrhäuser die Bestimmungen der Ordonnanz vom 3. März 1825 Anwendung finden? Im Artikel 1 der Ordonnanz ist ganz allgemein von »presbytères« die Rede; und doch war sich der Gesetzgeber bei Abfassung der Ordonnanz bewusst, dass die Pfarrhäuser sowohl der Kirchenfabrik als auch der bürgerlichen Gemeinde eigentümlich gehören können; das ergibt sich klar aus Artikel 4. Aus demselben Artikel 4 ergibt sich weiter klar, dass

1) J. F. 1834/5 I. 139.

2) abg. J. F. 1834/5 I. 139 ff.; vgl. ib. 1877 Bd. 43. S. 289 ff.; dazu Rapport au roi vom 11. Januar 1825 sammt einem Entwurf zur Ordonnanz vom 3. März (ibid.).

3) Vgl. Moulins 7. Juli 1880 (D. 82. 2. 125).

Digitized by Google

die Ordonnanz die Meinung vertritt, dass die auf Grund des Artikels 72 des Germinalgesetzes zurückgegebenen Pfarrhäuser Eigentum der Kirchenfabriken seien.[1]) Da nun die weitaus meisten Pfarrhäuser zu jenen gehören, die auf Grund des Artikels 72 des Germinalgesetzes zurückgegeben wurden, so ist sicher, dass nach der Absicht des Gesetzgebers die Bestimmungen des Artikels 1 auch auf die den Kirchenfabriken gehörenden Pfarrhäuser Anwendung finden sollten, ja dass der Gesetzgeber diese zunächst im Auge hatte.

Da Artikel 1 einen Unterschied nicht macht, so ist aber anzunehmen, dass dieser Artikel *auch* die den Gemeinden gehörenden Pfarrhäuser treffen sollte.[2])

Nun entschied aber ein Gutachten des Komités des Inneren vom 26. September 1834,[3]) dass Artikel 1 der Ordonnanz vom 3. März 1825 *nur* auf die den Gemeinden eigentümlich gehörenden Pfarrhäuser Anwendung finden könne; schon vor dem Jahre 1834 hatte sich nämlich der Staatsrat in einer Reihe von Gutachten[4]) dahin ausgesprochen, dass die Pfarrhäuser durch Artikel 72 des Germinalgesetzes den bürgerlichen Gemeinden als Eigentum übertragen worden seien, nicht den Kirchenfabriken. Der Staatsrat hat diese Ansicht, die er i. J. 1834 geäussert, bis zur Trenung von Staat und Kirche beibehalten;[5]) Rechtsprechung und Verwaltung haben sich ihm natürlich angeschlossen. Im Dezentralisationsdekret vom 25. März 1852 Tableau A. Nr. 45[6]), wo über die Form der sogen. »distraction« eine Bestimmung getroffen wird, ist ausdrücklich nur von den »presbytères *communaux*« die Rede.

Insbesondere beweisen die Staatsratsentscheidungen vom 8. Juli 1892,[7]) vom 17. Dezember 1897,[8]) vom 17. März 1899[9])

1) Mit noch grösserer Klarheit ergibt sich dies aus dem Rapport au roi zu der in Frage stehenden Ordonnanz vom 11. Januar 1825 (l. c.). Ueber die ganze Streitfrage vgl. *Chr. Meurer,* Der Begriff und Eigentümer der hl. Sachen. Düsseldorf 1885. II. 326 ff.

2) So auch z. B. die Ansicht des J. F. 1838/9 V. S. 188; nicht ganz klar auch schon J. F. 1834/35 I. 140[1]; vgl. noch 1856/7 Bd. 23. S. 326 ff. 642[e] cons.

3) *A. Vuillefroy,* Traité de l'administration du culte cath. Paris. 1842. S. 456[c].

4) Vgl. *Vuillefroy* S. 303. 304. 305 u. dort die Belege.

5) Vgl. St. R. E. 18. März 1882 (D. P. 83. 3. 83 f.); 16. April 1886 (D. P. 87. 3. 100); 22. März 1889 (D. P. 90. 3. 68); 28. Dezember 1900 (Recueil des arrêts du Cons. d'état S. 825).

6) J. F. 1851/2 XVIII. 203. 216.

7) D. P. 93. 3. 108.

8) D. P. 99. 3. 27; Sir. 99. 3. 109 f.

9) D. P. 1900. 3. 65.

Digitized by Google

und vom 28. Dezember 1900[1]) keineswegs, dass der Staatsrat seine Ansicht dahin geäussert habe, dass Artikel 1 der Ordonnanz vom Jahre 1825 auch auf Pfarrhäuser, die den Kirchenfabriken gehören, anzuwenden sei.[2])

Es liegt also hier einer jener Fälle vor, in denen die Rechtsbildung durch die Interpretation und die Rechtsprechung in bedeutsamer Weise beeinflusst wurde: nach *geltendem* Recht trifft Art. 1 der Ordonnanz vom 3. März 1825 nur die den bürgerlichen Gemeinden eigentümlich gehörenden Pfarrhäuser; er trifft alle die den Gemeinden gehörenden Pfarrhöfe, gleichgültig ob dieselben auf Grund des Art. 72 des Germinalgesetzes zurückgegeben wurden, oder aus Gemeindemitteln später erbaut wurden oder durch Schenkung oder letztwillige Verfügung in das Eigentum der Gemeinden kamen. Ist die Schenkung oder letztwillige Verfügung unter der Bedingung geschehen, dass das Gebäude als Pfarrhaus dienen solle, so kann natürlich die Gemeinde nicht Teile des Gebäudes zu anderen Zwecken verwenden, ausser, sie habe zuvor die Zustimmung des Schenkgebers usw. erlangt.[3])

---

1) Recueil des arrêts du Conseil d'Etat 1900. S. 824.

2) Anderer Ansicht z. B. *Fuzier-Herman,* Répertoire gén. alph. du droit français s. v. Presbytères n⁰ 106 (Bd. 31. S. 199); *L. Morgand,* La loi municipale 1906[7] n⁰ 502 (Bd. I. S. 454 f.); vgl. auch *G. Boucherie,* De la condition juridique des presbytères. Thèse 1902 S. 88[1] u. a. — Die oben im Text zitierten vier Entscheidungen sind alle erfolgt in Fällen, in denen Kirchenfabriken das Eigentumsrecht der bürgerlichen Gemeinde an Pfarrhäusern, bei denen eine »distraction« vorgenommen worden war, bestritten und für sich beanspruchten und aus diesem Grunde vor dem Staatsrat die Annullationserklärung des bereits erfolgten Distractionsdekrets verlangten. Der Staatsrat entschied jedesmal: »que ce décret ne fait pas obstacle à ce que la fabrique, si elle s'y croit fondée fasse valoir devant l'autorité compétente les droits, qu'elle prétend à la propriété du presbytère . . .« und wies die betr. Kirchenfabrik ab. Diese Entscheidungen beweisen nicht, dass der Staatsrat sich auf den Standpunkt stellte, dass die Ordonnanz von 1825 auch auf die den Kirchenfabriken gehörenden Pfarrhäuser anzuwenden sei; denn sie erklären sich und stellen sich dar als eine Anwendung des anerkannten Satzes, dass ein Privater, dessen Eigentum zum Zwecke einer öffentlichen Einrichtung herangezogen wird, nicht befugt ist, den betreffenden Verwaltungsakt anzugreifen; er kann aber auf Herausgabe seines Eigentums, eventuell auf Schadenersatz klagen; das ist in Frankreich und Elsass-Lothringen geltendes Recht (vgl. Molitor-Stieve, §. 44. Bemerkg 9 S. 186 f. und die dort cit. Autoren; auch D. P. 1897. 3. 79 Anm. 3.) Wohl hatte der Staatsrat in einem ähnlich gelegenen Falle am 22. März 1889 (Recueil des arrêts du conseil d'état S. 385 f.) entschieden: »que le préfet cessait d'être compétent pour y statuer, tant que le droit exclusif de la commune n'aurait pas été reconnu par l'autorité judiciaire . . .« Aber in diesem Falle hatte der Präfekt das Dekret erst erlassen, nachdem bereits die Kirchenfabrik den Rechtsweg beschritten hatte, um das Eigentumsrecht zu vindizieren; übrigens lagen eine ganze Reihe von Ungesetzlichkeiten vor, die eine Aufhebung des Dekrets geboten; das ist aus den näheren Angaben zum Falle bei Recueil de arrêts du cons. d'état l. c. klar ersichtlich.

3) vgl. Metz 8. Mai 1866 (Grossbliederdorff); St. R. G. 15. April 1885

Digitized by Google

Zweifel sind sodann aufgetaucht, ob denn Artikel 1 der Ordonnanz von 1825 nur auf die Pfarrhäuser selber oder auch auf die dazu gehörigen Garten, Hof, Scheune, Stallungen usw. anzuwenden sei, da ja im Artikel 1 nur von Pfarrhäusern (presbytères) die Rede sei. Es wurde entschieden, dass die Ordonnanz auf den ganzen Pfarrhof mit allen dazu gehörigen Grundstücksteilen zur Anwendung komme;[1]) es ist überflüssig, die Richtigkeit dieser Entscheidungen mit rechtlichen Erwägungen darzutun. Dass sie durchaus im Sinne der Ordonnanz erfolgten, erhellt schon daraus, dass ja gerade die grosse Ausdehnung der Scheunen, Gärten usw. bei gewissen Pfarrhäusern zum Erlass der Ordonnanz Anlass gegeben haben.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Ordonnanz auf Pfarrhäuser, die Bestandteile des Pfarrguts sind, natürlich keine Anwendung finden kann.[2])

III. Wann liegt nun eine »distraction« vor? Um hier gleich alle Begriffsmerkmale der »distraction« zusammen zu fassen, so können wir sagen: eine solche Entwidmung im Sinne des Artikels 1 der Ordonnanz vom 3. März 1825 liegt nur dann vor, wenn ein für die Bedürfnisse des wohnungsberechtigten Pfarrers überflüssiger Teil des Raumes des als Pfarrhof gewidmeten Anwesens unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formen in einem anderen öffentlichen Dienste Verwendung findet, ohne dass doch die Zweckbestimmung als Bestandteil des Pfarrhofes aufgehoben wird. —

Aus dieser Begriffsbestimmung erhellt zunächst klar, dass dann keine »distraction« vorliegt, somit die Vorschriften der Ordonnanz vom J. 1825 auch nicht eingehalten zu werden brauchen, wenn der Teil, der zu einem anderen Zwecke verwendet werden soll, gar nicht in der vorgeschriebenen Form die Widmung (affectation) als Pfarrhaus erhalten hatte; so z. B. wenn ein Gemeinderat einem Pfarrer, der keinen Pfarrgarten besitzt, gewisse Nutzungsrechte an einem Grundstück nur precarisch einräumt, ohne es also in endgültiger Weise und für immer als Pfarrgarten zu widmen;[3]) in solchem Falle beruhen die Rechte des Pfarrers durch-

---

(Notes de jurispr. in Rev. gén. d'adm. 1894. I. S. 225) und öfter. vgl. *Fanton*, Traité des fabriques II[2]. 1898 S. 203.

1) Min. Ent. 1825 (Vuillefroy 456[a]); Min. Ent. Bul. Int. 1857 n[0] 41. S. 169 (J. F. 1857/8 S. 73); Min. Ent. J. F. 1858/9 Bd. 25 S. 303. n[0] 40.

2) Min. Ent. 12. Februar und 29. August 1866 (J. F. 1872. Bd. 38. 319 f.); vgl. J. F. 1856/7 Bd. 23. S. 326 ff. 642[e] cons.

3) vgl. St. R. G. 13. März 1889; 6. Mai 1890 (Notes de jurispr. in Revue gén. d'adm. 1894. I. S. 274); St. R. E. 29, Mai 1903 (S. 1905. 3. 151).

Digitized by Google

aus auf privatrechtlicher Grundlage; es liegt aber keine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des betreffenden Grundstückes als »Pfarrgarten« vor. Eine »distraction« liegt also nur dann vor, wenn der Teil, der zu anderen Zwecken verwendet werden soll, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form die Zweckbestimmung als »Pfarrhof« erhalten hatte.

Nötig ist sodann, dass ein *Teil des Raumes,* den der »Pfarrhof« umfasst, zu anderen Zwecken Verwendung finden soll. Das ist zweifelsohne dann der Fall, wenn bestimmte Zimmer, die der Pfarrer bisher bewohnte, in Zukunft als Amtsräume des Bürgermeisters, oder als Dienstwohnung für Gemeindebeamte dienen sollen;[1]) wenn ein zum Pfarrhofe gehöriger Schuppen in Zukunft dienen soll, um darin einen der Gemeinde gehörigen Leichenwagen[2]) oder andere Gegenstände aufzubewahren; wenn ein Teil des Gartens zur Vergrösserung eines anliegenden öffentlichen Platzes benützt werden soll, usw.

Aber nicht in allen Fällen ist es so leicht, wie in den eben erwähnten, zu entscheiden, ob es sich um einen Teil des Raumes des Pfarrhofes handelt. Zunächst ist hier darauf aufmerksam zu machen, dass auch der Raum unter und über der Grundstücksoberfläche als Teil des Pfarrhofes zu betrachten ist.[3]) Ganz richtig wurde daher in Frankreich entschieden, dass auch die Anlage einer unterirdischen Leitung unter dem Pfarrgarten zum Zwecke der Zuleitung von Wasser zu einer Waschanstalt unter den Begriff der »distraction« zu fassen sei.[4])

Wie steht es mit der Grenzmauer des Pfarrhofes? Ist es als eine »distraction« zu betrachten, wenn die Gemeinde neben dem Pfarrhaus ein einem öffentlichen Dienst gewidmetes Gebäude errichtet und es auf die Grenzmauer des Pfarrhofes stützt? Nach Art. 661 C. c. hatte jeder an eine Mauer angrenzende Eigentümer das Recht, sie gemeinschaftlich zu machen, wenn er dem Eigentümer der Mauer den Wert der Mauer und des Bodens, auf welchem die Mauer gebaut war, zur Hälfte ersetzte. Dieser Bestimmung lag die Auffassung zu grunde, dass dadurch die Hälfte der Mauer an den Nachbarn veräussert wurde.[5]) Von

1) Vgl. Min. Ent. 12. Febr. 1866 (J. F. 1872. Bd. 38. S. 231 f.).

2) Kass. 22. Januar 1903 (Sir. 83. 3. 83 f.).

3) C. c. 552; B. G. B. § 905. Vgl. *F. Geigel,* Reichs- und Reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. Strassburg 1898. S. 164[10].

4) Konfl. 18. März 1882 (D. 83. 3. 83 f.); St. R. E. 16. April 1886 (D. 87. 3. 100).

5) Vgl. *Fuzier-Herman,* Code civil annoté art. 661 n⁰ 1 (I. 912); ibid. Supplément art. 661. n⁰ 44 (I 754); *Kisch,* Els.-Lothr. Landesprivatrecht 573[67] *Molitor-Stieve,* S. 259 ff. mit Belegen.

Digitized by Google

einer solchen Auffassung aus musste man wohl zum Schlusse kommen, dass eine »distraction« vorliegen konnte, wenn die Gemeinde ein anderes Nachbargebäude auf die Pfarrhausmauer stützte[1]): denn offenbar wurde dadurch ein Teil des Raumes des bisherigen Pfarrhauses zu einem anderen Zwecke verwendet. Artikel 661 C. c. ist aber jetzt durch § 70 des Ausf.-Ges. B. G. B. ersetzt; danach kann jeder Eigentümer nur verlangen, dass ihm die gemeinschaftliche *Benutzung* der Grenzmauer gestattet werde; es kann sich also nur noch um ein Nutzungsrecht, nicht mehr um ein Eigentumsrecht an der Hälfte der Mauer handeln.[2]) Somit ist nun der Gedanke an eine »distraction« völlig ausgeschlossen.

Fällt denn das Abhauen von Bäumen, die im Garten oder Hofe stehen, unter den Begriff der »distraction«? Manche haben es behauptet.[3]) Am 20. August 1857 erfolgten zwei Ministerialentscheidungen, eine stammt vom Minister des Inneren,[4]) die andere vom Kultusminister;[5]) während nun der erstere sich auf den Standpunkt stellte, dass das Abhauen von Bäumen im Pfarrhofe als »distraction« anzusehen sei, vertrat der letztere den entgegengesetzten Standpunkt. Im Jahre 1859 stellte sich der Minister des Inneren in einer ähnlichen Angelegenheit zunächst wieder auf denselben Standpunkt, wie am 20. August 1857; aber auf die Bemerkungen des Kultusministers hin änderte er ihn völlig und entschied[6]) nun mit Recht, dass das Fällen solcher Bäume nicht als teilweise Entwidmung zu betrachten sei, da ja nicht ein Teil des Raumes des Pfarrhofes seiner Bestimmung entzogen werde.

Durch Entziehung einer aktiven Grunddienstbarkeit oder durch Belastung des Pfarrhofes mit einer solchen, wird nicht ein Teil des Pfarrhofes seiner bisherigen Bestimmung entzogen; es liegt also ebenfalls keine teilweise Entwidmung vor.[7]) So könnten z. B. die Formen der Ordonnanz vom 3. März 1825 nicht angewendet werden, wenn es sich darum handelte, den Einwohnern der Pfarrei das Recht auf Mitbenützung eines im Pfarrhofe gelegenen Brunnens zu erwerben.[8])

1) J. F. 1866/7 S. 47 ff. 668e cons.
2) *Molitor-Stieve* 268 ff.
3) z. B. J. F. 1837/8 IV. 153. 240e cons.; Fanton II. n⁰ 1259 S. 199.
4) Bul. Int. n⁰ 24. S. 106 (J. F. 1857/8 S. 50).
5) J. F. 1869/70 Bd. 35. S. 260 f.
6) Bul. Int. n⁰ 6. S. 30. Vgl. noch Min. Ent. Bul. Int. 1864 n⁰ 42. S. 320; André II 476 f.; Rousset 90 f.
7) Vgl. Konfl. 16. Dezemb. 1882 (D. 83. 3. 116); vgl. *Fuzier-Herman*, Répertoire alphab. du droit français s. v. Presbytères n⁰ 103 (XXXI. 199).
8) St. R. G. 23. Juli 1889; Projet de décret 14. Mai 1890 (Notes de jurispr. in Revue gén. d'adm. 1894. I. 274 f.).

Digitized by Google

IV. Eine Entwidmung im Sinne der Ordonnanz vom 3. März 1825 kann ferner nur vorliegen, wenn der Teil, der einem anderen Zwecke gewidmet werden soll, für die Bedürfnisse des Pfarrers *überflüssig* ist. Ausdrücklich ist im Artikel 1 der Ordonnanz nur von »parties superflues« die Rede.[1]) Die französische Rechtsprechung und Verwaltung hat dies sehr oft anerkannt.[2])

Dieses Erfordernis ist von prinzipieller Bedeutung. Es kann nämlich sehr wohl vorkommen, dass ein Teil des Pfarrhauses zu einem anderen öffentlichen Zwecke notwendig gebraucht wird, während doch dieser Teil für die Bedürfnisse des Pfarrers durchaus nicht überflüssig ist. Derartige Fälle sind ja viele denkbar. In solchen Fällen kann aber nicht die Ordonnanz vom 3. März 1825 zur Anwendung kommen; das verbietet deren klarer Wortlaut. In solchen Fällen darf man dann aber auch nicht von einer »distraction« sprechen, sondern, wie bei allen anderen Sachen, die ihrer bisherigen öffentlichen Zweckbestimmung entzogen werden, von »désaffectation«, von der in der Ordonnanz von 1825 gar keine Rede ist. Es ist wichtig, diesen Unterschied scharf zu betonen; denn dieser Unterschied wurde gar vielfach ausser acht gelassen. Es lassen sich mehrere Entscheidungen französischer Gerichte und Behörden anführen, in denen von »distraction« und von der Anwendung der Ordonnanz vom 3. März 1825 die Rede ist, während doch der Teil des Pfarrhauses nicht überflüssig war, wo also eigentlich eine »désaffectation« in Frage stand.[3]) Erst in einer Sache, die am 17. Juni 1881[4]) vor dem Staatsrate verhandelt wurde, vertrat der französische Minister den Standpunkt, dass bei der »désaffectation«, der Aufhebung der Zweckbestimmung des ganzen Pfarrhauses, die Ordonnanz vom 3. März 1825 keine Anwendung finden könne; ebenso wieder in einer Sache, über die der Staatsrat am 15. Februar 1889 verhandelte.[5]) Auch der Staatsrat selber befolgte seit dem Jahre 1882 das Prinzip: »Dans les décrets pronoçants des désaffectations de presbytères il y a lieu de viser la loi du 18 germinal an X. et

1) vgl. auch Instr. 7. Febr. 1807 (l. c.): »évidemment trop considérable pour le logement des curés . . .«; Circ, 5. Mai 1852 § 45 du Tableau A. (J. F. 1851/2 XVIII S. 216).

2) Min. Ent. 12. Febr. 1866 (J. F. 1872. Bd. 38. S. 231 f.); St. R. E. 6. April 1880 (J. F. 1880 Bd. 46. S. 214); St. R. G. 23. Mai 1882 (Notes de jurispr. l. c. I. 275) u. öfter.

3) Nîmes 20. März 1861 (Dubief II 380[1]); St. R. G. 1. April 1873 (J. F. 1873 Bd. 39 S. 262 f.).

4) Vgl. Sir. 83. 3. 9.

5) D. P. 90. 3. 38. mit Anmerkg 3.

Digitized by Google

non l'ordonance du 3 mars 1825, qui ne s'applique qu'aux distractions de parties superflues.« [1]) Es scheint nun allerdings, dass in diesen Kundgebungen stets nur behauptet werden soll, dass die Ordonnanz bei der Aufhebung der Zweckbestimmung eines *ganzen* Pfarrhauses keine Anwendung finden könne, während an die Aufhebung der Zweckbestimmung *eines Teiles* gar nicht gedacht ist. Wie dem auch sei, es kann in dieser Beziehung zwischen der Aufhebung der Zweckbestimmung des ganzen Pfarrhofes und der Aufhebung der Zweckbestimmung nur eines nicht überflüssigen Teiles desselben kein Unterschied gemacht werden: denn beides fällt unter den Begriff der »désaffectation« nicht der »distraction«, da in der Ordonnanz nur von *überflüssigen* Teilen die Rede ist. Es sei hier noch ausdrücklich bemerkt, dass nicht etwa notwendiger Weise eine »distraction« vorgenommen werden muss, wenn ein überflüssiger Teil eine andere Zweckbestimmung erhalten soll; diese *kann* auch in den Formen der »désaffectation« geschehen; aber »distraction« und »désaffectation« weisen in ihren Voraussetzungen und Wirkungen wesentliche Verschiedenheiten auf. Nur durch scharfes Auseinanderhalten der Begriffe der »distraction« und der »désaffectation« ist es möglich, jene Unklarheiten zu vermeiden, wie sie allenthalben in der Literatur zu Tage treten.[2])

Ist eine Pfarrei vakant und wird die Seelsorge durch einen benachbarten Pfarrer als sogen. »double service« geübt, so steht das Nutzungsrecht am Pfarrhaus der vakanten Pfarrei dem Nachbarpfarrer zu;[3]) selbstverständlich ist es für seine Bedürfnisse zu umfangreich, da er ja in der eigenen Pfarrei residieren muss; aber deshalb ist nun nicht etwa eine Verwendung der überflüssigen Teile zu einem anderen Dienste zulässig; das Pfarrhaus

1) Projet de décret und Note 13. Januar 1885; Projet de décret und Note 7. Aug. 1890 (Notes de jurispr. l. c. 1894 I. 278); vgl. auch St. R. Note 13. Dezemb. 1882 (ibid. 1894 I 278), St. R. E. 8. Juli 1892 (D. P. 93. 3. 108 mit Anmerkg 2—4).

2) Z. B. mancherlei Unklarheiten bei Geigel S. 189—191; nach Dubief II n° 1941 S. 603 ist die Ordonnanz von 1825 auch bei der »désaffectation» zu beobachten. Noch Sirey 1903 I. 327 Anm. 3—4 neigt zur Ansicht, dass Ord. 3. März 1825 bei der »désaffectation« zur Anwendung komme, bezeichnet aber doch die Frage als kontrovers. Andere wieder unterscheiden wohl zwischen distraction und désaffectation, verstehen aber unter letzterer immer nur die Entziehung der Zweckbestimmung des ganzen Pfarrhauses, und fassen unter »distraction« *auch* die Aufhebung der Zweckbestimmung eines nicht überflüssigen Teiles. So z. B. Boucherie l. c. S. 80 ff., Fanton II n° 1265 ff. S. 202 ff. — Dass bei den älteren Autoren in diesen Fragen keine Klarheit herrscht, ist erklärlich.

3) Vgl. *L. Ober*, »Doppelter Dienst« (Strassburger Diözesanblatt 1913 S. 78).

Digitized by Google

muss für die Bedürfnisse des *eigenen Pfarrers* der vakanten Pfarrei zu umfangreich sein.[1])

Wann ist nun aber ein Teil des Pfarrhofes als überflüssig zu betrachten? Das kann natürlich nur in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung aller lokalen Verhältnisse entschieden werden. Bestünde das Pfarrhaus z. B. aus mehreren voneinander getrennten Flügeln, von denen einer vom Pfarrer gar nicht als Wohnung benützt wird, so müsste dieser Flügel als überflüssig bezeichnet werden; ebenso, wenn umfangreiche Scheunen, Stallungen usw. vorhanden wären, die der Pfarrer jedoch nie benützt.

Wann kann man aber sagen, dass ein Teil des Gartens für den Pfarrer überflüssig sei? Natürlich ist es auch hier ganz unmöglich, eine bestimmte Anzahl von Quadratmetern anzugeben, über die hinaus der Pfarrgarten nicht gehen darf, ohne dass ein Teil desselben nun überflüssig wäre; eine scharfe Grenze lässt sich hier nicht ziehen; die lokalen Verhältnisse sind hier ganz besonders zu berücksichtigen. Die Gesetze vom 18.—23. Oktober Art. 10 und vom 20. bis 25. Dezember 1790 Art. 1[2]) erachteten einen Garten im Umfange von einem »demi arpent mesure du roi«, das sind 25 Ar 54 Hundertstel Ar,[3]) nicht als zu umfangreich. Auch die organischen Artikel erachteten einen Garten von diesem Umfang nicht als zu gross, da sie im Artikel 72 die Zurückerstattung dieser selben, früher auf Grund der eben erwähnten Gesetze in der angegebenen Grösse den Pfarrern zur Verfügung gestellten Gärten, soweit sie nicht veräussert waren, anordneten. Solange also ein Pfarrgarten 25 Ar an Umfang nicht übersteigt, wird man schwerlich sagen können, dass ein Teil desselben für die Bedürfnisse des Pfarrers überflüssig sei. Es ist in Frankreich wiederholt vorgekommen, dass von autoritativer Seite die »distraction« eines Teiles des Pfarrgartens als unzulässig erklärt wurde, weil der Garten zu klein war.[4])

---

1) St. R. Note 12. Juli 1887 (Notes de jurispr. l. c. I. 279).

2) Hermens I. 199; 212 f.

3) Vgl. über dieses Maas J. F. 1834/5 I. 140[1]; 133[1]; J. F. 1840[1] VII 348 ff. 363[e] cons.

4) St. R. G. 6. April 1880 (J. F. 1880 Bd. 46. S. 214) (Der betr. Garten hatte einen Umfang von nur 286 □m.); 23. Mai 1882 (Notes de jurispr. in Revue gén. d'adm. 1894 I. 275) (Garten von 3,60 Ar); 4. Aug. 1886 (Notes de jurispr. ibid. Garten von 6 Ar). *Geigel* S. 190[1] scheint anzunehmen, dass »entbehrliche Teile des Pfarrgartens« vorhanden sind, „bes. wenn solcher mehr als 20 Ar misst«; er scheint sich an das Maß, das im Grundsteuergesetz 14. Juli 1895 für sogen. »Hausgärten« festgesetzt ist, zu halten; vgl. Geigel S. 168[11].

Digitized by Google

V. Eine weitere Voraussetzung, damit eine distraction vorliege und somit die Ordonnanz vom 3. März 1825 zur Anwendung kommen könne, ist, dass der losgetrennte Teil zu einem *anderen öffentlichen Dienste* (service public) Verwendung finde. Das verlangte schon Portalis in dem erwähnten Bericht an die Konsuln vom 3. Nivose XI; im Artikel 1 der Ordonnanz ist ausdrücklich nur die Rede von der »distraction« »*pour un autre service*«; in vielen Entscheidungen wurde dies anerkannt.[1])

Auch das gehört zur Eigenart der »distraction«. Bei der »désaffectation« wird wohl häufig ebenfalls der entwidmete Teil in einem anderen *öffentlichen* Dienste Verwendung finden, aber nötig ist das nicht; so ist es sehr wohl denkbar, dass ein ganzes Pfarrhaus seiner bisherigen Zweckbestimmung entzogen wird, etwa weil ein anderes neues zur Verfügung steht, ohne dass das alte wieder eine öffentliche Zweckbestimmung erhält; aber die Ordonnanz von 1825 kann hiebei nicht zur Anwendung kommen.[2]) Es könnte also nicht ein überflüssiger Teil eines Pfarrhauses seiner Zweckbestimmung entzogen werden, um ihn zu vermieten[3]) oder zu veräussern, bloss um so die Einkünfte der Gemeinde oder der Kirchenfabrik zu vermehren, und den Erlös zum Nutzen der Gemeinde zu verwenden; etwa um die öffentlichen Schulen mit besseren Einrichtungen zu versehen.[4])

Wird aber doch ein Teil des Pfarrhofes losgetrennt und veräussert, um etwa dringende Bedürfnisse mit dem Erlös zu befriedigen, insbesondere um notwendige Reparaturen am übrigbleibenden Teile des Pfarrhauses vorzunehmen, so kann in dieser Maßnahme eben eine »distraction« nicht erblickt werden; es geht nicht an, sich auf die Ordonnanz vom 3. März 1825 zu berufen, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen;[5]) nur wenn der losgetrennte Teil einem öffentlichen Dienste gewidmet wird, liegt

1) Vgl. auch Min. Circ. 5. Mai 1852 ad § 45 du Tableau A. (l. c.); Min. Ent. 18. Juni 1856; 5. Juli 1856 (J. F. 1856/7 Bd. 23. S. 323 f.); Min. Ent. 20. Okt. 1869 (J. F. 1871 Bd. 37. S. 15); u. öfter; vgl. Dubief II 602; J. F. 1880 Bd. 46. S. 81 f.; u. viele andere.

2) St. R. Note 13. Dezemb. 1882 und 13. Januar 1885 (Notes de jur. l. c. 1894 I. 278).

3) St. R. G. 26. Juni 1888 (Notes de jurispr. l. c. 1894 I. 277).

4) Min. Ent. 11. Juni 1851 (J. F. 1855/6 Bd. 22. S. 153 f.); 12. Febr. 1866 (J. F. 1872 Bd. 38. S. 319 f.); 18. Juni u. 5. Juli 1856 (J. F. 1856/7 Bd. 23 S. 323 f.); Min. Ent. Bul. Int. 1863 n⁰ 35 S. 176 (J. F. 1864/5 S. 138); Min. Ent. Bul. Int. 1869 n⁰ 45 S. 293 (J. F. 1868/9 S. 274); 8. Dezemb. 1871 (J. F. 1880 Bd. 46. S. 330); Zwei St. R. G. 12. April 1881 (Notes de jurispr. l. c. 276.) St. R. G. 13. Juni 1883 (ibid.). Vgl. J. F. 1879 Bd. 45. S. 29 f.

5) Vgl. Bul. Int. 1856 S. 59 n⁰ 6. (J. F. 1856/7 S. 57).

Digitized by Google

eine »distraction« im Sinne des Artikels 1 der Ordonnanz von 1825 vor; die Ermächtigung, eine »distraction« vorzunehmen, kann daher auch dann nicht erteilt werden, wenn der losgetrennte Teil veräussert und der Erlös zu Reparaturen des übrig bleibenden Teiles des Pfarrhauses Verwendung finden soll.[1])

Es kann hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden, welches die verschiedenen öffentlichen Anstalten (services publics) sind, deren Errichtung oder Vergrösserung eine »distraction« rechtfertigen.[2]) Eine Reihe von einschlägigen französischen Entscheidungen liesse sich zusammenstellen. So wurde z. B. eine »distraction« ermächtigt, wenn der losgetrennte Teil Verwendung finden sollte als Schulraum,[3]) als Schulhof, als Baumschule,[4]) als Amtsraum für den Bürgermeister[5]) usw. Nicht aber wurde sie ermächtigt, wenn der losgetrennte Teil dienen sollte als Wohnung für den Totengräber,[6]) als Garten für den Schullehrer,[7]) als Garten des Postamtes,[8]) als Herberge für Bettler,[9]) für arme Reisende,[10]) usw.[11]) Zuweilen wurde die Ermächtigung versagt, weil die Gemeinde so klein war, daß ein Bedürfnis nach der Einrichtung einer solchen öffentlichen Anstalt, wie es die Gemeinde beabsichtigte, nicht vorlag, oder weil die vorhandene öffentliche Anstalt den Bedürfnissen genügte und einer Vergrösserung nicht bedurfte. Es ist selbstverständlich, daß nur solche öffentliche Anstalten errichtet werden sollen, für die ein Bedürfnis vorliegt, und nur soviel darf von dem Pfarrhofe losgetrennt werden, als für den zu errichtenden oder zu vergrössernden öffentlichen Dienst nötig ist.[12]).

VI. Am klarsten ist die Eigenart der »distraction« zu erkennen aus ihrer *Wirkung*. Durch die »distraction« wird nämlich

1) Zwei St. R. G. 27. April 1887 (Notes de jurispr. l. c. 1884 I. 277).
2) Vgl. über den Begriff und das Recht des »service public« *Otto Mayer*, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 224 ff., dazu *F. Zeime*, Die Abgrenzung des öff. u. d. privaten Eigentums . . . im els.-lothr. Recht (Jur. Zft. für E. L. 1913 S. 150 ff.).
3) Metz 8. Mai 1866 (J. F. 1866/7 Bd. 33. S. 338 ff.); St. R. E. 17. Dezemb. 1897 (D. 99. 3. 28); 28. Dezemb. 1900 (Recueil des arrêts du cons. d'état S. 825); Min. Ent. 8. Okt. 1844 und 29. Januar 1845 (J. F. 1844/5 XI S. 247 f.).
4) St. R. G. 19. April 1882 (Notes de jurispr. l. c. 1894 I 276).
5) Min. Ent. 18. Juni und 5. Juli 1856 (J. F. 1856/7 Bd. 23. S. 323 f.).
6) St. R. G. 17. Juni 1885 (Notes de jurispr. l. c. 1894 I S. 276).
7) St. R. G. 11. April 1881; 4. Februar 1885 (ib. S. 275); 10. August 1885 (ibid. S. 276).
8) St. R. G. 19. Novemb. 1884 (l. c.).
9) St. R. G. 26. April 1888 (l. c.).
10) St. R. G. 7. März 1883 (l. c.).
11) weitere Entscheidungen l. c.
12) St. R. note 11. Mai 1887 (l. c.).

Digitized by Google

die Zweckbestimmung des losgetrennten Teiles des Pfarrhofes keineswegs aufgehoben; in der Ordonnanz vom 3. März 1825 ist von »désaffectation« — das ist die französische Bezeichnung für die Aufhebung der Zweckbestimmung — mit keinem Worte die Rede. Die Folge davon ist, daß im Falle der losgetrennte Teil aufhört im öffentlichen Dienste, für den er losgetrennt wurde, Verwendung zu finden, ipso facto die immer noch bestehende ursprüngliche Zweckbestimmung wirksam wird: der losgetrennte Teil wird ohne weiteres wieder Bestandteil des Pfarrhofes, und dem Pfarrer stehen wieder alle Nutzungsrechte an diesem Teile zu, die er am anderen Teile des Pfarrhofes auszuüben niemals aufgehört hat.

Über diese Sachlage ist man sich wohl in den ersten Jahren nach 1825 klar gewesen, wie die Distraktionsdekrete aus jener Zeil erkennen lassen;[1]) nicht aber auch immer später.[2]) In der Gemeinde Villeneuve-les-Chanoines (Aub) waren zwei Zimmer des Pfarrhauses »distrahiert« worden, um als Amtsraum des Bürgermeisters zu dienen. Als dann später ein Rathaus gebaut wurde, wollte die Gemeinde jene beiden Zimmer als Wohnung für den Bannwart verwenden; der Pfarrer aber verlangte die beiden Zimmer zurück. Der Minister des Inneren unterbreitete die Sache dem Kultusminister. Dieser antwortete ihm am 12. Februar 1866[3]) in einem Briefe, in dem er die ganze Theorie von der »distraction« scharf und klar darlegte. Nach ihm lastet auf dem ganzen Pfarrhaus eine »affectation générale«; diese kann auf Grund der Ordonnanz vom 3. März 1825 durch eine »affectation spéciale« zu gunsten eines anderen öffentlichen Dienstes zurückgedrängt werden, aber »aussitôt que

1) Vgl. Ordonn. 4. Okt. 1826; 23. Sept. 1827 (Almanach du clergé 1826 S. 643; 1827, S. 642 f.).

2) *Vuillefroy* 456e fasst den Inhalt eines St. R. G. vom 18. November 1834 mit folgenden Worten zusammen: »La distraction doit être pure et simple: une fabrique ne serait pas fondée à demander qu'on imposât pour conditions que le local distrait redeviendra partie intégrante du presbytère dans le cas où il cesserait de servir à sa nouvelle destination«. Der Text dieses St. R. G. ist, soweit ich sehen kann, ungedruckt; ob Vuillefroy dessen Inhalt richtig wiedergibt, lässt sich daher nicht feststellen. Jedenfalls ist Vuillefroy (er war maître des requêtes am Staatsrat) bei der Inhaltsangabe von derartigen Gutachten nicht immer glücklich; das lässt sich dann zuweilen feststellen, wenn der Text selber zur Verfügung steht. Sollte dennoch Vuillefroy den Inhalt dieses Gutachtens richtig wiedergeben, so wäre das nicht von grosser Bedeutung; welcher Wert einem derartigen Gutachten beizumessen ist, ist bekannt. Die Ausführungen bei *Fuzier-Herman,* Répertoire du droit français V° Presbytères n° 115 (Bd. XXXI. S. 200) stützen sich auch nur auf die Citate bei Vuillefroy 456c; dasselbe gilt von Boucherie S. 82 u. a.

3) J. F. 1872 Bd. 38. S. 231 ff.

Digitized by Google

cette affectation spéciale a cessé, les parties distraites rentrent ipso facto dans l'affectation générale qui grève le presbytère tout entier.« Soll der betr. Teil des Pfarrhofes nach Aufhören der speziellen Widmung abermals eine spezielle Widmung für einen anderen öffentlichen Dienst erhalten, so ist eine nochmalige Ermächtigung in den durch die Ordonnanz von 1825 vorgeschriebenen Formen erforderlich.

Die einzig durchschlagende Begründung dieser Konstruktion liegt darin, daß in Artikel 1 der Ordonnanz mit keiner Silbe angedeutet ist, dass die »distraction« in ihrer Wirkung der »désaffectation« gleichzusetzen sei. Aber der Minister führte einen anderen Grund an; er führte aus, dass sonst die Gemeinde leicht auf den Gedanken kommen könnte, die »distraction« eines Teiles des Pfarrhauses nachzusuchen, wenige Monate später aber den losgetrennten Teil seiner besonderen Zweckbestimmung wieder zu entziehen, um ihn nun zu veräussern. In dem Falle der Gemeinde Villeneuve-les-Chanoines schloss sich der Minister des Inneren in einem Schreiben vom 6. April 1866[1]) alsbald rückhaltlos den Ausführungen des Kultusministers an.

In Frankreich hat der Staatsrat diese Auffassung von der distraction später mit voller Klarheit vertreten. Nach zwei Staatsratsgutachten vom 13. Juni 1883 und vom 5. Januar 1886[2]) kann ein losgetrennter Teil nur auf grund eines neuen Dekrets eine zweite spezielle Zweckbestimmung erhalten, nachdem die erste aufgehoben wurde. Nach einer Note der Sektion des Inneren des Staatsrats vom 18. Januar 1890[3]) sollten die Dekrete, durch welche eine »distraction« ermächtigt wurde, ausdrücklich darauf hinweisen.

VII. Was nun die zur Vornahme einer teilweisen Entwidmung des Pfarrhauses im Sinne des Artikels 1 der Ordonnanz von 1825 einzuhaltenden *Formen* anlangt, so hat zunächst der Gemeinderat einen daraufbezüglichen Beschluss zu fassen und einen Plan des Pfarrhofes anfertigen zu lassen, aus dem ersichtlich ist, welcher Teil dem Pfarrer als Wohnung belassen werden und welche Anordnung getroffen werden soll, um die Wohnung des Pfarrers zu isolieren und sie zu einer selbständigen zu machen. Beides ist bei der Oberbehörde einzureichen. Nach Artikel 1 der

1) J. F. 1872 Bd. 38. S. 233 f.
2) St. R. G. 13. Juni 1883 und St. R. Note 5. Januar 1886 (Notes de jurispr. l. c. 1894 I. 277).
3) Notes de jurispr. l. c. 1894 I. 277. Vgl. noch Min. Entsch. Bul. Int. 1860 n° 37 (J. F. 1860/1 Bd. 27. S. 80).

Digitized by Google

Ordonnanz vom 3. März 1825 gaben sodann sowohl der Bischof als auch der Präfekt über die vorzunehmende Entwidmung ein Gutachten ab; die Ermächtigung erteilte aber stets nur das Staatsoberhaupt nach Anhörung des Staatsrats.[1]) Durch das Dekret vom 25. März 1852 Tableau A Nr. 45 erfolgte insofern eine Änderung, als hierzu die Präfekten als zuständig erklärt wurden, falls die Diözesanbehörde mit der vorzunehmenden Maßnahme einverstanden war.[2]) An Stelle der Präfekten sind die Bezirkspräsidenten getreten; sie sind also in solchen Fällen zuständig. Ist aber der Bischof mit der Entwidmung nicht einverstanden, so bewendet es bei den Bestimmungen des Artikels 1 der Ordonnanz vom 3. März 1825.[3]) Hierzu ist nun zu bemerken, daß seit Beginn der deutschen Herrschaft die Mitwirkung des Staatsrats zu den »décrets spéciaux« des Staatsoberhauptes weggefallen ist; der seit dem 4. Juli 1879 bestehende Staatsrat kann nicht als Fortsetzung des französischen Conseil d'Etat betrachtet werden.[4]) Die Staatsgewalt übt in Elsass-Lothringen der Kaiser aus: er ist also befugt, durch Verordnung die Ermächtigung zur Vornahme einer »distraction« zu erteilen. Diese Befugnis hat er dem Statthalter nicht übertragen.[5])

VIII. Es ist ferner nach Artikel 1 der Ordonnanz vom Jahre 1825 nötig, damit ein Teil des Pfarrhauses »distrahiert« werden könne, daß der losgetrennte Teil von der übrig bleibenden Wohnung des Pfarrers *isoliert* werde, dass also entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit dem Pfarrer eine unabhängige

1) Vgl. solche *Ordonnanzen* z. B. vom 4. Okt. 1826 u. 23. Sept. 1827 (Almanach du clergé 1825 S. 643 u. 1827 S. 642 f.).

2) Vgl. auch Min. Ent. 18. Juni 1856 (J. F. 1856/7 Bd. 23. S. 323); Min. Ent. J. F. 1858/9 Bd. 25. S. 135 n⁰ 49; Min. Ent. 1860 (J. F. 1860/1 Bd. 27. S. 80 f.); St. R. G. 30. April 1884 (Notes de jurispr. l. c. 1894 I. 274). St. R. E. 22. März 1889 (D. 90. 3. 68); und öfter.

3) St. R. E. 29. Juli 1858 (D. 71. 5. 315.) Min. Ent. 11. Aug. 1864; Min. Ent. 1872 (D. 83. 3. 116); St. R. G. 1. April 1873 (Dubief II 605⁶); St. R. E. 22. Mai 1885 (D. 86. 3. 124) und öfter. — Die Frage ob die Anhörung des ganzen Staatsrats erforderlich war oder ob die Anhörung einer Section genügte, ist heute ohne jedes praktische Interesse; vgl. darüber St. R. E. 22. Mai 1885 (D. 86. 3. 124 f.); Fuzier-Herman XXXI n⁰ 100 S. 198.

4) Leoni I. 51; Bruck I. 80.

5) *Geigel* 190¹ schreibt: »Zur Entwidmung der Kirche bedarf es beim Widerspruch der kirchlichen Oberbehörde der Ermächtigung des Kaisers . . .; zur Entwidmung des Pfarrhofes genügt jedoch, da im grösseren Rechte das kleinere stets mitenthalten ist, die des Statthalters, obgleich die Zuständigkeit gemäß Ord. 3. III. 1825 der Vollständigkeit halber in der kaiserl. Verordnung 5. XI. 1894 hätte mit aufgeführt werden können«. Welches »grössere Recht« Geigel im Auge hat, ist nicht recht ersichtlich; sollte das im Vorhergehenden erwähnte Enteignungsrecht gemeint sein, so ist zu bemerken, dass Enteignungsrecht und Distractionsrecht zwei ganz verschiedene Institute sind, dass also eines im anderen nicht enthalten sein kann.

Digitized by Google

und abgeschlossene Wohnung mit besonderem Eingange verbleibe.[1]) Deshalb soll auch niemals ein Stockwerk über oder unter der Wohnung des Pfarrers losgetrennt werden.[2]) Die Erteilung der Ermächtigung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Gemeinde nötigenfalls eine Mauer baue, um die Isolierung herbeizuführen.[3])

IX. Wird eine »distraction« vorgenommen, so wird eine *Entschädigung nicht* gewährt: Voraussetzung ist ja, dass der losgetrennte Teil für die Bedürfnisse des Pfarrers überflüssig ist. Es ist unbestritten anerkannt, daß weder der Pfarrer noch die Kirchenfabrik Anspruch auf eine Entschädigung besitze, sei es in Geld oder in anderer Form.[4]) Der Gemeinde bleibt es natürlich unbenommen, freiwillig etwa die Nutzungen eines ihr gehörenden Grundstückes zu überlassen.[5])

---

1) Vgl. Min. Ent. 27. Juli 1807 (*André*, Cours . . . de législation civile ecclés. II. 475) Rapport des Kultusministers vom 11. Januar 1825 (l. c.), Ordonn. 4. Okt. 1826, 23. Sept. 1827 (Almanach du clergé 1826 S. 643; 1827 S. 642 f. *Gaudry*, Traité de la législation des Cultes II n° 843 S. 652; *Geigel* 191 [6].

2) Min. Ent. 12. Febr. 1866 (J. F. 1872 Bd. 38. S. 231 ff.). Anders anscheinend *Geigel* 191 [6].

3) St. R. Note 26. Dezemb. 1882 (Notes des jurispr. in Revue gén. d'adm. 1894 I. 277).

4) Vgl. St. R. G. 3. Novemb. 1836 (J. F. 1836/7 III. 359 f.); 10. Okt. 1837 (Vuillefroy 456 [c]); Min. Circ. 5. Mai 1852 ad § 45 Tableau A. (l. c.) Min. Ent. 1856 (Bul. Int. n° 83. S. 320); St. R. Note 8. März 1890 (Notes de jurispr. in Rev. gén. d'adm. 1894 I. 277. vgl. J. F. 1851/2 XVIII S. 52 ff. 526 [e] cons.

5) St. R. Projet de décret u. Note 11. Novemb. 1890 (Notes de jurispr. l. c. I. 277).

Digitized by Google

2. Pfarrverband, Pfarrzwang, konfessionelle Pfarrpurifikation nach Bayerischem Staatskirchenrecht.

Von Assessor Dr. *H. Hellmuth* in Speyer.

Die Begriffe »Pfarrverband« und »Pfarrzwang« gehören dem Rechte der öffentlichen Glaubensgesellschaften in Bayern an. Es verbinden sich damit eine Reihe von rechtlichen Folgen, die eine völlige Klarheit über diese Begriffe verlangen, soll nicht ihr Zweck und ihre praktische Bedeutung Schaden erleiden. Eine Klarheit in der Auslegung und Handhabung jener an sich unschwierigen Begriffe erscheint um so mehr geboten, als das Hauptgebiet ihrer Anwendung grossenteils an der Grenze der Zuständigkeit gegenüber einer anderen öffentlichen Glaubensgesellschaft liegt, das richtige Verständnis von ihrer Bedeutung daher zur Vermeidung unliebsamer Streitigkeiten wesentlich beizutragen vermag. Wenn sich trotz dieser wichtigen Bedeutung immer wieder Zwischenfälle ereignen, so trägt hierzu nicht wenig die noch herrschende Unstimmigkeit der wissenschaftlichen Meinungen bei, die sich immer noch nicht von veralteten Vorstellungen über das Wesen von Pfarrverband und Pfarrzwang frei gemacht hat. Solche Vorstellungen hatten in der früheren Gesetzgebung wohl einige *äusserlichen* Anhaltspunkte, sind aber mit einer richtigen Auslegung der *gegenwärtig* maßgebenden Gesetzesgrundlagen völlig unvereinbar.

I.

Das kirchliche Gemeinwesen der öffentlichen Glaubensgesellschaften in Bayern baut sich auf der Einrichtung der *Kirchengemeinde* auf. Die Kirchengemeinde lässt sich dabei von zwei Gesichtspunkten aus betrachten: als *innerkirchliche* Einrichtung und als *weltlicher, staatlich organisierter, vermögensrechtlicher* Zweckverband, wie ihn neuerdings die bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 zum Gegenstand eingehender gesetzlicher Neuregelung gemacht hat. In jedem Sinne besteht die Kirchengemeinde selbständig, auf der einen Seite mit kirchlichen, auf der anderen mit weltlichen (vermögensrechtlichen) Aufgaben betraut. Unter dem letztgenannten Gesichtspunkte zeigt sich die Kirchengemeinde, welche Pfarrgemeinde,

Digitized by Google

Mutter-, Tochter- oder aber Gesamtkirchengemeinde sein kann, als ein rechtsfähiger, zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse staatlich organisierter Beitragsverband. Vgl. Art. 1 Abs. I K. G. O.

Ihrer *innerkirchlichen* Natur nach erscheint die Kirchengemeinde als die Gesamtheit derjenigen Angehörigen eines und desselben Bekenntnisses, die in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind. Vgl. die Entscheidung des Bayer. Verwalt. Ger.-Hofes in Bd. 4 S. 23.

Hier interessiert uns nur der oben gewonnene *innerkirchliche* Begriff; denn er ist gleichbedeutend mit dem Kirchen- oder *Pfarrverband.* Nach bayerischem Rechte ist der Kirchen- oder Pfarrverband ein persönliches, d. h. ein von der Person, nicht vom Besitze von Realitäten abhängiges Verhältnis, das durch die *Zugehörigkeit zu der betreffenden Religionsgenossenschaft und durch das Wohnen* in der Kirchengemeinde begründet wird. Staatsangehörigkeit oder Heimatberechtigung bilden kein Erfordernis für die Mitgliedschaft an einem kirchlichen Verbande. *Pfarrkind* eines Pfarrers ist sonach jeder Konfessionsangehörige, der innerhalb des geographisch abgegrenzten Sprengels seiner Pfarrei den Wohnsitz oder wenigstens den nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat.

Unter den gleichen Merkmalen bestimmt auch die Bayerische Kirchengemeindeordnung den Begriff der Kirchengemeindeangehörigkeit, allerdings nur soweit er in Ansehung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse von Bedeutnng werden kann, d. h. in Ansehung der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nach ihrer *weltlichen* Seite hin. Vgl. Art. 4 mit 106 Abs. IV K. G. O. Wie die Pfarrgemeinde als die Gesamtheit der zu einer Pfarrei (einem Pfarrsprengel) gehörigen Konfessionsgenossen die Hauptart der Kirchengemeinden darstellt, so bildet auch der Pfarrverband die regelmäßige Form des Kirchengemeindeverbandes (im rein kirchlichen Sinne), er erscheint als das Besondere gegenüber dem Allgemeinen.

II.

Die Kirchengemeindemitgliedschaft, hier im besonderen die Pfarrzugehörigkeit, erzeugt wie nach ihrer weltlichen Seite so auch nach der kirchlichen gewisse Rechte und Pflichten, die in der Praxis hauptsächlich unter dem Begriffe »*Pfarrzwang*« zusammengefasst werden.

Digitized by Google

Unter »*Pfarrzwang*« versteht man das Recht des Pfarrers zur alleinigen, ausschliesslichen Vornahme der pfarrlichen Funktionen (jura parochialia) in dem ihm zugewiesenen Pfarrsprengel und dementsprechend die Pflicht der Pfarrangehörigen, d. s. die im Pfarrverband stehenden Konfessionsgenossen, die Parochianen, die notwendigen geistlichen Dienstleistungen nur von ihrem zuständigen Pfarrer anzunehmen. Auf Grund dieses Pfarrzwangs und der darin begründeten ausschliesslichen Zuständigkeit des Sprengelpfarrers darf niemand ohne sein Wissen und Wollen seelsorgerliche Handlungen, wie Spendung der Sakramente, Predigt, Gebet, kirchliches Begräbnis in der betreffenden Pfarrei vornehmen. Vermöge seiner pfarrlichen Rechte steht jedem Pfarrer die Befugnis zu, alle anderen Geistlichen des eigenen, wie noch viel mehr eines fremden Bekenntnisses von jeder pfarrlichen Verrichtung in der ihm anvertrauten Kirche und ihren Zugehörungen auszuschliessen. Es hängt nur von ihm und seinen geistlichen Oberen ab, unter welchen Bedingungen er in einzelnen Fällen anderen Geistlichen die Ausübung solcher pfarrlicher Amtsverrichtungen gestatten will.

Dieser weitgehenden Bedeutung des Pfarrzwangs entspricht auf der anderen Seite auch das Recht der Pfarrangehörigen, von ihrem zuständigen Pfarrer die notwendigen geistlichen Handlungen zu verlangen, und die Pflicht des Pfarrers zur Vornahme der begehrten Seelsorgehandlungen.

Die Zuständigkeit eines Pfarrers auf Grund des Pfarrzwanges richtet sich nach dem Umfange seines Pfarrsprengels und beschränkt sich innerhalb desselben auf die Konfessionsgenossen. Insoweit ist der Pfarrzwang auch vom bayerischen Staate anerkannt. Vgl. M. E. v. 23. VI. 1840 (Döllinger XXIII, 88).

Hält man daher an dem Grundsatze fest, daß die Wirksamkeit des Pfarrzwangs von den *gleichen* Voraussetzungen wie den des Pfarrverbandes *(Konfessionszugehörigkeit und Wohnen oder Aufenthalt* in dem betreffenden kirchlichen Bezirk) abhängt, so muss die Frage, ob auch *Andersgläubige* unter irgend welchen Vorbedingungen diesem Pfarrverbande und damit notwendigerweise auch dem Pfarrzwange unterliegen können, nach dem gegenwärtigen Rechtszustande in Bayern entschieden *verneint* werden. Eine gegenteilige Auffassung ist namentlich aus dem § 87 der zweiten Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde nicht abzuleiten, der im Zusammenhalt mit §§ 84—86 a. a. O. das religiöse Leben der Angehörigen einer öffentich aufgenommenen Kirche,

Digitized by Google

die keine eigene Kirchengemeinde bilden und auch einer anderen Gemeinde ihres Glaubens nicht eingepfarrt sind, regelt. Zur richtigen Auslegung dieser Verfassungsbestimmungen bedarf es eines kurzen Hinweises auf den vorausgegangenen Rechtszustand.

Nach einem Edikt, die Religionsfreiheit in den kurfürstlichen Herzogtümern Franken und Schwaben betreffend, vom 10. Juni 1803 (Döllinger VIII, 29), Ziffer 4 und 5, bestand *für das Verhältnis der drei christlichen Bekenntnisse zu einander* noch der Grundsatz des Pfarrzwanges gegenüber fremdkonfessionellen Christen, der schliesslich im *Stolgebührenzwang* ausklang. Vgl. Seydel III, 519 Anmerkung 32, Meurer II, 347 Anmerkung 6. — Bereits das Religionsedikt vom 24. März 1809, dessen einschlägige Bestimmungen wörtlich in die zweite Beilage zur gegenwärtig geltenden bayerischen Verfassung übernommen worden sind, hat diesen Pfarrzwang gegenüber fremden Glaubensgenossen beseitigt. — Nach den Normen der bayerischen Verfassungsurkunde in der z. Z. geltenden Fassung bildet die Frage der Zugehörigkeit zu einem Pfarrsprengel (und damit in gewissem Sinne auch die Frage des Pfarrverbandes und Pfarrzwanges) keine rein kirchliche Frage, sondern ist eine Angelegenheit sog. »gemischter Natur«. Vgl. § 76 Buchst. e der zweiten Verf.-Beilage. Es sind hier nicht einfach die kirchenrechtlichen Grundsätze entscheidend, sondern die Zugehörigkeit zu einem Pfarrsprengel (und damit die beiden anderen oben erwähnten Momente) werden gemeinsam mit dem Staate geregelt. Dabei greift der Staat nach zwei Richtungen ein: vom Standpunkt der Vermittlung zwischen den einzelnen Konfessionen, §§ 84 ff. der zweiten Verfassungsbeilage, dann aber auch vom Standpunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus, die jedem Einwohner des Königreiches Bayern verfassungsmäßig gewährleistet ist; §§ 1 und 2 der zweiten Verfassungsbeilage.

Den Angehörigen einer öffentlichen Glaubensgesellschaft, die »keine eigene Gemeinde bilden«, wird von der Verfassung freigegeben, sich »zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens« innerhalb Bayerns zu »halten«. § 84 der zweiten Verfassungsbeilage. Man hat dies als den sog. »charitativen Anschluss« der »in der Diaspora« lebenden gemeindelosen Glaubensgenossen bezeichnet. Dieser »charitative Anschluss« bedeutet den *tatsächlichen* Anschluss an einen auswärtigen Pfarr- oder Kirchenverband im Gegensatze zur rechtlichen Zugehörigkeit. Wo diese besteht, kann von einer Gemeindelosigkeit nicht die Rede sein.

Digitized by Google

Ausserdem ist diesen gemeindelosen Angehörigen einer öffentlichen Glaubensgesellschaft »*freigestellt*«, die Dienste des Pfarrers oder Predigers einer fremden öffentlichen Glaubensgesellschaft an ihrem Wohnorte in Anspruch zu nehmen. § 85 a. a. O. — In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden. § 86 a. a. O.

Ähnlich ist die Bestimmung des § 102 a. a. O., nach der ein Geistlicher, der auf Ersuchen dem Begräbnisse »eines fremden Religionsverwandten«, d. i. des Angehörigen einer anderen öffentlichen Glaubensgesellschaft, beiwohnt, die dafür hergebrachten Stolgebühren fordern kann. Der Pfarrer darf also nach dem Sinn dieser Verfassungsbestimmungen für die den Angehörigen einer fremden öffentlichen Religionsgenossenschaft gewährten Amtshandlungen nur dann eine Stolgebühr beanspruchen, *wenn er* um die Vornahme dieser Handlung *ersucht worden war,* m. a. W. der Pfarrer hat niemals ein *Recht* auf Vornahme kirchlicher Handlungen gegenüber Angehörigen einer anderen öffentlichen Glaubensgesellschaft. Von einem Pfarrzwang gegenüber Angehörigen eines fremden Glaubens, die in dem Pfarrsprengel wohnen, kann also nach dem Inhalte der einschlägigen Verfassungsbestimmungen unter keinen Umständen die Rede sein, selbst dann nicht, wenn sie keiner Pfarrei ihrer Glaubensgesellschaft angehören.

Die Vertreter der gegenteiligen Meinung, *Krick,* Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramtes, 2. Auflage, Seite 415 Fussnote 1, Seite 417 nach Note 9, ferner *Seeberger,* Handbuch der Amtsführung für die protestantischen Geistlichen des Königreiches Bayern, Seite 328 Fussnote 1, welche erklären, der Pfarrverband erstrecke sich, falls eine konfessionelle Pfarrpurifikation (s. unten Abschnitt III) nicht stattgefunden habe, auch auf die Angehörigen anderer Konfessionen, welche im Pfarrbezirke wohnen, vermögen hierfür keine Begründung anzugeben. Sie können insbesondere ihre Annahme nicht auf § 87 der zweiten Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde stützen, der unter Hinweis auf die oben besprochenen §§ 84 mit 86 a. a. O. besagt: »Diesen *auf solche Art* der Ortspfarrei *einverleibten* fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantierten Hausandacht entgegen ist«; denn mit diesem Hinweis »auf solche Art« (§§ 84—86 a. a. O.) ist bereits deutlich gesagt, dass die Art der

Digitized by Google

Einverleibung nach §§ 84—86 a. a. O. eben keine Einverleibung, sondern das Gegenteil einer solchen ist. Höchstens kann man das Wort »Einverleibung« i. S. einer seelsorgerlichen Aushilfeverbindung gelten lassen, die man ausnützen kann, falls die Religionsgrundsätze der Kirche des angegangenen fremdkirchlichen Geistlichen nicht entgegenstehen (§ 85 a. a. O.), zu der man aber nicht gezwungen wird. Es fehlt somit in der Verfassung an jedem Merkmal für das Vorliegen eines Pfarrverbandes oder Pfarrzwanges gegenüber fremdgläubigen Religionsangehörigen. Dies ist von der Verfassung bezüglich aller Anhänger von nicht öffentlich anerkannten Glaubensgesellschaften ausdrücklich ausgesprochen. Denn § 89 a. a. O. bestimmt, dass die Staatseinwohner, die einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, in ihrer Religionsbetätigung weder beschränkt noch beeinträchtigt werden dürfen, insbesondere dass mangels einer Verbindung mit der Ortskirche keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden können. — Der Grund, der bei den Angehörigen einer nicht öffentlichen Konfessionsgenossenschaft für ihre Nichtzugehörigkeit zum fremden Pfarrverbande geltend gemacht wird, nämlich dass sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, trifft auch für Angehörige einer öffentlichen Glaubensgesellschaft allgemein zu.

Es steht somit im geltenden bayerischen Staatskirchenrechte *nirgends* geschrieben, dass die Anhänger einer öffentlichen Religionsgesellschaft unbedingt in einem Pfarrverbande stehen müssen und dass, wenn sie nicht einem Pfarrverbande des eigenen Glaubens, dann etwa einem fremdkonfessionellen angehören.

III.

Eine Nachwirkung der heute überwundenen Auffassung vom fremdkonfessionellen Pfarrzwange besteht gegenwärtig noch fort in dem Institut der »konfessionellen Pfarrpurifikation«, wenigstens dieser Bezeichnung nach, die der kirchlichen Auffassung entstammt, dass jeder, der in einem bestimmten Pfarrsprengel geboren, damit auch Mitglied dieses Pfarrsprengels wird, gleichviel welcher christlichen Konfession er angehört. Wie oben ausgeführt, war diese Auffassung während eines gewissen Zeitraumes auch ins bayerische Staatskirchenrecht aufgenommen worden. Die sog. konfessionelle Pfarrpurifikation, die heute darin besteht, dass die

Digitized by Google

kirchengemeindelosen Katholiken oder Protestanten zur eigenen Pfarrei organisiert oder an eine Nachbarpfarrei ihres Bekenntnisses rechtlich angeschlossen werden, wäre nach obiger Meinung (dass man notwendig in einem Pfarrbestand stehe) eine besondere Art der Pfarrdismembration: die in der Diaspora lebenden andersgläubigen Christen, die dem fremden Ortspfarrer zugeteilt sind, müssten behufs eigener Organisation erst davon getrennt oder ausgepfarrt werden oder, wie *Krick,* Handbuch des Katholischen Pfründewesens, 4. Auflage, Seite 19 ausführt, »konfessionelle Pfarrpurifikationen seien Aus- und Einpfarrungen von Katholiken aus protestantischen und von Protestanten aus katholischen Pfarreien in Pfarreien ihrer Konfession«. Wie unrichtig diese Auslegung erscheint, kann den gebrachten Ausführungen über Pfarrverband und der Begriffsbestimmung des konfessionellen Pfarrzwangs entnommen werden. In Wirklichkeit handelt es sich hier nicht um eine Abzweigung, sondern um die *Zuteilung* der bisher einer Pfarrei nicht angehörigen Glaubensgenossen zu einer schon bestehenden oder neu zu bildenden Pfarrei, um die pfarrliche Organisation derjenigen, welche bis dahin ohne rechtliche Pfarrordnung in der Mitte von Andersgläubigen lebten. Vgl. Meurer, Bayer. Pfründerecht, S. 68 ff.

Den Charakter der konfessionellen Pfarrpurifikation als blosser Zuteilung im Gegensatz zur Auspfarrung oder Pfarrdismembration kann man auch an der unterschiedlichen Wirkung beider Akte erkennen. *Die Dismembration besteht* nach bayerischem Staatskirchenrechte *darin,* dass ein Hof, eine Ortschaft oder eine geographisch abgegrenzte Familienzahl aus einer Pfarrei, *der sie bis jetzt angehörte,* ausgeschieden und entweder einer näher oder bequemer gelegenen Pfarrei einverleibt (sog. *Umpfarrung*) oder zur eigenen Pfarrei, Kuratie usw. erhoben wird (*Neuerrichtung* einer Pfarrei, Kuratie usw.). Die Dismembration setzt also die bereits bestehende Zugehörigkeit zu einem Pfarrverbande voraus. Bei der Dismembration tritt in der Regel eine Schmälerung der Einkünfte des bisherigen Pfarrers dadurch ein, dass ein Teil der Erträgnisse und Stolgebühren aus dem abgetrennten Territorium der bisherigen Pfarrei verloren und auf die neue Pfarrei übergeht, da die Voraussetzung für diese Leistungen in dem Vorhandensein eines Pfarrverbandes liegt, der durch die Dismembration beseitigt wird. Der Pfarrer der Mutterpfarrei kann für diese Einkommensschmäleruug ausser durch den Vorbehalt besonderer Abfindungen namentlich dadurch entschädigt werden, dass ihm der Teil seines

Digitized by Google

fassionsmäßigen Einkommens, um den sich letzteres infolge der Dismembration verringert, *in Form erhöhter staatlicher Aufbesserungszulagen* wieder ersetzt wird.

Die konfessionelle Pfarrpurifikation dagegen hat zur Wirkung, dass an die Stelle des charitativen Anschlusses an die fremde Pfarrei für die bisher kirchengemeindelosen Glaubensgenossen der Pfarrzwang an die Pfarrei tritt, der sie einverleibt wurden oder die neu gebildet wurde. Mit der Verpflichtung nunmehr *von ihrem zuständigen Pfarrer* alle stolgebührenpflichtigen kirchlichen Akte vornehmen zu lassen, entfällt die bisherige Befugnis, die Aushilfetätigkeit eines fremdkonfessionellen Pfarrers in Anspruch zu nehmen. Damit *endigt* aber auch für den letztgenannten *die Möglichkeit,* für die bisher nachgesuchten Verrichtungen Stolgebühren und etwaige sonstige Reichnisse zu beziehen, *ohne dass ihm irgendwelcher Anspruch auf Ersatz für diese Einkommensschmälerung zustünde.*

Digitized by Google

3. Die Abfassungszeit der Dekretsumme Huguccios.

Von Professor Dr. *Franz Gillmann* in Würzburg.

Nach *Maassens* Anschauung ist die Vollendung der fraglichen Summe nach dem Erscheinen der Compilatio prima zu setzen und muss Huguccio noch als Bischof — er wurde i. J. 1190 Bischof von Ferrara — an jenem Werke geschrieben haben.[1]) Allein *Schulte* hat die Unstichhaltigkeit der von Maassen für seine Ansicht geltend gemachten *Gründe* überzeugend nachgewiesen.[2])

---

1) Wiener Sitz.-Berichte, philos.-hist. Kl. 24 (1857), 42—46.

2) *Schulte,* Quellengeschichte I, 161—163. — Maassen hat aber, soweit ich sehe, Recht mit der Behauptung, dass Huguccio bei der Dekretalenzitation niemals die Titelrubrik beisetze. Wenn Schulte schreibt (a. a. O. S. 162[15]), nach Cod. Bamberg. P. II. 28 (Can. 41) zitiere Huguccio tatsächlich auch Titel, so gibt er selbst die Möglichkeit zu, dass die Titel später zugesetzt seien. Schulte führt drei Zitate an: zu c. 109 — lies 110 — C. I q. 1 »extra de symo. De symoniacis (!)«, zu c. 114 ead. »extra de usur. c. ult.« und zu c. 120 ead. »extra de aetate et qual. c. ult.« Diese drei Titelzitate sind sicher erst späterer Herkunft. Denn weder im Cod. Bamberg. Can. 40 [P. II. 25] noch im Cod. Vat. 2280 wird an den genannten Stellen irgend ein Titel oder auch nur irgend eine Extravagante genannt. — Bei einer flüchtigen Durchsicht der nächsten Umgebung der von Schulte angeführten drei Hugucciostellen fand ich in Cod. Bamberg. Can. 41 noch folgende weitere Zitate von Titelrubriken: zu c. 104 C. I q. 1: ». . extra de symo. c. I. (Comp. I V. 2) . . extra ne clerici sub an. c. ult. (Comp. I V. 3 c. 4) . . extra de sta. mona. c. II. (Comp. I III. 30) . . (f. 130 c. 2); zu c. 105 ead.: ». . extra de symonia Non satis (c. 7) . .« (l. c.); zu c. 106 ead.: ». . extra de symonia Cum sit sancta (c. 9) . .« (l. c.); zu c. 114 ead. ausser dem von Schulte genannten: » . . extra de elec. Sicut dignum (Comp. I I. 4 c. 19 [16]) . .« (f. 130′ c. 2); zu c. 115 ead.: ». . extra de sy. c. ult. . .« (f. 131 c. 1); zu c. 116 ead.: ». . extra de Rescriptis Si quando (Comp. I I. 2 c. 5) . .« (l. c.); zu c. 120 ead. ausser dem von Sch. genannten: ». . extra de elec. Cum in cunctis (Comp. I I. 4 c. 16 [12]) [f. 131 c. 1] . . extra de eta. et qua. Preeunte (?) [Comp. I I. 8 c. 6 (?)] . .« (f. 131 c. 2); zu c. 124 ead.: ». . extra de censi. et procurat. Apostolus (Comp. I III. 34 c. 6) . . extra de symo. Cum in ecclesie (c. 8) . . extra de cen. Pervenit (Comp. I III. 34 c. 5) . . extra de tre. et pa. c. ult. (Comp. I I. 24 c. 2) . . extra de emu. ec. c. ult. (Comp. I III. 36 c. 4) . .« (f. 131 c. 2); zu c. 125 ead.: ». . extra de symo. Nemo (c. 13) . .« (f. 131′ c. 1). Auch von diesen Titeln wird in den beiden andern erwähnten Handschriften kein einziger zitiert. *Ueberhaupt bietet Cod. Bamberg. Can. 41 an all den — auch den von Schulte — genannten Stellen einen von dem jener beiden Kodizes abweichenden Text. Cod. Bamberg. Can. 41 enthält demnach nicht in allem die reine Summe Huguccios.*

Wie Schulte richtig bemerkt (a. a. O. S. 159), allerdings völlig ausserhalb des Zusammenhangs — nämlich als einen der Gründe, weshalb die Summe zu den *Causae 23—26 nicht von Huguccio herrühre,* macht Sch. geltend, dass H. überall die Extravaganten herbeiziehe, dass dagegen in der Summe zu den genannten Causae die Zitate der Extravaganten, jedoch mit Beifügung des Titels, seltener seien, *wobei er zum Beleg die nun folgenden Kanones von C. I q. 1 nennt* —, stehen im Cod. Bamberg. Can. 41 Titel-

Digitized by Google

Schulte selbst hält dafür, dass H. die letzte Hand an die Summe in der Gestalt, wie sie vorliegt, während der Regierung Gregors VIII.

---

zitate auch zu c. 23 C. I q. 1 (»extra de symo. Et si questiones« [c. 20]), zu c. 25 ead. (»extra de spon. et ma. Requisivit« [c. 12 Comp. I IV. 1]), zu c. 26 ead. (»extra de presbi. non bap. c. II. (I)« [Comp. I V. 35]), zu c. 52 ead. (»extra de presbitero non bap. c. I.«). Doch ist auch hier zu konstatieren, dass in den beiden andern Handschriften der Kommentar zu diesen Kanones ein Titelzitat nicht enthält und wiederum anders lautet als im Cod. Bamb. Can. 41. — Ausserdem hat dieser Kodex noch an zahlreichen weiteren Stellen seines Kommentars zu C. I Titelzitate. Dieselben im einzelnen anzuführen wäre ohne Wert.

Dagegen fand ich Titelzitate an folgenden Stellen der reinen Summe Huguccios: zu c. 3 D. XIX ad v. *falsam epistolam*: ».. et in extra de crimine falsi pers. [lies: personis] (c. 3 Comp. I V. 16), cap. Sicut ex literis [c. 3 Comp. I II. 15] . .« (Cod. Bamb. Can. 40 f. 13 c. 2); zu c. 9 D. XXI ad v. *non plane*: ».. Et sicut in hoc facto non fuit inquisitum, utrum iuste vel iniuste hoc fecerit, ex quo constabit (!) eum fecisse, quia nullo modo debuit facere hoc, sic de adulterio et furto et similibus, que (non) possunt bene fieri, ut in extra de reg. iu. Estote (c. 7 Comp. I V. 37), non debet queri, quomodo facta sint, ex quo constat ea facta, set tamen [lies: statim] puniri . .« (Cod. Bamb. Can. 40 f. 16 c. 1); zu c. 9 C. I q. 2 ad v. *in domibus*: ». . alioquin contradiceret Alexander in extra de clericis Universalis, Inter cetera, Sane (c. 2. 4. 3 Comp. I III. 3) . .« (Cod. Vat. f. 101 c. 1); zu c. 17 C. I q. 7 ad v. *non applicentur*: »Regulare quidem est et ordinarium, quod spurii, i. e. male nati, set (!) ex adulterio vel incestuoso vel illicito coitu nati, et servi ad sacros ordines non promoventur, ut di. LIIII. c. I. et II. et sequentibus, et di. LVI. c. ult., et in extra Consuluit nos (c. 5 Comp. I I. 10), nisi evidens meritorum prerogativa eorum deprehendatur, ut si in canonibus (!) regularibus vel monasteriis probate vite et conversationis fuerint habiti, ut hic et di. LVI. c. I. et § Unde (= c. 11), et in extra de filiis presbiterorum Quod super his (c. 5 Comp. I I. 9), vel nisi gravis necessitas aut communis utilitas instet, ut hic dicitur« (Cod. Vat. f. 105 c. 1); zu c. 4 C. II q. 6 ad v. *Si quis*: ».. Si ergo appelletur ad papam quolibet medio pretermisso, valet et tenet appellatio. Idem credo et de legato eius, arg. in extra Cum non ignoretis t. [B.: ff.] de officio legati l. II. (c. un. Comp. I I. 22). Si vero appelletur ad primatem pretermisso metropolitano, nec valet nec tenet" (Cod. Vat. f. 117′ c. 1; Cod. Bamb. Can. 40 f. 97′ c. 1); zu c. 6 ead. ad v. *qui voluerint*: »Ergo audiendus est, qui tantum causa dilacionis appellat, ut in extra Cum sacrosancta t. de appellat. l. II.« (c. 5 Comp. I II. 20) [Cod. Vat. l. c.; Cod. Bamb. Can. 40 l. c.); zu c. 8 C. XII q. 1 ad v. *accipere exterius*: »debent, i. e. possunt vel permittuntur. Hoc olim obtinuit, ut dicunt, set hoc nunc (e)vacuatum est per Alexandrum III., qui statuit, ut si clericus accipit uxorem, omni beneficio ecclesiastico privetur, ut in extra de clericis coniugatis Vel his [lies: Universalis], Sane, Inter cetera. Set videtur, quod hoc nunquam obtinuit de iure per illa cap. S. e. Necessaria (c. 3), et di. XXXII. Preter hoc (c. 6), et de cons. di. V. In omnibus (c. 34), que generaliter videntur loqui . .« (Cod. Vat. f. 182′ c. 2).

Allein zu c. 3 D. XIX fehlt das Titelzitat in der Münchener (Cl. 10247) und in der Vatikanischen Handschrift — in der Münchener H. heisst es: »et in extra Personas, Sicut ex litteris« (f. 17 c. 1); in der Vatikanischen H.: »et in extra pers caput Sicut ex litteris« (f. 16′ c. 2). Zu c. 9 D. XXI fehlt das ganze Zitat in beiden Handschriften. Die Titelzitate zu c. 9 C. I q. 2 und zu c. 17 C. I q. 7 fehlen in der Bamberger Handschrift — in der Münchener fehlt der Kommentar zu C. I überhaupt —, die zu c. 4. 6 C. II q. 6 fehlen in der Münchener und in der Leipziger (Cod. 985) Handschrift, das zu c. 8 C. XII q. 1 gleichfalls im Münchener Kodex, ebenso im Bamberger und Leipziger. — Auch Cod. Bamb. Can. 41 hat zu c. 3 D. XIX, zu c. 9 D. XXI, c. 4. 6 C. II q. 6, c. 8 C. XII q. 1 — an all diesen Stellen bietet er den Text der reinen Summe Huguccios — kein Zitatzitat. An den zwei Stellen zu C. I lautet der Text anders als in den übrigen genannten Handschriften.

Digitized by Google

(† 17. XII. 1187) i. J. 1187 angelegt habe (a. a. O. S. 163). Dass dies vorher nicht geschehen sein kann, folgt mit Sicherheit daraus, dass

---

An den zwei folgenden Stellen ist in der Vatikanischen Handschrift der Raum für die Titelrubrik leer gelassen: zu c. 74 C. I q. 1 ad v. *sicut baptismus* heisst es: ». . Item quinto modo dicitur manus inpositio quedam sollenpnis oratio sive benedictio super quosdam abbates vel abbatissas facta, ut di. LXVIIII. Quoniam videmus (c. 1). Hec dicitur benedictoria et quasi sacramentum et non repetitur ad modum benedictionis nuptiarum, ut in extra Cum sit Romana« (c. 1 Comp. I IV. 22; cf. c. 9 Comp. I V. 2) [f. 95′ c. 2]; zu c. 104 ead. ad v. *ne pretio distrahere*: ». . Ecce hic prohibetur nummos mitti in concam tempore baptismi. Quid est ergo, quod in premissis c. sponte oblata permittuntur recipi? Set non tunc, cum pueri baptizantur vel crismantur vel aliud sacramentum ministratur, sunt suscipienda sponte oblata, ut hic dicitur, alio tempore licite possunt accipi. Quod dicitur de nummis, ideo [lies: idem] intelligo de aliis munusculis manualibus. Set si intuitu laboris tunc procuratio moderata detur, recipi non prohibetur, ut infra e. q. II. Placuit (c. 1), et in extra Cum sit Romana« (c. 9 Comp. I V. 2) [f. 98′ c. 1]. Es ist kein Zweifel, dass die Angabe des Titels nicht etwa deshalb nicht erfolgte, weil der Abschreiber seine Vorlage nicht lesen konnte, sondern deshalb weil der Titel in der Vorlage fehlte. An anderen Stellen der Vatikanischen Handschrift, so z. B. zu c. 23 C. I q. 1, c. 1 C. I q. 2 — ebenso im Cod. Bamb. Can. 40 an den vier zitierten Stellen — heisst es ohne leeren Zwischenraum: »extra Cum sit Romana«.

Wenn *Singers* Angabe (Rufinusausgabe, Paderborn 1902, S. LIX) richtig wäre, so stände ein Titelzitat allerdings auch in der Münchener Huguccio-handschrift. Darin soll es nämlich zu C. XXVII q. 1 princ. u. a. heissen: ». . Hanc distinctionem tenuit et approbavit . . Alexander tertius, »Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possint« in extra »Meminimus« (c. 6 Comp. I IV. 6) . .« [a. a. O.]. Allein tatsächlich fehlt das Titelzitat im Kontext, es ist erst von späterer Hand wie an vielen andren Stellen dieses Kodex (vgl. *Maassen* a. a. O. S. 44[3]) an den Rand geschrieben.

Aus allem ergibt sich, dass Huguccio selbst in Wahrheit die Titel nie zitierte.

Gegenüber *Schultes* Behauptung, *Huguccio zitiere das 3. Lateran-konzil* (1179) *stets mit »in concilio Romano«*, nicht mit »in novo concilio« führe ich als weiteren Beleg (vgl. »Archiv« 1912 S. 6[2]) an, was H. zu c. 11 D. XC ad v. *ad vicem* (lies: pacem) schreibt: »i. e. ad treuguam, que est a IIII. feria usque ad diem dominicum. Hoc dicitur *in novo concilio* c. Treuguas (c. 21 = c. 1 Comp. I I. 24), ubi ponuntur hec eadem verba, et si quis tali tempore pacem fregerit, potest coram ecclesia conveniri, ut in prefato c. Treuguas . .« (Cod. Vat. f. 81′ c. 2).

Entgegen *Schultes* Angabe (a. a. O. S. 160), *Huguccio sage nicht Nos, sondern stets ego,* verweise ich weiterhin (vgl. »Archiv« 1911 S. 562[2]) auf H.s Erklärung zu c. 31 D. IV de cons. ad v. *explorarem*: »M.(agister) G.(andulphus) et omnes eius sequaces dicunt non esse necessariam intentionem baptizantis in hoc sacramento nec in aliis sacramentis necessitatis. Quod dicitur propter coniugium, quod est sacramentum permissionis, in quo contrahendo exigitur consensus et intentio, et ita secundum eos aliud est in sacramento necessitatis et aliud in sacramento permissionis. *Nos autem* sequentes m.(agistrum) P.(etrum) Lom.(bardum) et P.(etrum) Man.(ducatorem) et m. Oddonem et m. R.(ufinum), inmo ipsam veritatem dicimus, quod in conferendo baptismo exigitur intencio baptizantis . .« (Cod. Bamb. Can. 40 f. 268′ c. 1). Noch weitere Belege s. bei *Singer* (a. a. O.) [». . *Nos autem* hanc distinctionem . . non recipimus . .«]; im *Katholik* 1910 I S. 309[1] (»*Nos vero* dicimus . .«).

Schulte meint (a. a. O. S. 160), *Huguccio* habe da, wo es sich um eine rein kanonistische Sache handelte, *unbedingt nicht gesagt*: »dicunt *doctores*«. Tatsächlich aber schreibt H. bei der Besprechung der Kompaternität, also einer rein kanonistischen Sache, zu C. XXX q. 4 princ.: ». . *omnes nostri doctores,*

Digitized by Google

Gregor VIII. wiederholt in der Summa genannt wird. Dafür, dass es aber auch nicht später geschehen sei, spricht nach Schultes

---

qui in hoc loco aliquid dixerunt, dormitaverunt et dormierunt . . preter Cardinalem . .« (bei *Singer* a. a. O.).

Auch die Behauptung *Schultes* (a. a. O. S. 159), *Huguccio sage stets: alii, quidam dicunt, glosant* u. dgl., nicht: ut dicitur, habetur in *glosa,* ist nicht richtig. So lesen wir zu c. 5 D. XXVIII ad v. *auferre non possumus*: ». . Unde super illum locum apostoli: Habeat unusquisque suam uxorem (I. Cor. 7, 2), *innuitur talis sensus in quadam glosa* . .« (Cod. Vat. f. 29′ c. 1; Cod. Bamb. Can. 40 f. 23′ c. 2); zu c. 2 D. LVIII ad v. *personam*: ». . Et intelligitur sine licentia abbatis proprii, quam litteram quidam habent hic, set potius *est glosa.* Alii libri habent: sine licentia abbatis et monachorum . .« (Cv. f. 59′ c. 2); zu C. XX q. 2 princ.: ». . Quia diabolo possit se obligare (qui est capax doli), probat Augustinus super Genesi contra quosdam asserentes, quod nullus potest obligari diabolo per peccatum ante annum XIIII. Ait enim pueris etc. *Hec glosa habetur* XV. q. I. super illum §§ Ut itaque (dict. Grat. p. c. 2). Item in epistola ad Renatum [Vat.: Senatum] episcopum: Septennis etatis etc., et *hec glosa habetur* de cons. di. IIII. super illud c. Parvuli alio« (c. 74) [Cv. f. 233′ c. 1]; zu c. 5 C. XXXII q. 4 ad v. *Origo*: »Plane intelligitur hoc cap. generaliter, licet posset intelligi specialiter de quodam viro et uxore, qui vehementer in se ardebant, sicut *habetur in quadam glosa* hic posita, que sic incipit: Jeronimus contra Jovinianum etc.« (Clm. f. 254 c. 2; Cv. f. 283 c. 2). — Zu dem von *Schulte* (a. a. O. S. 165[28]) zitierten dict. Grat. p. c. 24 C. XXXII q. 7 ad v. *Anglicis* schreibt H.: ». . Notatur etiam glosa . .« (Clm. f. 259′ c. 1; Cv. f. 298′ c. 1). Dagegen steht das von Sch. (a. a. O.) zu c. 87 C. I q. 1 aus Cod. Bamberg. Can. 41 entnommene »quia quedam glo.(se) et summe videntur velle . .« weder in der Vatikanischen noch in der Bamberger Handschrift, ist demnach späterer Zusatz. Beide haben auch hier überhaupt einen anderen Text. Die Stelle ist aber dogmengeschichtlich so bedeutsam, dass sie vollständig mitgeteilt werden soll. Zu c. 87 cit. ad v. *in ordinibus* heisst es: »quia scil. non potest dare ordinem, qui non habet, ut LXVIII. di. Presbiteri (c. 2), et ita non valebit opinio Petiliani. Et hoc ideo diximus, quia quedam glo. et summe *videntur velle, quod aliquis possit conficere sine ordine* et maxime . .« (Cod. Bamb. Can. 41 f. 129 c. 2).

Wenn *Schulte* weiterhin angibt (a. a. O. S. 165[27]), *Huguccio berücksichtige in c. 104 C. I q. 1 Cantor, in c. 97 ead. Gilbertus Porretanus,* so ist das nach Cod. Bamberg. Can. 41 allerdings zutreffend. Allein der andere Bamberger Huguccio-kodex, desgleichen die Vatikanische Handschrift erwähnen an den fraglichen Stellen keinen dieser beiden Autoren. Cod. Bamb. Can. 41 enthält also auch hier nicht den Originaltext Huguccios.— Die den *character sacramentalis* betreffende Stelle des Kommentars zu 97 cit. im Cod. Bamb. Can. 41 ist übrigens so interessant, dass ich sie zur Ergänzung meiner Mitteilungen im *Katholik* (1910 I S. 300 ff.; 1910 II S. 215 ff.; 1912 I S. 455 ff.; 1913 I S. 74 ff.) hier folgen lassen möchte: »*caracterem,* scilicet signum militare, quod habebant milites, vel vocat caracterem aliquam dignitatem . . *approbatur,* q. dicant sic, et ideo conparatur hic baptismus signo militis signiferi. Dicunt magistri, quod baptismus caracter est, non tamen certe appellatur hic caracter. Idem dicunt de ordine et de omni sacramento, quod non potest iterari. Qui scilicet caracter est in anima, quo baptizatus potest distingui a non baptizato et ordinatus a non ordinato. Hoc dicunt arg. huius c. et arg. XXXII. q. VII. Licite (c. 2). Set hoc expresse habetur de cons. di. IIII. Displicet (?) in medio c. Alii dicunt, sicut Guillibertus Porre., maxime, quia sacramenta non sunt caracteres. Super hoc non est multum curandum, quia non est de fide. Credo enim tenere, quod ibi remittitur peccatum et confertur gratia. Utrum sit caracter vel aliud, disputantibus relinquatur« (Cod. Bamberg. Can. 41 f. 129′ c. 2). — Weiterhin äussert sich diese Glosse über den »Charakter« zu c. 34 ead. ad v. *unctionem*: ». . Set quid vocatur unctio, non actio? Scil. (lies: set) desierat esse forte caracter et ita est argumentum, quod *caracter inprimitur in regali*

Digitized by Google

Meinung der Umstand, dass H. die Compilatio prima nicht kenne — der letzte Papst, von dem er Dekretalen zitiere, sei Urban III. (1185—1187)[1] —, und scheint ihm auch die Art zu sprechen,

---

unctione. Quod forte verum est; utrum augmentetur in illa gratia, est dubium. Dico: *De consecratione dubium est, utrum caracter offeratur vel augmentetur* (gratia), *set de aliis sacramentis constat*« (f. 127′ c. 2); zu c. 49 ead. ad v. *Corporalia*: »Corporale sacramentum dicitur baptismus, quia non tantum animam, set corpus mundat, vel alia possunt dici corporalia, quia in rebus corporalibus dantur et sic *caracter* inprimitur, ut I. q. I. Quod quidam« (c. 97) [f. 128 c 2]; zu c. 55 ead. ad v. *verbum*: ». . Non tamen est aqua illud sacramentum, quod dicitur baptismus, scil. *caracter.* Alii sic exponunt: *Accedit verbum ad helementum* et sacramentum fit, scil. baptismus, i. e. *caracter*« (f. 128′ c. 1). — Ueber Huguccios bezügliche Anschauung s. *Katholik* 1910 I S. 303—310.

In Schultes Nachfolge nennt auch *Jos. de Ghellinck* in seinem übrigens ausgezeichneten Werk: Le mouvement théologique du XII[e] siècle, Paris 1914, p. 340[2] Petrus Cantor unter den von Huguccio Zitierten, ausserdem auch *Mauritius von Sully.* Auf letzteren bin ich bis jetzt in H.s Summe gleichfalls noch nicht gestossen.

J. de Ghellinck wiederholt l. c. p. 224[4] seine frühere Behauptung (s. *meine* Abhandlung: Zur Geschichte des Gebrauchs der Ausdrücke »irregularis« und »irregularitas«, Mainz 1911, S. 24[4]), Huguccio spreche in seiner Summe bei der Erklärung von c. 31 D. IV de cons. nicht von *schlafenden* Täuflingen. Dem gegenüber stelle ich fest, dass es auch im Cod. Bamberg. Can. 41 heisst: ». . *dormientes* et baptizantur . .« (f. 458′ c. 1).

Den von *Singer* (vgl. a. a. O. S. LVII—LX) übersehenen *bei Huguccio sich findenden Zitaten Rufins* (s. »Archiv« 1906 S. 704[1], 1908 S. 479[2]; *meine* Abhandlung: Das ehemals zwischen der soboles ex secundis nuptiis und den Blutsverwandten des verstorbenen Eheteiles bestehende Ehehindernis, Mainz 1909, S. 30[2]) kann ich hier ein weiteres beifügen. Zu C. IV q. 1 princ. schreibt H.: »Hic intitulatur questio I., scil. an in excommunicatione constitutus valeat accusare, et sine distinctione dicendum est, quia non potest, sive iuste sive iniuste [B. 40 deest: sive iniuste] sit excommunicatus, dummodo excommunicatio teneat, argumentum infra ead. qu. c. I. et II., et XXXII. q. V. Precepit (c. 19). Set illa questio potius fuit tractanda, scil. an post reconciliationem possit accusare, et quidem in hac questione Jo. et R. sic distinxerunt: Si fuit excommunicatus pro crimine et [B. 41: vel etiam] pro contumatia, non potest preterquam in exceptis casibus, ubi omnes admittuntur, nisi restituatur in integrum; si pro sola contumatia, quia forte nolebat [B. 41: volebat] facere, quod precipiebatur ei [V.: nolebat, qu. pr. facere ei], si per annum perseveraverit [V.: perseveravit] in illa contumatia, non potest, sive restituatur sive non [B. 41: non potest, si vero potest]. Set verba fuerunt ista. Dico ergo secure et precise, quod [B. 41 addit: si fuit] semel excommunicatus iuste [B. 41: iste] sive pro crimine et contumatia sive pro contumatia sola et sive per annum in contumatia perstitit sive non, de cetero accusare non potest . .« (Cod. Vat. f. 139 c. 1; Cod. Bamb. Can. 40 f. 113 c. 1; Cod. Bamb. Can. 41 f. 168 c. 1). Vgl. dazu *Singer* l. c. p. 273 sq.

Im »Archiv« 1908 S. 478 gab ich an, *c. 22 D. LXXXI* sei von Huguccio vollständig übergangen. Dies ist nicht richtig, vielmehr wird der fragliche Kanon *ausdrücklich als palea bezeichnet* bei Erklärung des c. 1 C. XV q. 5 ad v. *sacerdotem*: »Set nonne agebat [B.: agebatur] de diacono? Set nomine sacerdotis etiam quilibet clericus intelligitur quandoque, ut I. q. I. (Qui) per pecuniam (c. 9), et q. VII. Si quis omnem (c. 2), et presertim in sacro ordine constitutus, ut di. LXXXI. Si quispiam (c. 22). *Palea est*« (Cod. Vat. f. 209′ c. 2; Cod. Bamb. Can. 40 f. 164 c. 2).

1) z. B. c. 25 C. XXXII q. 7 ad v. *aut exsecti* etc.: »Vel fit inculcatio et intelligo, quod sint exsecti sive post carnalem conmixtionem sive ante, dummodo post matrimonium contractum. Nam post matrimonium contractum, quicquid contingat alteri, etiam ante carnalem conmixtionem, non separatur

Digitized by Google

wie H. Gregor VIII. anführt. Wenn nämlich H. bei jeder Zitation Gregors hervorhebt, dass er die betreffende Aussage machte, bevor er Papst war, er — Huguccio — wisse nicht, ob Gr. auch später dies gesagt habe, so habe das einen sehr guten Grund, sofern er den Schriftsteller von dem augenblicklichen Papst habe unterscheiden wollen. Wären die Zitate erst nach dem Tod Gregors geschrieben worden, so habe H. nur Albertus oder »Albertus, qui fuit postea Gregorius VIII.« zu sagen brauchen. H. habe offenbar die Meinung ausschliessen wollen, als berufe er sich auf den regierenden Papst. Wenn H. stets sage »antequam *esset* papa« oder »*fuerit*«, *nicht* »fuisset«, so scheine das auch auf die Gegenwart hinzudeuten.[1])

Indessen ist auch die Schultesche Bestimmung der Abfassungszeit unserer Summe nicht zutreffend. Ein, soviel ich weiss, bisher übersehener Anhaltspunkt ist, dass Huguccio des

---

matrimonium, nisi alter transeat ad religionem. Ergo etsi aliquis eorum lepra inficiatur ante carn. conmixt., non ideo possunt divertere, licet *Urbanus III.* contradicat in extra Litteras« (c. 3 Comp. I IV. 8 = c. 3 X IV. 8) [Clm. 10247 f. 259′ c. 1]; c. 5 C. XXVIII q. 1 ad v. *causa fornicationis*: ».. Set ecce hec iudicio ecclesie separatur a viro propter fornicationem carnalem, illa propter fornicationem spiritualem, scil. infidelitatem. Hanc etiam post penitentiam non cogitur maritus [M.: etiam maritus post p. n. c.] recipere. Quero ergo, si illam post penitentiam maritus cogatur recipere posito, quod uterque sit christianus. *Urbanus III.* dicit, quod non cogitur, et dicit, quod idem est in fornicatione spirituali, quod in carnali, ut in extra. Litteras tue fraternitatis« (c. 5 Comp. I IV. 20 = c. 6 X IV. 19 = c. 3 cit. Comp. I IV. 8) [Clm. cit. f. 236′ c. 2; Cv. f. 266 c. 1]; c. 18 C. XXXII q. 5 ad v. *pro societate fideque*: ».. Set ecce sponsa est, antequam cognoscatur, lepra inficitur, cogitur sponsus eam habere? Distinguo: Si est de futuro, non, si est de presenti, sic. Nam nisi alter velit transire ad religionem, neuter potest discedere ab altero nisi causa fornicationis. *Urbanus* tamen *tertius* contradicit in extra. Litteras (c. 3 cit. Comp. I IV. 8). Ibi enim dicitur, quod si ante carnalem copulam contigerit alterum lepra infici, alter potest contrahere, quia non erat matrimonium consumatum, quod multo modo credo verum esse« (Clm. f. 256′ c. 2; Cv. f. 286 c. 1). Vgl. auch Wiener Sitz.-Ber. a. a. O. S. 42[5]; *Hussarek von Heinlein*, Die bedingte Eheschliessung, Wien 1892, S. 71 f., 80. — Infolge eines offenbaren lapsus calami schreibt Schulte (a. a. O. S. 161; vgl. S. 163[19]), bei H. seien Dekretalen bis auf Lucius III. zitiert.

1) Die Stellen sind abgedruckt bei *Schulte* a. a. O. S. 130[4]; zum Teil in den Wiener Sitz.-Ber. a. a. O. S. 18[4]. Dazu kommt c. un. C. XXXII q. 8 ad v. *sine ulla conditione*: »speciali (V.: speciale] expressa. Que sic voventur, nulla conditione speciali extante vel non extante rumpenda sunt. Set ecce aliquis fecit votum de carnibus non edendis; infirmatur, forte aliter evadere non potest, licet ei uti carnibus? Sic, precepto maioris, inmo et sine precepto maioris, ut credo, ubi a medicis certificatur, quod aliter evadere non possit. Casus enim necessitatis est, que lege communi non artatur . . Nonne necessitas infirmitatis in multis casibus excusat, ut de cons. di. III. Nulli (c. 5), et di. XVIII. Placuit (c. 10), et V. Q. III. Si egrotans (c. 1)? Archiepiscopus Pisanus nomine Villanus (1146—1167) hoc fecit et *Gregorius papa VIII. hoc fecit, antequam esset papa,* ut dicunt, set de precepto Alexandri. In tali ergo voto tacita videtur fuisse conditio, scil. nisi necessitas cogeret vel preceptum maioris adesset« (Clm. cit. f. 260 c. 1; Cv. f. 288′ c. 2).

Digitized by Google

öftern von dem Sultan Saladin († 3. III. 1193) als einem Lebenden spricht und die Verheerung des heiligen Landes durch ihn als eine der nächsten Vergangenheit bezw. der Gegenwart angehörende Tatsache erwähnt. So schreibt H. zu c. 16 C. XII q. 2 ad v. *res deso. ecclesie preponere captivis maxime suis* u. a.: ». . Nunquid . . ecclesia tenetur hanc curam et sollicitudinem exibere, ut pecuniam mittat Allexandriam vel Jerusalem vel *in terram Saladini,* ut redimantur captivi? . .« [1]); zu c. 94 C. XI q. 3 ad v. *obediebant ei:* ». . Item argumentum, quod christiani licite possunt militare sub principe pagano, arg. XXIII. q. I. Quid culpatur (c. 4). Quod verum est, si bellum est iustum et ipsi sunt de iurisdictione eius vel captivati ab eo et ita ex necessitate ad hoc inducuntur. Alii vero christiani, scil. qui non sunt de iurisdictione eius vel ab eo detempti in captivitate, quamvis bellum sit iustum, non tamen sine peccato militant sub pagano, quales *multi nunc sunt cum Saladino*« [2]); zu c. 47 C. VII q. 1 ad v. *prodire:* »pugnando armis bellicis. Hoc in nullo casu licet clericis, ut di. L. Clericum (c. 5), De his clericis (c. 6), et XVI. q. III. Porro (c. 14), et XXIII. q. ult. Clerici (c. 5), Quicunque (c. 6). Set alios hortari ad bellum et cum eis esse in bello licet clericis, ut XXIII. q. VIII. Igitur (c. 7), Hortatu (c. 10), Et pridem (c. 17). *Tali modo* [deest: B.] *licet clericis nunc cum laicis ire contra Saladinum, qui* propter multitudinem peccatorum nostrorum *nunc detinet christianos captivos et terram sanctam,* ubi Christus mortuus est, *polluit et tributariam facit*« [3]); zu c. 15 C. VIII q. 1 ad v. *qui foris sunt:* ». . Hec auctoritas . . refertur ad tempus apostoli, quando ubique erant infideles et pauci fideles, et ideo qui tunc eligebatur in episcopum alicuius loci, debebat esse bone oppinionis non tantum apud fideles, set etiam apud infideles, qui ibi erant, ut sic ab eo facilius traherentur ad fidem. Nunc vero apud nos hec auctoritas non habet locum nisi forte ubi sint [B.: sunt] infideles, ut in Siccilia, in Alexandria et in consimilibus locis. *Haberet etiam locum in terra Saladini,* si terra sua converteretur ad fidem et honoraret [V.: honorarent] deum, *sicut nunc contaminat eius sanctuarium. .*« [4])

1) Cv. f. 187′ c. 1; Cod. Bamb. Can. 40 f. 148 c. 1.
2) Cv. f. 179′ c. 1; Cb. cit. f. 142 c. 2.
3) Cv. f. 154′ c. 2; Cb. f. 123′ c. 2. Zum dictum Grat. p. c. 48 ead. bezeichnet H. nur allgemein als *äussere* Verfolgung die von seiten der Sarazenen (»Extrinseca [persecutio] est illa, que fit a sarracenis, ab (h)ostibus, qui sunt extra ecclesiam, sive sint non christiani sive sint christiani, set heretici et precisi . .« [Cv. f. 155 c. 1; Cb. l. c.]).
4) Cv. f. 158 c. 1; Cb. f. 126 c. 1.

Digitized by Google

Die Schlacht bei Hattin am See Genesareth, in welcher Saladin die gesamte christliche Macht vernichtete, wurde am 4. Juli 1187 geschlagen und die Kapitulation Jerusalems erfolgte am 3. Oktober des gleichen Jahres, also noch vor der Wahl Gregors VIII. (21. X. 1187). Immerhin müssen die obigen Saladin betreffenden Zitate etwas nach dem zweitgenannten Zeitpunkt geschrieben sein. Wieviel Zeit inzwischen lag, lässt sich nicht angeben. Der dritte Kreuzzug war wohl noch nicht begonnen, da andernfalls H. ihn doch erwähnt hätte.[1])

Dass aber H. seine Summe nicht zu Lebzeiten Gregors VIII., sondern erst später vollendete, folgt mit Bestimmtheit schon daraus, dass H. lehrt, der *Papst* und die ganze Kirche *verträten* in der Frage, betreffend die excommunicatio datae sententiae, *eine andere Anschauung, als* es durch Gratian, bezw. durch Johannes von Faenza und durch *Gregor VIII., bevor er Papst gewesen,* geschehen sei. Dabei hebt H. ausdrücklich hervor, *er wisse nicht, ob Gregor auch als Papst noch die frühere Ansicht geäussert habe.*[2]) Dass jener Papst eine von Gregor verschiedene Person sein müsse, kann demnach keinem Zweifel unterliegen. Die bezüglichen Deduktionen Schultes sind also hinfällig.

Dass H. noch während des Pontifikats Klemens III. (1187 bis 1191) an seiner Summe arbeitete, ergibt sich aber ganz besonders daraus, dass er bei seinen Erörterungen zu c. 5 D. LXXXIX erwähnt, *er sei* mit dem Archipresbyter von St. Peter in Bologna »*in diesen Tagen*« *von Papst Klemens zur Behandlung einer Rechtssache delegiert worden.*[3]) Zu welcher Zeit der Regierung

---

1) Das »Tali modo licet clericis nunc cum laicis ire contra Saladinum« lautet zu allgemein, um auf den grossen Kreuzzug bezogen werden zu müssen.

2) Zum dict. Grat. § 3 p. c. 24 C. XI q. 3 ad v. *ab ingressu ecclesie se alienum* schreibt H.: ». . Magister fuit in hac opinione . . (s. den Text im »Archiv« 1912 S. 213) . . ecclesie separatus. Quod autem in illo canone (Si quis suadente) continetur nomen anathematis, non nocet, quia ibi ponitur secundum suam interpretationem, que est separatio, ut dictum est: Anathema interpretatur separatio. Set *papa et tota ecclesia tenet in contrarium.* Tenet enim, quod ille sit canon date sententie quoad (a)nathema et quod percussor clerici ipso iure sit anathematizatus et quod ante absolutionem vel reconciliationem non est ei communicandum. Et ego firmiter credo. Magister vero Jo.(hannes Faventinus) . . (Fortsetzung a. a. O.) . . *quia a corpore* etc. *more penitentium* etc. Set mirum est, unde magister hoc habuit, cum ecclesia teneret contrarium. Gregorius tamen papa VIII . . (Fortsetzung s. *Schulte,* Quellengeschichte I, 130[4]) ..« [Cv. f. 175 c. 2]; und zu c. 41 ead. ad v. *qui non poterant corrigi aliter*: ». . Propter hoc dicebat papa Gregorius VIII., quod nullus canon est date sententie quoad anathema nec aliquis ob hoc est excommunicatus, quia facit contra, set est excommunicandus. *Hoc dixit, antequam esset papa, utrum postea dixerit, nescio*« (Cv. f. 176' c. 2; *Schulte* a. a. O.).

3) c. 5 D. LXXXIX ad v. *inter eos et* [V.: ut] *ecclesie rusticos*: »Set

Digitized by Google

Klemens' III. diese Delegation erfolgte, vermag ich nicht näher anzugeben.[1]) Doch wurde sie jedenfalls nicht sehr bald nach der Wahl Klemens' III. (19. XII. 1187), gemacht. Sonst hätte H. doch ein Wort über die *neue* Besetzung des päpstlichen Stuhles gesagt.

Somit kann *erst das Jahr 1188 die früheste Zeit der Vollendung von Huguccios Summe sein.*[2]) Andererseits ist wohl anzu-

---

nonne [V.: non] illi, quos isti rustici conveniebant, erant laici? Sic [B. Can. 41: sicut], sicut aperte dicitur in capitulo. Nonne ergo debebant [V.: debebat; B. Can. 40: debebatur; B. Can. 41: debent] sequi forum illorum? Sic videtur, arg. XI q. I. Experientie (c. 15), Si quisquam (c. 16). Quare ergo conveniebant eos coram ecclesiastico iudice? R.: Forte ratione rei, de qua agebatur, puta oppressi fuerant [B. 40: fuerat; B 41: erant] ab illis in [B. 41: de] decimis vel primitiis et huiusmodi spiritualibus, de quibus non nisi ecclesia iudicat, vel forte illi laici erant de patrimonio ecclesie et ideo conveniri non debebant [B. 40: debeant; B. 41: debent] nisi coram ecclesia. Generaliter [B. 41 addit: enim] ecclesia forum est omnium de suo patrimonio et iurisdictionem [B. 40: iurisdictione] habet [deest: B. 41] super eos quoad spiritualia et quoad temporalia, arg. di. LXIII. Ego Lodoicus (c. 30), et in extra Cum sacrosancta (c. 5 Com. I II. 22 = c. 5 X II. 28). Cum ergo ecclesia [B. 41: contraheret] haberet [deest: B. 41] super illos temporalem iurisdictionem, recte non [deest: B. 40] debuerunt [B. 41: debuerut] conveniri nisi coram iudice ecclesiastico et est arg. contra pessimos consules civitatum, qui cogunt rusticos ecclesie respondere coram se, in quo potestas Bononiensis [B. 41: bona.] voluit optinere contra episcopum [B. 40: eum] Bononiensem, set non potuit. Vel potest dici, quod isti laici adhuc erant in administratione et ratione administrationis subiecti [B. 41: subiecta; V.: subditi] erant iurisdictioni ecclesie, aliter post depositam [B. 40: deposita] administrationem, nisi forte in brevi eorum [deest: B. 40] rustici [B. 41: rustici eorum] cogerentur sequi forum, ut XI. q. I. Experientie. Vel potest dici [B. 40 deest: cogerentur — dici], quod hoc factum est ex mandato et delegatione domini pape, qui habet plenariam potestatem et utramque iurisdictionem, scilicet spiritualem et [B. 40: vel] temporalem videtur habere super clericos et laicos, arg. di. XXII. c. I., quod ego tamen non credo, et secundum hoc est arg., quod papa potest delegare iudici ecclesiastico causam, que [B. 40 addit: que] vertitur inter laicos vel [B. 41: laicum et] inter [deest: B. 41] clericum actorem et clericum reum, *quod his* [B. 41: hiis] *diebus fecit dominus papa Clemens de* (B. 41 addit: quadam] *causa, que* [deest: B. 40] *vertebatur inter quandam conversam sancti Salvatoris et Ugolinum* [V.: Ygolinum] *de Monzone* [B. 40: Mozone; B. 41: Moncone] *reum, quam* [V., B. 40: quem] *dominus papa delegavit archipresbitero* [V.: archipresbiterum] *sancti Petri et mihi.* Set utrum hoc potuerit, dubitatur« [B. 40: dubitabatur) (Cod. Vat. f. 81 c. 1; Cod. Bamberg. Can. 40 [P. II. 25] f. 69 c. 2, f. 69′ c. 1; Cod. Bamberg. Can. 41 [P. II. 28] f. 113 c. 2). — Die Stelle findet sich teilweise bereits im *Rosarium* des *Guido de Baysio* (ed. Lugdun. 1549 f. 100[d]). Es ist zu verwundern, dass Schulte, der doch nach seiner eigenen Erklärung (a. a. O. S. 158) die Summe des Cod. Bamb. Can. 41 vollständig Wort für Wort gelesen hat, diese wichtige Stelle übersah. — Die im vorstehenden Text erwähnte Peterskirche ist die Kathedrale von Bologna; über die Salvatorkirche ebenda vgl. *Singer* a. a. O. S. LXXI[20].

1) Des bezüglichen Schreibens geschieht weder bei *Jaffé* noch bei *Kehr* (Italia pontificia vol. V [Berolin. 1911]) Erwähnung.

2) In der Akkusationsformel des c. 5 C. II q. 8 der Vatikanischen Handschrift steht nicht das Jahr 1178, sondern das Jahr 1188 (». . Sic ergo formetur inscriptio accusationis: An. d. M. C. LXXXVIII. — es heisst: M. CC. LXXXVIII — das eine Hundert ist aber durch einen darunter stehenden Punkt gestrichen —, indictione tali, imperii *Frederici* sacratissimi principis († 10. VI.

Digitized by Google

nehmen, dass das Werk des grössten Dekretkommentators noch während seiner Bologneser Zeit zum Abschluss kam. Die Nichtbenützung der Compilatio prima spielt bei Entscheidung der Frage keine Rolle. Denn bei der ohne Zweifel erheblich später geschriebenen Dekretglosse des Clm. 10244[1]) wird jene Sammlung gleichfalls nicht verwertet.

Wenn die Summe des Cod. Bamb. Can. 41 in allem Huguccios Werk wäre, dann müsste freilich für die Vollendung seiner Summe eine spätere Zeit angesetzt werden. Denn es wird dort nicht bloß eine Dekretale Cölestins III. (1191—1198)[2]) — allerdings irrigerweise; sie gehört tatsächlich Klemens III. an —, sondern es werden auch mehrere Dekretalen Innocenz' III. (1198 bis 1216)[3]) — einige davon sind in Wirklichkeit wieder früheren Ur-

---

1190) anno tali, consulatu tali Petri de Monte et Vitalis de Porta nova, pridie nonas aprilis ego Johannes talis apud Martinum iudicem vel comitem vel principem deferro Ricardum reum adulterii, quod dico eum conmisisse adulterium cum Berta mense martii in civ. Bonon. in domo tali anno domini tali, indictione tali, imperii *Frederici* imperatoris anno tali, consulatu tali« [Cv. f 128 c. 1 sq.]). Auch *Diplovataccius* las »1188« (s. Thomae Diplovatatii opus de praestantia doctorum, 1. Abt. hsg. von G. *Pescatore*, Berlin 1890, p. CXXXIIII sq.), nicht — wie *Sarti* (*Sarti-Fattorini*, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus I[2] (Bonon. 1896), 370) behauptet — »1178«. *Sarti* selbst gibt an (l. c. p. 371), im Vatikanischen Kodex stehe an der bezeichneten Stelle — eine andere kann trotz Sartis »Hugucc. c. II, q. VII« (l. c. not. 3) nicht in Betracht kommen — die Jahrzahl »1178«. *Maassen* verliess sich (Wiener Sitz.-Ber. a. a. O. S. 42, 46) gänzlich auf Sarti. — Den von Sarti angekündigten Abdruck des fraglichen Textes finde ich in seinem Werk nirgends. — Cod. Bamb. Can. 40 hat, wie *Maassen* richtig angibt (a. a. O. S. 46), »M. C. LXXXIII.« (f. 105 c. 2). Cod. Bamb. Can. 41 »M. C. LXXXVIII.« (f. 156 c. 2; *Schulte* a. a. O. S. 161[12]).

1) Vgl. »Archiv« 1912 S. 224. — Nachdem H. zu c. 29 C. XVII q. 4 ad v. *mandatum* u. a. acht Fälle angegeben, in denen Realinjurien gegen Kleriker entweder die Exkommunikation nicht zur Folge haben oder doch vom Bischof davon absolviert werden kann, fügt er bei: »Omnia continentur in prefata decretali Alexandri Sicut dignum (c. 2 (1171—1173; *Jaffé*[2] n. 12180) Comp. I V. 34 = c. 1 X V. 39), set ideo ea explicuimus, *quia non omnes habent illam decretalem*« (Cv. f. 228' c. 1).

2) C. I q. 5 princ.: ».. Quid autem iuris sit in monacho, qui per symoniam patris intravit monasterium, bene distinguitur extra. c. *Cel'*.(estini) *III*. De regularibus« (= c. 7 [*Clem. III.* (1187—1191; *Jaffé*[2] n. 16562)] Comp. II V. 2) [f. 133' c. 1].

3) c. 110 C. I q. 1 ad v. *in dignitate servanda*: ». . Quandoque est symonia in promoto et promovente et in tali casu non potest dispensari, inmo debet, quod resignet, quia res furtiva est et non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum . . . Ita iste non poterit retinere nisi ex licentia pape. Quandoque est in promoto, non in promovente et promotione et tunc idem iuris; quandoque in promotione et non in promoto et tunc potest fieri dispensatio. in quo casu loquitur c., quod scil. res illa prius tanquam furtiva debet resignari. Unde dicit decret.(alis), quod tales non sint symoniaci. Set opponenda (?) est, scil. propter reatum, extra de symo. De symoniacis, et in tali casu simplex episcopus potest dispensare, ut extra. c. *Innocentii III*. Ex invasione [lies: insinuatione] (= c. 2 [*Clem. III.* (1187—1191; *Jaffé*[2] n. 16625)] Comp. II I. 5); quandoque in promoto et non in promotione et tunc idem iuris est quantum ad dispensationem« (f. 130' c. 1); c. 124 ead. ad v. *seu*

Digitized by Google

sprungs — zitiert. Allein der Kommentar der fraglichen Handschrift zur ganzen Causa I ist nicht aus Huguccios Feder geflossen und in den Huguccios Werk enthaltenden Kodizes findet sich von jenen Dekretalen keine Spur.[1])

---

servile: ». . Nos credimus, sive iusta fuerit dispensatio [lies: suspensio] sive iniusta, non potest redimi executio offitii. Et hec ratio est, quia ita privatur executione iniusta excommunicatione vel suspensione sicut pro iusta . . Unde cum executio sit res spiritualis, pecunia dari non potest pro illa habenda, quia nichil iuris habet sacerdos in ea, ex quo suspensus est. Et hec solutio potest colligi extra. c. *Innocentii III.* Ad aures (= c. 4 [*Lucius III.* (1181—1185; *Jaffé*[2] n. 15192)] Comp. II V. 2). Ita dico de offitio. Secus est in beneficio . .« (f. 131′ c. 1); c. 2 C. I q. 3 ad v. *non tenere*: »Patet, quod pecunia per symoniam habita restituenda est, quod verum est. Set cui restitueretur? Videtur, quod ecclesie debet restitui . . In contrarium videtur, quod debeat reddi emptori . . Et hoc expressum videtur esse in quadam decret.(ali) *Innocentii III.* Veniens (= c. 1 [*Alex. III.* (1159—1181; *Jaffé*[2] n. 14149)] Comp. II V. 2), ubi dicitur de quodam, qui intravit monasterium per symoniam, ut reddatur ei sua pecunia et transferat se ad aliud monasterium. Quid debet fieri? . .« (f. 132 c. 2); c. 3 C. I q. 6 ad v. *repellendus*: »C. de epi. et cleri. Si quemquam (l. 31 C. I. 3) . ., VIII. q. I. In scripturis (c. 9), III. q. VII. § Tria, et expressum est extra. c. *Innocentii III.* Per nostras (= c. 1 [*Innoc. III.* (11. Jun. 1198; *Potthast* n. 275)] Comp. III III. 33), ubi dicitur, quod patronus se ipsum non potest presentare . .« (f. 133′ c. 2); dict. Grat. p. c. 5 C. I q. 7: ». . Simplices episcopi possunt (dispensare) in casibus sibi concessis, ut extra de iudic. At si (c. 6 Comp. I II. 1), et cum hereticis . . et cum sacrilegis . ., inmo in omnibus casibus, in quibus non est prohibitum, quia eo ipso, quod dominus papa retinuit sibi dispensationem in quibusdam casibus, ut XVII. q. IIII. Si quis suadente (c. 29), et XXXVI. q. VIII. c. I., in alis casibus videtur sibi concessisse, ar.(gumentum) extra. c. *Innocentii III.* Nuper (= c. 3 [*Innoc. III.* (16. Mai 1199; *Potthast* n. 700)] Comp. III V. 21) . .« (f. 134 c. 1). — Mit der Zugehörigkeitsbestimmung der drei ersten Dekretalen hoffe ich das Richtige getroffen zu haben. — Es ist mehr als verwunderlich, dass Schulte auch kein einziges dieser Zitate bemerkt hat. Selbstverständlich wäre das »Nos credimus« zu c. 124 C. I q. 1 von seinem Standpunkte aus ein neuer Beleg gegen seine Behauptung, Huguccio sage stets *ego,* nicht *Nos* (vgl. oben S. 235 Anm.).

1) Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wortlaut des bisher nur mangelhaft mitgeteilten Anfanges und Schlusses von *Johannes' de Deo Fortsetzung Huguccios* — s. darüber »Archiv« 1912 S. 367[1] — (*Sarti* l. c. I[2] p. 432, II[2] p. 284; danach *Maassen* [a. a. O. S. 37] und *Schulte* [a. a. O. S. 160[11]]) nach der Vatikanischen Handschrift folgen lassen: »Venerabili viro Deodato, filio prefecti urbis Rome, ac magistris et scolaribus universis Bononie conmorantibus magister Johannes de Deo Yspanus, doctor decretorum, canonicus Ulixibonensis, salutem in eo, qui est omnium vera salus. Noscat vestra docta prudentia, quod magister Hugo, summus imperitia [lies: in peritia] decretorum, olim Ferrariensis episcopus, ad discipulorum instantiam conposuit quandam summam super corpore decretorum, set quia morte preventus non potuit omnino perficere — defecit enim in XXIII Ca.(usa) q. IIII. c. Est iniusta (c. 33) — Ego Johannes de Deo precibus et postulationibus magistrorum et quorundam scolarium et tuis precipue, Deodate, aggressus sum tantum opus perficere (?) tanti patris et divina favente gratia predictum opus cum multa diligentia consumavi a predicto c. Est iniusta usque ad finem XXVI. Cause, de quibus posui omnes casus consonantes lictere tam in § quam in capitulis et posui ystoriam in locis conpetentibus et exposui totam licteram, sicut dominus permiserit, ita quod nichil remanxit indiscussum, nisi me fallat oblivio. Tamen super operis inperfectione veniam postulo tam a vobis presentibus quam ab aliis in futuro (f. 371 c. 1) . . . (Der Kommentar *beginnt bei c. 33 C. XXIII q. 4* und schliesst mit:)

Digitized by Google

Doch scheint sich auch aus dem authentischen Text unserer Summe zu ergeben, daß Huguccio noch als Bischof an ihr ge-

---

Explicit perfectio summe Hugonis Ferrariensis episcopi completa a magistro Joanne a Deo, doctore decretorum, canonico Ulixbonensi, super IIII. Causis, scilicet XXIII. Causa, XXIIII. Causa et XXV. Causa et XXVI. Causa, quasi (!) per totum commentatus est tam in litera quam in sensu. Qui similiter fecit apparatum super toto corpore decretorum et alia multa opuscula fecit. Tamen super operis imperfectione veniam postulat a lectore. Alleluia.

§ En ego, quem genuit Yspania clara, sodales,
Hoc opus explevi precibus magis, inperiales,
Hugo quod presul perficere forte nequivit,
Hoc set inexpleto leto preventus obibit (!),
Ceptum perfeci, tutans pia virgo Maria!
Set tamen emendet, sotii, rogo, vestra sophia« (f. 388 c. 2).

Nach Johannes de Deo hat also Huguccio auch die Causa XXIII bis zu c. 33 der q. 4 kommentiert. In der Tat trägt der betreffende Text der Vatikanischen Handschrift (f. 243 c. 1 — f. 248 c. 1), welcher vom Text des Cod. Bamb. Can. 41 und des Cod. Lips. 985 ganz und gar verschieden ist, durchaus Huguccioses Gepräge. Eine Ausnahme macht nur die Stelle zu c. 4 C. XXIII q. 1 ad v. *quod sibi iubetur:* ». . Item argumentum, quod pendente causa matrimonii propter dubium licite videtur posse reddi (!) uterque debitum, arg. VIII. q. III. Nonne (c. un. C. VIII q. 4), XLII. (XXXIII) q. II. Secularia (c. 1). Quod tamen non est usquequaque observandum, ut in extra. *Innocentii III.* Litteras tuas« (c. 3 [1201; *Potthast* n. 1560] Comp. III II. 6 = c. 13 X II. 13) [f. 244 c. 1 sq.], da H. sonst nicht einmal Dekretalen Klemens' III. und noch weniger solche von dessen Nachfolgern zitiert. Die fragliche Stelle mag demnach wohl ein späterer Zusatz sein. — *Für die Richtigkeit der Behauptung des Johannes de Deo* spricht insbesondere auch, was im Cv. zu C. XXIII q. 4 c. 24 §. 7 ad v. *sunt in illa clerici, sunt episcopi* steht. Hier heisst es: »Multi qui ab heresci (!) reddeuntes (!) sunt recepti in suis locis et ordinibus et dignitatibus, in quibus antea fuerant, vel *sint*: remaneant, et non statuit hic Augustinus aliquid vel precipit, set monet et predicit et ostendit, quid sit quandoque faciendum ex dispensatione. Dispensatio enim circa tales et restitutio soli romano pontifici conpetit, ut de pen. di. VI. Qui vult (c. 1) in fi. Vel *sint,* i. e. fiant. Utrobique vult dispensari cum eis, scil. ut si primo erant, de novo fiant clerici et episcopi. Illud c. di. XII. Nos consuetudinem (c. 8) hic assignatum (pro) contrario non est contrarium, set potius est concordantia, *sicut ibi exposuimus*« (Cv. f. 247 c. 2). Zu c. 8 D. XII ad v. *exceptis* schreibt nun H.: »Hec referuntur [V.: Hoc refertur] ad primum membrum, scil. de instituendis primatibus *perveniunt* de novo vel per reversionem, quod utrumque permittitur dispensative, ut XXIII. q. IIII. Ipsa pietas (c. 24), quod hic assignatum est pro contrario, set male, quia potius est concordantia, cum hic et ibi tales permittantur episcopari« (Clm. f. 11 c. 2; Cv. f. 11′ c. 1). Es ist kein Zweifel, dass *nur Huguccio ohne Unwahrheit »sicut ibi exposuimus« schreiben konnte.*

Johannes Teutonikus hat in der *Glossa ordinaria* zum Dekret den *Text der Vatikanischen Handschrift* verwertet, wie sich mit voller Sicherheit aus folgenden Gegenüberstellungen ergibt:

Cod. Vat.:	Glos. ord.:
c. 14 C. XXIII q. 4 ad v. *concessit*: »inmo prohibuit dicens: Sinite utraque crescere, ut XI. q. III. Nolite« (c. 22) [f. 246 c. 1].	c. 14 cit. ad v. *dominus*: »Cum dixit: Sinite utraque crescere, ut XI. q. III. nolite«.
c. 15 ead. ad v. *indiscrete*: »i. e. indistincte« (l. c.).	c. 15 cit. ad v. *indiscrete*: »J. e. indistincte«.
c. 15 cit. ad v. *Abel enim esse*: »Hoc expositum est, ut S. VII. (VIII) q. I. § Cum autem« (dict. Grat. p. c. 17) [l. c.].	c. 15 cit. ad v. *Abel enim*: »Hoc expositum est supra 8. q. I. §. cum autem«.

Digitized by Google

arbeitet hat. Im Kommentar zu c. 22 D. L. ad v. *in po. episcopi est dimittendum* findet sich nämlich folgende Stelle: »ad iudican-

---

c. 28 ead. ad v. *deum offendit*: »ut infra ead. qu. Si ea (c. 50). Sunt enim culpe, in quibus culpa est relaxare vindictam, ut di. XXVIII. Quia sunt (c. 10), et di. L. Si quis prepostera« (c. 27) [f. 247′ c. 1].

c. 28 cit. ad v. *offendit*: »Ut infra si ea. Nam culpa est quandoque relaxare vindictam, ut 28. dist. quia sunt culpe«.

c. 28 cit. ad v. *sine penitentia*: »interiori, i. e. cordis contritione, sine qua nulli datur venia, ut XXIIII. q. II. Legatur (c. 2), et infra ead. q. Est iniusta (c. 33), et di. L. Si quis diaconus (c. 29). Set habita cordis contritione potest sacerdos permittere (!) vel totam satisfactionem ei remittere sive de ieiunio sive de itinere faciendo sive de rebus suis datis et huiusmodi, dummodo hoc faciat cum cautela et discretione inspecta qualitate persone et loci, temporis, ut di. LXXXII. Presbiter (c. 5), et in extra. De peregrinationis (c. 1 Comp. I III. 29), et XXVI. q. VII. Tempora, De his, Hoc sit« (c. 2. 3. 8) [l. c.].

c. 28 cit. ad v. *sine poenitentia*: »interiori, scil. cordis contritione, sine qua nulli datur venia, ut 24. quaest. 2. legatur. et infra ead. est iniusta. 50. dist. si quis diaconus. Habita ergo cordis contritione potest sacerdos partem vel totum remittere secundum qualitatem personae, loci et temporis, ut 26. q. 7. de his«.

Die beiden anderen Handschriften haben nichts hiermit Uebereinstimmendes.

Ebenso hatte *Bartholomäus von Brescia* den in der Vatikanischen Handschrift enthaltenen Text vor sich. Denn was er in seinen »Casus« z. B. zu c. 7 C. XXIII q. 1 und zu den cc. 6, 8, 22 u. 29 C. XXIII q. 4 den Huguccio sagen lässt, das steht genau so im fraglichen Kodex (f. 244 c. 2, f. 245′ c. 1, f. 246′ c. 1, f. 247′ c. 1), fehlt aber gänzlich in der Bamberger und in der Leipziger Handschrift (vgl. Cb. f. 310′ c. 1, f. 311 c. 1, f. 311′ c. 1, f. 312 c. 1; Cl. f. 235 c. 1, f. 236 c. 2, f. 237 c. 1, f. 238 c. 2). *Guido de Baysio* benützt in seinem *Rosarium* sowohl den Text der Vatikanischen wie den der beiden andren Handschriften. So schreibt er zu c. 2 C. XXIII q. 1 ad v. *dealbate*: »i. e. hypocrita, i. e. qui videris esse, quod non es, et nomine parietis peccati duritia etc., XLVI. di. sunt nonnulli (c. 2). Nam sicut paries dealbatus extra est intus luteus, sic hypocrita extra se religiosum simulat, set intus extat criminosus secundum H.«(uguccionem) [ed. Lugdun. 1549 f. 295 d]. Dies steht zum Teil in der Vatikanischen Handschrift (»*Anania, paries dealbate,* i. e. ypocrita, quia videris esse, quod non es« [f. 243′ c. 1]), zum Teil in der Bamberger (»*paries deal.*, quia sicut extra dealbatus paries intus est luteus, similiter ypocrita extra religiosum se simulat, set intus criminosus extat« [f. 310 c. 1] — der Text der Leipziger Handschrift ist verdorben: »*paries deal.*, quia sicut extra religiosum se simulat, sic intus criminosus extat. Ypocrita extra religiosum se simulat, set intus criminosus extat« [f. 234 c. 2]). Ad v. *penalis* eod. heisst es beim Archidiakonus: »i. e. digna pena, vel i. e. penam inferens vel puniri digna« (l. c. f. 296 a). Im Vatikanischen Kodex steht zur gleichen Stelle: »*penalis* i. e. penam inferens vel puniri digna« (f. 243′ c. 2), in den beiden anderen: »*penalis* i. e. digna pena« (Cb. f. 310 c. 1; Cl. f. 235′ c. 1). Die Leipziger Handschrift fährt fort: »Et est argumentum, quod postea propter hoc sequitur pena.« Der fehlerhafte Bamberger Text lautet: »vel quia postea vel quia postea et sequitur penitentia.« Ich lasse noch zwei weitere Belege für die behauptete Verwertung des Textes der Vatikanischen Handschrift durch Guido de Baysio folgen. Zu c. 3 ead. ad v. *iam debetur* schreibt er: »In ead. glos. ibi *debita* adde: Dic: Quod dicit textus, non refertur nisi ad victorem, qui in tali casu debet victo et tenetur misericordiam impendere, arg. II. q. V. quanto (c. 8) et infra ead. qu. V. c. I. II. et III. Victus tamen de iure

Digitized by Google

dum, puniendum vel dispensandum. Nota, quod dicit *multociens* i. e. in multis casibus, quasi non in omnibus. Cum enim sacrile-

---

non potest eam petere vel victorem ad hoc conpellere. Simile infra ead. qu. III. §. item ab aliquo, secundum H.« (l. c. f. 296 a). Im Vatikanischen Kodex heisst es: »*debetur.* Videtur, quod et dispensatio de iure possit peti quasi debita. Set hoc non refertur nisi ad victorem, qui in tali casu debet victo misericordiam inpendere et tenetur . . [genau wie Guido] . . § Item ab aliquo« (f. 243′ c. 2). Ferner schreibt Guido: »In ead. glos. (scil. ad v. *iam debetur*) ibi *ex hoc* adde: Nam si timeretur et desperaretur de eius correctione, non est eius miserendum, ut in hoc c. hic (scil. in glossa) allegato est iniusta (c. 33), secundum Hug.« [l. c.] In der Vatikanischen Handschrift lesen wir: »*non timetur.* Nam sumetur [lies: si timetur] et desperatur de eius conreptione, non est eius miserendum, ut infra ead. qu. Est iniusta« (f. 243′ c. 2, f. 244 c. 1). In den beiden andren Handschriften steht von all dem nichts. Es heisst dort bloss: »Pro eterna [B.: terrena] salute obtinenda *misericordia debetur,* ergo potest peti, ut di. L. Domino« (c. 28) [Cb. f. 310 c. 2; Cl. f. 234′ c. 1].

(*Die Abfassung* des oben mehrfach erwähnten *Rosariums des Guido de Baysio* fällt nach *Schulte* (Quellengeschichte II, 187 f.) zwischen 1296 und 1302. Dem gegenüber sei hier nebenbei nochmals (vgl. *Massen* a. a. O. S. 63 2) festgestellt, dass wir von Guido selbst nicht bloss über das Jahr, sondern sogar über den Tag der Vollendung des Werkes unterrichtet sind. Das Schlusswort desselben schrieb er nämlich nach seiner eigenen Angabe am *25. Januar,* dem Fest Pauli Bekehrung, des Jahres *1300,* nachdem er viele Jahre, was sich bei der Riesengrösse des Werkes und bei der Unmasse des verwerteten Materials ja allerdings von selbst versteht, daran gearbeitet hatte (». . Ad finem infinitas igitur benedictionis gratias iam deo patri refero, qui per coëternum filium suum in spiritus sancti gratia presens opus ex multis et diversorum texturis elaboratum atque contextum licet per annorum multorum curricula currente millesimo. ccc., indictione XIII., de mense Januarii in festo illius, de quo per Augustinum scriptum habetur: »Prostratus est, ut cecaretur, et cecatus est, ut mutaretur . . pateretur«, XXIII. q. IV. Displicet (c. 38), ad finem tamen usque perduxit ad sui gloriam . .« [ed. cit. f. 402 b]). — Auch für die Bestimmung der *Abfassungszeit von Guidos Apparatus ad Sextum* gibt uns dieses Werk selbst treffliche Anhaltspunkte. G. nennt sich im Vorwort »Bononiensis archidiaconus, domini pape capellanus, nunc ipsius literarum contradictarum auditor« (ed. Lugdun. 1547 f. 1 a), was erst von 1304 an zutrifft. Ferner wird von Benedict XI. († 7. VII. 1304) als einem Verstorbenen gesprochen (». . papa Benedictus fecit alicui gratiam seu collationem alicuius beneficii et mandavit de hoc literas fieri, set antequam fierent vel bullarentur, mortuus est papa . .« (l. c. f. 1 c). Sodann ist von Klemens V. und dem Kardinal Berengarius Fredoli die Rede (». . dominus papa Cle.(mens) conmisit duobus cardinalibus, quod cuiusdam electi concorditer electionem examinarent . . de facto observaverunt ipsi domini cardinales de consilio domini Beng. cardinalis (consuetudinem generalem) . .« [c. 47 l. 6 n. 3, l. c. f. 38 a]. Berengar wurde im Konsistorium vom 15. Dez. 1305 zum Kardinal kreiert (*Eubel,* Hierarchia I 2 [1913], 14). Also kann das Werk nicht vor 1306 vollendet sein. Da andrerseits des Konzils von Vienne (1311) keinerlei Erwähnung geschieht, so ist die Abfassung vor diesem Zeitpunkt anzusetzen. Die häufige Bezugnahme Guidos auf des *Johannes Monachus* Apparat zum Liber sextus ist für unseren Zweck nach dem Vorstehenden belanglos, da derselbe bereits am 16. Febr. 1301 vollendet vorlag [*Denifle,* Chartularium univers. Paris. II (Paris 1891), 90 sq.].)

Die in der Vatikanischen Handschrift enthaltene *Erklärung zu c. 34 C. XXIII q. 4 bis zum Schluss der Causa XXVI* (f. 248 c. 2 — f. 256 c. 1) stimmt mit der des Bamberger und des Leipziger Kodex — letzterer endigt übrigens mitten im Kommentar zu c. 29 C. XXIV q. 3 — überein und *ist sicher nicht Huguccios Arbeit, aber ebenso gewiss auch nicht das Werk des Johannes de Deo* (vgl. »Archiv« 1912 S. 367), *sondern eines uns unbekannten Verfassers,* Auch in diesem Stück finden sich wider alles Erwarten

Digitized by Google

gium committitur in personis, non est in potestate episcopi, set pape iudicare, ut XVII. Q. IV. Si quis suadente (c. 29). Similiter et [deest: B. 41] si [deest: V.] committatur in rebus horrende eas contaminando, ut XII. Q. II. De viro (c. 17), et *in extra Conquesti sunt.* Idem crederem, si quis homicidium vel huiusmodi

---

zwei Titelzitate: das eine zum Dict. Grat. § 1 p. c. 16 C. XXV q. 2 ad v. *non deprecantis affirmatione:* ». . Set quid est [B. addit: quod] de narratione iuris, cum dicat imperator omnia iura in scrineis [B.: serius] se habere, ut C. de testamentis Omnium (l. 23 C. VI. 23) et in [deest: V.] extra. [B. addit: ti.] de of. iu. deleg. Intelleximus [deest: B.]?« (c. 11 Comp. I I. 21) (Cod. Vat. f. 255 c. 1; Cod. Bamb. f. 323' c. 1); das andere zu c. 25 ead. ad v. *parrochie vice*: ». . Causam terminare [Vat. deest: c. t.] possunt illi duo simul, si maiora sunt [deest: B.] negotia — non videtur verum, cum sint iudices delegati nec in fine mandatum additum est, ut si alter non potest ad ecclesiam (!), alter nichilominus exequatur, ut extra. Ce(les)tini. de of. iu. de. cap. (ult.) [c. 3 (17. Mai. 1193; *Jaffé*[2] n. 17019) Comp. II I. 12 = c. 21 X I. 29] [B. deest: non videtur — cap. (ult.)] — vel alter eorum, si minora sint, ita tamen, quod sese non impediant, nec [B.: donec] alter alterius indiget (B.: indigeat] licentia [V.: licentiam], cum ita expressum est in forma visitationis . .« (Vat. f. 255 c. 2; Bamb. f. 324 c. 1). Allein das erste Titelzitat ist später beigefügt, was sich daraus ergibt, dass unmittelbar vorher — ohne Titelzitat — steht: »Simile est in extra Intelleximus«; und bei der zweiten Stelle ist der ganze, innerhalb der Gedankenstriche stehende, in der Bamberger Handschrift fehlende Text nicht ursprünglich.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass unrichtig ist Schultes Angabe (a. a. O. S. 160), der zweite Teil beginne bei Huguccio: »Quia senatus clericorum dignior est coetu laicorum, primo de ministeriis ecclesiasticis et de causis clericorum« etc. In Wirklichkeit fängt der zweite Teil an: *Quidam habens filium.* Hic incipit secunda pars huius operis, que nomine causarum intitulatur et XXXVI. causis consumatur. Ut enim a principio huius operis diximus, magister Gratianus opus suum in tres partes distinguit« etc. (Cod. Bamberg. Can. 40 f. 77 c. 1; Cod. Vat. f. 89 c. 2). In Cod. Bamberg. Can. 41 beginnt der zweite Teil: *Quidam habens.* Sive metus (!) excedimus, (Deo,) sobrii sumus, vobis« (II. Cor. 5, 13). Mente excedunt prelati per contemplationem, sobrii sunt per vite active administrationem. Unde apostolus, cuius verba premissa sunt, de tertio ordine angelorum descendit ad ordinandum inmundum cubile coniugatorum; unde Moyses de tabernaculo, in quo vacabat contemplationi, coactus fuit exire et causas infirmorum tractare. In hunc modum Magister in prece. di. huius operis tractavit de ecclesiasticis offitiis sufficienter tanquam in tabernaculo Moyse vacans contenplationi. In hac vero secunda dis. tanquam de tabernaculo exiens incipit tractare dc causis clericorum et laicorum, que sunt XXXVI.« etc. (f. 126 c. 1). — Der Kommentar zu C. XXIII beginnt in der Bamberger und in der Leipziger Handschrift: »*Quidam episcopus.* Dictum erat in causa precedenti, quod clericus non est cogendus ad malum, *scil.* [B.: quia] — nicht: sed (*Schulte* a. a. O. S. 160) — ad iurandum . .« (Cb. f. 310 c. 1; Cl. f. 234 c. 1). Der Kommentar zu C. XXVI schliesst: »*Ministrare,* i. e. conficere [B.: afficere] more scil. sacerdotis . . nisi ex episcopi permissione. § *Ecce.* Hic sunt conplete extraordinarie« [B. deest: Hic — extraord.] (Cv. f. 256 c. 1; Cb. f. 324' c. 2). — C. XXXVI endigt: »ubi veritas aperte *ingeritur* [Bamb. Can. 41: ingeretur] — nicht: vigeret (*Schulte* a. a. O.) —, ibi falsitas non subornatur.« — Der in Cod. Bamb. Can. 41 (f. 129 c. 1) zu c. 83 C. I q. 1 stehende Text: Jo.(hannes) Fa(ve)ntinus in quadam glo., que est in libris glo., dicit . .« (*Schulte* a. a. O. S. 139[7]) fehlt in den Handschriften der reinen Summe Huguccios. — Zu c. 7 D. XVI ad v. *conscripsimus* heisst es: »i. e. conscribere proposuimus et secundum hoc *vacat* — nicht: negat (*Schulte* a. a. O. S. 145[3]) — glosa illa Cardinalis: Ordinem pervertit etc., quia . .« (Cod. Vat. f. 14 c. 1; Cod. Bamb. Can. 40 f. 11 c. 1).

Digitized by Google

enormia [B. 40, V.: enorma] conmitteret [B. 40: conmittetur] in ecclesia, et [deest: B. 40] in multis casibus contingit, quod episcopus non potest ibi dispensare. Set queret [B. 41: Si etiam quereret] aliquis, in quibus episcopus possit dispensare. R.: Episcopus vel [B. 41, V.: et] quilibet sacerdos potest dispensare et mitigare omnes canones penitentiales [V.: principales], qui satisfactionem iniungunt pro peccato confesso in penitentia, argumentum de pen. di. I. [deest: V.] Mensuram (c. 86), et infra ead. De his clericis, Hii, qui (c. 36. 52), et XXVI. [B. 41: XXXVI.] Q. VII. Tempora [B. 41: Tempus], Hoc sit (c. 2. 8). Canones vero penitentiales, scil. [deest: B. 41] qui penam suspensionis vel depositionis vel consimilem penam irrogant, non potest dispensare omnis episcopus [B. 41 deest: omn. ep.] secundum [B. 40: set] quosdam, quod [deest: V.] sic discernitur: In enormibus episcopi non possunt [B. 41: episcopus non potest] dispensare quoad has penas, scil. [B. 40: set; B. 41: vel] suspensionis vel [V.: et] depositionis etc. et maximis, argumentum Supra ead. Miror (c. 4), et XII. Q. II. De viro, et *in extra Conquesti sunt.* In modiocribus dispensare [V.: dispensari] possunt [B. 41: potest], et dicunt, quod in eis tantum, que [V.: quod] specialiter inveniuntur [B. 40: inveniunt] eis [B. 41: in eis] concessa in canonibus, ut in hoc c. et infra ead. [V.: a.] Presbiteros, De his [V.: eis] (c. 32. 34), et di. LXXXII. Presbiter (c. 5). Ego autem credo, quod in omnibus nisi in eis, que specialiter inveniuntur eis prohibita in canonibus, ut di. XII. c. II., et XVII. Q. IIII. Si quis suadente. Quare [B. 41: Qualiter] enim specialiter eis prohiberentur quedam [B. 41: quidam], si non possunt dispensare nisi in his, que specialiter eis in [V.: in eis] canonibus inveniuntur [B. 40: in inveniuntur] concessa? Ergo . .« (Cod. Vat. f. 49′ c. 2; Cod. Bamb. Can. 40 f. 41′ c. 2; Cod. Bamb. Can. 41 f. 66′ c. 2).

Die hier zweimal erwähnte Extravagante Conquesti sunt ist ohne Zweifel identisch mit c. 11 Comp. II de S. E. V. 18 = c. 22 X V. 39. Dieses Kapitel aber wird sowohl in der Mehrzahl, wie es scheint, der Handschriften der Compilatio II[1]) als in der Dekretalensammlung Gregors IX.[2]) *Klemens III.*, dagegen in manchen Handschriften der Compilatio II[3]) desgleichen von *Jaffé* ([2] n.

1) Vgl. *Seckel,* in der Deutschen Literaturzeitung 18 (1897), 665.

2) Vgl. *Friedbergs* Ausgabe des Corpus iur. canon. II. (Lips. 1881), 896.

3) Quinque compilationes antiquae etc., ed. *Friedberg,* Lips. 1882, p. 103. Vgl. dazu berichtigend *Seckel* a. a. O.

Digitized by Google

17 642)[1]) *Cölestin III.* (1191—1198) zugeschrieben, ohne die Möglichkeit einer näheren Zeitbestimmung. Somit müsste, die Richtigkeit der letzteren Annahme vorausgesetzt, Huguccio jedenfalls noch während der Regierung Cölestins III. an seiner Summe geschrieben haben. *Allein aus Huguccio selbst lässt sich der Beweis erbringen, dass die fragliche Dekretale nicht Cölestin III. und auch nicht Klemens III., sondern Alexander III. zum Urheber hat.* Zu c. 4 C. XVII q. 4 schreibt nämlich H. u. a.: ». . Debetur autem huic crimini (sacrilegii) [B. 41 addit: scil.] duplex pena, scil. [B. 41 addit: pena] spiritualis et pecuniaria [B. 41: pec. et spir.], spiritualis [deest: B. 41], i. e. excommunicatio. Qui enim committit sacrilegium in ecclesiasticam personam manus violentas iniciendo [B. 40 addit: i. e.], ipso iure est [deest: B. 40] excommunicatus, ut infra ead. qu. Si quis [deest: B. 40] suadente. Reliquos vero sacrilegos non credo ipso iure esse excommunicatos [B. 41 deest: ut infra — excom.] nisi quoad sacramentorum participationem [L.: perceptionem], set si admoniti tertio nolint [B. 41: nolunt] satisfacere, tunc sunt anathematizandi, ut infra ead. qu. Quisquis, Si quis deinceps, De presbiterorum (c. 21. 22. 28) et multis aliis c., ut XII. [B. 41: II.] q. II. Indigne (c. 21). Alii dicunt, quod quicunque [B. 40: qui; V.: si quis] sacrilegium conmittit in ecclesia [B. 41: rebus ecclesie] vel eius confinio vel in rebus ecclesie sacris ubicunque positis, ipso iure sunt anathematizati, argumentum infra ead. qu. Omnes (c. 5) et *Alex. III.* [L. addit: in extra.] *Conquesti;* qui [V.: que] vero [B. 41: nec] conmittunt [B. 41, Lips.: conmittit] sacrilegium in rebus ecclesie non sacris extra sacrum locum positis, ut in agris et huiusmodi, non sunt [L.: est] ipso iure excommunicati [L.: excommunicatus], set sunt excommunicandi [L.: est excommunicandus], nisi satisfacere velint [L.: velit], ut infra ead. q. [deest: B. 40, V.] Quisquis, Si quis deinceps. Set hoc non credimus. Qualiter ergo [deest: B. 41] illud c. Omnes et *c. Alexandri* intelligantur [B. 40, B. 41: intelligatur], postea [B. 41: post] dicetur. . .« (Cod. Vat. f. 226′ c. 2; Cod. Bamb. Can. 40 f. 180, c. 1; Cod. Bamb. Can. 41 f. 282 c. 1; Cod. Lips. f. 200 c. 1 sq.). Diese Erklärung gibt H. beim folgenden c. 5 ad v. *anathematizamus:* »Ecce ex hoc verbo videtur, quod qui sacrilegium conmittunt [B. 41: conmittit] in rebus [B. 41: re] ecclesie, ipso iure

1) Danach auch *Friedberg* a. a. OO.; *ders.*, Die Kanonessammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia, Leipzig 1897, S. 120 (Coll. Lips. VII, 14), 143 (Coll. Brug. VII, 7).

Digitized by Google

sint [V.: sunt] excommunicati. Quod non credo nisi [B. 40: nec] de illis, qui violentas manus in ecclesiasticas personas [L.: qui eccl. in pers. vi. ma.] iniciunt. Set nec illud dicitur in hoc c. Non enim est [deest: B. 40] canon date [B. 41: late] sententie, set quosdam raptores et sacrilegos, qui tunc conmiserant [B. 41: conmisserant] sacrilegium, excommunicavit. Similiter intelligitur et illud XI. q. III. Canonica (c. 107). Non ergo ius commune in hoc c. continetur. Vel *anathematizamus*, i. e. anathematizandos [L. deest: i. e. anath.], i. e. dignos anathematizari [B. 41 addit: duximus], nisi satisfaciant [B. 41 addit: et], iudicamus. Simile VIII. q. I. Vereor (c. 22), et de pen. di. VI. Qui vult usque *Sacerdos itaque* [B. 41: hoc], et I. q. I. Nonne (c. 37). *Set quid de illo c. Alexandri Conquesti?* Set nec ibi [B. 40: ubi] dicitur, quod essent excommunicati, set quod essent [B. 40 deest: excom.—essent] denuntiandi excommunicati, quasi primo debent excommunicari et postea eorum [V.: illorum] excommunicatio est denuntianda per vicinas ecclesias, ut di. LXXXVII [V.: LXXII; B. 40, L.: LXXVII; B. 41: LXXXVI]. Eos (c. 6), et XI. q. III. Cure (c. 20), et XXIIII. q. III. [B. 41 deest: Cure — q. III.] Si quis de petent. (c. 21), et in penam criminis iussi sunt representari apostolico conspectui, vel forte in personas ecclesiasticas iniuriam fecerant [B. 41: fecerunt] vel Alexander voluit alludere consuetudini hodierne. Nam hodie in [B. 41: etiam] multis locis illi, qui [deest: B. 41] conmittunt sacrilegium in ecclesia vel cimiterio, hoc ipso habentur excommunicati nec est hoc inprobandum maxime propter metum incutiendum . .« (Cod. Vat. f. 227 c. 1; Cod. Bamb. Can. 40 f. 180′ c. 1 sq.; Cod. Bamb. Can. 41 f. 282 c. 2; Cod. Lips. f. 200′ c. 1).

Es steht ausser allem Zweifel, daß das in den cc. 4 und 5 C. XVII. q. 4 von Huguccio erwähnte »c. Alexandri Conquesti« mit dem zu c. 22 D. L zitierten c. »extra Conquesti sunt« zusammenfällt.[1]) Ebenso bestimmt lässt sich behaupten, daß H. nicht irrigerweise eine Dekretale Klemens III. oder Cölestins III. Alexander III. zugeschrieben hat. Tatsächlich wird auch in Übereinstimmung mit Huguccios Angabe in der Collectio Lipsiensis,[2]) in der Collectio Brugensis[3]) und ebenso in dem Marburger, die Comp. II und Comp. IV enthaltenden Kodex[4]) Alexander III. als

1) Vgl. auch *Gloss. ordin.* zu c. 6 C. XVII q. 4 ad v. *anathematizamus*.
2) *Friedberg,* Kanonessammlungen S. 120.
3) *Friedberg* a. a. O. S. 143.
4) *Friedberg,* Corpus iur. can. II, 896.

Digitized by Google

Verfasser der Dekretale Conquesti sunt bezeichnet.[1]) Demgemäß kommt derselben bei Bestimmung der Abfassungszeit von Huguccios Dekretsumme keinerlei weitere Bedeutung zu.

---

1) So findet *Seckels* Aufstellung über die Urheberschaft des c. Conquesti sunt (Deutsche Literaturzeitung a. a. O.; vgl. auch Friedr. *Heyer,* in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 34 (1913), Kanon. Abt. 3, 634, 636) eine unbestreitbare Bestätigung. — *Vernay* E. schreibt in seiner Dissertation: »Le »Liber de excommunicatione« du cardinal Bérenger Frédol« etc., Paris 1912, p. 35c die Dekretale wieder Cölestin III. zu.

Paleae bei Huguccio betr. füge ich meiner obigen Notiz (S. 237 Anm.) hinzu, dass auch *c. 25 C. XVII q. 4 ausdrücklich als palea bezeichnet wird,* bei c. 21 ead. ad v. *clericis arma non ferentibus*: »Videtur ergo, quod si ferant arma, et [deest: L., B. 41] possint [B. 40: possunt] verberari sine sacrilegio; similiter si non ferant [deest: B. 40] tonsuram vel habitum clericalem, arg. XVI. q. I. Generaliter (c. 40), et in extra. Porro (!) cuius [B. 41: ciius] duos (c. 2 Comp. I III. 6 in der Fortsetzung des c. 2 Comp. I V, 8), et XXI. q. IIII. Sine ornatu (c. 4), et infra ead. *in* [deest: B. 41] *illa* [V. loco »in illa«: nulla] *palea* [deest: B. 40] *Ut presbiteri* (c. 25). Set dicendum, quod quicunque sciens aliquem esse clericum iniecerit viol. [deest: L.] manus in eum [B. 40 deest: in e.] sive ferentem arma sive non, sive habentem [V.: habente] tonsuram et habitum clericalem sive non, incidit [B. 40: et cidit; V.: et inc.] in canonem date sententie. Set si ignoret . .« (Cb. 40 f. 181′ c. 1; Cb. 41 f. 283′ c. 2; Cl. f. 202 c. 2; Cv. f. 227′ c. 2).

Digitized by Google

4. Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Bonn.

(Schluss: vgl. Bd. 93 S. 8 ff., 254 ff., 460 ff., 623 u. Bd. 94, 75 ff.)

XIV.

Missionsrecht.

Das bereits seit mehreren Jahrzehnten, besonders seit Gregor XVI., in frischem Aufschwunge begriffene katholische Missionswesen machte unter dem Pontifikate Leos XIII. weitere, bedeutende Fortschritte.[1]) Der Weit- und Vorausblick des Papstes, sowie seine Auffassung von der erhabenen Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche, das er den Fürsten und Völkern der ganzen Erde um Christi willen für verpflichtet hält, würden ihn zu der Förderung der Missionssache auch dann in hervorragendem Maße bestimmt haben, wenn nicht die offenkundigen Zeichen der Zeit eine solche gebieterisch gefordert hätten.

Am 3. Dezember 1880 erschien die erste Missionsenzyklika »Sancta Dei civitas«,[2]) die das päpstliche Programm bezüglich des Werkes der Glaubensverbreitung vor den Augen der ganzen katholischen Welt ausbreitete. Im Eingange betont der Verfasser den dogmatischen Gedanken, dass der Gottesstaat der katholischen Kirche für die ganze Welt gegründet sei und ihm daher kraft der Gnade des hl. Geistes ein unaufhörliches Wachstum innewohne. In erster Linie werde das Reich Gottes durch die innere, übernatürliche Gnade in den Herzen der Menschen errichtet; aber auch die Mitglieder der Kirche müssten hierzu mitwirken, da sich der hl. Geist ihrer als seiner äusseren Werkzeuge bediene. Daher fordert der Hl. Vater alle Gläubigen auf, das Werk der Glaubensverbreitung durch Gebet und Almosen zu unterstützen. »Diese beiden Aufgaben, die im Geben und im Gebet bestehen, sind nicht nur sehr nützlich, um die Grenzen des Him-

1) Vgl. *Joseph Schmidlin*, Rom und die Missionen, in: Kirchengeschichtliche Festgabe für Anton de Waal (1913) S. 486 ff.

2) Acta Sanctae Sedis XIII, 241 ff.; Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide II (1907), 139 ff.

Digitized by Google

melreiches weiter auszudehnen, sondern haben auch den Vorzug, dass sie von allen Menschen jedweden Standes leicht erfüllt werden können«.

Der päpstliche Autor erinnert sodann an die grossen Verdienste, die sich der *Lyoner Missionsverein,*[1]) der *Verein der hl. Kindheit Jesu*[2]) und der *Verein für die Schulen des Orients* bereits seit vielen Jahren auf dem erwähnten Gebiete erworben haben. Leider müsse jedoch konstatiert werden, dass infolge ungünstiger Verhältnisse die Einnahmen dieser Vereine in den letzten Jahren zurückgegangen seien, während die materiellen Bedürfnisse der Missionen im stetigen Steigen begriffen seien. Kraft seines Apostolischen Amtes hält sich der Hl. Vater deshalb verpflichtet, den Missionseifer der Gläubigen von neuem anzuregen. Er stellt ihnen die herrlichen Früchte vor Augen, die das Werk der Glaubensverbreitung hervorbringe: es werde dadurch die Ehre des göttlichen Namens vermehrt, das Reich Christi vergrössert und den Neubekehrten das Seelenheil und die Zivilisation vermittelt. Jedoch nicht bloss um Gottes und des Nächsten willen sei die Missionsarbeit zu unterstützen, sondern sie komme auch den Wohltätern persönlich zu gute, indem sie ihnen reiche geistliche Gnaden und Verdienste vor Gott verschaffe. In diesem Sinne sollen alle Bischöfe, die Gott zu Teilnehmern der Hirtensorge des Papstes bestellt hat, die Gläubigen über die Bedeutung und den Nutzen des Missionswerkes aufklären. »Wir sind fest davon überzeugt, ehrwürdige Brüder, dass wenn alle, die sich des katholischen Namens rühmen, dieses erwägen und durch eure Ermahnungen entflammt werden, sie dieser Pflicht der Frömmigkeit, die uns so sehr am Herzen liegt, keineswegs fern bleiben und es auch nicht dulden werden, dass ihr Eifer für die Vergrösserung des Reiches Christi durch den Fleiss und die Betriebsamkeit derjenigen übertroffen werde, die die Herrschaft des Fürsten dieser Welt ausbreiten wollen«. Mit diesem wirksamen Appell an das katholische Bewusstsein aller Gläubigen schliesst dieses eindrucksvolle Rundschreiben des Papstes ab.

Vierzehn Jahre später erneuerte Leo XIII. seinen Weckruf für das Werk der Glaubensverbreitung in der Enzyklika »Christi

1) Die Unterstützung des Lyoner Missionsvereins wurde den österreichischen Bischöfen noch in einem besonderen Rundschreiben der Propaganda vom 4. Oktober 1892 empfohlen. Collectanea de Propaganda Fide II, 280.

2) Zu Gunsten des Vereins der hl. Kindheit Jesu gab Leo XIII. das Schreiben »Humani generis« vom 3. Februar 1893 heraus. Collectanea de Propaganda Fide II, 285 f.

Digitized by Google

nomen«[1]) vom 24. Dezember 1894. Allerdings ist dieses Rundschreiben nicht ex professo im Interesse der Heidenmission, sondern für die Vereinigung der orientalischen Kirche mit der katholischen erlassen, die unser Papst kurz vorher durch die Enzyklika »Praeclara«[2]) vom 20. Juni 1894 eindringlich angeregt und durch die Bulle »Orientalium dignitas«[3]) vom 30. November desselben Jahres wirksam unterstützt hatte. In der Einleitung der Enzyklika »Christi nomen« nimmt der Hl. Vater aber seinen Ausgangspunkt von dem Werke der Glaubensverbreitung im allgemeinen und ruft kurz den Inhalt seines eigentlichen Missionsrundschreibens »Sancta Dei civitas« ins Gedächtnis zurück. »Kein geringer Erfolg«, so bemerkt er bezüglich seiner und seiner Vorgänger Bemühungen, »hat durch Gottes Gnade den Ermahnungen entsprochen; dank dem Eifer und der Anregung der Bischöfe und der Freigebigkeit der Gläubigen hat sich dieses verdienstvollste Werk [der Glaubensverbreitung] auch in den letzten Jahren vergrössert«.

Von den äusseren Erfolgen, die die katholische Missionstätigkeit unter dem Pontifikate Leos XIII. errungen hat, legen vor allem die Gründung von 65 Apostolischen Vikariaten, 34 Apostolischen Präfekturen[4]) und einer grossen Anzahl von neuen Erzbistümern und Bistümern in den Missionsbezirken ein beredtes Zeugnis ab. In den beiden Reichen Indien (1886) und Japan (1891) hat der Papst das Missionswerk sogar bis zu dem Punkte gefördert, dass hier eine völlige Hierarchie d. h. ordentliche Kirchenverfassung ins Leben gerufen werden konnte.

Indirekt hat ferner unser Papst das katholische Missionswesen dadurch gefördert, dass er im Jahre 1887[5]) eine allgemeine Karfreitagskollekte zugunsten des Hl. Landes und 1890[6]) eine Epiphaniekollekte für die Antisklavereibewegung anordnete. Für die Zwecke des obersten Missionsinstituts, der Propaganda, die

---

1) Acta Sanctae Sedis XXVII, 385 ff.; Collectanea de Propaganda Fide II, 313 ff.
2) Acta Sanctae Sedis XXVI, 705 ff.
3) Acta Sanctae Sedis XXVII, 257 ff.
4) Vgl. Annuaire pontifical catholique VII (1904), herausgeg. von *Albert Battandier* S. 92 ff., wo die Namen der Neugründungen angegeben sind. Nach *Schmidlin* a. a. O. S. 486 beträgt die Zahl der neugegründeten Apostolischen Präfekturen 35.
5) Breve »Vicario sulla terra« vom 26. Dezember 1887. A. S. S. XX, 419 ff.
6) Enzyklika »Catholicae Ecclesiae« vom 20. November 1890. A. S. S. XXIII, 257 ff. Vgl. die Enzyklika »In plurimis« vom 5. Mai 1888 über die Abschaffung der Sklaverei in Brasilien. A. S. S. XX, 545 ff.

Digitized by Google

durch die Maßnahmen der italienischen Regierung schwere Vermögensverluste erlitten hatte, stellte er 1886 eine halbe Million Lire aus eigenen Mitteln zur Verfügung.[1]) Bereits vorher hatte der Kardinalpräfekt der Propaganda auf Befehl des Hl. Vaters in dem Rundschreiben vom 15. März 1884 dafür Sorge getroffen, dass die Almosen der Gläubigen zugunsten der katholischen Missionen nicht zum zweiten Male der kirchengutlüsternen italienischen Regierung zum Opfer fallen könnten.[2])

Neben diesen wirkungsvollen Empfehlungen und Unterstützungen des katholischen Missionswesens durch den Apostolischen Stuhl liefen fortwährend wichtige *juristische Kundgebungen* her, die uns noch mehr in den eigentlichen Geist der Missionspolitik Leos XIII. einführen und die gemäß der Wahl des Themas an dieser Stelle ganz speziell erörtert werden müssen. Die missionsrechtlichen Erlasse sind füglich in *Verwaltungsinstruktionen* und *Gesetze* einzuteilen.

Am 19. März 1893 erliess der Kardinalpräfekt der Propaganda Ledochowski die ausführliche Instruktion »Cum postremis«[3]) an die indischen Bischöfe, worin das Problem der Heidenbekehrung, der conversio gentium, ex professo behandelt wird. Die hauptsächlichsten Leitsätze dieser Anweisung lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen. 1) In jeder Diözese sollen mehrere Missionsstationen errichtet werden, die sich ausschliesslich dem Zwecke der Heidenbekehrung widmen. Kleinere Städte, die von den Plätzen der Europäer weit genug entfernt sind, verdienen bei der Anlage dieser Missionsstationen den Vorzug; ihre Mitglieder müssen von allen anderen Verpflichtungen frei sein. 2) Obwohl die Einnahmen der Missionsbistümer sehr gering sind, sollen die Bischöfe trotzdem einen Teil für das Werk der Heidenbekehrung aufwenden. Durch Sparsamkeit, besonders bei Bauten, könnten die nötigen Mittel hierfür am ehesten erübrigt werden. Auch werden die Bischöfe aufgefordert, ihre Diözesen nach Möglichkeit finanziell selbständig und unabhängig zu machen, da die fremden Unterstützungen auf die Dauer weder ausreichend noch sicher seien. Die beste materielle Grundlage sei der Erwerb von

---

1) Vgl. *Friedrich Schwager,* Die katholische Heidenmission der Gegenwart I (1907), 362.

2) Vgl. das Schreiben des Kardinalpräfekten der Propaganda Simeoni »È nota« vom 15. März 1884, worin auswärtige Zentralsammelstellen für die Missionsgaben errichtet werden. A. S. S. XVI, 363 ff.

3) Acta Sanctae Sedis XXV, 513 ff.; Collectanea de Propaganda Fide II, 286 ff.

Digitized by Google

Grundstücken, die im Interesse der Mission bewirtschaftet oder auch an christliche Eingeborene in Pacht gegeben werden könnten. 3) Da die Priester die wesentlichste Stütze der Missionen sind, ist es Pflicht der Bischöfe, für eine ausreichende Anzahl vc Priestern zu sorgen. Vorläufig müssen dieselben noch aus E. ropa genommen werden, und die Ordensgesellschaften, dene die betreffenden Missionsbezirke anvertraut sind, sollen hierbei die Bischöfe wirksam unterstützen. 4) Mit Hülfe der europäischen Missionare allein lassen sich jedoch die Missionsaufgaben nicht lösen. Daher müssen die Bischöfe Indiens mit aller Sorgfalt die Heranbildung eines einheimischen Klerus erstreben. »Dieses«, so heisst es wörtlich, »wird von der Kongregation für den dauernden guten Zustand der Missionen für so wichtig gehalten, wie vielleicht kein anderer Punkt«. Daher schärft die Propaganda im Anschlusse an eine bereits im Jahre 1659 für Tonkin und Kotschinchina erlassene Verordnung diese Pflicht von neuem aufs nachdrücklichste ein. 5) Nach dem einheimischen Klerus kommt die Heranbildung von Laienkatecheten wesentlich für den Fortschritt der Missionsarbeit in Betracht. Unsere Instruktion legt daher den Bischöfen die Erziehung von Katecheten dringend ans Herz. Am meisten empfiehlt es sich, dass sie schon frühzeitig, von Kindheit an, für ihren Beruf ausgebildet und in eigenen Kollegien erzogen werden. 6) An letzter, aber nicht an geringster Stelle berührt unser Erlass die Erziehung der Jugend in den Missionsländern. Mit Recht wird betont, dass der Gründung von katholischen Schulen auf dem jungen Saatfelde der Missionen die allergrösste Bedeutung zukomme. Abgesehen von ihrer unmittelbaren Wirkung, der christlichen Erziehung der Jugend, werde dadurch auch das Ansehen der Katholiken bei den Eingeborenen gehoben und die protestantische Gegenmission vereitelt. Daher werden die Bischöfe aufgefordert, in jeder Mission eine katholische Volksschule und in den grösseren Städten Gymnasien (womöglich mit einem Konvikt verbunden) zu errichten. Für die Erteilung des Unterrichts sollen sie womöglich solche Ordensgesellschaften zu gewinnen suchen, die sich der Erziehung der Jugend ex professo widmen; eventuell können den Ordensleuten auch Laien zur Unterstützung beigegeben werden.

Diese von der Kongregation der Propaganda aufgestellten und vom Hl. Vater ausdrücklich bestätigten Regeln enthalten in nuce ein vollständiges Missionsprogramm, das zwar speziell auf die Verhältnisse in Vorderindien zugeschnitten, aber im wesent-

Digitized by Google

lichen auf alle Länder der Heidenmission anwendbar ist. Die beiden Grundgedanken dieses Programms sind: 1) unablässige Arbeit an dem Werke der Heidenbekehrung und 2) möglichstes Bestreben, die Mission selbständig und unabhängig zu machen. Der erste Punkt hat das äussere, der zweite das innere Wachstum der Missionsbewegung zum Ziele.[1])

Auf den vielleicht wichtigsten Gegenstand der Instructio »Cum postremis«, die Heranbildung eines einheimischen Klerus in Indien,[2]) kam Papst Leo XIII. noch im Laufe desselben Jahres zurück, indem er am 24. Juni 1893 das Schreiben »Ad extremas Orientis oras«,[3]) das über die Gründung von Priesterseminarien in Ostindien handelt, herausgab. Nachdem der Hl. Vater in der Einleitung des hl. Apostels Thomas und des hl. Franziskus Xaverius als der vorzüglichsten Glaubensboten Indiens gedacht und dann die Errichtung der indischen Hierarchie durch die Bulle »Humanae salutis«[4]) vom 1. September 1886 erwähnt hatte, führte er das vorliegende Schreiben mit den Worten ein: »Es ist aber noch ein Gegenstand übrig, von dem das Heil der indischen Reiche zum grossen Teil abhängt und auf den ihr, ehrwürdige Brüder, und alle, die die Zivilisation und den christlichen Namen lieben, noch mehr bedacht sein müsst. Der Bestand und die Ausbreitung des katholischen Glaubens bei den Indern werden solange unsicher und ungewiss sein, als ein auserlesener und tüchtiger Klerus aus den Eingeborenen vermisst wird, der nicht nur die fremden Priester unterstützt, sondern auch selbst im eigenen Lande die christliche Sache zu leiten imstande ist. Es ist überliefert, dass bereits dem hl. Franziskus dieser Gedanke innewohnte, der zu sagen pflegte, dass das Christentum in Indien nicht fortbestehen könnte, wenn es nicht beständig von frommen

1) Vgl. auch die Instruktion der Propaganda an die Apostolischen Vikare Chinas vom 18. Oktober 1883, in der die zeitgemässen Aufgaben der Missionare ausführlicher erörtert, aber nicht die Hauptpunkte so scharf hervorgehoben werden. Diese Anweisung handelt in 17 Abschnitten: 1) De institutione missionariorum europaeorum, 2) De studio linguae sinicae, 3) De cleri habitu, 4) De seminariis, 5) De regimine sacerdotum, 6) De institutis regularibus, 7) De institutis virginum, 8) De conversione gentium, 9) De parvo catechismo, 10) De catechistis, 11) De scholis et collegiis, 12) De missionum constitutione, 13) De locis sacris, 14) De bonorum temporalium administratione, 15) De velo mulierum, 16) De pileo in sacrificio missae, 17) De praeparatione ad baptismum. Die ganze Instruktion ist abgedruckt in den Collectanea de Propaganda Fide II, 187 ff.

2) Vgl. hierzu die gründliche Abhandlung von *Anton Huonder, S. J.*, Der einheimische Klerus in den Heidenländern. [Missions-Bibliothek]. Freiburg i. B. 1909.

3) Acta Sanctae Sedis XXV, 716 ff.

4) Acta Sanctae Sedis XIX, 176 ff.

Digitized by Google

und eifrigen indischen Priestern gestützt werde.« Diesen Grundgedanken von der absoluten Notwendigkeit der Heranbildung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern hat sodann der päpstliche Autor durch folgende drei Motive begründet. Er bezeichnet es 1) als notorisch, dass der fremde Klerus wegen mangelhafter Kenntnis der Landessprache und der Volksgebräuche in manchen Punkten hinter dem einheimischen zurückstehe. Ferner macht er 2) darauf aufmerksam, dass die auswärtigen Missionare schon jetzt bei weitem nicht mehr ausreichend seien, um die vorhandenen Christen genügend zu pastorieren. Welcher Mangel würde entstehen, wenn die Zahl der Christen durch die Heidenbekehrung noch bedeutend grösser werde? Endlich, so bemerkt der Hl. Vater 3), müsse auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass der Zustrom der fremden Geistlichen nach Indien gänzlich aufhöre. Für diese, wenn auch jetzt noch sehr fern liegende Eventualität müsse zeitig Vorsorge getroffen werden, damit sich in den indischen Ländern nicht ähnliche Katastrophen wiederholten, wie sie einst in China, Japan und Äthiopien eingetreten seien.

Gestützt auf diese wichtigen Gründe betont der päpstliche Verfasser nochmals, dass nach dem Beispiele der ältesten Missionspraxis und entsprechend den Erlassen der Päpste das Problem der Heranbildung eines einheimischen Klerus in Indien ernstlich ins Auge gefasst und tatkräftig durchgeführt werden müsse. Da die Beschlüsse von drei indischen Synoden aus dem Jahre 1887, in jeder Diözese ein Priesterseminar zu errichten, nicht zur Ausführung gelangt seien, erklärt sich der Hl. Vater bereit, die Lösung der brennenden Frage persönlich in die Hand zu nehmen und dadurch das Werk seiner Errichtung der Hierarchie zu vollenden. Er fordert die Bischöfe Europas auf, ihm bei der Ausführung dieses »opus nobile« beizustehen, zumal die Mittel des Apostolischen Stuhles allein nicht ausreichend seien. Als Frucht dieser hochherzigen Entschliessung und der eifrigen Bemühungen Leos XIII. wurde im Jahre 1894 das päpstliche Generalseminar zu Kandy auf der Insel Ceylon gegründet, das das glänzendste Denkmal für die Heranbildung des einheimischen Klerus in den Missionsländern darstellt.[1]) Zur Erinnerung an dieses wichtige

1) Unter dem Pontifikate Leos XIII. wurde auch in Frankreich im Jahre 1889 der St. Peter-Verein (L'oeuvre de Saint-Pierre) für die Heranbildung des einheimischen Klerus in den Heidenländern gegründet, der die Missionsbischöfe durch Geldspenden unterstützte. Ueber die Wirksamkeit und das nicht sehr günstige Schicksal dieses Vereins vgl. *Huonder* a. a. O. S. 293.

Digitized by Google

Ereignis liess Leo XIII. die Jahresdenkmünze prägen mit der Umschrift: Filii Tui India Administri Tibi salutis.[1])

Neben der Sorge für die religiösen Interessen der Missionen, die naturgemäß in erster Linie erwogen wurden, vergass der Hl. Stuhl nicht, die Tätigkeit der Missionare in den fremden Ländern auch für profane, kulturwissenschaftliche Zwecke nutzbar zu machen. Am 20. Oktober 1882[2]) richtete der Kardinalpräfekt der Propaganda Simeoni an die Apostolischen Präfekten und Vikare ein Rundschreiben, in dem er die Adressaten aufforderte, bei den ihnen unterstellten Missionaren tunlichst auf die Sammlung von wissenschaftlichen Materialien hinzuwirken. In erster Linie sollen hierbei die Geographie und Geschichte des betreffenden Landes, ferner die Kunst-, Kultur- und Religionsgeschichte, dann aber auch die naturwissenschaftlichen Fächer der Botanik, Mineralogie und Zoologie berücksichtigt werden. Alle wissenschaftlichen Beiträge bittet der Kardinal an die Propaganda nach Rom zu schicken, damit sie in dem jüngst erweiterten Museum Borgianum aufbewahrt werden. Im ersten Teile seines beachtenswerten Schreibens gibt Simeoni einen ausführlichen Überblick über die wissenschaftlichen Verdienste, die sich die Propaganda in den früheren Jahrhunderten erworben hat. Eines der wichtigsten Verdienste war die Gründung des vorhin erwähnten Museum Borgianum, das im Anfange des 19. Jahrhunderts von dem Kardinal Stephan Borgia, ehemaligem Sekretär der Propagandakongregation, errichtet wurde.

In einem anderen Erlasse vom 22. Juli 1883[3]) legte derselbe Kardinal Simeoni allen Ordensgesellschaften, denen Missionen im Oriente anvertraut sind, dringend die Pflege der orientalischen Sprache ans Herz. Allerdings ist diese Vorschrift zunächst aus religiösen Gründen, im Interesse der Förderung der orientalischen Missionen, eingegeben; ihre Ausführung kommt aber indirekt auch der Sprachwissenschaft zu statten.

Die Natur des Missionsorganismus bringt es mit sich, dass Verwaltungsinstruktionen an die Missionare in der Regel eine viel grössere Rolle spielen als die eigentlichen juristischen Gesetze und Entscheidungen. Jedoch hat unser Papst auch mehrfach Gelegenheit gefunden, sich auf dem Gebiete des eigent-

1) Vgl. die Abbildung bei *Huonder* a. a. O. S. 101.
2) Acta Sanctae Sedis XV, 331 ff.; Collectanea de Propaganda Fide II, 164 f.
3) Acta Sanctae Sedis XVI, 294 ff.; Collectanea de Propaganda Fide II, 184 f.

Digitized by Google

lichen Missionsrechtes sehr bedeutsam zu betätigen. Die beiweitem wichtigste Kundgebung ist die päpstliche Konstitution »Romanos Pontifices« [1]) vom 8. Mai 1881, die das rechtliche Verhältnis der missionierenden Ordensleute und der Bischöfe bezw. Missionsoberen zu einander eingehend regelte. Dieser Erlass, der anfangs nur für die Missionen in England und Schottland bestimmt war, hat sich so bewährt, dass er später als allgemein gültig angesehen und auf mehrere Länder auch ausdrücklich ausgedehnt wurde.[2]) Er ist noch heute das wichtigste Grundgesetz für alle Beziehungen der Klöster und Ordensgesellschaften in den Missionen zur kirchlichen Hierarchie.

In der Einleitung belobt der Hl. Vater den blühenden Stand der englischen und schottischen Kirche, bemerkt aber zugleich, dass die Streitigkeiten zwischen den Ordensleuten und Bischöfen dem Fortschritte der katholischen Religion hindernd im Wege stünden. Um diese Hindernisse zu beseitigen, habe er aus den Mitgliedern der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute und der Propaganda eine Kardinalskommission eingesetzt, die diese Streitfragen eifrig studiert und nach Anhörung beider Teile folgende Richtlinien für die Ordnung des Verhältnisses zwischen den Bischöfen und Ordensleuten in den Missionen vorgezeichnet habe.

Bezüglich des *ersten Differenzpunktes*, der Exemtion der Ordensleute von der bischöflichen Jurisdiktion, wurde bestimmt, dass die kanonischen Exemtionsvorschriften für alle Ordensleute Geltung haben, auch für solche, die nur zu dreien oder zweien oder gar einzeln auf den Missionsstationen angestellt sind. Hierdurch hat der Papst die Fortdauer der Konstitution Benedikts XIV. »Apostolicum ministerium« [3]) vom 30. Mai 1753 zugunsten der Ordensleute in den englischen Missionen, die infolge der Errichtung der kirchlichen Hierarchie in England und Schottland angezweifelt worden war, ausdrücklich bestätigt. Denn nach dem gemeinen Recht sind nur die Klöster mit wenigstens sechs Ordensleuten von der bischöflichen Jurisdiktion befreit.[4]) Was

1) Acta Sanctae Sedis XIII, 481 ff.; Acta Apostolicae Sedis II, 254 ff.; Collectanea de Propaganda Fide II, 145 ff.

2) So z. B. auf das lateinische Amerika am 1. Januar 1900 (A. S. S. XXXII, 556), auf die Philippinen am 17. Dezember 1902 (A. S. S. XXXV, 274), auf Kanada am 14. März 1911 (A. S. S. III, 183).

3) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) III, 2 S. 93 ff.

4) Vgl. die näheren Bestimmungen bei *Vermeersch*, De religiosis institutis et personis II[2], 236 ff.

Digitized by Google

jedoch den Umfang der Exemtionsprivilegien anbetrifft, so ist derselbe für die in der Seelsorge tätigen Ordensleute in mehreren Punkten wesentlich eingeschränkt. In allen seelsorglichen Angelegenheiten sind die Ordensmissionare den hierarchischen Oberen unterstellt. Daher trifft unsere Konstitution auch die spezielle Entscheidung, dass die Missionsrektoren aus dem Ordensstande zum Besuche der Diözesansynoden und der Pastoralkonferenzen verpflichtet sind. Die übrigen in der Missionsseelsorge tätigen Ordensleute müssen ebenfalls den Pastoralkonferenzen beiwohnen, falls sie nicht in grossen Klöstern wohnen, in denen regelmäßig gute Moralvorträge und -konferenzen gehalten werden. Den Diözesanstatuten sind die Ordensmissionare in allen seelsorglichen Angelegenheiten und in den übrigen, soweit sie der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen, unterworfen. Alle Regularen haben das Recht, von den Diözesanvorschriften an den Apostolischen Stuhl zu appellieren; betrifft die Appellation einen Fall, in dem kraft ordentlichen oder delegierten Rechtes die Regularen der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt sind, so hat sie bloss eine Devolutivwirkung; in den übrigen Fällen, in denen die Jurisdiktion des Bischofs zweifelhaft ist, kommt ihr auch eine Suspensivwirkung zu.

Den *zweiten Gegenstand* des Streites bildeten die amtlichen Rechte der in den Missionen tätigen Ordensleute, besonders der mit der Seelsorge betrauten. Unsere Konstitution verfügte, dass die englischen Missionssprengel, die nicht den Charakter von kanonischen Pfarreien haben, ohne die kirchenrechtlich vorgeschriebenen Sollennitäten durch einfache Verfügung des Bischofs geteilt (dismembriert) werden können; jedoch ist aus praktischen Gründen der Missionsrektor vorher zu befragen. Bei der Teilung der Ordensmissionen soll ferner auch die Meinung des betreffenden Ordensobern eingeholt werden. Nach der Teilung einer Ordensmission steht den Ordensleuten kein Anspruch oder Vorzugsrecht für die Erlangung der neuen Stelle zu. Bezüglich der in den Missionsprengeln errichteten Friedhöfe und frommen Stiftungen, die nicht ausschliesslich für Ordensleute bestimmt sind, hat der Bischof das Aufsichts- und Visitationsrecht. Das gleiche gilt von den Volksschulen, die von Ordensleuten geleitet werden. Denn diese bilden seit altersher eine wichtige Einrichtung der Pfarrseelorge. Dagegen sind die höheren Ordensschulen und -kollegien im Besitze ihrer Exemtionsprivilegien zu belassen. Neue Ordenshäuser oder -anstalten dürfen nach den Bestimmungen

Digitized by Google

des gemeinen Rechts nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles und des betreffenden Diözesanbischofs errichtet werden. Unser Erlass erklärt diese doppelte Erlaubnis ferner für alle Veränderungen (innovationes) der Ordensinstitute als notwendig, es sei denn, dass sich die Umwandlung auf die blosse innere Leitung des Ordens, z. B. die Verlegung eines Novizenhauses, erstreckt.

An *dritter und letzter Stelle* berührt die Konstitution »Romanos Pontifices« die schwierige Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Orden und den Bischöfen. Als oberster Grundsatz wird hier aufgestellt, dess alles, was den Ordensmissionaren »intuitu missionis« von den Gläubigen geschenkt wird, der Mission und nicht dem Kloster bezw. dem Orden gehört. Die Ordensmissionare sind deshalb verpflichtet, dem Bischofe hierüber wie über jedes andere Kirchengut Rechenschaft abzulegen. Dagegen sind die Ordensgüter dem Aufsichts- und Visitationsrecht des Bischofs nicht unterworfen. Diese Entscheidung hatte die Propagandakongregation bereits in dem Reskripte vom 19. April 1869 ausgesprochen, und unser Erlass führt den eingehenden Nachweis, dass sie mit den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts übereinstimmt. Weiter nun die Frage anlangend, welche Güter als »intuitu missionis« geschenkt anzusehen sind, so hat der Hl. Stuhl hierüber keine neuen Regeln aufgestellt, sondern die bewährten Vorschriften des zweiten Provinzialkonzils von Westminster[1]) aus dem Jahre 1855 bestätigt.

Am Schlusse spricht der päpstliche Verfasser die Erwartung aus, dass die nach Recht und Billigkeit gefällte Entscheidung von beiden Parteien bereitwilligst angenommen und viel zur Beruhigung und zum Fortschritte der englischen Missionen beitragen werde. Unser Erlass schliesst mit der allerdringlichsten Mahnung zur Eintracht: »Diese Eintracht verlangt die väterliche Liebe der Bischöfe zu ihren Mitarbeitern und die wechselseitige Ehrfurcht des Klerus zu den Bischöfen; diese Eintracht fordert auch das gemeinsame Ziel, das Seelenheil mit vereintem Eifer und verbundenen Kräften zu fördern; sie erheischt endlich die Notwendigkeit, den Feinden des katholischen Namens Widerstand zu leisten. Diese Eintracht erzeugt Kraft und macht auch die Schwachen stark, ihre grossen Aufgaben zu erfüllen; sie ist ein Zeichen, das die wahren und falschen Jünger Christi von einander unterscheidet. Zu ihr ermahnen wir alle, einzeln und

1) Collectio Lacensis III, 980.

Digitized by Google

insgesamt, im Herrn, den wir mit Paulus bitten, dass sie unsere Freude vollmachen, indem sie dasselbe wollen, dieselbe Liebe haben und einträchtig dasselbe denken«.

Der herrliche Schlussakkord der Konstitution »Romanos Pontifices« vom 8. Mai 1881 ist zugleich der beste Beweis für die Wichtigkeit der darin gefällten Rechtsentscheidungen, die die Grundlage des gesamten Missionsrechts betreffen. Auch in formeller Hinsicht ist unser Erlass eine hervorragende Leistung, weil die aufgestellten Richtlinien aufs sorgfältigste begründet und mit zahlreichen Quellenstellen des kanonischen Rechts belegt sind. Die folgenden Kundgebungen enthalten nur einige Ergänzungen und Bestätigungen zu dem vorhin erläuterten Grundgesetz.

Am 1. September 1881 [1]) gab die Propagandakongregation dem Apostolischen Vikar von Osttonkin eine Anweisung über die Missionen, die Ordensleute anvertraut sind, und die Abhängigkeit der Ordensmissionare von den hierarchischen Vorgesetzten. Hier wird die Entscheidung wiederholt, dass die Regularen, die das Exemtionsprivileg besitzen, trotzdem in allen Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen, der Jurisdiktion des Apostolischen Vikars unterstellt sind. [2]) Infolge dessen haben die Ordensmissionare zwei Vorgesetzte, den Apostolischen Vikar und ihren Ordensoberen. Was ist nun zu tun, wenn sich die Befehle dieser beiden Vorgesetzten widerstreiten? Darauf gibt unsere Instruktion die Antwort, dass im Falle eines Konflikts der Befehl des Apostolischen Vikars dem des Ordensoberen vorgezogen werden muss, da ersterer die höchste Gewalt des Apostolischen Stuhles vertritt. [3]) Eingehender wurden die Rechtsverhältnisse zwischen den Missionsoberen und den Jesuitenmissionaren in den beiden Erlassen der Propagandakongregation vom 23. Februar 1880 [4]) und vom 18. Januar 1886 [5]) geregelt. Besonders wichtig ist die in dem zuletzt genannten Erlasse getroffene vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Mission und dem Orden. Hiernach gebührt 1) die Verwaltung der Einkünfte aus den

1) Collectanea de Propaganda Fide II, 156.
2) Vgl. auch die Entscheidung der Propaganda vom 6. Februar 1882. Collectanea de Propaganda II, 156.
3) Diese Entscheidung lautet wörtlich: 4) »Hinc missionarii regulares duplici ligantur obedientia, una erga caput Missionis, altera erga superiorem regularem. In casu conflictus prima praeferri debet, quippe quae est erga ipsam supremam S. Sedis auctoritatem«.
4) Collectanea de Propaganda Fide II, 133.
5) Collectanea de Propaganda Fide II, 212 f.

Digitized by Google

Ordenskollegien und -konvikten, ferner der Meßstipendien und Stolgebühren sowie der durch persönliche Tätigkeit der Ordensleute erworbenen Einnahmen den Ordensoberen. 2) Der Apostolische Vikar hat das Recht, von den Ordensmissionaren das Cathedraticum zu erheben, falls die Propagandakongregation dasselbe genehmigt. Was von den Einnahmen der Ordensleute in ihrer Eigenschaft als Militärgeistlichen nach der Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts übrig bleibt, soll von dem Ordensoberen an den Apostolischen Vikar abgegeben werden. 3) Alle vorhin erwähnten Einkünfte sollen nicht ausserhalb der Mission, sondern im Interesse des Missionswerkes verwendet werden. Der Ordensobere ist verpflichtet, hierüber alle drei Jahre der Propaganda Bericht zu erstatten. Da die vorhin erwähnte doppelte Erlaubnis des Bischofs und des Papstes für die Errichtung neuer Ordenshäuser nicht überall beobachtet worden war, hat der Kardinalpräfekt der Propaganda Ledochowski durch Schreiben vom 7. Dezember 1901[1]) den betreffenden Abschnitt der Konstitution »Romanos Pontifices« wieder von neuem eingeschärft.

Endlich verdient noch erwähnt zu werden, dass laut dem Schreiben des Kardinalspräfekten der Propaganda Ledochowski vom 21. Juni 1895[2]) der in den beiden Konstitutionen Benedikts XIV. »Ex quo« vom 11. Juli 1742[3]) und »Omnium solicitudinum« vom 12. September 1744[4]) vorgeschriebene Eid bezüglich der Chinesischen und Malabarischen Gebräuche auch von den eingeborenen Missionaren Chinas und Indiens abgelegt werden muss. Es genügt aber, wenn der Eid einmal vor dem Missionsoberen geleistet wird; beim Übertritte der Missionare in einen anderen Missionssprengel braucht er nicht von neuem geleistet werden, sondern es ist nur das Zeugnis der geschehenen Eidesleistung vorzulegen. Die Militärgeistlichen, die nur die Seelsorge für die fremden Truppen ausüben, sind gänzlich von der Eidesleistung befreit.[5]) Das Dekret der Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalium »Excelsum«[6]) vom 12. September 1896 über die Organisation der Missionen in den Ländergebieten der orientalischen Kirche kommt für die Heidenmission nicht in Betracht.

1) Collectanea de Propaganda Fide II, 422 f.
2) Acta Sanctae Sedis XXVIII, 509 f.; Collectanea de Propaganda Fide II, 321.
3) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 216 ff.
4) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 421 ff.
5) Entscheidung der Congregatio S. Officii vom 19. Juni 1889. Collectanea de Propaganda Fide II, 237.
6) Acta Sanctae Sedis XXIX, 437 ff.; Collectanea de Propaganda Fide II, 341 f.

Digitized by Google

5. Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege und ihre Versetzung im Interesse des Dienstes.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Bonn.

1. Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege wurde bekanntlich durch das Dekret der Konsistorialkongregation »Maxima cura« [1]) vom 20. August 1910 neu geregelt. Das jetzt geltende Recht enthält als eine seiner wichtigsten Bestimmungen die Vorschrift, dass wegen *neun* kanonischer Gründe die amotio administrativa eingeleitet und durchgeführt werden kann. Diese Gründe haben eine *enumerative* Bedeutung, so dass sie nicht durch analoge Ursachen gleichen oder stärkeren Grades vermehrt werden können. Die Erklärer des Gesetzes haben mit Recht darauf hingewiesen, dass in dieser erschöpfenden Aufzählung der Amotionsgründe der wichtigste Rechtsschutz für die Pfarrer gelegen ist.

In sachlicher Hinsicht gehen die neun Gründe der Amtsenthebung in mehrfacher Richtung auseinander. Für die juristische Betrachtung ist die Unterscheidung in Causae ex defectu und ex delicto am belangreichsten, weil hierbei das Moment des objektiven und subjektiven Grundes (ex causa und ex culpa) in Betracht kommt, das ja auch bei den kanonischen Weihehindernissen eine so grosse Rolle spielt. Anderseits haben aber alle Gründe das übereinstimmende Merkmal, dass sie die Untauglichkeit des Pfarrers zur Fortführung seines Amtes betreffen. In dem Canon 1 des Dekrets »Maxima cura«, der die Amotionsgründe im einzelnen aufzählt, wird auf diese Inidoneität an mehreren Stellen ausdrücklich Bezug genommen. [2])

---

1) Archiv 91, 145 ff.

2) Vgl. *Joseph Schmelcher,* Das Dekret der S. Congregatio Consistorialis de amotione administrativa ab officio et beneficio curato. 1911. *Nikolaus Hilling,* Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege. 1911. *Franciscus Boriero,* Processus disciplinaris theoretico-practicus pro amotione administrativa parochorum. Patavii 1910. *S. de Gennaro,* La rimozione dei parroci in via disciplinare secondo il recentissimo decreto »Maxima cura«. Napoli 1910. *F. M. Cappello,* De administrativa amotione parochorum seu Commentarium in Decretum »Maxima cura«. Romae 1911. *R. Parayre,* Le déplacement administratif des curés d'après le droit nouveau. Lyon 1911. *A. Villien,* Le déplacement administratif des curés. Paris ohne Jahr [1913]. *Johannes Linneborn,* Die Entfernung eines Pfarrers aus dem Amte auf dem Verwaltungswege, in: Theologie und Glaube 1910, 732 ff. *D. Prümmer,* Das neue Dekret über die Versetzung der Pfarrer, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 1911, 13 ff. *Stanislaus R. von Wysocki,* Das Dekret »Maxima

Digitized by Google

2. Mit der Amtsenthebung im Verwaltungswege kann zugleich eine Versetzung des Pfarrers verbunden sein. Denn in Canon 26 ff des Dekrets »Maxima cura« wird den Bischöfen die Pflicht auferlegt, für den auf Grund der bischöflichen Aufforderung auf sein Amt Verzicht leistenden oder im Wege des Verwaltungsverfahrens seiner Stelle enthobenen Pfarrer Fürsorge zu treffen, damit seine materielle Existenz erhalten bleibe. Unter den Mitteln, die der Bischof zu diesem Zwecke ergreifen soll, ist die translatio ad aliam paroeciam sogar an der obersten Stelle erwähnt. Can. 26 § 1.

Es ist aber von selbst einleuchtend, dass das Dekret »Maxima cura« *grundsätzlich* nicht über die translatio, sondern über die amotio administrativa handelt. Auch erfolgt die translatio nicht unmittelbar (uno actu), sondern nur mittelbar (duobus actibus). Streng juristisch genommen, kann von einer eigentlichen translatio in dem vorliegenden Falle überhaupt nicht gesprochen werden. Denn das Wesen der translatio beruht in dem *Austausch* des einen Beneficiums gegen das andere.[1]) Nun aber kommt der Begriff des Austausches bei dem Amotionsverfahren formell deshalb nicht in Betracht, weil sich die beiden Akte 1) der Amtsenthebung des Pfarrers von der betreffenden Stelle und 2) der Wiederanstellung in einem neuen Pfarramte *getrennt* und *unabhängig* von einander vollziehen. Der Gesetzgeber hat sogar ausdrücklich bestimmt, dass die Frage der Amtsenthebung mit der Frage der Versorgung in keiner Weise sachlich verquickt werden darf.[2]) Auch dadurch unterscheiden sich die beiden Akte wesentlich von einander, dass die Examinatoren bezw. Konsultoren bei der Amtsenthebung ein votum decisivum, dagegen bei der Versorgung nur ein votum consultativum haben. Man

---

cura« und die administrative Amotion der Pfarrer, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 1912, 18 ff. *Hermann Gerhardinger,* Die amotio administrativa und das österreichische Staatsrecht, unter Bezugnahme auf das Staatsrecht Preussens, Bayerns, Württembergs, Badens, Hessens und Sachsens, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1911, 149 ff. *F. Longoni,* Il decreto »Maxima cura« per la rimozione dei parroci in via amministrativa, in: La Scuola cattolica 1911, 633 ff. *J. Besson,* Le décret »Maxima cura« et de déplacement de curés, in: Nouvelle Revue Théologique, Jahrg. 1911 und 1912.

1) *F. X. Wernz,* Jus decretalium II, 2 (1906) No. 517 definiert die translatio als »magistratus sive beneficiati ecclesiastici de uno officio in aliud ex competentis Superioris ecclesiastici auctoritate ob causam iustam necessitatis vel utilitatis Ecclesiae canonice facta mutatio«.

2) Vgl. Canon 28 § 3: In quolibet casu quaestio de provisione futura sacerdotis non debet commisceri cum quaestione praesenti de amotione a paroecia, neque illa hanc impedire aut remorari, si bonum animarum exigat ut expediatur.

Digitized by Google

muss daher streng genommen den Begriff der translatio gänzlich aus dem Amotionsverfahren ausscheiden; nach der strengen juristischen Terminologie kann hierbei nur von den beiden getrennten Akten 1) der amotio und 2) der nova provisio die Rede sein.

3. Trotz dieser formellen Ausscheidung der translatio aus dem Amotionsverfahren kann nicht geleugnet werden, dass letzteres *sachlich* auch den Fall der Versetzung auf eine andere Stelle berücksichtigt. Hat daher der Bischof die Absicht, einen für die betreffende Stelle untauglich gewordenen Pfarrer auf eine andere Pfarrstelle oder ein anderes Benefizium zu versetzen, so kann dieses, falls der Pfarrer dagegen Widerspruch erhebt, nur im Wege des Amotionsverfahrens geschehen. Denn es handelt sich hier eben primario modo um die Entfernung eines parochus inidoneus ab officio et beneficio curato, die das Dekret »Maxima cura« ex professo regelt.

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass der Bischof die Versetzung eines Pfarrers für notwendig hält, weil er für eine bestimmte Stelle keine andere geeignete Persönlichkeit finden kann. Man sieht, dass die Motive dieser Versetzung von denen der voraufgehenden sehr verschieden sind. Bei dem zweiten Beispiel handelt es sich nicht um das Wohl der besetzten Pfarrei (parochia a qua), die das Dekret »Maxima cura« durch die Amtsenthebung sicher stellen will, sondern um das Wohl oder die Notlage einer noch unbesetzten Pfarrei (parochia ad quam). Daher finden auf diesen zuletzt erwähnten Fall auch nicht die Vorschriften des Dekrets »Maxima cura« Anwendung, sondern der Bischof kann hier nach den Regeln verfahren, die das kanonische Recht für die Versetzung (translatio) vorschreibt. Aus Anlass eines speziellen Gesuchs des *Bischofs Izart von Pamiers* an die Konsistorialkongregation um Dispens von dem Dekret »Maxima cura« hat diese ausdrücklich in einer vom Hl. Vater bestätigten Entscheidung erklärt, dass der vorhin genannte Fall der Versetzung nicht unter die Vorschriften des Dekrets »Maxima cura« fällt.

Da das betreffende Schreiben der Konsistorialkongregation, das zuerst in der Nouvelle Revue Théologique XLVI, 7 f. mitgeteilt wurde, eine wichtige Ergänzung zu dem Dekrete »Maxima cura« darstellt, geben wir es im vollen Wortlaute wieder.

Digitized by Google

SACRA CONGREGATIO CONSISTORIALIS

Num. Protoc. 19. 51/12.

Romae die 3a decembris 1913.

Illme ac Revme Domine,

Litteris diei 21ae novembris 1912, A. T. Revma referebat quandoque Tibi necesse esse aliquem parochum a paraecia quam regit ad aliam transferre, non quidem ob unam ex causis in Decreto *Maxima Cura* praevisis, quae imo nulla in casu daretur; sed dumtaxat ad subveniendum necessitati alterius paraeciae cui sine translatione sacerdotis de quo quaestio succurri nequiret. Ideoque expetebas ut derogatio fieret dispositioni decreti *Maxima Cura*, Tibique tribueretur facultas, parochos in his adjunctis transferendi absque processu in memorato decreto praescripto.

Jamvero re mature perpensa in plenario hujus Sacrae Congregationis Congressu diei 22 maii hujus anni, Emi Patres in hanc devenerunt sententiam, quam cum plena SSmi D. N. Papae adprobatione, hisce litteris cum Ampl. Tua communico.

Decretum *Maxima Cura* prout ex ejus titulo et totius dispositionis tenore clare patet, providet casui in quo aliquis parochus a sua paraecia amoveri debet, eo quod ob unam ex causis ibi praevisis utile ministerium in ea haud amplius exercet.

Sed translatio, de qua A. Tua loquitur, res est toto caelo diversa; siquidem sacerdos in casu utile ministerium in sua paraecia utique exerceret, nullamque per se praeberet causam amotionis ab ea, sed necessitas alterius paraeciae et defectus cleri in dioecesi causae essent quae exigerent, ut ille, dimissa prima paraecia, ad aliam transiret. Non est igitur casus amotionis in dicto decreto praevisus, sed potius translationis.

Et quamvis in decreto *Maxima Cura* ad artic. 1um can. 26 sermo sit de translatione, hoc incidenter et quae subsequens provisio dicitur, sicut etiam verba fiunt de pensione amoto praestanda, ne emendicare cogatur. Non raro enim contingit ut qui utile ministerium in uno loco exercere non potest, alibi idem praestare valeat: ideoque amotus juxta juris regulas ab una paraecia potest ab Ordinario transferri ad aliam. Sed translatio haec quae subsequens et contingens provisio est post amotionem, non est confundenda cum translatione sacerdotis, qui dignam utilemque operam in sua paraecia praestitit, nullamque dedit causam amotionis ab ea. Illa enim translatio in bonum est paraeciae a qua quis transfertur, et haec amotio proprie dicenda

Digitized by Google

est; altera est in bonum paraeciae ad quam quis transfertur; et haec promotio vel gubernationis provisio potius dicenda est, minime vero amotio in sensu decreti *Maxima Cura.*

Quando itaque res sit de translatione in bonum loci ad quem quis mittitur, minime prorsus procedi debet juxta regulas memorati decreti, sed alio omnino modo juxta normas quas Canonistae tradunt in titulo de translatione.

Juxta has normas ergo A. Tua procedere poterit in casibus de quibus in tuis litteris loquitur.

Omni, quo par est, obsequio me profiteor.

Amplitudinis Tuae Revmae uti fr.

† C. Card. *De Lai*, Ep. Sabinen. Secretarius.

Illmo ac Revmo Domino Martino Izart, Episcopo Apamiensi.

4. Bei unserer Frage nach dem Verhältnisse der Versetzung im Interesse des Dienstes zu der Amtsenthebung im Verwaltungswege müssen wir zwischen zwei Arten des dienstlichen Interesses unterscheiden. Ist das dienstliche Interesse darin begründet, dass eine bereits besetzte Pfarrei schlecht oder unzureichend verwaltet wird, so kann eine zwangsweise Versetzung des Pfarrers nur aus den Gründen und nach den Vorschriften des Dekrets »Maxima cura« erfolgen. Da das Dienstinteresse hier die Behebung eines Mangels bezweckt, könnte man es auch zum Unterschiede von dem folgenden mit dem Ausdrucke »negatives Dienstinteresse« bezeichnen.

Erscheint es dagegen im Interesse des Dienstes gelegen, dass für eine vakante Pfarrei ein bereits angestellter Pfarrer ernannt werde, so kommt für diese Art der zwangsweisen Versetzung nicht das Verfahren der Amtsenthebung in Betracht, sondern es ist nach den bisherigen Regeln der translatio zu verfahren. Für diese Art des Dienstinteresses scheint der Name »positives Dienstinteresse« angebracht, weil es auf die positive Förderung des seelsorglichen Wohles abzielt.

5. Wann ist nun eine Versetzung der Pfarrer aus positivem Dienstinteresse zulässig? Das oben mitgeteilte Schreiben der Congregatio Consistorialis vom 3. Dezember 1913 gibt die Antwort, dass »juxta normas quas Canonistae tradunt in titulo de translatione« vorgegangen werden müsse. Es ist jedoch nicht leicht, aus der neuesten kanonistischen Literatur bestimmte Anhaltspunkte zu gewinnen. Denn wie der jüngst verstorbene Kardinal *Gennari,* der unseren Gegenstand monographisch be-

Digitized by Google

handelte,[1]) so haben fast alle Schriftsteller nur das negative Dienstinteresse ins Auge gefasst und durch Beispiele näher erläutert. Um nur einige klassische Autoren vorzuführen, nenne ich *Schmalzgrueber,* der in seinem Jus ecclesiasticum universum Lib. III tit. 19 de rerum permutatione n° 77 schreibt: Dubitatur I an aliquando Episcopus vel alius Superior Ecclesiasticus Clericum possit motu proprio ab una Ecclesia transferre ad aliam, vel cogere ad faciendam permutationem? Respondetur, posse, si utilitas vel necessitas Ecclesiae ita suadeat, v. g. quia minus idoneus est ad administrandum, vel quia causaverit scandalum in populo, inimicitias et persecutiones patitur etc. Ganz ähnlich, nur etwas kürzer, lauten die Antworten bei Reiffenstuel[2]) und Leurenius.[3])

Dass nichtsdestoweniger auch aus anderen Gründen die zwangsweise Versetzung kanonisch zulässig ist, folgt deutlich aus der allgemeinen Fassung der berühmten Dekretalenstelle c. 5 X III, 19: »Si autem episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas, ut quae uni loco minus sunt utiles alibi se valeant utilius exercere«. Denn der Nachdruck dieses Dekretalenfragments Urbans III. beruht auf dem Vordersatze, so dass dem Nachsatze ähnlich wie den Ausführungen der Kanonisten nur eine exemplifikatorische Bedeutung beizulegen ist. Wo immer also aus dienstlichen Gründen eine Versetzung notwendig ist, kann der Bischof sie auch gegen den Willen des Benefiziaten vornehmen.

Da jedoch der Begriff des positiven Dienstinteresses im konkreten Falle sehr schwer bestimmbar ist und bei einer leichtfertigen Anwendung dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet würde, so muss sich der Gebrauch des Rechtes auf die in der Dekretale vorgesehene *causa necessaria* beschränken. Nur wenn der Bischof absolut nicht in der Lage ist, die Stelle anders in geeigneter Weise zu besetzen, darf er einen Pfarrer zur Übernahme derselben zwingen. Gleichwie einem Geistlichen nur im Notfalle die Pflicht auferlegt werden kann, eine Pfarrstelle anzunehmen,[4]) ebenso kann er nur aus demselben Grunde gezwungen werden, eine leichtere Stelle mit einer schwierigeren zu vertauschen. End-

1) Sulla privazione del beneficio ecclesiastico e sul processo criminale dei chierici. ed. 2ª. Roma 1905.
2) Jus canonicum universum Lib. III, tit. 19 n° 38.
3) Forum beneficiale Pars III, sect. I, cap. 4, paragr. 13 q. 867.
4) Vgl. die Entscheidung der Congregatio Concilii in causa S. Johannis de Mauriana vom 6. August 1910. Acta Apostolicae Sedis II, 911 ff.

Digitized by Google

lich liegt es selbst im kirchlichen Interesse, dass ähnlich wie bei der Priesterweihe jeder Zwang zur Annahme eines Amtes nach Möglichkeit vermieden wird. Denn gerade bei der Verwaltung des Seelsorgeamtes sind Lust und Neigung die besten Garantien für eine wahrhaft erspriessliche Tätigkeit.

Da bei der Versetzung aus positivem Dienstinteresse jedes Verschulden des Pfarrers ausgeschlossen ist, versteht es sich von selbst, dass er nur auf eine Stelle mit gleichem oder höherem Einkommen wider seinen Willen versetzt werden darf. Diese Ansicht ergibt sich aus der Natur der Sache und ist auch einmütig von allen Kanonisten vertreten worden.[1])

Endlich ist noch die Frage zu erörtern, ob für die Versetzung aus positivem Dienstinteresse der vor dem Dekrete »Maxima cura« zwischen den beneficia inamovibilia et amovibilia der Pfarrer bestehende Unterschied noch gültig ist. *Jules Besson,* der uns zuerst die neue Entscheidung der Konsistorialkongregation mitgeteilt hat,[2]) neigt dahin, diese Frage zu bejahen. Ich kann dieser Meinung nicht beipflichten. Denn 1) scheint mir das Merkmal der Amovibilität und Inamovibilität ein allgemeines zu sein, so dass man es nicht in einer Beziehung bejahen und in einer anderen verneinen kann. Ferner hat 2) das Dekret »Maxima cura« offenbar die Absicht, die amtliche Stabilität der Pfarrer in gewissen Gegenden (besonders im Gebiete des französischen Rechts und der Missionsländer) zu verstärken und ein gleiches Recht für die ganze Kirche einzuführen. Vgl. die Einleitung des Gesetzes. Endlich ist 3) die Versetzung der Pfarrer aus negativem Dienstinteresse in der Praxis viel häufiger und notwendiger als die aus positivem Dienstinteresse: es wäre daher ein merkwürdiger Rechtszustand, wenn die erstere vom kanonischen Rechte durch die Einführung des Prinzips der Inamovibilität erschwert worden wäre, nicht dagegen die letztere. Aus diesen Gründen ist daher nach meinem Dafürhalten den vorhin ausgesprochenen strengen Grundsätzen über die Versetzung der Pfarrer aus positivem Dienstinteresse eine allgemeine Gültigkeit zuzusprechen.

---

1) Vgl. *F. X. Wernz,* Jus decretalium II, 2 (1909) n⁰ 520.

2) Vgl. seinen Aufsatz Une importante décision de la S. Congrégation Consistoriale. — La translation administratif des curés, cas exemptés du décret »Maxima cura» in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 5 ff.

Digitized by Google

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Die Veröffentlichung in den »Acta Pii X« hat dieselbe Rechtskraft wie die Publikation in den »Acta Apostolicae Sedis«.

Ex audientia Sanctissimi, die 26. Decembris 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 558.)

Completa nuper editione voluminum quae *Acta Pii X* inscribuntur, ad dubitationem quamlibet praecavendam de legitima promulgatione Pontificiarum constitutionum ac legum in iis insertarum; Ssmus Dnus noster Pius divina providentia PP. X, referente me infrascripto Cardinali a Secretis Status, decernere dignatus est: omnes ac singulas Constitutiones ac leges, in quatuor praedictorum *Actorum* voluminibus contentas, plenissime promulgatas atque idcirco ratas firmasque habendas esse, perinde ac si in commentario officiali »*Acta Apostolicae Sedis*« insertae verbo ad verbum fuissent. Contrariis quibusvis, etiam speciali ac individua mentione dignis, minime obstantibus.

Datum Romae, e Secretaria Status, die, mense et anno praedictis.

L. † S. R. Card. *Merry del Val.*

2. Motu proprio »Quanta semper« über die Aufhebung der Kommissionen bei der Ritenkongregation, v. 16. Januar 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 25—27.)

PIUS PP. X

Quanta semper cura Decessores Nostri advigilaverint, ut ea qua par est pietate, religione et magnificentia coleretur Deus atque laudaretur in Sanctis suis, facile deprehendat quisquis reputet quae templa ab ipsis excitata fuerint, quae leges ad sacra facienda sancitae, qui denique ritus divinorum officiorum pro diversitate temporum praescripti. Quae ut integra manerent, vel sapienter et sancte temperarentur f. r. Sixtus V Apostolica Constitutione »*Immensa*« sacrorum Rituum Congregationem instituit, cui duplex praecipue demandavit munus, videndi statuendique

Digitized by Google

de iis, quae ad sacros ritus latinae Ecclesiae spectant, et curandi quae ad beatificationem et canonizationem Sanctorum referuntur. Quae omnia Nosmet ipsi in Constitutione Nostra »*Sapienti consilio*« confirmavimus.

Quo autem facilius utriusque generis negotia expedirentur, et Consultorum inductus est ordo, praelatorum nempe et theologorum, qui praecipue in singulis causis beatificationis et canonizationis suffragium ferrent super virtutibus, martyrio et miraculis Servorum Dei; et asciti sunt caerimoniarum magistri, a quibus sententia exquireretur de iis quae sacros ritus et caerimonias attingunt. Verum exortis quaestionibus et gravibus et arduis circa veteres Ecclesiae ritus et normas a patribus traditas, quibus et divina officia ordinanda sunt et concentus sacer regendus, itemque circa historias Sanctorum, cum caerimoniarum magistri ad omnia haud sufficerent, res ipsa postulavit, ut viri consulerentur rei liturgicae et christianae antiquitatis specialiter periti: quo factum est ut tres peculiares *Commissiones* sacrae Congregationi Rituum adiunctae sint, liturgica, historico-liturgica et pro sacro concentu, — de quibus in commemorata modo Constitutione mentionem fecimus — quae tamen essent tamquam externa instrumenta ad investigationem veri, non ipsius Congregationis membra; cum harum commissionum participes numquam in consultorum numerum relati sint. Quod si ad tempus hunc commissionum statum retineri placuit, iam integritas Congregationis exigit, ut illae funditus mutentur, atque ad ipsam roborandam expoliendamque Congregationem convertantur.

Quapropter, in consilium adhibitis aliquot S. R. C. Cardinalibus, nonnulla decernere visum est, quae nunc Motu-proprio observanda statuimus, edicimus.

Sacrorum Rituum Congregationis Consultores in duas classes seu sectiones sint divisi, alii ad suffragium ferendum in causis beatificationis et canonizationis, alii pro rebus ad liturgiam et reliquias Sanctorum quoquo modo pertinentibus. Sed nihil prohibet, quominus unus idemque Consultor in utraque sectione numeretur. Erit autem Cardinalis Praefecti eos Nobis proponere ad munus Consultoris assumendos, qui non solum vitae honestate, sed ea quoque scientia sint instructi, ut idonei ad suffragium in quaestionibus sibi commissis recte ferendum videantur.

Igitur qui in primam sectionem ascribendi erunt, doctrina, integritate spectati atque aetate provecti homines intelligant onus

Digitized by Google

sibi demandari maximi momenti, in quo cauta diligentia ac magna maturitate procedendum est.

Ii vero qui in altera sectione erunt annumerandi, pollere debent in primis scientia liturgiae, tum rerum affinium, ut historiae, hagiographiae, cantus ecclesiastici et aliarum huiusmodi. Cum autem difficile admodum sit plures invenire qui in omnibus his excellant, curandum erit, ut nonnulli saltem sint, qui in aliqua ex doctrinis liturgiae finitimis vere sint excellentes.

Itaque, cum ex una parte volumus ut ii omnes, qui in praesenti numerantur Consultores, in eodem munere perseverent et primae sectioni maneant adscripti, tum ex alia parte omnes et singulas Commissiones quae Congregationi sacrorum Rituum hucusque fuerunt adiectae, hoc Nostro Motu-Proprio supprimimus et omnino suppressas declaramus.

Dilecto autem Filio Nostro Cardinali huius S. Congregationis Praefecto in mandatis damus ut quamprimum Nobis viros proponat, qui secundum praescripta Nostra possint a Nobis assumi ad munus consultorum sectionis secundae.

Hanc vero Nostrae voluntatis declarationem volumus et iubemus futuris quoque temporibus religiosissime in omnibus et singulis servari, constitutionibus, ordinationibus apostolicis, privilegiis aliisque contrariis quibuscumque, etiam speciali atque individua mentione dignis, minime obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum die XVI ianuarii anno MCMXIV, Pontificatus Nostri undecimo.

PIUS PP. X.

---

3. Motu proprio »In litteris Nostris« über die Privilegien der Apostolischen Protonotare, vom 22. Dezember 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 545 f.)

PIUS PP. X.

In litteris Nostris *Inter multiplices*[1]) editis Motu Proprio de Protonotariis Apostolicis, quo modo nonnulla capita essent interpretanda, declaravit ex Nostra auctoritate S. Rituum Congregatio decreto *Super legitima,*[2]) cuius haec est summa: qui adscribatur collegio Canonicorum seu Capitulo, quod privilegiis seu insignibus et iuribus ad Protonotarios Apostolicos vel supranu-

1) Archiv 85, 546 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis III, 317.

Digitized by Google

merarios vel ad instar participantium pertinentibus ornatum sit, non eum acquirere ius ad expeditionem Brevis, quo inter Praelatos Domesticos numeretur, sed huius adeptionem honoris et gradus e sola Summi Pontificis benignitate pendere.

Iam vero ne privilegiorum diversitas, quae inter homines eiusdem Ordinis animadvertatur, christianae plebis admirationem moveat, Canonicis qui, cum sint e Capitulis modo memoratis, inter Praelatos Domesticos relati non sint, damus et concedimus, ut collegialiter quidem omnibus fruantur privilegiis suo ipsorum Capitulo ab Apostolica Sede tributis, singuli autem tum praelatitium habitum et *pianum,* quem vocant, gestare, ut est in illis ipsis Nostris litteris ad § 16 et 17; tum, de speciali mandato Ordinarii, ornatu et more Praelatorum, de quo ibidem ad § 31 sermo est, Sacrum celebrare possint. Qua duplici potestate non eis licebit uti, nisi intra fines dioecesis, cuius erit Capitulum.

Atque haec Motu Proprio statuimus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXII mensis decembris MCMXIII, Pontificatus Nostri anno undecimo.

PIUS PP. X.

---

4. Dekret der Congr. de Religiosis über die sakramentale Absolution der Ordensleute, vom 5. August 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 431.)

In audientia habita ab infrascripto Cardinali Pro-Praefecto S. Congregationis de Religiosis, die 5 augusti 1913, sanctissimus Dominus noster Pius Papa decimus, ob peculiares conscientiae rationes, facultatem, quam mense februarii huius anni omnibus Confessariis ab Ordinario Urbis approbatis concesserat quoad absolutionem Religiosis impertiendam, extendere dignatus est ad omnes totius Orbis Confessarios a locorum Ordinariis approbatos. Hi proinde Confessarii, auctoritate Ssmi Domini nostri Pii Papae decimi, omnium Sodalium cuiuscumque Ordinis, Congregationis aut Instituti sacramentales confessiones excipere, quin de licentia a Superiore obtenta inquirere vel petere teneantur, atque valide et licite absolutionem a peccatis in Ordine vel Instituto etiam sub censura reservatis, impertire queant.

Omnibus igitur cuiusque Ordinis, Congregationis aut Instituti superioribus et praesidibus, huius decreti praescripta fideliter

Digitized by Google

Sanctitas Sua in virtute sanctae obedientiae observare mandavit, constitutionibus, ordinationibus apostolicis, privilegiis qualibet efficaciori forma concessis, aliisque contrariis quibuscumque, etiam speciali atque individua mentione dignis, minime obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria S. Congregationis de Religiosis, die, mense et anno quibus supra.

O. Card. *Cagiano de Azevedo,* Pro-Praefectus.

L † S. † *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

5. Entscheidung der Congr. Rituum über die Zeremonien bei der Spendung der Haustaufe, vom 17. Januar 1914.[1]

(Acta Apostolicae Sedis VI, 32.)

BELLUNEN.

DE BAPTISMO DOMI COLLATO.

Proposito dubio a Rmo Ordinario Bellunensi »An Baptismus »de licentia Episcopi seu Ordinarii domi collatus, extra mortis »periculum et urgentem necessitatem, cum omnibus caeremoniis »Ritualis Romani sit administrandus«, sacra Rituum Congregatio, audito Commissionis Liturgicae suffragio, respondendum censuit: *Affirmative.*

Atque ita rescripsit die 17 ianuarii 1914.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charyst., Secretarius.

---

6. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an den Erzbischof von Reims über die Absolutionsvollmachten der französischen Feldgeistlichen, vom 14. September 1913.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 110 f.)

Vatican, 14. Septembre 1913.

Secrétairerie D'État
de Sa Sainteté

Éminentissime et Révérendissime Seigneur,

A peine reçue l'honorée lettre que Votre Éminence Révérendissime m'adressait le 16 août dernier, je m'empressai de soumettre à l'examen de la Sacrée Pénitencerie apostolique les questions qu'elle contenait au sujet des aumôniers militaires.

1) Vgl. Acta Apostolicae Sedis VI, 75 f.

Digitized by Google

Je dois aujourd'hui lui faire savoir que ledit Sacré Tribunal a jugé opportun que le Saint-Père fût supplié de vouloir bien, par un acte de son autorité, déclarer que les aumôniers actuels de l'armée française, dûment approuvés par leurs Révérendissimes Ordinaires, jouissent, durant l'état de mobilisation ou en temps de guerre coloniale, de tous les pouvoirs accordés par Pie IX, de sainte mémoire, dans le Bref *Quae catholico nomine,* du 6 juillet 1875, dans les termes qui y sont indiqués.

Sa Sainteté a daigné accéder pleinement à cette prière et m'a donné l'ordre de charger, ainsi que je le fais, Votre Éminence, de communiquer sa souveraine et bienveillante décision aux autres Révérendissimes Ordinaires de France.

Pour ce qui est, ensuite, de la faculté d'absoudre, dans les circonstances ci-dessus désignées, même les soldats non attachés à l'armée française, la Sacrée Pénitencerie n'a cru nécessaire aucune nouvelle concession.

D'ailleurs, lesdits aumôniers militaires sont déjà suffisamment pourvus, quant à l'objet dont il s'agit, par la loi du Concile de Trente sur l'absolution en péril de mort (Sess. XIV, ch. VII), que le même Sacré Tribunal a appliquée aux soldats durant la mobilisation, dans sa réponse, bien connue de Votre Éminence, donnée le 12 mars 1912 à Mgr l'évêque de Verdun.

De même aussi, la même Sacrée Pénitencerie ne juge pas utile l'extension des facultés contenues dans le Bref précité aux aumôniers militaires des autres armées, auxquelles il a été pourvu par des dispositions spéciales.

Je saisis avec empressement cette occasion pour renouveler à Votre Éminence les sentiments de la profonde vénération avec laquelle je lui baise les mains, et me signe, de Votre Éminence, le très humble et très dévoué serviteur.

R. card. *Merry del Val.*

---

7. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an den Erzbischof von Lyon über die kirchenpolitischen Systeme, vom 14. Oktober 1913.

(Acta Apostolicae Sedis V, 558—560.)

Monseigneur,

Le Saint-Père a éprouvé une vive satisfaction en apprenant, par la lettre de Votre Grandeur du 29 septembre dernier, que le XXXVIIe Congrès annuel de Jurisconsultes Catholiques de France,

Digitized by Google

qui se tiendra à Lyon, sous votre présidence, le 27 octobre prochain, aura pour objet de ses travaux les *rapports entre l'Église et l'État.*

Pour l'étude et la discussion d'une matière si importante, les Jurisconsultes catholiques trouveront la route tracée avec toute la sûreté et la clarté désirables dans les enseignements pontificaux; c'est pourquoi ils ne sauraient mieux faire que de s'en tenir fidèlement à la doctrine exposée dans les immortelles Encycliques de Léon XIII, et, pour ce qui regarde en particulier les événements survenus récemment en France, ils s'attacheront aux actes si sages du Souverain Pontife Pie X, actuellement régnant.

Cette doctrine du Saint-Siège a été mise en lumière par d'insignes théologiens et juristes, au nombre desquels, à côté des cardinaux Tarquini et Cavagnis, dont Votre Grandeur rappelle si opportunément les noms, il convient de mentionner aussi l'éminentissime cardinal Billot, honneur de l'Église et de la France.

On trouvera dans cet arsenal précieux de quoi réfuter les erreurs anciennes et modernes dont sont imbus les ennemis de l'Église, et desquelles ne semblent pas toujours tout à fait exempts quelques-uns même des écrivains catholiques, notamment quand ils conçoivent les deux sociétés, ecclésiastique et civile, comme simplement *coordonnées* entre elles, ou quand ils limitent à un pouvoir purement *directif* la *juridiction indirecte* que l'Église a le droit d'exercer sur les choses temporelles, lorsqu'elles ont un côté surnaturel.

Une fois que les Congressistes auront nettement affirmé les vrais principes fondamentaux, qui règlent les rapports entre l'Église et l'État, principes basés sur le droit divin et par conséquent immuables, il leur sera facile d'apprécier avec justesse les relations de l'Église avec les états particuliers, aussi bien dans leur évolution historique, que dans l'état actuel, aussi bien en général, que par rapport à chacune des institutions juridiques. Ils en arriveront alors à conclure, que si, d'une part, la réalisation de la concorde entre les deux pouvoirs, conformément aux vraies maximes du droit public ecclésiastique, est souverainement avantageuse au bien des âmes et à la félicité des peuples, par contre la situation, qui est faite à l'Église dans un bon nombre d'états, est bien loin de répondre aux principes sus-mentionnés, et, qui plus est, cette situation faite à l'Église est parfois en réalité injurieuse et intolérable, au grand détriment de la paix religieuse et même de la concorde et de la prospérité civile.

Digitized by Google

Plaise à Dieu que les études et les résolutions des Jurisconsultes Catholiques, suivies d'une action pratique, constante et féconde, contribuent à ramener les esprits vers la profession des pures et saines doctrines, et au respect des droits inviolables de l'Église, instituée par Jésus-Christ comme société indépendante et parfaite.

Pour procurer ces heureux résultats, le Souverain Pontife envoie bien volontiers à Votre Grandeur, aux Congressistes et à leurs travaux Sa meilleure Bénédiction.

Recevez, Monseigneur, avec mes voeux personnels pour la pleine réussite du Congrès, l'assurance de mes sentiments très dévoués en Notre Seigneur.

Du Vatican, le 14 octobre 1913.

R. Card. *Merry del Val.*

---

8. Pastoralschreiben der Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen über die Organisation der katholischen Arbeiter, vom 13. Februar 1914.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIV, 41 f.)

Die unterzeichneten Oberhirten der Niederrheinischen Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen halten es angesichts der zurzeit in weiten Kreisen des katholischen Volkes, namentlich in den grossen Industriezentren ihrer Sprengel, hinsichtlich der *gewerkschaftlichen Organisationen entstandenen Beunruhigung* für zweckmäßig, die nachstehenden Grundsätze für die Haltung der Mitglieder der katholischen Arbeitervereine und der katholischen Arbeiter überhaupt in Erinnerung zu bringen.

I. Bei Beurteilung wirtschaftlicher Fragen und Verfolgung von Standesinteressen ist es Grundsatz der katholischen Kirche, dass die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage war und ist und bleibt.

Auch bei denjenigen Angelegenheiten, die als »rein wirtschaftliche« bezeichnet zu werden pflegen, werden oft sittliche Pflichten mit berührt, und werden sittlich-religiöse Interessen häufig sehr in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt, um einzelne Beispiele anzuführen, von den Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich streng verbindlich sind, vom sittlichen Charakter der Arbeit selbst, sowie der Arbeitsverträge und der aus ihnen erwachsenden Pflichten, von sittlich

Digitized by Google

gebotenen Rücksichten auf die Familie und das öffentliche Wohl, vom Einfluss des Sittengesetzes auf Fragen der Erlaubtheit von Arbeitsausständen, Arbeiteraussperrungen und von den bei denselben angewandten Mitteln u. dgl. m. Weil nun Christus der Herr die gesamte sittliche und religiöse Erziehung des Menschengeschlechtes den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen hat, niemanden ausnehmend, und keine sittliche oder religiöse Frage ausschliessend, so ist die kirchliche Autorität, der Heilige Vater und die mit ihm vereinigten Bischöfe, zuständig und verpflichtet zur oberhirtlichen Verkündigung des gesamten Sittengesetzes, also auch der sittlichen Normen in Fragen vorgenannter Art, und mithin zur Aufsicht über die Haltung der Katholiken in dieser Hinsicht und zur Abwehr von Gefahren, die der sittlichen Auffassung und Haltung erwachsen können.

Doppelt dringend ist diese Pflicht des kirchlichen Hirtenamtes in einer Zeit, die so überaus grosse Gefahren für die sittliche, religiöse, bürgerliche und staatliche Ordnung heraufgeführt hat. Für die Einsetzung eines solchen Lehr- und Hirtenamtes gebührt dem göttlichen Stifter unserer h. Religion der tiefste Dank. Zum göttlich bestellten Hirtenamte der Kirche, insbesondere zum obersten Hirten auf St. Petri Stuhle, blicken daher alle, die des Namens eines treuen Katholiken würdig sind, mit kindlicher, dankbarer und gehorsamer Ehrfurcht empor. Das gilt für alle Katholiken, welchem Stande immer sie angehören, und welche Stellung immer sie im öffentlichen Leben einnehmen mögen.

II. Aus dieser Stellung des kirchlichen Hirtenamtes folgt dessen treue, autoritative Wachsamkeit über den Anschluss katholischer Christen an Vereinigungen zur Wahrung von Interessen, die religiöser und sittlicher Natur sind oder die und insoweit sie das religiöse und sittliche Gebiet berühren. Die aus solcher Wachsamkeit entspringenden Kundgebungen des kirchlichen Hirtenamtes nehmen alle treuen Katholiken mit demselben Gehorsam auf, den sie dem Hirtenamte selbst schulden, mögen diese Kundgebungen loben oder warnen, erlauben oder verbieten, ermuntern oder mahnen. Die Katholiken wissen, dass jeder Kundgebung die sorgsamste Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse vorausgeht, und dass es Pflicht wie des Hirtenamtes so jedes Mitgliedes der Kirche ist, stets die ewigen Interessen höher zu schätzen als die irdischen, stets aber auch das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Stände und Klassen desselben Vaterlandes nach Kräften zu fördern.

Digitized by Google

III. Mit den aus der göttlichen Ordnung der Kirche sich ergebenden Gesinnungen der Ehrfurcht, der Liebe und des Gehorsams haben wir und alle treuen Katholiken mit uns insbesondere die päpstliche Enzyklika *Singulari* vom 24. September 1912[1]) aufgenommen, die nach sorgfältigster Prüfung der Angelegenheit und nach Einholung der gutachtlichen Aeusserungen aller einzelnen deutschen Bischöfe erlassen worden ist.

IV. Dass die katholische Kirche nach den in dieser Enzyklika dargelegten Grundsätzen in erster Linie ihre Empfehlung und Förderung den rein katholischen Vereinen zuwenden muss, ergibt sich aus der dargelegten Aufgabe des kirchlichen Hirtenamtes. Bieten doch diese Vereine sowohl durch ihre Zusammensetzung und Satzungen wie durch ihren engeren Anschluss an die kirchliche Autorität am ehesten die Gewähr dafür, dass in den oben bezeichneten Fragen die katholischen Grundsätze voll zur Geltung kommen.

Demgemäß wenden auch die Oberhirten der Diözesen Deutschlands ausnahmslos ihre Liebe und Unterstützung den katholischen Standesvereinen, insbesondere den katholischen Arbeitervereinen, zu. Ihnen die Jugend und die Erwachsenen zuzuführen, ist eine unserer ernstesten Sorgen und liebsten Pflichten. Wo diese katholischen Vereine Jugendlicher und Erwachsener blühen, da sehen wir getrost in die Zukunft. Wo sie nicht in Blüte stehen, bangt uns um die Zukunft des katholischen Volkes. Kirche und Staat haben in ihnen treue Helfer im Schutze der gottgewollten Ordnung des privaten und öffentlichen Lebens.

Unsere ernste Sorge ist es, ausnahmslos alle Stände und Lebensalter fernzuhalten von solchen Vereinigungen, die den katholischen Glauben oder irgendeine der sittlichen Lehren unserer heiligen Kirche direkt oder indirekt bekämpfen. Das gilt vor allem von solchen gewerkschaftlichen Organisationen, die auf den Grundsätzen des Unglaubens aufgebaut sind und den Umsturz anstreben.

V. Wo katholische Arbeitervereine, die zugleich den gewerkschaftlichen Interessen der arbeitenden Klassen dienen, mit einem zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen genügenden Erfolge eingeführt sind oder friedlich eingeführt werden können, da wäre es in keiner Weise zu billigen, dass katholische Arbeiter sich interkonfessionellen Gewerkschaften anschlössen. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Heilige Stuhl in wohlwollender Berücksichtigung der örtlichen und der allgemeinen Verhältnisse die Duldung

1) Archiv 93, 74 ff.

Digitized by Google

und Erlaubtheit der Mitgliedschaft von Katholiken zu den in Deutschland bestehenden christlichen Gewerkschaften unter jenen besonderen Vorsichtsmaßregeln ausgesprochen, die der oben dargelegten Stellung und Pflicht des Hirtenamtes entsprechen und die daher jedem Katholiken als durch die Umstände geboten erscheinen müssen.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind vor allem folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, dass die katholischen Arbeiter, welche Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich den katholischen Arbeitervereinen angehören. Ferner müssen die Gewerkschaften, damit die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was grundsätzlich oder tatsächlich mit den Lehren und Geboten der Kirche, wie den Vorschriften der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht in Einklang steht. Auch dürfen katholische Mitglieder, die den Gewerkschaften angehören, niemals zulassen, dass dieselben in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder durch Wort oder Tat sich irgendwie mit den vom obersten kirchlichen Lehramt verkündeten Vorschriften in Widerspruch setzen.

Von allen Katholiken erwarten wir, dass sie dem Heiligen Vater dankbar sind für die autoritative Feststellung dieser Vorsichtsmaßregeln, und dass sie sich jedweder Äusserung enthalten, die mit dem Gehorsam eines treuen Katholiken unvereinbar wäre. In derselben Ehrfurcht und Dankbarkeit anerkennt auch der Episkopat, dass dieselbe höchste Autorität, die solche Normen aufgestellt hat, zur authentischen Auslegung derselben allein zuständig ist.

VI. Für die Katholiken kann es nicht zweifelhaft sein, dass eine Organisation, deren Grundsätze sich in Widerspruch setzen würden mit dem Sittengesetze der katholischen Kirche, nicht für katholische Christen geeignet sein oder bleiben würde. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Widerspruch eingetreten ist, hat der Heilige Stuhl sich vorbehalten, an den die Bischöfe zu berichten haben. Diese Frage soll daher nicht Gegenstand der Polemik seitens katholischer Kreise werden. Sonst ist es um den Frieden geschehen, dessen Erhaltung für die segensreiche Entwickelung und Betätigung der Kirche in Deutschland unerlässlich notwendig ist.

Wir richten daher entsprechend der ausdrücklichen Weisung des Heiligen Vaters und in vollster Übereinstimmung mit den Kundgebungen der Fuldaer Bischofskonferenzen an alle katho-

Digitized by Google

lischen Kreise die ernste und dringende Mahnung, solche Polemik zu unterlassen.

So wenig wir katholischen Vereinen und Blättern das Recht bestreiten, ihre berechtigten Interessen in sachlicher, massvoller Sprache zu vertreten, ebenso bestimmt bestreiten wir ihre Zuständigkeit zur Beurteilung der vorgedachten tiefgreifenden Frage, und ebenso scharf verurteilen wir alle und jede Maßlosigkeit in Kritik und Angriffen.

An die bei Fragen der oben bezeichneten Art beteiligten Katholiken unserer Diözesen, insbesondere an die katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, ferner an die Vorstände und Mitglieder der katholischen Arbeitervereine richten wir die oberhirtliche Mahnung, für Beobachtung der oben dargelegten Grundsätze aus allen Kräften tätig zu sein, namentlich eifrig dahin zu wirken, dass die vom Heiligen Vater für die Zulässigkeit der christlichen Gewerkschaften angeordneten Vorsichtsmaßregeln gewissenhaft beobachtet werden. Die treu kirchliche Gesinnung, welche die katholischen Arbeiter unserer Diözesen so oft in der rührendsten und opferwilligsten Weise an den Tag gelegt haben, und von der wir gern dem Heiligen Vater Zeugnis ablegen werden, flösst uns das volle Vertrauen ein, dass sie unseren oberhirtlichen Mahnungen williges Gehör schenken werden. Sie können überzeugt sein, dass wir ebenso wie der Heilige Vater für ihre vielfachen Nöten und Bedrängnisse das vollste Verständnis und die innigste Teilnahme haben.

Haltet euch an euren Bischof, dessen Übereinstimmung mit den Weisungen des Heiligen Stuhles nicht der Beurteilung von Vereinen oder öffentlichen Blättern, sondern einzig dem Urteile dessen untersteht, dem Bischöfe und Diözesanen als gemeinsamem obersten Hirten folgen, und der unablässig betont: Wer treu zum Bischof hält, hält auch treu zu mir.

Betont immer und immer wieder, dass wir in unseren gefahrvollen Zeiten wahrhaftig Wichtigeres zu tun haben, als Uneinigkeit in katholischen Kreisen zu fördern.

Köln, den 13. Februar 1914.

†† *Felix,* Erzbischof von Köln.
† *M. Felix,* Bischof von Trier.
† *Hubertus,* Bischof von Osnabrück.
† *Adolf,* Bischof von Hildesheim.
† *Karl Joseph,* Bischof von Paderborn.
† *Johannes,* Bischof von Münster.

Digitized by Google

9. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikars von Köln, betr. das Verbot des Theaterbesuchs für die Geistlichen, vom 24. Dezember 1913.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIV, 12.)

Coloniae, die 24. Decembris 1913.

Quoniam clerici in sortem Domini vocati ab omnibus, quae eos dedecent vel populo christiano scandalum praebere possunt, abstinere debent, a Conc. Provinc. anno 1860 Coloniae habito p. II. tit. 3. c. 34 sancitum est, ne clerici choreis, spectaculis et scenis intersint. Quam prohibitionem renovantes, ut ab omnibus huius dioecesis clericis fideliter custodiatur, hisce praecipimus.

Vicarius Archiepiscopi Generalis.

---

10. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikars von Köln, betr. die Bestreitung der Kosten bei Einführung, Jubiläum oder Ableben eines Pfarrers, vom 24. Dezember 1913.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIV, 12.)

Cöln, den 24. Dezember 1913.

Einzelne Vorkommnisse der letzten Zeit veranlassen uns, nachstehend die bereits unter dem 9. Oktober 1894 durch Zirkularschreiben an die Dechanten erlassene Verordnung zum Abdruck zu bringen und die genaue Beobachtung derselben allen Kirchenvorständen nachdrücklichst einzuschärfen.

»Mit Befremden ersehen wir aus den Kirchenrechnungen, dass noch immer viele Kirchenvorstände sich berechtigt halten, die Kosten, welche bei Gelegenheit der Einführung, des Jubiläums oder des Ablebens eines Pfarrers aufgewendet werden, zu einem sehr beträchtlichen Teile der Kirchenkasse aufzulegen. Wenn wir auch im allgemeinen nichts dagegen zu erinnern finden, dass in den angegebenen Fällen das Gotteshaus in einer der Feier und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise für Rechnung der Kirchenkasse ausgeschmückt, und dass das Ableben eines Pfarrers einmal, aber nur in einem öffentlichen Blatte, auf Kosten der Kirchenkasse zur Kenntnis gebracht werde, so können wir jedoch nicht dulden, dass weitere Ausgaben, wie Kosten der Musik, der Festprogramme, der Totenzettel oder gar, wie es schon vorgekommen ist, der Bewirtung von Ehrengästen aus Kirchenmitteln bestritten werden.

Digitized by Google

Ew. Hochwürden ersuchen wir, vorstehendes den Kirchenvorständen ihres Dekanates gelegentlich und mit der Maßgabe zu insinuieren, dass wir fortan die indebite aus der Kirchenkasse für besagte Zwecke verausgabten Beträge unnachsichtlich zu ihren Lasten defektieren würden.«

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

---

11. Die Feiertagsordnung in der Diözese St. Pölten.

(St. Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1914, S. 13 f.)

Im Diöcesanblatte VII p. 57 vom Jahre 1911 wurde dem hochwürdigen Diözesanklerus das Motu proprio des Heiligen Vaters »Supremi Disciplinae« [1]) vom 2. Juli 1911 bezüglich der Feiertage mitgeteilt. Nach diesem päpstlichen Schreiben sind in Zukunft ausser den Sonntagen *pflichtgemäss* nur noch folgende Feste zu feiern: Der Weihnachtstag, Neujahr, das Dreikönigsfest, das Fest der Himmelfahrt Christi, das Fest der unbefleckten Empfängnis Maria, Maria Himmelfahrt, dann das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus und das Allerheiligenfest.

Für die übrigen bisher üblichen Feiertage, und zwar: Maria Lichtmess, Maria Verkündigung, Ostermontag, Pfingstmontag, Maria Geburt, Fest des heiligen Leopold und des heiligen Stefanus wurden die Gläubigen von der Verpflichtung, die heilige Messe zu hören und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten, entbunden. Auch das heilige Fronleichnamsfest sollte im Sinne der Verordnung des Heiligen Vaters auf den folgenden Sonntag verlegt werden.

Auf Grund eines Indultes des Heiligen Vaters vom 17. Dezember 1911 habe ich am 29. März 1912 an die hochwürdige Geistlichkeit die Weisung erlassen, dass bis *auf weiteres* alle Festtage, die bisher sub duplici praecepto zu begehen waren, auch fernerhin in derselben Weise wie bisher zu feiern seien. Hinsichtlich des heiligen Fronleichnamsfestes hatte der Heilige Vater in dem erwähnten Indulte vom 17. Dezember 1911 ohnehin für ganz Österreich gestattet, dass dasselbe auch in Zukunft am Donnerstage nach dem Dreifaltigkeitssonntage mit gleicher Feierlichkeit wie bisher zu begehen sei.

Unterdessen erliess das hochwürdige fürsterzbischöfliche

1) Archiv 91, 713 ff

Digitized by Google

Ordinariat Wien (Wiener Diözesanblatt Nr. V vom 12. März 1913)[1]) eine Verordnung, nach welcher das Motu proprio »Supremi Disciplinae« in seinem ganzen Umfange für den Bereich der Erzdiözese Wien durchgeführt wurde. Bei dem Umstande, dass die Diözese St. Pölten sich in demselben Kronlande befindet wie die Erzdiözese Wien, sehe ich mich veranlasst, eine ähnliche Verordnung für die hiesige Diözese zu geben.

Demgemäss wird den hochwürdigen Pfarrämtern hiermit aufgetragen, die Verkündigung jener Feiertage, welche in die Woche fallen, und zwar: Maria Lichtmess, Maria Verkündigung, Ostermontag, Pfingstmontag, Maria Geburt, Fest des heiligen Leopold und Fest des heiligen Erzmartyrers Stefanus (26. Dezember) stets am *Sonntage vorher* in nachstehender Weise und mit folgenden Worten vom 1. Jänner 1914 an vorzunehmen: »Künftigen ..... ist ein Festtag, welcher nach dem Wunsche des Heiligen Vaters wie bisher feierlich zu begehen ist und in der Kirche auch gefeiert wird, an welchem jedoch jene, welche knechtliche Arbeiten verrichten und die heilige Messe nicht hören, keine Sünde begehen, da der Heilige Vater diese Tage vom 1. und 2. Kirchengebote ausgenommen hat.«

Was die kirchliche Feier dieser genannten Tage betrifft, so ist es der ausdrückliche Wunsch des Heiligen Vaters, dass dieselben trotz der Aufhebung der Verpflichtung des 1. und 2. Kirchengebotes keine Einbusse erleide. Auch der hochwürdige Diözesanklerus hat sich auf den diesjährigen Pastoralkonferenzen in seiner überwiegenden Mehrheit für die Beibehaltung der bisherigen kirchlichen Feiern ausgesprochen an jenen Feiertagen, an denen die Gläubigen im Gewissen nicht verpflichtet sind, der heiligen Messe beizuwohnen und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten. Die *Gottesdienstordnung* ist daher an diesen Feiertagen und an den übrigen Sonn- und Festtagen bis auf weiteres beizubehalten.

Ich bin überzeugt, dass der hochwürdige Seelsorgeklerus, der sich stets durch kirchlichen Sinn und religiösen Eifer ausgezeichnet, dem Wunsche des Heiligen Vaters bereitwilligst nachkommen und auch diese freiwilligen Feiertage in gleicher Weise wie bisher in der Kirche festlich begehen wird. Um so lieber werden die Seelsorgepriester dem Wunsche des Papstes nach-

1) Archiv 93, 659. Vgl. auch die Bekanntmachung des österreichischen Gesamtministeriums betr. die staatliche Feiertagsordnung, vom 11. März 1913. Archiv 93, 525.

Digitized by Google

kommen, als derselbe die Hoffnung ausspricht, und sich der sicheren Erwartung hingibt, »dass alle Gläubigen auch an diesen Tagen, welche er aus der Zahl der pflichtmässigen Feste gestrichen, nach wie vor Gott kindlich verehren werden.« Für Kathedral- und Kollegiatkapitel wurde unterm 8. August 1911 ausdrücklich entschieden, dass an den oben angeführten nicht mehr pflichtmässigen Feiertagen alles wie bisher einzuhalten sei sive quoad officiaturam choralem, sive quoad solemnitatem tum Missarum tum Vesperarum. (Acta Apost. Sedis 1911 pag. 391). Auch bleibt für diese Tage nach derselben Entscheidung die Pflicht der applicatio pro populo aufrecht, doch kann auch an diesen Tagen wie an den übrigen abgewürdigten Feiertagen ein Stipendium für das Knabenseminar angenommen werden. Ferner ist zu bemerken, dass an diesen Tagen laut Zuschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1913, Z. III—1707|2,), *Eheverkündigungen nicht* vorgenommen werden dürfen. Wie bekannt ist, wurde diese neue Feiertagsverordnung des Heiligen Vaters auch auf Seite mancher Katholiken nicht entsprechend gewürdigt. Allein der päpstliche Erlass beruht auf schwerwiegenden Gründen, die freilich nicht von den Bewohnern eines einzelnen Landes beurteilt, sondern nur von jenem ganz gewürdigt werden können, der auf der Hochwarte steht und alle Bedürfnisse der Weltkirche Christi überschaut. Der Heilige Vater hat einen weiteren Gesichtskreis als der einzelne Katholik, ganze Länder liegen vor seinen Augen, erfüllt mit Katholiken, welche die Festtage öffentlich entheiligen. Der Papst ist nicht bloss der Oberhirte einer Diözese, oder eines Landes, seine Herde sind die katholischen Völker aller Zungen und aller Weltgegenden. Gerade die Verminderung der Feiertage ist ein heilsamer Ansporn, die übrig gebliebenen Feiertage um so eifriger zu heiligen, wie es der Papst in seiner Feiertagsverordnung ausdrücklich hervorhebt.

Dieser sein Erlass ist nur ein Beweis seiner milden väterlichen Fürsorge und die Katholiken sind ihm dafür Dank und Liebe schuldig.

† *Johannes,* Bischof.

---

1) Vgl. den folgenden Erlass.

Digitized by Google

12. An den sog. festa devotionis dürfen in Österreich keine Eheverkündigungen stattfinden.

(Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1913, S. 233.)

Laut Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1913, Z. III-1707/2, hat das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 29. November 1913, Z. 2539/K. U. M., auf die Anfrage, ob Eheverkündigungen an jenen Feiertagen, für welche das Gebot der Feiertagsheiligung zufolge des Motu proprio »Supremi Disciplinae« in Wegfall gekommen ist, mit Giltigkeit vorgenommen werden können, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern folgendes eröffnet:

Durch § 71 a. b. G. B. wird gefordert, dass das Aufgebot an drei Sonn- nnd Festtagen an die »gewöhnliche Kirchenversammlung« gerichtet werde.

Es könnte nun mit Recht der Zweifel erhoben werden, ob an den Feiertagen, für die eine Gewissenspflicht zum Kirchenbesuche nicht mehr besteht, eine gewöhnliche Kirchenversammlung, das heisst die Versammlung des Volkes in jener grösseren und in jener alle gesellschaftlichen Schichten desselben umfassenden Zusammensetzung zustande kommt, wie sie durch die berufene Gesetzesbestimmung verlangt wird. Die Frage, ob eine Ehe, die nur an solchen Feiertagen aufgeboten wurde, giltig sei, müsste im einzelnen Falle von den Gerichten entschieden werden. Um der Gefahr der Ungiltigkeitserklärung derartiger Ehen vorzubeugen, erschiene es daher zweckmäßiger, die Vornahme von Eheverkündigungen an solchen Feiertagen ganz zu unterlassen, zumal die Verkündigung, wenn sie auch zugleich ein unerlässliches Formalerfordernis ist, doch in erster Linie eine Vorsichtsmaßregel zur Verhütung ungiltiger Ehen ist.

Die hochwürdigen Pfarrvorsteher werden hiemit von diesem Erlasse mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, an diesen Tagen Eheverkündigungen nicht mehr vorzunehmen. (Ord. Z. 11.638 ex 1913.)

Digitized by Google

13. Instruktion des Bischöflichen Ordinariats zu Rottenburg betr. die kirchlichen Bestimmungen über Stoff und Farbe der Paramente.

(Kirchliches Amts-Blatt für die Diöcese Rottenburg VII, 293 f.)

Wir sehen uns veranlasst, die kirchlichen Bestimmungen, sowie die Entscheidungen der Ritenkongregation betreffend den *Stoff* und die *Farbe* der *Paramente* und deren Anwendung beim Gottesdienst zur Kenntnis und Nachachtung bekannt zu geben.

I. *Stoff.*

1. Leinwand ist vorgeschrieben für den Amikt und die Albe sowie für die Altartücher, für das Korporale, für die Palla und die Purifikatorien (S. R. C. 15. Maii 1819). Auch das Cingulum wird am zweckmäßigsten aus Linnen hergestellt, doch darf es auch aus Seide oder Wolle bestehen (S. R. C. 22. Jan. 1701 ad 7, 23. Dec. 1862).
2. Aus Halbleinwand oder Baumwollstoff können angefertigt werden das Superpelliceum, das Kommuniontuch, die Handtücher und das Lavabotüchlein, wiewohl man auch hier am besten und passendsten Linnen verwendet.
3. Für das Messgewand mit Zubehör ist Seidenstoff vorgeschrieben.
   a. Stoffe aus Wolle, Baumwolle oder Linnen sind verboten (S. R. C. 23. Jun. 1892 ad 1, 23. Sept. 1837 ad V. 3), ebenso Stoffe, in welche Glasperlen eingewoben sind (S. R. C. 11. Sept. 1847).
   b. Halbseidene Stoffe, d. h. Stoffe aus Seide und Wolle (Imperialstoffe), aus Seide und Linnen (Serolinstoffe), aus Seide und Baumwolle (Lampasettestoffe) können an Stelle rein seidener verwendet werden, wenn die seidene Kette den nicht seidenen Einschuss völlig verdeckt, vorausgesetzt, dass Armut die Beschaffung ganz seidener Stoffe nicht gestattet (S. R. C. 23. Mart. 1882).
   c. Die in neuerer Zeit vielfach in den Handel gebrachte sog. Kunstseide kann, da sie aus minderwertigem Material besteht und nicht dauerhaft ist, für Paramentenstoffe nicht als erlaubt und brauchbar angesehen werden.
   d. Desgleichen sind die als Patentsamt bezeichneten Stoffe für kirchliche Paramente verboten, da die-

Digitized by Google

selben ganz, der Grund wie der Flor, aus Baumwolle bestehen (vgl. S. R. C. 23. Sept. 1837 ad V. 3).

4. Für Pluviale und Levitengewänder sind ganzseidene Stoffe wie für das Messgewand die entsprechendsten und haltbarsten (vgl. S. R. C. 31. Maii 1817 ad 4).
5. Für die Bekleidung des Tabernakelinnern ist, wenn Stoff verwendet wird, Seide zu gebrauchen (S. R. C. 20. Jun. 1899 ad IV). Dasselbe ist zu sagen über das Ciboriummäntelchen und den Traghimmel.
6. Fahnen, Kanzelbehänge, Messpultteppiche, Antependium, Konopeum (Tabernakelmantel) können aus jedem würdigen Stoff hergestellt werden. (Vgl. S. R. C. 21. Juli 1855 ad 10).

II. *Farbe.*

1. Nach römischem Ritus sind fünf liturgische Farben: Weiss, rot, grün, violett und schwarz als zulässig anerkannt. (Rubr. gen. Missale tit. XVIII. 1).
2. Dem liturgischen Farbenkanon unterliegen Kasula, Stola, Manipel, Kelchvelum samt Bursa, Pluviale, Dalmatik und Tunicella. Das Cingulum ist meistens weiss, es kann aber auch die Farbe des jeweiligen Messgewandes haben (S. R. C. 8. Jun. 1709 ad 3). Das Konopeum und das Antependium können sich nach der liturgischen Tagesfarbe richten, dürfen aber auch stets von weisser Farbe sein (S. R. C. 21. Julii 1855 ad 10). Das Ciboriummäntelchen, das Schultervelum beim sakramentalen Segen und der Traghimmel müssen stets weiss sein (Rit. Rom. tit. IV. cap. 1, n. 5, S. R. C. 26. Mart, 1859 ad V, Caer. episc. l. I, cap. 14 n. 1). Das Subdiakonatsvelum richtet sich nach der Farbe des Messgewandes.
3. Die durch die Rubriken für Missa und Offizium vorgeschriebene Farbe der Paramente, welche im Diözesandirektorium jeweils angegeben ist, ist strikte zu beobachten (12. Nov. 1831 ad 50).

   Nur in Notfällen, wo gar keine oder nur ganz schlechte Paramente von der vorgeschriebenen Farbe vorhanden sind, dürfte man Paramente der abweichenden Farbe gebrauchen.

   Bei Vornahme kirchlicher Funktionen, die nicht mit Missa und Offizium zusammenhängen, kann die Tages-

Digitized by Google

farbe oder die dem Charakter der betreffenden Funktion entsprechende Farbe der Paramente genommen werden. Bei Andachten *vor ausgesetztem Allerheiligsten* ist die Farbe stets weiss.

4. Paramente, die mehrere Farben aufweisen, dürfen nur bei vorherrschender Hauptfarbe und nur für diese benützt werden, sofern dieselbe den Charakter einer liturgischen Farbe trägt (S. R. C. 23. Sept. 1837 ad V. 2). Paramente ohne ausgesprochene Grundfarbe dürfen nur notgedrungen in armen Kirchen mit Erlaubnis des Bischofs bis zu ihrer Abnützung gebraucht werden (S. R. C. 19. Dec. 1829).
5. Paramente von himmelblauer Farbe (colore caeruleo), desgleichen Paramente von gelber Farbe sind durchaus verboten, auch wenn sie aus Seide hergestellt sind (S. R. C. 23. Febr. 1839, ad 2, 23. Jun. 1892 ad III).
6. Paramente aus reinen Goldgeweben können ratione pretiositatis für die Farben: weiss, rot und grün verwendet werden (S. R. C. 20. Nov. 1885 ad II). Dagegen sind Paramente, welche bloss die Farbe des Goldes haben, ohne aus Goldstoff zu bestehen, überhaupt nicht zulässig (S. R. C. 29. Mart. 1851 ad 5).
7. Paramente aus reinen Silbergeweben dürfen nur für weiss verwendet werden (S. R. C. 20. Nov. 1885 ad III). Ist bloss der Schussfaden bezw. das Muster silbern, der Kettenfaden bezw. der Grund dagegen seiden, dann ist die Farbe der Kette für den Gebrauch maßgebend und umgekehrt.
8. Der liturgische Farbenkanon gilt nur für den Gewandstoff der Paramente, nicht aber für dessen Zierbesätze, welche beliebige, auch nichtliturgische Farben haben dürfen.

Rottenburg, den 13. Juni 1913. Bischöfliches Ordinariat.
† *Paul Wilhelm,* Bischof.

Digitized by Google

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Rechtsgutachten betr. die Eintragung der Kirchengüter in die Grundbücher der schwyzerischen Gemeinden, erstattet von Professor Dr. U. Lampert.

(Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis XIX, 77—89.)

I. Teil: Allgemeine Instruktion.

I. Vorbemerkungen. — Charakter des Rechts-Subjektes.
II. Die einzelnen Kirchengüter.
III. Verhältnis zur Gemeinde, Kirchgemeinde oder Pfarrgemeinde.
IV. Bestimmung des Interessekreises und der Konfession.
V. Der Grundsatz der Spezialisierung.
VI. Beispiele.

I. Vorbemerkungen. — Charakter des Rechts-Subjektes.

Die Notwendigkeit einer juristisch richtigen Eintragung des unbeweglichen Vermögens und der dinglichen Rechte in das Grundbuch muss auch beim Kirchengut zur Geltung kommen. Maßgebend dabei ist die bundesrätliche Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 in Ausführung der bezüglichen Art. 942 ff. Z. G. B. Laut Art. 5 dieser Verordnung erhält jede Liegenschaft im Hauptbuch entweder ein eigenes Blatt mit eigener Nummer oder mit Einwilligung des Eigentümers zusammen mit anderen im gleichen Kreise gelegenen Liegenschaften desselben Eigentümers ein gemeines Blatt mit gemeinsamer Nummer.

Das Kirchengut ist ebenfalls einzutragen. Es fällt nicht unter die Ausnahmen des Art. 944 Z. G. B., da trotz der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Kirche im Kanton Schwyz dennoch das Kirchengut im privatrechtlichen Eigentum sich befindet, gerade so wie das Privatvermögen des Staates im Gegensatz zu den öffentlichen Sachen des Gemeinbrauches, öffentliche Flüsse, öffentliche Anlagen, Plätze, Straßen, Kanäle etc., wo die Sachbeherrschung sich nur als öffentliche Verwaltung darstellt.

Natürlich entspricht die bisherige Führung der Grundbücher in den schwyzerischen Gemeinden nicht in allen Teilen den Anforderungen des neuen Rechts. Aber auch die bisherige Ein-

Digitized by Google

tragung gibt an sich da und dort Anlass zu Einreden, während in einer Anzahl von Gemeinden das Kirchengut im allgemeinen korrekt eingetragen wurde und höchstens unwesentliche Korrekturen formaler Natur angebracht erscheinen. Diese Verschiedenheit in den Eintragungen beruht sicher nicht auf einer Verschiedenheit in der historischen Entwicklung der Rechtsverhältnisse des Kirchengutes in den einzelnen Orten des Kantons. Es wäre nicht einzusehen, warum z. B. in Alpthal, Freienbach, Iberg, Illgau, Morschach, Muotathal, Steinen die Rechtsverhältnisse des Kirchenguts andere wären, als in Arth, Lowertz, Lachen, Reichenberg, Wangen. Um zu einer richtigen Eintragung zu gelangen, muss man sich auf juristische Tatsachen, rechtliche Momente, Rechtstitel Bezug nehmen, nicht auf blosse aprioristische Behauptungen und vage Vorstellungen über das Kirchengut.

Der Verfasser hat Gelegenheit gehabt, die Kirchengutsverhältnisse im Kanton Luzern zu studieren (Lampert, zur rechtlichen Behandlung des luzern. Kirchengutes, Luzern 1912), ein Schüler von ihm (Dr. A. Müller) hat jene des Kantons Zug untersucht, ein anderer (Dr. E. Maspoli) diejenigen des Kantons Tessin, Dr. K. Holder jene des Kantons Freiburg. Überall treffen wir in diesen Kantonen nur die Bestätigung derjenigen Rechtslage, wie sie sich gemeinrechtlich überhaupt inbezug auf das Kirchengut geschichtlich herausgebildet hat und wie sie die Verfassung von Uri in Art. 79 formuliert hat. Der beste Beweis hiefür würde erbracht durch den Vorweis des in den Pfarrarchiven liegenden urkundlichen Rechtsmaterials, das schon von dem fleissigen Forscher A. Nüscheler und J. Landolt benützt worden und teilweise im Geschichtsfreund veröffentlicht ist.

Dieses *urkundliche Rechtsmaterial* (besonders die Jahrzeitbücher und Urbarien) gibt Aufschluss über die Stiftung der Pfründen, über Vergabungen an die Pfarrkirchen, die Fundation von Kapellen, über belastete Schenkungen an die kirchlichen Anstalten. Auf diese Weise kann man in Erfahrung bringen, wie diese oder jene Liegenschaft zum Vermögenskomplex der Pfarrkirche, oder zum Vermögen der Pfarrpfrund oder der Kaplaneipfrund gelangt ist. Hier in den Archiven liegen auch die Stiftungsbriefe der Pfründen. Insbesondere lehrreich ist die Einsicht in die hochwichtigen *Jahrzeitbücher*, die in den Gemeinden mit öffentlichem Glauben ausgestattet waren, wie hypothekarische Urkunden (vergl. Segesser Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 579): so das historisch wertvolle umfangreiche Jahrzeitbuch von *Lachen,*

Digitized by Google

angelegt seit 1502, jenes von *Tuggen, Küssnacht* seit 1639, *Steinen* seit 1529, *Arth* seit 1640, *Galgenen* seit dem 15. Jahrhundert, *Altendorf, Freienbach* etc. Diese Jahrzeitbücher beweisen, dass die Jahrzeitstiftungen als Schenkungen an die Pfarrkirche ergangen sind mit der Last, jährlich die Gedächtnismesse zu halten; sie sind auch öfters begleitet mit reichen Vergabungen an die einzelnen Pfründen oder an eine bestimmte Kapelle oder Bruderschaft; niemals erfolgen diese Vergabungen etwa an die »politische Gemeinde« oder an eine »Genoßsame«.

Dies zeigt deutlich, wie ununterbrochen die *Rechtsanschauung* in Übung bestand, die sich mit dem gemeinen Recht deckt, dass die Pfarrkirche, die Pfarrpfrund, Kaplaneipfrund, Kapelle etc. als durch Stiftung entstandene Rechts-Subjekte betrachtet wurden und deshalb fähig, Vergabungen, Vermächtnisse und mit Stiftungslasten onerierte Schenkungen anzunehmen. Juristische Voraussetzung aber hiefür ist die Rechts-Subjektivität, weil solche Zuflüsse nicht an einen Empfänger übergehen können, der nicht rechtsfähig wäre. Die ganze Praxis in den Pfarreien des Kantons beruht aber auf dieser Voraussetzung und man würde den Wohltätern der Kirche und den Stiftern von Pfründen und Kapellen schweres Unrecht antun, wenn man die Rechtsfähigkeit der Pfarrkirchen, der Pfründen und gestifteten Kapellen jetzt hintenher leugnen würde.

Auch die *schwyzerische Verfassung § 91 Schlussabsatz* geht von dieser Rechtsauffassung aus, dass die *»kirchlichen Stiftungen«* in den einzelnen Gemeinden unangetastet bleiben müssen. Dazu gehört aber in erster Linie, dass man nicht den *Stiftungscharakter* derselben überhaupt verleugne durch die aprioristische Behauptung, alle diese Güter, die den kirchlichen Stiftungen gehören, seien einfach Korporationsgüter der »Gemeinde«. Die Kirchgenossen können nicht ihre eigene Stiftungshandlung verleugnen. Auch das Z. G. B. anerkennt die juristische Persönlichkeit der Stiftungen in Art. 52 und 80 ff. und stellt dieselben als »anstaltliche« Gebilde neben den »körperschaftlichen« juristischen Personen als eigene Gattung auf. Es muss also inbezug auf die kirchlichen Stiftungen auch Art. 53 des Z. G. B. zur vollen Anerkennung gelangen: »Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft, zur notwendigen Voraussetzung haben.« Daher sind sie fähig, *Eigentum* zu haben, und deshalb sprechen wir (wie auch § 16 der Schwyzer Verfassung) von Pfarrkirchenvermögen, Pfrundvermögen und anderem Kirchen-

Digitized by Google

stiftungsvermögen. Damit geschieht keiner Gemeinde oder Kirchgenossenschaft irgendwelche Einbusse, weil dieses Vermögen den kirchlichen Stiftungen durch rechtliche Vorgänge (Vergabungen, Dotationen, Vermächtnisse, Zustiftungen etc.) zugefallen ist. Diese *Rechtstitel* können nicht beseitigt werden, so wenig etwa eine kirchliche Stiftung als juristische Person beseitigt werden könnte und so wenig eine juristische Person (sei es Stiftung oder Körperschaft) als verschollen erklärt werden dürfte.

Alle kirchlichen Einrichtungen, für welche die kirchlichen Stiftungen von Stiftern (seien es einzelne Wohltäter oder seien es die Kirchgenossen) ins Leben gerufen sind, werden ja den Kirchgenossen der Pfarrei nicht entzogen und können ihnen nicht entzogen werden, weil alle diese Anstalten nur die Bestimmung in sich tragen, den kirchlichen Bedürfnissen der betreffenden Kirchgenossen zu dienen und hiefür mit Vermögen dotiert wurden. Je lebenskräftiger also diese kirchlichen Anstalten sind, um so besser können die kirchlichen Bedürfnisse der Kirchgenossen befriedigt werden und um so weniger müssen die Kirchgenossen zu Kirchensteuern herangezogen werden.

Die *juristische Konstruktion der Rechtspersönlichkeit bei dem Subjekt des Kirchenguts* bereitet jetzt vielen Nicht-Juristen nur deshalb Schwierigkeit, weil beim Kirchengut in erster Linie nur die kirchliche Zweckbestimmung in die Augen springt und ist diese gewahrt, so glaubt man, damit sei alles in Ordnung. Allein die Frage nach dem Rechtsträger kann bei den einzelnen kirchlichen Vermögenskomplexen doch nicht umgangen werden wegen der Rechtsverhältnisse, die sich aus der Rechts-Subjektivität ableiten, besonders bei nötig werdenden Veränderungen im Bestand der Pfarrgemeinde oder beim Abfall eines Teils der Pfarrgenossen zu einer andern Religion oder bei der Überschuldung einer kirchlichen Stiftung oder beim Konkurs einer Gemeinde oder bei Aufnahme von Anleihen für kirchliche Zwecke, oder bei Ausscheidung der Gemeinde in politische Gemeinde und in Kirchgemeinde. (Vergl. *Bernatzik* im Archiv für öff. Recht V, 268; *Gierke,* Genossenschaftstheorie, S. 868; *Meurer*, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I, 239 ff.)

Es darf eben nie vergessen werden, dass überall in der katholischen Kirche das System befolgt wurde, keine neue kirchliche Einrichtung (sei es Pfarrkirche oder eine Pfrund etc.) zu schaffen, ohne dass vorher dieselbe durch Dotation sicher gestellt wäre. Auf diese Weise konnten diese Einrichtungen nur im Wege der

Digitized by Google

Stiftung entstehen, sodass das Kirchenvermögen sich nach ebensovielen kirchlichen Anstalten oder Stiftungen spezialisierte. Auch in einer Gemeinde kann ja z. B. ein Waisenhaus einfach als Eigentum der Gemeinde errichtet werden oder es kann mit besonderer juristischer Persönlichkeit ausgestattet als besondere Stiftung (Gemeindestiftung, weil dem Interessekreis der Gemeinde angehörig) errichtet werden: in beiden Fällen verbleibt dem Waisenhaus dieselbe Zweckbestimmung, aber die juristische Konstruktion betreffend den Rechtsträger wird in beiden Fällen verschieden sein. Dies wird zu wenig beachtet beim Kirchengut, indem irrigerweise korporative Vorstellungen hineingetragen werden in Verhältnisse, die auf Stiftung (Anstalt) beruhen.

II. Die einzelnen Kirchengüter.

Für die Eintragung ins Grundbuch kommen als besonders typisch in Betracht: Kultusgebäude (Kirchen und Kapellen), Friedhöfe, Pfrundhäuser, Kirchenplätze. Daneben aber auch andere Liegenschaften, die wie etwa eine Wiese zur Pfarrpfrund oder ein Wald zum Pfarrkirchenvermögen gehören.

A. Kultusgebäude.

In erster Linie die *Pfarrkirchen* mit ihrem Zugehör. Der Turm braucht, wenn er angebaut ist, nicht besonders als Zugehör erwähnt zu werden. Dagegen wohl das Umgelände, besonders der umliegende Friedhof. Zur formellen Errichtung einer Kirche gehört nach Kirchenrecht seit ältester Zeit die Widmung des Gebäudes für den Gottesdienst in der juristischen Form der Einweihung, verbunden mit der nach Kirchenrecht als Bedingung der Einweihung vorgeschriebenen *Dotation der Kirche mit einem eigenen Vermögen,* wodurch für die laufenden Kosten des Kultus und für den baulichen Unterhalt des Kirchgebäudes Vorsorge getroffen wird. Es liegt also eine Stiftung vor und das Kirchgebäude geht in das Eigentum dieser Stiftung als juristischer Person über. (Vergl. Lampert, Die kirchl. Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweiz. Recht, Zürich 1912, S. 38 ff., ferner Lampert, Das luzernische Kirchengut, S. 10 ff.).

Die Stiftungshandlung (sei es eines einzelnen Wohltäters oder der Kirchgenossen) bei Errichtung einer Pfarrkirche bewirkt, dass der Stifter oder die Stifter bezüglich der Pfarrkirche Stifter-Rechte erhalten, das sog. Patronatsrecht, aber nicht Eigentumsrechte, da man nicht Stifter sein und zugleich Eigentümer der gestifteten Einrichtung sein kann; denn die Stiftung wird nach dem Recht

Digitized by Google

(Z. G. B. Art. 53 und 80, 57) eine rechts- und vermögensfähige juristische Person und Eigentümerin des betreffenden ihr gewidmeten Vermögens. Sodann erweitert sich der Kirchenstiftungsfond durch Vergabungen von Wohltätern und durch Zustiftungen, besonders durch ewige Meßstiftungen der Jahreszeiten. (Vergl. Lampert, die kirchl. Stiftungen etc., S. 184.) Durch ihr eigenes Stiftungsrecht sind die Kirchgenossen juristisch gebunden sowohl nach eidgenössischem Zivilrecht (Lampert, ib. Seite 146) als nach der schwyzerischen Verfassung. Man kann ohne innern Widerspruch nicht zugleich widmen und doch das Gewidmete behalten. *Die Kapellen* sind teils öffentliche, teils im Privateigentum einer Familie oder eines Grundeigentümers, teils sind sie blosse Annexe der Pfarrkirche. *Kapellen, die auf Stiftung zurückgeführt werden* (dafür würde das Vorhandensein eines eigenen *Kapellenfondes* sprechen), müssen auch besonders ins Grundbuch eingetragen werden auf den Namen *„Kapellenstiftung"* der betreffenden Kirchgenossen, oder Familie oder Filialkirchgemeinde. Ihre eigene *Rechtspersönlichkeit* ergibt sich, wenn geschichtlich nachgewiesen ist, dass sie Vergabungen, Vermächtnisse und Zustiftungen (z. B. Ewiglicht-Stiftungen oder Ewigemess-Stiftungen) empfangen konnte. *Öffentliche Kapellen* — besonders jene, die dem Kultus einer Filialkirchgemeinde dienen — haben zuweilen daneben noch eine *besondere Pfrundstiftung (Kaplanei)* zur Besorgung des Kapellgottesdienstes durch einen Kaplan, z. B. die Kapelle in Bisisthal, oder die von Merleschachen.

Friedhof- und Beinhaus-Kapellen sind manchmal nur Zugehör des Friedhofes, wenn sie nicht selbständig als *Begräbniskirchen* mit besonderem Altar gestiftet sind.

Feldkapellen ohne Altar, Bethäuslein, stehen öfters nur im Privateigentum der betreffenden Grundbesitzer, die sich selber für die Eintragung ins Grundbuch bemühen müssen.

Reine Annexkapellen sind auf den Namen der Pfarrkirche einzutragen.

B. Friedhöfe.

Der um die Kirche liegende Friedhof ist nach gemeinem Recht, wie auch das Bundesgericht anerkennt, als Umgelände Zugehör der betreffenden Kirche. Auch der separat von der Kirche errichtete kirchliche Friedhof bleibt im kirchlichen Eigentum, ohne dass Art. 53 Bundesverfassung das Eigentumsverhältnis an den Friedhöfen, wie es vor 1874 bestanden hat, etwas geändert hätte. Dies hat der Bundesrat selbst entschieden und alle Auslegungen

Digitized by Google

des Art. 53 B. V. durch Burkhardt, Schollenberger, Mächler etc. stimmen damit überein. (Vergl. Lampert, Verfügung über die Begräbnisplätze, Luzern 1908, S. 11 ff.) Der Art. 53 B. V. will nämlich nur eine *öffentlich-rechtliche* Verfügungs*kompetenz* der Zivil*behörde* statuieren, damit sie für eine schickliche Beerdigung sorgen könne. Das *Eigentumsrecht* aber ist *privatrechtlicher* Natur geblieben. In den meisten Gemeinden ist der konfessionelle Betrieb der Friedhöfe geblieben wie vor 1874; nur müssen jetzt auch Angehörige anderer Konfessionen auf dem Friedhof beerdigt werden, wenn für sie nicht ein eigener Friedhof am Orte besteht. Es liegt daher *kein Grund vor, den kirchlichen Friedhof etwa der politischen Gemeinde als Eigentum zuzuschreiben*; im Gegenteil, ein solcher Schritt wäre ein widerrechtlicher Versuch der *Eigentumsentfremdung*. Auch dort, wo der kirchliche Friedhof nicht im *Betrieb* der Kirchgemeinde, sondern der politischen Gemeinde wäre, müsste doch das *Friedhofareal* auf das Eigentum der Gemeinde eingetragen werden, weil der Betrieb nur auf die Verwaltung, nicht auf das *Eigentum* Bezug hat. Dies hat grosse Bedeutung für den Fall, dass der bisherige Friedhof aufhört, Begräbnisstätte zu sein und ein neuer Friedhof anderswo auf Kosten der politischen Gemeinde errichtet würde; dann nämlich kehrt das Areal des alten kirchlichen Friedhofs wieder ganz zur freien Verfügung des kirchlichen Eigentümers zurück.

C. Pfrundhäuser.

Die Pfrund beruht auf Stiftung und wird gemeinrechtlich bei Katholiken und Protestanten als juristische Persönlichkeit anerkannt. (Vergl. Lampert, Die kirchlichen Stiftungen etc. S. 41 ff.) Die Pfrundstiftungsbriefe befinden sich in den Archiven der Pfarreien und des Bischofs. Diese Pfründen waren dotiert mit Zehnten oder andern vermögenswerten Rechten und in der Regel mit einem besondern Wohnhaus und Garten, vielfach auch mit besondern landwirtschaftlichen Gütern (fundus instructus) zum eigenen Betrieb. Dieser landwirtschaftliche Betrieb ist aber in vielen Pfarreien dem bepfründeten Geistlichen abgenommen und es wird ihm dafür ein bestimmter Geldbetrag zugewiesen oder der betreffende Verwalter des Pfrundvermögens (Pfrundvogt, Kaplaneivogt) lässt die bezügliche Liegenschaft verpachten und den Zins dem Pfründner überweisen.

Es ergibt sich, dass der *Pfarrhof* bezw. *Kaplaneihaus* auf den Namen der Pfarrpfrund bezw. Kaplaneipfrund der röm.-kath.

Digitized by Google

Kirchgemeinde N. N. einzutragen ist. Dasselbe gilt analog für andere Pfründen, z. B. *Frühmesserpfrund, Pfarrhelferpfrund.*

Das *Sigristenhaus* ist einzutragen auf den Namen der Pfarrkirche, wenn nicht eine besondere Sigristenpfrundstiftung in der Pfarrei besteht, da sonst der Sigrist aus dem Vermögen der Pfarrkirche honoriert wird. Der Hausgarten der Pfründer ist als Zugehör des Pfrundhauses zu betrachten.

D. Kirchenbauplätze.

Der Baugrund soll nach kath. Kirchenrecht nicht im fremden Eigentum stehen. Die Kirche kann daher nicht als Bauwerk im fremden Boden (etwa im Sinne eines Superficies-Recht nach Art. 675 Z. G. B.) entstehen Zur korrekten Fundation einer Kirche (was sich bei der kirchenbehördlichen Grundsteinlegung manifestiert) ist daher ein eigenes servitutenfreies Grundstück verlangt. Handelt es sich nur um einen Neubau einer sonst schon bestehenden Pfarrkirchenstiftung, so wäre der Kirchenbauplatz auf diesen Namen einzutragen. Handelt es sich aber um eine völlig neue Schöpfung einer erst zu begründenden Pfarrei, so wäre der Bauplatz einzutragen vorläufig auf den Namen »Kirchenbaufond der römisch-katholischen Kirchgemeinde von N. N.«

III. Verhältnis zur Gemeinde, Kirchgemeinde oder Pfarrgemeinde.

Die Ausdrücke: Kirchgemeinde, Pfarrgemeinde und Kirchgenossenschaft sind im allgemeinen identisch, doch kann auch eine Filialkirchengenossenschaft als Kirchgemeinde bezeichnet werden, aber nicht als Pfarrgemeinde. Es scheint auch, dass in vielen Orten keine Klarheit besteht, ob die »Gemeinde« schlechthin oder die »Kirchgemeinde« in Beziehung zum Kirchengut stehe. In einem Rekurs ist der Gemeindebegriff überhaupt ganz verdunkelt worden. Eine Gemeindebehörde kann sich nicht einen beliebigen Gemeindebegriff konstruieren, der mit dem Bundesstaatsrecht und mit dem schwyzerischen Verfassungsrecht im Widerspruch steht. Demgemäß ist zu unterscheiden:

a) Die politische Gemeinde, in welcher laut Art. 43 Absatz 4 und 5 Bundesverfassung und § 91 Absatz I Kantonsverfassung die stimmfähigen niedergelassenen Schweizerbürger ohne Unterschied der Konfession stimmberechtigt sind bei allen in § 91 K. V. unter a—h aufgezählten Angelegenheiten. In dieser Gemeinde kommen also zur Behandlung alle kommunalen Angelegenheiten weltlicher Beziehung mit Ausnahme des Büger-

Digitized by Google

nutzens der heimatberechtigten Gemeindebürger (wofür in andern Kantonen neben der politischen Gemeinde die sog. »Bürgergemeinde« besteht zur Besorgung auch des bürgerlichen Armenwesens). An die *politische* Gemeinde denkt der Jurist, wenn von Gemeinde schlechthin die Rede ist.

b) Die römisch-katholische Kirchgemeinde gemäß § 92 der Kantonsverfassung. Diese ist noch nicht an allen Orten als besondere korporative öffentlich-rechtliche Organisation geschaffen. Es gibt aber § 92 K. V. ausdrücklich die Möglichkeit, dass solche besondere »*von den politischen Gemeinden getrennte, öffentlich-rechtliche, römisch-katholische Kirchgemeinden (Pfarr- oder Filialgemeinden) mit eigenen Behörden und mit dem Recht der Steuererhebung von den daherigen Kirchengenossen gebildet werden.*«

c) Damit aber dort, wo eine *solche rationelle Trennung noch nicht vollzogen* ist (was in andern Kantonen sonst fast überall geschehen ist), nicht die Unzukömmlichkeit zu Tage trete, dass etwa nichtkatholische stimmfähige Niedergelassene auch in den örtlichen Kirchenangelegenheiten der römisch-katholischen Konfession mitstimmen und mitentscheiden, — so hat die Schwyzer Kantonsverfassung in § 91 Schlussabsatz die Stimmberechtigung in diesen Kirchensachen auf die römisch-katholischen Stimmfähigen einer Gemeinde beschränkt, und diese allein sollen »die Verwalter der kirchlichen Güter und Stiftungen, deren Verwaltung bisher von der Gemeinde ausgeübt wurde«, wählen. Auf diese Weise ist aber ein *quasi kirchgemeindlicher Organismus* geschaffen mit besondern Organen (die Gesamtheit der kirchlich Stimmfähigen und die von ihnen bezeichneten Verwalter der Kirchengüter). Dieser Organismus funktioniert neben der politischen Gemeindeversammlung und neben der politischen Gemeindebehörde.

Zu einer in § 92 K. V. vorgesehenen Trennung war vor 1874, d. h. vor Anerkennung der bundesrechtlichen Niederlassungsfreiheit in Anbetracht der Geschlossenheit der konfessionell meist einheitlichen Gemeindebevölkerung keine Veranlassung. Ein Bedürfnis wird sie erst, wenn die Bekenner der verschiedensten Konfessionen in der Gemeinde sich niederlassen und in allen kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein sollen: dann müssen die Angelegenheiten weltlicher Beziehung und solche kirchlicher Beziehung streng geschieden werden. Diese Einsicht will der § 92 K. V. vermitteln und sie muss zum Durchbruch kommen.

Digitized by Google

Doch auch schon *vor 1874* haben die Gemeindebürger in Kirchensachen im Grunde nur gehandelt in ihrer Eigenschaft als *Kirchgenossen* oder »Kilchgenossen«, wie zahlreiche Urkunden z. B. im Archiv von Altendorf und Lachen sich ausdrücken. Als *Kirchgenossen* erwarben sie kirchliche Patronatsrechte, bestellten sie Kirchenguts- und Pfrundgutsvögte zur Verwaltung der kirchlichen Stiftungen, wählten sie Pfarrgeistliche, erhoben sie Kirchensteuern, erbauten sie Kirchen und Kapellen, dotierten sie Pfründen, errichteten sie kirchliche Stiftungen, brachten sie Opfer für ihr Kirchenwesen etc. Dieses Verhältnis darf nun am allerwenigsten in der heutigen Zeit angesichts Art. 43 Bundesverfassung und § 91 und 92 Kantonsverfassung verleugnet werden. Und es ist Pflicht der Regierung, auf Wahrung solcher verfassungsrechtlicher Postulate zu bestehen.

Es wäre daher nur durch ein *Missverständnis* zu erklären, wenn die Meinung vulgär gemacht würde, man wolle den Kirchgenossen oder den »Gemeinden« irgend ein Recht entziehen durch eine formell korrekte Eintragung der Kirchengüter in den einzelnen Grundbuchbezirken. Die Verfassung § 91 Schlussabsatz sagt nur, dass die »*Gemeinden*« *bisher* die *Verwaltung* von kirchlichen Gütern und Stiftungen ausgeübt haben; aber die politischen Gemeinden würden sicherlich in die grösste Verlegenheit geraten, wenn der Grundbuchführer von ihnen die *Eigentumstitel* für ein kommunales Eigentum an der Pfarrkirche, an Kapellen, Pfründen etc. abverlangen würde, und es ist doch Aufgabe des Grundbuchführers, dass er die Rechtstitel sich vorweisen lasse. Blosse Behauptungen eines Gemeinderates können aber solche Rechtstitel juristisch nicht ersetzen. Ferner sagt Art. 17 der Grundbuchverordnung: »Erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch eine Behörde, so hat der Grundbuchverwalter ihre *Zuständigkeit* zur Vornahme der Anmeldung zu prüfen«. *Nun wäre aber gerade der Gemeinderat als solcher nicht kompetent zur Anmeldung von Kirchengut, sondern die gemäss § 91 Schlussabsatz Kantonsverfassung bestellten Verwalter der kirchlichen Güter und Stiftungen.* Der Gemeinderat hat sich mit dem *weltlichen* Vermögen der politischen Gemeinde zu beschäftigen, das Kirchengut ist aber nicht weltliches Vermögen, sondern setzt einen *kirchlichen* Rechtsträger voraus, nämlich die in der Pfarrgemeinde bestehenden kirchlichen Stiftungen.

Digitized by Google

IV. Bestimmung des Interessekreises und der Konfession.

Die kirchlichen Stiftungen und Anstalten in den einzelnen Ortschaften liegen daher ganz im Interessekreis der Kirchgemeinde (Pfarrgemeinde oder Filialkirchgemeinde), weil sie ihrer Bestimmung nach den kirchlichen Bedürfnissen der betreffenden Kirchgenossen dienen sollen. Das Verhältnis der kirchlichen Stiftung zur Kirchgemeinde *ist ein Verhältnis der Angehörigkeit der Bestimmung nach, nicht ein Verhältnis der Sache zum Eigentümer,* weil die juristische Persönlichkeit der Stiftung verbietet, dass sie als blosse im Eigentum eines Andern stehende Sache aufgefasst werden dürfte. Das ist eine ganz elementare Konsequenz der Stellung der Stiftung als juristische Person. Daher spricht auch das eidgenössische Z. G. B. in Art. 57 und 84 von den weltlichen Stiftungen, dass sie dem Bunde oder dem Kanton oder der Gemeinde *angehören* je nach ihrer *Bestimmung*, z. B. eine Wohltätigkeitsstiftung für die Ortsarmen ist zwar juristische Person und das betreffende Stiftungsvermögen gehört dieser Stiftung zu Eigentum, aber ihrer Bestimmung nach gehört diese Stiftung selbst zur Gemeinde. Zugehörigkeit ist eben nicht identisch mit Eigentum, so wenig der Bürger im Eigentum seiner Heimatsgemeinde steht.

Die Pfarrkirche ist also eine Stiftung, die ihrer Bestimmung nach der Pfarrgemeinde zugehört; die Filialkapelle eine Stiftung, die ihrer Bestimmung nach der Filialkirchgenossenschaft angehört. Dieses Interessenverhältnis sollte auch im Grundbuch zum Ausdruck kommen, da bei völliger Trennung des politischen und kirchlichen Gemeinwesens das Zugehörigkeitsverhältnis der kirchlichen Stiftungen zu den einzelnen Gliederungen der Pfarrgemeinde, Kapellgenossenschaften und Filialkirchgemeinden gewahrt werden muss.

Auch *der römisch-katholische Charakter* der einzelnen Stiftungen muss zur nähern Präzisierung angegeben werden. Denn sobald in einer Ortschaft neben der römisch-katholischen Pfarrei auch andere Konfessionen, wie z. B. in Arth, Pfarrkirchen und eine Pfarrpfrund einrichten, so ist klar, dass mit der blossen Bezeichnung Pfarrkirche oder Pfarrpfrund nicht gedient ist. Es muss also gesagt werden z. B. bei der Kirche mit umliegendem Friedhof nach der nähern Liegenschaftsbeschreibung: Eigentümer ist die Pfarrkirche der römisch-katholischen Kirchgemeinde N. N. oder (wenn keine eigentliche Kirchgemeinde besteht) der Kirchgenossen der Gemeinde N. N.

Digitized by Google

V. Der Grundsatz der Spezialisierung.

Da jede kirchliche Stiftung für sich eine juristische Person ist, so müssen die Liegenschaften *jeder einzelnen Stiftung* auch besonders im Grundbuch figurieren. Es dürfen also nicht Kirche, Pfrundhaus, Kapelle, alle unter der gleichen Nummer auf denselben Eigentümer eingetragen werden, sondern der Pfarrhof auf den Namen der Pfarrpfrund, das Kaplaneihaus auf den Namen der Kaplaneipfrund, die Kirche auf den Namen der Pfarrkirchenstiftung, die Kapelle auf den Namen der Kapellenstiftung. Diese Spezialisierung gilt nicht nur für die *Grundbuchordnung*, welche verlangt, dass jedem einzelnen Eigentümer seine Liegenschaft zugeschrieben werde; sie gilt auch für das *Rechnungswesen* inbezug auf die einzelnen kirchlichen Stiftungsfonde. Dieses Postulat hat nicht bloss *verwaltungstechnische* Bedeutung, sondern ist auch *juristisch* wichtig, damit nicht der Verlust an Vermögen bei der einen kirchlichen Stiftung den Vermögensbestand einer andern Stiftung in derselben Pfarrgemeinde in Mitleidenschaft ziehe. Ebenso ist diese Ausscheidung auch bei der Frage erheblich, ob wegen Rückgangs des Vermögens bei einer kirchlichen Stiftung eine Reduktion der Stiftungslasten, die auf derselben haften, vorzunehmen sei oder nicht.

Endlich ist nach dem Grundbuchrecht der *Eigentümer* der Liegenschaften einzutragen, *nicht der »Besitzer«* (wie es bei den bisherigen Eintragungen irrigerweise geschehen ist), denn »Eigentum« und »Besitz« sind juristisch verschiedene Kategorien.

Unrichtig ist auch die Eintragung auf den Namen einer *Verwaltung* oder einer Behörde oder eines Amtes, z. B. Pfarramtes. So ist verfehlt, eine Kapelle einzutragen als Eigentum der »Kapellenverwaltung«, wie es in einer Gemeinde vorgekommen ist; denn die löbliche Kapellenverwaltung ist bloss ein *Verwaltungsorgan* der betreffenden kirchlichen Kapellenstiftung.

VI. Wir rekapitulieren daher das Gesagte durch folgende *Beispiele* für die Grundbucheintragungen des Kirchenguts nach *Objekt* und *Subjekt*:

Bezeichnung der Liegenschaft:	*Bezeichnung des Eigentümers:*
1. Pfarrhof mit Garten . . .	Pfarrpfrund der römisch-kathol. Kirchgemeinde N. N.
2. Kaplaneihaus mit Garten und Wiese	Kaplaneipfrund der röm.-kathol. Pfarrgemeinde N. N.
3. Kirche mit umliegendem Friedhof	Pfarrkirchenstiftung der röm.-kath. Pfarrgemeinde N. N.

Digitized by Google

4. Kapelle mit Umgelände . .	Kapellenstiftung der röm.-kath. Filialgemeinde N. N.
5. Sigristenhaus mit Wiese und Pflanzland	Sigristenpfrundstiftung der röm.-kath. Kirchgemeinde N. N.
6. Pfrundwald	Pfarrpfrundstiftung (oder Kaplaneipfrundstiftung) der römisch-kathol. Kirchgemeinde N. N.
7. Kirchenwald	Pfarrkirchenstiftung der römisch-kathol. Kirchgemeinde N. N.
8. Muttergotteskapelle (in Ober-Arth)	Stiftung der Familie von Reding.

---

2. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts betr. den Kirchensitz des Patronatsherrn, vom 23. Okt. 1913.

Mitgeteilt vom Erzbischöflichen Konsistorialrat Dr. *Mizerski* in Posen.

1. *Der Patron, welcher einmal einen Sitz an einem vorzüglichen Orte der Kirche erlangt hat, hat keinen Rechtsanspruch darauf, gerade diesen Sitz fortdauernd zu behalten.*
2. *Den Einschränkungen, die sich aus den Bedürfnissen des Gottesdienstes und der kirchlichen Ordnung ergeben, ist auch der Patron unterworfen und muss sich daher unter Umständen auch eine Verlegung seines Patronatssitzes gefallen lassen.*
3. *Das Recht auf den Patronatssitz ist ein Ehrenrecht des Patrons, das nicht gegen Entgelt an andere überlassen werden kann.*

Als Eigentümer der Herrschaft Reisen ist der klagende Fiskus Patron der katholischen Kirche daselbst. Sein Rechtsvorgänger im Eigentum und Patronat war der Fürst Sulkowski. Seit Menschengedenken befand sich der Patronatssitz in der rechts vom Altar befindlichen, durch Fenster abgeschlossenen sog. fürstlichen Loge. Der Kläger hatte die Benutzung dieses Patronatssitzes dem gleichzeitig zum Patronatsältesten bestellten Ökonomierat H. und dessen Familie, die sämtlich dem katholischen Bekenntnis angehören, überlassen. Zufolge Verfügung des Administratorischen Konsistoriums der Erzdiözese Posen vom 21. Dezember 1909 ist die fürstliche Loge in eine Tauf- und Beichtkapelle für Taubstumme umgewandelt worden. Das Pa-

Digitized by Google

tronatsgestühl ist daraus entfernt und dem Patron sind als Ersatz zwei im Kirchenschiff selbst unmittelbar vor den Gemeindebänken aufgestellte Bänke angeboten worden. Der Kläger, der der Ansicht ist, dass ihm die Benutzung des bisherigen Patronatssitzes nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden könne, hat dies Angebot abgelehnt und gegen die katholische Kirchengemeinde in Reisen und den Propst Z. Klage erhoben mit dem Antrage:

1. den früheren Zustand in der katholischen Kirche in der Weise wieder herzustellen, dass sie die Patronatskirchenstühle wieder in der rechts vom Altar befindlichen Loge aufstellen,
2. dem Ökonomierat H. in Kloda und seiner Familie die Benutzung der wiederhergestellten Patronatsloge zu gestatten.

Das Landgericht in Posen hat am 25. November 1911 nach diesem Antrage erkannt. Die Beklagten legten Berufung ein. Sie wiederholten ihren auf Klageabweisung gerichteten Antrag. Der Kläger bat in erster Linie um Zurückweisung der Berufung, beantragte aber hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vom 2. Januar 1910 ab eine jährliche Rente von 183 ℳ, die rückständigen Beträge sofort, zu bezahlen.

Das Oberlandesgericht in Posen erkannte am 17. Februar 1913 unter Abänderung des ersten Urteils auf gänzliche Abweisung der Klage. Der Kläger hat unter Aufrechterhaltung seines Sachantrages Revision eingelegt.

Das Reichsgericht wies jedoch die Revision am *23. Oktober 1913* mit folgender Begründung zurück:

Nach § 588 II. 11 ALR. ist der Patron befugt, seinen Kirchstuhl im Chor oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist weder aus dieser noch aus sonstigen Vorschriften des Gesetzes zu entnehmen, dass der Patron, nachdem er einmal einen Sitz an einem vorzüglichen Orte der Kirche erlangt hat, einen Rechtsanspruch darauf haben soll, gerade diesen Sitz fortdauerd zu *behalten.* Vielmehr muss die zuständige Kirchenbehörde für befugt erachtet werden, wenn das kirchliche Interesse es erfordert, dem Patron seinen bisherigen Platz auch ohne seine Zustimmung zu entziehen, wobei allerdings dem Patron das Recht verbleibt, zu fordern, dass ihm an Stelle des bisherigen ein anderer den Erfordernissen des § 588 II. 11. ALR. entsprechender Patronatssitz eingeräumt werde. Zugegeben werden kann der Revision, dass

Digitized by Google

die Rechtsgrundsätze, welche hinsichtlich der privatrechtlichen Kirchstuhlrechte gelten (vergl. Jur. Wochenschrift 1910 S. 590 Nr. 36), nicht ohne weiteres auf das im öffentlichen Kirchenrechte begründete Ehrenrecht des Patrons auf einen hervorragenden Platz in der Kirche anwendbar sind. Allein den Einschränkungen, die sich aus den Bedürfnissen des Gottesdienstes und der kirchlichen Ordnung ergeben, ist auch der Patron unterworfen, und er muss sich daher unter Umständen auch eine Verlegung seines Patronatssitzes gefallen lassen. Ob in solchem Falle im Hinblick auf § 577 II. 11. ALR. über die Frage, ob die kirchliche Aufsichtsbehörde berechtigten Anlass zur Einziehung des bisherigen Patronatssitzes hat, im Wege Rechtens zu entscheiden ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Denn die Berechtigung der Maßnahme, welche im vorliegenden Falle zur Verlegung des Patronatssitzes geführt hat, ist an und für sich vom Kläger nicht beanstandet worden.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob die dem Kläger anstelle des bisherigen Platzes in der Fürstlichen Loge angewiesenen Bänke den gesetzlichen Anforderungen genügten. Denn der Kläger hatte auf Befragen des Berufungsgerichts ausdrücklich erklärt, dass er für sich und H. die Einräumung der Patronatssitze *lediglich* in der Fürstlichen Loge, nicht aber an einer *anderen Stelle* der Kirche haben wolle. Der geltend gemachte Anspruch der Klägers aber scheitert, wie dargelegt, an der Anordnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Daraus ergibt sich zugleich, dass der auf Wiedereinräumung des bisherigen Platzes gerichtete Anspruch, auch soweit er auf Besitzstörung und unerlaubte Handlung gestützt ist, vom Berufungsgericht mit Recht abgewiesen ist. Insoweit sind auch von der Revision besondere Angriffe nicht erhoben.

Zuzugeben ist dagegen der Revision, dass das Berufungsgericht mit Unrecht in dem in zweiter Instanz hilfsweise erhobenen Anspruch auf Entschädigung in *Geld* eine Klageänderung erblickt hat. Denn die Klage war von vornherein auch als Schadensersatzklage wegen unerlaubten Eingriffs in das Recht des Klägers begründet. Allerdings war der Antrag nur auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet (§ 249 BGB.). Aber wenn statt dessen in zweiter Instanz eventuell Vergütung in Geld verlangt wurde, so war das keine Klageänderung, sondern, wie das Reichsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen hat, eine Beschränkung des Klageantrags nach § 268

Digitized by Google

Nr. 2 ZPO. (Entscheidung des R. G. in Gruchot Beitr. Bd. 42 S. 1183, Jur. W. 1899 S. 177 10). Indess bedarf es einer Aufhebung des Urteils aus diesem Grunde nicht. Denn der Schadensersatzanspruch ist so, wie er vom Kläger substanziert ist, jedenfalls ungerechtfertigt, und zwar aus reinen Rechtsgründen.

Das Recht auf den Patronatssitz ist ein Ehrenrecht des Patrons, das *nicht gegen Entgelt* an andere überlassen werden kann. Der Kläger würde deswegen durch die Verlegung auch keinen Schaden erlitten haben, wenn der Mietwert der jetzigen Plätze, wie er zur Begründung seines Geldentschädigungsanspruchs behauptet hat, geringer wäre, als derjenige der früheren. Auch insoweit stellt sich also die Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis als richtig dar. Die Revision war daher zurückzuweisen.

---

3. Die Besetzung der »weltlichen« Kirchendienerstellen in Bayern.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für die Diözese Passau, Jahrg. 1913, S. 131 f.)

Nr. 25359. *K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.*

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, die K. Bezirksämter, die katholischen Kirchenverwaltungen und Kirchenvorstände der Landesteile rechts des Rheins.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird in Ansehung der Besetzung der katholischen weltlichen Kirchendienste in den Landesteilen rechts des Rheins folgendes verfügt:

1. Die bisher den K. Regierungen, Kammern des Innern, gemäss § 3 der K. Verordnung vom 30. Dezember 1810 und § 35 Absatz I der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 zugewiesene Befugnis zur Besetzung von katholischen weltlichen Kirchendiensten wird vorbehaltlich der Bestimmung in den nachfolgenden Ziffern 4 und 5 den Kirchenverwaltungen und Kirchenvorständen (rectores ecclesiae) zur gemeinsamen Ausübung übertragen.

2. Die Besetzung hat in widerruflicher Weise und auf Grund schriftlicher Dienstverträge zu erfolgen.

3. Bis zur Besetzung haben Kirchenverwaltung und Kirchenvorstand veranlasstenfalls für geeignete Verwesung Sorge zu tragen.

4. Kommt die Besetzung durch Kirchenverwaltung und Kirchenvorstand nicht zustande, so kann sie durch die Staats-

Digitized by Google

aufsichtsbehörde (Artikel 73 Absatz II Kirchengemeindeordnung) verfügt werden.

5. Die Entlassung eines katholischen weltlichen Kirchendieners wird gleichfalls der Kirchenverwaltung und dem Kirchenvorstande zur gemeinsamen Ausübung — vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen — übertragen.

Die Entlassung kommt der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde zu,

a) soferne der Stelleninhaber noch nach dem bisherigen Rechte von einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder nach vorstehender Ziffer 4 von der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde selbst angestellt wurde,
b) mangels Einigung zwischen Kirchenverwaltung und Kirchenvorstand auf Antrag eines dieser beiden Teile beim Vorliegen eines wichtigen Grundes.

6. Die Beteiligten können in Streitfällen über den Vollzug vorstehender Bestimmungen die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde anrufen und gegen ihre Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde ergreifen.

7. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Dezember l. J. in Kraft.

München, den 5. November 1913.

Dr. *von Knilling.*

---

4. Die katholischen Ordensleute sind dem Reichsversicherungsgesetze für Angestellte nicht unterworfen.

(Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1914, S. 6.)

Im Anschluss an unsere Verordnung Nr. 521 V bringen wir nachstehende Entscheidung des Direktoriums der Reichsversicherungsansalt vom 4. Dezember 1913 — I 57313 zur Kenntnis der Beteiligten:

Auf die gefällige Anfrage vom 28. Oktober 1912 beehren wir uns zu erwidern, dass wir die Mitglieder der katholischen Ordensgenossenschaften, die als Lehrer, Erzieher, in der Krankenpflege, oder die mit der Leitung von Kleinkinder-, Handarbeits- und Haushaltungsschulen beschäftigt sind, und als Entgelt nur freien Unterhalt erhalten, auf Grund des § 7 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht für versicherungspflichtig halten.

Digitized by Google

Eine freiwillige Versicherung kommt für diese Personen nicht in Frage, da die freiwillige Versicherung gemäss § 394 Abs. 1 a. a. O. nur solchen Angestellten gestattet ist, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 M. übersteigt.

---

5. Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts betr. den paritätischen Charakter der städtischen Volksschule in Bütow, vom 13. Juni 1913.

VIII. A 48. 12. *Im Namen des Königs.*

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Klägers,

wider

den Provinzialrat der Provinz Pommern, Beklagten, hat das Königlich Preussische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 13. Juni 1913,

an welcher der Senatspräsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Genzmer, die Oberverwaltungsgerichtsräte Berner, Dr. Meyer, Dr. Hilbert, Dr. Damme und die Verwaltungsgerichtsdirektoren Dr. von Grimm und Friedrich teilgenommen haben,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Dem Kläger werden, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 3000 M., die Kosten auferlegt. Das Pauschquantum bleibt ausser Ansatz.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335) unterscheidet zwischen Volksschulen, an denen »nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren«, und solchen, welche nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt werden. Von den ersteren verordnet § 36 Abs. 1 a. a. O.:

»An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverbande, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue

Digitized by Google

Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluss des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.«

Diese Vorschrift findet nach § 36 Abs. 3 a. a. O. keine Anwendung auf die Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnisse der Lehrkräfte lediglich dadurch herbeigeführt ist, dass für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte (§ 37 Abs. 3).

Hinsichtlich der nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzten Volksschulen ist unter einer gewissen Voraussetzung die Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts angeordnet und dabei insbesondere (§ 37 Abs. 3 a. a. O.) bestimmt worden, dass, wo eine anderweitige Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden darf, welche auch mit der Erteilung anderweitigen Unterrichts zu betrauen ist. — Im § 39 a. a. O. ist verordnet:

»Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluss der Gastschulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre . . . in den Städten . . . über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten.«

Diese Vorschrift findet nach § 39 Abs. 3 a. a. O. bezüglich der katholischen Kinder sinngemäß Anwendung, wenn in einem Schulverbande lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.

Bei der Volksschule der einen eigenen Schulverband bildenden Stadtgemeinde Bütow (Provinz Pommern) waren beim Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes 16 evangelische Lehrkräfte und 2 katholische Lehrer angestellt. Während fünf aufeinanderfolgender Jahre betrug die Zahl der einheimischen schulpflichtigen katholischen Kinder über 120; seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 120 schulpflichtigen katholischen

Digitized by Google

Schulkindern wurde bei der Schulaufsichtsbehörde die Einrichtung einer Schule mit lediglich katholischen Lehrkräften beantragt. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Köslin, gab diesem Antrage, dessen formelle und sachliche Voraussetzungen sie als vorhanden ansah, weitere Folge durch Einleitung des nach dem Gesetze, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) geordneten Verfahrens. Sie verlangte Feststellung der Verpflichtung des Schulverbandes Bütow zur Errichtung und Übernahme der Unterhaltung einer lediglich mit — und zwar vorläufig drei — katholischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschule. An diese sollten die drei an der Stadtschule angestellten katholischen Lehrer (der dritte war im Jahre 1909 angestellt worden) übergehen. Da nach der Trennung der gewünschten katholischen Schule bei der Stadtschule das Bedürfnis einer weiteren Lehrkraft entstehen würde, beantragte die Regierung gleichzeitig die Feststellung der Verpflichtung des Schulverbandes zur Anstellung eines weiteren evangelischen Lehrers an der Stadtschule und zur dauernden Unterhaltung dieser Lehrerstelle mit jährlich 2150 Mk.

Der Bezirksausschuss zu Köslin lehnte den Antrag der Schulaufsichtsbehörde mit Beschluss vom 14. November 1911 ab, und der Provinzialrat der Provinz Pommern wies die von der Regierung gegen die genannte Entscheidung eingelegte Beschwerde mittels Beschlusses vom 13. Mai 1912 zurück.

Den letzteren Beschluss hat der Oberpräsident der Provinz Pommern nach § 126 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 als das bestehende Recht verletzend mit Klage angefochten. Auf diese war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach der zum Beschlusse vom 13. Mai 1912 führenden Auffassung des Provinzialrats war die Volksschule in Bütow zur Zeit des Inkrafttretens des Volksschulunterhaltungsgesetzes nach ihrem besonderen Verfassungsrecht eine solche, bei der gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren. Diese Auffassung entspricht dem bestehenden Rechte, wie sich aus dem Folgenden ergibt; unerheblich ist, ob zu ihr die Beschlussbehörde auf Grund richtiger oder unrichtiger Erwägungen gelangt ist.

In Bütow gab es in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts nur eine lediglich mit evangelischen Lehrkräften zu besetzende Schule. Die katholischen Kinder erhielten Religionsunterricht

Digitized by Google

durch den katholischen Vikar. Ein Gesuch um Errichtung einer katholischen Volksschule wurde durch Verfügung des Unterrichtsministers vom 22. Februar 1861 abgelehnt. Dagegen wurde dem Lehrer Ernst Kammer durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom 29. Juni 1861 die Erlaubnis zur Einrichtung einer einklassigen katholischen Privat-Elementarschule zu Bütow unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Mittels Erlasses vom 16. November 1863 erklärte der Unterrichtsminister auf einen Bericht der Regierung vom 23. Oktober 1863: er habe nichts dagegen zu erinnern, dass die Einrichtung einer besonderen katholischen Schule in Bütow in der Art erfolge, wie der Magistrat eventuell vorgeschlagen habe. In dem Magistratsberichte vom 2. Oktober 1863, den die Regierung mit ihrem oben bezeichneten Berichte dem Minister vorgelegt hatte, war der eventuelle Vorschlag des Magistrats mit folgenden Worten vorgetragen worden: »Wir wollen aber selbst darin uns billig denkend zeigen und ausnahmsweise in der folgenden Art für ihr Schulbedürfnis sorgen.

1. Wir sind bereit, in dem städtischen Schulhause eine Stube für eine eigene katholische gemischte Schulklasse herzugeben, das Heizungsmaterial zu liefern und auch die Subsellien zu halten, ebenso werden wir

2. einen besonderen katholischen Lehrer für die Klasse nach dem Umfange seiner Tätigkeit aus der Stadtkasse lohnen.

Diese Erbietungen beruhen insofern auf billigen Grundsätzen, als auch früher die Stadt das Lokal hielt und die Lehrer besoldete, welche im Gemisch die katholischen Kinder unterrichteten.

3. Das Patronat-Recht über die katholische Schulklasse behalten wir uns aber schon deshalb, weil uns solches rechtlich und unbestritten über die öffentlichen Stadtschulen zustand und noch zusteht, unter allen Umständen auch ferner vor, und als Ausfluss von diesem Rechte werden wir daher

4. selbst einen qualifizierten Lehrer, der nur uns gefällt, für die katholische Schulklasse wählen, jedenfalls demselben aber den Beding auferlegen, dass er keine Neben-Ämter übernehmen, daher auch nicht bei der katholischen Kirche das Organisten- und Küster-Amt schon besonderer Rücksichten wegen mitverwalten dürfe.

Selbstverständlich ist es endlich

5. dabei, dass die katholische Schul-Klasse der Aufsicht der städtischen Schul-Deputation unterworfen werde, wogegen dem

Digitized by Google

katholischen Geistlichen nur allein als solchem der Zutritt bei den Religions-Stunden nicht verwehrt werden darf.«

Die katholischen Hausväter erklärten in der Verhandlung vom 3. Februar 1864: Die Einrichtung einer öffentlichen katholischen Konfessionsschule sei dringendes Bedürfnis. Gegen die für die Einrichtung vom Magistrate gemachten Vorschläge vermöchten sie im wesentlichen nichts zu erinnern; sie räumten ihm namentlich das Patronats- und Vokationsrecht ein, seien auch einverstanden, dass die Lehrerstelle mit dem Organistenamte nicht organisch vereinigt würde, und bäten nur, dem Lehrer Kammer die Beibehaltung des Organistenamts zu gestatten. Darauf wählte der Magistrat den Kammer zum Kommunallehrer, beliess ihm auch bis auf weiteres die Beibehaltung des Organistenamts, zahlte ihm das Gehalt und brachte demnächst die katholische Schulklasse im Schulhaus unter. Die gedachten Verhandlungen erfolgten in Anlass des in dem Erlasse des Ministers gegebenen Auftrags unter Leitung, übrigens auch mit Billigung, der Regierung. Mit dieser Einrichtung der katholischen Schulklasse wurde die bisherige Schulverfassung im Einverständisse der Beteiligten und unter Billigung der Schulaufsichtsbehörde dahin abgeändert, dass an der bis dahin konfessionell evangelischen Stadtschule neben den evangelischen Lehrkräften ein katholischer Lehrer anzustellen war. Nirgends wird in den Vorverhandlungen, die zur Gründung der katholischen Privatschule und hernach zu deren Eingliederung in die evangelische Schule führten, zur Begründung darauf hingewiesen, dass die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte. Vielmehr wird in den Eingaben der »Mitglieder der katholischen Gemeinde«, der »katholischen Hausväter« vom Juli 1856, März 1860, 15. September 1860 und 13. März 1862, des Dekanatsverwesers vom August 1860, 1. Juni 1861, 7. März 1862 und des Bischofs von Culm aus dem Jahre 1859 und vom 8. September 1862 die »Anstellung eines katholischen Lehrers an der evangelischen Stadtschule«, die »Errichtung einer katholischen Konfessionsschule«, einer »eigenen katholischen Schule«, einer »besonderen katholischen Schule«, einer »durch die Kommune zu unterhaltenden öffentlichen katholischen Schule«, eines »öffentlichen katholischen Schulwesens« erbeten und dieses Begehren damit begründet, dass die Zahl der katholischen Schulkinder im Verhältnisse zu den evangelischen ein eigenes Schulwesen wegen des gesamten Unterrichtsbetriebs rechtfertige. Gelegentlich wird noch als Grund

Digitized by Google

hinzugefügt, die katholischen Kinder hätten in der evangelischen Schule Kränkungen ihres religiösen Gefühls zu erleiden. Weder die Behörden noch der Magistrat haben denn auch die Anträge unter dem Gesichtspunkt einer Ermöglichung des katholischen Religionsunterichts behandelt. Nur hat der Magistrat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde, wie sich aus dem an diesen gerichteten Schreiben vom 16. September 1863 in Verbindung mit dem an die Regierung erstatteten Berichte des Magistrats vom 30. Juli 1863 ergibt, zur Erhaltung der vorläufig eingerichteten Privatschule »einen mäßigen bleibenden, keiner Veränderung unterliegenden jährlichen Beitrag aus städtischen Mitteln für die paar Religionsstunden, welche den katholischen Kindern die Woche hindurch nötig sind«, also nur Mitunterhaltung einer Einrichtung des katholischen Religionsunterrichts angeboten. Das katholische Pfarrkirchenkollegium hat jedoch in seiner Erwiderung vom 23. September 1863 das Angebot abgelehnt und erklärt: es verharre bei seinem ursprünglichen Antrag »auf Herstellung einer öffentlichen katholischen Konfessionsschule, die aus den Kommunalmitteln zu unterhalten sein« werde. Dies also und nicht die Ermöglichung des besonderen katholischen Religionsunterrichts war das Ziel. Es wurde nicht erreicht. Eine eigene öffentliche katholische Schule wurde nicht an die Stelle der katholischen Privatschule gesetzt. Diese wurde vielmehr in den Organismus der bestehenden evangelischen Schule eingefügt. Es wurde nach dem evtl. Vorschlage des Magistrats verfahren. Der katholische Lehrer trat in den Lehrkörper der evangelischen Schule ein, die katholische Schulklasse bildete, wie es im Berichte des Magistrats vom 21. März 1876 zutreffend gekennzeichnet wird, als »integrierender Teil der Stadtschule eine einklassige Schulabteilung«; es war »in dem städtischen Schulhaus eine Stube für sie herzugeben«. Fortan bestand bei der evangelischen Schule eine katholische Lehrstelle, deren Inhaber, wie jeder andere Lehrer, zum vollen Unterrichte berufen war, und nicht etwa nur als Religionslehrer, der nebenbei mit anderem Unterrichte betraut gewesen wäre. Demgemäß war diese Lehrstelle mit Katholiken zu besetzen. Nach dem Tode des im Jahre 1864 zum Kommunallehrer gewählten Kammer wurde im Jahre 1886 Hohenhaus zum katholischen Lehrer an der Elementarschule und nach dessen Abgang der katholische Lehrer Nowakowski zum Schullehrer an den städtischen Schulen oder wie es in der Verfügung der Regierung vom 23. November 1907 heisst: »an der Stadtschule« berufen.

Digitized by Google

Nach der besonderen Verfassung der Stadtschule waren hiernach seit dem Jahre 1864 gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen. Hieran hat sich in der Folge nichts geändert.

Im Jahre 1876 wurde mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die katholische Schulklasse aufgelöst, die Schüler wurden den verschiedenen Klassen der Stadtschule nach Maßgabe ihres Alters und Bildungsstandpunktes überwiesen, der Lehrer Kammer wurde mit dem Unterrichte der neu gebildeten dritten Mädchenklasse als deren Ordinarius und dem katholischen Religionsunterrichte für sämtliche die Schule besuchenden katholischen Kinder beauftragt. Bei dem allen handelte es sich um nichts als um eine Änderung im Unterrichtsbetriebe, welche ohne jedes Einvernehmen mit den katholischen kirchlichen Instanzen auf Bericht des Magistrats von der Regierung genehmigt wurde. Ein solches Verfahren hätte nicht stattfinden können, wenn eine eigene öffentliche katholische Volksschule in Frage gestanden hätte. Weder ist von der Auflösung einer solchen katholischen Volksschule, noch von einer Simultanisierung der Stadtschule in den Verhandlungen die Rede. Sie ergeben daher mittelbar eine Bestätigung dafür, dass im Jahre 1876 schon die Schule paritätischen Charakter hatte.

Auch bei den Vorgängen der Jahre 1890 bis 1899 bestand auf keiner Seite ein Zweifel, dass an der Stadtschule nach deren Verfassung sich bereits eine katholische Lehrerstelle befand. Damals betrieben, wie das in dem Beschlusse des Bezirksausschusses vom 14. November 1911 mitgeteilt wird, der katholische Kirchenvorstand und der katholische Pfarrer die Anstellung eines zweiten katholischen Schullehrers hauptsächlich mit der Begründung, dass der katholische Lehrer Hohenhaus in Anbetracht der grösser gewordenen Zahl katholischer Schulkinder den Religionsunterricht nicht allein versehen könne. Der Magistrat trat zwar dem Verlangen und seiner Begründung in den Jahren 1896 und 1897 entgegen; auf eine erneute Vorstellung des katholischen Pfarrers erwiderte er jedoch am 2. Februar 1898: wenn nach der Neubesetzung der Radekeschen Lehrerstelle und der dem Fräulein Albrandt übertragenen Lehrerinnenstelle eine weitere Lehrkraft an der Volksschule vakant werden sollte, so solle die Wahl auf einen zweiten katholischen Lehrer gelenkt werden. Während indessen hier noch nicht die Rede von einer katholischen Lehrerstelle ist, die grundsätzlich mit einem Katholiken besetzt werden müsste,

Digitized by Google

traten infolge des Wachsens der Schülerzahl seit Ostern 1898 andere Gesichtspunkte in den Vordergrund. Es sollte im Schulbetrieb auf Antrag des Rektors ein neues System aufgebaut werden, in dessen Unter- und Mittelklassen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden sollten. Dazu wurden mehr Lehrkräfte erforderlich, und deshalb beschloss die Schuldeputation am 14. Dezember 1898, dass vom 1. April 1899 ab ein katholischer Lehrer und eine evangelische Lehrerin zur Anstellung gelangen sollten. Auf Vorlage des Magistrats erklärten sich die Stadtverordneten in der Sitzung vom 16. Februar 1899 damit einverstanden, die Gehälter eines zweiten katholischen Lehrers und einer evangelischen Lehrerin auf städtische Fonds zu übernehmen. Demgemäß bat der Magistrat in seinem Berichte vom 17. Februar 1899 die Regierung um Genehmigung einer *neuen* katholischen Lehrer- und einer neuen evangelischen Lehrerinnenstelle an der Stadtschule. Die Regierung genehmigte darauf das vorgeschlagene neue System im Schulbetrieb und zugleich die Errichtung einer *neuen* katholischen Lehrer- und einer neuen evangelischen Lehrerinnenstelle. Die ursprünglich von Kammer und dann von Hohenhaus versehene Stelle wurde also als eine im Organismus der Schule bestehende »katholische Lehrerstelle« angesehen, welcher jetzt eine »*neue*« katholische Lehrerstelle hinzugefügt wurde.

Als es sich im Jahre 1907 um Anträge auf Errichtung einer besonderen katholischen Volksschule handelte, fassten am 22. und 30. April und am 10. Mai 1907 Schuldeputation, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung den gleichlautenden Beschluss, dass es bei der an der Volksschule bisher bestehenden Verfassung, wonach an derselben gleichzeitig Lehrkräfte beider Konfessionen unterrichten, sein Bewenden behalten soll. Die Regierung erklärte in der Verfügung vom 20. Februar 1908, sie genehmige die Beschlüsse in kraft der ihr zustehenden Schulaufsicht. Solcher Beschlüsse und ihrer Genehmigung bedurfte es nicht. Der beklagte Provinzialrat irrt, wenn er den Beschlüssen eine konstitutive Bedeutung beilegt. Nach Inhalt und Wortlaut sind sie vielmehr deklarativer Natur. Das Recht, welches besteht, soll unverändert bestehen bleiben; nur dies wird in den Beschlüssen erklärt. Das bestehende Recht hatte aber den Inhalt, dass schulverfassungsmäßig an der Volksschule in Bütow grundsätzlich gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren.

Digitized by Google

Dies war auch beim Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes der Fall. Es behält dabei nach § 36 Absatz 1 dieses Gesetzes auch in Zukunft sein Bewenden; eine neue Volksschule kann nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung könnte nur aus besonderen Gründen durch Beschluss des Schulvorstandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss liegt nicht vor.

Der angefochtene Beschluss des Provinzialrats entspricht daher dem bestehenden Rechte. Er ist vom Provinzialrat innerhalb seiner Befugnisse erlassen. Die auf Grund des § 126 des Landesverwaltungsgesetzes erhobene Klage war deshalb abzuweisen und über den Kostenpunkt und den Wert des Streitgegenstandes nach §§ 103, 107 Ziffer 1 daselbst zu befinden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. gez. D. Dr. Dr. *von Strauss und Torney.*

---

6. Wegen Vernachlässigung des Beichtunterrichts kann einem religionsunmündigen Kinde ein Beistand bestellt werden.

Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 22. Sept. 1911.

(Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn LVI, 170 f.)

Das Kammergericht, Zivilsenat I a, hat in einem in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 26 (1913) S. 123 f. mitgeteilten Beschlusse zu der Frage der Bestellung eines Beistandes zwecks Erwirkung der Teilnahme eines Kindes am Beichtunterricht Stellung genommen. Der Beschluss dürfte weitere Kreise interessieren.

Der 1898 aus der Ehe des verstorbenen katholischen K. und der evangelischen E. hervorgegangene Sohn besuchte die Stadtschule und nahm an dem katholischen Religionsunterrichte teil. Dagegen ist er auf Geheiss der Mutter dem Beichtunterricht ferngeblieben. Da die Mutter der hierauf ergangenen gerichtlichen Anweisung, ihren Sohn dem Beichtunterricht zuzuführen, nicht nachkam, bestellte das Amtsgericht ihr einen Beistand, dem es die Überwachung der religiösen Erziehung des Knaben bis zu dessen vollendetem 14. Lebensjahre übertrug. Auf die Beschwerde der Mutter hob das Landgericht jedoch die Bestellung des Beistandes auf. Hiergegen hat der Pfarrer als Inhaber des katho-

Digitized by Google

lischen Pfarramts weitere Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, die katholische Erziehung des Knaben durch Unterbringung in einem katholischen Waisenhause sicherzustellen. Das Kammergericht erklärte das Rechtsmittel, zu dessen Einlegung der Beschwerdeführer als der zuständige Ortsgeistliche gemäss § 57 Nr. 9 des Freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetzes befugt ist, für begründet. Zutreffend und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts — vgl. die Entscheidung in Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Band 20, S. 248 — ging das Landgericht zunächst davon aus, dass zum katholischen Religionsunterricht, in dem der Knabe zu erziehen ist, nicht nur der religiöse Schulunterricht, sondern auch der Beicht- und Kommunionunterricht zu rechnen ist und dass die Mutter, wenn sie den Knaben dem Beichtunterricht fernhält, hierzu vom Vormundschaftsgericht durch geeignete Maßregeln, besonders durch Bestellung eines Beistandes, angehalten werden kann.

Diese Anschauung wird auch jetzt vom Kammergericht gebilligt. Für irrtümlich erklärt es aber das Kammergericht, wenn das Landgericht annehme, dass ein Beistand nur unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB. — Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes — bestellt werden könne. Das Kammergericht weist darauf hin, dass nach § 1687 Nr. 3 die Bestellung eines Beistandes nur an die Voraussetzungen geknüpft ist, dass das Gericht aus besonderen Gründen die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Dass ein solcher besonderer Grund vorliegt, wenn die Mutter sich beharrlich weigert, den gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Kindererziehung nachzukommen, ist, wie das Kammergericht betont, bereits mehrfach ausgesprochen. (Johow, Bd. 39, S. 8.)

Ebenso ist es nach dem Kammergericht unbedenklich, dass im Interesse des Kindes die Bestellung eines Organes zur Überwachung der Mutter in der Erfüllung ihrer religiösen Erziehungspflicht sich als notwendig erweist, sobald Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Mutter hierin lässig ist.

Das Kammergericht weist darauf hin, dass das Landgericht deshalb hätte erwägen sollen, ob ein genügender Anhalt für die vorsätzliche oder fahrlässige Vernachlässigung der Erziehungspflicht der Mutter nicht allein aus dem Umstand sich ergab, dass sie den Knaben dem Beichtunterricht fernhielt, obwohl er als Schüler des Gymnasiums für die Dauer des Beichtunterrichts zur

Digitized by Google

Teilnahme am Religionsunterricht nicht verpflichtet war (Erlass vom 23. Februar 1877 im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 138), also durch den Beichtunterricht anscheinend nicht mehr als sonst belastet und angestrengt worden wäre und obwohl sein Religionslehrer eine Gefährdung der Gesundheit des Knaben für ausgeschlossen hielt. Wenn das Landgericht — so legt das Kammergericht weiter dar — aber die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung für vorhanden erachtete, so hätte es sich keinesfalls mit der ganz unbestimmt gehaltenen Auskunft der Polizeibehörde begnügen dürfen, sondern einen ärztlichen Sachverständigen, besonders den zuständigen Kreisarzt, vernehmen müssen. Erst nach Einholung dieses Gutachtens wäre es auch in der Lage gewesen, zu beurteilen, ob nicht die Mutter böswillig den Knaben dem Beichtunterricht fernhielt und gegen sie auf Grund des § 1666 BGB. Maßregeln geboten waren.

---

7. Eine formelle Willenserklärung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 20. Oktober 1913.[1])

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIV, 12 f.)

Cöln, den 27. Dezember 1913.

Nachstehendes Urteil des Königlichen Kammergerichts zu Berlin betreffend die Willens-Erklärung in gemischter Ehe lebender Eltern über die katholische Erziehung der Kinder geben wir hiermit dem hochwürdigen Klerus unserer Erzdiözese bekannt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

G.-Nr. 1 S. 824, 13.

15.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Arbeiter Friedrich P. in R. hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der III. Ferienkammer des Königlichen Landgerichts in Posen vom 24. Juli 1913 eingelegte *Revision* der *1. Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin* in der Sitzung vom 20. Oktober 1913, an welcher teilgenommen haben: Geheimer Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsident, als Vorsitzender usw. usw.,

---

1) Vgl. Archiv 91, 362 f. und 737 f.

Digitized by Google

für Recht erkannt: Die Revision wird auf Kosten der Staatskasse zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe: Der Angeklagte ist evangelischen, seine Frau katholischen Glaubens. Ihr gemeinsamer Sohn besuchte seit dem Eintritt in das schulpflichtige Alter zwei Jahre lang die evangelische Schule in R. Im Februar bat jedoch der Angeklagte im Einverständnisse mit seiner Ehefrau den zuständigen Kreisschulinspektor, das Kind der katholischen Volksschule in R. zu überweisen, da es in Zukunft eine katholische Erziehung erhalten solle. Dem Angeklagten wurde darauf von der Schulbehörde eröffnet, dass dem Kinde nur dann die gewünschte Schulerziehung gewährt werden könne, wenn er eine dahingehende Erklärung vor Gericht oder vor dem Landrat abgegeben hätte. Der Angeklagte gab eine solche Willenserklärung nicht ab, sondern liess Ende März 1913 den Knaben durch seine Ehefrau in der katholischen Schule anmelden. Als der Schulleiter die Aufnahme des Kindes ohne vorhergängige Anweisung des Kreisschulinspektors ablehnte, letzterer aber verlangte, dass der Knabe die evangelische Volksschule weiter besuche, hielt der Angeklagte im April und Mai längere Zeit hindurch seinen Sohn vom Schulunterrichte fern.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ist der Angeklagte vom Schöffengericht wegen Übertretung der Verordnung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Posen vom 26. November 1907 (Amtsbl. S. 671) verurteilt, von der Strafkammer aber freigesprochen. Das Landgericht ist der Ansicht, dass der Angeklagte berechtigt gewesen sei, die Aufnahme seines Sohnes in die katholische Schule zu verlangen, und daher nicht schuldhafterweise das Kind vom Besuche der evangelischen Schule abgehalten habe.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft; welche Verletzung des Begriffs der Schulversäumnis rügt, ist nicht begründet.

Wie das Kammergericht bereits in dem Urteil vom 14. November 1910 — 1 S. 721. 10 — (Johow Bd. 40 S. 431) ausgeführt hat, ist durch § 78 II. 2 ALR. und die dazu erlassene Deklaration vom 21. November 1803 das Verhältnis der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder klar und erschöpfend geregelt. Im vorliegenden Falle waren der Angeklagte und seine Ehefrau darin einig, dass ihr Sohn in der katholischen Religion erzogen werden sollte. Der Angeklagte war daher nur verpflichtet,

Digitized by Google

dafür zu sorgen, dass der Knabe die katholische Volksschule besuchte. Wenn die Schulbehörde die Aufnahme des Kindes von einer Erklärung der Eltern vor dem Richter oder Landrat abhängig machte, so wurde dadurch die Rechtslage nicht geändert. Denn zu einer solchen Forderung war die Schulbehörde deshalb nicht berechtigt, weil in den bezeichneten Gesetzesbestimmungen für die Willenseinigung der Eltern eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Allerdings hat der Angeklagte seinen Sohn nicht lediglich vom Religionsunterrichte, sondern überhaupt vom Besuche der evangelischen Volksschule ferngehalten. Nach den landgerichtlichen Feststellungen hat er dies jedoch lediglich deshalb getan, weil die Aufnahme des Kindes in die katholische Schule abgelehnt wurde.

Wenn die Strafkammer hiernach ein Verschulden des Angeklagten nicht anerkannt hat, so erscheint ihre Auffassung frei von Rechtsirrtum.

Die Revision war daher in Anwendung des § 505 StrPO. auf Kosten der Staatskasse zurückzuweisen.

gez. *Koffka,* Dr. *Kronecker.* *Graeber.*
Rasch. *Hanschmann.*

---

8. Preussische Ministerialentscheidung betr. die Übersendung von Taufscheinen an die Standesämter.[1])

(Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm LVII, 4.)

Der Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten. Berlin W. 8, den 20. März 1913.
M. d. g. A. G. I Nr. 285. G. II. pp.
Min. d. Innern Ib. Nr. 695.

Der Königlichen Regierung übersenden wir die Vorstellung des Superintendenten *Hedke* in Naugard vom 21. Februar 1912 — III 77 — betreffend *gebühren- und portofreie Übersendung von Geburtsscheinen an Standesämter,* nebst Anlagen zur Kenntnisnahme.

Hinsichtlich der Frage, ob der Geistliche in Naugard das Taufzeugnis unentgeltlich auszustellen hatte, werden die Beteiligten lediglich auf den Erlass vom 23. Februar 1897 M. d. g. A. G. II 5184 G. I / M. d. Innern I. A. 1669 zu verweisen sein.

1) Vgl. Archiv 93, 518 ff.

Digitized by Google

Was sodann die Frage der Portobehandlung der Korrespondenz zwischen Geistlichen und Standesbeamten betrifft, so ergibt sich aus dem vorgedachten Erlasse, dass die Geistlichen bezüglich der Kirchenbücher aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1874 zugleich die Geschäfte der Standesbeamten wahrnehmen und daher insoweit dieselbe Stellung wie Standesbeamte einnehmen. Die Portozahlung für die in dieser Eigenschaft geführte Korrespondenz wird nach den Grundsätzen meines, des Ministers des Innern, Erlasses vom 15. Mai 1892 über die Portoangelegenheiten der Standesämter (M. Bl. f. d. i. V. S. 221) zu behandeln sein. Nach Ziffer 1 dieses Erlasses würde im vorliegenden Falle der Geistliche in Naugard seine Sendung an den Standesbeamten in Nastätten zu Lasten der Kirchenkasse, der die sächlichen Kosten der Kirchenbuchführung obliegen, zu frankieren gehabt haben.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach den Superintendenten Hedke in Naugard zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez. *von Chappuis.*

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. *v. Kitzing.*

An die Königl. Regierung in Stettin.

Digitized by Google

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. Neugründung eines Gemeindepatronats in der Erzdiözese Wien.

Infolge ihrer geschichtlichen Entwicklung hat die Kirchenverfassung in der Österreichischen Monarchie sich ein viel konservativeres Gepräge bewahrt als im Deutschen Reiche.[1]) Daher sind dort auch heute noch Institutionen in Geltung, die hier höchst selten vorkommen und fast ausschliesslich eine historische Bedeutung haben.[2]) Ein interessantes Beispiel für die praktische Fortdauer frühmittelalterlicher Rechtseinrichtungen und Gebräuche ist die am 1. Juli 1913 kanonisch vollzogene Errichtung der Pfarrei *Obersdorf* in der Erzdiözese Wien. Da die Einwohner von Obersdorf auf eigene Kosten ihre ehemalige Filialkirche vergrössert, ein neues Pfarrhaus errichtet und eine genügende Pfarrpfründe gestiftet hatten, wurde ihnen der Gemeindepatronat übertragen. Auch wurde in der Errichtungsurkunde bestimmt, dass die neugegründete Pfarrei dem Pfarrer ihrer Mutterkirche zu Pillichsdorf jährlich zu Maria Lichtmess als Ehrengabe eine weisse Wachskerze darbringen muss. Die zuletzt erwähnte Rekognitionsgebühr entspricht der Vorschrift in c. 3 X III, 48, die vom Trid. Sess. XXI de reform. c. 4 bestätigt wurde.

Wegen des allgemeinen kirchenrechtlichen Interesses lassen wir die Stiftungsurkunde der Pfarrei Obersdorf, die im Wiener Diözesanblatt, Jahrgang 1913, S. 138 abgedruckt ist, im Wortlaute folgen.

---

1) Die beiden Hauptgründe hierfür sind, abgesehen von den allgemeinen kulturellen Einflüssen, 1) die Bewahrung der konfessionellen Einheit und 2) die Aufrechterhaltung der kirchlichen Organisation in der Säkularisationsperiode am Anfange des 19. Jahrhuderts.

2) Während das Institut des Gemeindepatronats, von dem sogleich die Rede ist, in Deutschland seit dem Ausgange des Mittelalters fast vollständig verschwand, hat es sich gerade seit dieser Zeit in den demokratischen Kantonen der eidgenössischen Schweiz kräftig entwickelt. Vgl. hierüber *J. G. Mayer,* Die Patronatsverhältnisse in der Schweiz, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXIV (1904), 481 ff.; *Eduard Schweizer,* Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht XLVI (1905), 1 ff.; *Alois Müller,* Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug. Freiburg i S. jur. Diss. 1912. [Auch abgedruckt im Geschichtsfreund der fünf Orte, LXVII (1902)].

Digitized by Google

No. 3359/14.

Quum incolae loci *Obersdorf,* qui hucusque filialis erat parochiae *Pillichsdorf,* identidem petiissent, ut dictus locus cum Ecclesia hucusque filialis a matrice separaretur et in parochialem erigeretur, in cuius rei finem non tantum dictam Ecclesiam propriis sumptibus ampliorem reddiderunt, domum parochialem exstruxerunt et dotem sufficientem parocho praestiterunt, talibus precibus benignam praebentes exauditionem accedente consensu parochi in Pillichsdorf necnon Capituli Metropolitani Nostri Viennen. assentiente quoque gubernio civili, praefatum locum Obersdorf cum incolis et familiis in tota ejusdem communitate existentibus auctoritate Nostra Ordinaria et a S. Concilio Tridentino cp. 4. Sess. 21. de reform. Nobis delegata separamus, dividimus et dismembramus a parochiali Ecclesia in Pillichsdorf, hucusque ejus matrice, et Ecclesiam illius loci hucusque filialem *Sto. Antonio Abb.* dicatam in parochialem erigimus et constituimus, dantes et concedentes incolis et habitatoribus istius communitatis plenam et liberam potestatem in dicta parochiali Ecclesia sepulturas, coemeterium, fontem baptismalem, olea sacra et alia insignia parochialitatis construendi et retinendi. Item Ecclesiae praefatae Sti Antonii Abb. sic in parochialem erectae jura omnia et privilegia, quae parochialibus de iure competunt, concedimus et illis gaudere debere decernimus cum assignationibus et proventibus a praefatis parochianis promissis ac aliis obventionibus, eleemosynis et oblationibus universis, certis et incertis curae a sacris canonibus concessis et permissis.

Et quia iidem ipsi incolae Ecclesiam dedicarunt et dotarunt, domum parochialem, in qua praeficiendus pastor resideat, construxerunt et praebendam parochialem subministraverunt, sicuti litterae reversales d. d. 5. Iunii 1912 exprimunt, quas in suo robore toto futuro tempore extituras mandamus, praefatae Communitati Obersdorf jus patronatus super dicta Ecclesia Sti Antonii Abb. et praebenda parochiali concedimus et concessum esse declaramus sperantes, eos dum tali iure fruantur, eo alacrius onera annexa supportaturos esse.

Cui juri morem gerentes R. D. *Thomam Schimkowitsch,* quem dicta Communitas Nobis praesentandum duxerit et Examinatores Prosynodales habilem et dignum declaraverint, pro exercitio curae in populum et utriusque sexus fideles, dictae parochiali Ecclesiae ad St. Antonium Abb. noviter erectae praeficimus et deputamus, qui populo in divinis et animarum cura

Digitized by Google

regenda praesit, missas diebus dominicis et festivis pro ovibus suis celebrare, sacramenta administrare, parochianos in ecclesia matrimonio conjungere, praedicare et rudimenta fidei edocere debeat et teneatur.

Ut autem Ecclesiae matrici ad St. Martinum E. C. in Pillichsdorf debitus servetur honor, in memoriam et recognitionem matricitatis ejusdem novus curatus parochiae Obersdorf ejusque successores quotannis in festo Purificationis B. M. V. cotulam cerae albae a se benedictam parocho in Pillichsdorf offerre debent.

Ita auctoritate qua supra dismembramus, erigimus, assignamus, concedimus, conferimus et reservamus.

Dabamus ex Residentia Nostra Archieppali, Viennae, die 1. Iulii 1913.

† *Fridericus Gustavus,*
Archiepiscopus.

L. † S. Dr. *Kamprath,*
Cancellarius.

---

2. Aufbewahrung und Abschrift der Kirchenbücher.

Wenngleich die Kirchenbücher — Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher — auch durch die Errichtung der staatlichen Standesämter in vielen Ländern an Bedeutung verloren haben, so sind sie doch keineswegs bedeutungslos geworden. Die kirchliche und wissenschaftliche Bedeutung der Libri parochiales, die bekanntlich durch das Trid. Sess. XXIV de reform. matr. c. 1 u. 2 gemeinrechtlich vorgeschrieben wurden, ist durch die erwähnten staatlichen Vorschriften nicht berührt.

Es ist daher eine ernste Pflicht der Pfarrer und der kirchlichen Aufsichtsbehörde, für die gute Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher Sorge zu tragen. Falls die vorgeschriebenen Revisionen der Dechanten und Erzpriester regelmäßig und gewissenhaft abgehalten werden, kann in der Regel einer nachlässigen Führung der Kirchenbücher vorgebeugt werden. Die eifrigste Aufsichtstätgkeit ist dagegen nicht immer im Stande, eine Zerstörung oder Beschädigung oder ein Abhandenkommen der Kirchenbücher z. B. durch Brand, Einbruch, Diebstahl zu verhüten.

Um daher für die sichere Erhaltung der Kirchenbücher auf andere Weise Vorsorge zu treffen, hatte jüngst ein Bischof bei der Congregatio Concilii angefragt, ob er berechtigt sei, den Pfarrern zu befehlen, dass sie sämtliche über 50 Jahre alten

Digitized by Google

Pfarrmatrikel an das Bischöfliche Archiv zur Aufbewahrung abliefern sollten. Eventuell stellte er bei der Kongregation auch den Antrag, ihm die nötige Vollmacht zu diesem Befehle zu erteilen. Hierauf hat die Congregatio Concilii nach der Einforderung von zwei Gutachten der Konsultoren am 18. Mai 1912 geantwortet: »Prout petitur non expedire; sed Episcopus, praevia diligenti inspectione, adhibeat opportunas provisiones et cautelas prout uniuscuiusque archivi parochialis status exegerit; quoad futurum autem praescribat ut quotannis exemplaria librorum parochialium ad Curiam episcopalem a parochis transmittantur«.[1]) Diese Entscheidung wurde vom Hl. Vater bestätigt.

Die Konzilskongregation hat demnach entschieden, dass die älteren Jahrgänge der Pfarrregister (vor 50 Jahren) nicht ohne weiteres vom Bischofe requiriert und im Diözesanarchiv aufbewahrt werden dürfen. Der nächstliegende Grund für diese Entscheidung ist offenbar der, dass jederzeit beim Pfarramte noch Nachfragen über Eintragungen, die vor mehr als 50 Jahren geschehen sind, stattfinden können. Es liegt aber im Interesse der Anfragenden, dass die Fragen an Ort und Stelle der geschehenen Eintragung gestellt und daselbst auch beantwortet werden. Ferner wird auch der lokalgeschichtliche Wert der Pfarrbücher meistens besser ausgenutzt, wenn diese sich im Pfarrarchive befinden und dem Pfarrer jederzeit leicht zugänglich sind. Endlich kommt noch die Eigentumsfrage in Betracht; und da die Kirchenbücher der Gemeinde gehören, ist es am entsprechendsten, wenn ihr auch die Aufbewahrung und leichte Benutzung zugestanden wird.

Der Besitz der Kirchenbücher muss also der Gemeinde bezw. dem Pfarrer verbleiben; es ist aber nicht die Absicht der Kongregation, diesen Besitz gegen die Gefahr des Unterganges oder Verlustes schutzlos zu lassen. Der Bischof hat daher das Recht, die nötigen Schutzvorschriften anzuordnen, z. B. durch Aufbewahrung der Kirchenbücher in einem feuersicheren Schranke, genaue Inventarisierung der vorhandenen älteren Bestände,[2]) strenge Kontrolle beim Wechsel im Pfarramt u. dgl. m.

---

1) Abgedruckt in: Nouvelle Revue Théologique XLV, 230.

2) Eine Inventarisierung der Kirchenbücher ist vielfach schon von den Historikern und wissenschaftlichen Instituten in Angriff genommen. Die vorhandenen Verzeichnisse der Kirchenbücher in Preussen hat *Armin Tille* in den Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte II (1906), 48 ff. zusammengestellt. Vgl. ferner die Literatur in dem Aufsatze von *J. B. Sägmüller,* Die Enstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Theologische Quartalschrift LXXXI (1899), 206 ff. Die neuesten Arbeiten sind: *Herbert*

Digitized by Google

Günstiger freilich gestaltet sich die Frage nach der Sicherstellung der Kirchenbücher, wenn es sich um die Zukunft handelt. Die Konzilskongregation hat den Antragsteller aufgefordert, durch Diözesangesetz vorzuschreiben, dass von allen Pfarrregistern jährlich eine Abschrift an die Bischöfliche Behörde eingesandt und von dieser im Diözesanarchiv aufbewahrt werde. Wie sehr diese Entscheidung mit dem Geiste der vorhin erwähnten Tridentinischen Vorschrift übereinstimmt, ersieht man daraus, dass bereits das unter dem hl. Karl Borromaeus gefeierte erste Provinzialkonzil von Mailand 1565[1]) eine analoge Vorschrift erlassen hat.

Bonn. *N. Hilling.*

Koch, Die Kirchenbücher von Elsass-Lothringen, in: Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte IX (1911), 14 ff. und X (1912), 8 ff. Vgl. hierzu *Otto Winkelmann,* Zur Frage der Kirchenbücherbestände in Elsass-Lothringen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXVII (1912), 640 fl. *H. Franz,* Alter und Bestand der Kirchenbücher, insbesondere im Grossherzogtum Baden. Mit einer Uebersicht über sämtliche Kirchenbücherbestände in Baden. 1912. *H. Reimer,* Kirchenbücher aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier. [Miteilungen der preussischen Archivverwaltung] 1912.

1) Pars II tit. 2: »Parochus librum habeat, diligenterque custodiat, in quo baptizati parentum, et compatrum nomen, cognomen, diemque nativitatis, ac baptismi, et an ex legitimis nuptiis procreatus sit describat: et quotannis singulorum annorum scriptae eius rationis exemplum det episcopo, qui id fideliter asservandum curabit«. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio XXXIV, 16. Vgl. ferner die Statuten der Provinzialsynode von Benevent 1693 tit. XXXVI cap. 16. Collectio Lacensis I, 72,

Digitized by Google

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft* in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Franz von Holtzendorff,* herausgegeben von *Josef Kohler.* 7. (der Neubearbeitung 2.) Auflage. Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig und J. Guttentag in Berlin. 1913 u. 1914. Lexikonformat. I, 1 (384) M 9.60; III (452) M 12.75; IV (551) M 16.50; V, 1 (576) M 14.50. Jeder Band ist einzeln käuflich.

Wenngleich die juristischen Enzyklopädien der Gegenwart auch sämtlich dasselbe Begriffsmerkmal der Behandlung des gesamten Rechtsstoffes an sich tragen, so sind sie dennoch nach Inhalt und Umfang sehr verschieden. Die eine Klasse ist hauptsächlich für die erste Einführung der Studierenden in die Rechtswissenschaft bestimmt und beschränkt sich daher auf die Darlegung der juristischen Grundbegriffe und eine kursorische Übersicht über den Inhalt der einzelnen Disziplinen. Hierher gehören die heute am meisten gebrauchten kurzen Lehrbücher von *Adolf Merkel,*[1]) *Karl Gareis*[2]) und *Josef Kohler.*[3]) Der zuletzt genannte Autor hat den Titel »Einführung in die Rechtswissenschaft« gewählt, der zwar den Zweck des Buches sehr gut ausdrückt, aber den Hinweis auf die universale Behandlung des Gegenstandes vermissen lässt. Es scheint mir daher am zweckmäßigsten zu sein, wenn man mit Karl Gareis sowohl den Zweck wie den speziellen Charakter des Buches im Titel zum Ausdruck bringt.

Demgegenüber hat die andere Klasse der Rechtsenzyklopädien sich die Aufgabe gestellt, den wesentlichen Inhalt der gesamten Rechtswissenschaft, wie er an unseren Universitäten vorgetragen wird, wenigstens in gedrängter Form zur Darstellung zu bringen. Während früher die alphabetische Einteilung hierbei meistens zugrunde gelegt wurde, ist jetzt die systematische entschieden

1) Juristische Enzyklopädie, 5. Aufl., herausgeg. von Rudolf Merkel, Berlin 1913.

2) Rechts-Enzyklopädie und -Methodologie als Einführung in die Rechtswissenschaft. 4. Aufl. 1913.

3) Einführung in die Rechtswissenschaft. 4. Aufl. 1912.

Digitized by Google

vorherrschend. Da eine Rechtsenzyklopädie in systematischer Bearbeitung gewissermaßen eine Summe von juristischen Lehrbüchern darstellt, ist sie ein beliebtes Hilfsmittel für die Vorbereitung auf das Examen. Sie wird aber auch von den Männern der Praxis und den Gelehrten anderer Berufe gern benutzt, wenn sie sich über den systematischen Zusammenhang der Rechtswissenschaft oder über eine bestimmte Detailfrage rasch orientieren wollen. Zum Unterschiede von den Enzyklopädien der ersten Klasse haben die der zweiten regelmäßig eine grössere Anzahl von Gelehrten zu Verfassern, die unter der technischen Oberleitung eines Herausgebers zusammenarbeiten. Die bekanntesten Repräsentanten sind jetzt die »Systematische Rechtswissenschaft« [1]) in dem grossen Sammelwerke »Kultur der Gegenwart«, [2]) herausgegeben von *Paul Hinneberg,* und die Enzyklopädien von *Karl Birkmeyer* [3]) und *Franz von Holtzendorff* und *Josef Kohler.*

Die Enzyklopädie von Holtzendorff-Kohler wurde unter dem Titel »Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung im Jahre 1870 von Franz von Holtzendorff begründet und zerfiel ursprünglich in einen systematischen Teil (1 Band) und ein Rechtslexikon (2 Bände). Heute wird nur noch der systematische Teil neu aufgelegt, der aber inzwischen auf die stattliche Zahl von 5 Bänden [4]) angewachsen ist. Von der sechsten Auflage an hat Josef Kohler die redaktionelle Leitung übernommen.

In seiner heutigen Gestalt übertrifft das vorliegende Werk die vorhin genannten parallelen Unternehmungen sowohl an Alter wie an Umfang und Zahl der Auflagen. Man darf daraus die Schlussfolgerung ableiten, dass es vorzüglich geeignet war, die in der Einleitung dieses Referates skizzierten Aufgaben der enzyklopädischen Handbücher zu erfüllen. Insbesondere scheint mir auch daraus hervorzugehen, dass sein die anderen Arbeiten übersteigender Umfang kein Hindernis, sondern vielmehr ein Förderungsmittel für seine Verbreitung gewesen ist. In dankenswerter Weise hat sich jetzt der Verlag entschlossen, die einzelnen Bände käuflich abzugeben und jeden Band mit einem eigenen Sachregister auszustatten. Die Zahl der Mitarbeiter beträgt jetzt

1) 2. Aufl. 1913.
2) Teil II, Abt. 8.
3) Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1904.
4) Die vorige (6.) Aufl. hatte nur 2 Bände.

Digitized by Google

einschliesslich des Herausgebers 28; darunter befinden sich nicht wenige Namen ersten Ranges, wie z. B. *Heinrich Brunner* und *Otto von Gierke,* die beiden Altmeister der Germanistik, ferner *Ludwig von Bar* (internationales Privatrecht), *Otto Lenel* (römische Rechtsgeschichte), *Ulrich Stutz* (Kirchenrecht), *Karl Crome* (Romanisches Privatrecht) u. a.

Das wissenschaftliche Verdienst der einzelnen Beiträge gebührt naturgemäß den Verfassern, die sich im grossen und ganzen keineswegs darauf beschränkt haben, den wissenschaftlichen Stand der betreffenden Teildisziplin einfach wiederzugeben, sondern die ebenso sehr auf die Förderung der wissenschaftlichen Forschung bedacht gewesen sind. Gerade diesem Umstande verdankt das Werk sein hohes wissenschaftliches Ansehen, das ihm in der juristischen Welt mit Recht beigelegt wird. Ist es ein Verdienst des Herausgebers, dass er die ersten juristischen Kräfte unter seiner Leitung versammelt hat, so darf ihm ferner das Lob nicht vorenthalten werden, dass er durch die bereits erwähnten technischen Veränderungen der 7. Aufl. Nutzen gebracht hat. In einigen Punkten allerdings hätte m. E. der Herausgeber seine äusseren Leitungsbefugnisse etwas stärker ausüben dürfen. Es ist z. B. sehr auffällig, dass in dem Abschnitt »Quellen und Geschichte des deutschen Rechts« die Literatur fast ganz ausgelassen wurde, während sie sonst zum Teil sogar sehr reichlich dargeboten wird. Ich glaube, dass dadurch der Gebrauch des 1. Bandes, in dem sich die literaturlose Abhandlung befindet, insbesondere für die Studierenden wesentlich beeinträchtigt wird. Zu dürftig ist ferner der Teilabschnitt des 4. Bandes über die Unterrichtsverwaltung, der nur etwas über zwei Seiten umfasst. Überhaupt ist insofern ein Unterschied zwischen mehreren Teilen der Enzyklopädie vorhanden, als die einen Verfasser in der Anführung der Belegstellen (Gesetze, Quellen, Literatur) viel sorgfältiger zu Werke gehen als die anderen. In der einleitenden Abhandlung über »Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte« kommt nach meinem Urteil die Philosophie viel zu kurz, da der Verfasser fast nur historische Ausführungen über die Rechtsentwicklung vorträgt. Ich bezweifle, ob diese Methode bei den Philosophen Anklang finden wird. Gänzlich vermisst habe ich eine Abhandlung über »Allgemeines Staatsrecht und Politik«, obwohl ich glaube, dass dieser Gegenstand besonders bei den Gelehrten der nichtjuristischen Berufe eine grosse Beachtung finden würde. Infolge eines offenkundigen Versehens ist in der ersten Hälfte des 5. Bandes das Kirchenrecht

Digitized by Google

unter dem Gesamtbegriff des Strafrechts eingereiht. Denn dieser Band hat auf der ersten Seite die allgemeine Überschrift III. Strafrecht, und es folgen dann an 5. Stelle das Kirchen- und an 6. Stelle das Völkerrecht.

Die uns an dieser Stelle am meisten interessierende Darstellung des Kirchenrechts von *Ulrich Stutz* ist in dieser Zeitschrift Bd. 85, 617—624 bereits ausführlich durch *Josef Schnitzer* besprochen worden. Ich kann daher bezüglich des Inhalts auf jenes Referat verweisen. Was die hervorragende Bedeutung des Stutz'schen Grundrisses anbetrifft, so hat Schnitzer mit Recht hervorgehoben, dass diese 1) in der Trennung der kirchlichen Rechtsgeschichte von der Rechtsdogmatik und 2) in der wissenschaftlichen Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte beruht. Beide Einrichtungen sind von den kanonistischen Fachgenossen mit grossem Beifall aufgenommen, und manche Lehrer des Kirchenrechts haben das Stutz'sche System ihren Vorlesungen zugrunde gelegt.

Von der vorigen (1.) Auflage unterscheidet sich die jetzige (2.) nur in unwesentlichen Punkten. Insbesondere ist auch die frühere Einteilung und Charakterisierung der rechtshistorischen Perioden völlig beibehalten, obschon vielleicht hier und da einige Änderungen am Platze gewesen wären. Denn eine völlig zutreffende Periodisierung und Systematisierung wird erfahrungsgemäß nicht mit einem Male aufgefunden, sondern ist regelmäßig das Resultat einer längeren Entwicklung und der Mitarbeit vieler. Täusche ich mich nicht, so wäre eine Korrektur am ehesten bei der Bezeichnung »Vatikanisches Kirchenrecht« angebracht, die mir weder in formeller noch in materieller Hinsicht für die jüngste Rechtsperiode seit der französischen Revolution und der grossen Säkularisation ganz zutreffend zu sein scheint. Nach meiner Überzeugung hat der Rechtshistoriker Stutz die Bedeutung der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit für das kirchliche Rechtsleben überschätzt, wie es ehedem bekanntlich viele Politiker getan haben. Ausserdem ist eine Periode der kirchlichen Rechtsentwicklung in erster Linie nach juristischen und nicht nach dogmatischen Prinzipien zu bestimmen, wenn auch Recht und Glaube nach der katholischen Lehre keineswegs ganz von einander getrennt werden dürfen. Ich sehe das vorwiegende Merkmal der jüngsten Rechtsperiode 1) in der Preisgabe des alten Feudalsystems und der allmählichen Durchführung einer einfacheren und leichteren Organisation auf dem Gebiete der Verfassung und

Digitized by Google

Verwaltung mit starker Betonung der kirchlichen Zentralverwaltung durch das Papsttum und 2) in den Bestrebungen, auf der vorhin erwähnten neuen Grundlage das Kirchenrecht zu kodifiziren. Die stärkere Betonung des päpstlichen Primats im heutigen Rechtsleben der katholischen Kirche aber scheint mir nicht nur eine Folge des Vatikanischen Lehrsatzes zu sein, sondern als hauptsächlich durch die bedrängte Lage der Kirche in vielen Ländern, durch die Gründung neuer grosser gesellschaftlichen Verbände, ferner die modernen Verkehrsmittel und nicht zuletzt durch die günstige historische Entwicklung im ersten Drittel des verflossenen Jahrhunderts teils begründet und teils gefördert. Als Benennung für diese Periode möchte ich vorläufig »Neuestes Kirchenrecht« und, falls das grosse Unternehmen des gegenwärtigen Papstes zur Durchführung kommt, »Zeitalter der Kodifikation Pius' X.« vorschlagen.

Wenn nach dem Gesagten der Kern des Stutz'schen Grundrisses auch derselbe geblieben ist, so soll damit keineswegs die grosse Arbeit, die der Verfasser der neuen Auflage gewidmet hat, in Abrede gestellt werden. Er hat nicht nur mit grösster Sorgfalt die zahlreichen neuen Gesetzeserlasse in seiner Darstellung verarbeitet, sondern vor allem die literarischen Neuerscheinungen nahezu vollständig aufgenommen. Es gibt daher, da die beiden gangbarsten Lehrbücher von *Friedberg* und *Sägmüller* zuletzt im Jahre 1909 erschienen sind, kein Lehrbuch des Kirchenrechts, das über den neuesten Stand der Wissenschaft so gut und vollständig orientiert wie der vorliegende Abriss von Stutz.

Bonn. *N. Hilling.*

2. *J. de Ghellinck, S. J., Le mouvement théologique du XIIe siècle.* [Études d'histoire des dogmes et d'ancienne littérature ecclésiastique]. 8° (IX u. 409). Paris, Lecoffre, 1914. Fr 7.50.

Angeregt durch den Theologen P. *Heinrich Denifle O. P.*[1]) und weiter fortgesetzt durch die philosophische Schule von *Georg von Hertling* und *Clemens Bäumker* sowie die kanonistischen Schriften *Paul Fourniers* hat das Studium der Frühscholastik während der letzten Dezennien besonders in den Kreisen der katholischen Gelehrten einen grossen Aufschwung genommen. Zu den bedeutendsten Vertretern dieser aufstrebenden Disziplin gehören

1) Vgl. *Martin Grabmann,* P. Heinrich Denifle O. P. Eine Würdigung seiner Forschungsarbeit. 1905, Mainz.

Digitized by Google

heute die besonders auf dem theologischen Gebiete arbeitenden Forscher *Martin Grabmann,* der Verfasser der Geschichte der scholastischen Methode,[1]) und der belgische Jesuit *Joseph de Ghellinck.* Letzterer veröffentlichte in den letzten Jahren eine Reihe von literargeschichtlichen Aufsätzen, die Vorarbeiten zu der vom Verfasser beabsichtigten Geschichte der Sakramentenlehre des 12. Jahrhunderts darstellen. Wegen der grossen Beachtung, die diese gründlichen Untersuchungen in der Gelehrtenwelt gefunden haben, hat de Ghellinck sie jetzt in dankenswerter Weise in einem handlichen Buche von neuem herausgegeben und damit auf bequemere Weise und einem grösseren Leserkreise zugänglich gemacht. Wenngleich in der Überschrift des Werkes nur die Theologie erwähnt ist, so enthält es doch auch wertvolle Beiträge zur Literatur- und Quellengeschichte des Kirchenrechts, das während jener Periode noch aufs innigste mit der Theologie verbunden war. Aus diesem Grunde ist eine ausführlichere Besprechung in dieser Zeitschrift am Platze.

Die vorhin angedeutete Entstehungsgeschichte des Buches bringt es mit sich, dass die Arbeit kein völlig organisches Ganze bildet. Gewissermaßen den Kern bilden die Kapitel II, III und IV, die über das Sentenzenbuch des Petrus Lombardus, die Sentenzen des Gandulfus von Bologna und das Bekanntwerden der Schriften des Johannes Damascenus im Abendlande handeln. In eindringenden Untersuchungen hat der Verfasser hier die bisherigen Forschungen weitergeführt. Als das wichtigste Ergebnis hebe ich speziell den sicher erbrachten Nachweis hervor, dass Gandulfs Sentenzen ein Auszug aus dem Liber sententiarum des Petrus Lombardus sind.

Mehr einen die Ergebnisse der bisherigen Forschung zusammenfassenden Charakter haben die Kapitel I und V, die gleichzeitig zur Umhüllung des vorhin genannten wissenschaftlichen Kernes dienen. Das Einleitungskapitel trägt die Überschrift »La préparation théologique du XIIe siècle«. Der Verfasser entwickelt hier ein rasch an unseren Augen vorüberziehendes, aber auf souveräner Beherrschung der gesamten Literatur beruhendes Bild von dem Gange der theologischen Wissenschaft von St. Augustin bis zu Petrus Lombardus. Das kanonische Recht ist besonders in dem dritten Abschnitte berücksichtigt: La codification canonique du IXe au XIe siècle.

1) Von diesem Werke erschienen bei Herder in Freiburg i. B. bislang 2 Bände in den Jahren 1909 und 1911.

Digitized by Google

Vielleicht ist de Ghellinck durch die Ergebnisse dieser Studien veranlasst worden, den Zusammenhang zwischen Theologie und kanonischem Rechte zum Gegenstande einer speziellen Untersuchung zu machen. Er löst diese Aufgabe in dem für uns wichtigsten Schlusskapitel: Théologie et droit canon au XIe et au XIIe siècle.

Nachdem der Verfasser zunächst in einem kurzen Überblick die mannigfachen Beziehungen zwischen den beiden Wissensgebieten angedeutet hat, geht er dazu über, die dreifachen Verbindungsglieder ausführlich darzulegen. Er behandelt an erster Stelle die Gemeinschaft des *Arbeitsgebietes*. Sehr viele theologische Gegenstände behandelt insbesondere das Decretum des Bischofs Burchard von Worms. Die Kanonessammlungen der Gregorianischen Periode haben dieselben noch durch die Behandlung der aktuellen Tagesfragen über die Simonie, die Gültigkeit der Weihen und den päpstlichen Primat vermehrt. Von den kanonistischen Sammlungen Yvos von Chartres bringt das Dekret noch einen sehr grossen dogmatischen Stoff, während die Panormie bedeutend mehr juristisch gehalten ist. Der Vater des Kirchenrechts Gratian, der zum ersten Male das kanonische Recht als selbständige Wissenschaft lehrte, hat naturgemäß strenger als seine Vorgänger zwischen Dogmatik und Kirchenrecht unterschieden; jedoch hat trotzdem seine Kanonessammlung besonders in Pars III de consecratione und in dem tractatus de poenitentia rein theologische Materien verarbeitet.

Das zweite Bindeglied ist die *patristische Literatur*, die hüben und drüben benutzt wurde. Es ist allen Kanonisten bekannt, wie oft noch im Gratianischen Dekret Väterstellen als auctoritates zitiert werden. Besonders häufig sind die Zitate aus Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und Gregor dem Grossen. Später wurde diese Sitte insofern nachgeahmt, als die theologischen und kanonistischen Schriftsteller fortfahren, ihre Werke gegenseitig zu benutzen. Ich erinnere nur an das Verhältnis, in dem Petrus Lombardus zu Gratian und die kanonistischen Summisten zu Petrus Lombardus stehen.

Endlich legten die Vertreter der beiden Wissenschaften dieselbe *Methode* zugrunde. Nachdem die theologische wie kanonistische Literatur in ihren Kompilationen lange Zeit hindurch einander widersprechende Quellenstellen von Autor zu Autor getreulich überliefert hatte, zwang endlich das wissenschaftliche und praktische Bedürfnis zu einem Ausgleich, einer Concordia, der

Digitized by Google

Meinungen. *De Ghellinck* betont insbesondere im Anschluss an *Denifle* und *Thaner,* im Gegensatze zu *Grabmann* den grossen Einfluss, den die Schrift Abaelards »Sic et non« auf die Entwicklung der dialektischen Methode ausübte.

Zum Schluss gibt der Verfasser einen kurzen Überblick über die Entwicklung der gemeinsamen Lehren. Während des Investiturstreites, als die kanonistische Literatur die theologische überwog, wurde besonders die Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente gefördert. Auf den breiten Raum, den die Sakramentenlehre überhaupt bei Gratian einnimmt, wurde bereits hingewiesen. Charakteristisch für den nahen Zusammenhang zwischen Theologie und kanonischem Rechte ist, dass die theologischen Schriftsteller bisweilen einige Sakramente z. B. den Ordo ganz übergehen und ihre Darstellung den Kanonisten überlassen.[1]) De Ghellinck stellt daher mit Recht den methodischen Grundsatz auf: »Les relations des deux disciplines deviennent si intimes, qu'il est difficile, pour ne pas dire impossible, de les séparer désormais dans l'étude historique de certains traités dogmatiques«. (S. 338). Wie berechtigt diese Forderung ist, hat der Referent persönlich in seiner Studie über die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz erfahren.

Hiermit ist der Inhalt des de Ghellinck'schen Buches im allgemeinen und über das Verhältnis von Theologie und kanonischem Recht während des 12. Jahrhunderts im besondern genugsam angedeutet. Die Ausführungen des Verfassers sind auch da, wo sie sich im wesentlichen auf ein Zusammenfassen der früheren Forschungsergebnisse beschränken, durch Exaktheit der Methode, Benutzung zahlreicher Handschriften und die bereits erwähnte souveräne Beherrschung der Literatur ausgezeichnet. Die häufigen Exkurse, die allen fünf Abhandlungen beigefügt sind, beweisen, dass der Verfasser auch einzelnen bisher noch nicht gelösten Detailfragen seine Aufmerksamkeit zugewandt hat. Eine besondere Überraschung bietet der Appendix B zur 5. Abhandlung, in dem eine Stelle aus der Lebensbeschreibung des hl. Ernst von Zwiefalten (verfasst 1660 von Bochenthaler) mitgeteilt wird, wonach dieser Heilige der Verfasser des Gratianischen Traktats de poenitentia sein soll. Diese, wahrscheinlich unbegründete Nachricht

1) An einer anderen Stelle S. 289 macht de Ghellinck darauf aufmerksam, dass die Lehre von der Kirche und dem päpstlichen Primate erst seit den Angriffen der Reformatoren als selbständiger Traktat in die theologischen Lehrbücher aufgenommen wurde. Vgl. *M. Grabmann,* Die Lehre des hl. Thomas von Aquin von der Kirche als Gotteswerk. Regensburg 1903.

Digitized by Google

erinnert lebhaft an die Kontroverse, die vor einigen Jahrzehnten um die Urheberschaft des 19. Buches des Burchard'schen Dekretes Corrector et Medicus geführt wurde (*K. Müller, Bäumker,* Weihbischof *Schmitz* und *Fournier*). Mit der Angabe Bochenthalers stimmt allerdings die Vermutung *M. Sartis,* De claris archigymnasii Bononiensis professoribus, überein, wonach der tractatus de poenitentia bereits vor dem Dekrete, allerdings von Gratian selbst, abgefasst worden sei. Tom. I pars 1 p. 279. Neue Ausgabe I, 352.

Als Beispiel für die dialektische Methode Gratians erwähnt de Ghellinck D. L 3a pars. Ich möchte noch auf C. XI qu. 3 5a pars hinweisen, wo Gratian in § p. c. 65 bezüglich der verschiedenen Arten der ungerechten Exkommunikationssentenzen die scharfsinnigen und originellen Ausführungen macht: »... quod sententia aliquando est iniusta ex animo proferentis, iusta vero ex ordine et causa; aliquando est iusta ex animo et causa, sed non ex ordine; aliquando est iusta ex animo et ordine, sed non ex causa«. Mit Hilfe dieser dreifachen Unterscheidung der sententia iniusta ex animo, ex ordine und ex causa sucht Gratian dann die widerstrebenden Auctoritates aus der Väterliteratur und den Konzilienbeschlüssen und päpstlichen Dekretalen in Einklang zu bringen.

Bekanntlich hat die spätere Legende Gratian und Petrus Lombardus als Brüder aufgefasst. Das schöne Buch von Joseph de Ghellinck hat den Nachweis dafür erbracht, dass dieser Legende insofern ein Wahrheitsgehalt innewohnt, als die beiden grossen Kodifikatoren ihrer Wissenschaft auf wahrhaft brüderliche Weise zusammengearbeitet haben. Möge dieses Beispiel auch von allen Jüngern der beiden Wissenschaften, die in ihren historischen Studien den Spuren der grossen Meister folgen, treu nachgeahmt werden!

Bonn. *N. Hilling.*

3. *Dantes Monarchie.* Übersetzt und erklärt mit einer Einführung von *Constantin Sauter.* Mit zwei Bildern. 8° (XI u. 209). Freiburg i. B., Herder, 1913. M 4.50, geb. 5.40.
4. *Fritz Kern, Humana Civilitas* (Staat, Kirche und Kultur). Eine Dante-Untersuchung. [Mittelalterliche Studien. Herausgegeben von Fritz Kern. Band I, Heft 1.] 8° (XII u. 146). Leipzig, K. F. Koehler, 1913. M 7.50, geb. 9.50.

Während wir zu Dante Alighieris unsterblicher Dichtung in Deutschland erst seit einem Jahrhundert in ein näheres Verhältnis

Digitized by Google

getreten sind, hat die Schrift, in der er seine politischen Anschauungen ex professo niedergelegt hat, die *Monarchia*, hier von jeher das lebhafteste Interesse erregt. Auf deutschem Sprachgebiete, zu Basel, erlebte sie ihre erste Ausgabe, 1559 durch *Basilius Johann Heroldt*, der daselbst im nämlichen Jahre auch eine deutsche Übersetzung erscheinen ließ. Auch die beste kritische Ausgabe, die *Karl Witte*[1]) nach 8 (7) Handschriften veranstaltete, ist deutschen Ursprungs; ihr folgt fast buchstäblich auch die in der gebräuchlichsten Gesamtausgabe von *E. Moore*[2]). Seit der von *Oskar Hubatsch* 1872 besorgten Verdeutschung fehlte es aber an einer Übertragung in unsere Sprache, die auf einem tieferen Verständnisse der Scholastik und den reichen Ergebnissen der Danteforschung der letzten Jahrzehnte aufgebaut war. *Sauter* war dazu aufs beste geeignet, da er schon durch seine Studie: Dante und der *liber de causis*[3]), durch seine Übersetzung und Erklärung von Dantes Gastmahl (1911) sowie seine Einführungen und Anmerkungen zur 2. Auflage von Dantes Poetischen Werken in der Ausgabe und Übertragung von *Richard Zoozmann* (1912) gründlich in das Dantestudium eingedrungen war. Wie in diesen beiden, im nämlichen Verlage und in derselben Ausstattung erschienenen Werken erweist sich Sauter auch in der Monarchie als ebenso gewandten wie sachverständigen und gewissenhaften Interpreten. Sein Kommentar, der mit Zitatennachweisen sowie mit philosophischen und historischen Erläuterungen den Text begleitet, unterstützt die schon durch die Klarheit und Korrektheit der Übersetzung erleichterte Lektüre in wirksamster Weise; hie und da (S. 106[1], 120[1]) finden sich auch textkritische Bemerkungen. Besonders begrüßenswert ist die 82 Seiten umfassende Einführung, die Sauter vorausschickt. Er orientiert hier in einer kurzen Einleitung über den Charakter der Monarchie und ihr Verhältnis zu den übrigen Werken Dantes, verbreitet sich dann über ihre geschichtlichen Grundlagen (die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche), über die Staatslehre des Mittelalters und über die literargeschichtlichen Beziehungen der Monarchie, legt kurz ihr System und ihren Inhalt dar, versucht ihre Entstehungszeit zu bestimmen und berichtet schließlich über ihre Ausgaben und die einschlägige Literatur.

---

1) Dantis Alligherii De Monarchia libri III. Ed. 2. Vindobonae 1874.
2) Tutte le opere di Dante Alighieri, 3. ed. (Oxford 1904) S. 339—376.
3) In den Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland CXLVII (1911) S. 81 ff., 161 ff.

Digitized by Google

Die *Monarchia* gehört in die Reihe jener staatstheoretischen Schriften, die nach dem Eindringen der Politik und der Ethik des Aristoteles in die Scholastik von der Mitte des 13. Jahrhunderts an in so reicher Fülle auftreten und größtenteils als politische Streitschriften in den Kämpfen des Papsttums mit der weltlichen Macht eine Rolle spielen. Kein Geringerer als Thomas von Aquino hat durch seinen Kommentar zur aristotelischen Politik jene literarische Bewegung nachhaltig beeinflußt, und auch eine selbständige staatsphilosophische Schrift *De regimine principum* geht unter seinem Namen, die allerdings sicher erst von Tholomäus von Lucca vollendet und dessen Autorschaft Thomas jüngst auch für das erste Buch mit gewichtigen Gründen von *Jos. Ant. Endres*[1]) abgestritten worden ist. Die publizistische Literatur jener Zeit zerfällt in drei Gruppen, je nachdem sie die Interessen des Papsttums oder eines seiner Gegner, des französischen Königtums und des Kaisertums, verficht. Die *Monarchia* ist die bedeutendste der imperialistischen Schriften. Vorangegangen war ihr in dieser Richtung schon der *Tractatus de praerogativa Romani imperii* Jordans von Osnabrück und seine Erweiterung durch Alexander von Roes; *Sauter,* der die Untersuchung von *Wilhelm Schraub*[2]) nicht kennt, schreibt fälschlich noch die ganze Schrift Jordan zu, während ihm nur das 1. Kapitel zugehört. Auch Engelberts von Admont Schrift *De ortu, progressu et fine Romani imperii* dürfte früher als die *Monarchia* entstanden sein. Trotzdem konnte Dante sich in dieser rühmen, als erster über den Begriff der weltlichen Monarchie zu schreiben, da er, wie *Sauter* richtig zeigt, von seinen Vorgängern unabhängig ist und zum ersten Male den Stoff systematisch meistert. Auch gegenüber den französischen Publizisten, die ihm teilweise bekannt gewesen sind, erscheint Dante selbständig, zumal er im Gegensatze zu deren nationalistischen Schriften gerade die Universalität der Monarchie verteidigt. Vor allem richtet die Tendenz seines Buches sich gegen die kurialistische Literatur, von der er besonders die *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* im Auge gehabt zu haben scheint, auf die auch in deren bester Handschrift, dem Cod. lat. 4683 der Pariser Bibliothèque natio-

1) De regimine principum des hl. Thomas von Aquin, in den Studien zur Geschichte der Philosophie, Festgabe für Clemens Baeumker [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Supplem. Münster i. W. 1913] S. 261 ff.

2) Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte XXVI.] Heidelberg 1910.

Digitized by Google

nale, die *Monarchia* bezeichnenderweise folgt. *Sauter* (S. 50) ist geneigt, sie Heinrich von Cremona zuzuschreiben, da er noch einer früher von *Richard Scholz*[1]) geäußerten Ansicht folgt, die schon von *Hermann Grauert*[2]) in seiner von Sauter S. 82 genannten Abhandlung als unhaltbar hingestellt und auch von *Scholz* selbst in seinem dort ebenfalls angeführten Buche[3]) als von ihm längst aufgegeben bezeichnet worden war. In Wirklichkeit stammt der Traktat von Tholomäus von Lucca, dem schon *Mario Krammer* in seiner Sauter völlig entgangenen Ausgabe[4]) ihn zugewiesen hatte und dessen Verfasserschaft, die *H. Grauert*[5]) bestritt, vor kurzem durch den Nachweis von *Martin Grabmann*[6]) unzweifelhaft festgestellt ist, daß Tholomäus in seinem *Hexaemeron* sich selbst zu ihr bekennt. Über das Jahr der Abfassung gehen die Ansichten noch auseinander, da *Scholz* und *Grauert* als solches das Jubeljahr 1300, *Krammer* 1281 ansehen. Wenn die von Krammer versuchte Beweisführung auf die Dauer standhält, hat Tholomäus auch in dem nun zusammen mit der *Determinatio* edierten *Tractatus de origine ac translatione et statu Romani imperii* die kurialen Interessen alsbald gegen die *Monarchia* verteidigt[7]), dessen Abfassung *Krammer*[8]) neuestens aus dem früher als wahrscheinlich angenommenen Jahre 1308 in die Zeit kurz nach 1323 verlegt hat. Zwei weitere kurialistische Streitschriften, die auf die Monarchie Bezug zu nehmen scheinen, sind jüngst von *R. Scholz*[9]) ans Licht gezogen worden: vor allem der in Cod. lat. 3655 der Bibliothèque nationale zu Paris erhaltene

1) Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. von U. Stutz, VI—VIII. Stuttgart 1903.] S. 291.

2) Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, im Historischen Jahrbuch XXIX (1908), S. 502 f.

3) Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354) I. Analysen [Bibliothek des Kgl. Preuß. Historischen Instituts in Rom, IX. Rom 1911] S. 125*.

4) Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo ut videtur Tholomeo Lucensi O. P. Accedit: Tractatus anonymus de origine ac translacione et statu Romani imperii [Fontes iuris Germanici antiqui]. Hannoverae 1909.

5) Im Historischen Jahrbuch XXXI (1910) S. 242 f.

6) Ein Selbstzeugnis Tolomeos von Lucca für seine Autorschaft an der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii, im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXVII (1912) S. 818 f.

7) Irrtümlicherweise läßt *W. Scheffler* in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III (1913) S. 546 *Krammer* annehmen, die *Determinatio* richte sich gegen die Monarchie.

8) Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hgg. von K. Zeumer, V, 1. Weimar 1913] S. 318 f.

9) Kirchenpolitische Streitschriften I S. 256, 250 ff.

Digitized by Google

Traktat »*Utrum in universo*« des Franziskaners *Franz Mayron,* aber auch wohl die in Cod. lat. 4046 derselben Bibliothek stehende anonyme Abhandlung *De potestate ecclesie,* jener nach Scholz im zweiten, diese im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts geschrieben. Am bekanntesten ist die kurz nach 1327 verfaßte Gegenschrift des Dominikaners Guido Vernani gegen die Monarchie.

Eines der schwierigsten und strittigsten Danteprobleme ist die Frage nach der Abfassungszeit der *Monarchia.* Die abstrakte, möglichst objektive Form der Dantischen Darstellung läßt kaum Wendungen aufkommen, die auf bestimmte Zeitverhältnisse gedeutet werden könnten. Trotzdem ist dies, in stets verschiedener Weise, immer wieder versucht worden. Doch scheint man sich, während früher auch die Jahre 1300—1301 eine Rolle spielten, in den, von *Sauter* nicht erwähnten, neuesten Datierungsversuchen wenigstens auf das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu einigen, da *Luigi Chiappelli* [1]) die zweite Hälfte des Jahres 1313 oder den Anfang von 1314, *Arrigo Solmi* [2]) die Jahre 1312—1313 (vgl. *Kern* S. 7[1] [8], *Robert Davidsohn* [3]) den Sommer 1313, *Adam Gottron* [4]) die Zeit um 1310 annehmen; *Sauter* selbst setzt die Monarchie nach dem 31. März 1317 an. *M. Krammer* [5]) überraschte uns allerdings vor kurzem mit der Ansicht, daß sie erst etwa 1323 entstanden sei, also — nach Dantes Tode. Damit lebt die, wie es schien, endgültig begrabene Frage nach der Echtheit der Monarchie wieder auf. Man darf den von Krammer angekündigten Beweisen wohl mit einiger Skepsis entgegensehen.

Die *Monarchia* ist die scholastische Staatstheorie eines idealistischen Politikers, der im 1. Buche mit aprioristischen, uns heute sophistisch erscheinenden Argumenten die Notwendigkeit einer Weltmonarchie beweist, dann im 2. Buche aus ebenso schwachen geschichtlichen und geschichtsphilosophischen Gründen diese Weltherrschaft dem römischen Volke vindiziert und schließlich ein 3. Buch dem Nachweise widmet, daß der Inhaber des imperium Romanum sein Amt unmittelbar von Gott habe und

1) Sulla età del *De Monarchia*, im Archivio Storico Italiano, Ser. V, XLIII (1909) S. 237 ff,, bes. 253.

2) Im Bullettino della Società Dantesca Italiana, N. S. XVIII (1911) S. 250 ff., bes. 253 f.

3) Geschichte von Florenz, III (Berlin 1912) S. 540[2].

4) Zur Entstehungsgeschichte der Monarchie, in den Histor.-polit. Blättern CLI (1913) S. 325 ff.

5) Das Kurfürstenkolleg S. 318 f.; vgl. auch desselben Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs II [Quellensammlung zur deutschen Geschichte, hgg. von E. Brandenburg u. G. Seeliger Leipzig 1912] S. 44[1].

Digitized by Google

nicht vom Papste abhänge. Den Gedankengang der Schrift im einzelnen hat *Sauter* S. 60 ff., den des 3. Buches inzwischen eingehender *Ludwig Gaugusch*[1]) dargelegt. Den Kanonisten interessiert vor allem dieses letzte Buch, in dem einer der größten Geister des Mittelalters das gewaltige Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche, das in gleicher Frische uns auch heute noch beschäftigt, in idealer Weise zu lösen versucht. Wenn er hierbei die volle Selbständigkeit des Kaisertums proklamiert, so wissen wir, daß er sich dadurch von dem mittelalterlichen Einheitsideale nicht entfernt und an nichts weniger als an die moderne Trennung von Kirche und Staat denkt. Die Harmonie der beiden Gewalten sucht er allerdings nicht auf rechtlichem Gebiete, sondern allein in einer ethisch-religiösen Verbindung zwischen Papst und Kaiser. Eine jurisdiktionelle Überordnung über den Staat, die damals doch vom Papsttume in so weitgehendem Maße in Anspruch genommen wurde, streitet er der Kirche völlig ab. Das hatte naturgemäß, trotz des kirchentreuen Tones der Monarchie, die Verwerfung der Schrift zur Folge. Sie wurde verbrannt und stand auch bis zur Indexreform Leos XIII. auf dem Index der verbotenen Bücher.

Die Dante-Untersuchung des Kieler Historikers *Kern* greift über den Rahmen und den Inhalt der Monarchie hinaus, indem sie aus den drei Hauptwerken Dantes ein System seiner Gesellschafts- und Kulturlehre herauszuheben versucht. Es soll eine Vorarbeit für eine Geschichte der mittelalterlichen Staatslehren sein, wie wir sie z. B. für Dantes großen Lehrmeister Thomas von Aquino in dem Buche von *Jacques Zeiller*[2]) besitzen. Die wesentlichen Ergebnisse seiner tiefgründigen Studie hat *Kern* in einem auf dem III. Internationalen Kongreß für Historische Wissenschaften in London am 17. April 1913 gehaltenen Vortrage[3]) zusammengefaßt.

Die Hauptquellen der Dantischen wie schon der Thomäischen Kulturlehre sind neben platonischen Ideen Aristoteles und Augustinus. Kern zeigt im Hauptteile seines Buches, wie deren Keim schon im *Convivio* liegt, wo Aristoteles noch durchaus das soziologische Denken Dantes beherrscht, wie dann in der politischen Sonderschrift der *Monarchia* die philosophischen Sätze einen Einschlag theologischer Gedanken er-

1) Staat und Kirche nach Dantes Schrift »de Monarchia«, in der Theologischen Quartalschrift XCV (1913) S. 30 ff.
2) L'idée de l'État dans saint Thomas d'Aquin, Paris 1910.
3) Dantes Gesellschaftslehre, in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XI (1913) S. 289—306.

Digitized by Google

halten, mit denen sie einen Ausgleich versuchen, wie dieser aber erst in der Kulturtheorie der *Commedia* durch die Überordnung des Augustinus über Aristoteles zustande kommt. Im Anschlusse an diese zeigt er Dantes Gesellschaftssystem in seiner Vollendung, der uns in *Inferno, Purgatorio* und *Paradiso* die Entwicklungsstufen menschlicher Gesellung in wunderbarem Aufbaue vorführt. Den 2. Teil seiner Schrift widmet Kern der besonderen Behandlung einiger Hauptprobleme.

Die menschliche Kulturgemeinschaft entwickelt sich nach Dante aus den Elementen des natürlichen Geselligkeitstriebes des ζῷον πολιτικόν und der *communio sanctorum.* Keines von ihnen genügt allein zur Begründung der Kultur. Der Naturinstinkt führt zwar äußerlich zur Bildung von Interessengemeinschaften, reißt sie aber innerlich auseinander, da die Sucht nach materiellem Gute entzweit. Die Gemeinschaft der Heiligen aber ist rein geistiger Natur, in ihrer höchsten Form schon dem Jenseits angehörend und daher den Gedanken der Weltflucht in sich tragend. Im Diesseits aber lebt der Mensch nicht nur ein geistiges Leben *(vita contemplativa)*, das sich in der Gesinnung äußert, sondern zunächst als ein leiblich-seelisches Wesen *(vita activa* oder *civilis)*, das sich in Handlungen von Mensch zu Mensch betätigt. Fruchtbares Handeln entsteht allerdings nur aus geistiger Gesinnung. Dadurch daß die Einzelseelen die *cupiditas* überwinden, streifen sie die widergeselligen Leidenschaften ab, und indem sie nach geistigen Gütern streben, die im Gegensatze zu den materiellen unerschöpflich sind, wachsen sie untereinander zusammen. Aus dem Ringen der einzelnen nach ihrem Heile entsteht die menschliche Kulturgemeinschaft (*humana civilitas*). Sie ist eine *civitas Dei*: Kulturträger sind alle in dem Maße, als sie der *communio sanctorum* angehören, die in ihrer Vollendung das ruhende Ziel der Strebenden ist. Um dieses zu erreichen, bedarf der Mensch der Erziehung durch die seinen beiden Lebenssphären entsprechenden universalen Kulturmächte. Auf seine Gesinnung soll die Gnadenanstalt der Kirche einwirken, aber nur durch *caritas*; durch Rechtszwang seine Handlungen und so indirekt seine Gesinnung zu beeinflussen, ist die Aufgabe des Staates. In der Sphäre des Handelns ist der Kaiser der Höchste, in dieser Beziehung untersteht ihm auch der Papst. Dieser soll seinerseits des Kaisers Gesinnung erleuchten und empfängt von ihm die Ehrerbietung des Sohnes. Alle Verderbnis seiner Zeit erklärt sich Dante aus der Vermischung der staatlichen und der

Digitized by Google

kirchlichen Funktionen. Seine Kulturpolitik bezweckt die Reform der Kirche zur reinen Gnadenkirche, des Wirrwarrs der Staatsgewalt durch Unterordnung aller Staaten unter die weltrichterliche Gewalt des Kaisers. Daß diese Theorie mit dem Begriffe der sichtbaren Kirche und des wirklichen Staates sich nicht vertrug, ist der größte Widerspruch, an dem Dantes Gesellschaftslehre leidet.

Den reichen und tiefen Gedankengehalt des Buches von Kern können diese wenigen Sätze nur schwach andeuten; um so nachdrücklicher wollen sie auf dieses selbst jeden verweisen, der zu einem gründlichen Verständnisse[1]) des großen Dichters und Scholastikers vordringen will.

Bonn. *Friedrich Heyer.*

5. *Richard Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354).* Analysen und Texte. 2 Teile. gr. 8° (XII u. 256; X u. 611). [Bibliothek des Preussischen historischen Instituts in Rom 9 u. 10]. Rom, Löscher, 1911 u. 1914. M 30.—.

Zweimal hat die kirchenrechtliche und speziell die kirchenpolitische Literatur des Mittelalters eine vorherrschende Stellung eingenommen: zuerst während des Investiturstreites und hernach in den Kämpfen des ausgehenden Mittelalters zur Zeit Philipps des Schönen, Ludwigs des Bayern, des grossen päpstlichen Schismas und der sog. Reformkonzilien. Der Ausgang dieser doppelten literarischen Bewegung war sehr verschieden. Während das erste Mal die päpstliche und streng kirchliche Richtung einen vollen Sieg errang, machten sich das zweite Mal kirchliche und kirchenpolitische Richtungen geltend, die später in der Reformation und dem System der staatlichen Kirchenhoheit praktisch verwirklicht wurden.

Aus dieser fundamentalen Bedeutung für zwei grosse Kulturepochen erklärt sich auch das rege wissenschaftliche Interesse, das man in den letzten Jahrzehnten den literarischen Kämpfen jener Tage entgegengebracht hat. Am weitesten ist die Forschung für die Zeit des Investiturstreites vorgedrungen, für die das umfangreiche Streitschriftenmaterial in den drei Bänden der Libelli de lite imperatorum et pontificum der Monumenta Germaniae gesammelt wurde. Dagegen hat die Wissenschaft des allerdings immensen Stoffes der Kämpfe am Ausgange des Mittelalters noch für keine der Teilperioden auch nur annähernd Herr zu werden vermocht.

1) Diesem dient auch *F. Kerns* neueste Schrift: Dante, Vier Vorträge zur Einführung in die Göttliche Komödie (Tübingen 1914).

Digitized by Google

Es ist daher ein sehr beachtenswerter literarischer Gewinn, wenn der bekannte Leipziger Historiker Richard Scholz uns in seinem neuesten Werke wichtige neue Materialien für die Periode Ludwigs des Bayern darbietet. Es sind dieses 1) drei kurialistische Gutachten über die Lehren des Defensor Pacis von Siebert von Beek, Guilelmus Amidani von Cremona und Peter von Kaiserslautern (de Lutra), 2) fünf Schriften gegen Ludwigs Erlass »Gloriosus Deus« (1328) und die Kaiserkrönung (darunter eine Schrift Hermanns von Schildesche), 3) drei Schriften Konrads von Megenberg, 4) sechs Schriften Wilhelms von Occam und 5) vier Schriften des Augustinus Triumphus, Alvarus Pelagius und Landulfus Colonna. Die Vertreter beider Richtungen kommen also ausgiebig zu Wort. Am wichtigsten sind naturgemäß die Streitschriften des Minoriten Wilhelm von Occam. Scholz sagt hierüber S. 141 des I. Teils, der die Analysen der neuedierten Schriften enthält, mit Recht: »Unter den Verteidigern der kaiserlichen Rechte nimmt Occam ohne Zweifel die erste Stelle ein, nicht nur, was die Menge seiner publizistischen Traktate betrifft, sondern auch in Hinsicht auf ihren Wert und ihre Wirkung auf die Nachwelt. Mehr als der vielgenannte und viel bekämpfte Defensor Pacis des Marsilius von Padua, dessen Utopien zwar eine revolutionäre, aber rascher verschwindende Wirkung hatten, haben die Schriften Occams dazu beigetragen, die Anschauungen über das Wesen der geistlichen Gewalt und das päpstliche System im Grunde zu erschüttern. Keiner der späteren Reformatoren ist unbeeinflusst geblieben von Occam'schen Ideen: von Wikleff und den Theoretikern der konziliaren Epoche bis zu Luther finden wir Spuren in der Theologie, wie in der allgemeinen Weltanschauung überhaupt. Noch viel zu wenig ist bisher dieser Einfluss im einzelnen verfolgt worden.«

Die Edition sowie die Analysen der neuedierten Schriften verdienen wegen ihrer Sorgfalt alles Lob. Die Stellen aus den Corpus iuris canonici sind genau verifiziert. Der erste Teil kommt auch der Literaturgeschichte des kanonischen Rechts zustatten.

Bonn. *N. Hilling.*

6. *Studien zur Benediktinischen Profess:* I. *Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti.* Von *P. Matthaeus Rothenhäusler.* II. *Geschichte der Benediktinischen Professformel.* Von *Ildefons Herwegen.* [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Heraus-

Digitized by Google

gegeben von *P. Ildef. Herwegen* 3. Heft.] gr. 8°. (VI und 96 II und 72). Münster, Aschendorff. 1912. M 4.50; geb. M 6.—.

Ein eigener Reiz ruht auf den beiden Quellenforschungen über die Benediktinische Profess. Die erste dringt tief in den Geist St. Benedikts ein und lässt die Ideen des grossen Ordensstifters in seinen Aufnahmebestimmungen klar hervortreten, während die zweite die Ausgestaltung der Professformel unter dem Einfluss von Zeiten und Ländern verfolgt.

Die monastische Profess vor dem hl. Benedikt harrt noch der Bearbeitung. Vorläufig sind hierzu noch Einzelforschungen über die altchristliche Literatur, namentlich des Orients, nötig und abzuwarten. Dagegen ist P. Rothenhäusler in der Lage, die Quellen, aus denen der grosse Ordenspatriarch von Nursia schöpfte, deutlich zu bezeichnen: *Basilius* und vor allem *Cassian.* Wenn man bedenkt, dass die Regel des hl. Benedikt den Abschluss einer längeren Entwicklung und die Grundlage einer neuen Periode in der Geschichte des Mönchtums darstellt, so ergibt sich daraus, wie fruchtbar eine Untersuchung der Aufnahmeregeln St. Benedikts für das Ordensrecht sein muss.

Die Handlung des Aufzunehmenden schliesst nach c. 58 der Regel zwei Momente in sich: promissio und Ausfertigung der Urkunde. Der Novize verspricht, die Pflichten eines Mitgliedes der Genossenschaft zu erfüllen. Was die äussere Form der promissio betrifft, so sind hierüber keine Vorschriften gegeben. R. spricht hierüber die Vermutung aus, dass sie in Frage und Antwort bestanden habe. Ihrer Verpflichtung nach war sie eine promissio iurata, also ein durch einen Eid besiegeltes Versprechen, das nach mittelalterlicher Rechtsanschauung als »Vertrag« mit Gott *allein* aufzufassen ist und sich begrifflich nur wenig vom Gelübde unterscheidet. Die Professurkunde hat den Charakter der dokumentarischen Feststellung des Gelöbnisses, vor allem ist sie als Bittgesuch zu betrachten, wie aus dem staatlichen und kirchlichen Rechtsverkehr und aus den Gebräuchen des wirtschaftlichen Lebens nachgewiesen wird. Als Destinatär der Urkunde gilt in erster Linie der Abt, auf dessen Namen sie ausgestellt wird. Als weitere Destinatäre werden aber auch merkwürdigerweise die Heiligen genannt, von denen Reliquien am Ort der Handlung aufbewahrt werden. Diese Heiligen dachte sich der Ordensstifter also mit dem Abt auf der zur Aufnahme berechtigten Gegenseite. Hinsichtlich der formellen Seite schliesst sich die Urkunde den damaligen Rechtsvorschriften an, indem

Digitized by Google

eigenhändige Unterschrift und vom nicht schreibkundigen Novizen Unterschrift durch Handzeichen gefordert wird. Als Bittschrift ist die Urkunde zu überreichen. Zum Zeichen einer besonders wirksamen Sanktion ist, anklingend an das iuramentum super evangelia, die traditio super altare vorgeschrieben. Liebevoll geht R. der Idee St. Benedikts nach, wenn er diese traditio petitionis super *altare* als eine ergreifende Symbolik »des Opfers an Gott, der Weihe an ihn und Hingabe in seinen Dienst« bezeichnet. Gerade hierin folgte Benedikt deutlich den Spuren des grossen Basilius und Cassians.

Ein besonders schwieriges Thema bietet die »conversatio morum« in der Benediktinischen Profess. Der heute gebräuchliche Terminus »conversio morum« legte den Gedanken nahe, dass der Ordenspatriarch unter dem Ausdruck »conversatio« etwas anderes verstanden haben könnte. Nachdem P. *Edmund Schmidt* O. S. B. textkritisch die ursprüngliche Lesart »conversatio morum« festgelegt hat, gelingt nunmehr P. Rothenhäusler der verdienstvolle Nachweis, dass die Wortänderung keine Änderung des Wortsinnes zur Folge gehabt hat. Beide termini bedeuten allgemein das Streben nach sittlicher Vervollkommnung.

Mit dem Ausdruck »conversatio« fasste nämlich St. Benedikt die altmonastische Theorie der Klosteraszese zusammen. Es ist ein erbaulicher Genuss, auf diesem Beweisgange den Ausführungen des regelkundigen und gelehrten Benediktiners zu folgen. Trotz des beigegebenen wissenschaftlichen Apparates lesen sich die Abschnitte über die Ziele des Anachoreten und des Zönobiten wie Abhandlungen über den Weg zur Vollkommenheit. Von grossem Interesse sind die Kapitel über die Lehre Cassians, dessen sprachgewandten und von erstaunlicher Belesenheit zeugenden Schriften St. Benedikt wesentlich beeinflusst haben. Der Abschnitt über Anachorese und Zönobium verdient ganz besondere Beachtung. Er dürfte zu den wertvollsten Stücken der Schrift gehören. Nachdem das anachoretische Mönchtum die Richtung zur Gemeinsamkeit genommen hatte, entwickelte sich das Zönobium ausserordentlich rasch und begann als Vorschule der Anachorese unentbehrlich zu werden. Das Zönobium wurde zur Schule der militia Christi, eine »Palaestra der Tugenden«.

Um das Wesen der Benediktinischen Profess zu erkennen, muss sich R. eingehend mit der Natur des Benediktinischen Verbandes befassen, der ein Herrschaftsverband ganz eigener Art ist. Die rechtliche Natur des Aufnahmeaktes ist nach Ansicht des

Digitized by Google

Verfassers *kein Vertrag*. Er bezeichnet ihn als Rechtsgeschäft eigener Natur. Es dürften jedoch kontraktliche Anklänge nicht zu leugnen sein.

Nachdem die erste Abhandlung die Professformel St. Benedikts nach allen Seiten durchleuchtet und geklärt hat, ist es in der zweiten Schrift interessant zu beobachten, wie nationale Rechtseinflüsse auf die Formel gewirkt haben. Auf diesem Gebiete gilt der hochwürdigste Abt von M. Laach, P. Ildefons Herwegen, schon lange als kundiger Führer.

Seine Darlegungen fußen hauptsächlich auf den von Martène, Zeumer und Albers veröffentlichten Regeltexten.

Die älteste bekannte Professformel von Montecassino entstammt nicht der direkten Gründung St. Benedikts — diese wurde 581 von den Langobarden zerstört —, sondern ist erst in der durch Petronax von Brescia um 717 eingeleiteten Neugründung des Klosters aufgekommen. *Paulus Diakonus* teilte sie zwischen 787 und 797 Karl dem Grossen mit. Zu gleicher Zeit, nach Herwegen im Anfang des 8. Jahrhunderts, benutzte man in dem burgundischen Kloster Flavigny die Formel, die mit derjenigen von Montecassino nur die rechtlichen Grundelemente gemeinsam hat: obedientia et stabilitas conversationis in congregatione. Mit ausgezeichneter Kenntnis germanischen Rechtsempfindens erklärt der Verfasser hier die Idee des Gehorsams in der fränkisch-benediktinischen Profess. Das Wort obedientia bedeutet nicht schlechthin Gehorsam, sondern Treue dem Abt. Der fränkische Mönch dachte sich sein Verhältnis zu Gott und dessen Stellvertreter, dem Abt, wie das des Gefolgsmannes zu Herzog oder König. Die germanische Treue in der Benediktinischen Profess! Die promissio empfand der fränkische Profitent als Treuschwur. Ja, die dem Gehorsamversprechen beigefügten Klauseln deutet H. als einen »Vorbehalt persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung«, die der individualisierenden Neigung des Germanen entgegenkam.

Bei der Formel von Flavigny fällt nach der rein monastischen Seite die zweigliedrige Profess — obedientia und stabilitas conversationis — sofort in die Augen. Das Versprechen der conversatio morum ist ebenso wie in der Formel des Petronax verschwunden. Dieser wesentliche Punkt scheint vollständig in der stabilitas aufgegangen zu sein, die man als bestimmende Voraussetzung der conversatio betrachtete. Bis in die ersten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts konnte sich die zweigliedrige Formel, deren

Digitized by Google

Ursprung nicht festzustellen ist, behaupten. Nur in Albi hat sich die regeltreue dreigliedrige Profess erhalten. H. kann auf starke Spuren hinweisen, welche diese Formel zur Urgründung des Ordens hinabführen. Im übrigen begann zur Zeit Karls des Grossen in Italien der dreigliedrige Typus vorzudringen, trotzdem Paulus Diakonus dem reformeifrigen Kaiser die zweigliedrige Formel als die der »antiqui monachi« von Montecassino mitgeteilt hatte.

Warnefried selbst vertritt in seiner Regelerklärung das dreifache Gelöbnis. Dasselbe gilt von dem Kommentar des Mönches *Hildemar von Civate,* der die Erklärung des Paulus Diakonus selbständig überarbeitete. Ganz unabhängig von diesen schrieb mehrere Jahrzehnte nach Warnefried der Abt *Smaragd von Mihiel* an der Maas eine Erklärung, die ebenfalls den dreigliedrigen Typus aufweist. Im Gegensatz zur Petitio von Flavigny, in der das monastische Recht vom fränkischen Volkstum durchdrungen erscheint, haben wir in der Formel des Smaragd rein klösterlich-aszetische Grundsätze vor uns. Mit Recht sieht H. in diesen beiden Professurkunden zwei Perioden germanischer Benediktinergeschichte. Die erstere zeigt sich noch beherrscht von den Empfindungen der fränkischen Volksseele, die zweite, aus einer Zeit, wo das Christentum stärker geworden war, lässt die auctoritas des Stifters vor der consuetudo in den Vordergrund treten.

Die Möglichkeit der zweigliedrigen Professformel gerade in Montecassino beruht, wie H. nachweist, nicht auf einer Änderung des Regeltextes, sondern auf dessen Interpretation. Der Begriff der conversatio morum als Bekehrung des Mönches zum Dienste Gottes ging in dem Begriff des Mönchslebens auf. Da die stabilitas die conversatio einzuschliessen schien, verband man beide Begriffe, so dass in der Profess stabilitas conversationis und obedientia blieben. Ja, H. zieht eine Formel (von St. Germain des Près) herein, die den Gehorsam nicht eigens erwähnt und sieht in ihr den Ausläufer einer Interpretation, die nur die stabilitas als hinreichend zum Gelübde erachtete. Erst das Studium des Regeltextes, wie es namentlich der hl. Benedikt von Aniane anordnete, verhalf dem dreigliedrigen Typus zum Durchbruch.

Eine neue Abweichung vom Regeltext brachte das spätere Mittelalter in die Formel, als man das Wesen des Ordensstandes in dem dreifachen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams sah, das die Franziskanerregel übernahm. Zuerst in England drangen diese Elemente unter dem Einflusse der

Digitized by Google

Franziskaner in die Benediktinische Profess, wo sie neben der conversatio morum eher den Charakter einer Erklärung als eines besonderen Gelübdes hatten. Nach der französischen Revolution behielten nur die Schweizer Klöster diesen Typus bei.

Neuss. *P. Louis.*

7. *Georg Schreiber, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens.* Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Abgabenwesens und des Eigenkirchenrechts. — Inauguraldissertation zur Erlangung der theolog. Doktorwürde, vorgelegt der hochw. hoh. theolog. Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. kl. 8° (55). Wörishofen 1913.

Der Verfasser beschäftigt sich mit einem Gegenstande, den er bereits in seinem Buche »Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert«, 2 Bde., Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, Heft 65—68), in dem Kapitel über die Oblationen (II, 92 ff.) berührt hatte. Auch die vorliegende Untersuchung ist noch nicht abschliessend und enthält im Rahmen einer Dissertation bloss das zweite und dritte Kapitel der ganzen Arbeit, die der Verfasser demnächst vollständig herauszugeben gedenkt. Im Vorliegenden behandelt er jene Unsumme kleiner, von den »oblationes« im Sinne grösserer Schenkungen und Landvergabungen scharf sich unterscheidenden Pfarreinnahmen des Mittelalters, die ebenfalls unter dem Namen »oblationes« gingen und die bereits *Raymund von Pennaforte* als »oblationes quotidianae et usuales« hervorhob. An der Hand zahlreicher Beispiele zeigt der Verfasser, dass diese »oblationes« zunächst die Pflichtopfer bezeichneten, welche in der Regel nur an einigen hohen Feiertagen des Jahres in der Hauptmesse dargebracht wurden, sodann aber auch Opfergaben in den Messen der weniger hohen Feiertage sowie in jenen Messen, welchen die Hochzeitsleute bei der Trauung und die Wöchnerinnen bei den Aussegnungen beiwohnten, und schliesslich auch noch die Gaben in den Totenmessen. Im Gegensatz zu diesen oblationes intra missam standen die Opfer extra missam, die sich sowohl nach dem Orte der Spendung (»coram cruce«, »coram imagine«, »in cimiterio«) als auch nach der zugleich rechtlich bedeutsamen Art der Entrichtung (»ad altare«, »ad manus presbiteri«, »ad truncum«) absondern lassen und aus denen sich wieder jene besonders hervorheben, die zur Spendung von Sakramenten und

Digitized by Google

Sakramentalien in engster Beziehung standen und die bald als Lohngabe für den geleisteten kultischen Akt, bald als freiwillige Gaben erschienen.

Im zweiten Abschnitte wendet sich der Verfasser der Besprechung der zahlreichen synonymen Wortbildungen des Terminus »oblatio« (wie »offerenda«, »offertorium«, »offerta« usw.) zu und zeigt, dass alle diese Ausdrücke in engster Beziehung zur Meßfeier und zur Meßsprache standen und eben deshalb vornehmlich Meßoblationen bezeichneten und erst in späterer Entwicklung auch mit zur Benennung extramissaler Spenden verwendet wurden.

Bonn. *Julius von Bombiero.*

8. *Wenzel Grosam, Die leitenden Gedanken in den Reformen Pius' X.* [Sonderabdruck aus den »Katholischen Schulblättern«] (19). Linz a. d. Donau, Akad. Pressverein, 1914.

Wieviel auch über einzelne, die breiteren Kreise der Öffentlichkeit berührenden Erlasse des gegenwärtig regierenden Papstes von Freund und Feind geschrieben worden ist, so spärlich sind doch die literarischen Arbeiten, die das Gesetzgebungswerk Pius' X. als Ganzes behandeln. Abgesehen von meinen beiden kleinen Bändchen, die sich aber nicht die Kritik, sondern nur die Sammlung und Erläuterung der päpstlichen Gesetze zur Aufgabe gestellt haben, wüsste ich von deutschen Werken nur die beiden ebenso dünnen wie inhaltsarmen Hefte von *Richard Maritschnig*[1]) zu nennen, denen vielleicht noch die Aufsätze von *Ferdinand Schönsteiner*[2]) und *Peter Lippert S. J.*[3]) angereiht werden könnten. Ausserdem verdienen die sachkundigen und hohe Anerkennung aussprechenden Bemerkungen in den Grundzügen des Kirchenrechts von *Ulrich Stutz*[4]) hier besonders hervorgehoben zu werden.

Die vorliegende Abhandlung von *W. Grosam* wurde zuerst als Vortrag der Leo-Gesellschaft gehalten und dann in den »Katholischen Schulblättern« weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Der Verfasser, Professor des Kirchenrechts am Priester-

1) Die wichtigsten Reformen Pius' X. Mit historischem Rückblick speziell für Studierende des Kirchenrechts. Saaz 1912 und 1913.

2) Richtlinien der päpstlichen Regierung, in: Korrespondenz-Blatt für den katholischen Klerus Oesterreichs XXXI (1912), 960 ff.

3) Pius X., in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXV, 353 ff.

4) In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von *Holtzendorff* und *Kohler*, 7. Aufl. V, 365 ff. Vgl. die Besprechung oben S. 331 f.

Digitized by Google

seminar in Linz, hat sein Thema sachgemäß in zwei Teile zerlegt, indem er zunächst die allgemeinen Leitgedanken der päpstlichen Kodifikation und dann die Tendenz der einzelnen Reformgesetze erörtert. Mit Hülfe einer geschickten Disposition hat er den immensen Stoff sehr übersichtlich geordnet. Die Sprache ist recht lebendig, vielleicht aber hier und da etwas zu drastisch. In der Beurteilung bekundet der Verfasser überall ein gutes fachmännisches Verständnis.

Um das Interesse für eine der wichtigsten katholischen Unternehmungen unserer Tage in weiteren Kreisen zu fördern und den Klerus sowie die Laienwelt auf den zukünftigen Codex iuris ecclesiastici vorzubereiten, wäre es sehr wünschenswert, wenn das Beispiel der österreichischen Leogesellschaft, über dieses Thema einen wissenschaftlichen Vortrag zu veranstalten häufig nachgeahmt würde.

Bonn. *N. Hilling.*

9. *Otto Pfülf, S. J., Joseph Graf zu Stolberg-Westheim* (1804—1859). Seine Verdienste um die katholische Kirche Deutschlands. Ein Lebensbild. [111. Ergänzungsheft zu den »Stimmen aus Maria-Laach«] 8° (193). Freiburg i. B., Herder, 1913. M 3.—.

Pfülf betont im Vorworte, dass er »statt eines reichdokumentierten Monumentalwerkes« (welches er *geplant* habe) »vorläufig nur eine »bescheidene Lebensskizze« bieten könne. Es liegt nahe, daran zu denken, dass manche Urkunden im Familiennachlasse des Verewigten noch nicht wegen der uns naheliegenden Zeit seines Wirkens veröffentlicht werden dürfen, da Persönlichkeiten, welche in den Briefen genannt oder gekennzeichnet werden, oder doch deren nächste Anverwandte noch am Leben sind. Es steht zu erwarten, dass über kurz oder lang jenes grössere Werk das Tageslicht erblicken wird. Auch *dieser* Stolberg *verdient* in der Tat ein solches. Die »Lebensskizze« in ihrer formgewandten und frischen Zeichnung hinterlässt einen nachhaltigen Eindruck, sei es dass der Leser vom Verfasser in die *seelischen* Strebungen des jungen Stolberg nach einem Lebensziele geführt wird, sei es dass er den gereiften Mann als ebenso ehrlichen, wie erfolgreichen Parlamentarier arbeiten sieht. Obwohl Joseph von ziemlich zarter Körperbeschaffenheit war (er hatte an Blutspeien zu leiden), wollte er sich mit dem mächtigen Triebe seiner grossangelegten Seele als *Jesuit* Gott weihen, deshalb trat

Digitized by Google

er in das Noviziat zu Brig ein; er meinte, den rechten Beruf ergriffen zu haben; doch einige Zeit vor dem Empfange der hl. Priesterweihe (man kann aus Pfülfs Bericht *nicht* ersehen, ob Stolberg vielleicht schon die Subdiakonatsweihe erhalten hatte) stellten sich »Schreckbilder der Phantasie oder des Teufels in betreff des Priesterstandes« ein, welche schliesslich zu seinem Rücktritte von der »Gesellschaft« führten. Damit war eine süsse Hoffnung der ahnungslosen Mutter jäh vernichtet worden. Doch hatte die gründliche *theologische* Darstellung für den späteren Parlamentarier eine grosse Bedeutung; denn gerade in den dreissiger und vierziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts waren *theologisch* geschulte Redner für die langsam sich der flachen Aufklärung entwindende Kirche dringend vonnöten.

Neben seiner politischen Tätigkeit wurde die hervorragende Mitwirkung, die Graf Josef Stolberg an der Begründung und Leitung des *Bonifatiusvereins* hatte, dem katholischen Deutschland von grossem Nutzen.

Vechta i. Old. *Albert Sleumer.*

10. *Konstantin von Hohenlohe,* O. S. B., *Gründe der Schadenersatzpflicht nach Recht und Moral.* 8° (VI u. 208). Regensburg, Pustet, 1913. M 2.—.[1])

Gleich im Vorwort bemerkt der Verfasser, dass die Restitution aus Kontrakt und die Restitution aus Delikt wesentlich verschieden seien. Dieser zuerst vom römischen Recht aufgestellte Unterschied ist in die modernen Kodifikationen der romanischen Länder und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich übergegangen. Anders dagegen verhält es sich mit der heutigen Lehre der katholischen Moraltheologen und dem Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche. »Zweck unserer Arbeit ist es«, heisst es deshalb im Vorwort (S. V) weiter, »einerseits diesem wesentlichen Unterschiede in der künftigen österreichischen Gesetzgebung das Wort zu reden, da dieser Unterschied im Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche bisher nicht zum vollen Ausdruck kam, andrerseits die Moraltheologen darauf aufmerksam zu machen, dass sie Unrecht getan haben, entgegen dem klassischen Beispiel des *hl. Thomas* diesen Unterschied zu verwischen und den Kontrakt als selbständige Quelle des Schadenersatzes auszuschalten.« Doch damit ist der Zweck des Buches keineswegs erschöpft. Als Programmpunkte werden (S. 3) angegeben: »Die Theologen mit den bürgerlichen Gesetzen über die Schadenersatzlehre bekanntzumachen und zweitens die landläufige Systematik der moral-theologischen Handbücher in dieser Frage einer Überprüfung zu unterziehen«. Wenn der Verfasser im Verlauf seiner Abhandlung (S. 130) weiter schreibt:

1) Obwohl das ausführliche Referat dieses Buches einen fast ausschliesslich zivilrechtlichen und moraltheologischen Gegenstand berührt, glaubten wir ihm doch wegen seiner interessanten juristischen Ausführungen die Aufnahme nicht versagen zu sollen. Der Herausgeber.

Digitized by Google

»Wir haben die ganze vorliegende Arbeit in der Absicht geschrieben, um darauf hinzuweisen, wie wichtig die richtige juridische Konstruktion der Schadenersatzlehre ist, um zu einer vollständigen Durchdringung und sicheren und leichten Handhabung derselben zu gelangen«, so müssen wir ihm das Lob spenden, dass er die vielseitigen Aufgaben sehr geschickt gelöst hat: Er hat die *gesamte* Schadenersatzlehre mit ihren Vorzügen und Mängeln, wie sie sich in den verschiedenen Gesetzgebungen offenbaren, systematisch dargestellt und dem Juristen nicht minder als dem Theologen ein klares Bild von dieser nicht gerade leichten Materie vermittelt; er hat sodann die der eingereichten Novelle zum Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch anhaftenden Mängel klar hervorgehoben, so dass — wie wir zufällig erfahren — bereits verschiedene Abgeordnete, von der Wahrheit des Dargelegten überzeugt, mit dem Verfasser in Verbindung getreten sind und eine andere Fassung der Novelle nicht ausgeschlossen erscheint; er hat endlich gezeigt, dass die Darstellung der Schadenersatzlehre in den modernen moraltheologischen Handbüchern einer Korrektur unterzogen werden muss.

Die Arbeit ist in 6 Kapitel eingeteilt: 1) Das ethische Problem des Schadenersatzes und von den Quellen des Schadenersatzes im römischen Rechte. 2) Allgemeine Würdigung der modernen Kodifikationen. 3) Die Quellen des Schadenersatzes im Codice Italiano und im Code civil. 4) Die Quellen des Schadenersatzes im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. 5) Die Quellen des Schadenersatzes im Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche mit Berücksichtigung der schwebenden Novelle. 6) Von den Quellen des Schadenersatzes in der Moraltheologie.

Die *ethische Bedeutung* der Schadenersatzpflicht liegt darin, dass die Bewegungsfreiheit der einzelnen Menschen derart abgegrenzt wird, dass das Gleichgewicht des öffentlichen und privaten Interesses hergestellt wird. Die ethischen Prinzipien spielen aber selbst dort, wo das öffentliche Interesse das private Recht zum Weichen bringt, nur eine untergeordnete Rolle; mitbestimmend sind ausserdem rein praktische Erwägungen des Wirtschafts- und Verkehrslebens. Wenn die Zivilgesetze die individuelle Freiheit eindämmen, um die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren, so geschieht dies gewiss auch aus ethischen Gründen, doch das Hauptmotiv ist der praktische Nachteil, welcher der Allgemeinheit erwächst. Denn durch die rücksichtslose Ausübung der privaten Rechte würde der Allgemeinheit eine Reihe von ruinierten Existenzen notwendig zur Last fallen.

Von diesen allgemeinen Grundsätzen ausgehend klare Prinzipien über die Quellen der Schadenersatzlehre herausgebildet zu haben, ist das unvergängliche Verdienst des römischen Rechtes. Vollkommen war deshalb das römische Recht noch lange nicht; denn trotz aller Beschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit war das römische Recht grundsätzlich individualistisch; das soziale Recht erscheint nur wie im Keime gegenüber der grossartigen Entwicklung, die es, angesichts der Entfaltung des modernen Wirtschafts- und Verkehrslebens, in unsern modernen Zeiten genommen hat.

Sehen wir jetzt zu, wie 1) die Lehre vom sachenrechtlichen, 2) die Lehre vom obligatorischen Schadenersatz in den verschiedenen Kodifikationen, angefangen beim römischen Recht, dargestellt ist, und wie sich 3) die moderne Moraltheologie dazu stellt. Wir können nur einige Grundzüge hervorheben; für alles nähere verweisen wir auf das Buch selbst.

Digitized by Google

I. Beim *sachenrechtlichen* Schadenersatze ist das *blosse Haben der fremden Sache* die Quelle des Ersatzes, ohne Rücksicht auf subjektive Momente; es genügt die objektive Tatsache, dass es sich um fremdes Gut handelt. Doch bewirkt das *öffentliche Interesse* eine Modifikation des schroffen Eigentumsrechts; es schafft das Institut der Verjährung, gibt dem possessor bonae fidei eine bevorzugte Rechtslage und schafft die speziellen Normen des Fundrechts.

Bei der römischen Lehre vom possessor bonae fidei muss man vor allem den titulierten vom untitulierten Besitzer unterscheiden. Von einem *titulierten* gutgläubigen Besitzer verlangt der Eigentümer seine Sache mit der Eigentumsklage (*rei vindicatio*) zurück. Der vindizierende Eigentümer kann nur die Sache fordern, wo und in welchem Zustande sie sich befindet; er kann nichts mehr verlangen, wenn die Sache nur noch im Äquivalente existiert und in dritter Hand untergegangen ist (im Gegensatz zur Lehre des Cujacius, der sich auf eine irrtümliche Auslegung von f. 23. D. 12, 1 stützt). Ausgeschlossen ist vor allem die Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung, da die rei vindicatio die Sache nur in natura, nicht im Äquivalente verfolgen kann. Bezüglich der fructus ist deshalb der gutgläubige titulierte Besitzer nur zur Herausgabe der fructus exstantes verpflichtet. — Bei einem *untitulierten* gutgläubigen Besitzer tritt dagegen der Eigentümer mit einer persönlichen Klage (*condictio*) auf. Hier muss nicht nur die Sache selbst herausgegeben werden, sondern auch jedes Äquivalent und auch alles, wodurch der Besitzer ungerechtfertigt bereichert worden ist. — Der gutgläubige Besitzer kann die impensae necessariae et utiles zurückfordern, die voluptariae trennen und fortnehmen. Er kann auch durch eine der originären Eigentumserwerbsarten das Eigentum an der Sache erworben haben, z. B. durch Spezifikation oder Akzession; auch durch Ersitzung kann die Sache ihm zugefallen sein, wenn nämlich der Eigentümer eine bestimmte Zeit verstreichen liess, ohne sein Recht geltend zu machen.

In den sachenrechtlichen Teil der Schadenersatzlehre gehören ferner alle Verhältnisse aus dem *Nachbarrechte*, deren allgemeine Richtlinien bereits vom römischen Recht festgelegt worden sind; es ist unrichtig, der römischen Rechtsregel »Qui suo iure utitur, neminem laedit« eine allgemeine Geltung zuzuschreiben.

In den Gesetzbüchern der *romanischen* Länder, speziell im Codice Italiano und im Code civil, ist die Lehre vom Schadenersatz in Anlehnung an das römische Recht systematisch gut dargestellt, besser als in den anderen Codices, und der sachenrechtliche Schadenersatz ist vom obligatorischen scharf unterschieden. Ein grosser Fortschritt gegenüber dem römischen Rechte ist die Scheidung zwischen dem Rechte für Immobilien und für Mobilien. Für die *Mobilien* gilt der, eine bedeutende Einschränkung der römischen vindicatio bewirkende Grundsatz, dass sie — ausser im Falle des Diebstahls oder des Verlustes der Sachen — dem redlichen Besitzer vom Eigentümer nicht mehr abgenommen werden können; sind die Sachen einmal in den Verkehr gekommen, so verlangt die Sicherheit desselben und der gute Glaube in demselben, dass das Eigentum vor diesen sozialen Erfordernissen zurücktrete. Die besonderen Regeln über die Eigentumserwerbsarten der Spezifikation, Verbindung und Vermischung gelten folglich nur für die gestohlenen und verlorenen Sachen, wobei der Code civil für die Spezifikation andere Regeln auf-

Digitized by Google

stellt als die Iustinianische Gesetzgebung. Das Eigentum an *Immobilien* wird nur durch Verjährung erworben, und zwar schadet — im Gegensatz zu der vom kanonischen Recht eingeführten Doktrin — die mala fides superveniens nicht.

Das blosse Haben der fremden Sache begründet also nur bei Immobilien die Restitutionspflicht. Mobilien können nur dann vindiziert werden, wenn sie gestohlen oder verloren sind, ausgenommen wenn die gestohlenen oder verlorenen Sachen in öffentlicher Versteigerung erworben wurden. Ist die fremde Sache tatsächlich ohne jeden Rechtsgrund im Besitze, so gelten die Bestimmungen über die condictio sine causa, und nur hier kommt der Grundsatz von der ungerechtfertigten Bereicherung zur Anwendung. Bei Immobilien braucht der gutgläubige Besitzer im Unterschiede vom römischen Rechte auch die fructus exstantes nicht auszuliefern.

Im Nachbarrechte gehen die modernen romanischen Kodifikationen nicht weit über das römische Recht hinaus, und gerade hier zeigt sich ihre Reformbedürftigkeit.

Das *Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch* ist beim sachenrechtlichen Ersatz dem Code Napoléon gefolgt. Die römische *vindicatio* ist mit Rücksicht auf den Verkehr bedeutend eingeschränkt;[1]) ihr unterliegen eigentlich nur die *Immobilien,* für die es auch nur die sog. Grundbuchverjährung gilt; es schadet die mala fides superveniens. *Mobilien* unterliegen einer kurzen Verjährung; vindizieren kann sie der Eigentümer nur, wenn sie verloren oder gestohlen sind (wurden gestohlene Sachen in öffentlicher Versteigerung erworben, dann nur gegen Erlangung des Kaufpreises). Bei Immobilien, die der Vindikation unterliegen, gelten die Regeln des römischen und romanischen Rechtes bezüglich des schuldigen Ersatzes des gutgläubigen und schlechtgläubigen Besitzers. Der gutgläubige Besitzer kann nach dem Muster der romanischen Kodifikationen entgegen dem römischen Rechte auch die fructus exstantes behalten. Die *condictio* dagegen ergreift die Sache samt aller ungerechtfertigten Bereicherung. Nur für die konsumierten Früchte oder Deteriorationen braucht der gutgläubige untitulierte Besitzer nicht einzustehen. Das *Nachbarrecht* hat einige wesentliche Erweiterungen erfahren.

Das *Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch* leidet am Mangel einer klaren systematischen Konstruktion der Schadenersatzlehre, weshalb sich diese in der Praxis auch als unzulänglich erwiesen hat. Bezüglich der *vindicatio* hält das österreichische Gesetz die Mitte ein zwischen römischem Rechte und den romanischen Gesetzgebungen sowie der deutschen Kodifikation. Der Eigentümer kann seine Sache vindizieren, wo er sie findet; die Ausnahmen sind

1) Treffend sagt *Rudolph Sohm*: »Die Sicherheit des Verkehrs erfordert vor allem den Schutz des gutgläubigen Erwerbs. Dieser Gedanke ist zum Leitstern der verkehrsrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches geworden. Er ward noch nie mit so vollendeter Kunst durchgeführt. Er greift (durch die Rechtssätze vom Güterrechtsregister) selbst in das Familienrecht und (durch die Rechtssätze vom Erbschein) in das Erbrecht über. Soweit der Verkehr in Frage kommt, erscheint der gutgläubige Erwerber als die Hauptperson im Bürgerlichen Gesetzbuch. Sein Schutz hat den Vorrang vor dem Schutz des in Wahrheit Berechtigten. Das bestehende Eigentum muss weichen, damit der Verkehr lebe. Der Geist des Landmanns bestimmte einst das mittelalterliche, der Geist des Kaufmanns aber das im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene neue deutsche Recht.« Kultur der Gegenwart II, 8[2]: Systematische Rechtswissenschaft S. 78.

Digitized by Google

durch §§ 367 und 368 festgelegt, und der Grundsatz des Code Napoléon »possession vaut titre« ist in Österreich nicht rezipiert. Bei der Verjährung schadet die mala fides superveniens. Bezüglich der Immobilien bestimmt die neue Grundbuchordnung entgegen den ursprünglichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, dass derlei Eintragungen unmittelbar Eigentum begründen, und dass gegen nachträglich auftauchende Bedenken eine weitere Verjährungsfrist zur definitiven Eigentumserwerbung nicht erforderlich ist. Die Lehre vom *gutgläubigen* Besitzer ist analog den anderen Gesetzgebungen geregelt; die fructus exstantes sind dem vindizierenden Eigentümer nicht herauszugeben. Der *schlechtgläubige* Besitzer hat vollen Ersatz und dommages interets zu leisten. Nur der *untitulierte* Besitzer hat alle Bereicherungen und jedes Äquivalent herauszugeben, wenn er mit der *condictio indebiti* belangt wird. Die *Spezifikation* ist nach den Justinianischen Prinzipien geregelt. Das *Nachbarrecht* bedarf noch weiterer ausdrücklicher gesetzlicher Regelung und müsste getrennt von jedem obligatorischen Schadenersatz behandelt werden.

II. Der *obligatorische* Schadenersatz. Wie jede Obligation setzt auch der Ersatzanspruch eine Minderung der Freiheit voraus. Die Bewegungsfreiheit des Menschen innerhalb der Gesellschaft wird nun begrenzt durch die Selbstbeschränkung im Vertrage oder durch die Schranken, welche die öffentliche Ordnung setzt und deren Durchbrechung Frevel ist. Der höchste Schutz der Einhaltung der gesetzten Schranken liegt aber darin, dass ausser der Strafe für das begangene Unrecht ein zivilrechtlicher Schadenersatz festgestellt wird; eine klare Scheidung von Strafrecht und Zivilrecht kannten dabei die Römer nicht. Die *letzte Wurzel* der Schadenersatzpflicht ist schliesslich die *Schuld*, und zwar scheidet sich diese Schuld bei den Römern, je nachdem sie einen gesetzlich verbotenen Eingriff in die Rechtssphäre des Nächsten, also *Delikt* bildet, oder je nachdem sie in der Vernachlässigung freiwillig übernommener *kontraktlicher* Verpflichtungen besteht.

1. Zum Tatbestande des *Zivildeliktes*, durch das fremdes Eigentum schuldbar beschädigt wird, gehören ein *objektives* Moment, der tatsächlich eingetretene *Schaden*, und ein *subjektives* Moment, eine zurechenbare *Schuld*, und zwar kann dabei von *physischer* oder *moralischer* Schuld die Rede sein. Auch die *Mitschuld* (cooperatio) war den Römern bekannt. Der *Notstand* schliesst den Ersatz aus. Man kann aber nicht nur den Dieb und den mutwilligen und fahrlässigen Beschädiger verfolgen, sondern mit der *actio doli* sich überhaupt gegen *jede* böswillige Sachbeschädigung wehren. Endlich werden auch die *immateriellen* Güter durch die *actio iniuriarum* geschützt, wenn die Ehre, der gute Name, auch die Schamhaftigkeit verletzt werden. — Hier handelt es sich jedoch immer um die Privatrechtssphäre des Nächsten. Die öffentliche Sicherheit verlangt aber ausserdem, dass einerseits schon die drohende Gefahr beseitigt wird, andrerseits ein Ersatz eintritt, wo das Schuldmoment ein verborgenes ist, so dass der Kausalzusammenhang zwischen ersatzpflichtiger Tat und angerichtetem Schaden nur mühsam herzustellen wäre. Hier haben wir das *Quasi-Delikt*, wobei es sich um deliktsähnliche Tatbestände handelt, die aus öffentlichen Sicherheitsgründen durch Gesetzeskraft mit den Wirkungen von Delikten verbunden sind. — Über den *Schadenersatz* aus Delikt ist folgendes zu bemerken: Wer einem andern ein Delikt vorwirft, muss den Beweis dafür erbringen; beim Delikte gibt es keine Grade der Ver-

Digitized by Google

schuldung, auch die leichteste Fahrlässigkeit erzeugt die Verantwortlichkeit; beim Delikt gelten kürzere Verjährungsfristen; die Deliktsklagen gehen nie aktiv, bisweilen auch nicht passiv auf die Erben über; auch für die Mitschuld gelten beim Ersatz aus Delikt ganz andere Regeln als beim Ersatz aus Kontrakt.

2. Im *Kontrakte* wird das Wesen des obligatorischen Verhältnisses aus der Natur der Sache in den einzelnen juridischen Figuren der Miete, des Kaufes usw. ergründet und daraus logischerweise die Verpflichtung der Kontrahenten entwickelt. Je nachdem man eine dieser causae iuridicae zum Gegenstande seines Abkommens macht, verpflichtet man sich gleichzeitig von selbst, alles das zu beachten, was die bona fides in dem speziellen Falle verlangt und die Rechtswissenschaft festgesetzt hat. Behauptet nun einer der Teile, der andere sei säumig oder nachlässig in der Erfüllung seiner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen gewesen, so obliegt es dem *Verklagten,* seine Unschuld zu beweisen (während bei der Deliktsschuld der *Beschädigte* den Beweis des erlittenen Unrechts erbringen muss). Das gelingt ihm wenn er darlegt, dass der blosse Zufall die Ausführung gehindert, oder wenn er zeigen kann, dass er jene Sorgfalt angewendet habe, welche das betreffende Vertragsverhältnis im besonderen konkreten Falle vorschreibt. Denn darin liegt ein weiterer Unterschied von der Deliktsschuld, dass die Vertragsschuld *Abstufungen* zulässt: bei nur zugunsten des Gläubigers übernommenen Verpflichtungen haftet der Schuldner nur für die culpa *lata*; bei beiderseitig lukrativen Verträgen hat jeder die culpa *levis* (die Ausserachtlassung der Sorgfalt eines boni patrisfamilias) zu vertreten. Ein andermal wächst die Verantwortung für die übernommenen Verpfichtungen: man haftet selbst für den *Zufall* (Käufer) bis zur höheren Gewalt (Schiffer, Fuhrleute und Wirte bezüglich der bei ihnen deponierten Sachen). Andere Unterschiede treten hervor bei der *Verjährung* und der *Cooperatio*; wer die *moralische* Schuld an einem Vertragsbruch trägt, ist nicht verantwortlich. — Wie den Delikten die Quasidelikte folgen, so den Kontrakten die *Quasikontrakte.* Auch einige den Kontrakten bloss ähnliche Verhältnisse, bei denen das eine oder andere wesentliche Kontraktsmerkmal fehlt, wie z. B. die Geschäftsführung ohne Auftrag, sind von der positiven römischen Gesetzgebung zur Höhe von Kontrakten erhoben und weisen dieselben rechtlichen Folgen auf.

Die *französisch-italienische* Gesetzgebung hält den wesentlichen Unterschied zwischen Ersatz aus Delikt und Ersatz aus Kontrakt ausdrücklich fest. In der Lehre vom Schadenersatz aus *Delikt* kommt ihr zunächst das grosse Verdienst zu, einen *allgemeinen Zivildeliktsbegriff* geschaffen zu haben; der Schadenersatz aus Delikt ist nicht mehr, wie im römischen Recht, an bestimmte Tatbestände geknüpft. Durch seine allgemeine Fassung ist der Zivildeliktsbegriff *entwicklungsfähig,* indem er die Handhabe bietet, den Paragraphen auch auf Verhältnisse modernster Entwicklung anzuwenden, die vom Gesetzgeber noch nicht gekannt waren. Besonders die französischen Richter haben hiervon glänzenden Gebrauch gemacht. Bezüglich des *objektiven* Moments beim Zivildelikt, also bezüglich der Güter die straflos nicht verletzt werden können, ist zu bemerken, dass die romanischen Kodifikationen nicht nur schuldhafte *Rechts*verletzungen, sondern auch schuldhafte *Interessen*verletzungen in den Rahmen des Begriffes ziehen. Das Wort »dommage« (§ 1382 C. c.) ist von den französischen Richtern recht weit ausgelegt worden; in Italien ist man zurückhaltender, und die Wissenschaft will unter »danno«

Digitized by Google

(§ 1151 C. J.) fast nur die Rechtsverletzung verstehen und zögert — mehr als die Praxis — darunter auch die Interessenverletzung zu begreifen. Vom *subjektiven* Moment beim Zivildelikt ist zu sagen, dass einige zwar den romanischen Zivildeliktsbegriff im Sinne der s. g. Erfolghaftung auszulegen suchten; doch die Worte »faute« und »colpa« sprechen zu klar gegen diese Auffassung, und Theorie und Praxis haben sich entschieden dagegen ausgesprochen: Nicht der *Schaden* begründet den Ersatz, sondern die *Schuld*.

Das *System* der romanischen Lehre des Schadenersatzes aus *Delikt* baut sich auf der Unterscheidung von *Verantwortlichkeit* (a) für eigene, (b) für fremde Handlungen und *Garantie* auf. Die Verantwortlichkeit für *eigene* Handlungen wird erweitert durch die Aufnahme des Begriffes der *Repraesentanz* und damit durch die unbedingte Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungsgehilfen und der juristischen Person (ohne dass leider ein Unterschied zwischen Anstalt, Stiftung und Korporation gemacht wird) für ihre Organe. Eltern, Vormünder, Erzieher usw. haften dagegen für schadenbringende Rechtsverletzungen der ihrer Gewalt unterworfenen Personen als für *fremde* Handlungen, und es steht ihnen der Entlastungsbeweis zu, dass sie es an der nötigen Sorgfalt in der Überwachung nicht haben fehlen lassen, dass sie also keine *eigene* Schuld begangen. Dasselbe gilt vom Eigentümer von leblosen Sachen. Nur in einigen ausdrücklich bestimmten Fällen (z. B. beim Tierhalter und beim Eigentümer des einstürzenden Gebäudes) erhebt sich die Verantwortlichkeit zur unbedingten *Garantie*, die keinen Entlastungsbeweis über alle angewandte Sorgfalt in custodiendo zulässt; es ist eine Erfolghaftung bis zum Zufall und der höheren Gewalt. Die Garantie der romanischen Gesetzgebung ist nichts anderes als das Quasidelikt des römischen Rechtes. Von der Ersatzpflicht *befreiende Gründe* sind: Handlungen die nicht widerrechtlich sind (für die Betätigung der Übermacht haben die romanischen Gesetzgebungen leider keine Schranke), Notstand, Verjährung (stets dreissigjährige, auch beim Ersatz aus Kontrakt), Mitschuld des Beschädigten (ganz wie im römischen Recht), Zufall und höhere Gewalt.

Bezüglich der *Kontraktschuld* ist zu bemerken, dass in der Zulassung von Graden die romanischen Gesetzgebungen mit dem römischen Recht übereinstimmen. Ein Unterschied liegt nur in der Art, wie das Maß dieser Schuld bestimmt wird: ausgenommen das Depositum, ist bei *allen* Verträgen die Sorgfalt des boni patrisfamilias vorgeschrieben; über die verschiedenen Grade der Verantwortlichkeit entscheidet der freie Wille der Vertragschliessenden oder das Gesetz, welches in bestimmten Fällen die Verantwortlichkeit mildert, bisweilen sie bis zur höheren Gewalt ausdehnt. In dem Umstand, dass bei der Kontraktschuld je nach der Natur des Vertrages ein verschiedener Grad von Sorgfalt gewährleistet werden muss, liegt ein wesentlicher Unterschied von der Deliktsschuld als Quelle des Schadenersatzes. Ein anderer wesentlicher Unterschied in der romanischen Gesetzgebung besteht darin, dass die Beweislast verschieden verteilt ist, sowie darin, dass auch die Mitschuld anders geregelt ist, insofern auch hier jener, der auf die Nichterfüllung der Vertragsverbindlichkeiten moralisch eingewirkt hat, zum Schadenersatz nicht mitverpflichtet werden kann.

Auch das *Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch* unterscheidet scharf zwischen Schadenersatz aus Delikt und Schadenersatz aus Kontrakt als zwischen zwei wesentlich verschiedenen Rechtsinstituten. Dieser wesentliche Unter-

Digitized by Google

schied bezieht sich nicht nur auf die verschiedenen Bestimmmungen über die Beweislast, den Grad der zu beobachtenden Sorgfalt, die Mitschuld, die Verjährung, sondern tritt auch noch an einigen anderen Stellen des Gesetzes zutage.

Unglücklich ausgefallen sind die Ausführungen über *Deliktsobligationen;* ein *allgemeiner* »entwicklungsfähiger« *Zivildeliktsbegriff* ist nicht festgesetzt worden. Die *Persönlichkeitsrechte* sind nicht hinlänglich geschützt, weniger als im römischen Recht; es werden ihnen weder die Ehre noch allgemein die Sittlichkeit (nur die Frauenehre ist geschützt) zugezählt. Der *Kausalzusammenhang* bei der s. g. *moralischen* Schuld gründet sich darauf, ob bestehende Gesetzes- oder Polizeivorschriften übertreten werden. Die *guten Sitten* werden als (freilich vage) Schranke der Rechtsausübung aufgestellt. — Wie die romanischen Kodifikationen ist auch die deutsche Schadenersatzlehre vom *Schuldprinzip* beherrscht. Für juridische Personen gilt das Prinzip der *Repraesentanz,* wie in den romanischen Kodifikationen; vermisst wird auch hier die wissenschaftliche Unterscheidung zwischen Korporationen, Anstalten und Stiftungen. Weiter ist das Prinzip der Repraesentanz nicht verwertet, und der Geschäftsherr ist in bezug auf die Verantwortlichkeit dem Erzieher usw. gleichgestellt; nur für die culpa in eligendo vel in custodiendo wird er haftbar gemacht. Ebenfalls wieder wie in den romanischen Gesetzen findet sich eine Reihe von Ausnahmen (Haftung für Tiere, Eisenbahnen usw.), wo eine Haftung *ohne Schuld* eintrifft. Von der Ersatzpflicht *entschuldigende Gründe* sind Verjährung, Notstand (entschuldigt nur für den Angenblick), Notwehr, Zufall (bis zur höheren Gewalt haften die Eisenbahnen), Mitschuld des Beschädigten. Auch eine *Culpakompensation* kann (wie im österreichischen, gegen das römische Recht) vorkommen. Beim *Kontrakte* sind die Mithelfer oder moralischen Urheber der ausbleibenden Kontraktserfüllung vom Ersatze befreit.

Im *Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche* ist *originell,* dass die Verschiedenheit des Grades der Schuld das Maß des Ersatzes bestimmt; bei dolus ist selbst der Affektionswert zu ersetzen. Originell ist ferner das Schmerzensgeld und die Bestimmung, dass man von einem *reichen* Wahnsinnigen für Beschädigungen Ersatz verlangen kann, sowie der Umstand, dass bei Schuldkompensation Billigkeitserwägungen maßgebend sind. Die Kommentatoren sprechen zwar von einem allgemeinen Zivildeliktsbegriffe des Österreichischen Gesetzbuches; aber tatsächlich umfasst das österreichische Zivildelikt nicht alle ersatzbegründenden Tatbestände des römischen Rechtes; es wird schwer sein, die actio iniuriarum in ihrem ganzen Umfang oder gar die actio doli in den betreffenden Paragraphen zu finden. Auch die immateriellen Güter bleiben im allgemeinen ungeschützt.

Der Grundfehler des österreichischen Gesetzbuches ist aber, dass der Unterschied zwischen Ersatz aus Delikt und Ersatz aus Kontrakt verwischt ist. Aber selbst die jetzt schwebende Novelle beseitigt diesen Fundamentalirrtum der österreichischen Schadenersatzlehre nicht. Die Novelle ist zwar schon durch das Herrenhaus gegangen, doch es scheinen Anzeichen dafür vorhanden, dass das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird, ehe es die Novelle durchberaten kann. In diesem Falle müsste die Novelle wieder an das Herrenhaus zurückgehen, und wir zweifeln nicht, dass sie dann in ihrer jetzigen Form *nicht* mehr angenommen werden wird. Das Verdienst des Verfassers wird es dann bleiben, Österreich vor einem neuen unlogischen und unjuridischen

Digitized by Google

Schadenersatzgesetz, das hinter der Schadenersatzlehre der romanischen Kodifikationen und des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zurücksteht, bewahrt zu haben. Wünschenswert wäre es aber, wenn die Ausführungen des Verfassers nicht nur nach ihrer negativen Seite hin beherzigt werden, sondern wenn auch seine positiven Vorschläge vorurteilsfrei erwogen würden. Das gilt vor allem von dem von ihm vorgeschlagenen allgemeinen Zivildeliktsbegriff: »Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ihm die Sittlichkeit raubt oder lediglich des eigenen Vorteils halber moralisch zugrunde richtet, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet«.

III. Wie stellt sich nun die *Moraltheologie* zu der ebenso schwierigen wie wichtigen Schadenersatzlehre? Schon bei der Darstellung der Lehre vom *sachenrechtlichen* Schadenersatz fehlt es an logischer Systematik. So wenn z. B. *Noldin* in seiner bekannten Summa Theologiae moralis unter dem Kapitel der Restitution des bonae fidei possessor Abschnitte anführt, die überschrieben sind: »Si res apud alium periit«, oder »Si res apud alium reperitur«. Ist eine Sache untergegangen oder im Besitze eines dritten, so kann doch von einem gutgläubigen Besitzer nicht mehr die Rede sein, und dem Eigentümer kann man über die römische vindicatio hinaus keine Rechte einräumen. Befindet sich eine meiner Sachen, ohne Rücksicht auf Schuld oder Nichtschuld, bei einem andern, so steht nur die *vindicatio* zur Verfügung, diese meine *Sache* wiederzubekommen. Ist aber etwas ohne Rechtsgrund in den Besitz des andern gekommen, so besteht auch ein persönliches Verhältnis, und ich kann das ohne Grund Geleistete mit der *condictio* zurückverlangen, und wenn der Betreffende die Sache nicht mehr hat, kann ich ihn wegen *Bereicherung* belangen; diese Bereicherungsklage kann *nur* gegen den angestrengt werden, dem man ohne Grund (sine causa) etwas gezahlt oder geleistet hat. Bei dem, durch dessen Vermögen die Sache in bona fide einfach durchgegangen ist, liegt kein Grund der Ersatzpflicht vor. Wenn also eine mir entwendete Sache in Verkehr gelangt und von A bis Z geht, so kann ich den A mit der actio furtiva und den Z mit der vindicatio belangen; es steht mir aber keineswegs frei, den B bis Y, durch deren Vermögen die Sache im guten Glauben ging, auf ein Äquivalent oder auf Bereicherung zu belangen, da alle diese zu *nichts* verpflichtet sind: sie besitzen weder meine Sache (sachenrechtlicher Ersatz), noch liegt Ersatzpflicht aus Delikt oder Vertrag vor (obligatorischer Ersatz) vor. Folglich irrt *Kutschker,* wenn er von der Bereicherung als einer allgemeinen Quelle der Restitution spricht. Folglich irren alle Moralisten, die von einem Ersatze der Bereicherung beim titulierten Besitzer sprechen, durch dessen Vermögen die Sache bloss durchging. Das ist übrigens nichts anderes als ein veralteter Irrtum des Franzosen Cujacius!

Beim *obligatorischen* Schadenersatz lehrt die Moraltheologie im Einklang mit dem römischen Recht und den modernen Kodifikationen, dass nicht Erfolghaftung, sondern Schuldhaftung beim Schadenersatz gelte, und zwar handelt es zich hier in der Moraltheologie um *theologische* Schuld, also um Schuld, die gleichzeitig Sünde ist. Statt des Quasidelikts und der Aufzählung der Fälle, wo im Zivilrechte blosse Erfolghaftung ohne Rücksicht auf Schuld eintritt, hat die Moraltheologie die culpa *iuridica,* die erst post sententiam iudicis die Ersatzpflicht begründet. Wo bleibt aber in der Moraltheologie der

Digitized by Google

Ersatz aus Kontrakt? Die Kontraktenlehre wird in den Lehrbüchern einfach hier angehängt, und der Schüler sucht vergebens nach einem logischen und systematischen Aufbau der ganzen Schadenersatzlehre. Sämtliche moderne Moralisten haben nämlich den Kontrakt als *selbständige* Quelle des Schadenersatzes ausgeschaltet: Immer handelt es sich um iniusta damnificatio, mag es sich um einen primären Einbruch in die fremde Rechtssphäre handeln, oder um die Nachlässigkeit in der Erfüllung übernommener Vertragsverbindlichkeiten; immer muss culpa theologica vorhanden sein, um den Ersatz zu begründen. Und doch hat noch der *hl. Thomas,* wie der Verfasser nachweist, die alte juridische Lehre der Römer verteidigt, und den sachenrechtlichen Ersatz den Ersatz aus *res accepta* und den obligatorischen den Ersatz aus *acceptio rei,* mit den Unterabteilnngen *cum* iniuria (aus Delikt) und *sine* iniuria (aus Kontrakt), genannt. Die modernen Moraltheologen haben die Lehre des hl. Thomas nicht mehr verstanden, wobei freilich zu ihrer Entschuldigung angeführt werden muss, dass sie sich auf den hl. *Alphons* stützen können, der jene Lehre, welche den Kontrakt als selbständige Quelle des Ersatzes ausschaltet, als valde probabilis bezeichnet hat. Der Verfasser unseres Buches spricht der Wiederherstellung der alten Systematik das Wort und gibt daraufbezügliche praktische Winke. Er bemerkt richtig, dass es sich auch beim Ersatz aus Kontrakt immer um formelles Unrecht handelt und dass ein derartiger Ersatz ohne culpa nicht begründet werde. Unverständlich ist uns aber, wenn er dann (S. 182) fortfährt: »Es wird aber eben der Ersatz (aus Kontrakt) schon eintreten können, wenn es sich bloss um culpa levis handelt und noch keine eigentliche Sünde in allen ihren subjektiven und objektiven Voraussetzungen vorliegt«. Soll hiermit ein wesentlicher Unterschied vom Ersatz aus Delikt ausgedrückt werden? Aber der Verfasser betont doch selbst so oft, dass bei der culpa Aquilia (Deliktschuld) schon die culpa levis zum Ersatz verpflichte, und anderseits kann man auch für die Moraltheologie nicht den allgemeinen Satz aufstellen, dass bei der mit culpa levis begangenen iniusta damnificatio die Ersatzpflicht nicht vorhanden sei: die Moral kennt ja, auch bei materia gravis, eine Ersatzpficht sub gravi und eine Ersatzpflicht sub levi.

Wenn wir zum Schlusse noch ein allgemeines Urteil über das vorliegende Buch aussprechen sollen, so wollen wir nicht verschweigen, dass einige allzuhäufige Wiederholungen störend wirken und dass der logische Faden der Darstellung durch Abschweifungen und zu sparsame Verwendung von Anmerkungen etwas gestört wird. Doch solche unbedeutende Mängel können den ganz hervorragenden Wert des Buches nicht mindern, und wir wünschen dringend, dass die tiefgründigen Ausführungeu in die weitesten Kreise dringen.

Rom. *A. Wynen.*

11. *Warneyers Jahrbücher der Entscheidungen.* A. Zivil-, Handels- und Prozessrecht, herausgeg. von *Otto Warneyer.* 11. und 12. Jahrg. 1912/13. 8° (XXII u. 526; XX u. 556). Geb. je M 10. B. Strafrecht und Strafprozess, bearbeitet von *Georg Rosenmüller.* 7. und 8. Jahrg. 1912/13. 8° (XX u. 233; XIX u. 245). Geb. M 6 u. 8. Ergänzungsband enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen

Digitized by Google

des Reichsgerichts abgedruckt ist, herausgegeben von *Otto Warneyer*. 5. und 6. Jahrgang. 8⁰ (539 u. 579). Geh. je M 10.—. Leipzig, Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung.

In Erfüllung ihrer Pflicht, die Leser auf die wichtigen Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Spruchpraxis aufmerksam zu machen, hat diese Zeitschrift bereits wiederholt auf Warneyers Jahrbücher der Entscheidungen hingewiesen.[1]) Von der Grösse dieses Unternehmens zeugt, dass es in nicht weniger als drei parallel neben einander herlaufende Abteilungen zerfällt.

Der in der Überschrift an letzter Stelle genannte Ergänzungsband teilt die Entscheidungen des Reichsgerichts im originalen Wortlaute mit, allerdings nicht den ganzen Tenor, sondern nur die wichtigsten Abschnitte. Die beiden vorliegenden Jahrgänge bringen im ganzen 477 bezw. 458 Erkenntnisse, die mit Ausnahme einiger älterer Erkenntnisse der Zeit vom 5. Oktober 1911 bis zum 7. Oktober 1912 bezw. vom 12. September 1912 bis zum 10. Oktober 1913 angehören. Das jedem Bande angefügte Register enthält a) ein Gesetzesregister und b) ein Chronologisches Register.

Ganz anders sind dagegen die beiden Jahrbücher A und B eingerichtet. Sie legen die Einteilung der betreffenden Gesetzesbücher zugrunde und notieren bei jedem Gesetzesparagraphen den kurzen Inhalt der neuesten Gerichtsentscheidungen sowie die betreffende Literatur, die während der Berichtszeit erschienen ist. Ein Beweis für die staunenswerte Arbeitsleistung ist, dass für die beiden Jahrbücher nicht weniger als 131 bezw. 130 Zeitschriften und Sammlungen verarbeitet worden sind. Hierbei sind die zahlreichen monographischen Abhandlungen, Kommentare und Lehrbücher, die ebenfalls erwähnt werden, nicht einmal eingeschlossen. Der wissenschaftliche Wert der Warneyer'schen Jahrbücher beruht demnach darin, dass sie Jahr für Jahr über den genauen Stand der Rechtsprechung und literarischen Forschung berichten; daraus erklärt sich auch das Ansehen und die Beliebtheit, deren sie sich in juristischen Kreisen besonders der Praxis zu erfreuen haben. Um ihre praktische Brauchbarkeit noch zu erhöhen, ist zu den ersten 10 Bänden des Jahrbuchs A ein Systematisches Register erschienen. Wahrscheinlich werden darin auch die beiden anderen Abteilungen nachfolgen.

---

1) Vgl. die Besprechungen von *Adolf Rösch* Bd. 89, 774 f.; 90, 398 f.; 91, 388 f.; 92, 389.

Digitized by Google

In dem Jahrbuch A, Jahrgang 12, vermisse ich unter dem Bayerischen Landesrecht die Abhandlung von *H. Hellmuth* über den Einfluss des Religionswechsels dritter Personen auf die religiöse Erziehung Minderjähriger nach bayerischem Staatskirchenrecht, in: Archiv für kath. Kirchenrecht XCIII, 67 ff. Ausserdem sind in den beiden Jahrgängen 11 u. 12 mehrere im Literaturverzeichnis des Archivs erwähnte eherechtliche Schriften nicht aufgeführt. Ich hoffe, dass die Herausgeber bereit sind, diese noch nachzuholen.

Bonn. *N. Hilling.*

12. *Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes.* (Begründet von *Anton Hye Freiherrn von Glunek,* fortges. von *Karl Hugelmann*) XIV. Teil, viertes Heft (mit Anhang und Registern) und XV. Teil, erstes Heft (Jahrgang 1910). gr. 8° (582) und (751). Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1913. Je K 5.—.

Das vierte Heft des XIV. Teiles dieser Sammlung, deren Bedeutung in Bd. 93, 724 ff. dieser Zeitschrift durch *Gregor R. von Hankiewicz* gewürdigt worden ist, enthält ausser den Erkenntnissen Nr. XVIII—XX des Kompetenzkonfliktssenates zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof aus 1909 u. 1910 die Register sämtlicher XIV Teile und zwar vor allem auf Seite 18—257 ein Verzeichnis der in der Judikatur des Reichsgerichtes in den Jahren 1869—1909 und der des eben genannten Kompetenzkonfliktssenates in den Jahren 1880—1910 zum Ausdrucke gelangten Rechtssätze, ferner systematische Register, alphabetische Sach- und Namenregister und ein Register der zitierten Normenstellen. Von ganz besonderer Bedeutung ist hiervon das 1578 Nummern umfassende, nach Materien geordnete Rechtssätze-Verzeichnis, welches die leitenden Rechtsgrundsätze des Reichsgerichtes scharf formuliert vor Augen führt und auch immer die Nummern der betreffenden Erkenntnisse angibt. Es finden sich darin auch für das Kirchenrecht interessante und wichtige Ausführungen, so insbesondere in den Nummern 582—694 die über Ansprüche von katholischen Seelsorgern an die Religionsfonds bezw. an deren staatliche Dotation zur Geltung gelangten Rechtssätze; ferner z. B. in Nr. 204—209 Entscheidungen über bei Einklagung von Kongrua-Ergänzungen auftauchende Kompetenzfragen; in Nr. 1110 bis 1112 das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit betref-

Digitized by Google

fende Fragen; in Nr. 1120—1127 Entscheidungen in Ansehung des Rechtes der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften bezw. des Rechtes der häuslichen Religionsübung u. a. m. Bei solcher Bedeutung dieses Heftes ist es erfreulich, dass dasselbe einzeln käuflich ist.

Das erste Helft des XV. Teiles enthält die Erkenntnisse des Reichsgerichtes Nr. 1727 bis 1817 des Jahres 1910, darunter Entscheidungen über den Anspruch eines pensionierten katholischen Seelsorgers auf Zahlung eines Pensionsrückstandes (Nr. 1740) und über den Anspruch auf Nachzahlung eines Kongruaergänzungsbetrages (Nr. 1806), ferner betreffs des Rechtes auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Nr. 1815); dann ein Erkenntnis (Nr. 1741), wonach Exkurrendoprovisoren nur dann eine Remuneration nach dem Kongruagesetze beanspruchen können, wenn sie die Exkurrendoseelsorge an einer nicht nur kirchlich, sondern auch staatlich als solche anerkannten besonderen Station versehen; schliesslich eine Entscheidung (Nr. 1805) dahin, dass der Anspruch eines Seelsorgers gegen den Staat wegen Nichteinbringung der dem Vorgänger zur Last fallenden Abgänge an dem fundus instructus der Pfründe als ein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 1338 a. b. G. B. nicht in die Kompetenz des Reichsgerichtes, sondern in die der ordentlichen Gerichte fällt.

Bonn. *Julius von Bombiero.*

Literaturverzeichnis. [1] u. [2])

I. Lehrbücher und Nachschlagewerke.

Laurentius, Josephus, S. J., Institutiones iuris ecclesiastici. Ed. 3[a]. (XVI u. 762). Friburgi B., Herder. M 12.—.

De Brabandere, P., et Van Coillie, C., Juris canonici et juris canonico-civilis compendium. Ed. 8[a], curante A. De Meester, I, 1. (XII, CIII, 321). Brugis, Societas Sancti Augustini 1913. Vollständig Fr 15.—.

Kahl, Wilhelm, Kirchenrecht, in: Kultur der Gegenwart, herausgeg. von Paul Hinneberg II, 8[2]: Systematische Rechtswissenschaft 273—328.

Ojetti, B., S. J., Synopsis rerum moralium et juris pontificii IV: Formulae, Indices. ed. 3[a]. Romae, via del Seminario 120.

---

1) Mit Unterstützung von *Friedrich Heyer* in Bonn vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo Format und Erscheinungsjahr nicht angegeben sind, ist 8[0] und 1914 zu ergänzen.

Digitized by Google

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Di Carlo, E., Saggi critici di filosofia del diritto. Vol. I. (212) Palermo, Tip. della soc. ed. universitaria, 1913.

Wielikowski, G. A., Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie. (X u. 181). München, Beck. M 4.50.

Lipmann, Otto, Grundriss der Psychologie für Juristen. Mit einem Vorwort von Franz v. Liszt. 2. Aufl. (VII u. 95). Leipzig, Barth. M 3.—, geb. 3.80.

Kübl, Fr., Das Rechtsgefühl. (161). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. M. 3.60.

Dehnow, Fritz, Wesen und Wert des Rechtsgefühls, in: Archiv für systematische Philosophie XX, 90 ff.

Henningsen, Hans, Die Entwicklung des Kampfes um ein gerechtes Recht seit der Jahrhundertwende und der gegenwärtige Stand der Freirechtsbewegung. Würzburger rechts- und staatswiss. Diss. (72). Altona, Sophus G. Carstens 1912.

Oertmann, Paul, Staatliche und gesellschaftliche Rechtsbildung, in: Archiv für Bürgerliches Recht XL, 70 ff.

Poey, P. Manuel de Sociologie Catholique d'après les documents pontificaux. (X u. 547). Paris, Beauchesne. Fr. 5.—.

Schneider, Walther, Der Begriff der öffentlichen und privaten Rechte und Pflichten. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre. Würzburger rechts- und staatswiss. Diss. (66). Berlin, Hermann Blanke 1912.

III. Quellen- und Literaturkunde.

Benz, K., Die Stellung Jesu zum alttestamentlichen Gesetz. [Biblische Studien XIX, 1] (VIII und 74). Freiburg i. B., Herder M 2.40.

Boucaud, C., La première ébauche d'un droit chrétien dans le droit romain. (La pensée et l'oeuvre sociale du christianisme, Études et documents) 12° (167). Paris, Tralin, 1913. Fr. 2.50.

Baviera, Giovanni, Concetto e limiti dell' influenza del Cristianesimo sul diritto romano, in: Mélanges P. F. Girard I (1912) 67 ff.

Schwartz, Eduard, Zur Vorgeschichte des ephesinischen Konzils, in: Historische Zeitschrift CXII, 237 ff.

Lerche, Otto, Studien zur Diplomatik und Rechtsgeschichte der älteren Papsturkunden braunschweigischer Klöster, in: Festschrift für Paul Zimmermann 57 ff.

Arnecke, Friedrich, Über die äusseren Merkmale der älteren deutschen Bischofsurkunde, insbesondere über die der Urkunden der älteren Magdeburger Erzbischöfe, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg XLVIII, 250 ff.

Deslandres, Paul, Les grands Conciles de Latran. [Science et religion 682] 16° (63). Paris, Bloud, 1913.

Baumgarten, Paul Maria, Bullenstempel, in: Römische Quartalschrift XXVIII, 48* ff.

Digitized by Google

Lizerand, Georges, Les Constitutions »Romani Principes" et »Pastoralis Cura« et leurs sources, in: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger XXXVII, 725 ff.

Marsilius von Padua, Defensor pacis. Für Übungszwecke bearbeitet von Richard Scholz [Quellensammlung zur deutschen Geschichte] (VIII u. 131). Leipzig u. Berlin, Teubner M 2.20.

Marsilius von Padua: „Defensor pacis«. 1. Buch. Nach dem Erstdruck für Seminarübungen herausg. von Alex. Cartellieri. (VIII u. 82). Lex. 8°. Leipzig, Dyk, 1913.

Scholz, Richard, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354). Analysen und Texte. 2 Teile. (XII u. 256; X u. 611). [Bibliothek des Preussischen Historischen Instituts zu Rom 9 u. 10]. Rom, Löscher, 1911 u. 1914. M 30.—.

Lehmann, Zur Disputatio Ganfredi et Aprilis de statu curiae Romanae, in: Historische Vierteljahrsschrift XVII, 86 ff.

Lenné, Albert, Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414. Freiburger (i. B.) philos. Diss. (VII u. 62). Rom, Armani & Stein 1913. Auch in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte XXVIII, 1* ff. (Schluss folgt).

Zellfelder, August, England und das Basler Konzil. [Historische Studien 113] (386). Berlin, Ebering, 1913. M 11.20.

Hübner, Karl, Die Brixener Diözesansynoden bis zur Reformation, in: Deutsche Geschichtsblätter XV, 85 ff.

Levinson, A., Nuntiaturberichte vom Kaiserhofe Leopolds I. (295). Wien, Hölder, 1913. M 6.80.

Döberl, Anton, Della Genga's Nuntiaturberichte, in: Historisch-politische Blätter CLIII, 116 ff.

Sießl, Franz, Das Pfarrarchiv, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs X, 275 ff. (Der Verfasser polemisiert gegen die Arbeit von Karl Böhm.)

Lampert, U., Zur Pflege der Pfarrarchive in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte VIII, 1 ff.

Köstler, Rudolf, Modernes Kirchenrecht, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht I, 141 ff.

Grosam, W., Die leitenden Gedanken in den Reformen Pius' X. [Separatabdruck aus den „Katholischen Schulblättern«] (14). Linz a. d. Donau, Akad. Pressverein.

Nostitz-Rieneck, R. v., S. J., Sonnenaufgänge Gottes. Zum Regierungsprogramm Pius' X., in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 1 ff.

Jacobi, E., Kirchenrecht [Forschungsbericht], in: Die Geisteswissenschaften I. (1914) 378 ff.

IV. Verfassungsrecht.

Sarzana, E. de, Manuale di diritto costituzionale della Chiesa Cattolica Apostolica Romana. (284). Brüssel, Desclée.

Digitized by Google

Schmelcher, Die Bedeutung und Wichtigkeit des Kirchenrechts für katholisches Denken und Handeln, in: Der Fels IX., 109 ff.

Houtin, A., L'attuale crisi del clero. (363). Piazenza, Soc. ed. Pontremolese. L. 4.—.

Hunzinger, Wesen und Entstehung der modernen Unkirchlichkeit, in: Konservative Monatsschrift LXXI, 195 ff.

Grützmacher, R. H., Kirchenaustrittsbewegungen in Vergangenheit und Gegenwart, in: Konservative Monatsschrift LXX, 499 ff.

Brandenburger, Josef, S. J., Vocatio sacerdotalis. Eine Kontroverse, in: Zeitschrift für kath. Theologie XXVIII, 63 ff.

Micheletti, A. M., Summula praelectionum paedagogiae ecclesiasticae specialis. II: De rectore seminariorum clericalium. (XV, 534). III: De moderatore spiritus in sacris seminariis. (176). IV: De vice-rectore seminariorum clericalium. (235). VI: De praefectis contuberniorum in sacris seminariis. (119). Romae, Pustet, 1913. L 13.25.

Butin, R., S. J., Hebrew in our Seminaries, in: The Ecclesiastical Review L, 129 ff.

Statuta Seminarii theologorum archidioecesis Mechliniensis, ordinata atque praescripta ab em^mo^ ac rev^mo^ domino Engelberto Sterckx, S. R. E. presbytero cardinali, archiepiscopo Mechliniensi, primate Belgii etc. (58) Mechliniae, Seminarium [1913]. Fr 0.5.0

Wächter, Eberhard Frhr. von, Die Lehre von der Ordination. (41). Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. M 1.50.

Perathoner, Anton, Der kanonische Gehorsam, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVII, 33 ff.

Haring, Johann, Der geistliche Reisepass, in: Katholische Kirchenzeitung LIV, 23 f.

Ober, Leo, Der Kirchenvorstand, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII, 228 ff., 276 ff.

Annuario Pontificio per l'anno 1914. Pubblicazione ufficiale. 12° (784). Roma, Tipogr. Poliglotta Vaticana. Geb. L. 5.—. (Fürs Ausland L. 6.—).

Annuaire pontifical catholique par A. Battandier. XVII année. 16° (836). Paris, Bonne Presse. Fr. 5.45.

Geiger, K. A., Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge. Regensburg, Manz. M 1.—.

Krose, H. A., S. J., Ein erfreulicher Fortschritt der kirchlichen Statistik, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 30 ff.

V. Verwaltungsrecht.

Boudinhon, A., La translation administrative des curés, in: Le Canoniste Contemporain XXXVII, 129 ff.

Besson, Jules, Une importante décision de la S. Congrégation

Digitized by Google

Consistoriale. La translation administrative des curés, cas exemptés du décret „Maxima cura«, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 5 ff.

Arendt, G., S. J., De laesione iustitiae commutativae in Missae manualis stipendio alteri celebranti diminuto. (152). Prati, Giachetti. L. 2.50.

Ober, Leo, Über die Entschädigung für Bination, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII, 390 ff.

Pinzger, Anton, Kirchen- und Pfründenwald, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVII, 70 ff.

Drexler, Josef, Die Pfarr-Kartothek. Ihre Notwendigkeit für die Städte und ihre Organisation. (12). Cöln, Selbstverlag des Verfassers. M 0.20.

Senti, Richard, Der »Index Romanus«. Noten zu einer Schrift über den römischen Index, in: Pastor bonus XXVI, 222 ff. 281 ff. (Kritik der Schrift von Albert Sleumer.)

Boudinhon, A., La nouvelle organisation de l'office divin, in: Le Canoniste contemporain XXXVII, 5 ff. (Fortsetzung folgt.)

Trilhe, Robert, O. Cist., Les nouvelles modifications aux rubriques, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 11 ff. (Fortsetzung folgt.)

Perathoner, Anton, Ein neues Motu proprio Pius' X., in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVII, 46 ff. (Betrifft die Reform des Breviergebets.)

Dunkel, A., Die Skapuliermedaillen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVII, 60 ff.

Mair, Franz, Der hl. Alphonsus und das Erstkommuniondekret Pius' X., in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVII, 85 ff. (Schluss folgt.)

Lehmkuhl, August, S. J., Die Kommunion der Kleinen, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 11 ff.

Jost, Franz, Kremation und Moral, in: Schweizerische Rundschau XIV, 103 ff.

Koch, Feuerbestattung und Kirchenrecht: untersucht hinsichtlich zweier Hauptprobleme, in: Preussisches Pfarrarchiv V (1913) 1 ff., 97 ff.

Linneborn, Johannes, Die kirchliche Denkmalpflege im Gesetz und in der Verwaltung, in: Theologie und Glaube VI, 31 ff.

VI. Staatskirchenrecht,

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Artikel »Kirche« im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begr. von Karl Freiherrn von Stengel, herausgeg. von Max Fleischmann, S. 512—578 und 941—944 (Nachtrag).

Hartmann, Oskar, Das Recht des bayerischen Staats und des deutschen Reichs in Beziehung auf die Religionsgemeinschaften unter Vergleichung je ihres Kirchenrechts und des

Digitized by Google

natürlichen Rechts. Systematisch dargestellt. Mit einem Anhang: Übersicht des Rechts des preussischen Staats in Beziehung auf die Religionsgemeinschaften unter Vergleichung je ihres Kirchenrechts. I, 3 (III u. 129—192) Lex. 8°. Innsbruck, Wagner 1913.

Meyer, Hugo, Das Recht der öffentlichen Aufzüge in Bayern mit Einschluss der kirchlichen. Erlanger jurist. Diss. (83). Nürnberg, Hilz 1912.

v. Renesse, Friedrich Ernst, Kirchenbuchauszüge, in: Preussisches Pfarrarchiv V, 295 ff.

Ober, Leo, Zur Verfügung betr. die staatliche Genehmigung der kirchlichen Bauarbeiten vom 17. Juli 1911, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII, 429 ff., 478 ff., 524 ff.

— — Artikel 86 EG. BGB. und die Kirchenfabriken in Elsass-Lothringen, ebenda XXXIII, 62 ff.

Giese, Friedrich, Das Niessbrauchsrecht des Pfarrers und das Bürgerliche Gesetzbuch, in: Preussisches Pfarrarchiv V, 193 ff.

Thambusch, Karl Friedrich, Die Gesamtkirchengemeinde nach preussischem und bayerischem Kirchenrecht. Würzburger rechts- und staatswiss. Diss. (172). Würzburg, Franz Staudenraus, 1913.

Hofmann, Beitreibung rückständiger Stolgebühren und Reichnisse [in Bayern], in: Theologisch-praktische Monats-Schrift XXIV, 434 ff.

Sebastian, Sind die Mesner krankenversicherungspflichtig? ebenda S. 439 f.

Caspar, W., Die Verordnung betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals königlich sächsischen Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen vom 11. November 1844, ihre Entstehung und Auslegung. Quellensammlung. Magdeburg, Selbstverlag des Verfassers, 1913. M 4.—.

Koehne, Über Kirchenbaustreitigkeiten, in: Preussisches Pfarrarchiv V, 111 ff.

Martinius, Paul, Die Pflicht der Stadtgemeinden der Mark Brandenburg, evangelische Kirchen zu bauen. (20.) Frankfurt a. d. Oder, Trowitzsch & Sohn. M 0.50.

Giese, Friedrich, Die Voraussetzungen des „Verteilungsantrages« im preussischen Kirchensteuerrecht. (Eine Untersuchung zur Auslegung des § 21 der preuss. Kirchensteuergesetze.) in: Preussisches Pfarrarchiv V, 10 ff.

Melsbach, Erich, Zur Frage der Kirchensteuerpflicht der Anglikaner in Nassau, ebenda 200 f.

Probst, Karl, Die Wahl eines besoldeten Rendanten zum Mitgliede des Gemeindekirchenrats, ebenda 197 ff.

Reichhelm, Beitragspflicht der Kirchengemeinden zu den Kosten der Spritzenverbände in der Neumark, ebenda 202 f.

Schmitt, L., Zur Frage der Einkommensteuer eines Pfarrers [in Bayern], in: Theologisch-praktische Monatsschrift XXIV, 306 f.

Digitized by Google

Geigel, Vermögensauseinandersetzung zwischen bürgerlichen und Religionsgemeinden in Elsass-Lothringen, in: Annalen des Deutschen Reichs 1914 S. 229 ff.

Blüher, Bernhard, Das Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetz für das Königreich Sachsen vom 11. 7. 1913 nebst der Ausführungsverordnung vom 1. und der Ministerialanleitung vom 2. 10. 1913. Mit einer Einführung in das neue Recht und kurzen Erläuterungen herausgegeben. (V u. 207). Leipzig, Meiner. Geb. M 4.80.

Lifschütz, A., Die strafrechtliche Bekämpfung geistlicher Übergriffe in weltliches Gebiet. [Strafrechtliche Abhandlungen 177.] (V u. 83). Breslau, Schletter 1913. M 2.20.

Rieke, Hans, Die Religionsdelikte des geltenden Rechts in kritisch-dogmatischer Behandlung mit besonderer Berücksichtigung des Vor- und Gegenentwurfs zum neuen deutschen Strafgesetzbuche. Erlanger jurist. Diss. (82). Berlin, Frensdorf 1912.

Stuck, Max Robert, Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Heidelberger jurist. Diss. (109). Heidelberg, Pfeffer 1912.

Lex, P. W., Zu § 166 des deutschen Strafgesetzbuches, in: Theologisch-praktische Monatsschrift XXIV, 279 ff.

Grube, Karl, Die katholischen Friedhöfe in Braunschweig, in: Festschrift für Paul Zimmermann 226 ff.

VII. Eherecht.

Baranowski, Siegmund, Luthers Lehre von der Ehe. (III u. 210). Münster i. W., Heinrich Schöningh, 1913. M 4.—.

Paumgarten, Ferdinand Frhr. von, Das Eheproblem im Spiegel unserer Zeit. München, Reinhardt 1913. M 1.80.

Rieger, Artur, Das Verlöbnis nach Bürgerl. Recht. Heidelberger jurist. Diss. (VII u. 58). Berlin, Gustav Hoffmann Nachf. 1913.

Baresel, Otto, Das Recht des Verlöbnisses. Greifswalder jurist. Diss. (38). Greifswald, Julius Abel.

Grosam, W., Die Gesetzwerdung der Haager Ehekonvention in Österreich. [Separatabdruck aus dem Linzer Volksblatt.] (24). Linz a. d. Donau, Kath. Pressverein, 1913.

Cavigioli, G., La precedenza del matrimonio civile durante il regno italico nelle diocesi di Novara (1806—1814). 16° (20). Novara, Varallo.

Infelicissima relazione di un infelice disegno di legge, in: La Civiltà cattolica LXV, 1 S. 641 ff. (Betrifft den italienischen Gesetzesantrag über die Schliessung der Zivilehe vor der kirchlichen Trauung.)

Endemann, F., Matrimonium claudicans, in: Juristische Wochenschrift XLIII, 113 ff.

Sinet, Jean, De la nullité du contrat de mariage pour incapacité des parties. Thèse de droit de Paris. (IV u. 101.) Paris, Arthur Rousseau 1913.

Digitized by Google

Breitgoff, Hans, Ehescheidung und Ehenichtigkeit im kanonischen Recht und im deutschen Reichsrecht in grundsätzlicher Gegenüberstellung. Heidelberger jurist. Diss. (VIII, 61). Borna-Leipzig, Noske 1912.

Müser, Max Alfred, Bedeutung, Umfang und Wirkung der Scheidungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipziger jurist. Diss. (195). Bonn, Georgi, 1912. M 3.—.

Acker, Albert, Wirkungen der Scheidungsbefugnis. Marburger jurist. Diss. (VIII. u. 46). Idstein i. T., Georg Grandpierre, 1913.

Heß, Peter, Insidien und Saevitien als Ehescheidungsgrund. Greifswalder jurist. Diss. (140). Greifswald, Adler, 1912.

Combes de Lestrade, Vicomte, Le divorce des Italiens, in: Le Correspondant CCLIV, 209 ff.

Hodenberg, Götz Freiherr v., Ehebruch nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft? Jenaer jurist. Diss. (X u. 44.) Borna-Leipzig, Noske 1912.

Bergk, Alfred, Familienrechtliche Streitfragen. Sonderabdruck aus der Festgabe für Ernst Mehliß. (III u. 57). Berlin, Vahlen M 1. 20.

Brass, Alfons, Vertragsfreiheit im Familienrecht. Jenaer jurist. Diss. (XI u. 86). Ueckermünde, Julius Schneider Nachf. 1913.

Guérin de Litteau, Max, De la condition juridique des enfants incestueux et adultérins (loi de 1907). Thèse de droit de Paris. (386). Paris, Société du Recueil Sirey 1913.

Lefeuvre, René, Les Droits de la Mère sur les Enfants dans le droit français contemporain. Thèse de droit de Paris. (131). Paris, Arthur Rousseau 1913.

Raymond, Jean, La légitimation des enfants adultérins. Thèse de droit de Paris (184). Argenteuil, Coulouma 1913.

Sperling, Victor, Kinder aus getrennten Ehen. Würzburger rechtswiss. Diss. (70). Wiesbaden, L. Schellenberg 1913.

Michaud, René, La vasectomie double, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 140 ff.

VIII. Ordensrecht.

Regula et Constitutiones generales Fratrum Minorum. Cum indice copioso. (XXIV u. 146). Ad Claras Aquas, Typ. S. Bonaventurae. L. 1.50.

Der erste norddeutsche Tertiarenkongress vom 11. bis 13. August zu Cöln a. Rh. Ausführlicher Bericht über denselben. (170). Düsseldorf, Provinzialat der Franziskaner. M 0.75.

Besson, J. Restitution de la dot moniale et des biens extradotaux en cas de légitime sécularisation, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 133 ff.

Boudinhon, A., La confession des religieux, in: Le Canoniste contemporain XXXVI, 697 ff.

Besson, Jules, Les confesseurs des religieux et le récent

Digitized by Google

décret »In audientia«, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 18 ff.

Hizette, Confessions des religieuses. Commentaire du décret »Cum de sacramentalibus« du 3 février 1913. éd. 2ª 12° (106). Namur, Godenne.

Bielicki, Joseph, Die Rechtsstellung der Klöster und Ordensmitglieder im bürgerlichen Recht unter Berücksichtigung der preussischen Gesetzgebung. Greifswalder jurist. Diss. (VI u. 39). Posen, »Dziennik Poznański«, 1913.

Müller, F., Die römisch-katholischen Orden und ordensähnlichen Kongregationen im Grossherzogtum Hessen und die hessische Ordensgesetzgebung. (78). Darmstadt, Waitz, 1913. M 1.—

Schofer, Josef, Die Klosterfrage im Grossherzogtum Baden, in: Allgemeine Rundschau XI, 52.

Schofer, J., Jesuitengesetz, Bundesratserlass und Grossherzogl. Badische Regierung, in: Allgemeine Rundschau XI, 81.

Schofer, Zwei wichtige Fragen für die Kongregationen und die katholische Bewegung, in: Soziale Revue 1913, 441 ff.

d'Azevedo, Luis-G., S. J., Proscrits. Histoire anecdotique de la persécution et de l'expulsion des Jésuites du Portugal en octobre 1910. Préface de Luis-Gonzaga Cabral S. J. Traduit et adapté du portugais par J.-M. Le Thiec S. J. (XXVIII u. 328). Tournai, Casterman 1912.

IX. Erziehungs- und Schulrecht.

Schaefer, Hermann, Das Recht der religiösen Kindererziehung im Grossherzogtum Hessen. Giessener jurist. Diss. (VIII u. 68.) Wiesbaden, Gebr. Petmecky 1913.

Die Stellung der Katholiken zur Vormundschaftsfrage. Aus: Zeitschrift für katholische caritative Erziehungstätigkeit. (51). Freiburg i. B., Geschäftsstelle des Caritasverbandes. 1913. M 0.60.

Steffen, Fr., Die Schule im Kampfe gegen die Sozialdemokratie. (171). Trier, Petrusverlag, 1913. M 2.75.

Rogg, M, Ein liberaler Vorstoss gegen die katholischen Jugendorganisationen, in: Allgemeine Rundschau, XI, 206 f.

Freimund, Traugott, Aufgabe, Hemmnisse und Rückständigkeit der bisherigen geistigen Erziehung in der Volksschule. (XII u. 191). Berlin, Winkelmann & Söhne. M 2.—.

Wyneken, Gustav, Die neue Jugend. Ihr Kampf um Freiheit und Wahrheit in Schule und Elternhaus in Religion und Erotik. (59). München, Steinicke. M 1.20.

Eckardt, Franz, Schulpolitisches aus Österreich; in: Allgemeine Rundschau XI, 52 f.

Monetti, G., S. J., La questione scolastica. (204). Siena, S. Bernardino. L. 2.—.

Barret, Émile, La doctrine de l'église catholique en matière d'enseignement public. Étude sur la législation scolaire de la France. Thèse de droit de Paris. (132). Paris, M.-R. Leroy 1912.

Digitized by Google

Prims, Floris, La neutralité scolaire française et son évolution. Étude documentaire. [Questions du jour 4 et 5] (87). Bruxelles, Action catholique 1913. Fr 1.50.

Laude, Vingt-cinq années des luttes scolaires. (384). Paris.

Gibon, Fénélon, La crise scolaire. Les lois de défense laïque et l'action des catholiques, in: Le Correspondant CCLIV (1914) 735 ff.

Spectator Novus, Das Projekt der Salzburger katholischen Universität in seiner neuesten Phase, in: Süddeutsche Monatshefte XI, 745 ff.

X. Missionsrecht.

Grüner, H., Missionsmethode und Erfolg bei der Christianisierung Livlands, in: Allgemeine Missionszeitschrift XLI, 97 ff.

Freytag, Anton, S. V. D., Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im vormals spanischen Amerika während der ersten zwanzig Jahre der grossen Entdeckungen, in: Historisch-politische Blätter CLIII, 260 ff.

Erste Elsässische Missionskonferenz zu Strassburg. (26. Juni 1913). Ein Beitrag zur heimatlichen Missionsgeschichte. Erweiterter Sonderabdruck aus dem Strassburger Diözesanblatt (79). Strassburg, Le Roux, 1913.

Aufhauser, Die Missionswissenschaft als Universitätsdisziplin, in: Allgemeine Rundschau XI, 247 f.

Berlin, Die Tätigkeit der deutschen Frauenwelt auf dem Gebiete der Heidenmission, in: Allgemeine Missions-Zeitschrift XLI, 109 ff.

Paul, Die Leipziger Mission daheim und draussen. (255). Leipzig, Evang.-luth. Mission. Geb. 2.50.

Eckert, Joseph, S. V. D., Die Missionsbewegung in Amerika, in: Allgemeine Rundschau XI, 6 f.

Braun, Georg, Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Mischehen in den deutschen Schutzgebieten. Greifswalder jurist. Diss. (48). Greifswald, Abel 1912.

Decken, Richard, Die Rassenmischung auf Samoa, in: Koloniale Monatsblätter XVI, 122 ff.

XI. Evangelisches Kirchenrecht.

Schneider, J., Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands. XL. (616). Gütersloh, Bertelsmann, 1913. M 5.—.

Violet, Bruno, Die Kirchenaustrittsbewegung. 94.—95. Taus. (30). Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes. M 0.50.

Schall, Alfred, Das neue preussische Irrlehregesetz als Anstoss zu einer esoterischen Religionsfortbildung im Protestantismus. Grundlegung einer solchen mittelst der okkultgläubig vertretenen Wahrheit einer kosmischen Allbeseligung. (XX u. 155). Leipzig, Mutze M. 3.—.

Digitized by Google

Koch, Sind die Geistlichen zur Teilnahme an den Diözesankonventen verpflichtet? in: Preussisches Pfarrarchiv V, 15 f.
Hoppe, Th., Die Bedeutung des Kirchenvorstandes für die Gemeindepflege, namentlich auf dem Lande, in: Neue Kirchliche Zeitschrift XXIV, 701 ff.
Troll, Alfred, Der Kirchenvorstand nach dem Rechte der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen. Leipziger jurist. Diss. (103). Leipzig, Otto Wigand 1913.
Gebser, Der § 32 Nr. 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, in: Preussisches Pfarrarchiv V (1913) 289 ff.
Zurburg, Urban, Zur Krisis in der anglikanischen Kirche, in: Historisch-politische Blätter CLIII, 274 ff.
Adderley, James, Has the Anglican Crisis Come? in: The Fortnightly Review N. S. XCV, 288 ff.
Boyer, André, Ernst Naville promoteur d'une entente entre catholiques et protestants. (Étude analytique et critique.) Thèse de théol. prot. de Paris. (117). Cahors & Alençon, A. Coueslant 1913.

XII. Kirchenpolitik.

Scaduto, Indipendenza dello Stato e libertà della Chiesa. Aus Bilychnis. (25) Roma, Tip. Unione editrice 1913.
Cornélis, Ivo, La liberté du Pape. [Causeries apologétiques 44] (21). Bruxelles, Action catholique 1913. fr. 0.20.
Neundörfer, Karl, Die Freiheit der Kirche und ihre Trennung vom Staate, in: Allgemeine Rundschau XI, 155 f.
— —, Antikatholische Trennung von Staat und Kirche in: Deutschland, ebenda XI, 199 f.
Platz, Hermann, Demokratie und Religion in Frankreich, in: Hochland XI, 1 S. 385 ff., 578 ff.
Lebbe-Meilhan, P., La condition juridique de l'Église catholique dans le droit publique français. Thèse (72). Paris, Rousseau, 1913.
Richard, Paul, La Liberté des cultes et les Pouvoirs de police des Maires sous le Régime de la Séparation. Thèse de droit de Caen. (188). Caen, E. Lamier 1913.
Vettorel, P., Due grandi problemi: la questione elettorale e la questione romana. Firenze, Tip. S. Maria Novella.
Roeren, Hermann, Veränderte Lage des Zentrumsstreits. Entgegnung auf die Kritik meiner Schrift: Zentrum und Kölner Richtung. (XI u. 94) Trier, Petrus-Verlag. M 0.90.
Bachem, Carl, Zentrum, Katholische Weltanschauung und praktische Politik. Zugleich eine Antwort auf die jüngste Broschüre von Geheimrat Roeren: »Zentrum und Kölner Richtung«. (77). Köln, Bachem.
Brauweiler, Heinz, Der Kern und die Bedeutung des »Zentrumsstreits« in: Hochland XI, 2 S. 75 ff.
Dewitz von, Hemmnisse der Politik des Zentrums, in: Preussische Jahrbücher CLV, 116 ff.

Digitized by Google

Franz, Albert, Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. [Apologetische Tagesfragen 15] (259). M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. M 4.—.

Castelein, A., S. J., Léon XIII et la question sociale. Préface par Van den Heuvel et Woeste. (XI u. 149). Bruxelles, Albert Dewit 1913. fr. 2.—.

Retzbach, A., Die wirtschaftliche Organisation der Katholiken, besonders der katholischen Arbeiter, in: Soziale Revue XIV, 1 ff.

Brauer, Th., Ein Wort zur Gewerkschaftsfrage, in: Hochland XI, 2 S. 91 ff.

Erdmann, A., Die Christlichen Gewerkschaften, insbesondere ihr Verhältnis zu Zentrum und Kirche. (206). Stuttgart, Dietz. Kart. M 1.50.

Waninger, Karl, Der soziale Katholizismus in England. [Apologetische Tagesfragen 14] (140). M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. M 1.85.

XIII. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verhältnis von Staat und Kirche.

Salvatorelli, Luigi, Saggi di storia e politica religiosa. (VIII u. 278). Città di Castello, Casa editrice S. Lapi. L. 4.50.

Bihlmeyer, Karl, Das angebliche Toleranzedikt Konstantins von 312. Mit Beiträgen zur Mailänder Konstitution, in: Theologische Quartalschrift XCVI, 65 ff.

Maurice, Jules, Note sur le préambule placé par Eusèbe en tête de l'Édit de Milan, in: Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes IV, 45 ff.

Martroye, F., A propos de „l'édit de Milan«, in: Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes IV, 47 ff.

Rossi, A., Il centenario Costantiniano e la libertà della Chiesa. Prolusione alla Settimana sociale di Milano. (30). Udine, Moretti.

Pederzolli, A., L'editto di Milano e la libertà della Chiesa. Note, raffronti e considerazioni. 16° (66). Roma, Desclée e C. 1913.

Van Roey, A., Constantijn de Groote en het Vrijheidsedikt van Milaan. 313—1913. [Verhandelingen van de Algemeene Katholieke Vlaamsche Hoogeschooluitbreiding XV,6.] (76). Antwerpen, »Kilian« 1913. fr 0.25.

Hassett, M. M., Church and State: the pontificate of Gregory the Great, in: The American Catholic Quaterly Review XXXVIII, 399 ff.

Schäfer, Die Bedeutung der Päpste Gregor II. (715—731) und Gregor III. (731—741) für die Gründung des Kirchenstaates. Münsterische phil. Diss. 1913.

Caspar, Erich, Pippin und die römische Kirche. Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im VIII. Jahrhundert. (VIII u. 208). Berlin, Julius Springer. M 10.—.

Bastgen, Hubert, Die kirchenpolitische Bedeutung der Stel-

Digitized by Google

lung Karls des Grossen im Bilderstreit, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1914, S. 25 ff.

Köhler, Hermann, Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152—1254. [Jenaer Historische Arbeiten 6] (XVI u. 74). Bonn, Marcus & Weber, 1913. M 2.40.

Kern, Fritz, Dantes Gesellschaftslehre. Vortrag, gehalten auf dem III. Internationalen Kongress für Historische Wissenschaften in London am 17. April 1913. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XI (1913) 289 ff.

Eitel, Anton, Zur Kritik der Approbationsverhandlungen Papst Bonifaz' IX. mit König Ruprecht von der Pfalz, in: Historisches Jahrbuch XXXV, 59 ff.

Volpe, G., Per la storia delle giurisdizioni vescovili della costituzione comunale e dei rapporti fra Stato e Chiesa nelle città medievali. Vescovi e comune di Massa Maritima, in: Studi storici XXI, 67 ff.

Panella, Antonio, Politica ecclesiastica del Comune fiorentino dopo la cacciata del duca d'Atene, in: Archivio storico italiano LXXI, 2 S. 271 ff.

Jusselin, Maurice, Remontrances du Parlement au roi sur la situation de l'Église de France (1430, a. st.), in: Bibliothèque de l'École des chartes LXXIV, 516 ff.

Wintruff, Wilhelm, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters. [Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte 5] (VI u. 98). Halle a. d. Saale, Gebauer-Schwetschke. M 2.75.

Hiltebrandt, Philipp, Die päpstliche Politik in der preussischen und in der jülich-klevischen Frage. II. Beilagen. Aus: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken. (II u. 55). Rom, Loescher. M 1.60.

Falco, Mario, La politica ecclesiastica della Destra. Fol. (38). Torino, Fratelli Bocca.

b) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Schmidt, Hermann Josef, Die Kirche von Ravenna im Frühmittelalter (540—967). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche, in: Historisches Jahrbuch XXXIV, 729 ff.

Simenon, G., L'ancien droit ecclésiastique au diocèse de Liège, in: Revue ecclésiastique de Liège VIII, 287 ff.

Sauerland, H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. VII: 1400—1415. Herausgeg. von H. Thimme. Lex. 8° (VI u. 537). Bonn, Hanstein, 1913. M 16.—.

Bellen, Hans, Polen und die römische Kurie in den Jahren 1414—1424. Berliner Diss. 1913.

Guilleaume, Denis, L'archidiaconé d'Ardenne dans l'ancienne diocèse de Liège. Aus: Bulletins de la Société d'art et d'histoire de Liège XX. (586) Liège, D. Cormaux 1913. Fr. 10.—.

Digitized by Google

Blau, Josef, Kreuz und Kelch. Beiträge zur Geschichte der pfarrlichen und religiösen Zustände des Böhmerwaldes um 1600, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen LII, 238 ff.

Berkenkamp, Das Fürstentum Corvey unter dem Administrator Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens VII, 4]. Hildesheim, Lax, 1913. M 2. 60.

e) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Beet, W. E., The early Roman episcopate to A. D. 384. (344). London, Kelly, 1913. Sh. 3 d. 6.

Ranke, Leopold Friedrich, Bilder aus der Geschichte des Papsttums. Mit 16 Abbildungen. (VIII u. 410.) München, Beck. geb. M 4.50.

Mann, H. K., The Lives of the Popes in the Middle Ages. Vol. X: 1159—1198. London, Paul. Sh. 12.

Stuhlfath, W., Gregor I., der Grosse. Sein Leben bis zu seiner Wahl zum Papste nebst einer Untersuchung der ältesten Viten. [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 39] (X u. 112). Heidelberg, Winter, 1913. M 3.—.

Goltz, Ed. Frhr. von der, Der Dienst der Frau in der christlichen Kirche. I—II. 2. Aufl. (IV u. 257; VIII u. 202). Potsdam, Stiftungsverlag. Je M 4.—.

Fritsch, Johannes, Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den ersten vier Jahrhunderten seines Bestehens. Halle-Wittenberger philos. Diss. (143). Halle, Wieschan & Burkhardt 1913.

Hoelge, J.. Untersuchungen zur Geschichte des Culmer Domkapitels zu Culmsee im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Domkapitel und des deutschen Ordens in Preussen. (38) Dissertation Königsberg 1913.

Brebaum, Heinrich, Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde [Westfalens] LXXI, 2 S. 1 ff.

Bachmann, Johannes, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien. [Historische Studien 115] (235). Berlin, Ebering 1913. M 7.20.

Dix, Hans, Das Interdikt im ostelbischen Deutschland. Marburger phil. Diss. Lex. 8° (XVI u. 121). Marburg i. H., Schaaf, 1913.

Riedner, Otto, Offizial und bischöfliches Gericht in Köln und in Konstanz, in: Historisches Jahrbuch XXXV, 127 ff.

Krieg, Julius, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 82.] (XXII u. 284). Stuttgart, Enke. M 12.—.

Wolff, Alfred. Gerichtsverfassung und Prozess im Hochstift Augsburg in der Rezeptionszeit. Würzburger rechts- und staatswissensch. Diss. (VII u. 239) Dillingen a. D., J. Keller & Co.

Digitized by Google

1913. Auch in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg IV, 131 ff.

Duhr, Bernhard, S. J., Der Olmützer Zensur-Streit. Ein Beitrag zur Geschichte der Zensur und der Universitätsprivilegien, in: Zeitschrift für katholische Theologie XXXVIII, 37 ff.

Hellwig, Albert, Ein neuer Hexenprozess aus Thüringen, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform X, 552 ff.

Corsten, Wissenschaftliche Konferenzen des Kölner Klerus im 18. Jahrhundert, in: [Kölnisches] Pastoralblatt XLVIII, 78 ff.

Schultze, Alfred, Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengemeinden, in: Internationale Monatsschrift VIII, 787 ff.

Brimont, Vicomte de, Le Cardinal de La Rochefoucauld et l'Ambassade de Rome de 1743 à 1748. (VIII u. 390). Paris, Auguste Picard 1913.

Schotte, Heinrich, Zur Geschichte des Emser Kongresses, in: Historisches Jahrbuch XXXV, 86 ff. (Fortsetzung folgt.)

Celani, Enrico, J preliminari del conclave di Venezia (1798 bis 1800), in: Archivio della R. Società Romana di Storia Patria XXXVI (1913) 475 ff.

Wunderlich, Curt, Das Pontifikat Pius' VII. in der Beurteilung der deutschen Mitwelt. Leipziger philos. Diss. (VII u. 72). Leipzig 1913.

Cramer-Klett, Frhr. von, Kardinal Rampolla del Tindaro, in: Hochland XI, 2 S. 1 ff.

De Cesare, Raffaele, Kardinal Rampolla, in: Deutsche Revue XXXIX, 262 ff.

Vistalli, F., Il cardinal Cavagnis. Monografia. (258). Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche 1913. L. 10.—.

d) Evangelisches Kirchenrecht.

Godau, Hellmuth, Die Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung in der heutigen Provinz Ostpreussen, dem ehemaligen Preussen. Königsberger jurist. Diss. (54). Graudenz, »Der Gesellige«, 1912.

Barbéry, Pierre, L'oeuvre de la Propagation de la foi à Grénoble et à Lyon (1647—1792). Thèse de théol. prot. de Montauban. (174). Montauban, Imprimerie coopérative 1913.

Pearson, A. F. Scott, Der älteste englische Presbyterianismus. Heidelberger theolog. Diss. (XII u. 104). Edinburgh, Constable 1912.

e) Finanz- und Vermögensrecht.

Twemlow, J. A., Calendar of entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Vol. IX: 1431—47. (742). London, Wyman, 1313. Sh. 15.

Tumbült, Georg, Die Einkünfte der jetzt nach Baden gehörigen Pfarreien und Pfründen des ehemaligen Bistums Konstanz um das Jahr 1275, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins LXVIII, 54 ff.

Digitized by Google

Wenzel, A., Die Grundherrschaft des ehemaligen Benediktinerinnen-Klosters Herzebrock in Westfalen, in: Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück XXXVII, 154 ff.

Söhn, J., Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert, Mit urkundl. Beilagen und 1 Karte. [Veröffentlichungen der historischen Kommission für Nassau 7] (VIII u. 164). Lex. 8°. Wiesbaden, Bergmann. M 6.—.

Mahner, Franz, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Cistercienserklosters Grüssau in Schlesien. Münsterische philos. Diss. (168). Hildesheim, August Lax, 1913.

Müller, Karl Otto, Das Finanzwesen der Deutschordensballei Elsass-Schwaben-Burgund im Jahre 1414. Ein Beitrag zur Ordens- und Wirtschaftsgeschichte, in: Historisches Jahrbuch XXXIV, 781 ff.

f) Ordensrecht.

Morin, Germain, O. S. B., L'idéal monastique et la vie chrétienne des premiers jours. 2e éd. (228) Maredsous, Abbaye. Paris, Beauchesne et Cie. fr. 2.50.

Monceaux, Paul, Un couvent de femmes à Hippone au temps de saint Augustin, in: Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes rendues des séances de l'année 1913, 570 ff.

Lesne, Émile, Évêché et abbaye. Les origines du bénéfice ecclésiastique, in: Revue d'histoire de l'église de France V, 15 ff.

Hörle, Georg Heinrich, Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung in Italien. Geistliche Bildungsideale und Bildungseinrichtungen vom 6. bis zum 9. Jahrhundert. (Freiburger Theologische Studien 13] (XII u. 87). Freiburg i. B., Herder. M 2.—.

Levy-Bruhl, H., Les élections abbatiales en France. I. Epoque franque (203). Paris, Rousseau, 1913. Fr 6.—.

Burck, Gerhardt, Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meissen. Ein Beitrag zur Kloster- und Stände-Geschichte. [Auch in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen IX.] Leipziger philos. Diss. (126 u. X). Meissen, C. E. Klinkicht & Sohn 1913.

Blanchard, P., O. S. B., Un monument primitif de la Règle cistercienne, in: Revue Bénédictine XXXI, 35 ff.

Friederich, Sac., Die Zisterzienser von der strengen Observanz in den Ländern deutscher Zunge, einst und jetzt, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige XXXIV, 593 ff.

Albon, Marquis d', Cartulaire général de l'ordre du temple 1119? — 1150. 4° (XXIII u. 476). Paris, Champion 1913. Fr. 50.—.

Greven, Joseph, Der Ursprung des Beginenwesens. Eine Auseinandersetzung mit Godefroid Kurth, in: Historisches Jahrbuch XXXV, 26 ff. (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Delorme, Ferdinandus, O. F. M. Praevia nonnulla Decretali »Exultantes in Domino« (18. ian. 1283) de Procuratorum institutione, in: Archivum Franciscanum Historicum VII, 55 ff.

Pfeiffer, Nikolaus, Die ungarische Dominikaner-Ordensprovinz von ihrer Gründung 1221 bis zur Tartarenverwüstung 1241 bis 1242 (134 u. 98). Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1913.

Bünger, Fritz, Studienordnungen der Dominikanerprovinz Saxonia (ca. 1363–1376), in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXV, 40 ff.

Schnitzer, Joseph, Savonarola im Streite mit seinem Orden und Kloster. (108). München, J. F. Lehmanns. M 3.—.

Nolan, Louis, O. P., The Irish Dominicans in Rome. 12° (XII u. 197). Roma, S. Clemente 1913. L. 3.—.

Böhmer, Heinrich, Studien zur Geschichte der Gesellschaft Jesu. Bd. I. (445). Bonn, Falkenroth. M 8.—.

Desdevises du Dezert, G., Les Jésuites de la province d'Aragon au XVIIIe siècle, in: Revue historique XXXIX, 272 ff.

Perger, August, S. J., Zur Hundertjahr-Feier der Gesellschaft Jesu. (148). Essen, Fredebeul u. Koenen. M 0,80.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Teil V: 1412—1442, bearbeitet von P. Bütler und T. Schiess. Fol. (IV u. 1215). St. Gallen, Fehr, 1913.

Bütler, P., Der Streit der Stadt St. Gallen mit Abt Ulrich Rösch wegen Verkehrs- und Besteuerungsprivilegien, 1487, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte XLIV, 434 ff.

Budde, Rudolf, Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung V, 153 ff.

Paas, Theodor, Die Prämonstratenserabtei Steinfeld im 13. Jahrhundert, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein XCV, 61 ff.

Fiedhoff, Alois, Die Stellung des Benediktinerklosters Grafschaft zur Pfarrseelsorge, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde [Westfalens] LXXI, 2 S. 66 ff.

Leistle, David, Die Äbte des St. Magnusstiftes in Füssen vom Jahre 1300 bis 1397, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige XXXIV, 505 ff.

Tilger, Friedrich, Aus der Geschichte des Neustädter Agnetenklosters [zu Magdeburg], in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg XLVIII, 200 ff.

Richter, Joh. Heinr., Geschichte des Augustinerklosters Frenswegen in der Grafschaft Bentheim. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens VII, 3] (107). Hildesheim, Lax, 1913. M 2.80.

g) Verwaltung der Sakramente.

Pérouse, Gabriel, Les causes matrimoniales devant une officialité diocésaine [des Erzbistums Tarentaise] au XVIIIe

Digitized by Google

siècle, in: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger XXXVII (1913) 805 ff.

Hünermann, Friedrich, Die Busslehre des hl. Augustinus. [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte XII, 1] (VII u. 157). Paderborn, Schöningh. M 5.—.

Hünermann, Friedrich, Zur Busslehre des heiligen Augustinus, in: Theologie und Glaube VI, 191 ff. (Gegen die Abhandlung von Lagarde in der Revue d'histoire et de littérature religieuses 1913 gerichtet.)

Tixeront, Le sacrement de Pénitence dans l'antiquité chrétienne [Science et Religion] (64). Paris, Bloud et Gay. Fr. 0.60.

Hörmann, J., Untersuchungen zur griechischen Laienbeicht. (IV u. 300). Donauwörth, Auer, 1913. M 4.—.

Hilgers, Joseph, S. J., Die katholische Lehre von den Ablässen und ihre geschichtliche Entwicklung. (XXIV u. 172). Paderborn, Schöningh. M 3.60.

Koester, Wilhelm, Der Kreuzablass im Kampfe der Kurie mit Friedrich II. Münsterische philos. Diss. (77). Münster i. W. Westfälische Vereinsdruckerei 1913.

Paulus, N., Die Anfänge des Sterbeablasses, in: Theologie und Glaube VI, 8 ff.

h) Vermischtes.

Agnew, William H., S. J., Church legislation on usury, in: The Ecclesiastical Review L, 197 ff.

Michaud, R., Le Saint-Siège et la question du crime rituel, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 69 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Archives Sociologiques, par Émile Waxweiler. Bulletin No 30. 8° (353).

Dix, Hans, Das Interdikt im ostelbischen Deutschland. Marburger philos. Diss. Lex. 8° (XVI u. 121). Marburg i. H., Schaaf, 1913.

Ehrhard, Albert, Das Christusproblem der Gegenwart. Religiöse Vorträge. 8° (XI u. 193). Mainz, Kirchheim & Co., 1914. Geb. M 2.80.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begr. von Franz von Holtzendorff, herausgeg. von Josef Kohler. 7. (der Neubearbeitung 2.) Aufl. Duncker & Humblot in München und Leipzig und J. Guttentag in Berlin 1913 und 1914. I, 1 (384) M 9.60; III (452) M 12.75; IV (551) M 16.50; V, 1 (576) M 14.50.

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Falco, Mario, La politica ecclesiastica della Destra. Fol. (38). Torino, Fratelli Bocca, 1914.

Grosam, W., Die leitenden Gedanken in den Reformen Pius' X. [Separatabdruck aus den »Katholischen Schulblättern" 1914]. Gr. 8° (14). Linz a. d. Donau, Akad. Pressverein.

— —, Die Gesetzwerdung der Haager Ehekonvention in Österreich. [Separatabdruck aus dem »Linzer Volksblatt«] 8° (24). Linz a. d. Donau, Kathol. Pressverein, 1913.

»Kirche«, Artikel aus dem Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begr. von Karl Freiherrn von Stengel, herausgeg. von Max Fleischmann. [Sonderabdruck] S. 512—578 u. 941—944 (Nachtrag).

Köhler, Hermann, Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152—1254. [Jenaer Historische Arbeiten 6] 8° (XVI u. 74). Bonn, Marcus & Weber, 1913. M 2.20.

Krieg, Julius, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz 82] 8° (XXII u. 284). Stuttgart, Enke, 1914. M 12.—.

Kultur der Gegenwart, herausgeg. von Paul Hinneberg, II, 8: Systematische Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Lex. 8° (XIII u. 583). Leipzig, Teubner, 1913. Geb. M 16.—.

Laurentius, Josephus, S. J. Institutiones iuris ecclesiastici. ed. 3ª. 8° (XVI u. 762). Freiburg i. B., Herder 1914. M 12.—.

Mohler, Ludwig, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters Bonifaz' VIII. [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der Görresgesellschaft 17] 8° (XV u. 285). Paderborn, Schöningh, 1914. M 12.—.

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, herausgeg. von Edmund Bernatzik, Max Ritter Hussarek von Heinlein, Heinrich Lammasch und Adolf Menzel. I, 1—2. Wien, Manz, 1914. Abonnementspreis für ein Jahr (6 Hefte) Kr. 24.—.

Pesch, Christianus, S. J., Compendium theologiae dogmaticae. IV: De sacramentis. 8° (VIII u. 298). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 5.80.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts, begr. von Anton Hye Freiherrn von Glunek, fortgesetzt von Karl Hugelmann, XV. Teil, 1. Heft, Jahrg. 1910. 8° (751). Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1913. Kr. 5.—.

Scholz, Richard, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354). Analysen und Texte. 2 Teile. gr. 8° (XII u. 256; X u. 611) [Bibliothek des Preussischen Historischen Instituts zu Rom 9 u. 10]. Rom, Loescher, 1911 u. 1914. M 30.—.

Strohal, Emil, Joseph Unger †. Gedenkrede. 8° (32). Jena, Gustav Fischer, 1914. M 0.80.

Digitized by Google

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozessrecht, herausgeg. von Otto Warneyer. 12. Jahrg. 8° (XX u. 556). Leipzig, Rossberg 1914. Geb. M 10.—.

— — B. Strafrecht und Strafprozess, herausgeg. von Georg Rosenmüller. 8. Jahrg. (XIX u. 245). Leipzig, Rossberg, 1914. Geb. M 8.—.

Weissenbach, Alfred von, Quellensammlung zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. I: Quellen zur Geschichte des Mittelalters bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. 8° (XII u. 235). Leipzig, K. F. Koehler, 1913. Geb. M 5.75.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung III, herausgeg. von Ulrich Stutz und Albert Werminghoff. 8° (VI u. 649). Weimar, Böhlau, 1913. M 17.—.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde [Westfalens], LXXI, 2, herausg. von J. Linneborn. 8° (266). Münster i. W., Regensberg 1913.

Zwingmann, Heinrich, Der Kaiser in Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. Ein Versuch über die Methode in der gegenwärtigen Geschichtsschreibung. I. Buch: Die Mobilmachung des immerwährenden Reichstags von 1663. 8° (VII u. 64). Leipzig, K. F. Koehler, 1913. M 2.50.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Das Dekret »Cum de sacramentalibus« vom 3. Februar 1913 über die Beichten von Ordensfrauen, Schwestern und von Mitgliedern anderer frommer Frauenvereinigungen.

Von Dr. iur. *Gregor Ritter von Hankiewicz* in Czernowitz.

Im Hefte der Acta Apostolicae Sedis vom 1. März 1913 ist das Dekret »Cum de sacramentalibus« der Kongregation der Ordensleute veröffentlicht worden, das vom Papste am 31. Januar 1913 approbiert und am 3. Februar desselben Jahres von der Kongregation der Ordensleute erlassen worden ist. Es umfasst 17 Artikel und hat das Beichtwesen der Mitglieder weiblicher Ordensgenossenschaften und anderer frommer Frauenvereinigungen zum Gegenstande. Das Ziel, welches sich der Gesetzgeber bei Erlassung dieses Dekretes gesetzt hat, gibt er in den einleitenden Worten an: »Da in bezug auf die sakramentalen Beichten der Klosterfrauen und der Schwestern aus Gründen, die in der Sache selbst und in den Zeitverhältnissen liegen, bisher eine grössere Anzahl von Vorschriften erlassen werden musste, erscheint es angebracht, dieselben mit einigen kleinen Änderungen und in übersichtlicher Reihenfolge in einem einheitlichen Dekrete zusammenzustellen«. Dieser Hinweis, dass nur kleine Aenderungen gegenüber dem früher bestehenden Rechtszustande vorgenommen worden sind, gibt eine Richtschnur für die Erläuterung des Dekretes: die Darstellung des früheren Rechtes wird den Weg zum Verständnis des neuen ebnen. Eine weitere Aufgabe wird es dann sein, die Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Rechte hervorzuheben und das neue Dekret zu interpretieren.

Erster Teil.

Rechtsgeschichtlicher Rückblick.

Wie auf so vielen anderen Gebieten des Kirchenrechtes ist auch in der vorliegenden Materie das Tridentinum von einschneidender Bedeutung gewesen. Dieses Konzil hat in der Sessio XXV de regul. cap. 10 hinsichtlich der Beichte der

Digitized by Google

Ordensfrauen bestimmt: »Attendant diligenter episcopi et caeteri superiores monasteriorum sanctimonialium, ut in constitutionibus eorum admoneantur sanctimoniales ut saltem semel singulis mensibus confessionem peccatorum faciant et sacrosanctam Eucharistiam suscipiant, ut eo se salutari praesidio muniant ad omnes oppugnationes daemonis fortiter superandas Praeter ordinarium autem confessorem alius extraordinarius ab Episcopo et aliis Superioribus bis aut ter in anno offeratur, qui omnium confessiones audire debeat«. Wir entnehmen aus dem Schlußsatze des zitierten Kapitels, dass an den Frauenklöstern bereits vor dem Tridentinum das Beichtvateramt besonders geregelt war, indem jedes Kloster einen ständigen Beichtvater, den sogenannten confessarius ordinarius, hatte. Auf welche Zeit die Einsetzung dieses confessarius ordinarius zurückgeht, ist bis heute nicht festgestellt. In der bald zu besprechenden Konstitution Benedikts XIV. »Pastoralis curae« vom 5. August 1748 findet sich ein Passus, in welchem auf das in dieser Hinsicht bestehende Recht der Kirche hingewiesen und zugleich hervorgehoben wird, dass dieses Recht durch alte kirchiche Disziplin bekräftigt worden ist;[1]) auf welcher *gesetzlichen* Grundlage aber die Stellung des confessarius ordinarius beruhe, vermag auch Benedikt XIV. nicht zu sagen.

Aber auch eine einschneidende Neuerung gegenüber dem früheren Rechtszustande hat das Tridentinum gebracht, oder genauer ausgedrückt, gesetzlich fixiert. Diese besteht, wie gleichfalls aus den oben angeführten Worten der Konzilsbestimmung zu ersehen ist, darin, dass neben den bisherigen confessarius ordinarius, dessen ausschliessliches Recht und Pflicht es war, die Beichte der Ordensfrauen an dem ihm zugewiesenen Kloster valide und licite entgegenzunehmen, ein weiterer Priester tritt, der auch dazu berufen erscheint: der confessarius extraordinarius. Als extraordinarius wird er deswegen bezeichnet, weil er nicht wie der frühere während eines längeren zusammenhängenden Zeitraumes seine Funktionen auszuüben hat, sondern von dem zuständigen Bischof zwei oder drei Mal des Jahres zwecks einmaliger Ausübung seines Amtes dazu bestellt wird.

Sieht man von einer Bestimmung Gregors XIV. aus dem

1) *Non* quidem *intendimus* consultissimam illam et *veteris disciplinae auctoritate roboratam legem tollere* aut abrogare, qua generaliter statutum esse dignoscitur, ut pro *singulis Monialium Monasteriis unus dumtaxat Confessarius deputetur*, qui sacramentales Confessiones universae earum communitatis excipiat neque liceat unicuique Moniali peculiarem Confessarium pro libito sibi deligere.

Digitized by Google

Jahre 1590 ab, die vorschreibt, dass der confessarius ordinarius alle drei Jahre zu wechseln sei, so findet man in der Folge keine gesetzlichen Anordnungen über die Stellung des confessarius ordinarius und die rechtliche Ausbildung seiner Stellung beruhte ausschliesslich auf Gewohnheit.

Nicht so steht es mit dem confessarius extraordinarius. Hinsichtlich seiner Stellung wurde von Benedikt XIV. eine berühmte, recht umfangreiche Konstitution erlassen, auf die in der Folgezeit immer wieder zurückgegriffen wurde. Es ist dies die bereits erwähnte Konstitution »Pastoralis curae« vom 5. August 1748.

In den Eingangsworten der Konstitution führt Benedikt den Grund an, der ihn zum Erlassen der Konstitution bewogen hat.

Es sei bekannt, dass die Frauen, die in klösterlicher Gemeinschaft zu leben gelobt haben, und die nur einen einzigen Beichtvater, der nicht von ihnen gewählt, sondern ihnen von den Oberen bestellt wird, haben, sehr oft von Gewissensbissen geängstigt werden, weil sie, manchmal aus Scheu oder sonst aus einem Grunde diesem Beichtvater ihre Fehler zu eröffnen nicht wagen und auf keine Weise dazu bewogen werden können. Pflicht des Hirtenamtes sei es, in dieser Sache Abhilfe und Vorsorge zu treffen. Daher habe schon das Tridentinische Konzil die Anordnung getroffen, dass den Ordensfrauen ausser dem ordentlichen Beichtvater drei- oder viermal jährlich ein ausserordentlicher Beichtvater gewährt werde. Diese Bestimmung des Tridentinums sei zugunsten der Ordensfrauen erlassen; denn einerseits müsse der ausserordentliche Beichtvater gewährt werden, und sei dieser verpflichtet, die Beichte entgegenzunehmen, andererseits stehe es ganz im Belieben der Ordensfrauen, ihm zu beichten oder nicht. Nur das eine sei den Ordensfrauen durch die kirchliche Gesetzgebung zur Pflicht gemacht worden, vor den ausserordentlichen Beichtvater wenigstens hinzutreten, um dessen heilsame Ermahnungen entgegenzunehmen, weil sonst, falls die einen vor dem ausserordentlichen Beichtvater erscheinen, die anderen aber nicht, Verdächtigungen und böses Gerede entstehen würden; man könnte sagen, dass die ersteren heimliche Beweggründe haben müssen, die sie nötigen, den ausserordentlichen Beichtvater anzugehen, während andererseits die letzteren frei von jeglichem Verdachte erscheinen würden. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift habe schon Benedikt XIII. entschieden gedrängt, und so sei sie in allen Diözesen in Gebrauch gekommen.

Nach diesen Ausführungen kommt eine wichtige, für die

Digitized by Google

Folgezeit grundlegende *Neuerung:* Benedikt XIV. bestimmt, dass die Gesetze betreffend den *ausserordentlichen Beichtvater* an Frauenklöstern *auch auf solche Frauengenossenschaften auszudehnen seien, bei denen keine strikte Klausur bestehe* und die bloss dadurch charakterisiert sind, dass ihre Mitglieder in Gemeinschaft leben und einen ordentlichen Beichtvater haben. Denn die ratio legis, die den Gesetzen betreffend die Beichtväter an Frauenklöstern zugrunde liege, bestehe auch für die weiblichen Genossenschaften der erwähnten Art, und deswegen sei es am Platze, für diese eine gleichartige Vorsorge zu treffen.

Hierauf schreitet Benedikt XIV. zu der Besprechung einiger Zweifel, die im Laufe der Zeit bei der Interpretation der tridentinischen Bestimmung entstanden und gelegentlich durch Entscheidungen des Apostolischen Stuhles gelöst worden sind.

Zuerst sei die Frage aufgeworfen worden, wem die Bestellung des confessarius extraordinarius zustehe. Benedikt entscheidet diese Frage in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen dahin, dass derjenige Obere (Bischof, Ordensprälat), welcher den confessarius ordinarius bestimmt, auch den confessarius extraordinarius zu bestimmen habe. Für Säumnisfälle wird das Devolutionsrecht statuiert.

Eine zweite Frage sei die folgende. Das Konzil von Trient habe zwar einen confessarius extraordinarius gewährt, aber nur für die ganze klösterliche Genossenschaft als solche, und nicht für die einzelnen Mitglieder derselben, so dass es nicht jeder einzelnen Ordensfrau freistehen könne, für ihre Person einen ausserordentlichen Beichtvater in Anspruch zu nehmen. Wenn nun ein confessarius extraordinarius zwei oder drei Mal des Jahres gewährt worden ist und eine Ordensfrau die Bitte stellt, man möge ihr ausserdem einen besonderen, speziell für sie bestimmten Beichtvater gewähren, so entstehe die Frage, ob einem solchen Ansuchen Folge gegeben werden könne. Zum ersten Male sei dieses von einer Ordensfrau begehrt worden, die sich in schwerer Krankheit und naher Todesgefahr befand. Die darauf bezüglichen Zweifel seien durch mehrere Entscheidungen der Kongregation beseitigt worden, die dahingingen, dass einer Ordensfrau im Falle einer schweren mit Todesgefahr verbundenen Krankheit ein besonderer Beichtvater zu gewähren sei.

Eine weitere Frage sei die, ob Ordensfrauen, die nicht derart krank sind, die sich aber aus irgend einem Grunde beharrlich weigern, dem ordentlichen Beichtvater zu beichten, ein besonderer

Digitized by Google

Beichtvater gewährt werden könne. Benedikt erklärt, dass auch in diesem Falle in der Kirche die milde Praxis Platz gegriffen habe, wonach ein besonderer Geistlicher als Beichtvater für die erwähnten Ordensfrauen bestellt werden könne.

Die Zulässigkeit, einen besonderen Beichtvater zu gewähren, wird noch in einem weiteren Falle eingeräumt. Wenn eine Ordensfrau dies Verlangen stellt zur Beruhigung ihres Gewissens und zur Förderung ihres Fortschrittes auf dem Wege zu Gott, so schreibt Benedikt vor, dass man einem solchen Verlangen weder leichtfertig entsprechen dürfe, noch es leichtfertig abweisen könne. Man müsse sich Rechenschaft ablegen, sowohl über die Eigenschaften der Ordensfrau, als auch über die des gewünschten Beichtvaters. Wenn sich nach vernünftiger Überlegung ergebe, dass weder ein Verdacht in sittlicher Beziehung vorliege, noch dem angesuchten Beichtvater die allgemeine Achtung ermangele, so könne kein Anstand obwalten, dem Begehren der Ordensfrau stattzugeben.

Die letzte in der Konstitution »Pastoralis curae« behandelte Frage bezieht sich auf die Eigenschaften des ausserordentlichen Beichtvaters. In dieser Hinsicht hätte, so erklärt Benedikt XIV., nie ein Zweifel darüber bestanden, dass der Beichtvater sich durch Reife des Alters, Sittenreinheit und bedeutenderes Wissen auszeichnen müsse. Auch müsse derselbe zum Beichthören speziell für Ordensfrauen vom Ordinarius approbiert sein. Was die Frage anbetrifft, ob der ausserordentliche Beichtvater dem Stande der Säkularen oder dem der Regularen anzugehören habe, so müsse man auf das Folgende achten. Hinsichtlich der Frauenklöster, die dem Bischofe direkt unterstellt sind, ist es Regel, dass der ordentliche Beichtvater ein Säkulargeistlicher sei, während für den ausserordentlichen Beichtvater in den meisten Gebieten die Gewohnheit bestehe, einen Regulargeistlichen zu bestellen, aus dem Grunde, weil nicht in jeder Diözese die erforderliche Zahl von Säkulargeistlichen zu diesem Zwecke zur Verfügung stehe. Für Frauenklöster, die Regularprälaten unterstehen, bestellen die letzteren zu ordentlichen Beichtvätern Angehörige ihres Ordens. Als ausserordentlicher Beichtvater könne sowohl ein Säkular- wie auch ein Regulargeistlicher, der einem anderen Orden als der Ordensprälat angehöre, fungieren, doch sei es, betont Benedikt XIV., so weit sein Wissen reiche, nie dazu gekommen, dass die Regularprälaten einen Geistlichen, der nicht ihrem Orden angehört, mit dem Amte des ausserordentlichen Beichtvaters betraut hätten.

Digitized by Google

Da die Bestellung nicht nur des ordentlichen Beichtvaters, sondern auch des ausserordentlichen immer nur aus demselben Orden erfahrungsgemäss zu grossen Unzukömmlichkeiten geführt habe, sei man zu wiederholten Malen an den Heiligen Stuhl mit der Bitte herangetreten, zu bestimmen, dass wenigstens einmal des Jahres der ausserordentliche Beichtvater aus einem anderen Orden oder aus der Säkulargeistlichkeit genommen werde. Diesem Ansuchen habe bereits Innocenz XIII. durch Erlass eines Dekretes stattgegeben. Dies Dekret sei dann durch Benedikt XIII. bestätigt worden, und um alle Zweifel über die fortdauernde Geltung des Dekretes zu beseitigen, wird es auch von Benedikt XIV. bestätigt.

Benedikt XIV. bekräftigt auch diejenigen Anordnungen[1]) seiner Vorgänger, welche dahin gingen, dass der ordentliche Beichtvater den ausserordentlichen zur Zeit, wo dieser seine Funktionen ausübe, in seiner Tätigkeit in keiner Weise unterbinden dürfe und keine Ordensfrau beichthören dürfe.

Mit der Erneuerung der Bestimmungen früherer Päpste, dass nach Verrichtung der seelsorgerischen Tätigkeit kein ausserordentlicher Beichtvater es wagen dürfe, irgendwelche Beziehungen mit den Ordensfrauen, sei es innerhalb oder ausserhalb des Klosters zu unterhalten, schliesst die Konstitution »Pastoralis curae« in ihrem wesentlichen Teile.

Werfen wir der Übersichtlichkeit halber noch einmal einen Blick auf den Inhalt der Konstitution, so ergibt sich hinsichtlich der Beichtväter folgendes Bild: das regelmässige Organ ist der confessarius ordinarius, der für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren bestellt wird. Neben dem ordentlichen Beichtvater muss drei- oder viermal des Jahres ein ausserordentlicher Beichtvater bestellt werden, zu dem alle Klosterfrauen hintreten müssen, wenn sie auch nicht verhalten sind, ihm zu beichten. Dieser confessarius extraordinarius, dessen Einsetzung auf das Tridentinum zurückgeht, kann mit Rücksicht darauf, als er im Prinzipe für das Beichthören aller Ordensfrauen bestimmt ist, passend als confessarius extraordinarius generalis bezeichnet werden. Er wird vom zuständigen Oberen auch gegen den Willen der Ordensfrauen, kraft ausdrücklichen gesetzlichen Befehles designiert. Aber unter der Voraussetzung, dass eine Ordensfrau dies verlangt, tritt neben

1) Zu diesen gehört das bekannte Dekret Clemens' XI. vom 12. Dezember 1708 »Cum decreverit«.

Digitized by Google

diesen confessarius extraordinarius generalis ein besonderer, speziell für eine einzige Ordensfrau bestimmter Beichtvater, der confessarius extraordinarius particularis in folgenden drei Fällen: 1. Schwere Krankheit der Ordensfrau. 2. Unüberwindliche Abneigung einer solchen, dem ordentlichen Beichtvater zu beichten. 3. Zwecks Beruhigung des Gewissens der betreffenden Ordensfrau und zur Förderung ihres Fortschrittes auf dem Wege zu Gott.

Die Konstitution »Pastoralis curae« war bis zum Erscheinen des neuen Dekretes »Cum de sacramentalibus« das grundlegendste Gesetz für die Beichten in Frauenklöstern. Immer wieder findet man in den Entscheidungen der Kongregationen den Hinweis darauf, dass man in den einschlägigen Fragen genau auf diese Konstitution zu achten habe. Regelmässig wurde von der Ordenskongregation verlangt, dass in die Statuten von Frauenklöstern, die ihr zur Genehmigung vorgelegt wurden, die Bestimmung aufgenommen werde, dass hinsichtlich der Beichte die Konstitution »Pastoralis curae« maßgebend sein solle, weil diese die wichtigsten Punkte regle. Leo XIII. hat in Absatz IV des Dekretes »Quemadmodum« von Jahr 1890 die genannte Konstitution bestätigt, ebenso in seiner das Grundgesetz für die Kongregationen bildenden Konstitution »Conditae a Christo« vom Jahre 1900.

Die beiden zuletzt angeführten kirchlichen Gesetze sind vor dem neuen Dekrete die letzten, welche unter anderem die Beichte der Ordensfrauen regeln.[1]) Das Dekret »Quemadmodum«, erlassen am 17. Dezember 1890, wendet sich gegen einen Missbrauch, der in Klöstern eingerissen war, nämlich gegen die sogenannte »Gewissensrechenschaft« der Klostermitglieder gegenüber den Vorstehern. Da es den Angehörigen eines Klosters freistand, ihr Gewissen den Oberen zu offenbaren, um durch deren Ratschläge den richtigen Weg zur Besserung zu treffen, bildete sich mit der Zeit daraus widerrechtlich eine Gewohnheit aus, so dass die Oberen den Untergebenen Zwang auferlegten, dies regelmäßig zu tun. Gegen diesen Missbrauch wendet sich nun Leo XIII. und erinnert unter Bezug auf das Tridentinum und die Konstitution »Pastoralis curae« daran, dass die Beichte von Ordensfrauen entgegenzunehmen nur das Recht und die Pflicht der dazu speziell bestellten Beichtväter sei.

Neben der Beseitigung des erwähnten Missbrauches und der Bekräftigung der früheren Gesetze über das ausschliessliche

1) Die »Normae« der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom Jahre 1901 enthalten in dieser Materie keine Neuerungen.

Digitized by Google

Recht der Beichtväter trifft das Dekret »Quemadmodum« aber auch eine Neuerung. Leo XIII. beauftragt alle Ordinarien, dafür Sorge zu tragen, dass sie in der Nähe derjenigen Orte ihrer Diözese, in welchen sich fromme Frauenvereinigungen befinden, einer Anzaht geeigneter Priester die für das Beichtvateramt an Frauenklöstern erforderliche spezielle Approbation erteilen, damit sich die Ordensfrauen, wenn sie es zur Ordunng ihres Gewissens für nötig erachten, ohne grosse Schwierigkeit an diese Priester wenden können.

Damit das Aufkommen neuer Missbräuche verhindert werde, verfügt Leo XIII., dass sein Dekret in die Vulgärsprache übersetzt, in die Statuten jedes einzelnen Klosters aufgenommen, und wenigstens einmal jährlich laut und deutlich in einem eigens dazu berufenen Kapitel verlesen werde.

Die Konstitution »Conditae a Christo« vom 8. Dezember 1900, das Grundgesetz für die *Kongregationen,* bestimmt, dass die Beichten auch in den Frauen*kongregationen* nach den Regeln der Konstitution »Pastoralis curae« und des Dekretes »Quemadmodum« abgelegt werden müssen.

Diese Konstitution ist das letzte kirchliche Gesetz vor dem neuen Dekrete. Die Entwicklung des Beichtrechts der Frauengenossenschaften erfolgte aber nicht nur durch Gesetz. Auch die Gewohnheit und die Spruchpraxis der Kongregationen trug zur Entwicklung bei. Diese beiden Faktoren sollen jedoch hier nicht speziell erörtert, sondern den jetzt folgenden Erläuterungen zum neuen Dekrete angeschlossen werden.

Zweiter Teil.

Das neue Dekret.

Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtung.

Es ist wahrscheinlich, dass das Dekret »Cum de sacramentalibus« im Hinblicke auf die bevorstehende Kodifikation des kanonischen Rechtes verfasst worden ist. Die Gesetze, die das Beichtwesen an Frauenklöstern regeln, waren zu verschiedenen Zeiten erlassen worden, und es war keine einfache Aufgabe, sich in der bezüglichen Materie auszukennen, wenn man berücksichtigt, dass sowohl Gewohnheit als auch Praxis Modifikationen geschaffen haben und dass infolge lokaler Notwendigkeiten durch Indulte Ausnahmebestimmungen getroffen worden waren. Aber auch diejenigen Bestimmungen, welche man kannte, wurden in

Digitized by Google

vielen Fällen nicht beobachtet. Sollten sie überall eine gleichmäßige Beobachtung finden, so war der Erlass eines neuen Dekretes nicht zu umgehen. Um die Ausführung dieses Dekretes zu erleichtern, sind die früheren Gesetze zwecks Übersichtlichkeit kurz zusammengefasst, und nur in ganz geringem Maße geändert worden. Letzteres ist in den einleitenden Worten des neuen Dekretes ausdrücklich betont, und man wird aus dem Folgenden ersehen, dass die Änderungen gegenüber der älteren Gesetzgebung tatsächlich nur sehr geringfügig sind. Eine Änderung gegenüber früher wurde nur soweit vorgenommen, als dadurch eine Verbesserung herbeigeführt und die Anwendung auf alle Frauengenossenschaften ermöglicht wurde.

Das neue Dekret ist bestrebt, zwei Prinzipien Rechnung zu tragen: erstens dem Gebote der copia confessariorum, weil es im Interesse der Gewissensfreiheit notwendig erscheint, dass jeder sein Gewissen dem von ihm freigewählten Geistlichen offenbaren könne, und zweitens dem Gebote der Klausur, damit die Ordensfrauen so wenig als möglich mit der Aussenwelt in Berührung kommen sollen.[1]) Als besonders beachtenswert muss der Umstand hervorgehoben werden, dass das Dekret in zahlreiche Sprachen offiziell übersetzt wurde. Hierdurch wurde ein Missverstehen der lateinischen Bestimmungen und infolgedessen die Möglichkeit verschiedenartiger Auslegungen auf ein Minimum reduziert. Durch das neue Dekret sind die früheren dieselbe Materie betreffenden Gesetze nicht gänzlich abrogiert, sondern sie müssen dort, wo das neue Gesetz eine Lücke aufweisen sollte, subsidiär herangezogen werden. Das Dekret »Cum de sacramentalibus« hat keinen kodifikatorischen Charakter.

Zweites Kapitel. Von den Rechtssubjekten, die dem Dekrete unterworfen sind.

Die Bestimmung des tridentinischen Konzils, dass jedes Ordenshaus neben einem confessarius ordinarius auch confessarii extraordinarii 2—3mal im Jahre erhalten sollte, bezog sich nur auf Klöster, also nur auf diejenigen Frauengenossenschaften, deren Mitglieder sich durch *feierliche* Gelübde verpflichtet hatten. Die Praxis entwickelte dann den Brauch, dass neben den Klöstern auch andere fromme Frauenvereinigungen einen confessarius ordinarius erhielten. Diese Gewohnheit als gegeben annehmend,

1) Bei Frauenvereinigungen ohne feierliche Gelübde ist gleichfalls die dem Gebote der Klausur zu Grunde liegende sittliche Erwägung maßgebend.

Digitized by Google

setzte Benedikt XIV. in der Konstitution »Pastoralis curae« fest, dass auch ein confessarius extraordinarius allen denjenigen Frauenvereinigungen gegeben werden solle, die bereits einen confessarius ordinarius haben. Diese Konstitution gab aber keine Auskunft, welche Arten von Frauenvereinigungen verpflichtet waren, einen confessarius ordinarius zu haben. Die Praxis in Italien entwickelte sich dahin, allen denjenigen Frauenvereinigungen einen ordentlichen Beichtvater zu geben, die eine eigene Kapelle und regelmäßigen Dienst in derselben hatten. Nicht allgemein war man aber der Überzeugung, dass nur auf derartige Frauenvereinigungen die Normen über die Beichtväter Bezug haben, und so hörten die darauf bezüglichen Anfragen in Rom nicht auf. Hinsichtlich der Beichten an *Frauenkongregationen* bestimmte dann die Konstitution »Conditae a Christo", dass die Konstitution »Pastoralis curae« und das Dekret »Quemadmodum« auch für sie gültig sein sollten.

Das neue Dekret gibt ein ganz ausdrückliches Charakteristikon der Subjekte, welche dem Dekrete unterworfen sind. Dieses bezieht sich nämlich laut Art. 16 auf alle weiblichen Vereinigungen, die sich als »fromme« qualifizieren. Danach ist der Personenkreis ein sehr weiter. Welche Vereinigung als »fromme« aufzufassen ist, wird allerdings manchmal zweifelhaft erscheinen. Ist aber dieses Merkmal gegeben, so macht es keinen Unterschied, ob die Mitglieder der Frauenvereinigung sich durch feierliche oder einfache Gelübde verpflichten, oder ob sie überhaupt keine Gelübde ablegen; ebenso ist es ohne Bedeutung, ob die Frauenvereinigungen vom Ordinarius oder von einem Regularprälaten abhängen.

Wegen Fehlens des erwähnten Charakteristikons fallen die sog. »collegia puellarum», wie z. B. Pensionate, Waisenhäuser, u. dgl. m., nicht unter das Gesetz,[1]) wohl aber die Kommunität der Schwestern, die ein solches Institut leiten. Es kann dagegen keinem Zweifel unterliegen, dass Novizen- und Postulantenhäuser mit Rücksicht darauf, dass ihre Angehörigen sich später durch Gelübde verpflichten, dem neuen Dekrete unterworfen sind.

Zweifel können auch darüber entstehen, wann eine Frauengenossenschaft als Vereinigung (communitas) im Sinne des neuen Dekretes bezeichnet werden kann. Am 22. April 1872 ist an die S. C. Episc. et Regul. folgende Anfrage gerichtet worden: »In

1) Schon am 7. Dezember 1906 hat die Ordenskongregation entschieden »Leges de confessario ordinario non respicere collegia puellarum«.

Digitized by Google

multis parochiis, praesertim ruralibus, adsunt *duae, vel tres et vix quatuor* praedictarum congregationum sorores puellarum educationi inservientes. Porro illae sorores communiter sed extra clausuram degentes, non habent sacellum privatum, sed ecclesiam parochialem sicut ceteri frequentant, ibidem missae et ceteris officiis adsistentes, Sacramenta tum Poenitentiae tum Eucharistiae recipientens; illae insuper sorores saepius de parochia in aliam transeunt, secundum Superiorissae generalis voluntatem. Porro num in hisce circumstantiis applicanda sit iuris dispositio circa triennalem confessariorum mutationem; praesertim cum in hisce paroeciis unus tantum adsit presbyter, nempe parochus?«

Die Kongregation antwortete darauf: „Sorores de quibus agitur posse peragere extra piam propriam domum Sacramentalem Confessionem penes quemcumque confessarium ab ordinario approbatum.« Wiewohl diese Antwort aus dem Jahre 1872 stammt, also zeitlich ziemlich weit vor dem neuen Dekrete liegt, dürfte dennoch ihre Geltung durch das neue Dekret nicht beeinträchtigt sein. Nach wie vor wird man wohl daran festhalten müssen, dass Vereinigungen einer ganz geringen Zahl (duae vel tres et vix quatuor) von Frauen der bezeichneten Art nicht unter das neue Dekret fallen.

Drittes Kapitel. Von den Organen, die zur Entgegennahme der Beichte berufen sind.

A. Von den Beichtvätern im allgemeinen.

Wirft man die Frage auf, wer dazu berechtigt ist, die Beichte der Frauen, auf die das neue Dekret Bezug hat, entgegenzunehmen, so ist die Antwort davon abhängig, ob die betreffende Frau zur Zeit der Beichte sich ausserhalb oder aber innerhalb ihres Institutes aufhält.

a) Im ersten Falle kommt zunächst der Art. 14 in Betracht, dass »wenn Klosterfrauen oder Schwestern aus irgend einem Grunde ausserhalb ihres Hauses sich befinden, sie in jeder beliebigen Kirche oder Kapelle, selbst einer halböffentlichen, bei jedem beliebigen für beide Geschlechter bevollmächtigten Priester beichten dürfen«. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob sie mit oder ohne Berechtigung das Ordenshaus verlassen haben. Auch kommt es dabei garnicht etwa auf eine bestimmte Zeitdauer, die eine Klosterfrau ausserhalb des Klosters verbringen müsste, an. Von dem Augenblicke an, wo sie sich ausserhalb des Klosters befindet, ist sie berechtigt, jedem belieben für die Entgegennahme

Digitized by Google

der Beichte von Personen beiderlei Geschlechtes approbierten Priester valide zu beichten, allerdings nur in einer Kirche oder in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium. Ein widerrechtliches Verlassen des Ordenshauses wird die Ordensfrau zwar zu verantworten haben, aber dies berührt die Giltigkeit der Beichte in keiner Weise. Damit die Gewissensfreiheit vollkommen gesichert werde, bestimmt der zweite Absatz des Art. 14, dass die Oberin einer Ordensfrau, die das Kloster aus irgendeinem Grunde verlässt, weder verbieten dürfe, ausserhalb des Klosters zu beichten, noch auch in irgendwelcher Weise darüber Nachforschungen anstellen solle. Die Ordensfrauen haben auch keine Verpflichtung, ihre ausserhalb des Hauses abgelegten Beichten der Oberin anzuzeigen.

Wenn eine dem Dekrete unterworfene Person sich ausserhalb ihres Institutes befindet und in eine schwere Krankheit fällt, so muss begreiflicherweise die Beschränkung, in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium zu beichten, wegfallen: sie kann gemäss Art. 15 jeden beliebigen, zum Beichthören bevollmächtigten Priester zu sich *kommen lassen.* Schon Benedikt XIV. hat diesen Fall in der Konstitution »Pastoralis curae« besonders hervorgehoben. Das neue Dekret hat nur eine Modifikation gegenüber der Bestimmung Benedikts XIV. getroffen. Während nach der Konstitution »Pastoralis curae« schwere Krankheit, verbunden mit Todesgefahr, zum Tatbestande gehörte und es in der Konstitution nicht klar bestimmt war, wem die Wahl der Person des besonderen Beichtvaters in diesem Falle zustehe, genügt nach dem neuen Dekrete bloss schwere Krankheit auch ohne Todesgefahr, damit eine Ordensfrau »jeden beliebigen zum Beichthören bevollmächtigten Priester kommen lassen könne«, und kann es nach dem zitierten Wortlaute keinem Zweifel unterliegen, dass die betreffende Ordensfrau denjenigen Priester, den *sie* will, rufen lassen kann.

Liegt nicht nur schwere Krankheit, sondern auch damit verbundene Todesgefahr, oder auch nur letztere allein vor, so gilt die Bestimmung des Tridentinums[1]), dass *jeder* Priester (also auch der zum Beichthören nicht approbierte) zur Entgegennahme der Beichte berechtigt ist. Dies auch für den Fall, wenn ein

1) Sess. 14. cap. 7 de Poenit: »In Ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis: atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt«.

Digitized by Google

zum Beichthören approbierter Priester gegenwärtig ist oder leicht zu rufen wäre.[1])

b) Zur Entgegennahme der Beichte *innerhalb* des Hauses, dem die Ordensfrauen angehören, bedarf es eines *speziellen* Auftrags.[2]) In dieser Beziehung ist an dem bisherigen Rechte nichts geändert worden: nach wie vor muss man unterscheiden, ob das Ordenshaus dem Ordinarius der Diözese oder einem Regularoberen untersteht. Im ersteren Falle bestimmt der Ordinarius sowohl den ordentlichen als auch den ausserordentlichen Beichtvater; den Klostervorsteherinnen und auch den Ordensfrauen ist es natürlich nicht benommen, Wünsche zu äussern. Im letzteren Falle trifft der Regularobere die Auswahl und macht die Gewählten dem Bischofe namhaft, der *verpflichtet* ist, den Vorgeschlagenen die Vollmacht zum Beichthören zu geben, sofern sie die vom Gesetze geforderten Eigenschaften (Art. 7—10) besitzen. Wiewohl der lateinische Text des Dekretes die Befugnis des Regularoberen, dem Ordinarius die Beichtväter vorzuschlagen, mit »praesentare« bezeichnet, ist damit doch nicht das kanonische Präsentationsrecht im technischen Sinne des Wortes zu verstehen. Die Rechtsgrundsätze des Präsentationsrechts finden daher keine Anwendung.

Es ist ein grosser Unterschied gegenüber früher, dass jetzt zu Beichtvätern sowohl Priester aus dem Säkular- wie aus dem Regularklerus *unterschiedslos* bestimmt werden können. Die Konstitution »Pastoralis curae« machte ersichtlich noch einen starken Unterschied zwischen den beiden Arten von Geistlichen. Gemäss dieser Konstitution sollte der vom Bischofe einem Ordenshause gegebene confessarius ordinarius ein Weltpriester sein; als confessarius extraordinarius konnte auch ein Regularpriester bestellt werden. Der von einem Regularoberen vorgeschlagene confessarius ordinarius sollte dem Regularstande und dem Orden des Oberen angehören; als confessarius extraordinarius musste mindestens einmal jährlich ein Regularpriester aus einem anderen Orden oder ein Weltpriester bestimmt werden. Diese Unterschiede sind durch das gegenwärtige Dekret beseitigt. Nur die Erlaubnis des Regularoberen ist erforderlich, wenn ein Priester aus dem Regularklerus durch den Ordinarius zum Beichtvater bestellt werden soll.

1) C. S. Officii am 29. Juli 1891: »Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus«.

2) Schwere Krankheit und Todesgefahr ausgenommen.

Digitized by Google

Bei der Bestellung von Beichtvätern sind die Oberen verpflichtet, darauf zu achten, dass in der Person der ersteren gewisse gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften vorhanden seien. Die Bestimmungen über die Eigenschaften der Beichtväter sind teils allgemeiner Natur, die für alle Beichtväter in Betracht kommen, teils betreffen sie spezielle Eigenschaften, die nur im Hinblicke auf ein spezielles Ordenshaus gefordert werden. Die allgemeinen Erfordernisse sind im Art. 8 des Dekretes aufgezählt. Es ist 1) ein gewisses Alter vorgeschrieben. Der Beichtvater muss das 40. Lebensjahr vollendet haben; jedoch kann von diesem Erfordernisse durch den Ordinarius aus einem triftigen Grunde abgesehen werden. 2) ein *besonderer Grad* von Klugheit und Sittenreinheit erforderlich [1]). Bezüglich der speziellen Voraussetzungen kommt vor allem in Betracht, dass der Beichtvater über die betreffenden Ordensfrauen keine Gewalt im äusseren Forum haben darf. Aus diesem Grunde ist z. B. der Generalvikar ausgeschlossen, ebenso bei Klöstern, welche einem Regularoberen unterstehen, dieser. Gemäss der Praxis der früheren Zeit war eine viel grössere Zahl von Priestern vom Beichtväteramte an Frauenklöstern ausgeschlossen, und es bedurfte einer speziellen Erlaubnis der Ordenskongregation, wenn eine von diesen Personen für das Beichtvateramt herangezogen werden wollte. Zu diesen gehörte unter anderen auch der Pfarrer in seinem Pfarrbezirke. Nach dem neuen Dekrete kann von einem Ausschlusse des Pfarrers als Beichtvaters an einem Frauenkloster innerhalb seines Bezirkes nicht mehr die Rede sein. Weitere Erfordernisse für das Beichtvateramt im Hinblicke auf ein spezielles Ordenshaus stellt der Art. 9 des Dekretes auf mit folgenden drei Bestimmungen: 1. Der ordentliche Beichtvater kann nicht gleichzeitig ausserordentlicher Beichtvater derselben Gemeinde sein. 2. Nach Ablauf von drei Jahren kann der ordentliche Beichtvater nicht sogleich noch einmal für ein weiteres Triennium bestellt werden; es muss mindestens ein Jahr dazwischen liegen. (Eine Ausnahme statuiert Art. 2.) 3. Der ausserordentliche Beichtvater kann sofort nach Erledigung seiner Amtstätigkeit zum ordentlichen Beichtvater an derselben Ordensgemeinde erwählt werden.

---

1) Lateinischer Text des Art. 8: »Confessarii . . . . morum integritate et prudentia *emineant*«. Und am Ende: »memoratis animi laudibus *excellant*«. Die deutsche Uebersetzung dieser Schlussworte mit »sofern sie die erwähnten Charakterzüge besitzen« ist nicht aequivalent, weil dadurch »excellere« zu wenig zum Ausdrucke kommt; die französische Uebersetzung (offiziell) lautet richtig: pourvu qu'ils aient *a un haut degré* les vertus indiquées«.

Digitized by Google

B. Von den Beichtvätern, die zur Entgegennahme der Beichte innerhalb eines Hauses berechtigt sind, im besonderen.

Für die Entgegennahme der Beichte *innerhalb* eines Hauses kommen die im Folgenden sub a) b) und c) behandelten 6 Arten von Priestern in Betracht: 1) der ordentliche Beichtvater (Art. 1 und 2), 2) der ausserordentliche Beichtvater (Art. 3), 3) die besonderen Beichtväter gemäß Art. 4, 4) die besonderen Beichtväter gemäß Art. 5, 5) die Beichtväter auf Grund des Art. 15, 6) die Beichtväter auf Grund von cap. 7. sess. 14 des Tridentinums.

a) Der ordentliche Beichtvater.

Art. 1: »Jeder Ordensgemeinde sowohl von Klosterfrauen wie von Schwestern soll in der Regel nur ein ordentlicher Beichtvater gegeben werden, es sei denn, dass ihnen wegen ihrer grossen Zahl oder aus einem anderen triftigen Grunde ein zweiter oder mehrere gegeben werden müssen«.

In der Regel soll jede Vereinigung von Ordensfrauen und Schwestern nur »einen« ordentlichen Beichtvater haben. Es ist schon vorhin darauf hingewiesen worden, dass diese Regel seit altersher in der Kirche bestand und dass Benedikt XIV. sie in seiner Konstitution »Pastoralis curae« als veteris disciplinae auctoritate roboratam bezeichnet, dass man aber bis heute nicht festgestellt hat, welcher rechtlichen Quelle die Verwendung bloss eines einzigen ordentlichen Beichtvaters entsprungen ist. Das innere Motiv beruht 1) in der einheitlichen Seelenführung der derselben Kommunität angehörigen Ordenspersonen und 2) auf Schicklichkeitsgründen; würden mehrere Beichtväter im Kloster verkehren, so könnte dadurch zum mindesten dem Gerede der Aussenwelt Anlass geboten werden. Die Regel des unicus confessarius ist jedoch oft durchbrochen worden. Während aber früher für jede Ausnahme ein päpstliches Indult nötig war, hat das neue Dekret die Ausnahmsfälle gesetzlich festgelegt.

Der erste Ausnahmefall ist eine »grosse Zahl von Ordensfrauen«. Es ist leicht begreiflich, dass der Beichtvater seiner Pflicht nur dann gewissenhaft nachkommen kann, wenn er nicht überbürdet ist. Im Interesse der Beichtkinder liegt es, diese Überbürdung dadurch zu vermeiden, dass ihm ein zweiter, oder, wenn eine sehr grosse Anzahl von Ordensfrauen es erforderlich machen sollte, mehrere Beichtväter an die Seite gestellt werden.

Den zweiten Ausnahmsfall bildet »ein anderer triftiger Grund«. Diese Fassung ist sehr weit, und es bleibt dem Gutdünken des

Digitized by Google

Ordinarius (bezw. Regularoberen) anheimgestellt, zu beurteilen, ob ein triftiger Grund vorliege oder nicht. Als ein solcher Grund wird unter anderen gewiss der Umstand zu gelten haben, dass die betreffende Frauengenossenschaft aus verschiedensprachlichen Elementen zusammengesetzt ist, und ein Beichtvater nicht alle erforderlichen Sprachen beherrscht. Es werden ihm dann ein oder mehrere Beichtväter beigesellt werden müssen, die der betreffenden Sprachen mächtig sind, und die Abgrenzung des persönlichen Wirkungskreises dieser Beichtväter wird dann von sprachlichen Gesichtspunkten aus zu erfolgen haben. Die Verhältnisse können es aber auch besonders wünschenswert machen, für die Novizen, für die Laien- und für die Chorschwestern je einen ordentlichen Beichtvater zu bestellen.

Ein dritter Ausnahmsfall kann leicht eintreten, wenn die dem neuen Dekrete unterworfenen Ordensfrauen im gegebenen Falle von der Bestimmung des Art. 2 b) Gebrauch machen. Der ordentliche Beichtvater soll nämlich in der Regel nach drei Jahren gewechselt werden. Falls aber die Majorität der Ordensfrauen es wünscht, kann der ordentliche Beichtvater für ein zweites oder drittes Triennium beibehalten werden; jedoch »soll für diejenigen, die nicht für ihn stimmen, wenn sie dies wünschen, in anderer Weise gesorgt werden«. Diese Fürsorge wird gewiss am besten getroffen, wenn ein zweiter ordentlicher Beichtvater bestellt wird.

Wenn eine Frauenvereinigung mehrere ordentliche Beichtväter besitzt, so kann es vorkommen, dass eine Ordensfrau einem Beichtvater beichtet, dem sie nicht zugewiesen ist. Es entsteht dann die Frage, wie sich eine solche Beichte juristisch qualifiziert. Zweifellos ist die absichtliche Vornahme eines solchen Aktes unerlaubt, weil er entgegen den Vorschriften des Oberen vorgenommen wird. Aber die Unerlaubtheit ist kein Argument gegen die Gültigkeit einer solchen Beichte. Für die Gültigkeit spricht die Erwägung, dass die Zuweisung der Ordensfrauen an den einen oder den anderen Beichtvater meist nur aus praktischen Rücksichten (Überbürdung des Beichtvaters, mangelhafte Sprachkenntnisse u. a. m.) erfolgt und kaum jemals prinzipielle Beweggründe der Einteilung zugrunde gelegt werden dürften. Sollte aber das letztere in einem Falle zutreffen, dann wird man sich für die Ungültigkeit aussprechen müssen. Entscheidend ist letzthin nur die Beantwortung der Frage, ob der betreffende Beichtvater die Jurisdiktion für die ganze Kommunität oder nur einen Teil derselben erhalten hat. Es ist dringend zu empfehlen, dass

Digitized by Google

der Kompetenzkreis und die Folgen seiner Überschreitung in der Anstellungsurkunde genau bezeichnet werde.

Ein weiterer Punkt hat öfters den Gegenstand von Zweifeln und Anfragen in Rom gebildet: ob ein Priester, der zum ordentlichen Beichtvater für ein Ordenshaus bestellt worden ist, die Funktion eines (ordentlichen oder ausserordentlichen) Beichtvaters gleichzeitig auch an einem anderen Ordenshause ausüben darf. Am 1. Sept. 1905 antwortete die Ordenskongregation, dass es dem Bischof gestattet sei, den ordentlichen Beichtvater eines Klosters zum ordentlichen Beichtvater eines zweiten Klosters oder einer Kongregation, oder einen Priester für zwei Kongregationen als confessarius ordinarius zu bestellen. Wenn die Ordenskongregation die Kumulierung der Ämter manchmal verboten hat, so geschah dies, wie auch meist als Entscheidungsgrund angeführt wurde, nur mit Rücksicht darauf, als im speziellen Falle eine Überbürdung des betreffenden Priesters und eine mangelhafte Pflichterfüllung vermieden werden wollte. Das neue Dekret regelt diese Frage nicht. Man wird sich also mangels eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes im gegebenen Falle an die angeführten Erwägungen der Entscheidungen zu halten haben.

Die Gründe, die oben für die Bestellung *nur eines* ordentlichen Beichtvaters angeführt sind, kommen auch in Betracht, wenn man Erwägungen über die Zeit, für die der ordentliche Beichtvater ernannt werden soll, anstellt. Eine allzulange Funktionsdauer würde, abgesehen von sittlichen Bedenken, die Gefahr in sich bergen, dass die Ordensfrauen Sünden, die sie wiederholt begehen, einem und demselben Beichtvater zu beichten, zögern würden. Benedikt XIV. hat darauf in der Konstitution »Pastoralis curae« hingewiesen und erklärt, dass ihm diese Tatsache aus der Praxis bekannt sei. Die Bestellung eines ausserordentlichen Beichtvaters kann allerdings diesem Übelstande zum Teile abhelfen; aber man muss sich gegenwärtig halten, dass der ausserordentliche Beichtvater doch nur eine Ausnahme bilden soll, und dass, soweit dies möglich ist, der ordentliche Beichtvater die gesamte Leitung der ihm anvertrauten Seelen haben soll. Eine zu kurze Funktionsdauer des ordentlichen Beichtvaters hätte wieder den Nachteil, dass infolge des Wechsels die Vorteile einer einheitlichen, zielbewussten Leitung abgehen würden. Um beiden Erwägungen gerecht zu werden, hat Gregor XIV. i. J. 1590 festgesetzt, dass der ordentliche Beichtvater 3 Jahre in seiner Tätigkeit zu verbleiben habe, und dass nach Ablauf dieser Zeit ein

Digitized by Google

neuer Beichtvater für das betreffende Ordenshaus bestellt werden müsse. Trotzdem die Ordenskongregation stets auf die Beobachtung dieses Gesetzes gedrungen hat, gab es dennoch ganze Länder, die dem Gebote zuwiderhandelten. So z. B. England, Frankreich, Deutschland, Österreich. Die Ursache dieses Zuwiderhandelns lag vielfach in dem Mangel an nötigen Seelsorgern. Mit diesem Umstande rechnete auch die Ordenskongregation und dispensierte sehr oft von der Beobachtung des Gesetzes. Eine weitere Ausnahme hatte schon frühzeitig dann Platz, wenn die Ordensfrauen dies selbst wünschten und ihren Wunsch nach geheimer Abstimmung der Ordenskongregation vorbrachten. Es konnte dann der ordentliche Beichtvater für ein zweites und für ein drittes Triennium beibehalten werden. Voraussetzung dessen aber war, dass sich für die Beibehaltung während des zweiten Trienniums zwei Drittel der Ordensfrauen aussprachen, und für das dritte Triennium war sogar Einstimmigkeit erforderlich. Bei der Zählung kamen nur diejenigen Ordensfrauen in Betracht, welche im Kapitel Stimmrecht hatten. Als der Kongregation der Ordensleute die Frage vorgelegt wurde: »Quomodo intelligenda sit haec vox capitulariter? Num tantum de sororibus, quae ordinarie capitulo intersunt et in eo iure suffragii gaudent, habentes vocem sive passivam sive activam, vel de omnibus indiscriminatim sororibus, etiam novitiis et de illis quae vocantur conversae?«, antwortete sie durch Dekret vom 22. Apr. 1872: »Intelligendas esse eas tantum sorores, quae ordinarie capitulo intersunt.«

Das neue Dekret stellt im Art. 2 als Maximum der Funktionsdauer des ordentlichen Beichtvaters den Zeitraum von 3 Jahren auf. »Der ordentliche Beichtvater soll in der Regel nicht länger als drei Jahre in seinem Amte verbleiben.« Die Bestellung für einen kürzeren Zeitraum als 3 Jahre ist aber gesetzlich zulässig.

Die Fälle, in denen der ordentliche Beichtvater über 3 Jahre hinaus in seiner Tätigkeit belassen werden kann, sind jetzt in Art. 2 gesetzlich geregelt, so dass gegenwärtig der Ordinarius zu entscheiden berechtigt ist, und nicht, wie früher, die S. C. Episcoporum et Regularium. Der erste Fall tritt ein, »wenn wegen des Mangels an Priestern, die für dieses Amt geeignet sind, in anderer Weise keine Fürsorge getroffen werden kann.« Es ist dieser Ausnahmefall nur eine gesetzliche Fixierung des früheren Brauches, wonach im Falle des Mangels an geeigneten Priestern Indulte für die Weiterbelassung gewährt wurden. Der zweite Fall ist gegeben, »wenn der grössere Teil der Ordensfrauen, auch

Digitized by Google

diejenigen, die in anderen Angelegenheiten zur Stimmenabgabe nicht berechtigt sind, durch geheime Abstimmung die Bestätigung des betreffenden Beichtvaters wünscht; für diejenigen, die nicht für ihn stimmen, soll aber, wenn sie dies wünschen, in anderer Weise gesorgt werden« (Art. 2 b).

Die Bestimmung des Art. 2b) ist in mancher Beziehung beachtenswert, denn sie ist teilweise eine Modifikation des alten Rechtes. Während früher zwecks Erlangung eines Indultes für die Weiterbelassung des ordentlichen Beichtvaters für einen Zeitraum von drei Jahren zum ersten Male zwei Drittel der Stimmen dieses Begehren stellen mussten, und für die Belassung während eines dritten Trienniums sogar Stimmeneinhelligkeit erforderlich war, ist jetzt nur Stimmenmehrheit erforderlich. Diese muss eine absolute sein. Das Begehren nach Beibehaltung des Beichtvaters muss wohl von der Majorität der Stimmbrechtigten auch tatsächlich ausgedrückt werden. Es kann nicht genügen, wenn bloss eine Zahl, die kleiner ist als die um 1 vermehrte Hälfte der Zahl der Stimmberechtigten das Begehren auf Weiterbelassung des ordentlichen Beichtvaters stellen würde, während die anderen oder einige von ihnen sich der Abstimmung enthalten würden. Der Satz »qui tacet consentire videtur« kann in solchem Falle keine Anwendung finden. Dies ergibt sich aus der Erwägung, dass die Weiterbelassung des ordentlichen Beichtvaters nur eine Ausnahme bilden soll. Das Dekret sagt ausdrücklich: »wenn der grössere Teil der Ordensfrauen dies *wünscht*«. Ein Schweigen zeugt von keinem Wunsche, vielmehr von Gleichgültigkeit. Die Nichtstimmenden sind in gleichem Maße für die Regel wie für die Ausnahme eingenommen. Mangels eines ausdrücklichen Wunsches bleibt es dann also bei der Regel.

Eine weitere wichtige Modifikation ist es, dass zur Abstimmung nicht wie früher nur diejenigen Ordensfrauen zugelassen werden, die im Kapitel Stimme haben, sondern alle, auch diejenigen, die in anderen Angelegenheiten zur Stimmenabgabe nicht berechtigt sind. Diese Bestimmung ist viel zweckmäßiger und gerechter als die alte. Denn während es in den meisten Fällen, wo blosse Verwaltungsmaßnahmen in Betracht kommen, ganz am Platze ist, dass nur die erfahrenen Frauen diese Maßnahmen votieren, berührt die Beichte mit ihren überirdischen Zielen so sehr das Interesse jeder einzelnen Ordensfrau, dass es billig erscheint, wenn auch jede einzelne befragt wird.[1]) Man darf jedoch

1) Sagt doch die regula XXIX im Liber Sextus: quod omnes tangit debet ab omnibus approbari!

Digitized by Google

die neue Bestimmung in einem Punkte nicht missverstehen. Wenn es auch heisst, dass »alle« Ordensfrauen das Stimmrecht haben, so werden doch darunter nur diejenigen zu verstehen sein, die schon vorher demjenigen Beichtvater, dessen Funktionsdauer verlängert werden soll, zugewiesen waren. Hat ein Ordenshaus zwei Beichtväter, denen die Ordensfrauen nach Kategorien zugewiesen sind, so dass z. B. dem einen nur die Novizen, dem anderen die übrigen Mitglieder anvertraut sind, so werden nach Ablauf des Trienniums des ersteren nur diejenigen Ordensfrauen stimmberechtigt sein, welche ihm zugewiesen waren. Es wäre ein Eingriff in das Interesse der Beteiligten, wenn andere, die es nicht angeht, sich in deren Angelegenheiten mischen dürften.

Aufrechterhalten ist durch das neue Dekret der frühere Brauch, dass die Abstimmung geheim zu geschehen hat. Diese Anordnung ist im Interesse der vollständigen Freiheit der Willensäusserung der Beteiligten getroffen. Jede ungebührliche Beeinflussung und Kontrolle soll vermieden werden. Deshalb kann durch eine mündliche Abstimmung dem Gesetze nicht Genüge geschehen. Noch weniger wäre es zulässig, wenn die Oberin der betreffenden Vereinigung auf Grund vorangegangener Anfragen bei den Mitgliedern das Ansuchen um Weiterbelassung des ordentlichen Beichtvaters beim Ordinarius stellen würde. Es ist ein *Essentiale* der Gültigkeit der Abstimmung, dass sie geheim geschehe. Sonstige nähere Bestimmungen über die Art der Abstimmung zu erlassen, steht den zuständigen Oberen frei, doch muss sehr darauf gesehen werden, dass die angeführte ratio nicht verletzt, die völlige Freiheit der Stimmberechtigten also in keiner Weise eingeengt werde.

Wenn für die Weiterbelassung des bisherigen Beichtvaters die Mehrzahl der Stimmberechtigten auf die angegebene Weise eingetreten ist, so muss für die Überstimmten »in anderer Weise gesorgt werden". Aber *nur,* »wenn sie es wünschen«. Es entsteht sofort die Frage, in welcher Weise dieser Wunsch ausgedrückt werden soll. Es würde für die Überstimmten die Rechtswohltat der geheimen Abstimmung, welche im ersten Teile des Art. 2 b) vorgeschrieben ist, zum Teile illusorisch gemacht werden, wenn sie nachträglich ihren Wunsch öffentlich äussern müssten und dadurch zeigen würden, dass sie gegen die Beibehaltung des früheren Beichtvaters gestimmt haben. Dies muss natürlich als dem Geiste des Gesetzes widersprechend vermieden werden. Es wird daher angebracht sein, die erste Abstimmung in der Weise

Digitized by Google

vor sich gehen zu lassen, dass diejenigen, die gegen die Beibehaltung des bisherigen Beichtvaters stimmen, auf ihrem Stimmzettel zugleich bemerken, dass sie, falls sie überstimmt würden, eine andere Beichtgelegenheit wünschen. Ein umständlicherer Weg wäre es, auf die erste geheime Abstimmung eine zweite ebenfalls geheime folgen zu lassen. Bei dieser müssten natürlich wieder ausnahmslos alle zur Abstimmung herangezogen werden, die das erste Mal gestimmt haben, damit das Geheimnis der Überstimmten gewahrt bleibe.

Haben die überstimmten Ordensfrauen in einer gesetzmäßigen Weise den Wunsch geäußert, dass man für sie in anderer Weise sorge, so ist es Pflicht des Oberen, diesem Verlangen nachzukommen. Das Gesetz bestimmt nicht näher die Art dieser Vorsorge. Es bleibt daher dem Gutdünken des Oberen überlassen, die nötigen Maßnahmen zu treffen. Er kann z. B. für die Überstimmten einen confessarius ordinarius bestellen, so dass die Ordensgemeinde von da an deren zwei hätte; eine andere in Betracht kommende Maßnahme wäre die Bestellung von Beichtvätern im Sinne des Art. 5.

Die Möglichkeit der Bestätigung des ordentlichen Beichtvaters nur für ein zweites und drittes Triennium ergibt als Höchstmaß der ununterbrochenen Tätigkeit des confessarius ordinarius die Zahl von 9 Jahren. Eine Weiterbelassung über diesen Zeitraum hinaus ist unzulässig, und muss auf Grund des Art. 9 wenigstens für die Dauer eines Jahres ein anderer Priester zum ordentlichen Beichtvater bestellt werden. Ist dieser Bestimmung Genüge geschehen, dann kann der frühere Beichtvater bei Vorhandensein der Voraussetzungen a oder b des Artikels 2 wieder für weitere 9 Jahre in Funktion treten.

Es ist zu beachten, dass der Ordinarius trotz des Vorhandenseins der Voraussetzung des Art. 2 b der weiteren Beibehaltung des bisherigen Beichtvaters die Zustimmung versagen kann, wenn er dafür genügende Gründe hat. »Der Bischof oder Ordinarius *kann* den ordentlichen Beichtvater ein zweites oder drittes Mal betätigen,« — er muss es also nicht tun.[1])

1) Die Fassung des Art. 2 ist insofern nicht sehr geschickt, als der erste Absatz davon spricht, dass der Bischof den ordentlichen Beichtvater bestätigen *kann*, wenn die weitere im Art. 2 sub a angeführte Voraussetzung, nämlich der Mangel an geeigneten Priestern gegeben ist, während es doch klar ist, dass in diesem Falle die Bestätigung wohl auch erfolgen muss.

Digitized by Google

b) Der auserordentliche Beichtvater.

»Mehrmals im Jahre soll einer jeden Ordensgemeinde ein ausserordentlicher Beichtvater gegeben werden, und zu ihm müssen alle Ordensfrauen hinzutreten, wenigstens um den Segen zu empfangen.« (Art. 3.)

Das neue Dekret hat an der Stellung des ausserordentlichen Beichtvaters gegenüber dem früheren Rechtszustande nicht viel und nichts wesentliches geändert. Während das Tridentinum vorschrieb, dass die Bischöfe und Oberen 2 bis 3 mal des Jahres jedem Ordenshause einen ausserordentlichen Beichtvater geben sollen, bestimmt das neue Dekret, dass die ausserordentlichen Beichtväter »*mehrmals*« im Jahre gegeben werden sollen. Diese Bestimmung ist keine vollständige Neuerung; denn die Vorschrift des Tridentinischen Konzils war niemals so aufgefasst worden, dass der ausserordentliche Beichtvater höchstens 3 mal im Jahre einem Ordenshause beigegeben werden dürfe. Schon Clemens XI. hat sich im Dekrete »Cum decreverit« vom 12. Dez. 1708 dahin geäussert, dass über die dreimalige Bestellung des ausserordentlichen Beichtvaters im Verlaufe eines Jahres hinausgegangen werden dürfe: »Cum decreverit Concilium Tridentinum bis terve *aut etiam quater* per annum dandos esse confessarios extraordinarios monialibus, quamvis ipsae nolint peccata sua confiteri, tamen jubentur per praesens edictum, sese iis praesentare, ut monita salutaria recipiant.« Im Anschlusse an die so gedeuteten Worte des Tridentinischen Konzils ist es fast die allgemein übliche Praxis geworden, dass der confessarius extraordinarius 4mal des Jahres zur Entgegennahme der sogenannten Quartal- oder Quatemberbeichten für jedes Ordenshaus in Verwendung trat. Jedoch gewährt das gegenwärtige Dekret in dieser Beziehung einen Spielraum; es würde z. B. dem Gesetze auch entsprochen, wenn der kompetente Obere den ausserordentlichen Beichtvater nur 2 mal im Jahre gewähren würde. Denn die Regula iuris 40 des Liber Sextus lautet: »pluralis locutio duorum numero est contenta.« [1])

Gemäss dem bereits in der Konstitution »Pastoralis curae« aufgestellten Rechtsgrundsatze erfolgt die Bestellung des confessarius extraordinarius in favorem der Ordensfrauen; sie sind berechtigt, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, aber dazu nicht verpflichtet. Nur eine Verpflichtung ist ihnen von Benedikt XIV.

1) Anderer Ansicht ist *Aug. Lehmkuhl* S. J. in seinem in der »Theolog.-praktischen Quartalschrift« Jhg. 66 (1913) S. 506 ff. veröffentlichten kleinen Aufsatze über das Dekret.

Digitized by Google

auferlegt worden; sie müssen alle ausnahmslos vor dem ausserordentlichen Beichtvater erscheinen, ut salutaria monita recipiant. Der Zweck dieser Bestimmung war, Verdächtigungen und übles Gerede über einige Ordensfrauen durch die anderen nicht aufkommen zu lassen. Unser neues Dekret spricht nicht mehr von den salutaria monita, sondern verpflichtet die Ordensfrauen, vor den ausserordentlichen Beichtvater zu treten, um von ihm »wenigstens den Segen zu empfangen«. Aber es wäre entschieden eine blosse Wortinterpretation ohne Berücksichtigung der ratio, wollte man diese Bestimmung dahin auslegen, dass dem Gesetze genügt werde, wenn eine Ordensfrau bloss für einen Augenblick vor den ausserordentlichen Beichtvater hintreten, und ihn gleich darauf nach Empfang des Segens wieder verlassen würde. Die richtige Auslegung des Gesetzes kann nur darin gefunden werden, dass der ausserordentliche Beichtvater der Benediktion derjenigen Ordensfrau, die bei ihm nicht beichtet, eine Belehrung vorangehen lässt, die zeitlich seiner Inanspruchnahme durch diejenigen, die beichten, gleichkommt und wodurch jede äussere, wahrnehmbare Ungleichheit vermieden und so der Zweck der gesetzlichen Bestimmung erreicht wird.

Noch ein Zweifel, der sich bei der Interpretation des Art. 3 des neuen Dekretes ergeben könnte, soll durch einige Worte beseitigt werden. Art. 3 enthält die Bestimmung, dass jeder Ordensgemeinde »ein« ausserordentlicher Beichtvater gegeben werden müsse. Dies ist nicht so aufzufassen, dass die gleichzeitige Bestellung einer *Mehrzahl* von ausserordentlichen Beichtvätern ausgeschlossen ist. Auch hier kann durch blosse Wortinterpretation — namentlich, wenn man auch den lateinischen Text berücksichtigt — keine Antwort gefunden werden. Eine einfache Überlegung wird aber zu der Überzeugung führen, dass die Bestellung einer Mehrzahl von ausserordentlichen Beichtvätern gewiss nicht gegen die Intention des Gesetzes verstösst, ja oft sogar notwendig sein wird; so z. B. in dem Falle, wo die Mitglieder der Frauenvereinigung verschiedene Sprachen reden. Es wird daher ebenso wie hinsichtlich der ordentlichen Beichtväter auch bezüglich der ausserordentlichen daran festzuhalten sein, dass es dem kompetenten Oberen freistehe, auch mehrere ausserordentliche Beichtväter zu bestellen, wenn »triftige Gründe« vorhanden sind.

Digitized by Google

c) Die besonderen Beichtväter.

Schon Benedikt XIV. spricht in der Konstitution »Pastoralis curae« von drei Fällen, in welchen besondere Beichtväter gewährt werden sollen: 1) Im Falle einer schweren Krankheit einer Ordensfrau verbunden mit Todesgefahr. 2) Im Falle einer unüberwindlichen Abneigung einer solchen gegen den confessarius ordinarius. 3) Wenn ein besonderer Beichtvater von einer Ordensfrau verlangt wird zur grösseren Beruhigung ihres Gewissens und zur Förderung ihres Fortschrittes auf dem Wege zu Gott. Durch diese Bestimmungen wurde der Kreis der für die Ordensfrauen bestimmten Beichtväter erweitert. Damit aber die Zahl der durch diese Anordnung gewährten besonderen Beichtväter an einem Ordenshause nicht ungehörig gross werde, die Begünstigung also nicht in einen Missbrauch ausarte, entstand in vielen Diözesen die Gewohnheit, nur einer beschränkten Zahl von Priestern die Approbation als besonderen Beichtvätern zu erteilen. Bei der Auswahl der Priester wurde darauf gesehen, dass sie in der Nähe des Ordenshauses, für welches sie bestimmt wurden, ihr Domizil hatten. In einem responsum vom 17. November 1829 heisst die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute die Gewohnheit gut, die bereits in einigen Diözesen bestehe, dass der Bischof nur eine beschränkte Zahl von Priestern bestelle, die als besondere Beichtväter für ein bestimmtes Ordenshaus in Betracht kommen. Diese Gewohnheit wird damit begründet, dass durch eine solche Maßnahme die Zahl der besonderen Beichtväter eingeschränkt wird. Um diesen Usus noch mehr zu festigen, bestimmt das responsum sogar, dass die Poenitentiarie angegangen werden müsse, falls eine Ordensfrau einen besonderen Beichtvater ausserhalb dieses beschränkten Personenkreises verlange.

Die besonderen Beichtväter konnten aber immer nur aus einem der drei angeführten Gründe angegangen werden. Eine wesentliche Vermehrung der Gründe ist in der Folge durch das Dekret »Quemadmodum« geschaffen worden. Dieses bestimmte in Artikel IV: »Praeterea, firmo remanente quoad confessarios ordinarios et extraordinarios communitatum quod a sacrosancto Concilio Tridentino praescribitur in sess. 25. cap. 10. de Regul. et a. S. M. Benedicti XIV statuitur in constitutione quae incipit »Pastoralis curae« Sanctitas Sua praesules superioresque admonet, ne extraordinarium [1]) denegent subditis confessarium, quotiens ut

1) gemeint sind an dieser Stelle mit »extraordinarii« die *besonderen* Beichtväter.

Digitized by Google

propriae conscientiae consulant ad id subditi adigantur, quin iidem superiores ullo modo petitionis rationem inquirant aut aegre id ferre demonstrent. Ac ne evanida tam provida dispositio fiat, ordinarios exhortatur, ut in locis propriae dioceseos, in quibus mulierum communitates existunt, idoneos sacerdotes facultatibus instructos designent, ad quos pro Sacramento Poenitentiae recurrere eae facile queant.« Auf Grund dieser Gesetzesstelle konnte eine Ordensfrau einen besonderen Beichtvater nicht nur in den in der Konstitution »Pastoralis curae« angeführten drei Fällen, sondern jedesmal dann verlangen, wenn sie dies zur Ordnung ihres Gewissens für nötig erachtete.[2])

Artikel 4 des neuen Gesetzes bestimmt nun, dass »jedem Ordenshause vom Ordinarius verschiedene Priester zu bestimmen sind, die von den Ordensfrauen in besonderen Fällen behufs Ablegung der Beichte leicht gerufen werden können.« Dieser Artikel beruht auf dem obigen Passus des Dekretes »Quemadmodum«. Eine Modifikation ist jedoch dadurch geschaffen worden, dass der Grund, weshalb ein besonderer Beichtvater verlangt werden konnte, geändert worden ist. Ein besonderer Beichtvater kann jetzt »in besonderen Fällen« gerufen werden.

Es wäre müßig, zu untersuchen, wann solche »besondere Fälle« vorliegen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine Ordensfrau krank würde, ohne dass sich die Krankheit als schwere qualifizieren würde (in letzterem Falle würde die viel weitergehende Wohltat des Art. 15, wonach jeder beliebige, zum Beichthören approbierte Priester gerufen werden kann, Platz greifen). Der Wunsch einer Ordensfrau ist für die Gewährung eines Beichtvaters im Sinne des Art. 4 maßgebend. Missbräuchen ist durch die im folgenden Kapitel zu erörternden Maßnahmen vorgebeugt.

Bei der Bestellung der besonderen Beichtväter hat der Ordinarius darauf zu achten, dass solche »leicht« gerufen werden können. Dies wäre z. B. nicht der Fall, wenn der betreffende Priester weit von dem Ordensinstitute seinen regelmäßigen Aufenthalt haben würde, oder wenn er mit Geschäften derart überhäuft wäre, dass er in einem unvorhergesehenen Bedarfsfalle kaum rechtzeitig am Platze erscheinen könnte.

Wenn gemäß Art. 4 einem weiblichen Ordenshause mehrere Priester vom Ordinarius bestimmt und die Namen dieser Priester dem Ordenshause mitgeteilt worden sind, so kann die Frage auf-

---

1) »Quoties ut propriae conscientiae consulant ad id adigantur«.

Digitized by Google

geworfen werden, ob, wenn die Voraussetzung des Art. 4 gegeben ist, diejenige Ordensfrau, welche von dem durch diesen Artikel gewährleisteten Rechte Gebrauch machen will, auch berechtigt ist, hinsichtlich der Person des Beichtvaters die Wahl zu treffen, oder ob dieses Recht ihr nicht zustehe, und etwa die Oberin die Entscheidung zu fällen hätte, welchen Priester sie der Bittstellerin zuweisen wolle. Berücksichtigt man einerseits die positiven Bestimmungen des Dekretes, wonach gemäß Art. 11 jede Einmischung von Seiten der Ordensoberin in Beichtsachen der ihr unterstellten Ordensfrauen ferngehalten werden soll, und gemäß Art. 13 eine gewisse Kontrolle gegen Missbrauch gegeben ist, und hält man sich andererseits vor Augen, dass der Geist des neuen Dekretes dahin geht, den Ordensfrauen eine möglichst grosse Freiheit einzuräumen, und dass der folgende Art. 5 dem Ordinarius vorschreibt, auf Wunsch einer Ordensfrau dieser zur Beruhigung des Gewissens einen besonderen Beichtvater — welcher sogar den ordentlichen Beichtvater in jeder Beziehung vertritt — *ohne Schwierigkeiten* zu gewähren, so wird man sich dafür entscheiden müssen, dass die Wahl hinsichtlich der Person des gemäß Art. 4 bestellten Beichtvaters der Ordensfrau zusteht.

Eine andere Art von besonderen Beichtvätern ist durch Artikel 5 vorgesehen. »Wenn eine Ordensfrau zur Beruhigung ihres Gewissens oder zur Förderung ihres Fortschrittes auf dem Wege zu Gott einen besonderen Beichtvater oder Seelenführer verlangt, so soll er ihr vom Ordinarius ohne Schwierigkeiten zugestanden werden«. Dieser Artikel ist nicht nur inhaltlich, sondern zum Teile auch wörtlich auf der Konstitution »Pastoralis curae« aufgebaut. Die Gewährung eines solchen besonderen Beichtvaters gibt der betreffenden Ordensfrau das Recht, vom Beichten vor dem ordentlichen Beichtvater Abstand zu nehmen. *Für sie vertritt dann dieser besondere Beichtvater die Stelle des ordentlichen.* Sie kann dieses Recht aufgeben und auf den besonderen Beichtvater verzichten. Auch kann es ihr nicht benommen werden, dem confessarius ordinarius neben dem besonderen Beichtvater zu beichten. Der besondere Beichtvater des Art. 5 unterscheidet sich von den Beichtvätern des Art. 4 dadurch, dass gemäß Art. 4 bei der Bestellung von Priestern als Beichtvätern nur der Ordinarius Verfügungen zu treffen hat und Priester auch ohne den Willen einer Ordensfrau zu Beichtvätern bestellen muss, weil die Beichtväter gemäß Art. 4 für das ganze Ordenshaus bestimmt sind, während gemäß Art. 5 ein aus-

Digitized by Google

drückliches Verlangen von seiten einer Ordensfrau vorliegen muss. Die Bestellung der Beichtväter gemäß Art. 4 erfolgt zuerst durch den Ordinarius und dann erst kommen etwaige Wünsche der Ordensfrauen hinsichtlich der Person des Beichtvaters in Betracht; gemäß Art. 5 geht der Wunsch der Ordensfrau voran und dann erfolgt die Bestellung des Beichtvaters. Von der Begünstigung des Art. 4 kann von einer Ordensfrau nur in »besonderen Fällen«, also bloss vorübergehend, Gebrauch gemacht werden, während der Beichtvater des Art. 5 in der Regel für eine längere Dauer gewährt wird,

Weder für die Beichtväter nach Art. 4 noch auch für die nach Art. 5 ist eine Amtsdauer gesetzlich festgelegt. Sie können also für eine Zeit von 3 Jahren, aber auch darüber hinaus bestellt werden.

Schliesst das Recht, einen besonderen Beichtvater zu haben, also das Recht der Exemtion von der Gewalt des ordentlichen Beichtvaters auch dasjenige der Exemtion von der Gewalt des ausserordentlichen (im Sinne des Art. 3) in sich? Für die Beantwortung dieser Frage kann im Gesetze absolut keine Handhabe gefunden werden. Auch der Versuch einer Interpretation auf dem Wege der Ergründung der ratio legis führt zu keinem Resultate. Die von manchen aufgestellte Behauptung,[1]) dass eine Ordensfrau vor den ausserordentlichen Beichtvater hintreten müsse, auch wenn ihr ein besonderer Beichtvater gemäß Art. 5 beigegeben wurde, erscheint mir nicht unbestreitbar richtig. Da sich für und gegen diese Behauptung zumindest gleichviel und gleichwertiges anführen lässt, muss von einer Lösung hier Abstand genommen werden; einem responsum der Kongregation der Ordensleute muss es vorbehalten bleiben, die Frage zu entscheiden.

Noch zwei Arten von besonderen Beichtvätern kommen in Betracht, die für die Entgegennahme der Beichte der dem neuen Dekrete unterworfenen Frauen innerhalb des Hauses, dem diese zugehören, berufen sind. Es sind dies die Beichtväter, welche im Falle einer schweren Krankheit und im Falle einer Todesgefahr einer der erwähnten Frauen ihr geistliches Amt auszuüben haben: hinsichtlich dieser beiden Arten sei auf das in diesem Kapitel bereits sub A. Erörterte verwiesen.

1) So z. B. P. Chretien in der »Revue ecclésiastique de Metz« Jhg. 1913, S. 571 f.: Toutefois cette faveur d'un confesseur personnel (Art. 5) *ne s étend pas jusqu'a la dispense de la loi du confesseur extraordinaire.* Ici, il y a pour elle aucun inconvénient a se presenter: ni la confiance n'est requise pour demander la benediction au confessional, ni la repugnance excuserait de ne pas faire la démarche de se présenter«.

Digitized by Google

Viertes Kapitel. Von den Maßnahmen gegen die Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit.

Dem Gebote der copia confessariorum und der Nichtbeeinträchtigung der Gewissensfreiheit der Ordensfrauen hat das neue Dekret in weitestgehendem Maße Rechnung getragen. Wie ein roter Faden zieht sich durch das Dekret die ängstliche Sorge, der Gewissensfreiheit keinen Zwang anzutun. So enthält Art. 2 b die Bestimmung, dass falls die Bestellung des ordentlichen Beichtvaters für ein zweites oder drittes Triennium auf Grund eines durch Abstimmung geäusserten Verlangens erfolgt, für die Überstimmten in anderer Weise gesorgt werden müsse. Dem ausserordentlichen Beichtvater zu beichten, ist eine Ordensfrau nicht verpflichtet, sie ist bloss gehalten, vor ihn hinzutreten und seinen Segen zu empfangen (Art. 3). Gemäß Art. 4 muss in besonderen Fällen — die Beurteilung einer Ordensfrau, ob ein solcher vorliege, und deren Wunsch ist maßgebend — ein Beichtvater, der leicht gerufen werden kann, gewährt werden. Ja selbst die Befreiung vom ordentlichen Beichtvater und die Wahl eines besonderen Beichtvaters, der in die Rolle des ordentlichen Beichtvaters tritt, kann »ohne Schwierigkeit« erwirkt werden, und selbst wenn sich dadurch an einem Hause Missbräuche einschleichen sollten, so dürfen diese vom Ordinarius nur vorsichtig und klug beseitigt werden, »ohne dass die Gewissensfreiheit beeinträchtigt werde«. (Art. 5). Um die Möglichkeit einer Beeinflussung durch äußere Gründe auszuschliessen, darf kein Beichtvater über die betreffende Frau eine Gewalt im äusseren Forum haben. (Art. 7). Aufeinanderfolgend enthalten sodann die Art. 10, 11 und 12 Vorschriften, welche jeder Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit vorbeugen sollen. Eine solche Beeinträchtigung könnte entstehen, wenn der Beichtvater wegen irgend einer Handlungsweise nicht das volle Vertrauen der Ordensfrauen hätte. Es würde z. B. das Vertrauen zum Beichtvater leicht erschüttert, wenn er nicht ausschliesslich der inneren Leitung der ihm anvertrauten Seelen, d. h. unmittelbar durch Belehrungen, Mahnungen u. dergl. m. nachhinge, sondern äussere Maßnahmen anregen würde, als Mittel, um die ihm durch die Ordensfrauen in der Beichte offenbarten Sünden zu bekämpfen. Derartige Maßnahmen können auch mit Hilfe von dritten Personen erwirkt werden, indem entsprechende Anträge beim Regularoberen, beim Ordinarius oder bei der Lokaloberin vorgebracht werden. Allerdings muss nicht jede äussere oder innere Maßnahme, die ein Beichtvater anregt, gerade mit

Digitized by Google

Rücksicht auf Entdeckungen in der Beichte und im Hinblicke auf einen grösseren Erfolg seiner Tätigkeit als Beichtvater angeregt sein, aber Verdacht und Misstrauen von seiten der Ordensfrauen würden sicherlich nicht immer ausbleiben und könnten dann ihr Verhalten gegenüber dem Beichtvater nachteilig beeinflussen. Daher verbietet der Gesetzgeber in Art. 10 jede Einmischung des Beichtvaters in die innere oder äussere Leitung der Gemeinde. Unter »Leitung« ist keine »Gewalt im äusseren Forum« zu verstehen; denn der Besitz dieser schliesst laut Art. 7 jeden Priester von der Bestellung als Beichtvater völlig aus.

Auch die Ordensoberinnen sollen in keiner nachteiligen Weise die ihnen untergebenen Ordensfrauen beeinflussen. Deshalb bestimmt Art. 11: »Wenn eine Ordensfrau einen ausserordentlichen Beichtvater wünscht, so soll es keiner Oberin erlaubt sein, entweder selbst oder durch andere, direkt oder indirekt nach dem Grunde des Wunsches zu forschen, dem Wunsche durch Worte oder Handlungen sich zu widersetzen, oder auf irgend eine Weise ein Missfallen darüber kundzugeben; hat sie sich solches zuschulden kommen lassen, so soll der eigene Ordinarius sie ermahnen; hat sie ein zweites Mal denselben Fehler begangen, so soll sie von ihm abgesetzt werden, nachdem jedoch vorher die Hl. Kongregation der Ordensleute gehört worden ist«.[1]) Dieser Artikel ist seinem Inhalte nach so klar, dass er keines Kommentares bedarf. Nur in rechtshistorischer Beziehung soll bemerkt werden, dass schon im Dekrete »Quemadmodum« eine gleiche Mahnung an die Oberen ergangen ist: »Praeterea . . . Sanctitas sua Praesules Superioresque admonet, ne extraordinarium denegent subditis confessarium, quotiens ut propriae conscientiae consulant ad id subditi adigantur, *quin iidem Superiores ullo modo petitionis rationem inquirant, aut aegre id ferre demonstrent*«.

Wenn eine dem Dekrete unterworfene Frau sich ausserhalb des Hauses, dem sie angehört, aufhält, kann sie jedem für beide Geschlechter approbierten Priester beichten und die Oberin darf ihr dieses weder verbieten, noch in irgendeiner Weise darauf bezüglich Nachforschungen anstellen (Art. 14 Abs. 2).

Die Gewissensfreiheit einer Ordensfrau kann endlich auch durch die Mitglieder des betreffenden Ordenshauses beeinträchtigt werden. Deswegen statuiert Artikel 11 das Verbot der Beein-

1) Man beachte die strenge Strafsanktion!

Digitized by Google

flussung der Beichtfreiheit einer Ordensfrau durch Gerede seitens der anderen Mitglieder des Ordenshauses und droht für den Übertretungsfall mit einer vom Ordinarius oder von der Oberin zu verhängenden arbiträren Strafe. »Alle Ordensfrauen sollen über die Beichte ihrer Mitschwestern in keiner Weise miteinander sprechen, auch sich nicht herausnehmen, verletzende Bemerkungen zu machen über die Schwestern, die bei einem anderen als den für das Kloster bestimmten Beichtvätern ihre Beichte ablegen; widrigenfalls sollen sie von der Oberin oder vom Ordinarius gestraft werden«.

Fünftes Kapitel. Maßnahmen gegen Mißbrauch der Begünstigungen.

Das neue Dekret ist durch ein überaus grosses Maß von Freiheit der Ordensfrauen hinsichtlich der Wahl des Beichtvaters charakterisiert. Obwohl eigentlich nur der ordentliche und der ausserordentliche (Art. 3) Beichtvater die Beichtorgane einer jeden weiblichen Ordensgenossenschaft sein sollen, so kann doch auf Grund von Art. 5 in leichter Weise auch ein besonderer Beichtvater erwirkt werden. Die Ordinarien sind verpflichtet, dem Begehren nach einem besonderen Beichtvater »ohne Schwierigkeiten« entgegenzukommen, und die Oberinnen sind durch Art. 11 unter Strafe dazu verhalten, in keiner Weise gegen ein solches Begehren aufzutreten. Ein allzu grosses Entgegenkommen könnte aber leicht zu Mißbräuchen führen. Daher verpflichtet das Dekret die Ordinarien, alle Mißbräuche zu beseitigen, aber in vorsichtiger und kluger Weise, damit die Gewissensfreiheit in keiner Weise Schaden erleide. Auch die Oberinnen sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Ordnung zu achten und wahrgenommene Mißbräuche dem Ordinarius anzuzeigen. Die Maßnahmen durch den Ordinarius würden jedoch nicht in allen Fällen genügen, weil er ja unmöglich persönlich eine genaue Übersicht über alle in seiner Diözese befindlichen Ordensniederlassungen haben kann und wohl nur die gröbsten Mißbräuche durch Anzeige zu seiner Kenntnis gelangen. Deshalb greift der Gesetzgeber zu einem feineren und viel wirksameren Mittel. Neben einer an die Ordensfrauen gerichteten Mahnung, sich des besonderen Beichtvaters nur in Ausnahmefällen zu bedienen, — eine Mahnung, die insofern wirksam sein kann, als das Dekret alljährlich im Kapitel in der Vulgärsprache verlesen werden soll — verbindet das Gesetz die besonderen Beichtväter im Gewissen, jedem Mißbrauche zu steuern. Daher sollen die besonderen

Digitized by Google

Beichtväter, falls sie in ein Ordenshaus gerufen werden und dann erkennen, dass die Ordensfrauen sie ohne den triftigen Grund eines geistigen Bedürfnisses oder Nutzens angegangen haben, dieselben in »kluger Weise« wegschicken. Der Zusatz in »kluger Weise« deutet an, dass jedes Aufsehen, wodurch eine Ordensfrau dem Gerede angesetzt werden könnte, vermieden werden muss; kann ja doch die Ordensfrau bona fide sein; selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte durch brüskes und auffallendes Vorgehen erzielt werden, dass andere Ordensfrauen selbst bei gerechtfertigtem Verlangen nach einem besonderen Beichtvater, davon Abstand nehmen würden.

Der besondere Beichtvater wird sich daher auch dann, wenn er erkennt, dass er unberechtigterweise in Anspruch genommen worden ist, wenigstens während eines Mindestmaßes von Zeit der betreffenden Ordensfrau widmen, und die Zeit dazu verwenden, diese über die Unberechtigung ihrer Bitte zu belehren.

Der Artikel 13 ist keine Neuerung; er beruht auf zwei Anfragen, die bald nach dem Erscheinen des Dekretes „Quemadmodum" an die Congregatio Episcoporum et Regularium gerichtet und von dieser beantwortet wurden. Die erste Anfrage lautete: »Cum ex decreto (sc. »Quemadmodum«) Superior, quicumque sit, nequeat confessarium extraordinarium denegare, immo nec aegre se ferre petitionem demonstrare, teneturne subditi precibus semper indulgere, quamvis plane videat necessitatem esse fictam, et vel scrupulis, vel alio mentis defectu, ut veram ab ipso petente apprehensam?« Sie wurde beantwortet am 17. August 1891 mit: »Affirmative; sed *subditi moneantur* non posse extraordinarios confessarios petere, nisi ad id adigantur ut propriae conscientiae consulerent.«

Die zweite Anfrage, die im folgenden Jahre beantwortet wurde (1. Februar 1892), lautete: »I confessori aggiunti (das sind besonderen Beichtväter) hanno alcun dovere di coscienza di rifiutarsi ad ascoltare le confessioni delle suore, quando riconoscono che non esiste un plausibile motive che le astringa di ricorrere ad essi?« Responsum: »Affirmative«.

Diese beiden responsa sind durch das neue Dekret ihrem wesentlichen Inhalte nach zum Gesetz geworden.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel. Derogation des früheren Rechtes und Vollzugsvorschriften.

Papst Leo XIII. hat im Dekrete »Quemadmodum« verfügt, dass dieses in der Vulgärsprache den Statuten der frommen Frauengenossenschaften angeschlossen und wenigstens einmal jährlich vernehmlich und deutlich im Kapitel verlesen werde. Das neue Dekret hat diese Bestimmung fast wörtlich aufgenommen. Um die Befolgung der Vorschriften zu erleichtern, sind, wie bereits früher erwähnt, offizielle Übersetzungen in die wichtigsten Sprachen verfasst und in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht worden.

Dass durch ein neues Gesetz auch ohne besondere Bestimmung des Gesetzgebers alle älteren entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, ist Rechtsgrundsatz. Die derogatorische Klausel am Schlusse des Dekretes beansprucht daher keine besondere Beachtung wegen ihres ersten, wohl aber wegen ihres zweiten Teiles, aus welchem hervorgeht, dass auch die Privilegien aufgehoben sind. Ob auch früheres Gewohnheitsrecht derogiert ist, hängt davon ab, ob sich dieses als allgemeines oder als partikuläres darstellt. Nach der herrschenden Lehre wird unter Hinweis auf cap. 1. in VI.to de constitutionibus I. 2. angenommen [1]), dass eine allgemeine Gewohnheit durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben wird, während eine partikuläre Gewohnheit nur dann durch ein allgemeines Gesetz derogiert wird, wenn letzteres den Beisatz »nulla obstante consuetudine« oder eine ähnliche ausdrückliche Bestimmung enthält.

Für die Beobachtung der Vorschriften des Dekretes zu sorgen, sind die Ordinarien und die Regularprälaten verpflichtet. Kommen die letzteren ihrer Aufgabe nicht nach, so treten an ihre Stelle die Ordinarien als Bevollmächtigte des Apostolischen Stuhles.

---

1) Bonifacius VIII. (an. 1301. Romae.) »Licet Romanus Pontifex . . . . . constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen eorum specialium et personarum singulariam consuetudines et statuta . . . . potest probabiliter ignorare: ipsis dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, (*nisi expresse caveatur in ipsa*) non intelligitur in aliquo derogare«.

Digitized by Google

2. Ministerialentscheidung und Rechtsgutachten über die Verpflichtung des preussischen Fiskus, für den Neubau der katholischen Kirche in Haynau (Schlesien) sämtliche Kosten zu tragen.

Mitgeteilt von Erzpriester *Carl Kuhnert* in Breslau.

Vorbemerkung.

Im Juni 1904 hatte die Kirchengemeinde in Haynau beim Kgl. Fiskus den Antrag auf Neubau einer Kirche gestellt, weil die alte Kirche zu klein geworden und zu einer Vergrösserung ungeeignet war. Die Notwendigkeit eines solchen Neubaues wurde auch anerkannt, desgleichen auch die Verpflichtung, dass der Staat, als Patron, bei Insuffizienz des Kirchenvermögens alle Kosten allein zu tragen habe. Als jedoch das Ministerium von der Königlichen Regierung in Liegnitz den Beweis über diese Verpflichtung forderte, schien es demselben, als ob dieser Beweis durch das vorgelegte Material nicht erbracht sei, und wandte sich an das Staatsarchiv in Breslau um Auskunft über diese Sache.

Das Staatsarchiv machte das Ministerium aufmerksam auf eine Chronik der Stadt Haynau vom J. 1869, in welcher unter Mitwirkung des katholischen Kantors Zimmerlich die Verhältnisse der katholischen Gemeinde seit der Altranstädter Konvention auf Grund der im Pfarrarchiv vorhandenen Akten eingehend geschildert wurden. Dem Mitverfasser der Chronik war besonders daran gelegen, nachzuweisen, wie viele Mühe der Kuratus Carl Scheer in Haynau habe aufwenden müssen, um nach dem Brande der ehemaligen, den Katholiken überwiesenen Schlosskapelle der Gemeinde wieder zu einer Kirche zu verhelfen, und hatte zu diesem Zwecke eine grosse Anzahl von Stellen angeführt, welche, weil aus dem Zusammenhange herausgerissen, ein falsches Bild von der Rechtslage geben konnten. Infolgedessen forderte das Ministerium die Herausgabe der Akten — 21 Bände —, prüfte dieselben und gelangte zu der ablehnenden Haltung, welche im Ministerialreskript vom 11. Januar 1907 ihren Ausdruck fand und derzufolge der Anspruch der Gemeinde, der Fiskus solle allein die Kirche bauen, abgewiesen wurde. Die bestehende Observanz wurde als für den Neubau hinfällig dargestellt und die König-

Digitized by Google

liche Regierung angewiesen, der Gemeinde zu eröffnen, dass der Fiskus nur $^1/_3$ der Neubaukosten als Patron zu tragen habe.

Gegen diese Darlegungen machte der Erzpriester Carl Kuhnert Front und suchte auf Grund derselben Akten den Gegenbeweis zu erbringen, wie in den Ausführungen vom 10. Februar 1907 näher dargetan wird.

Der Erfolg war, dass das Ministerium anstatt des $^1/_3$ der auf 200000 M. veranschlagten Neubaukosten 140000 M. anbot. Da der Hochwürdigste Herr Kardinal Georg Kopp 20000 M. ebenfalls hergab, erklärte sich die Gemeinde bereit, den Rest zu übernehmen jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, zur Unterhaltung der neuen Kirche nichts beizutragen. Auf dieser Basis kam die Vereinbarung zustande, und die Kirche wurde gebaut.

Da die vorhin genannten Akten einen wichtigen Beitrag zum schlesischen Kirchenbaurecht und zur Geschichte der *Altranstädter Konvention* (1707) sowie der katholischen *Pfarrfundationen Kaiser Josefs I.* (1710) enthalten, lassen wir dieselben im Wortlaute nachfolgen.

I.

Ministerialentscheidung vom 11. Januar 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten
G II. Nr. 10910/06.

Berlin W. 64 den 11. Januar 1907.

Auf die Berichte vom 13. November und 27. Dezember 1906 — II K 3943 und 4594 —, betreffend den Neubau der katholischen Kirche in Haynau.

21 Bände Akten.

Eine Bauverpflichtung des Fiskus kann aus der Altranstädter Konvention und aus der Josephinischen Stiftung nicht abgeleitet werden. Wenn der Landesherr durch die Konvention gezwungen wurde, einen Teil der in der Gegenreformation, insbesondere nach dem Westfälischen Frieden, den Protestanten entzogenen Kirchen diesen zurückzugeben, so begründete das vielleicht eine moralische Verpflichtung zur Entschädigung seiner auf diese Weise ihrer kirchlichen Einrichtungen beraubten katholischen Untertanen, aber keine rechtliche Verpflichtung in dem Sinne, dass der Staat nun die Aufgabe gehabt hätte, seinerseits die nötigen kirchlichen Einrichtungen für die Katholiken zu schaffen und dauernd zu er-

Digitized by Google

halten. Die Konvention enthält hierüber kein Wort, dagegen ergibt sich aus der ganzen geschichtlichen Entwickelung unzweifelhaft, dass der Landesherr durch Gewährung von Kirchen, der Kirchhöfe, Dotation, insbesondere die Stiftung des Kapitals von 100000 fl. lediglich einen Akt der Gnade und Liberalität ausübte und nicht im entferntesten beabsichtigt wurde, den Landesherrn, sei es als Staatsoberhaupt, sei es als Kirchenpatron zu verpflichten, für das kirchliche Bedürfnis der Katholiken für alle Zeiten zu sorgen. Auch im vorliegenden Falle zeigen die Vorgänge nach Abschluss der Konvention, dass eine rechtliche Verpflichtung des Staates nicht angenommen wurde. Zunächst gab ein Privatmann ein gottesdienstliches Lokal und eine Wohnung für den Geistlichen her. (Auskunft des Staatsarchivs vom 6. April 1906.) Dann wurde auf Bitten ein Lokal im landesherrlichen Schlosse zur Verfügung gestellt. (Blatt 15 der Kuratie-Akten), zu den notwendigen Reparaturen die Entnahme des Holzes aus der Stadtheide gestattet (Bl. 16—19), eine bare Beihilfe aus landesherrlichen Mitteln gewährt und anscheinend von der Stadt die Ziegeln geliefert (Bl. 26). Auch als die Kapelle im Schlosse erweitert werden sollte, erbaten das die Katholiken als eine Gnade. (Bl. 82—85). Die Regierung war anscheinend bemüht, die überwiegend evangelische Stadt zu Leistungen für den katholischen Gottesdienst heranzuziehen, wie das auch die an die Visitation durch den Archidiakonus Mayer sich anschliessenden Verhandlungen (Bl. 42 ff.) erkennen lassen. Nirgends aber ist ersichtlich, dass der Staat in Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung gehandelt hat. Vielmehr geht aus dem Auszuge aus einem Magistratsprotokoll und aus Rechnungen der Kämmerei (die lose den Kuratieakten beiliegen) hervor, dass der Staat eine solche Verpflichtung nicht anerkannte und die Stadtgemeinde nötigte, zunächst dem Geistlichen eine Mietentschädigung zu zahlen und schliesslich ein Pfarrhaus zu bauen.

Nachdem bei dem Brande im Jahre 1762 auch die Kapelle vernichtet war, antwortete die Glogauer Kriegs- und Domänenkammer am 5. Juni 1764, dass es lediglich den Mitgliedern der katholischen Gemeinde obliege, für ein anderes gottesdienstliches Lokal durch Anmietung zu sorgen.

Durch Gesuch vom 16. Januar 1765 bat die katholische Gemeinde den König um Bewilligung einer Kollekte zur Beschaffung der Mittel für den Wiederaufbau, sowie um freie Fuhren und Bauholz aus dem Stadtforste. Die Bitte wurde am

Digitized by Google

24. Januar 1765 von der Kriegs- und Domänenkammer mit Rücksicht auf die Zeitumstände und aus Mangel an Mitteln abgelehnt. Am 11. Dezember 1766 forderte die Kammer auf das erneute Bittgesuch der Gemeinde am 30. November 1766 den Magistrat auf, über die Möglichkeit des Wiederaufbaues und seine Verpflichtung zur Holzlieferung zu berichten, und bemerkt dabei, dass auf eine General-Haus- und Kirchenkollekte nicht zu rechnen sei, auch der Kreis mit Fuhren nicht belästigt werden dürfe. Von einem Beitrage des Staates ist weder in dem Gesuche, noch in der Verfügung die Rede, geschweige von einer Verpflichtung dazu.

Am 25. August 1771 (Bl. 334 ff. der Kuratieakten) richtete die Gemeinde erneut ein Gesuch an die Kammer, in dem es heisst: »Wir mussten 1707 . . . die . . . Stadtkirche . . . abtreten und erhielten dagegen durch die damalige Traditionskommission . . . nach dem getroffenen Abkommen auf dem hiesigen Königlichen Schlosse einen Ort zu einer Kapelle, welche auch in kurzem völlig zustande gebracht und uns eigentümlich gewidmet, auch von dem Königlichen Amte im Bauzustande erhalten«. Diese Darstellung erscheint nach dem oben Gesagten nicht völlig zutreffend, jedenfalls ist die Folgerung einer rechtlichen Verpflichtung des Staates daraus nicht gezogen und eine solche vom Staate nicht anerkannt, vielmehr die Kirchengemeinde wiederholt durch die Kammer und den König selbst (Bl. 344 bis 346 a. a. O.) auf spätere Hilfe vertröstet worden. Dabei ist in einem Schreiben der Kammer vom 12. September 1772 (Bl. 345 a. a. O.) ausdrücklich von einer »extraordinären Beihilfe« die Rede.

Am 30. August 1773 teilte der Minister von Schlesien Graf Hoyos der katholischen Gemeinde mit, dass ihr 2000 Thaler von Sr. Majestät »Allergnädigst geschenkt« seien. Denselben Ausdruck gebrauchte die Kammer in den beiden Schreiben vom 4. September 1773 an Kirchengemeinde und Magistrat (Bl. 384—386). Im übrigen waren der Gemeinde zur Beschaffung der Gelder Kollekten bewilligt (Bl. 335, 340—345) und bereits 1771 der Magistrat angewiesen (Bl. 341), die benötigten Mauer- und Dachziegeln zum Kirchenbau aus dortiger Ziegelei vorschussweise zu verabfolgen.

Aus alledem geht hervor, dass im 18. Jahrhundert das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung des Fiskus zum Bauen von keiner Seite angenommen wurde und dass eine solche damals nicht bestand. Allerdings übte der Staat, wie anerkannt werden muss, schon damals Patronatsrechte aus. Nach gemeinem Rechte

Digitized by Google

hatte der Patron jedoch keine Lasten zu tragen, solche sind erst durch das Allgemeine Landrecht eingeführt worden.

Im 19. Jahrhundert hat dann allerdings der Staat sämtliche Kosten zur Unterhaltung des jetzigen Gebäudes allein getragen. Weshalb der Fiskus als Verpflichteter angesehen wurde, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. In dem Berichte vom 9. März 1812, betreffend die Kosten für das Aufsetzen der Orgel in der Haynauer Kuratialkirche, beruft sich die Königliche Regierung auf die sogen. Stielow'sche Observanz, die nach der Kabinettsorder vom 10. Dezember 1839 — J. M. Bl. 1840 S. 23 — ihre Bedeutung längst verloren hat. Anscheinend ist danach die Überzeugung von dem Bestehen einer derartigen Observanz und die durch das Urteil des Obertribunals vom 9. März 1866 als irrtümlich erwiesene Ansicht, dass der Staat bei den sogen. Josephinischen Kuratieen zur Tragung sämtlicher Lasten verpflichtet sei, die Ursache dafür gewesen, dass der Fiskus seine Verpflichtung in der am 8. Februar 1831 bestätigten Matrikel ausdrücklich anerkannt hat.

Diese Matrikel besagt, dass »der Königliche Fiskus die Kirche im *Bauzustande zu erhalten hat*«. Eine volle unbeschränkte Baupflicht nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses ist darin nicht anerkannt, ebenso wie eine tatsächliche Übung in dieser Beziehung nicht vorliegt. Diese beschränkte sich lediglich auf die Erhaltung des vorhandenen Gebäudes, also auf dessen Umfang. Auf die Tragung der sämtlichen Kosten eines Neubaues kann sich die Observanz nicht erstrecken, zumal, wie oben nachgewiesen, bei dem Neubau im Jahre 1774 von einer staatlichen Verpflichtung gar keine Rede gewesen und nur ein Beitrag »geschenkt«, später aber eine Erweiterung nicht vorgekommen ist.

Hiernach muss, da die jetzige Kirche in keiner Weise baufällig ist, die für die Unterhaltung der bisherigen Kirche bestehende Observanz bei der Deckung der Kosten für einen Erweiterungs- oder Neubau ganz ausser Betracht bleiben. Fiskus kann zu ihnen nur nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Patronatsbaupflicht herangezogen werden, d. h. er braucht nur $^1/_3$ der Neubaukosten als Patron zu tragen.

Die Königliche Regierung ermächtige ich, den Patronatsbeitrag zu den Neubaukosten in diesem Umfange der Gemeinde in Aussicht zu stellen.

Sollten die danach der Gemeinde zur Last fallenden Kosten

Digitized by Google

deren Kräfte übersteigen, so bin ich bereit, die Gewährung eines Allerhöchsten Gnadengeschenkes in wohlwollende Erwägung zu nehmen, falls auch aus kirchlichen Fonds Beihilfen gewährt werden.

Im Auftrage.
Unterschrift.

An die Königliche Regierung in Liegnitz.

II.

Rechtsgutachten des Erzpriesters Carl Kuhnert vom 10. Februar 1907.

Nachdem zufolge der Altranstädter Konvention die Katholiken zu Haynau ihre Stadtpfarrkirche am 12. Dezember 1707 hatten an die Evangelischen abtreten müssen und einstweilen wegen Mangels eines geeigneten gottesdienstlichen Raumes der Konsul Schubert das zum Gottesdienste wie zur Pfarrwohnung nötige Lokal hergegeben hatte, erhielt die Gemeinde unter Mitwirkung der Kaiserlichen und Königlichen Traditionskommission (Bl. 15 Sect. X Vol. I) ein Zimmer auf dem Königlichen Schlosse zum Gottesdienste angewiesen.

Da dasselbe aber baufällig war, so liess es der Burggraf in geeigneter Weise herrichten (Bl. 16—19), und am 12. Sept. 1708 erfolgte die Einweihung dieser Schlosskapelle (liber notatorum pag. 12 und 13). Vergleiche *Grünhagen*: Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens Bd. 15, S. 36 u. 37: »Andererseits hatte sich der Kaiser vorbehalten, auch seinen Glaubensgenossen in den Fürstentümern, wo er die Rückgabe der Kirchen zugestanden hatte, einen Ersatz zu gewähren«. Ferner *Soffner* »Die Altranstädter Konvention«[1]) S. 27: »Zuerst liess er, und zwar schon bald nach dem Abschlusse der Konvention, die auf den Königlichen Schlössern und Domänenämtern . . . Haynau . . . vorhandenen Kapellen zum Gottesdienste für die Katholiken daselbst einrichten«. Weiter unten sagt Soffner: »Schon frühzeitig (1708) ordnete die Kaiserliche Religions-Kommission namens des Kaisers an, dass in denjenigen Städten der drei Fürstentümer, in denen Königliche Schlösser nicht vorhanden wären, in den Rat-

1) Breslau 1897 (Schlesisches Pastoralblatt). Vgl. ausserdem *J. Goll*, Der Vertrag von Alt-Ranstädt. Oesterreich und Schweden 1706—1707. Prag 1879. (Abhandl. der Böhmischen Akademie der Wissenschaften. 6 F. 10). *E. Carlson*, Fördraget mellan Karl XII. och kejsaren i Altranstädt 1707. Stockholm 1907. [Anm. des Herausg.]

Digitized by Google

häusern passende Räumlichkeiten zum Gottesdienste für die Katholiken hergerichtet würden«.

So hatten denn die Katholiken vom Kaiser als Ersatz für die abgetretene Kirche eine Kapelle erhalten. Dass dieser Ersatz ein *dauernder* sein sollte, beweist die ausdrückliche, im andern Falle überflüssig erscheinende Anwendung des Kaiserlichen Reskriptes vom 26. April 1710:

»Dass in den Städten zur Haltung des katholischen Gottes-
»dienstes entweder auf den Rathäusern oder sonst ein be-
»quemer Ort und Platz, allwo derselbe mit gebührender
»Veneration gehalten werden könnte, nebst einem Platz zur
»Beerdigung der Toten ohnweigerlich eingeräumt werde«

auf Haynau und zwar durch den Burggrafen am 31. Juli 1710. (Bl. 28). Infolge dieser Verfügung nahm der Burggraf die früher erteilte Bewilligung freier Wohnung für den Kuratus und Küster zurück, »damit in der Zeit nicht etwa eine Verpflichtung für ihn entstehen möge«, während er in betreff der Kapelle bemerkt: »Also und was nun den Ort zur Haltung des Gottesdienstes anbelanget, derselbe allbereits alldorten vorhanden«. In den Akten wird dieses Abkommen mit der Stadt wiederholt erwähnt.

Somit war sich der Burggraf bewusst, dass sich für den Staat aus der Gründung und dem ferneren Unterhalte der Kapelle eine Verpflichtung ergab. Damit solche auch nicht für die Wohnungen des Geistlichen und Glöckners gefolgert werden könne, nötigte er die Stadt, den Genannten freie Wohnung zu gewähren und schliesslich ein eigenes Pfarrhaus zu bauen. (Kuratieakten Bl. 131—133). Hätte der Burggraf dies unterlassen, so wäre der Fiskus auch heute in Haynau verpflichtet, das Pfarrhaus zu bauen, wie dies klar aus der Pfarrmatrikel von Parchwitz hervorgeht, in der es auf pag. 22/23 unter »Gerechtsame der Pfarrei« heisst: »Das Kuratialhaus nebst Zubehör wird bei Insuffizienz des Kirchenvermögens vom Königlichen Fiskus gebaut und im Baustande erhalten«, während es in der Pfarrmatrikel von Haynau unter »Besondere Gerechtsame der Pfarrei« heisst: »Die *Stadt-Kommune* ist verpflichtet, die Kuratial-Wohnung zu bauen und im Baustande zu erhalten«.

Wie nun der Staat ununterbrochen bis heute für die Kirche sorgte, so kam die Stadt-Kommune ihrer Verpflichtung für das Pfarrhaus nach, wobei zu bemerken ist, dass die Verpflichtung des Staates gegenüber derjenigen der Kommune eine erhöhte genannt werden muss, da der Staat von Anfang an bis heute

Digitized by Google

die Rechte eines Patrons über die Kirche in vollstem Umfange ausübte, während die Stadt nur Pflichten, aber keine Rechte hatte. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die hiesige Kuratie als eine vom Kaiser Joseph *staatsrechtlich gegründete* anzusehen ist und nicht verwechselt werden darf mit den lediglich auf Grund der Josephinischen Pfarrdotation gestifteten. Dieser Unterschied geht auch aus den Bau-Prozessakten von Kreuzburg und Winzig hervor.

Sowie der Burggraf im Bewusstsein der Verpflichtung bei seinen Gewährungen in betreff der Kapelle handelte, so waren sich auch die Katholiken bei ihren Gesuchen an den Burggrafen der genannten staatlichen Verpflichtung bewusst. Das beweist das Gesuch der Gemeinde *anno 1711 um Erweiterung der Kapelle wegen vermehrter Seelenzahl,* Dieses Gesuch wird, was der Ministerial-Erlass übersieht, ausdrücklich *begründet mit* der Berufung auf das oben erwähnte *Reskript des Kaisers vom 26. April 1710,* »dass ein bequemer Ort für den Gottesdienst eingeräumt werden solle«. (Bl. 82). Nach dieser Feststellung erscheint der Ausdruck: »Der Burggraf möge die Hohe Gnade haben«, für die rechtliche Auffassung dieses Tatbestandes bedeutungslos, da auch heute, wo die Schreibweise weniger devot ist, wie damals, in einem gleichen Falle eine Gemeinde dem Patron gegenüber, der erst vor drei Jahren eine derartige Ausgabe sich gemacht hätte, wie der Kaiser bei Gründung der Kapelle, einen solchen Ausdruck gebrauchen würde, zumal wenn derselbe eine so hohe Stellung bekleidet. — Weder bei der *Gründung, noch bei der Erweiterung, noch für den späteren Unterhalt der Kapelle hat die Gemeinde jemals irgend einen Beitrag gegeben, noch ist ein solcher von ihr gefordert worden,* wie dies die Akten deutlich beweisen.

Wenn es im Ministerial-Erlass heisst: »Die Regierung war anscheinend bemüht, die überwiegend evangelische Stadt zu Leistungen für den katholischen Gottesdienst heranzuziehen usw., so trifft das nur für die Beschaffung des Kirchhofes, der Wohnung des Pfarrers und derjenigen des Küsters zu, nicht aber für die Kapellen-Bedürfnisse. Die Stadt forderte vielmehr die Bezahlung der von ihr anno 1708 gelieferten 4000 Stück Ziegeln »syntemalen die Stadt hierzu absolut nichts beizutragen vermeint«. (Bl. 26).

Somit ist die Rechtslage von Anfang an klar. Der Kaiser hat durch die Gründung der Schlosskapelle das Patronat über dieselbe erlangt, übt dasselbe stets in vollstem Umfange aus

Digitized by Google

— eine Tatsache, die auch der Ministerial-Erlass nicht anzweifelt — und kommt seinen Pflichten für den Unterhalt der Kapelle in jedem von der Gemeinde begehrten Umfange nach, wobei er niemals an die Gemeinde die Forderung stellt, sie solle zu den Kosten etwas beitragen. *Diese Tatsache allein* schon, ganz abgesehen von obigen Feststellungen über die Art der Gründung hiesiger Kuratie, *würde für die Begründung der Gerechtsame der Kirche, vom Staate als dem Patron zu fordern, dass derselbe sie im Baustande erhalte und resp. baue, hinreichen.* Es kann unmöglich richtig sein, dass, wie der Ministerial-Erlass behauptet, »der Patron damals nach gemeinem Rechte keine Lasten zu tragen hatte, solche seien vielmehr erst durch das Allgemeine Landrecht eingeführt worden«. Wo Rechte ausgeübt werden, da müssen auch Pflichten vorhanden sein, zumal wenn die Rechte in solchem Umfange ausgeübt werden, wie es hier geschehen ist. Durch das Allgemeine Landrecht sind die Pflichten des Patrons nicht eingeführt, sondern allgemein für solche Kirchen, die kein Sonderrecht besassen, gesetzlich geregelt worden. Die Unrichtigkeit der im Ministerial-Erlass aufgestellten Behauptung, die Patrone hätten keine Lasten zu tragen gehabt, ergibt sich auch aus dem Berichte des Staatsarchivs in Breslau vom 6. April 1906, worin es heisst: »Das Reglement von 1750 erkennt patroni et parochiani für schuldig, die Kirchen ex propriis zu bestreiten, falls das peculium ecclesiae für den Bau nicht ausreicht«. In Haynau aber waren die parochiani stets von Beiträgen frei; die Kosten wurden stets von der Domänen-Amtskasse getragen, aus der auch der Kuratus von Anfang an, also schon vor der sogenannten Josephinischen Pfarrdotation seinen Unterhalt bezog, 150 fl., die heute noch aus der Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt werden.

In diesen Rechtszustand trat Friedrich der Grosse ein, als Schlesien anno 1742 an Preussen kam. Wie bereits früher dargetan und im Ministerial-Erlass auch anerkannt, übte Friedrich II. alsbald seine Patronatsrechte über die Haynauer Schlosskapelle aus, dem entsprechend hatte er auch die Pflichten in oben gezeigtem Umfange auszuüben; und dass sich der König dessen niemals geweigert hat, beweist das zweite Gesuch um Wiederaufbau der abgebrannten Kapelle d. d. 8. Okt. 1762. (Bl. 38). Darin schreibt Kuratus Franke »weil Ihre Königliche Majestät der »hiesigen katholischen Gemeinde bisher der allergnädigsten Pro»tektion teilhaftig gemacht und die Kapelle durch allhiesiges

Digitized by Google

»Kameral-Amt, und des Curati und der Kirchenbeamten Wohn-»ungen aus der Stadt-Kämmerei imstande erhalten«. Diese Tatsache des ungestörten, ruhigen 54jährigen Besitzes der Schlosskapelle und der Unterhaltung derselben lediglich auf Kosten des Staates wird in den Gesuchen um Wiederaufbau der abgebrannten Schlosskapelle stets betont, und Kuratus Scheer ruft für die Wahrheit dieser Behauptung in seinem Gesuche vom 25. August 1771 (Bl. 334) die ganze Stadt mit ihrem Archiv zu Zeugen an.

Nach diesen Feststellungen kann es keinem Zweifel unterliegen, *dass den Gesuchen der Gemeinde um Wiederaufbau der Kapelle das Bewusstsein der Verpflichtug des Staates zum Wiederaufbau* der am 1. Sept. 1762 abgebrannten Kapelle *zu Grunde* lag und *die Bescheide der Königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer* in Glogau d. d. 21. Sept. 1762

> »dass wegen des kurz bevorstehenden Winters, als über-»haupt vor wiederhergestellter allgemeiner Ruhe und Frieden »an den Wiederaufbau der abgebrannten Kirch- und Schul-»gebäude nicht gedacht werden kann, hiernächst die König-»liche Amtskasse sowohl als die dortige Kämmerei ohnedies »fast unerschwingliche Ausgaben aus der Folge dieses un-»glücklichen Brandes entgegensehen muss« (Bl. 33)

ferner d. d. 31. Mai 1763

> »dass die Erbauung der Kapelle wegen Mangel der Fonds »grossen Diffikultäten unterworfen ist« (Bl. 33)

und d. d. 24. Januar 1765

> »dass bei den vorwaltenden anderen höchstnötigen Bauten, »bei dem hohen Preise der Baumaterialien und Arbeits-»lohnes und bei den ermangelnden hinlänglichen Fonds an »den Wiederaufbau noch nicht gedacht werden könne« (Bl. 80)

von seiten des Staates ebenso viele Anerkennungen der Verpflichtung zum Bau der Kapelle enthalten, der nachzukommen zur Zeit wegen notwendigerer Bauten — die Gemeinde zählte damals nur 222 Personen — und wegen der durch den Krieg erschöpften Fonds und andern lamentablen Zeitumständen nicht möglich sei.

Den Wiederaufbau der Kapelle forderte die Gemeinde und nicht nur einen Beitrag dazu; von einem solchen Wiederaufbau und nicht nur von einem Beitrage des Staates ist in den erwähnten Bescheiden der Königlichen Kammer die Rede, und hätte man nicht die Verpflichtung zu diesem Bau gekannt und

Digitized by Google

anerkannt, so ist nicht zu verstehen, weshalb man nicht einfach erklärte: Die Sache geht uns nichts an. — Ihrerseits wiederum war die Gemeinde von ihren Gerechtsamen und der Verpflichtung des Staates so felsenfest überzeugt und hatte eine sofortige Erfüllung dieser Pflicht von seiten des Patronats so sicher trotz der lamentablen Zeiten erwartet, dass Kuratus Franke über den auf umstehender Seite ergangenen Bescheid der Königlichen Kammer vom 21. Sept. 1762 in dem Gesuche vom 8. Oktober an Herrn Minister von Schlabrendorf (Bl. 37, 38) schreibt: »Eine dergestaltige Abweisung gereicht zu unserer äussersten Bestürzung«, und doch enthielt der Bescheid gar keine Abweisung, sondern eine Vertröstung auf spätere Zeiten.

Dieses ebengenannte Gesuch enthält zwei Forderungen. Die erste lautet dahin, »dass der Minister bei Sr. Majestät den »Wiederaufbau der Kapelle beantragen und bewirken soll, dass, »da das Kapellenvermögen nur 209 Thtr. betrage, ein fundus »assigniert, und solange dies nicht möglich sei und der Gottes»dienst also in einem bürgerlichen Hause gehalten werden müsse, »die Miete für diesen Raum aus den Königlichen hiesigen Kameral»Revenüen bestritten werden solle«. Die zweite Forderung lautet, »es möge zur Bestreitung der übrigen Notdürften in Königlichen »Landen eine Kollekte bewilligt werden«. Klarer kann die Forderung der Gemeinde und das Bewusstsein der Verpflichtung des Staates zum Bau wohl nicht in die Erscheinung treten, und stets enthalten die Bescheide nicht eine Spur der Ablehnung der behaupteten Verpflichtung, sondern stets eine Vertröstung auf spätere Zeiten wegen der derzeitigen Unmöglichkeit, also eine *Anerkennung der behaupteten Verpflichtung.*

Diese Anerkennung tritt auch bei den auf das wiederholte Gesuch der Gemeinde um die Erstattung der Miete für das gottesdienstliche Lokal ergangenen Bescheiden zutage. Beweis: Das im Ministerial-Erlass erwähnte Reskript der Königlichen Kammer vom 5. Juni 1764 (Bl. 61). Auf den Bericht des Königlichen Amtes in Haynau wegen Erstattung der Miete des gottesdienstlichen Lokals aus der Amtskasse und der Miete für die Wohnungen des Kuratus und der andern Kirchen- und Schulbeamten aus der Kämmereikasse erklärt die Königliche Kammer, »dass der Etat der Amts- bezw. der Kämmereikasse für die Miete der Kapelle bezw. der Wohnung nichts aussetzt, auch die jetzigen Umstände des Amts und der Stadt eine solche Ausgabe nicht erlauben«. Aus diesem Reskript geht hervor, dass die *Unter-*

Digitized by Google

haltung der Kapelle etatsmäßig von der Amtskasse und die Unterhaltung der Wohnungen etatsmäßig von der Kämmereikasse getragen wurde. Die Ablehnung des Antrages erfolgte nur, weil der Etat für die Miete der Kapelle nichts enthielt und wegen der ungünstigen Zeitumstände. *Der etatsmäßige Unterhalt der Kapelle durch die Amtskasse wird auch bestätigt im Schreiben des Kuratus Franke vom 8. Oktober 1762* (Bl. 38) *und im Gesuche der Gemeinde vom 25. August 1771* (Bl. 334 u. ff.). Durch diese etatsmäßige Position der Amtskasse für den Unterhalt der Kapelle tritt abermals die rechtliche Verbindlichkeit des Staates voll und ganz hervor.

Da bei Bauten zunächst das Kirchen-Ärar heranzuziehen ist, verfügte die Königliche Kammer am 31. Mai 1763 (Sect. X Vol. II. pag. 15). »dass die Wiederbesetzung der Kuratie noch in suspenso verbleiben und das Salarium des Curati einige Jahre asserviert werden soll, damit solches hiernächst mit dem Kirchen-Ärario zur Herstellung der Kapelle verwandt werden kann«. Wozu das? Um sich zu entlasten, soweit dies möglich war. Diese Verfügung zeigt abermals das Bewusstsein von der Bauverpflichtung und die Absicht zukünftiger Realisierung dieser Verpflichtung aus Staatsmitteln, denn auch eine 30jährige Suspension der Kuratie hätte die notwendigen Mittel nicht zusammenfliessen lassen. — Am 29. Juni 1764 berief der König den Administrator Scheer zum Kuratus an die Königliche Schlosskapelle zu Haynau. Hätte die Berufung einen Sinn ohne die Absicht, die Kapelle wieder aufzubauen? Wer soll sie bauen? Das peculium ecclesiae beträgt 200 Thlr. Die Gemeinde könnte sie nicht bauen, selbst wenn sie verpflichtet wäre und wollte. Also der Staat kann lediglich in Frage kommen. *Und dass Se. Majestät sie gebaut hat und zwar im Bewusstsein der Verbindlichkeit des Staates und als Kirchenpatron wird unten bewiesen werden.*

Die weitere Entwickelung der Angelegenheit erhärtet die Tatsache der Bauverpflichtung des Staates. Nachdem die wiederholten Gesuche der Gemeinde aus den bekannten Gründen abschlägig beschieden worden waren, *bewilligte* endlich die Königliche Kammer am 3. November 1767 (Bl. 146 u. 147) die *General-Kollekte in den Königlichen Landen* für den Wiederaufbau der Kapelle, aber erst *nachdem Kuratus Scheer die Gerechtsame der Kirche nachgewiesen hatte.* (Bl. 144). Im »liber notatorum« schreibt der Kuratus hierüber: »Als abermalige Vorstel»lung wegen Restaurierung der Kapelle gemacht worden, wurden

Digitized by Google

»hierzu Dokumente und Urkunden gefordert, suchte (also) Ge-»legenheit die Protocolla huiatus Curiae an mich zu bringen und »zu perlafferieren, welche mir auch von einem Freunde, den ich »hier nicht benennen kann, und ein membrum senatus war, von »anno 1706 bis 1730 und soviel Kämmerei-Protokolle behändigt »wurden, worauf ich einen Extrakt formiert von Jahr zu Jahr »und solchen durch den Herrn Kriegs- und Steuerrat Schnecker »einer Hoch Preisslichen Kammer zu übersenden durch die Hände »des hiesigen Magistratus behändigt wurde«. Solche General-Kollekten-Bewilligungen bildeten in jenen Zeiten und noch lange nachher einen Ersatz, wenn die Kassen erschöpft waren, und wurden daher, wie bemerkt, erst Dokumente und Urkunden für die Gerechtsame der Kirche gefordert. Da der Ertrag dieser Generalkollekte in Verbindung mit dem Kapellenvermögen jedoch nicht ausreichte, wandte sich die Gemeinde unter Berufung auf ihre gerechten Ansprüche und Anrufung des Gerechtigkeitssinnes des Königs, ihres einzigen Kirchenpatrons, *»da auch nicht zwei und mehrere Allergnädigst bewilligte Kollekten bei der elenden und Geld beklemmten Zeit hinreichen würden«* an Se. Majestät und bat, die zum *völligen Aufbau noch erforderlichen 2000 Thlr. unmittelbar aus Königlicher Hand zu geben.* (Gesuch vom 25. August 1771 Bl. 334—336). Am 30. Oktober 1771 (Bl. 314) erging darauf der Bescheid der Königlichen Kammer in Glogau: »da Se. Königliche Majestät Allergnädigst zu deklarieren geruht, »dass sie der katholischen Gemeinde zu Haynau zur Fortsetzung »ihres Kirchenbaues im künftigen Jahre *lieber mit* einer andern »*Extraordinären Beihilfe* Höchst selbst zustatten kommen »wollen, so wird ... solches ... bekannt gemacht mit dem Be-»fehl, diese Sache zu Anfang des Monats Juli künftigen Jahres ... wieder in Anregung zu bringen«. Auf das abermalige Gesuch vom 30. Sept. 1772 (Bl. 345), in welchem ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, dass man Se. Majestät darum angehe, weil Hochderselbe *statt einer anderweitigen Kollekte Selbst mit einer Extraordinären Gabe helfen wollen,* erhielt die Gemeinde aus Potsdam folgende Resolution des Königs:

»Se. Königliche Majestät in Preussen, unser Allergnädigster »Herr, erteilen der Katholischen Gemeinde zu Haynau, auf ihre »Vorstellung vom 30. September, wegen der zum völligen Auf-»bau ihrer Kirche, ihr zu accordieren alleruntertänigst gebetenen »Beihilfe, hierdurch zur Resolution: dass Sie dieserhalb sich noch »für dieses Jahr gedulden muss, hiernächst aber Allerhöchst

Digitized by Google

»Sr. Königlichen Majestät Assistenze zuverlässig dabei sich ge-
»wärtigen kann«.

Fr.

Potsdam, den 7. Oktober 1772. (Bl. 346).

Unter den Namenszug »Fr.« hatte der König mit eigener Hand geschrieben: »nuhr gedult, die Kirche wird nicht vergessen werden«. Aus diesem Zusammenhange ergibt sich, dass es sich hier nicht um ein blosses Gnadengeschenk des Königs handelt. Da die öffentlichen Kassen des Staates erschöpft sind, auch weitere — übrigens bereits angebotene Kollekten bei den lamentablen Zeiten keinen ausreichenden Erfolg versprachen, so tritt der König, *da die Verpflichtung des Staates durch den auf Grund der Urkunden erbrachten Nachweis des Kuratus Scheer zweifellos ist, statt der versagenden gewöhnlichen Geldbewilligungen* mit einer *Extraordinären Beihilfe*« ein und gibt die zum völligen Aufbau der Kapelle von der Gemeinde geforderten 2000 Thlr. unmittelbar aus eigener Hand. (Nebenbei sei bemerkt, dass im Urbarium der Stadt Haynau vermerkt ist, der König hätte noch mehr gegeben, wenn man mehr gefordert hätte, und allgemein werde bedauert, dass der Kuratus nicht eine grössere Kirche gebaut habe, da diese bald zu klein sein werde.)

Diese »Extraordinäre Beihilfe« beweist demnach deutlich die Verpflichtung des Staates zum Baue der Kirche, und diese aus dem Zusammenhange hervorgehende, einzig mögliche Auslegung wird von Kuratus Scheer bestätigt. Er schreibt im liber notatorum über diese Allerhöchste Resolution: »Das Original des »gnädigen Bescheides wird auch zur Gedächtnuss in den Capell-»actis angeheftet zu finden sein, welche auch zu perlaffrieren »meine Herren Successores ersuche, damit Selbe eine vollkom-»mene Notiz der hiesigen Kuratie-Rechten gewinnen, bei widrigem »Schicksal sich derselben zur mantenirung ihrer Gerechtsame ge-»brauchen können, wobei sie dann finden werden, was für Müh, »Arbeit, Beschwerlichkeit, Angst, Kummer und Sorgen, Trübsal, »Verfolgung ich um die hiesige Kuratie zu erhalten und in sein »vormaliges Esse zu leiten habe kosten und dabei ausgestanden »habe«. *Zur Verteidigung der Gerechtsame der Kirche soll der Bescheid des Königs dienen*, also war diese »*Extraordinäre Beihilfe« kein Gnadengeschenk, sondern ein Extraordinärer, pflichtmäßiger Ersatz für die sonst gewöhnlichen, pflichtmäßigen Leistungen des Staates.*

Dieselbe Auffassung spiegelt sich in der Pfarrmatrikel

Digitized by Google

wieder. Da Kuratus Scheer aus den bekannten Gründen im Anfange keine Hilfe beim Staate fand, hatte er durch Bittschriften und persönliches Angehen wohltätiger Personen nach und nach 597 Thlr. 19 Sgr. gesammelt und für den inzwischen endlich von der Königlichen Kammer genehmigten Bau verwendet. Darum heisst es auch in der Martrikel auf pag. 185 unter Personen, welche sich verdient gemacht haben: »Bei Erbauung der Kirche hat sich »der damalige Kuratus, Herr Carolus Scheer, vorzüglich verdient »gemacht, und vieles aus eigenen Mitteln geleistet: zu dessen »ruhmvollen Andenken wird sein Bildnis in der Sakristei der »Kirche aufbewahrt«. Der Kollekten aber, sowie des Beitrags des Königs, welch' letzterer doch allein schon die Summe der von Scheer gesammelten Mittel mehr als dreimal übersteigt, geschieht keine Erwähnung, weil es eben pflichtmäßige Leistungen waren.

Nur insofern kann man von einem »Geschenk« sprechen, weil der König trotz aller Verpflichtung des Staates hätte sagen können: Ihr müsst warten, bis die ordinären Mittel werden zusammengeflossen sein. Das wollte aber der König, wie Se. Majestät ausdrücklich bemerkt, nicht, und darum gewährte er in Huld die »Extraordinäre Beihilfe«. Stellt man daneben, was über den Bau der jetzigen Kirche auf Seite 150 u. 151 der Martrikel gesagt wird: »1766 den 11. Dezember wurde nach vorher ein»gegangener Genehmigung zum Bau, der vom Magistrat ange»wiesene Bauplatz, wo das alte Schlössel gestanden, vermessen, »und die veranschlagten Baukosten an die Königliche Hoch»preissliche Kriegs- und Domänen-Kammer zu Glogau zur Ap»probation eingereicht. Den 9. September 1770 wurde der Bau »begonnen und beendet den 8. September 1774«, so spricht auch hier das völlige Schweigen über die vom Staate und vom Könige bewilligten Gelder eine deutliche Sprache. — Über die vom Staate bewilligten Gelder inkl. Kollekten-Gelder musste der Königlichen Kammer genau Rechnung gelegt werden (Bl. 316) mit ausdrücklicher Berufung auf das jus patronatus und den Hinweis, dass diese Gelder den Baufonds ausmachen sollen.

Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, dass man in der Matrikel die von Scheer gesammelten Gelder seine »eigenen Mittel« genannt hat, damit dieselben nicht etwa als Leistung der Gemeinde aufgefasst werden können.

Zum Überflusse sei noch bemerkt, dass der Staat, nachdem Kuratus Scheer auch die Gerechtsame der Pfarrei nachgewiesen hatte, die Stadt zwang, ihrer Verpflichtung in betreff der abge-

Digitized by Google

brannten Pfarrwohnung nachzukommen, so dass nach ähnlichen Schwierigkeiten wie bei der Kirche, der Kuratus endlich an das erstrebte Ziel gelangte. Er schreibt im liber notatorum hierüber, nachdem der Pfarrhausbau vollendet war: »So kommt das gegen»wärtige und künftige Kuratihaus den Magistrat solcher gestalten »in pretio auf 862 Rthlr. zu stehen, welches ich, Carl Scheer, »Curatus loci anno 1781 den 10. August als am Feste S. Laurentii »bezogen, und hierdurch nach so vielen angewendeten Sorgen »und Bemühungen einmal meine Ruhe gefunden habe. Gott »stärke meine Herren Successores zu Mantenirung derer Curatie »Gerechtsamen und lasse dieselben ungehindert die Ruhe geniessen, »die ich Ihnen mittelst göttlicher Hilfe seit anno 1763 von 19. May »bis 1781 unter so vielen Widersprüchen verschafft habe«. Unwillkürlich fragt man sich bei der Vergleichung der Gerechtsame der Kirche und derjenigen der Pfarrei: Der Staat sollte den Magistrat zwingen, die Gerechtsame der Pfarrei anzuerkennen, und er selbst, der Patron der Kirche, sollte die noch älteren Gerechtsame derselben nicht anerkennen? Das ist unmöglich.

D*ie erste auf Urkunden gestützte Prüfung* der Gerechtsame der Kirche erfolgte, wie oben gezeigt, *anno 1767* unter Kuratus Scheer, also bevor die jetzige Kirche gebaut wurde. *Die* 2. *Prüfung dieser* Gerechtsame erfolgte, wie die Archipresbyterats-Akten zeigen — dem damaligen Kuratus Spiller hierselbst war wegen zu grosser Eigenmächtigkeit die Verwaltung der Kirchkasse von der Regierung abgenommen worden — *anno 1823.*

Wie im Reskript der Königlichen Regierung vom 28. April 1823 ersichtlich ist, sollte die Gemeinde nach der landrechtlichen Bestimmung $^2/_3$ der Baukosten bezw. der Reparaturen tragen. *Nachdem sich aber die Regierung davon überzeugt hatte, dass die Gemeinde seit 1708, wo sie in den Besitz einer Kuratialkirche gekommen war, niemals zur Unterhaltung derselben etwas beigetragen hatte, zog die Regierung ihre Anforderung,* welche sie an die Gemeinde gestellt hatte, *zurück* und anerkannte, dass dieselbe nicht die geringste Beitragspflicht habe. *Zum dritten Male erfolgte eine eingehende Prüfung der Gerechtsame der Kirche, als auf Veranlassung der Königlichen Regierung die Matrikel angefertigt wurde, und zwar abermals auf Grund der Urkunden. Bezüglich der Matrikel und vorgelegten Urkunden erkennt* die Königliche *Regierung* in einem Schreiben an Erzpriester Ober in Liegnitz, unter dessen Aufsicht die Anlegung der Matrikel erfolgte, ausdrücklich an »*die Vollständigkeit der Arbeit*

Digitized by Google

und die durch die annektierten Urkunden belegte Gründlichkeit« (Schreiben vom 26. Jan. 1830. I. 6756, enthalten in den Archipresbyterats-Akten. Specialia Haynau). Welche Urkunden und wie viele vorgelegt worden sind, wird nicht gesagt, aber diese Anerkennung von seiten der Königlichen Regierung, die Bestätigung der Matrikel durch das Gericht und die staatsrechtliche Vollziehung werden und müssen genügen.

In dieser von allen Interessenten unterzeichneten und von der Königlichen Regierung am 8. Februar 1831 bestätigten *Matrikel wird von seiten des Patrons, des Fiskus, eine volle, unbeschränkte Baupflicht nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses anerkannt.* Es heisst darin pag. 14 unter Gerechtsame der Kirche: »Der Königliche Fiskus hat die Kirche im Bauzustande zu erhalten, laut Königl. Regierungs-Reskript vom 28. April 1823 vide Urkunde litt. A, pag. 45.« Die Prüfung dieser Urkunde zeigt, *dass der Staat seit 1708 stets für eine dem jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende, also für eine ausreichende Kirche Sorge getragen hat, und diese ausreichende Kirche allein, und nicht eine bestimmte,* wie behauptet worden ist, etwa die von 1774, *kann unter der Kirche, die im Bauzustande zu erhalten ist, verstanden werden.* Die Kirche von 1774 wird im Reskript vom 28. April 1823, auf dem sich die Gerechtsame der Kirche, d. h. die Verpflichtung des Königlichen Fiskus, des Patrons, aufbauen, überhaupt nicht erwähnt. Genannt wird nur die »*Kuratialkirche*«. Diese aber hatte in den verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Umfang. Schon nach drei Jahren wurde die Kuratialkirche wegen vermehrter Seelenzahl erweitert, und später wurde sie bekanntlich neu und zwar viel grösser gebaut, mithin kann sich die Baupflicht des Patrons nicht auf den Umfang der jetzigen Kirche beziehen, da ausdrücklich im Reskript anerkannt ist, dass sich die Baupflicht des Staates nicht auf das jetzige Gebäude scl. die Erhaltung desselben beschränkt hat, sondern *ununterbrochen seit 1708 auf eine Kirche erstreckte, die dem jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinde entsprach,* darum heisst es in den Gerechtsamen der Kirche ganz zutreffend: *der Königliche Fiskus hat die Kirche, d. h. die ausreichende Kuratialkirche im Bauzustande zu erhalten,* nicht aber heisst es: der Königliche Fiskus hat *diese* Kirche scl. die von anno 1774 im Bauzustande zu erhalten.

Wenn im Ministerial-Erlass der Versuch gemacht wird, eine Observanz nur bei der jetzigen Kirche anzuerkennen, so wider-

Digitized by Google

spricht das allen vorhandenen Zeugnissen im Pfarrarchiv, dem Reskript in den Archipresbyterats-Akten vom 28. April 1823 und der Anerkennung in der Matrikel; alle diese Zeugnisse bestätigen einhellig eine Observanz von 199 Jahren, und diese schliesst bereits einen Erweiterungs- und einen Neubau ein. Nach allen diesen Feststellungen kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass, zumal schon in der Vergangenheit ein *Erweiterungsbau wegen vermehrter Seelenzahl* vorliegt, die Gemeinde zu den Kosten des als notwendig anerkannten Neubaues in keiner Weise herangezogen werden kann, weil das Landrecht ausdrücklich bestimmt, dass die Baulast auch den Neubau umfasst, der wegen Wachsens der Bevölkerung in grösserem Umfange auszuführen ist und hinsichtlich der Baulast in erster Linie auf Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnheiten verweist, und dieses *Sonderrecht bei hiesiger Kirche in allen Beziehungen besteht. Es muss daher die Forderung des Fiskus, die Gemeinde solle zu den Kosten nach Kräften beitragen, auch sollen Beihilfen aus kirchlichen Fonds gewährt werden, sowie die Behauptung desselben, der Staat brauche nur* $^1/_3$ *der Neubaukosten als Patron zu tragen als ungerechtfertigt und den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zuwiderlaufend zurückgewiesen und die Forderung der Gemeinde, der Königliche Fiskus habe allein alle Kosten des Neubaus der Kirche zu tragen, aufrecht erhalten werden.*

Auf Grund gleicher Rechtslage hat in Parchwitz der Königliche Fiskus ohne jedes Sträuben in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine neue, grössere Kirche gebaut und von der Gemeinde hierzu keinen Beitrag gefordert. Der Königliche Fiskus hat dort sogar den Bauplatz gekauft, während in Haynau die Gemeinde zu diesem Baue den Bauplatz hergibt, der allein mindestens 20000 Mark Wert hat. Es wurde geltend gemacht, dass damals in Parchwitz die alte Schlosskapelle baufällig war, und der Neubau aus diesem Grunde erfolgte, was bei Haynau nicht zutreffe. Allein ganz abgesehen von den Entscheidungen des Reichsgerichts, die über die Verbindlichkeit eines Neubaues wegen vermehrter Seelenzahl keinen Zweifel übrig lassen, kann die Gemeinde von Haynau schon auf den Präzedenzfall von 1711 hinweisen für die Berechtigung ihres Anspruches. Zudem hat der Königliche Fiskus beim Neubau in Parchwitz seine Verpflichtung auch nicht auf den Umfang der früheren Kirche eingeschränkt, sondern die neue Kirche bedeutend

Digitized by Google

grösser gebaut und von der Gemeinde keinen Beitrag verlangt. Ja, das Ministerium ist sogar noch weiter gegangen. — Als Ende der fünfziger Jahre die Schule in Parchwitz gebaut wurde, und die Königliche Regierung in Liegnitz die Forderung an die Gemeinde stellte, dieselbe solle entsprechend der Vergrösserung des neuen Schulhauses gegenüber dem früheren Beiträge zu den Kosten leisten, wandte sich die Gemeinde an das Kultus-Ministerium mit Berufung auf die Matrikel, in der es unter »Gerechtsame der Schule« heisst: »Der Königliche Fiskus hat die Verpflichtung, die Katholische Schule in Parchwitz zu bauen und im Baustande zu erhalten«, und dieses wies die Regierung sofort an, ihre Beitragsforderungen aufzugeben.

Nach allem diesem kann jetzt nicht erwartet werden, dass in vorliegendem Falle, wo die Regierung in Liegnitz die behauptete Verpflichtung in Haynau ohne weiteres anerkennt, das Ministerium die entgegengesetzte Haltung in Haynau beobachten wird, wie ehedem in Parchwitz, zumal unsere Gerechtsame wegen des in der Vergangenheit bereits vorliegenden Erweiterungs- und Neubaus der Kirche noch klarer liegen wie ehedem in Parchwitz (Matrikel in Parchwitz pag. 9 und 55 für die Gerechtsame der Kirche und pag. 31 für die Gerechtsame der Schule).

Haynau, den 10. Februar 1907.

Carl Kuhnert,
Erzpriester.

Digitized by Google

3. Nochmals über die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244.

Von Professor Dr. *Franz Gillmann* in Würzburg.

Für die von mir behauptete *Abhängigkeit der Dekretglosse des Clm. 10244 von Huguccio* (s. »Archiv« 1912 S. 201 ff., 367[3]; 1913 S. 448 ff.) möchte ich hier noch einige weitere Belege mitteilen.

Auch das bei folgenden Glossen unseres Kodex stehende »N.« bezeichnet, wie die Gegenüberstellung der Texte mit Sicherheit erkennen lässt, niemand anders als Huguccio:

Clm. 10244:

c. 7 C. II q. 3 ad v. *Eufemium*: »».*N.* § Argumentum, quod plures possunt aliquem accusare simul, si tamen iudex tunc eliget unum et illorum, qui in accusacione precedat, et hoc secundum l. mis. (?)« (f. 63 c. 2).[1])

Summa Hug. (Cod. Vat. 2280):

c. 7 cit. ad v. *Eufemium*: ».. Ex hoc cap̄. videtur colligi, quod duo vel plures simul de eodem crimine et eundem possunt accusare, arg. infra e. q. V. Super causa (c. 11), Si legitimi (c. 12), et q. VII. Lator (c. 44), et XV. q. V. c. I. Set dico, quod nunquam plures debent admitti. Si ergo plures velint aliquem simul accusare de eodem crimine, iudex non debet omnes recipere, set unum tantum, quem videt magis ydoneum, et ille solus inscribet, arg. ff. de accusat. l. Si plures (l. 16 D. XLVIII, 2), et ff. de lib. hom. exhib. l. III. § Hoc interdictum (§. 14) [D. XLIII, 29],

1) Im Cod. Bamberg. Can. 13 [P. I. 16] findet sich zu dieser Stelle folgende von der zweiten Hand geschriebene Glosse: »Hinc videtur, quod plures simul ad accusandum aliquem admittantur, et est arg. ad hoc supra e. Q. I. Inprimis (c. 7) in illo verbo »accusatores«, quod est contra id, quod legitur ff. de accu. Si plures. Set hic unus accusabat ad instigationem alterius et tunc uterque tam accusator quam his, qui submisit accusatorem et ad accusandum instigavit, incidit in Turpillianum, et licet instigator non puniatur verbis senatusconsulti, punitur tamen sententia, ff. ad Turpillianum l. I. § Incidit (§. 13). p(etrus) h'«(ispanus) [f. 76 c. 2]. — Unter »l.mis.« des Clm. ist vielleicht Laurentius Hispanus zu verstehen.

Digitized by Google

et ille solus recipiet penam talionis, si defecerit, et ille, quamvis instinctu et persuasione multorum hoc faciat, non dicitur accusare pro alio, quia nemo per alium accusare potest vel accusari, ut V. q. III. In criminalibus» (c. 2) [f. 113′ c. 1].

c. 18 C. II q. 7 ad v. *maiores natu*: »§ Scil. sacerdotes, qui sunt dignitate maiores, etsi non natura. *N.* § Set pone, quod sit sacerdos sit (!) filius cuiusdam rusticis (!), deberet postea accusari? Non, quia sunt maiores dignitate« (f. 68′ c. 1).[1])

c. 18 cit. ad v. *maiores natu*: »Id est clericos, qui etsi non natura, tamen dignitate sunt maiores et subintelligitur maxime, quia nec alios possunt accusare« (f. 123′ c. 1).

c. 22 ead. ad v. *Si male*: »*N.* § Superficiale est argumentum et non generale« (l. c.).

c. 22 cit. ad v. *Si male*: »Cum deberet probare de accusatione, ponit exemplum de testimonio, set non est diversum, inmo quasi idem, quia quicunque admittitur ad hoc, vel ad aliud et econtra. Argumentatur a minori. Si enim Christus contra se in accusatione sui testem criminosum recepit, multo magis nos debemus recipere non criminosos sive testes sive accusatores, dummodo clerici sunt irregularitate non inpediti« (f. 123′ c. 2).[2])

---

1) Im Cod. Bamb. steht von der ersten Hand die gleiche Glosse, aber bloss bis »natura« (f. 82′ c. 1).

2) Diese Hugucciostelle habe ich in dem Aufsatz »Zur Geschichte des Gebrauchs der Ausdrücke »irregularis« und »irregularitas«« (»Archiv« 1911 S. 61 ff.) nicht verwertet. »Irregularitas« findet sich bei Huguccio auch im Kommentar zu c. 19 D. LIV ad v. *servum nescierit*: »Hic non excusat eum auctoritas maioris. Quare ergo non deponitur, quia non prodidit se esse talem, ut di. XXIIII. c. ult., et di. L. Ex penitentibus (c. 55)? Dignus est depositione, set parcitur ei et facilius dispensatur cum tali quam cum bigamis et sollenpniter penitentibus. Maior *irregularitas* est in illis quam in servis, cum illi nullatenus debeant pro(mo)veri, hii autem libertatem consecuti licite promoventur et ideo magis peccant illi tacendo suam condicionem quam isti« (Cod. Vat. f. 56′ c. 2).

Digitized by Google

dict. Grat. p. c. 22 cit. ad v. *distinguunt*: »*N.* § Quam supra dixerat in § His auctoritatibus« (dict. Grat. p. c. 13 ead.) [l c.].

c. 25 ead. ad v. *christianos*: »§ Nisi secundum quosdam suam vel suorum prosequatur iniuriam vel ut propter hoc cogatur ad purgationem secundum *N.*« (l. c. f. 68' c. 2).

dict. Grat. §. 3 p. c. 27 C. II q. 7 ad v. *His ita respondetur*: »*N.* § Per tria exempla probaverat subiectos in accusatione prela.(torum) non esse re(cipiendos), modo ultimum solvit et postea alia« (l. c. f. 69 c. 1).

dict. cit. §. 4 ad v. *Item per Saulem*: »*N* § Ad secundum exemplum respondet i. (!) bene, set in fine male et mirarum (!), quia ipse erat in alia opinione.. *Vel quare Saul*: *N.* § Illud

dict. Grat. cit. ad v. *Opponitur*: »Dixerat in illo §. paragrapho His auctoritatibus, quod subditi criminosi sive clerici sive layci non admittuntur ad accusationem prelatorum . .« (l. c.)

c. 25 cit. ad v. *accusare*: »nisi suam vel suorum prosequatur iniuriam. Tunc enim credo eos esse admittendos, scil. paganos et iudeos. Set heretici in nulla causa, si velint agere, debent audiri, si heresim danpnatam secuntur, et ita omnes tales sunt excommunicati. Ergo nullum possunt vocare in causam et in nulla causa possunt agere contra aliquem civiliter vel criminaliter nec etiam in propria iniuria vel criminibus exceptis . . . *infamationis,* scil. ut propter hoc cogantur ad purgationem, et tamen clerici, presertim prelati debent secundum apostolum habere bonum testimonium etiam ab his, qui foris sunt . .« (l. c. f. 124 c. 1).

dict. Grat. cit. ad v. *His ita*: »Hic incipit respondere tribus obiectionibus et primo respondet ultime et pro nichilo laboravit tantum in his solutionibus, nisi forte quia fuit in ea opinione, quod layci possent accusare clericos« (l. c. f. 124 c. 2).

dict. cit. §. 4 ad v. *Item per Saulem*: »Ad hoc tripliciter respondet et ultimo male. Ponit enim falsum, ut solutionem pro suo arbitrio inveniat . . *solus David*: Hic mentitur, quia non

Digitized by Google

exemplum de Davit non impedit, quod subditi non possint accusare maiores, quia etc. *latebat*: *N.* § Et ideo non potuit accusare, quia solus erat, et quia ma(gister) Gratianus erat in hoc (!) oppinione, male dicit hic« (l. c. f. 69 c 2).

c. 3 §. 14 C. IV q. 2 et 3 ad v. *minor XX. annis*: »§ In criminali [B.: crimine]; in civili compelli potest potest (!) [deest: B.] et admittatur [B.: admittitur] ultra tamen XIIII. annum, set in criminali [B.: crimine etiam] nec volens etiam a(d)mittitur. § Non cogatur invitus venire. § Queritur, utrum quis possit ferre testimonium de his, que vidit infra XIIII. annum, in civili scilicet, vel infra XX. in criminali. Dicimus: Maxime, si fuerit capax doli; secundum M. *n.* in utroque casu« (f. 76′ c. 2).[1])

solus David latebat in spelunca, immo, ut veritas ystorie habet, socios habebat, qui etiam ei consuluerunt, ut in Saulem insurgeret et interficeret. Set ponit falsum, ut inveniat responsionem« (l. c.).

c. 3 §. 14 cit. ad v. *minor XXV.* (!) *annis*: »Hoc in criminali causa, quod ex eo patet, quod dicit »accusator«. In civili enim causa a XIIII. anno admittitur et conpellitur, set in criminali nec etiam volens admittitur ante XX. annum« (f. 140 c. 2). — c. 1 ead. ad v. *intra an. XIIII.*: »Et ideo hoc statutum fuit, quia tales sacramentum de calumpnia prestare non possunt, cum ante talem etatem nullus iurare debeat, ut XXII. q. V. Pueri (c. 15), Honestum (c. 16). Et hoc verum est in causa civili, in causa vero criminali non recipitur quis ad testimonium ante XX. an., ut infra e. q. In testimonium (c. 3 §. 14). Districtius enim et diligentius procedendum est in causa criminali quam in civili. Illud vero questionem non habet, an quis post annum XIIII. possit testificari de hiis, que vidit vel novit ante an. XIIII. Potest quidem licite, arg. di. XXXVII. Relatum (c. 14), et de cons. di. IIII. Placuit (c. 111)« [f. 139 c. 1 sq.].

1) Die Bamberger Handschrift hat diese Glosse gleichfalls — von erster Hand —, aber bloss bis »etiam admittitur«. Auch steht »Non cogatur« etc. *vor* »In crimine« etc. (f. 93 c. 1).

Digitized by Google

Auch in der Glosse zu c. 3 C. XXXV q. 6 ad v. *duo*: »§ Nota: Existente accusatore intelligendum est secundum *u.*« (l. c. f. 194 c. 2) und zu c. 4 ead. ad v. *vel tres*: »§ Existente accusatore intellige et non aliter secundum M(agistrum) *u.*, secundum n. (!) ba(zianum) non existente« (l. c.) bedeutet die Sigle »u.« Huguccio, welcher in seinem Kommentar zu C. XXXV q. 6 zu verschiedenen Malen die ihm hier zugeschiebene Anschauung vertritt. [1])

---

1) Nebenbei möchte ich mitteilen, dass die zitierte Bamberger Handschrift beginnt mit »Incipit concordia discordantium canonum«. — Weiterhin sei zu *Heyers* Miszelle: Der Titel der Kanonessammlung Gratians (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung II (1912), 336—342) bemerkt, dass *Robert Paululus* das Werk Gratians als »decret*um*« (De officiis eccles. l. I c. 26: ». . Dicit enim decretum causa 11: Si lata fuerit in te sententia, depone errorem et evacuata est sententia« — cf. c. 46 C. XI q. 3 — [*Migne*, P. L. 177, 394]) und als »liber decretorum Gratiani« (l c. c. 31: ». . Haec autem si quis plenius nosse desiderat, in libro decretorum Gratiani, causa 35, q. 3 et 4 requirat« [*Migne* l. c. p. 399]) anführt. Der unbekannte Verfasser der *Dekretsumme des Clm. 16084* — vgl. darüber »Archiv« 69 (1893), 369 ff. — nennt es »decreta« (zu C. I q. 1: ». . in ultima parte decretorum d. V. c. Dictum est (c. 8) . .« [Cod. cit. f. 14′ c. 2], *Simon von Bisiniano* »decreta« und »decretorum opus« (Wiener Sitzungsberichte, philos.-hist. Kl. 63, 319; ausserdem: ». . et quoniam omnium sacramentorum locus est ecclesia — nam Augustino teste extra catholicam ecclesiam non est locus veri sacrificii, ut C. I. Q. I. Extra (c. 71) — ideo de ecclesiarum consecratione in hac ultima decretorum particione primo tractatum interserit . .« (Cod. Bamberg. Can. 38 [D. II. 20] f. 49 c. 1 sq.), *Sikard von Cremona* »liber«, »volumen«, »tractatus« (Wiener Sitz.-Ber. a. a. O. S. 338—340), *Giraldus Cambrensis* »decreta« (Gemma eccl l. I c. 1: »Quaestionum de negligentia solutiones manifestae inveniuntur in Decretis de Consecrationibus . .«; c. 9 eod.: ». . Omnium autem istorum, quae in hoc capitulo et priori diximus, auctoritates et probationes in Decretis haberi poterunt, praecipue vero in Distinctionibus et Consecrationibus . .«; c. 44 eod.: »Quod autem sine aqua vinum in Christi sanguinem sicut nec farina in carnem conficiatur, habemus in Decretis de Consecrationibus, Distinctione secunda, capitulo primo et secundo . .«; c. 45 eod.: »De quaestione de aranea vel alio immundo si inciderit, nihil habemus in Decretis vel in libris theologicis diffinitum« [opp., ed. *Brewer*, II, 12, 32, 120, 122]). Uebrigens äussert sich auch *Sikard* über Gratians Tendenz dahin: »Intentio eius (Gratiani) est principalis hec (canones et decreta et consulta et verba sanctorum patrum vim canonum habentia) in unum colligere et eorum *discordiam ad concordiam* revocare, secundaria vero viros ecclesiasticos moribus informare et in ministeriis, negociis et sacramentis instruere« (Cod. Bamberg. Can. 38 f. 56′; Wiener Sitz.-Ber. a. a. O. S. 338). *Rufinus* spricht von Gratians Werk als »decreta« auch (vgl. *Singers* Rufinusausgabe, Paderborn 1902, S. XC[24]) zu c. 22 C. XXII p. 5 (l. c. p. 403), zu c. 22. 23. 26 C. XXIII q. 4 (l. c. p. 406 sq.), zu c. 41 C. XXIII q. 5 (l. c. p. 411), zu c. 24 ead. q. 8 (l. c. p. 414), zu c. 16 C. XXXIII q. 2 (l. c. p. 501); zu c. 1 D. XV nennt er es »decretorum volumen« (l. c. p. 35), zu Beginn der C. I »opus« (l. c. p. 196), am Anfang der D. I de cons. »volumen« (l. c. p. 538), aber *niemals* „concordia discordantium canonum«. — Wenn *Heyer* (a. a. O. S. 341[5]) es für bedeutungslos hält, dass *Huguccio* in seiner Summe (über ihre Abfassungszeit vgl. »Archiv« 1914, S. 233 ff.) den Dekrettitel »Concordia discordantium canonum« nicht erwähnt, und glaubt, man könne Huguccios Schweigen eher zugunsten des Titels verwenden, so kann ich dieser Auffassung nicht beistimmen. *Denn ein derartiges Verfahren Huguccios hätte ein vollständiges Abgehen von seiner sonstigen Methode zur Voraussetzung.* Zum

Digitized by Google

Die folgenden drei Gegenüberstellungen sollen als weitere Beispiele (s. »Archiv« 1912 S. 210 ff.) der *Art und Weise der Abhängigkeit unserer Glosse von Huguccio* dienen:

Clm. 10244:	Summa Hug. (Cod. Vat. 2280):
c. 2 § 10 C. X q. 2 ad v. *acceptori*: »§ Generaliter referatur ad omnes superiores et hoc non est de autent., set additum a G(uarnerio), quem M.(artinus) in hoc sequitur, B.(ulgarus) et Jo.(hannes) B.(assianus) non« (f. 88 c. 2).	c. 2 §. 10 cit. ad v. *Set melius*: »Hoc non est de autent., quia autenticum dat his omnibus actionem adversus eos, qui eis alienaverunt, ut in autent. t. de non alienandis aut permut. § Si quis igitur emere (Nov. 7 c. 5), set est additum a Guarnerio ... *huiusmodi acceptori*, scil. emptori vel donatori vel creditori vel emphyteote sic accipienti rem ecclesiasticam. In hoc Mar(tinus) secutus est Guarnerium, set Bul.(garus) et Jo(hannes B.(assianus) non« (f. 165′ c. 2).[1])
c. 14 C. XI q. 3 ad v. *demonum*: »§ Olim enim excomunicati ab apostolis corporaliter et visibiliter vexabantur a diabolo, arg. infra e. Audi (c. 21), excomunicati ab episcopis nostris	c. 14 cit. ad v. *ore demonum*: ». . Dicitur tamen, quod olim excommunicati ab apostolis corporaliter et visibiliter a diabolo vexabantur, quod nunc non contingit. Nunc enim excommuni-

dict Grat. p. c. 14 D. L ad v. *Quomodo igitur* schreibt Hug.: »Quasi quia premisse auctoritates videntur sibi contradicere, eas ad consonantiam reducamus« (Cod. Vat. f. 49′ c. 2), legt also auf »concordiam« keinerlei Gewicht. Auch zum dict. Grat. zu Beginn der D. XC, wo von »discordantes ad concordiam attrahere« die Rede ist, und zu c. 1 ead. mit »Discordantes clericos episcopus . . ad concordiam trahat«, wo eine Bezugnahme auf den fraglichen Titel nahe gelegen wäre, sagt H. darüber kein Wort. Als Tendenz Gratians gibt H. an: »Intentio magistri est dispersos canones et decreta in unum corpus colligere, et si qua videbantur contraria, ad consonantiam reducere« (Cv. f. 1 c. 1), lässt also auch hier das zu erwartende »concordiam« vermissen. — H. selbst nennt die Gratianische Sammlung »decreta« (z. B. zu c. 7 §. 5 C. II q. 1 ad v. *Si autem episcopum*: »Set quia hoc cap. alibi est in *decretis*, intercidit Gratianus cap. istud et ponit concordantiam, ubi sit, scil. in prima Causa monachorum, infra XVI. q. VI.« (c. 3) [Cv. f. 110 c. 1]), »liber« (Cv. f. 120 c. 1; s. *Schulte*, Quellengeschichte I, 115[3]), »opus« (Cv. f. 1 c. 1, f. 89 c. 2, f. 256 c. 1, f. 326′ c. 1), »tractatus« (Cv. f. 1 c. 2). — Die Dekretglosse des Clm. 10244 schreibt zum dict. Grat. p. c. 31 C. II q. 6 ad v. *anno incarnationis MCV. feria IIII.*: »§ Ex hoc et illo numero qui modo presumitur: Tot anni sunt, quod Gratianus conpilavit *decreta*« (f. 67 c. 1). — Zu *Heyers* Aufstellung vgl. jetzt auch *Sägmüller*, K.-R. 1[3] (1914), 172[2].

1) Die Stelle ist bereits abgedruckt in den Wiener Sitz.-Ber., philos.-hist Kl. 24 (1857), 75, und zum Teil bei *Schulte*, Quellengeschichte I, 166[30]

Digitized by Google

modo nequaquam vel si corporaliter, non tamen visibiliter« (f. 92 c. 1).

c. 7 C. XXIX q. 2 ad v. *servum*: »§ V. exiguntur ad hoc, ut venditio liberi hominis teneat, scil. ut patiatur se venumdari ad precium participandum iret [lies: et] ut rei veritate participet et ut non sit ignarus sue conditionis et ut emptor ignoret eius conditionem et ut sit maior XX. annis, nec sufficit ultimum diem XX. anni inchoare. Licet enim contra tanquam maior habentur, ut libertis tribuatur, non ut servus inducatur, ut d. de manu. l. I. (D. XL, 1), et institum (!) de iure personarum (I. I, 3). Participat precor [lies: pretio] cum venditore, a quo patitur se vendi« (f. 163 c. 1).[1])

eod. ad v. *regularem*: »§ Non Romanam, nam secundum eam ob servilem conditionem viri non mutatur conditio uxoris, s. [lies: set] Lombardam. Set non propter illam uxorem filii reducuntur in servitutem, set servam cum filiis, ut Lomb. de his, qui se in servum alterius sub l. penult. In his enim legibus dicitur, quod uxor, quam tunc habebat, vel filii non recati tantum spiritualiter vexantur ab eo vel si corporaliter, non tamen visibiliter nec ab homine sciri potest, qualiter« (f. 173′ c. 2).

c. 7 cit. ad v. *servum se fecerit*: »Ut autem vendictio liberi hominis teneat, V. exiguntur, scil. ut patiatur se venundari ad pretium participandum et ut in rei veritate participet et ut non sit ignarus sue condictionis et ut enptor ignoret eius condictionem, scil. nesciat illum liberum esse, et ut sit maior XX. annis, nec sufficiat, si ultimum diem XX. annis (!) inchoaverit. Licet enim tunc tanquam maior habeatur, ut libertas tribuatur, non ut servitus inducatur, ut ff. de manu. l. I., et Instit. de iure personarum. Set cum quo participabit pretium? Cum venditore, a quo patitur se vendi« (f. 270′ c. 1).

c. 7 cit. ad v. *secundum legem secularem*: »non Romanam, nam secundum eam ob servilem condictionem viri non mutatur condictio uxoris, set Lonbardam, secundum quam non illa uxor vel filii rediguntur in servitutem set secunda cum filiis, ut Lonbarda de his, qui se in serv. alterius sub. l. penult. et ult. In his enim legibus dicitur, quod uxor, quam tunc habebat, cum

1) Diese Glosse steht auch in der Bamberger Handschrift — von erster Hand —, aber mit bedeutend besserem Text: »V. exiguntur, ut venditio . . participandum et ut in rei veritate . . nec suffitiat . . Licet enim tunc tanquam maior habeatur, ut libertas tribuatur, non ut servitus inducatur . . et instit. . . Participat pretio cum venditore . .« (f. 200′ c. 1).

Digitized by Google

diguntur in servitutem, set si illa deffuncta alia libera nubat ei scienter, et ipsa et filii eius redigentur in servitutem« (l. c.)[1]) se fecerit servum, vel filii non rediguntur in servitutem, set si illa defuncta alia libera scienter ei nubat, et in (!) ipsa et filii eius redigentur in servitutem« (l. c.).

1) Der Bamberger Kodex hat diese Glosse gleichfalls — von erster Hand —, ebenso mit besserem Text: ». . sed Lonbardam, secundum quam non illa uxor vel filii rediguntur in servitutem, set secunda cum filiis ut in Lonb. de his, qui se in ser.(vitio) alterius sub.(diderint) l. penult. et ult. . . (f. 200′ c. 2). Die zitierten Stellen der Lombarda sind l. 3 (»Si liber homo se ipsum«), l. 4 (»Si quis liber homo uxorem habens«) Lomb. Vulg. lib. II tit. XXXIII (= Lib. Pap. Lothar. l. 90), bei *Boretius-Bluhme* in den Mon. Germ. hist., Leg. IV, 540, 556, 631. Demnach verweist *Singer* in der zitierten Rufinusausgabe p. 460[b] nicht zutreffend auf l. 2 Lib. II tit. IX und auf l. 2 lib. II tit. XII. — Vgl. die Glossa ordinaria ad v. *secundum saeculare*m c. 7 cit.

Digitized by Google

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Motu proprio „Iam pridem" über die Errichtung eines römischen Priesterkollegiums für die Seelsorge der im Auslande lebenden Italiener, vom 19. März 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 173—176.)

PIUS PP. X

Iam pridem ex Italia ingentem hominum numerum quotannis vel necessitas quotidiani victus vel melioris fortunae cupiditas in transalpinas praecipueque in transmarinas regiones deducit; neque est qui ignoret frequentissimas in omni America et apud Gallos, Germanos aliosque populos esse colonias Italorum, partim stabiles ac perpetuas ibi sedes habentium, partim de reditu in patriam cogitantium, simul ac certam argenti vim manu et labore confecerint. Horum vix credibile est, quanto in discrimine catholica fides christianique mores saepe versentur, nedum sint extra aleam ipsa, quae sperarunt, huius mortalis vitae emolumenta. Plerique enim, ut natura simplices ac rerum imperiti, iidemque fere non satis doctrina Religionis instructi, cum in loca devenerint, quorum nec linguam nec instituta norunt, facile in insidias, usque quaque paratas, incidunt hominum improbissimorum qui vel eos ad sectas societatesque fidei vitaeque christianae inimicas adiungant, vel opera ipsorum ad immodicos quaestus abutantur.

Omnino igitur faciendum est, ut his, cum domo emigraverint, adsint peregre, qui eorum tum religiosas tum civiles rationes studiose curent. Postulat hoc christiana caritas, requirit causa humanitatis, atque etiam suadet utilitas communis. Vehementer nimirum interest civitatis hospitae inquilinos cives observantes religionis permanere et frugi: sed idem non parum debet interesse patriae; cuius in sinum aut illi se recepturi sunt, aut certe multiplicem cum ea necessitudinem rationum et officiorum conservaturi. Itaque Apostolica Sedes, quae universi catholici nominis paternam curam agit, cum pro aliis omnibus, qui emigrare solent, tum maxime consuevit vigilare pro Italis, quorum multo frequentior quam ceterorum, emigratio est. Quapropter

Digitized by Google

nullam praetermisit occasionem, quae privatim publiceve daretur, ad eorum causam Episcopis commendandam, alios quidem hortando ne qui cuiusvis rei gratia e sua dioecesi abiissent, eos desinerent respicere ut suos; alios autem admonendo, ut qui in suam dioecesim peregre venissent habitatum, iis adiuvandis, usque dum ibi manerent, eandem operam pro gravis officii conscientia impenderent, ac ceteris de suo grege, atque eo maiorem etiam, quo magis esse necessariam intelligerent.

Huius vero sollicitudinis Apostolicae de salute emigrantium, praecipue ex Italia, documento sunt cum dilecti filii Nostri Cardinalis a Negotiis Publicis epistola diei VIII septembris anni MCMXI,[1]) tum Nostrae litterae, quibus Motu-proprio officium peculiare de spirituali emigrantium cura apud S. Congregationem Consistorialem instituimus,[2]) tum decreta S. Congregationis Concilii[3]) de non recipiendis in clerum Americanum nisi iis sacerdotibus Italis, qui studio animarum exemploque vitae utiles sacrorum administri fore viderentur.

Suffragante igitur curis Pontificis diligentia Episcoporum, feliciter factum est, ut in compluribus Americae, Galliae et Germaniae dioecesibus multitudines Italorum quae illuc immigrarant, praeclara invenirent adiumenta, idque praesertim opera sacerdotum, qui eiusdem nationis essent, aut eorum linguae morumque non essent ignari. Ad haec, ut erat consentaneum, per Italiam *comitatus,* quos vocant, et *patronatus*, emigrantium causa, bene multi exstiterunt, aliaque id genus ab Episcopis aliisque de clero, atque ab ipsis laicis, viris egregie munificis, christianaeque sapientiae perstudiosis, instituta. In quo singulari cum laude commemorandae sunt illae religiosorum ordinum itemque Sororum familiae, quae ad opitulandum omni caritatis officio iis qui caelum mutarent, plures e sodalium numero suasque domus non paucas destinarunt. At vero, cognitum experiendo est haec omnia saepe minora esse, quam quae sunt opus, propter continuos emigrationis auctus et mobilitatem; illud autem hac in re praecipue desiderari sacerdotum e clero saeculari copiam, qui rite ad hoc munus instituti sint.

Quare nos, cum velimus huic necessitati, quantum est in Nobis, occurrere, medicinam adhibendo, qua malum radicitus

1) Acta Apostolicae Sedis III, 513 ff.
2) Motu proprio »Cum omnes« vom 15. August 1912. A. A. S. IV, 526 f,
3) Dekret »Clericos peregrinos« vom 14. November 1903, neu veröffentlicht am 7. September 1909. A. S. S. XXXVI, 355 ff. und A. A. S. I 692 ff.

Digitized by Google

curetur, diligenter perpensa consideratāque re, de consulto etiam Congregationis Consistorialis, in hac alma Urbe Collegium sacerdotum Italis peregre adiuvandis instituere decrevimus, ac per has litteras Motu-proprio instituimus. In id autem Collegium ne admittantur nisi iuvenes sacerdotes Itali de clero saeculari, qui e consensu iussuve sui quisque episcopi advenerint: iique manebunt ibi annum aut biennium, quod sermonem, mores et instituta addiscant alicuius ex externis regionibus, in quibus Italorum coloniae sedem habent; itaque plenius instructi utiliorem navare operam suis popularibus possint. Quibus vero in aedibus habitare, quibus legibus gubernari Collegium debeat, mox aliis litteris declaraturi sumus.

Interea sacrorum Antistites Italiae, eosque praecipue, qui multos numerant e sua dioecesi profectos, rogamus, ut si quos in suis sacerdotibus vel clericis animadverterint idoneos, ad hoc Institutum eos destinent. Illi autem quorum sub ditione Italorum coloniae sint non satis ope instructae sacri ministerii, hoc ipso Instituto habebunt id quod Episcopi praesertim Americae pluries Apostolicae Sedi significarunt sibi maxime esse in votis; id est, habebunt, unde sacerdotes dignos quaerant et ad ministrandum Italis ibi consistentibus appositos. Atque ita facilius quoque erit aditus in Americam iis intercludere, minus probatis sacri ordinis hominibus, qui non se illuc transferre cupiant Iesu Christi amore impulsi aut caritate animarum, sed rerum suarum promovendarum gratia. Verum hanc ipsam ob causam proxime, S. Congregationis Consistorialis decreto, alias easque pressiores praescriptiones dabimus.

Iam, quod ad tuitionem huius Collegii attinet, itemque ad aequabilem subsidiorum partitionem in omnia ea opera, quae Apostolica Sede probante, sunt pro emigrantibus instituta, petimus ab *Ordinariis* Italiae, ut quae fieri solet stipum collatio, quamque nuper commendavimus, pro *Missionalibus Emigrationis* qui dicuntur, eandem posthac omnibus, quae dicta sunt, operibus tuendis in primisque constituendo huic Collegio faciendam curent; summamque ex collatione redactam ad proprium Emigrationis Officium, quod apud S. Congregationem Consistorialem est, mittant. Sed, praeter collationem huiusmodi, quisquis magna rei utilitate permotus, aliquid pecuniae ad illud ipsum Officium miserit, Nobis fecerit gratissimum.

Quod reliquum est, Deum comprecamur, velit Nostrum sua gratia fovere propositum, atque efficere ut illud uber-

Digitized by Google

rimos, quos exspectamus domi forisque, salutis animarum efferat fructus.

Datum Romae apud S. Petrum die XIX mensis Martii in sollemni commemoratione S. Ioseph Sponsi B. M. V. anno MCMXIV, Pontificatus Nostri undecimo.

PIUS PP. X

---

2. Dekret der Congr. Consistorialis »Ethnografica studia« über die Priester, die nach Amerika und den Philippinen auswandern oder sich in fremden Ländern der Auswandererseelsorge widmen, vom 25. März 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 182—186.)

Ethnografica studia, quae postremis hisce annis in plurimis Americae civitatibus confecta sunt, evidentissime comprobarunt, migrationem in eas regiones sacerdotum, qui pietate, doctrina vitaeque disciplina plene instructi non sint, non modo catholicae fidei detrimento esse solere, sed etiam in gravem ipsorum perniciem cadere: apparuit quoque, quanta sapientia eiusmodi demigrationem sacrae Congregationes Concilii [1]) et de Propaganda Fide, [2]) latis ea de re legibus, moderatae sint et circumscripserint.

Tam late enim eae patent dioeceses ferme omnes; ea inde consequitur remissio Pastoralis vigilantiae, praesertim in sacerdotes advenas; tanta incidunt pericula et impedimenta e sectarum frequentia, ex perpetuo cum acatholicis commercio, ex ea quae ibi in plurimis obtinet libertate et ex aliis rerum locorumque condicionibus, ut ipsi boni, cum maxima non sustinentur virtute, paullatim tepescant, qui vero et doctrinae subsidio carent et vix ulla nituntur disciplina vitae, a recta via saepe deflectant, et non raro cum maxima fidelium offensione et religionis detrimento ad extrema deveniant, adeo ut, qui magistri esse debebant veritatis, ii ministri efficiantur erroris et impietatis.

Quapropter complures probatissimi viri, ac praesertim illarum regionum Episcopi, tum coram, tum scriptis, ab Apostolica Sede efflagitarunt, ut huic tanto malo novis iis vellet subvenire remediis quae tempus postulasset.

---

1) Dekret »Clericos peregrinos« vom 14. September 1903, neuveröffentlicht am 7. September 1909. A. S. S. XXXVI, 355 ff. und A. A. S. I, 692 ff.

2) Dekret vom 12. April 1894 für die Priester des orientalischen Ritus. Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide II (1907) S. 303 Nr. 1866.

Digitized by Google

Re itaque in plenariis S. Congregationis Consistorialis comitiis disceptata, Emi Patres censuerunt novum ferendum esse Decretum, quo, confirmatis praescriptionibus a S. Congregatione Concilii aliquot ante annos providenter editis, ea adderentur, quae, de Episcoporum complurium consilio et experientia duce, necessaria vel opportuna visa essent.

Cum autem Ssmus D. N. Pius PP. X sententiam Emorum Patrum probaverit, de eius mandato haec statuuntur ac publici iuris fiunt, sancte et ex conscientia ab omnibus ad quos spectat servanda.

Caput I.

De sacerdotibus in perpetuum aut ad diuturnum tempus migrantibus.

Integra lege S. Congregationis de Propaganda Fide de sacerdotum orientalis ritus migratione, quod attinet ad clerum saecularem latini ritus haec in posterum lex esto:

1. Nulli fas sit in Americam et ad insulas Philippinas migrare nisi *bonum testimonium habeat intemeratae vitae, in operibus sacri ministerii cum laude spiritus ecclesiastici et studii salutis animarum hactenus peractae, solidam spem exhibeat aedificandi verbo et exemplo fideles ad quos transire postulat, necnon moralem certitudinem praestet, numquam a se maculatum iri sacerdotalem dignitatem,* prout S. Congregatio Concilii, decretis d. 27 iulii 1890[1]) et d. 14 novembris 1903[2]) latis, statuit et sanxit.

2. Qui vero bonum testimonium habent de quo supra, quamvis cum Ordinario eius loci, in quem conferre se cupiunt agere possint ut in eius dioecesim excipiantur, iis tamen migrare ne liceat, nisi ante episcopus loci *ad quem* se eos excepturum spoponderit, concesso aliquo ecclesiastico officio, et Ordinarius eorum proprius discessoriales litteras in forma specifica dederit, secundum ea quae infra praescribuntur.

3. Ordinarius loci *ad quem* neque excipiat neque se excepturum promittat sacerdotem, ante quam, directo permutatis cum episcopo eiusdem proprio secretis litteris, certo testimonio eum sciverit esse dignum, quem ad normam art. 1 admittat.

Ordinarius vero loci *a quo* discessorialibus ad migrandum

---

1) Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide II (1907) S. 249 Nr. 1734.

2) Acta Sanctae Sedis XXXVI, 355 ff.

Digitized by Google

litteris sacerdotem ne muniat: *primo,* nisi is ex aliquo canonico titulo ad suam pertineat dioecesim; *secundo,* nisi iure possit testimonium de eo ferre bonum: *tertio* denique, nisi ante ex litteris Ordinarii loci *ad quem* sibi constiterit eumdem sacerdotem ibi acceptum iri et aliquo functurum esse officio.

De quarum omnium observantia praescriptionum conscientia Ordinariorum graviter oneratur.

4. Discessoriales litterae demigrationis causa ab Ordinario sacerdotis proprio non ad quemlibet Ordinarium in genere dandae sunt, sed plane nominatim ad ipsum loci in *quem* Ordinarium, et, praeter consuetum testimonium, exhibere debent notas aetatis hominisque individuas, quibus ita figura habitusque personae describatur, ut eius circa *identitatem* nemo decipi possit. Litterae, quae sint aliter exaratae, nihil valeant et habeantur nullae.

Hac tamen cura exarandi eiusmodi litteras Italiae episcopi relevantur, qui, peractis iis quae in superiore articulo praescripta sunt, rem deferent ad sacram hanc Congregationem, quae scriptis licentiam dabit, cum utroque Ordinario communicandam.

5. Hoc autem erit proprie ac peculiariter iis servandum qui ad Philippinas insulas sint migraturi: ut veniam migrandi, si ex Europa sint, ab sacra hac Congregatione Consistoriali petere sine ulla exceptione debeant; si vero sint ex America, a Delegato Apostolico qui Washingtoniae C. D. sedem sui honoris habet: integris, ad reliqua quod attinet, regulis superius statutis.

6. Sacerdotibus, qui iam in aliquam demigraverint dioecesim, ab hac in aliam in perpetuum vel ad diuturnum tempus discedere ne liceat, nisi assenserint tum Ordinarius proprius, tum primae Ordinarius commorationis; si vero agatur de italis sacerdotibus, accedat praeterea oportet sacrae huius Congregationis venia.

7. Religiosi e claustro dimissi, cum in aliqua dioecesi sunt stabili ratione incardinati, condicione pares habeantur, ad migrationem quod attinet, sacerdotibus e clero saeculari; sin aliter, iis ad migrandum opus erit peculiari sacrae huius Congregationis indulto.

8. Sacerdotes, qui, hac lege non servata, temere arroganterque demigraverint, suspensi a divinis ipso facto maneant; qui nihilo minus sacris (quod Deus avertat) operari audeant, in irregularitatem incidant: quibus a poenis absolvi non possint nisi a sacra hac Congregatione.

Digitized by Google

De sacerdotibus ministerium suum spirituali migrantium fidelium bono exhibentibus.

9. Leges de sacerdotibus migrantibus latae eos quoque attingant sacerdotes, qui, aut in itinere transmarino aut in exteris commorationis locis, Europa minime excepta, agricolis aliisque operariis demigrantibus suum praestant ministerium, sive curam hanc sponte sua suscipiant, sive ad hoc assumantur officium ab aliquo ex iis *Operibus,* quae in migrantium commodum providenter hac nostra aetate instituta sunt.

Peculiares Normae ad locorum Ordinarios.

10. Episcopi Americae aliorumve locorum, de sacerdotibus advenis, qui in suas migraverunt dioeceses, diligenter inquirant, habeantne ii legitimum permanendi indultum, aut certum quoddam permanendi ius consecuti sint vel per incardinationem vel per decennalem legitimam commorationem; quos, si eiusmodi indulto aut iure carere et ceteroqui fidelibus inutiles esse cognoverint, congruenti termino iis praefinito, ad Ordinarios proprios dimittant.

Eadem haec Europae etiam episcopi servent cum de sacerdotibus agitur, qui, delato sibi munere spirituali migrantium bono consulendi, in ipsorum dioecesibus degunt, quotiescumque noverint eos fidelibus noxios esse vel inutiles.

11. Optimum autem illud ac maxime optandum, ut earum regionum episcopi, unde crebrius demigrari solet, consilia inter se conferant et constituant qua ratione possint commodius fidelibus suis in remotas alterius linguae regiones abeuntibus comparare sacerdotes, suae linguae gnaros et pietate, doctrina ac prudentia conspicuos; quemadmodum vero Ssmus D. N. migrantibus ex Italia prospexit, sic, vel alia simili ratione, aliquem unum seligant ex Ordinariis, qui ceterorum vice hoc in negotio fungatur, ut exterarum regionum episcopi eum coram vel scripto adire possint, cum sacerdotes ad spiritualem demigrantium procurationem idonei sibi opus sunt.

Caput II.

De sacerdotibus qui ad breve tempus proficiscuntur.

12. Sacerdotibus, qui, ad breve tempus, ob honestam vel necessariam causam sint in Americam vel ad Philippinas insulas profecturi, possunt Ordinarii discessoriales litteras concedere, in-

Digitized by Google

consulto quidem Ordinario loci *ad quem,* at servatis tamen regulis quae sequuntur.

13. In litteris discessorialibus, praeter reliqua, mentio expressa fiat de causa temporarii discessus.

14. Ad quatuor menses coarctetur dierum itineris et mansionis licentia; sex mensium concedatur nulli, nisi casus aliquis extra ordinem inciderit.

15. Sacerdoti haud omni ex parte probato discedendi venia ne detur, nisi ante de honesta simul et necessaria abeundi causa constiterit; praeterea Ordinario loci *ad quem,* secretis litteris, adventus eius renuntietur.

16. Itali autem sacerdotes, quandoque ob honestam et temporariam causam profecturi sunt, prius impetrent veniam discessus a sacra hac Congregatione.

17. Qui, denique, ob temporariam causam discesserunt, elapso temporis spatio sibi concesso, regrediantur, nullamque habeant Ordinarii prorogandae licentiae semel datae facultatem.

Quodsi aut infirmitate aut alia quadam peremptoria causa regressus necopinato impediatur, postquam de rei veritate et de dispensationis necessitate constiterit, ad primum insequentem mensem prorogarè tempus liceat episcopo loci; ultra mensem, causis etiam indulti permanentibus, nonnisi Nuntiis vel Delegatis Apostolicis, qui ibidem versantur, indultum prorogare liceat ad congruum sed breve tempus, ea lege, ut id ne cunctentur aut episcopum sacerdotis proprium aut sacram hanc Congregationem edocere.

Qui vero sacerdotes hanc deliquerint regulam, suspensi maneant a divinis.

Praesentibus valituris, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae ex S. C. Consistoriali, die 25 martii 1914.

† C. Card. *De Lai,* Episcopus Sabinen., Secretarius.

S. Tecchi, Adsessor.

---

3. Privilegien der Kardinäle. Ex audientia Sanctissimi vom 20. Dezember 1911.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 183—186.)

I. Audiendi ubique terrarum confessiones etiam religiosorum utriusque sexus et absolvendi ab omnibus peccatis et censuris,

Digitized by Google

exceptis tantum censuris specialissimo modo Sedi Apostolicae reservatis; et illis quae adnexae sunt revelationi secreti S. Officii.

II. Sibi suisque familiaribus eligendi sacerdotem confessionibus excipiendis, qui, si jurisdictione careat, eam ipso jure obtineat, etiam quod spectat ad peccata et censuras a quibus iidem Cardinales absolvere possunt.

III. Celebrandi vel aliis permittendi ut coram se celebrent Missam in feria V majoris hebdomadae ac tres Missas in nocte Natalis Domini.

IV. Sacrum celebrandi in quolibet privato Sacello absque praejudicio utentis indulto.

V. Fruendi altari privilegiato personali quotidiano; item, altari portatili, quovis decenti loco, pro eorum prudenti arbitrio, etiam in mari, servatis debitis cautelis.

VI. Lucrandi in propriis sacellis, indulgentias, ad quas acquirendas praescripta sit visitatio templi alicujus vel publicae aediculae civitatis seu loci, in quo Cardinales actu commorentur; quo privilegio etiam eorum familiares frui possunt.

VII. Benedicendi ubique, solo crucis signo, cum omnibus indulgentiis a Sancta Sede concedi solitis, rosaria, aliasque coronas precatorias, cruces, numismata, statuas, scapularia a Sede Apostolica probata, istaque imponendi absque onere inscriptionis.

VIII. Sub unica benedictione erigendi in ecclesiis, et oratoriis etiam privatis, in quibus missa celebrari possit, aliisque piis locis Stationes *Viae Crucis* cum omnibus indulgentiis, quae hujusmodi exercitium peragentibus impertitae sint; nec non benedicendi pro fidelibus, qui causa infirmitatis vel alterius legitimi impedimenti sacras stationes *Viae Crucis* visitare nequeant, Crucifixi icones cum applicatione omnium indulgentiarum devoto exercitio ejusdem *Viae Crucis* a Sede Apostolica adnexarum.

IX. More episcoporum gestandi crucem ante pectus etiam supra mozetam ac utendi mitra et baculo pastorali.

X. Benedicendi ubique populo more episcoporum, sed in Urbe in ecclesiis tantum, piis locis et fidelium concessibus.

XI. Pontificalia cum throno et baldachino peragendi in omnibus ecclesiis, Ordinario praemonito, si ecclesia sit cathedralis; in Urbe autem jus throni non habent nisi in ecclesia sui tituli.

XII. Honoribus tribui solitis Ordinariis locorum fruendi quocumque se conferant.

XIII. Praecedendi omnes Praelatos etiam Patriarchas, imo ipsos Legatos Pontificios, nisi Legatus sit Cardinalis in proprio

Digitized by Google

territorio residens; Cardinalis autem Legatus a latere praecedit omnes alios.

XIV. Concedendi indulgentiam ducentorum dierum in locis vel institutis ac pro personis suae jurisdictionis vel protectionis; tum in aliis locis, sed a praesentibus solummodo, singulis vicibus, lucrandam.

XV. Consecrationes et benedictiones ecclesiarum, altarium, sacrae supellectilis, abbatum aliasve similes, excepta oleorum sacroum consecratione, ubique, servatis servandis, peragendi.

Ex audientia SSmi., die XX Decembris MDCCCCXI.

SSmus. D. N. Pius PP. X benigne indulgere dignatus est ut S. R. E. Cardinales privilegiis quae praecedunt, etiam ante Codicis promulgationem, uti valeant.

Petrus Cardinalis Gasparrri.

---

4. Motu proprio »Edita a Nobis« über die suburbikarischen Bistümer, vom 5. Mai 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 219 f.)

PIUS PP. X

Edita a Nobis die XV aprilis anni MCMX Constitutio *Apostolicae Romanorum Pontificum*[1]) ut ad effectum adducatur, S. R. E. Cardinalibus, qui in Curia resident, consultis, iisque magna consensione suffragantibus, haec Nos de apostolicae potestatis plenitudine, Motu Proprio, statuimus:

Omnia, quaecumque sex Ecclesiae Suburbicariae habent in bonis, posthac in unum cumulum collecta, Officio rei oeconomicae, quod est apud S. Consilium Fidei propagandae, appellato de Spoliis, administrentur: cuius administrationis ei quem Cardinales Episcopi suum procuratorem dixerint, quotannis erit reddenda ratio.

Horum annui reditus bonorum ita in Cardinales Episcopos distribuentur, ut sena millia libellarum italicarum singuli accipiant, proprio quidem Suffraganeo praebenda; quod vero, ea summa detracta, superfuerit, in septem dividetur partes, quarum Cardinalis Decanus habeat binas, ceteri singulas: ita, quae Curiis Episcopalibus opus fuerint, suppeditare poterunt.

Iam, ut incommodis ac detrimentis occuratur quae frequens mutatio sedium gignere consuevit, hoc ratum fixumque esto,

1) Acta Apostolicae Sedis II, 277 ff.

Digitized by Google

quod decrevimus, ut, quam quisque Cardinalis Episcopus nactus est initio Sedem, in ea permaneat etiam cum Decani gradum attigerit; tum enim dioecesim suam Ostiensi cumulabit. Quare, perpetua coniunctione dirempta Veliternae dioecesis et Ostiensis, cui quidem accidet ut cum alia atque alia dioecesi in persona Cardinalis Decani coniungatur, hae Suburbicariae erunt sedes: Portuensis et Sanctae Rufinae, Albanensis, Praenestina, Sabinensis, Tusculana, Veliterna.

Cardinales Episcopi suo quisque Suffraganeo cum annua sex millium libellarum praebere, tum partem domus episcopalis ad habitandum assignare debent. Suffraganei vero in dioecesi Suburbicaria, quam vice Sacra gubernandam susceperint, continenter perpetuoque residebunt.

Itaque omnia quae his litteris decreta sancitaque sunt, valida et firma in omnes partes esse ac fore edicimus, inviolateque ab omnibus, ad quos pertinet, servari iubemus, contrariis quibuslibet non obtantibus, etiam specialissima mentione dignis.

Datum Romae apud S. Petrum die V mensis maii anno MCMXIV, Pontificatus Nostri undecimo.

PIUS PP. X

---

5. Apostolische Konstitution »Susceptum inde« über die Leitung des Grossen Generalseminars in Calabrien, vom 25. März 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 213—218.)

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

AD PERPETUAM REI MEMORIAM

Susceptum inde ab initio Pontificatus humanae in Christo instaurationis propositum ita exsequendum, Deo iuvante, duximus ut curarum Nostrarum partem multo maximam ea sibi vindicarent instituta, in quibus adolescentes clerici in Ecclesiae spem succrescunt. Nemo quippe est qui non experiendo compererit, bonos laicorum mores studiaque christianarum virtutum adeo cohaerere cum sancta clericorum vita, ut alterum, altero sublato, frustra quis se persequi posse confidat. Hinc perpetua Ecclesiae cura ut a sacerdotio arceantur indigni vel non satis idonei ministri; hinc assidua eiusdem sollicitudo ut qui probati vocatique a Deo sunt,

Digitized by Google

ad illud ita comparentur, ut bonitate, disciplina ac scientia perutile religioni ac civitati exhibeant ministerium.

Hisce sane de causis, oblatas numquam non avide arripuimus occasiones ut pontificiae, hac in re, providentiae praeberemus argumenta. Nam et venerabiles fratres, Episcopos, quoties eos affari contigit, hortati vehementer sumus ut praecipuo quodam studio seminaria complecterentur, et viros misimus qui plura ex iis praesentes inviserent ad Nosque de eorum statu referrent, et datis litteris subsidiisque submissis, et solertia prudentiaque in rem accita SS. RR. Congregationum, et alia, quaecumque praesto esset, ratione, ita eiusmodi sacrae iuventutis domicilia fovimus, proveximus, ut non modo illud contenderemus quod praecipuum est, Christi nimirum bonum odorem ac disciplinae sanctae vigorem tueri, sed cetera etiam, ut facultas tulit, accuraremus quae, in ipso caducae huius vitae ordine, clericis ad proposita optima iuvandis usui esse dignoscerentur.

Quoniamque in dioecesibus bene multis, vel rei familiaris tenuitate, vel exiguo alumnorum numero, vel ceterarum inopia rerum, fieri non poterat ut seminaria suppeterent in quibus una cum litterarum studiis graviores etiam rite traderentur disciplinae, idcirco locorum Ordinariis auctores haud semel fuimus ut, collatis viribus, communia quaedam constituerent clericorum domicilia, in quibus plenius uberiusque philosophiam ac theologiam liceret attingere. Consiliis hisce in rem deductis in pluribus, vel extra Italiam, dioecesibus, factum est ut clericis iunioribus seorsum ab aliis constitutis, disciplina, vitae regimen, pietatis opera et cetera huc pertinentia ita praescriberentur, ut forent singulorum aetati studiisque magis accomodata, congregatisque numero pluribus adolescentibus scholae paterent auditorum diligentia doctrinaque magistrorum longe florentiores.

Sed quod in aliis regionibus utile videbatur, id in Italia, ob rerum adiuncta in quibus versamur, necessarium adeo visum est, ut nullam res pateretur moram. Hinc litteris die XVI ianuarii MCMV datis ad Cardinalem Praefectum sacri Consilii Episcoporum et Regularium, quam maxime Nobis curae esse ediximus ut in variis Italiae regionibus, ubi maior esset necessitas, communia haec seminaria conderentur, ac summatim iura attigimus quibus ea regi oporteret. — Coeptis Nostris adfuit divina gratia, et adnitentibus Episcopis, quibus apprime perspectum erat quid Ecclesiae causa, quid tempora postularent, paucis vix elapsis annis, in omni fere Italia eiusmodi excitata sunt maiora clericorum domicilia,

Digitized by Google

quae favore semper, saepe collata etiam pecunia iuvare vel Ipsi haud omisimus.

Qua quidem in re provido caritatis consilio, quae illuc accurrit citius uberiusque ubi necessitas opitulandi maior, animum mature appulimus ad Calabriae Ecclesias. Praecipua quadam cura eas indigere exploratum erat simul ob seminariorum exiguitatem, simul ob rei familiaris angustias. Voluntatem Nostram propensiorem fecerunt recensiores clades, quibus florentissimam hanc provinciam ruinis oppressam luctuque completam doluimus. Suasit igitur amor ut iam impertitis pontificia largitate beneficiis aliud adderemus idemque mansurum, novis exstruendis aedibus in usum Calabriae clericorum, qui Ecclesiae ac civitati auspicia portenderent rerum longe meliorum. — De attribuenda sede deliberantibus, maximas ad rem habere opportunitates Catacensis urbs visa Nobis est, locumque in eius vicinia delegimus a Caelorum Domina appellatum: salubre atque amoenum praediolum, commeatu facile ac Jonii Tirrenique maris aspectu incundissimum Sumptu Nostro novi seminarii aedes condi ibi iussimus conditasque necessariis rebus instruximus, ut propensioris voluntatis testimonium Calabri cleri arctius Nobis devinceret animum officiique diligentiorem efficeret. Quin etiam eo curae Nostrae pertinuerunt ut primum alumnorum agmini rectorem praeficeremus Georgium De Lucchi, sacerdotem fide, pietate, doctrina Nobis probatissimum, eidemque immatura morte clericis suis erepto alium sufficeremus haud minore virtutum copia exornatum sacerdotem, quem non secus ac decessorem, episcopali auximus honore ut vel amplior dignitas maiorem utrique conciliaret auctoritatem.

Rebusque iam satis feliciter procedentibus, nihil aliud superesse videtur quam ut opus, quod Calabrorum Episcoporum expetierunt vota, plausus excepit, spes magna prosequitur, firmiori aptiorique muniamus disciplina, ut uberior suppetat facultas ac spes educendi sacri ordinis ministros vitae sanctitatem et catholicae doctrinae decora in Ecclesiae bonum prae se ferentes. — Quod itaque in religiosae rei incrementum cedat et Calabris Ecclesiis benevertat, fundato prope Catacium auctoritate Nostra apostolica et a Nostro nomine, ut placuit, nuncupato maiori Seminario legitimi collegii iura attribuimus, idemque curae ac vigilantiae tradimus archiepiscoporum atque episcoporum, quorum dioeceses finibus continentur trium civilium provinciarum Regii, Consentiae et Catacii, ad leges quas infra scriptae sunt regendum, moderandum.

Digitized by Google

I. Aedes Seminarii, fundus qui aedibus adiacet, quaeque sive in fundo sive in aedibus sunt, in potestate Romani Pontificis sunt perpetuoque erunt.

II. Seminarium regatur auctoritate apostolicae Sedis, quae per sacram Congregationem Consistorialem quae visa fuerint administrabit.

III. Seminarii aedes destinantur omnibus provinciarum, quas supra nominavimus, clericis philosophiae ac theologiae auditoribus: quorum quidem, nisi speciale suffragetur apostolicae Sedis indultum, nemo poterit ad sacros Ordines promoveri quin ibidem hisce vacaverit disciplinis.

IV. Liceat omnibus Calabriae Ordinariis Seminarium hoc ut suum habere; illud, cum libuerit, adire; suos invisere clericos. Attamen, ut idem pro omnibus sit disciplinae ordo, nemini eorum fas esto peculiaria iussa, ne pro suis quidem clericis, dare extra communes regulas atque inconsulto vel abnuente Rectore.

V. Calabriae archiepiscopi atque episcopi in coetum coëant singulis annis de rebus Instituto communibus consulturi. Hisce vero in coetibus qui, non secus ac annuae episcopales collationes, haberi poterunt in Seminarii aedibus, congregati archiepiscopi atque episcopi de alumnorum disciplina ac moribus, de docendi ratione, de re oeconomica diligenter inquirant et quae opus fuerint provideant.

VI. Coetui praeerit Praelatus gradu vel aetate dignior, ab actis vero erit Seminarii Rector.

VII. Esto Episcoporum eas ferre leges, ea inire, ex communi iure, consilia, quae bono Instituti conferre iudicentur.

VIII. Ubi primum Episcopi in coetum, ut supra, convenerint, tres eligant Praesules qui adsint Rectori ad consilia de iis ineunda, quae graviora intra annum res et tempora invexerint, quaeque ipse in se Rector recipere aut nolit, aut nequeat. Electi Praesules quinquennium fungantur munere: quinquennio elapso, liceat eosdem confirmare, vel alios designare.

IX. Catacensi Ordinario in Seminarii administratione ac regimine eadem sunto iura, eaedem partes, quae ceteris regionis Ordinariis.

X. Seminarium, adnexae aedes hortusque adiacentes vi huius Constitutionis immunia sunto a parochi loci iurisdictione: parochialia munia, in iis quae Instituti naturae sunt consentanea, obeat Magister pietatis ex auctoritate Rectoris, cui, intra Seminarii fines, Ordinarii iura, officia ac privilegia attribuimus.

Digitized by Google

XI. Rectorem eligendi ius omne esto penes Romanum Pontificem; idemque designet Magistrum pietatis ac studiorum Moderatorem.

XII. Ceteros designare qui Rectori navent operam, qui doctrinas in scholis tradant, qui medici vel chirurgi expleant partes esto penes Episcoporum coetum; horum tamen designationi Rectoris consilia praeire volumus (post exquisitam ab eo trium, ut supra, Praesulum sententiam) ut suffragium accedere S. C. Consistorialis. Haec omnia serventur quoties dimittendi iidem sint.

XIII. Theologiae Magistris, Rectore ac Moderatore studiorum praesidibus, facultas esto merentibus auditoribus conferendi gradus academicos, ad ea quae hac eadem in re statuta auctoritate Nostra sunt pro maiore Seminario Apuliae.

XIV. Alumni sacris Ordinibus initientur in Oratorio Seminarii. Episcopi vero in annuis coetibus eum designent qui initiationis Sacra per vices obeat. Caveat tamen Rector ut a singulis initiandis necessaria exhibeantur propriarum Curiarum documenta. Documenta vero haec, una cum testimonio collatorum Ordinum, Rector Curiis iisdem restituat, postquam retulerit in acta ad rem componenda atque in Seminarii tabulario asservanda.

XV. Quoad cetera, serventur leges quae in seminariorum regimine atque administratione sunt, ex communi Ecclesiae iure, servanda.

Hoc restat ut quotquot in maius Catacense Seminarium adlegantur, studeant omnes oblati a Deo beneficii magnitudinem pro merito aestimare; ac pietate, doctrina, ceteris omnibus virtutibus ita praestent, ut exspectationi desiderii Nostri ac suorum Episcoporum quam cumulatissime respondeant.

Quae denique hisce Litteris statuimus, decrevimus, indiximus, rata omnia firmaque permanere auctoritate Nostra volumus, iubemus.

Datum Romae apud sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae millesimo nongentesimo quarto decimo, die sacro Virgini Dei parenti designatae, Pontificatus Nostri anno undecimo.

A. Card. *Agliardi*
S. R. E. Cancellarius.

C. Card. *De Lai*
S. C. Concistorialis Secretarius.

Loco † Plumbi

Digitized by Google

6. Dekret der Congr. de Religiosis »Peculiari curae« über die Errichtung einer Kommission für die Approbation der Ordensgesellschaften und ihrer Konstitutionen, vom 24. März 1914. Nebst den zugehörigen »Normae peculiares« für das Verfahren vom 24. März 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 189—191.)

I.

DECRETUM

INSTITUITUR COMMISSIO NOVIS SODALITATIBUS EARUMQUE CONSTITUTIONIBUS ADPROBANDIS.

Peculiari curae iamdudum Apostolicae Sedi fuit novarum Sodalitatum approbatio, earumque Constitutionum recensio, quae quidem optimo iure solita est usque adhuc inter maioris momenti negotia haberi et S. Congregationis EE. Patrum studio ac sapienti iudicio reservari. Cum autem cuiuslibet Instituti approbatio itemque Constitutionum recensio gravem postulet laborem, qui gravior profecto aestimandus erit, rerum si copia consideretur, quibus EE. Patres in plenariis coetibus dant operam, Ssmus Dominus noster Pius PP. X, referente infrascripto S. Congregationis Religiosorum Praefecto in audientia diei 17 martii 1914, decernendum censuit ut huiusmodi munus, quoad novas Sodalitates votorum simplicium, ad Commissionem quorumdam Consultorum in posterum deferretur. Vi igitur ac tenore praesentis Decreti, specialis Consultorum Commissio, praeside Cardinali S. Congregationis Praefecto, auctoritate apostolica constituitur, eidemque deferuntur omnia quae ad novi cuiuslibet Instituti votorum simplicium, eiusdemque Constitutionum examen et approbationem attinent, nisi speciali ex causa, vel exortis inter Commissionis Consultores gravibus opinionum discrepantiis, Cardinalis Praefectus opportunius iudicaverit ad Emorum Patrum coetum rem deferre. Ordo ac ratio a Commissione servanda peculiaribus *Normis* continetur. Commissionis autem membra e Consultorum S. Congregationis ipse Cardinalis Praefectus deliget.

Datum Romae, 24 martii 1914.

O. Card. *Cagiano de Azevedo,* Praefectus.

F. Cherubini, Sub-Secretarius.

Digitized by Google

II.

NORMAE PECULIARES

SERVANDAE IN RECENSIONE ET ADPROBATIONE NOVI INSTITUTI EIUSDEMQUE CONSTITUTIONUM.

Per Decretum hac die 24 martii 1914 datum, et a Cardinali S. Congregationis Religiosorum Praefecto subsignatum, examen et approbatio novarum Sodalitatum votorum simplicium earumque Constitutionum remissa sunt speciali Commissioni Consultorum S. Congregationis, Praeside Cardinali Praefecto. Nunc ad eiusdem Decreti normam hae statuuntur leges a Commissione servandae:

1) Cuiusvis instituti moderatores, cum approbationem eiusdem, seu Constitutionum exoptant, ad Secretariam S. Congregationis, una cum supplici libello rite subsignato, ac authenticis litteris testimonialibus Antistitum locorum in quorum dioecesibus seu territoriis Instituti domus reperiantur, decem saltem exemplaria Constitutionum mittant, itemque alia documenta ex quibus verus Instituti status personalis, moralis et oeconomicus dignosci possit. Memoratae vero litterae testimoniales, quae ab Ordinariis obsignari debent, inviolatae S. Congregationi exhibendae sunt.

2) Cardinalis Praefecti pro tempore erit e Commissionis Consultoribus unum designare, qui, ad nutum eiusdem Praefecti, Secretarii munere fungatur.

3) Pro unoquoque examine instituendo Cardinalis Praeses ex Commissionis Consultoribus unum deputet, eique ex officio documenta tradat quae ad Secretariam S. Congregationis pervenerint.

4) Consultor designatus documenta rite ac sedulo perpendat, atque super eisdem suum votum scriptis proferat.

5) Consultoris votum, typis impressum, una cum Constitutionum exemplari, decem saltem ante diebus quam Commissionis coetus habeatur, singulis membris distribuatur.

6) Impressionis aliique necessarii sumptus ab Instituto, cuius interest, suppeditari debent, ideoque ab eiusdem moderatoribus congrua pecuniae summa apud arcam S. Congregationis deponenda est, pro prudenti Secretarii eiusdem Congregationis arbitrio, in unoquoque casu determinda.

7) Consultoribus Commissionis membris, quatenus in Domino id expedire iudicaverint, ut plenius de re cognoscant, partes interesse habentes excipere atque audire licebit.

8) In examinandis et approbandis novis Institutis seu Con-

Digitized by Google

stitutionibus, Commissio prae oculis habeat omnia quae statuta inveniuntur in SS. Canonibus, in RR. Pontificum Constitutionibus et praesertim in *Normis* S. Congregationis EE. et RR., in Decretis S. Congregationis Religiosorum.

9) Constituta die Consultores, quibus praesidebit Cardinalis Praefectus vel, ipso impedito, S. Congregationis Secretarius, in unum convenient, et collatis sententiis per suffragia singillatim declarabunt sitne et quomodo Sodalium precibus satisfaciendum.

10) Exortis quandoque gravibus opinionum discrepantiis, Cardinalis Praefecti erit decernere opportunum necne sit rem Emorum Patrum coetui diiudicandam reservare.

11) Cardinalis Praefectus Commissionis consulta seu resolutiones, ab ipso subsignatas, Ssmi definitivae approbationi subiciet, ac deinde, more consueto, per Secretariam S. Congregationis executioni demandandas curabit.

Romae, die 24 martii 1914.

O. Card. *Cagiano de Azevedo,* Praefectus.

F. Cherubini, Sub-Secretarius.

---

7. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, die Anwerbung minderjähriger Mädchen für amerikanische Klöster betreffend, vom 12. Mai 1914.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1914, S. 291.)

Ord. 12. 5. 1914 Nr. 5556.

Von Zeit zu Zeit erscheinen in Baden und Hohenzollern Ordensschwestern aus amerikanischen Klöstern, um Mädchen, und zwar insbesondere auch minderjährige im Alter von 10 Jahren an, zum Eintritt in ihr Kloster zu gewinnen.

Ohne irgendwie im allgemeinen über die betreffenden Klöster selbst und über die von ihnen zu solchen Anwerbungen entsandten Schwestern ein ungünstiges Urteil fällen zu wollen, müssen wir doch in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Grossh. Bad. Staatsregierung (vgl. Erlass des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Dezember 1910 Nr. B 14469, Justizministerialblatt 1910 S. 11 f.) und einer Anregung des Herrn Königl. Preuss. Regierungspräsidenten zu Sigmaringen vom 2. d. Mts. die Aufmerksamkeit der hochw. Pfarrämter des badischen und des hohenzollernschen Teiles der Erzdiözese darauf lenken, dass es sich hier um recht folgenschwere

Digitized by Google

Beeinflussungen des ganzen künftigen Lebensschicksales von jungen Leuten handelt.

Zutreffend führt der vorgenannte Erlass des Grossh. Bad. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Dezember 1910 Nr. B 14469 aus:

»Der Entschluss einer minderjährigen Person, die Heimat auf immer zu verlassen und in fremdem Land in ein Kloster einzutreten, ist für deren ganze Zukunft von aussergewöhnlicher Bedeutung. Minderjährige unerfahrene Mädchen werden die volle Tragweite eines solchen Entschlusses in der Regel nicht zu ermessen imstande sein. Fühlen sie sich in ihren Erwartungen getäuscht, sei es, weil sie sich für das Klosterleben nachträglich nicht für berufen erachten, sei es, weil sie den Anforderungen des gewählten Berufes nicht gerecht zu werden vermögen oder das Heimweh nicht überwinden, so können derartige Mädchen in eine sehr schlimme Lage versetzt werden. In einem Lande, dessen Sprache und Verhältnisse sie nicht kennen, stehen sie unter Umständen ernsten Schwierigkeiten gegenüber.«

Die Verhältnisse liegen da wesentlich anders als beim Eintritt in das Noviziat eines in den deutschredenden Ländern Europas liegenden Klosters oder Missionshauses.

Der badische Ministerialerlass vom 22. Dezember 1910 Nr. B 14469 führt (auch für Hohenzollern sachlich zutreffend) weiter aus:

»Ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters darf eine Minderjährige nicht auswandern. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für das Vermögen und für die Person des Mündels zu sorgen und demgemäß über seine Erziehung und seine Beaufsichtigung sowie über seinen Aufenthalt zu bestimmen (B. G. B. §§ 1793, 1800). Für den Vormund, wie auch für den Inhaber der elterlichen Gewalt, ist es aber nicht bloss eine gesetzliche, sondern vor allem auch eine Gewissenspflicht, reiflich zu prüfen, ob der Entschluss einer Minderjährigen, auf den Rat einer fremden Ordensschwester nach einem ausländischen Kloster auszuwandern, gebilligt werden könne. Bei gewissenhafter Erwägung wird der Vormund unter allen Umständen seine Zustimmung dann versagen müssen, wenn es ihm — schon wegen der Eile, mit welcher die Abreise meistens betrieben wird — an der Möglichkeit fehlt, zuverlässige Erkundigungen über die ausländische Niederlassung einzuziehen und in zweifelsfreier Weise die Möglichkeit der Rückkehr des Mündels in die Heimat zu sichern.«

Digitized by Google

Der Seelsorger wird unter diesen Umständen mit gutem Gewissen der Werbetätigkeit von Schwestern überseeischer Ordenshäuser auch dann keinen Vorschub leisten können, wenn er jene als persönlich einwandfrei kennt; er wird vielmehr sich für verpflichtet halten müssen, sowohl auf die Minderjährigen selbst als auf deren Eltern oder Vormünder warnend und abmahnend einzuwirken.

Freiburg, 12. Mai 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

8. Dekret der Congr. de Religiosis »Cum propositae« über die Beendigung und Unterbrechung des Ordensnoviziats, vom 3. Mai 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 229.)

Cum propositae sint quaestiones sive circa tempus seu momentum, quo annus novitiatus compleri dicendus sit, sive circa modum, praesertim si novitius extra domum de licentia Superiorum per aliquot tempus moratus fuerit, quo interruptus haberi possit, S. Congregatio Religiosis Sodalibus praeposita, ad anxietates praecavendas, praecipue quoad professionis validitatem, statuit et decrevit ut sequitur:

1. Annus integer novitiatus, qui solus ad validitatem professionis requiritur, in posterum non stricte de hora ad horam, sed de die in diem intelligi debet. Idem dicendum de tribus integris annis votorum simplicium, quae emissionem votorum solemnium praecedere debent.

2. Novitiatus interrumpitur ita ut denuo incipiendus et perficiendus sit: a) si novitius a Superiore dimissus e domo exierit; b) si absque Superioris licentia domum deseruerit; c) si ultra triginta dies etiam cum licentia Superioris extra novitiatus septa permanserit.

3. Si novitius infra triginta dies, etiam non continuos, cum Superiorum licentia, extra domus septa permanserit, licet sub Superioris obedientia, requiritur ad validitatem, et satis est, dies hoc modo transactos supplere: at Superiores hanc licentiam nisi iusta et gravi de causa ne impertiant.

Quibus omnibus sanctissimo Domino nostro Pio Papae X relatis ab infrascripto sacrae Congregationis Secretario, Sanctitas

Digitized by Google

Sua ea rata habere et confirmare dignata est, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 3 maii 1914.

O. Card. *Cagiano de Azevedo,* Praefectus.

L. † S. † *Donatus*, Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

9. Entscheidung der Congr. de Religiosis über die Unterbrechung des Ordensnoviziats durch Militärdienst, vom 3. Mai 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 230.)

PARISIEN.

DE NOVITIIS MILITIAE ADDICTIS

Procurator Generalis Congregationis Sacerdotum Missionis harum quaestionum solutionem a S. Congregatione de Religiosis expostulavit, nempe:

I. Utrum novitiatus illorum qui coguntur e domo probationis exire causa militiae aut ad eandem militiam denuo vocati, censendus sit *interruptus*, ita ut ab initio sit repetendus, nulla ratione habita temporis novitiatus iam expleti; an vero sit aestimandus tantummodo *suspensus,* ita ut debeat solum compleri.

II. Utrum computari possit veluti tempus novitiatus servitium militare quod expletur in loco ubi exstat domus probationis si novitii maneant sub disciplina et vigilantia moderatorum et horis subsecivis consistant in eadem probationis domo, eaque omnia peragant quae cum militia concilientur.

Emi et Revmi Patres Cardinales sacrae huius Congregationis de Religiosis, omnibus mature perpensis, respondendum censuerunt:

Ad 1um. Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam, si novitius ultra triginta dies completos servitio militari reapse addictus fuerit. Si infra triginta dies, hi supplendi erunt. Et in quocumque casu ad professionem votorum admitti nequit nisi saltem per triginta dies probetur.

Ad 2um. Negative.

Has autem responsiones relatas sanctissimo Domino nostro Pio Papae X ab infrascripto S. Congregationis Secretario, Sanctitas

Digitized by Google

sua approbare et confirmare dignata est. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 3 maii 1914.

O. Card. *Cagiano de Azevedo,* Praefectus.

L. † S. † *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

10. Entscheidung der Congr. de Religiosis über die Verpflichtung der Religiosen, nach der Meinung ihrer Oberen die hl. Messe zu lesen, vom 3. Mai 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 231.)

SUESSONIEN. ET ALIARUM

DE MISSIS A RELIGIOSIS SODALIBUS AD INTENTIONEM SUPERIORUM CELEBRANDIS

Quaesitum est a sacra Congregatione de Religiosis:

I. An Sacrum facere ad intentionem praefixam a Superiore proprie actum internum constituat, qui minime subest voluntati Superiorum?

II. An Religiosus votorum simplicium, vi suae professionis, teneatur *ex iustitia,* aut solum ex caritate, ad celebrandum iuxta intentionem a Superiore praefixam, sibi reservata facultate celebrandi iuxta propriam intentionem in limitibus a Constitutionibus admissis?

III. An possint Superiores obligare sodales subditos in virtute sanctae obedientiae ad celebrandum iuxta praescripta a Constitutionibus?

Emi autem Patres Cardinales sacrae Congregationis de Religiosis, in plenario coetu ad Vaticanum habito die 21 martii 1914, praefatis dubiis responderunt:

Ad 1um et 2um. Providebitur in tertio.

Ad 3um. Reformato dubio: »An Superiores Religiosi praecipere possint subditis suis etiam in virtute sanctae obedientiae ut ipsi celebrent secundum intentionem a Constitutionibus praescriptam vel ab ipsis Superioribus statutam, salvis exceptionibus a Constitutionibus vel a legitima consuetudine sancitis?«, respondere censuerunt: Affirmative.

Quam Emorum Patrum responsionem Sanctissimus Dominus

Digitized by Google

noster Pius Papa X, referente infrascripto sacrae Congregationis Secretario, ratam habuit et confirmavit die 23 martii 1914.

Datum Romae ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 3 maii 1914.

O. Card. *Cagiano de Azevedo.* Praefectus.

L. † S. † *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

11. Entscheidung der Congr. de Religiosis über die Beichten der Ordensleute bei orientalischen Priestern und die Beichten der Novizen, vom 3. Mai 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 232.)

ROMANA ET ALIARUM

DE CONFESSIONE APUD ORIENTALES SACERDOTES INSTITUTA, ET DE CONFESSIONE NOVITIORUM.

Edito Decreto *de absolutione sacramentali religiosis sodalibus impertienda,* diei 5 augusti 1913,[1]) exorta sunt dubia, quorum solutio expetita fuit a S. Congregatione de Religiosis, nempe:

1. An Decretum sacrae Congregationis de Religiosis, diei 5 augusti 1913, comprehendat etiam confessiones quas Religiosi ritus Latini faciunt apud Confessarios ritus Orientalis, et vicissim?

2. An idem Decretum comprehendat etiam novitios cuiuscumque Ordinis vel Congregationis?

Emi ac Revmi Patres Cardinales, in plenario coetu habito in aedibus Vaticanis die 21 martii 1914, reposuerunt:

Ad 1um et ad 2um. Affirmative.

Et sanctissimus Dominus noster Pius Papa X in audientia diei 23 eiusdem mensis et anni habita ab infrascripto sacrae Congregationis Secretario, responsiones Emorum Patrum approbare et confirmare dignatus est. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis de Religiosis, die 3 maii 1914.

O. Card. *Cagiano de Azevedo,* Praefectus.

L, † S. † *Donatus,* Archiep. Ephesinus, Secretarius.

---

1) Acta Apostolicae Sedis V, 431.

Digitized by Google

12. Mitteilung des Bischofs von Hildesheim, die sakramentale Absolution der Ordensleute betreffend.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1914, S. 45 f.)

Zufolge des Dekretes der Religiosen-Kongregation über die den Ordensleuten zu erteilende sakramentale Absolution vom 5. August 1913 hat der Heilige Vater die Vollmacht, welche er bezüglich der Lossprechung der Ordenspersonen im Februar 1913 allen vom Kardinalvikar in Rom approbierten Beichtvätern eingeräumt hatte, ausgedehnt auf alle von den Ortsordinarien approbierten Beichtväter des ganzen Erdkreises. Es können also diese Beichtväter kraft der vom Heiligen Stuhle erteilten Ermächtigung die sakramentalen Beichten aller Mitglieder eines jeden Ordens, einer jeden Kongregation und eines jeden Institutes abnehmen, ohne dass sie nach der von dem betreffenden Oberen erteilten Lizenz zu fragen oder letztere zu erbitten gehalten sind; ferner sind alle jene Beichtväter bevollmächtigt, gültig und erlaubt die Absolution von den im Orden oder in der Kongregation auch unter Zensur vorbehaltenen Sünden zu erteilen.

Zum richtigen Verständnis dieses Dekretes ist folgendes zu bemerken:

1. Das neue Dekret vom 5. August 1913 hebt die kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Beichthörens *in* den Ordenshäusern *nicht* auf. Das neue Dekret betrifft vielmehr *nur* die Fälle, in denen Religiosen *ausserhalb* ihres Ordenshauses (gemäß Erlaubnis der Oberen, auf Reisen, bei Besorgungen ausserhalb des Hauses oder dergl.) bei einem in gewöhnlichem Umfange approbierten Priester beichten wollen.

2. Die Vollmacht gilt in ihrem ganzen Umfange für *alle Priester,* welche von dem Ordinarius des Ortes, an dem die Beichte stattfindet, approbiert und mit der zur Verwaltung des Bußsakramentes im allgemeinen erforderlichen Jurisdiktion versehen sind.

3. Jeder also bevollmächtigte Priester kann *alle Ordensleute* beiderlei Geschlechts Beicht hören und absolvieren: die den Beichtvätern gewährte Ermächtigung bezieht sich also nicht nur auf die Mitglieder der bischöflichen und päpstlichen *Ordenskongregationen,* sondern auch auf diejenigen der Orden im *eigentlichen* und *engeren* Sinne; alle entgegenstehenden Beschränkungen, auch diejenigen, welche für Ordensleute auf der Reise galten, sind nunmehr aufgehoben.

Digitized by Google

4. Die Vollmacht erstreckt sich ferner nicht nur auf die Sünden im allgemeinen, sondern auch auf die *Ordensreservate* und *Ordenszensuren*. Mag nun der Beichtvater die betreffenden Ordensreservate und Ordenszensuren kennen oder sie vom Pönitenten erfahren oder sie nicht kennen, er kann sie kraft päpstlicher Autorität durch Absolution beseitigen.

5. Der *Beichtvater* hat *nicht mehr* die Verpflichtung, eine Frage zu stellen bezüglich der von dem *Ordensoberen* erteilten *Erlaubnis*. Er kann jede Ordensperson von allen Sünden, Ordensreservaten und Ordenszensuren *direkt* und *gültig* absolvieren. Die Absolution ist ohne weiteres eine erlaubte. (Die Ordensmitglieder für sich bedürfen allerdings einer Erlaubnis des Obern zum rechtmäßigen Verlassen des Ordenshauses; doch braucht der Konfessar nach dieser Erlaubnis nicht zu fragen.)

---

13. Dispens für die belgischen Bischöfe, die Vorschriften über die Beichtväter der Ordensfrauen betreffend. Ex audientia Sanctissimi vom 2. September 1913.

(Nouvelle Revue Théologique XLVI, 302 f.)

Beatissime Pater, Cardinalis Archiepiscopus Mechliniensis ceterique Episcopi Belgii exponunt: in suis dioecesibus ab immemorabili tempore usum vigere, vi cujus Episcopi confessarios ordinarios monialium et sororum cujuslibet Ordinis vel Congregationis in munere confirmare solent pro tempore sibi beneviso, non expetitis religiosarum suffragiis, cauta tamen decretorum S. Sedis observantia de conscientiae libertate. Quum ex hac consuetudine, attentis cautelis adhibitis, nullum in via Dei progredientibus obstaculum oriri experientia constet, et quum praeterea religiosae ipsae talem usum magnopere approbent, ita ut ipsis generatim grave esset, si relinqueretur, oratores pro omnibus Belgii dioecesibus eam facultatem humiliter expostulant quam Episcopus Namurcensis obtinuit, nempe ut, non obstante dispositione n. 2 et 9 Decreti »Cum de sacramentalibus«,[1]) possint confessarios ordinarios religiosarum pro tempore sibi beneviso in munere confirmare, quin ad suffragia sororum expostulanda obligentur, ac servatis de cetero omnibus dispositionibus ad conscientiarum libertatem salvandam.

Et Deus, etc.

---

1) Acta Apostolicae Sedis V, 62 ff.

Digitized by Google

Ex audientia SSmi, habita a Cardinali Sacrae Congregationis negotiis Religiosorum Sodalium praepositae Pro-Praefecto, die 2. Sept. 1913, Sanctitas Sua benigne annuit pro gratia ad quinquennium.

Datum Romae, die, mense et anno, uti supra.

J. Cherubini, subsecr.

A. Laghi.

---

14. Erklärung der Congr. Rituum betr. die Heiligen und Seligen, die einen öffentlichen Kult geniessen, aber nicht vom Hl. Stuhle anerkannt sind, vom 28. April 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 235 f.)

In Kalendariis perpetuis et Propriis quae, iuxta novissimas Rubricas ad normam Bullae *Divino afflatu*[1]) et Motu Proprio *Abhinc duos annos*[2]) Ssmi Dni nostri Pii Papae X, et S. R. C. Decreta 12 decembris 1912 et 28 octobris 1913[3]) reformata, ipsius sacrae Congregationis revisioni et approbationi subiiciuntur, aliquando Sancti vel Beati notantur qui neque in Romano Martyrologio descripti sunt, neque publico cultu a sancta Sede certe decreto vel confirmato potiuntur, prouti speciatim praescribitur per generale Decretum n. 3926 diei 19 iulii 1896 ad 1 et 2.

Quum tamen eiusmodi Sancti vel Beati nuncupati in locis particularibus ex immemorabili consuetudine publico ac religioso cultu honorantur cum Officio et Missa; atque, hac de causa, in memoratis Kalendariis et Propriis a Rmis Ordinariis inscribantur, sacra Rituum Congregatio, de mandato eiusdem Ssmi Domini nostri declarat ex hac inscriptione nullo pacto fas esse arguere ipsos Sanctos vel Beatos nuncupatos beatificationem formalem vel aequipollentem obtinuisse, eorumque cultum, prouti de casu excepto a Decretis sa. me. Urbani Papae VIII, et recentioribus S. R. C. decretis seu declarationibus dd. 11 novembris 1912 et 31 ianuarii 1913,[4]) recognitum et confirmatum fuisse, sed tantum concludere licet horum Sanctorum vel Beatorum cultum manere in statu suae possessionis, ac proinde neque augeri neque extendi posse inconsulta S. Sede. Demum hortantur Rmi Ordinarii ut memorati Sancti vel Beati in suis Kalendariis et Propriis particularibus aliquo signo seu asterisco distinguantur ab aliis Sanctis

1) Acta Apostolicae Sedis III, 633 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis V, 449 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis V, 67 ff. und 457 ff.
4) Acta Apostolicae Sedis IV, 705 ff. und V, 41 f.

Digitized by Google

vel Beatis in Martyrologio Romano descriptis vel rite canonizatis aut beatificatis, uti laudabiliter fit in aliquibus locis. Contrariis non obstantibus quibuscunque, etiam speciali mentione dignis.

Die 28 aprilis 1914.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charyst., Secretarius.

---

15 Die Gebete zu Ehren der Diener Gottes bedürfen des bischöflichen Imprimatur. Entscheidung der Congr. Rituum vom 21. März 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 192.)

Proposito sacrorum Rituum Congregationi dubio: »An Ora»tiones quae Domino Deo diriguntur ad gratias impetrandas ob »intercessionem Servorum Dei qui cum sanctitatis fama deces»serunt, indigeant venia episcopi, ut imprimi ac inter fideles dif»fundi valeant?«, sacra eadem Congregatio respondendum censuit: *Affirmative* ad normam Constitutionis *Officiorum et munerum*;[1]) attamen ad tramitem et mentem decretorum S. U. Inquisitionis et sacrorum Rituum Congregationis episcopus abstinere se debet ab eisdem orationibus commendandis ac praesertim indulgentiis ditandis.

Atque ita rescripsit die 21 martii 1914.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charyst., Secretarius.

---

16. Entscheidung der Congr. Rituum über Austeilung der hl. Kommunion am Karsamstag, vom 28. April 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 196 f.)

Sacrae Rituum Congregationi proposita sunt sequentia dubia; nimirum:

I. . . . . .

II. Quando in Sabbato sancto distribui potest fidelibus sacra Communio?

Et sacra eadem Congregatio, audito specialis Commissionis voto, omnibus perpensis ita respondendum censuit:

Ad I. . . . . .

---

1) Acta Sanctae Sedis XXIX, 388 ff.

Digitized by Google

Ad II. Iuxta praxim et decreta praesertim decr. n. 2561 *Tifernaten.* 22 martii 1806, licet in Sabbato sancto inter Missarum solemnia sacram Eucharistiam fidelibus distribuere, et etiam expleta Missa.

Atque ita rescripsit et servari mandavit, die 28 aprilis 1914.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charystien., Secretarius.

---

17. In den Diözesen Nordamerikas kann der Generalvikar zum Diözesankonsultor gewählt werden. Erklärung der Congr. Consistorialis vom 27. Februar 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 111 f.)

Quaestio quae in dioecesibus Statuum Foederatorum Americae septentrionalis saepius agitata est, utrum Vicarii generales esse possint Consultores dioecesani, ab Emis huius sacrae Congregationis Patribus denuo ad examen revocata est.

Porro considerantes quod in istis dioecesibus Consultores dioecesani eorumque collegium stant loco canonicorum et cathedralis capituli; et quod in iure non obstat quominus Vicarius generalis inter cathedralis ecclesiae canonicos accenseatur; concluserunt prohiberi non posse, generatim saltem loquendo, quominus Vicarii generales istarum dioecesum sint de numero Consultorum.

Est tamen casus in quo neque aequum neque opportunum est ut id obtineat, quoties scilicet Consultores iuxta usum vel alia de causa paucissimi sint: eo enim in casu alius sacerdos non de gremio Consultorum est assumendus in Vicarium, vel numerus Consultorum congrue augendus.

Ssmus autem D. N. Pius Papa X hanc decisionem ratam habuit et confirmavit, ac publici iuris fieri mandavit, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus eiusdem S. Congregationis, die 27 febr. 1914.

† C. Card. *De Lai,* Episcopus Sabinen., Secretarius.

L. † S. *S. Tecchi,* Adsessor.

Digitized by Google

18. Verbot des Bischofs von Culm betr. die Bürgschaftsleistung seitens der Geistlichen, vom 10. Mai 1914.[1])

(Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm LVII, 47.)

Nachdem Diözesanpriester mehrfach durch Übernahme von Bürgschaften in eine schwierige, das Ansehen des geistlichen Standes schädigende Lage geraten sind und der Erlass eines Verbotes der Übernahme von Bürgschaften mehrfach angeregt ist, auch andere Diözesen bereits ein solches Verbot erlassen haben, sehe ich mich veranlasst, folgendes anzuordnen:

Kein Diözesanpriester darf fortan ohne schriftliche Genehmigung eine Bürgschaft übernehmen, weder für Priester, noch für Laien, weder für Verwandte, noch für Fremde. In gleicher Weise ist jedem Diözesanpriester untersagt, auf seinen Namen Geld aufzunehmen, um dasselbe als Darlehn an andere Personen weiterzugeben.

Pelplin, den 10. Mai 1914.

Der Bischof von Culm.
† *Augustinus.*

---

19. Formular eines Dienstvertrags für die katholischen Küster (Mesner) in der Erzdiözese Freiburg.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1914, S. 284 f.)

Vertrag

zwischen

dem katholischen *Kirchen*fond in *Waldkirch,* vertreten durch den katholischen Stiftungsrat *Waldkirch*

und

N. N., Schuhmacher daselbst.

§ 1.

Der katholische Stiftungsrat dahier überträgt den Mesner- und Glöcknerdienst bei der hiesigen katholischen *Pfarrkirche* an *Schuhmacher N. N. in Waldkirch.*

§ 2.

Der letztere übernimmt den Dienst eines Mesners und Glöckners und verpflichtet sich, denselben nach den vom Erz-

1) Vgl. das Verbot für die Diözese Limburg vom 1. Juli 1905 (Archiv 85, 768) und für die Diözese Breslau 1906 (Archiv 86, 354).

Digitized by Google

bischöflichen Ordinariat als maßgebend erklärten Vorschriften und Anweisungen zu besorgen.[1])

§ 3.

Das Läuten zum Gottesdienst und Gebet hat er nach Ortsgebrauch oder Anordnung des katholischen Pfarramts jederzeit pünktlich zu besorgen oder durch zuverlässige, ehrbare Personen besorgen zu lassen. Die Glockenriemen sind von Zeit zu Zeit nachzusehen und die Lager zu ölen; für die rechtzeitige Beseitigung von Fehlern an Glocken, Läuteeinrichtung und Glockenstuhl hat der Mesner besorgt zu sein.

§ 4.

Er hat die Kirche in allen ihren Teilen rein zu halten, jede Woche einmal und zwar am Samstag, ausserdem jeweils an dem einem Feiertag vorhergehenden Werktage den Boden zu reinigen, die Altäre und Wände, die Kanzel, die Stühle und Beichtstühle, die Bilder und Statuen usw. abzustäuben und mindestens zweimal im Jahre — bei trockenem Wetter — die Kirche vollständig zu reinigen und den Boden aufzuwaschen (zu scheuern). Er hat von Zeit zu Zeit namentlich nach Gewittern, Stürmen, Regengüssen das Kirchengebäude (insbesondere Turm, Dach, Keller und dergl.) nachzusehen und bauliche Mängel alsbald dem Stiftungsrat anzuzeigen.

§ 5.

Ferner hat er die Messkännchen, Leuchter, Rauchfässer, Schiffchen, Weihwasserkessel, die Lampen, Altarglöckchen und die übrigen ihm zur Besorgung überlassenen Gefässe öfters zu reinigen und, soweit sie hierzu geeignet sind, je auf die hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, blank zu putzen sowie etwaige Schäden und Fehler rechtzeitig dem Stiftungsrat anzuzeigen.

§ 6.

Die Besen, Putztücher und anderes Putzzeug stellt der *Mesner, wofür er einen Bauschbetrag von 10 M. im Jahr erhält.*

§ 7.

Der Mesner ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Gewänder, Ausschmückungsgegenstände und alle Kirchengeräte nach dem Gebrauch jeweils wieder sorgfältig aufbewahrt und unter Verschluss gehalten werden.

---

1) Vom Erzbischöflichen Ordinariat ist das Werk »Der Dienst des Mesners von Christian Kunz«, Regensburg als maßgebend erklärt worden.

Digitized by Google

Wachs ist nach Anweisung des Pfarramts sorgfältig zu verwahren, so dass eine Entwendung oder ein unnötiger oder ungeeigneter Gebrauch ausgeschlossen ist.

Opfer-, Tropf- und Stumpenwachs ist zu sammeln.

Gegenstände, die Kunst- und Altertumswert haben, sind besonders sorgfältig zu behandeln und gut aufzubewahren; sie dürfen nur mit *schriftlicher* Genehmigung des Stiftungsrates anderen Personen ausgefolgt werden.

Dem Mesner ist die eigenmächtige Weggabe alter Gegenstände jeglicher Art, auch wenn sie nicht im Inventar eingetragen sind, in Speicherräumen und dergl. aufbewahrt werden, strengstens verboten.

Finden sich Gegenstände, die Kunst- und Altertumswert haben können, so ist dies alsbald dem Stiftungsrat mitzuteilen, der unter genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften das Weitere anzuordnen hat.

§ 8.

Die Kirche (Kapelle) hat der Mesner zu der vom Pfarramt festgesetzten Zeit zu öffnen und zu schliessen. Auch hat er darauf zu achten, dass in der Kirche nicht durch frevelhafte Hände etwas beschädigt, entwendet oder verunreinigt wird. Lärm oder anderes ungeeignetes Benehmen darf er in den geweihten Räumen nicht dulden.

Ausserdem hat er folgende Obliegenheiten:

1. *Ausschmücken der Kirche und des Maialtars in bisher üblicher Weise;*
2. *Mitwirkung bei dem Gottesdienst in der Friedhofkapelle an Allerseelen;*
3. *Reinigen der Aufgangstreppe zur Kirche, Reinhalten der Zugangswege (einschliesslich Entfernen des Schnees und Streuen im Winter);*
4. *Die Besorgung des weltlichen Geläutes entsprechend der mit der politischen Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung; die Gemeinde vergütet hiefür 30 M. im Jahr.*

§ 9.

Er ist zugleich Diener des Stiftungsrates und hat als solcher insbesondere die Aufträge des Vorsitzenden, die Einladung zu Sitzungen, das Überbringen von Schreiben an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates oder andere Personen im Orte zu besorgen.

Digitized by Google

§ 10.

Der Mesner hat den Anordnungen der zuständigen Kirchenbehörde, zunächst des katholischen Pfarramtes, stets willig Folge zu leisten.

Ist der Mesner an der Besorgung des Dienstes behindert, so hat er auf seine Kosten einen dem Pfarramt genehmen Vertreter zu stellen.

§ 11.

Die Übertragung des Dienstes geschieht auf unbestimmte Zeit.

Dem Erzbischöfl. Ordinariat (Kapitelsvikariat) steht es zu, das Dienstverhältnis jederzeit aufzulösen. Stiftungsrat und Mesner können den Vertrag mit vierteljähriger Kündigung aufheben. Die Kündigung braucht nicht auf Schluss eines Kalendervierteljahres zu erfolgen.

Der Dienstantritt hat . . . . . zu geschehen.

§ 12.

Der Mesner hat Sicherheit in Höhe von . . . M. . . Pfg. zu leisten. Auf die Sicherheitsleistung finden die für die Sicherheitsleistung der Fondsrechner gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 13.

Als Belohnung erhält derselbe:

1. *Aus dem Kirchenfond, in welchem auch die Vergütung der Gemeinde vereinnahmt wird, 250 M. (Zweihundertfünfzig Mark).*
2. *Die Nutzung von im Gemeindeeigentum stehenden sog. Mesnergütern; nämlich:*

   Lgb.-Nr. 410: 3 ar 14 qm Gartenland am Rain;

   Lgb.-Nr. 1016: 14 ar 05 qm Acker im Ösch.

   (Anschlag der Nutzung 50 M.)

Ausserdem bezieht er die Stolgebühren von Kasualien.

§ 14.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat (Kapitelsvikariat), damit der Mesner die ihm darin zugesicherten Ansprüche geltend machen kann.

Digitized by Google

§ 15.

Eine Ausfertigung des Vertrags erhält der Stiftungsrat, die andere der Mesner, die dritte der katholische Oberstiftungsrat, eine vierte das Erzbischöfliche Ordinariat.

Waldkirch, den *10. Februar* 19*14.*

Das Erzbischöfliche Pfarramt
und der kathol. Stiftungsrat:
Maier, Pfarrer.
Müller, Bürgermeister.
K. Wagner.
Fr. Ehinger.

Der Mesner:
N. N.

Nr. . . . . .

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Freiburg, den . . . . . .

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

20. Normalstatut für katholische männliche Jugendvereine in der Erzdiözese Wien.

(Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1914, S. 59—64.)

Um den Vorgang bei Erwirkung der kirchenbehördlichen Genehmigung für katholische männliche Jugendvereine abzukürzen und zu vereinfachen, hat sich das f. e. Ordinariat veranlasst gesehen, nachstehendes Normalstatut zu approbieren. Wenn in Hinkunft die Proponenten derartiger neuzugründenden Vereine dieses Normalstatut annehmen, kann beim Ansuchen um die kirchenbehördliche Genehmigung die Einsendung der Statuten entfallen und genügt die Erklärung, dass der Verein auf Grund des vom f. e. Ordinariate genehmigten und in Nr. 8 ex 1914 des Wiener Diözesanblattes veröffentlichten Normalstatutes gegründet werden soll. Diese Bemerkung kann auch dem Gesuche um Erteilung der staatsbehördlichen Genehmigung beigefügt werden; jedoch sind letzterem Gesuche die Statuten in der vorgeschriebenen Anzahl beizuschliessen.

Digitized by Google

Satzungen

des

. . . . . .

§ 1. Name und Sitz des Vereines.

Der Verein ist ein nichtpolitischer, führt den Namen . . . . . , hat seinen Sitz in . . . . . und erstreckt seine Wirksamkeit auf . . . . . .

§ 2. Zweck und Tätigkeit des Vereines.

Der Verein hat den Zweck, die schulentlassene männliche Jugend in ihren geistigen und materiellen Interessen zu fördern und zu schützen und dieselbe auf ihren künftigen Lebensberuf vorzubereiten.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird er im besonderen zu erreichen suchen durch:

a) Belehrung über die religiösen Wahrheiten und Erziehung zur praktischen Betätigung der Religion;
b) Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltung von Unterrichtskursen und Vorträgen über religiöse, soziale und andere für Geistesbildung und praktisches Leben wichtige Gegenstände;
c) Veranstaltung von Rede-, Gesangs- und Musikübungen, Theateraufführungen, geselligen Unterhaltungen;
d) Anleitung zu Leibesübungen (Turnen, militärisches Exerzieren, Schwimmen, Eislaufen, Spielen im Freien), Veranstaltung von Ausflügen;
e) Besichtigung von lokalen Sehenswürdigkeiten (Ausstellungen, Museen, Betrieben, soziale Einrichtungen etc.);
f) Einrichtungen zur Pflege des Sparsinns;
g) Anlegung von Bibliotheken, Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften, Einführung eines Vereinsorgans;
h) Errichtung von Jugendheimen;
i) Unterstützung der Vereinsmitglieder wärend der Militärdienstzeit, bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Krankheit oder in anderen Fällen;
k) Lehrstellen- und Arbeitsvermittlung;
l) Gewährung von Rechtsschutz;
m) Förderung der gewerkschaftlichen Organisation;
n) Erhebung über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Eingaben an Behörden und gesetzgebende Körperschaften;

Digitized by Google

o) Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art für die männliche Jugend unter genauer Beobachtung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zur besseren Durchführung aller dieser Aufgaben kann der Verein mit anderen nichtpolitischen Vereinen in ein Verbandsverhältnis treten; er tritt insbesondere dem von der kirchlichen Behörde empfohlenen »Diözesan-Verband[1]) der katholischen Vereine für die schulentlassene männliche Jugend der Erzdiözese Wien« bei.

§ 3. Beschaffung der Geldmittel.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

a) Beiträge der Mitglieder;
b) dem Verein gemachte Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
c) behördlich bewilligte Sammlungen;
d) Veranstaltung von Theatervorstellungen, Konzerten, Festlichkeiten und anderen gewinnbringenden Unternehmungen, insoweit sie mit dem Zweck des Vereines vereinbar sind.

§ 4. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern;
b) unterstützenden Mitgliedern;
c) Wohltätern und
d) Ehrenmitgliedern.

a) *Ordentliche* Mitglieder können alle katholischen männlichen Personen im Alter von 14 bis 24 Jahren werden. Die höchste Altersgrenze kann mit Rücksicht auf die besonderen lokalen Verhältnisse, vorzüglich wenn keine spezielle Organisation für die dem Verein entwachsenen Mitglieder besteht, von der Hauptversammlung abgeändert werden. Der Vorstand hat überdies das Recht, für einzelne Mitglieder in besonderen Fällen die Altersgrenze hinaufzurücken.

b) *Unterstützende* Mitglieder können alle Personen werden, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens (. . .) Krone leisten.

c) *Wohltäter* sind diejenigen, welche einen jährlichen Beitrag von wenigstens zehn Kronen leisten oder auf einmal hundert Kronen zu Gunsten des Vereines erlegen.

1) Die Errichtung dieses Verbandes ist in Aussicht genommen.

Digitized by Google

d) Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden.

§ 5. Pflichten der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

a) im privaten wie im öffentlichen Leben entschieden und furchtlos die Lehren und Gebote der katholischen Kirche zu bekennen und zu befolgen,
b) untereinander den kameradschaftlichen Geist zu pflegen,
c) die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern,
d) an den Vereinsversammlungen teilzunehmen,
e) die festgesetzten Beiträge zu zahlen und
f) die Vereinssatzungen sowie die besonderen, von der Vorstehung getroffenen Anordnungen zu beachten. — Aus triftigen Gründen können Mitglieder über Beschluss der Vorstehung von der Beitragsleistung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6. Rechte der Mitglieder.

Die *ordentlichen* Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, wie auch die Wohlfahrtseinrichtungen und sonstigen vom Vereine gebotenen Vorteile unter Rücksichtnahme auf die von der Vorstehung hiefür aufgestellten Bestimmungen in Anspruch zu nehmen (Aufnahme in die Vereinshäuser und Zuwendung von Unterstützungen kann nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der verfügbaren Mittel erfolgen).

Sie geniessen überdies das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das Recht, in die Vereinsvorstehung zu wählen und gewählt zu werden.

Die unterstützenden Mitglieder, Wohltäter und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den allgemein zugänglichen Vorträgen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen. Sie können auch in die Vorstehung gewählt werden und sind in diesem Falle für die Dauer ihrer Amtsführung in bezug auf Wahl und Stimmrecht den ordentlichen Milgliedern gleichgestellt.

§ 7. Eintritt in den Verein.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsvorstehung; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Wer ordentliches Mitglied werden will, hat bei der Anmeldung die von der Hauptversammlung festgesetzte Einschreib-

Digitized by Google

gebühr zu erlegen. Die Aufnahme erfolgt erst nach mehrwöchentlicher Probezeit; im Falle der Aufnahmeverweigerung wird die Einschreibgebühr zurückerstattet.

Die Vorstehung hat das Recht, von anderen Jugendorganisationen übertretende Mitglieder auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den betreffenden Vorstehungen auch ohne jede Probezeit aufzunehmen.

§ 8. Austritt und Ausschluss aus dem Vereine.

Abgesehen vom freiwilligen Austritte endigt die Mitgliedschaft:

1. wenn ein ordentliches Mitglied in den Ehestand tritt oder die festgesetzte Altersgrenze erreicht;
2. wenn einem Mitgliede durch Beschluss der Vereinsvorstehung die Mitgliedschaft aberkannt wird. Diese Ausschliessung kann nur erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes in oder ausserhalb des Vereines ein unehrenhaftes ist, gegen die Vorschriften der Religion grob verstösst oder die Interessen des Vereines schädigt.

Ordentliche Mitglieder, welche trotz erfolgter Mahnung durch sechs Monate unentschuldigt den Vereinsversammlungen ferne bleiben oder mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, gelten als freiwillig ausgetreten; ebenso unterstützende Mitglieder und Wohltäter, welche durch zwei Jahre ihren Beitrag nicht leisten.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben weder auf das Vermögen des Vereines, noch auf die Rückerstattung der geleisteten Beiträge irgend einen Anspruch.

§ 9. Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich, und zwar nach Möglichkeit im Jänner abzuhalten, wobei alle Mitglieder zu erscheinen berechtigt sind. Das Wahl- und Stimmrecht steht jedoch ausser der Vorstehung nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche auch von der Abhaltung der Hauptversammlung mindestens vierzehn Tage vorher in entsprechender Weise verständigt werden müssen.

Die Hauptversammlung ist bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sämtliche Wahlen und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit und der Zustimmung des Präses. Zur gültigen Beschlussfassung über Auflösung des Vereines ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Digitized by Google

Anträge, welche bei der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen acht Tage vorher bei der Vorstehung schriftlich eingebracht werden.

In der Hauptversammlung wird:

1. der Tätigkeits- und Kassabericht erstattet und darüber verhandelt;
2. über die Anträge der Vorstehung und der Mitglieder Beschluss gefasst;
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassarevisoren vorgenommen;
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschlossen;
5. die Höhe der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt;
6. Abänderung der höchsten Altersgrenze der Mitglieder;
7. die Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines vorgenommen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können von der Vorstehung jederzeit, müssen aber von derselben binnen drei Wochen einberufen werden, wenn der Präses oder ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder eine solche unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Solche Versammlungen müssen vierzehn Tage vorher den ordentlichen Mitgliedern angekündigt werden und haben nur über die Gegenstände der speziellen Tagesordnung zu beschliessen.

§ 10. Vereinsvorstehung.

Die Vereinsvorstehung besteht aus:

1. dem Präses und dessen Stellvertreter;
2. sechs bis zwölf Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstehung versammelt sich in der Regel monatlich wenigstens einmal. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder von der Abhaltung der Sitzung verständigt wurden und wenigstens der vierte Teil derselben (einschliesslich des Vorsitzenden) anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Präses mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstehung obliegen alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind oder in den alleinigen Rechtsbereich des Präses fallen. Ihre Befugnisse sind insbesondere:

Digitized by Google

1. sie wählt aus ihrer Mitte den Obmann, den Schriftführer und den Kassier sowie deren Stellvertreter;
2. falls die Hauptversammlung nicht die volle Zahl der Vorstandsmitglieder gewählt hat oder wenn solche ausscheiden, kann sie sich durch Zuwahl ergänzen;
3. sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und kann in besonderen Fällen für einzelne Mitglieder die Altersgrenze hinaufsetzen;
4. sie verwaltet das Vereinsvermögen;
5. sie regelt das Unterstützungswesen;
6. sie bestimmt eventuelle Sonderbeiträge für Unterrichtskurse oder Unterstützungszwecke;
7. sie beruft die Hauptversammlungen ein und führt deren Beschlüsse durch.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlnng bestimmten oder von der Vorstehung nachgewählten Vorstandsmitglieder endigt mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied beharrlich seine Pflichten, so kann es vom Präses seines Amtes enthoben werden.

§ 11. Präses.

Der Präses ist ein von der kirchlichen Behörde zu ernennender katholischer Priester. Ihm steht die ausschliessliche Leitung aller religiösen Angelegenheiten zu; er wacht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse, wie über die gesamte Geschäfts- und Kassagebarung und fertigt alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit dem Obmanne. Ohne seine Zustimmung kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Er führt den Vorsitz in Versammlungen und Sitzungen, kann aber hiemit auch den Obmann betrauen. Er ernennt die Ordner; er hat das Recht, Vorstandsmitglieder und Ordner, welche beharrlich ihre Pflichten vernachlässigen, ihres Amtes zu entheben. Auch kann er jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Er ernennt seinen Stellvertreter (Vizepräses), welcher ebenfalls katholischer Priester, und von der kirchlichen Behörde bestätigt sein muss.

Die kirchliche Behörde kann aus wichtigen Gründen auch den Präses und seinen Stellvertreter ihres Amtes entheben.

Digitized by Google

§ 12. Obmann.

Der Obmann vertritt den Verein nach aussen und fertigt gemeinsam mit dem Präses die vom Verein ausgehenden Schriftstücke. Er beruft im Einvernehmen mit dem Präses die Vorstandssitzungen ein und führt gegebenenfalls im Auftrage des Präses den Vorsitz in Versammlungen und Sitzungen. Er überwacht die Ordner in ihrer Tätigkeit und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse sowie der vom Präses getroffenen Anordnungen.

§ 13. Schriftführer und Kassier.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Mitgliederliste und der Protokolle sowie die sonstigen Schreibarbeiten.

Der Kassier hat die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Weisungen der Vorstehung zu führen. Seine Tätigkeit unterliegt, ausser der Überwachung durch den Präses, der Prüfung durch die Kassenrevisoren, welche über jedesmaligen Auftrag des Präses, mindestens aber halbjährlich die Revision vorzunehmen und über den Befund dem Präses wie auch der ordentlichen Hauptversammlung zu berichten haben.

§ 14. Ordner.

Der Präses kann aus der Zahl der Mitglieder Vertrauenspersonen, »Ordner«, bestellen, deren jedem eine Anzahl von Mitgliedern zugeteilt wird. Ihre Aufgabe ist es, sich um die zugewiesenen Mitglieder inner- und ausserhalb des Vereines zu bekümmern, säumige Mitglieder an die Erfüllung ihrer Pflichten zu mahnen, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des guten Geistes im Vereine zu sorgen, Wünsche und Beschwerden der Mitglieder oder über Mitglieder dem Präses bekanntzugeben. Sie versammeln sich wenigstens vierteljährlich unter Vorsitz des Präses oder Obmannes und erstatten Bericht über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen. Wenn ein Ordner seine Pflicht vernachlässigt, wird er vom Präses seines Amtes enthoben.

§ 15. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse werden ohne weitere Berufungsmöglichkeit durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Dieses besteht aus je zwei von jedem Streitteil gewählten Mitgliedern; den Vorsitz führt der Präses. Bestehen Differenzen in bezug auf Vereinsangelegenheiten mit dem Präses

Digitized by Google

selbst, so entscheidet die Leitung des Diözesanverbandes, wenn ein solcher nicht besteht, die kirchliche Behörde.

§ 16. Auflösung des Vereines.

Im Falle freiwilliger Auflösung des Vereines durch Beschluss der Hauptversammlung, entscheidet diese über die Verwendung des Vereinsvermögens. Im Falle behördlicher Auflösung desselben fällt das Vereinsvermögen dem Diözesanverband der Jugendvereine oder in Ermanglung eines solchen dem f. e. Ordinariat zu, welches dasselbe für Zwecke der katholischen Jugendorganisation verwendet.

§ 17. Vereinsfahne und Abzeichen.

Der Verein hat das Recht, eine Fahne zu führen und dieselbe bei festlichen Anlässen zu gebrauchen. — Den Vereinsmitgliedern steht das Tragen von Abzeichen zu.

§ 18. Bildung des Vereines.

Bei der Konstituierung des Vereines erfolgt die Mitgliederaufnahme durch die Proponenten; diese haben, sobald zehn Mitglieder ihren Beitritt angemeldet haben, die Konstituierung vorzunehmen.

---

21. Erlass des Bischofs von Hildesheim die Reform des Kollektenwesens betreffend, vom 21. Mai 1914.[1])

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1914, S. 41 f.)

Schon im Dechantenkonferenz-Protokolle vom Jahre 1913 habe ich darauf aufmerksam machen müssen, dass von verschiedenen Seiten mir mitgeteilt wird, wie die Bemühungen um Gewinnung von Kräften für auswärtige kirchliche Zwecke den Aufgaben in der eigenen Diözese Eintrag tun können. Ich bin durch Mitteilungen aus jüngster Zeit genötigt, die Geistlichen zu ersuchen, in umsichtiger Weise dahin zu wirken, dass auch unter den Kollekten für fremde Zwecke nicht der Bonifatiusverein Schaden leide.

Während aus Diaspora-Orten unserer Diözese mit Hunderten und selbst über tausend Seelen mir die dringendsten Bitten um Errichtung einer Notkirche und örtlichen Seelsorge zugehen, ohne dass die Mittel zur Abhilfe zu beschaffen sind, muss ich von ver-

1) Vgl. den Erlass des Bischofs von Paderborn über die Regelung privater Sammlungen für kirchliche Zwecke und Zuwendungen zugunsten des Bonifatiusvereins, vom 10. Februar 1913 (Archiv 93, 312 ff.).

Digitized by Google

schiedenen Pfarrern hören, dass die Erträge des Bonifatiusvereins in ihren Gemeinden deshalb so gering seien, weil neben dem Xaveriusverein und dem Kindheit-Jesu-Verein noch allerhand Sonder-Vereinigungen für auswärtige Zwecke mit Vorwissen oder selbst hinter dem Rücken des Pfarrers errichtet seien, und weil Verkäufer von Kalendern und anderen populären Schriften neben dem reellen Werte der Drucksachen noch andere Beträge mitzunehmen wüssten; komme dann der einheimische Sammler des Bonifatiusvereins, so zeigten sich die Leute der vielen Sammlungen überdrüssig, und an eine Zunahme der Gaben für unsere eigene Diaspora sei nicht zu denken.

Nun ist sicher jedem guten Werke eine erfolgreiche Hilfe zu gönnen; und wer die Gaben unserer Diözese für auswärtige Zwecke unter Berücksichtigung der Seelenzahl und der sozialen Verhältnisse der Bevölkerung studiert, sieht auf den ersten Blick, dass die Diözese hinter anderen Diözesen im Eifer für die Missionen in fremden Erdteilen nicht zurücksteht. Aber es ist *haushälterische* Pflicht, in erster Linie der seelsorglichen *Not* in der *eigenen* Diözese sich anzunehmen und daher auch in Förderung von Wohltätigkeitsbestrebungen eine gute *Ordnung* einzuhalten.

Ich ersuche die Herren Pfarrgeistlichen, für den Schutz solcher Ordnung einzutreten und zur Rettung der *gefährdeten* Glaubensbrüder in der *eigenen* Diözese die Gläubigen öfter aufzufordern. Es wird der Aufmerksamkeit des Pfarrers nicht entgehen, wenn fremde Zwecke in einem die Diözesan-Interessen *schädigenden* Umfange, oder in einer der kirchlichen Ordnung weniger entsprechenden Weise gefördert werden; ist das der Fall, so trete man in diskreter Weise, doch mit genügender Bestimmtheit dem entgegen. Insbesondere ist anzustreben, dass kirchliche Sammlungen, die hinter dem Rücken des Pfarrers organisiert werden, unterbleiben. Es liegt das nicht nur im Interesse des Bonifatiusvereins, sondern auch im Interesse der pfarrlichen Ordnung, und dient zur Verhütung von Auswüchsen, die allmählich Überdruss und Misstrauen in der Bevölkerung wecken würden.

Hildesheim, den 21. Mai 1914.

† *Adolf,* Bischof.

Digitized by Google

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Erlass des östereichischen Ministers für Kultus und Unterricht die Nostrifikation römischer theologischer Doktordiplome betreffend, vom 16. März 1914.

(Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1914 S. 64 f.)

Seine Exzellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat unter dem 16. März 1914, Z. 8639, an die Dekanate der katholischen theologischen Fakultäten nachstehenden Erlass, betreffend die Nostrifikation von an päpstlichen Universitäten und Kollegien sowie am Collegium Pontificium internationale Angelicum in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen, gerichtet:

Mit Rücksicht auf die Neuorganisierung des Kollegiums bei Santa Maria sopra Minerva und die Umwandlung desselben in das Collegium Pontificium internationale Angelicum sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 und des § 5, vorletzter Absatz der Ministerialverordnung vom 8. April 1903, R. G. Bl. Nr. 94, M. V. Bl. Nr. 21, finde ich den Ministerialerlass vom 6. September 1895, Z. 1717/K. U. M., M. V. Bl. Nr. 33 (mit welchem ein einheitlicher Vorgang bei der Festsetzung der Bedingungen für die nach Maßgabe des h. o. Erlasses vom 6. Juni 1850, Z. 4513, R. G. Bl. Nr. 240, vorzunehmende Nostrifikation von an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen festgesetzt wurde), teilweise ergänzt und abgeändert zu erneuern und sonach anzuordnen, wie folgt:

Die theologischen Fakultäten sind ermächtigt, die an der Gregorianischen Universität, am römischen Seminar bei St. Appolinar und an dem Collegium Urbanum de propaganda fide sowie am Collegium Pontificium internationale Angelicum des Dominikanerordens in Rom erworbenen theologischen Doktordiplome ohne Einholung der gemäß § 3 des Erlasses vom 6. Juni 1850, Z. 4513, R. G. Bl. Nr. 240, vorgeschriebenen h. o. Genehmigung zu nostrifizieren, wenn die Bewerber

1. das Gymnasium ordnungsmäßig absolviert und ein staatsgültiges Maturitätszeugnis vorgelegt.

Digitized by Google

2. die theologischen Studien entweder an einer österreichischen theologischen Fakultät, an einer theologischen Diözesanlehranstalt, einer theologischen autorisierten Hauslehranstalt oder an einer der obgenannten theologischen Anstalten in Rom ordnungsmäßig zurückgelegt haben.

3. sich an jener theologischen Fakultät, an welcher sie die Nostrifikation anstreben, nach Maßgabe der geltenden theologischen Rigorosenordnung einer strengen Prüfung aus dem Kirchenrechte und der Kirchengeschichte mit gutem Erfolge unterziehen und vor ihrer Zulassung zu diesem Rigorosum eine wissenschaftliche Abhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. April 1903, R. G. Bl. Nr. 97, vorlegen.

Jene Kandidaten, welche auch das Doktorat oder das Lizentiat aus dem Kirchenrechte nachweisen, haben lediglich eine strenge Prüfung aus der Kirchengeschichte mit gutem Erfolg abzulegen.

Ausserdem haben alle Bewerber den Nachweis zu liefern, dass sie eine erfolgreiche Prüfung aus der arabischen und syrochaldäischen Sprache abgelegt haben.

Im Falle des Vorhandenseins der unter 1. und 2. angeführten Voraussetzungen wird Kandidaten, welche an der juridischen Fakultät bei St. Appolinar, an der Gregorianischen Universität oder am Collegium Pontificium internationale Angelicum lediglich das Doktorat iuris canonici erworben haben, wenn sie an einer hierländischen theologischen Fakultät die strengen Prüfungen behufs Erlangung des theologischen Doktorgrades ablegen, die strenge Prüfung aus dem Kirchenrechte erlassen.

In besonders rücksichtswerten Fällen, wie insbesondere bei Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen können weitergehende Begünstigungen h. o. in Antrag gebracht werden.

Über die von den theologischen Fakultäten hienach vollzogenen Nostrifikationen ist am Schlusse eines jeden Studienjahres anher zu berichten.

Die Bestimmungen dieses Erlasses haben in Hinkunft an Stelle jener des Erlasses vom 6. September 1895, Z. 1717/K. U. M., M. V. Bl. Nr. 33, zu gelten.

Digitized by Google

2. Die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener sind in der Provinz Hannover von Kommunalsteuern frei.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1914 S. 37—39.)

Nach § 24 Abs. 1 lit. K. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sind den *Gemeindesteuern vom Grundbesitze* »die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, *mit Ausnahme der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener . . . . . soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.*«

Durch diese Bestimmung ist der Rechtszustand, welcher beim Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, also am 1. April 1895, hinsichtlich der Freiheit der genannten Dienstgrundstücke von der Gemeindesteuer in Geltung war, aufrecht erhalten.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes war nun in jedem einzelnen Falle, in welchem diese Steuerfreiheit für ein in der Provinz Hannover belegenes Dienstgrundstück in Anspruch genommen wurde, darzutun, dass *in der betr. Gemeinde* am 1. April 1895 eine steuerbefreiende Rechtsnorm für die fraglichen Grundstücke galt; in der Regel kam es auf den Nachweis an, dass die Steuerfreiheit vor Erlass des Hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 in der Gemeinde zu Recht bestand.

Das Oberverwaltungsgericht ist neuerdings von dieser Rechtsauffassung abgegangen. Bereits in dem Urteile vom 28. Juni 1910 (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger 1912, Seite 149 ff.), welches auf ländliche Pfarrgrundstücke sich bezieht, hat das Oberverwaltungsgericht anerkannt, dass nach der für das ganze ehemalige Königreich Hannover erlassenen Vorschrift in § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1856 seit ihrer Geltung eine Gemeindegrundsteuer von einem zur Dotation der geistlichen Stelle dienenden Grundstücke nicht erhoben werden konnte.

Denselben Rechtssatz hat das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 2. Januar 1914 in der Verwaltungsstreitsache kirchlicher Institute in Osnabrück wider den Magistrat daselbst auch auf Dienstgrundstücke der Geistlichen im Geltungsbereiche der Hannoverschen Städteordnung und auf solche von Kirchendienern angewendet, überhaupt allgemein die Freiheit der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener von kommunalen Realsteuern im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover anerkannt.

Digitized by Google

In den Gründen des letztgenannten Urteils wird u. a. ausgeführt:

Dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1909 liegt, wie dies auch ausdrücklich dargelegt worden ist, die Rechtsauffassung zu Grunde: Steuerfreiheit der Grundstücke bestehe nur, wenn in Osnabrück vor dem Jahre 1848 eine Rechtsnorm gegolten habe, nach welcher die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener von der Gemeindegrundsteuer befreit waren. Die Rechtsansicht, wonach der Nachweis einer solchen Rechtsnorm erforderlich sei, hatte das Urteil in Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs aus dem Gesetze vom 5. Juli 1856 (Hannoversche Gesetzsammlung Abt. I, Seite 193) gefolgert. Inzwischen hat der Gerichtshof jene Rechtsauffassung aufgegeben. Im Urteile vom 28. Juni 1910 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 57 Seite 148) hat er dargelegt, dass nach der für das ganze ehemalige Königreich Hannover erlassenen Vorschrift des § 3 des angeführten Gesetzes seit ihrer Geltung eine Gemeindegrundsteuer von einem zur Dotation einer geistlichen Stelle dienenden Grundstücke nicht erhoben werden konnte, woraus dann die Anerkennung der Steuerfreiheit für das heutige Recht folgt. Die Darlegungen im Urteile vom 28. Juni 1910 sind zutreffend. Jene Entscheidung hatte es mit ländlichen Grundstücken zutun. Sie trifft aber auch zu, wenn für das bisherige Recht nicht die Hannoversche »Landgemeindeordnung« (Gesetz nom 28. April 1859 — Hannoversche Gesetzsammlung Seite 343 —), sondern die Hannoversche »Städteordnung« (Gesetz vom 24. Juni 1859 — Hannoversche Gesetzsammlung Abt. I, Seite 141 —) in Betracht kommt; denn deren § 16 besagt dasselbe wie § 66 der »Landgemeindeordnung«. Die Darlegungen der Entscheidung vom 28. Juni 1910 treffen auch nicht bloss für Dienstgrundstücke der Geistlichen, sondern auch für solche der Kirchendiener zu, da sich, wie § 24 Abs. 1 Buchst. k des Kommunalabgabengesetzes, so auch die Bestimmungen der Hannoverschen Gesetze, insbesondere § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1856 gleicherweise auf Dienstgrundstücke der Geistlichen wie der Kirchendiener beziehen. Daher würde nach der vom Gerichtshofe für richtig erkannten Rechtsansicht der Anspruch der Kläger auf Freistellung begründet sein, und es würde nicht mehr darauf ankommen, ob in Osnabrück vor dem Jahre 1848 eine Rechtsnorm bestanden hat, nach welcher die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener von der Gemeindegrundsteuer befreit waren. Es fragt sich also, ob der Gerichtshof der jetzt zu erlassenden Entscheidung die von ihm jetzt als richtig erkannte Rechtsauffassung oder diejenige, von welcher das Revisionsurteil des ersten Rechtsganges ausgegangen war, zugrunde zu legen hat. Er hat aber der jetzt für richtig erkannten Rechtsansicht zu folgen.

(Darüber werden nähere Ausführungen gemacht; dann wird fortgefahren):

Nach diesen Darlegungen hatte der Gerichtshof, nachdem er die Vorentscheidung aufgehoben hatte, das Recht so anzuwenden, wie er es zur Zeit des neuen Urteilsspruches erkannte. Es ist oben dargetan, dass nach der richtigen Rechtsauffassung die *Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover anzuerkennen ist.* Die Kläger müssen also hinsichtlich aller Grundstücke, für die sie zur Steuer herangezogen worden sind, freigestellt werden.

Digitized by Google

Wir bemerken noch, dass unter den Begriff »*Dienstgrundstücke*« alle Grundstücke fallen, welche *unmittelbar* zur Unterhaltung der Stelleninhaber bestimmt sind und über deren Nutzungsart und Erträgnis der *Stelleninhaber* zu befinden hat. Grundstücke dagegen, deren Erträgnisse zwar der Kirchengemeinde zur Besoldung eines Kirchendieners oder Geistlichen dienen, deren Nutzniessung und Verwaltung aber nicht dem betreffenden *Stelleninhaber* zusteht, sind nicht Dienstgrundstücke im Sinne des § 24 litt. K. des Kommunalabgabengesetzes, und zwar selbst dann nicht, wenn dieseben *früher* Dienstgrundstücke gewesen, aber von der Kirchengemeinde rechtsgültig aus Pfarrvermögen in Kirchenvermögen umgewandelt worden sind. Auch die Überlassung von Pfarrländereien an den Stelleninhaber zur Nutzniessung, jedoch mit der *Einschränkung,* dass ihm die Aufkünfte *nur bis zu einer gewissen Höhe* zufliessen sollen, macht die Grundstücke *nicht* zu Dienstländereien im Sinne des § 24 litt. K. a. a. O.

Sind jedoch Grundstücke hiernach Dienstgrundstücke, so kommt es auf deren örtliche Lage, auf die Beziehung des Amtes zur Gemeinde, in welcher sie belegen sind, nicht an, auch nicht darauf, ob die Grundstücke von dem Stelleninhaber in eigene Benutzung genommen, verpachtet oder vermietet sind.

Eine »*Dienstwohnung*« ist da vorhanden, wo dem Inhaber die Wohnungsnutzung auf Grund seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach Bestimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde als Teil seines Diensteinkommens überlassen ist. Während aber bei *Dienstgrundstücken* der Stelleninhaber die *freie* Verfügungsgewalt über Nutzungsart und Erträgnisse hat, ist die Dienst*wohnung* ihm von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu seiner *persönlichen* Benutzung überwiesen und kann von ihm in *anderer* Weise nur mit *Genehmigung* seiner vorgesetzten Behörde genutzt werden; *nur* für den Fall, dass der Stelleninhaber selbst *im Einverständnisse mit der vorgesetzten Behörde* über eine derartige Wohnungsnutzung verfügt hat, behält die Wohnung die rechtliche Eigenschaft einer *Dienstwohnung*.

Ist *nur ein bestimmter Teil* eines Grundstücks oder Gebäudes zum Dienstgrundstück bezw. zur Dienstwohnung eines Geistlichen oder Kirchendieners bestimmt, so kann und muss *für diesen Teil* die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden, da die Vorschrift im § 24 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes in allen Fällen Anwendung findet, in denen ein

Digitized by Google

Grundstück oder Gebäude zu einem räumlichen Teile eine der im Absatz 1 a. a. O. unter Buchstabe a bis k aufgezählten Bestimmungen hat.

Falls in einer ländlichen oder städtischen Gemeinde der Diözese im Gebiete der Provinz Hannover Dienstgrundstücke oder Dienstwohnungen von Geistlichen oder Kirchendienern gegenwärtig noch zur Gemeindesteuer herangezogen werden, so veranlassen wir die Kirchenvorstände oder Nutzniesser, uns baldigst Bericht darüber zu erstatten; wir werden alsdann die erforderlichen Weisungen behufs Erlangung der Steuerfreiheit erteilen.

---

3. Der Friedhofsbetrieb ist bei der Gärtnerei-Genossenschaft versicherungspflichtig.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIV, 64 f.)

Cöln, den 10. April 1914.

Gemäß § 915 der Reichsversicherungsordnung unterliegen die landwirtschaftlichen Betriebe der Unfallversicherung. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt nach § 917 auch die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege, sowie der *Friedhofsbetrieb,* soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt. Durch Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1912 ist auf Grund des § 917 der Reichsversicherungsordnung die Gärtnerei-Berufsgenossenschaft gegründet und sind dieser Genossenschaft die Friedhofsbetriebe als versicherungspflichtig und zwar vom 1. Januar 1913 an zugewiesen.

Unter »Friedhofsbetrieb« im Sinne der Reichsunfallversicherung sind alle Tätigkeiten, die im Interesse des Friedhofs und im Auftrage oder mit Genehmigung der Friedhofsbehörde erfolgen, zu verstehen, also nicht nur die gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhofe, wie das Heckenscheren, Pfadschaufeln usw., sondern auch das gesamte Bestattungswesen, soweit es im Auftrage oder unter Aufsicht der Kirchengemeinde, der der Friedhof gehört, erfolgt, und unter der gleichen Voraussetzung auch die Bauarbeiten auf dem Friedhof. Insbesondere umfasst also der Friedhofsbetrieb neben den gärtnerischen Arbeiten auch die Arbeiten des Grabaushebens und Zuwerfens, die Arbeiten der Leichenträger, das Ausmauern von Grüften, sowie das Setzen von Grabdenkmälern — immer unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten im Auftrage der Friedhofsverwaltung geleistet werden.

Digitized by Google

Die meisten Friedhofsverwaltungen haben nun in diesem Jahre zum erstenmal von dieser neuen Versicherung Nachricht erhalten durch die Arbeitswertnachweisformulare (Lohnnachweisformulare), die ihnen die Berufsgenossenschaft mit dem Ersuchen um Ausfüllen übersandt hat. Die Friedhofsverwaltungen (Kirchenvorstände) verhalten sich, wie berichtet wird, vielfach gegen die Zugehörigkeit zur Gärtnerei-Berufsgenossenschaft ablehnend mit der Begründung, dass von seiten der Gemeinde überhaupt kein Personal auf dem Friedhof beschäftigt würde oder dass sie ihren Totengräber bereits gegen Unfall bei einer Privatversicherung versichert hätten usw. Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig. Die Zugehörigkeit der Friedhofsbetriebe zur Gärtnerei-Berufsgenossenschaft beruht auf *gesetzlichem Zwang* und sind die Kirchengemeinden als »Unternehmer« der Friedhofsbetriebe zur Beachtung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Satzung der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft verpflichtet. Verstösse gegen die Vorschriften der Berufsgenossenschaft können vom Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu 300 und 500 Mark geahndet werden.

Daher müssen die Kirchenvorstände die von der Berufsgenossenschaft erbetenen Nachweisungen und Auskünfte anstandslos und sachgemäß geben. Zugleich sei an dieser Stelle aufmerksam gemacht auf das im Verlage von Reitze u. Co. in Cassel, Königstrasse 28, alle 14 Tage erscheinende gegen ein Jahresabonnement von 2 Mk. zu beziehende »Korrespondenzblatt für die Mitglieder der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft«, in welchem die Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft und aufklärende Artikel veröffentlicht werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat.

---

4. Entscheidung des württembergischen Ministeriums des Innern die Zuständigkeit des Grabgeläutes betreffend, vom 13. Januar 1914.

(Kirchliches Amts-Blatt für die Diözese Rottenburg VIII, 26 f.)

Über die Frage, ob die Gewährung des Grabgeläutes eine Benützung der Kirchenglocken für die Zwecke der *bürgerlichen* oder der *kirchlichen* Gemeinde zukomme, hat in einem Spezialfall das K. Ministerium des Innern am 13. Januar 1914 in letzter Instanz — in Übereinstimmung mit der zuvor mit der Sache be-

Digitized by Google

fassten K. Kreisregierung — eine Entscheidung getroffen, welche das Grabgeläute als *kirchliche* Angelegenheit betrachtet und das *Verfügungsrecht der kirchlichen Organe* über das Geläute anerkannt.

Aus den Entscheidungsgründen, welche im Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1914 S. 162 ff. abgedruckt sind, ist folgendes hervorzuheben:

»Die Beerdigung eines menschlichen Leichnams kann allerdings als eine rein bürgerliche Handlung vor sich gehen. Eine Beerdigung aber, die unter der leitenden Mitwirkung eines Kirchendieners (des Ortsgeistlichen) in kirchlichen Formen stattfindet, ist durchweg oder zum mindesten überwiegend eine kirchliche Handlung, und zwar sowohl nach dem geschichtlich begründeten Empfinden der Bevölkerung, als auch nach den Bestimmungen der maßgebenden Gesetze. Das mit den Kirchenglocken ausgeführte Grabgeläute bildet, wenn sich eine unter Mitwirkung des Geistlichen stattfindende Beerdigung überhaupt in einen bürgerlichen und einen kirchlichen Teil zerlegen lässt, nach geschichtlicher Entwicklung einen Begleitvorgang nicht des ersteren, sondern des letzteren Teils. Zum Beweis braucht nur daran erinnert zu werden, dass beim Auseinanderfallen der früheren zugleich bürgerlichen und kirchlichen Eheschliessung vor einem Geistlichen in eine standesamtliche (bürgerliche) Eheschliessung und eine kirchliche Eheeinsegnung das Kirchengeläute (wo es noch stattfindet), sich nicht jener, sondern dieser (der kirchlichen Handlung) angeschlossen hat. Auch die einschlägige Gesetzgebung behandelt das Grabgeläute als kirchliche Handlung; das Unzutreffende der gegenteiligen Ausführungen des Gemeinderats A. hat die K. Kreisregierung bereits dargelegt.

Dazu kommt, dass durch den mehrgenannten Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1887 ausdrücklich die »bisher übliche Benützung der . . Kirchenglocken . . für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde« zum gesetzlichen Rechtszustand erhoben worden ist und dass der Gemeinderat A. die Behauptung einer vor dem Jahr 1887 jemals üblich gewesenen Verfügung der bürgerlichen Gemeinde über die Kirchenglocken zu Zwecken des Grabgeläutes nicht einmal aufgestellt, geschweige denn mit irgend einem Anhaltspunkt gestützt hat.«

In dem betreffenden Spezialfall, in welchem es sich um die Beerdigung eines Selbstmörders handelte, hatte der Gemeinderat beschlossen, 1) »Die Entscheidung über das Grabgeläute als

Digitized by Google

einen rein bürgerlichen Akt für sich in Anspruch zu nehmen« und 2) »Das volle Grabgeläute zu gewähren« und letzteres auch durch vom Stadtschultheissenamt entsandte Personen unter Verdrängung des Mesners ausgeführt.

5. Anzeige des Religionswechsels unmündiger Kinder in Österreich.

Z. 371. (Linzer Diözesanblatt LX, 36.)

Der Abschnitt I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, enthält jene Regeln, nach welchen für den staatlichen Rechtsbereich das Religionsbekenntnis der Kinder bestimmt wird.

Die Bestimmung des Bekenntnisses der Kinder erfolgt entweder imperativ durch das Gesetz oder innerhalb gewisser Grenzen durch das Übereinkommen der Eltern.

Eine Mitwirkung der politischen Behörde ist in keinem von beiden Fällen im Gesetze vorgesehen; auch über eine Anzeige des Religionswechsels solcher Kinder bei der Matrikenstelle oder kirchlichen Behörde jener Kirche oder Religionsgesellschaft, aus der das Kind ausscheidet, ist im Gesetze nichts enthalten.

Auf eine Vorstellung des bischöflichen Ordinariates ist bezüglich der amtlichen Behandlung von Anzeigen über vollzogenen Religionswechsel unmündiger Kinder von der k. k. Statthalterei in Linz folgender Erlass ergangen:

K. k. o.-ö. Statthalterei.

Zl. 5433/IV ex 1913. Linz, am 3. Jänner 1911.

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, sowie an die Gemeidevorstehung der Stadt Steyr.

Laut einer Mitteilung des bischöflichen Ordinariates werden seitens der politischen Behörden Anzeigen von Eltern über den Religionswechsel ihrer unter 7 Jahre alten Kinder einer verschiedenartigen Behandlung unterzogen und wird insbesondere auch öfters die von den Eltern ausdrücklich begehrte Weiterleitung dieser Anzeige an die Vorsteher der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft abgelehnt.

Wenn auch tatsächlich im Abschnitt I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, eine Verpflichtung der Eltern zur Anzeige über die Bestimmung des Religionsbekenntnisses ihrer Kinder nicht statuiert ist und ihnen eine solche auch nicht auf-

Digitized by Google

erlegt werden kann, diese Bestimmung des Religionsbekenntnisses sich vielmehr ohne Mitwirkung der politischen Behörde, welche nur im Falle der Verletzung der gesetzlichen Vorschriften korrektiv einzugreifen hat, vollzieht, so bestehen doch keinerlei Bedenken dagegen, dem Wunsche der Parteien zu entsprechen, so ferne diese Anzeigen mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen und einen Anlass zum amtswegigen Einschreiten nicht bieten.

Hievon wird die Bezirksbehörde zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Digitized by Google

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. Eine neue Entscheidung der Konzilskongregation über den speziellen Pfarrkonkurs.[1])

Bekanntlich hat das Konzil von Trient in Sess. XXIV de reform. c. 18 für die Besetzung der vakanten Pfarreien den speziellen Konkurs vorgeschrieben, der auch heute noch in Italien in Geltung ist, während in Deutschland, Österreich und anderen Ländern der generelle Pfarrkonkurs gewohnheitsrechtlich eingeführt wurde. Nach der Bestimmung des Tridentinums haben aber die Synodal- bezw. Prosynodalexaminatoren, die bei dem Pfarrkonkurse tätig sind, nur die Aufgabe, die Tauglichkeit der Kandidaten festzustellen, während der Bischof allein berechtigt und verpflichtet ist, aus den Tauglichen den Tauglichsten für die Pfarrstelle auszuwählen. Der betreffende Passus des Konzilsbeschlusses lautet wörtlich: »Peracto deinde examine renuncientur quotcunque ab his [sc. examinatoribus] idonei iudicati fuerint aetate, moribus, doctrina, prudentia et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis. Ex hisque episcopus eum eligat, quem ceteris magis idoneum iudicaverit, atque illi, et non alteri, collatio ecclesiae ab eo fiat, ad quem spectabit eam conferre«.

Wegen Verletzung dieser Vorschrift legte am 19. Mai 1910 ein Geistlicher der Diözese Brescia bei der Konzilskongregation Beschwerde gegen einen Pfarrkonkurs ein, der am 21. Januar desselben Jahres um die erledigte Pfarrei St. Agatha in der Stadt Brescia stattgefunden hatte. Der Beschwerdeführer setzte auseinander, dass bei diesem Pfarrkonkurse er selbst und noch vier andere Konkurrenten von den Examinatoren in Bezug auf Wissenschaft und Frömmigkeit für tauglich erklärt, aber in Bezug auf »Opportunität« abgelehnt worden seien. Beanstandet wurde die Abgabe des »Opportunitäts«urteils seitens der Examinatoren, da dieses nach der Meinung des Beschwerdeführers allein dem Bischofe zustehe.

1) Entscheidung vom 27. Januar 1912 in Causa *Brixiensi et aliarum*, Concursuum paroecialium, mitgeteilt in: Acta Apostolicae Sedis IV, 296 ff.

Digitized by Google

Der Präfekt der Konzilskongregation hielt anfangs die Beschwerde anscheinend für begründet und teilte dem Bischofe von Brescia am 7. Juni 1910 mit, dass das Opportunitätsurteil nicht von den Examinatoren, sondern vom Bischofe gefällt werden müsse. Der Bischof erklärte darauf in mehreren Schreiben eingehend die Bedeutung des von den Examinatoren seiner Diözese abgegebenen »Opportunitätsurteils« und führte den Nachweis, dass sich dasselbe nicht auf den grösseren oder geringeren Grad der Tauglichkeit der Kandidaten, sondern überhaupt nur auf die Existenz ihrer Tauglichkeit *für die betreffende Pfarrstelle* beziehe. Diese Erklärung des Bischofs wurde durch ein eigenes Zeugnis der Examinatoren bestätigt.

Im Verlaufe der Verhandlungen stellte sich des weiteren heraus, dass die Ordnung des Pfarrkonkurses in der Diözese Brescia auf einer allgemeinen Anweisung (Regolamento) der Bischöfe der Mailänder Kirchenprovinz vom Jahre 1896 beruhe. Nach diesem *Regolamento per i concorsi alle parrochie nella provincia ecclesiastica Lombarda* sollte den Examinatoren eine doppelte Frage vorgelegt werden: 1) ob die betreffenden Kandidaten in Bezug auf Wissenschaft, priesterliche Führung, Klugheit und ihre physischen Eigenschaften überhaupt zum Pfarramte tauglich seien, und 2) ob sie in bezug auf die genannten Eigenschaften gerade für die konkrete, in Frage stehende Pfarrstelle tauglich seien. Die erste Frage hatte demnach die absolute, die zweite die relative Tauglichkeit der Kandidaten zum Gegenstande. Bei Pfarren gewöhnlichen oder minderen Ranges konnte auch die zweite Frage unterlassen werden, da man annahm, dass sie gewissermaßen schon in der ersten mitenthalten sei. In den einzelnen Diözesen der Lombardischen Kirchenprovinz wurden die Bestimmungen des allgemeinen Regolamento unter gewissen, unwesentlichen Modifikationen angewandt, auf die aber an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden braucht. Es bedarf jedoch einer speziellen Hervorhebung, dass in der Diözese Brescia eine dreifache, getrennte Abstimmung der Examinatoren super scientia, pietate et opportunitate in Übung war, wie bereits eingangs erwähnt wurde.

Obwohl inzwischen der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen den Pfarrkonkurs um die Pfarrei St. Agatha in der Stadt Brescia zurückgezogen hatte, hielt es der Präfekt der Kardinalskongregation dennoch für angemessen, die einmal aufgeworfenen Fragen bezüglich des Pfarrkonkurses der Lombardischen Praxis

Digitized by Google

1) in Hinsicht auf die dreifache, getrennte Abstimmung zu Brescia und 2) in Hinsicht auf die doppelte Fragestellung über die absolute und relative Tauglichkeit des Regolamento zu einer prinzipiellen Lösung zu bringen. Nachdem das Votum des Konsultors eingeholt worden war, wurde das Dubium formuliert: *An et quomodo dispositiones pro concursibus paroecialibus ab episcopis provinciae ecclesiasticae Mediolanensis anno 1896 approbatae sustineri possint in casu.*

Hierauf erfolgte am 29. April 1911 die Antwort: *Dilata.* Nach Wiederaufnahme des Verfahrens wurde am 27. Januar 1912 geantwortet: *Affirmative.*

Wenngleich man aus der langen Verzögerung der definitiven Antwort wohl die Schlussfolgerung ziehen darf, dass die Bestimmungen des Regolamento der Lombardischen Kirchenprovinz den Vätern der Konzilskongregation anfangs einige Bedenken einflössten, so haben sie dieselben dennoch, wenigstens in den Hauptpunkten, für zulässig und mit dem Geiste der tridentinischen Vorschriften für vereinbar erklärt. An der Hand der gefällten Entscheidung und des beigefügten Votums des Konsultors lassen sich folgende Leitsätze für den Pfarrkonkurs aufstellen:

1. Das Votum der Examinatoren bei dem speziellen Pfarrkonkurs erstreckt sich nicht bloss auf die absolute, sondern auch auf die *relative* Tauglichkeit der Kandidaten. Dies ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus den Worten des Konzils von Trient »ad vacantem ecclesiam gubernandam«.

2. Die Prüfung hat nicht nur die wissenschaftliche Befähigung, sondern auch die sittliche, praktische und physische Tauglichkeit zum Gegenstande. Auch dieser Satz ist ausdrücklich vom Tridentinum ausgesprochen. Vgl. ferner die Entscheidungen der Konzilskongregation bei *Richter-Schulte,* Canones et Decreta Concilii Tridentini (1853) S. 381 Nr. 17 ff.

3. Es widerspricht nicht den kirchlichen Bestimmungen, wenn die Examinatoren zuerst die wissenschaftliche, dann die sittliche und zuletzt die praktische Tüchtigkeit der Kandidaten prüfen[1]) und in getrennten Skrutinien darüber abstimmen. Auch hierfür bietet der Wortlaut des Konzilsdekrets einen genügenden Anhaltspunkt.

1) Neuerdings hat die Konzilskongregation den Oesterreichischen Bischöfen gestattet, dass das wissenschaftliche Examen in einen theoretischen und praktischen Teil zerlegt und auf zwei Jahre verteilt werde. Vgl. Causa Viennensis et aliarum, Concursuum paroecialium, vom 16. März 1912, in: Le Canoniste contemporain XXXVI (1913), 55 ff.

Digitized by Google

4. Für die Approbation der Kandidaten ist aber erforderlich, dass sie *in jeder Hinsicht,* d. i. in wissenschaftlicher, sittlicher und praktischer, den Mindestforderungen entsprechen. Daher wäre ein Abstimmungsmodus zu verwerfen, bei dem die für die einzelnen Gebiete erteilten Punkte (Noten) unterschiedslos durcheinander gerechnet und die Mängel des einen Gebietes ohne weiteres durch die Vorzüge des anderen ausgeglichen würden. Unter demselben Datum, an dem die obige Entscheidung getroffen ist, hat die Konzilskongregation ein solches Verfahren beanstandet.[1])

5. Beim Generalkonkurse kann naturgemäß nur die wissenschaftliche Befähigung und die absolute Tauglichkeit der Kandidaten festgestellt werden. Es müssen aber bei der späteren Anstellung im Pfarramte auch die übrigen Eigenschaften geprüft und die relative Tauglichkeit festgestellt werden. Vgl. die Instruktion der Propagandakongregation vom 10. Oktober 1884.[2])

Am weitaus eingehendsten und ausführlichsten ist in der Konzilskongregationsentscheidung und dem Votum des Konsultors die Frage bezüglich der *relativen Tauglicheit* der Pfarramtskandidaten behandelt. Da dieser Punkt weder in den früheren Entscheidungen der Konzilskongregation noch auch in den päpstlichen Erlassen, insbesondere in der Konstitution Benedikts XIV. »Cum illud« vom 14. Dezember 1742,[3]) planmäßig erörtert wurde, halte ich es für angebracht, die in unserer Entscheidung vorgebrachten Einwendungen und Beweisgründe hier kurz vorzulegen.

Als innere, sachliche Bedenken gegen das relative Tauglichkeitsurteil der Examinatoren macht die Entscheidung hauptsächlich geltend: 1) dass durch die allseitige Prüfung der Examinatoren und insbesondere durch das Ergebnis der erteilten Noten bereits festgestellt werde, welcher Kandidat die persona dignior für die betreffende Pfarrei sei; 2) dass das Urteil über den Charakter, die physische Tauglichkeit und die praktische Gewandtheit in der Regel sehr subjektiv ausfalle; 3) dass häufig Kandidaten bei dem Pfarrkonkurse als untauglich abgelehnt werden müssten, die zweifellos die absolute Tauglichkeit besässen; 4) dass endlich infolge der unter 2) erwähnten subjektiven

1) Entscheidung vom 27. Januar 1912 in Causa Pistoriensi, Circa concursus ad parochias, in: Le Canoniste contemporain XXXV (1912), 735.

2) Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide II (1907), S. 203 Nr. 1627.

3) Bullarium Benedicti XIV. (ed. Prati) I, 250 ff.

Digitized by Google

Momente der Rekurs gegen das Urteil der Examinatoren sehr erschwert werde.

Nun ist zwar von vornherein klar, dass die genannten Argumente höchstens beweisen können, dass mit dem relativen Tauglichkeitsurteil einige Unvollkommenheiten verbunden sind, nicht aber, dass das relative Tauglichkeitsurteil selbst der gesetzlichen Sanktion ermangele. Vielmehr hat dieses in der eingangs zitierten Stelle des tridentinischen Kanons »ad vacantem ecclesiam gubernandam« seine unerschütterliche juristische Basis. Nichtsdestoweniger ist es aber zu begrüssen, dass das Votum des Konsultors auch die innere Zweckmäßigkeit der tridentinischen Vorschrift mit guten Gründen dargetan hat.

Es weist zunächst darauf hin, dass die blosse absolute Tauglichkeitserklärung bei dem *speziellen* Pfarrkonkurse zu zwei juristischen Absurditäten führe. 1) Bei einer geringen Anzahl von Konkurrenten sei es möglich, dass zwar alle das absolute Tauglichkeitszeugnis zum Pfarramte erlangten, aber niemand für die betreffende Stelle geeignet sei. Dann sei nach dem Wortlaute des Tridentinums der Bischof gehalten, trotzdem jemanden aus den approbierten Bewerbern für die Pfarrstelle zu ernennen, was aber offenbar dem Geiste des Kirchenrates und der sittlichen Pflicht des Bischofs widerstreite. 2) Ferner sei der Fall denkbar, dass sich um eine vakante Pfarrei ausschliesslich bereits im Amte befindliche Pfarrer bewürben. Dann sei das Pfarrexamen überhaupt überflüssig, da die Kandidaten ihre absolute Tauglichkeit für die Verwaltung des Pfarramtes schon hinreichend bewiesen hätten. Jedoch widerspreche dem die Rechtspraxis, dass bei jeder vakanten Pfarrei eine neue Prüfung aller, auch der bereits vorher approbierten Kandidaten stattfinden müsse. Nur im Wege päpstlicher Dispensation sei ein anderes Verfahren statthaft. [1])

Was sodann die aufgeführten Gegengründe betrifft, so bemerkt der Konsultor zu dem ersten Einwande, dass das Recht und die Pflicht des Bischofs, aus den Tauglichen den Tauglichsten auszuwählen, durch die relative Tauglichkeitserklärung nicht über Gebühr eingeschränkt werde. Insbesondere sei der Bischof keineswegs an das Notenergebnis der Examinatoren gebunden. Er könne auch jemandem die Pfarrstelle übertragen,

1) Eine solche Dispens wurde dem Erzbischofe von Mailand durch Reskript der Konzilskongregation vom 17. Dezember 1904 »ad triennium« bewilligt. Vgl. Acta Sanctae Sedis XXXVII, 644 ff. und Archiv für katholisches Kirchenrecht 85, 328 ff.

Digitized by Google

der in der Prüfung nicht die höchste Anzahl der Punkte erreicht habe. Auf die übrigen Einwände ist der Konsultor nicht näher eingegangen. Sie sind auch von geringerer Bedeutung, da sie nur auf einige tatsächliche Schwierigkeiten untergeordneter Art hinweisen. Wenn ein Durchschnittsgeistlicher, der für eine gewöhnliche Pfarrei wohl tauglich ist, sich für eine sehr schwierige Stelle meldet, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von den Examinatoren zurückgewiesen wird. Dass ferner das Urteil der Examinatoren über die physische Tauglichkeit und die praktische Klugheit von dem subjektiven Ermessen abhängt, ist in der Natur der Sache begründet und auch dann vorhanden, wenn nur die absolute Tauglichkeit festgestellt werden soll.

Bonn. *N. Hilling.*

---

2. Namen und Titel des Gratianischen Dekretes.

Das sogenannte *Decretum* Gratians trägt in der kritischen Ausgabe von Emil Friedberg[1]) den Titel *Concordia discordantium canonum.* Gegenüber den irrigen oder schwankenden Angaben in der kirchenrechtlichen Litteratur, wo außer diesem *Concordantia d. c., Decreta* und *Decretum* als Titel und Namen der Kanonessammlung bezeichnet wurden und auch Zweifel herrschten, ob überhaupt einer von ihnen vom Verfasser selbst stamme, habe ich[2]) vor zwei Jahren die Echtheit und Ursprünglichkeit jener Überschrift verteidigt. Die Schlüssigkeit meines hauptsächlich auf Grund ungedruckter Quellen geführten Beweises ist mehrfach anerkannt worden[3]). Neuestens wird sie aber von zwei Seiten mehr oder weniger bestritten, denen gegenüber ich sie sofort sicherstellen will, da es sich im einen Falle um ein sehr geschätztes Lehrbuch, im anderen um einen besonders guten Kenner der Dekretlitteratur handelt. Johannes Baptist Sägmüller vertrat bisher[4]) die Ansicht, daß Gratians Sammlung noch im 12. Jahrhundert den Namen *Concordantia d. c.* erhalten habe; auch *Decreta* und *Decretum* sei sie genannt worden. In der neuesten Auflage seines Kirchenrechts[5]) hat er

1) Decretum Magistri Gratiani (Corpus iuris canonici I, Lipsiae 1879) Sp. 1 f.

2) Der Titel der Kanonessammlung Gratians, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII, Kan. Abt. II (1912), S. 336—342 (im Folgenden zitiert: Der Titel).

3) Auch in diesem Archiv XCIII (1913) S. 545 von N. Hilling.

4) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] (Freiburg i. B. 1909) S. 150

5) Lehrbuch[3] I (1914) S. 172 mit Anm. 2.

Digitized by Google

hieran nichts geändert, als daß er statt »*Concordantia d. c.*«: »*Concordia* oder *Concordantia d. c.*« sagt und den übrigen Bezeichnungen noch *Corpus decretorum* vorausschickt; daß aber *Concordia* der ursprüngliche Titel gewesen, sei durch meine Studie seines Erachtens nicht bewiesen. Franz Gillmann, der seinerzeit[6]) der Hypothese von Heinrich Singer, daß Gratian selbst seinem Werke keinen Gesamttitel gegeben habe, nicht widersprochen hatte, macht soeben[7]) zu meiner Untersuchung eine Anzahl von Bemerkungen, die seine jetzige Ansicht über die Frage nicht klar erkennen lassen. Statt dessen verweist er zum Schlusse auf die neueste Äußerung Sägmüllers. Nur in einem Punkte widerspicht er mir ausdrücklich, indem er die Bedeutsamkeit von Huguccios Schweigen über den Dekrettitel *Concordia d. c.* zu beweisen sucht. Das übrige sind nebensächliche, zum Teil anfechtbare Ergänzungen zu meiner Studie.

Ich hatte betont[8]), daß für die Gratianische Sammlung von Anfang an der Name *decreta*, auch in Verbindungen wie *corpus, opus, liber, volumen, codex decretorum*, verwendet worden sei. Da es sich um eine bekannte und unbestrittene Tatsache handelte, habe ich mich statt vieler Belege mit kurzen Verweisen begnügt. Die weiteren Beispiele, die Gillmann aus den Dekretsummen Rufins, Simons von Bisignano, Sighards von Cremona, Huguccios und der anonymen »*Inperatorie maiestati*« sowie der Schrift *De ecclesiasticis officiis* des Robert Paululus und der *Gemma ecclesiastica* des Giraldus Cambrensis[9]) anführt, waren mir fast ausnahmslos bekannt und teilweise stillschweigend in meiner Note verwertet. Es wäre mir ein Leichtes, sie um viele andere Belege zu vermehren. Von besonderem Interesse sind aber wohl nur die von mir[10]) bereits angeführte Dekretale *Continebatur in litteris*[11]) Alexanders III. an den Bischof von Norwich, wo ein Dekrettext mit den Worten *in decretis* erwähnt,

6) Der Katholik 3. F. XXVIII (1903) S. 271.

7) Nochmals über die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244, im vorliegenden Hefte dieses Archivs, S. 440[1].

8) Der Titel S. 342.

9) In der von Gillmann mitgeteilten Stelle aus dist. (nicht lib.!) I cap. 9 der *Gemma ecclesiastica*, in Giraldi Cambrensis Opera, II, ed. J. S. Brewer [Rerum Britannicarum medii aevi scriptores. London 1862], S. 32, ist offenbar: *in Distinctionibus de* (nicht *et*) *Consecrationibus* zu lesen.

10) Der Titel S. 342[3].

11) Jaffé[2] 14032; c. 6 X 4, 2. Hier heißt es: . . . *cum in decretis habeatur expressum, quod si vir dixerit, quod uxorem suam cognoverit, et mulier negaverit, viri standum est veritati* . . . . Gemeint ist c. 3 C. 33 q. 1.

Digitized by Google

und die offenbar schon von den Correctores Romani[12]) bemerkte Dekretale *Licet unum sit*[13]) Innozenz III. in der Streitsache der Erzbischöfe von Kompostella und Braga, in der auf Kapitel *in corpore decretorum* verwiesen wird. Das häufige Vorkommen der Bezeichnung *decreta* beweist aber nur, daß sie der geläufigste Name der Sammlung, nicht aber, daß sie ihr Titel d. h. ihre Überschrift war. *Decreta* und *Concordia d. c.* sind durchaus nicht gleichwertig. Das äußere Zeugnis, auf das sich Heinrich Singer[14]) dafür berief, daß keinem dieser beiden Namen der Vorzug zu geben sei, war, wie ich[15]) gezeigt habe, zweifellos verfehlt, da c. 5 der Beschlüsse des Generalkapitels der Zisterzienser vom Jahre 1188[16]) nicht *Concordia canonum,* sondern *liber canonum* und *decreta Gratiani* als Namen des von ihm als gefährlich gekennzeichneten Buches angibt. Der dem theologischen Schulbegriffe *sententiae* entsprechende Name *decreta* (*decretorum corpus, volumen* usw.) kennzeichnet das Werk Gratians nach seinem Inhalte als die von der Schule rezipierte Kanonessammlung[17]). Demgemäß heißen auch die Arbeiten der De-

12) Sieh den Absatz »De titulo« der Vorrede »Ea de quibus lectorem etc.«, bei Friedberg, Decretum Gratiani Sp. LXXXVI.

13) Potthast 793; Innocentii III Opera omnia, I [J.-P. Migne, Patrologiae cursus completus, Ser. lat., CCXIV, 1855] Sp. 680 ff., insbes. 686 B — 687 A: *Emeritense vero concilium authenticum esse multis rationibus astruebas: tum quia cum aliis conciliis continebatur in libro qui Corpus canonum appellatur, quem Alexander papa per interlocutionem authenticum approbavit: tum quia de ipso concilio sumptum est illud capitulum Priscis quidem canonibus* (= c. 2 C. 10 q. 3), *quod continetur in Corpore decretorum. Unde respondens ad rationes praemissas, quae contra hoc concilium sunt obiectae, omnes quasi frivolas ostendere nitebaris . . . . . Ipse vero archiepiscopus Bracarensis contra . . . multipliciter allegabat . . . Praeterea, cum secundum concilium Bracarense praecesserit Emeritense concilium et celebrius habeatur, ut de quo plura sunt assumpta capitula in Corpore decretorum, patet profecto, quod illud debet isti praeferri nec illi per istud potest in aliquo derogari, sicut cautum habetur in canone, quia quoties in gestis conciliorum discors sententia invenitur. illud est praeferendum, cuius antiquior et potior exstat auctoritas* (sieh c. 11 C. 33 q. 2).

14) Beiträge zur Würdigung der Dekretistenlitteratur I, in diesem Archiv LXIX (1893), S. 446[351]; Die Summa decretorum des Magister Rufinus (Paderborn 1902) S. XC[24]. — 15) Der Titel S. 337.

16) *Liber qui dicitur canonum sive decreta Gratiani apud eos qui habuerint secretius custodiantur, ut cum opus fuerit, proferantur. In communi armario non resideant, propter varios qui inde provenire possunt errores.* Bei E. Martene et U. Durand, Thesaurus novus anecdotorum IV (Lutetiae Paris. 1717), Sp. 1263. Sieh dazu Heinrich Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, I (Berlin 1885) S. 699 f.

17) Vergl. Joh. Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart I (Stuttgart 1875) S. 67[11]. Zuweilen bleibt es auch zweifelhaft, ob damit nicht eher die kirchlichen Rechtssätze als deren Sammlung gemeint sind. Sieh z. B. Singer, Die Summa des Rufinus S. XC[24], und die von Gillmann S. 440[1] (441) angeführte (wohl verderbte) Stelle aus der Glosse der Dekrethandschrift Cod. lat. Monac. 10244.

Digitized by Google

kretisten *exceptiones, glose, summa decretorum* oder *super decreta* u. ä. Als Titel der Sammlung kommen aber *decreta*[18]), *corpus decretorum* usw. deswegen nicht in Betracht, weil sie in keinem der vielen Zeugnisse als solcher ausdrücklich bezeichnet werden, und vor allem, weil kein einziges altes Dekretmanuskript nachgewiesen ist, das diesen Namen als gleichzeitige Überschrift über dem Texte trüge.

Der offenbar der Bezeichnung der Kanonessammlung Ivos von Chartres nachgebildete Name *decretum* ist geraume Zeit später als *decreta* in Gebrauch gekommen[19]). Er scheint erst seit dem 13. Jahrhundert neben dem andern üblich geworden zu sein. Insbesondere berichten in dessen zweiter Hälfte mehrere Chronisten[20]), an ihrer Spitze Martin von Troppau[21]), daß Gratian das *decretum* verfaßt habe. Die Behauptung v. Schultes[22]), *Decretum Gratiani* sei seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bei den Schriftstellern der stehende Ausdruck, ist unbewiesen und unhaltbar. Gillmann sucht jetzt den Namen allerdings schon bei Robert Paululus[24]) in dessen Werke *De ecclesiasticis officiis*

18) Daß Gratian sein Buch sehr wahrscheinlich mit diesem Titel versehen habe, ist insbesondere die Ansicht von Franciscus Laurin, Introductio in Corpus iuris canonici (Friburgi B. 1889) S. 28. Er vertritt S. 27 auch noch die schon durch v. Schulte, Quellen und Litteratur S. 48[8], widerlegte Auffassung von Friedrich Thaner, Die Summa Magistri Rolandi, nachmals Papstes Alexander III. (Innsbruck 1874) S. XXV, daß das Dekret Roland unter dem Titel *decreta Gratiani* vorgelegen habe. Die aus dessen Vorrede zitierte Stelle: *Hoc opus a compilatore nomen accepit* (nicht *habet*!), *non quod ipse decretorum auctor exstiterit, sed de diversis partibus ea in unum collegerit* (nicht *congesserit*!) beweist dies auch schon deswegen nicht, weil *decreta* hier überhaupt nicht das Buch Gratians, sondern die Kanones bezeichnet. Das erhellt deutlich aus dem Worte *collegerit* und der Summe Stephans von Tournai, der den Gedanken Rolands übernehmend *decreta* durch *capitula* ersetzt; sieh J. F. v. Schulte, Die Summa des Stephanus Tornacensis über das Decretum Gratiani (Gießen 1891) S. 5 oben.

19) Der Titel S. 342[1].

20) Sieh Paul Fournier, Deux controverses sur les origines du Décret de Gratien, in der Revue d'histoire et de littérature religieuses III (1898), S. 273 ff.

21) *Hoc anno scilicet 1151. Gracianus monachus, de Clusa civitate Tuscie natus, Decretum conposuit, ut dicit Hugocio 1. quaestione 6. capitulo: Forma;* Martini Oppaviensis Chronicon pontificum et imperatorum, ed. Ludewicus Weiland, in Monumenta Germaniae historica, Script., XXII (Hannoverae 1872), S. 469.

22) Quellen und Litteratur I S. 49.

23) Der Name des wenig bekannten Magister Robert Paululus von Amiens erscheint nach L. d'Achery et J. Mabillon, Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti, Saec. III. p. I (Lutetiae Paris. 1672) S. LV, unter Urkunden der Jahre 1174, 1179 und 1184. Sieh außerdem über ihn und sein Werk besonders C. Oudinus, Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis II (Lipsiae 1722) Sp. 1569; Daunou, Robert Paululus, in der Histoire littéraire de la France XIV (Paris 1817), S. 556 ff.; B. Hauréau, Les oeuvres de Hugues de Saint-Victor, Nouv. éd. (Paris 1886) S. 203 f. Seine Schrift ist seit 1526 mit dem Titel *De caerimoniis, sacramentis, officiis et observationibus ecclesiasticis* unter den Werken Hugos von St Viktor gedruckt, zuletzt bei Migne, Patrologia,

Digitized by Google

nachzuweisen. Die Stelle wäre als frühestes bisher bekanntes Zeugnis seines Vorkommens interessant. Es ist nun zwar schon etwas auffällig, daß der Verfasser bald darauf, wie Gillmann selbst mitteilt, vom *liber decretorum Gratiani* spricht. Aber auch abgesehen davon bedeutet in dem Satze *Dicit enim decretum causa XI*[24]) meiner Überzeugung nach *decretum* nicht die Dekretsammlung Gratians, sondern ein Dekret, d. h. einen Kanon, in deren Causa XI. Diese von der gewöhnlichen abweichende Zitierweise ist, zumal bei einem Schriftsteller, der nicht Dekretist war, hier nicht verwunderlich, da nicht nur die Angabe des Kapitels, sondern auch die der Quaestio fehlt und auch der Wortlaut des Zitates ungenau ist[25]). Als Originaltitel kommt *decretum* schon wegen seines späten Aufkommens nicht in Frage. Die Über-

Ser. lat., CLXXVII (1854) Sp. 381 ff., der aber wenigstens mit einem »ut videtur« Robert Paululus als Verfasser bezeichnet. Daß sie nicht Hugo angehören kann, zeigt neben anderm schon die Benutzung des Gratianischen Dekretes. Daß sie aber in Wirklichkeit von Robert Paululus stammt, beweist ihre einzige uns heute bekannte Handschrift im Cod. lat. 11579 der Bibliothèqe nationale zu Paris, der früher der Benediktinerabtei Corbie gehörte und später nach Saint-Germain-des-Prés gelangte. Im Kloster Corbie bei Amiens war diese Sammelhandschrift nicht nur nach dem Bibliothekkataloge von 1621, sondern wohl auch schon nach dem aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, obschon hies Robert Paululus nicht ausdrücklich genannt ist; vergleiche Catalogue général der manuscrits des bibliothèques publiques de France, Départements, XIX: E. Coyecque, Amiens (Paris 1893) S. X f., XXIV (Nr 148), S. XXXVIII (Nr 193) mit Léopold Delisle, Inventaire des manuscrits latins de Saint-Germain-des-Prés, in der Bibliothèque de l'École des chartes XXVI (1865), S. 188 (Nr 11579). Ich hatte bei einem Studienaufenthalte in Paris 1911 Gelegenheit, das von einer Hand des 12. Jahrhunderts sehr schön geschriebene Manuskript, wenigstens flüchtig, einzusehen. Der erste Blick zeigte, daß die gedruckte Ausgabe nicht auf dieser Handschrift beruht. Das Werk beginnt hier f. 53 v[2] Zeile 7 von unten mit dem Prolog, dessen Anfangsworte schon einen besseren Text als Migne bieten: *Memini dum de ecclesiasticis officiis parva quedam* (Migne: *M. dudum, de e. o. dum p. q.*) *ad memorie conservationem michi ipsi scriberem, te, frater amantissime, quaternulum* (Migne: *quaterniunculum*) *meum extra armarioli* (Migne: *armorioli*) *clausulam incaute derelictum invenisse et aliqua, que tibi placere videbantur, legisse.* Nach den Schlußworten *facilius queas invenire* steht: *Explicit prologus.* Darauf folgt das Kapitelverzeichnis zu allen drei Büchern, das jedesmal durch eine kurze Gesamtinhaltsangabe des betreffenden Buches (*Liber primus agit etc.*) eingeleitet wird, die den Buchtiteln bei Migne entspricht. Dagegen ist die Kapiteleinteilung anders als bei diesem. Liber I hat nur 53 (statt 57), l. II nur 38 (statt 41), l. III nur 30 (statt 37) capitula. Fol. 54 v[2] hebt das 1. Buch nach dem Rubrum: *Incipit liber primus magistri Roberti Paululi de ecclesiasticis officiis* mit den Worten an: *Inter omnes querentium faciem dei Iacob occupationes* (Migne Sp. 383), und f. 73 r[2] endigt die Schrift mit dem Satze: *Denarius enim ternario multiplicatus tricenarium facit* (Migne Sp. 456). Aus der eben mitgeteilten Rubrik und den ersten Worten des Prologs geht hervor, daß *De ecclesiasticis officiis* ihr Titel ist.

24) Nach einer gütigen Mitteilung des Konservators der Handschriften an der Bibliothèque nationale, Herrn H. Omont, an mich ist der Wortlaut des Satzes: *Dicit enim decretum causa XI: Si lata fuerit in te sententia, depone errorem, et evacuata est sententia* in der dortigen Handschrift (f. 59 v) mit dem bei Migne (Sp. 394 D) völlig identisch, er steht aber dort in lib. I cap. XXV statt XXVI.

25) Vergl. c. 46 C. 11 q. 3.

Digitized by Google

schrift *Decretum Gratiani etc.* in einer von den Correctores Romani[26]) erwähnten vatikanischen Handschrift steht nicht unmittelbar über dem Dekrettexte und ist von jüngerer Hand[27]) als dieser.

Es bleibt noch die Wahl zwischen *Concordia* und *Concordantia discordantium canonum.* Ein Blick in die ältere und neuere Litteratur zeigt, daß man sich häufig des Unterschiedes dieser beiden Bezeichnungen nicht bewußt gewesen ist. Sogar v. Schulte und Friedberg, die Beweise für *Concordia* beigebracht hatten, sprachen anderswo, ohne Begründung, von *Concordantia*[28]). Überhaupt wurde dies in neuerer Zeit *Concordia* vorgezogen. Ich[29]) hatte demgegenüber festgestellt, daß zum mindesten aus dem 12. Jahrhundert kein Zeugnis für diesen Titel beigebracht werden kann. Frühestens im folgenden Jahrhundert wird es als Überschrift des Dekrets verwendet, und auch von Schriftstellern wird es nicht eher als solche erwähnt; Guido de Baysio schwankt in seinem *Rosarium,* das er 1300 vollendete[30]), zwischen den Incipit *Concordantia* und *Concordia d. c.*[31]). Sägmüller hat für seine Behauptung, daß auch *Concordantia d. c.* noch im 12. Jahrhundert aufgekommen sei, keinen Beweis erbracht und wird dafür wohl auch keinen erbringen können; Gillmann wird ihm in dieser Beziehung sicher nicht beistimmen wollen. Auch *Concordantia d. c.* scheidet also als echter Dekrettitel aus.

Um so gewichtiger sind die Gründe, die für die Echtheit des Titels *Concordia discordantium canonum* sprechen. Zuerst das Zeugnis der Dekrethandschriften. Schon die Correctores Romani[32]) erklären in der Vorrede zu ihrer Ausgabe des Dekrets,

26) In dem Absatze »De titulo« ihrer Vorrede, bei Friedberg, Decretum Gratiani Sp. LXXXVI.

27) Nach Fournier, Les origines du Décret de Gratien, a. a. O., S. 275 f., sogar erst aus dem 15. Jahrhundert.

28) Der Titel S. 336. — 29) Der Titel S. 338, 340.

30) Sieh F. Gillmann, Die Abfassungszeit der Dekretsumme Huguccios, im vorliegenden Bande dieses Archivs, S. 243[1] (246).

31) Der Titel S. 340[2]. Von Guido ist bezüglich des Dekrettitels dem ganzen Kontexte nach (vgl. dazu: Der Titel S. 338[4] [339]) offenbar Thomas Diplovatacci abhängig; sieh Thomae Diplovatatii Opus de praestantia doctorum, I. Abt., hgg. von Gustav Pescatore (Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte III, Berlin 1890), S. LXVIII. Wie ich nach einer mir von Herrn Prof. Dr H. U. Kantorowicz in Freiburg i. B. freundlichst gewährten Einsicht in seine Kopie des Cod. Oliv. 203 der Biblioteca Oliveriana in Pesaro sagen kann, gibt Diplovatacci aber nicht *Concordia* (so bei Pescatore), sondern *Concordantia d. c.* als Titel an.

32) Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum, Una cum glossis, Gregorii XIII. Pont. Max. iussu editum (Romae 1582), Vorrede »Ea de quibus lectorem etc.«, Abs. »De titulo«: *In plerisque vetustis huius collectionis*

Digitized by Google

zu der sie 19 Manuskripte heranzogen[33]), daß die meisten Exemplare mit dem Rubrum *(Incipit) Concordia discordantium canonum* überschrieben seien, und setzten demgemäß auch selbst diesen Titel über den Text. Diese Angabe der Correctores ist freilich in den späteren Ausgaben vielfach entstellt worden[34]); auch Richter[35]) und Friedberg[36]) sagen seltsamerweise in ihrem Abdrucke der Vorrede *Concordantia* statt *Concordia*, obschon ihnen die römische Originalausgabe zur Hand war und sie sonst den Titel *Concordia* beibehalten. Maurus Sarti[37]) behauptet sogar mit Berufung auf jene Vorrede, der Titel *Concordantia d. c.*, der aber für ihn mit *Concordia d. c.* identisch ist, habe in den von den Correctores benutzten Dekrethandschriften gefehlt, und sagt außerdem, er komme überhaupt in den älteren nirgends vor. In Wirklichkeit hat die große Mehrzahl der Dekrethandschriften (und demgemäß auch die der Inkunabeldrucke[38])) die Überschrift *Concordia d. c.*, auch nachdem daneben die Form *Concordantia* aufgekommen ist. Zu den von mir[39]) beispiels-

exemplaribus haec tamquam inscriptio rubris litteris posita est: Concordia discordantium canonum, addita in quibusdam dictione, Incipit, sine ulla Gratiani mentione. Daß die Correctores *Concordia* und nicht *Concordantia* schrieben, sah ich zunächst in dem Abdrucke ihrer Ausgabe: Lugduni 1584, und bestätigte mir dann auf Grund der römischen Originalausgabe freundlichst Herr Oberbibliothekar Dr R. Helßig in Leipzig. Diese, die ich an mehreren preußischen Bibliotheken vergeblich gesucht hatte, vermutete ich in der dortigen Universitätsbibliothek, weil ehemals Gustav Haenel ein Exemplar besaß, das er auch Emil Ludwig Richter zur Verfügung stellte, der sich vorher lange umsonst um die römische Ausgabe bemüht hatte; sieh dessen Ausgabe des Decretum Gratiani (Corpus iuris canonici I, Lipsiae 1839) S. IX, bei Migne, Patrologia, Ser. lat., CLXXXVII (1855) Sp. 21 f.

33) Sieh ihren »Index librorum etc.«, unter D, bei Friedberg, Decretum Gratiani Sp. LXXXVII; hier fehlt vor dem Worte *Ilerdensis*: *episcopi.*

34) So steht z. B. in den Ausgaben des Corpus iuris canonici I. Taurini 1620 fol. und Coloniae Munatianae 1696 4^0 in der Vorrede und im Titel, Halae Magdeburg. 1747 (ed. I. H. Boehmer) und Coloniae Munat. 1757 4^0 in der Vorrede, Lugduni 1618 fol. im Titel: *Concordantia.*

35) Decretum Gratiani S. VI, bei Migne, Patrologia a. a. O. Sp. 16.

36) Decretum Gratiani S. LXXXVI. Auch sonst ist die Wiedergabe der Vorrede bei Friedberg nicht fehlerfrei. Es ist zu verbessern: Sp. LXXXIII Z. 7 v. u.: *Pannormia* (statt *Panormia*), Sp. LXXXVI Z. 27 v. o.: *Gratiano* (statt *Gratiani*), Z. 22 v. u.: *Pomaerium* (statt *Pomoerium*); in Sp. LXXXIII f. fehlen zu den entsprechenden Stellen des Textes am Rande die Rubriken: *De codice canonum; De collectione Isidori; Burchardus; Ivo; Pannormia; Cresconius; Anselmus; Deusdedit cardinalis; Gregorius presbyter auctor Polycarpi; Gratianus.* Die angegebenen Mängel finden sich größtenteils schon bei Richter und in früheren Dekretausgaben.

37) Maurus Sarti et Maurus Fattorini, De claris Archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI usque ad saeculum XIV, 2. ed. C. Albicinius et C. Malagola, I (Bononiae 1888—96) S. 343 (1. Ausgabe I 1 [Bononiae 1769] S. 271); dazu S. 348 (275), wo der Titel *Concordia d. c.* genannt wird, wie zur Ergänzung meiner Anmerkung: Der Titel S. 337^2 bemerkt sei.

38) Sieh Ludovicus Hain, Repertorium bibliographicum I 2 (Stuttgartiae 1827) S. 496 ff.

39) Der Titel S. 337^3 und 338^1.

Digitized by Google

halber genannten Kölner und Münchener Handschriften (aus dem 12. Jahrh.) und dem jetzt von Gillmann selbst angeführten Cod. can. 13 (P. I. 16) der Kgl. Bibliothek zu Bamberg (13. Jahrh.) könnte ich eine Menge anderer hinzufügen. Auch in einem alten Bibliothekkataloge, dem der Benediktinerabtei Prüfening aus dem Jahre 1165, kommt ein Dekretexemplar vor, das diesen Titel getragen haben muß[40]). Daß all diese nach Alter, Herkunft und Gestalt (Paleae!) oft so verschiedenen Handschriften in dem Titel *Concordia d. c.* übereinstimmen, ist m. E. kaum erklärlich, wenn man nicht dessen Gratianischen Ursprung annimmt. Daß in einer Anzahl von Handschriften, auch sehr alter, der Titel fehlt, ist für einen mit dem mittelalterlichen Schriftwesen Vertrauten nicht verwunderlich, da die Ausführung von Rubra sehr häufig unterblieb. In unserem Falle konnte die Überschrift besonders leicht durch die übliche große und farbige Ausgestaltung der Initiale *H* des Anfangswortes *Humanum* verdrängt werden.

Sarti[41]) glaubte die Entstehung des Dekrettitels auf die Äußerungen der Dekretisten über die Tendenz der Gratianischen Sammlung, den Widerstreit der Kanones zu lösen, zurückführen zu sollen, wobei er insbesondere auf einen entsprechenden Satz Huguccios hinwies, der nicht einmal einen wörtlichen Anklang an den Titel enthält. Die von mir angeführten Zeugnisse aus der dekretistischen Litteratur beweisen aber im Gegenteil, daß ihre Urheber das Dekret schon mit dem Titel *Concordia d. c.* kannten. Das älteste Zeugnis, die Stelle aus der Vorrede des wahrscheinlich vor 1148 verfaßten *Stroma ex decretorum corpore carptum,* wo Roland Bandinelli sagt, die *Concordia canonum* handle von den kirchlichen Angelegenheiten[42]), hat allerdings Laurin[43]) zu entkräften versucht. Aber seine Auffassung, als ob Roland hier nicht Gratians Werk mit seinem Titel nenne,

40) Nr 156/57: *Gratianus de concordia canonum in IIbus vol.* Bei Gustavus Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui (Bonnae 1885) S. 214 f.; dazu Theodor Gottlieb, Über mittelalterliche Bibliotheken (Leipzig 1890) S. 64. Auf dieses Zeugnis verwies J. de Ghellinck, Le mouvement théologique du XIIe siècle [Études d'histoire des dogmes et d'ancienne littérature ecclésiastique, Paris 1914] S. 122[2], der allerdings versehentlich mit Becker das Jahr 1158 als Abfassungszeit des Verzeichnisses angibt. de Ghellinck stimmt auch S. 48[8], 323[3] und 335 dem Ergebnisse meiner früheren Studie über den Dekrettitel zu. — 41) Archigymnasium Bononiense[2] I S. 343 ([1] I 1 S. 271).

42) *Causa scribendi fuit concordiam canonum demonstrare, eorum differentiam ad concordiam revocare . . . . Materia sunt ea, de quibus agitur. Cum ergo de negotiis ecclesiarum concordia canonum agat, quaestiones dirimendo, concordiam canonum ponendo, dissonantiam eorundem ad concordiam revocando, eadem eius erit materia.* Bei Thaner, Die Summa Rolandi S. 4. Der Titel S. 338[3].

43) Introductio in C. i. can. S. 27 f. mit Anm. 3.

Digitized by Google

sondern ihm diesen Namen selbst beilege, weil es, wie er vorher und nachher betont, die *concordia canonum* herstellen wolle, ist allzu gesucht. Daß Roland sich dann sehr mißverständlich ausgedrückt hätte, gibt Laurin selbst indirekt zu, indem er daraus alsbald die Meinung entstehen läßt, Gratian habe seinem Werke den Titel *discordantium canonum concordia* gegeben, was allerdings deswegen unmöglich ist, weil das Wort *discordantium* bei Roland fehlt. Wer unvoreingenommen die Stelle liest, hat den Eindruck, daß Roland hier den seinen Lesern schon bekannten Titel des Gratianischen Dekretes in abgekürzter Form erwähnt. Ebenso setzt Johannes von Faenza den Titel *Concordia d. c.* als bekannt voraus, wenn er in den ersten Worten seiner wohl 1171 vollendeten Summe sagt, es seien schon viele Kommentare über die *Concordia discordantium canonum* geschrieben worden[44]). Es liegen aber auch frühe Äußerungen von Dekretisten vor, die ausdrücklich erklären, daß das Werk Gratians seiner Tendenz entsprechend diesen Titel trage. So die Summe »*Inter*

44) *Cum multa super concordia discordantium canonum sint hactenus edita commenta prudentium* .... Der Titel S. 338[4]. Nach der Klosterneuburger Handschrift der Summe, wie sie J. F. Schulte, Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken von Göttweig, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Melk, Schotten in Wien, in den Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, LVII (1868), S. 584 wiedergibt, hat es den Anschein, als wenn Johannes Faventinus in der Praefatio auch über den Titel des Dekrets sich besonders äußern wolle, da es dort heißt: *Circa librum autem, quem pre manibus gestamus, hec attendenda sunt, scilicet que sit materia Gratiani in hoc opere, que ipsius intentio, que utilitas, que causa operis, que distinctio libri, quis modus tractandi, quis titulus.* Während aber im Folgenden alle diese Punkte erörtert werden, wird dort über den letzten nichts gesagt. In dem mir vorliegenden Cod. 130 der Universitätsbibliothek in Münster fehlt f. 1v[1] auch die Ankündigung *quis titulus*. Diese aus der einstigen Benediktinerabtei Liesborn stammende Handschrift ist bei v. Schulte, Quellen u. Litteratur I S. 137[2] u. II (1877) S. 557 nicht unter den Handschriften der Summe des Johannes genannt und auch bei Josephus Staender, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi catalogus (Vratislaviae 1889) S. 131 (Nr 603) nur als »Commentarius in decretum Gratiani« bezeichnet; auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels trägt sie aber den Bleistiftvermerk »Summa Iohannis Faventini«, anscheinend von der Hand v. Schultes. Die Summe ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von mehreren Händen geschrieben, von denen auch vereinzelte Glossen eingetragen sind. Von diesen wird die Mehrzahl, da sie in roter Umrahmung innerhalb der Textspalte steht, sich schon in der Vorlage der Schreiber befunden haben. An den Schluß der Summe ist f. 122r[2]—v[1] in flüchtiger Schrift desselben Jahrhunderts eine, von Staender nicht erwähnte, unvollständige Auseinandersetzung über die exceptiones angehängt, die mit dem ersten Drittel von Tit. VIII des von Ludwig Wahrmund herausgegebenen und so genannten Ordo iudiciarius »*Scientiam*« sehr enge verwandt ist; sich dessen Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter II 1 (Innsbruck 1913) S. 18 f. Die Dekretalen werden aber in diesem Stücke noch nach den Compilationes antiquae zitiert. Es beginnt: *(E)xceptionum quedam opponuntur litteris principaliter, quedam persone agenti, quedam persone iudicis, quedam tempori, quedam cause*, und schließt: *nec maiores res peti auctoritate illarum litterarum.*

Digitized by Google

cetera«[45]), von der wir bisher nur den Anfang kennen, und die um 1186 von einem Normannen geschriebene große Summe »*Omnis qui iuste*«[46]) wie auch eine anonyme Glosse, die ich

45) *Ad hanc igitur discordium canonum concordiam distinguendam magister Gratianus manum apponens et animum, dispersos canones in unum collegit fasciculum et eorum dissonantias suis distinctionibus pro multitudine canonum satis breviter mitigavit. . , . Intentio auctoris ex operis titulo satis innotescit. Intitulatur enim: de discordium canonum concordia.* Der Titel S. 339[1]. Die Form *discordium*, vielleicht nur ein Schreibfehler, fällt jedenfalls gegenüber den vielen Belegen für *discordantium* nicht ins Gewicht. — Über dieses in Cod. lat. 16084 der Hof- und Staatsbibliothek in München f. 64v und 65r erhaltene Summenbruchstück sieh Singer, Dekretistenlitteratur I, a. a. O., S. 379 u. 445 ff., wo auch schon der Schluß der obigen Stelle mitgeteilt war. In den von Singer gegebenen Textproben ist einiges zu verbessern. S. 445 Z. 5 v. u. muß es heißen: *et nitore argenti celestis eloquii non minus exterius resplendere, ut cum sponso sponse blandiantur in canticis canticorum*; bei Singer fehlen die gesperrt gedruckten, zum Verständnisse notwendigen Worte, die ersten ohne Andeutung dieser Auslassung. S. 446 Z. 7 ff. (vgl. auch S. 379 Z. 18 f. v. o.) lies: *A prima igitur parte sumens exordium dicit: Humanum genus. Et quia de iure canonico magister intendit (tractare), ne ignoto genere . . .*; Bei Singer fehlt *Et* und ist *agere* statt *tractare* ergänzt. Daß es *tractare* heißen muß, zeigt ein Vergleich mit der Vorrede der Summa »*Inperatorie maiestati*« (Singer S. 372 unten), von der die Vorrede »*Inter cetera*« auch sonst abhängig ist, und vor allem mit der Vorrede einer dekretistischen Schrift, deren Anfang Singer in derselben Münchener Handschrift fol. 74r—77r fand. Diese Vorrede stimmt gerade von den obigen Worten an bis zum Schlusse mit der Summe »*Inter cetera*« völlig überein. Die betreffende Stelle lautet (fol. 74r[1]): *Cum magister Gratianus in corpore decretorum precipue de iure canonico intendat tractare, ne ignoto genere speties ignoretur . . .* Daß der unbekannte Verfasser seinem »*compendiosus tractatus*« den Namen *Distinctiones decretorum* gebe, wie Singer S. 879 meint, geht aus den von ihm angeführten Worten nicht hervor; er sagt nur, er wolle die *distinctiones decretorum* in einem knappen Bande zusammenstellen. Das Incipit des Traktats gibt Singer ganz unrichtig an. Zunächst gehören die Worte *Sancti Spiritus assit nobis gratia* nicht dazu; sie sind eine hier wie in zahlreichen anderen kanonistischen Werken am oberen Seitenrande stehende fromme Einleitungsformel des Schreibers; auch in der Summe »*Inperatorie maiestati*« (Singer S. 380) gehören sie nicht zum Texte. Die folgenden Worte lauten nach Singer S. 370: *Rationi adeo patet [quod] crediti dignus possessor estimatur etc.*; in Wirklichkeit beginnt die Schrift: *(B)oni a deo patre crediti dignus possessor estimatur, a quo lucerna accensa sub modio non absconditur, sed potius ab ea in publicum elata tota domus illustratur.* Zu seinem Lesefehler und seiner falschen Ergänzung hat sich Singer offenbar verleiten lassen, weil in der Handschrift die Initiale *B* fehlt.

46) *Huius ultime varietatis legum ecclesiasticarum confusam dissonantiam interiectis distinctionibus munire et ad luculentam erigere consonantiam intendit Gratianus in hoc opere, cuius materia sunt leges ecclesiastice, que hanc pariunt discrepantiam, de quibus supra dictum est. Unde non sine ratione titulus talis operi prescribitur: Incipit concordia discordantium canonum. . . . . Intentio eius est diversas diversorum* (Hs: *diversarum*) *patrum regulas pluribus locis dispersas ordinat quadam dispositione interiectis distinctionibus in concordiam revocare.* Cod. 986 der Universitätsbibliothek in Leipzig, fol. 2v[2]. Teilweise, aber nicht fehlerfrei bei v. Schulte, Quellen und Litteratur S. 48[8] (49). Der Titel S. 339[2]. Sieh über diese Summe meine vorläufigen Bemerkungen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII, Kan. Abt. II (1912) S. 394. J. de Ghellinck, Le mouvement théologique S. 361[2] (und S. 344[3]), mißversteht mich, wenn er meint, sie trage den Titel *Summa super Decretum*, weil ich sie in meiner Mit-

Digitized by Google

aus der Bamberger Handschrift der Summe Stephans von Tournai mitteilte[47]). Schließlich wird in zwei Dekretsummen der französischen Schule Gratian selbst mit unverblümten Worten als Urheber des Titels *Concordia d. c.* bezeichnet, der den Inhalt und Zweck seines Werkes andeuten solle. Es sind die wohl aus dem siebten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts stammende sog. Summa Parisiensis[48]) und die, allerdings von ihr abhängige, kurz nach ihr verfaßte Summe »*Antiquitate et tempore*«[49]) eines eben-

---

teilung: Ein frühkanonistisches Zeugnis für die Siebenzahl der Sakramente, in der Theologischen Revue XI (1912), Sp. 190 als *Summa super Decretum* des Cod. Lips. 986 bezeichnet hatte. Ich wollte damit nur den Namen Summa Lipsiensis vermeiden, der neben den nach ihrem Entstehungsorte benannten Summae Parisiensis und Coloniensis irreführend ist. *Summa super decretum,* wie auf dem Einbande der Leipziger Handschrift, oder *summa super decreta,* wie in dem f. 1r eingetragenen Schenkungsvermerke des Jahres 1239 steht, sind generelle Bezeichnungen. Über dem Texte trägt die Summe keine Überschrift. Ich habe sie deshalb, einer schon dem Mittelalter geläufigen Methode folgend, nach ihrem Incipit benannt.

47) *Tytulus talis: Incipit concordia discordantium canonum. Si aliqui contrarii canones videntur, hic eorum concordia docetur.* Die Glosse betont und erklärt dann die verschiedene Bedeutung der Begriffe *concordia* und *concordantia*: *Nota, quod aliud est concordia, aliud concordantia. Concordia decretorum proprie est interpositio paragraphorum Gratiani, ubi ipse concordat et quasi ad concordiam reducit decreta, que videntur discordare. Concordantia vero est similitudo vel idemptitas sensus diversorum decretorum. Idemptitas: quando idem per expressionem in diversis dicitur decretis, ut in multis locis habetur. Similitudo: quando ab uno simili ad aliud simile argumentatur.* Der Titel S. 339[3]. Übereinstimmend damit bezeichnete die Schule als *concordantiae* eines Kapitels die Parallelstellen gleichen oder ähnlichen Inhalts im Gegensatze zu denen abweichenden Sinnes, die *contrarietates* hießen. Sieh z. B. die von Gillmann angeführte Bemerkung Huguccios zu c. 7 C. 2 q. 1.

48) *Magister G., in hoc opere antonomasice dictus magister, loco prohemii talem suo premisit libro titulum: Concordia discordantium canonum. In quo materiam et intentionem breviter exponit. Et quia, ut auctoritas tenet, in legibus nichil invenitur contrarium, nichil idem, nichil simile, nisi aliqua distinctione mutetur, unde multo minus hoc inveniri deberet in canonibus, exponimus discordantium canonum: non qui sint, sed qui vide[a]ntur esse.* Der Titel S. 341[1].

49) § *Intentio autem Gratiani est, iniquam, si qua videtur, discordiam canonum removere. Primo enim ponit ea, que in canonibus et scriptis horthodoxorum (patrum) videntur contraria; postea ponendo paragraphos suos reducit ea ad concordiam ... §, .. Item ex intentione utilitas potest assignari. Si enim intentio magistri est, discordiam canonum, si qua videtur* (Hs: *uid'e*) *removere et utilitas libri est huius scire canones, qui* (Hs: *que*) *discordare videntur, ad concordiam revocare.* § *Titulus talis est; sicut* (Hs: *sic*) *enim cuilibet capitulo titulum sive rubricam, qua mentem et intellectum tocius capituli aperit, ita etiam universo operi titulum prescribit: discordantium canonum concordiam, subaudi: intendo ostendere vel enucleare vel manifestare. Discordantium dicit, non quia vere discordent, sed quia videntur discordare.* Cod. iurid. 159 der Universitätsbibliothek in Göttingen f. 2r[1. 2]; v. Schulte, Quellen und Litteratur I. S. 249 f., von mir berichtigt: Der Titel S. 431[2]. Bei Franciscus Xav. Wernz, Ius decretalium I[3] (Prati 1913) S. 352[11] (sieh auch die unrichtigen und verworrenen Angaben S. 403 mit Note 29) wird die Äußerung dieser Summe über den Dekrettitel noch immer Rufin zugeschrieben, trotz der Feststellungen von Singer, Dekretistenlitteratur II,

Digitized by Google

falls unbekannten, in engen Beziehungen zu Köln stehenden Verfassers. Auch eine alte Dekretglosse mit den Anfangsworten »*Concordia discordantium canonum*« schreibt diese Gratian zu [50]).

Zeugnisse anderer Dekretisten für den Titel *Concordia d. c.* sind bisher nicht bekannt [51]). Insbesondere wird er von Paucapalea, Rufin, Stephan von Tournai, Simon von Bisignano, Sighard von Cremona [52]), Huguccio und Johannes Teutonicus nicht erwähnt. Aber was bedeutet denn dieses Schweigen mehrerer Dekretisten gegenüber den acht positiven Äußerungen anderer und der Sprache der Dekrethandschriften, zumal ja von Anfang an der andere, bequemere Name *decreta* üblich war! Trotzdem glaubt jetzt Gillmann die von mir [53]) abgelehnte Ansicht Sartis [54]) verteidigen zu können, daß Huguccios Schweigen allein die Unechtheit des Dekrettitels beweise, während Friedrich Karl von Savigny [55]) schon durch die von ihm gefundene Stelle aus der Summe »*Antiquitate et tempore*« [56]) Sartis argumentum ex silentio für widerlegt erklärte. Nun ist Huguccio zweifellos der bedeutendste aller Dekretisten, aber daß

in diesem Archiv LXXIII (1895), S. 31 ff., und Die Summa des Rufinus S. CXLVIII ff.

50) *Concordia discordantium canonum iuxta determinationem Gratiani episcopi* (!), *que in duas partes principaliter est divisa.* Der Titel S. 341[4]. Dieser Glosse ist offenbar die Überschrift entnommen, die der Dekrethandschrift des Cod. 1289 der Bibliothèque Mazarine in Paris gegeben ist: *Concordancia discordantium canonum iuxta determinationem Gratiani episcopi, que in duas partes est divisa, ac primum de iure constitutionis nature humane,* wobei aber *Concordia* in *Concordancia* verwandelt wurde. Es ist ein vollständiges, unglossiertes, von einer Hand des 13. Jahrhunderts geschriebenes Exemplar des Dekrets. Sieh im übrigen Auguste Molinier, Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque Mazarine II (Paris 1886) S. 55.

51) Von späteren Zeugnissen für den Titel *Concordia d. c.* erwähne ich aus der Mitte des 13. Jahrhunderts noch die allerdings sonst verworrene Nachricht des Chronisten Alberich von Trois-Fontaines: *Anno 1156 ... Item eodem anno, id est Frederici imperatoris 5, quidam magister egregius Omnibonus nomine librum De concordia discordantium canonum diligentissime ordinavit in duas partes, primam partem in 26 distinctiones, secundam in causas 37 per questiones diversas artificiose propositas. Et hic liber a nomine auctoris Omnebonum appellatur; et hunc secutus est tempore Alexandri pape Gratianus cardinalis, qui multa addidit, ita quod de 26 distinctionibus centum distinctiones fecit; et per ipsum ista doctrina magis facta est autentica.* Chronica Albrici monachi Trium Fontium, ed. Paulus Scheffer-Boichorst, in Monumenta Germaniae historica, Script. XXIII (Hannoverae 1874), S. 843. Sieh über diese Stelle v. Schulte, Quellen und Litteratur I S. 119.

52) Sieh aber unten S. 517[72].

53) Der Titel S. 342[5].

54) Archigymnasium Bononiense[2] I S. 343 f., 348 ([1] I 1 S. 271, 275).

55) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter[2] III (Heidelberg 1834) S. 514[a] (515).

56) Sieh oben S. 511[49].

Digitized by Google

er deshalb in allen das Dekret betreffenden Fragen die maßgebendste Instanz sein soll, wird auch wohl Gillmann nicht behaupten wollen. Dem steht schon die verhältnismäßig späte Entstehung seiner Summe entgegen, die er erst um 1188 vollendete [57]).

57) Das hat Gillmann, Die Abfassungszeit der Dekretsumme Huguccios, in diesem Archiv S. 233 ff. dieses Bandes, überzeugend nachgewiesen. S. 241[2] teilt Gillmann mit, daß das Jahr 1188 auch in der Vatikanischen Handschrift der Summe in dem Akkusationsformular steht, das Huguccio zu § *Libellorum* (nicht zu c. 5!) C. 2 q. 8 gibt. Nun hat zwar der Bamberger Cod. can. 40 (P. II. 25) an der betreffenden Stelle die Zahl *MCLXXXIII* (nach Maassen und Gillmann) und der Münchener Cod. lat. 10247 fol. 116 v[2] (auch nach Maassen): *MCLXXXVII*, aber die richtige Lesart ist zweifellos: *MCLXXXVIII*. Ich fand sie nicht nur (wie v. Schulte und Gillmann) in Cod. Bamberg. can. 41 (P. II. 28) f. 156 r[2], sondern auch in Cod. lat. 3918 der Bibliothèque nationale in Paris f. 35 r[2] und Cod. D 22 der Ständischen Landesbibliothek in Fulda f. 121 v[2]. Es ist aber ein bei den mittelalterlichen Kanonisten sehr beliebter Brauch, den in derartigen Musterformularen vorkommenden Daten eine persönliche Beziehung zu geben und insbesondere darin die Zeit der Abfassung (Vollendung) ihres Werkes anzudeuten. Sie geben uns damit ein zwar immer mit Vorsicht zu benutzendes, aber manchmal entscheidendes Mittel der Datierung ihrer Schriften an die Hand. Bei Huguccio liegt dieser Fall besonders günstig, da er deutlich zu verstehen gibt, daß er diesen Brauch kennt und ihm anhängt. Zu § *Forma* (nach c. 31) C. 2 q. 6, wo Gratian ein Formular für die Appellation aufstellt, erläutert Huguccio die Worte *anno incarnationis MCV*, die er hier in seinen Dekrethandschriften fand, mit den bekannten Sätzen: *Hinc potest colligi, quantum temporis effluxerit* (Cod. Fuld. f. 114 v[2]: *eff(l)uxisse dicitur*), *ex quo liber iste conditus est. Sed credo hic esse falsam litteram, nec credo, quod tantum temporis effluxerit, ex quo liber iste compositus est, cum fuerit compositus domino Iacobo Bononiensi iam docente in scientia legali* (Fuld.: *in legibus*) *et Alexandro tertio* (Fuld.: *Alexandro etiam*) *Bononie residente in cathedra magistrali in divina pagina, ante apostolatum eius.* Bei Friedrich Maassen, Paucapalea, in den Sitzungsberichten der Kais. Akad. der Wiss., Phil.-hist. Kl., XXXI (1859), S. 452; dazu S. 475 f., ferner besonders F. Thaner, Über Entstehung und Bedeutung der Formel: ‚*Salva sedis apostolicae auctoritate*' in den päpstlichen Privilegien, daselbst LXXI (1872), S. 832[3] (833), und Fournier, Les origines du Décret de Gratien, a. a. O., S. 268 f. Huguccio setzt also als selbstverständlich voraus, daß Gratian in der Formel das Jahr der Abfassung seines Werkes verwendet habe, und da diese seiner Ansicht nach nicht bis 1105 zurückreicht, glaubt er, die Jahreszahl sei verderbt. Aus dieser Bemerkung folgt mit Sicherheit, daß das Datum der Akkusation, das er in seiner eigenen Formel gebraucht, das Entstehungsjahr seiner Summe bezeichnet: ein neuer selbständiger Beweis für ihre Abfassung um 1188.

Daß der eben erwähnte Cod. lat. 3918 der Pariser Bibliothèque nationale, der aus der Sammlung J.-B. Colberts herrührt, eine Huguccohandschrift ist, war bisher nicht bekannt. Im Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae regiae III (Parisiis 1744) S. 528 ist sein Inhalt als »anonymi commentarius in decretum Gratiani« angegeben. Das Manuskript enthält 54 in zwei Spalten beschriebene Pergamentblätter in Folio und stammt von verschiedenen Händen des 13. (nicht des 14., wie der Catalogus sagt) Jahrhunderts. Ich fand in ihm im Sommer 1911 Bruchstücke der Dekretsumme Huguccios. Das erste beginnt fol. 1 r[1] mit der Vorrede *Ad decorem sponse etc.* und endigt f. 26 r[2] (Mitte) in d. 50 c. *Quid est hoc* (17) mit den Worten *status in malo scilicet per superbiam*; f. 26 ist im übrigen leer. Die folgenden Blätter, die schon durch die am Kopfe von f. 27 stehende Anrufungsformel des Schreibers: *Sancti spiritus adsit michi gratia* als besonderes Stück gekennzeichnet sind, enthalten von f. 27 r bis 42 v den Kommentar zu C. 2 — C. 6 q. 1 c. *Si quis* (22) v. »*in quibus*«, der mit den Worten *di. (L)VI Si gens* (c. 10) und den Kustoden *D. de edilicio edicto* (21, 1)

Digitized by Google

Gillmann meint aber, seine sonstige Methode habe unbedingt auch eine Erwähnung des Dekrettitels verlangt, wenn er ihn an-

abbricht. Das Folgende ist verloren, denn die Anfangsworte von f. 43: *quod prediximus. Et nota, quod ratione quam subdidit* gehören zum Kommentar von c. 4 C. 16 q. 3. Das letzte Stück von hier bis zum Schlusse der Handschrift enthält den Text der Summe bis zum Anfange von C. 22 q. 1, wo Blatt 54 v mitten im Texte mit den Worten *cum pigri sint homines credere, quod eis est utile* endigt, denen noch die Kustoden *infra eadem Q. I*^{a} am unteren Rande folgen. Im Catalogus wird nur dieser letzte Defekt der Handschrift, und dazu ungenau, erwähnt.

Der Cod. D 22 gelangte in die Ständische Landesbibliothek in Fulda aus dem Besitze der ehemaligen Benediktinerabtei Weingarten, wo er die Signatur H 12 fol. trug; sieh Karl Löffler (u. Scherer), Die Handschriften des Klosters Weingarten [Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen XLI, Leipzig 1912] S. 110. Hier wird er aber nur als »Commentarius in decretum Gratiani« bezeichnet, obschon v. Schulte, Quellen und Litteratur I S. 157^{6}, ihn schon unter den Handschriften der Summa Huguccios aufgeführt hatte. Aber auch dessen kurze Angabe, er enthalte die Summe von d. 1 bis C. 22 und von C. 27 bis zum Ende, der Traktat *de penitentia* sei nachgetragen, ist teils ungenügend, teils unrichtig. Die Handschrift verdient eine nähere Beschreibung, die sie m. W. bisher nicht gefunden hat. Sie enthält 338 Pergamentblätter, jede Seite zu zwei Kolumnen, und ist von mehreren Händen zweifellos im 13. Jahrhundert geschrieben, nicht erst im 14., wie Löffler (Scherer) und eine Eintragung auf der inneren Seite des vorderen Deckels sagen. Auf Blatt 1 und 2 stehen Bruchstücke der Summe Huguccios, die aus einer anderen Handschrift ausgeschieden sein dürften, weil sie auch untereinander nicht lückenlos zusammenhängen. Sie beginnen f. 1 r^{1} mit Causa 13 und gehen zunächst bis zu deren q. 2. Auf deren Einleitungskommentar folgt aber sofort (f 1 v^{1} Z. 9 v. u. — f. 1 v^{2} Ende) die Erläuterung von c. 10 bis 12, die in diesem Kapitel mit den Worten *homines enim illius terre ab Eth* abbricht. Blatt 2 beginnt im Kommentar zu § *Ex eo* (vor c. 4) C. 15 q. 1 mit den Worten: *tempus, dat intelligi, quod* und endigt im Einleitungskommentar zu q. 3 mit den Worten: *Idem potuit dicere de quolibet ordine, set forte hoc dixit, quia videretur hoc posse.* Die Blätter 3 r—338 r^{1} enthalten die, allerdings von fremdartigen Stücken unterbrochene, Summe Huguccios, und zwar f. 3 r—89 r: *Prima pars*, f. 89 v—208 r: Causa 1—19, f. 219 r—230 v: C. 20—22, f. 231 r—291 r^{2}: C. 27—36, f. 295 r—338 r^{1}: *De consecratione.* Bei C. 33 q. 3 § *His breviter* (f. 276 r^{1}) ist der Traktat *De penitentia* mit den Worten überschlagen: *Hic intitulatur III. questio, in qua prolixus tractatus interseritur de penitentia, qui quia specialem exigit laborem, ei ad presens supersedeo.* Unmittelbar vor dem letzten Teile steht von f. 294 r^{1} (Mitte) an ein Kommentar zu einzelnen Kapiteln und Paragraphen von C. 23 und 24, von dem ich zurzeit nicht feststellen kann, ob er einem der Fortsetzer Huguccios angehört; er beginnt bei c. *Quid culpatur* (4) C. 23 q. 1 mit den Worten: *Sciendum est, quod duo sunt, quibus tamquam duabus colu(m)pnis.* — Den Raum zwischen f. 291 r^{2} (Z. 24 v. o.) und f. 294 r^{1} (Mitte) nimmt eine Schrift ein, deren Anfangsworte: *A, ha, a, domine deus, quia puer ego sum et nescio loqui. Si Ieremias ab utero sanctificatus etc.*, und deren Schlußworte: *Et hec de spiritualis medici modo curandi spiritualem egrotum dicta sufficiant* lauten. Sie ist ohne Überschrift und nur, wie die Summe, durch (8) blaue oder rote Initialen gegliedert, an die Causa 35 von demselben Schreiber angehängt; v. Schulte scheint sie deshalb für den »nachgetragenen« Kommentar Huguccios zu *De penitentia* gehalten zu haben — ein Irrtum, der allerdings kaum zu begreifen ist. In Wirklichkeit ist es ein bisher unbekanntes Exemplar des *Liber paenitentialis* des Alanus von Lille, der bei Migne, Alani de Insulis, Doctoris universalis, Opera omnia [Patrologia, Ser. lat., CCX, 1855] Sp. 281—304 nach der Ausgabe von Carolus de Visch, Alani Magni de Insulis Opera moralia, paraenetica et polemica, quae reperiri potuerunt (Antverpiae 1654) abgedruckt ist. Dieser benutzte dazu zwei Handschriften der Zisterzienserabtei Dünen, von denen man eine wohl in Cod. 93 der Bibliothèque publique von Brügge zu erblicken hat; sieh P. J. Laude, Catalogue métho-

Digitized by Google

erkannt hätte. Seine Summe ist allerdings der gründlichste und ausführlichste Dekretkommentar des 12. Jahrhunderts; das bedeutet aber natürlich nicht, daß sie auch in jeder Beziehung unübertrefflich und absolut vollständig wäre. Eine Bemerkung über den Dekrettitel wäre freilich an drei Stellen denkbar gewesen: in der Vorrede, zu § *Quomodo igitur* (nach c 24 [nicht 14!]) d. 50 und zu § *Ecce* (nach c. 8) C. 18 q. 2[58]). Daß dagegen auch zu Beginn und zu c. 1 von d. 50 eine Bezugnahme auf den fraglichen Titel nahe gelegen hätte, wie Gillmann meint, kann ich nicht einsehen, da hier von *discordantes clerici* und nicht von *d. çanones* die Rede ist. Eine Erwähnung des Titels in der Vorrede hätte dem Verfahren jener Dekretisten entsprochen, die von ihm Notiz nahmen, aber bemerkenswerterweise erwähnen von diesen gerade die wie Huguccio der Bologneser Schule angehörenden Magistri Roland[59]) und Johannes von Faenza[60]) ihn dort auch nicht geflissentlich, sondern nur beiläufig und zufällig. In dem Kommentar zu § *Quomodo igitur* d. 50[61]) findet Gillmann, daß Huguccio auf *concordiam* keinerlei Gewicht lege; aber dieser will ja gerade eine, durch *quasi* eingeleitete, Umschreibung der Worte Gratians geben, indem er statt *dissonantia*: *sibi contradicere*, statt *revocari*: *reducamus* und

dique, déscriptif et analytique des manuscrits de la bibliothèque de Bruges (Bruges 1859) S. 76. Cl. Baeumker, Handschriftliches zu den Werken des Alanus, im Philosophischen Jahrbuch VI (1893), S. 422 ff., hat den *Liber paenitentialis* (wie auch ein anderes schon gedrucktes Beichtbuch) als einen Auszug aus dem größeren *Paenitentiarius* des Alanus erwiesen. Daß aber der Verfasser nicht der Kanonist dieses Namens (über ihn v. Schulte, Quellen und Litteratur I S. 188 f.), wie Baeumker meinte, sondern Alanus von Lille sei, zeigte Nikolaus Paulus, Die Ablaßlehre der Frühscholastik, in der Zeitschrift für katholische Theologie XXXIV (1910), S. 439 ff. Martin Grabmann, Die Geschichte der scholastischen Methode II (1911) S. 454, hätte danach den Doctor universalis nicht mehr mit dem englischen Dekretalisten Alanus (wenn auch nur vermutungsweise) identifizieren dürfen. — Das erste Einschiebsel in den Huguccionischen Text der Fuldaer Handschrift steht f. 208v—219v, hinter Causa 19. Es beginnt: *Vidit Iacob scalam a terra usque ad celum attingentem* und schließt: *ut perveniamus ad diem eternitatis*, ist also ebenfalls ein Werk des Alanus von Lille, nämlich dessen *Summa de arte praedicandi (praedicatoria)*. Sie ist bei Migne Sp. 109 (111) ff. nach de Visch S. 51 (52) ff. abgedruckt, nach B. Hauréau, Notices et extraits de quelques manuscrits latins de la Bibliothèques nationale III (Paris 1890) S. 274 f. (sieh auch I S. 99, III S. 310, IV S. 10 u. 190 f., VI S. 193) allerdings in unvollständiger Form. Eines der beiden Manuskripte aus Dünen, die de Visch zu Grunde legte, wird mit dem jetzigen Brügger Cod. 222 (Laude S. 203 f.) identisch sein. In unserm Manuskripte ist die Schrift, die von einer andern Hand des 13. Jahrhunderts stammt als der *Liber paenitentialis*, wie dieser ohne Überschrift und ohne Kapitelrubriken und nur durch rote und blaue Initialen in (49) Abschnitte geteilt.

58) Sieh diese Paragraphen Gratians unten S. 517[74].

59) Oben S. 508[42]. — 60) Oben S. 509[44].

61) Er lautet in Cod. Fuld. f. 48v[2]: »*Quomodo igitur*«, *quasi quia premisse auctoritates videntur sibi contradicere, igitur eas ad consonantiam reducamus.*

Digitized by Google

statt *concordiam*: *consonantiam* sagt; eine Wiederholung von *concordiam* wäre also sinnlos. Daß er auch in der Vorrede als Tendenz Gratians *canones et decreta ad consonantiam*[62]) *reducere* (statt *ad concordiam revocare*) angibt, ist schon deswegen nicht verwunderlich, weil er den betreffenden Satz aus der Vorrede der Dekretsumme »*Inperatorie maiestati*« übernommen hat[63]). Bei § *Ecce* C. 18 q. 2[64]) gibt Huguccio überhaupt keine Erläuterung zu den in Betracht kommenden Worten Gratians. Nach alledem ist die Nichterwähnung des Titels durch Huguccio nichts besonders Auffälliges, mag er ihn nun gekannt haben oder nicht. Daß er gar nichts von ihm gewußt haben soll, ist bei seinem frühen und häufigen Auftreten unwahrscheinlich. Er brauchte ihn auch dann nicht eigens zu erwähnen, da es eine Sache des bloßen Geschmacks ist, ob man, wenn man ein allgemein bekanntes Buch kommentiert, auch über dessen Titel sich äußert; auch die Dekretisten, die von ihm sprechen, haben ihn nicht wie die Textworte des Dekrets behandelt. Kannte Huguccio aber den Titel, so hätte er gewiß mit seiner gewohnten scharfen Kritik nicht zurückgehalten, wenn er ihn als unecht hätte erweisen können. In diesem Sinne läßt sich tatsächlich sein Schweigen, wie ich früher sagte[65]), eher zugunsten des Titels als gegen ihn verwenden.

Da Sägmüller die Ursprünglichkeit des Titels *Concordia d. c.* durch meine Untersuchung nicht bewiesen scheint, bedarf es darüber noch eines besonderen Wortes. Wenn er damit nur sagen will, die Tatsache, daß diese Überschrift von Gratian selbst stamme, sei nicht mit der unbedingten Sicherheit erwiesen, die jeden Zweifel ausschließt, so sagt er nichts anderes als ich selbst[66]) zugegeben habe. Mir kam es vor allen Dingen darauf an zu zeigen, daß *decreta* (und *decretum*) nur Name und nicht Titel, *Concordantia d. c.* aber ein unechter Titel der Gratianischen Sammlung sei, und daß allein *Concordia d. c.* als echter Titel in Betracht komme; dies glaube ich auch völlig unanfechtbar gezeigt zu haben. Was die Autorschaft Gratians an diesem Titel anlangt, mußten wir uns mit einer, allerdings hohen, Wahrscheinlichkeit begnügen. Völlige Sicherheit könnte hier vielleicht nur eine systematische Untersuchung der ältesten und besten Handschriften des Dekretes bringen, wenn sie bei dessen komplizierter

62) In Cod. Fuld. f. 3 r[1] steht *consequentiam*.
63) In dieser heißt es ebenfalls: *Intentio est dispersos canones in unum corpus colligere et, si qua videbantur contraria, ad consonantiam reducere*. Bei Singer, Dekretistenlitteratur I, a. a. O., S. 382. Auch andere Stellen hat Huguccios Vorrede mit dieser Summe gemein; sieh Singer S. 381[27a] u. 382[30].
64) Cod. Fuld. f. 205 v[1]. — 65) Der Titel S. 342[5]. — 66) Der Titel S. 340.

Digitized by Google

Entstehungsgeschichte überhaupt je zu erlangen ist. Das aber ist mir, wie ich hoffe, früher und jetzt von neuem zu zeigen gelungen, daß die Hypothese, Gratian habe sein Werk, wie ohne Vorrede, so auch ohne Titel herausgegeben, bis jetzt jeder durchschlagenden Begründung entbehrt. Gerade weil es ohne Vorrede erschien, ist es unwahrscheinlich, daß es auch keinen Titel getragen haben soll, der seinen Zweck und Inhalt andeutete. Die charakteristische Tendenz, der das Gratianische Dekret seine epochemachende Bedeutung verdankt, die Harmonisierung der überlieferten Kanones, ist nirgendwo anders in ihm als in diesem Titel in allgemeiner Form ausgesprochen. Von den Dekretisten, die sich fast alle über diese Gesamttendenz des Dekrets verbreiten, lesen einige, wie besonders die Verfasser der Summae Parisiensis[67]), »*Antiquitate et tempore*«[68]), »*Inter cetera*«[69]) und »*Omnis qui iuste*«[70]) sowie der Glosse in der Bamberger Stephanushandschrift[71]), sie geradezu aus diesem Titel ab; andere, wie Sighard von Cremona[72]) und ein Magister P. de Lovencenis[73]), scheinen in ihren Bemerkungen über die *intentio Gratiani* wenigstens auf ihn anzuspielen. Nach der Summa Parisiensis[67]) vertritt er die Stelle der Vorrede. Der Titel entspricht aber nicht nur in treffendster Weise dem Geiste des Gratianischen Dekretes, sondern hat auch zwei auffallende sprachliche Anknüpfungspunkte in diesem selbst[74]), wo Gratian ausdrücklich von der Herstellung der *concordia* zwischen verschiedenen Kanones redet. Vor allem aber spricht das widerspruchslose frühe Zeugnis der Dekrethandschriften und der Dekretisten über den Titel *Concordia discordantium canonum* zugleich für dessen authentischen Ursprung.

Bonn. *Friedrich Heyer.*

67) Sieh oben S. 511[48]. — 68) Oben S. 511[49]. — 69) Oben S. 510[45]. 70) Oben S. 510[46]. — 71) Oben S. 511[47].

72) In der von Gillmann angeführten Stelle: *Intentio eius est principalis hec in unum colligere et eorum discordiam ad concordiam revocare;* sie war aber nicht Wiener Sitz.-Ber., Philos.-hist. Kl., LXIII S. 338, sondern bei Sarti et Fattorini, Archigymnasium Bononiense[2] II S. 284 ([1] I 2 S. 195), und Georg Phillips, Kirchenrecht IV (Regensburg 1851) S. 140[3] veröffentlicht.

73) In einer uns erhaltenen Summenvorrede »*Bene conposite domui*« sagt er: *Beate igitur memorie dominus et magister Gratianus . . . ad huius operis conpositionem feliciter accessit canones idest canonice scripture seriem sibi in materiam assumens ea intentione, ut vagos et dispersos canones in unum colligeret et, si inter eos discordia videretur, ad concordiam revocaret.* Bei Singer, Dekretistenlitteratur I, a. a. O., S. 445.

74) Nach c. 24 d. 50: § *Quomodo igitur huiusmodi auctoritatum dissonantia ad concordiam revocari valeat, breviter inspiciamus.* Der Titel S. 340[4]. Ferner nach c. 8 C. 18 q. 2: § *Ecce . . . Quomodo ergo hec tanta diversitas ad concordiam revocabitur?* Diese Stelle meint wohl Laurin, Introductio in C. i. can. S. 26[2], wo er »post c. 8 C. XXVII. q. 2« zitiert.

Digitized by Google

3. Kirchenrechtliche Chronik.[1])

Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1914.

Eines der wichtigsten und freudigsten Ereignisse während der abgelaufenen Berichtsperiode bildete das *päpstliche Konsistorium* vom 25. Mai 1914, in dem der Hl. Vater 13 neue Kardinäle kreierte und die bereits im vorletzten Konsistorium vom 27. November 1911 vollzogene Kreation des Kardinals Antonius Mendes Bello, Patriarchen von Lissabon, publizierte.[2]) Unter den neuernannten Mitgliedern des Hl. Kollegiums befinden sich die drei deutschen Erzbischöfe *Felix von Hartmann* von Köln, *Franz von Bettinger* von München-Freising und *Gustav Friedrich Piffl* von Wien sowie der Fürsterzbischof von Gran und Primas von Ungarn *Johannes Csernoch.* Während die beiden erstgenannten bei dem päpstlichen Konsistorium persönlich zugegen waren und unter den gewöhnlichen Zeremonien sofort in ihr Amt und ihre Titelkirche eingeführt wurden, fanden bei den zuletzt genannten zunächst in ihrer Heimat die vorbereitenden Akte der Zucchetto-Überreichung und der Barett-Aufsetzung statt. Das Wiener Diözesanblatt berichtet in Nr. 11 vom 15. Juni 1914 über den Verlauf dieser Feierlichkeiten, soweit sie in Wien stattgefunden haben, folgendes.

I. Zucchetto-Überreichung.

Die Erhebung zum Kardinal-Priester der hl. römischen Kirche wurde dem hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofe durch ein Schreiben des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit offiziell bekanntgegeben.

Um dieses Schreiben sowie das rote Zucchetto (Kardinalskäppchen) Seiner Eminenz zu überbringen, reiste noch am 25. Mai l. J., dem Tage des geheimen Konsistoriums, der dazu bestimmte päpstliche Nobelgarde *Marchese Pietro Pellegrini Quarantotti* von Rom ab und traf Mittwoch den 27. Mai l. J. vormittags im fürsterzbischöflichen Palais ein.

Daselbst fand nun an ebendiesem Tage um 10 Uhr vormittags die feierliche Überreichung des Purpurzucchettos an Seine Eminenz statt. Es hatte sich dazu auch Seine Exzellenz der hochwürdigste Herr Apostolische Nuntius, Erzbischof *Scapinelli di Léguigno* eingefunden.

Nach einigen Begrüssungsworten übergab *Marchese Pellegrini* das Schreiben des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit; dasselbe wurde vom hochwürdigsten Herrn Weihbischofe Exzellenz *Zschokke* zur Vorlesung gebracht und lautet:

Segretaria di Stato
di Sua Santità. Dal Vaticano 25. Maggio 1914.
No 71159.

---

1) Dieser Abschnitt wurde mit Unterstützung des Herrn Dr. jur. *Carl Kirchheim* in Mainz vom Herausgeber bearbeitet.

2) Auf dem letzten Konsistorium vom 2. Dezember 1912 war nur eine Kardinalsernennung, die des Freiherrn Karl von Hornig, Bischofs von Weszprim, vollzogen worden. Vgl. Acta Apostolicae Sedis IV, 697.

Digitized by Google

La Santità di Nostro Signore, PIO PAPA X, nel Concistoro Segreto di questa mattina si è benignamente degnata di allevare alla dignità Cardinalizia l'Illmo e Revmo

GUSTAVO PIFFL
Arcivescovo di Vienna.

Tale grazioso atto di Sovrana considerazione del Santo Padre si partecipa al Signor Cardinale *Piffl*, per sua intelligenza e norma.

R. Card. *Merry del Val.*

A Monsignor
GUSTAVO PIFFL
Arcivescovo di
Vienna.

Nach der Verlesung überreichte der päpstliche Nobelgarde das Purpurzucchetto, welches sich Seine Eminenz selbst aufsetzte.

Darauf hielt Seine Eminenz eine kurze Dankesansprache und nahm dann die Glückwünsche der Anwesenden entgegen.

II. Barett-Aufsetzung.

Als päpstlicher Ablegat für die Überbringung des Purpurbaretts war der päpstliche Geheimkämmerer und Subsekretär der Kongregation der Religiosen Msgr. *Franz Cherubini* delegiert worden. Am 6. Juni l. J. geruhten Seine k. u. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Thronfolger *Franz Ferdinand* in Vertretung *Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät* Seiner Eminenz zugleich mit dem hochwürdigsten Herrn Kardinal Fürstprimas von Ungarn Dr. Johann Csernoch das Barett in der Hofburgpfarrkirche feierlich aufzusetzen.

Auch zu dieser Feier war Seine Exzellenz der hochwürdigste Herr Apostolische Nuntius in der Hofburgpfarrkirche erschienen.

Seine k. u. k. Hoheit begaben sich um 10 Uhr vormittags unter Vorantritt des Hofstaates und der beiden Kardinäle in die Kirche und wohnten dort am Throne dem Hochamte bei, welches Seine Exzellenz der hochwürdigste Herr Weihbischof *Dr. Zschokke* zelebrierte.

Nach dem Hochamte hielt der päpstliche Ablegat Msgr. *Cherubini* an Seine k. u. k. Hoheit eine Ansprache.

Sodann verlas der Sekretär des päpstlichen Ablegaten das an Seine Majestät gerichtete päpstliche Breve, worauf Seine k. u. k. Hoheit den beiden Kardinälen das Barett aufsetzte.

Nach der Absingung des Tedeums erteilte der hochwürdigste Herr Kardinal Fürstprimas von Ungarn den Pontifikalsegen.

Seine k. u. k. Hoheit kehrten sodann, vom Hofstaate kortegiert, in das Zeremonienappartement zurück. Die hochwürdigsten Herren Kardinäle begaben sich gleichfalls, nachdem sie die roten Kardinalsgewänder angelegt hatten, in das Zeremonienappartement und wurden von Seiner k. u. k. Hoheit in besonderer Audienz empfangen, in der sie ihren ehrfurchtsvollsten Dank abstatteten.«

Bei der in Rom vom Hl. Vater selbst vorgenommenen Zeremonie der Barett-Aufsetzung hielt das greise Oberhaupt der katholischen Kirche am 27. Mai eine vielbeachtete *Allokution an die neuernannten Kardinäle,* die den *Modernismus* und die *Ge-*

Digitized by Google

werkschaftsfrage zum Gegenstande hatte.[1]) In beiden Punkten betonte der päpstliche Redner mit unerschütterlicher Festigkeit und eindringlichster Mahnung die Hochhaltung der katholischen Glaubens- und Sittengrundsätze. Besonders für Deutschland bemerkenswert sind die Ausführungen über die Organisation der katholischen Arbeiter. »Non cessate mai«, so fordert der Papst die in ihre Heimat zurückkehrenden Kardinäle auf, »di ripetere che, se il Papa ama ed approva le associazioni cattoliche, che hanno di mira anche il bene materiale, ha sempre inculcato che deve avere in esse la prevalenza il bene morale e religioso, e che al giusto e lodevole intento di migliorare le sorti dell'operaio e del contadino dev'essere sempre unito l'amore della giustizia e l'uso dei mezzi legittimi per mantenere tra le varie classi sociali l'armonia e la pace. Dite chiaramente che le associazioni miste, le alleanze coi non cattolici pel benessere materiale a certe determinate condizioni sono permesse, ma che il Papa predilige quelle unioni di fedeli, che deposto ogni umano rispetto e chiuse le orecchie ad ogni contraria lusinga o minaccia, si stringono intorno a quella bandiera, che, per quanto combattuta, è la più splendida e gloriosa, perchè è la bandiera della Chiesa.« Sachlich mit diesen programmatischen Sätzen übereinstimmend, hatte sich bereits einige Monate früher der *Kardinalstaatssekretär in einem Schreiben an den Fürsterzbischof von Wien vom 26. Januar 1914*[2]) zu der Denkschrift des Grafen Ferdinand Trauttmansdorff über den »*Katholischen Volksbund*« *in Österreich* geäussert: »In tale documento, infatti, la sullodata Associazione non solo rigetta con energia ogni erronea dottrina o tendenza, specialmente in materia sociale e politica, e si professa del tutto aliena dall' introdurre in coteste cattoliche regioni il sistema delle società interconfessionali, dall' augusto Pontefice dichiarate non illecite, con certe condizioni e cautele, in taluni paesi, unicamente in vista delle particolari circostanze dei medesimi; ma riconosce altresì, nel modo più formale ed expresso, in conformità coi ripetuti insegnamenti della Santa Sede, che la questione sociale non è puramente economica, sibbene in primo luogo, religiosa e morale, e, per questo rispetto, soggetta al giudizio ed all' autorità della Chiesa, e si propone di lavorare attivamente in tutti i campi della vita pubblica a norma della dottrina cattolica, affine di cooperare all' attuazione del nobilissimo programma del Santo Padre: »Instaurare omnia in Christo.« Endlich verdient in diesem Zusammenhange noch bemerkt zu werden, dass wegen nicht genügender Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze der Aufsatz des badischen Zentrumsführers *Theodor Wacker*, Pfarrers von Zähringen, »*Zentrum und kirchliche Autorität*« in der Broschüre »Gegen die Quertreiber« durch Dekret der Indexkongregation vom 1. Juni 1914[3]) verurteilt wurde.

1) Acta Apostolicae Sedis VI, 260 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis VI, 129 f.
3) Acta Apostolicae Sedis VI, 314 f. Der Aufsatz ist im grossen und ganzen eine wörtliche Wiedergabe der am 15. Februar zu Essen a. d. Ruhr ge-

Digitized by Google

Dagegen hat, wie die Redaktion der Stimmen aus Maria-Laach Bd. LXXXVII, 354 mitteilt, das im vorigen Hefte des Archivs S. 279 ff. abgedruckte »*Pastoralschreiben der Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen über die Organisation der katholischen Arbeiter, vom 13. Februar 1914*« »die ausdrückliche und uneingeschränkte Billigung« des Heiligen Stuhles gefunden.

Eine gewisse Beziehung zu den kirchenpolitischen Fragen hat auch *die Teilnahme der Geistlichen an den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften der kommunalen und staatlichen Verbände.* Nachdem der Hl. Stuhl bereits durch die beiden Dekrete vom 2. April 1906[1]) und vom 9. Mai 1913[2]) für Frankreich bestimmt hatte, dass kein Geistlicher ohne die Erlaubnis des eigenen und des betreffenden Ortsbischofs die Kandidatur für ein politisches oder kommunales Amt bezw. die Mitgliedschaft der gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften des Staates und der Gemeinden annehmen dürfe, hat neuerdings die Konzilskongregation durch Erlass vom 8. Juni 1914[3]) diese Bestimmung auch auf die Wahlen der italienischen Geistlichen zum Stadt- und Provinzialrat ausgedehnt.

Den in Deutschland so überaus segensreich wirkenden *Bonifatius-Verein* für die Unterstützung der katholischen Seelsorge in der Diaspora hat der Hl. Vater durch Schreiben an den Präsidenten Grafen Hermann von Stolberg-Stolberg vom 6. Dezember 1913[4]) wärmstens empfohlen. Am 11. November 1913 erhielt der Vorsitzende, ein Sohn des Gründers des Bonifatius-Vereins, das Grosskreuz des päpstlichen St.-Silvesterordens.[5]) — Aus Anlass des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des deutschen *Katholischen Lehrervereins* richtete Pius X. am 15. November 1913[6]) ein Glückwunsch- und Belobigungsschreiben an den Bischof von Paderborn.

---

haltenen Rede. Auf dem Verbandstage der Windthorstbunde Badens in Emmendingen hat Pfarrer Wacker am 28. Juni 1914 eine Erklärung zu der Indizierung seines Aufsatzes abgegeben, die in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 584 vom 29. Juni 1914, Zweites Blatt — Abendausgabe — mitgeteilt ist. *Albert Meyenberg* bemerkt in der Schweizerischen Kirchenzeitung, Jahrg. 1914 Nr. 30 vom 23. Juli, dass die Wackersche Erklärung in einzelnen Wendungen theologisch beanstandet werden muss.

1) Dekret der Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, sieh Acta Sanctae Sedis XXXIX, 192.
2) Dekret der Konsistorialkogregation, sieh Acta Apostolicae Sedis V, 238.
3) Acta Apostolicae Sedis VI, 313.
4) Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn LVII, 18.
5) Acta Apostolica Sedis V, 543.
6) Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn LVII, 17.

Digitized by Google

Auf dem Gebiete des römischen Seminarwesens erliess der gegenwärtig regierende Papst am 6. Januar 1914 das Motu proprio »Ubi primum« [1]) über die Leitung und Verwaltung des *Kleinen Vatikanischen Seminars,* das sich an die in der vorigen Chronik erwähnten Kundgebungen über die *Seminarfrage in der Stadt Rom* anschliesst. In diesem Hefte der vorliegenden Zeitschrift ist die Apostolische Konstitution »Susceptum inde« vom 25. März [2]) des gleichen Jahres abgedruckt, die die Leitung des vom Papste aus eigenen Mitteln erbauten *Grossen Generalseminars für Calabrien* regelt. Beide grossen Unternehmungen sind ein erfreulicher Beweis für den glücklichen Fortgang der von der tatkräftigen Hand Pius' X. inaugurierten Reform der italienischen Seminarien. [3]) Wie bereits früher dem neuerrichteten Generalseminare für Apulien, so hat der Hl. Stuhl auch dem Generalseminar für Calabrien das Recht verliehen, die *akademischen Grade* zu erteilen. Mit demselben Privileg wurde durch Apostolisches Breve vom 21. März 1914 [4]) das *Priesterseminar der Benediktinerabtei St. Vinzenz* in der Diözese Pittsburg ausgezeichnet. Jedoch gilt das zuletzt erwähnte Privileg vorläufig nur für die Dauer von sieben Jahren.

Wie bei der Errichtung der neuen Generalseminare hat sich das praktische Organisationstalent des gegenwärtigen Seelsorgepapstes auch bei der *Reorganisation des römischen Pfarrsystems* glänzend bewährt. Der Anfang wurde gemacht im Jahre 1905, als der Papst durch die Bulle »Almae Urbis Nostrae« vom 1. Juni [5]) die im Innern der Stadt gelegenen Pfarreien S. Tommaso in Parione und S. Lucia del Gonfalone aufhob und statt dessen die neuen Pfarrsprengel S. Maria in Vallicella und S. Gioachino errichtete. Im folgenden Jahre wurden durch die Bulle »Romanas« vom 6. Januar 1906 [6]) an Stelle von zwei supprimierten Pfarrkirchen drei neue gegründet. Zum dritten Male abolierte der Papst durch die Bulle »In ordinandis« vom 12. März 1909 [7]) drei weitere Pfarrkirchen, während er gleichzeitig zwei neue ins Leben rief. Jedoch sollten die letzteren nicht an die Stelle der ersteren treten, da sich der Papst die Gründung von drei weiteren

1) Acta Apostolicae Sedis VI, 5 f.
2) Sieh oben S. 454 ff.
3) Vgl. *Paul Maria Baumgarten,* Die italienischen Kollegien und Seminarien in Rom, in: Allgemeine Rundschau XI, 374 ff.
4) Acta Apostolicae Sedis VI, 257 f.
5) Acta Sanctae Sedis XXXVIII, 65 f.
6) Acta Sanctae Sedis XXXIX, 16 f.
7) Acta Apostolicae Sedis I, 269 f.

Digitized by Google

Pfarrkirchen, denen das Vermögen der aufgehobenen zufliessen sollte, ausdrücklich vorbehielt. Nach Ablauf von fünf Jahren waren zwei neue Pfarrkirchen fertiggestellt, die durch die Bulle »Quod iampridem« vom 19. März 1914 [1]) kanonisch errichtet wurden. Zum Gedächtnis der Konstantinischen Jubiläumsfeier wurde den beiden Kirchen der Titel zum hl. Kreuz bezw. zur hl. Helena beigelegt.

Bekanntlich besteht in Rom die schöne Einrichtung, dass die meisten katholischen Nationen dort ihre eigenen Kirchen und Studienkollegien haben. Neuerdings hat Pius X. durch das Breve »Universi« vom 31. März 1914 [2]) der *griechisch-katholischen Kirchenprovinz Fogaras und Gyulafehérvár* in Siebenbürgen, in der ein ganz spezieller (griechisch-rumänischer) Ritus gilt, die römische Kirche *S. Salvatore delle Coppelle* als Geschenk überwiesen.

Für die Organisation der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörden ist bemerkenswert, dass durch das päpstliche Breve »In sublimi« vom 15. April 1914 [3]) *für Australien eine Apostolische Delegation* errichtet wurde, die der Propagandakongregation in Rom unterstellt ist. Die Zahl der von der Propaganda abhängigen Apostolischen Delegationen beträgt jetzt acht. [4]) — Durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 9. Februar 1914 [5]) wurden die *Diözesangrenzen der Bistümer Augsburg und München-Freising* aus praktischen Gründen ein wenig verändert.

Aus Anlass der *Hundertjahrfeier der Wiederherstellung* des *Jesuitenordens* wurden vom Hl. Stuhle durch das Breve »Refert ad Nos« vom 23. Januar 1914 [6]) besondere Ablässe bewilligt. Am 10. Mai [7]) richtete der Hl. Vater ein warmes Glückwunschschreiben an den General des Jesuitenordens P. Franz Xaver Wernz, in dem die Verdienste des Ordens mit den grössten Lobsprüchen bedacht wurden. »Ac primum gratulari«, so heisst es wörtlich, »isti Societati ex animo libet, quae hoc centum annorum spatio tam bene se gesserit in Dei gloria et animarum salute promovenda, idque ratione tam multiplici, in sacris missionibus elaborando, iuventutem instituendo, de philosophia, de theologia secundum Aquinatis doctrinas praecipiendo, quotidianis sacerdotii muneribus maximeque *Spiritualibus Exercitiis* operam dando, bene, docte nervoseque scripta vulgando. Sed praecipuum in modum gratulamur, quod tantas in-

1) Acta Apostolicae Sedis VI, 301 ff.
2) Acta Apostolicae Sedis VI, 222 f.
3) Acta Apostolicae Sedis VI, 223 f.
4) Fünf Apostolische Delegationen sind von der Konsistorialkongregation abhängig.
5) Acta Apostolicae Sedis VI, 188.
6) Acta Apostolicae Sedis VI, 220.
7) Acta Apostolicae Sedis VI, 303 f.

Digitized by Google

dignitates contumeliasque pertulerit atque adhuc perferat improborum. Neque enim aliud est causae, cur ab his adeo petatur hostiliter, nisi quia in exemplum dedita addictaque est Apostolicae Sedi, quod quidem nemo catholicus negaverit in maximis eius laudibus esse ponendum. Ceterum scimus, non posse mundum cum iis qui pie sequantur Jesum, servare pacem, cum ipse Christus suos praemonuerit: *Beati eritis, cum vos oderint homines, et cum separaverint vos, et exprobraverint, et eiecerint nomen vestrum tamquam malum propter Filium hominis. Luc. VI, 22.*

Das im letzten Semestralbericht erwähnte *Interdikt über die Stadt Galatina* [1]) wurde durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 12. Januar 1914 [2]) aufgehoben. Als Sühne wurde die Abhaltung einer feierlichen Sakramentsandacht vorgeschrieben und die vom Erzbischofe angeordnete neue Pfarreinteilung, die den hauptsächlichsten Anlass zu den Ausschreitungen geboten hatte, vom Papste bestätigt. — Wegen fortgesetzter Verbreitung und religiösen Kultes angeblicher übernatürlicher Erscheinungen (Blutschwitzen der hl. Hostie und eines Herzjesubildes) wurde der französische Priester Caesarius Vachère aus der Diözese Poitiers am 22. April 1914 [3]) durch Dekret des Hl. Offiziums *nominatim exkommuniziert.* — Dieselbe Strafe wurde auf Grund des Motu proprio »Quantavis diligentia« vom 9. Oktober 1911 über den Priester Philippus J. Gnam aus der Diözese London in Kanada verhängt, der seinen Metropoliten, den Erzbischof von Toronto, und den Apostolischen Delegaten von Kanada in zwei Instanzen vor das weltliche Gericht geladen hatte. Dekret der Konsistorialkongregation vom 14. Mai 1914. [4])

Nachdem durch das Motuproprio »Abhinc duos annos« vom 23. Oktober 1913 und seine Ausführungsbestimmungen [5]) die bedeutsame Brevierreform Pius' X. ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat, wurde die bei Friedrich Pustet in Regensburg erschienene *neue Brevierausgabe* durch Dekret der Ritenkongregation vom 25. März 1914 [6]) als typisch erklärt. Die Vatikanische Ausgabe des römischen Breviers wird im August dieses Jahres erscheinen. [7]) — Bei Gelegenheit der elfhundertjährigen Feier des Todestages Karls des Grossen wurde den *Kanonikern der Stiftskirche zu Aachen* die *violette Chorkleidung* verliehen. Bereits bei der Wiederherstellung der Erzdiözese Köln war für die Stifts-

1) Vgl. oben S. 155.
2) Acta Apostolicae Sedis VI, 8 f.
3) Acta Apostolicae Sedis VI, 226 f.
4) Acta Apostolicae Sedis VI, 277 f.
5) Vgl. oben S. 151 f.
6) Acta Apostolicae Sedis VI, 192 f.
7) Acta Apostolicae Sedis VI, Heft 8, Mitteilung der 3. Umschlagseite.

Digitized by Google

herren in Aachen dieselbe Kleidung bestimmt worden wie für die Domherren in Köln. — Aus Anlass der Kardinalserhebung des Erzbischofs von Köln wurde den *Domherren des Metropolitankapitels zu Köln* das Recht bewilligt, ein *violettes Birett* zu tragen. Dieses Privileg ist insofern besonders bemerkenswert, als es eine Ausnahme statuiert von der Vorschrift Leos XIII., wonach das violette Birett eine ausschliessliche Standesauszeichnung der Bischöfe sein soll.[1])

Endlich mag unter den »Acta S. Sedis« noch erwähnt werden, dass bei der jüngsten Besprechung des Etats des Auswärtigen Amtes im Deutschen Reichstag von dem Zentrumsabgeordneten Dr. Peter Spahn und dem Staatssekretär von Jagow authentisch festgestellt worden ist, »bei der Ausübung des österreichischen *Vetos gelegentlich der Wahl des jetzigen Papstes* sei Deutschland absolut unbeteiligt gewesen«.

Nachdem im voraufgehenden die offiziellen Urkunden und Kundgebungen des Hl. Stuhles erwähnt worden sind, die vor allem die Person und Wirksamkeit des gegenwärtig regierenden Papstes in charakteristischer Weise beleuchten, möge man es mir gestatten, gewissermaßen als Stimmungsbild den *Trinkspruch* anzufügen, den der bayerische Ministerpräsident *Graf von Hertling* am 9. März 1914 zu der bevorstehenden *Namenstagsfeier Pius' X.* in der Apostolischen Nuntiatur zu München ausgebracht hat. »Versammelt in den Räumen der Apostolischen Nuntiatur, wenige Tage bevor Seine Heiligkeit Papst Pius X. das hohe Namensfest begeht, erfüllt uns mit ganzer Macht der Gedanke an das Papsttum. Eine wechselvolle Geschichte entrollt sich vor unserem geistigen Auge. Aus der Nacht der Katakomben war das Christentum heraufgestiegen, von innen heraus hatte es die antike Zivilisation überwunden und umzugestalten begonnen. Da der Glanz des römischen Kaisertums erlosch, Barbaren den Boden Italiens überfluteten, war der Bischof von Rom Hort und Stütze der neu entstandenen christlichen Kultur. Immer höher stieg sein Ansehen, er galt als das Haupt der europäischen Völkerfamilie, an »Hohenstaufens eiserner Hand« klang, wie der Dichter sagt, Alexanders »Goldsteigbügel«.

Die Zeiten sind dahin, dahin auch die anderen, da Julius II. und Leo X. die ganze Herrlichkeit der farbenfrohen Renaissance um sich versammelten. Und weit mehr noch ist geschwunden. Seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts hat der Papst aufgehört, weltlicher Herrscher zu sein. Das Patrimonium Petri ist aus seinen Händen genommen.

Völlig verändert ist nicht minder die ihn umgebende Welt. Aufgegeben ist der Traum einer unter Papst und Kaiser geeinigten Christenheit. Staat steht gegen Staat, Volk gegen Volk in dem wilden Streite politischer und

1) Breve »Praeclaro divinae« vom 3. Februar 1888. Acta Sanctae Sedis XX, 369.

Digitized by Google

wirtschaftlicher Interessen. Verschwunden oder in enge Kreise zurückgedrängt ist die theologische Orientierung der Wissenschaft, wie das Mittelalter sie pflegte. Man will nicht mehr die Wirklichkeit im Lichte einer höheren Bestimmung sinnvoll betrachten, wir wollen sie aus den ihr eigenen Gesetzen verstehen. Staunenswert sind die Fortschritte, welche die Erkenntnis der Natur gemacht hat und die jeder Tag aufs neue steigert. Ihre bestbehüteten Geheimnisse muss die Natur uns enthüllen, von dem unmessbar Kleinen verlangen wir Rechenschaft über die Art und den Wert seiner Leistungen. Und den gewaltigen Fortschritten der Erkenntnis entsprechen ungeheure Fortschritte der Technik. Es gibt kein Element, das sie nicht zu meistern, keine Entfernung, die sie nicht zu überwinden trachtet. Wie klein und ärmlich dünkt den Söhnen und Enkeln, was den Stolz der früheren Generationen ausmachte!

Aber das Papsttum besteht. Hinüber über die Verschiedenheit der Nationalitäten, hinweg über den Widerstreit materieller Interessen dringt die Stimme des Papstes. Das laute Geräusch der umjubelten technischen Kultur vermag sie nicht zu übertönen. Millionen hören auf sie, folgen ihr. So bezeugt sie das Vorhandensein einer andersgearteten Macht, die nicht mit materiellen Mitteln ausgerüstet, nicht erdwärts gerichtet ist, einer innerlich geistigen, einer moralischen Macht, die aber als solche nicht im Dienste eines einzelnen Staates, einer einzelnen Rasse, einer besonderen wirtschaftlichen Gruppe steht, sondern das ergreift, was alle gleichmäßig angeht: die sittlich religiöse Welt.

Pius X. ist der berufene Träger dieser Macht. Wer je das Glück hatte, sich der erhabenen Gestalt des gegenwärtigen Papstes zu nähern, hat den Eindruck einer von allem Irdischen losgelösten, ganz dem Innerlichen zugekehrten Persönlichkeit davongetragen. Was ihm allein am Herzen liegt, das ist das Heil der ihm anvertrauten Seelen, die Erneuerung der Welt in Christo. Daher sehen wir denn auch, dass der laute Tagesstreit der Meinungen an sie nicht heranreicht; vor der Person Pius X. verstummt jede Kritik, Verehrung und Liebe tritt an die Stelle.

Und so darf ich wohl die Versammelten bitten, Pius X., dem berufenen Träger jener fortdauernden, universalen, einheitlich gerichteten, weil innerlich geistigen Macht, ihre Huldigung darzubringen.

Ich bitte Sie, mit mir einzustimmen in den Ruf:

Seine Heiligkeit Papst Pius X. hoch, hoch, hoch!«

Von den Ereignissen des Landes- und Diözesankirchenrechts während des verflossenen Halbjahres ist bemerkenswert, dass in *Ludwigshafen a. Rh.* in der Diözese Speyer eine *Katholische Gesamtkirchengemeinde* errichtet wurde, die laut Kultusministerial-Entschliessung vom 16. Januar 1914 Nr. 509 vom bayerischen Könige die Genehmigung erhielt.[1]) Bekanntlich ist die Gesamtkirchengemeinde durch die neue bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 Art. 3 als neues Rechtsinstitut in Bayern eingeführt worden.

---

1) Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer VIII, 124.

Digitized by Google

Für die katholische Gesamtkirchengemeinde der bayerischen Hauptstadt *München* fasste die Gesamtkirchenverwaltung in ihrer Sitzung vom 6. März 1914 einen sehr beachtenswerten Beschluss über die *Ablösung der Stolgebühren.* Nach der Augsburger Postzeitung Nr. 115 vom 11. März 1914 Vorabendblatt derselbe folgenden Wortlaut: »Die katholische Gesamtkirchenverwaltung beschliesst, beginnend mit dem 1. August 1914, die Stolgebühren für die geistlichen und weltlichen Kirchendiener gegen eine alljährlich zu zahlende Entschädigung unter nachstehenden Bedingungen abzulösen: Bei Feststellung der Entschädigung kommen die Gebühren für die *niedersten* Klassen in Ansatz, welche gleichmässig für alle Pfarreien festgesetzt werden. Die Repartition an die Bezugsberechtigten richtet sich nach den in den einzelnen Seelsorgebezirken üblichen Quoten. — Als Einheitssatz der Stolgebühren der niedersten Klasse gilt ab 1. August 1914: 3 M. für eine Taufe, 10 M. für eine Trauung einschliesslich Verkündigung und diverser Schreibarbeiten mit anderen Pfarrämtern und ähnliches, 5,50 M. für Beerdigung einer Kindsleiche und 11,50 für Beisetzung und Beerdigung der Leiche eines Erwachsenen.[1]) — Wird bei den in Rede stehenden Amtshandlungen eine höhere Klasse gewählt, so haben die Beteiligten (Relikten) nur die Mehrkosten der Gebühren dieser höheren Klasse über den Einheitssatz der niedersten Klasse aus eigenen Mitteln zu bezahlen. — Die Auszahlung der Entschädigungsrente an Geistliche und Mesner etc. geschieht monatlich postnumerando, wobei die oben erwähnte Repartition und die Auszahlung der einzelne Kirchenvorstand vorzunehmen hat. Ergeben sich im Bestande der einzelnen Seelsorgsbezirke wesentliche Änderungen, so soll die Entschädigungsrente auf Antrag neu festgestellt werden. Gebührenpflichtige Amtshandlungen, welche von Auswärtigen begehrt werden, unterliegen der vollen regulativmässigen Gebühr. Ebenso haben Münchener Brautleute, welche eine andere als die trauungsberechtigte Pfarrei wählen, an die erstere (die gewählte Pfarrei) die volle Taxe zu entrichten. Geistlichen und weltlichen Kirchendienern ist (vide Art. 89 Abs. VI der Kirchengemeindeordnung) vom Zeitpunkt der Ablösung der Stolgebühren die Annahme irgendwelcher Gebühr (= Entschädigung) mit Ausnahme der Mehrkosten im Falle einer »höheren« Klasse verboten.« Über die rein wirtschaftliche Bedeutung dieses Beschlusses für die Mitglieder der Pfarrgemeinden und die Kirchendiener bemerkt die Augsburger Postzeitung a. a. O.:

»Es ist klar, dass dieser Beschluss der Gesamtkirchenverwaltung von ganz ausserordentlicher Bedeutung ist: Einerseits wird der sogenannte kleine Mann, in dessen Familie die Notwendigkeit einer Taufe, Trauung oder Beerdigung anfällt, soferne er sich mit der niedersten, aber keineswegs prunklosen Klasse der Ausführung einer solchen pfarramtlichen Amtshandlung begnügt, frei von jeder finanziellen Leistung, man beachte: gerade in dem Zeitpunkt bleiben, wo an seine Kasse die Begleitumstände allein schon nicht alltägliche Anforderungen stellen, während anderseits die durch die Ablösung der Stolge-

1) Das Gesamterfordernis beträgt nach der Durchschnittsberechnung der letzten 5 Jahre 147 721,50 M., wovon rund 76 000 M. auf die Geistlichkeit, 49 800 auf die Mesner und andere Kirchendiener und 21 700 auf die Kirchenfabrik entfallen.

Digitized by Google

bühren erforderte Erhöhung der Kirchenumlage um rund 2 Prozent ernstlich nicht gut in Betracht kommen kann für ihn; denn wenn jemand, der — wir sagen z. B. 9 M. Staats-Einkommensteuer zahlen muss und künftig in München gegen eine Mehrleistung von 2 Prozent an katholischen Kirchengemeindeumlagen, also *gegen eine Jahresleistung von 18 Pfg. jede Taufe, Trauung und Beerdigung,* die seine Familie erfordert im Laufe eines ganzen Jahres, *ohne jegliche weitere spezielle Zahlung vornehmen lassen kann, so ist dies* für den Einzelnen gewiss von grossem finanziellem Vorteil und für das Gros unserer Bevölkerung *geradezu eine »soziale Wohltat«.*

Für Geistlichkeit und Kirchendiener (wie sich unsere Mesner etc. selbst in einer Eingabe an die Gesamtkirchengemeinde-Verwaltung betr. Änderung ihrer Einkommensverhältnisse nennen), wird die Ablösung der (niedersten) Stolgebühren den Vorzug gegenüber dem bisherigen Zustand haben, dass 1. die nicht selten recht unbequeme (es liesse sich auch anders sagen) Einholung ihrer Amtsgebühren bei dem Einzelschuldner wegfällt und 2. diese Herren die bisher arg lückenhaft gewordene Sicherheit haben, auch wirklich ihr zuständiges Einkommen zu erhalten.«

Zu den Frühjahrsverhandlungen des *preussischen Abgeordnetenhauses* wurden drei bemerkenswerte *kirchenpolitische Anträge* eingebracht: 1) der Antrag der Abgeordneten Schiffer (Magdeburg), Dr. Ludwig und Genossen: »die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die auf die religiöse Erziehung der Kinder bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auf den Umfang des ganzen Preussischen Staates mit der Maßgabe ausgedehnt werden, dass die Einigung der Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht durch den Tod des Vaters ihre Wirkung nicht verliert, es sei denn, dass sie erst in der letzten Krankheit des Vaters erfolgt ist.«[1] 2) der Antrag der Abgeordneten Dr. Porsch und Genossen: »die Königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die besonderen Beschränkungen und Erschwerungen, welchen die Krankenpflege und die sonstige[2] Übung werktätiger Nächstenliebe seitens Mitglieder katholischer Orden und ordensähnlicher Kongregationen unterworfen ist, behufs Gleichstellung derselben mit den Mitgliedern anderer der Krankenpflege gewidmeten Vereinigungen aufgehoben werden.«[3] 3) der Antrag der Abgeordneten Dr. Porsch und Genossen: »die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, möglichst bald dem Abgeordnetenhause gesetzliche Maßregeln vorzuschlagen, wodurch auch den nicht mit Korporationsrechten versehenen katholischen Ordensniederlassungen die Erlangung der Rechtsfähigkeit ermöglicht wird.«[4] In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. April 1914 äusserte sich der preussische Kultusminister zu dem zweiten Punkte in ablehnendem Sinne, indem er auf das anders geartete Verhältnis der Diakonissenanstalten zur evangelischen Kirche und das der evangelischen

1) Nr. 246 der Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses.
2) Ein später angenommener Unterantrag hat »gleichgeartete«.
3) Nr. 344 der Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses.
4) Nr. 346 der Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses.

Digitized by Google

Kirche zum Staate sowie auf die in verschiedenen katholischen Staaten bestehenden einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Orden hinwies. Zu dem dritten Antrage bemerkte er, dass bereits infolge früher vorgebrachter Wünsche Ermittelungen über die Angelegenheit angestellt und jetzt zum Abschlusse gelangt seien; die Staatsregierung sei auch schon in die Erörterung dieser Frage eingetreten, aber noch nicht zu einem abschliessenden Resultate gelangt. Am Schlusse der Verhandlungen wurde der zweite Antrag angenommen und die beiden anderen an die Unterrichtskommission verwiesen. — Bereits vorher waren *drei Anträge* eingereicht, die sich sämtlich mit dem stärkeren *Schutze der Amtstracht der Diakonissen, der Schwestern vom Roten Kreuz und der katholischen Ordensleute* beschäftigten.[1]) Am 21. Februar 1914 wurden sämtliche Anträge der verstärkten Gemeindekommission überwiesen. Diese stellte am 24. April 1914 den Kommissionsantrag: »Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, neben dem Erlass geeigneter Anweisungen an die nachgeordneten Behörden auf die Einführung gesetzlicher Bestimmungen hinzuwirken, die geeignet sind, die Tracht der Diakonissen, die der Schwestern vom Roten Kreuz, sowie die Tracht der katholischen Ordensschwestern, die sich der Krankenpflege widmen, vor Missbrauch zu schützen.«[2])

In der *Zweiten Kammer des Grossherzogtums Hessen-Darmstadt* fanden im Laufe des Frühjahrs und Sommers langwierige Verhandlungen über die *Reform der Ordensgesetzgebung* statt. Am 26. Juni 1914 wurde nach vorhergegangener sechstägiger Debatte die Regierungsvorlage betr. die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen zwar angenommen, jedoch nicht ohne mehrere den Orden ungünstige Einschränkungen, die namentlich von dem Abgeordneten der Freisinnigen Volkspartei Korell beantragt worden waren.

Unter dem Datum des 24. Juni 1914 wurde aus Rom gemeldet, dass ein *Konkordat zwischen dem Hl. Stuhle und dem Königreich Serbien* abgeschlossen worden sei.

Als letzten Punkt erwähne ich den Jahresbericht des *St.-Joseph-Priestervereines in Görz* für 1913. Das Kirchliche Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese 1914 S. 84 macht über die segensreiche Wirksamkeit des Vereins, dem auch viele deutsche Priester angehören, folgende Ausführungen:

---

1) Anträge Nr. 132, 153 und 135 der Drucksachen.
2) Nr. 342 der Drucksachen.

Digitized by Google

»Der Verein, welcher den Zweck hat, erholungs- und kurbedürftigen Priestern in seinen Häusern passende und billige Unterkunft und Pflege zu bieten, besitzt gegenwärtig *drei* Erholungshäuser für Priester, in Görz, Meran und Ika. Diese wurden im Jahre 1913 von 422 Priestern und 15 Klerikern durch 15,662 Verpflegungstage benützt. Im Jahre 1913 sind dem Vereine beigetreten: 2 Stifter, 5 Gründer, 235 lebenslängliche und 76 beitragende Mitglieder. Der Gesamtstand am Ende des Jahres war: 16 Ehrenmitglieder, 122 Stifter und Gründer, 1691 lebenslängliche und 796 beitragende Mitglieder, zusammen 2625. Dies ergibt gegenüber dem Vorjahre einen Zuwachs von 201 Mitgliedern.

Da nach § 18 der Statuten die Verwaltung der Vereinshäuser, insbesondere die Aufnahme in dieselben, dem Zentralvorstande zusteht, möge der Ordnung halber jeder hochwürdige Herr, der in einem solchen Hause längere Zeit Aufenthalt nehmen will, hievon den *Zentralvorstand* verständigen, wobei betont wird, dass die Vereinshäuser für *Schwerkranke*, insbesondere für *Tuberkulöse nicht bestimmt* und eingerichtet sind.

Sowohl für den Verein, als für die einzelnen Mitglieder selbst ist es vorteilhafter, wenn sie den Vereinsbeitrag von 50 K auf einmal entrichten, das heisst als lebenslängliche Mitglieder beitreten. Wem dies jedoch nicht möglich ist, kann auch durch jährliche Beiträge (3 K) am Vereine sich beteiligen und dann jederzeit auch lebenslängliches Mitglied werden, wenn er den bereits gezahlten Betrag auf 50 K ergänzt. Wer durch 20 Jahre regelmässig seinen Beitrag leistet, wird dadurch von selbst lebenslängliches Mitglied und von weiterer Zahlung befreit.

In Anbetracht des humanitären Zweckes, den der St.-Joseph-Priesterverein in Görz verfolgt, und im Hinblick auf den Umstand, dass 50 Priester der Lavanter Diözese dem Verein bereits angehören und dass viele derselben in den Vereinshäusern Erholung gesucht und gefunden haben, hat sich unser Hochwürdigster Oberhirt entschlossen, zur bleibenden Erinnerung an sein 25jähriges Bischofsjubiläum einen Stiftungsvertrag mit dem Zentralvorstande des mehrerwähnten Vereines in der Weise abzuschliessen, dass er demselben den Barbetrag per 1000 (tausend) Kronen zu dem Zwecke übergebe, dass dieser Betrag fruchtbringend angelegt und dass jährlich ein Priester der Diözese Lavant durch eine Saison in ein Vereinshaus im Sinne des § 11 der Vereinsstatuten aufgenommen werde und daselbst freie Wohnung, Bedienung, ärztliche Behandlung und die Verpflegung zu dem jeweiligen festgesetzten niedrigsten Pensionspreise erhalte.«

Personalnachrichten.

Wie bereits im Eingange der »Kirchenrechtlichen Chronik« erwähnt, wurden am 25. Mai 1914 die Erzbischöfe *Felix von Hartmann* von Köln, *Franz von Bettinger* von München-Freising, *Gustav Friedrich Piffl* von Wien und *Johannes Csernoch* von Gran zu Kardinälen ernannt. — Ein überaus starker Wechsel vollzog sich in der Besetzung der bischöflichen Stühle bezw. der weihbischöflichen Ämter. Es starben die regierenden Bischöfe

Digitized by Google

Kardinal Johannes Katschthaler, Fürsterzbischof von Salzburg und Primas von Deutschland, am 27. Januar, *Hubertus Voss,* Bischof von Osnabrück und Apostolischer Provikar der Nordischen Missionen Deutschlands, am 3. März, und *Kardinal Georg Kopp,* Fürstbischof von Breslau, am 4. März, ferner die Weihbischöfe *Everhard Illigens* von Münster, am 2. Januar, und *Karl Schrod* von Trier, am 10. April. Auf die erledigten Bischofssitze wurden gewählt am 2. April der Fürstbischof von Gurk Dr. theol. *Balthasar Kaltner* für Salzburg, am 26. Mai der Religions- und Oberlehrer am Gymnasium zu Meppen Dr. theol. *Wilhelm Berning* für Osnabrück und am 27. Mai der Bischof von Hildesheim Dr. theol. et iur. can. *Adolf Bertram* für Breslau. Zu Weihbischöfen wurden ernannt der Domkapitular von Münster *Theodor Kappenberg*, providiert am 27. April als Titularbischof von Sozopolis und Weihbischof von Münster, und der Domkapitular von Köln Dr. theol. *Peter Joseph Lausberg*, providiert am 1. Mai als Titularbischof von Thyatira und Weihbischof von Köln. Durch Dekret des Deutschen Kaisers vom 31. Januar 1914 wurde der Militäroberpfarrer Dr. theol. *Heinrich Jöppen* aus Breslau zum katholischen Feldpropst der preussischen Armee und der deutschen Marine ernannt als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Feldpropstes und Titularbischofs von Pergamon Dr. *Heinrich Vollmar.* Der neuernannte Feldpropst erhielt durch päpstliche Provision das Titularbistum Cisamus.

Zu Beginn des Sommersemesters 1914 wurde der bisherige Professor der Kirchengeschichte an der Diözesanlehransalt in Leitmeritz Dr. *Johann Schlenz* zum ordentlichen Professor des Kirchenrechts an der theologischen Fakultät der deutschen Universität zu Prag berufen als Nachfolger *Eduard Eichmanns.* Der bisherige Pfarrer in Bütow (Pommern) Dr. phil. *Peter Paul Panske* wurde zum Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht am Priesterseminar in Pelplin ernannt als Nachfolger von Dr. *Bruno Czapla*, der eine Pfarrstelle übernahm. In der kath.-theologischen Fakultät der Universität Breslau habilitierte sich der Privatdozent Dr. theol., utr. iur. et phil. *Joseph Löhr* für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte.

Wissenschaftliche Zeitschriften und Ausgaben.

Redaktion und Verlag der »*Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht*« machen in einem Zirkular die erfreuliche Mitteilung, dass vom 1. Januar 1915 an ein wesentlicher Ausbau dieses wissen-

Digitized by Google

schaftlichen Organs durchgeführt werden soll. Professor Dr. *Erwin Ruck* in Basel wird an dem genannten Zeitpunkt dem bisherigen Herausgeber Geheimen Hofrat Professor Dr. *Emil Sehling* in Erlangen als Mitherausgeber zur Seite treten. Für die äussere Einteilung soll folgender Plan zugrunde gelegt werden: I. Abteilung: Abhandlungen und kleinere Beiträge. (Herausgeber Professor Sehling.) II. Abteilung: Berichte über die kirchenrechtlich und kirchenpolitisch wichtigen Vorgänge in den Kulturstaaten und der Kurie. III. Abteilung: Literaturberichte. IV. Abteilung: Aktenstücke. V. Abteilung: Rechtsprechung. (Herausgeber der II.—V. Abteilung Professor Ruck.) Als Arbeitsgebiet ist in erster Linie das geltende evangelische Kirchenrecht (besonders Deutschlands und der Schweiz) in Aussicht genommen, jedoch sollen die kirchliche Rechtsgeschichte und das katholische Kirchenrecht nicht ausgeschlossen sein. In etwas befremdlicher Art begründen die Herausgeber die Heranziehung des katholischen Kirchenrechts damit, dass das Archiv für katholisches Kirchenrecht eine katholische Zeitschrift sein will. »Demgegenüber betrachtet es die Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht als ihre Aufgabe, die Erforschung des katholischen Kirchenrechts in vollster wissenschaftlicher Freiheit zu pflegen.« Sollte mit diesem Satze beabsichtigt sein, den wissenschaftlichen Charakter des »Archivs« irgendwie in Frage zu stellen, so müsste der Herausgeber dagegen die nachdrücklichste Verwahrung einlegen. Er ist der vollsten wissenschaftlichen Überzeugung, dass die gewissenhafteste Berücksichtigung der kirchlichen Lehr- und Gesetzgebungsautorität mit dem wissenschaftlichen Charakter der Darstellung des katholischen Kirchenrechts nicht nur nicht unvereinbar ist, sondern geradezu durch ihn gefordert wird. Im Zeitalter der naturrechtlichen Schule und der Aufklärung hat man freilich diese Grundsätze sowohl auf katholischer wie evangelischer Seite ausser acht gelassen; im 19. Jahrhundert haben dagegen sogar die protestantischen Koryphäen der katholischen Kirchenrechtswissenschaft, wie *Richter, Hinschius* und neuerdings *Stutz*, es unverhohlen ausgesprochen, dass für die Darstellung des katholischen Kirchenrechts die Grundsätze der katholischen Kirche maßgebend sein müssen.

Von den vier Ordinarien der Wiener Juristenfakultät für Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrecht, Hofrat Professor Dr. *Edmund Bernatzik,* Staatsminister Dr. *Max Ritter Hussarek von Heinlein,* Hofrat Professor Dr. *Heinrich Lammasch* und Hofrat Professor Dr. *Adolf Menzel,* wird seit dem 1. Januar dieses

Digitized by Google

Jahres ein neues publizistisches Organ unter dem Titel »*Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*« herausgeben.[1]) Dem Kirchenrecht ist darin eine eigene Abteilung zugewiesen, die von dem Mitgliede des Redaktionskomitees Professor *Rudolf Köstler* geleitet wird. Unter den Mitarbeitern begegnen uns die kanonistischen Schriftsteller und Professoren Eduard Eichmann in Wien, Johann Haring in Graz, Kamill Henner in Prag, Michael Hofmann in Innsbruck, Anton Hobza in Prag, Walther von Hörmann in Innsbruck, Paul August Leder in Czernowitz, Arnold Pöschl in Graz und Heinrich Singer in Prag. Im ersten Doppelheft veröffentlicht Rudolf Köstler den Aufsatz »Modernes Kirchenrecht«, in dem er in kurzen Strichen den gegenwärtigen Aufstieg des katholischen Kirchenrechts in Gesetzgebung, Unterricht und Wissenschaft darstellt. Unter der Rubrik »Literatur« hat derselbe Gelehrte sieben Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts besprochen. Indem wir der neubegründeten Zeitschrift den besten Erfolg wünschen, verbinden wir damit die spezielle Hoffnung, dass sie zum Aufschwung der früher in Österreich blühenden Kirchenrechtswissenschaft beitragen möge. Gerade daraus, dass das Kirchenrecht hier in Wettbewerb gestellt ist mit den übrigen Disziplinen des öffentlichen Rechts, können ersterem viele Vorteile erwachsen.

Im Auftrage der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Strassburg i. E. wird Professor *Eduard Schwartz* in Strassburg eine neue kritische Sammlung der *Acta conciliorum oecumenicorum* herausgeben, die auf 20 Text- und 6 Registerbände berechnet ist. Den Verlag hat die Verlagsbuchhandlung K. J. Trübner in Strassburg übernommen. Bereits unter der Presse befindet sich der 2. Teil des IV. Bandes.

---

1) Verlag der Manz'schen Buchhandlung in Wien. Der Abonnementspreis beträgt 24 Kronen jährlich.

Digitized by Google

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,* XXXIV. Bd., *Kanonistische Abteilung* III, herausgeg. von *U. Stutz* und *A. Werminghoff.* 8°. (VI u. 649). Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1913. M 17.—.

Wie die beiden voraufgehenden Bände der neubegründeten Kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, so steht auch der vorliegende dritte Band auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung. Mit dem 1. Bande hat der 3. das charakteristische Merkmal gemeinsam, dass zwei ausländische Gelehrte Beiträge in ihrer Muttersprache beigesteuert haben. Man kann dies als ein Symbol des internationalen Charakters der Geschichte des kanonischen Rechts auffassen und zugleich einen Beweis darin erblicken, dass neuerdings gerade in Frankreich, Italien und England das historische Studium des kanonischen Rechts einen bemerkenswerten Aufschwung genommen hat.[1])

Von den 8 Abhandlungen des 3. Bandes haben 3 die Geschichte der Quellen und Literatur zum Gegenstande. Der bekannte Professor des Kirchenrechts an der tschechischen Universität zu Prag *Emil Ott* beginnt den neuen Jahrgang mit einer glänzenden Studie über »*das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters*«. Wie sehr diese auch in stilistischer Hinsicht fein ausgearbeitete Abhandlung eine reife Frucht der quellen- und literargeschichtlichen Forschungen des Verfassers in seinem Heimatlande darstellt, kann man schon daraus ersehen, dass neben der allgemeinen Entwicklung des Kirchenrechts, des kirchlichen Rechtsunterrichts und der kirchenrechtlichen Literatur auch die erzählenden und urkundlichen Quellen der Lokalgeschichte sowie die vorhandenen ältesten Handschriftensammlungen erschöpfend verwertet werden.

Bei der immensen Fülle des dargebotenen Stoffes kann ich

1) Besonders für Frankreich vgl. die Gedächtnisrede auf A. Esmein von *R. Génestal,* L'enseignement du droit canonique et son importance pour les études d'histoire du droit, in: Revue de l'histoire des religions LXIX, 54 ff.

Digitized by Google

den Inhalt nur in ganz flüchtigen Umrissen kennzeichnen. Nachdem der Verfasser auf die späte Bekehrung Böhmens und Mährens zum Christentum hingewiesen, liefert er im ersten Abschnitt den Nachweis, dass die Elemente des germanischen Eigenkirchenrechts sehr lange fortdauerten, während die kanonischen Bestimmungen über den Priesterzölibat und die geistliche Standesgerichtsbarkeit in den ersten Jahrhunderten nicht beobachtet wurden. Die böhmische und mährische Kirche war anfangs der Herrschaft der Landesfürsten und des Adels in weitgehendem Maße unterworfen. Da eine Lösung aus dieser drückenden Fessel von dem einheimischen Klerus wegen seiner Verschwägerung mit dem Adel nicht zu erreichen war, wurde sie in erster Linie durch die päpstlichen Legaten angebahnt. Im Jahre 1221 kam das wichtige Konkordat zwischen dem Papste und dem Könige von Böhmen zustande, in dem die kirchlichen Freiheiten und kanonischen Privilegien des Klerus anerkannt wurden. Während des weiteren Verlaufes des 13. Jahrhunderts wurde dann das kanonische Recht allmählich völlig durchgeführt.

Das geschilderte Vordringen des kanonischen Rechts war naturgemäss auch für das Studium von Bedeutung. Als kirchenrechtliche Bildungsinstitute kamen anfangs nur die Dom- und einzelne hervorragende Stiftsschulen in Betracht. An den Klosterschulen scheint im 13. Jahrhundert das kanonische Recht nicht gelehrt worden zu sein. Ausserhalb Böhmens und Mährens wurden vor allem die französischen Schulen besucht, da die näher gelegenen deutschen Schulen unter den politischen Wirren des 11. und 12. Jahrhunderts an einem erheblichen Rückgang zu leiden hatten. Die ältesten Lehrmittel für das Studium und die Praxis waren die Bussbücher und einzelne Sammlungen von Konzilienbeschlüssen sowie von Pastoral- und Ritualvorschriften. Ausser dem Dekret des Bischofs Burchard sind kirchenrechtliche Quellensammlungen grösseren Umfangs vor Gratian nicht nachweisbar. Das Gratianische Dekret wurde 1159 von dem Prager Bischof Daniel in Bologna käuflich erworben. Während des 13. Jahrhunderts spielte die neuerdings von *Ludwig Wahrmund* herausgegebene prozessrechtliche Schrift »Rhetorica ecclesiastica« an der Prager Domschule eine bedeutende Rolle.

Im Zeitalter der Universitäten waren die Böhmen und Mähren eifrige Besucher der Hochschulen von Paris, Bologna und Padua. Zu Bologna studierte und dozierte der bekannte *Damasus Boëmus,* Verfasser eines Ordo iudiciarius. Neben den

Digitized by Google

rechtsgelehrten Kanonisten trugen die juristischen Halbgelehrten viel zur Verbreitung des kanonischen Rechts bei. Populärwissenschaftliche Schriften von großem Einflusse sind die Sammlung der *Brünner Schöffensprüche* von 1353, die *Tabula iuris* des Benediktinerklosters Raygern und die *Praxis cancellariae* des Stadtschreibers der Prager Neustadt Prokop.

Als am 7. April 1348 von Karl IV. die Universität Prag gegründet worden war, trat das kanonistische Studium in die Periode seiner grössten Blüte. Während der ersten 50 Jahre wurde an der juristischen Fakultät der Prager Hochschule ausschließlich das kanonische Recht vorgetragen. Der beste Beweis für das grosse Ansehen und die Leistungsfähigkeit der Rechtsfakultät zu Prag ist, dass sie am Ausgange des 14. Jahrhunderts auch auswärtige Universitäten, wie namentlich Heidelberg, Erfurt, Köln und Krakau mit tüchtigen Lehrkräften versorgte. Auch erfolgten mehrere Berufungen von Prager Professoren an den Gerichtshof der Römischen Rota, von denen die des *Wilhelm Herborg* die bekannteste ist. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts trat infolge der böhmischen Religionswirren ein plötzlicher Verfall der Prager Carolina ein. — Wenngleich nach den Ausführungen des Verfassers das kanonische Recht verhältnismäßig spät in den böhmisch-mährischen Ländern durchdrang, so fehlt es andererseits doch nicht an zahlreichen Beispielen, die von einer sehr raschen Rechtsentwicklung Zeugnis ablegen. Ich möchte noch daran erinnern, dass auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassung die Archidiakone und Offiziale verhältnismäßig schnell eingeführt wurden. Das klassischste Beispiel für den raschen Lauf der kulturellen Entwicklung im Lande Böhmen ist die Gründung der Prager Universität, die allen anderen deutschen Universitäten zeitlich voraufgegangen ist. Die böhmische Entwicklung hat ein älteres Gegenstück an dem raschen Aufblühen der Wissenschaften im Sachsenlande unter den Ottonen.

Während die vorhin skizzierte Abhandlung der böhmischen Rechtsgeschichte die Entstehung und Ausbreitung des kanonischen Rechts gewissermaßen von der Wurzel und systematisch nach allen Seiten hin untersucht, hat der folgende Aufsatz des englischen Gelehrten *H. W. C. Davis* aus Oxford »*The Canon Law in England*« bloß die Kernfrage erörtert, ob das kanonische Recht während des Mittelalters in England durchgeführt worden sei oder nicht. Bekanntlich bildete diese Frage eine Kontroverse zwischen den beiden hervorragenden Rechtshistorikern *Stubbs* und *Maitland*,

Digitized by Google

von denen der erste den Einfluss der päpstlichen Dekretalen durch seine Rezeptionstheorie sehr stark herabsetzte, während der letzte die prinzipielle Geltung derselben in England vertrat. In letzter Zeit (1912) wurde die These Stubbs noch von *Ogle* verteidigt. Dagegen stellt sich Davis grundsätzlich auf die Seite Maitlands und macht das juristische Argument geltend, dass die Beibehaltung zahlreicher einheimischer Rechtsgewohnheiten keine Opposition gegen das Corpus iuris canonici bedeute, sondern mit dessen Bestimmungen über die Privilegien, das lokale Gewohnheitsrecht, Dispensation, Toleranz usw. wohl vereinbar sei. »Wir können», so fasst er sein Schlussergebnis anschaulich zusammen, »die mittelalterliche Kirche Englands mit einem Regiment in einer Armee vergleichen. Das Regiment hat eine Geschichte, einen Korpsgeist, eine Tradition und eine Individualität. Aber diese sind sehr unvollkommen ausgedrückt in den besonderen Gesetzen und Gewohnheiten des Regiments, die von einer unendlich kleinen Konsequenz sein können."

In dem dritten Artikel hat der Innsbrucker Kanonist *Walther von Hörmann* seine eindringenden »*Bussbücherstudien*« über das sog. poenitentiale Martenianum zum Abschlusse gebracht. Er behandelt in dem Schlussartikel zuerst die Geschichte der von Martène herausgegebenen Handschrift, ihr Alter und Entstehungsgebiet, sowie die Frage nach dem mutmaßlichen Verfasser. Die wichtigsten Ergebnisse hat der Verfasser in folgenden Sätzen niedergelegt: »Das sog. poen. Martenianum ist eine zum Teil ungeordnet gebliebene Sammlung von Rechtssätzen über Busserteilung und Bussleistung, vermengt mit anderen Aussprüchen kanonischen Inhalts. Sie ist in den ersten zwei Dezennien des 9. Jahrhunderts, wahrscheinlich in der Zeit zwischen 802 und 813 im nord- oder mittelfränkischen Kirchengebiete, mutmaßlich von einem Mönche oder Kleriker der Diözese Orléans verfasst worden und in einer jetzt in der Bibl. Mediceo-Laurentiana zu Florenz wiedergefundenen Handschrift erhalten, die ursprünglich der Benediktinerabtei von Fleury bei Orléans gehörte und nach ihrem Inhalte wie Schrifttypus nach 812, spätestens gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts geschrieben wurde. Seiner Anlage wie Materialsammlung nach gehört das Bussbuch in jene Gruppe fränkisch-kirchlicher Pönitentialien, welche um die Wende des 8. und zu Beginn des 9. Jahrhunderts ziemlich systemlos, aber möglichst erschöpfend Bußsätze der verschiedenartigsten Herkunft und Anschauung zusammenzustellen suchen. Dementsprechend bringt

Digitized by Google

das p. Martenianum sowohl Material aus einer allgemeinkirchlichen Rechtssammlung (Sammlung von Angers) wie partikularkirchliche Normen und Bußsätze aus den wichtigsten Judiziengruppen (theodorischer, cummeanischer und fränkischkolumbanischer Bussdisziplin), benutzt dabei auch die irische Canonessammlung und einzelne gesondert verbreitete Quellenstücke.« Eine Neuausgabe des sog. poenitentiale Martenianum hat der Verfasser für den nächsten Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte angekündigt.

Die übrigen 5 Abhandlungen verteilen sich auf verschiedene Rechtsgebiete. Von allgemeinem Interesse ist besonders die Abhandlung des Leipziger Privatdozenten *Erwin Jacobi* »*Der Prozess im Decretum Gratiani und bei den ältesten Dekretisten*«. Mit gewohnter Gründlichkeit und Klarheit hat J. ein anschauliches Bild von dem Gratianischen Prozessrecht gezeichnet, das die bisher beste Darstellung von *Hinschius* in mehreren Punkten korrigiert. Als besonders wichtig mögen die Darlegungen über den Begriff des delictum manifestum bei Gratian, über die Bedeutung des Purgationsverfahrens und die rasche Entwicklung des Denuntiationsverfahrens bei den Dekretisten hervorgehoben werden. Die vom Verfasser behandelten Dekretisten sind Paucapalea, Rolandus, Rufinus und Stephanus von Tournay. Von der grossen Vertrautheit des Verfassers mit dem kanonischen Rechtsbuch legt die verdienstvolle Abhandlung ein rühmenswertes Zeugnis ab. Es ist schade, dass der Text durch mehrfache Druckfehler entstellt ist. So ist z. B. S. 239 Anm. 1 statt »designatur« »dedignatur« zu lesen und S. 286 statt »exceptio pacti de non petendi« selbstverständlich »e. p. de non petendo«.

Professor *Godehard Josef Ebers* in Münster behandelt auf Grund eingehender archivalischer Studien im Staatsarchiv zu Münster »*die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert*«. Nachdem der Verfasser auf die bereits bekannte Tatsache hingewiesen, dass in den norddeutschen Bistümern die Jurisdiktion der Archidiakone auch noch nach dem Tridentinum fortdauerte, schildert er sehr eingehend die Kämpfe, welche die Münsterschen Archidiakone insbesondere mit dem Generalvikar Dr. *Johannes Hartmann* 1614—15 und dem Fürstbischof *Christoph Bernard von Galen* 1655—60 um ihre Kompetenz führten. Während die Archidiakone aus dem ersten Streite als vollständige Sieger hervorgingen, mussten sie sich unter Christoph Bernard eine nicht unerhebliche Einschränkung ihrer Rechte gefallen lassen.

Digitized by Google

Die schöne Untersuchung von Ebers weist häufig darauf hin, wie sehr sich damals schon das Amt der Archidiakone überlebt hatte und wie wenig sie imstande waren, den Bedürfnissen der Kirche in kritischen Zeiten zu genügen. Seine Darlegungen enthalten eine fortlaufende Apologie des tridentinischen Aufhebungsdekrets.

Der Benediktiner P. *Matthäus Rothenhäusler*, dem wir bereits eine eindringende Studie zur Geschichte der Benediktinischen Professformel verdanken, hat einen kleinen Beitrag über »*Gregor I. und die Stabilität des Mönchs*« beigesteuert. Der französische Gelehrte *Paul Viard* hat gleichfalls ein Thema seines Spezialgebietes, der Geschichte des kirchlichen Zehntens in Frankreich, ausgewählt. In seinem Aufsatz »*L'évolution de la dîme ecclésiastique en France aux XIVe et XVe siècles*« schildert er die rückläufige Bewegung des kirchlichen Zehntwesens. Durch Umwandlung in eine Rente oder Geldtaxe, ferner durch Einschränkung der zehntpflichtigen Gegenstände wurde der materielle Ertrag der Zehnten vielfach stark herabgesetzt; durch den Übergang in Laienhände der geistliche Charakter verwischt und endlich durch die Rechtsprechung der weltlichen Gerichte der Zehntprozess säkularisiert. Die radikalen kirchenpolitischen Schriften des Marsilius von Padua und Johannes de Janduno stellten die Pflichtmäßigkeit der Zehntleistung überhaupt in Abrede.

Auffällig erscheint auf den ersten Blick der Titel des letzten Aufsatzes »*Kirchen auf Wüstungen*«, welcher der Feder des westfälischen Oberlehrers *Josef Lappe* entstammt. Wer sich aber mit der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Mittelalters eingehender beschäftigt hat, weiss, wie sehr der Bestand der Pfarreien durch die sog. Wüstungen, d. i. die Aufhebung der Siedelung, verändert worden ist. L. geht auf die verschiedenen Arten der Pfarrveränderungen näher ein; er betont aber zugleich nachdrücklichst, dass nicht mit jeder Aufhebung der Siedelung zugleich der Untergang der Pfarrei verbunden war. Es sind viele loca deserta nachweisbar, in denen die Pfarrkirche nebst Pfarrhaus noch Jahrhunderte hindurch fortbestehen blieb. Der Verfasser hat eine grosse Arbeit über die »Rechtsgeschichte der deutschen Marken« angekündigt, von der die vorliegende sachkundige Abhandlung einen selbständigen Ausschnitt bildet. Aufgefallen ist mir übrigens, dass sich der Verfasser durchgehends nur auf sekundäres Material stützt. Nach meinen Erfahrungen erscheint ein Rückgehen auf die originären Quellen der Urkundenbücher überall wünschenswert. Ich nehme daher an, dass das Hauptwerk sich auf den ersten Quellen aufbauen wird.

Digitized by Google

Nachdem der erste Herausgeber unter dem Titel Miszellen noch eine interessante Urkunde aus dem Rheinlande über den *dinglichen Kompatronat* veröffentlicht und erläutert und sodann einen neuen Beitrag zu der Bezeichnung »*Parochus*« registriert hat, beginnt die zweite Hauptabteilung des Bandes: die Literatur. Die Zahl der Rezensionen und Referate beträgt 38, die dank der ebenso emsigen wie geschickten Leitung des zweiten Herausgebers in bezug auf Vollständigkeit und Auswahl nichts zu wünschen übrig lassen. Von vielleicht einer einzigen Ausnahme abgesehen, tragen alle Besprechungen einen wissenschaftlichen und fachmännischen Charakter. Als besonders beachtenswert wegen ihrer längeren kritischen oder ergänzenden Bemerkungen nenne ich die Besprechungen von A. *Scharnagl* über Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit, von *A. Gottlob* über Pissard, La guerre sainte en pays chrétien, von *Heinrich Pohl* über Freisen, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens, von *Julius von Gierke* über Jacobi, Patronate juristischer Personen, und *Joh. Niedner* über Martens, Die hannoversche Kirchenkommission, ihre Geschichte und ihr Recht. Den weitaus umfangreichsten und wertvollsten Beitrag hat aber *Friedrich Heyer* geliefert, dessen Besprechung von Singer, Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia, zu einer grösseren kritischen Übersicht über die Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts ausgewachsen ist.

Bonn. *N. Hilling.*

2. *Hermann Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen* bis zum Jahre 1304. [Vorreformatorische Forschungen, herausgeg. von *Heinrich Finke* 7] gr. 8° (VIII u. 342). Münster i. W., Aschendorff, 1911. M 8.75.

Wer sich eingehender mit der Geschichte der kirchlichen Verwaltung im späteren Mittelalter und am Vorabende der Reformation beschäftigt, wird überall auf die grosse Bedeutung der päpstlichen Pfründenbesetzung hingewiesen. Auf den sog. Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts bildete das Provisionsrecht des Apostolischen Stuhles einen Hauptgegenstand der Verhandlungen, und vorher wie nachher ist Rom wegen seiner Pfründenreservationen aufs heftigste von den Gegnern angegriffen worden. Es betrifft daher einen wichtigen Gegenstand der kirchlichen

Digitized by Google

Rechtsgeschichte, wenn die Entstehung des päpstlichen Provisionswesens genauer untersucht wird.

Die vorliegende Abhandlung von Hermann Baier hat diese Aufgabe wenigstens bis zu einem gewissen Grade musterhaft gelöst. B. hat in jahrelanger, mühsamer Arbeit die päpstlichen Registerbände bis zum Jahre 1304 aufs gründlichste durchgearbeitet und durch die gewonnenen Resultate sein Thema nach vielen Seiten hin beleuchtet. Durch diese genaue historisch-statistische Arbeit ist die Geschichte des päpstlichen Provisionswesens auf eine solide und breite Grundlage gestellt und ihr weiterer wissenschaftlicher Ausbau ermöglicht.

Das I. Kapitel bietet eine allgemeine Übersicht über die päpstlichen Provisionen vom Jahre 1137, aus dem das erste Provisionsmandat erhalten ist, bis zum Jahre 1304. Die Bepfründungsbefehle des Apostolischen Stuhles waren bereits unter Hadrian IV. ziemlich zahlreich, Innozenz III. beanspruchte zum ersten Male das Devolutionsrecht, unter Innozenz IV. riefen die kirchenpolitischen Kämpfe mit Friedrich II. ein starkes Wachstum hervor, sein Nachfolger Alexander IV. widerrief im Jahre 1255 alle Expektanzen und schränkte für die Zukunft die Zahl der Expektanzen für jedes Kapitel auf 4 ein, Klemens IV. endlich tat den bedeutungsvollsten Schritt auf dem Gebiete des päpstlichen Stellenbesetzungsrechts, indem er 1266 durch die Dekretale Licet (c. 2. in VI° III, 4) alle beneficia in curia vacantia dem Apostolischen Stuhle reservierte. Die Überlieferung des Materials ist aber mit Ausnahme des dritten Jahres Urbans IV. sehr lückenhaft, so dass der vom Verfasser aufgestellten zeitlichen und örtlichen Berechnung nur ein relativer Wert beigemessen werden kann.

Ausser den Päpsten haben auch ihre Legaten Benefizien in den einzelnen Diözesen verliehen, worüber sich der Verfasser im II. Kapitel verbreitet. Jedoch kann ein statistischer Nachweis über die Häufigkeit dieser Stellenbesetzungen zur Zeit noch nicht erbracht werden.

In dem umfangreichen III. Kapitel wendet sich der Verfasser der Person der Bepfründeten zu. Bereits Alexander III. hat mit Vorliebe »arme Kleriker« providiert, eine Sitte, die von Innozenz III. fortgesetzt und das ganze 13. Jahrhundert hindurch beibehalten wurde. Ausserdem kommen vor allem die Kurialen, Verwandte des Papstes und der Kardinäle und von fürstlichen Personen empfohlene Geistliche für die Pfründenverleihungen in Betracht.

Digitized by Google

Beim Hinscheiden an der Kurie, dem Tode eines Kurialen und der Resignation in die Hand des Papstes wurden auch die Verwandten der Verstorbenen bezw. Resignierenden berücksichtigt. Eine Prüfung der Tauglichkeit war wahrscheinlich allgemein üblich. Die meisten ausländischen Pfründenbesitzer (Kurialen und Italiener) haben England und Frankreich aufzuweisen.

Die rechtliche Grundlage für die Pfründenprovision der Päpste (Kap. IV.) erblickt der Verfasser mit Recht in der plenitudo potestatis. Daher hat sich auch ein grundsätzlicher Widerspruch dagegen niemals erhoben. Da im 13. Jahrhundert noch kein völliges Rechtssystem der päpstlichen Pfründeverleihung ausgebaut war, kommen neben den Rechtsgründen auch praktische Anlässe in Betracht. Als erstere gelten: 1) die Versorgung armer Kleriker und 2) die Anwendung des Devolutionsrechtes, als letztere: a) das Hinscheiden an der Kurie, b) der Pfründenbesitz seitens eines Kurialen, c) die Beförderung des bisherigen Inhabers auf ein Bistum und d) die Resignation in die Hand des Papstes.

Im folgenden Kapitel (V) untersucht B. die Arten der verliehenen Benefizien. In erster Linie wurde auf reiche Pfründen gesehen. Der Hauptanteil fiel auf die Kanonikate und Dignitäten der Kathedral- und Stiftskirchen; jedoch wurde ein prinzipieller Unterschied zwischen den Seelsorge- und einfachen Benefizien nicht gemacht. Wir sind noch nicht in der Lage, den Einfluss der päpstlichen Provisionen auf die Pfarrseelsorge näher festzustellen.

Mit dem Zunehmen der Provisionen wurden auch die Schutzmittel dagegen vermehrt. (Kap. VI.) Die Päpste verliehen zahlreihe Exemtionsprivilegien, von denen die ersten unter Cölestin III. nachweisbar sind. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts, nach Urban IV. verschwinden sie fast gänzlich aus den päpstlichen Registerbänden, weil Alexander IV. die Auswüchse des Provisionswesens in der oben erwähnten Dekretale »Execrabilis quorundam« vom Jahre 1255 erfolgreich bekämpft hatte.

Von den bei der Pfründenprovision mitwirkenden Personen gedenkt der Verfasser in Kap. VII speziell der Fürbitter, Monitoren und Exekutoren. Unter den ersten ist besonders seit Innozenz IV. der Adel stark vertreten; die beiden letzten hatten die Aufgabe, für den Vollzug der päpstlichen Mandate zu sorgen.

Das VIII. Kapitel erörtert kurz die päpstliche Gesetzgebung über das Provisionswesen, deren wesentlicher Niederschlag uns in dem Corpus iuris canonici erhalten ist. Am ertragreichsten

Digitized by Google

sind die Titel: De rescriptis (X I, 3), De praebendis et dignitatibus (X III, 5), De institutionibus (X III, 7) und De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis (X III, 8). Sehr wichtig ist der Nachweis, dass das päpstliche Provisionsrecht in die Patronatsrechte der Laienpatrone höchst selten eingriff. Ich möchte den Hauptgrund hierfür vor allem auch in der juristischen Erwägung finden, dass dem Laienpatron wichtige Pflichten gegenüber der Patronatskirche oblagen und dem Patronatsrechte trotz seiner offiziellen Charakterisierung als »ius spirituali annexum« das Merkmal seines privatrechtlichen Ursprungs dauernd anhaftete.

Die nichtkirchenrechtliche Literatur des 13. Jahrhunderts (Kap. IX.) hat sich sehr wenig um die päpstlichen Provisionen gekümmert. Am meisten haben sich die englischen Chronisten damit beschäftigt; der Hauptschriftsteller ist der bekannte Matthäus Paris, der seine Schilderungen und Anklagen gegen die Kurie aber übertreibt.

Dass die päpstlichen Provisionen bei den ordentlichen Kollatoren vielfach Widerstand fanden (Kap. X.), liegt in der Natur der Sache und ist allen Kanonisten aus der berühmten Dekretale Alexanders III. (c. 6 X III, 5) bekannt. Jedoch kam es während des 13. Jahrhunderts nur in England zu einer einheitlichen Opposition, wo im Jahre 1231 eine grosse Empörung ausbrach, der zwei päpstliche Kursoren zum Opfer fielen.

In dem Schlusskapitel »Formalia« behandelt der Verfasser die Bitt- und Befehlsformel, die er mit Recht einander sachlich gleichstellt. Dagegen kann ich B. nicht zustimmen, wenn er in der direkten Verleihung einer Pfründe durch den Papst und dem Verleihungsbefehl nur einen formalen Unterschied sieht. Denn dieser greift doch tief in das Wesen der Sache ein. Darum ist meines Erachtens auch die päpstliche Provision iure devolutionis scharf von den übrigen Arten zu unterscheiden. Ferner macht es einen sehr erheblichen Unterschied, ob der Papst auf Grund einer rechtlichen Vorschrift z. B. wegen Mangels des titulus ordinationis ein Provisionsmandat erlässt, oder ob er aus finanziellen Gründen einem Kurialen ein Benefizium zuweist. Im ersten Falle entspringt der päpstliche Befehl dem obersten kirchlichen Aufsichtsrechte, im zweiten ist er ein direkter Eingriff in das Besetzungsrecht der ordentlichen Kollatoren.

Aus unserer kurzen Inhaltsübersicht geht zur Genüge hervor, mit welchem Fleisse der Verfasser sein Thema bearbeitet hat. Trotz seiner Beschränkung auf eine bestimmte Materialiengruppe

Digitized by Google

hat er eine staunenswerte Fülle von materiellen und formellen Einzelheiten in seinem Buche zusammengefasst. Leider fehlt dem Werke der geschlossene und einheitliche Aufbau, so dass man nur sehr schwer ein Bild von dem juristischen Entwicklungsgange des päpstlichen Provisionswesens im 13. Jahrhundert gewinnen kann. Es ist z. B. charakteristisch, dass B. auf S. 46 die Reservationsdekretale Klemens IV. vom Jahre 1266 nur ganz obenhin erwähnt, obschon sie doch den bedeutendsten Einschnitt in der Entwicklung des Provisionswesens während des 13. Jahrhunderts darstellt. Vergleicht man daher die Darstellung der Geschichte des päpstlichen Besetzungsrechtes, die Hinschius im III. Bande seines Systems des katholischen Kirchenrechts S. 113 ff. entworfen hat, mit der vorliegenden Arbeit, so muss man in Bezug auf die Kunst der Zusammenfassung und der klaren Entwicklung der juristischen Prinzipien der ersteren unbedingt den Vorrang zu erkennen. Ohne daher den grossen Verdiensten Baiers um die historisch-statistische Bearbeitung des Provisionsmaterials irgendwie zu nahe treten zu wollen, möchte ich doch den Wunsch aussprechen, dass ein Jurist die dankbare Aufgabe unternähme, die reichen Ergebnisse, die uns die päpstlichen Registerbände darbieten, an der Hand der vorliegenden Darstellung zu einem geschlossenen Gesamtbilde zu vereinigen.

Bonn. *N. Hilling.*

3. *Hans Dix, Das Interdikt im ostelbischen Deutschland.* Lex. 8° (XVI u. 121). Marburger phil. Diss. Marburg i. H., Schaaf, 1913.

Das Interdikt als selbständiges Strafmittel der Kirche hat sich im engsten Anschluss an die Exkommunikation entwickelt; oft genug finden sich beide zusammen, um durch allseitigen Druck den Spruch der Kirche und ihrer Organe zur Anerkennung zu bringen. Seit dem 11. Jahrhundert hat das Interdikt allgemeinere und grössere Bedeutung erlangt. In den von Dix aus reichem Material zusammengestellten 135 Verhängungen im deutschen Landbesitz östlich der Elbe war nur ein Fall vor 1200 nachzuweisen; im 14. und 15. Jahrhundert kam die Strafe am häufigsten zur Anwendung. In dieser Zeit waren ihr, durch Bestimmung Bonifaz' VIII., die schlimmsten Härten genommen; der Gottesdienst blieb nicht ganz unterdrückt, und die Sakramente wurden mit Ausnahme der letzten Ölung und Priesterweihe weiter gespendet.

Digitized by Google

Die Veranlassungen zur Interdiktsverhängung im ostelbischen Deutschland sind dieselben, wie sie uns in der damaligen Zeit auch sonst begegnen: von seiten der Laien Gewalttaten gegen Kleriker, Verletzungen ihrer Standesprivilegien, Angriffe auf Kirchengut, Kampf gegen die geistlichen Handels- und Bildungsvorrechte; von seiten des Klerus Bestattung Exkommunizierter, Auflehnung gegen den Bischof, Verweigerung der Prokuration an ihn oder an päpstliche Legaten. Auch für die Anwendung des Interdikts aus politischen Anlässen weiss Dix einige Fälle anzugeben. Besonderes Interesse verdienen die Streitigkeiten um die Entrichtung des Peterspfennigs. Das Königreich Polen musste für die Schutzherrschaft des Apostol. Stuhles eine jährliche Abgabe leisten. Als sich nun Deutsche dort ansiedelten und selbständig machten, verweigerten sie die Zahlung trotz zahlreicher Interdikte. Wenn der Verfasser bemerkt, »die Erbitterung der Legaten steigerte sich bis zum glühenden Hass gegen alles Deutsche« (S. 22), so soll dies wohl nur ein gehobener Ausdruck für den Verdruss über die Erfolglosigkeit der Strafverdikte sein. In dieser nationalen Frage sehen wir Klerus und Volk in gemeinsamer Abwehr des Interdikts. In der Regel war es aber anders. Trotz der grossen Schäden haben Klerus und Volk die Strafe anerkannt und für Beseitigung der Ursache gearbeitet; oft half sogar die weltliche Macht zur Durchführung derselben. D. führt einige Beispiele dafür an, dass das Volk unter der Strafe des Interdikts auch seelisch niedergedrückt war. Auf Seite 73 schreibt er sodann: »Die Chronisten — allerdings gehören sie dem geistlichen Stande an — wissen uns weiter von dem Jubel und der Freude (sc. der Aufhebung) zu berichten«. Die Parenthese, zumal das »allerdings«, durfte der Verfasser dem Leser ersparen, wenn er gleich darauf in demselben Zusammenhang sagen muss: »Die gegenteiligen Zeugnisse treten demgegenüber ganz in den Hintergrund« (S. 74). Es ist bekannt, dass die Privilegien der Bettelorden sehr dazu beigetragen haben, dass das Interdikt seine Wirkung verlor; besonders war dies dadurch der Fall, dass jene sich von Städten oder mächtigen Herren bewegen liessen, die gottesdienstlichen Funktionen im Gegensatz zu dem devoten oder vertriebenen Weltklerus zu übernehmen.

Von den nachweisbaren Interdikten östlich der Elbe ist ein Drittel kraft bischöflicher Jurisdiktion verhängt worden; etwas weniger fällt unter diejenige der päpstlichen Legaten, Nuntien und Kollektoren. Merkwürdigerweise erfahren wir nichts von der

Digitized by Google

selbständigen Ausübung des Interdikts durch die im 13. Jahrhundert so mächtigen Archidiakone. Über die örtliche Geltung der ostelbischen Interdikte berichtet D., dass meist die politische Grenze, Stadt oder grösseres Territorium, maßgebend war; selten die kirchliche, z. B. eine einzelne Pfarrei dreimal, eine Diözese zehnmal, eine Kirchenprovinz einmal. Die Zeitdauer der Strafe war sehr verschieden; Lübeck mit 18 und Brandenburg mit 30 Jahren sind Ausnahmen; immerhin sind die Fälle zahlreich (c. 30), in welchen das Interdikt über ein Jahr dauerte. Besondere Beachtung verdient für den örtlichen und zeitlichen Bereich das meist nicht genügend beachtete interdictum ambulatorium, auf welches Dix wiederholt zu sprechen kommt. Es bezweckte die Friedlosigkeit einer von der Kirche gestraften Person bis zu ihrer Unterwerfung; darum war der jeweilige Aufenthaltsort derselben von selbst mit dem Interdikt belegt, welches zunächst nur für die Zeit des Aufenthaltes, später etwas länger, bis zu einem Monat nach ihrem Fortgange, in Geltung blieb. Da die Zahl der Verhängungen dieses Interdikts mitunter eine sehr grosse war, so gestaltete sich gerade diese Strafe zu einer drückenden für das Volk.

Dass überhaupt das Interdikt erhebliche Nachteile mit sich brachte, versteht sich von selbst; dabei sind die grossen Einbußen auf materiellem Gebiete, im Handel und Verkehr, sowie in den kostenreichen Verhandlungen zur Aufhebung der Strafe, geringer wie diejenigen auf geistigem Gebiete, die sich besonders in religiöser Verwilderung und in dem Schwinden der geistlichen Autorität zeigten. Das Interdikt war sehr geeignet, die damals um sich greifende Mißstimmung weiter Volkskreise gegen die Kirche nachhaltig zu steigern.

Bonn. *H. Zimmermann.*

4. *Acta et Decreta Synodi Dioecesanae Transsilvaniensis* Anno MCMXIII in Gyulafehérvár (Albae-Juliae) habitae. 2° (233). Gyulafehérvár, Typ. Lycei Episcopalis, 1913.

Vom 7.—10. Juli 1913 fand unter dem Vorsitze des Bischofs von Siebenbürgen *Gustav Karl Grafen Majláth* in der Residenz Karlsburg (Gyulafehérvár) eine Diözesansynode statt. Die unmittelbar vorhergehende Synode war im Jahre 1822 abgehalten worden, da der 1848 stattgefundenen allgemeinen Versammlung des Klerus der Charakter einer Synode nicht beigelegt werden kann. Nach 91jähriger Unterbrechung wurde demnach die Synodal-

Digitized by Google

praxis in Siebenbürgen wieder aufgenommen. Der hochwürdigste Ordinarius äusserte sich in der Eröffnungsrede über die Berufungsgründe der Synode: »Synodus nostra congregata est, non, ut superbia gratificetur, neque ut nos et dioecesis nostra plus zeli habere videatur, quam aliae dioeceses; sed congregata est, ut executioni mandentur iussa et desideria Summi Pontificis, Sacrarumque Romanarum Congregationum. »Vir obediens loquetur victorias.«

Die vorliegende Ausgabe der »Acta et Decreta« bringt an erster Stelle die neuen Dioezesanstatuten, die mit dem 1. Januar 1914 in Kraft getreten sind. Pars I »De personis« gewährt einen interessanten Einblick in die Verfassung der Siebenbürgener Diözese (Domkapitel, Landarchidiakone, Bischöfl. Konsistorium). Pars II behandelt die Verwaltung der Sakramente, während Pars III die übrigen Pflichten der Seelsorge (Katechese, Predigt, Gottesdienst, Leitung der Vereine) und der kirchlichen Vermögensverwaltung (Autonome Kirchengemeinde und Kirchenvorstand) zum Gegenstande hat. Bekanntlich nehmen gerade auf dem zuletzt erwähnten Gebiete der äusseren Verwaltung die Kirchengemeinden in Siebenbürgen eine Sonderstellung ein, die vielfach an das Recht der germanischen Eigenkirchen erinnert.

Um die ethische Tendenz der Synodalstatuten zu charakterisieren, mag daran erinnert werden, dass sie scharfe Bestimmungen zum Schutze des keuschen Lebenswandels der Geistlichen enthalten. Wer z. B. eine Haushälterin unter 40 Jahren oder eine solche, die von ihrem Ehemann getrennt lebt, in sein Haus aufnimmt, wird mit der Suspensio a beneficio et officio bestraft. Damit das Tugendleben der Priester auch durch positive Mittel gefördert werde, ist die monatliche Beicht und die zweijährliche Teilnahme an den geistlichen Übungen vorgeschrieben.

An zweiter Stelle wird das Protokoll der synodalen Verhandlungen abgedruckt, das uns nicht nur über den äusserlichen Verlauf der Synode, sondern auch über die von den Teilnehmern gestellten Anträge unterrichtet.

Als Appendices sind endlich die wichtigsten Diözesan- und allgemeinen Kirchengesetze hinzugefügt, so dass der ganze Band der »Acta de Decreta« gewissermaßen ein vollständiges Handbuch des in Siebenbürgen geltenden Kirchenrechts darstellt. Die Zahl der Appendices beträgt 26. Von allgemeinem Interesse ist besonders die Zusammenstellung der für Ungarn geltenden Erlasse über die kanonische Form der Eheschliessung.

Digitized by Google

Der Kardinalstaatssekretär hat dem Bischof von Siebenbürgen in einem eigenen Schreiben die Freude des Hl. Vaters über die noch bevorstehende Feier der Synode ausgedrückt. Nachdem jetzt die Beschlüsse erschienen sind, kann man auch seine Anerkennung über die geleistete Arbeit aussprechen. Künftighin sollen alle 5 Jahre Diözesansynoden in der Diözese Siebenbürgen stattfinden.

Bonn. *N. Hilling.*

5. *U. Lampert, Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht.* 8° (XVI u. 201). Zürich, Orell Füssli, 1912. M 4.—.

Zur Einführung in die sowohl theoretisch interessante als auch praktisch wichtige Frage der Rechtsstellung der kirchlichen Institutionen der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in der Schweiz erörtert der Verfasser insbesondere (I. Kapitel) die staatliche nicht im Kirchenbegriff selbst gelegene Unterscheidung der Religionsverbände in staatlich anerkannte öffentlich-rechtliche und in bloss privatrechtliche Korporationen sowie (II. Kapitel) die vor allem für den Vermögens- und Prozessverkehr wichtige Frage, welchen der einzelnen kirchlichen Gebilde nach schweizerischem Recht die zivilistische Rechtspersönlickeit zukomme. Im III. und IV. Kapitel bespricht er den in seiner Tragweite nicht unbestrittenen Vorbehalt des Art. 59 des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach »für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten« bleibt, und führt aus, dass das öffentliche Recht des Bundes *allen* religiösen Organisationen gegenüber, gleichviel ob privat- oder öffentlich-rechtlichen Charakters, in Art. 49 und 50 der Bundesverfassung zum Ausdrucke komme und insbesondere den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalte. Die Vorbehalte des kantonalen öffentlichen Rechtes beziehen sich dagegen bloss auf jene Rechtsverhältnisse der kirchlichen Körperschaften und Anstalten, die überhaupt ihrer Natur nach geeignet sind, Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Normen zu sein. Es fallen darunter: a) die rechtliche Klassifizierung der Religionsgesellschaften, b) die Ausstattung mit öffentlich-rechtlichen Privilegien, c) die Anerkennung der Autonomie im innerkirchlichen Gebiete und Mitwirkung bei den äussern Kirchenangelegenheiten weltlicher Beziehung, d) die staatliche Aufsicht und e) das Schutzrecht. Zum weiten

Digitized by Google

durch Art. 59 Z. G. B. nicht vorbehaltenen Gebiete gehört somit der Privatrechtsverkehr der Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts und für die einzelnen Kantone überhaupt das gesamte Rechtsleben der privatrechtlich organisierten und anderen Privatkorporationen gleichgestellten Religionsverbände, welche der Kultus- und Vereinspolizei und nicht einer Kirchenhoheit unterstehen. — Im nächsten (V.) Kapitel berührt L. die Erwerbsbeschränkungen der kirchlichen juristischen Personen und führt aus, dass mit Ausnahme der Kantone Aargau, Solothurn, Waadt, Bern und Uri die kantonalen Einführungsgesetze zum Z. G. B. von besonderen Amortisationsbestimmungen Umgang genommen haben. Das VI. Kapitel hat die privatrechtlichen Religionsverbände in der Form der idealen Vereine zum Gegenstand. Gemäss dem Grundsatze der Vereinsfreiheit des Art. 56 der Bundesverfassung enthält auch Art. 52 u. 60 Z. G. B. das Prinzip der freien Körperschaftsbildung. Es ist wichtig, dass die idealen Vereine unter der Voraussetzung, dass sie kein »nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe« betreiben, gemäss Art. 61 Z. G. B. auch ohne die Eintragung ins Handelsregister Rechtsfähigkeit erhalten. Diese Organisationsform eignet sich allerdings mehr für evangelische Kirchengenossenschaften, da die aus Art. 64 u. 65 Z. G. B. notwendig sich ergebende Einkleidung in demokratische Formen dem Wesen von Glaubensgesellschaften mit hierarchischem Kirchenverfassungsprinzip, also insbesondere der katholischen Kirche, zweifellos widerstrebt. In den beiden letzten Kapiteln (VII. u. VIII) bringt der Verfasser seine eingehenden Darlegungen mit einer sehr ausführlichen Erörterung des vor allem für die katholische Kirche wichtigen Stiftungsrechtes zum Abschlusse, wobei er die Stiftungen in solche selbständigen und unselbständigen Charakters scheidet. Die letzteren Stiftungen, die einer eigenen selbständigen juristischen Persönlichkeit ermangeln, werden, wie Seite 185 ausgeführt wird, vom Z. G. B. nicht ausdrücklich erwähnt, doch scheine die weite Fassung des Art. 539 2 Z. G. B. nach der Interpretation einiger sie nicht auszuschliessen. Für das Zustandekommen von selbständigen Stiftungen stellt das Z. G. B. Normativbestimmungen auf mit der wichtigen Begünstigung der kirchlichen Stiftungen und der Familienstiftungen, dass diese nach Art. 52 2 Z. G. B. auch ohne Eintragung in das Handelsregister das Recht der Persönlichkeit sofort mit der formgerechten Errichtung der Stiftungsurkunde erlangen.

Unberichtigte Druckfehler: Seite 147 Zeile 2 von oben lies:

Digitized by Google

»Tod« statt »Tot«; Seite 163 Zeile 10 von oben lies etwa: »sich beheben« statt »sich äuffnen«.

Bonn. *Julius von Bombiero.*

6. *Hans Heimberger, Die Veränderung des Stiftungszwecks.* Beiträge zur Geschichte des Badischen Stiftungswesens. [Deutschrechtl. Beiträge, herausgeg. von *K. Beyerle* VIII, 5]. 8° (118). Heidelberg, Winter, 1913. M. 3.—.

Die Schrift soll laut Vorwort des Verfassers zur Darstellung bringen »die Entwicklung der für die Zwecksumwandlung von Stiftungen im Gebiete des heutigen Grossherzogtums Baden geltenden Rechtssätze. Bei der Änderung des ursprünglichen Zwecks von Stiftungen haben im Lauf der Zeit teils das positive Jus reformandi des Staats, teils das Gewohnheitsrecht mitgewirkt.« Das urkundliche Quellenmaterial für diese Arbeit war ein weit zerstreutes und teilweise recht spärliches, zumal der Verfasser noch die vorreformatorische Zeit mitberücksichtigt und die Entwicklung einer Reihe ehemals getrennter, jetzt im Grossherzogtum Baden vereinigter Herrschaftsgebiete verfolgte. Das Resultat der interessanten Studie ist, dass man schon im Mittelalter und in den folgenden Jahrhunderten, am meisten im Zeitalter des Staatsabsolutismus (Maria Theresia und Joseph II.) es mit der strengen Durchführung des ursprünglichen Stifterwillens weit weniger genau nahm, als es nach der badischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts der Fall ist. Man hat den Stiftungszweck nicht nur dann verändert, wenn die Erfüllung unmöglich geworden war, sondern auch ihn verengert oder erweitert oder Stiftungen zusammengelegt, wo von einer Notwendigkeit nicht geredet werden konnte. Typisch sind die vielfach angeführten Belege, dass Städte ihre Armen- und Elenden-Herbergen, Waisenhäuser usw., die ursprünglich auch und zum Teil vorwiegend für Fremde bestimmt waren, im Laufe der Zeit lediglich zugunsten ihrer eigenen Eingesessenen verwendeten, ja solche Stiftungen sogar, wie dies mit dem Spital zu Meersburg der Fall war, zu einer Art städtischer Nebenkasse zur Deckung städtischer Defizits (S. 62) herabwürdigten. Solche Wandlungen mit dem Namen »Gewohnheitsrecht« zu belegen, heisst die Sache doch etwas beschönigen; nach meiner Ansicht dürfte es sich doch dabei vielfach um bewusste Verkürzung bisheriger Genussberechtigter aus egoistischen Beweggründen gehandelt haben.

Dem Verfasser vermag ich nicht darin beizutreten, dass das

Digitized by Google

geltende Stiftungsrecht in Baden »durch freiere Gesetzesbestimmungen« in der Richtung abgeändert werden sollte, dass der Staat die Möglichkeit hätte, »zum Nutzen seiner Angehörigen die Stiftungen den jeweiligen Anforderungen der Zeit entsprechend bei möglichster Anlehnung an den ursprünglichen Stiftungszweck abzuändern.« (S. 115). Das Verlassen konservativer Bahnen auf diesem Gebiete müsste verhängnisvoll werden und vor allem auf die Freigebigkeit hochherziger Stifter geradezu lähmend wirken. Auch die kirchlichen Gemeinschaften hätten von einer derartigen »freieren Gesetzgebung« für sich wohl nicht viel Gutes zu erwarten. Vorläufig erscheinen mir die Paragraphen 9 und 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 noch ausreichend, um wirkliche hervorgetretene Bedürfnisse nach dieser Richtung zu befriedigen.

Freiburg i. B. *A. Rösch.*

7. *Mario Falco, La politica ecclesiastica della Destra.* Discorso tenuto per l'inaugurazione degli studi nella università di Parma il di 24 Novembre 1913. Lexikonformat (38). Torino, Fratelli Bocca, 1914.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der »Rechten«, der gemäßigten Partei Cavours, die wie vorher in Piemont, so auch im ersten italienischen Parlamente des Jahres 1861 die konservativ-liberale Regierungs-Majorität bildete. Auch nach dem frühzeitigen Tode Cavours an dessen in dem bekannten »libera chiesa in libero stato« gipfelnden Programme festhaltend, hatte die Rechte bis zu ihrem zum Teil durch innere Parteizwistigkeiten selbst verschuldeten Niedergange und Sturze unter dem Ministerium Minghetti im Jahre 1875 die politische Führung des jungen Königreiches inne. Die Minister wurden fast ausschliesslich aus ihren Reihen entnommen, unter denen insbesondere Bettino Ricasoli, Quintino Sella, Giovanni Lanza, der bereits genannte Marco Minghetti u. a. m. hervorragen. Während dieses Zeitraumes entstanden eine Reihe überaus wichtiger kirchenpolitischer Gesetze, die jedoch einer streng gleichmäßigen Richtlinie und zum Teil auch einer vollständigen inneren Durcharbeitung entbehren. Die Rechte, oft mit sich selbst uneinig, war nämlich der heftigen Opposition der Linken nicht immer hinreichend gewachsen und musste auch meist auf den erschöpften Staatsschatz Rücksicht nehmen. So entstanden vor allem die Gesetze vom 7. Juli 1866 n. 3036 und vom 15. August 1867 n. 3848, betreffend die Aufhebung von kirchlichen Orden, Körperschaften und Instituten und

Digitized by Google

die Einziehung ihres Vermögens, das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 n. 214 und das Gesetz vom 19. Juni 1873 n. 1402, betreffend die Ausdehnung der zitierten Gesetze von '66 und '67 auf das neu hinzugekommene Gebiet. Welchen Anteil nun die Rechte am Zustandekommen dieser Gesetze hatte, in welcher Weise sie sich um ihre Durchführung annahm und wie sie sich überhaupt zu den brennenden kirchenpolitischen Fragen ihrer Zeit stellte, das zeigt uns Mario Falco, allerdings, entsprechend dem Charakter seiner Arbeit als Festrede, etwas kurz, in eleganter, fesselnder Darstellung.

Bonn. *Julius von Bombiero.*

8. *Nicolaus Biernacki, Jus »Orthodoxum« Russorum* respectu iuris ecclesiae Romano-Catholicae consideratum. 8°. (114). Posen, Verlag St. Adalbert, 1914. Fr 4.—.

Die Heranziehung des Rechtes der orthodoxen orientalischen Kirchen hat für die Kenntnis des katholischen Kirchenrechts eine mehrfache Bedeutung. In historischer Hinsicht lernen wir vor allem die grossen Einflüsse kennen, die das katholische Kirchenrecht auch nach der vollzogenen Trennung auf die Rechtsentwicklung der orientalischen Kirchen ausgeübt hat. Ist dieses eine naturgemässe Folge der Überlegenheit des katholischen Kirchenrechts, so tritt uns auch der gegenwärtige Vorrang des abendländischen Kirchenrechts vor dem morgenländischen deutlich vor Augen. Auch heute noch sind die beiden Grundübel des Zäsaropapismus und des demokratischen Laienregiments in den orientalischen Kirchen vorhanden, die einem Aufschwunge des kirchlichen Lebens die stärksten Hindernisse bereiten.

Das vorliegende Buch ist eine rechtsvergleichende Studie zwischen dem orthodoxen Recht der russischen Kirche und dem katholischen Kirchenrecht. Der Verfasser, der kein Fachmann zu sein scheint, ist leider nicht tief genug in seine Materie eingedrungen; er begnügt sich im allgemeinen mit einer äusserlichen Gegenüberstellung der Rechtsbestimmungen. Ferner sind die einzelnen Rechtsinstitute sehr ungleich bearbeitet. Am ausführlichsten sind die Bemerkungen über das Eherecht. Der Mangel an ausreichenden Quellenbelegen schadet dem Werke um so mehr, als die zahlreichen schlimmen Druckfehler (z. B. S. 18 Polonurum, S. 22 Eccleciam, S. 45 aulan, S. 49 legas (statt leges), S. 95 possund) den Verdacht der flüchtigen und ungenauen Arbeitsweise erregen. Irrtümlich behauptet der Verfasser S. 60, dass die

Digitized by Google

katholischen Bistümer Russlands noch heute von der Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten in Rom abhängig sind. Denn durch die Kurialreform Pius' X. vom Jahre 1908 (Konstitution »Sapienti consilio«) ist dieser Zustand beseitigt, und die Jurisdiktion über alle Missionsländer der Propagandakongregation übertragen worden. S. 87 steht die Behauptung, dass alle Kinder der russisch-orthodoxen Kirche vom 7. Lebensjahre an beichten und kommunizieren müssen, während sie früher nur mit 12 Jahren zur hl. Beicht und Kommunion zugelassen wurden. Im Hinblick auf die neuesten Kommuniondekrete Pius' X. ist es sehr zu bedauern, dass der Verfasser keine näheren Angaben über die Motive und die Zeit der genannten Veränderung macht.

Schliesslich gestatte ich mir, die Leser dieser Zeitschrift auf die anregenden und zuverlässigen Abhandlungen hinzuweisen, die in den letzten Jahren *Konrad Lübeck* über das orientalische Kirchenrecht veröffentlicht hat. Vgl. neuerdings den Aufsatz »Die Organisation der orthodoxen griechischen Pfarreien« in: Theologie und Glaube VI, 353 ff.

Bonn. *N. Hilling.*

9. *Josephus Laurentius, S. J., Institutiones iuris ecclesiastici.* ed. 3a. 8° (XVI u. 762). Freiburg i. B., Herder, 1914, M. 5.80.

Fast gleichzeitig sind in diesem Jahre in dem Herderschen Verlage zwei rühmlich bekannte Lehrbücher des Katholischen Kirchenrechts beide in *dritter* Auflage neu erschienen, das des Tübinger Universitätsprofessors *J. B. Sägmüller* (1. Auflage 1904), nunmehr in zwei Bänden herausgegeben, und das in *lateinischer* Sprache verfassste Werk des deutschen Jesuiten *J. Laurentius*, das 1902 seine erste Auflage erlebte.

Die beiden ersten Auflagen dieses Lehrbuches sind von Stiftspropst Dr. *Bellesheim* in Bd. 83 (1903) S. 184—187 und Band 88 (1908) S. 396 f. in sehr günstigem Sinne besprochen worden. Dem Urteile dieses Rezensenten (Bd. 83 S. 186), diese Institutionen des Kirchenrechts seien »ein Werk *deutscher* Gründlichkeit und echt *katholischer* Geistesrichtung, an welchem der Kanonist, aber auch der scharf blickende Philosoph und kundige Theologe in gleichem Maße gearbeitet haben«, kann ich mich nur anschliessen; die Voraussage, das Buch werde »als Leitfaden bei Vorlesungen wie als Nachschlagebuch sich bald seine Wege bahnen«, ist eingetroffen. Gegenüber der ersten Auflage ist der

Digitized by Google

Umfang des Lehrbuches von 680 auf 762 Seiten gewachsen. In der Anführung der Literatur und insbesondere in der Darstellung des Werdegangs kirchlicher Gesetze und Institute hat sich der Verfasser grosse Maßhaltung auferlegt; das Gebotene dürfte jedoch für Studierende der Theologie genügen. Der Schwerpunkt ist auf die Darlegung des *geltenden Kirchenrechts*, wie es sich aus der kirchlichen Gesetzgebung und der vigens ecclesiae disciplina ergibt, verlegt. Eine Prüfung der in neuester Zeit bedeutend veränderten kirchenrechtlichen Materien (besonders bezüglich der Römischen Kurie, des Ordens- und Eherechts, der amotio administrativa der Pfarrer) liefert den Beweis, dass der Verfasser die neuere Gesetzgebung und die Entscheidungen der kirchlichen Behörden sehr genau verfolgt und verwertet hat. Dank einer knappen, dabei aber klaren Fassung ist das Lehrbuch in Anbetracht seines Umfanges sehr reichhaltig; der Theologe, auch der Seelsorgegeistliche wird darin in den meisten kanonistischen Fragen nicht bloss zuverlässige, sondern auch ausreichende Auskunft finden. Von dem eigentlichen Partikularkirchenrecht ist im allgemeinen abgesehen, jedoch das Sonderrecht grösserer kirchlicher Gebiete berücksichtigt. Ein Vorzug dieses Werkes ist die wörtliche Wiedergabe besonders wichtiger Textstellen aus dem kirchlichen Rechtsbuche, den Konzilien, Erlassen der Päpste und päpstlicher Behörden, sowie auch einzelnen Synodalbeschlüssen aus neuester Zeit.

Der Standpunkt des Verfassers ist bei aller Kirchlichkeit kein extremer; man vergleiche hierüber z. B. die Ausführungen über die Standesprivilegien der Geistlichen, das Asylrecht, die Natur der Konkordate, den Eigentümer des Kirchenvermögens usw.

Zum Schluss einige kleine Wünsche und Ausstellungen.

Die Zitation wichtigerer Quellenwerke, z. B. der Konziliensammlungen, der Sammlungen der Entscheidungen römischer Behörden z. B. der Congr. Rituum usw. (vgl. S. 30 und 32) sollte etwas eingehender sein (Angabe von Druckort, Jahrzahl und Zahl der Bände).

Zu S. 188 ist zu bemerken, dass wenigstens in Süddeutschland die sog. *Definitoren* in den Landkapiteln mit der Vermögensverwaltung direkt nichts zu tun haben; für letzteres Amt ist vielmehr der Kapitels*kammerer* bestellt.

Auf S. 214 f. wäre vielleicht zu erwähnen, dass in verschiedenen Diözesen neuerdings als teilweiser Ersatz der Diözesansynode Konferenzen der Dekane mit dem Bischofe gehalten werden.

Digitized by Google

Eine *Abschrifterteilung* der Akten an den Angeklagten im kirchlichen Strafprozess auf Verlangen, wie S. 334 gesagt wird, ist meines Wissens weder in der Instructio Epp. et Regul. vom 11. Juni 1880 noch anderswo direkt vorgeschrieben, verbietet sich auch in manchen Fällen wegen des Charakters des Angeklagten. Nach *Heiner,* Der kirchl. Strafprozess S. 116 ist nur erforderlich, dass dem Angeklagten »genügende Kenntnis über deren Aussagen«, nämlich der Belastungszeugen, gegeben werde. Es genügt, wenn dem Angeklagten in einer Anklageschrift sämtliches ihn belastende, dem Strafverfahren zugrund liegende Material mitgeteilt wird. Dem Verteidiger ist *Akteneinsicht* zu gewähren. Vgl. die Bestimmungen über Geheimhaltung der Namen der Zeugen im Amotionsverfahren auf Grund des Dekretes Maxima cura.

Bezüglich der *Ehedispenstaxen* (S. 556) ist zu erwähnen, dass sich der Hl. Stuhl wenigstens in einer Anzahl deutscher Diözesen mit weit geringeren Taxen begnügt und die Festsetzung der zu erhebenden Taxe den Ordinarien überlässt und bei wirklich Armen auf alle Gebühren verzichtet.

Bezüglich des Instanzenzuges der kirchlichen Gerichte (S. 571) ist nicht bemerkt, dass kraft Apostol. Privilegs die III. Instanz in Disziplinar- und Eheprozessen auch einem ausserhalb Roms befindlichen Gerichte übertragen sein kann. So ist z. B. Richter dritter Instanz für die Erzdiözese Freiburg der Erzbischof von Köln, für die Erzdiözese Köln der Erzbischof von Freiburg, für das Bistum Rottenburg der Bischof von Augsburg.

Freiburg i. B. *A. Rösch.*

10. *Christianus Pesch, S. J., Compendium Theologiae Dogmaticae.* I—IV. 8° (XII u. 304; VIII u. 286; VIII u. 303; VIII u. 298). Friburgi Brisgaviae, Herder, 1913 et 1914. Jeder Band M 4,80.

Es ist ein wichtiges Postulat für jedes wissenschaftliche Arbeiten, dass bei der Behandlung einer Teildisziplin der Zusammenhang mit dem betreffenden allgemeinen Wissensgebiete nicht ausser acht gelassen wird. Da das Kirchenrecht zwei grossen Wissensgebieten angehört, hat es sowohl mit der Theologie wie mit der Jurisprudenz in ständiger Fühlung zu bleiben. Von den theologischen Disziplinen hat die Dogmatik für das Kirchenrecht wie für jeden anderen Zweig der praktischen Theologie die grösste Bedeutung. Die Darstellung der katholischen Glaubenslehre macht

Digitized by Google

uns vor allem mit dem göttlichen Ursprunge der Kirche, der göttlichen Einsetzung der Sakramente, dem übernatürlichen Ziele der menschlichen Bestimmung bekannt, d. h. mit den grossen und erhabenen Richtlinien, die der Kanonist auch bei der Betrachtung der Kirche als eines sozialen Instituts niemals aus den Augen verlieren darf. Ohne ein intensives Eindringen in die theologischen Prinzipien muss notwendig jede Darstellung des katholischen Kirchenrechts verkümmern und Gefahr laufen, ihres edelsten Inhalts beraubt und auf den Rang einer profanen Wissenschaft erniedrigt zu werden. Ausserdem gehört ein Teil des Kirchenrechts auch unmittelbar der Glaubensdogmatik an, wie z. B. die Lehre des päpstlichen Primats, der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe usw., weil sie das ius divinum als göttlich geoffenbarten Glaubensinhalt zum Gegenstande haben.

Nach dem Gesagten bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung dafür, dass unsere Zeitschrift auch zu den wichtigsten Neuerscheinungen auf dem Gebiete der katholischen Dogmatik Stellung nimmt. Das vorliegende Compendium Theologiae Dogmaticae bildet einen knappen Auszug aus den bekannten grossen, neunbändigen Praelectiones Dogmaticae desselben Verfassers, die bereits in 3. und teilweise sogar 4. Auflage erschienen sind. Dieser Auszug ist in 4 Bänden angelegt, und jeder Band soll entsprechend dem Studienplane vieler Lehranstalten den dogmatischen Lehrvortrag eines Jahres und je einer Tagesvorlesung ausfüllen. Dem Umfange nach beträgt das kürzere Werk noch nicht ganz ein Drittel des grösseren.

Da die wissenschaftliche Tüchtigkeit des mit Recht hoch angesehenen Verfassers längst bewiesen ist, brauche ich an dieser Stelle nur auf die praktische Brauchbarkeit dieses Buches hinzuweisen. Es stellt dem hervorragenden Lehrgeschick des langjährigen Dogmatikprofessors ein vorzügliches Zeugnis aus, und ebenso bringt es den vollen Beweis, dass die alte scholastische und syllogistische Form der Darstellung sich für Schulzwecke gut eignet. Angenehm berührt die echt wissenschaftliche Ruhe, mit der der Verfasser alle wichtigen Autoren zu Wort kommen lässt, wie die behutsame und wohlwollende Art, mit der er zu den einzelnen Meinungen Stellung nimmt. Dass der Verfasser der »Theologischen Zeitfragen« auch die aktuellen Probleme der Gegenwart erörtert, darf wohl als selbstverständlich betrachtet werden.

Bd. IV, 250 berührt P. bei der Frage, ob ein Priester gültig

Digitized by Google

die Diakonatsweihe erteilen könne, auch die bekannte Privilegienbulle Innozenz' VIII. »Exposcit« vom 9. April 1489 an den Zisterzienserorden. Er wiederholt hier die Behauptung *Gasparris,* dass in der Bulle der Ausdruck »diaconatus« fehle. Jedoch ist diese Behauptung unzutreffend und bereits von *Wernz* in der zweiten Auflage seines Jus decretalium zurückgenommen. Die Echtheit des Privilegs kann kaum bestritten werden, obwohl weder das Original, noch die Minuta (Konzept), noch eine Eintragung in den päpstlichen Registerbänden erhalten ist. Näheres siehe in den Abhandlungen von *A. Boudinhon* in: Le Canoniste contemporain XXIV (1901) und *Pius a Langonio* O. M. Cap. in: Analecta Ecclesiastica X (1902).

Bd. I, 237 bestreitet P. die rechtsgültige Publikation der Bulle Sixtus' V. über die neue Vulgata-Ausgabe. Auch diese Ansicht kann gegenüber den diplomatischen Feststellungen *P. M. Baumgartens* (Die Vulgata Sixtina von 1590 und ihre Einführungsbulle [Alttestamentliche Abhandlungen III, 2] 1911) schwerlich aufrecht erhalten werden.

Bonn. *N. Hilling.*

11. *Franz Hettinger, Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik.* Dritte, neu bearbeitete Auflage von *Simon Weber.* 8° (XVI u. 859). Freiburg i. B., Herder 1913. M 14,—.

Aus der katholischen Apologetik kommt die Lehre von der Kirche, ihren Eigenschaften und Merkmalen und ihrer Grundverfassung hauptsächlich für das Kirchenrecht in Betracht. Die neue Auflage von Hettingers Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik (1. Aufl. 1878) geht wohl etwas über den Umfang eines Lehrbuchs hinaus. Sie ist aber um so brauchbarer als Handbuch und Nachschlagewerk, zumal sie sehr viele Quellenstellen enthält. Wie die übrigen Schriften des bekannten Würzburger Apologeten zeugt auch die vorliegende vor allem von einer grossen Belesenheit, einer geistreichen Auffassung und einem warmen kirchlichen Empfinden.

Der neue Herausgeber hat sämtliche erreichbaren Zitate nachgeprüft und dadurch die praktische Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöht. Auch ist die neueste Literatur sorgfältig nachgetragen und zu den brennenden Fragen der Gegenwart, besonders der sog. modernistischen Bewegung, Stellung genommen.

Bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat befürwortet unser Lehrbuch S. 457 anscheinend das kirchenpolitische

Digitized by Google

System der potestas indirecta. Es steht demnach ganz im Einklange mit dem jüngsten Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val an den Erzbischof von Lyon vom 14. Oktober 1913. Vgl. diese Zeitschrift oben S. 277 ff. — Der päpstliche Primat ist nach der Auffassung dieses Buches iure divino mit dem römischen Bistum für immer verbunden. S. 578 ff. — Die Schrift »De regimine principum« (S. 455) wird neuerdings dem hl. Thomas von Aquin abgesprochen. Vgl. diese Zeitschrift oben S. 338. — Die Bischöfe heissen nicht »sacri antistites«, wie S. 747 angegeben ist, sondern »sacrorum antistites«. Auch in dem Motu proprio »Sacrorum Antistitum« vom 1. September 1910 steht deutlich »sacrorum Antistites«. Acta Apostolicae Sedis II, 659.

Bonn. *N. Hilling.*

12. *Carlo Pellegrini. Ein Glaubensheld der modernen Zeit: Contardo Ferrini*, o. ö. Professor des römischen Rechts an der Universität Pavia. Übersetzt von *Alois Henggeler.* Mit einem Bildnis. 8° (VIII u. 140. Freiburg i. B., Herder, 1914. M 1,80.

Vor einiger Zeit ging durch die öffentlichen Blätter die Nachricht, dass in Rom der Seligsprechungsprozess eines erst im Jahre 1902 verstorbenen italienischen Juristen und Universitätsprofessors eingeleitet worden sei. Der Name dieser Persönlichkeit ist *Contardo Ferrini*, der, am 4. April 1859 zu Mailand geboren, von 1884 bis zu seinem Todesjahre an den Universitäten zu Pavia, Messina und Modena römisches Recht dozierte. Während seiner Studienzeit verbrachte er anderthalb Jahre in Berlin, wo er die historischen Vorlesungen *Theodor Mommsens* besuchte und ein spezieller Schüler der bekannten Romanisten *Alfred Pernice* wurde. Da er sich schon damals ganz besonders mit der Geschichte des römisch-byzantinischen Rechts beschäftigte, trat er in Verbindung mit dem in Sachsen lebenden ersten Kenner des byzantinischen Rechts *Zachariä von Lingenthal,* und bald entstand zwischen beiden ein so inniges Freundschaftsverhältnis, dass der achtzigjährige Zachariä dem jungen Ferrini seine Manuskripte zum Zwecke ihrer Vollendung übergab.

Nach dem im Anhange dieser Biographie mitgeteilten Verzeichnisse der Schriften hat F. nicht weniger als 160 Bücher und Abhandlungen und 42 Rezensionen verfasst, die vornehmlich der Geschichte und Dogmatik des römischen und römisch-byzantinischen Rechts angehören. Auf dem letzten Gebiete hat er sich

Digitized by Google

namentlich durch die Edition bisher unbekannter Quellenschriften einen auch in Deutschland bekannten Namen erworben. Seine wertvollsten Publikationen sind: Institutionum graeca paraphrasis Theophilo antecessori vulgo tributa, 2 Bde, Berlin 1884 u. 1897, und die Herausgabe des 58—60. Buches der Basiliken, die er zusammen mit *Giovanni Mercati* aus einem neuentdeckten Palimpsest der Vatikanischen Bibliothek rekonstruierte. Wohl zu Unrecht hat F. allerdings die Autorschaft der griechischen Paraphrasis dem bekannten Rechtslehrer Theophilus abgesprochen.

Die vorliegende einfache und mehr populär gehaltene Biographie entstammt der Feder des Beichtvaters des Verstorbenen. Sie schildert die Persönlichkeit Ferrinis als eine tief innerliche, religiöse Natur, die allem Exzentrischen abhold durch einfache Pflichterfüllung ein beständiges Leben in Gott führte und dadurch vor allem den Gebildeten unserer Zeit ein wirksames Tugendbeispiel hinterlassen hat. Charakteristisch ist die grosse Freude an der Natur, die dem heiligmäßigen Gelehrten eigen war. Mit Recht hat der Übersetzer den bekannten Bibelspruch »Servite Domino in laetitia« als Leitgedanken der Lebensführung Ferrinis bezeichnet.

Eine kleinere Biographie von *J. Camelli*, Professor Contardo Ferrini. Ein Mann des Glaubens und der Wissenschaft, übersetzt von *Leo Schlegel* O. Cist., ist 1914 bei der Bonifacius-Druckerei in Paderborn erschienen.

Bonn. *N. Hilling.*

Literaturverzeichnis. [1 u. 2])

I. Lehrbücher und Nachschlagewerke.

Heiner, Franz, Katholisches Kirchenrecht. II. Bd. 6. Aufl. (530). Paderborn, Schöningh. M 6,—.

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 2 Bde. (XXII u. 1028). Freiburg, Herder. M 17,—.

Heilfron, Ed., Lehrbuch des Kirchenrechts. 1—2. Aufl. [Das öffentliche Recht des Deutschen Reichs] (XII u. 280). Mannheim, Bensheimer. Geb. M 4,—.

Simonelli, C., Principî di diritto ecclesiastico [Biblioteca degli studènti. Manuali pratici di scienze giuridiche] 16° (X u. 172). Napoli, Unione ed. universitaria 1913. L. 4,25.

---

1) Mit Unterstützung von *Friedrich Heyer* in Bonn vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo Format und Erscheinungsjahr nicht angegeben sind, ist 8° und 1914 zu ergänzen.

Digitized by Google

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Radbruch, Gustav, Grundzüge der Rechtsphilosophie (XI u. 215). Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. M 5,—.

Miceli, Vinc., Principî di filosofia del diritto. [Piccola biblioteca scientifica 10 bis], 24° (XI u. 891). Milano, Società editrice libraria. L 9,—.

Sohm, Rudolph, Weltliches und geistliches Recht, in: Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Karl Binding.

Stracke, D.-A., S. J., Recht en liefde. Kanselrede uitgesproken in Sint Jacobskerk te Antwerpen tot de Gilde van Sint Yvo, den 19n Mei 1913. (16.) Antwerpen, »Veritas« 1913 fr 0,40.

Haymann, F., Naturrecht und positives Recht, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie 1914, 233 ff.

Schinz, A., Le droit du plus fort et le droit dit »naturel«. Examen d'une doctrine trois fois séculaire, in: Revue Philosophique de la France et de l'Étranger IXL, 379 ff.

Honecker, Martin, Die Rechtsphilosophie des Alessandro Turamini. [Renaissance und Philosophie, hgg. von A. Dyroff, 12, S. 81—208]. Bonn, Hanstein.

Köhler, Walther, Geist und Freiheit. Allgemeine Kritik des Gesetzesbegriffes in Natur- und Geisteswissenschaft. Tübingen, Mohr. M. 4,80.

Stammler, Rudolf, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. 3. Aufl. (VIII u. 704). Leipzig, Veit & Co. M 16,—.

Lienhard, Albert, Kirche und Staat als Kulturmächte, in: Das neue Deutschland II, 385 ff.

Kohler, Josef, Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart. (IX u. 278). Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. M 5,—.

Hartz, Franz, Wesen und Zweckbeziehung der Strafe. Eine ethische Würdigung der absoluten und relativen Strafrechtstheorien. Münsterische theolog. Diss. (VIII u. 55). Münster i. W., Aschendorff.

III. Quellen- und Literaturkunde.

Wohleb, Leo, Die lateinische Übersetzung der Didache kritisch und sprachlich untersucht. [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft VII, 1] (VIII u. 142). Paderborn, Schöningh, 1913. M 6,—.

Turner, C. H., Canons attributed to the Council of Constantinople a. D., 381, together with the names of the bishops, from two Patmos Mss, in: Journal of Theol. Studies 1914 Jan., 161 ff.

Gaudenzi, A., La falsa donazione di Costantino nella sua origine e nel sviluppo, col primitivo testo greco della medesima, in: Rendiconto delle sessioni d. R. accademia d. sc. dell' istituto di Bologna Cl. d. sc. morali, ser. I, vol. 6, 1913 S. 59 ff.

Digitized by Google

Perels, Ernst, Die Briefe Papst Nikolaus' I., in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskude XXXIX, 45 ff. (Schluss.)

Salomon, Richard, Zur Oeconomica des Konrad v. Megenberg, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIX, 190 ff.

Fournier, M., et Dorez, L., La Faculté de décret de l'Université de Paris au XV[e] siècle. t. III, publié par Léon Dorez. Fol. (II u. 536). Paris, Impr. nationale, 1913.

Serafini, C., Le monete e le bolle plumbee pontificie del medagliere Vaticano. Vol. III: Clemente XI — Pio X (1903). Milano 1913. Geb. L 90,—.

Acta et Decreta Synodi Dioecesanae Transsilvaniensis Anno MCMXIII Albae-Juliae habitae. 2[0] (233). Gyulafehérvár, Typ. Lycei Episcopalis, 1913.

Génestal, R., L'enseignement du droit canonique et son importance pour les études d'histoire du droit, in: Revue de l'histoire des religions LXIX, 54 ff.

Galante, A., Übersicht der englischen Literatur, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIV, 129 ff.

Rhallis, Konstantin, Übersicht über die griechische Literatur, ebenda 138 ff.

IV. Verfassungsrecht.

Dunin-Borkowski, St. von, S. J., Kirchenstreik und Weltkirche, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 125 ff.

Kirchner, M., Der organisierte Kirchenaustritt, in: Die Christliche Welt XXVIII, 318 ff. (Fortsetzung.)

Lehmkuhl, Aug., S. J., Priesterberuf, in: Theologisch-praktische Quartalschrift LXVII, 262 ff.

Cenni storici del pontificio Seminario Romano. (128). Roma, Tip. Vaticana.

Baumgarten, Paul Maria, Die italienischen Kollegien und Seminarien in Rom, in: Allgemeine Rundschau XI, 374 ff.

Il Papa Pastor pastorum. Pensieri e riflessioni di un Canonico Lombardo. Siena, Tip. Pontificia S. Bernardino.

Hugues de Ragnau, Edmond, The Vatican, the center of government of the catholic world. (VII u. 453). London, Appleton. Geb. Sh. 16,—.

Pater, Januarius, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 19]. (XII u. 152). Paderborn, Schöningh. M 5.—.

Het Katholiek Nederland 1813—1913. Ter blijde herinnering aan het eerste eeuwfeest onzer nationale onafhankelijkheid. 2 Bde. Nijmegen, C. G. Maemberg, 1913. M 30. (Referat von Wilhelm Liese, in: Theologie und Glaube VI, 388 ff.)

Verschave, Paul, La Hollande Catholique, in: Le Correspon-

Digitized by Google

dant 25 Avril 1914, S. 209 ff. (Betr. die Geschichte der Katholiken Hollands von 1813—1913).

Chobaud, H., Essai sur l'autonomie religieuse de la principauté de Monaco. (IX u. 163). Paris, Picard, 1913).

V. Verwaltungsrecht.

Feierfeil, W., Die Besetzung der österreichischen Bistümer, in: Historisch-politische Blätter CLIII, 505 ff.

Besson, J., La translation administrative des curés et le récent décret de la Consistoriale. in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 325 ff. (Fortsetzung folgt.)

Maichle, Albert, Das Dekret »De editione et usu sacrorum librorum«. Seine Entstehung und Erklärung. [Freiburger theologische Studien 15]. (XVI u. 118.) Freiburg i. B., Herder. M 2,60.

Berrenrath, Anni discretionis und Kommunionempfang, in: [Kölnisches] Pastoralblatt XLVIII, 97 ff. (Schluß folgt.]

Spiegl, Karl, C. M., Ist eine römische Entscheidung bezüglich der Andachtsbeichte wünschenswert? in: Theologisch-praktische Quartalschrift LXVII, 314 ff.

Jordan, J., Der Beichtpfennig, in: Theologisch-praktische Monats-Schrift XXIV, 437 f.

Eisentraut, Engelhard, Die Feier der Sonn- und Festtage seit dem letzten Jahrhundert des Mittelalters. Würzburger theol. Diss. (258). Amorbach, Gottlob Volkhardt.

Fischer, Ludwig, Die kirchlichen Quatember. Ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung in liturgischer, rechtlicher und kulturhistorischer Hinsicht. [Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München IV, 3]. (XII u. 278). München, Lentner. M 6,20.

Hartwich, O., Religion und Feuerbestattung. 11.—20. Tausend (24). Bremen, Bremer Zeitungs-Verlags-Gesellschaft, O. J. (1914). M 0,25.

Trilhe, R., O. Cist., Les nouvelles modifications aux rubriques. (100). Paris, Casterman. Fr 1,—.

VI. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Reuter, Joseph, Entstehung von neuen Religionsgesellschaften nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten mit besonderer Berücksichtigung des Erwerbes der juristischen Person. Würzburger rechts- und staatswiss. Diss. (74). Würzburg, Memminger.

Graf, Curt, Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft im Königreich Sachsen. Leipz. jurist. Diss. (48) Frankfurt a. M., M. Lehrberger u. Co.

Conrath, Hanns Rudolf, Die Stellung des Gottesdienstes im Bayerischen Staatskirchenrecht. Würzburger rechts- und staatswiss. Diss. (XI u. 98). Tübingen, H. Laupp jr.

Digitized by Google

Hofmann, August, Neuanschaffung, Restaurierung und Veräusserung von Kirchen-Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, in: Theologisch-praktische Monats-Schrift XXIV, 329 ff. (Handelt über staatliche Genehmigung in Bayern.)

Boehme, G., Sächsisches Kirchensteuergesetz und Schulsteuergesetz vom 11. Juli 1913 sowie Kirchengesetz, den Haushalt der evang.-luth. Kirchengemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913. Handausgabe mit Erläuterungen. Leipzig, Rossberg. Geb. M. 6,80.

Geigel, Landeskirchliche Umlagen namentlich zur Ergänzung des Einkommens der Ortsgeistlichen in Elsass-Lothringen, in: Annalen des Deutschen Reichs XLVII, 475 ff.

Fraenkel, S., Die zukünftige Gestaltung der israelitischen Kirchensteuern in Bayern. München, Beck. M 0,60.

Jemolo, Arturo Car., J santuari. [Aus: Rivista di diritto pubblico] (42). Milano, Società editrice libraria, 1913.

Klein, Moritz, Friedhofsordnungen deutscher Städte von 50000 Einwohnern an aufwärts (226). München. Ed. Pohl, 1913.

Kahl, Wilhelm, Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe, in: Festschrift für Heinrich Brunner, überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin zum 50jährigen Doktorjubiläum, S. 231 ff.

Dassler, Wilhelm, Die rechtliche Ordnung des Feuerbestattungswesens in Preussen. Greifswalder jurist. Diss. (123). Oranienburg, Freyhoff, 1913.

VII. Eherecht.

Müller, Joseph, Die katholische Ehe. (224.) Warendorf, Schnell. M 3,—.

Dreher, Hans, Das Verlöbnis. Eine historisch-juristische Untersuchung. Greifswalder jurist. Diss. (140). Greifswald, Abel.

Woigeck, Hans, Das Aufgebot der Ehe in seiner geschichtlichen Entwicklung. Marburger jurist. Diss. (VII u. 87). Frankfurt a. M., Eichhorn.

Kiesling, Martin, Der Ehebruch als Ehehindernis. Leipziger jurist. Diss. (X u. 56). Greiz i. V., Franz Trommer.

Krieg, Das Ehehindernis des Ehebruchs, insbesondere im internationalen Privatrechte, in: Deutsche Juristen-Zeitung XIX, 858 ff.

Boudinhon, A,, Mariage religieux sans mariage civil, in: Le Canoniste contemporain XXXVII, 185 ff.

De Mori, G., Matrimonio religioso e atto civile nel Parlamento italiano (1849—1914) [224]. Vicenza, Galla. L 2.

Felisi, Venanzio, La precedenza dell' atto civile al matrimonio religioso. 16° (31). Lodi, G. Biancardi.

Breitung, E., Der Staat und das Eheschliessungsrecht der Nichtchristen, in: Theologie und Glaube VI, 139 ff.

Oberreuter, Friedrich, Doppelte Ehelichkeit? Leipziger jurist. Diss. (76). Zeulenroda, Oberreuter.

Digitized by Google

Michaud, R., Le divorce civil, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 261 ff.
Majolo, L., Le cause del divorzio nella legislazione comparata [storia, esposizione, critica]. (103). Diss. di laurea. Alba, Durando, 1913.
Jaeckel, Reinhold, Der Ehebruch als Scheidungsgrund in der neueren Ehescheidungsstatistik, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik CII, 367 ff.
Reitzenstein, Hermann Freiherr von, Der Ehescheidungsgrund der Quasidesertion. Greifswalder jur. Diss. (111). Greifswald, Abel, 1911.
Jerke, Fritz, Die Wirkungen nichtiger Ehen. Greifswalder jurist.Diss. (VIII u. 56). Borna-Leipzig, Noske.
Fortunato, Ernesto, Effets juridiques, en Italie, des jugements étrangers de divorce, in: Journal de droit international privé XLI, 420 ff.
Beer, Die Kündigung der Haager Familienrechts-Konvention durch Frankreich, in: Deutsche Juristen-Zeitung XIX, 714 ff.
Grentrup, Die Rassenmischehen in den englischen Kolonien, in: Koloniale Rundschau 1914, 148 ff.

VIII. Ordensrecht.

Annales Ordinis S. Benedicti A. D. MCMXII. Romae 1913. L 7,50.
— — ab anno 1893 ad annum 1908. Romae 1913. L 8,—.
Wenzler, Jos., Kennst du den Karthäuserorden? (166). Kempen, Thomasdruckerei, 1912. Geb. M 3,50.
Joly, Henry, La Compagnie de Saint-Sulpice. [Science et religion] (63). Paris, Bloud et Cie., 1913.
Burnichon, Joseph, S. J., La Compagnie de Jésus en France. Histoire d'un Siècle 1814—1914. Tome P emier: 1814—1830. (XLVIII u. 568). Paris, Beauchesne. Fr 7,50.
Il centenario del ristabilimento universale della Compagnia di Gesù (1814—1914), in: La Civiltà cattolica LXV, 2 S. 257 ff.
Romano, Bice, L'espulsione dei gesuiti dal Portogallo, con documenti dell' archivio Vaticano. (125). Città di Castello, S. Lapi. L 3,—.
Reichmann, M., S. J., Ordenszensur und persönliche Verantwortlichkeit in der Gesellschaft Jesu, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 151 ff.
Falco, M., La soppressione dei Conventi. [Estratto dalla Rivista d'Italia.] S. 664—684. Roma, Tip. dell' Unione editrice.

IX. Erziehungs- und Schulrecht.

Tews, J., Ein Jahrhundert preussischer Schulgeschichte (XII u. 270). Leipzig, Quelle & Meyer. M 3,—.

Digitized by Google

Sulze, E., Der deutsche Staat und die konfessionelle Volksschule, in: Christliche Welt XXVII, 390 ff.

Kleist, von, Die neue deutsche höhere Einheitsschule und der Religionsunterricht, in: Monatsblätter für den katholischen Religionsunterricht 1914, S. 142 ff.

Wuermeling, Ländliche Fortbildungsschule und Religionsunterricht [in Preussen], in: Kommunalpolitische Blätter V, 111 ff.

Busch, Imparität im höheren Schulwesen Preussens? in: Das neue Deutschland II, 405 ff.

Eichelsbacher, F., Der Zwang zu religiöser Betätigung in Familie und Schule. Eine Studie aus dem bayerischen Staatskirchenrecht. 2. Aufl. (75). Würzburg, Gebr. Memminger. M 2,—.

Sachse, Arnold, Die Aufhebung der Schulabteilungen und die sonstigen Schulreformpläne, in: Preussische Jahrbücher CLVI, 246 ff.

Wiegard, Anton, Das Schulwesen der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit. Münsterische philos. Diss. (V u. 66.) Münster, Regensberg 1913.

Schneider, Franz, Zur Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät von Heidelberg nach Freiburg im Jahre 1807, in: Freiburger Diözesan-Archiv Neue Folge XIV, 134 ff.

X. Missionsrecht.

Huonder, A., Die natürlichen Faktoren der Weltmission, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 274 ff.

Meier, J. Th., Missionsstatistisches, in: Theologie u. Glaube VI, 317 ff.

Aufhauser, Die Jubiläums-Missionsspende für die deutschen Kolonien, in: Allgemeine Rundschau XI, 406 f.

Moldaenke, Deutsche evangelische Missionshilfe, in: Koloniale Rundschau 1914, 67 ff.

Moldaenke, Theodor, Die evangelische Mission und die Wahrung des konfessionellen Friedens. (27.) 91.—93. Tausend. Berlin, Verlag des Evang. Bundes, 1913. M 0,50.

Schwager, F., Die dringendsten Bedürfnisse der Heidenmission, in: Theologie und Glaube VI, 102 ff.

Die Verhandlungen der XIII. Kontinentalen Missionsgesellschaft. (183.) Bremen, Norddeutsche Missionsgesellschaft, 1913.

Die Missionen der Gesellschaft Jesu im 19. Jahrhundert, in: Die katholischen Missionen, Juni 1914, S. 225 ff.

XI. Evangelisches Kirchenrecht.

Schian, Martin, Der evangelische Pfarrer der Gegenwart, wie er sein soll. (IV u. 165.) Leipzig, Hinrichs. M 3,—.

Gossner, K., Preussisches evangelisches Kirchenrecht. Führer durch das Recht der neun älteren Provinzen, insbesondere für Geistliche und Selbstverwaltungsorgane, Verwaltungs-

Digitized by Google

beamte und Juristen. 2. Aufl. 1. Bd. (XII u. 761). Berlin, Guttentag. M 16,—.

Gebser, F. Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876. 2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 4,—.

Böhme, F., Die sächsischen Kirchengesetze betr. die Verfassung und Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche. 2. Aufl. Leipzig, Rossberg. Geb. M 9,—.

Eger, K. und Friedrich, J., Kirchenrecht der evangelischen Kirche im Grossherzogtum Hessen. I. (XV u. 474.) Darmstadt, Waitz. M 15,30.

Hogrefe, Max, Wohin hat die geschichtliche Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung geführt? Leipziger jurist. Diss. (VIII u. 63). Borna-Leipzig, Noske.

Sachsse, Das Geistliche Ministerium in Rostock und sein Superintendent, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIV, 72 ff.

Stolzenburg, Otto, Die rechtliche Stellung des evangelischen Gemeindekirchenrates in Altpreussen. Greifswalder jurist. Diss. (82). Greifswald, Adler, 1913.

Blank, Otto, Das evangelische Intercalarrecht in den Deutschen Bundesstaaten. Würzburger rechts- und staatswiss. Diss. (XI u. 115). Ellrich a. Harz, Gustav Krause, 1913.

Way, Albert, The Anglican Church and Episcopacy. The problem of Christian Reunion in the foreign mission field, in: Internationale kirchliche Zeitschrift IV, 188 ff.

Frodsham, G. H., The legal position of the Church of England in Australia, in: Nineth Century 1914, S. 365 ff.

XII. Kirchenpolitik.

Kahl, Wilhelm, Staat und Kirche, in: Handbuch der Politik, 2. Aufl., I., 86 ff.

Vermeersch, A., Die Toleranz. Deutsche Ausgabe von A. Sleumer. (360). Freiburg i. B., Herder. M 3,50.

Aventino, La doctrine de Léon XIII contre le liberalisme et la démocratie. 16°. (284). Paris, Nouvelle Librairie Nationale. M 3,50.

Baunard, Léon XIII et le toast d'Alger. Souvenirs, Documents de deux audiences pontificales intimes, 24 et 26 avril 1896. (59). Paris, de Gigord.

Thillet, L. Les doctrines politiques de Léon XIII. (160) Thèse. Bordeaux, Cadoret.

Anastasio, A., Il centenario costantiniano e la libertà della Chiesa alla Settimana sociale di Milano, il 30 novembre 1913. (29). Udine, Moretti e Percotto.

Monetti, G., Se il potere temporale possa essere seppellito da convenzioni internazionali quanto all' effetto della concreta e visibile indipendenza del Papa. [Estratto dalla Rivista di apologia cristiana.] (22). Vicenza.

Digitized by Google

Boüard, A. de, La suzeraineté du pape sur Rome aux XIIIe et XIVe siècles, in: Revue historique CXVI, 61 ff.

Murri, Romolo, Kirchliche und politische Zustände in Italien, in: Deutsche Revue XXXIX, 2 S. 280 ff.

Rost, Hans, Die Parität und die deutschen Katholiken [Zeit- und Streitfragen der Gegenwart 3]. Köln, Bachem. M 1,60.

Schnabel, Franz, Kardinal Kopps Bedeutung für den politischen Katholizismus in Deutschland, in: Die Grenzboten LXXIII, 2 S. 260 ff.

Bachem, Carl, Die Zentrumspartei, in: Handbuch der Politik, 2. Aufl., II., 14 ff.

Wacker, Theodor, Zentrum und kirchliche Autorität, in der Broschüre »Gegen die Quertreiber«. Essen a. Ruhr, Fredebeul & Koenen.

Hoensbroech, Paul Graf von, Das Zentrum. Ein Fremdkörper im national-politischen und kulturellen Leben. (192). Leipzig, Breitkopf & Hertel. M 2,—.

Flamm, Hermann, Kirchliches Lehramt und soziale Frage, in: Zeitschrift für Politik VII, 456 ff.

Le unioni professionali nei documenti pontifici, in: La Civiltà Cattolica LXV, 2 S. 546 ff. (Fortsetzung folgt.)

Sindicalismo cristiano? ebenda 385 ff.

Sortais, G., Les catholiques en face de la démocratie et du droit commun. 16° (VIII u. 312). Paris, de Gigord Fr. 3,—.

Fuzet, Premières annés de la séparation. Instructions pastorales, lettres et discours. 2 vol. (VIII u. 413: 414—863). Paris, Roger et Chernoviz, 1913.

Müller, Hans, Der Protestantismus als politisches Prinzip in Staat und Kirche, in: Die Christliche Welt XXVIII, 276 ff.

XIII. Orientalisches Kirchenrecht.

Biernacki, Nicolaus, Jus »Orthodoxum« Russorum respectu iuris ecclesiae Romano-catholicae consideratum. (114). Posen, Verlag St. Adalbert. Fr 4.—.

Lübeck, Konrad, Die Organisation der orthodoxen griechischen Pfarreien, in: Theologie und Glaube VI, 353 ff.

Georgescu, Alexander, Beiträge zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Rumänien. Erlanger jurist. Diss. 1914. (71). Bukarest, Minerva, 1913.

Jorga, N., L'évêché de Hajdu-dorogh et les droits de l'Église roumaine unie de Hongrie. Nouveaux attentats du gouvernement hongrois contre la nationalité de Roumains. Bucarest, Imprimerie »Neamul Romanesi«, 1913.

Demmer, Hermann, Wiedervereinigung Bulgariens mit der katholischen Kirche, in: Allgemeine Rundschau XI, 25 f.

Sobolevsky, A. J., Das Verhältnis Altrusslands zur Kirchentrennung, in Izvěstija der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1914, 95 ff.

Digitized by Google

XIV. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Wohlenberg, Die Urgemeinde und das Evangelium, in: Allgemeine evang.-luth. Kirchenzeitung 1914, S. 314 ff. (Fortsetzung folgt.)

Saleilles, R., L'organisation juridique des premières communautés chrétiennes, in: Mélanges P. F. Girard II (1912) 469 ff.

Kneller, Karl Alois, S. J., Der hl. Cyprian und das Kennzeichen der Kirche, in: 115. Ergänzungsheft zu den »Stimmen aus Maria-Laach« S. 31 ff.

Kirsch, G. Pietro, La cristianità e la gerarchia in Roma sotto Costantino M., in: Letture costantiniane, promosse per il XVI centenario della proclamazione della pace della chiesa. 16° (XI u. 223). Roma, Desclée e C. L 3.—.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Giobbio, Adolfo, Chiesa e Stato nei primi secoli del Cristianesimo 40—476. (VIII u. 556). Milano, Cogliati. L 5,50.

Allard, P., Storia critica delle persecuzioni, I e II secolo. (XLV u. 440). Firenze, libr. ed. Fiorentina.

Manaresi, A., L'impero romano e il cristianesimo. Studio storico. [Biblioteca di scienze moderne 65] (XI u. 597). Torino, fratelli Bocca. L 12,—.

Fracassini, Umberto, L'Impero e il Cristianesimo da Nerone a Costantino. (VI u. 305). Perugia, Bartelli & Verando, 1913. L 4,—.

Frederich, Leonhard, Der Einfluss der augustinischen Anschauungen von pax, iustitia und den Aufgaben der christlichen Obrigkeit auf die Erlasse und Gesetze der Deutschen Könige und Kaiser von der Ottonen- bis in die Stauferzeit. Greifswalder philos. Diss. (69). Greifswald, Adler.

Reuter, W., Die Gesinnung und die Maßnahmen Gregors VII. gegen Heiurich IV. in den Jahren 1080—1085. (102). Dissertation, Greifswald, 1913.

Gaffrey, Bernhard, Hugo der Weiße und die Opposition im Kardinalskollegium gegen Papst Gregor VII. Greifswalder philos. Diss. (87). Greifswald, Adler.

Kühn, Leopold, Petrus Damiani und seine Anschauungen über Staat und Kirche. 4°. (41) Diss. Freiburg i. B. Karlsruhe, Malsch & Vogel, 1913.

Eichmann, Eduard, Die Exkommunikation Philipps von Schwaben, in: Historisches Jahrbuch XXXV, 273 ff.

Michael, Emil, S. J., Das Schreiben König Friedrichs II. und seines Kanzlers an Papst Honorius III. über die Wahl Heinrichs VII. 1220, in: Zeitschrift für katholische Theologie, XXXVIII, 144 ff.

Gutsche, Fritz, Die Beziehungen zwischen Reich und Kurie

Digitized by Google

bis zur Wahl Heinrichs VII. (1303—1308). Marburger philos. Diss. (IX u. 55). Borna-Leipzig, Noske, 1913.

Moeller, R., Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich. [Historische Studien 116] (XIV u. 256). Berlin, Ebering. M 7,20.

Dürrholder, Gottfried, Die Kreuzzugspolitik unter Papst Johann XXII. (1316—1334). Freiburger (i. B.) philos. Diss. (VII u. 117). Strassburg, Heitz, 1913.

Cellini, A., La questione romana al Tribunale di Dante Alighieri. [Estratto di »Religione e civiltà] (64). Siena, Tip. S. Bernardino.

Jemolo, A. C., Stato e Chiesa negli scrittori politici italiani del seicento e del settecento. (322). Torino, Bocca. L 10,—.

Serrano, Luciano, Correspondencia diplomatica entre España y la Santa Sede, durante el pontificado de s. Pio V. Tomo I. (LXIII u. 464). Roma, impr. dell' Instituto Pio IX.

Roloff, Gustav, Der Papst in der letzten grossen Krisis des Protestantismus, in: Preussische Jahrbücher CLVI, 269 ff. [Betr. die Stellungnahme Innocenz' XI. zur Vertreibung der Stuarts aus England 1688].

Dubruel, Marc, L'excommunication de Louis XIV., 16—18 novembre 1687, in: Les Etudes 5. décembre 1913.

Puaux, F., L'évolution des théories politiques du Protestantisme français pendant le règne de Louis XIV, in: Bulletin de la Société de l'histoire du Protestantisme français LXIII, 115 ff. (Schluss.)

Baldi, Tommasina, Un episodio della politica ecclesiastica di Napoleone, a proposito della elezione del vescovo di Nancy al arcivescovo di Firenze, 1810—1814. 16° (129). Firenze, succ. B. Seeber. L 3,—.

Documents sur l'histoire religieuse de la France pendant la restauration 1814—1830. [Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts, Comité des travaux historiques et scientifiques] (IV u. 273). Paris, Rieder & Cie., 1913. Fr 7,50.

Döberl, Anton, Die Säkularisation und die päpstliche Diplomatie (1798—1803), in: Historisch-politische Blätter CLIII, 759 ff.

Lempp, Richard, Die Kirchenpolitik der Klerikalen im Frankfurter Parlament. Tübinger philos. Diss. (III u. 82). Tübingen, H. Laupp jr., 1913.

Luzzatti, L., La religione nel diritto costituzionale italiano, in: Nuova Antologia 1914, Febb. 16, 574 ff.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Missalek, E., Zur Leubuser Urkunde von 1175, in: Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte IV, 401 ff. (Betrifft die Stiftung des Bistums Leubus.)

Bönhoff, Leo, Beobachtungen und Bemerkungen zur Meißner

Digitized by Google

Bistumsmatrikel, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde XXXV, 125 ff. (Schluß folgt.)

Dehio, Ludwig, Innozenz IV. und England. Straßburger philos. Diss. (X u. 84). Berlin u. Leipzig, Göschen. 1913.

Bellée[1]), Hans, Polen und die römische Kurie in den Jahren 1414—1424. [Osteuropäische Forschungen 2]. (VIII u. 134). Berlin u. Leipzig, Göschen. M 3,60.

Vidal, Auguste, L'ancien diocèse d'Albi d'après les registres de notaires. [Textes et mémoires relatifs à l'histoire des anciens diocèses du Tarn, publications de la revue Albia Christiana]. (XIII u. 427). Paris, Picard et fils, 1913.

Savini, Franciscus, Bullarium Capituli Aprutini saeculorum XIII et XIV ex Codice chartaceo autographo in ipsius collegii tabulario Terami servato. (VII u. 233). Romae, Typ. Senatus. L 10,—.

Schwarz, R., Personal- und Amtsdaten der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz von 1500—1800. [Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 1] (XVI u. 91). Köln, H. G. Lempertz.

Vierling, Joseph Fridolin, Das Ringen um die letzten dem Katholizismus treuen Klöster Straßburgs. [Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte VIII]. (VIII u. 124). Straßburg i. E., Herder. M 3,20.

Dittrich, Fr., Die katholische Kirche und Gemeinde zu Königsberg (1614—1914. (216 u. 4 Tafeln). Königsberg, Teichert. M 2.50.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Salaville, S., La primauté de S. Pierre et du Pape d'après s. Théodore Studite (759—826) in: Echos d'Orient 1914, S. 23 ff.)

Mann, H. K., The Lives of the Popes in the middle ages. Vol. IX: Innocent II to blessed Benedict XI (1130—1305). London. Fr 16,50.

Mann, H. K., Nicholas Breakspear: Hadrian IV, A. D. 1154—1159, the only English Pope. (206.) London, Paul. Sh 3,60.

Ortroy, Fr. van, S. J., Le pape saint Pie V, in: Analecta Bollandiana XXXIII, 187 ff.

Theile, Friedrich, Nikolaus von Prato, Kardinalbischof von Ostia. Marburger philos. Diss. (XII u. 50.) Niesky (Oberlausitz), Jenke, 1913.

Engelmann, Otto, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Marburger philos. Diss. (X u. 140.) Marburg i. H., Chr. Schaaf, 1913.

Sarti, Aug., Bandi emanati dai legati pontificî in Bologna nel secolo XVI. 16° (39). Rocca S. Casciano, L. Cappelli.

Marse, J., L'Inquisition en Dauphiné, étude sur le développement et la répression de l'hérésie et de la sorcellerie du XIVe siècle au début du règne de François Ier. (290). Paris, Champion.

1) Oben S. 376 ist dieser Name irrtümlich Bellen gedruckt.

Digitized by Google

Vidal, J.-M., Bullaire de l'Inquisition française au XIVe siècle et jusqu'à la fin du grand schisme. (LXXXVI u. 550). Paris, Letouzey et Ané, 1913.

Lafleur-Laguerenne, Jean-Jacques, L'anciens chapitres de la cathédrale de Limoges, sa juridiction temporelle et sa juridiction disciplinaire. (144). Thèse. Limoges, Perette, 1913.

Müller, J., Das Domkapitel zu Münster zur Zeit der Säkularisation, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde [Westfalens] LXXI, 1 S. 1 ff.

Blank, Eugen, Verfassung und Verwaltung des Moritzstiftes [bei Hildesheim] im Mittelalter. Freiburger (i. B.) philos. Diss. (70). Freiburg i. B., Caritas-Druckerei.

De Gennaro, S., Parrocchia e beneficio nel medio evo: studio di diritto ecclesiastico. (XI u. 469). S. Maria C. V., Cavotta, 1913.

Aubin, Hermann, Immunität und Vogteigerichtsbarkeit, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XII, 241 ff. (Besprechung der Schriften von Glitsch und Hans Hirsch).

Hofmann, Konrad, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. [Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft 20]. (167). Paderborn, Schöningh. M 5.—.

Heldmann, Karl, Domfreiheit und Bürgerschaft in Naumburg a. d. S., in: Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst IV, 74 f.

Bönhoff, Leo, Archidiakonat, Erzpriesterstuhl und Pfarrei Bautzen, in: Niederlausitzisches Magazin LXXXIX, 125 ff.

Holland, Wilhelm, Die Wachszinsigkeit am untern Niederrhein, besonders im Stift Xanten. (IX u. 106). Münstersche phil. Diss. Münster i. Westf., Krick.

Rippmann, L., Kirchenvisitationen im Ulmer Land von 1557, 1699 und 1722, in: Württembergische Vierteljahrshefte 1914, S. 120 ff.

Stutz, Ulrich, Ueber die Ausübung eines dinglichen Kompatronates, insbesondere der daraus fließenden Präsentations- bzw. Kollationsbefugnis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV, Kan. Abt. III (1913) 493 ff.

Lehmann, A., Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau, in: Freiburger Diözesan-Archiv 1913, 1 ff.

Jegel, A., Ein Patronatsstreit im Fürstentum Ansbach aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte XX, 197 ff.

Gass, J., Das Straßburger Priesterseminar während der Revolutionszeit. (106). Straßburg, Le Roux. M 2.—.

Schulte, J. F. von, Fünf Erzbischöfe von Köln im 19. Jahrhundert, in: Internationale kirchliche Zeitschrift IV, 9 ff. u. 145 ff.

Digitized by Google

e) Evangelisches Kirchenrecht.

Sehling, Emil, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. [Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft II, 8]. 2. Aufl. (IV u. 56). Leipzig, Teubner. M 1.20.

Winckelmann, Otto, Ueber die ältesten Armenordnungen der Reformationszeit (1522—1525), in: Historische Vierteljahrschrift XVII, 187 ff.

f) Finanz- und Vermögensrecht.

Clouzot, E., Les pouillés des provinces de France, in: Journal des Savants XII, 75 ff. (Schluß folgt.)

Lohmann, F. W., Ein Kampf um die Viersener Kirchengüter in der Franzosenzeit, in: Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein XCVI, 91 ff.

Thümmel, Das Meßkorn in Pommern, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIV, 94 ff.

Schoene, Karl, Kloster Hardehausen in Westfalen, sein Güterbesitz und seine wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Entwickelung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. IV, 81 ff.

Alef, Peter, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Benediktiner-Klosters Maria Laach bei Andernach im Mittelalter. Bonner philos. Diss. Bonn, Seb. Foppen.

g) Ordensrecht.

Workman, H. B., The evolution of the monastic ideal from the earliest times down to the coming of the friars. A second chapter in the history of the christian renunciation. (390). London, Kelly, 1913.

Schmidt, Edmund, O. S. B., Die Klosterregel des heiligen Benedikt. 4. Aufl. 16°. (159). Regensburg, Pustet.

Schmidt, Edmund, O. S. B., Einige kritische Bemerkungen zur jüngsten Ausgabe der Benediktinerregel, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. IV, 130 ff. (Behandelt die neue Ausgabe von Cuthbert Butler.)

Mitlake, G., The Rule of S. Columban, in: The Ecclesiastical Review XLIX, 445 ff.

— —, Saint Columban and the school of Luxeuil, ebenda 533 ff.

P. G. M., Wie lange noch die Regel Chrodegangs?, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte VIII, 56.

Hannemann, Otto, Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu. Greifswalder philos. Diss. (86). Greifswald, Abel.

Graham, Rose, The relation of Cluny to some other movements of Monastic Reform, in: Journal of Theol. Studies 1914 Jan., 179 ff.

Digitized by Google

Wieczorek, Georg, Das Verhältnis des Papstes Innocenz II. zu den Klöstern. Greifswalder philos. Diss. (156). Greifswald, Abel.

Goetz, Jos., Kritische Beiträge zur Geschichte der Pataria, in: Archiv für Kulturgeschichte XII, 17 ff. (Fortsetzung folgt.)

Miret y Sans, Joaquim, Les cases de Templers y Hospitalers en Catalunya, aplech de noves y documents históricns. (619). Barcelona, Casa provincial de caritat, 1913.

Pétiet, René, Contribution à l'histoire de l'Ordre de St.-Lazare de Jérusalem en France. (463). Paris, Champion. Fr. 10,—.

Mandonnet, P., O. P., La crise scolaire au début du XIIIe siècle et la fondation de l'ordre des Frères-Prêcheurs, in: Revue d'histoire ecclésiastique XV, 34 ff.

Il Regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino e pubblicato dalla R. Società Romana di Storia Patria cura di J. Giorgi e U. Balzani. Vol. I. Roma L 25.—.

Beaunier, Abbayes et Prieurés de l'lancienne France. T. V: Province ecclésiastique de Bourges, par J. M. Besse. (339). T. VI: Province ecclésiastique de Sens, par le même. (183). Chevetogne, par Leignon (Belgique) abbaye de Ligugé. Fr 12 & 10.

Lot, F., Études critiques sur l'abbaye de Saint-Wandrille. [Bibliothèque de l'Ecole des hautes-études, sciences historiques et philologiques 204] (CXXXV u. 259). Paris, Champion, 1913.

Levillain, L., Sur deux documents carolingiens de l'abbaye de Moissac, in: Le Moyen Age 2e Série XIII, 1 ff.

Monsabert, P. de, O. S. B., Documents inédits pour servir à l'histoire de l'abbaye Sainte-Croix de Poitiers, in: Revue Mabillon IX, 373 ff.

Rabory, J., O. S. B., Documents sur la Congrégation d'Aragon, de l'Ordre de Citeaux, in: Revue Mabillon IX, 305 ff.

Reichlin-Meldegg, Regintrudis und Bendel, Franz Josef, Verzeichnis der deutschen Benediktinerinnenklöster, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. IV, 1 ff.

Hohenegger, Agapit, O. Min. Cap., Geschichte der tirolischen Kapuziner-Ordensprovinz. I. Bd. Innsbruck. Wagner, 1913.

Thaler, Albuin O. Min. Cap., Karl der Große und seine Stiftung in Graubünden, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. IV, 46. (Handelt über das Kloster St. Johann in Münster).

Cernik, Berthold, Das Stift Klosterneuburg und seine Pfarren. 4° (120). Mit Abbildungen. Wien, Heinrich Kirsch. M 5.—.

Brasse, Ernst, Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach. I. Mittelalter. (XVI u. 483). Mit Abbildungen und 1 Tafel. M.Gladbach, Fritz Kerlé. Geb. M 7,—.

Paas, Theodor, Die Prämonstratenserabtei Steinfeld im 14. Jahrhundert, in: Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein XCVI, 47 ff.

Digitized by Google

Schöne, Fr., Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Cappenberg, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde [Westfalen]. LXXI, 1 S. 105 ff.
Strenger, H., Geschichte des Zisterzienserklosters Marienfeld. Diss. Münster 1913.
Bendel, Franz Jos., Reihenfolge der Äbte von Amorbach, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. IV, 107 ff.
Hutter, O., Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen. (XIII u. 228). Stuttgart, Kohlhammer. M 3,50.
Meyer, Otto, Die Brüder des gemeinsamen Lebens in Württemberg 1477—1517. Tübinger philos. Diss. Stuttgart, Chr. Scheufele. Auch in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte.
Gerhardt, Friedrich, Kloster Langendorf, in: Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst IV, 1 ff.
Klohn, Otto, Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im Jahre 823 bis zum Abschluss der Erbschutzverträge des Jahres 1434. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens VIII, 1] (112). Hildesheim, Lax. M 2,80.
Hartung, Karl, Die eichsfeldischen Klöster in der letzten Zeit ihres Bestehens und ihr Ende. [Aus: Unser Eichsfeld VIII u. IX]. Münsterische philos. Diss. 1914 (110). Heiligenstadt, Cordier, 1913.
Lobmiller, Hans, Der Staat und das katholische Ordenswesen im Königreich Württemberg seit der Säkularisation bis zum Jahre 1848. (Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der vor- und frühkonstitutionellen Zeit in ihrem Einfluß auf die Behandlung der Ordensfrage.) Heidelberger jurist. Diss. (V, 70 u. XIII). Rottenburg a. N., Wilhelm Bader.
Miller, Alfred, Die Jesuiten. Ordensleben und Schicksale. [Voigtländers Quellenbücher 77] kl. 8° (149). Leipzig, Voigtländer, o. J. Kart. M 1,20.
Sträter, August, S. J., Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872. [116. Ergänzungsheft zu den »Stimmen aus Maria-Laach«] (IV u. 94). Freiburg i. B., Herder.
Sträter, A., S. J., Die Jesuiten in der Schweiz. 1814—1847. (67). Einsiedeln, Benziger. M 0,80.

h) Verwaltung der Sakramente.

Galtier, Paul, Absolution ou confirmation? La réconciliation des hérétiques, in: Recherches de science religieuse V, 203 ff.
Stufler, Johann, S. J., Zur Busslehre des hl. Ephräm, in: Zeitschrift für katholische Theologie XXXVIII, 384 ff. [Ergänzung zu der Schrift von J. Hörmann, Untersuchungen zur griechischen Laienbeicht].
Paulus, N. Die Einführung des Kirchenschatzes in die Ablaßtheorie, in: Theologie und Glaube VI, 284 ff.

Digitized by Google

Paulus, N., Ablässe für gemeinnützige Zwecke, in: Historisch-politische Blätter CLIII, 561 ff.

i) Vermischtes.

Eberharter, Andreas, Anklänge an babylonische Rechtsanschauungen in der Genesis, in: Theologisch-praktische Monats-Schrift XXIV, 395 ff.

Simonsohn, Max, Die kirchliche Judengesetzgebung im Zeitalter der Reformkonzilien von Konstanz und Basel. Freiburger (i. B.) philos. Diss. (VIII u. 54). Breslau, S. Lilienfeld, 1912.

Rexhausen, Anton, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens VIII, 2]. (167). Hildesheim, Lax. M 3.—.

Raggiri ebraici e documenti papali a proposto d'un recente processo, in: La Civiltà cattolica LXV, 2 S. 330 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Acta et Decreta Synodi Dioecesanae Transsilvaniensis Anno MCMXIII Albae-Juliae habitae. 2°. (233). Gyulafehérvár. Typ. Lycei Episcopalis 1913.

Biernacki, Nicolaus, Ius »Orthodoxum« Russorum respectu iuris ecclesiae Romano-catholicae consideratum. 8° (114). Posen, Verlag St.-Adalbert 1914. Fr 4.

Die freien Gemeinden, insbesondere der konfessionslose Moralunterricht in Bayern. Von einem Juristen. 8° (104). München, Kommissionsverlag Herder & Co., 1914. M 0.80.

Falco, M., La soppressione dei Conventi. [Estratto dalla Rivista d'Italia] S. 664—684. Roma, Tip. dell'Unione editrice, 1914.

Gisbert, Menge, O. Fr. M., Die Wiedervereinigung im Glauben. Ein Friedensruf an das deutsche Volk. I: Die Glaubenseinheit. 8° (XXIV u. 274). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 3.80.

Grupp, Georg, Kulturgeschichte des Mittelalters. IV. Bd. 2. Aufl. gr. 8° (VIII u. 524). Paderborn, Schöningh, 1914. M 9.50.

Haupt-Katalog der Herder'schen Verlagsbuchhandlung reichend bis Ende 1912 mit Jahresbericht 1913. 8° (LXVI u. 599 u. 69). Freiburg i. B., Herder, 1914.

Holland, Wilhelm, Die Wachszinsigkeit am untern Niederrhein, besonders im Stift Xanten. 8° (IX u. 106). Münstersche phil. Diss. Münster i. W., Krick, 1914.

Lampert, U., Zur Pflege der Pfarrarchive in der Schweiz. [Son-

---

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

derabdruck aus der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte] (14). Freiburg i. S., Imprimerie Saint-Paul, 1914.

Maichle, Albert, Das Dekret »De editione et usu sacrorum librorum«. Seine Entstehung und Erklärung. [Freiburger theologische Studien 15]. 8° (XVI u. 118). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 2.60.

Michaud, René, Le divorce civil. [Extrait de la Nouvelle Revue Théologique]. 8° (22). Tournai, Casterman, 1914.

— —, La Vasectomie double. [Extrait de la Nouvelle Revue Théologique]. 8° (16). Tournai, Casterman, 1914.

Pater, Januarius, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 19]. gr. 8° (XII u. 152). Paderborn, Schöningh, 1914. M 5.—.

Pellegrini, Carlo, Ein Glaubensheld der modernen Zeit: Contardo Ferrini, o. ö. Professor des römischen Rechts an der Universität Pavia. Uebersetzt von Alois Henggeler. Mit einem Bildnis. 8° (VIII u. 140). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 1.80.

Rossum, G. M. van, C. SS. R., De essentia sacramenti Ordinis. Disquisitio historico-theologica. 8° (200). Freiburg i. Br., Herder, 1914. M 2.—.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts, begr. von Anton Hye Freiherrn von Glunek, fortgesetzt von Karl Hugelmann. XV. Teil, 2. Heft, Jahrg. 1911. gr. 8° (510). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914. Kr. 5.—.

Stammler, Rudolf, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. 3. Aufl. gr. 8° (VIII u. 704). Leipzig, Veit & Co., 1914. M 16.—.

Wohleb, Leo, Die lateinische Uebersetzung der Didache kritisch und sprachlich untersucht. [Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft VII, 1].. gr. 8° (VIII u. 142). Paderborn, Schöningh, 1913. M 6.—.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

1. Über die Natur der Rechte, die den Pfarrern und den Gläubigen während des französischen Trennungsgesetzes an den Kirchen zustehen.

Von Privatdozent Dr. theol. et iur. et phil. *Josef Löhr* in Breslau.

Durch die Trennung von Kirche und Staat infolge des französischen 1. Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 1905 wurde das französische vorrevolutionäre und das nachrevolutionäre Staatskirchenrecht (Konkordat) in seinen Grundlagen erschüttert und seinem Wesen nach verändert. An die Stelle der Anstalten des öffentlichen Rechts mit ihrer kanonisch-hierarchischen Verfassung (Bistümer, Pfarrgemeinden u. a.) sollten Vereine privatrechtlichen Charakters auf demokratischer Grundlage errichtet werden, die sog. Kultusvereine mit einem starken Übergewicht des Laientums, dem man das Recht und die Pflicht zuwies, für die öffentliche Ausübung des Kultus zu sorgen unter gleichzeitiger Überweisung des Fabrikvermögens, das bis dahin jenen ehemaligen öffentlich-rechtlichen Anstalten gehört hatte. Ausserdem sollten die Vereine ein Nutzniessungsrecht an den durch die Revolution für Staats-, Departements- und Gemeindeeigentum erklärten Kirchengebäuden haben (Artikel 12 und 13 des 1. Trennungsgesetzes). Das Recht der Kultusvereine war als ein interkonfessionelles Recht gedacht, dem die Verfassung aller Religionsgesellschaften in gleicher Weise sich fügen sollte — ein in sich verfehlter Versuch, der die von Grund aus anders geartete Organisation der katholischen Kirche und ihre wesentliche Verschiedenheit von den Organisationen akatholischer Bekenntnisse grundsätzlich ausser Acht liess oder mit Bewusstsein verachtete. Da war doch das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794 — obschon ein Kind der religiös nivellierenden Aufklärung — rücksichtsvoller und vernünftiger, als es zwar ebenfalls versuchte, alle Konfessionen rechtlich unter *einen* Hut zu bringen, aber doch in der Erkenntnis von der Unmöglichkeit, einen solchen Gedanken restlos zu Ende zu denken und bis zu seinen letzten Konsequenzen in die Wirklichkeit umzusetzen, eine Menge von §§,

Digitized by Google

ja von ganzen Abschnitten schuf mit ausschliesslicher Geltung für gewisse Konfessionen, wobei die die katholische Kirche und ihre Eigenart berücksichtigenden Sondermaßnahmen des Gesetzgebers sehr zahlreich sind. Im modernen Frankreich aber wollte eine radikale Partei nicht einmal die dürftigen Zugeständnisse und Berücksichtigungen kirchlicher Eigenart gelten lasen, die darin zur Geltung kommen muss, dass man ein besonderes Trennungsrecht in einem eigenen umfangreichen Trennungsgesetze schuf, sondern strebte danach, die Kirche unter Ignorierung ihres Wesens, ihrer Eigentümlichkeiten, ihrer historischen Stellung und ihrer Leistungen einfach wie einen beliebigen Privatverein, Kegelklub oder Gesangverein zu behandeln.

Das Trennungsgesetz kennt also keine katholische Kirche mehr — ja selbst der Name Kirche wurde mit Absicht vermieden. Es kennt nur *Kultusvereine* und Kultusdiener (Geistliche). Protestanten und Juden mochten immerhin ihre religiösen Organisationen auf der Grundlage von Kultusvereinen aufbauen; daran hinderte sie nicht das bei ihnen herrschende Gemeindeprinzip. Anders bei den Katholiken. Der Papst verwarf die Kultusvereine; damit waren die freilich in bester Absicht vorgebrachten Gegengründe von 23 hervorragenden französischen Katholiken in sich gegenstandslos — der Episkopat wies diese mit Recht auf die bereits erfolgte, oberstinstanzliche Entscheidung hin: Roma locuta, causa finita — und sparte ausserdem nicht mit der Zurechtweisung, dass ihnen als Laien die Befugnis mangele, sich in kirchliche Verfassungsfragen einzumischen; sie machten eben von Befugnissen Gebrauch, die das Trennungsgesetz ihnen zugestehen wollte und um derentwillen gerade die Kultusvereine von der kirchlichen Autorität verworfen wurden.

Als die vorgeschriebenen Kultusvereine sich innerhalb der vom ersten Trennungsgesetze gesetzten einjährigen Frist nicht bildeten, blieben die Katholiken trotzdem im Besitze der Kirchen und übten ihren Gottesdienst aus wie zuvor. Aus Gründen der Staatsraison wagte die freimaurerische Regierung nicht, die Kirchen zu schliessen und fortan ihrem gottesdienstlichen Zwecke zu entziehen[1]; ein solcher Akt der Gewalt und ein solcher Eingriff

1) Das hatte schon der Bischof *Turinaz* von Nancy-Toul vorausgesagt, als er für die Verwerfung der Kultusvereine eintrat: »Ich glaube nicht, dass eine Regierung, über welche Mittel sie auch verfüge, imstande sein wird, die 50000 Pfarrkirchen Frankreichs zu schliessen und jeden öffentlichen Kult zu proskribieren«. *Sägmüller,* Die Trennung von Kirche und Staat (Mainz 1907) 43.

Digitized by Google

in die Gewissensfreiheit hätte selbst die grosse Zahl der religiös Gleichgültigen und Lauen aufgerüttelt und empört — man rechnete mit Volksaufständen und fürchtete sie; die Ruhe der Bürger aber musste um jeden Preis erhalten bleiben; so verlangte es das öffentliche Wohl. Anderseits musste man aber aus Gründen der Staatsautorität nach einem Mittel suchen, um den tatsächlichen, nicht beabsichtigten und nur geduldeten Zustand zu legalisieren — ein merkwürdiger Fall, in dem die Gesetzgebung nicht vorausgehend die Formen bestimmt, innerhalb deren das Rechtsleben sich vollziehen soll, sondern nachhinkt, um einem unwillkommenen, mächtigeren, tatsächlichen Zustande die gesetzliche Sanktion notgedrungen zu erteilen. Es geschah dies durch das sog. zweite Trennungsgesetz vom 2. Januar 1907. Dies gestattete neben der Form der Kultusvereine die Organisation in der Gestalt von Vereinen des gemeinen Rechts unter Anwendung der Bestimmungen des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901. Derartige Vereine können bei der Behörde angemeldet werden, aber es besteht keine Pflicht und kein Zwang dazu; im ersten Falle erwerben sie die Rechtsfähigkeit und mit dieser die Vermögensfähigkeit. Im Unterschiede von den Kultusvereinen können sie jedoch das Vermögen der ehemaligen öffentlichrechtlichen Anstalten *nicht* übernehmen. Hinsichtlich der Kirchengebäude — das berührt unser Thema — sollten sie gleich den Kultusvereinen ein *Nießbrauchsrecht* besitzen. Obgleich das gemeine Vereinsrecht grössere Freiheiten hinsichtlich der Verfassung des Vereins gewährt, und die rechtliche Lage somit eine Verbesserung und einen Fortschritt gegenüber den Kultusvereinen des ersten Trennungsgesetzes darstellte und insbesondere von der verpönten demokratischen Einrichtung der Mitgliederversammlung Abstand nahm, ferner die bei jenen vorgesehene scharfe Staatsaufsicht wegfiel, desgleichen die lästigen Vermögenserwerbsbeschränkungen fehlten, mithin alles in allem die rechtliche Gesamtlage der Kirche wesentlich günstiger wurde, so konnte die kirchliche Autorität sich doch nicht entschliessen, diese Form der Organisation gutzuheissen und anzunehmen.

Auch dieser Ausgang der Sache wurde von den Gesetzgebern sofort in den Kreis ihrer Berechnungen[1]) gezogen und,

1) Das hatte übrigens der Papst in der Enzyklika Gravissimo officii vom 10. August 1906 deutlich genug angekündigt: »Indem wir also von diesen [Kultus]Vereinen absehen, . . . könnte es angezeigt erscheinen, zu prüfen, ob es möglich sei, an deren Stelle irgend eine andere Art von Vereinigung, die

Digitized by Google

um nun nicht abermals zum Schaden der Regierungsautorität zu spät zu kommen, sahen sie sofort eine dritte Möglichkeit der Organisation vor, die den katholisch-kirchlichen Anschauungen ungleich mehr entsprach als ihre Vorgängerinnen: die Organisation des öffentlichen Kultus durch die Priester oder, um mit den Worten des Gesetzes zu sprechen, durch den Kultusdiener, der öffentliche Versammlungen in den Kultusgebäuden einberuft, die er jährlich einmal in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form polizeilich anmeldet. Dann erlangt der betreffende Kultusdiener durch einen Vertrag mit der Verwaltungsbehörde dieselben Rechte und Pflichten, insbesondere das erwähnte wichtige Nießbrauchsrecht, wie sie den Kultusvereinen und den Vereinen nach gemeinem Recht zu teil werden. Solche Verträge sind nun aber nicht zustande gekommen, weil die Kirche die mit einem solchen Vertrage verbundenen Lasten, insbesondere die Kosten des Unterhalts, nicht tragen zu können glaubte. Wir bezeichnen im folgenden die letztgenannte Form als öffentliche Vereinigungen mit dem Pfarrer an der Spitze.

Nachdem jene drei vom zweiten Trennungsgesetze Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeiten kirchlicher Organisation gescheitert waren, blieb noch eine vierte offen; und wahrlich, als hätte der Gesetzgeber, gewitzigt durch die Vergangenheit, eine Vorahnung der Dinge gehabt, die da eintreten sollten, so hat er durch denselben Artikel 5 Absatz 1 für eine vierte Möglichkeit, die dann tatsächlich eingetreten ist, die gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Fall liegt jetzt folgendermaßen: Nach der Ausschaltung der Kultusvereine, ferner der Vereine nach gemeinem Recht und endlich der öffentlichen Vereinigungen mit dem Pfarrer an der Spitze üben die Katholiken nach wie vor ihren Gottesdienst in den ihnen nicht gehörenden Kirchengebäuden aus — diese gehören bekanntlich, seitdem sie in der Revolution eingezogen wurden, dem Staate und anderen öffent-

gleichzeitig gesetzlich wäre und den kanonischen Satzungen entspräche, zu versuchen und so die französischen Katholiken vor den schweren Zeiten zu bewahren, die sie bedrohen. . . . Gäbe der Himmel, dass wir irgendwelche schwache Hoffnung hätten, ohne die Rechte Gottes zu verletzen, diesen Versuch machen . . . zu können. Da wir aber diese Hoffnung nicht haben, wenn das Gesetz bleibt, wie es ist, so erklären wir, dass es keinesfalls erlaubt ist, diese andere Art von Vereinigung zu versuchen, so lange nicht in einer sichern und gesetzlichen Weise festgestellt ist, dass die göttliche Verfassung der Kirche, die unabänderlichen Rechte des Papstes und der Bischöfe, wie ihre Gewalt über die der Kirche notwendigen Güter, besonders über die heiligen Gebäude in diesen Vereingungen vollständig gesichert sind.« *Sägmüller* 45.

Digitized by Google

lichen Verbänden. Dazu haben die Katholiken ein gesetzliches Recht und zwar auf Grund eines Satzes des öffentlichen Rechts; denn Art. 5 Absatz 1 sagt ausdrücklich: »A défaut d'associations cultuelles, les édifices affectés à l'exercice du culte, ainsi que les meubles les garnissant continueront, sauf désaffectation dans les cas prévus par la loi du 9 décembre 1905 à être laissés à la disposition des fidèles et des ministres du culte pour la pratique de leur religion.« [1]) In deutscher Übersetzung: [»Auch] nachdem keine Kultusvereine zustande gekommen sind, werden die für die Ausübung des Kultus bestimmten Gebäude samt den zugehörigen beweglichen Dingen — vorbehaltlich der Entziehung der Gebäude für den gottesdienstlichen Zweck in den durch das Gesetz vom 9. Dezember 1905 vorgesehenen Fällen — [dennoch] nach wie vor zur Verfügung der Gläubigen und der Kultusdiener bleiben zum Zwecke der Ausübung ihrer Religion.«

Es handelt sich hier also um freie, d. h. nicht als solche gesetzlich anerkannte und geschlossene Vereinigungen, die ohne jede weitere vom Gesetze vorgeschriebene Formalität die Kirchen benutzen. So viel steht nun fest: die Gläubigen haben ein Recht auf Benutzung der Kirchen, das sie jederzeit ebenso wie der jeweilige Kultusdiener dem Kircheneigentümer gegenüber — sei es Staat, Departement oder Zivilgemeinde — geltend machen können. Ihr Recht gründet sich, wie bemerkt, auf einen Satz des öffentlichen Rechts, nämlich des zweiten Trennungsgesetzes. Über das Vorhandensein eines solchen Rechtes kann kein Zweifel sein, es ist auch, soweit mir bekannt, unbestritten. Um so mehr ist die Art dieses Rechtes, seine Natur und sein Umfang ein Gegenstand von Streitfragen. Hier auf Grund der französischen Verwaltungspraxis, der Judikatur und der darüber in der juristischen Literatur verbreiteten, einander mannigfach widersprechenden Ansichten eine Untersuchung anzustellen, ist der Zweck der folgenden Ausführungen.

Ehe wir aber zu der Hauptfrage übergehen, haben wir eine Vorfrage kurz zu erledigen. Zunächst könnte eine Schwierigkeit in der Frage gefunden werden: Wer sind denn eigentlich die Gläubigen und die Kultusdiener, zu deren Verfügung die Kirchen gehalten werden sollen? Wie schon der Ausdruck »continueront« im Gesetzestexte besagt — die Kirchen werden fortfahren, zur Verfügung der Gläubigen zu stehen — können es nur dieselben

1) *Sägmüller,* Beilage X S. CXI.

Digitized by Google

sein, die *vor* der Trennung zum Gebrauche berechtigt waren. Die katholischen Kirchen werden also weiterhin zur Verfügung der Katholiken stehen wie die protestantischen zur Benutzung der Protestanten. Der Staat hat also nicht das Recht, willkürlich einer anderen Religionsgemeinschaft oder einer innerhalb der Kirche sich bildenden Sekte ein Kirchengebäude oder eine sonstige Kultstätte zuzuweisen. Damit erledigt sich auch die Frage: Wem soll bei Streitigkeiten zwischen zwei Geistlichen derselben Konfession, sagen wir für unsern Fall der katholischen Kirche, das Kirchengebäude zugesprochen werden? Die Antwort ist einfach: Katholisch im Rechtssinne ist derjenige und nur derjenige, der nicht bloß am katholischen Dogma festhält, sondern auch sich der in der katholischen Kirche herrschenden Jurisdiktion unterwirft, mithin in Unterordnung und Verbindung mit der Hierarchie, d. h. mit seinem Diözesanbischofe und durch diesen mit dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, mit dem Papste, steht.[1]) Diese Auffassung ist auch wenigstens angedeutet in dem ersten Trennungsgesetz Artikel 4, wo die Rede ist von solchen Kultusvereinen, »die unter Anpassung an die Regeln der allgemeinen Organisation des Kultus, dessen Ausübung sie zu sichern sich vornehmen . . ., sich gebildet haben werden«.[2]) Da nun die rechtmäßige kirchliche Autorität sowohl die Kultusvereine wie die Vereine nach gemeinem Rechte als für die Organisation des katholischen Kultus ungeeignet und unzulässig erklärt hat, so können solche Bildungen nicht als katholisch-kirchliche Organisationen betrachtet werden. Wenn sie sich irgendwo neben dem vom Diözesanbischofe eingesetzten Pfarrer und neben der durch diesen mit dem Bischof in Verbindung stehenden Gemeinde oder freien Vereinigung von Gläubigen — gemäß der Auffassung des französischen Gesetzgebers — gebildet haben, dann sind letztere die gesetzlich Berechtigten. Ersteren darf in keiner Weise durch die Verwaltungsbehörden ein Vorzug gegeben werden etwa deshalb, weil ihnen in Artikel 5 Abs. 2 ein vertragsmäßig zu erlangendes Nutznießungsrecht zuerkannt ist; auf das Gesetz selbst

1) Hiermit ist der von *K. Rothenbücher,* Die Trennung von Kirche und Staat (München 1908) 303 ausgesprochene Zweifel gelöst: »Die Feststellung des subjektiv Berechtigten kann zu Schwierigkeiten führen. Wer ist berechtigt, wenn mehrere Gruppen von Gläubigen oder mehrere konkurrierende Kultusdiener sich melden?« Vgl. unten S. 583 Anm. 1.

2) Freilich steht dazu Artikel 8 in einem merkwürdigen Widerspruche, indem er schismatische Kultusvereine zulässt, wie wiederum der Bischof Turinaz von Nancy-Toul in seiner Antwort an die 23 Unterzeichner der Adresse bemerkte. *Sägmüller* 42.

Digitized by Google

lässt sich eine solche Bevorzugung sicher nicht stützen; eine Zuweisung der Kirchen an einen Kultusverein könnte nur dort einen Schein von Berechtigung haben, wo der Kultusverein sich im Rahmen des von ihm auszuübenden Kultus, der betreffenden kirchlichen Organisation, gebildet hat, wäre also vielleicht denkbar bezüglich protestantischer und jüdischer Kultusvereine; aber selbst hinsichtlich der protestantischen und jüdischen Religionsgemeinschaften würde eine wirkliche Bevorzugung unzulässig und anfechtbar sein, da im Gesetze selbst kein Grund dazu gegeben ist. Die Kultusvereine stellen ja bloss *eine* Möglichkeit dar neben anderen Organisationsformen, die in demselben Gesetzesparagraphen vorgesehen sind. Direkt ungerecht und ungesetzlich aber wäre eine Bevorzugung sog. katholischer Kultusvereine vor den freien Vereinigungen, da erstere rechtlich als *schismatisch* zu betrachten sind. Übrigens ist die vorgetragene Meinung im Laufe der letzten Jahre auch von einer ganzen Anzahl von Entscheidungen französischer Gerichte geteilt und sichergestellt worden [1]).

Kehren wir nun zu unserer oben bezeichneten Aufgabe, die rechtliche Natur jenes öffentlichrechtlichen Anspruches der Gläubigen zu bestimmen, zurück. Wie bemerkt, haben die Katholiken als Rechtstitel den Artikel 5 Abs. 1 des zweiten Trennungsgesetzes. In demselben Artikel 5 jedoch Abs. 2 [2]) ist nun die Rede von einem Nießbrauchsrechte, das die Kultusvereine, die Vereine nach gemeinem Rechte und die Pfarrer auf Grund jährlicher Anmeldung erlangen können. Daraus folgt, dass derjenige, der sich bei seiner Benutzung der Kirchengebäude auf Artikel 5 Abs. 1 stützt, kein Nießbrauchsrecht hat, da ein solches ausschließlich den drei in Art. 5 Abs. 2 genannten Gruppen zuerkannt werden darf und zwar auf Grund eines Vertrags zwischen dem Eigentümer der Kirche und dem Unternehmer des Gottesdienstes.

---

1) Vgl. *L. Crouzil,* L'église en France in: Manuel pratique d'action religieuse (Reims 1913) 43 Anm. 3. Neuerdings liegen zudem zwei wichtige bestätigende Urteile des Kassationshofes vom 5. und 6. Februar 1912 vor; ebd. 43 u. 44 Anm. 1. Besitzstörungen seitens der Bürgermeister und Anmaßung angeblicher Rechte in den Kirchen, insbesondere die Zuweisung der Kirche an Kultusvereine, können durch die Gerichte abgestellt werden (ebd. 44 Anm. 3) und unter Umständen Schadensersatzansprüche der berechtigten Gläubigen begründen; ebd. 44 Anm. 6.

2) La jouissance gratuite en [scil. des églises] pourra être accordée soit à des *associations cultuelles* constitutées conformément aux articles 18 et 19 de la loi du 9 décembre 1905, soit à des *associations* formées en vertu des dispositions précitées *de la loi du 1er juillet 1901* pour assurer la continuation de l'exercice publique du culte, soit aux *ministres du culte, dont* les *noms* nous devront *être indiqués* dans les déclarations prescrites *par l'articles 25* de la loi du 9 décembre 1905.

Digitized by Google

Weder sind solche Verträge mit den Katholiken zustande gekommen, noch gehören diese zu den auf Grund von Art. 5 Abs. 2 Berechtigten, da ihnen die dort gesetzlich verlangte Organisationsform fehlt.

Wir haben also nach dieser negativen Feststellung zu untersuchen, was juristisch unter dem Gesetzestext »être laissés à la disposition des fidèles et des ministres du culte« des Artikels 5 Abs. 1 zu verstehen ist.[1]) Welchen juristischen Inhalt hat also diese »Zurverfügungstellung« der Kirchen? Hierüber sind die verschiedensten Theorien aufgestellt worden. Beginnen wir mit der Ansicht des bekannten Sozialisten Briand, des Berichterstatters bei der Beratung des Gesetzes, der an dem Trennungswerke hervorragend beteiligt war. Briand betrachtet jene Benutzung als einen rein tatsächlichen Akt, als einen bloss tatsächlichen Besitz, der des juristischen Titels entbehrt. Ein solcher könne erst entstehen, meint er, auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und unter den dort gemachten Voraussetzungen, mit anderen Worten: ein juristischer Titel würde erst vorliegen, wenn den dort gesetzlich verlangten Organisationen ein Nießbrauchsrecht vertraglich eingeräumt würde zugleich mit der durch das erste Trennungsgesetz (Art. 13) auferlegten Verpflichtung »für die Ausbesserungen aller Art sowie für die Versicherungskosten und anderen Lasten aufzukommen, die auf den Gebäuden und den beweglichen Gegenständen haften«. Ein juristischer Titel liegt aber zweifellos vor, es ist eben die gesetzliche Ermächtigung der Gläubigen zu ihrer Handlungsweise, wie sie durch Art. 5 Abs. 1 gegeben ist; ihre Handlungsweise ist nicht illegitim, sie stützen sich auf einen Satz des französischen Staatsrechts; es handelt sich nur um die Bestimmung der Art dieses Titels; Briands Irrtum liegt darin, dass er keine andere Art von Titel anerkennt als den durch Art. 5 Abs. 2 vorgesehenen Nießbrauch. *Dieser* aber kann freilich, wie oben gezeigt, für die Benutzung der Kirchen auf Grund von Art. 5 Abs. 1 nicht zutreffen. Tatsächlich wird jene Ansicht des sonst maßgebenden Mannes auch kaum noch in Frankreich von irgend jemand vertreten.

1) Die Franzosen brauchen dafür auch den Ausdruck »droit d'occupant« (z. B. Crouzil 45). Hierbei ist aber nicht an das sog. Okkupationsrecht zu denken, da dies die Aneignung von Sachen zu Eigentum bedeutet und zwar unter der Voraussetzung, dass dieselben herrenlos sind. Hier aber handelt es sich lediglich um einen Akt der Besitzergreifung zum Zwecke der dauernden Benutzung, keineswegs aber um Eigentumserwerb einer herrenlosen Sache durch einfache Bemächtigung, da die Eigentümer — übrigens seit der Revolution — unbestritten Staat, Departements und Gemeinden sind und bleiben.

Digitized by Google

Die Meinung, dass es sich um einen einfachen Besitz handle, wird schon durch die Tatsache widerlegt, dass die Katholiken befugt sind, wider diejenigen Klage zu erheben, die ihre durch die Besitzergreifung geschaffene Lage nicht achten und dass der Richter ihren Beschwerden Gehör geben muss; so sagt wenigstens Crouzil. Das klingt zunächst befremdlich, darf aber nicht zu der Meinung verleiten, als sei der Besitz in Frankreich nicht geschützt. Freilich gilt der Besitz im französischen genau wie im deutschen Rechte lediglich als etwas rein Tatsächliches, besteht bloss in dem Innehaben oder Gebrauchen einer unbeweglichen oder einer beweglichen Sache und stellt kein Recht dar, wenngleich gewisse Rechtsfolgen an ihn geknüpft sind. Voraussetzung des Besitzschutzes in Form der Besitzklage ist nun, dass es sich dabei um *juristischen* Besitz handelt, d. h. dass der Besitzer die Sache für sich selbst besitzen will — er darf also nicht blosser Detentor (z. B. Mieter, Pächter u. a., Besitzer im fremden Namen) sein. Dies allein genügt aber noch nicht; bei Grundstücken gewährt der Code civile den Besitzschutz bloss in zwei Fällen: 1) dem Eigentumsbesitzer und 2) dem Besitzer von gewissen Dienstbarkeiten an Grundstücken. Die erste Möglichkeit fällt für die französischen Katholiken sofort weg; denn die Gläubigen wollen gar nicht die Kirchen als Eigentümer besitzen, sie erkennen das Eigentumsrecht des Staates und der Gemeinden an. Aber wenn sie selbst den Anspruch erhöben, Eigentümer zu sein, so fehlte dennoch die Möglichkeit der Klage. Die Besitzklage ist nämlich bloss möglich wegen eines Grundstückes, das im Verkehr ist, also durch Ersitzung erworben werden kann; handelt es sich um eine res extra commercium, z. B. um eine Kirche, so kann derjenige, der in ihrem Besitze gestört worden ist, von der Besitzklage keinen Gebrauch machen, wenigstens nicht, wenn es sich um einen Privaten handelt. Staat, Gemeinde und andere öffentlichrechtliche Korporationen könnten wegen dieser in publico usu befindlichen Sache die Besitzklage anstellen. Da nun infolge der Trennung von Staat und Kirche die ehemaligen Kirchengemeinden bezw. -Fabriken als öffentlichrechtliche Anstalten zu Grunde gegangen sind, so hätten sie keine Möglichkeit als Kläger aufzutreten.

Aber auch die erwähnte zweite Möglichkeit der Klageerhebung, die auf der Voraussetzung eines Nutzniessungsrechtes beruht, fällt weg, da, wie wir gesehen haben, ein solches Recht bloss den drei in Art. 5 Abs. 2 genannten Gruppen zusteht, nicht aber den auf

Digitized by Google

Art. 5 Abs. 1 sich stützenden Gläubigen.[1]) Könnten die Gläubigen sich also auf nichts anderes als auf einen einfachen Besitz der Kirchen stützen, so müsste der Richter ihre Klage in jedem Falle abweisen.

Im Unterschiede von Briand betont eine Gruppe von Theoretikern,[2]) dass die durch Art. 5 Abs. 1 geschaffene Situation nicht bloss eine rein tatsächliche Lage darstelle, sondern vielmehr eine wirkliche Rechtslage bedeute. Gemeinsam ist ihnen allen der Grundgedanke, dass es sich dabei um ein *objektives* Recht handle, das den Verwaltungsbehörden zwar bestimmte Pflichten auferlege, ohne dass dadurch aber denjenigen, zu deren Gunsten jenes objektive Recht ausgeübt wird und wirkt, nun ihrerseits ein subjektives Recht verliehen werde. Verschieden ist bei den Vertretern dieser Theorie die Auffassung und Erklärung der behaupteten objektiven Situation im einzelnen; der eine fasst sie mehr abstrakt, der andere mehr konkret. Art. 5 Abs. 1, sagt *Duguit*, schafft für die Regierung die Pficht, die Kirchengebäude den Gläubigen zur Verfügung zu lassen, die dann von den Katholiken für ihre Kultuszwecke benutzt werden. Es entsteht aber keine individuelle juristische Situation, das Ganze führt sich zurück auf eine unpersönliche, allgemeine, abstrakte Gesetzesbestimmung. Handelt die Regierung dem Art. 5 Abs. 1 zuwider, dann ist eine Klage am Platze, die aber nichts anderes geltend machen kann, als dass eben eine Gesetzesverletzung vorliege. Lediglich die Überweisung der Kirchengebäude für einen bestimmten Kultus, nicht zugunsten eines bestimmten einzelnen Berechtigten — sei es eine Einzelpersönlichkeit oder eine Korporation — ist gesetzlich festgelegt und als solche geschützt. Die sonderbare Konsequenz dieser Auffassung ist, dass jeder beliebige Dritte, er mag ein Interesse an jener Gesetzesverletzung haben oder nicht, er sei Katholik oder Protestant, Jude oder Heide, die Verletzung der genannten objektiven Gesetzesbestimmung seitens der betr. öffentlichrechtlichen Korporation geltend machen kann.

Auch *Hauriou* erkennt eine bloss objektive Situation an, die sich auf Art. 5 Abs. 1 gründet; ein Rechtstitel, d. h. ein subjektives Recht könne durch eine Gesetzesbestimmung nur dann geschaffen werden, wenn sie ein solches zu übertragen be-

1) Vgl. zum Vorhergehenden *C. Crome*, Handbuch des französischen Zivilrechts (Freiburg 1894) 454 ff.
2) Crouzil 46—48.

Digitized by Google

absichtige; das liege aber ganz ausserhalb des Zweckes von Art. 5 Abs. 1. Dieser stelle nichts anderes dar als eine rein polizeiliche Maßnahme, die lediglich aus Gründen des gemeinen Wohls, aus Rücksicht auf die Bewahrung von Ruhe und Frieden und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, nicht aber, um den Katholiken eine Befugnis zu gewähren, die Schliessung der Kirchen verbiete. Es ist nach ihm eine Maßnahme, die lediglich auf die Verwirklichung der im 1. Artikel des ersten Trennungsgesetzes garantierten französischen Bürgerrechte der Gewissensfreiheit und der freien Ausübung der Kulte abzielt.

Ebenso will *Bach* in Art. 5 Abs. 1 nur *eine* juristisch bestimmte Partei, die Verwaltungsbehörde, sehen, der gegenüber zwar ein katholisches Publikum steht, das aber schon deshalb nicht als Träger von subjektiven Rechten in Betracht kommen könne, weil es zu unbestimmt sei, keine geschlossene Einheit bilde sowie beständigem Wechsel und steter Veränderung unterliege ganz im Gegensatze zu den in Art. 5 Abs. 2 bezeichneten Vereinen und Einzelpersönlichkeiten (Pfarrern), denen ein Nießbrauchsrecht zugewiesen werden kann.

Immerhin bedeuten diese beiden letzten Meinungen einen Fortschritt gegenüber *Duguit;* seine Theorie leidet an dem Fehler, dass sie rein abstrakt ist. Er fasst lediglich die Kultusübung, den Zweck der Kirchengebäude, ins Auge und abstrahiert ganz von irgend einem Berechtigten oder wenigstens an dieser Maßnahme Interessierten. Im Unterschiede davon führen die Anderen, wenngleich auch sie sich mit der Annahme einer bloss objektiven Situation begnügen, doch wenigstens den Begriff eines katholischen Publikums ein, zu dessen Gebrauch die Kirchen bestimmungsgemäß geöffnet bleiben sollen, das also allein ein Interesse an der Durchführung jener öffentlichrechtlichen Gesetzesbestimmung hat und darum auch allein deren Durchführung bei den Verwaltungsbehörden geltend machen kann.

Wie werden wir uns nun zu diesen Theorien, namentlich der letzten, stellen? Soll man sie grundsätzlich anerkennen und vielleicht nur im einen oder anderen Punkte modifizieren oder ausbauen? Oder werden wir darüber hinausgehend den französischen Katholiken gegenüber dem Staate ein wertvolleres subjektives Recht konzedieren können? Zu der schwierigen Frage sei einleitend folgendes bemerkt: Mag auch mancher Rechtssatz im Gebiete des öffentlichen Rechts lediglich eine Norm bedeuten, nach der sich das Gemeinschaftsleben der Bürger richten soll,

Digitized by Google

dadurch der Verwaltungsbehörde bloss eine Direktive geben, dem Einzelnen aber keinen auf gerichtlichem Wege durchsetzbaren Anspruch und keine Befugnis verleihen und das subjektive Element ausschalten, so besteht doch auch bei dem objektiven Rechte auf der Seite des Staates die Verpflichtung, nach dem betreffenden verfassungsmäßig aufgestellten Grundsatze zu handeln oder bei den Freiheitsrechten die Pflicht, ein bestimmtes Gebiet nicht willkürlich anzutasten; dem entspricht auf seiten der Staatsbürger das Recht, innerhalb des vom Gesetze abgesteckten Kreises sich frei bewegen und darum bei Verletzungen der gewährten Freiheit und bei unzulässigen Eingriffen der Staatsbehörden und -Beamten mit den verfassungsmäßigen Mitteln sich zur Wehr zu setzen. Das werden auch diejenigen nicht bestreiten, die die Existenz subjektiver öffentlichen Rechte der Staatsangehörigen gegenüber der Staatsgewalt überhaupt leugnen und in jenen angeblichen Rechtsbefugnissen der Untertanen nichts anderes als bestimmte, vom Staate freiwillig sich selbst und seinen Beamten gezogene Grenzen erkennen, die dem Bürger doch wenigstens eine gewisse Sicherheit vor Willkürhandlungen der unumschränkten Staatsgewalt gewähren und ihn im Falle einer Verletzung zu einer abwehrenden »Reflexbewegung« berechtigen. Wenn nun die Pflicht, die Kirchen offen zu halten, dem Staate, den Departements und den Gemeinden durch das Gesetz ausgesprochenermaßen deshalb auferlegt ist, um die Gewissens- und Kultusfreiheit zu sichern, dann können die Katholiken sich bei Schliessung der Kirchen gegen eine solche Maßnahme als gegen eine Verletzung der garantierten Freiheiten des Gewissens und des Kultus zur Wehr setzen. Denn unter Kultusfreiheit versteht man zum mindesten eine solche staatliche Religionspolitik, die den Bürgern die Möglichkeit gemeinsamer religiösen Feiern nicht unterbindet. Wir hören schon die Entgegnung der Regierungsvertreter: Daraus, dass die Gewissensfreiheit und die Kultusfreiheit verliehen sind, folgt noch nicht, dass diese Rechte nicht durch ein einfaches Gesetz beschnitten und beschränkt werden dürften oder ihre weitere Gewährung von gewissen Bedingungen, z. B. einer bestimmten Organisationsform abhängig gemacht werden dürfte. Das wäre nicht einmal dann unzulässig, wenn beide Rechte in der *Verfassung* selbst verliehen wären, mithin die bevorzugte und besonders geschützte Stellung von *Grund*rechten besäßen. Dies ist freilich zuzugeben, ist auch ein anerkannter Satz der allgemeinen Staatslehre. Was in letzterem Falle

Digitized by Google

allein nicht geschehen dürfte, wäre bloss, dass diese Freiheitsrechte völlig illusorisch gemacht und ganz aufgehoben würden, eben weil es sich um Grundrechte handelte. Nun sind aber merkwürdigerweise jene von der naturrechtlichen Auffassung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als heilige und unveräusserliche Menschenrechte, heute von der Wissenschaft fast einstimmig als Bürgerrechte bezeichneten Freiheiten in dem Staate, wo sie in den Stürmen der grossen Revolution zuerst gefordert und feierlich verkündet wurden, also in ihrem Geburtslande, bis 1905 nichts anderes als blosse politische Prinzipien, aber keine förmlichen Rechte, geschweige Grundrechte gewesen, da sie in die jetzige republikanische Verfassung nicht ausdrücklich aufgenommen sind. Das tat freilich ihrer tatsächlichen Geltung und Bedeutung kaum Eintrag; sie galten infolge ihrer langen Respektierung als so sicher und für die Franzosen so selbsverständlich, dass man ihre Aufnahme in die Verfassungsurkunde nicht mehr für nötig hielt. Zu wirklichen Freiheits*rechten* wurden sie erst durch das erste Trennungsgesetz von 1905, das sie feierlich als solche aussprach und garantierte. Freilich vom formalen Rechtsstandpunkte aus stände also selbst einer vollendeten Aufhebung und Vernichtung nichts im Wege; denn was durch einfaches Gesetz verliehen ist, kann auch durch einfaches Gesetz wieder beseitigt werden. Aber wie wollte das kulturstolze Frankreich länger seinen Platz in der Kultur- und Völkerrechtsgemeinschaft behaupten, wenn es jene überall anerkannten Freiheiten seiner Bürger opfern wollte, bloss weil sie formal juristisch betrachtet keine »Rechte« seien! Wahrlich, es gibt noch ethische Mächte, die einer solchen formalistischen Prinzipienreiterei und zugleich unsittlichen Vergewaltigung hemmend in den Weg treten. Aber weiter! Dass eine solche vollständige Aufhebung der Religions- und Gewissensfreiheit durch die Schließung der Kirchen bewirkt werde, — so werden die jetzigen Machthaber in Frankreich uns zuversichtlich entgegnen — das lasse sich nicht behaupten, zumal da der Gesetzgeber in Art. 5 Abs. 2 drei verschiedene Möglichkeiten vorgesehen habe, um die Offenhaltung der Kirchengebäude zu gewähren. Doch ist darauf zu entgegnen: es werden allerdings hier Wege vom Gesetze gezeigt, um die Schliessung der Kirchen zu verhindern; aber diese Wege haben den Fehler, dass sie ungangbar sind für die kirchentreuen Katholiken, weil sie im Widerspruche stehen mit dem Kirchenrecht und dem Willen der legitimen kirchlichen Autorität. Ob der Staat

Digitized by Google

die Kirche anerkennt oder nicht, sie wie einen Privatverein behandelt, ist in dieser Beziehung belanglos. Eine völlige Untergrabung der Kultusfreiheit ist aber wenigstens praktisch gegeben, weil bei der Schliessung der vielen Tausend Kirchen die Gläubigen nicht plötzlich ebensoviele neue Gotteshäuser aus dem Boden stampfen können, um ihre Religion auszuüben, die an solche Versammlungslokale gebunden ist. Dazu fehlt, abgesehen von dem gänzlichen Mangel an Mitteln — man denke an den Verlust des Kirchenvermögens von mehr als einer Milliarde und an die Sperrung sämtlicher Priestergehälter — auch sonst einfach die physische Möglichkeit. Endlich noch ein letzter Grund. Nachdem in der Revolution die Kirchen vom Staate annektiert worden waren, hat man den Gläubigen wenigstens den Gebrauch der Gebäude gelassen, die früher in ihrem Eigentume standen. Dies durch eine hundertjährige Tradition sanktionierte Recht würde plötzlich vernichtet werden, eine Maßnahme, zu der selbst vom Standpunkte der Trennung von Staat und Kirche keine Veranlassung gegeben wäre. Nichtig wäre aber auch der Einwand, die garantierte Kultusfreiheit sei ein negatives Recht und bedinge überhaupt nicht die Überlassung von Kirchen, d. h. von Staatseigentum an die Katholiken. Rein theoretisch und vom bloss abstrakten rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus sicher nicht; aber man muss die Dinge historisch nehmen, wie sie in Frankreich in den Tagen der Revolution geworden sind und seitdem sich weiter entwickelt haben. Von dieser Erkenntnis ist aber auch der Gesetzgeber selbst durchdrungen gewesen. Tatsächlich hat er, wie in der Kammer wiederholt hervorgehoben worden ist, nur deshalb, weil er einsah, dass nach der päpstlichen Verwerfung der Kultusvereine die Kultusfreiheit nicht anders aufrecht erhalten werden könne, sich zur Offenhaltung der Kirchen und zum Erlass des zweiten Trennungsgesetzes vom 2. Januar 1907 entschlossen. Es würde hier also einen geradezu tödlichen Eingriff in die Gewissens- und Kultusfreiheit bedeuten, wenn man die Kirchen schliessen wollte, oder anders gefasst: die Verwirklichung jener beiden Freiheitsrechte verlangt bei den eigentümlichen französischen Verhältnissen von seiten des Staates die Offenhaltung der Kirchen.

Ist der durch das Gesetz gewährte Anspruch nun ein objektives oder ein subjektives Recht? Bevor wir diese Frage beantworten, müssen wir auf den Unterschied und seine Folgen aufmerksam machen; er ist von erheblicher juristischer Be-

Digitized by Google

deutung. Im ersteren Falle können die Katholiken zwar sich z. B. gegen die Verweigerung einer Kirche seitens eines Maire oder eines Departementschef als gegen einen Eingriff in die Religionsfreiheit wehren, können die übergeordnete Behörde im Beschwerdeverfahren anrufen, die dann vielleicht Veranlassung nehmen wird, die beanstandete Maßregel rückgängig zu machen, auch bei Pflichtverletzung gegen den schuldigen Beamten disziplinarisch vorgehen wird, der ausserdem unter Umständen zivilrechtlich haftbar gemacht oder strafrechtlich verfolgt werden kann; versagt aber die angerufene Verwaltungsinstanz und deren übergeordnete Stelle endgültig, dann bleibt den Beschwerdeführern keine rechtliche Möglichkeit, ihren Anspruch durchzusetzen; die Gesetzesbestimmung stellt eben als objektives Recht bloss eine der Behörde gegebene Direktive dar, mehr nicht, die als solche dem einzelnen Untertan kein Recht verleiht, höchstens einen allgemeinen Gesetzvollziehungsanspruch oder vielleicht auch Interessenbefriedigungsanspruch; in letzter Linie aber hat die vollziehende Behörde selbst darüber zu entscheiden, zwar nicht, ob sie die vom Gesetze gegebenen Weisungen befolgen will, wohl aber ob im einzelnen Falle das Staatsinteresse die Vollziehung verlangt oder es zulässt, der Forderung des Bittstellers zu willfahren und ob sein Begehren überhaupt auf Grund jener gesetzlichen Direktive sich rechtfertigen lässt. Das Rechtsmittel der Beschwerde, das das objektive Recht dem Bürger an die Hand gibt, ist eben nicht stark genug, um die Verwaltungsbehörde zu zwingen, den Vorstellungen des Untertans zu willfahren und seine gesetzlichen Interessen und den ihm garantierten Anspruch zu befriedigen. Freilich darf — übrigens allgemein gesprochen ohne Beziehung auf unseren besonderen Fall — die Behörde bei Beurteilung der Sachlage sich nicht von ihrem subjektiven Ermessen, Wohlwollen oder Übelwollen leiten lassen, sondern muss eine vernünftige Durchschnittsauffassung unter Berücksichtigung aller Umstände und der wohlverstandenen Interessen des Staates zugrunde legen, aber die endgültige Entscheidung steht bei ihr, und wie die Durchschnittsauffassung in religiösen Dingen im modernen Frankreich beschaffen ist, kann man sich leicht vorstellen. Vermeintliches Staatsinteresse und Kirchenfeindlichkeit fallen dort vielfach zusammen.

Wesentlich anders und für den Bürger und seine Interessen günstiger liegt die Sache, wenn die Auffassung begründet ist, dass jenes religiöse Freiheitsrecht ein subjektives öffentliches

Digitized by Google

Recht darstellt; dann beschränkt sich nämlich die Wirkung des Gesetzes nicht darauf, der Verwaltungsbehörde Anweisungen zu Gunsten des Bürgers zu geben; vielmehr verleiht der Gesetzgeber in diesem Falle dem Bürger durch einen zwingenden Rechtssatz ein Recht; dieser kann der Behörde gegenüber geltend machen, dass die Vorschrift direkt zur Befriedigung seiner persönlichen und individuellen Interessen, nicht bloss im staatlichen Allgemeininteresse erlassen sei, er folglich einen persönlichen Anspruch habe auf deren Durchführung. Die Entscheidung darüber liegt dann nicht mehr in derselben Hand wie ihre Vollziehung, d. h. bei der Verwaltungsbehörde, sondern in der Hand des über beiden, Untertan und Behörde, stehenden Gerichtes, gleichviel, ob dies im einzelnen Falle ein Verwaltungs- oder ein Zivilgericht ist.

Nun zu der uns beschäftigenden Frage selbst! Wie sieht es mit der Natur der Freiheitsrechte aus? Manche Rechtslehrer wie *Laband, Hänel, Zorn, Seydel* u. a. leugnen subjektive öffentliche Rechte überhaupt oder wenigstens derartige Freiheitsrechte, mögen sie nun als Grundrechte in den Verfassungen garantiert sein oder in späteren Einzelgesetzen die freie Betätigung des Individuums sicher stellen; sie halten subjektive Rechte nur im Gebiete des Privatrechts für möglich, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes dagegen erklären sie diese für prinzipiell und begrifflich unmöglich mit Rücksicht auf das Verhältnis der Unterordnung des Bürgers (Untertan) zum Staate und des letztern absoluter Überordnung und Überlegenheit. Sie sehen in den fraglichen Normen keine wirklichen Rechte des Bürgers, sondern bloss selbstgewollte Bindungen des Staates; zur lex perfecta könnten diese erst durch besondere neue Rechtssätze werden, die entgegenstehende Rechtsbestimmungen für ungültig erklären oder Verletzungen jener Freiheiten mit Strafe bedrohen.[1]) Die entgegengesetzte Meinung, die namentlich von *Zoepfel, G. Meyer, H. Schulze, Loening, Rehm, Gierke, Jellinek* u. a. vertreten wird und heute herrschend ist, erkennt die subjektive Natur dieser Rechte wenigstens unter gewissen Voraussetzungen an.

Ist es nun, wie bemerkt, eine Streitfrage, bei der die Meinungen hin- und herschwanken, so muss man bei einer Untersuchung vor allem daran festhalten, dass die oft genannte Bestimmung des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 über die reli-

1) Uebrigens ist eine solche Strafbestimmung zum Schutze der Gewissens- und Kultusfreiheit durch Artikel 31 des ersten Trennungsgesetzes selbst ausgesprochen.

Digitized by Google

giöse Freiheit doch zweifellos mehr sein will und soll als eine bloss programmatische allgemeine Erklärung, ein staatliches Bekenntnis, dass sie vielmehr zum mindesten einen objektiven Rechtssatz darstellt. Das wird auch meines Wissens in Frankreich nicht bestritten. Wäre sie ein blosser Programmsatz, dann könnte sie unmöglich die Grundlage subjektiver Rechte bilden. Davon aber abgesehen, macht sich bei unserer Frage eine weitere, bisher von der Wissenschaft gar nicht beachtete Schwierigkeit geltend, nämlich die, dass die Grundrechte überhaupt und auch das Recht der religiösen Freiheit, weil den Bürgern auf gewissen Gebieten das Feld zu freier Betätigung freigebend, wesentlich Unterlassungsrechte darstellen, d. h. Ansprüche der Untertanen gegen den Staat »auf Unterlassung von Hinderungen gewisser Betätigungen der Individuen« [1]) oder wie *Mansfeld* [2]) sie genannt hat »publizistische Reaktionsansprüche«, weil durch ihre Geltendmachung bei widerrechtlichen Störungen der Freiheit und unzulässigen Eingriffen in das dem einzelnen überlassene Betätigungsgebiet eine Reaktion gegen jene Störung der Freiheit erfolgt. Nun ist aber die Frage, »inwieweit subjektive öffentliche Rechte auf Unterlassung gegen den Staat möglich sind, was der Inhalt solcher Rechte sein kann, wie sie zur Entstehung kommen«, [3]) noch gar nicht untersucht, was um so merkwürdiger ist, als die Unterlassungsansprüche im öffentlichen Rechte eine viel grössere und bedeutsamere Rolle spielen als im Privatrecht. Hier hat nun *Bühler* eingesetzt und das Versäumte nachgeholt. [4])

Inwieweit und aus welchen Gründen der Staat befugt ist, hemmend in das Freiheits- und Betätigungsgebiet seiner Untertanen einzugreifen, das zeigt uns die Lehre von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. In dem Verhältnis dieses wichtigen Prinzips der gesetzmäßigen Verwaltung zu den öffentlichen Unterlassungsrechten liegt der Kern und das Wesen der Frage nach der (subjektiven) Natur jener Rechte. Die Tragweite des Prinzips beruht darauf, dass es Eingriffe der Verwaltung in das Selbstbestimmungsrecht der Bürger nicht anders als nur auf gesetzlicher Grundlage zulässt. Die Möglichkeit, Eingriffe in jenes Freigebiet vorzunehmen, ist der Verwaltung also nicht schlechthin genommen, sondern nur an gewisse Voraussetzungen, eine ver-

1) *O. Bühler,* Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung (Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914) 63.
2) Ebd. 63 A. 83.
3) Ebd. S. 64.
4) Vgl. den ganzen 2. Abschnitt seiner Arbeit.

Digitized by Google

fassungsmäßig zustande gekommene d. h. gesetzliche Ermächtigung gebunden. Wo nun dies allgemeine Prinzip der gesetzmäßigen Verwaltung verfassungsmäßig oder gewohnheitsrechtlich *nicht* herrscht, da stellt ein Freiheitsrecht, gleichviel ob in der Verfassung oder wie das französische Recht der Religionsfreiheit in einem spätern Einzelgesetze gewährt, gesetzliche Schranken für das Vorgehen und für Eingriffe der Verwaltungsbehörden dar und zwar einen wirklichen zwingenden Rechtssatz, auf den der Untertan sich der Verwaltung gegenüber als zu seinem Schutze erlassen berufen kann und auf Grund dessen er zu dem Verlangen berechtigt ist, dass die Verwaltung einen wie immer gearteten Eingriff in das Freigebiet des Bürgers unterlässt, es sei denn, dass sie dazu durch eine ausdrückliche Ermächtigung des Gesetzgebers befugt ist. Dass es sich hier aber um ein subjektives öffentliches Recht handelt, kann keinem Zweifel unterliegen und wird auch von *Bühler* ausdrücklich bejaht.[1])

Wir erkennen hier die hohe Bedeutung eines solchen Freiheitsrechtes, sehen aber auch, dass diese, wie oben angedeutet ist, durch das Verhältnis jenes Verwaltungsprinzips zu diesem Rechte beeinflusst wird. Diese Einsicht wird noch vertieft durch die Erwägung, wie denn die Sache liegt, wenn der Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bereits ein allgemeines Prinzip der Staatsverwaltung darstellt. Da hat naturgemäß das besondere Freiheitsrecht, weil durch das allgemeine Prinzip überholt und in ihm schon enthalten, seinen Wert verloren. Die Frage nach seiner Natur ist dann mehr eine akademische Erörterung. Unter diesen Umständen aber stellt — und das ist für unsern Fall von Wichtigkeit — eben jenes allgemeine zum geltenden Rechte erhobene Prinzip einen zwingenden Rechtssatz dar und gewährt den Untertanen ein subjektives öffentliches Recht, kraft dessen der Staat und die anderen hier in Betracht kommenden öffentlichrechtlichen Verbände sich jeden Eingriffs in die staatsbürgerliche Freiheitssphäre zu enthalten haben, zu dem sie nicht durch ein Gesetz ermächtigt sind. Positiv ausgedrückt verleiht das Recht also dem einzelnen Untertan oder einer Gruppe von Staatsbürgern die Befugnis, gewisse in der abgesteckten Freiheitssphäre gelegene Handlungen vorzunehmen; der Untertan darf also etwas tun, ohne dass der Staat ihn daran hindern kann. Das Ergebnis lautet also, dass wir in beiden oben gedachten

1) S. 129.

Digitized by Google

Fällen es mit einem subjektiven öffentlichen Rechte der religiösen Freiheit der französischen Staatsbürger zu tun haben.

Doch braucht man sich dieser Konstruktion auf Grund von Freiheitsrechten des *ersten* Trennungsgesetzes nicht zu bedienen; ebenso wichtig ist, dass es sich im Art. 5 Abs. 1 des *zweiten* Trennungsgesetzes um eine Bestimmung handelt, die die oben genannten öffentlichrechtlichen Korporationen als Eigentümer der Gotteshäuser verpflichtet, die Kirchengebäude zugunsten der Kultusdiener und der Gläubigen wie bisher offen zu halten, damit sie ungestört ihren Kult ausüben können. Letzteren wird also hier unzweifelhaft eine Befugnis gegeben und ein Anspruch gewährt, nämlich in der bisherigen Weise ihren Gottesdienst fortzusetzen und ihre religiösen Bedürfnisse gemeinsam unter Leitung ihrer Priester gemäß den Satzungen ihrer Religion in den Kirchen zu befriedigen. Wir haben also hier eine gesetzlich anerkannte und begründete Willensmacht eines Berechtigten, etwas zu tun, so dass niemand es hindern darf, mit anderen Worten ein wahres subjektives Recht.[1]) Wer diese Berechtigten sind, dass es vor allem nicht ein vages, unbestimmtes und unfassbares katholisches Publikum ist, wie *Hauriou* gemeint hat, davon wird unten noch die Rede sein.

Wir werden uns hier, nachdem wir das Ergebnis kurz angeführt haben, etwas eingehender mit der Begründung zu befassen haben. Erst sind die begrifflichen Merkmale des subjektiven Rechts im allgemeinen darzulegen und dann ist zu untersuchen, ob sie in dem uns beschäftigenden Falle zutreffen. Zwar geht heute seit *Jellinek* und *Otto Mayer,* wie vorhin bemerkt, auch in der Theorie die herrschende Meinung dahin, dass es überhaupt subjektive öffentliche Rechte gibt — eine Ansicht, die sich die Praxis der Verwaltungsbehörden und -Gerichte schon längst zu eigen gemacht hatte; dass aber anderseits immer noch grosse Unsicherheit über den Begriff selbst herrscht, dies zeigt ein Blick auf die wichtigste Literatur der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft unzweifelhaft, deren Vertreter sich zum Teil mit Bewusstsein enthalten haben, eine Definition jenes Begriffs zu geben; das trifft z. B. hinsichtlich der beiden genannten Vertreter dieser Wissenschaft zu. Schwierig gestaltet sich eine solche Untersuchung deshalb, weil es sich bei jenem Begriffe um die

1) Der Ansicht, dass es sich um einen wirklich subjektiven Anspruch handelt, ist *Rothenbücher* 303 ebenfalls, wenngleich er seine Meinung nicht näher begründet hat.

Digitized by Google

immer bedenkliche Übertragung zivilistischer Rechtsinstitute und Anschauungen auf das Verhältnis zwischen Regierung und Bürger, zwischen Staat und Untertan handelt, mithin um eine Übertragung privatrechtlicher Begriffe auf das öffentliche Recht. Hier in mehreren Punkten bezüglich dieses Grundbegriffs Klarheit geschaffen zu haben, ohne freilich zu wesentlich neuen, dafür aber zu nunmehr wohl gesicherten Ergebnissen gelangt zu sein, ist das Verdienst von *Bühler.*[1])

Man kann das subjektive Recht überhaupt mit *Jhering* als rechtlich geschütztes Interesse fassen oder besser mit *Windscheid,* dem Hauptvertreter der Willenstheorie, als eine Willensmacht bestimmen, so dass wir es also mit einem von der Rechtsordnung verliehenen Machtverhältnisse zwischen zwei Rechtssubjekten zu tun haben, kraft dessen der Berechtigte (wenigstens bei den relativen Rechten) von dem Verpflichteten etwas verlangen und gegebenenfalls durch Klage und Zwangsvollstreckung erzwingen darf. Dabei kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass dem letzten Merkmale keine wesentliche Bedeutung zuzuschreiben ist; gibt es doch selbst im bürgerlichen Rechte Ansprüche, denen die Klagbarkeit fehlt, wie z. B. auf dem Gebiete des Familienrechts dem Anspruche aus dem Verlöbnisse (§ 1297), oder wenigstens die Vollstreckbarkeit mangelt, wie z. B. der Klage auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353). Diese auf dem Privatrechtsgebiete freilich der Regel entsprechende Erscheinung der Erzwingbarkeit im engeren Sinne (Zwangsvollstreckung) fehlt nun im öffentlichen Rechte ganz, die Klagbarkeit in vielen Fällen. Das Wesen des subjektiven Rechtes schlechthin besteht also bloss in dem Verlangenkönnen, dem auf der Gegenseite eine Verpflichtung entspricht.

Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass im öffentlichen Rechte trotzdem die Stellung des Verlangenden anders, ja wesentlich anders als im Privatrechte ist. Stehen sich hier zwei gleichgeordnete Rechtssubjekte gegenüber, so ist dort das Verhältnis jenes von Untertan und Obrigkeit und der Inhalt des Rechtes geht dort auf obrigkeitliche Akte. Der Bürger kann also auf Grund eines solchen Rechtes vom Staate oder von Korporationen mit obrigkeitlicher Gewalt innerhalb des Staates etwas verlangen ähnlich wie der Gläubiger vom Schuldner.

Welches ist nun die rechtliche Grundlage, der Titel, auf

1) Vgl. im allgemeinen den ersten Abschnitt seines Buches.

Digitized by Google

Grund dessen er zu seinem Verlangen berechtigt ist? Dies kann entweder eine positiv-rechtliche ausdrückliche Gesetzesbestimmung sein oder ein Gewohnheitsrecht. Beide Rechtsquellen sind für die Schaffung subjektiv rechtlicher Ansprüche gleichwertig. Doch muss der auf Grund eines solchen Titels erworbene Anspruch bestimmte Eigenschaften haben, die ihn erst zum subjektiven Rechte machen und ihn scharf abheben und unterscheiden von dem Anspruche, den auch ein objektives Recht verleiht, der aber eine blosse Reflexwirkung darstellt. Der verlangten Eigenschaften sind drei.[1])

Zunächst kann ein Rechtssatz bloss dann ein subjektives Recht zur Entstehung bringen, wenn er zwingenden Charakter besitzt, d. h. das freie Ermessen der Verwaltung ausschliesst. Dass diese Voraussetzung in unserem Falle des Art. 5 Abs. 1 zutrifft, ist so selbstverständlich, dass es keiner langen Erörterung bedarf. Es heisst einfach: die Kirchen werden [= müssen] wie bisher zur Verfügung der Gläubigen und der Kultusdiener gehalten werden. Die Verwaltungsbehörde wird verpflichtet, sie fernerhin offen zu halten, von einem Belieben der Verwaltung, ja überhaupt von einer Erwägung der Behörde kann keine Rede sein, sie sind rundweg ausgeschlossen.

Ein subjektives Recht verlangt ferner, dass die betreffende Gesetzesbestimmung zugunsten bestimmter Personen oder Personenkreise und zur Befriedigung ihrer individuellen Interessen und nicht bloss im allgemeinen Interesse erlassen ist. Dies Erfordernis trifft nun namentlich bei den Grundrechten, also auch bei der Religionsfreiheit zu. Wir stützen uns hier aber nicht sowohl auf das Grundrecht der religiösen Freiheit als vielmehr auf die genannte positive Bestimmung des zweiten Trennungsgesetzes, das freilich nach Ausweis der Kammerverhandlungen gerade zur Verwirklichung jenes Freiheitsrechtes erlassen ist. Davon aber abgesehen, wird niemand ernstlich bestreiten, dass die Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 durchaus nicht im Interesse der Allgemeinheit der Staatsbürger erlassen ist, als vielmehr den Zweck hat, den einzelnen Gläubigen die Befriedigung ihrer besonderen religiösen Bedürfnisse zu ermöglichen, desgleichen den Vereinigungen gleichgestimmter und -gesinnter Gläubigen zu gute kommen soll, die ihre religiösen Bedürfnisse gemeinsam und organisiert unter Leitung und Vermittelung ihrer Geistlichen be-

1) *Bühler* 21.

Digitized by Google

friedigen wollen. Dass dies Individualinteresse nur deshalb gesetzlich geschützt wird, weil sein Schutz eben im allgemeinen Interesse liegt, ist selbstverständlich. Der Staat hat ja nicht den Interessen der einzelnen als solchen, sondern der Gesamtheit zu dienen, die Förderung der ersteren ist immer Mittel zum Zweck; sie werden hier unmittelbar, mittelbar aber das Staatsinteresse gefördert. Der Zweck ist in unserem Falle die Erhaltung der Ruhe und Zufriedenheit der vielen Bürger, die nun einmal ein religiöses Bedürfnis und Interesse haben, mag der neutrale Staat auch selbst noch so weit von jeglichem religiösen Interesse entfernt oder mögen die gegenwärtigen Machthaber gar für ihre Person religions- und kirchenfeindlich sein.

Endlich besagt das dritte Erfordernis des subjektiven Rechtes, dass die betreffende Vorschrift nicht bloss im Interesse bestimmter Bürger erlassen sein muss, sondern dass diese sich auch müssen auf sie der Behörde gegenüber berufen können und dadurch die Möglichkeit haben, ein bestimmtes Verhalten derselben herbeizuführen. Dies Verhalten der Behörde kann nun zweifacher Art sein. In unserem Falle wird es gleich beide Eigenschaften aufweisen. Den französischen Behörden wird die Pflicht auferlegt, einmal die Kirchen nicht zu schliessen und ausserdem auch noch sie den Gläubigen zum Gebrauche für ihre religiösen Zwecke und ihren Gottesdienst, so wie ihn ihre Kirche vorschreibt, bereit zu halten und zur Verfügung zu stellen. Woraus erkennt man aber, dass die Untertanen befugt sein sollen, mit einem bestimmten Verlangen vor die Behörde hinzutreten? Falls der Gesetzgeber ausdrücklich von einem Rechte oder einem Anspruche der Bürger redet, dann ist seine Absicht ohne weiteres klar; aber das trifft häufig nicht zu. Übrigens haben wir schon an einer anderen Stelle bemerkt, dass es dabei nicht darauf ankommt, ob der betreffende Rechtssatz die Gestalt einer Vorschrift für die Behörde oder einer Rechtsverleihung an den Bürger hat; das ist rein formal, auf die Adresse kommt es nicht an. In unserem Falle wird nun zweifellos den Priestern und den Gläubigen ein Verfügungsrecht bewilligt; die Kirchen sollen weiterhin, heisst es, zur Verfügung der Gläubigen stehen für die Ausübung ihrer Religion. Ebensowenig kann ein Zweifel bestehen, dass Art. 5 Abs. 1 eben nichts anderes als eine Verfahrensvorschrift darstellt, die das Verhalten der Staats-, Departements- und Gemeindebehörden gegenüber bestimmten Einzelnen (Priestern) und religiösen Gruppen (Kirchengemeinden) regelt. Damit ist aber ihr rechts-

Digitized by Google

begründender Charakter von selbst gegeben. Überhaupt ist man in Frankreich in der Praxis der Gerichte im allgemeinen leichter geneigt, subjektive Rechte anzuerkennen als dies in Deutschland der Fall ist. Von den Berechtigten wird des näheren unten noch die Rede sein.

Das Ergebnis unserer Untersuchung geht also, um es zusammenzufassen, dahin, dass die drei Merkmale des subjektiven Rechts: ein zwingender Rechtssatz, Wahrung eines Individualinteresses als Zweckbestimmung und endlich die Befugnis, dass der Interessent sich zur Geltendmachung seines Interesses auf jenen Satz vor der Behörde berufen darf, im Art. 5 Abs. 1 sämtlich enthalten sind. Somit haben wir das subjektive Recht der französischen Katholiken auf die Kirchen von einer doppelten Richtung aus konstruieren können, einmal aus dem allgemeinen Rechte der Religionsfreiheit, wie sie das erste Trennungsgesetz gewährt, und das andere Mal aus einer positiven Einzelvorschrift des zweiten Trennungsgesetzes.

Unter den Franzosen wird die Theorie von der subjektiven Rechtsnatur des Anspruchs der französischen Katholiken auf die Kirchen namentlich von *Lucien Crouzil,* dem bekannten Theologen und Juristen, Professor am katholischen Institut in Toulouse vertreten;[1]) ihm pflichtet *Du Magny* bei.[2]) *Crouzil* sagt im Anschlusse an *Bureau,* jedes dingliche und jedes persönliche Recht könne unter zwei Gesichtspunkten ins Auge gefasst werden, unter dem des aktiven Subjektes, des Berechtigten, und unter dem Gesichtspunkte des passiven Subjektes, des Verpflichteten. Demgemäß gebe es zwei Ausdrucksmöglichkeiten zur Bezeichnung eines Rechtes, man könne wählen: entweder den Berechtigten namhaft machen und dann dessen Befugnisse aufzählen oder den Verpflichteten bezeichnen und dann dessen Verpflichtungen angeben. Der Gesetzgeber habe sich im Falle des Art. 5 Abs. 1 für die zweite Art entschieden und zwar deshalb, weil die Notwendigkeit bestand, die Kirchen offen zu halten. Da man nun nicht zugeben könne, dass ein Verpflichteter ohne einen Berechtigten bestehe, ein Schuldner ohne einen Gläubiger, ein passives Subjekt einer Obligation ohne ein aktives, so habe der Gesetzestext sich automatisch umgewandelt; aus einem solchen, der eine Pflicht

1) *Crouzil* 49 f. Vgl. auch seine Ausführungen in dem Recueil de Législation de Toulouse (1909) 140 ff.

2) Vgl. dessen Ausführungen in der Revue d'organisation et de défense religieuse (1908) 2 ff.

Digitized by Google

des Staates konstituierte, wurde [illegible] Recht der Gläubigen und der Kultusdiener.[1]) Diese Wirkung sei aber auch der Absicht des Gesetzgebers durchaus nicht entgegen gewesen, liege vielmehr in deren Richtung; denn dieser wollte sich nicht damit [illegible]ren, die Kirchen offen zu halten; ausserdem wollte er sie a[illegible]noch zur Verfügung der Katholiken für ihre gottesdienstlichen Zwecke stellen. Das sei wiederholt bei der Diskussion des Ges[illegible]tzes zum Ausdruck gebracht worden, indem man von einer Spez[illegible]servitut betr. die Kultusgebäude redete und ein anderes Mal von einer »Servitute d'affection cultuelle«.[2]) Die Regierung durfte nach der kirchlichen Verwerfung der Kultusvereine die Kirchen nicht schliessen, nicht bloss um auf diese Weise Unruhen zu vermeiden und dem Staatsinteresse zu begegnen, sondern mehr noch weil dies die einzige Möglichkeit war, die Freiheit des Gottesdienstes und des Gewissens praktisch zu machen. Vermöge dieser zwei Freiheiten, also in Kraft eines wahren Rechts könnten die Katholiken die Offenhaltung der Kirchen verlangen. Wir stimmen *Crouzil* darin bei, dass die Katholiken nicht bloss auf Grund eines einfachen Interesses, wie *Hauriou* meinte, sondern auf Grund wirklicher Freiheitsrechte, die das erste Trennungsgesetz gewährte, gegen die Schliessung der Kirchen protestieren können. Daraus folgt aber noch nicht ohne weiteres deren subjektiver Charakter, den *Crouzil* auch nicht aufgezeigt hat; dieser liegt aber um so sicherer in der durch Art. 5 Abs. 1 des zweiten Trennungsgesetzes eingeräumten Befugnis, ihre Religion nicht bloss ungestört ausüben zu dürfen, sondern sich zu diesem Zwecke der Kirchen genau wie bislang vor der Trennung zu bedienen.

Wer sind nun die Berechtigten, zu deren gunsten Staat und Gemeinden die Kirchen offen halten müssen? Keineswegs ein unbestimmtes Etwas, ein allgemeines katholisches Publikum, das juristisch nicht erfasst werden kann. Nach unseren früheren Ausführungen können gemäß dem Willen des Gesetzgebers, der den alten Zustand aufrecht erhalten will (wie dies der Ausdruck »continueront« im Art. 5 Abs. 2 andeutet) und die Kirchen *den*

1) Genauer hätte *Crouzil* gesagt, der Gesetzgeber habe hier den Verpflichteten nur indirekt bezeichnet. Direkt ist bloss die Rede von dem Offenhalten der Kirchen, also von der Verpflichtung. Dass aber der Verpflichtete kein anderer sein kann als eben der Eigentümer der Kirchengebäude, liegt auf der Hand. Uebrigens bemerkt auch *Bühler* 27, dass in solchen Fällen die Ausdrucksweise von keiner rechtlich erheblichen Bedeutung ist. Sie ist nur etwas Aeusserliches und Zufälliges.

2) *Crouzil* 49.

Digitized by Google

Gläubigen und *den* Priester erhalten will, die vor der Trennung in deren Besitz gewesen sind, nur die wirklich katholischen Priester, d. h. die den rechtmäßigen Diözesanbischof anerkennenden Priester und die durch diese mit dem Bischofe verbundenen Gläubigen in betracht kommen, die durch bischöfliche Anordnung der Seelsorge des betreffenden Pfarrers in dem ihm zugewiesenen Bezirke anvertraut sind. In dieser Auffassung bestärkt uns noch folgende Erwägung. Im Art. 5 Abs. 2 sieht der Gesetzgeber ein Niessbrauchsrecht vor und zwar entweder einerseits für Kultusvereine und gemeinrechtlich organisierte Religionsgesellschaften oder aber anderseits für Kultusdiener, falls diese nur die gesetzlich verlangte jährlich einmalige Anmeldung nicht unterlassen. Die erstere Möglichkeit bezieht sich auf solche Religionsgemeinschaften, die auf dem Gemeindeprinzip und auf demokratischer Grundlage beruhen, die letztere auf solche, die auf dem hierarchischen Prinzip und auf autoritativer Grundlage aufgebaut sind, unter diesen vorzüglich und in erster Linie auf die Katholiken. Grade um auch letzteren die Möglichkeit zu geben, sich der Vorteile des Gesetzes teilhaftig zu machen, wurde nach dem päpstlichen Verbot der Kultusvereine das zweite Trennungsgesetz mit dem genannten Artikel geschaffen, während die erste Möglichkeit im Interesse der protestantischen und der jüdischen Religionsgemeinschaften aufrecht erhalten blieb. Begreift der Gesetzgeber also im Art. 5 Absatz 2 unter Katholiken keine anderen als jene, die von der Kirche selbst als solche anerkannt sind, dann kann er im Absatz 1, der sich auf alle Religionsgesellschaften gemeinsam bezieht, soweit dort Katholiken in Frage kommen, keine anderen als die im Absatz 2 gemeinten verstehen, d. h. also eben die römisch-katholischen bischöflich-hierarchisch Organisierten mit dem Pfarrer an der Spitze. Andernfalls würde er mit sich selbst in Widerspruch geraten. An diese Katholiken hatte der Gesetzgeber sogar im ersten Trennungsgesetze gedacht, als er noch voraussetzte, dass die Kultusvereine mit römisch-katholischen Prinzipien nicht unvereinbar seien; denn nach Art. 4 dieses Gesetzes sollten die Kultusvereine bekanntlich »nach den Regeln der allgemeinen Organisation des Kultus, dessen Übung sie durchzuführen gedachten«, sich organisieren, d. h. bezüglich der Katholiken auf hierarchischer Grundlage. Es haben mithin nur der rechtmäßig bestellte Pfarrer[1]) und die ihm vom Bischofe

1) Damit ist die Ansicht von *Rothenbücher* 303, dass der Kultusdiener als Vertreter der Gläubigen schlechthin nicht betrachtet werden könne, da er zu den Gläubigen nur in einem innerkirchlichen Verhältnisse stehe, hinfällig.

Digitized by Google

zugeteilten Gläubigen eben auf Grund dieser kirchlichen Zuweisung und Unterordnung ein Recht auf die Benutzung eines bestimmten jeweilig in Frage kommenden Kirchengebäudes.[1]) Dies ist auch der in verschiedenen Urteilen zum Ausdrucke gelangte Standpunkt der französischen Gerichte, insbesondere des Conseil d'Etat und der Cour de Cassation.[2])

Von dem Unterschiede in der Rechtsstellung des Pfarrers und der Gläubigen soll jetzt noch kurz die Rede sein. Der Umstand, dass beide in Art. 5 Abs. 1 neben einander genannt werden, darf nicht zu der Ansicht verleiten, als seien beide nun koordiniert und gleichberechtigt. Das legt übrigens der Gesetzestext selbst auch nahe, indem er eben beide, Pfarrer und Gläubige unterscheidet; denn andernfalls bedürfte es bloss des einfachen, zusammenfassenden Ausdrucks: Katholiken. Zu derselben Auffassung leitet auch das Wort »continueront« im Gesetzestext an: die Kirchen sollen wie bisher dem katholischen Kultus gewidmet bleiben; dieser soll in ihnen in derselben Weise wie vor der Trennung weiter geführt werden. Wer aber wollte behaupten, in dem Jahrhundert vor der Trennung hätten Pfarrer und Gläubige in demokratischer Weise gleiche Rechte besessen? Das widerspräche nicht nur den Tatsachen, sondern ebensosehr dem französischen Staatskirchenrechte, wie es durch das Konkordat (Art. 12) und durch andere Gesetze festgelegt war; erst recht aber wäre es wider die Grundprinzipien des kanonischen Rechts. Vielmehr erscheint der Pfarrer im Unterschiede von den Gläubigen als der Erste und Übergeordnete, als der Führer und als das zur kirchlichen Leitung der einfachen Gläubigen nicht durch deren Wahl, sondern durch die autoritative Ernennung des Bischofs berufene und an ihre Spitze gestellte Haupt; er allein besitzt die Weihe- und die Jurisdiktionsgewalt — das ist die Lehre der katholischen Dogmatik und des katholischen Kirchenrechts. Diese Grundsätze angewandt auf die »Ausübung der Religion« — la pratique de leur religion, wie Art. 5 Abs. 1 sagt — bedeuten, dass der Pfarrer und zwar er allein unabhängig von den Laien in der Kirche alle Maßnahmen treffen kann, die für eine den Kirchengesetzen entsprechende Verwaltung des Gottesdienstes und der Sakramente erforderlich sind. Übrigens ist diese Theorie von der pfarrherrlichen Leitungsbefugnis neuerdings durch den Kassationshof in

1) Vgl. auch die Ausführungen von *Achille Mestre* bei *Crouzil* 52.
2) Vgl. *Crouzil* 50 Aum. 1—3.

Digitized by Google

seinem Urteile vom 12. Januar 1911 anerkannt.[1]) Jenes durch sinngemäße Interpretation gewonnene Ergebnis zeigt uns den grossen Unterschied und Fortschritt des zweiten Trennungsgesetzes von 1907 gegenüber dem ersten von 1905. In letzterem wurden die Kirchen zur Verfügung der Kultusvereine gelassen (Art. 13), »die die Ausübung des Kultus zum Zwecke haben« (Art. 19) — die Organisation des Kultus erschien dort also als Aufgabe und Angelegenheit der Laien. In diesen demokratischen Vereinen war dem Priester eine ganz untergeordnete Rolle zugedacht, wie der Papst dies in der Enzyklika Vehementer nos vom 11. Juni 1906, namentlich in dem Abschnitte Nam primum so überzeugend aufzeigt und so lebhaft beklagt. Diesem Übelstande ist wenigstens in der genannten Hinsicht durch Art. 5 Abs. 1 abgeholfen und so die Möglichkeit geschaffen, gewisse grundwesentliche und unverzichtbare Forderungen des katholischen Kirchenrechts auch unter dem Trennungsrechte zur Geltung zu bringen.[2]) Dass man durch die Not gedrängt sich überhaupt bemühte, im zweiten Trennungsgesetze die schlimmsten Fehler und Auswüchse des ersten zu vermeiden und den Anschauungen der Hierarchie wenigstens einigermaßen entgegenzukommen, zeigt übrigens auch die in Art. 5 Abs. 2 vorgesehene letzte Möglichkeit, wonach das freilich von den Katholiken nicht angewandte Niessbrauchsrecht an den Kirchen den Geistlichen unter der Bedingung der jährlichen Anmeldung übertragen werden kann.

Das Ergebnis unserer Untersuchung lautet also kurz: die französischen Katholiken haben zunächst auf Grund des Rechtes der Religionsfreiheit, dann aber auf Grund von Art. 5 Abs. 1 des 2. Trennungsgesetzes ein *subjektives* Recht auf die Überlassung der Kirchen und eine wirkliche Befugnis, die ihnen zur Verfügung gestellten Kirchengebäude für die Zwecke ihres Gottesdienstes zu benutzen, und können dies Recht gegen jeden Verpflichteten vor Gericht geltend machen, jedoch nur durch den legitimen vom Bischofe bestellten Pfarrer als ihren rechtmäßigen Vertreter, entsprechend dem hierarchischen System der Kirche. Es ist zugleich ein neuer Beweis für die alte, immer wieder in den verschiedensten Hinsichten gemachte Erfahrung, dass es auch unter der Trennung

1) Vgl. *Crouzil* 54 A. 1; ebenso ist diese Auffassung durch eine Entscheidung des Gerichts in Montpellier vom 25. Juli 1911 bestätigt; ebd.

2) Für einzelne Fälle einer Berücksichtigung des Kirchenrechts vgl. *Rothenbücher* 285. Sie ist namentlich im Artikel 4 des ersten Trennungsgesetzes enthalten.

Digitized by Google

nicht angeht, vollständig von der Kirche, ihrem Wesen, ihren Instituten und ihrem Rechte abzusehen, mit anderen Worten, dass eine vollkommene Trennung von Kirche und Staat unmöglich und undurchführbar ist. Eine vollkommene staatliche Nichtbeachtung der Kirche lässt sich leicht als Prinzip aufstellen, aber nicht in der Praxis verwirklichen; sie bleibt eine juristische Utopie und eine graue, lebensfremde Theorie.

Digitized by Google

2. Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchlichen Prozessverfahren.

Von Professor Dr. *Emil Göller* in Freiburg i. B.

Die Instruktion der Congregatio Episc. et Reg. vom 11. Juni 1880 über das kirchliche Strafverfahren enthält die Bestimmung: »Unicuique curiae opus est procuratore fiscali pro iustitiae et legis tutela«.[1]) Der Procurator fiscalis (promotor iustitiae) hat zwar auch in bestimmten Fällen, wo das öffentliche Wohl in Frage kommt, bei Zivilprozessen einzugreifen, seine Haupttätigkeit erstreckt sich jedoch auf das Strafverfahren. Seiner Stellung liegt ähnlich wie beim Staatsanwalt im weltlichen Prozessrecht der Gedanke der offiziellen Strafverfolgung zu Grunde. Er hat im öffentlichen Interesse die Übertretung kirchlicher Gesetze zu verfolgen und diejenigen, die sich eines öffentlichen Vergehens schuldig gemacht haben oder vom Gerüchte dessen geziehen werden, beim kirchlichen Gericht zur Anzeige zu bringen und somit die Anklage amtlich zu betreiben. Die Aufgabe, das für den Klageantrag erforderliche Beweismaterial in einer aussergerichtlichen Untersuchung zu sammeln, das er allenfalls auch nach dem Verhör des Angeklagten und der Zeugenkonfrontation durch weitere Beweiserhebungen ergänzen kann, ist damit von selbst gegeben. Ist durch den Richter, der das ganze Ergebnis zusammenfasst, Schluss der Akten dekretiert, dann »transmittitur procuratori fiscali processus et restrictus, ut munere suo ex officio fungatur; uterque Ordinario traditur, qui plena causae cognitione adepta, diem constituit, in qua disceptanda et resolvenda sit, curans ut accusatos certior de hoc fiat«.[2]) Die Schlussverhandlung, die vor dem Richter, dem Ordinarius selbst oder dessen Vertreter bzw. dem Generalvikar oder Offizial in Gegenwart des Procurators und des Verteidigers des Angeklagten stattfindet, wird durch einen Vortrag des Procurator fiscalis eingeleitet.

1) Acta s. Sedis XIII 324 ff. Nr. XIII. Vgl. *Droste,* Kirchliches Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche (Paderborn 1882) S. 47 f. und 218 ff. *Hinschius,* KR. VI 12 Anm. 2. *Hergenröther-Hollweck,* Lehrbuch d. kath. KR. (Freiburg 1905) S. 599 ff. *Sägmüller,* Lehrb. des kath. KR. 3. Aufl. S. 319, 333, 335. *Lega,* Prael. de iud. eccl. I 144 ff. *Hilling,* Die römische Kurie S. 205 ff. *Heiner,* Der kirchliche Strafprozess (Köln 1912) S. 18 ff.

2) Instr. Nr. 33.

Digitized by Google

»Post votum procuratoris fiscalis et deductiones defensionis profertur sententia«.[1])

Die Stellung des Procurator fiscalis ist nicht erst in neuerer Zeit geschaffen worden, sondern schon in früheren Jahrhunderten grundgelegt und besonders durch die Ernennung des procurator fiscalis generalis durch Benedikt XIII. (1724), der bei Appellation in Strafsachen die unteren Richter im öffentlichen Interesse an der römischen Kurie zu vertreten hatte, zu grösserer Bedeutung gelangt.[2]) Als Ausgangspunkt dieses Amtes sah man bisher in den Darstellungen des kirchlichen Prozessrechtes wie in den Handbüchern des Kirchenrechts das 15. Jahrhundert an, und namentlich ist es Hinschius gewesen, der in einer Reihe von Quellennotizen aus dem 15. und 16. Jahrhundert auf den procurator fiscalis hingewiesen hat.

Neuestens hat nun E. Schneider[3]) in seinem soeben erschienenen, ganz vorzüglichen und auch die Geschichte des kirchlichen Prozessrechtes in vielen Punkten überhaupt fördernden Werke über die Römische Rota die Frage weiter verfolgt und unter Hervorhebung der Tatsache, dass zwar schon das kirchliche Gerichtsverfahren im 13. Jahrhundert durch die Ausbildung der Inquisitio cum promovente im Sinne der Betreibung der Anklage durch einen Dritten weiter ausgestaltet wurde,[4]) dass aber diese Einrichtung zunächst durch die weltlichen Gerichte, namentlich in Frankreich zur Wahrung des fiskalischen Interesses an Geldstrafen und Konfiskationen im Strafprozess schon im 13. Jahrhundert besondere Geltung erlangte,[5]) auf die Vertretung der Vermögensinteressen des apostolischen Stuhles durch den Procurator fisci unter Johann XXII. kurz aufmerksam gemacht und aufgrund einer in einem Kammernotarregister aufgezeichneten Notiz zum Jahre 1379 feststellen können, dass schon damals dieser Beamte beim Rotaprozess in Funktion trat.[6]) Tatsächlich lässt sich auf-

1) Instr. Nr. 34 und 35.

2) Droste S. 218, Hinschius l. c. S. 12, Schneider S. 130. Zweck dieser Einrichtung war, »den Prälaten, welche in der unteren Instanz erkannt haben, die Notwendigkeit und Kosten einer besonderen Vertretung in Rom zu ersparen«. Hinschius l. c. S. 12,

3) Die römische Rota, in Studien für Rechts- und Sozialw. im Auftr. der Görresg. herausgeg. von K. Beyerle, E. Göller, G. J. Ebers (Paderborn 1914) I 125 ff.

4) Vgl. zum Inquisitionsprozess *R. Schmidt*, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses (Freiburg 1902) S. 63 ff.

5) Vgl. Hinschius l. c. S. 12. *G. Péries*, Le procureur fiscal ou promoteur 1897.

6) L. c. S. 129: In sacro palatio apostolico et in loco »audientia« vocato ad venerabiles dominos auditores causarum ipsius palatii in rota eorum

Digitized by Google

grund des vorhandenen Quellenmaterials die Stellung des Procurator fisci als Generalbevollmächtigten des Papstes in Zivil- und Strafsachen bereits bei sämtlichen Gerichtshöfen an der Kurie, wo er ex officio als Kläger und Verteidiger zunächst in Fiskalsachen, aber auch sonst, wenn die Interessen des Papstes, der Kirche, der Beamten des Kirchenstaates in Frage kamen, die Sache des Papstes zu vertreten hatte, für die ganze Zeit der avignonesischen Päpste nachweisen und genau verfolgen.

1. Wie schon die Bezeichnung dieses Beamten besagt und auch noch später seine Stellung nahelegt, kommt bei der Frage nach der Entstehung dieses Amtes in erster Linie die für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Camera apostolica eingesetzte Gerichtsbehörde, die Audientia curiae camerae, in Frage, deren Existenz wir bereits im 13. Jahrhundert nachweisen können.

Der *Auditor curiae camerae* — vielfach auch als generalis auditor curiae camerae bezeichnet — begegnet uns bereits in einem Beamtenrotulus der Kurie aus der Zeit Nikolaus III.[1]) Unter Martin IV. bekleidete diese Stelle »Bernardus Johannis, can. Agathensis, camerae sedis apostolicae generalis auditor causarum«. Derselbe erscheint noch unter Honorius IV.[3]) Er wurde 1289 zum Bischof von Padua ernannt. In den Ausgabebüchern Clemens V. wird wiederholt der »auditor domini camerarii« erwähnt,[4]) ebenso wie in dem päpstlichen Schatzverzeichnis vom Jahre 1311.[5]) Ganz vorzüglich sind wir für die Zeit Johanns XXII. über die Audientia curiae camerae unterrichtet. An der Spitze dieser Behörde stand nach den Kammeraufzeichnungen in der Zeit von 1317—1322 Raymundus Iuvenis, scolasticus Petragoricensis, curiae camerae d. papae generalis auditor.[6]) Als locum tenens desselben kennen wir zum Jahre 1319 Petrus de Banis.[7]) Am 1. Mai 1323 ernannte Johann XXII. Stephanus de Pinu, Propst von Sisteron, zum viceauditor generalis causarum camerae

---

in consiliis sedentes, ut est moris, venerabili viro magistro Aymone Henrieti procuratore fiscali domini nostri pape . . . accedente idem procurator . . . dominis auditoribus intimavit.

1) Vgl. meine Angaben Röm. Quartalschr. XVI (1902) S. 415.

2) *Grandjean*, Reg. Ben. XI. Nr. 29 S. 33, wo auf ihn Bezug genommen wird.

3) *Prou*, Reg. Hon. IV Nr. 743. Eubel, Hierarchia 2 A. S. 385.

4) Vgl. Reg. Clem. V App. I S. 78, 80, 82 etc.

5) L. c. 512, *Ehrle*, Hist. Bibl. Rom. Pont. I S. 102 Zu obigem auch *Samaran-Mollat*, La fiscalité pontificale en France (Paris 1905) S. 132.

6) Vgl. Vat. Quellen (der Görresges.) I. Die Einnahmen Johanns XXII. S. 286, 288, 294, 461, 462, 470, 579.

7) Ebd. S. 294 Anm. 1.

Digitized by Google

mit den Worten: te causarum curie camere nostre tam civilium quam criminalium viceauditorem generalem usque ad nostrum beneplacitum auctoritate presentium deputamus, omnia et singula, que ad officium auditorie predicte pertinent, gerendi, faciendi, perficiendi et plenarie exercendi facultatem tibi plenariam concedentes, propter hoc autem venerabili fratri Gasberto episcopo Massilien. camerario nostro aut sue iurisdictioni non intendimus in aliquo derogare, quum ipse causas, de quibus sibi videbitur, per se vel per alium seu alios audire valeat.[1])

Dem hier vom Papst ernannten Vizeauditor kam also für die Wahrung der Interessen der Kammer die gleiche Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zu, wie dem Auditor, unbeschadet jedoch der Jurisdiktionsgewalt des Kamerars selbst. Seit dem Jahre 1334 wird Stephanus de Pinu als Auditor curiae camerae bezeichnet, und es scheint, dass bis dahin, nach den kontinuierlich fortlaufenden Kammerrechnungen zu schliessen, die Stelle des Auditors überhaupt nicht besetzt war.[2]) Stephanus de Pinu war noch unter Clemens VI. im Amte.[3]) Ihm folgte Johannes Maurelli.[4])

Nach der Konstitution »Ratio iuris« Johanns XXII. hatten sich auch der Auditor bzw. Vizeauditor der Kammer »quoad munera, dona et ensennia ac scripturarum taxationes« an die dort ausgesprochenen Bestimmungen zu halten. Er war an die gleiche Eidesformel gebunden wie die Auditoren der Audientia sacri palatii. Der Eid war in die Hände des Kamerars abzulegen.[5])

Die richterliche Tätigkeit des Auditors kommt in den Kammerakten verschiedentlich zur Geltung, wo es sich um die Eintreibung rückständiger Gelder handelte, sei es dass die Schuldner zur Zahlung auf gerichtlichem Wege gezwungen oder in Fällen

---

1) Röm. Quartalschr. XVI (1902) S. 415 Vgl. auch meine Angaben in der Röm. Quartalschr. XV (1901) S. 425, wo übrigens Stephanus de Pinu zum Jahre 1330 noch als Viceauditor eine Sache entscheidet. Dazu die Ausführungen von *Kirsch* in Revue d'histoire eccl. I 293 und in Mélanges Paul Fabre (Paris 1902) S. 392 ff., wo einzelne der unten folgenden Notizen aus den Introitus et Exitus publiziert sind. »L'auditor, sagt Kirsch, en était le juge appelé a décider en première instance le procès de ce genre, dont l'examen lui était confié par le camerarius«. Zur Bezeichnung des Auditors vgl. Samaran-Mollat S. 132. Die Sitzungen fanden statt »in hospitio auditoris«. Ebda S. 134. Stephanus de Pinu ist noch 1344 (Röm. Quartalschrift XIX, 1905, S. 191) und 1345 (Samaran-Mollat 172) im Amt.

2) Vat. Quellen l. c. S. 376.

3) Samaran-Mollat l. c. S. 172.

4) Ebd. S. 172. Er war vorher custos sigilli auditoris curie camere. Intr. Ex. 185 f. 16v (1340) und ebenso 194 f. 16 (1342); Obl. 18 f. 44.

5) *Tangl,* Kanzleiordnungen S. 83 Nr. XI und S. 45.

Digitized by Google

schwerer Rechtsverletzung bestraft werden.[1]) So enthält u. a. der Liber de diversis aus der Zeit Johanns XXII. zum 12. Juni 1318 folgende Aufzeichnung: »Paulus de Bonafide can. Bellimontis prior prioratus de Veireriis Vabren. dioc. de condempnatione 1000 flor., in quibus camere d. n. pape per ipsius camere auditorem extiterat condempnatus, assignavit per manus Bernardi de Bonafide procuratoris sui 500 flor. auri. Dicta condempnatio fuit pro eo, quia fructus prepositure Bellimontis tempore, quo vacabat, dispositioni sedis apostolice reservatos receperat dictus Paulus«.[2])

Die Gerichtsbarkeit über die Beamten der Kurie war geteilt. Generell hatte der Marescallus curiae nach einer Aufzeichnung zu Anfang des 13. Jahrhunderts Jurisdiktion über alle Kurialen »excepto de familiaribus domini, dominorum cardinalium, camerarii, prelatorum et aliorum clericorum de curia, de quibus non consuevit se intromittere, nisi de mandato domini, et habet merum et mixtum imperium«.[3]) Verfehlungen gegen die Beamtenpflichten in der Kanzlei, der Pönitentiarie und Kammer wurden durch die jeweiligen hierfür ernannten Auditoren dieser Behörden gerichtlich verfolgt. Genaueste Aufschlüsse hierüber gibt uns ein Strafregister der Kurie aus der Zeit Klemens' VI.[4]) Dort ist die Rede von dem päpstlichen Gefängnis »in quo custodiuntur carcerati tam de mandato eiusdem domini nostri pape quam de mandato dominorum vicecancellarii, summi penitentiarii«. Vonseiten des Kammerauditors wurden am 8. Mai 1344 durch den Custos carceris nicht weniger als 24 Delinquenten in den Carcer abgeführt, u. a. auch »Guillelmus de s. Paulo olim regni Sicilie d. pape recollector condempnatus per d. auditorem camere ad standum in carcere per unum annum occasione furti 25 florenorum auri«.[5]) Aufgabe des Auditors war es schliesslich auch, die Einnahmen aus den der Kammer vermachten Legaten, sowie den Nachlass derjenigen Personen, die ohne Testament an der Kurie gestorben waren, einzutreiben. Häufig finden wir dementsprechend in den Kammereinnahmen einzelne Posten gebucht: »de obventionibus pro inobedientiis forefactis, legatis defunctorum relictis camere«, oder »de bonis per ipsum auditorem receptis ab illis personis

1) Vat. Quellen I 294.
2) Ebd. S. 470.
3) *Haller* in Quellen und Forschungen des Preuss. hist. Inst. I 16.
4) Vgl. meine Angaben in Röm. Quartalschr. XiX (1903) S. 190.
5) Ebd. S. 191. Vgl. hierzu auch für die Zeit Johanns XXII. *Schäfer,* Vat. Quellen II S. 411–413.

Digitized by Google

ecclesiasticis, que in curia decesserant intestate, et a condempnatis in curia«.[1])

Die Stellung des Auditors im 15. Jahrhundert kennzeichnen die Ernennungsurkunden aus der Zeit Johanns XXIII. und Eugens IV.[2]): »tibi de criminibus et singulis delictis etiam ex officio inquirendi et puniendi necnon de omnibus causis civilibus et criminalibus coniunctim et separatim in Romana curia citra tamen membri mutilationem et sanguinis effusionem et que sive per appellationem interiectam a gravaminibus vel sententiis definitivis in terris eidem Ecclesie immediate subiectis aut alias ad sedem apostolicam delate sint et imposterum deferentur, prout ad generalis auditoris causarum huiusmodi pro tempore existentis officium spectare de consuetudine solitum est, cognoscendi illaque et illas audiendi et fine debito terminandi, personas vero, quarum interfuerit, quotiens expedierit, citandi, requirendi, monendi, excommunicandi et absolvendi, et etiam si opus fuerit, arrestandi, incarcerandi et relaxandi, penas et multas pro delictorum qualitate infligendi et omnia alia et singula faciendi ... que ad huiusmodi officium quomodolibet pertinet de consuetudine vel de iure, plenam et liberam concedimus harum serie potestatem«. Wertvolle Aufschlüsse über den Kammerauditor erhalten wir schliesslich auch aus mehreren Formeln des schon im 15. Jahrhundert oft gedruckten »Formularium instrumentorum«, worauf hier nur hingewiesen sei.[3])

Dass die *Notare* der Audientia curiae camerae schon zu Anfang des 14. Jahrhundert ziemlich zahlreich waren, ersehen wir aus den Kammerrechnungen, wo wir sie nicht bloss mit ihren eigentlichen notariellen, sondern auch mit anderen Geschäften vielfach betraut sehen.[4]) Gegen Ende des Jahrhunderts wuchs ihre Zahl so sehr, dass sich Clemens VII. am 18. Januar 1387

---

1) Vat. Quellen I 288, 461, 462.

2) *Gottlob,* Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts (Innsbruck 1889) S. 127 f. Für die Zeit Gregors XI die ebenda zitierte Regula canc. bei Ottenthal Nr. 38.

3) gedr. u. a. bei Stephanus Plannck, Patavia 1484. Vgl. besonders die Formeln: Commissio absolutionis ab auditore camere, absolutio ad cautelam ab eodem, aggravatio cum regravatione et invocatione brachii secularis per auditorem camere, excommunicatio auditoris camere contra debitorem, litera legalitatis emanata ab auditore camere, mandatum auditoris camere de incarcerando aliquem, monitorium generale extra curiam ab auditore camere etc.

4) Vgl. Vat. Quellen I 776, wo genannt werden: Bernardus Guinerii, Johannes Pauli, Nicolaus de Boclano, Raymundus Martelli, Sicardus Atfredi, dazu mehrere andere bei Schäfer, Vat. Quellen II 889.

Digitized by Google

in Avignon genötigt sah, namentlich auch um den so entstandenen Missbräuchen entgegenzutreten und in der Absicht »precludere extorsionis aditum et delinquendi materiam amputare«, ihre Zahl auf 25 zu beschränken: »quod de cetero sint duntaxat notarii viginti quinque, viri bone fame et honeste vite, *qui teneantur et debeant in eadem curia personaliter residere et in causis ac actis eiusdem curie scribere et manu propria se signare*«. Den Beamteneid hatten die neu ernannten Notare in die Hände des Kammerauditors abzulegen.[1])

Neben den Notaren sind die *advocati fisci* zu nennen. In einer Aufzeichnung aus der Zeit Clemens V. über die Kurialbeamten des 13. Jahrhunderts wird von ihnen gesagt: Ipsi vero debent defendere causas camere et consulere camerario in causis, quando requisivit eos.[2]) In den Ausgabebüchern Johanns XXII. werden wiederholt bei den Gehaltszahlungen die advocati fisci Gerius de s. Geminiano und Carlinus de Cremona erwähnt.[3])

Über das *Siegelamt* der Audientia curiae camerae sind wir durch eine Urkunde vom Jahre 1323 orientiert.[4]) Der Siegelbeamte (sigillator, sigillifer, custos sigilli) durfte kein Schreiben oder Instrument besiegeln, bevor er nicht die Erlaubnis beim Auditor oder Vizeauditor eingeholt hatte.[5]) Ebenso wie die Auditoren sehen wir auch ihn häufig in den Kammerrechnungen tätig bei der Einziehung und Ablieferung der aus den Condemnationes oder aus Vermächtnissen und dem Nachlass der ohne Testament an der Kurie Verstorbenen fliessenden Einnahmen.[6]) An die Stelle des Sigillators Guillelmus Gisberti trat am 12. November 1323 Johannes Ragafredi,[7]) den der Kamerar ernannte

---

1) Reg. Avin. 242 f. 94v. Als Notare werden hier genannt: Guillelmus Byoley, Albericus Odmeti, Guillelmus, Versanni, Johannes Regis, Pontius de Ponte, Guillelmus Chatziacii, Raymundus de Banchis, Nicolaus de Vicolapideo, Johannes Jacobi, Jacobus Constantii, Guillelmus de Ferratis, Johannes de Marcellesio, Guillelmus de Vallibus, Bertrandus de Suescio, Raymundus de Brugeria, Johannes de Monterotundo, Johanes de Ansilhaco, Johannes de Mirabello, Antonius Alvesani, Johannes Amalberti alias Aimable, Johannes Daffis, Andreas de Regio, Johannes de Castro, Antonius de Lauco, Gregorius Acberti de Archa.

2) Haller in Quell. u. Forsch. l. c. S. 1 ff.

3) Schäfer, Vat. Quellen II. 883. In dem unten besprochenen Prozess des Würzburger Domkapitels (1358) erscheint neben dem Procurator fisci auch der Advocatus fisci: »C'était donc réellement comme répresentants de la chambre apostolique que le procureur et l'avocat du fisc agissaient dans toute cette affaire».

4) Vgl. meine Angaben in Röm. Quartalschr. XV (1901) S. 426, wo die Urkunde der Uebertragung des Siegelamtes abgedruckt ist.

5) Ebda S. 427.

6) Vat. Quellen I 375, 376, 464, 465, 522.

7) Ebd. 464 und die oben zitierte Ernennungsurkunde.

Digitized by Google

mit der Weisung: »quod littera vel instrumentum, quam vel quod sigillabit, sit signata vel signatum per dictum auditorem vel eius vicesgerentem, prout est retroactis temporibus fieri consuetum, et quod ipse faciat inventaria de bonis prelatorum et clericorum, beneficiatorum et non beneficiatorum, regularium et secularium, quos in Romana curia mori contigerit, prout fieri debet et fuit hactenus observatum, et eorum bona ad manum dicte curie recipiet et conservet ac conservari faciat, et quod creditoribus ipsorum decedentium de bonis eorum satisfieri faciat de bonis ipsorum. Emolumenta dicti sigilli condempnationum et mulctarum et legatorum, que facta sunt et fient dicte camere, et inhobedientias forefacturas et compositiones et alias obventiones dicte curie recipiet bene et fideliter ac conservabit, non deferendo super predictis alicui vel aliquibus personis . . . et de predictis emolumentis . . . et aliis obventionibus quibuscunque predicte curie bonum et legale computum reddet dicto domino camerario vel cui dominus papa voluerit . . . et predicta omnia . . . dicte camere assignabit bene«. Das Amt des Sigillators reicht also schon in frühere Zeit, wohl in das 13. Jahrhundert zurück. Die in dieser Urkunde ausgesprochenen Vorschriften finden ihre Bestätigung in den Ablieferungssummen des Sigillators an die Kammer. Ein Verzeichnis der Siegeltaxen ist uns noch für die Jahre 1328—1332 erhalten.[1]) Clemens VII. von Avignon entfernte am 24. September 1382 den damaligen Custos sigilli, Johannes de Daffis, aus seinem Amte mit der Bemerkung, dass, wie er in Erfahrung gebracht habe, »nonnunquam tabelliones seu notarii curie camere ac quidem iuris ignari ad custodiam sigilli dicte curie fuerint deputati«, und dass in Zukunft nur solche zu diesem Officium zugelassen werden sollten, die in iure canonico vel civili promoviert seien.[2])

2. Eine hervorragende Stellung im Gerichtshof der apostolischen Kammer nahm der *procurator fiscalis curiae camerae*, auch als *procurator fisci sive camerae papae* oder *procurator generalis* bezeichnet, ein. In der schon erwähnten Aufzeichnung aus der Zeit Clemens V. heisst es unter der Überschrift »De procuratore fisci«: »tractat causas camere et procurat eas et habet recursum ad camerarium, cum oportet«. Doch ist aus diesem Pon-

1) Vgl. meine Angaben in R. Quartalschr. XVII. Unter Benedikt XII. treffen wir als Sigillator oder Custos sigilli Johannes Maurelli, der später Vizeauditor bzw. Auditor wurde. Vgl. oben S. 608 und Samaran Mollat S. 172 u. 173. Nach Obl. 18 f. 44 wurde er am 12. März 1341 beauftragt, den Nachlass des Erzbischofs Friedrich von Riga einzuziehen.

2) Reg. Avin 229 f. 287.

Digitized by Google

tifikat der Name des Procurator fisci nicht bekannt. In den Kammerrechnungen Johanns XXII. wird seit dem Jahre 1330 Ludovicus de Petragrossa »procurator fisci sive camere d. pape« erwähnt, und zwar treffen wir ihn dort bei der Ablieferung von Strafgeldern seitens solcher, die durch den Auditor der Kammer sowie durch Auditoren der Rota verurteilt worden waren; er steht also hiernach zu beiden Gerichtshöfen in Beziehung.[1])

In den Ausgabebüchern dieses Papstes wird er auch in der vorausgehenden Zeit wiederholt erwähnt, jedoch führt er auch hier erst seit 1330 den Titel procurator phisci.[2]) Dort wird zum 20. August 1330 eine Zahlung der Kammer angeführt »pro expensis factis per 5 homines, qui per Oliverium de Sarsseto causa perhibendi testimonium citati fuerant super inquisitione precedenti contra d. Raymundum Malisanguinis et quosdam alios nobiles de Venaicino ad instantiam magistri Ludovici procuratoris phisci sive camere d. pape«.[3]) Aus dem Pontifikat Benedikts XII. ist zum Jahre 1335 noch das Schreiben erhalten, womit der Papst Petragrossa zu seinem und der römischen Kirche procurator seu actor ernannte.[4]) Am 30. Januar 1336 erwarb der Thesaurar des Papstes das Palais des verstorbenen Kardinals Arnaldus de Via für die Kurie, das Benedikt XII. einige Monate später gegen den bischöflichen Palast von Avignon, wo Johann XXII. residiert hatte, austauschte.[5]) Bei diesem Austauschgeschäft erscheint als Vertreter der römischen Kirche der »procurator domini pape et ecclesie Romane«, während die Kirche von Avignon durch ihren Bischof Johannes de Cojordano repräsentiert war. »Cette intervention nous fait connaître une partie des fonctions du procurator fiscalis comme représentant du pape dans des transactions d'immeubles faites par l'intermédiaire de la chambre apostolique ou de délégués particuliers.[6]) Am 30. Oktober 1336 subdelegierte Ludovicus de Petragrossa als Generalprokurator an seiner Stelle

1) Vat. Quellen I 352, 364. Zum 13. Nov. 1317 wird in den Kammerrechnungen Gyalmannus de Archa Theotonica *procurator* curie Romane zusammen mit dem Auditor der Kammer Raymundus Iuvenis genannt. Es handelt sich hier wohl um den damaligen procurator fisci.

2) Vgl. Schäfer, Vat. Akten II S 527. Er wird sonst häufig hier erwähnt (vgl. ebd. S. 866), so u. a. S. 392: »instrumentum confectum manu mag. Ludovici de Petragrossa«, oder als Beauftragter des Papstes ebd. 441, 445, nicht aber als procurator fisci.

3) Schäfer, Vat. Quellen II 527.

4) Samaran-Mollat S. 205, vgl. unten. Vidal, Reg. Ben. XII. Nr. 40[a]. Vgl. ebd. Nr. 3974, 6338.

5) *Kirsch* in Mélanges Paul Fabre S. 398.

6) Kirsch l. c.

Digitized by Google

auch andere Prokuratoren;[1]) schliesslich erfahren wir zum 14. August 1340 von dem Magister Johannes Gaudioni: »comparet coram Gasberto, camerario, qui eidem tradit copiam articulorum productorum contra ipsum per Ludovicum de Petragrossa d. pape procuratorem fiscalem«.[2]) Dass er auch in dieser Zeit mit Ablieferung von Kondemnationsgeldern an die Kammer beschäftigt war, lehren die Einnahmebücher Johanns XXII. Klar ersichtlich tritt der Procurator fiscalis als Kläger im Namen des Papstes bzw. der apostolischen Kammer in einem Prozess gegen den Bischof Albert von Würzburg und sein Kapitel im Jahre 1358 auf, bei dem der Kardinal Franciscus de Aptis vom Papste beauftragt wurde, den Prozess zu instruieren und die Definitivsentenz zu fällen.[3]) In der hierüber an Innocenz VI. gerichteten Supplik werden die Parteien mit folgenden Worten einander gegenübergestellt: »Dignetur Sanctitas Vestra causam et causas civiles et etiam criminales omnes et singulas, que vertitur, vertuntur ac verti sperantur et verti possunt *inter procuratorem fiscalem ex una parte* et rev. patrem d. Albertum episcopum Herbipolensem et venerabiles viros . . . canonicos et capitulum ecclesie predicte . . . et omnes alios quorum interest . . . super quibusdam conspirationibus statutis et ordinationibus, inhobedientiis et rebellionibus factis et commissis per eos . . . committere alicui de rev. patribus . . . cardinalibus audiendam et decidendam etc.«[4]) Der Prozess wurde dadurch veranlasst, dass der Kollektor Johannes Guilaberti, den der Papst zum Archidiakon des Würzburger Kapitels ernannt hatte, durch drei Kleriker unter seinen Familiaren davon Besitz ergriff, dass diese aber durch die Diener einiger Kanoniker bei der Verlesung des Ernennungsdekrets in der Kathedrale ergriffen, dem Rektor der Stadt als Gefangene übergeben und dann in den Main geworfen wurden, wo sie ertranken. In Avignon vertrat man den Standpunkt »que ce meurtre n'était que la conséquence d'un décret arrêté par l'évêque et le chapitre, defendant sous peine de mort à quiconque, clerc ou laïque, de porter a Würzburg et d'y publier un document pontifical contenant une grâce accordée par le pape ou une décision de droit ecclésiastique«.[5]) Der Papst beauftragte mit der Untersuchung

1) Vidal, Reg. Ben. XII Nr. 4026.
2) Vidal l. c. Nr. 8316.
3) Vgl. hierzu und zum folgenden die Darstellung bei Kirsch, Mélanges Paul Fabre S. 398 ff.
4) Ebd. S. 400.
5) Ebd. S. 401.

Digitized by Google

den Kamerar und Thesaurar. Nach erfolgter Zitation schickten die Angeklagten ihre Delegierten nach Avignon, um ihre Unschuld zu beweisen. Der Papst beauftragte damit den Kardinal Guido von Bologna, nach dessen Abreise die erwähnte Supplik um Ernennung eines anderen Richters an den Papst gerichtet wurde. Der Prozess, den der Kardinal Franciscus de Aptis im Auftrag des Papstes instruierte, blieb ohne Erfolg. Nun nahm Johannes Guilaberti, der inzwischen in Avignon erschienen war, die Klage persönlich selbst auf und bewirkte von dem nunmehr als Richter vom Papst beauftragten Rotaauditor Geraldus de Podiofulconis die Zitation der Angeklagten. Gleichzeitig aber liess sie nun auch der Procurator fisci, Petrus de Campanhaco, im Namen der Kammer zitieren »dicens quod sua intererat venire ad hanc causam pro officio camere d. n. pape, petiit contra Albertum episcopum et omnes alios in predicta commissione nominatos sibi citationem personalem et per edictum concedi«.[1]) Die Akten des ganzen Prozesses sind nicht mehr erhalten, so dass der Ausgang desselben unbekannt bleibt, das Vorhandene illustriert in genügender Weise die Stellung des Procurator fiscalis, der hiernach den Papst bzw. die Camera apostolica nicht bloss vor dem Gerichtshof der Kammer, sondern auch bei den übrigen Gerichtshöfen bzw. bei allen Prozessen an der Kurie als Kläger zu vertreten hatte, wo die Interessen des päpstlichen Fiskus in Frage kamen, mochte er nun allein als solcher auftreten oder im öffentlichen Interesse neben dem Privatkläger die Sache des Papstes vertreten.

Was aus den angeführten Aufzeichnungen der Kammer und den Prozessakten des 14. Jahrhunderts über die Stellung des Procurator fiscalis eruiert werden konnte, wird nun auch durch die von Samaran-Mollat publizierten Ernennungsurkunden bestätigt. Der Wortlaut ist noch unter Clemens VII. (1379) im wesentlichen der gleiche wie unter Benedikt XII.[2]) Er wird beauftragt: »in omnibus causis contra dictam ecclesiam seu rectores aut officiales terrarum ipsius ecclesie necnon et processus eorum et pro nobis et ecclesia rectoribus et officialibus supradictis contra quoscunque motis atque movendis coram quibuscunque iudicibus vel auditoribus a nobis super his specialiter seu generaliter deputatis aut imposterum deputandis, in premissis agendi, defendendi, excipiendi, replicandi, litem contestandi, ponendi, re-

1) Ebd. S. 401.
2) Samaran-Mollat S. 205 Nr. 4 uud 243 Nr. 25.

Digitized by Google

spondendi, beneficium restitutionis in integrum petendi ac faciendi cetera, que verus et legitimus procurator sive actor facere debet et potest, ac *substituendi alium vel alios procuratores* ad omnia et singula supradicta, qui consimilem in hiis potestatem habeant, revocandi quoque eosdem ac loco ipsorum alium vel alios surrogandi, quotiens oportunum fuerit seu videris expedire, usque ad apostolice sedis beneplacitum«.

Das Ernennungsschreiben geht also in der Bestimmung der Generalfakultäten des procurator fiscalis noch über das hinaus, was wir aus den Akten gewinnen konnten, indem wir daraus erfahren, dass er überhaupt, nicht bloss in Fiskalsachen, bei allen Prozessen an der Kurie die Sache des Papstes bzw. der Kirche, der Rektoren und Beamten des Kirchenstaates zu vertreten hatte. Auch hier wird seine Vollmacht, gegebenenfalls noch andere Prokuratoren zu delegieren, ausdrücklich betont. Im wesentlichen dasselbe, aber mit viel ausführlicherer Umschreibung bestimmt eine Ernennungsurkunde Innocenz' VI. die Befugnisse des Generalprokurators.[1]) Der Papst ernennt ihn — es war damals Johannes de Nabayrone — zum »syndicus vel actor et etiam defensor in omnibus causis litibus, questionibus seu demandis etiam ex officio seu alias criminaliter aut civiliter pro nobis et nostro nomine seu dicte ecclesie Romane vel officialium aut rectorum vel subditorum nostrorum, coniunctim vel divisim, aut in contrarium motis vel movendis in iudicio vel extra contra quoscunque coram quibuscunque quacunque auctoritate iudicibus, auditoribus, commissariis aut quamlibet iurisdictionem, cognitionem spiritualem vel temporalem habentibus specialiter vel generaliter deputatis vel deputandis«. Besonders hervorgehoben wird hiermit das Recht des Klägers: »sententias audiendi et ab eis et quolibet gravamine appellandi et apostolos obtinendi et appellationes prosequendi et quoscunque iudices . . . ac litteras quascunque impetrandi . . . et impetrantibus talia huiusmodi . . . contradicendi, suspectos dandi, et iudices ac loca recusandi, beneficium restitutionis in integrum ac absolutionis etiam ad cautelam a quacunque sententia . . . quodcunque aliud remedium proponendi, petendi et obtinendi«, schliesslich auch »substituendi alium vel alios procuratores . . . eosque revocandi et loco ipsorum alium vel alios surrogandi«. Zum Schlusse approbierte der Papst alles bisher von diesem Procurator im Namen der Kirche Ausgeführte — er war also hiernach schon vorher im

1) Ebd. S. 209 Nr. IX.

Digitized by Google

Amte — indem er die Vollmachten aller bis dahin etwa beauftragten und ernannten Procuratoren widerrief.

Von besonderem Interesse ist die Stellung des Procurator fiscalis im Konsistorialprozess. Auch hierfür geben uns Akten aus der Zeit des 14. Jahrhunderts, nämlich — eine grosse Seltenheit — Konsistorialakten Clemens' VII. von Avignon einige Andeutungen. Sie sind uns erhalten in einem Kammerband des Vatikanischen Archivs Coll. 399 f. 155^{v}—165^{v} für die Zeit von 1379—1383 und betreffen die innerhalb kurzer Zeit unter dem Vorsitz des Papstes immer wieder abgehaltenen Konsistorialsitzungen, in denen die über Urban VI. und seine Anhänger verhängten Prozesse wiederholt bzw. prorogiert und die wegen Contumacia Angeklagten immer wieder vor das päpstliche Gericht zitiert wurden. Unter ihnen befanden sich auch Arnoldus de Horne, intrusus Traiecten., Florentius intrusus Leodien., Potho de Potenstain intrusus Monasterien. Die Anklage wegen Contumacia erfolgte nun stets durch den Procurator fiscalis,[1]) damals Aymo Henrieti, dem Clemens VII. am 10. Juni 1379 ein Ernennungsdekret ausstellte. Die protokollarischen Aufzeichnungen rühren von dem Kammerkleriker Gasbertus her, den der Procurator fiscalis regelmässig ersuchte, das Instrument über jede Sitzung auszufertigen. Dies wird ausgedrückt mit dem Vermerk: »De quibus procurator fiscalis predictus requisivit instrumentum«. Einmal heisst es auch: »procurator fiscalis requisivit de premissis per nos clericos camere fieri publicum instrumentum«. Ebenso wie die Anklage wegen Contumacia erfolgten auch die Aggravationes sententiarum auf den Antrag des Generalprokurators: »Instante procuratore fiscali . . . idem dominus noster contra dictos anticardinales . . . et contra alios citatos et non comparentes suos processus aggravatorios fecit et fieri mandavit« oder: »dominus noster continuavit processus alios factos et magis ac magis aggravavit sententias latas contra Bartholomeum . . . et anticardinales citavitque eosdem«.[2])

Mit den oben gegebenen Ausführungen ist die Stellung des Procurator fiscalis und seine Tätigkeit eines Generalvertreters des Papstes nicht bloss bei dem Gerichtshof der Audientia camerae,

1) In der Regel heisst es: »et procurator fiscalis accusavit eorum contumaciam« oder auch: »et ipsis non comparentibus . . . ad requestam procuratoris fiscalis fuerunt positi in contumacia« oder auch: »accusata per procuratorem fiscalem eorum contumacia«.

2) Fol. 162. Den Inhalt dieser Konsistorialakten werde ich an anderer Stelle besprechen.

Digitized by Google

sondern auch bei allen übrigen Gerichten bis zum Konsistorialgericht für die Zeit der avignonesischen Päpste nachgewiesen; die Annahme E. Schneiders, dass er seit Johann XXII. »nicht nur in der dafür zuständigen Audientia camerae auftrat, sondern auch vor der Rota und zwar in allen fiskalischen Angelegenheiten«,[1] findet ihre volle Bestätigung. Seine Stellung ist schon die gleiche wie im 15. Jahrhundert und es gilt schon damals, was Vestrius für das 16. Jahrhundert von ihm sagt: »Post advocatum locum habet in audientia procurator fisci, qui fiscales causas in ipsa camerae audientia et apud alios iudices ex facto instituit agitque vel defendit«.[2]

Hinschius hat für die Tätigkeit des Procurator fiscalis an den bischöflichen Gerichten im 15. und 16. Jahrhundert eine Reihe von Belegen seit 1473 zusammengestellt.[3] Unter Clemens VII. von Avignon wird in dem Supplikenregister 56 f. 2 bereits genannt: Johannes Monnelin summissarius eccl. Argentin. presb. *procurator fiscalis et sigillifer* Friderici episcopi Argentin. Über die Tätigkeit des Sigillifer hat neuestens J. Löhr für den Bereich des Archidiakonats Xanten im 15. Jahrhundert wertvolle Aufschlüsse gegeben, indem er zeigte, dass dieser Beamte nicht bloss in der Verwaltung Stellvertreter des Archidiakons war, sondern auch im Archidiakonatsgericht, wenn der Official verhindert war, als Hilfsrichter eintrat.[4] Auch hier treffen wir neben dem Siegler den procurator fiscalis. »Wenn der Fiskal, der öffentliche Ankläger, dessen Beruf es war, Vergehen aufzuspüren, Kenntnis eines begangenen Delikts erhalten hatte, so machte er dem Siegler die amtliche Anzeige davon. Dann wurde vom Offizialate eine Zitation an den Angeschuldigten erlassen«.[5] Während nun Hilling in seiner Darstellung über die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt einen Procurator fiscalis nicht festzustellen vermochte, ist uns derselbe bereits zum Jahre 1458[6] in dem von Hashagen publizierten »Bericht des Fiskalprokurators Friedrich Turken am Kölnischen Offizialatgericht in Werl an den Siegler des Offizialatgerichts in Köln« bezeugt.[7] Die einleiten-

1) L. c. 128.
2) Praxis II, 9; vgl. Schneider S. 129.
3) VI 12 Anm. 2. Das älteste Beispiel ist 1473.
4) Die Verwaltung des Kölnischen Grossarchidiakonates Xanten (Stutz, Kirchenrechtl. Abhandl. H. 59 u. 60), Stuttgart 1909, S. 24, 25 etc.
5) Ebd. S. 247.
6) Stutz l. c. H. 72 S. 122.
7) *Hashagen,* Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im späteren Mittelalter, Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XXIII, Trier 1904, S. 102 ff.

Digitized by Google

den Worte charakterisieren seine Stellung: »Ego Fredericus Turken, procurator fiscalis reverendissimi domini nostri domini Coloniensis, ex debito officio mihi incumbente per modum denuntiationis do et offero excessus infrascriptos contra nonnullos presbyteros«.

Wie das oben angeführte Beispiel von Strassburg dartut, war offenbar nach dem Vorbild der gleichen Einrichtung an der Kurie schon im 14. Jahrhundert der Procurator bei den bischöflichen Gerichten eingeführt. Eine Durchprüfung des Quellenmaterials dürfte wohl auch hier zu genaueren Ergebnissen führen.

---

und 139. Zur Beurteilung dieses Berichtes vgl. *Löhr,* Methodisch kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am ausgehenden Mittelalter (Greving, Reformationsgesch. Studien und Texte H. 17) Münster 1910.

Digitized by Google

3. Das Dekret »In audientia« vom 5. August 1913[1]) über die sakramentale Absolution der Ordensleute.[2])

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Bonn.

1. *Die Entstehungsgeschichte des Dekrets.* Noch bevor das vom 3. Februar 1913 datierte Dekret der Congregatio de Religiosis »Cum de sacramentalibus« über die Beichten der Ordensfrauen[3]) in dem dritten Hefte des fünften Jahrganges der Acta Apostolicae Sedis vom 1. März 1913 veröffentlicht wurde, tat sich an der Römischen Kurie das Bestreben kund, auch für die Beichtpraxis der männlichen Ordensleute eine grössere Freiheit zu gewährleisten. Es erging zunächst eine mündliche Verfügung des Hl. Vaters an die Kongregation der Religiosen, die am 8. Februar 1913 dem Vikariate von Rom schriftlich mitgeteilt wurde und folgenden Wortlaut hatte: »*Tutti i sacerdoti approvati per le confessioni in Roma, d'ora innanzi, hanno la facoltà di ascoltare la confessione e di assolvere i Religiosi appartenenti*

---

1) Abgedruckt Acta Apostolicae Sedis V, 431; Archiv für katholisches Kirchenrecht XCIV (1914), 275 f.

2) Vgl. *Martin Leitner,* Ueber die sakramentale Absolution der Ordensleute. Dekret der Kongregation der Ordensleute vom 5. August 1913, in: Theologisch-praktische Monatsschrift XXIV, 150 ff.; *Johannes Linneborn,* Die neue Absolutionsbefugnis der Beichtväter gegenüber den Ordensleuten, in: Theologie und Glaube V, 799 ff.; *A. Boudinhon,* La confession des religieux, in: Le Canoniste contemporain XXXVI, 697 ff.; *Jules Besson,* Les confesseurs des religieux et le récent décret »In audientia«, in: Nouvelle Revue Théologique XLVI, 18 ff.; *A. C. M. Schaepman,* Decretum de absolutione sacramentali religiosis sodalibus impertienda, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen XIII, 322 ff.

3) Vgl. oben S. 385 ff. die Abhandlung von *Gregor Ritter von Hankiewicz,* ferner *J. Sommereisen,* Die Beichtväter in den Frauenkongregationen nach dem neuesten Dekret, in: Strassburger Diözesanblatt XXXII, 203 ff.; *August Lehmkuhl S. J.,* Das neue Dekret über die Beichte der Ordensfrauen und der Schwestern religiöser Genossenschaften, in: Theologisch-praktische Quartalschrift LXVI, 506 ff.; *P. Chrétien,* Le décret »Cum de sacramentalibus« sur la confession des religieuses, in: Revue ecclésiastique de Metz XXIV, 202 ff.; *A. Boudinhon,* Les lois canoniques sur les confesseurs des religieuses, in: Le Canoniste contemporain XXXVI, 266 ff.; *A. C. M. Schaepman,* Biechten van kloosterzusters, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen XIII, 329 ff.; *Bemerkungen* zum neuen Dekret vom 3. Februar 1913 über die Beichten der Ordensschwestern, in: Münsterisches Pastoralblatt LI, 97 ff.; *E. Thévenot,* Commentaires du décret de la S. Congr. des Religieux du 3 févr. 1913 sur les confessions des moniales et des soeurs. Versailles, chez l'auteur, 1913; *Hizette,* Confessions des religieuses. Commentaire du décret »Cum de sacramentalibus« du 3 février 1913. éd. 2e. Namur, Godenne, 1914.

Digitized by Google

a qualunque Ordine che facciano loro ricorso, senza bisogno di alcun permesso da parte dei rispettivi Superiori Regolari«.[1])

Diese zunächst nur für die Stadt Rom bewilligte Vollmacht wurde durch das Dekret der Congregatio de Religiosis »In audientia« vom 5. August 1913 auf alle von ihren Ortsordinarien approbierten Beichtväter der ganzen Welt ausgedehnt. Zugleich wurde der oben mitgeteilte Inhalt der Fakultät sachlich etwas erweitert und formell bestimmter ausgedrückt. Der betreffende Passus lautet wörtlich: »*Hi proinde Confessarii [sc. a locorum Ordinariis approbati] auctoritate Ssmi Domini nostri Pii Papae decimi, omnium Sodalium cuiuscumque Ordinis, Congregationis aut Instituti sacramentales confessiones excipere, quin de licentia a Superiore obtenta inquirere vel petere teneantur, atque valide et licite absolutionem a peccatis in Ordine vel Instituto etiam sub censura reservatis, impertire queant*«.

Während aus der ersten Fakultät nicht deutlich ersichtlich ist, ob der Schlussteil »senza bisogno di alcun permesso da parte dei rispettivi Superiori Regolari« sich auf das Einholen der Erlaubnis seitens der beichtenden Ordensleute oder auf die Pflicht der beichthörenden Priester, sich über die von den Ordensoberen erteilte Erlaubnis zu erkundigen, bezieht, hat die zweite Fakultät klar hervorgehoben, dass nur die Beichtväter von jeder Pflicht entbunden sind, »sich nach der Erlaubnis des Oberen zu erkundigen oder dieselbe zu erbitten«.

Bedeutend wichtiger als diese formelle Verbesserung ist jedoch die sachliche Erweiterung, die die zweite Fakultät aufzuweisen hat. Diese erstreckt sich in persönlicher Hinsicht nicht nur auf die Mitglieder der eigentlichen Orden mit feierlichen Gelübden (i Religiosi appartenenti a qualunque Ordine), sondern auch auf sämtliche [männliche] Angehörigen der Kongregationen oder religiösen Institute mit einfachen Gelübden (omnes Sodales cuiuscumque Ordinis, Congregationis aut Instituti). Ferner ist die Absolutionsvollmacht in sachlicher Hinsicht auch auf alle Ordensreservate mit Einschluss der reservierten Zensuren ausgedehnt, während in der römischen Fakultät von den reservierten Sünden und Zensuren überhaupt nicht die Rede ist.

Als dritter Vorzug der allgemeinen Fakultät vor der römischen ist endlich die grössere Vollständigkeit in juristisch-tech-

1) Die Mitteilung dieses Erlasses sowie aufklärende Bemerkungen über seine Entstehung verdanke ich der Freundlichkeit des P. Generalprokurators *Carl Friedrich* S. V. D. in Rom.

Digitized by Google

nischer Hinsicht hervorzuheben. Während sich die römische Fakultät vom 8. Februar 1913 rein auf den dispositiven Teil beschränkt, hat die allgemeine Fakultät vom 5. August 1913 wenigstens kurz die Motive angedeutet. In der Einleitung wird betont, dass der Papst die Absolutionsvollmachten »*ob peculiares conscientiae rationes*« verliehen habe. Ist dieser Ausdruck seinem Wortlaute nach auch sehr unbestimmt und vieldeutig, so ergibt sich doch mit aller Deutlichkeit aus dem Zusammenhange, dass mit den besonderen Gewissensgründen die Gewährung einer grösseren Freiheit des Gewissens gemeint ist. Vor allem aber ist die allgemeine Fakultät mit einer ausführlichen Sanktions- und Derogationsklausel ausgestattet, die folgenden Wortlaut hat: »*Omnibus igitur cuiusque Ordinis, Congregationis aut Instituti superioribus et praesidibus, huius decreti praescripta fideliter Sanctitas Sua in virtute sanctae obedientiae observare mandavit, constitutionibus ordinationibus apostolicis, privilegiis qualibet efficaciori forma concessis, aliisque contrariis quibuscumque, etiam speciali atque individua mentione dignis, minime obstantibus*«. Die präzis gefasste Derogationsklausel hebt jede entgegen stehende gesetzliche und gewohnheitsrechtliche Norm auf und erweitert damit den Geltungsbereich der Fakultät in formeller Hinsicht. Dagegen liegt die Bedeutug der Sanktionsformel vor allem auf dem sachlichen Gebiete, insofern auch den Ordensoberen eine Anweisung erteilt wird, ihre Jurisdiktionsgewalt bezüglich der ihnen untergebenen Religiosen im Sinne der erteilten Absolutionsvollmacht auszuüben, d. i. ihren Religiosen die Benutzung der Absolutionsvollmacht zu gestatten.

So sehr nach dem Gesagten der Fortschritt der zweiten Fakultät gegenüber der ersten in materieller, formeller und technischer Hinsicht anerkannt werden muss. so darf doch nicht verschwiegen werden, dass die zweite Redaktion noch an einem erheblichen Mangel leidet. Es ist dieses die Unstimmigkeit, die dadurch herbeigeführt wird, dass der dispositive Teil sich wenigstens unmittelbar nur auf die Beichtväter bezieht, während die Sanktionsformel an die Ordensoberen gerichtet ist.

2. *Der Charakter des Dekrets.* Seiner juristischen Natur nach hat das Dekret »In audientia« in erster Linie den Charakter einer Fakultätsbewilligung des Apostolischen Stuhles. Dies geht mit grösster Deutlichkeit aus dem dispositiven Teile des Erlasses hervor, so dass es von niemand angezweifelt werden kann.[1])

1) Ueber den Grund dieses Fakultätscharakters siehe unten S. 631.

Digitized by Google

Während jedoch dieser Fakultätscharakter in der römischen Fakultät vom 8. Februar 1913 ausschliesslich auftritt, ist er in der allgemeinen Fakultät vom 5. August 1913 zugleich mit dem Charakter eines objektiven Gesetzes verbunden. Denn in der vorhin erwähnten Sanktionsformel werden die Ordensoberen aufgefordert, »huius decreti praescripta fideliter ... in virtute sanctae obedientiae observare«. Hieraus folgt, dass das Dekret »In audientia« nicht bloss Vollmachten für die Beichtväter enthält, sondern zugleich auch eine Richtschnur für das Verhalten der Ordensoberen sein soll. Allerdings ist es sehr schwer, den genauen Inhalt dieser objektiven Rechtsnorm zu bestimmen.

Sicher ist, dass durch dieses neue Dekret die Beichtbestimmungen der Orden, z. B. dass die Novizen bei dem Novizenmeister beichten sollen, nicht völlig aufgehoben werden, so dass jetzt jeder Ordensmann bei jedem approbierten Beichtvater *erlaubterweise* beichten dürfe. Dass vielmehr die durchaus zweckmässigen und durch eine lange Reihe von Jahrhunderten erprobten Ordnungsvorschriften der Klöster bezüglich der Beichten ihrer Insassen grundsätzlich bestehen bleiben, geht schon daraus hervor, dass ausdrücklich von einer »licentia a Superiore obtenta« die Rede ist. Diese licentia ist, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, auf das Beichten selbst und nicht etwa auf das Verlassen des Klosters zu beziehen. Deshalb stimmen auch alle Erklärer des neuen Dekrets darin überein, dass die kanonische Regel der ordentlichen Beichtväter der Religiosen auch fernerhin bezüglich der erlaubten Ablegung der Beichten fortbesteht.

Anderseits kann die Bedeutung unseres Dekrets nicht bloss darin gefunden werden, dass jetzt jede bei einem approbierten Beichtvater abgelegte Beichte der Ordensleute *gültig* ist und daher ihre Wiederholung, z. B. wegen eines gebeichteten Ordensreservates, von den Oberen nicht gefordert werden kann. Denn die Beobachtung dieser Folgerung ist ganz selbstverständlich, und es ist daher nicht anzunehmen, dass sich die Einschärfung »in virtute sanctae obedientiae« nur auf die Gültigkeit der abgelegten Beichten bezieht.

Mir scheint vielmehr die Tragweite der Sanktionsformel dahin aufgefasst werden zu müssen, dass die Ordensoberen künftighin verpflichtet sind, in allen aus Gewissensrücksichten begründeten Fällen den Untergebenen die Ablegung der Beichte bei einem fremden Priester zu gestatten. Unter welchen näheren Voraussetzungen solche Fälle als gegeben zu betrachten sind und wie

Digitized by Google

etwaigen Missbräuchen gesteuert werden soll, darüber gibt unser Dekret allerdings keine Auskunft. Es liegt aber nahe, die neuerdings in dem Dekrete »Cum de sacramentalibus« für die Ordensfrauen aufgestellten Grundsätze auch auf die Beichterlaubnis für die männlichen Ordensleute sinngemäss anzuwenden. Da jedoch hierdurch noch nicht jede Ungewissheit behoben und insbesondere sobald keine einheitliche Praxis erzielt werden kann, wäre es sehr wünschenswert, wenn der oberste kirchliche Gesetzgeber selbst eine nähere Anweisung geben würde. Man darf wohl mit Bestimmtheit erwarten, dass der neue Codex iuris ecclesiastici die vorläufig noch vorhandene Lücke ausfüllen wird.

3. *Der persönliche und territoriale Geltungsbereich des Dekrets.* Das neue Beichtdekret gilt für die männlichen Mitglieder sowohl der wirklichen Orden wie der Kongregationen und der religiösen Institute,[1]) also für alle Orden und ordensähnlichen Institute mit feierlichen oder einfachen Gelübden oder blossen Versprechungen und solche, die ohne Gelübde und Versprechung eine ordensähnliche Vita communis führen. Unter den »Sodales« dieser Genossenschaften sind nicht bloss die wirklichen Mitglieder, welche die Gelübde oder Versprechungen bereits abgelegt haben bzw. in den klösterlichen Verband aufgenommen worden sind, zu verstehen, sondern auch die Novizen, die sich durch die Beobachtung der Probezeit erst auf die Aufnahme in die religiöse Genossenschaft vorbereiten. Denn da unser Dekret den Ordensleuten offenbar eine Gunst, d. i. eine grössere Freiheit in der Auswahl der Beichtväter, gewähren will, ist eine über den strengen Wortlaut hinausgehende Interpretation durchaus angebracht. Um jedoch alle Zweifel auszuschliessen, hat die Congr. de Religiosis in der Entscheidung vom 3. Mai 1914[2]) noch ausdrücklich erklärt, dass die Novizen aller Orden und Kongregationen mit einbegriffen sind.

Mehrere Autoren haben den Erlass vom 5. August 1913 auch auf die Mitglieder der weiblichen Orden und Kongregationen bezogen. Jedoch kann ich dieser Ansicht nicht beitreten. Der Wortlaut des Gesetzes bietet für diese Meinung gar keine Anhaltspunkte, da in sämtlichen Schriftstücken nur die männliche Form

---

1) Während an zwei Stellen des Dekrets die »Ordines, Congregationes aut Instituta« in dreifacher Gliederung aufgezählt werden, heisst es an einer Stelle bloss »in Ordine vel Instituto«.

2) Vgl. oben S. 466.

Digitized by Google

gebraucht wird.[1]) Ausserdem spricht die Entstehungsgeschichte dagegen. Denn das fast gleichzeitig mit der römischen Fakultät erlassene Dekret »Cum de sacramentalibus« vom 3. Februar 1913 regelt die Beichtpraxis der Ordensfrauen systematisch und nach allen Beziehungen, so dass die Annahme eines Nachtragsgesetzes, das auch auf die Beichten der Nonnen und Schwestern bezug nimmt, ausgeschlossen erscheint. Am durchschlagendsten ist aber der Grund, dass das Dekret »In audientia« auch in sachlicher Beziehung gar nicht auf die Beichten der Ordensfrauen passt. Eine Schwierigkeit liegt zunächst darin, dass z. B. in Italien die jüngeren Priester nicht für die Beichten weiblicher Personen von ihrem Diözesanbischofe approbiert sind. Man darf mit Bestimmtheit annehmen, dass diese Beichtväter auch nach dem neuesten Recht nicht zum Beichthören der Ordensfrauen bevollmächtigt sind, obwohl in dem Dekrete »In audientia« von einer approbatio pro utroque sexu nicht die Rede ist. Jedoch soll dieses Argument nicht urgiert werden, da die Lücke des Wortlautes durch eine wohlwollende Interpretation ausgeglichen werden kann.[2]) Dagegen besteht ein offenbarer Widerspruch zwischen dem Dekrete »Cum de sacramentalibus" und dem Dekrete »In audientia«, insofern für die Beichten der Klosterfrauen innerhalb des Klosters nur bestimmte Beichtväter bevollmächtigt sind, während das Dekret »In audientia« zwischen den Beichten, die innerhalb oder ausserhalb des Hauses abgelegt werden, keinen Unterschied macht. Diesen Unterschied aber durch Interpretation in das Dekret hineinzulegen, wie es allerdings bereits geschehen ist,[3]) würde meines Erachtens gegen den Geist des Gesetzes, der die Wahrung der Gewissensfreiheit bezweckt, verstossen.

Wenn nach dem Gesagten unser Dekret nur für die männlichen Orden und Kongregationen gilt, so ist damit natürlich nicht behauptet, dass die rechtliche Bedeutung für beide Körperschaften die gleiche sei. Vielmehr folgt aus der von einander abweichenden juristischen Stellung der vom Diözesanverbande exemten Orden und der in diesen eingeschlossenen Kongregationen, dass die gemäß den Bestimmungen des Dekrets abgelegten Beichten der *eigentlichen* Ordensleute *gültig* und *erlaubt*

1) In der römischen Fakultät vom 8. Februar 1913 heisst es »i Religiosi« und ebenso in der Entscheidung vom 3. Mai 1914 »Religiosi« und »Novitii«.

2) *Leitner* a. a. O. S. 151 hat diese Interpretation stillschweigend angewandt.

3) So z. B. die Mitteilung des Bischofs von Hildesheim, die oben S. 467 abgedruckt ist

Digitized by Google

sind, während für die Beichten der Kongregationsmitglieder nur die Frage der Erlaubtheit in Betracht kommt.

Was den territorialen Geltungsbereich anbetrifft, so gilt das Dekret sowohl für die abendländische wie morgenländische Kirche, d. i., wie es im Dekrete heisst, für den totus Orbis. Nach der Entscheidung der Congreg. de Religiosis vom 3. Mai 1914[1]) ist es selbst gestattet, dass die Ordensleute des lateinischen Ritus bei orientalischen Beichtvätern und umgekehrt die Ordensleute des orientalischen Ritus bei lateinischen Beichtvätern die Beicht ablegen. Diese wechselseitige Aushilfe in der Verwaltung des Bußsakraments ist eine wichtige Neuerung gegenüber dem alten Recht, wo sie nur für bestimmte Länder gestattet war; sie entspricht aber den liberalen Vorschriften, die Papst Pius X. neuerdings in der Konstitution „Tradita" vom 14. September 1912[2]) über den Empfang der hl. Kommunion nach gemischtem (lateinischem und griechischem) Ritus erlassen hat.[3])

4. *Neuerungen des Dekrets gegenüber dem alten Recht.* Wie bereits vorhin angedeutet wurde, beziehen sich die wichtigsten Neuerungen auf die Ordensleute im engeren Sinne. Vor Erlass des neuen Dekrets unterstanden diese auch pro foro interno grundsätzlich der ausschliesslichen Jurisdiktion ihrer Ordensoberen, so dass sie nur von diesen oder einem von ihnen bevollmächtigten Beichtvater gültig absolviert werden konnten.[4]) Dagegen waren die Bischöfe und die von ihnen bevollmächtigten Priester für die Absolution der Ordensleute grundsätzlich inkompetent, weil diese auf Grund der kanonischen Exemtion der kirchlichen Hierarchie entzogen waren. Nur in einzelnen Fällen wurden die Absolutionsvollmachten teils zu Gunsten der Beichtväter, teils zu Gunsten der beichtenden Ordensleute vom Hl. Stuhle erweitert. Die Kardinäle besitzen z. B. das Privileg, »audiendi ubique terrarum confessiones etiam religiosorum utriusque sexus et absolvendi ab omnibus peccatis et censuris, exceptis tantum censuris specialissimo modo Sedi Apostolicae reservatis; et illis

1) Vgl. oben S. 466.

2) Vgl. Archiv XCIII, 92 ff.

3) Die betreffende Stelle, Art. 3, lautet: »Omnibus fidelibus cuiusvis ritus datur facultas, ut, pietatis causa, Sacramentum Eucharisticum quolibet ritu confectum suscipiant«.

4) Sieh *A. Vermeersch*, S. J., De religiosis institutis et personis I[2] (Brugis 1907) S. 269 f. Vgl. auch die mehr populäre Abhandlung von *Stephan Feichtner*, Absolutions- und Dispensgewalt der Praelati regulares, in: Theologisch-praktische Quartal-Schrift LIV (1901) S. 770 ff.

Digitized by Google

quae adnexae sunt revelationi secreti S. Officii«.[1]) In dem Breve »Magni faustique« vom 8. März 1913,[2]) betr. die Feier des Konstantinjubiläums, wurde allen Christgläubigen, sowohl den Laien wie den Geistlichen des Welt- und Ordensklerus, die Befugnis eingeräumt, bei jedem approbierten Beichtvater die Jubiläumsbeichte abzulegen.

Wenn wir von den zuletzt erwähnten Ausnahmefällen absehen, so beruht das geltende Beichtrecht der Ordensleute hauptsächlich auf den Erlassen Clemens' VIII. und Urbans VIII. Das grundlegende Dekret Clemens' VIII. »Sanctissimus Dominus« vom 26. Mai 1593[3]) bestimmte: 1) Die Ordensoberen dürfen die Beichten ihrer untergebenen Ordensbrüder nur hören, wenn diese ein Ordensreservat beichten wollen oder freiwillig um das Beichthören nachsuchen. 2) Seitens der Oberen müssen für jedes Ordenshaus zwei oder drei oder mehrere tüchtige Beichtväter, je nach der grösseren oder geringeren Zahl der vorhandenen Ordensmitglieder, bestellt werden, die von allen nichtreservierten Sünden absolvieren, und denen die Absolutionsbefugnis für die reservierten Sünden übertragen werden soll, falls der Beichtvater dies in dem betreffenden Falle für nötig erachtet. Ferner wurde 3) die Zahl der zulässigen Reservatfälle auf 11 eingeschränkt. In einer Erklärung zu dem Dekrete »Sanctissimus Dominus« erweiterte Urban VIII.[4]) die Absolutionsbefugnis der Ordensbeichtväter bezüglich der Reservate dahin, dass diese die Absolution auch dann erteilen dürfen, wenn ihnen der Obere die erbetene Erlaubnis verweigert hat. Speziell für kleine Niederlassungen erklärte die Congr. Episcoporum et Regularium am 16./17. August 1866,[5]) dass für sie habitualiter ein Beichtvater aus den Religiosen des eigenen Ordens bestellt werden müsse, der die Fakultät besitze, von den reservierten Sünden und Zensuren zu absolvieren.

Den Novizen wurde durch das Dekret Clemens' VIII. »Cum ad regularem« vom 19. März 1603[6]) die Pflicht auferlegt, ausschliesslich bei ihrem Novizenmeister zu beichten. Jedoch kann der Lokalobere nach eigenem Gutdünken ein- bis zweimal im Jahre

---

1) Abgedruckt oben S. 451 f.
2) Archiv XCIII, 484 ff.
3) *A. Vermeersch*, De religiosis institutis et personis II[3] (Brugis 1904) Nr. 222 S. 612 f.
4) *Vermeersch* II[3] S. 614.
5) *Vermeersch* II[3] S. 614.
6) *Vermeersch* II[3] Nr. 43 S. 313 ff. Vgl. speziell S. 315 f. Art. 17 des Dekrets.

Digitized by Google

die Beichten der Novizen selbst hören oder einen anderen damit beauftragen.

Endlich ist noch zu bemerken, dass die Ordensleute während der Reise bei ihrem Socius beichten konnten und mussten, falls dieser zum Beichthören tauglich war.[1])

Grundsätzlich waren demnach die Regularen stets auf die Ablegung der Beichte bei einem Ordensgenossen angewiesen. Eine Beicht extra ordinem erforderte für ihre Erlaubtheit und Gültigkeit die spezielle Erlaubnis des Oberen, durch die dem betreffenden Beichtvater die notwendige Jurisdiktion via delegationis übertragen wurde. Als iudices ordinarii konnten die Ordensoberen diese Delegation überall wenigstens valide vornehmen, wo ihnen dies nicht durch die Ordensstatuten untersagt war.[2]) Auf Grund eines allgemein geltenden Gewohnheitsrechts sind jetzt alle Ordensleute, die sich auf der Reise befinden und keinen Socius idoneus haben, berechtigt, bei jedem Ordens- oder Weltpriester zu beichten. In diesem Falle gilt die Erlaubnis des Ordensoberen als stillschweigend erteilt.[3])

Ausser den von den eigenen Ordensoberen bewilligten ausserordentlichen Beichtvätern der Religiosen können solche natürlich auch vom Hl. Stuhle bestellt werden, wie wir bereits bei den Privilegien der Kardinäle und den Jubiläumsindulten gesehen haben. Von ganz spezieller Bedeutung ist, dass jüngstens die Hl. Poenitentiarie in einem Responsum vom 14. Mai 1902[4]) es allgemein für zulässig erklärt hat, die Regularen dürften bei jedem *approbierten*[5]) Beichtvater die Beicht ablegen, wenn der Obere und die übrigen Beichtväter des Klosters so lange, wenigstens aber einen Tag, abwesend sind, dass es dem betreffenden Ordensmanne schwer fallen würde, die sakramentale Absolution während dieser *Zeit* zu entbehren. Mit Recht gibt Vermeersch in seiner mehrfach angezogenen Quellensammlung dieser Ent-

1) Vgl. *Vermeersch* I², 305. P. *Gerardus Oesterle* O. S. B. hat in seiner verdienstvollen Abhandlung, Sind exempte Ordensleute auf Reisen verpflichtet, bei ihrem sie begleitenden Mitbruder zu beichten? in: Theologisch-praktische Quartal-Schrift LXV (1912), 55 ff. den Nachweis geliefert, dass diese Vorschrift grundsätzlich nicht im exklusiven Sinne aufzufassen ist.

2) So war es z. B. bis zum Jahre 1742 den Kapuzinern absolut verboten, ausserhalb ihres Ordens zu beichten. Vgl. *Oesterle* a. a. O. S. 61.

3) Sieh *Vermeersch* I², 305. Vgl. auch die Entscheidung der Congr. Episcoporum et Regularium vom 3. Juni 1861, in: Acta Sanctae Sedis I, 672 ff.

4) *Vermeersch* II³ Nr. 234 S 642 f.

5) Auf die Streitfrage, ob die extra ordinem beichtenden Ordensleute unter allen Umständen bei einem approbierten Beichtvater beichten müssen, will ich hier nicht eingehen. Sicher ist, dass die Approbation gefordert wird, wenn der betreffende Beichtvater vom Hl. Stuhle seine Jurisdiktion herleitet.

Digitized by Google

scheidung die Überschrift: De supplenda inopia Confessarii domestici et facultate Poenitentiariae. Denn es ist einleuchtend, dass in diesem Falle die Beichtjurisdiktion nicht auf der Ermächtigung des Ordensoberen, sondern der Hl. Poenitentiarie, d. i. der obersten päpstlichen Behörde für das Bußwesen, beruht.

Das neue Dekret »In audientia« vom 5. August 1913 schliesst sich nun gewissermaßen unmittelbar an das Responsum der Hl. Poenitentiarie vom 14. Mai 1902 an. Beide stimmen darin überein, dass die Vollmacht zum Beichthören der Ordensleute jedem approbierten Beichtvater kraft der Delegation des Hl. Stuhles übertragen wurde. Während jedoch die Vollmacht der Hl. Poenitentiarie auf den Fall der inopia confessoris beschränkt bleibt, lautet die Fakultät der Religiosenkongregation ganz allgemein und erstreckt sich auch auf die Absolution von allen reservierten Sünden und Zensuren.

Damit ist die weittragende Bedeutung des Dekretes »In audientia« hinreichend festgestellt. Die Gültigkeit der bei einem approbierten Beichtvater abgelegten Beichte seitens der Ordensleute steht nunmehr, soweit die Jurisdiktion des Beichtvaters in Betracht kommt, völlig ausser Frage. Ebenso ist die Erlaubtheit der Absolutionserteilung der Beichtväter an die Ordensleute ausser Frage gestellt, da die ersteren ausdrücklich von jeder Pflicht der Nachforschung entbunden worden sind. Dagegen bleiben die bisherigen Vorschriften, die durch die Apostolischen Konstitutionen über die Wahl der *ordentlichen* Beichtväter für die Ordensleute aufgestellt worden sind, in Kraft. Denn das Dekret »In audientia« bezieht sich, wie bereits oben dargelegt wurde, nur auf die Wahl der *ausserordentlichen* Beichtväter. Wann und unter welchen näheren Bedingungen die Ordensleute *erlaubterweise* von der Wahl dieser ausserordentlichen Beichtväter Gebrauch machen dürfen, lässt sich noch nicht im einzelnen angeben. Was hierüber nach einigen Richtungen aus dem Inhalt des Dekrets vorläufig erschlossen werden kann, ist bereits im zweiten Abschnitt dieser Abhandlung mitgeteilt worden.

Da die Mitglieder der Kongregationen mit einfachen Gelübden nicht von der bischöflichen Jurisdiktion befreit sind, konnten sie bereits nach dem früheren Recht bei jedem vom Bischofe approbierten Beichtvater innerhalb der Diözese gültig beichten. Ebenso kommen Ordensreservate für sie nicht in Betracht. Deshalb wird die Fakultät der vom Bischofe approbierten Beichtväter bezüglich der gültigen Absolution der Mitglieder der

Digitized by Google

Kongregationen sachlich nicht erweitert. In formeller Hinsicht ist allerdings zu bemerken, dass die approbierten Diözesanbeichtväter jetzt sowohl auf Grund der bischöflichen wie der päpstlichen Delegationsbefugnis innerhalb ihrer Diözese die Beichten der Religiosen hören dürfen. Da die Mitglieder der nichtexemten Kongregationen grundsätzlich auch dem Pfarrverbande angehören,[1]) kann der parochus proprius eventuell auch ausserhalb der Diözese seinen subditi die Absolution erteilen.

Was die in den Kongregationen bestehenden Ordnungsvorschriften bezüglich der Beichtpraxis anbetrifft, so werden dieselben durch das Dekret »In audientia« nicht völlig aufgehoben. Vielmehr finden die vorhin gemachten Ausführungen über die eigentlichen Orden auf die Kongregationen eine sinngemäße Anwendung.

Der Schwerpunkt des neuen Dekrets vom 5. August 1913 liegt nach dem Gesagten unstreitig in der Bewilligung der päpstlichen Absolutionsfakultät für die Mitglieder der eigentlichen Orden. Dies kommt in der Entstehungsgeschichte aufs deutlichste dadurch zum Ausdruck, dass sich die römische Fakultät vom 8. Februar 1913 ausschliesslich auf die Orden beschränkt. Die Ausdehnung der Absolutionsvollmachten auf die Mitglieder der Kongregationen berührt lediglich die erlaubte Ablegung der Beicht. Jedoch sind die Bestimmungen des neuen Dekrets für die Mitglieder der Kongregationen mit einfachen Gelübden keineswegs gering anzuschlagen, da sie 1) die Gewissensfreiheit der Religiosen erweitern und 2) die Herstellung einer gleichmäßigen Beichtpraxis für alle Religiosen ohne Unterschied, ob dieselben feierliche oder bloss einfache Gelübde abgelegt haben, fördern.

Wenn die allgemeine Fakultät weiterhin die Absolutionsvollmachten auch auf alle reservierten Sünden und Zensuren ausgedehnt hat, so ist daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Ordensreservate der eigentlichen Orden nunmehr für das innere Gewissensforum ihre praktische Bedeutung verloren haben. Offenbar war diese Wirkung vom obersten kirchlichen Gesetzgeber vorausgesehen und beabsichtigt. Da die Kongregationen bereits vorher keine Ordensreservate kannten, sind jetzt auch auf diesem Gebiete die verschiedenen Klassen der Ordensleute einander faktisch fast völlig gleichgestellt. Bezüglich der bischöflichen Reservatfälle sind die exemten Regularen sogar in einer

1) Vgl. *Vermeersch* I², 294.

Digitized by Google

günstigeren Lage als die nichtexemten Religiosen, da die letzteren den bischöflichen Reservaten unterworfen sind, die ersteren dagegen nicht.

Werfen wir zum Schlusse noch die Frage auf, warum die dargelegten Neuerungen teils in der Form einer Fakultät und teils in der Form eines Dekrets bewirkt worden sind, so ist darauf zu erwidern, dass die Erteilung der päpstlichen Fakultät an die approbierten Beichtväter den Zweck hat, die exemte Stellung der eigentlichen Ordensleute gegenüber der bischöflichen Jurisdiktion zu wahren. Daher konnte nicht einfach bestimmt werden, dass die vom Bischofe delegierten Beichtväter auch für die Regularen im strengen Sinne kompetent sind. Dagegen haben die für das Verhalten der beichtenden Ordensleute und ihrer Oberen erlassenen Ordnungsvorschriften einen rein gesetzlichen Charakter.

5. *Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Dekrets.* Der Grundsatz, dass früher alle Gläubigen bei ihrem »sacerdos proprius« die Beicht ablegen mussten, fand nicht nur in spezieller Weise bei den Ordensfrauen, sondern auch bei den männlichen Ordensleuten Anwendung. Der sacerdos proprius für die Ordensleute war der Ordensobere, der aber als iudex ordinarius seine Beichtjurisdiktion auch an andere Priester des Ordens- und Weltklerus übertragen konnte. Jedoch waren nach dem gemeinen Recht die Ordensleute grundsätzlich verpflichtet, bei einem Mitgliede ihres eigenen Ordens zu beichten. Der Benediktinerabt *Raphael Molitor* hat in seinem verdienstvollen Werke, Religiosi iuris capita selecta (Regensburg 1909) S. 276 ff., zahlreiche allgemeine und partikuläre Rechtsbestimmungen über die Beichtpraxis des ausgehenden Mittelalters zusammengestellt. Durch das vorhin erwähnte Dekret Clemens' VIII. »Sanctissimus Dominus« vom 26. Mai 1593 wurde das Beichtrecht der Regularen von neuem kodifiziert. Die Klementinischen Regeln wurden später in mehreren Punkten gemildert. Insbesondere erlangten die Ordensleute auf der Reise das Recht, in Ermangelung eines Socius idoneus bei jedem Beichtvater zu beichten. Von ganz besonderer Bedeutung ist die vorhin erwähnte allgemeine Fakultät der Hl. Poenitentiarie vom 14. Mai 1902, die schon bei einer ganz vorübergehenden inopia confessoris regularis die Beichte bei jedem approbierten Beichtvater gestattete. Gleichzeitig neben diesen Milderungen für die männlichen Ordensleute liefen und zwar in noch stärkerem Maße die Milderungen der Beichtvorschriften für die Ordensfrauen her. Es ist nun klar ersichtlich, dass das Dekret »In audientia" vom 5. August

Digitized by Google

1913 ein weiteres wichtiges Glied in der Kette dieser Gesetzesentwicklung bildet. Wie sehr es über die bisherigen Bestimmungen hinausgeht, ersieht man daran, dass es nicht nur für den Fall der Reise beim Mangel eines Socius idoneus und der inopia confessoris, die mindestens einen Tag andauert, die Beichte bei jedem approbierten Beichtvater gestattet, sondern allen approbierten Beichtvätern die Beichtvollmacht für jeden Religiosen übertragen hat. Was daher die gültige Ablegung der Beichten der Ordensleute anbetrifft, so kann die Fakultät des Hl. Stuhles schwerlich noch weiter ausgedehnt werden. In dieser Beziehung ist bereits der Endpunkt der Rechtsentwicklung erreicht. Dagegen bleibt der Ordensgesetzgebung noch die Aufgabe, die Ordnungsvorschriften für die Beichtpraxis der Ordensleute weiter auszubauen und sie den neu bewilligten Fakultäten des Apostolischen Stuhles zweckmäßig anzupassen. Es steht daher zu erwarten, dass das berühmte Klementinische Dekret durch ein neues allgemeines Gesetz, welches etwa dem Dekrete »Cum de sacramentalibus« über die Beichten der Ordensfrauen analog ausgestaltet ist und die Wahl der ordentlichen wie der ausserordentlichen Beichtväter eingehend regelt, ersetzt wird. Möge dieses Gesetz durch die Weisheit des Apostolischen Stuhles so ausfallen, dass es in gleicher Weise geeignet ist, der Gewissensfreiheit der Religiosen wie deren praktischer Seelenleitung und der einheitlichen Ordensdisziplin zu dienen!

Digitized by Google

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Motu proprio »Doctoris Angelici« für Italien und die umliegenden Inseln betr. das Studium des hl. Thomas von Aquin an den katholischen Universitäten und theologischen Lehranstalten, vom 29. Juni 1914. Nebst zugehörigen Thesen der Congr. Studiorum, vom 27. Juli 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 336—341; 383—386.)

A.

Motu proprio pro Italia et insulis adiacentibus de studio doctrinae S. Thomae Aquinatis in scholis catholicis promovendo.

Doctoris Angelici nemo sincere catholicus eam ausit in dubium vocare sententiam: *Ordinare de studio pertinet praecipue ad auctoritatem Apostolicae Sedis qua universalis Ecclesia gubernatur, cui per generale studium providetur.*[1]) Quo Nos magno quidem officii munere cum alias functi sumus, tum praesertim die I sept. a. MCMX, quum datis litteris *Sacrorum antistitum* ad omnes Episcopos summosque Religiosorum Ordinum magistros, quibus cura rite instituendae sacrae iuventutis incumberet, haec in primis eos admonebamus: »Ad studia quod attinet, volumus »probeque mandamus ut philosophia scholastica studiorum »sacrorum fundamentum ponatur . . . Quod rei caput est, philo»sophiam scholasticam quam sequendam praescribimus, eam »praecipue intelligimus, quae a Sancto Thoma Aquinate est »tradita: de qua quidquid a Decessore Nostro sancitum est, »id omne vigere volumus et, qua opus sit, instauramus et con»firmamus, stricteque ab universis servari iubemus. Episcoporum »erit, sicubi in Seminariis neglecta fuerint, ea ut in posterum »custodiantur, urgere atque exigere. Eadem Religiosorum Ordinum »Moderatoribus praecipimus«.

Iam vero, cum dictum hoc loco a Nobis esset *praecipue* Aquinatis sequendam philosophiam, non *unice*, nonnulli sibi persuaserunt, Nostrae sese obsequi aut certe non refragari voluntati, si quae unus aliquis e Doctoribus scholasticis in phi-

1) Opusc. *Contra impugnantes Dei cultum et religionem*, c. III.

Digitized by Google

losophia tradidisset, quamvis principiis S. Thomae repugnantia, illa haberent promiscua ad sequendum. At eos multum animus fefellit. Planum est, cum praecipuum nostris scholasticae philosophiae ducem daremus Thomam, Nos de eius principiis maxime hoc intelligi voluisse, quibus, tamquam fundamentis, ipsa nititur. Ut enim illa reiicienda est quorumdam veterum opinio, nihil interesse ad Fidei veritatem quid quisque de rebus creatis sentiat, dummodo de Deo recte sentiatur, siquidem error de natura rerum falsam Dei cognitionem parit; ita sancte inviolateque servanda sunt posita ab Aquinate principia philosophiae, quibus et talis rerum creatarum scientia comparatur quae cum Fide aptissime congruat;[1]) et omnes omnium aetatum errores refutantur; et certo dignosci licet quae Deo soli sunt neque ulli praeter ipsum attribuenda;[2]) et mirifice illustratur tum diversitas tum analogia quae est inter Deum eiusque opera; quam quidem et diversitatem et analogiam Concilium Lateranense IV sic expresserat: »inter »Creatorem et creaturam non potest tanta similitudo notari, quin »inter eos maior sit dissimilitudo notanda«.[3]) — Ceterum, his Thomae principiis, si generatim atque universe de iis loquamur, non alia continentur, quam quae nobilissimi philosophorum ac principes Doctorum Ecclesiae meditando et argumentando invenerant de propriis cognitionis humanae rationibus, de Dei natura rerumque ceterarum, de ordine morali et ultimo vitae fine assequendo. Tam praeclaram autem sapientiae copiam, quam hic a maioribus acceptam sua prope angelica facultate ingenii perpolivit et auxit et ad sacram doctrinam in mentibus humanis praeparandam, illustrandam tuendamque[4]) adhibuit, nec sana ratio vult negligi nec Religio patitur ulla ex parte minui. Eo vel magis quod si catholica veritas valido hoc praesidio semel destituta fuerit, frustra ad eam defendendam quis adminiculum petat ab ea philosophia, cuius principia cum *Materialismi*, *Monismi*, *Pantheismi*, *Socialismi* variique *Modernismi* erroribus aut communia sunt aut certe non repugnant. Nam quae in philosophia sancti Thomae sunt capita, non ea haberi debent in opinionum genere, de quibus in utramque partem disputare licet, sed velut fundamenta in quibus omnis naturalium divinarumque rerum

---

1) *Contra Gentiles*, lib. II, c. III et II.
2) Ib. c. III; et I, q. XII, a. 4; et q. LIV, a. I.
3) Decretalis II[a] *Damnamus ergo, etc.* Cfr. S. Thom. Quaest. Disp. *De scientia Dei*, art. 11.
4) In Librum Boethii *De Trinitate*, quaest. II, art. 3.

Digitized by Google

scientia consistit: quibus submotis aut quoquo modo depravatis, illud etiam necessario consequitur, ut sacrarum disciplinarum alumni ne ipsam quidem percipiant significationem verborum, quibus revelata divinitus dogmata ab Ecclesiae magisterio proponuntur.

Itaque omnes qui philosophiae et sacrae theologiae tradendae dant operam, illud admonitos iam voluimus, si ullum vestigium, praesertim in metaphysicis, ab Aquinate discederent, non sine magno detrimento fore. — Nunc vero hoc praeterea edicimus, non modo non sequi Thomam, sed longissime a sancto Doctore aberrare eos, qui, quae in ipsius philosophia principia et pronuntiata maiora sunt, illa perverse interpretentur aut prorsus contemnant. Quod si alicuius auctoris vel Sancti doctrina a Nobis Nostrisve Decessoribus unquam comprobata est singularibus cum laudibus atque ita etiam, ut ad laudes suasio iussioque adderetur eius vulgandae et defendendae, facile intelligitur eatenus comprobata, qua cum principiis Aquinatis cohaeret aut iis haudquaquam repugnaret.

Haec declarare et praecipere Apostolici officii duximus, ut in re maximi momenti, quotquot sunt ex utroque Clero, saeculari et regulari, mentem voluntatemque Nostram et penitus perspectam habeant, et ea, qua par est, alacritate diligentiaque efficiant. Id autem peculiari quodam studio praestabunt christianae philosophiae sacraeque theologiae magistri, qui quidem probe meminisse debent non idcirco sibi factam esse potestatem docendi, ut sua opinionum placita cum alumnis disciplinae suae communicent, sed ut iis doctrinas Ecclesiae probatissimas impertiant.

Iam, quod proprie attinet ad sacram theologiam, huius quidem disciplinae studium semper eius luce philosophiae, quam diximus, illustratum esse volumus, sed in communibus Seminariis clericorum, modo idonei praeceptores adsint, adhibere liceat eorum libros auctorum, qui, derivatas de Aquinatis fonte doctrinas, compendio exponunt; cuius generis libri suppetunt, valde probabiles.

At vero ad colendam altius hanc disciplinam, quemadmodum coli debet in Universitatibus studiorum magnisque Athenaeis atque etiam in iis omnibus Seminariis et Institutis, quibus potestas facta est academicos gradus conferendi, omnino oportet, veteri more, qui numquam excidere debuerat, revocato, de ipsa *Summa Theologica* habeantur scholae: eo etiam, quia, hoc libro

Digitized by Google

commentando, facilius erit intelligere atque illustrare solemnia Ecclesiae docentis decreta et acta, quae deinceps edita sunt. Nam post beatum exitum sancti Doctoris, nullum habitum est ab Ecclesia Concilium, in quo non ipse cum doctrinae suae opibus interfuerit. Etenim tot saeculorum experimentis cognitum est in diesque magis apparet, quam vere Decessor Noster Ioannes XXII affirmarit: »Ipse (Thomas) plus illuminavit Ec»clesiam, quam omnes alii Doctores: in cuius libris plus proficit »homo uno anno, quam in aliorum doctrina toto tempore vitae »suae«.[1]) Quam sententiam S. Pius V, cum sancti Thomae festum, ut Doctoris, toti Ecclesiae celebrandum indiceret, ita confirmavit: »Sed quoniam omnipotentis Dei providentia factum »est, ut Angelici Doctoris vi et veritate doctrinae ex eo tempore »quo caelitibus civibus adscriptus fuit, multae, quae deinceps »exortae sunt haereses, confusae et convictae dissiparentur, quod »et antea saepe et liquido nuper in sacris Concili Tridentini de»cretis apparuit, eiusdem memoriam, cuius meritis orbis terrarum »a pestiferis quotidie erroribus liberatur, maiore etiam quam antea »grati et pii animi affectu colendam statuimus«.[2]) Atque, ut alia praeconia Decessorum, plurima quidem et praeclara, mittamus, libet his verbis Benedicti XIV omnes scriptorum Thomae, praesertim Summae Theologicae, laudes complecti: »Cuius doctrinae »complures Romani Pontifices, praedecessores Nostri, perhonori»fica dederunt testimonia, quemadmodum Nos ipsi in libris, quos »de variis argumentis conscripsimus, postquam Angelici Doctoris »sententiam diligenter scrutando percepimus atque suspeximus, »admirabundi semper atque lubentes eidem adhaesimus atque »subscripsimus; candide profitentes si quid boni in iisdem libris »reperitur, id minime Nobis, sed tanto Praeceptori totum esse »adscribendum«.[3])

Itaque »ut genuina et integra S. Thomae doctrina in scholis »floreat, quod Nobis maxime cordi est »ac tollatur iam« illa »docendi ratio, quae in magistrorum singulorum auctoritate ar»bitrioque nititur »ob eamque rem« mutabile habet fundamentum, »ex quo saepe sententiae diversae atque inter se pugnantes »oriuntur . . . non sine magno scientiae christianae detrimento«,[4]) Nos volumus, iubemus, praecipimus, ut qui magisterium sacrae

1) Alloc. hab. in Consistorio an. MCCCXVIII.
2) Bulla *Mirabilis Deus,* d. d. XI aprilis an. MDLXVII.
3) Acta Cap. Gen. O. P., tomo IX, p. 196.
4) Leonis XIII Epist. *Qui te,* d. d. XIX iunii an. MDCCCLXXXVI.

Digitized by Google

theologiae obtinent in Universitatibus, magnis Lyceis, Collegiis, Seminariis, Institutis, quae habeant ex apostolico indulto potestatem gradus academicos et lauream in eadem disciplina conferendi, *Summam Theologicam* S. Thomae tamquam praelectionum suarum *textum* habeant, et latino sermone explicent: in eoque sedulam ponant operam ut erga illam auditores optime afficiantur. — Hoc in pluribus Institutis laudabiliter iam est usitatum; hoc ipsum Ordinum Religiosorum Conditores sapientissimi in suis studiorum domiciliis fieri voluerunt, Nostris quidem Decessoribus valde probantibus: nec, qui post Aquinatis tempora fuerunt, Sancti homines alium sibi summum doctrinae magistrum habuerunt, nisi Thomam. Sic autem, et non aliter, fiet ut non modo in pristinum decus revocetur theologia, sed et sacris omnibus disciplinis suus ordo suumque pondus restituatur, et quicquid intelligentia et ratione tenetur, quodammodo revirescat.

Quare nulla in posterum tribuetur cuiquam Instituto potestas conferendi academicos in sacra theologia gradus, nisi quod hic a Nobis praescriptum est, sancte apud ipsum servetur. Instituta vero seu *Facultates,* Ordinum quoque et Congregationum Regularium, quae legitime iam huiusmodi potestatem habeant academicos in theologia gradus aut similia documenta conferendi vel tantum intra domesticos fines, eadem privabuntur privataeque habendae erunt, si post tres annos, quavis de causa etiamsi minime voluntaria, huic praescriptioni Nostrae religiose non obtemperarint.

Atque haec statuimus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXIX mensis iuniii MCMXIV, Pontificatus Nostri anno undecimo.

PIUS PP. X

B.

Theses quaedam, in doctrina S. Thomae Aquinatis contentae, et a philosophiae magistris propositae, adprobantur.

Postquam sanctissimus Dominus noster Pius Papa X Motu Proprio *Doctoris Angelici,* edito die XXIX iunii MCMXIV, salubriter praescripsit, ut in omnibus philosophiae scholis principia et maiora Thomae Aquinatis pronuntiata sancte teneantur, nonnulli diversorum Institutorum magistri huic sacrae Studiorum Congregationi theses aliquas proposuerunt examinandas, quas ipsi, tamquam ad praecipua sancti Praeceptoris principia in re praesertim metaphysica exactas, tradere et propugnare consueverunt.

Digitized by Google

Sacra haec Congregatio, supra dictis thesibus rite examinatis et sanctissimo Domino subiectis, de eiusdem Sanctitatis Suae mandato, respondet, eas plane continere sancti Doctoris principia et pronuntiata maiora.

Sunt autem hae:

I. Potentia et actus ita dividunt ens, ut quidquid est, vel sit actus purus, vel ex potentia et actu tamquam primis atque intrinsecis principiis necessario coalescat.

II. Actus, utpote perfectio, non limitatur nisi per potentiam, quae est capacitas perfectionis. Proinde in quo ordine actus est purus, in eodem nonnisi illimitatus et unicus exsistit; ubi vero est finitus ac multiplex, in veram incidit cum potentia compositionem.

III. Quapropter in absoluta ipsius esse ratione unus subsistit Deus, unus est simplicissimus, cetera cuncta quae ipsum esse participant, naturam habent qua esse coarctatur, ac tamquam distinctis realiter principiis, essentia et esse constant.

IV. Ens, quod denominatur ab esse, non univoce de Deo ac de creaturis dicitur, nec tamen prorsus aequivoce, sed analogice, analogia tum attributionis tum proportionalitatis.

V. Est praeterea in omni creatura realis compositio subiecti subsistentis cum formis secundario additis, sive accidentibus: ea vero, nisi *esse* realiter in essentia distincta reciperetur, intelligi non posset.

VI. Praeter absoluta accidentia est etiam relativum, sive *ad aliquid*. Quamvis enim *ad aliquid* non significet secundum propriam rationem aliquid alicui inhaerens, saepe tamen causam in rebus habet, et ideo realem entitatem distinctam a subiecto.

VII. Creatura spiritualis est in sua essentia omnino simplex. Sed remanet in ea compositio duplex: essentiae cum esse et substantiae cum accidentibus.

VIII. Creatura vero corporalis est quoad ipsam essentiam composita potentia et actu; quae potentia et actus ordinis essentiae, materiae et formae nominibus designantur.

IX. Earum partium neutra per se esse habet, nec per se producitur vel corrumpitur, nec ponitur in praedicamento nisi reductive ut principium substantiale.

X. Etsi corpoream naturam extensio in partes integrales consequitur, non tamen idem est corpori esse substantiam et esse quantum. Substantia quippe ratione sui indivisibilis est, non quidem ad modum puncti, sed ad modum eius quod est extra

Digitized by Google

ordinem dimensionis. Quantitas vero, quae extensionem substantiae tribuit, a substantia realiter differt, et est veri nominis accidens.

XI. Quantitate signata materia principium est individuationis, id est, numericae distinctionis, quae in puris spiritibus esse non potest, unius individui ab alio in eadem natura specifica.

XII. Eadem efficitur quantitate ut corpus circumscriptive sit in loco, et in uno tantum loco de quacumque potentia per hunc modum esse possit.

XIII. Corpora dividuntur bifariam: quaedam enim sunt viventia, quaedam expertia vitae. In viventibus, ut in eodem subiecto pars movens et pars mota per se habeantur, forma substantialis, animae nomine designata, requirit organicam dispositionem, seu partes heterogeneas.

XIV. Vegetalis et sensilis ordinis animae nequaquam per se subsistunt, nec per se producuntur, sed sunt tantummodo ut principium quo vivens est et vivit, et cum a materia se totis dependeant, corrupto composito, eo ipso per accidens corrumpuntur.

XV. Contra, per se subsistit anima humana, quae, cum subiecto sufficienter disposito potest infundi, a Deo creatur, et sua natura incorruptibilis est atque immortalis.

XVI. Eadem anima rationalis ita unitur corpori, ut sit eiusdem forma substantialis unica, et per ipsam habet homo ut sit homo et animal et vivens et corpus et substantia et ens. Tribuit igitur anima homini omnem gradum perfectionis essentialem; insuper communicat corpori actum essendi, quo ipsa est.

XVII. Duplicis ordinis facultates, organicae et inorganicae, ex anima humana per naturalem resultantiam emanant: priores, ad quas sensus pertinet, in composito subiectantur, posteriores in anima sola. Est igitur intellectus facultas ab organo instrinsece independens.

XVIII. Immaterialitatem necessario sequitur intellectualitas, et ita quidem ut secundum gradus elongationis a materia, sint quoque gradus intellectualitatis. Adaequatum intellectionis obiectum est, communiter ipsum ens; proprium vero intellectus humani in praesenti statu unionis, quidditatibus abstractis a conditionibus materialibus continetur.

XIX. Cognitionem ergo accipimus a rebus sensibilibus. Cum autem sensibile non sit intelligibile in actu, praeter intellectum formaliter intelligentem, admittenda est in anima virtus activa, quae species intelligibiles a phantasmatibus abstrahat.

Digitized by Google

XX. Per has species directe universalia cognoscimus; singularia sensu attingimus, tum etiam intellectu per conversionem ad phantasmata; ad cognitionem vero spiritualium per analogiam ascendimus.

XXI. Intellectum sequitur, non praecedit, voluntas, quae necessario appetit id quod sibi praesentatur tamquam bonum ex omni parte explens appetitum, sed inter plura bona, quae iudicio mutabili appetenda proponuntur, libere eligit. Sequitur proinde electio iudicium practicum ultimum; at quod sit ultimum, voluntas efficit.

XXII. Deum esse neque immediata intuitione percipimus, neque a priori demonstramus, sed utique a posteriori, hoc est, per ea quae facta sunt, ducto argumento ab effectibus ad causam: videlicet, a rebus quae moventur et sui motus principium adaequatum esse non possunt, ad primum motorem immobilem; a processu rerum mundanarum e causis inter se subordinatis, ad primam causam incausatam; a corruptibilibus quae aequaliter se habent ad esse et non esse, ad ens absolute necessarium; ab iis quae secundum minoratas perfectiones essendi, vivendi, intelligendi, plus et minus sunt, vivunt, intelligunt, ad eum qui est maxime intelligens, maxime vivens, maxime ens; denique, ab ordine universi ad intellectum separatum qui res ordinavit, disposuit, et dirigit ad finem.

XXIII. Divina Essentia, per hoc quod exercitae actualitati ipsius *esse* identificatur, seu per hoc quod est ipsum Esse subsistens, in sua veluti metaphysica ratione bene nobis constituta proponitur, et per hoc idem rationem nobis exhibet suae infinitatis in perfectione.

XXIV. Ipsa igitur puritate sui *esse*, a finitis omnibus rebus secernitur Deus. Inde infertur primo, mundum nonnisi per creationem a Deo procedere potuisse; deinde virtutem creativam, qua per se primo attingitur ens in quantum ens, nec miraculose ulli finitae naturae esse communicabilem; nullum denique creatum agens in esse cuiuscumque effectus influere, nisi motione accepta a prima Causa.

Datum Romae, die 27 iulii 1914.

B. Card. *Lorenzelli,* Praefectus.

L. † S. *Ascensus Dandini,* a Secretis.

Digitized by Google

2. Apostolische Bullen betr. die Ernennung und Konsekration des Kölnischen Weihbischofs und Titularbischofs von Thyatira Dr. Peter Joseph Lausberg.[1])

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln LIV, 105 f.)

A.

PIUS EPISCOPUS

Servus Servorum Dei,

dilecto filio *Petro Josepho Lausberg,* electo Episcopo titulari *Thyatirensi,* salutem et apostolicam benedictionem. Commissum humilitati Nostrae ab aeterno Pastorum Principe officium regendi, pascendi et gubernandi universalem Ecclesiam Nos impellit ut curemus ne memoria pereat illarum Ecclesiarum, quae virtutum splendore et religionis prosperitate floruerunt, etsi modo temporum vicissitudine et iniuria pristinam amiserint fulgentem gloriam. Cum itaque titularis Ecclesia episcopalis Thyatirensis, sub Archiepiscopo Sardiano, certo modo Nobis noto in praesens vacans existat, Nos Te, Presbyterum archidioecesis Coloniensis, ibique Canonicum Metropolitanae Ecclesiae, Nostrum Cubicularium intimum supranumerarium et Doctorem in Sacra Theologia, de venerabilium fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium consilio, ad dictam vacantem Ecclesiam Thyatirensem, apostolica auctoritate eligimus, eiusque Tibi titulum conferimus cum omnibus juribus, privilegiis et obligationibus sublimi huic dignitati inhaerentibus. Volumus autem ut huiusmodi dignitate auctus, venerabili fratri Nostro Felici de Hartmann, hodierno Archiepiscopo Coloniensi, in pontificalibus exercendis, aliisque pastoralibus muneribus obeundis adiumentum praestes ita tamen ut haec nonnisi de consensu et licentia praefati Felicis Archiepiscopi in civitate et dioecesi Coloniensi obire possis, cuius propterea Felicis Archiepiscopi Te in alterum Auxiliarem suprema Nostra auctoritate tenore praesentium deputamus. Nos autem Tibi ut pontificali dignitati aptius consulere queas, apostolica auctoritate concedimus ut Canonicatum, quem in Metropolitana Ecclesia Coloniensi ad praesens obtines, ut prius una cum dicta titulari Ecclesia Thyatirensi retinere libere et licite valeas, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis caeterisque contrariis nequaquam obstantibus. Volumus autem ut etiam ceteris impletis de jure servandis,

1) Vgl. Päpstliche Konfirmationsbulle für den Fürstbischof Franz Egger von Brixen, nebst Notifikationsbulle an das Domkapitel, den Klerus und die Gläubigen der Diözese Brixen in diesem Archiv 93, 292 ff.

Digitized by Google

in manibus cuiuscumque quem malueris Catholici Antistitis, gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentis, fidelitatis debitae solitum juramentum praestare juxta formulam praesentibus adnexam, et illam vel eius exemplar tui dictique Antistitis subscriptione ac sigillo munitum ad Sedem Apostolicam infra sex menses transmittere omnino tenearis. Ad hoc Antistiti a Te electo juramentum praefatum Nostro et Romanae Ecclesiae nomine recipiendi munus ac mandatum per praesentes committimus. Firmam autem spem fiduciamque concipimus fore ut, dextera Domini Tibi assistente propitia, Ecclesia Coloniensis per tuam assiduam cooperationem et studium fructuosum grata in spiritualibus et temporalibus suscipiat incrementa. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Domini millesimo nongentesimo decimoquarto, die prima mensis Maji, Pontificatus Nostri anno decimoprimo.

A. Cardinalis *Agliardi*, S. R. E. Cancellarius.

Loco † Plumbi.

Julius Camponi, Protonotarius Apostolicus,
Ludovicus Schüller, Protonotarius Apostolicus,
Franciscus Bersani, Cancellariae Apostolicae Adiutor a studiis,
Alfridus Marini, Plumbator.

B.

PIUS EPISCOPUS
Servus Servorum Dei,

dilecto filio Petro Josepho Lausberg, electo Episcopo titulari Thyatirensi, salutem et apostolicam benedictionem. Nos Tibi, in Episcopum titularem Thyatirensem a Nobis Electo, facultatem peramanter concedimus ut episcopalem consecrationem extra Urbem recipere valeas a quocumque quem malueris catholico Antistite, assistentibus ipsi duobus aliis catholicis Episcopis, gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentibus. Stricte autem praecipimus et mandamus ut, nisi prius fidelitatis debitae praestiteris juramentum, juxta formulam his Litteris adnexam, nec Tu consecrationem praedictam recipere audeas, nec eam Tibi Antistes a Te electus cui illud recipiendi munus Nostro et Romanae Ecclesiae nomine committimus, impertiatur. Volumus autem ut si huic Nostro praecepto, quod Deus avertat, Tu et Antistes a Te Electus contraveneritis, poenam suspensionis ab exercitio pontificalis officii et ab administratione tum spirituali, tum temporali

Digitized by Google

Ecclesiarum vestrarum ipso facto incurratis. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Domini millesimo nongentesimo decimo-quarto, die prima mensis Maji, Pontificatus Nostri anno decimo-primo.

A. Cardinalis *Agliardi,* S. R. E. Cancellarius.

Loco † Plumbi.

Julius Camponi, Protonotarius Apostolicus,
Ludovicus Schüller, Protonotarius Apostolicus,
Franciscus Bersani, Cancellarius Apostolicae Adiutor a studiis,
Alfridus Marini, Plumbator.

---

3. Dekret der Congr. Consistorialis »Quaerentibus« betr. die Wahl der italienischen Priester zu Mitgliedern des Provinzial- und Stadtrats, vom 8. Juni 1914.[1])

(Acta Apostolicae Sedis VI, 313.)

Quaerentibus nonnullis Italiae Ordinariis utrum possint sacerdotes munus suscipere Consiliarii in rebus administrativis sive municipiorum sive provinciarum civilium et ad hunc finem acceptare ut candidati in electionibus proponantur, sacra Congregatio Consistorialis, de mandato Ssmi Domini nostri, rebus omnibus mature perpensis, respondendum censuit non licere, nisi praevio consensu tum Ordinarii proprii cuiusque sacerdotis, tum Ordinarii loci in quo mandatum administrativum est exercendum; contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus sacrae Congregationis Consistorialis, die 8 iunii 1914.

C. Card. *De Lai,* Secretarius.

L. † S. *Ioannes Bapt. Rosa,* Substitutus.

---

4. Dekret der Congr. Consistorialis »Ex compluribus« betr. das Verbot der Teilnahme der italienischen Priester an den Gewerkschaften, vom 20. Juni 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 349.)

Ex compluribus Italiae, praesertim septentrionalis, dioecesibus graves questus ad Apostolicam Sedem pervenerunt de detri-

1) Vgl. Dekret der Congr. Consistorialis über die Wahl der Geistlichen zur französischen Deputiertenkammer vom 6. Mai 1913, in diesem Archiv 93, 643.

Digitized by Google

mentis quae vel ipsi opificum et agricolarum coetui infert institutio illa seu consociatio quae *sindacalismus* vocatur, utpote quia, praeter cetera, actu reapse in sociale certamen desciscit. Quapropter ad praecavendum, quantum fas est, tanto malo, Ssmus D. N. Pius Papa X sacrae huic Congregationi mandavit, ut memoratis Italiae Ordinariis notum faceret, mentem suam esse firmamque sententiam, sacerdotes, remota qualibet personarum locorumque exceptione, non posse consociationibus hisce *sindacalistis* nomen dare aut semel datum in eis servare, officio aliquo in eisdem fungi et sermones seu adhortationes in earum opem habere: a quibus omnibus cunctos prohibendos esse sacerdotes, ne malorum quae ex institutione illa saepe profluunt, participes ipsi videantur.

Quo iussa Ssmi Domini faciam, haec cum Ordinariis ad quos spectat communico, ut opportune iuxta casuum varietatem provideant. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria sacrae Congregationis Consistorialis, die 20 iunii 1914.

C. Card. *De Lai*, Episc. Sabinen., Secretarius.

L. † S. *Ioannes B. Rosa*, Substitutus.

---

5. Die während des Krieges Feld- oder Sanitätsdienst leistenden Geistlichen sind von der Pflicht des Breviergebetes befreit. Entscheidung der Hl. Poenitentiarie vom 18. März 1912.

(Amtsblatt des Bistums Limburg 1914, 99.)

Utrum ab officii divini lege liber existat in sacris constitutus, quem bellica convocatio seu, ut aiunt, mobilisatio adjudicavit ad functionem militis vel activi vel ministrantis commilitonibus vulneratis?

R. Durante bello eiusque proxima praeparatione affirmative. S. Poenitentiaria, die 18 mart. 1912.

C. Perosi, S. P. Regens. *C. Licata*, S. P. Substitutus.

Digitized by Google

6. Zwei Dekrete der Ritenkongregation betr. das Verbot ungewöhnlicher Titel für Kirchen und religiöse Bildnisse.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 146; 382 f.)

A.

Decretum super insuetos cultus titulos pro ecclesiis et sacris imaginibus non adhibendos.

Nuper a sacra Rituum Congregatione exquisitum fuit: »An »ecclesia dicari possit sacratissimo Cordi Iesu eucharistico eiusque »tituli Imago seu Statua in altari maiori collocari?«. Et sacra eadem Congregatio respondendum censuit: »Episcopus Ordinarius »loci in casu substituat titulum liturgicum tam pro ecclesia quam »pro Imagine seu Statua cum respectivo festo die propria reco- »lendo et Officio adprobato, ex. gr. Ssmi Redemptoris, vel sacra- »tissimi Cordis Iesu, aut Ssmi Corporis Christi, etc.: iuxta alia »ipsius sacrae Congregationis responsa in similibus casibus: quae »omnino consonant praescriptioni sa. me. Pii Papae IX diei »13 ianuarii 1875 et decreto S. Universalis Inquisitionis feriae IV »27 maii 1891: servatis de cetero quoad sacras imagines seu »statuas decreto Tridentino sess. 25, *de veneratione sanctorum »et imaginum*, et Constitutione fel. rec. Urbani Papae VIII *Sacro- »sancta Tridentina*, 15 martii 1642 (Decr. S. R. C. n. 810)«.

Atque ita rescripsit et servari mandavit, die 28 martii 1914.

Fr. S. Card. *Martinelli*, Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine*, Ep. Charyst., Secretarius.

B.

Alterum decretum seu declaratio super insuetos cultus titulos.

Edito decreto S. R. C. die 28 martii 1914 »De insuetis cultus titulis »Subdirector generalis consociationis, quam vocant a Corde Iesu eucharistico, opportunum putavit secretis litteris significare multis Rmis locorum Ordinariis nonnulla circa interpretationem ipsius decreti, non adeo veritati innixa, et quae facile confusionem ingerunt. Quod quum ad aures Ssmi Dni nostri Pii Papae X pervenerit, de cuius mandato decretum una cum altero S. Officii diei 27 maii 1891 evulgatum fuerat, earumque litterarum tenorem Ipse noverit, agendi rationem praedicti Subdirectoris eiusque incongruum zelum improbans, ad omnem ambiguitatem praecavendam, quae ex illis secretis litteris oriri poterit, haec quae sequuntur publicari iussit:

Digitized by Google

I. Decretum S. R. C. diei 28 martii 1914 iterum confirmari cum sententia: *In decisis et amplius.*

II. Titulum »Cordis Iesu eucharistici« permitti tantum posse in approbatis sub eo titulo confraternitatibus; dummodo idem hoc sensu accipiatur quo intelligitur sacratissimum Cor Iesu prouti praesens est in Ssmo Eucharistiae Sacramento.

III. Quum vero eiusmodi titulus non sit canonicus et liturgicus immo novitatem sapiat, nunquam eum esse recognoscendum et admittendum in sacra liturgia.

IV. Confraternitates autem quae eo titulo nuncupantur, nullum aliud festum tamquam proprium celebrare posse, nisi festum sacratissimi Cordis Iesu cum Ecclesia universali, vel festum Ssmi Corporis Christi.

Contrariis non obstantibus quibuscumque, etiam speciali mentione dignis. Die 15 iulii 1914.

Fr. S. Card. *Martinelli,* S. R. C. Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charystien., Secretarius.

---

7. Dekret der Ritenkongregation über das Verbot des elektrischen Lichtes über dem Altare, vom 24. Juni 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 352 f.)

Expostulatum est a sacra Rituum Congregatione utrum lux electrica, quemadmodum vetita est una cum candelis ex cera super altari iuxta declarationem seu decretum n. 4206 diei 22 novembris 1907, ita etiam in gradibus superioribus ipsius altaris vel ante sacras imagines seu statuas super eisdem gradibus et altari positas prohibita sit?

Et sacra eadem Congregatio, audito etiam specialis Commissionis voto, rescribendum censuit: Affirmative et ad mentem.

Mens est: S. R. C. hanc nacta occasionem, cum innotuerit nonnullis in locis tales abusus invaluisse, ut circa aediculas Sanctorum in pariete super altare positas, et vel in ipsis altaris gradibus ubi candelabra collocantur, parvae lampades electricae variis distinctae coloribus disponantur — quod profecto minus convenit gravitati et dignitati sacrae Liturgiae propriae et decori Domus Dei — facto verbo cum Sanctissimo, etiam atque etiam Rmos Ordinarios in Domino hortatur ut pro sua religione invigilent ne S. C. decreta posthabeantur, et ecclesiarum rectores doceant quae in casu, iuxta decreta, permissa quaeque vetita sunt.

Digitized by Google

Summa autem Decretorum haec est: Lux electrica vetita est, non solum *una cum candelis* ex cera super altaribus (4097), sed etiam loco candelarum vel lampadum, quae coram Ssmo Sacramento vel Reliquiis Sanctorum praescriptae sunt. Pro aliis ecclesiae locis et ceteris casibus, illuminatio electrica, ad prudens Ordinarii iudicium, permittitur, dummodo in omnibus servetur gravitas, quam sanctitas loci et dignitas S. Liturgiae postulant (3859, 4206 et 4210 ad 1). Nec licet tempore expositionis privatae vel publicae interiorem partem ciborii cum lampadibus electricis in ipsa parte interiori collocatis illuminare, ut Ssma Eucharistia melius a fidelibus conspici possit (4275).

Atque ita rescripsit et servari mandavit. Die 24. iunii 1914.

Fr. S. Card. *Martinelli,* Praefectus.

L. † S. † *Petrus La Fontaine,* Ep. Charystien., Secretarius.

---

8. Dekret der Congr. S. Officii über die Eintragung in die Mitgliederlisten der kirchlichen Bruderschaften und die Gewinnung der Ablässe.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 307 f.)

Cum S. Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita, die 16 iulii, anno 1887, declaraverit, inscriptionem nominum christifidelium, qui in Confraternitates proprie dictas cooptantur, esse omnino ad lucrandas indulgentias necessariam; et ex decreto eiusdem S. Congregationis, d. d. 18 augusti 1868, sacerdotes alicuius ex relativis Confraternitatibus rectoris munere carentes, quamprimum commode possunt, transmittere teneantur ad Superiores respectivae Sodalitatis vicinioris canonice erectae nomina receptorum, ut in album ipsius Sodalitatis referantur; dubitari coeptum est, an fideles ex ipso die inscriptionis, ad indulgentias lucrandas ius haberent, etsi eorum nomina nondum ad Sodalitatem pervenerint. Et S. eadem Congregatio, diebus 12 decembris 1892 et 15 novembris 1893, affirmativam responsionem protulit. Si tamen, sive ex negligentia, sive ex alia causa, fidelium nomina numquam ad Sodalitatem transmittantur, novum exoritur dubium, an aliquando, et quonam tandem tempore fideles indulgentiarum beneficio censendi sint decidisse. Qua de re supplicatum est apud Ssmum D. N. Pium div. prov. Pp. X, ut mentem suam vellet aperire, et defectus ex hoc capite hucusque per quoscumque sacerdotes forte admissos benigne sanare. Et Sanctitas

Digitized by Google

Sua, in solita audientia, die 23 aprilis 1914, R. P. D. Adsessori S. Officii impertita, praevia sanatione omnium defectuum usque admissorum in inscriptione et transmissione nominum fidelium, qui ad quamcumque piam Sodalitatem coopta sunt, declaravit, firma remanente in conscientia obligatione inscribendi et transmittendi nomina, iuxta decreta aliasque S. Sedis praescriptiones, fideles, eo ipso quo a legitime deputato admittuntur, rite adscriptos censeri, ad effectum tantummodo ut indulgentias lucrari aliarumque gratiarum spiritualium participes fieri valeant, etiamsi eorum nomina, quacumque ex causa, in album Sodalitatis relata non fuerint. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

D. Card. *Ferrata,* Secretarius.

L. † S. † *D. Archiep. Seleucien.,* Ads. S. O.

---

9. Dekret der Congr. S. Officii, dass die innerhalb der letzten vierzehn Tage abgelegte Beicht als Ablassbedingung genügt, vom 23. April 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 308 f.)

Die 23 aprilis 1914.

Ssmus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, in audientia R. P. D. Adsessori S. Officii impertita, crebriorem cupiens facilioremque usum reddere Eucharisticae Communionis, et nihilominus aliquando obstare noscens praescriptam eodem die, vel aliquo ex antecedentibus, iuxta peculiaria vel generalia S. Sedis indulta, praesertim vero data die 9 decembris 1763 et 11 martii 1908[1]) per S. Congregationem Indulgentiarum, sacramentalem confessionem; firmis remanentibus amplioribus iam factis concessionibus, ac nominatim sub die 14 februarii 1906,[2]) per supra dictam sacram Indulgentiarum Congregationem, relate ad eos qui quotidie vel fere Angelorum Pane reficiuntur; benigne concedere dignatus est, ut ad quaslibet lucrandas indulgentias sufficiens habeatur confessio sacramentalis ultimo octiduo ante diem pro lucranda indulgentia designatum peracta; dummodo tamen non oporteat ut, secundum prudens confessarii iudicium, aliquis ex christifidelibus aliter se gerat.

Praesenti in perpetuum valituro, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

D. Card. *Ferrata,* Secretarius.

L. † S. † *D. Archiep. Seleucien.,* Ads. S. O.

1) Acta Sanctae Sedis XLI, 359 f.
2) Acta Sanctae Sedis IXL, 62 f.

Digitized by Google

10. Dekret der Congr. S. Officii über die Verleihung des Totiesquoties-Ablasses für Allerseelen, vom 25. Juni 1914.

(Acta Apostolicae Sedis VI, 378.)

Die 25 iunii 1914.

Ssmus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, in audientia R. P. D. Adsessori S. Officii impertita, perlibenter suscipiens preces multorum, praesertim Sacrorum Antistitum, ampliori cupientium suffragio animabus in purgatorio degentibus subvenire, quo die generalis in Ecclesia universa defunctorum celebratur commemoratio, accedente eminentissimorum Patrum Cardinalium Inquisitorum generalium voto, in Congregatione habita feria IV, die 24 iunii, anno 1914, favorabiliter expresso, benigne concedere dignatus est, ut die secunda novembris cuiuslibet anni, christifideles, confessi ac s. Communione refecti, quoties aliquam ecclesiam vel publicum aut semipublicum oratorium, defunctis suffragaturi visitaverint, ibique ad mentem Summi Pontificis oraverint, toties plenariam Indulgentiam, animabus piacularibus flammis addictis tantummodo profuturam, lucrari valeant. Praesenti in perpetuum valituro, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

D. Card. *Ferrata,* Secretarius.

L. † S. † *Donatus,* Archiep. Ephesin., Adsessor.

---

11. Entscheidung der Congr. S. Officii betr. die Privilegien und Vollmachten der Priester, die das Werk der Glaubensverbreitung unterstützen.[1])

(Acta Apostolicae Sedis VI, 305 f.)

Ad supremam hanc sacram Congregationem S. Officii, sequentia exhibita sunt dubia, pro opportuna solutione, nimirum:

I. Quando parochus delegavit unum ex suis vicariis, committens ei munus colligendi in sua parochia eleemosynas in favorem pii Operis Propagationis Fidei, uter facultatibus et privilegiis eidem Operi a Sancta Sede concessis fruitur? An solus vicarius? num parochus solus? an vero uterque?

II. In dioecesibus, ubi nullum consilium neque comitatus exsistit, sed solus invenitur sacerdos ab episcopo nominatus tan-

1) Vgl. oben S. 105 ff. Privilegien und Vollmachten der Priester, die das Werk der Glaubensverbreitung unterstützen. In den Acta Apostolicae Sedis sind diese Privilegien nicht abgedruckt.

Digitized by Google

quam director dioecesanus cum mandato toti huic Operi providendi, gaudetne solus hic director facultatibus et privilegiis a Sancta Sede concessis? An vero episcopus similiter iis fruitur?

Emi ac Rmi PP. Cardinales Inquisitores generales, feria IV, die 25 martii 1914, respondendum esse dixerunt:

Ad I. Tam parochus, cui munus demandatum fuerit in aliqua paroecia colligendi eleemosynas, quam vicarius, cui parochus hoc munus committit, fruuntur facultatibus et privilegiis a Sancta Sede concessis.

Ad II. Non solum sacerdos director, sed et Revmus Episcopus gaudent in casu facultatibus et privilegiis a. S. Sede concessis.

Et Ssmus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. Officii, feria V sequenti, die 26 martii, impertita, benigne sententiam Emorum PP. approbare dignatus est. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

D. Card. *Ferrata*, Secretarius.

L. † S. † *D. Archiep. Seleucien.*, Ads. S. O.

---

12. Verordnung bezüglich des Dienstantrittes an neuen Seelsorgsposten in der Diözese Brixen.

(Brixener Diözesanblatt 1914, 29—31.)

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges und um einem von der k. k. Statthalterei mehrfach geäusserten Wunsch entgegenzukommen, findet sich das Ordinariat veranlasst, bezüglich des Dienstantrittes an neuen Seelsorgsposten folgendes anzuordnen:

Von besonders dringenden Fällen abgesehen, in denen das Ordinariat eigene Weisungen geben wird, soll der Wechsel der Seelsorgsposten sowohl bei selbständigen Seelsorgern als auch bei Kooperatoren am Ersten eines Monats geschehen, so dass das Recht auf die Kongrua des früheren Postens am Letzten des Monats erlischt und das Recht auf die Kongrua des neuen Postens am Ersten des Monats beginnt.

Bei definitiv angestellten Seelsorgern wird das Ordinariat, so wie es bisher üblich war, bestimmen, ob der durch eine Verleihung freiwerdende Posten zuerst wieder definitiv besetzt werden soll oder ob ein Provisor bestellt wird und von welchem Termin an. Bei Verleihung von Pfründen an Kooperatoren wird in der

Digitized by Google

Regel gleichzeitig mit der bezüglichen Verständigung auch der Einstandstermin vom Ordinariat angegeben werden. In diesen beiden Fällen haben sich dann alle damit im Zusammenhang stehenden Personalveränderungen an dem betreffenden Termine zu vollziehen. Bei Versetzung von Kooperatoren wird im Dekrete selbst der Einstandstermin angegeben werden.

Sollte der als Einstandstermin bestimmte Monats-Erste auf einen Sonn- oder Festtag fallen oder aus einem anderen Grunde zum Dienstantritt nicht geeignet sein, so besteht kein Anstand, dass der tatsächliche Dienstantritt entweder einige Tage vorher oder nachher vor sich gehen kann, jedoch mit Rechtswirksamkeit vom betreffenden Monatsersten. Beim Dienstantritte selbständiger Seelsorger bleibt in diesem Falle die nähere Bestimmung dem gegenseitigen Einvernehmen aller in Betracht kommenden Seelsorger vorbehalten. Bei Kooperatoren aber hat in dem Falle, dass der im Dekret angegebene Termin ein Sonn- oder Festtag ist, der Dienstantritt immer am vorausgehenden Tage zu geschehen. Die durch die Übersiedlung in manchen Fällen bedingte Zwischenzeit zwischen dem Austritt an dem früher innegehabten Posten und dem Dienstantritt an dem neuen Posten ist als ein Urlaub zu betrachten, der auf das Recht zum Bezuge der Kongrua keinen Einfluss hat.

Die Veränderungen in der Besetzung der Seelsorgestationen und Hilfspriesterstellen werden in Zukunft seitens des Ordinariates direkt der k. k. Statthalterei mitgeteilt werden. Infolgedessen können die bisherigen An- und Abmeldungen der Seelsorger und Hilfspriester seitens der Pfarrämter in Zukunft unterbleiben. An die übrigen Behörden aber sind sie wie bisher zu erstatten.

Ebenso soll auch, von besonders dringenden Fällen abgesehen, der Übertritt in den Ruhestand am Ersten des Monats vor sich gehen, so dass also das Recht auf die Kongrua am Letzten des Monats erlischt und der Bezug des Defizientengehaltes am Ersten des Monats beginnt. Behufs rechtzeitiger Einstellung der Kongrua und Anweisung des Defizientengehaltes soll der Tag des Ubertrittes in den Ruhestand möglichst frühzeitig im Wege des Ordinariates der k. k. Statthalterei angemeldet werden.

Das Ordinariat ist der Überzeugung, dass nach Überwindung der anfänglichen Schwierigkeiten, sobald sich der neue Usus einmal eingelebt hat, derselbe allgemein als praktisch empfunden werden wird.

Digitized by Google

13. Verfügung des Erzbischofs von Freiburg, die Erhebung von Strafklagen und Strafanträgen durch und gegen Geistliche betr. [1])

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1914, 299.)

Wir sehen Uns veranlasst, Unsere Verordnung vom 3. Februar 1899 (Erzb. Anzeigeblatt Nr. 5 vom 2. März) in vorstehendem Betreff in Erinnerung zu bringen und entsprechend den heutigen Zeitverhältnissen in einigen Punkten abzuändern.

Wir bestimmen daher:

Jeder Priester, der glaubt, zur Erhebung einer Strafklage oder zur Stellung eines Strafantrages gleichgültig gegen wen schreiten zu sollen, hat zunächst unter kurzer, aber vollständiger Darlegung des Tatbestandes Uns Anzeige zu erstatten und Unsere Entschliessung abzuwarten. Diese Anzeige hat so früh zu geschehen, dass vor dem Ablauf der gesetzlichen Fristen für die Klageerhebung oder Antragstellung — dieselbe beträgt z B. bei *Beleidigungen*, abgesehen von solchen durch die Presse, drei Monate nach erlangter Kenntnis der strafbaren Handlung und der Person des Täters — Uns eine Prüfung der Sachlage und die Anstellung etwa notwendiger Ermittelungen möglich ist.

In den Fällen des § 139 des R. St. G. B. ist die Anzeige an Uns gleichzeitig mit derjenigen an die weltliche Behörde zu erstatten.

Jeder Priester, gegen den eine Strafanzeige erstattet oder eine Strafverfolgung von einer weltlichen Behörde oder durch eine Privatklage eingeleitet wird, hat Uns alsbald hiervon unter Darlegung des Sachverhaltes Anzeige zu erstatten. Womöglich ist Abschrift der Klageschrift vorzulegen.

Geistliche haben Uns jeweils vom Ausgange von Strafprozessen, bei denen sie als Antragsteller, Kläger oder Beklagte beteiligt sind, wenn möglich unter Vorlage einer Ausfertigung des Urteils, in Kenntnis zu setzen.

Rechtsstreitigkeiten irgendwelcher Art unter Priestern sollen zur Vermeidung des Ärgernisses vor dem kirchlichen Gerichte geschlichtet werden.

Freiburg, 29. Mai 1914.

†† *Thomas,* Erzbischof.

---

1) Vgl. dieses Archiv 83, 505 (Bestimmungen der Diözese Fulda) 83, 506 (für Limburg) 86, 356 f. (für Passau).

Digitized by Google

14. Anweisung des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer betr. die Konstruktion des Tabernakels.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer VIII, 206–208.)

Speyer, den 18. Juni 1914.

Seine Bischöflichen Gnaden, unser hochwürdigster Herr Ordinarius haben bei kanonischen Visitationen mit Besorgnis wahrgenommen, dass viele Tabernakel nicht jenen Anforderungen entsprechen, die, abgesehen von genügendem Raum für Custodia und Ciborium und der entsprechenden Innenausstattung mittels Seide oder Vergoldung, gegen Staub, Feuersgefahr und angesichts der leider sonst vorkommenden sakrilegischen Frevel, gegen Einbruchsgefahr, in möglichster Weise Sicherheit bieten.

Es gibt hierin zwar keine absolute Sicherheit, aber immerhin soll eine relative Sicherung, namentlich gegen sakrilegisches Aufbrechen durch eine entsprechende Tabernakelkonstruktion geschaffen werden.

Darum geben wir nachstehend einige *Richtpunkte* für den Tabernakelbau an, deren Beachtung den Fachmännern zur Auflage zu machen ist.

Das *Material* zu einem Tabernakelbau kann bekanntlich Marmor, Naturstein, Holz oder Metall sein.

Zur *Sicherung* ist im Innern des Baues ein schmiedeiserner Einsatz nicht unter 5 mm Stärke erforderlich, der an den Kanten besondere Winkeleisenverstärkungen erhält. Letztere sollten an der Türenkante 30 : 30 : 8 mm stark sein. Neuerdings werden die eisernen Tabernakelwände an den Würfelkanten auch autogen zusammengeschweisst, was auch zulässig erscheint, zumal die ganze Konstruktion alsdann nicht so viel Platz im Tabernakelgehäuse beansprucht.

Statt des gewöhnlichen Eisenblechs Compoundplatten zu verwenden, ist empfehlenswert; denn solches Panzerblech ist eine Zusammensetzung von weichem Blech und gehärtetem Stahl je zur Hälfte und leistet dem Schneidverfahren und den Verbrecherwerkzeugen grösstmöglichen Widerstand; durchbohrt kann es überhaupt nicht werden.

Ein solcher gepanzerter Tabernakel bietet auch gegen Staub und Feuersgefahr hinreichenden Schutz, wenn für die Türseite ringsum Falze vorgesehen und bei zweiflügeliger Türe äussere und innere Schlagleisten angebracht werden.

Die *Türkonstruktion* muss eine doppelwandige, schmied-

Digitized by Google

eiserne sein, der Zwischenraum kann zum Einbau des Schlosses im rechten und des Riegels im linken Flügel benutzt werden. Auf dem äusseren Türblech lassen sich leicht besondere Ornamentplatten aus Holz oder Metall aufschrauben.

Verwerflich ist es, die *Türe* ganz aus Holz herstellen zu lassen. Bei Neubauten werden sie anfangs quellen und durch Verziehen zu steten Klagen Anlass geben. Bei einem Brande sind sie bald zerstört, auch wird an ihnen anfangs so viel nachgehobelt und repariert werden müssen, dass von einem möglichst staubdichten Tabernakelverschluss keine Rede mehr sein kann.

Das *Tabernakelschloss* muss selbstverständlich von bester Qualität sein; auch soll es einen Schlüssel haben, der nicht leicht nachgemacht werden kann. Ein Schloss mit Zifferschlüssel oder auch ein Chubbschloss, wenngleich mit 5 bis 6 Zuhaltungen versehen, ist zu verwerfen. Am besten ist ein *Patent-Protektorschloss*, das auch für den Nichtfachmann an dem komplizierten Schlüssel — Bart nach zwei Seiten — erkennbar ist. Zu einem solchen Patent-Protektorschloss ist ein Reserveschlüssel, gut verwahrt, bereit zu halten. Ohne Schlüssel ist ein Öffnen des Tabernakels nicht möglich, weshalb beim Fehlen des Schlüssels der Fachmann die Türbänder absprengt oder deren Kegel herausnimmt. Die Charnierbänder müssen so beschaffen sein, dass sie zu einem Abfeilen oder Absprengen nicht gar zu sehr verleiten. Charnierbänder in ganzer Türhöhe bieten verbrecherischem Angriffe die geringste Gelegenheit.

Wichtiger als die Charnierbänder sind aber feststehende *Hinterhaken*, die im Innern hinter den Türbändern in den Ecken eingreifen und selbst bei Entfernung der Charnierbänder den Verschluss sichern. Diese Hinterhaken werden bei jedem Türflügel angebracht und zwar in ganzer Türhöhe. Dazu ist noch notwendig, dass das Protektorschloss mit Basquille-Einrichtung versehen wird; diese hat Riegel, die vom Schlosse aus nach oben und unten und auch in den zweiten Türflügel gehen.

Die bis jetzt beschriebene Eisenarbeit mit Schlosslieferung wird bei zwei Altären der St. Josephskirche in Speyer angewandt. Die *Preislage* schwankt zwischen 150 und 200 Mk., wozu allerdings noch die Holzausstattung und echte Vergoldung mit weitern 120 Mk. kommen.

Zu empfehlen ist ein *Schiebeboden* im Tabernakel, der seitlich auf Kugellagern läuft. Zum Einsetzen der Finger ist ein Plattenausschnitt vorzusehen. Unter dieser Schiebeplatte, die

Digitized by Google

gegen allzuweites Vorziehen gesichert sein muss, befindet sich die Bodenbefestigung des eisernen Einsatzes. Zur Befestigung des *Corporale* können seitlich anzubringende Federklammern dienen.

Zu erwähnen bleibt noch, dass bei Altarbauten der Tabernakelkasten stets zuletzt eingesetzt werden soll mit wenig Raum zwischen Eisenwänden und der übrigen Umrahmung, damit die Türen durch unerwünschte Druckbelastung nicht zu Schaden kommen. Ein solcher Luftzwischenraum verhindert auch das Schwitzen der Metallteile im Tabernakelinnern.

Um ein Ausschneiden der Altartücher zu vermeiden, soll der Tabernakelvorsprung mit der Leuchterbank in einer Flucht liegen.

Empfehlenswert ist es immer, den Altarbauer auch mit der Eisenarbeit derart zu betrauen, dass er sie bei einem Schlosser oder Kassenschrankfabrikanten ausführen lassen muss. Dies gilt besonders bei Tabernakeln mit Holzauflagen und Schnitzereien, bei denen es nicht gleichgültig ist, wo das Schlüsselloch seinen Platz erhält.

Bei dem höchst erfreulichen Eifer unseres hochwürdigen Klerus für das Haus Gottes lässt sich mit Sicherheit erwarten, dass man bei Neuerstellung von Tabernakeln nach den angegebenen Richtpunkten vorgeht und dass besonders bei exponierten Kirchen jene Tabernakel, die diesen Sicherheitsmaßregeln nicht entsprechen, durch Tabernakel nach der angegebenen Konstruktion tunlichst bald ersetzt werden.

Unter allen Umständen wären die sogenannten *Drehtabernakel* zu entfernen.

Dr. *Dahl*, vic. gen.

Molz, Sekretär.

Digitized by Google

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Erlass des bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. den Freireligiösen Sittenunterricht, vom 17. Juli 1914.

(Bayerische Staatszeitung Nr. 165 vom 18. Juli 1914 S. 11 f.)

Nr. 15351.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern

1. von Oberbayern, 2. der Pfalz, 3. von Mittelfranken, 4. von Unterfranken und Aschaffenburg, 5. von Schwaben und Neuburg.

I.

1. Im Laufe der Jahre wurden in einzelnen bayerischen Städten für die freireligiöse Unterweisung von zum Besuch eines konfessionellen Religionsunterrichts nicht verpflichteten Kindern besondere unterrichtliche Einrichtungen getroffen.

Mit Ausnahme von Nürnberg sind diese Einrichtungen von privater Seite ins Leben gerufen worden.

Der Stadtmagistrat Nürnberg hat von Anfang an die freireligiöse Unterweisung solcher Kinder, die die konfessionell gemischten Volksschulen in Nürnberg besuchen, als zur Aufgabe der Volksschule gehörig betrachtet und aus diesem Grunde jene Unterweisung an den Volksschulen selbst eingerichtet.

Nach bayerischem Volksschulrechte steht es indessen den einzelnen Gemeinden nicht zu, die Unterrichtsaufgaben der Volksschule nach ihrem Ermessen zu erweitern. Die Aufstellung der Schulordnungen und Lehrpläne ist Sache der staatlichen Schulverwaltung. Mit Rücksicht hierauf hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die bezeichnete von der Stadt Nürnberg eigenmächtig geschaffene Unterrichtseinrichtung an den Nürnberger Simultanschulen beanstandet, sobald es von ihr Kenntnis erhielt und hat dabei ausgesprochen, dass die Erteilung freireligiösen Sittenunterrichts nicht als Teil der Aufgaben der Volksschule in Betracht kommen könne.

In der hierwegen erlassenen Ministerialentschliessung vom 2. April 1910, die auch anderen Kreisstellen, in deren Bezirken gleichfalls freireligiöser Unterricht erteilt wurde, mitgeteilt worden

Digitized by Google

ist, gelangt des weiteren die Frage zur Erörterung, ob die Einrichtung eines solchen Unterrichts von privater Seite nicht als eine genehmigungspflichtige Unterrichtsanstalt im Sinne der K. Verordnung vom 10. Mai 1905 über die Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten (Kultusministerialblatt 1905 S. 14 ff.) zu betrachten sei. Dem gleichen Gedanken gab eine am 17. November 1910 erlassene Ministerialentschliessung Ausdruck, nachdem dem Ministerium bekannt geworden war, dass die von freireligiöser Seite da und dort getroffenen Unterrichtsveranstaltungen bis dahin einer behördlichen Einwirkung überhaupt nicht unterstellt waren.

Die in der Verordnung vom 10. Mai 1905 für eine Unterrichtsanstalt aufgestellten Begriffsmerkmale treffen in der Tat auf die von sogenannten freireligiösen Gemeinden ins Leben gerufenen Unternehmungen für freireligiösen Sittenunterricht zu. Die beteiligten Kreisregierungen haben deshalb im Verfolge der genannten Ministerialentschliessung die Handhabung der Staatsaufsicht über die in Frage stehenden Unterrichtsunternehmungen in die Wege geleitet und den Grundsatz zur Geltung gebracht, dass ohne erfolgte Genehmigung solche Unterrichtsanstalten nicht betrieben werden dürfen. Im weiteren Verlaufe wurden von den Kreisregierungen nachstehende Anstalten für den bezeichneten Unterricht genehmigt:

a) Die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern hat mit Entschliessung vom 24. Juli 1911 der freireligiösen Gemeinde in München die Genehmigung zur Fortführung der von ihr gegründeten Unterrichtsanstalt zur Unterweisung in sittlichen und religiösen Anschauungen erteilt und den von Dr. Ernst Horneffer für den Unterricht entworfenen Lehrplan versuchsweise und widerruflich zugelassen.

b) Mit Entschliessungen vom 26. Februar, 3. März und 20. Oktober 1913 wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz den freireligiösen Gemeinden in Frankenthal, Landau und Ludwigshafen a. Rh. in widerruflicher Weise die Genehmigung zur Errichtung von Unterrichtsanstalten zur Unterweisung freireligiöser Kinder in sittlichen und religiösen Anschauungen erteilt. Die eingereichten Lehrpläne wurden in widerruflicher Weise gebilligt, gegen die Benützung des Lehrbuchs für den religiös-sittlichen Unterricht in freireligiösen Gemeinden, drei Teile, 1904, von Georg Schneider (Neuer Frankfurter Verlag, Frankfurt a. M.) wurde eine Erinnerung nicht erhoben.

Digitized by Google

c) Von der K. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken wurde den freireligiösen Gemeinden in Nürnberg und Fürth mit Entschliessungen vom 4. Januar und 15. November 1913 die Genehmigung zur Fortführung des eingerichteten freireligiösen Unterrichts erteilt. Die vorgelegten Lehrpläne wurden versuchsweise und widerruflich zugelassen, gegen die gelegentliche Verwendung des in Buchstabe b bezeichneten Lehrbuchs von Georg Schneider beim Unterricht wurde eine Erinnerung nicht erhoben.

d) Dem Freidenkerverein Schweinfurt wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg mit Entschliessung vom 16. Juni 1913 die Genehmigung zur Gründung einer Unterrichtsanstalt zur Unterweisung in sittlichen und religiösen Anschauungen erteilt. Der eingereichte Lehrplan wurde versuchsweise und in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt.

e) Die K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg hat mit Entschliessung vom 16. Dezember 1912 der freireligiösen Gemeinde in Augsburg die Genehmigung zur Gründung einer Unterrichtsanstalt zur Unterweisung in sittlichen und religiösen Anschauungen erteilt und den von Dr. Ernst Horneffer für den Unterricht entworfenen Lehrplan (siehe Buchstabe a) zunächst in provisorischer Weise zugelassen.

In sämtlichen Genehmigungsurkunden ist bestimmt, dass in die Anstalten für freireligiösen Sittenunterricht nur Kinder aufgenommen werden dürfen, die das schulpflichtige Alter erreicht haben und nach den Bestimmungen der Verfassung für das Königreich Bayern nicht als Angehörige einer öffentlichen oder privaten Glaubensgesellschaft zu erachten sind.

Gegen die aufgestellten Lehrer: Dr. Ernst Horneffer, Dr. Johannes Paul Flaskämper und Dr. Hans Weinhold in München, Dr. Ernst Horneffer auch in Augsburg, Dr. Karl Weiss in Frankenthal, Landau und Ludwigshafen a. Rh. und Dr. Hans Schmidt in Nürnberg, Fürth und Schweinfurt wurden Bedenken nicht erhoben.

2. Die von den genannten Regierungen, Kammern des Innern, erteilten Genehmigungen zur Erteilung freireligiösen Sittenunterrichts haben umfangreiche Erörterungen im Landtage hervorgerufen. (Vergl. Stenogr. Bericht der Kammer der Abgeordneten über die Sitzungen vom 27., 28. und 29. November, dann vom 2. und 3. Dezember 1913, insbesondere Nr. 187 Seite 13, 14 und 20, Nr. 188 Seite 35 und 45, Nr. 189 Seite 94 mit 96, 112 mit 118, Nr. 191 Seite 124.)

Digitized by Google

In der Sitzung vom 3. Dezember 1913 (Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1913 Bd. VIII 191. Sitzung S. 124 Spalte 2) hat der Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine allseitige Nachprüfung der ganzen Frage des freireligiösen Sittenunterrichts auf Grund fachmännischer Gutachten in Aussicht gestellt, sobald der von dritter Seite angekündigte Protest gegen die Genehmigung konfessionslosen Moralunterrichts in Ludwigshafen a. Rh. durch die K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingekommen sein werde.

Mit Vorstellung vom 10. Dezember 1913 haben die vier katholischen Pfarrer in Ludwigshafen a. Rh. gegen die Entschliessung der K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz vom 20. Oktober 1913 (siehe Ziffer 1 Buchstabe b) Protest erhoben und den Antrag gestellt, das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wolle die angefochtene Regierungsentschliessung ausser Wirksamkeit setzen.

Das Protestschreiben wurde mit Vorstellung des Bischöflichen Ordinariats Speyer vom 11. Dezember 1913 unterstützt.

In den Vorstellungen wird zunächst die Anschauung ausgesprochen, dass das Vorgehen der pfälzischen Kreisregierung im Widerspruche mit der Verfassung stehe, und dann mit Bezug auf die Ausführungen auf Seite 79, 92 und 93 des 2. Teiles und auf Seite 40—44 des 3. Teiles des von der K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz zur Benutzung beim konfessionslosen Moralunterricht zugelassenen Lehrbuchs von Georg Schneider bemerkt, dass das Freidenkertum die Existenz eines persönlichen Gottes, die Unsterblichkeit der Seele und die Vergeltung im Jenseits leugne. Die Vorstellungen führen weiter aus, dass ein systematischer auf Leugnung eines persönlichen Gottes gegründeter Moralunterricht alle bisher gültigen christlichen Lebenswerte und das Gefühl der Verantwortlichkeit zerstöre und dass einem Moralsystem, das alle religiösen Grundwahrheiten und den Glauben an eine auf den zehn Geboten fundierte sittliche Ordnung ablehne, jede Sanktion und jeder Rechtstitel fehle, die Gewissen zu verpflichten. Es wurde in den Vorstellungen endlich noch betont, dass ein freireligiöser Sittenunterricht nicht kontrolliert werden könne, weil ein religionsloser Lehrer durch keine Bekenntnisformel gebunden sei und keine objektive Macht über sich erkenne, der er Verantwortung schulde.

3. Die Vorstandschaft der freireligiösen Gemeinde in München

Digitized by Google

hat in einer Vorstellung vom 21. Dezember 1913 hervorgehoben, dass die freireligiösen Gemeinden keine einheitliche, geschlossene religiöse Organisation seien, sondern dass jede Gemeinde völlig unabhängig sei. Eine von Dr. Ernst Horneffer in München vorgelegte, am 22. Mai l. Js. von einer Protestversammlung im »Münchener Kindlkeller« beschlossene *Resolution* besagt, dass der freireligiöse Sittenunterricht in keiner Weise gegen die öffentliche Moral und das Staatsinteresse verstosse, und bittet das Ministerium, das Recht der Gewissensfreiheit zu wahren und die Verfassung zu schützen.

4. Der für Frankenthal, Landau und Ludwigshafen a. Rh. aufgestellte Lehrer Dr. Weiß hat im Januar l. Js. erklärt, davon abzusehen, das Lehrbuch von Georg Schneider als Schülerbuch zu benützen, da es die Fassungskraft der in Betracht kommenden Kinder zumeist weit übersteige, und die freireligiösen Gemeinden in den genannten Städten haben im Februar und März l. Js. auf die »schulaufsichtliche« Genehmigung zum Gebrauche dieses Lehrbuchs verzichtet, die freireligiöse Gemeinde in Landau mit dem Vorbehalte, das Buch später zum Gebrauche für die Schüler obligatorisch einzuführen.

II.

Mit Rücksicht auf die weittragende Bedeutung der hiernach zur Erörterung gestellten Fragen hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wie schon in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 3. Dezember 1913 angekündigt wurde, eine Anzahl fachmännischer Gutachten und zwar von Professoren der philosophischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten erholt.

Die Gutachten weichen zwar in ihren Schlussfolgerungen und Urteilen nicht unwesentlich voneinander ab. Sie haben aber über Inhalt und Ziele des freireligiösen Unterrichts ein so umfassendes tatsächliches Material zutage gefördert, dass es dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ermöglicht ist, zu der Frage, ob die bisherigen freireligiösen Unterrichtseinrichtungen fernerhin geduldet werden können, auf gesicherter Grundlage selbständig Stellung zu nehmen.

Zunächst ist durch die Gutachten einwandfrei dargetan, dass es sich bei dem sogenannten konfessionslosen Sittenunterricht keineswegs nur um einen Sittenunterricht, sondern im weiten Umfang auch *um einen Unterricht in Religionsgeschichte, Religionskunde, Kosmologie, Weltanschauungslehre* handelt.

Digitized by Google

Die Lehrpläne der in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten für sich allein geben keinen hinreichend genauen Aufschluss über den Inhalt und die Ziele dieses Unterrichts. Die Mehrzahl der Gutachter hat deshalb neben den Lehrplänen das freireligiöse Schrifttum in den Kreis seiner Würdigung gezogen, soweit es für die Beurteilung des bisher in Bayern erteilten freireligiösen Unterrichts persönlich oder sachlich von Belang ist.[1])

Aus dem umfangreichen Material, das hierdurch beigebracht wurde, seien insbesondere folgende Stellen angeführt, die die Weltanschauung sowie die Anschauungen über Religion, Christentum, Kirche, Sittlichkeit, aus denen heraus der freireligiöse Unterricht erteilt wird, klar erkennen lassen:

Dr. *Ernst Horneffer* sagt in seinem Buche »Die künftige Religion«:

S. 110: »Lassen wir endlich Gott ruhen, schaffen wir andere Weltgedanken, die uns glaubhafter dünken und uns doch das Leben wert und teuer machen.«

S. 142: »Der Glaube an Gott war das grösste Unglück der Menschheit. Diese Heilsbotschaft war eine Unheilsbotschaft . . . Wir (aber) müssen Gott gänzlich abschütteln. Damit erst machen wir den Menschen wieder zum Menschen.«

In seinem Buche »Vom starken Leben« hat Dr. Ernst Horneffer die Sätze geprägt:

S. 58: »Der persönliche Gott war eine stete Qual für den Menschen.«

S. 3: »Einst hatte man das Jenseits als Sinn und Erfolg der Tugend . . . Was aber tun wir, die wir mit dem Jenseits gebrochen haben?«

---

1) Hierbei wurden insbesondere folgende Schriften in Betracht gezogen:

a) Dr. *Ernst Horneffer*: 1. Nietzsche Vorträge, 1908; 2. Die künftige Religion, 1909 (siehe auch »Das klassische Ideal«, 2. Teil, von Ernst und August Horneffer, 1909); 3. Vom starken Leben. Ein Evangelium der Tat. Zweite Auflage. »Wege zum Leben«, 1902. 1 bis 3 im Verlag von Dr. Werner Klinkhardt in Leipzig; 4. Jesus im Lichte der Gegenwart, 1910, im Verlag »Die Tat« in Leipzig.

b) *Georg Schneider*: Lehrbuch für den religiös-sittlichen Unterricht in freireligiösen Gemeinden, 3 Teile, 1904, Neuer Frankfurter Verlag, Frankfurt a. M.

c) *Gustav Tschirn*: Lehrbuch für den freireligiösen Unterricht, 3 Teile, im Verlag der »Geistesfreiheit« in Breslau.

d) *Eugen Wolfsdorf*: 1. Freie Gedanken, ein Lesebuch für Kinder freidenkender Eltern. 2. Monistische Pädagogik. 1 und 2 im Verlag der Handelsdruckerei in Bamberg.

e) *Max Maurenbrecher*: Biblische Geschichten, 1910, Buchhandlung Vorwärts in Berlin.

Digitized by Google

In Dr. Ernst Horneffers Buch »Die künftige Religion« heisst es:

Seite 91: »Es gibt keine Offenbarung. Das ist durch eine unermessliche Fülle von Beweisen erhärtet. Das predigt die Wissenschaft mit tausend Zungen.«

S. 98: »Wenn Du an Offenbarung glaubst, wenn Du ein Unfreier bist, ein Gebundener, wenn Du die Ketten willst, den festen Reif um die Geister, dann nenne ich Dich niederer Abkunft: Du bist ein Hemmschuh Deinem Volke, und ich ärgere mich Deiner. Du bist unschuldig und kein Verbrecher; aber es wäre Deinem Volke besser, Du wärest nie geboren.«

Über das Christentum äussert sich Dr. Ernst Horneffer in seinem Buche »Die künftige Religion«:

S. 8: »Das Christentum war nach meinem Dafürhalten in der europäischen Geschichte, auf europäischem Boden, von Anfang an ein Unding . . . Das Christentum war vom ersten Tage seines Erscheinens auf europäischem Boden die fürchterlichste Vergewaltigung des europäischen Geistes,« dann in seinem Buche »Vom starken Leben«:

S. 21: »Lange genug hat das Christentum die Menschheit mit einem unerfüllbaren Ideal gequält. Statt ein Segen ward es eine Geissel der Menschheit.«

S. 54: »Darum kämpfen wir gegen das Christentum, weil es den Menschen durch Gott, durch die Höhe Gottes schwächt, erniedrigt.«

Zur Frage einer Gemeinde- und Kirchenbildung äussert sich Dr. Ernst Horneffer in seinem Buche »Die künftige Religion«:

S. 50 und 51: ». . . zu diesem Ende ist die alte Gemeindeerziehung der Menschen, die heute noch gilt, die Erziehung zum Glauben, zur Autorität, die ganze gebundene Erziehung der Menschen, kurz die Kirche ist abzuschaffen.«

S. 82: »Dann können wir getrost rufen, der Wahrheit getreu und unserem tiefsten Herzen folgend: Tod der Kirche, Tod der Gemeinde.«

S. 87: »Dass diese höchste Wahrheit, an der uns allein liegt und nach der heute alle wieder fragen, gefunden werde, dazu müssen wir die hemmende Macht der Kirche brechen.«

Dr. Ernst Horneffer äussert sich in seiner Schrift »Jesus im Lichte der Gegenwart« zum Teil sehr schroff über die von Jesus gelehrte Moral, er lehnt sie als eine aus der Schwäche geborene Moral ab und will dafür eine neue »Tugend der Stärke« haben (S. 16 ff. und S. 21).

Digitized by Google

S. 36 sagt er: »Er (Jesus) wollte das Leben sein. Aber er wurde nicht nur Leben, sondern auch Tod, durch eigene Schuld und Schuld der Menschheit . . . hier muss endlich die Wahrheit hineinleuchten. Nur wenn wir den Tod abschütteln, können wir das Leben gewinnen.«

Nach *Georg Schneider,* Lehrbuch für den religiös-sittlichen Unterricht in freireligiösen Gemeinden, 3. Teil, S. 41 und 42, widerspricht der Gott der Offenbarungsreligion aller menschlichen Vernunft und Erfahrung, weshalb diese Vernunft eine solche Gottesvorstellung eben dahin verweisen werde, wohin sie Gottesvorstellungen des polytheistischen Heidentums auch verweise, in den Bereich der dichterischen Phantasie, und auf Seite 43 und 44 heisst es: »Nicht gottesleugnerisch ist die moderne Weltanschauung, sondern Gott begreifend in seiner höchsten Totalität und Einheit mit Natur und Welt.« »Das Weltall ist Gott selber.«

Gustav Tschirn gibt in seinem Lehrbuche für den freireligiösen Unterricht, 2. Teil, S. 3—5, eine Beschreibung der Entwicklung der Menschen aus dem halbtierischen Urzustand, der ohne weiteres als gegeben vorausgesetzt wird.

Eugen Wolfsdorf sagt in seiner Monistischen Pädagogik S. 11: »Dieser oft ausgesprochene Satz: »Ohne Religion keine Sittlichkeit«, ist durch die Tatsache völlig widerlegt. Wie soll göttliches Gesetz die Sittlichkeit begründen oder fördern, wenn der Glaube an Gott durch jede Zehnpfennigbroschüre zum Zusammenbruch gebracht werden kann?«

Auf S. 131 erzählt er seinem Kinde: »Sie — die Gottesgläubigen — denken sich den Gott als einen Mann, der über den Wolken, im Himmel wohnt und ihnen alles gibt, wie Du Dir den Weihnachtsmann als alten Mann vorstellst, der Dir die Weihnachtssachen gibt«, und fasst seine Belehrungen für die Kinder S. 179 in die Worte zusammen:

»Wer an Gott glaubt, . . . der kann ebenso an Riesen, Gespenster, Zwerge, Feen, Nixen und Elfen glauben; denn jener wie diese sind durch die Einbildung der Menschen geschaffen worden. Wir (die Monisten) dagegen glauben an die Menschen. Wie es bisher durch menschliche Arbeit und menschliches Wissen immer besser geworden ist auf der Erde, so glauben wir, dass es auch in Zukunft immer besser werden wird. Wir glauben an die Kraft der Menschheit; daher kann jeder von uns sagen: »Ich glaube an mich und meine Stärke.«

Aus diesen wenigen Beispielen, die unschwer bedeutend

Digitized by Google

vermehrt werden könnten, ergibt sich, dass beim freireligiösen Unterricht die moralischen Forderungen nicht auf den Glauben an einen gerechten Gott und auf eine künftige Vergeltung begründet werden und dass deshalb auch die von der Gottesauffassung des Christentums und des Judentums ausgehenden starken sittlichen Antriebe durch diesen Unterricht nicht ersetzt werden können. Die angeführten Stellen lassen aber, was von einzelnen Gutachtern noch eingehender nachgewiesen wurde, weiter ersehen, dass in der freireligiösen Literatur neben einer Art von unklarem Pantheismus streng atheistische und materialistische Anschauungen weit verbreitet sind, dass es in dieser Literatur nicht an Aeusserungen fehlt, in denen sich leidenschaftlicher Hass gegen das Christentum oder wenigstens gegen die Kirche und ihre Anhänger bekundet, dass diese Literatur den Glauben an einen persönlichen Gott bekämpft, zum Atheismus erzieht und unsichere wissenschaftliche Hypothesen als sichere Ergebnisse ausgibt, dass auch der sogenannte konfessionslose *Moralunterricht, atheistisch, offenbarungsfeindlich, antichristlich* ist und reichlich Hypothesen als angeblich feststehende Tatsachen verwendet.

III.

1. Bei der Würdigung der Frage, ob ein auf den vorstehend geschilderten Grundanschauungen aufgebauter Unterricht in organisierten, mit staatlicher Genehmigung eingerichteten und betriebenen Unterrichtsanstalten weiter zu dulden sei, ist zunächst das Verhältnis dieses Unterrichts zu den Bestimmungen der Verfassung kurz zu erörtern.

Während von der einen Seite ein derartiger Unterricht schlechthin als verfassungswidrig bezeichnet wird, beansprucht die andere Seite die fernere Duldung des Unterrichts als Ausfluss der verfassungsmäßig garantierten Gewissensfreiheit.

Die bisherigen Erklärungen des Staatsministeriums gingen von der Anschauung aus, es handle sich bei dem fraglichen Unterrichte nur um religionslosen Sittenunterricht, nicht aber um einen Unterricht, der irgendwie als Religionsunterricht angesehen und als Ersatz für den in den öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht betrachtet werden könne. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1913 Bd. VIII S. 83). Die Genehmigung eines so gestalteten Unterrichts würde verfassungsrechtlichen Bedenken nicht unterliegen. Die gepflogenen Erhebungen haben aber, wie schon bemerkt, ergeben, dass es sich bei dem

Digitized by Google

sogenannten konfessionslosen Moralunterricht nicht um bloßen Sittenunterricht, sondern im weiteren Umfang auch um Unterricht in Religionsgeschichte, Religionskunde, um eine Art religiöser Unterweisung zum Teil in einem rein negativen materialistisch-atheistischen Sinne, zum Teil aber auch in einem unklaren pantheistischen Sinne handelt. Die Mehrzahl der in Frage stehenden Regierungsentschliessungen beschränken sich auch in ihrer Wortfassung nicht auf Genehmigung eines religionslosen Sittenunterrichts; die Genehmigung ist vielmehr ausdrücklich auch auf Unterweisung freireligiöser Kinder »in religiösen Anschauungen« erstreckt. Diese Fassung der Genehmigungsentschliessungen, wie der tatsächlich erteilte Unterricht, soweit er wirklich als religiöse Unterweisung sich darstellt, sind allerdings geeignet, auch verfassungsrechtliche Bedenken auszulösen.

§ 38 der II. Verfassungsbeilage gewährleistet den »*genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaften*« das Recht auf Anordnung des religiösen Volksunterrichts. Der religiöse Volksunterricht ist als innere Kirchenangelegenheit bezeichnet. Die Erteilung von religiösem Volksunterricht muss hiernach wohl auch als eine Form der »Ausübung der Religion« im Sinne des § 3 des Religionsedikts erachtet werden.

Bekenntnisgruppen, die keiner genehmigten Privatkirchengesellschaft angehören und über den Rahmen der *religiösen Unterweisung* im Familienkreise hinaus auf Grund der Verordnung vom 10. Mai 1905 eine Anstalt für religiösen Volksunterricht in ihrem Bekenntnisse gründen wollten, müsste wohl im Hinblick auf die §§ 26 und 3 des Religionsedikts die schulaufsichtliche Genehmigung zur Gründung und Leitung dieser Anstalt versagt bleiben. Denn durch die Genehmigung solcher Anstalten durch die Schulverwaltungsbehörden würde die Vorschrift des § 26 des Religionsediktes umgangen, wonach Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht aufgenommen werden dürfen.

Schon hieraus ergibt sich, dass die in Tit. IV § 9 der Verfassungsurkunde und in §§ 1, 2 des Religionsediktes gewährleistete Gewissensfreiheit keineswegs einen allgemeinen Rechtsanspruch begründet, jede beliebige religiöse Anschauung über den Rahmen der religiösen Unterweisung im Familienkreise hinaus in organisierten Unterrichtsanstalten zu propagieren. Dies gilt auch, soweit es sich nicht um eine Unterweisung in positiven

Digitized by Google

religiösen Anschauungen, sondern um eine solche in rein negativen religiösen Anschauungen, um eine rein materialistische, atheistische Unterweisung handelt. Nichts lag dem Verfassungsgesetzgeber ferner, als etwa die Unterweisung in einer rein materialistischen, atheistischen Weltanschauung gegenüber einer Unterweisung in einem nicht anerkannten positiven Bekenntnisse privilegieren zu wollen. Die Gesetzgebungsverhandlungen zum Religionsedikte zeigen klar und deutlich, dass der Verfassungsgesetzgeber eine Volksunterweisung in atheistischem Sinne für unzulässig erachtete. Eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne wurde nur deshalb in die Verfassung nicht aufgenommen, weil der Gesetzgeber eine solche angesichts der Bestimmung der §§ 30 und 31 des Religionsedikts vom 24. März 1809 (jetzt §§ 26 und 27 des Religionsedikts vom 26. Mai 1818) für überflüssig erachtete.

Verfassungsgesetzlich steht sohin einer Untersagung des bisherigen organisierten freireligiösen Volksunterrichts nichts im Wege. Im Gegenteile: Die Verhinderung eines materialistisch-atheistischen Volksunterrichts würde mit den Absichten des Verfassungsgesetzgebers vollkommen im Einklange stehen und auch dem Wortlaute der Verfassung nicht zuwider sein.

Auch durch die einmal erfolgte Genehmigung des Unterrichts durch die Kreisregierungen sind — ganz abgesehen davon, dass sämtlichen Genehmigungsentschliessungen noch ein ausdrücklicher Widerrufungsvorbehalt bezüglich der Unterrichtseinrichtung überhaupt oder doch wenigstens bezüglich der diesen Einrichtungen zugrunde liegenden Lehrpläne beigefügt ist — für die Unternehmer nicht etwa wohlerworbene Rechte gegenüber der Staatsgewalt auf fernere Duldung des Unterrichts begründet worden. Die Frage, ob einem Gesuche um Genehmigung zur Errichtung einer privaten Unterrichtsanstalt die Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen sei, ist dem pflichtmäßigen freien Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden zugewiesen. In dieses freie Ermessen fällt auch die Zurücknahme einer Genehmigung. Denn die Genehmigungen nach der K. Verordnung vom 10. Mai 1905 sind Verfügungen in Verwaltungssachen. Solche Verfügungen sind einer Rechtskraft nicht fähig, sie bleiben für die Verwaltungsbehörden abänderlich. Insbesondere ist die Zulässigkeit eines Eingriffs in die Verfügung der Unterbehörde von Aufsichts wegen in der Natur der Verwaltungstätigkeit selbst begründet, sei es, dass die Oberbehörde aus amtlicher Wahr-

Digitized by Google

nehmung, sei es, dass sie durch eine Beschwerde auf eine solche Verfügung aufmerksam gemacht worden ist. (Bayerisches Staatsrecht von Max von Seydel, neu bearbeitet von Dr. von Graßmann und Dr. Piloty, I. Bd. S. 392.) Dieser allgemeine Grundsatz des Verwaltungsrechts wird auch durch § 13 der Verordnung vom 10. Mai 1905 nicht eingeschränkt. Die bezeichnete Bestimmung gibt lediglich Direktiven für die Handhabung der Schulaufsicht durch die zunächst zuständigen Schulaufsichtsbehörden; sie beschränkt aber in keiner Weise die allgemeinen Befugnisse der staatlichen Schulverwaltung und insbesondere nicht das Oberaufsichtsrecht der obersten Schulverwaltungsstelle.

Hiernach besteht kein rechtliches, geschweige denn ein verfassungsmäßiges Hindernis, die in Ziff. I, 1 Buchstabe a mit e näher bezeichneten Regierungsentschliessungen von Oberaufsichts wegen einer Nachprüfung zu unterziehen und beim Vorliegen begründeter Bedenken ausser Wirksamkeit zu setzen.

2. Solche begründete Bedenken ergeben sich aber tatsächlich aus dem durch die Gutachten festgestellten Inhalt und den Zielen des freireligiösen Unterrichts. Dieser Unterricht steht in einem klaffenden Widerspruche und einem unvereinbaren Widerstreite mit den Erziehungsgrundlagen und Erziehungszielen, an denen der Staat bei den öffentlichen Schulen festhält. Die bayerische Unterrichtsverwaltung hat die religiöse Unterweisung der Jugend stets als eine der wichtigsten Aufgaben der Schule erkannt.

Schon in den Erläuterungen des Lehrplanes für die Volksschulen in Bayern vom 3. Mai 1811 (Döll. V. S. Bd. 9, 3. Teil S. 1384) ist ausgesprochen, »dass der erste und höchste Zweck des Unterrichts in der Volksschule sei, einen solchen Grund der Erkenntnis der ewigen Wahrheiten der Religion und der Tugend in den Schülern zu legen, dass sie für ihr ganzes Leben diese höhere Überzeugung festzuhalten und die Belehrungen der Kirche darüber zu weiterer Ausbildung und Befestigung für sich zu benützen fähig werden«.

Ziff. 8 des 2. Abschnittes der Instruktion für die Lehrer in den Stadt- und Landschulen vom 3. Mai 1811 (Döll. V. S. Bd. 9, 3. Teil S. 1361) besagt, »dass wahres Christentum nicht Glaubenslehre allein und nicht Sittenlehre allein, sondern beides zugleich sei, woraus notwendig folge, dass die Religion nie als etwas von der Moral Verschiedenes behandelt und betrachtet werden solle und dass, wer die eine von der anderen trenne, den Geist des Christentums verkenne.«.

Digitized by Google

Nach dem Normativ vom 29. September 1866 über die Bildung der Schullehrer (Kult. Min. Bl. 1866 S. 227) besteht das Ziel der Lehrerbildung darin, dem künftigen Schullehrer eine wahre religiöse und sittliche Erziehung auf der Grundlage des positiven Christentums zu geben.

Der christliche Charakter der öffentlichen Volksschule kommt zum Ausdruck in den K. Verordnungen vom 29. August 1873 und vom 26. August 1883 (Kult. Min. Bl. 1873 S. 325 ff. und 1883 S. 247 ff.). Hiernach sind die Volksschulen in Bayern regelmäßig konfessionelle Schulen, und auch die konfessionell gemischten Schulen haben christlichen Charakter.

Auch die Schulordnungen für die höheren Lehranstalten und die höheren Mädchenschulen sehen Erziehung der Jugend auf religiöser Grundlage zu sittlicher Tüchtigkeit vor. (Vgl. § 2 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 30. Mai 1914, Kult. Min. Bl. 1914 S. 183 und § 2 der Schulordnung für die höheren Mädchenschulen vom 8. April 1911, Kult. Min. Bl. 1911 S. 191.)

Nach einer mit Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Ministerialentschliessung vom 28. März 1889 (Weber, Ges. u. V. S. Bd. 19 S. 452) über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern bilden Religion und Sittlichkeit nicht allein das Wesen und Endziel der Kirche, sie sind auch die Grundlagen der staatlichen Ordnung. Auch der Staat habe darum an der Erhaltung und Förderung des religiösen Sinnes im Volke ein tiefbegründetes Interesse. Namentlich sei sich die Staatsregierung bewusst, wieviel für das Staatswohl an der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend gelegen sei.

Hiernach bildet die Erziehungsgrundlage in den bayerischen Schulen der Glaube an einen Gott und der Glaube an eine jenseitige Vergeltung oder mit anderen Worten, der Unterricht hat sich auf positiver religiöser Grundlage und auf dem Boden der vom Christen- und Judentum gleichmäßig anerkannten Sittengesetze des Dekalogs zu bewegen. Der Staat duldet deshalb auch nicht, dass den Kindern in den Schulen Hypothesen als anerkannte Wahrheiten vorgetragen werden, die der positiven religiösen Weltanschauung entgegenstehen. Diese Erziehungsgrundsätze wurzeln in der Überzeugung, dass durch die religiös-sittliche Erziehung der Jugend das Staatswohl und die staatliche Ordnung aufrecht erhalten und gefördert werden.

Mit diesen in den öffentlichen Schulen verfolgten Erziehungs-

Digitized by Google

zielen lässt sich der Bestand von Unterrichtsanstalten nicht vereinbaren, in denen mit staatlicher Genehmigung unreifen Kindern und im Entwicklungsalter stehenden jungen Leuten der Gottesglaube als ein rückständiger, minderwertiger, von der Wissenschaft längst überwundener Standpunkt dargestellt, die Unsterblichkeit der Seele und eine Jenseitsvergeltung geleugnet, den Schülern also mit staatlicher Genehmigung gerade das Gegenteil von dem gelehrt wird, was nach staatlicher Anordnung die unantastbare Grundlage des von den gleichen Schülern besuchten weltlichen Unterrichts an den öffentlichen Schulen bildet.

Bei dieser Sachlage, die erst durch die weiteren Verhandlungen und Feststellungen nach Einlauf des Ludwigshafener Protestes in vollem Umfange klargestellt worden ist und bei seinerzeitiger Erteilung der Genehmigungen durch die Kreisstellen noch nicht zu übersehen war, erscheint es nicht zulässig, einen Unterricht weiter nachzusehen, der die sichersten Grundlagen der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zu zerstören geeignet ist. Es kann auch nicht etwa darauf vertraut werden, dass, wie einer der Gutachter annimmt, »alle diese Surrogate ohne Kraft und Saft sich selber weit früher, als man meint, ad absurdum führen werden«. Ein weiteres Zuwarten wäre um so weniger gerechtfertigt, als die freilich aus ganz anderen Beweggründen und zu anderem Zwecke eingeleitete Anwendung der Verordnung vom 10. Mai 1905 auf die freireligiösen Unterrichtsunternehmungen zu einer irreführenden Propaganda für diese Einrichtungen benützt worden ist und der Bestand solcher staatlich genehmigter Anstalten tatsächlich für viele Eltern, die selbst den Kirchenaustritt nicht vollzogen haben, geradezu einen starken Anreiz bildet, ihre Kinder freireligiös erziehen zu lassen, ohne dass sie sich die Bedeutung und Tragweite dieses Schrittes bewusst gemacht und über den Inhalt und die Ziele des freireligiösen Unterrichts sich hinreichend Klarheit verschafft haben. Jede tatsächliche, wenn auch keineswegs beabsichtigte Förderung des freireligiösen Unterrichts durch Maßnahmen der staatlichen Unterrichtsverwaltung muss aber im Interesse des Staatswohls unter allen Umständen vermieden werden.

3. Gegen den Fortbestand von Anstalten für freireligiösen Unterricht sprechen aber noch weiter schwerwiegende pädagogische Bedenken.

Die den freireligiösen Unterricht besuchenden Kinder stehen in den profanen Schulfächern in engster Unterrichtsgemeinschaft

Digitized by Google

mit den katholischen, protestantischen oder israelitischen Schulkindern. Dieses Zusammensein kann leicht Anlass werden, die religiös erzogenen Kinder in ihrem Glauben und Fühlen zu beunruhigen oder zu erschüttern. Durch den Bestand staatlich genehmigter Unterrichtsanstalten für freireligiösen Unterricht wird diese Gefahr noch ausserordentlich vermehrt. Der Staat darf aber im Hinblick auf die von ihm aufgestellten Erziehungsgrundsätze den Schutz der religiösen Gesinnung der weitaus überwiegenden Zahl der Kinder in der Schule nicht preisgeben.

4. Gegen die fernere Duldung von Anstalten für freireligiösen Unterricht spricht endlich der Umstand, dass nach den gemachten Erfahrungen diese Anstalten nicht, wie es der Natur der Sache entspricht und in der Verordnung vom 10. Mai 1905 ausdrücklich vorgeschrieben ist, vorschriftsgemäß überwacht werden können. Die Lehrer für freireligiösen Unterricht sind an keine Bekenntnis- und Glaubensformel gebunden, oberste Richtschnur in Weltanschauungsfragen ist ihnen die freie Selbstbestimmung. Was sie heute in ihren literarischen Bekenntnissen niedergelegt haben, von dem können sie morgen sagen, dass sie über diese Phase ihrer Entwicklung hinausgewachsen sind. Sie können demnach ihren Unterricht nach subjektivem Ermessen einrichten und gestalten, soweit sie nicht etwa gegenüber ihren Auftraggebern bei Übernahme des Lehrauftrags bestimmte Verpflichtungen über den Inhalt des Unterrichts eingegangen haben. Auch die sogenannten freireligiösen Gemeinden bilden keine einheitliche, geschlossene Organisation, sondern es ist jeder Verein für sich völlig unabhängig (siehe Ziffer I, 3).

Bei dieser Unbestimmtheit und Wandlungsfähigkeit haben weder die staatliche Schulaufsicht noch die Eltern der Kinder eine irgendwie ausreichende Gewähr über den jeweiligen Inhalt des freireligiösen Unterrichts. Die Kinder sind in diesem Unterricht in weit höherem Maß als in irgend einem sonstigen Unterrichte dem Lehrer auf Treu und Glauben ausgeantwortet.

IV.

Die vorstehend dargelegten grundsätzlichen und pädagogischen Bedenken erfliessen aus dem Charakter des freireligiösen Unterrichts als einer in Wahrheit religionslosen, Gott leugnenden, ihrer inhaltlichen Gestaltung nach schwankenden und unbestimmbaren Einrichtung. Mit einer Anweisung auf Umarbeitung der bisherigen Lehrpläne könnten diese schweren Bedenken nicht

Digitized by Google

beseitigt werden. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sieht sich deshalb veranlasst, die oben unter Ziffer I 1a—e genannten Entschliessungen der K. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern, der Pfalz, von Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben *hiermit von Oberaufsichts wegen ausser Wirksamkeit zu setzen.*

Zum Schlusse ist noch kurz zu erörtern, wie sich künftig das Verhältnis der nach zulässiger elterlicher Bestimmung freireligiös zu erziehenden Kinder zu dem an den öffentlichen Schulen eingerichteten konfessionellen Religionsunterrichte gestalten wird. In dieser Richtung wird im allgemeinen auf die Ausführungen des K. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in der Kammer der Abgeordneten vom 29. November v. Js. (Sten. Ber. Bd. VIII, S. 80 ff.) verwiesen. Eine von der Duldung oder Aufhebung organisierter Anstalten für freireligiösen Unterricht völlig verschiedene Frage ist es, ob Kinder, die nach zulässiger Verfügung ihrer Eltern freireligiös erzogen werden sollen, zum Besuch eines konfessionellen Religionsunterrichts angehalten werden können. Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht der Ausübung eines solchen Zwanges entgegen.

Nach der herrschenden Auffassung über den Inhalt der verfassungsmässig gewährleisteten Gewissensfreiheit, die die Verwaltungsbehörden ihren Maßnahmen zugrunde zu legen haben, bleibt den Eltern, die ihre Kinder freireligiös erziehen wollen, soweit diese Art der Erziehung nach den Bestimmungen der 2. Verfassungsbeilage zulässig ist, die freireligiöse Unterweisung im Familien- und Hausverband unverwehrt. Im übrigen finden sich auch im weltlichen Unterrichte der öffentlichen Schulen reichlich Gesinnungsstoffe, die zur Pflege sittlichen Wollens und Handelns benützt werden; auch in der Mehrzahl der elementaren Fächer kann das ethische Moment nicht ausgeschlossen werden. Es ist also nicht zu befürchten, dass, wie vielleicht geltend gemacht wird, durch die Aufhebung der freireligiösen Unterrichtsanstalten deren bisherige Schüler sittlicher Verwahrlosung preisgegeben werden. Diese Kinder werden auch künftig nicht ohne sittliche Schulung und ethische Erziehung bleiben.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere einzuleiten und den Unternehmern der aufgehobenen Anstalten für freireligiösen Sittenunterricht je einen Abdruck dieser Ministerialentschliessung gegen Nachweis zu den Regierungsakten

Digitized by Google

zuzustellen. Die weiteren Abdrücke sind für die beteiligten Distriktsverwaltungsbehörden und Stadtverwalungen bestimmt.

München, den 17. Juli 1914.

Dr. von Knilling.

---

2. Entscheidung des preussischen Kultusministers, dass die Schulzimmer für den Religionsunterricht einer konfessionellen Minderheit zur Verfügung gestellt werden sollen.

Mitteilung der K. Regierung von Magdeburg.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1914, 61.)

Nachrichtlich abgedruckt im Hinblick auf das häufige Vorkommen gleicher Fälle.

Königl. Regierung,
Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
Nr. II[3] 2088.

Magdeburg, den 4. Mai 1914.

In der Angelegenheit betreffend Erteilung von katholischem Religionsunterricht in Cörbelitz hat der Herr *Minister* der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten durch Erlass vom 21. April 1914 — U III D Nr. 1102 — auf unsern Bericht folgende Entscheidung getroffen:

Der Schulverband Cörbelitz sei zwar, da die Zahl der einheimischen katholischen Kinder weniger als 12 betrage, nicht verpflichtet, für diese einen besonderen Religionsunterricht einzurichten (§ 37. V. U. G.); da solches aber im vorliegenden Falle auch nicht verlangt werde und Sie vielmehr den katholischen Religionsunterricht selbst einrichten und für die Kosten aufkommen wollten, so sei der *Schulverband* anzuhalten, das Schulzimmer in der schulfreien Zeit dafür zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass Sie die etwa entstehenden Kosten (für Reinigung, Beleuchtung usw.) zu übernehmen bereit seien.

Ehe wir daraufhin den Schulverband zur Überlassung des Schulzimmers auffordern, ersuchen wir Sie, sich zur Übernahme der etwa entstehenden Kosten bereit zu erklären.

An den Herrn Pfarrer.
Hochehrwürden
in Burg.

(Unterschrift)

Digitized by Google

3. Staatliche Ehebewilligung für Gestellungspflichtige in Österreich.

(Brixener Diözesanblatt 1914, 48 f.)

Die hohe k. k. Statthalterei Innsbruck hat unterm 30. März 1914, Zl. 1066/1, nachstehendes Zirkular erlassen:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlass vom 20. März 1914, Dept. XVI, Nr. 114, folgendes eröffnet:

Nach § 40 W.-G. ist die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet; doch kann die Ehebewilligung bei rücksichtswürdigen Umständen vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Gesuche um Ehebewilligung sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, die sie nach Prüfung der Verhältnisse unter Antragstellung mit tunlichster Beschleunigung der vorgesetzten politischen Landesbehörde vorlegt.

Hiezu wird bemerkt, dass gemäß § 86 W.-G. solchen Gesuchen die Stempel- und Gebührenfreiheit zukommt und dass auch die zur Begründung der Gesuche dienenden Behelfe wie Familienauskunftsbogen, Grundbuchsauszüge, ärztliche Zeugnisse, Reverse usw. usw., wenn sie nur zu diesem Zwecke dienen, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren bedingt befreit sind; diese Behelfe haben daher im Sinne der Stempel- und Gebührengesetze und Verordnungen mit dem Vermerke »Stempel- und gebührenfrei in Wehrangelegenheiten« versehen zu sein.

2. *Zur Entscheidung über Gesuche um die Erteilung von Ehebewilligungen nach § 40 W.-G. werden die politischen Landesbehörden delegiert.*

3. Diese haben sich in allen Fällen, in denen sie eine solche *Bewilligung* erteilen, ausdrücklich auf die vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung hiemit generell erteilte Ermächtigung zu berufen. Nach der in Aussicht genommenen Verlautbarung dieser Delegierung im zweiten Nachtrage zu den W.-V. I wird die bezügliche Bestimmung der Wehrvorschriften zu beziehen sein.

Im Falle der *Verweigerung* der angesuchten Ehebewilligung ist die binnen vier Wochen einzubringende Berufung an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung einzuräumen und gelten

Digitized by Google

diesfalls die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101.

Hievon werden die Herren Matrikenführer zur Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, dass nach § 86, letzter Absatz, W.-G. die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindevorsteher und Matrikenführer in Wehr- und Landsturmangelegenheiten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die *Portofreiheit* geniesst.

---

4. Leitsätze des Reichsversicherungsamtes betr. die Invaliditätsversicherung von Schwestern katholischer Geistlicher, die ihrem Bruder den Haushalt führen.

(Verordnungen des Kapitular-Vikariat-Amtes zu Breslau 1914, 39.)

Am 13. Mai d. J. fand im Reichsversicherungsamte eine Besprechung über die Invalidenversicherungspflicht und -berechtigung von Schwestern katholischer Geistlicher, die ihrem Bruder den Haushalt führen, statt, an welcher sich Vertreter der meisten deutschen Diözesen beteiligt haben.

Als Ergebnis der Besprechung stellte der Vorsitzende, Herr Dr. Dr. Kaufmann, unter Zustimmung aller Erschienenen die Wünsche der Versammlung, wie folgt, fest:

»Es ist erwünscht, bei tatsächlicher Prüfung der Einzelfälle von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Für den überwiegenden Teil des Reichs liegt ein wirtschaftliches Bedürfnis vor, die Pfarrschwestern mehr wie bisher in die Versicherung einzubeziehen.

2. Ethische Bedenken haben infolge der Weiterbildung des Versicherungsrechts an Bedeutung verloren. Sie treffen auch nicht unterschiedslos auf alle Bezirke zu. Ebenso treten sie bei der Beschäftigung entfernterer Verwandter zurück.

3. Der Absicht der Beteiligten ist mehr Gewicht beizulegen und bei Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse insbesondere der Pfarrschwestern der Begriff der Abhängigkeit weiter als bisher auszulegen und dabei nicht nur das Verhältnis eines Dienstboten, sondern auch das einer Haushälterin (Wirtschafterin) als Anhalt dienen zu lassen.«

Die Vertreter bischöflicher Ordinariate sagten zu, bei ihren Auftraggebern dafür eintreten zu wollen, dass diese auch ihrerseits bei den ihnen unterstellten Geistlichen im Sinne der aufgestellten Leitsätze wirken möchten.

Digitized by Google

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. Die kirchenrechtlichen Ausnahmebestimmungen in den deutschen Diözesen während des grossen europäischen Krieges 1914.

Der Krieg bedeutet im Zeitalter der grossen Volksheere mehr denn je einen Not- und Ausnahmezustand, für den die auf normale Verhältnisse berechneten ordentlichen Gesetze nicht mehr in vollem Umfange passen. Dieses gilt nicht nur für die Verhältnisse des staatlichen und bürgerlichen Lebens, die während der Kriegszeit besonders auf wirtschaftlichem Gebiete eine grosse Veränderung erleiden, sondern auch für die Zustände der religiösen und kirchlichen Ordnung. Infolge dessen ist beim Ausbruche des gegenwärtigen grossen europäischen Krieges an die Gesetzgebungsbehörden der Kirche die Notwendigkeit herangetreten, den gewöhnlichen Rechtszustand vorübergehend abzuändern und durch Gewährung von Dispensen und Fakultäten an Klerus und Gläubige helfend und erleichternd einzugreifen.

Für die Erteilung dieser Dispensen und Fakultäten kommen natürlich in erster Linie die Bischöfe in Betracht, die die obersten Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden innerhalb des eigenen Landes darstellen. Jedoch ist die Kompetenz der Bischöfe grundsätzlich nur für das partikulare Diözesanrecht zuständig und würde daher kraft eigenen Rechts nicht imstande sein, das ius commune aufzuheben oder abzuändern. Allerdings sind die Bischöfe teils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen teils auf Grund persönlich bewilligter Vollmachten befugt, auch von gewissen Normen des gemeinen Rechtes zu dispensieren. Da aber auch diese Befugnisse noch nicht ausreichen, um die allgemeine Notlage zu beseitigen, sind die Bischöfe auf die Mitwirkung des Hl. Stuhles angewiesen, der den wohlbegründeten Bitten der bischöflichen Oberhirten gegenüber noch stets ein weitherziges Entgegenkommen gezeigt hat.

Was den Personenkreis betrifft, zu dessen Gunsten die Ausnahmebestimmungen erlassen werden, so liegt es in der Natur der Sache, dass in erster Linie die Kriegsteilnehmer bezw. die Angehörigen des mobilisierten Heeres mit den Gnadenerweisen

Digitized by Google

bedacht werden. Einige Verfügungen haben dagegen für alle Gläubigen der Diözese ohne Ausnahme Geltung, da ja alle mehr oder weniger von den harten Folgen des Krieges in Mitleidenschaft gezogen werden. Die ganz besondere Teilnahme aber wie des Vaterlandes so der Kirche gebührt den verwundeten Kriegern, die daher auch in den nachfolgenden Bestimmungen speziell durch einen Gnadenerweis des Hl. Vaters ausgezeichnet worden sind.

Bei der grossen Mannigfaltigkeit, die die Bestimmungen der deutschen Bischöfe aufweisen, ist es nicht angebracht, jede im einzelnen ganz präzis aufzuführen. Es soll vielmehr versucht werden, ein Durchschnittsbild von den kirchenrechtlichen Ausnahmebestimmungen der deutschen Diözesen zu entwerfen, wobei die besonders bemerkenswerten Einzelheiten speziell erwähnt werden. Als Quellen sind die Kirchlichen Amtsblätter der deutschen Diözesen benutzt worden, soweit dieselben dem Verfasser infolge der regelmässigen Zusendung zugänglich waren.

1. *Dispensation von dem Aufgebot und den Ehehindernissen.* Bei jedem Kriegs- und Mobilmachungsfall werden zahlreiche Nottrauungen vollzogen, die aus den mannigfachsten Gründen von den Nupturienten beantragt werden. Nun steht aber nach dem gemeinen Rechte (Trid. Sess. XXIV c. 1 de reform. matr.) einer sofortigen Eheschliessung das Gebot der dreimaligen Verkündigung entgegen. Allerdings ist nach Ansicht der Autoren in dringenden Notfällen der Pfarrer berechtigt, die Trauung auch ohne jegliche Proklamation vorzunehmen, falls die Dispens des Bischofs nicht mehr zeitig eingeholt werden kann. Es sind beim Ausbruch des letzten Krieges gewiss mehrere Fälle dieser Art vorgekommen. Die meisten Nottrauungen konnten aber auf Grund der allgemeinen Dispensationsvollmacht vorgenommen werden, die die deutschen Bischöfe auf Grund der tridentinischen Vollmacht in den ersten Tagen nach der Mobilmachung den Pfarrern und trauungsberechtigten Geistlichen ihrer Diözesen erteilt haben. Diese Dispensen gelten für alle aus Anlass der Mobilmachung zu schliessenden Ehen und erstrecken sich, je nach der Notwendigkeit, auf eines oder mehrere oder sämtliche drei Aufgebote. Im Falle, dass von sämtlichen Aufgeboten dispensiert werden soll, müssen die Brautleute das juramentum de statu libero leisten.

An zweiter Stelle kann der rasche Eheabschluss durch ein Ehehindernis verzögert werden, dessen Behebung nicht ohne die

Digitized by Google

Mitwirkung des Bischofs oder des Papstes geschehen kann. Alle deutschen Bischöfe haben auf Grund Apostolischer Fakultäten die Pfarrer ermächtigt, in dringenden Fällen von dem verbietenden Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit (mixta religio) zu dispensieren, wobei natürlich die kanonischen Kautionsvorschriften streng zu beobachten sind. Mehrere Ordinarien, z. B. von Cöln und Paderborn, haben im Anschlusse an diese Dispens den Pfarrern zugleich die Befugnis erteilt, die von einem nichtkatholischen Religionsdiener getrauten Paare wieder aufzunehmen. Einige Bischöfe haben die Dispensvollmachten an die Pfarrer sehr weit ausgedehnt. So ermächtigte der Erzbischof von Freiburg alle Pfarrämter seines Diözesansprengels, auch von dem verbietenden Ehehindernis des Gelübdes und von den trennenden Ehehindernissen a) der Blutsverwandtschaft und legitimen Schwägerschaft im dritten und vierten Grade, b) der publica honestas infolge eines Eheverlöbnisses, c) der geistlichen Verwandtschaft, ausgenommen jedoch die Verwandtschaft zwischen dem Spender der Taufe und dem Täufling, d) des crimen, wofern nicht ein Gattenmord vorliegt, zu dispensieren. Bezüglich der übrigen Ehehindernisse, von denen der Erzbischof ebenfalls kraft päpstlicher Delegation dispensieren kann, werden die Pfarrer aufgefordert, die Dispens eventuell auf telegraphischem Wege einzuholen. Der Bischof von Speyer übertrug kraft eigenen Rechts die Dispensvollmacht von allen impedimenta impedientia, von denen der Bischof dispensieren kann, und kraft Apostolischer Vollmacht die Dispensgewalt für das impedimentum mixtae religionis und die trennenden Ehehindernisse der Verwandtschaft (bis zum 2. Grade einschliesslich) und der Schwägerschaft (bis zum 1. Grad).[1]) In der Erzdiözese Cöln wurden die sog. Missionsfakultäten verliehen, die aber nur das forum internum betreffen und daher im folgenden Abschnitt erwähnt werden sollen.

Ferner hat der Hl. Stuhl die Ehedispensvollmachten der deutschen Bischöfe für die Dauer des Krieges erheblich erweitert. Durch Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val vom 11. August 1914 erhielten sämtliche Bischöfe des deutschen Reiches (mit Ausnahme Bayerns) die facultas dispensandi super impedimentis affinitatis in linea collaterali primi et secundi gradus et consanguinitatis pariter in linea collaterali, secundi gradus

1) Gemeint sind offenbar sowohl bei der Verwandtschaft wie der legitimen Schwägerschaft nur die Grade der Seitenlinie.

Digitized by Google

aequalis vel inaequalis. Der Erzbischof von Cöln wurde beauftragt, diese Fakultäten den übrigen Bischöfen mitzuteilen.

2. *Erweiterte Absolutions-, Dispensations- und Ablassvollmachten der Beichtväter.* Sowohl die Rücksichtnahme auf ihr eigenes Seelenheil wie auf ihre militärische Tüchtigkeit legen allen katholischen Soldaten die ernste Pflicht auf, womöglich sogleich in den ersten Tagen nach der Mobilmachung die hl. Sakramente der Busse und des Altares zu empfangen. Um allen entsprechend disponierten Beichtkindern die Möglichkeit der sofortigen Lossprechung zu erwirken, sind die bischöflichen und kraft Apostolischer Vollmacht auch fast sämtliche päpstlichen Reservatfälle aufgehoben. Von den letzteren sind nur die gewöhnlichen zwei Reservate ausgenommen: die absolutio complicis und die falsa denuntiatio criminis sollicitationis. Die absolutio complicis ist in den Quinquennalfakultäten ausdrücklich ausgenommen, und die falsa denuntiatio sollicitationis ist specialissimo modo dem Papste reserviert, so dass sie selbst bei den weitestgehenden Absolutionsvollmachten ausgenommen werden muss.[1]) Dasselbe gilt von der Zensur wegen der Verletzung des Amtsgeheimnisses des Hl. Offiziums, das aber für die gegenwärtige Frage faktisch nicht in Betracht kommt. Die von den Bischöfen delegierten und subdelegierten Absolutionsvollmachten gelten für alle Gläubigen und nicht bloss für die Heerespflichtigen. Nur in der Erzdiözese Cöln wurden ursprünglich die sog. Missionsvollmachten[2]) nur für die von der Mobilmachung berührten Per-

1) Vgl. *Aloysius de Smet,* Tractatus de casibus reservatis (Brugis 1914) S. 7 f. Auch in den Jubiläumsvollmachten des Breve »Magni faustique« vom 8. März 1913 zum Konstantinjubiläum wurden die beiden Fälle nicht einbegriffen.

2) Diese Missionsvollmachten lauten: 1) Absolvendi vere poenitentes ab omnibus censuris et peccatis tam Ordinario quam Rom. Pontifici reservatis, exceptis tamen casibus falsae accusationis de crimine sollicitationis et attentatae a confessario absolutionis complicis in peccato turpi necnon haereticorum publicorum i. e. publice dogmatizantium (intelliguntur autem hac voce »publice dogmatizantes« ii, qui vel publice vel privatim sed notorie apud multos falsa dogmata spargunt). 2) Commutandi vota simplicia in alia pia opera exceptis votis castitatis et religionis. 3) Dispensandi cum incestuoso vel incestuosa ad petendum debitum coniugale, cuius ius amisit ex superveniente post matrimonium contractum occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum persona alteri coniugi in primo sive in primo et secundo sive in secundo gradu consanguinea; remota tamen occasione peccandi et iniuncta gravi poenitentia salutari cum obligatione quolibet mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum sacramentaliter confitendi. 4) Dispensandi in matrimonio iam contracto super occulto impedimento primi necnon primi et secundi ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita copula provenientis — nullatenus tamen, quando copula cum putatae uxoris matre ante uxoris nativitatem habita fuerit —; monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus ma-

Digitized by Google

sonen bewilligt, bald darauf aber für die Zeit vom 1. September bis zum 4. Oktober 1914 auf alle Gläubigen ausgedehnt. In den Diözesen Breslau und Hildesheim gelten die Absolutionsvollmachten zugleich für das forum externum.

Damit ferner den Gläubigen die Ablegung der Beichte nicht durch den Mangel oder die geringe Anzahl von Beichtvätern erschwert werde, haben die Bischöfe den Beichtvätern die etwa in der nächsten Zeit ablaufende Beichtjurisdiktion verlängert und teilweise auch den Sacerdotes extranei, die von ihrem Bischofe approbiert sind, die Jurisdiktion übertragen.

Mit den Absolutionsvollmachten der Ordinarien von Cöln, Paderborn und Breslau ist zugleich die facultas dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis verbunden worden.[1])

Da der Krieg zahlreiche Menschenleben erfordert, ist die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses in der Sterbestunde für die Soldaten von grösster Wichtigkeit. Auf Ansuchen des Apostolischen Nuntius in München hat deshalb der Hl. Vater am 14. August 1914 allen deutschen Bischöfen die Vollmacht verliehen, Kruzifixe mit dem Sterbeablasse toties quoties zu weihen, damit die zur Pflege der Verwundeten und Sterbenden bestimmten Personen sich der so geweihten Kruzifixe im Felde und in den Lazaretten bedienen können. Diese Vollmacht kann auch den Priestern nach Gutdünken übertragen werden, was seitens der deutschen Bischöfe geschehen ist.

3. *Vollmachten bezüglich der Abhaltung des Gottesdienstes.* Die Nöten des Krieges vermindern einerseits die Zahl der in der Pfarrseelsorge tätigen Priester und machen anderseits mitunter einen aussergewöhnlichen Gottesdienst z. B. für die einquartierten Soldaten notwendig. Infolge dessen haben die Bischöfe kraft

---

trimonialis, in statu gratiae facienda, cum comparte prius certiorata de nullitate prioris consensus, si ita caute fieri potest, ut poenitentis delictum non detegatur; si vero haec certioratio absque gravi periculo fieri nequit, servatis regulis a probatis auctoribus de hac renovatione consensus traditis; remota occasione peccandi et iniuncta gravi poenitentia cum frequentia confessionis ut supra ad n. 3. 5) Dispensandi super occulto impedimento criminis in matrimonio iam contracto, dummodo nulla necis machinatio intercesserit, iniuncta secreta renovatione consensus necnon gravi poenitentia cum frequentia confessionis ut ad n. 3. — Praedictae facultates pro interno tantum foro concessae in actu confessionis sacramentalis sunt exercendae; pro absolutione a censuris reservatis sufficit formula consueta, quae praecedit absolutionem sacramentalem; dispensationes vero immediate post eam pronuntiari debent et quidem verbis formatis et auctoritate delegata expresse memorata.

1) Die Erteilung dieser Vollmachten beruht auf den Quinquennalfakultäten der deutschen Bischöfe pro foro externo.

Digitized by Google

Apostolischer Vollmacht allen Priestern erlaubt, an Sonn- und Feiertagen zweimal das hl. Messopfer darzubringen, so oft die Bination aus seelsorglichen Gründen erforderlich erscheint. Ferner haben einige Ordinarien für Notfälle von der Beobachtung gewisser liturgischer Formalitäten bei der Darbringung des hl. Messopfers dispensiert. So gestattet z. B. der Kapitularvikar von Breslau, wenn die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, auch im Freien zu zelebrieren, bezw. Feldgottesdienst zu halten. Am ausführlichsten hat der Bischof von Hildesheim diesen Punkt berührt. Er erteilte die Erlaubnis celebrandi sine ministro, sub dio, in loco profano decenti, etiam in altari sine reliquiis Sanctorum. [1])

4. *Dispensation vom Fasten- und Abstinenzgebot und dem Verbot der Sonntagsarbeit.* In dem bereits erwähnten Schreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 11. August 1914 hat der Hl. Vater den Bischöfen Deutschlands (mit Ausnahme Bayerns) die Vollmacht verliehen, [2]) für die Dauer des Krieges sowohl vom Fasten- wie vom Abstinenzgebot zu dispensieren. Die Bischöfe haben von dieser Vollmacht einen uneingeschränkten Gebrauch gemacht, so dass vorläufig alle Fasten- und Abstinenzvorschriften ausnahmslos und für alle Gläubigen (mit Einschluss der Priester) aufgehoben sind.

Da der Krieg stellenweise einen erheblichen Mangel an Arbeitskräften besonders auf dem Lande hervorgerufen hat, ist es den Ackerbau treibenden Diözesanen von den Bischöfen gestattet, die Ernte- und Feldarbeiten auch an Sonn- und Feiertagen zu verrichten, soweit dieses erforderlich erscheint. Jedoch bleibt das Kirchengebot, an Sonn- und Feiertagen eine hl. Messe zu hören, bestehen.

5. *Dispens vom Breviergebet für die Geistlichen.* Nach einer Entscheidung der Hl. Poenitentiarie vom 18. März 1912 [3]) sind die Priester, Diakone und Subdiakone, die nach der Mobilisation zum Dienst mit der Waffe oder für den Sanitätsdienst einberufen sind, von der Pflicht des Breviergebetes während ihrer Dienstzeit befreit. Obwohl daher eine Dispensation für die Unterlassung des Breviergebets seitens der im Heeresdienst tätigen Geistlichen streng genommen nicht erforderlich ist, haben dennoch mehrere

1) Diese Vollmacht ist ebenfalls in den Quinquennalfakultäten enthalten.
2) Auf Grund der Quinquennalfakultäten können die Bischöfe von den Fasten- und Abstinenzvorschriften nur in einzelnen Fällen dispensieren.
3) Den Wortlaut dieser Entscheidung sieh oben S. 644.

Digitized by Google

Ordinariate eine solche erteilt. Fast sämtliche bischöfliche Behörden haben zugleich den Wunsch ausgesprochen, dass die von der Dispens Gebrauch machenden Geistlichen täglich einen Rosenkranz von fünf Dekaden beten.

6. *Pastorelle Anweisungen an den Klerus und die Gläubigen für ihr Verhalten während des Krieges.* Ausser den oben dargelegten kirchenrechtlichen Bestimmungen haben einzelne deutsche Bischöfe noch spezielle Anweisungen pastoreller Natur an ihre Diözesanen erlassen, von denen ich die der Bischöfe von *Hildesheim* und *Speyer* hier wörlich mitteilen möchte.

Die Anweisung des Bischofs von Hildesheim ist datiert vom 25. August 1914 und hat nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1914, S. 79 ff. folgenden Wortlaut:

»Wie unsere heilige Kirche zu allen Zeiten an Freud und Leid, Sorgen und Schicksalen des Vaterlandes und der Familien Anteil nimmt, so gibt der gefahrdrohende Zustand des jetzigen Krieges bei allem Vertrauen auf Gottes Schutz, auf die Kraft des Heeres und die Einmütigkeit des Volkes doch auch ernsten Anlass, im Gebete nicht nachzulassen, den Sorgen der Familien um die Krieger im Felde tiefe Teilnahme zu bezeigen und die Gläubigen anzuleiten zu Busse und Gottvertrauen und zu eifrigerem Gebrauche der Gnadenmittel unserer heiligen Kirche.

Diesen Rücksichten entsprechen die Bittandachten, deren Veranstaltung ich im Ausschreiben vom 3. August der hochw. Pfarrgeistlichkeit dringend empfohlen habe.

Ebenso empfehle ich, dass nach jeder hl. Messe (bei Lesung mehrerer hl. Messen: nach der vom Volke besonders besuchten) das kurze Gebet um Schutz in Kriegszeit (Kirchl. Anz. 1914 S. 67) mit einem Vater Unser und Ave Maria verrichtet werde.

Mit Freude habe ich wahrgenommen, dass einzelne Pfarrer freiwillig die hl. Messe einmal wöchentlich für die Rettung unseres Vaterlandes und die Soldaten im Felde applizieren, solches jedesmal am Sonntag vorher bekannt geben und zu eifrigem Besuch auffordern. Es ist dies eines jener erfreulichen Zeichen, aus denen das Volk erkennt, dass wir Priester, der Sorge um eine eigene leibliche Familie überhoben, um so inniger an den Sorgen der Pfarrkinder und des Gemeinwohls teilnehmen.

Diese Teilnahme möge auch in Gebeten für die im Felde gefallenen Soldaten sich kundgeben. Bei der Freude über jeden errungenen Erfolg unserer Armee soll der Dank gegen jene, die

Digitized by Google

Blut und Leben für das Vaterland geopfert haben, ihnen als Gebet in die Ewigkeit nachfolgen.

Das Beispiel des hochwürdigen Klerus wird dem Volke als Vorbild dienen und jene fromme, gottvertrauende Gesinnung lebendig erhalten, mit der die Söhne des Vaterlandes in den Kampf gezogen sind. Zur Neubelebung dieser Gesinnung und zur Beharrlichkeit im Gebete anzuregen, wird in den Sonntagspredigten oft sich Gelegenheit bieten.

Ebenso empfiehlt sich die wiederholte Erinnerung an jene Werke der Liebe, mit denen die Heimgebliebenen zu unterstützen heilige Pflicht ist. Gern wird der Pfarrer mit helfen, um die praktische Gestaltung solcher Unterstützung und die Sammlung auch der kleinsten Gaben organisieren zu helfen. Man vergesse nicht, auch die in Kinderherzen schlummernde Empfänglichkeit zu wecken.

Wie der Zutritt zum heiligen Opfermahle die beste Art der Teilnahme an der Opferhandlung ist, so mögen die Gläubigen angeleitet werden, auch die heilige Kommunion in der Absicht aufzuopfern, dass Gott dem Vaterlande Schutz und den im Felde Fallenden die Gnade der heil. Sakramente oder, falls deren Empfang unmöglich, die Gnade der Reue und der geistigen Kommunion zuwende.

In keiner Familie soll das Tagewerk beschlossen werden ohne ein kurzes Gebet für Vaterland und Heer. Das gemeinsame Familiengebet soll täglich ein heiliges Abendopfer der Gemeinden in dieser bedrängten Zeit sein.

Die schwere Heimsuchung, die auf Deutschland ruht, wird allen Katholiken und den katholischen Vereinen von selbst ein Anlass sein, Festlichkeiten (wie Stiftungsfeste, Jubiläumsfeiern u. dgl.) zu unterlassen und, statt unnötige Ausgaben zu machen, sich an Werken der Liebe zu beteiligen. Bussgesinnung und Entsagung soll die Gebete inniger und würdiger machen.

Gewiss werden die Herren Pfarrgeistlichen, wie es jedem sein Herz eingibt und wie es den örtlichen Verhältnissen am besten entspricht, in recht praktischer Weise jene tiefe religiöse Gesinnung und Opferliebe, die in den ersten Tagen dieses Monats mit so ergreifender Gewalt sich kundgab, als ein heiliges Feuer lebendig erhalten.

»Canite tuba in Sion, sanctificate jejunium, vocate coetum! Congregate populum, sanctificate ecclesiam, coadunate senes,

Digitized by Google

congregate parvulos. Inter vestibulum et altare plorabunt sacerdotes et dicent: Parce, Domine, parce populo tuo!« (Joel 2, 15 ff.)

† *Adolf,* Bischof.«

Der Bischof von Speyer hat in dem allgemeinen Erlass vom 2. August das Verhalten im Kriegszustande betreffend, der im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, VIII. Jahrg., S. 195 ff. abgedruckt ist, unter Nr. 6 folgende praktische Winke erteilt:

»Des weiteren wird der pfälzische Klerus in seinem altbewährten vaterländischen und sozialen Hochsinn mit Rat und Tat in den ausserordentlichen Zeiten entsprechend selbst mit ausserordentlichen Opfern auch *für nicht direkt seelsorgerliche Dienstleistungen* die Hand reichen. Die Gelegenheit hiezu kann je nach Ort und Stunde in der Pfalz sehr viel mannigfaltiger werden als im bayerischen Binnenland. So werden Theologen und Priester z. B.

a) die Gemeinden durch Privatbelehrung mit ernsten Worten auf die Strenge des Standrechtes und auf andere amtliche Aufforderungen aufmerksam machen;

b) im Notfall sich den zuständigen Behörden, natürlich in dienender, nicht in kommandierender Form zur Verfügung stellen und mithelfen zur Erledigung schriftlicher Arbeiten und Korrespondenzen, zur Unterbringung der Truppen bei Masseneinquartierungen, zur Verpflegung durchmarschierender Truppenkörper u. dgl. Dabei sind die Unverständigen eindringlich davon zu verständigen, dass mit der Verabreichung alkoholfreier Getränke (kalter Kaffe, Tee) den Soldaten in jeder Beziehung ein viel grösserer Liebesdienst erwiesen ist als mit alkoholischen Getränken.

c) Da die Landwirtschaft, deren beste Arbeitskräfte eingerückt sind, in den nächsten Wochen schwer Not haben wird, die Ernte einzubringen, werden alle, die als Männer des Volkes das Gebot der Stunde als Gebot Gottes erkennen, die zurückgebliebenen Arbeitskräfte, besonders die aus Schülerkreisen, planmäßig für die Erntearbeit sammeln helfen.

d) In drückenden nachgewiesenen Armutsfällen werden die Geistlichen jenen Familien, die durch den Ausmarsch ihrer Ernährer in Not geraten, die Wohltat des Gesetzes vom 28. Februar 1888 zu verschaffen suchen, d. h. eine staatliche Unterstützung für die Ehefrauen der Soldaten, für ihre Kinder unter 15 Jahren, für Eltern, Großeltern und Geschwister. Mancherorts könnte

Digitized by Google

auch durch Frauenbund und Müttervereine und andere Frauenvereine für die zeitweilig Verwitweten und Verwaisten eine Armenküche eingerichtet werden. Den Gemeinden muss von den Seelsorgern die christliche Pflicht gegenseitiger Hilfsbereitschaft auch in Zeiten, wo jeder zunächst an sich denkt, zum Bewusstsein gebracht werden. Die Stationen vom Roten Kreuz sind durch Zuführung von Hilfsmitteln und Hilfskräften in jeder Weise grossmütig zu unterstützen; denn es werden im Felde viel tausend Hände sich nach dem Roten Kreuz ausstrecken.

e) Bei Todesmeldungen wird der Seelsorger nach dem Herzen Gottes sich als Tröster der Betrübten bewähren.«

Bonn. *N. Hilling.*

---

2. Franz Xaver Wernz †

Durch den lauten Kriegslärm drang am 20. August die Kunde von der Erledigung des päpstlichen Stuhles durch den Tod Pius' X. Kurz vor Mitternacht vom 19. auf den 20. August 1914 und nur wenige Stunden früher als der Papst wurde in Rom P. *Franz Xaver Wernz,* Praepos. Gen. S. J., aus diesem Leben abberufen.

Die Tätigkeit des P. Wernz bewegte sich zum grössten Teil in den Arbeiten des Gelehrten und des Lehrers und entzog sich darum der Öffentlichkeit. Die letzten acht Jahre seines Lebens waren der Leitung der Gesellschaft Jesu gewidmet, eine Wirksamkeit, die ebensowenig die Aufmerksamkeit auf ihn lenkte. Den Vertretern des Kirchenrechts dagegen ist sein Name um so bekannter. In der Fachliteratur der beiden letzten Dezennien begegnet man ihm allenthalben.

Franz Xaver Wernz wurde zu Rottweil in Württemberg den 4. Dezember 1842 geboren. Schon in frühem Alter wandte er sich dem Ordensberuf in der Gesellschaft Jesu zu. Er fand im Noviziat der deutschen Jesuiten, das sich damals in Gorheim bei Sigmaringen befand, Aufnahme und wurde vom 5. Dezember 1857 an unter die Novizen eingereiht. Nach Ablauf der Noviziatszeit setzte er seine humanistische Ausbildung zunächst in Gorheim und später auf der Friedrichsburg, Münster in Westfalen, fort. Der Aufenthalt in Gorheim machte ihn mit italienischen Mitbrüdern bekannt, in deren Land er einen grossen Teil seines Lebens zubringen sollte. Der Krieg zwischen Österreich und Frankreich vom Jahre 1859 hatte die Mitglieder der veneziani-

Digitized by Google

schen Provinz aus ihren Niederlassungen vertrieben und die Studierenden fanden in den deutschen Häusern Zuflucht.

Im Jahre 1862 und dem folgenden lebte Frater Wernz in Aachen, wo sich auf dem Bergdrisch das Haus für die Philosophiestudierenden der Ordensprovinz befand. Sein drittes Philosophiejahr legte er in dem mittlerweile übernommenen Kloster Maria-Laach bei Andernach zurück. Der bekannte P. Wilhelm Wilmers hatte als Professor während dieser Zeit wie auch einige Jahre später in den theologischen Studien Einfluss auf den jungen Ordensmann. Die nächsten vier Jahre verbrachte Wernz als Lehrer an der Lehranstalt in Feldkirch (Vorarlberg, Österreich) zu und kehrte dann nach Maria-Laach zurück, wo er 1869 bis 1872 Theologie studierte. In diese Zeit fiel der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges. Schon am 31. Juli 1870 begab sich Wernz mit mehreren Mitbrüdern, unter diesen der später als Exeget bekannte Fr. Josef Knabenbauer, zum Dienst der Verwundeten. Es war die erste aus Maria-Laach gesandte Abteilung von Pflegebrüdern. Ihr Dienst galt den Verwundeten von Saarbrücken, Spichern und Gravelotte.

Nach Beendigung des Feldzuges setzte Wernz die Studien fort, wurde zum Priester geweiht und als er das Studienhaus nach Abschluss seiner theologischen Vorbildung verliess, musste mit ihm die ganze Niederlassung infolge des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, das liebgewordene Heim verlassen und Zuflucht im Ausland suchen.

Von den Professoren der Theologie in Maria-Laach jener Tage seien erwähnt: Anton Anderledy, der spätere General des Ordens, lehrte Moral; sein Nachfolger in dem Fache war Augustin Lehmkuhl. Johannes Sasse lehrte dogmatische Theologie, Rudolf Cornely Exegese. Das Kirchenrecht war vertreten durch Gerhard Schneemann, den Begründer der unter dem Namen Collectio Lacensis bekannten Konziliensammlung, und durch Gebhard Rädler.

Das Jahr 1873 verbrachte P. Wernz wiederum in seiner früheren Tätigkeit in Feldkirch. 1874 war in Exaeten bei Roermond (Holländisch Limburg) den Übungen des dritten Probejahres gewidmet unter Leitung des P. Moritz Meschler, des Verfassers zahlreicher aszetischer Schriften.

Mit dem Herbst 1874 wurde P. Wernz der Tätigkeit zugewiesen, in der er sich in den folgenden Jahren auszeichnete. Zunächst nahm er seine kirchenrechtlichen Studien wieder auf,

Digitized by Google

seit 1876 lehrte er dieses Fach bei den Theologen der deutschen Provinz, deren Studienhaus unterdessen von Maria-Laach nach Ditton Hall (Lancashire, England) verlegt worden war. In der gleichen Stellung blieb Wernz während der nächsten Jahre, lehrte 1882 das Kirchenrecht bei den Theologen der englischen Ordensprovinz in St. Beuno's College (Nord-Wales). Im Herbst des gleichen Jahres wurde er nach Rom an die Gregoriana berufen. Die folgenden vierundzwanzig Jahre hindurch lehrte er hier Kirchenrecht. Schon bald kam zu der Lehrtätigkeit eine vielseitige Inanspruchnahme durch die Kongregationen. Zunächst wurde er zum Konsultor der Konzilskongregation ernannt, später wurde er auch bei der Indexkongregation, beim Hl. Offizium und bei der Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten und der Konsistorialkongregation als Konsultor herangezogen. An den Arbeiten der von Pius X. errichteten Kommission für die Kodifikation des Kirchenrechts nahm er als Konsultor regen Anteil. Jede der genannten Behörden gab ihrem Konsultor Aufträge. Kein Wunder, dass diesen zeitweilig eine schwere Arbeitslast drückte und ihn zur Beschränkung des geselligen Verkehrs nötigte. Bei der Vorbereitung und Bearbeitung seiner Gutachten sparte er dagegen weder Zeit noch Mühe. Kamen diese zum Teil umfangreichen Arbeiten auch längst nicht alle in den Acta Sanctae Sedis und ähnlichen Zeitschriften zur Veröffentlichung, so blieb die Frucht des jahrelangen Mühens doch nicht mit den Akten eingeschlossen. Das Eingehen auf scheinbar fernliegende Fragen, wie es die Abfassung der Gutachten erheischte, und die Vertrautheit mit dem kurialen Geschäftsgang gaben seiner Vorlesung die von den Schülern wohl gewürdigte Sicherheit und Gründlichkeit.

Für seinen Orden konnte er sein Wissen dienstbar machen als Rektor der Gregoriana, welches Amt er 1904—1906 versah, und ferner in zwei Generalkongregationen, zu denen er als Vertreter der deutschen Provinz entsandt war. Als solcher begab er sich im September 1892 nach Loyola bei Azpeitia, in der nordspanischen Provinz Guipuzcoa. Dort wurde als Nachfolger des P. Anton Anderledy der Spanier Ludwig Martin zum Generaloberen des Ordens gewählt. Vierzehn Jahre später nahm P. Wernz an der Generalkongregation in Rom teil. Bei dieser fünfundzwanzigsten Generalkongregation des Ordens, der sechsten seit seiner Wiederherstellung, wurde P. Franz Xaver Wernz zum Generaloberen erkoren durch Wahl vom 8. September 1906.

Digitized by Google

Für die Leitung des Ordens war dem General die gründliche Kenntnis des kirchlichen Rechts eine große Hilfe. Einen Wunsch des früheren Professors musste die neue Tätigkeit allerdings durchkreuzen. Das grosse Werk *Jus decretalium* (4 Bde. 1898/1904), dem er seit Jahren Sorge und unverdrossene Arbeit zugewandt hatte, konnte nicht von seiner Hand vollendet werden. Die beiden letzten Bände, die das kirchliche Gerichtswesen und Strafrecht behandeln sollten, lagen in der Ausarbeitung vor, die den Vorlesungen als Unterlage gedient hatte. Die Vorbereitung für die Veröffentlichung sollte erst nach dem Erscheinen der ersten Bände in Angriff genommen werden. Die vier ersten Bände, die zwischen 1898 und 1904 erschienen, werden dadurch in ihrer Bedeutung nicht beeinträchtigt. In ihnen ist das reiche Wissen des Kirchenrechtslehrers und Konsultors niedergelegt. Durch sie ist der Name des deutschen Gelehrten aus der einsamen Arbeitsstube zu denen, die mit Fragen des kirchlichen Rechts sich befassen müssen, in alle Länder des katholischen Erdkreises gedrungen. Vor allem fand der vierte Band des Jus decretalium über das Eherecht allgemein Anerkennung. Bis zur Neugestaltung der römischen Kurie durch Pius X. gehörten Fragen des Eherechts grösstenteils vor die Konzilskongregation. Unter ihnen nahmen wiederum Erörterungen über die Erklärung und Anwendung der Ehegesetze des Trienter Konzils einen breiten Raum ein. Den feinen Gedankengängen jener Gesetze, ihrer reichen Literatur, und besonders der klassischen Werke Benedikts XIV. geht Wernz nach. In folgerichtiger Weiterführung hatte Rechtsprechung und Wissenschaft die Gedanken des Trienter Konzils entwickelt.

Damit wurde die Vorbedingung für die zeitgemäße Umgestaltung des Trienter Rechts geschaffen, wie sie unter dem Vorgänger Benedikts XV. geschehen ist. In der Darstellung des Eherechts hat P. Wernz den Übergang vom älteren Recht zur Gesetzgebung Pius' X. in wissenschaftlicher Gründlichkeit vermittelt.

Valkenburg (Holland). *Jos. Laurentius* S. J

Digitized by Google

V. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Januarius Pater, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum.* Eine historisch-kanonistische Studie. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, herausgeg. von *Konrad Beyerle, Emil Göller* und *Godehard Ebers* 19] gr. 8° (XII u. 152). Paderborn, Schöningh, 1914. M 5.—.

Die Rombesuche der Bischöfe wurden bekanntlich durch das Dekret der Konsistorialkongregation »A remotissima« vom 31. Dezember 1909 neu geregelt. Ausserdem haben die Publikationen der letzten Jahre von *Joseph Schmidlin*[1]) und *Philipp Dengel*[2]) über die bischöflichen Statusberichte sowie die Forschungen *Emil Göllers*[3]) über die Finanzverhältnisse des Apostolischen Stuhles einzelne Perioden und Seiten dieses Rechtsinstitutes neu beleuchtet, während vor allem durch die Veröffentlichungen der Registerbände des Vatikanischen Archivs neue Materialien zugänglich gemacht wurden. Es war daher ein glücklicher Gedanke, die bischöfliche Visitatio liminum Apostolorum von neuem monographisch nach ihrer historischen und kanonistischen Seite hin darzustellen. Auf eine Anregung von Professor Göller in Freiburg i. B. hat ein junger Priester der Diözese Ermland, Januarius Pater, sich dieser Aufgabe in einer theologischen Doktordissertation unterzogen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit beruht auf dem historischen Gebiet. »Es galt vor allem«, so sagt P. im Vorwort, »die Einrichtung der bischöflichen Romfahrten im Zusammenhang darzustellen, die einzelnen Phasen ihrer Entwicklung klarzulegen, um desto besser den neuesten Erlass verstehen und würdigen zu

1) Die sittlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreissigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Hl. Stuhl. 3 Bände. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des Deutschen Volkes VII] 1908—1910.

2) Berichte von Bischöfen über den Stand ihrer Diözesen, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs IV (1907) S. 95 ff.

3) Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. 1910

Digitized by Google

können — eine Aufgabe, die schwerer zu lösen ist, als man auf den ersten Blick glauben möchte«. Unmittelbar fortfahrend bemerkt er sodann bezüglich der Stoffsammlung: »Über unsere Frage ist nämlich nur spärliches Material vorhanden: Hunderte von Quellen- und Literaturwerken waren durchzulesen. Leider war es mir nicht möglich, das Vatikanische Material zu dem gedruckten hinzuziehen. Eine Abschrift von Visitationen des 14. Jahrhunderts hat mir durch Vermittlung von Prof. Göller Herr Nardoni besorgt, ohne dass ich in der Lage gewesen wäre, sie zu kollationieren«. Entsprechend diesen Ausführungen umfasst die Darstellung bis zum Dekrete »A remotissima« 117 Seiten und die des Dekretes selbst nur 6 Seiten. Jedoch hat in den beiden vorletzten Kapiteln, welche die Regelung der visitatio liminum durch die Bulle »Romanus Pontifex« Sixtus' V. vom 20. Dezember 1585 und die weitere Ausbildung der sixtinischen Konstitution bis auf Pius X. betreffen, die rechtsdogmatische Darstellung vor der rechtshistorischen entschieden das Übergewicht.

Da für die erste Periode der bischöflichen Romfahrten bereits die eindringende Studie von *Johannes Baptist Sägmüller,* Die Visitatio liminum ss. Apostolorum bis Bonifaz VIII., in: Theologische Quartalschrift LXXXII (1900) S. 69 ff., vorlag, konnte man von einer Erstlingsarbeit nicht gut erwarten, dass sie für diese Zeit wesentlich neue Ergebnisse bringen würde. P. hat sich Sägmüller vor allem auch darin angeschlossen, dass er die römischen Metropolitan- und Generalsynoden als den grundlegenden Faktor für die Entstehung der Visitationes liminum im späteren Sinne ansieht, wärend bekanntlich die früheren Kanonisten *Thomassin* und *Phillips* die freiwilligen Romfahrten der Bischöfe orationis causa und die Abholung des Palliums seitens der Erzbischöfe von Rom als vorlaufende Akte der hernach offiziellen und jährlichen Rombesuche betrachteten. Legt man mehr Gewicht auf die inneren als auf die äusseren Eigenschaften zweier Rechtsinstitute, so kann meines Erachtens die Ähnlichkeit zwischen den Metropolitansynoden und den bischöflichen Rombesuchen nicht für sehr bedeutend gehalten werden. Denn die Synoden bilden vor allem ein kollegiales Organ der Kirchenregierung, bei der sämtliche anwesenden Bischöfe mittätig sind. Der Reverenzakt, der zugleich dem Metropoliten erwiesen wird, kommt jedenfalls erst in zweiter Linie in Betracht. Dagegen ist die Seele der Visitationes ss. liminum die Berichterstattung der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözese, also ein Akt der

Digitized by Google

Unterwerfung ihrer Diözesanregierung unter den Jurisdiktionsprimat des Papstes. Daher glaube ich, dass es der inneren Rechtsentwicklung am meisten entspricht, wenn man die Rombesuche mit dem Empfange und dem Abholen des erzbischöflichen Palliums in nahe Beziehung setzt. Ausserdem ist, wie ich aus denselben Gründen annehme, die Beziehung zwischen dem päpstlichen Legationswesen und den Visitationes liminum stärker als bisher zu betonen. Es ist m. E. keine bloss äusserliche Parallelerscheinung, dass der Aufschwung bezw. das Aufkommen beider Institute zeitlich zusammen fällt. Ihrer inneren juristischen Aufgabe nach sind noch heute die Apostolischen Nuntiaturen und die bischöflichen Rombesuche die wichtigsten Organe, deren sich der Apostolische Stuhl auf dem Gebiete des kirchlichen Aufsichtsrechtes bedient.

In den auf die Entstehungsgeschichte der bischöflichen Rombesuche folgenden Abschnitten hat P. die von Sägmüller nur kurz behandelten Dispensen von der visitatio liminum und die beiden Arten der sog. Verbal- und Realvisitationen — die letzteren waren mit einer päpstlichen Steuer verbunden — ausführlich dargestellt. Eine Fortsetzung der Sägmüllerschen Abhandlung bildet das sechste Kapitel: Die Geschichte der visitatio liminum vom 14. Jahrhundert bis zum Erlass der Bulle Sixtus' V. »Romanus Pontifex«. Während das Material für das 14. Jahrhundert ziemlich reichhaltig ist, fliessen die Quellen für das 15. Jahrhundert spärlich. Am ausführlichsten hat der Verfasser die Stellungnahme der Reformkonzilien zu den Visitationes erörtert. Von besonderer Bedeutung ist natürlich die Behandlung unserer Frage auf dem Konzil von Trient. Auf Grund der neuesten Quellenpublikationen der Görres-Gesellschaft teilt P. mit, dass das Problem der Visitatio liminum unter Paul III. im Jahre 1540 angeregt wurde. Über achtzig Bischöfe stellten den Antrag, die Frist für die citramontanen Bischöfe auf 3 und für die ultramontanen Bischöfe auf 5 Jahre festzusetzen. Jedoch lehnte der Papst diesen Antrag ab, und später wurde der Gegenstand nicht wieder berührt. Der Hauptgrund für diese Ausserachtlassung scheint mir darin zu liegen, dass sich die tridentinische Reformsynode mit den Einzelrechten des päpstlichen Primats überhaupt sehr wenig beschäftigt hat und vor allem bestrebt war, die Stellung der Bischöfe gegenüber dem Apostolischen Stuhle zu stärken.

In den drei letzten Kapiteln hat sich P., wie bereits erwähnt wurde, vorwiegend mit der rechtsdogmatischen Seite seines

Digitized by Google

Themas beschäftigt. Er bietet zunächst eine kurze Erklärung der Bulle »Romanus Pontifex«, erwähnt sodann die späteren Rechtsänderungen und gibt zuletzt eine knappe Analyse des neuesten Dekrets »A remotissima« vom 31. Dezember 1909. Auch diese Ausführungen legen Zeugnis davon ab, dass sich der Verfasser mit Verständnis in den Gegenstand seines Themas hineingearbeitet hat. Vor allem ist er erfolgreich bemüht gewesen, die juristischen Neuerungen und praktischen Fortschritte des jüngsten Dekrets klar hervorzuheben. Nur bezüglich einer Frage möchte ich meinen abweichenden Standpunkt darlegen. Nach P. stimmen die beiden Hauptgesetze Sixtus' V. und Pius' X. darin überein, dass sie die für die Rombesuche festgesetzten Zeiträume mit je einem einzigen festen Zeitpunkte, d. i. dem 20. Dezember 1585 und dem 1. Januar 1911, beginnen lassen und danach die Berechnung der später folgenden Zeiträume regeln. Jedoch trifft diese Annahme tatsächlich nur für den Erlass Pius' X. zu. In der Bulle Sixtus' V. heisst es deutlich: »Haec autem annorum spatia tempore suscepti muneris consecrationis, vel pallii traditionis, aut translationis, ut praefertur, incipiant«. Nach den Regeln der juristischen Hermeneutik kann dieser Satz nur von einer Festsetzung verschiedener Anfangstermine verstanden werden. Die abweichende Erklärung Fagnanis, der P. mit vielen anderen folgt, ist daher nicht eine Deutung, sondern eine Umdeutung der Sixtinischen Konstitution.

Da P. seine Arbeit auf die rein formelle Seite der Visitatio liminum beschränkt hat, ist er auf den Inhalt der Statusberichte nicht näher eingegangen. Daher werden z. B. die Instruktion der Kardinalskongregation super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum vom Jahre 1725 und der Ordo servandus in relatione de statu ecclesiarum, Normae communes vom Jahre 1909 nicht erwähnt.

Hinsichtlich der Schreibweise sind zu verbessern: S. VII Capello (= Cappello), S. X Hörgenröther, S. 38 Papst Nikolaus I. (= P. N. II.), S. 84 Gand (= Gent), S. 91 Primase[1]) (= Primaten), S. 105 Suspens (= Suspension), S. 112 Hassum. Inkorrekt ist die Kapitelüberschrift: Die Konstitution Pius' X. über die visitatio liminum, da der Verf. das Dekret der Konsistorialkongregation im Auge hat.

Bonn. *N. Hilling.*

1) Die falsche Schreibung dieses Wortes auf S. 93 hat der Verfasser S. V. berichtigt.

Digitized by Google

2. *F. Egon Schneider, Die Römische Rota.* Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage dargestellt. I. Bd.: Die Verfassung der Rota. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, herausgeg. von *Konrad Beyerle, Emil Göller* und *Godehard J. Ebers* 22]. gr. 8° (VIII u. 215). Paderborn, Schöningh, 1914. M 7.—.

Diese ebenfalls durch die kirchenrechtlichen Reformen Pius' X. veranlasste und durch die historischen Quellenausgaben und Forschungen der letzten Jahrzehnte unterstützte Schrift hat im wesentlichen die Darstellung des geltenden Rechts zum Gegenstande. Der vorliegende erste Band behandelt die Verfassung des durch die Bulle »Sapienti consilio« vom 29. Juni 1908 bei Gelegenheit der allgemeinen Kurialreform reaktivierten päpstlichen Gerichtshofes. In systematischer Anordnung werden erörtert 1) die Richter, 2) das übrige Personal der Rota, 3) die Dienstpolizei, 4) die Gerichtssprache, 5) die Kompetenz und 6) die Jurisdiktion der Rota.

Bezüglich der äusseren Art der Darstellung möchte ich darauf hinweisen, dass Schn. die »geschichtlichen Grundlagen« sehr sorgfältig ausgeführt hat. Er selbst bemerkt im Vorwort: »Die Rechtsverhältnisse der früheren Rota sind nur soweit berücksichtigt, als es zum Verständnis und zur besseren Erklärung der heutigen Rechtslage notwendig erschien«. Wer aber das Buch auch nur oberflächlich durchliest, wird finden, dass der Verfasser weit über das unbedingt notwendige Maß hinausgegangen ist und sämtliche früheren Verfassungsbestimmungen der Rota, soweit sie irgendwie erheblich waren, in den Kreis seiner Betrachtung gezogen hat. Es klingt daher viel zu bescheiden, wenn Schn. fortfahrend behauptet: »Eine Geschichte der Rota zu schreiben, lag mir fern, so dringend notwendig sie für die Geschichte des Prozesses ist, nicht nur des kirchlichen. Nach der historischen Seite hin will also die vorliegende Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen«. Hat Schn. auch nicht die Absicht gehabt, eine systematische Rechtsgeschichte der Rota zu schreiben, so hat er doch das historische Material nach allen wesentlichen Seiten hin durchgearbeitet und namentlich die verschiedenen Entwicklungsstufen klar gezeichnet. Gerade die ausführliche historische Betrachtungsweise, mit der jede Einzelbestimmung des geltenden Rechts eingeleitet wird, ist ein besonderer Vorzug dieses Buches, dem ein ausgesprochen historisch-dogmatischer Charakter aufgeprägt ist. Nicht nur für »das Verständnis

Digitized by Google

und die bessere Erkenntnis der heutigen Rechtslage« ist die eingehende historische Prüfung nützlich oder notwendig, sondern auch für die Fragen der lex ferenda. Denn gerade bei der langen und ruhmreichen Vergangenheit der römischen Rota ist von vornherein anzunehmen, dass im Laufe der Geschichte manche gute und lebenskräftige Einrichtungen durch die Ungunst der Zeiten oder den Mangel an Verständnis zerstört und fallen gelassen worden sind, die eine Weiterbildung oder Erneuerung wohl verdient hätten. Irre ich nicht, so hat Schn. gerade dadurch seinen gleich zu erörternden Verbesserungsvorschlägen eine wirksame Stütze verliehen, dass er in mehreren Fällen auf die Bestimmungen des früheren Rechts hinweisen konnte.

Ferner gereicht es unserer Arbeit zum Vorteile, dass sie neben den geschriebenen Rechtsquellen auch die Praxis und das heute geltende Gewohnheitsrecht berücksichtigt. Neben dem mehrjährigen Aufenthalt in Rom kamen dem Verfasser für die Lösung dieser Aufgabe besonders die persönlichen Auskünfte seitens der beiden deutschen Auditoren *Heiner* und *Perathoner* und des deutschen Rotaadvokaten Dr. *Wynen* zu statten. Auch der verstorbene Dekan der früheren Rota *Johannes de Montel* hat dem Verfasser in wichtigen Fragen Aufschluss gegeben. So erfahren wir z. B. näheres über die Ernennung eines besonderen Auditors für Österreich und Spanien, die in den bisher veröffentlichten Aktenstücken nicht erwähnt wird, über die beabsichtigte Kurialreform Leos XIII. u. a. m.

Mit den sachlichen Ausführungen kann ich mich in fast allen wesentlichen Punkten einverstanden erklären. Nur bezüglich der im letzten Kapitel gemachten Erörterungen über die Jurisdiktion der Rota bin ich anderer Meinung. Schn. vertritt die Ansicht, dass der Rota für die Regel eine iurisdictio ordinaria et propria zukomme. Ich kann ihr eine iurisdictio propria nicht zuerkennen, da sie wie auch die übrigen Kurialbehörden ihre Jurisdiktion vom Papste herleitet. Die juristische Qualität der Jurisdiktion ist daher als iurisdictio mandata seu vicaria zu bezeichnen, wie solche auch den bischöflichen Gerichten zukommt. An und für sich würde die Jurisdiktion der Rota auch während der Sedisvakanz des Apostolischen Stuhles zessieren, hätte nicht das Gesetz aus besonderen Gründen das Gegenteil bestimmt. Jedoch wird durch diese Bestimmung die Qualität der Jurisdiktion nicht verändert. Anderseits meint Schneider, dass in den auf Grund der päpstlichen commissio überwiesenen Prozessen

Digitized by Google

der ersten Instanz (Lex propria can. 14 § 1) die Rota nur eine iurisdictio delegata ausübe. Ich glaube, dass hier ebenfalls eine iurisdictio ordinaria im juristischen Sinne vorliegt, da die Rota ihre Jurisdiktion von Amts wegen auf Grund des vorhin angezogenen Kanons der Lex propria ausübt.[1]) Die päpstliche Kommission hat meines Erachtens nicht die Bedeutung einer Jurisdiktionsübertragung, sondern nur die einer Geschäftsüberweisung, ähnlich wie bei den Commissiones alten Stils. Dagegen bedeutet es die Übertragung einer iurisdictio delegata, wenn der Papst die Rota mit der Untersuchung oder Urteilssprechung in einer causa maior beauftragt.

Besonders ausführlich und scharfsinnig hat Schn. die Kompetenz der Rota dargelegt. Ich erwähne speziell die Besprechung der Entscheidung der Konsistorialkongregation vom 28. Januar 1909 und die genaue Kompetenzumschreibung zwischen der Rota und den beiden Kongregationen des Hl. Offiziums und der Sakramente. Um die praktische Bedeutung des Buches an einigen Beispielen näher zu erläutern, will ich die wichtigsten Vorschläge de lege ferenda hervorheben. S. 120 bemerkt Schn. mit Recht, dass die grundsätzliche Besetzung der Gerichtskammern der Rota mit drei Richtern für die Prozesse der Appellationsinstanz zu niedrig erscheine. Mit Rücksicht auf die grosse Anzahl der Katholiken in Nordamerika hält er es für angebracht, dass auch ein nordamerikanischer Auditor ernannt werde; dagegen erklärt er sich aus paritätischen Gründen gegen die Bevorzugung der italienischen und französischen Gerichtssprache (S. 102 u. 167). Im Interesse der einheitlichen und stetigen Rechtsprechung müsse die Bestimmung getroffen werden, dass der eine Turnus der Rota nicht ohne weiteres von der Entscheidung eines anderen abweichen dürfe. Schn. empfiehlt als Vorbild die bekannte Einrichtung des deutschen Reichsgerichts (S. 124). Ganz besonders spricht er sich dafür aus, dass die geltenden Rechtsbestimmungen über die Kompetenz der Rota weiter ausgebaut und speziell der Begriff der Justizsachen gesetzlich festgelegt würde (S. 178). Endlich erklärt er es mit dem modernen Rechtsempfinden nicht ganz für vereinbar, dass derselbe Gerichtshof in mehreren Instanzen Recht spricht, zumal bei der Rota die Turni der verschiedenen Instanzen in der Regel

1) Noch deutlicher heisst es in der Bulle »Sapienti consilio«: »decernimus, ut causae omnes contentiosae non maiores, quae in Romana Curia aguntur, in posterum devolvantur ad sacrae Romanae Rotae tribunal«.

Digitized by Google

dieselbe Anzahl von Richtern haben (S. 198). Man kann nach meinem Dafürhalten dem Verfasser für seine mit ebenso grosser Mäßigung wie Sachkunde vorgebrachten Anregungen nur dankbar sein. Dass er sich bemüht hat, auch die Vorzüge der gegenwärtigen Gerichtsverfassung der Rota anzuerkennen, ersieht man daraus, dass er die unberechtigten Vorwürfe *Erwin Rucks* an mehreren Stellen zurückgewiesen hat (S. 169, 177, 187 f.).

Ich könnte hiermit meine Besprechung beschliessen, wenn nicht der Darstellung des geltenden Rechts eine umfangreiche Einleitung über die Entstehung der Rota voraufgeschickt wäre, die nicht weniger als 86 Seiten umfasst und daher mehr als ein Drittel des ganzen ersten Bandes ausmacht. Jedoch nicht nur wegen ihres Umfangs, sondern auch wegen ihrer sachlichen Bedeutung verdient diese historische Einleitung eine spezielle Berücksichtigung. Unsere bisherigen Kenntnisse über die Entstehungsgeschichte der Rota, die vor allem auf den Forschungen von *Phillips, Hinschius* und *Sägmüller* beruhten, hat Schneider besonders dadurch erweitert, dass er die Bedeutung der päpstlichen Commissiones für die Auditoren, die Entstehung der kollegialischen Rechtsprechung und die älteste Gliederung der Rota nach verschiedenen Graden aufgeklärt hat.

Nach Schn. ist die Audientia sacri palatii, die später auch den volkstümlichen Namen Rota erhielt, bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Abzweigung von dem Konsistorium entstanden. Denn die von Innozenz IV. ernannten auditores generales sind ständige beamtete Richter der Kurie, die selbständig neben dem päpstlichen Konsistorium die Rechtsprechung ausüben. Sie unterscheiden sich daher wesentlich von den früheren Auditoren, die nur für den einzelnen Fall ernannt wurden. Allerdings waren auch die auditores generales zunächst nur für die Prozessinstruktion und nicht für das Endurteil zuständig, sie waren wirkliche auditores und keine iudices. Jedoch dehnte sich am Ende des 13. Jahrhunderts ihre Tätigkeit auch auf die Fällung des Endurteils aus, so dass der auditor jetzt zum iudex avanzierte. Am Ende des 13. Jahrhunderts wurde auch die Kollegialität an dem päpstlichen Gerichtshofe eingeführt, die aus dem Gebrauche der geistlichen und weltlichen Richter, Gutachten (consilia) einzuholen, hervorgegangen ist. Anstatt fremde Rechtsgelehrte als Gutachter herbeizuziehen, leisteten sich die Auditoren gegenseitig Aushilfe. Mit der Kollegialität steht auch die für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugte Einteilung der Auditoren

Digitized by Google

in drei Grade in Zusammenhang, die nach dem Dienstalter gebildet wurden und für die Rechtsprechung in den drei Instanzen bestimmt waren. Bald jedoch kam diese Einteilung nach Graden wieder in Wegfall, und wahrscheinlich hat sich bereits damals ein der heutigen Turnusbildung ähnliches Verfahren für die Besetzung der einzelnen Gerichtskammern ausgebildet. Jedoch sind die Quellennachrichten hierüber noch sehr dürftig.

Was die Kompetenz der Rota betrifft, so liefert Schn. gegen *Sägmüller* den Nachweis, dass die Rota anfangs auch für Strafsachen zuständig war. Ferner war die Rota in der ältesten Zeit ein rein kirchlicher Gerichtshof; später wurden ihm auch die weltlichen Kriminal- und Zivilstreitigkeiten des Kirchenstaates zur Aburteilung überwiesen, für die zuerst Martin IV. und Nikolaus IV. eigene Appellationsrichter an der Kurie ernannt hatten.

Im Anschlusse an die Entstehungsgeschichte hat Schn. auch den Namen der Rota erörtert, der uns zum ersten Male in der Sammlung der Entscheidungen des Auditors Thomas Fastolf vom Jahre 1336 begegnet. Der auf blossem Analogieschlusse beruhenden Annahme von *Phillips* und *Hinschius*, dass die Benennung von der Form des Deckengetäfels im Sitzungssaale herrühre, hat Schn. sich nicht angeschlossen. Dagegen hält er die von *Franz Ehrle* auf Grund der päpstlichen Rechnungsbücher aufgestellte Hypothese, dass ein im Sitzungssaale zu Avignon nachweisbar vorhanden gewesenes drehbares Bücherpult, das Rota benannt wurde, Anlass für die Namengebung gewesen sei, wohl für möglich. Er gibt jedoch einer dritten, bereits von früheren Forschern vertretenen Meinung den Vorzug, die den Namen des Gerichtshofes von der kreisrunden Form, in der die Sitze der Auditoren während der Gerichtsversammlungen aufgestellt waren, ableitet. Den Grund für die grössere Wahrscheinlichkeit dieser Herleitung erblickt Schn. darin, dass auch die einzelnen Sitzungen mit dem Namen Rota belegt wurden.

Bezüglich des Gerichtsgebäudes der Rota möchte ich in Ergänzung zu Anm. 11 S. 122 bemerken, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die regelmäßigen Sitzungen in dem palatium apostolicum causarum apud s. Petrum stattfanden. Jedoch berichten die Manualia der Rota über eine häufige Verlegung der Sitzungen. So wurden z. B. die Sitzungen in den Jahren 1469—1486 nach der Kirche der Dominikaner S. Maria supra Minervam verlegt, wo die Auditoren im Refektorium, im Kreuzgange und im Kapitelsaale zu Gericht sassen, ferner nach

Digitized by Google

dem Pantheon (ecclesia beatae Mariae rotunda) und der Kirche des hl. Eustachius. Sobald jedoch das Hindernis, z. B. eine Tiberüberschwemmung, aufhörte, kehrten die Auditoren nach ihrem gewöhnlichen Sitzungssaale bei St. Peter zurück.

In der Geschichte der Rota haben ehemals mehrere deutsche Landsleute eine ansehnliche Rolle gespielt. Auf literarischem Gebiete nenne ich nur die Namen des Auditors *Wilhelm Herborg,* der eine der ältesten Dezisionessammlungen herausgab, und *Jacob Emerix,* den Verfasser einer kurzen Geschichte der Rota, die noch heute als Manuskript im Rotaarchiv aufbewahrt wird. Es ist daher sehr erfreulich, dass nach der Wiederbelebung der Rota durch Pius X. die erste wissenschaftliche Monographie über diesen obersten päpstlichen Gerichtshof aus der Feder eines jungen deutschen Gelehrten hervorgegangen ist, dem man zu seiner gründlichen und gewissenhaften Arbeit von Herzen Glück wünschen darf.

Bonn. *N. Hilling.*

3. *Commentaire sur la règle de saint Benoît,* par *l'abbé de Solesmes.* 8° (VII u. 569). Paris, Plon-Nourrit et Cie. G. Oudin et Cie., 1913.

Der Kommentar gibt die Vorlesungen wieder, die der gelehrte Abt von Solesmes den Novizen seines Klosters gehalten hat, um sie in den Geist der Regel ihres Meisters einzuführen; er verfolgt deshalb in erster Linie asketische Zwecke. »Ni la curiosité, ni la science historique ne sont les premières intéressées à ces études: il s'agit des âmes, il s'agit de vie surnaturelle« heisst es am Schluss des Vorworts. Aber trotz Überwiegens des Transzendenten enthält der Kommentar doch vieles auch für die Wissenschaft wertvolle, da Verfasser, wo sich die Gelegenheit bot, gern bei historischen und kanonistischen Exkursen verweilt und dabei eine gute Kenntnis der einschlägigen Literatur zeigt. Es kann hier natürlich nur einzelnes hervorgehoben werden.

Dem Kommentar liegt der Vulgattext des 11. Jahrhunderts zugrunde. Verfasser gibt die Quellen Benedikts an und zeigt, dass die Regel zu verschiedenen Zeiten entstanden und aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt ist. S. 235 erwähnt er, ohne jedoch sich darüber zu erklären, Herwegens Ansicht, nach welcher die Kapitel 23 bis 30 über die Strafen ursprünglich keinen Bestandteil der Regel gebildet hätten und nur zufällig an ihren jetzigen Platz geraten wären. Aus dem Ordensrecht behandelt Verfasser u. a. die Klosterexkommunikationen (S. 241 f.), die

Digitized by Google

Theorie der mort civile (S. 281), die Exemtionen (S. 489, im Anschluss an Hüfner), die Frage der pars sanior bei der Wahl (S. 506 f.), zeigt (S. 67 f.) eine bemerkenswerte Auffassung über den Seniorat und erörtert (S. 419—461) sehr ausführlich die Aufnahme und Professablage der Novizen, speziell (S. 437 f.) die liturgischen Vorschriften unter Benutzung der Herwegen-Rothenhäuslerschen Forschungen. S. 416 f. findet sich ein Exkurs über die Konversen.

Bei Behandlung des zweiten Teils der Regel (Kapitel 8 bis 20, S. 149 f.) zeigt Verfasser, wie Benedikts Liturgie eklektisch aus der römischen, ambrosianischen und der monastischen des Morgen- und Abendlandes zusammengesetzt ist, wie im einzelnen (S. 167 f.) besonders der mailändische Einfluss stark gewesen ist.

Die weiteren Kapitel der Regel boten zu kulturgeschichtlichen Erörterungen Anlass, so über die Entwicklung des Dormitors zur Zelle (S. 230 f.); über das »*vestiti* dormiant« (S. 231), mit dem Benedikt seiner Zeit weit vorausschritt; über den Küchendienst (S. 288 f.), die Krankenpflege und den Gebrauch der Bäder (S. 293 f.); über den Fleischgenuss an Abstinenztagen (S. 311 f.); über den gesonderten Tisch des Abts (S. 408 f.); über die Mönchskleidung und die Farbe des Habits (S. 394 f.). Jedesmal finden sich vergleichende Ausblicke auf die Regeln und Gebräuche anderer Orden.

Mehrfach bringt Verfasser auch etymologische Untersuchungen (S. 21 über schola; S. 251 über sympaectas; S. 274 über typho; S. 498 f. über domnus und nonnus).

Über den Wert der wissenschaftlichen Arbeiten im Kloster hat Verfasser eine etwas eigenartige Auffassung (S. 352 f.), die sich jedoch aus dem Vorwiegen des asketischen Gedankens erklärt. Erfreulich ist jedenfalls, dass sich mit dieser Auffassung eine so weitgehende Gelehrsamkeit verträgt, wie sie der Kommentar dokumentiert.

Es muss noch einmal hervorgehoben werden, dass der Kommentar in erster Linie asketische Zwecke verfolgt. Eine Beurteilung nach dieser Richtung hin gebührt nicht dem Kanonisten. Die Lektüre zeigt aber, welch reichen Schatz die Regel enthält, ganz zu schweigen von der herrlichen Sprache namentlich des Prologs.

Bonn. *H. Nottarp.*

Digitized by Google

4. *Julius Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg.* [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von *Ulrich Stutz* 82]. 8° (XXII u. 284). Stuttgart, Enke, 1914. M 12.—.

Durch die Forschungen des letzten anderthalb Jahrzehnts ist die Rechtsgeschichte der Archidiakone besonders in Deutschland erheblich gefördert worden. Man hat vor allem mit Hilfe genauer urkundlicher Untersuchungen und rechtsvergleichender Studien festgestellt, dass durch den Einfluss germanischer Rechtsideen das Institut des Archidiakonats älterer Ordnung im 12. und 13. Jahrhundert völlig umgewandelt wurde. Von da an erlangten die jetzt in der Mehrzahl auftretenden Archidiakone eine bedeutende und immer stärker werdende Stellung im Organismus der Diözesen. Analog den weltlichen Hoheitsrechten trug die kirchliche Jurisdiktion ein stark privat- und sachenrechtliches Gepräge. Wie die weltliche Lehenstheorie die Festigkeit und Einheit des Reiches aufzulösen begann, so untergrub die kirchliche Benefizialtheorie, auf die sich die Archidiakone jüngerer Ordnung von Anfang an stützten, die einheitliche Diözesanregierung des Bischofs. Jedoch war dieser Entwicklungsprozess für das Reich weiter vorangeschritten als für die Kirche. Im deutschen Reiche hatten sich bereits im 12. und 13. Jahrhunderte die einzelnen landesherrlichen Territorien gebildet, die hernach die Einheit des Reiches völlig sprengten; nur innerhalb der Territorien gelang es den Landesherren der weiteren Zersplitterung Einhalt zu gebieten und dadurch den Bestand der Landesstaaten zu retten. Dagegen wurde durch die Stellung der Archidiakone wohl die Macht der Bischöfe vorübergehend erheblich geschwächt, aber nicht das Bistum selbst in mehrere Archidiakonate aufgelöst. Schliesslich errang die auf göttlichem Rechte beruhende potestas plena des Bischofs einen so völligen Sieg über die Archidiakone, dass sie aus der heutigen Bistumsverfassung gänzlich ausgeschieden sind.

Den entscheidenden Schlag gegen die herrschende Stellung der Archidiakone führte bekanntlich die Reformsynode von Trient. Diese erkannte in jener für die kirchliche Lage hochkritischen Zeit, dass für die innere Erstarkung des Katholizismus und die Abwehr seiner äusseren Feinde die Wiederherstellung einer starken Bistumsregierung eines der wichtigsten Rechtsmittel sei. Daher unterstellte sie die Visitation der Archidiakone der Genehmigung und Aufsicht des Bischofs und hob deren Jurisdiktion in Ehe-

Digitized by Google

und Kriminalsachen sowie gegen inkontinente Geistliche gänzlich auf. Sess. XXIV de reform. c. 3 u. 20; Sess. XXV de reform. c. 14. Noch in allerjüngster Zeit hat *Godehard Joseph Ebers* in seiner ausgezeichneten Studie über die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIV (1913), Kan. Abt. III, 364 ff.[1]) den vollen historischen Beweis für den grossen Nutzen der tridentinischen Dekrete an einem konkreten Beispiele dargelegt. Jedoch lange Zeit bevor der Sturz der Archidiakone aus allgemeinkirchlichen Gründen erfolgte, hatten die Bischöfe bereits den Kampf aus hierarchischem Interesse aufgenommen. Dies geschah bereits seit dem Anfange oder der Mitte des 13. Jahrhunderts, als gleichzeitig die weltlichen Landesherren den Kampf gegen den Feudalismus des Ämterwesens in ihren Territorien aufnahmen.

Da bekanntlich die urkundlichen Materialien weit besser für den Anfang und den Höhepunkt des Mittelalters als für den Ausgang zugänglich gemacht sind, ist unsere Kenntnis über den Ursprung und die Fortentwicklung der deutschen Archidiakonate exakter ausgebaut als die über ihren Niedergang und ihr Erlöschen. Es ist daher ein grosses Verdienst der vorliegenden Studie, dass sie uns zum ersten Male ein bis ins Einzelne ausgeführtes und quellenmäßig begründetes Bild von der rückläufigen Bewegung der archidiakonalen Macht in einem deutschen Bistum entwirft. Liegt auch der Wert dieser Untersuchung nicht in der Gewinnung neuer Resultate, so ist es doch ausserordentlich dankenswert, dass wir über die Tendenz und den Verlauf der bischöflichen Politik im Kampfe gegen die Archidiakone bis ins Einzelne unterrichtet werden.

Der Kampf der Würzburger Bischöfe gegen die Archidiakone ist allerdings nicht, wie der Titel vermuten lassen könnte, der einzige Gegenstand des zu besprechenden Buches. In der Einleitung gibt der Verfasser einen ebenso klaren wie sachgemäßen Überblick über die Archidiakone älterer Ordnung in der altchristlichen, römisch-merowingischen und karolingischen Periode, um diesen sodann die charakteristischen Merkmale der Archidiakone jüngerer Ordnung wirksam gegenüber zu stellen. Als weitere Basis für die nachfolgenden Ausführungen soll die ausführliche Darstellung über die Geschichte der Würzburger

1) Vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift oben S. 538 f.

Digitized by Google

Archidiakone von ihren Anfängen bis zu ihrer Hochblüte im Anfange des 13. Jahrhunderts dienen. Besonders diese zweite, diözesangeschichtliche Abhandlung hat einen selbständigen wissenschaftlichen Wert und ist eine dankenswerte Ergänzung zu der bekannten Darstellung von *Eugen Baumgartner*, der in seinem Werke, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer [Kirchenrechtliche Abhandlungen 39 (1907)], die Geschichte der Würzburger Archidiakonate mitbehandelt hat.

Der Hauptinhalt des Krieg'schen Buches entspricht dem Thema: Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. Diese Darstellung beginnt bereits mit dem Jahre 1225 und erreicht ihren völligen Abschluss um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Der Verfasser hat die Regierungszeit jedes einzelnen Bischofs der Würzburger Diözese getrennt für sich behandelt und dadurch den Entwicklungsgang des Kampfes bis in die kürzeste Phase hinein genau beleuchtet. Mit guten inneren Gründen hat er den Gesamtverlauf des Kampfes in drei Perioden eingeteilt, von denen die erste von 1225—1322, die zweite von 1322—1411 und die dritte von 1411—1525 dauert. An die letzte Periode schliesst sich sodann der Akt der völligen Beseitigung der Archidiakone, der die Zeit von 1525—1561 in Anspruch nimmt. Sowohl der frühe Beginn wie das frühe Ende des Kampfes sind bemerkenswert. Vor allem das letztere, da aus ihm deutlich hervorgeht, dass die Würzburger Archidiakone bereits vor den vorhin erwähnten tridentinischen Dekreten dem völligen Erlöschen anheimgefallen sind. Soviel wir bislang wissen, ist dieses bei keinem anderen der katholisch gebliebenen deutschen Bistümer der Fall.[1])

Es hat kein allgemeineres Interesse, den näheren Verlauf der Kämpfe mit ihren Offensiv- und Defensivbewegungen, ihren Siegen und Niederlagen an dieser Stelle zu verfolgen. Der Kampf entbehrt der grossen kirchlich-religiösen Gesichtspunkte, die z. B. in den Archidiakonal-Streitigkeiten der Diözese Münster während des 16. und 17. Jahrhunderts so stark hervortreten und damit den juristischen Streitigkeiten den Stempel wichtiger inner-

1) Nach *Krieg* S. 180 erloschen die Archidiakonate im Erzbistum Mainz bereits im 16. Jahrhundert, aber erst nach dem Konzil von Trient.. In Konstanz und Straßburg wurde ihr Ende im 17., in Basel und Salzburg im 18. Jahrhundert herbeigeführt. Die Archidiakonate in Osnabrück, Münster, Paderborn, Köln und Trier hielten sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Digitized by Google

kirchlicher Ereignisse aufdrücken. Die Würzburger Kämpfe haben vielmehr nur den Charakter hierarchischer Interessenkämpfe, bei denen die materielle Seite eine hervorragende Rolle spielt.

Besonders hervorgehoben zu werden verdienen jedoch die Angriffs- und Verteidigungsmittel, deren sich die streitenden Parteien in dem langwierigen Kampfe bedienten und die von um so grösserer Bedeutung sind, als sie über mehrere wichtige Vorgänge der kirchlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte des ausgehenden Mittelalters Licht verbreiten. Um den Archidiakonen auf dem Gebiete der Rechtsprechung erfolgreich entgegentreten zu können, wurde vom Bischof Berthold von Sternberg um 1270 der erste bischöfliche Offizial eingesetzt. Bischof Albrecht von Hohenlohe ernannte um 1350 als zweiten bischöflichen Beamten den Generalvikar, dem hauptsächlich die Wahrnehmung der bischöflichen Jurisdiktion auf dem Gebiete der Verwaltung zufiel. Nicht um die Rechte der Archidiakone, wohl aber um ihre missbräuchliche Anwendung zu beseitigen, bedienten sich die Bischöfe des Mittels der Reformsynoden, die vor allem seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts abgehalten wurden. Das 14. und 15. Jahrhundert sind vor allem durch den Erlass von Gerichtsreformationen bemerkenswert, von denen das Bistum Würzburg eine grosse Anzahl aufzuweisen hat. Auch diese waren wie die Synodalstatuten ein geeignetes Mittel der Bischöfe, um die Übergriffe der archidiakonalen Gerichte wirksam zu bekämpfen. Auf der andern Seite besassen die Archidiakone einen festen Halt an dem Domkapitel, aus dessen Mitte sie vom Bischofe ernannt wurden. Wie sehr die Rücksichtnahme der Bischöfe auf die einflussreiche Stellung des Domkapitels bei ihrem Vorgehen gegen die Archidiakone wirksam war, zeigt sich besonders darin, dass die archidiakonalen Rechte, die unmittelbar das Domkapitel berührten, wie z. B. die Investitur auf die Obleipfarren des Domkapitels, am meisten geschont wurden. Im Jahre 1423 musste Bischof Johann von Brunn den Domherren eidlich versprechen, dass der Generalvikar nur aus ihrer Mitte genommen werden dürfe. Auch diese Maßnahme des Domkapitels bezweckte die Verteidigung der archidiakonalen Rechte. Das wirksamste Mittel zur Verteidigung der gemeinsamen Interessen der Domherren und Archidiakone bildeten die bischöflichen Wahlkapitulationen, die gewissermaßen einen Gradmesser der jeweiligen Machtverhältnisse darstellen. Krieg hat mit vollem Recht besonders eingehend die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Würzburg behandelt, wobei ihm noch der spezielle Erfolg

Digitized by Google

beschieden war, dass er die bereits von *Abert*[1]) angeregte Rekonstruktion untergegangener bischöflicher Wahlverschreibungen in mehreren Fällen wirklich durchgeführt hat.

Besonders auffällig hat sich der Untergang der Archidiakone im Würzburger Sprengel vollzogen. Er beginnt sogleich nach dem Bauernkrieg von 1525 und wird allmählich dadurch völlig durchgeführt, dass die nach und nach zur Erledigung gelangten Archidiakonate vom Bischofe nicht wieder besetzt wurden. Ein einleuchtender Grund für dieses Verfahren ist der erfolgte Abfall mehrerer Archidiakonate zum Protestantismus. Jedoch trifft derselbe nicht für alle Archidiakonate zu. Meines Erachtens ist es dem Verfasser nicht ganz gelungen, das generelle Aussterben aller Archidiakonate hinreichend zu motivieren. Es scheinen ausser den allgemeinen Gründen der Zeitgeschichte (Reformation und kriegerische Unruhen) noch besondere persönliche (Bischof Konrad von Thüngen) und örtliche Ursachen mitgewirkt zu haben, die den Untergang der Archidiakonate gerade im Bistum Würzburg noch vor den tridentinischen Reformdekreten beschleunigten. Der Versuch, durch Unterlassung der gesetzlichen Besetzung die Macht der Archidiakone zu schwächen, wurde auch anderswo, z. B. zu Halberstadt im Anfange des 15. Jahrhunderts,[2]) gemacht; hier aber mit Hilfe der Wahlkapitulationen erfolgreich zurückgewiesen.

Abgesehen von dem zuletzt erwähnten, meines Erachtens noch nicht ganz gelösten Probleme der Begründung des Unterganges der Würzburger Archidiakonate hat der Verfasser sein Thema mit grossem Fleisse, geschickter Darstellung und eindringender Sachkunde bearbeitet. Was speziell die juristische Auffassung und das Verständnis für den Einfluss und die Bedeutung der germanischen Rechtsideen auf kirchlichem und weltlichem Gebiete betrifft, so habe ich diese Seiten noch in keiner Darstellung über die Archidiakonate so gut bearbeitet gefunden als bei Krieg. Von der ersten bis zur letzten Seite legt sein Buch davon Zeugnis ab, dass ein mit der Materie durchaus vertrauter und sie beherrschender Autor die Feder geführt hat.

---

1) Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts (1225—1698), in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XLVI (1904), 27 ff. Auch separat Würzburg 1905.

2) *Hilling*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt. I: Die Halberstädter Archidiakonate (1902) S. 145. Dasselbe berichtet Krieg von der Diözese Trier im Jahre 1581. Sieh S. 195.

Digitized by Google

Ausser der bereits erwähnten Untersuchung von *Eugen Baumgartner* sind in der Sammlung der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von *Ulrich Stutz* noch die bekannten Arbeiten von *Paul August Leder*, Die Diakone der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer (1905)[1]) und *Joseph Löhr*, Die Verwaltung des Kölnischen Grossarchidiakonats Xanten am Ausgang des Mittelalters (1909)[2]) erschienen, die sämtlich von der Kritik sehr günstig aufgenommen wurden. Ich nehme keinen Anstand, die neue, vierte Arbeit über die Archidiakonate von Julius Krieg bezüglich des wissenschaftlichen Wertes den voraufgehenden als ebenbürtig zur Seite zu stellen. Hinsichtlich der formellen Darstellung und der juristischen Durcharbeitung möchte ich dem letzten Werke sogar den Vorrang vor den ersten zuerkennen.

Bonn. *N. Hilling.*

5. *Hermann Köhler, Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige* in den Jahren 1152—1254. [Jenaer Historische Arbeiten, herausgegeben von *Alexander Cartellieri* und *Walther Judeich*, 6]. 8° (XVI u. 74). Bonn, Marcus & Weber, 1913. M 2.20.

Im spätrömischen Reich war Ketzerei ein Staatsverbrechen, sie wurde vom weltlichen Gericht geahndet. Die Germanenreiche übernahmen das nicht. Fortan wurde die Ketzerei als rein kirchliches Delikt angesehen und von der Kirche mit Exkommunikation oder sonstwie bestraft; hin und wieder griff auch das Volk in die Ketzerverfolgung ein. Als sich die Fälle von Ketzerei mehrten (in Frankreich und Italien), erliess die Kirche umfassendere Bestimmungen und betonte, erstmals auf dem Laterankonzil von 1139, die allgemeine Verpflichtung der *weltlichen* Gewalt zur Bestrafung der Ketzer. 1179, auf dem dritten Laterankonzil, und besonders 1184 in Verona ergingen neue eingehende Bestimmungen über Verfolgung und Bestrafung der Ketzer. Damit war für den Kaiser, der als Schirmherr der Kirche mit weltlichem Recht zwingen soll, was der Papst mit geistlichem Recht nicht zwingen kann, die Notwendigkeit gegeben, sich an der Ketzerverfolgung zu beteiligen. Barbarossa erklärte 1184 seine Zustimmung zu den Veroneser Bestimmungen und erließ ein Gesetz, durch das die Ketzerei zum bürgerlichen Verbrechen erklärt

1) Vgl. die Besprechung in diesem Archiv von J. Pietsch Bd. 87, 578 ff.
2) Vgl. die Besprechung in diesem Archiv von J. Pietsch Bd. 90, 390 ff.

Digitized by Google

wurde, das vom weltlichen Gericht abzuurteilen sei.[1]) Hierdurch wies er seinen Nachfolgern den Weg. Heinrich VI. erneuerte 1195 in Rimini das Ketzeredikt von 1184, Otto IV. erweiterte es 1210 in Ferrara. Selbständig und bedeutungsvoll hat dann Friedrich II. in die Ketzergesetzgebung eingegriffen. Nach seiner Kaiserkrönung erliess er 1220 ein neues von der Kurie formuliertes Ketzergesetz und bestimmte 1224 und 1231 für Italien, 1232 für Deutschland den Feuertod als Strafe für Ketzerei. Das Vermögen der Verurteilten sollte eingezogen werden und auch den Nachkommen vorenthalten bleiben; dem Gefühl des *heutigen* Menschen widerspricht dabei die Begünstigung derjenigen Kinder, die ihre ketzerischen Eltern zur Anzeige gebracht haben. Durch das Gesetz von 1232 autorisierte der Kaiser die Dominikanerinquisition und stellte ihr die Strafgewalt des Staates zur Verfügung. Seine Gesetze haben der Ketzerausrottung für Jahrhunderte die Richtung gegeben. Aber damit war auch die Ketzergesetzgebung der Staufen erschöpft; Friedrichs II. Sohn Heinrich VII., der in Deutschland die Regierung führte, verhielt sich passiv oder hat sich sogar *gegen* die Ketzerverfolgung gewendet, sein Nachfolger Konrad IV. griff nicht mehr ein.

Überhaupt zeigt Köhlers Darstellung, dass die Kaiser sich in der Hauptsache damit begnügten, dem Wunsche des Papstes folgend, Gesetze zu geben, dass sie aber wenig oder garnicht daran interessiert waren, ob die Gesetze auch durchgeführt wurden. Auch bringt Verfasser den überzeugenden Nachweis, dass die Stellungnahme der einzelnen Herrscher jeweilen von der augenblicklichen politischen Lage abhängig war: hatte man den Papst nötig oder wollte man ihn versöhnen, dann wandte man sich drohend gegen die Ketzer; war man mit dem Papst verfeindet, dann ruhte jede Ketzerbekämpfung. Wohl aus politischen, aber niemals aus materiell selbstsüchtigen Gründen entsprang die Ketzerpolitik der deutschen Herrscher: Heinrich VII. widerstand dem Vorschlag der Inquisitoren, dass die Hälfte des Guts der verbrannten Ketzer dem Könige zufallen sollte.

Verfasser hat seine Aufgabe mit Geschick gelöst. Schade, dass er seinen ursprünglichen Plan nicht hat ausführen können, nach welchem er untersuchen wollte, ob die ganze Ketzerbe-

1) Vorher war das nur zweimal durch ein weltliches Gericht geschehen, 1052 durch Kaiser Heinrich III. in Goslar und 1143 durch das Grafengericht in Bonn.

Digitized by Google

wegung nicht durch den grossen Kampf zwischen Germanentum und Antike bedingt sei.

Bonn. *H. Nottarp.*

6. *Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.* 3. Aufl. 2 Bde. gr. ^{0} (XIV u. 508; VIII u. 520). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 17.—.

Die Anlage und allgemeine Beschaffenheit dieses sehr geschätzten Lehrbuchs sind bereits beim Erscheinen der 1. Auflage in Bd. 82, 612 f. u. 84, 407 dieser Zeitschrift von der kompetenten Feder *Franz Heiners* dargelegt und anerkennend gewürdigt worden.

Seit dem Abschlusse der ersten Auflage im Jahre 1904 hat der Verfasser keine Arbeit und Mühe gescheut, um sein Werk zu vervollkommnen und es vor allem den grossen Fortschritten in der wissenschaftlichen Forschung wie der praktischen Gesetzgebung anzupassen. Das Vorwort der jüngsten Auflage bemerkt mit Recht: »Verbesserungen zeigt fast jede Seite. Namentlich wurden die neuesten römischen Erlasse, unter denen einschneidendere sich befinden, z. B. über die professio fidei, die amotio administrativa der Pfarrer, die Papstwahl, die Kinderkommunion, die Festtage, die visitatio liminum ss. Apostolorum, sorgfältig berücksichtigt«.

Man ist in wissenschaftlichen Kreisen heute wohl allgemein darin einig, dass das Sägmüllersche Lehrbuch für die rasche Orientierung über den gegenwärtigen Stand des katholischen Kirchenrechts das beste Hilfsmittel darstellt. Es erfreut sich daher der gleichen Beliebtheit in den Reihen der Theologen wie der Juristen und der Historiker. Allerdings liegt seine Hauptstärke nicht in einer originellen Systematik oder in einer selbständigen Konstruktion juristischer Begriffe oder in dem Nachweis neuer Beziehungen, die zwischen den verschiedenen Teilen des Kirchenrechts obwalten. In dieser Beziehung sind ihm die Darstellungen von *Scherer, Wernz, Heiner, Hollweck, Haring* u. a. sicher teilweise überlegen oder mindestens ebenbürtig. Was aber das Sägmüllersche Lehrbuch vor den genannten Werken voraus hat, ist die grösste Sorgfalt und peinlichste Genauigkeit, mit der es jedes neue Werk und jede neue Meinung auf dem Gebiete der kanonistischen, theologischen und historischen Literatur verzeichnet und auch innerlich in die Darstellung des Textes verarbeitet. Es ist daher nicht nur ein zuverlässiger Ratgeber für die mannigfachen Fragen der kirchenrechtlichen Praxis und der Rechtsgeschichte, sondern vor allem der beste Führer durch die

Digitized by Google

moderne Literatur des Kirchenrechts. Ich glaube mich keiner Übertreibung schuldig zu machen, wenn ich behaupte, dass das Lehrbuch von Sägmüller zugleich die Aufgabe erfüllt, uns den Mangel eines bibliographischen Jahrbuchs des Kirchenrechts wenigstens bis zu einem hohen Grade zu ersetzen.

Zum Schlusse noch einige geringfügige Bemerkungen zum Tractatus ordinandorum. Bei der Darstellung der Lehre von den kanonischen Weihetiteln (I, 230 ff.) wäre es m. E. sehr angebracht, wenn auch die modernen Einrichtungen der privaten und öffentlichen Pensionskassen und der Krankenunterstützungsvereine der Geistlichen erwähnt würden. Denn diese Neubildungen des gegenwärtigen Rechts haben offenbar den Zweck, als Surrogate der immer mehr abgeschwächten Ordinationstitel zu dienen. — Dass die Soutanelle nach dem heutigen ius commune noch als Strassenkleid der Geistlichen bezeichnet werden dürfe (I, 255), halte ich nicht für richtig. Denn die erwähnte Verordnung Sixtus' V., die den Talar als allgemeine und stetige Standestracht der Geistlichen vorschreibt, hat sich jetzt in sehr vielen Ländern doch praktisch durchgesetzt. — Das kanonische Alter der Haushälterinnen für Geistliche beträgt nicht ca. 40 Jahre (I, 257), sondern es schwankt partikularrechtlich zwischen dem 30. und 40. Lebensjahre. — Wie manche Autoren, hält S. nur den Besuch *anstössiger* Schauspiele für Geistliche verboten (I, 258). Ich kann eine derartige Einschränkung in den Rechtsquellen nicht für begründet finden und nehme daher mit *Wernz* an, dass alle theatra publica profana im Interesse des decorum clericale verboten sind. Dafür spricht m. E. auch der Erlass des römischen Kardinalvikars vom 15. Juli 1909. — Bei dem Breviergebete der Geistlichen (I, 284) verdiente erwähnt zu werden, dass die blossen Majoristen, die kein kirchliches Amt oder Benefizium bekleiden, nach dem gemeinen Recht nicht ex lege scripta, sondern nur ex consuetudine zum Breviergebet verpflichtet sind. Auch braucht nicht verschwiegen zu werden, dass, wie *Wernz* andeutet, der Nachweis des Gewohnheitsrechts mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, die hoffentlich bald durch das Gesetzbuch Pius' X. beseitigt werden.

Bonn. *N. Hilling.*

7. *Emanuele De Sarzana, Manuale di Diritto Costituzionale della Chiesa Cattolica Apostolica Romana.* 8° (284). Bruxelles, Desclée, De Brouwer & Cie., 1914.

Der Zweck des Verfassers ist, dem weiteren Publikum die

Digitized by Google

Kenntnis der Verfassung der katholischen Kirche zu vermitteln. Diese Absicht ist lobenswert, weil in der italienischen Sprache ein derartiges allgemeinverständliches Werk bisher fehlte. Der Verfasser hat ein umfangreiches Buch geschrieben. Besser aber wäre es gewesen, die vielen allgemeinphilosophischen und -juristischen Darlegungen, die in einer Schrift von mäßigem Umfang nicht vollständig sein können und für die Leser kein Interesse haben, (besonders den 1. und 2. Teil: Das Wesen des Staates; Theoretische Prinzipien des konstitutionellen Kirchen- und Zivilrechts) zu unterlassen und die Verfassung der Kirche (3. und 4. Teil: Die Konstitution der Kirche; Die Rechte der Gläubigen) genauer und vollständiger zu behandeln.

Ich hebe einige in die Augen springende Ungenauigkeiten und Fehler hervor:

»Circa al congegno di governo la Chiesa ha un ordinamento di stato federale . . . . Al di sopra di queste situazioni evvi lo Stato federale della Chiesa (der kirchliche Bundesstaat!)« (S. 31). »Il potere esecutivo appartiene al Papa e ai Cardinali per delegazione« (S. 31). Die Kardinäle haben diese Gewalt nicht als Kardinäle, sondern als Mitglieder der Römischen Kongregationen.

»In ragione dell' irresponsabilità del Romano Pontefice gli atti di governo sono in genere pubblicati dai Cardinali di Curia« (S. 139). »Il Concilio Ecumenico diviene alta Corte di Giustizia qualora il Papa come persona privata, divenga eretico . . . (S. 185)« Ein Gericht fällt wesentlich ein Urteil; das Konzil in diesem Fall nicht. Diese Terminologie entsteht aus dem Versuch, die Prinzipien des Verfassungsrechts des modernen konstitutionellen Staates auf das Verfassungsrecht der Kirche zu übertragen. So macht der Verfasser eine Dreiteilung der kirchlichen Gewalt: die exekutive, gesetzgebende und gerichtliche Gewalt. In dem Hauptstück »Exekutivgewalt der Kirche« handelt er vom Papste und seiner Exekutiv-, Legislativ- und Gerichtsgewalt (SS. 119—140). Dagegen musste der Autor zuerst vom Papste handeln, dem als Inhaber des Primates die Vollgewalt der Kirche zusteht. Bei Besprechung der römischen Frage beschäftigt sich der Verfasser ausschliesslich mit der der katholischen Welt angetanen Beleidigung und nicht mit dem der Person des Papstes zugefügten Unrecht (S. 136), obschon er die völlige Freiheit des Papstes als notwendig anerkennt.

Ferner ist seine Darstellung der Tribunale der Rota und der Segnatura (S. 32 und 196—7) sowie der Religiösen Orden

Digitized by Google

(SS. 237—242) sehr mangelhaft. Zu kurz ist die Abfertigung der Bischöfe und Diözesen auf einer Seite (207—8). Die Patriarchen und Primaten werden gar nicht erwähnt. Bei Besprechung der politisch-religiösen Gemeinschaften gedenkt der Verfasser nicht einmal der »Unione Popolare«.

Rom. *G. B. Nicola.*

8. *G. M. van Rossum, C. Ss. R., De essentia sacramenti Ordinis.* Disquisitio historico-theologica. 8° (200). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 2.—.

Das Bedürfnis nach einer erneuten allseitigen und, wenn möglich, abschliessenden Untersuchung über das Wesen des Weihesakramentes konnte niemand besser beurteilen als der Verfasser, der in seiner langjährigen Tätigkeit an den Römischen Kongregationen die zahlreichen Schwierigkeiten und Zweifel kennen lernte, die sich in praxi aus dem bisherigen Stand der Frage ergeben. Zwar neigt die wissenschaftliche Theologie immer einhelliger der Auffassung zu, dass die wesentliche Materie des Weihesakramentes ausschliesslich in der Handauflegung bestehe; aber da die Gültigkeit der Sakramente auf dem sichersten Wege zu erstreben ist, musste bislang in praxi und demgemäß auch in den praktische Fälle behandelnden Dekreten der Kongregationen auch allen anderen Anschauungen Rechnung getragen werden, die neben der genannten noch auf Probabilität Anspruch machen können. Es bedeutete daher nicht nur einen Fortschritt der Wissenschaft, sondern zugleich auch eine grosse Erleichterung für die praktische Behandlung der Weihekasus, wenn die Anschauung, welche die wesentliche Materie des Weihesakramentes in der Handauflegung sieht, jenen Grad der Gewissheit erhielte, der die gegenüberstehenden Meinungen jeglicher Probabilität beraubt. Dieses ist denn auch das Ziel, dem die vorliegende Untersuchung zustrebt.

Der erste Teil (S. 9—55) gibt den status quaestionis. Gegenüber dem Herkommen, in dieser Frage von drei einander ausschliessenden Auffassungen zu sprechen, zeigt der Verfasser, dass es sich um sechs verschiedene Meinungen handelt. Die erste sieht die wesentliche Materie des Sakraments ausschliesslich in der Überreichung der Instrumente. Nach der zweiten werden die beiden priesterlichen Hauptgewalten getrennt durch zwei gleich wesentliche Zeichen verliehen, die Gewalt über das corpus Christi verum durch Überreichung der Instrumente, die Gewalt über das

Digitized by Google

corpus Christi mysticum durch die Handauflegung am Schlusse des Weiheritus mit der Form »accipe Spiritum S. etc.« Nach der dritten Meinung besteht die Materie des Sakramentes in der ersten Handauflegung zusammen mit der gleich wesentlichen traditio instrumentorum. Die vierte deckt sich mit der zweiten, nur dass nach ihr zur Verleihung der Gewalt über das corpus Christi verum auch noch die erste Handauflegung wesentlich ist. Die fünfte Meinung findet die ganze wesentliche Materie des Sakramentes sowohl in der ersten Handauflegung als in der Überreichung der Instrumente, sodass jede der beiden Handlungen für sich allein zur Gültigkeit des Sakramentes genüge. Die sechste Ansicht endlich sieht die wesentliche Materie ausschliesslich in der ersten Handauflegung. Zu jeder dieser Ansichten gibt Verfasser zunächst einen chronologisch geordneten, mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnenden Katalog der sie vertretenden Theologen, der von einer gewaltigen Sammelarbeit und mustergültiger Akribie Zeugnis ablegt. Die neueren deutschsprachlichen Werke kommen allerdings etwas zu kurz; wenigstens hätten neben hunderten weniger bedeutender Werke auch die von Gutberlet, Atzberger und Pohle eine Erwähnung verdient, die alle der sechsten Meinung beipflichten, ersterer jedoch mit einer sehr bemerkenswerten, vom Verfasser nicht erwähnten Nüanzierung. Jedem der fünf ersten Autorenkataloge folgt eine Kritik der für die betreffende Ansicht vorgebrachten Gründe, die sich alle als nicht durchschlagend erweisen.

Dem positiven Beweis dafür, dass die sechste Ansicht allein haltbar sei, dient der zweite Teil der Schrift (S. 56—153), der mit grösster Umsicht und Sorgfalt die einschlägigen Äusserungen der Hl. Schrift, der Väter, der Päpste, sowie der Ritualbücher des Orients und Okzidents einer Prüfung unterzieht. Als Resultat ergibt sich: Sowohl die Hl. Schrift als alle älteren Zeugnisse der Tradition kennen nur die Handauflegung als wesentliche Materie des Sakramentes. Erst seit dem zehnten Jahrhundert findet in den Ritualbüchern des Abendlandes, aber nicht auf Grund päpstlicher oder konziliarer Anordnungen, sondern durch die Initiative der Einzelkirchen, die traditio instrumentorum nach und nach Eingang, und zwar zunächst ausgesprochenermaßen nur zu dem Zwecke, die mit der Handauflegung verbundene Gnadenwirkung zu verdeutlichen. Eine ähnliche Entstehung wird für die Handauflegung am Schlusse des Weiheritus, für die Überreichung des Evangeliums an den Diakon, die zweite Handauflegung bei dem

Digitized by Google

Diakonat und die Formel »accipe Spiritum Sanctum« bei der Bischofsweihe nachgewiesen. Ferner wird gezeigt, dass von den orientalischen Riten überhaupt nur der armenische und auch er erst seit dem zwölften Jahrhundert unter dem Einfluss der Lateiner die traditio instrumentorum akzeptiert hat und dass gleichwohl die Gültigkeit der orientalischen Weihen von der Kirche stets anerkannt wurde.

Dem Schlusse, dass nach Schrift und Tradition ausschliesslich die Handauflegung als wesentliche Materie des ordo zu gelten habe, steht nur das berühmte Dekret Eugens IV. pro Armenis entgegen. Daher bildet dasselbe den Hauptgegenstand des dritten Teiles der Schrift (S. 154—197). Gegenüber der besonders seit Benedikt XIV. viel beliebten Behauptung, das Dekret wolle nur eine im Abendlande übliche akzidentelle Zeremonie den Armeniern zur Nachachtung empfehlen, zeigt der Verfasser in der überzeugendsten Weise, dass das Dekret lehrhaften Charakters ist und bezüglich der Weihe zweifelsohne als Lehre vortragen will, ihre wesentliche Materie bestehe ausschliesslich in der Überreichung der Instrumente. Damit wird die Frage dringlich, welche Autorität dem Dekrete zukomme. Die Antwort geht dahin, dass es eine Betätigung des päpstlichen magisterium ordinarium, aber nicht des mit Unfehlbarkeit ausgerüsteten magisterium extraordinarium sei. In längeren Ausführungen, die wegen der beständigen Aktualität der Frage und der singulären Kompetenz des Verfassers alle Beachtung verdienen, wird gezeigt, dass der Theologe selbst denjenigen päpstlichen Lehrkundgebungen, welchen nach den eigentlichen Kathedralentscheidungen die höchste Autorität zukommt, unter Umständen entgegentreten darf. Eine allgemeine Regel dafür, wann die Pflicht des silentium obsequiosum gegenüber einem derartigen Akte der höchsten Autorität aufhört, wird allerdings nicht angegeben. Doch wird man dem Verfasser zugeben, dass, wenn überhaupt, so in diesem Fall ein Widerspruch gestattet ist, da sich das päpstliche Dekret offenbar zur Lehre der Schrift und Tradition und auch zur späteren kirchlichen Praxis gegenüber den Orientalen im Widerspruche befindet. Letzterer Widerspruch würde allerdings verschwinden, wenn der Kirche die Gewalt eignete, das Wesen der Sakramente berührende Vorschriften zu geben und demgemäß auch zu bestimmen, dass von einem bestimmten Zeitpunkte ab im Abendlande die traditio instrumentorum, im Morgenlande aber nach wie vor ausschliesslich die Handauflegung wesentliche Materie des Sakramentes

Digitized by Google

sei. Verfasser will diese Annahme als unzulässig erweisen (S. 187—195). Doch muss Referent gestehen, dass ihm die hierhin zielenden Ausführungen als nicht ausreichend erscheinen, um die zugunsten genannter Annahme von Fr. Schmid in der Innsbrucker Zeitschrift f. k. Th. 1908 S. 43 u. 254 (vergl. auch Kölner Pastoralblatt 1913, S. 258) vorgebrachten Gründe völlig zu entkräften. Auf jeden Fall aber hat der Verfasser unwiderleglich dargetan, dass, falls der Kirche die erwähnte Gewalt nicht zukommt, es als moralisch gewiss zu betrachten ist, dass die wesentliche Materie des ordo ausschliesslich in der Handauflegung besteht, und entgegenstehende Ansichten durchaus improbabel sind. Man darf also gespannt sein, ob nunmehr in der Praxis der römischen Kongregationen, die bisher bei mangelnder oder defektuoser traditio instrumentorum eine bedingungsweise Wiederholung des ganzen Weiheritus verlangten, eine Änderung eintritt.

Bonn. *E. David.*

9. *Mario Falco, La soppressione dei Conventi.* [Estratto dalla Rivista d'Italia, Maggio 1914]. Roma, Tipogr. dell' Unione Editrice.

Der 1. Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1866 erklärt die Orden und die Kongregationen als nicht mehr in Italien anerkannt und ihre Häuser als aufgehoben. Es war aber immer ein grosser Kampf um die richtige und vollständige Anwendung dieses Gesetzes. Der Kampf entstand aus dem blühenden Zustande der Orden mit ihren vielen und grossen Häusern. Die Oppositionsparteien protestierten fortwährend gegen die Nichtanwendung des Gesetzes; die Regierung antwortete, dass das Gesetz den Religiosen das Vereinigungsrecht nicht genommen habe.

Um die richtige Auslegung zu geben, geht Mario Falco zurück auf die zwei entgegengesetzten Strömungen und legt die Entstehung des Gesetzes dar. *Ruggero Bonghi* behauptete, das Gesetz von 1866 sei eine ungenaue Wiederholung des Gesetzes von 1855. *Mancini* vertrat die Ansicht, dass das Gesetz von 1866 die Orden als Collegia illicita verboten habe. *Falco* ist gegen beide: Er bemerkt, dass das Gesetz von 1855 den Ausdruck »Orden« ungenau anwendet und bloss das Aufhören der juristischen Persönlichkeit der Häuser, aber nicht die Aufhebung der Orden verfügt hat. Der Gesetzentwurf *Pisanelli* (1864) weicht nicht vom Gesetz 1855 ab, beliess aber den Ordensleuten ausdrücklich die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Die parlamentarische

Digitized by Google

Kommission lehnte den 1. Artikel dieses Entwurfes ab und beantragte, dass der Entwurf die Nichtanerkennung der Orden und Kongregationen und die Unterdrückung ihrer Häuser enthalten sollte. Diese Formel ist im Gesetzentwurf *Vacca-Sella* (1865) und im Gesetz *Cortese-Sella* (1866) mit unwesentlichen Abänderungen wiedergekehrt. Falco sieht daher den 1. Art. des Gesetzes von 1866 als klar an und bezeichnet ihn als absichtlich verschieden vom 1. Art. des Gesetzes von 1855. Das Gesetz von 1866 erkennt die Orden usw. nicht mehr an und entzieht ihnen die juristische Persönlichkeit und den Charakter von öffentlichen Instituten: folglich sind die Häuser aufgehoben. Man sieht die deutliche Wirkung des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche. Am Schlusse führt Falco wörtlich aus: »Es ist ungereimt, heute zu sagen, dass das Gesetz nicht angewendet ist. Nichtanerkennung der Orden und die Aufhebung der Häuser sind durchgeführt; die gegenwärtigen religiösen Vereinigungen dürfen nicht aufgehoben und ausgewiesen werden, wenn man nicht beweisen kann, dass sie dem Staate gefährlich und schädlich sind«.

Wir nehmen gern diesen Schlußsatz an, müssen aber doch einige Mängel und Fehler der Abhandlung hervorheben.

Es müsste erstens deutlich die Stellung der Orden, der Kongregationen und der Häuser im Piemontesisch-Sardinischen öffentlichen und privaten Recht festgestellt werden. Hier ist der springende Punkt. Hätten bloss die Orden eine juristische Persönlichkeit gehabt, dann wäre das Gesetz von 1866 genauer gewesen; sonst war das Gesetz von 1855 genauer. Der Verfasser erwähnt diese Frage kaum; die wenigen zitierten Urteile sind ungenügend (S. 673) und betreffen nicht die Orden, sondern die Kommunitäten, die das Gesetz (bis zum Tode der Mitglieder) bestehen gelassen hatte. Es finden sich namentlich im älteren Piemontesischen Recht mehrere gesetzliche Bestimmungen über die Ordenshäuser und die einzelnen Religiosen: so nimmt Emanuel Filiberto im Jahre 1562 (und Amedeo II. im J. 1702) den Religiosen das Nachfolge- und den Häusern das Erwerbsrecht. Das Albertinische Gesetzbuch spricht in den Artikeln 25, 433, 2362 von der Kirche und den kirchlichen Anstalten (Stabilimenti); die Artikel 714—717 beziehen sich auf die einzelnen Religiosen.

Ein anderer Fehler ist der schiefe und ungenaue Gebrauch der Ausdrücke »Orden«, »Kongregationen«. Der Verfasser billigt (S. 674) die Redeweise »Congregazioni religiose regolari e secolari«; aber von »Congregazioni religiose secolari« zu reden,

Digitized by Google

ist eine contradictio in adiecto und von »Congregazioni religiose regolari« eine Ungenauigkeit. Kein Ordensmitglied und kein Weltlicher können Mitglied einer Kongregation sein, sondern bloss die Quasi-Regulares (Heiner, Kath. Kirchenrecht II, 400). Viel angebrachter sind die Ausdrücke »corporazioni religiose regolari e secolari« (vgl. Albertinos Gesetzbuch Art. 714 und passim), da es ja mehrere religiöse Körperschaften gibt, die nicht Kongregationen sind (z. B. die Pallottiner, Oratorianer).

Drittens fehlt die Darlegung der gesetzlichen Maßnahmen, die den Gesetzen von 1855 und 1866 unmittelbar voraufgehen. Der Verfasser hat das Gesetz vom Jahre 1848 betreffend die Vertreibung der Jesuiten, das Königl. Dekret vom 5. Juni 1850 betreffend das Verbot des Ankaufs der Ordensgüter und die Gesetze und Dekrete für die verschiedenen Landesteile (1859—60—61—62—63) nicht berücksichtigt.

In der Analyse des Gesetzes von 1855 hat der Verfasser die finanziellen Gründe nicht beachtet und die Motive und Bedeutung der Ablehnung des Ausdrucks »soppressi« nicht richtig verstanden. Es ist nicht zutreffend, dass das Gesetz von 1855 die Orden (als Persönlichkeiten) deshalb weiter anerkennt, weil es noch die Wirkungen der Gelübde anerkennt; das Gesetz will nur, dass die Religiosen ihren persönlichen Stand weiterführen. Auch kann ich dem Verfasser nicht darin beistimmen, dass das Gesetz von 1866 klar und absichtlich verschieden (vom Gesetz von 1855) sei wegen des neuen Trennungsprinzips. Dieses Gesetz stimmt in seinem Wesen und in seinen Wirkungen mit dem Gesetzentwurfe Pisanelli überein, von dem der Verfasser sagt, dass er nicht wesentlich von dem Gesetz 1855 abweiche (674). Die Absicht, den Orden keine Rettung zu lassen, das Bedürfnis, der Opposition entgegenzukommen, die Aufeinanderfolge der verschiedenen Minister, der nahe bevorstehende Krieg führten im Gesetz von 1866 zu Wiederholungen, hochtönenden Worten, zusammenhangslosen Artikeln und unbestimmten Sätzen.

Der Artikel ist glänzend geschrieben.

Rom. *G. B. Nicola.*

10. *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, herausgeg. von *Edmund Bernatzik, Max Ritter Hussarek von Heinlein, Heinrich Lammasch und Adolf Menzel.* I. Jahrgang, 3. und 4. Heft. Wien, Manzsche Buchhandlung, 1914. Jahresabonnement für 6 Hefte Kr 24.

Die am 1. Januar dieses Jahres geschehene Neugründung

Digitized by Google

der grosszügig angelegten »Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht« ist in der letzten Kirchenrechtlichen Chronik dieser Zeitschrift, S. 532 f., angezeigt und freudig begrüsst worden.

Das vorliegende zweite Doppelheft des ersten Jahrganges enthält unter den Abhandlungen und Kleineren Beiträgen keine Aufsätze kirchenrechtlichen Inhalts. In der ersten Abhandlung von Hofrat Professor Dr. *Heinrich Rauchberg* in Prag, Die Reform des Rechtsstudiums und der Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Österreich, wird das Kirchenrecht nur dem Namen nach genannt. Es ist aber soviel daraus zu ersehen, dass in dem von der »Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform«, der der Verfasser als Mitglied und Berichterstatter angehört, aufgestelltem Entwurfe der neuen Studienordnung für das Kirchenrecht im II. (Sommer-) Semester 4 Stunden Vorlesung und 1 Stunde Übung vorgesehen sind. Die Vorlesung über »die Grundzüge des Kirchenrechts« fällt in den 1. sog. rechtshistorischen Studienabschnitt, der nur zwei Semester umfasst. Darauf folgen mit je drei Semestern der judizielle und der staatswissenschaftliche Studienabschnitt.

Sowohl hinsichtlich der Stundenzahl wie der Stellung im Studienplane halte ich den Vorschlag der Verwaltungsreformkommission nicht für sehr glücklich. An den preussischen Universitäten wird in der juristischen Fakultät allenthalben eine fünfstündige Vorlesung über Kirchenrecht (ausschliesslich der Übungen) gehalten, obwohl in Preussen der Zusammenhang zwischen dem Staate und der katholischen Kirche bei weitem nicht so innig ist wie in Österreich. Nach meinen Erfahrungen hören ferner die Juristen und Theologen das Kirchenrecht regelmäßig in den höheren Semestern; diese, nachdem sie sich vorher die kirchenhistorischen und dogmatischen Grundlagen angeeignet, jene nachdem sie vorher die Grundbegriffe des privaten und öffentlichen Rechts kennen gelernt haben. Nach dem Entwurfe der Österreichischen Studienordnung sollen die »Grundzüge des Kirchenrechts« zusammen mit »Geschichte und System des römischen Rechts II« und »Deutsches Privatrecht« gehört werden. Ich finde diese Anordnung sachlich begründet, wenn man das Kirchenrecht in erster Linie als eine rechtshistorische Disziplin auffasst und darstellt, da das katholische Kirchenrecht zum römischen und deutschen Rechte in den nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen steht. Vom Standpunkte der Rechtsdogmatik dagegen und im Interesse einer praktischen Ausbildung für das künftige Berufs-

Digitized by Google

leben der Juristen und Verwaltungsbeamten wäre es meines Erachtens bedeutend vorzuziehen, wenn das Kirchenrecht zusammen mit den übrigen Fächern des öffentlichen Rechts, insbesondere des Staats- und Verwaltungsrechts doziert und studiert würde. Im ganzen bedeutet der Vorschlag der Reformkommission, namentlich wegen der Herabsetzung der Stundenzahl der Vorlesung von 7 auf 4, für das Kirchenrecht eine erhebliche Verschlechterung, die mit der Zeit sicherlich auch einen Rückgang der wissenschaftlichen Pflege des Kirchenrechts zur Folge haben wird. Unsere in Österreich gegründete und lange Zeit auf österreichischem Boden redigierte Zeitschrift würde diesen Wandel natürlich nur mit grösstem Bedauern feststellen können.

In dem Abschnitte »Judikatur« hat Ministerialrat Dr. *Benno Fritsch* einige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Baukonkurrenz, Kirchenpatronat, Privateigentum an einer dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Kapelle und die Kongrua der Geistlichen mitgeteilt. Zu beanstanden ist meines Erachtens die Titelüberschrift „Kultuswesen«, die wohl für das gegenwärtige Trennungsrecht in Frankreich, aber nicht für den Rechtszustand in Österreich passt. Warum gebraucht man nicht den Ausdruck »Kirchenwesen« oder »Kirchliche Angelegenheiten«?

Aufgefallen ist mir, dass die sechs Besprechungen aus dem Gebiete der kirchenrechtlichen Literatur wiederum nur von einem Autor herrühren, was bei den anderen Literaturzweigen nicht der Fall ist. Nun bin ich zwar gern bereit anzuerkennen, dass die Gewinnung von tüchtigen Rezensenten dem Herausgeber einer wissenschaftlichen Zeitschrift in der Regel sehr schwer fällt. Es ist aber selbst für einen Fachgelehrten von jahrelanger und erfolgreicher literarischer Tätigkeit unmöglich, alle Rezensionen einer Zeitschrift allein zu besorgen, ohne dass die Qualität darunter leidet. Nach meinem Dafürhalten entsprechen die kirchenrechtlichen Referate des vorliegenden Heftes höchstens noch den allerbescheidensten Anforderungen.

Bonn. *N. Hilling.*

11. *Leo Ober, Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Kirchenfabriken in Elsass-Lothringen und Artikel 86 EG. BGB.* 8° (59). Strassburg, Le Roux & Co., 1914. M 1.60.

Art. 86 Einführungsgesetz zum BGB. scheint klar auszusprechen, dass in Zukunft der Erwerb jeglicher Art durch juri-

Digitized by Google

stische Personen bis zum Betrage von 5000 M. in keinem Bundesstaate mehr von staatlicher Genehmigung abhängig sein solle. Von dieser Auslegung weicht eine in neuerer Zeit in dem von A. Stieve neu bearbeiteten (1909—1912 erschienenen) Kommentare von Molitor zum elsass-lothringischen Ausführungsgesetze zum BGB. unter Hinweis auf die Materialien ausführlich begründete und von den elsass-lothringischen Gerichten adoptierte Interpretation des zitierten Art. 86 EG. ab, wonach derselbe nur die eigentlichen Amortisationsgesetze betreffe und somit auch beim Erwerbe unter 5000 M. die staatliche Genehmigung weiterhin dann eingeholt werden müsse, sobald die sie für gewisse juristische Personen des öffentlichen Rechts vorschreibende gesetzliche Bestimmung auf dem vormundschaftlichen Verwaltungs- und Beaufsichtigungsrechte beruhe, welches der Staat im Interesse der betreffenden Anstalten und der dauernden Widmung ihres Vermögens für die ihnen gesetzten Ziele ausübt. Demgegenüber weist der Verfasser der vorliegenden Schrift in schlüssiger Weise nach, dass auch beim Heranziehen der Materialien zum BGB. bei deren richtiger Wertung die eingangs dargestellte Auslegung des Art. 86 EG., welche auch tatsächlich vor Stieve in der Literatur von Geigel, W. Kisch, Bruch-Halley, J. Chr. Joder u. a. vertreten wurde und in der elsass-lothringischen Verwaltungs-Praxis zur praktischen Anwendung kam, durchaus aufrecht bleibt, während die Ansicht A. Stieves in denselben keinen Anhalt findet. Bei der Wichtigkeit dieser Frage aber insbesondere für die Kirchenfabriken und zwar speziell bezüglich des Erwerbes von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen begnügt sich der Verfasser nicht mit dieser Beweisführung und zeigt ausserdem noch im letzten Teile seiner Abhandlung (S. 38—58), wobei er allerdings vielleicht den herangezogenen Materialien zum Teile eine etwas zu grosse Bedeutung beilegt, dass die in Elsass-Lothringen geltenden sämtliche noch aus französischer Zeit stammenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchweg Amortisationsgesetze im eigentlichen Sinne sind; somit wäre also, schliesst Ober seine interessanten Ausführungen, selbst für den angenommenen Fall der Richtigkeit der neueren Auslegung von Art. 86 EG. in Elsass-Lothringen bei einem derartigen Erwerbe unter 5000 M. durch Kirchenfabriken die staatliche Genehmigung in keinem Falle einzuholen.

Wien. *Julius von Bombiero.*

Digitized by Google

12. *Die freien Gemeinden insbesondere der konfessionslose Moralunterricht in Bayern.* Von einem Juristen. 8° (104). München, Herder & Co., 1914. M 0.80.

Die freireligiösen Gemeinden in Bayern sind aus der deutschkatholischen Bewegung der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts hervorgegangen und haben 1848/9 die landesherrliche Genehmigung als Privatglaubensgesellschaften erhalten, weil sie nach der vorgelegten Glaubensformel als ein christliches Bekenntnis erschienen. Bereits 1851 wurde ihnen jedoch die erteilte Genehmigung wieder entzogen, weil sie nunmehr jede Bindung an bestimmte Glaubenssätze verwarfen und eine Richtung annahmen, welche nicht nur dem Christentum, sondern dem Begriff der Religion überhaupt widerstreitet; in zwei zum Vollzug ergangenen Ministerialentschliessungen vom 5. bezw. 10. November 1851 wurde ausgesprochen, dass die betreffenden Gemeinschaften, wenn sie als Vereine weiter bestehen wollten, als politische Vereine zu betrachten seien, sowie dass der freireligiöse Religionsunterricht nicht mehr erteilt werden dürfe und die in Betracht kommenden Kinder den konfessionellen katholischen oder protestantischen Religionsunterricht besuchen müssen. Durch die Min.-Entschliessung vom 5. November 1861 wurde jedoch verfügt, dass freireligiöse Kinder auf Ansuchen der Eltern vom konfessionellen Religionsunterricht zu dispensieren seien; durch eine weitere Min.-Entschliessung vom 22. Juni 1867 wurden die freireligiösen Gemeinden für nicht politische Vereine erklärt, womit auch Frauen und Kinder zu den Versammlungen Zutritt erhielten, es wurde ihnen die Aufstellung eigener Sprecher oder Prediger gestattet und auf die Zulässigkeit eines Ersatzunterrichtes für den Religionsunterricht hingewiesen. Damit hatten die freireligiösen Gemeinden durch das Entgegenkommen der damaligen Staatsregierung auf dem nicht einwandfreien Umwege der Anwendung des Vereinsgesetzes im wesentlichen erreicht, was sie erstrebten aber auf Grund der II. Verfassungsbeilage nicht erhalten konnten. Der freireligiöse Religionsunterricht wurde auch alsbald wieder eingeführt und im Jahre 1889 hat der Verwaltungsgerichtshof es ausdrücklich für zulässig erklärt, dass freireligiöse Eltern ihre Kinder vermittels dieses Religionsunterrichtes freireligiös erziehen. Lange Zeit wurde dieser Unterricht weder von den staatlichen Behörden noch von weiteren Kreisen beachtet; erst vor einigen Jahren machte die Staatsregierung geltend, dass er nach der Verordnung vom 10. Mai 1905, die Gründung, Leitung und Beauf-

Digitized by Google

sichtigung von Erziehungsanstalten betr., ohne staatliche Genehmigung nicht erteilt werden dürfe und daraufhin haben fünf Kreisregierungen für acht Städte die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigungen, welche von den Freidenkern und Monisten zu einer lebhaften Propaganda für ihren »staatlich anerkannten« Moralunterricht ausgenutzt wurden, haben den berechtigten Widerspruch aller positiv gläubigen Kreise hervorgerufen. Als eine gewichtige Stimme in diesem Kampfe gegen den konfessionslosen Moralunterricht erscheint die vorliegende Schrift. Nach einer kurzen Darlegung der geschichtlichen Entwicklung und tatsächlichen Verhältnisse der freien Gemeinden in Bayern bespricht der Verfasser unter Heranziehung eines reichen Materials aus den Schriften ihrer Wortführer die Weltanschauung der Freireligiösen, die er mit Recht als christentums- und religionsfeindlich kennzeichnet (S. 19—29). Um die Rechtslage zu klären, behandelt er sodann den christlichen Charakter der bayerischen Verfassung, deren Bestimmungen über Gewissensfreiheit und elterliches Erziehungsrecht, die bereits erwähnte, nach Ansicht des Verfassers nicht haltbare Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1889 sowie die Beurteilung der monistischen Sonntagsfeiern nach der bayerischen Verfassung. Er kommt zu dem Resultat, dass nicht nur der konfessionslose Moralunterricht zu verbieten ist, sondern nach dem in Bayern geltenden Recht die Dissidentenkinder auch verpflichtet seien, den schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterricht zu besuchen; die entgegengesetzte Ministerialentschliessung vom 5. November 1861 sei verfassungswidrig (S. 29—71). Der ersten Forderung des Verfassers ist beizupflichten: Der bisher übliche, zum Teil in den Lokalitäten der öffentlichen Volksschulen und von einem aus öffentlichen Mitteln honorierten Lehrer erteilte freireligiöse Religionsunterricht oder konfessionslose Moralunterricht ist zweifelsohne ein religiöser Volksunterricht im Sinne des § 38 lit. d der II. Verfassungsbeilage; deshalb kann das Recht, einen solchen Unterricht einzurichten und zu erteilen, nur den anerkannten Religionsgesellschaften zustehen und sind die Entschliessungen der Kreisregierungen, welche einen derartigen Unterricht genehmigten, verfassungswidrig. Es sind auch neuestens durch eine Entschliessung des Kultusministeriums vom 17. Juli 1914 (Staatszeitung Nr. 165, S. 11 f.)[1]) die von den Kreisregierungen erteilten

1) Vgl. den Abdruck oben S. 656 ff.

Digitized by Google

Genehmigungen von Oberaufsichts wegen ausser Wirksamkeit gesetzt worden, womit der bisherige organisierte freireligiöse Religions- oder Moralunterricht verboten ist. Begründet wurde diese Maßregel mit dem erwiesenen atheistischen und antichristlichen Charakter dieses Unterrichts, der dem Grundsatze der religiös-sittlichen Jugenderziehung, wie ihn die öffentlichen Schulen verfolgen, absolut widerspreche; die Verfassungswidrigkeit des bisherigen Unterrichtes wurde in der neuen Ministerialentschliessung nicht direkt ausgesprochen, aber doch betont, dass die Verhinderung desselben mit den Absichten des Verfassungsgesetzgebers vollkommen im Einklang stehe und auch dem Wortlaute der Verfassung nicht zuwider sei. Der weitergehenden zweiten Forderung des Verfassers kann ich nicht beipflichten. Sein Beweisgang ist im wesentlichen folgender: durch § 10 der II. Verfassungsbeilage sei die freie Glaubenswahl der Volljährigen auf die anerkannten Religionsgesellschaften beschränkt und ebenso sei nach den §§ 12—23 der II. Verfassungsbeilage die Erziehung der Kinder nur in einer der anerkannten Religionsgesellschaften zulässig; sie seien deshalb auch verpflichtet, an dem Religionsunterricht einer anerkannten Religionsgesellschaft teilzunehmen. Wenn die beiden ersten Sätze des Verfassers, namentlich der zweite, richtig sind, kann über die Berechtigung des dritten Satzes kein Zweifel bestehen, denn es ist ein anerkannter Grundsatz der bayerischen Verfassung, dass ein Kind, das einer bestimmten Konfession angehört, auch nach den Lehren des beteffenden Bekenntnisses erzogen werden muss, dass es deshalb den zuständigen Religionsunterricht zu besuchen hat, dass aber durch die Teilnahme am Religionsunterricht die religiöse Erziehung noch nicht erschöpft ist, sondern dazu auch die Beteiligung am Gottesdienst und den religiösen Übungen gehört (S. 43—45). Es sind jedoch die zwei ersten Sätze des Verfassers nicht haltbar. Die bayerische Verfassung kennt neben den Einwohnern, welche einer anerkannten öffentlichen oder Privatkirchengesellschaft angehören, auch solche, welche keinem anerkannten Bekenntnisse angehören und garantiert diesen letzteren, gleichviel zu welcher Religion sie sich bekennen, die einfache Hausandacht. Wenn nun unter diesen Umständen die II. Verfassungsbeilage den Volljährigen ohne Einschränkung die Wahl des Glaubensbekenntnisses — nicht nur der Religionsgesellschaft — freistellt und hinsichtlich der religiösen Kindererziehung ganz allgemein von der Erziehung in der Religion der Eltern spricht, so kann man eine Beschränkung der

Digitized by Google

freien Glaubenswahl oder der religiösen Kindererziehung auf die anerkannten Religionsgesellschaften nicht annehmen. Der Verfasser beruft sich für seinen ersten Satz mit Unrecht auf § 10 der II. Verfassungsbeilage, denn nach der Auslegung des Verfassers würde dieser auch den Eintritt eines Einwohners, der bisher keiner anerkannten Kirchengesellschaft angehörte, in eine solche unmöglich machen, was ganz den Absichten des Gesetzgebers widersprechen würde; ebenfalls mit Unrecht beruft sich der Verfasser für den zweiten Satz auf ein Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. März 1912, in dem die freireligiöse Kindererziehung nicht allgemein, sondern nur für den zur Entscheidung stehenden Fall als gesetzwidriger Zustand bezeichnet wird, weil sie in diesem Falle dem abgeschlossenen Ehevertrage und damit dem § 12 der II. Verfassungsbeilage entgegen war. Es ist jedoch wohl zu beachten, dass wenigstens für die Kindererziehung zwischen Religionslosigkeit und Konfessionslosigkeit zu unterscheiden ist, wie es auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Plenarentscheidung vom 23. Oktober 1889 getan hat: wenn auch die Eltern nicht gebunden sind, ihre Kinder gerade in einer der anerkannten Religionsgesellschaften zu erziehen, so ist es nach den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage doch nicht angängig, die Kinder religionslos zu erziehen; ob im einzelnen Fall ein (nicht anerkanntes) Glaubensbekenntnis noch als Religion im Sinne der Verfassung gelten kann und ob die erforderliche religiöse Erziehung genügend gesichert ist, ist nach den Umständen zu entscheiden. Dass in dieser Hinsicht für den Staat mancherlei Schwierigkeiten bestehen, ist nicht zu leugnen, aber die Verfassung lässt keine andere Auslegung zu und die gleichen Schwierigkeiten bestehen nach dem BGB., wenn das Vormundschaftsgericht entscheiden soll, ob nicht die Art der religiösen Erziehung, insbesondere der freireligiösen, einen Missbrauch des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes nach § 1666 BGB. darstellt und das geistige Wohl des Kindes gefährdet. Wenn es nun gesetzlich zulässig ist, dass ein Kind keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehört, so besteht nach bayerischem Recht auch keine Möglichkeit, derartige Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zum Besuche des konfessionellen Religionsunterrichtes zu zwingen. Auf diesem Standpunkte steht auch die erwähnte Ministerialentschliessung vom 17. Juli 1914. Wenn sie jedoch die freireligiöse Unterweisung für den Familien- und Hausverband ganz und gar freigibt, so ist das m. E. nur so-

Digitized by Google

weit richtig, als dabei noch von einer religiösen Erziehung die Rede sein kann. Ist dies nicht mehr der Fall — und in den meisten Fällen wird es nicht mehr der Fall sein — so hat das Vormundschaftsgericht einzuschreiten, das nach der Entscheidung des Obersten Landesgerichts vom 26. März 1912 auch hinsichtlich der religiösen Erziehung die Aufgabe hat, eine dem Kinde drohende Gefährdung durch geeignete Gebote und Verbote abzuwenden; dabei hat das Oberste Landesgericht ausdrücklich die von Fall zu Fall zu konstatierende Möglichkeit offengelassen, dass abgesehen von gesetzlichen Verboten die Organisation des freireligiösen Unterrichts eine derartige ist, dass sie die erforderliche Gewähr für eine sachgemäße religiöse Unterweisung im weiteren Sinne nicht mehr bietet und schon aus diesem Grunde von einer Gefährdung des geistigen Wohles der Kinder gesprochen werden kann (Sammlung Bd. XIII, S. 185). In dieser Hinsicht kommt also, wie der Verfasser mit Recht betont, dem Vormundschaftsgericht eine wichtige Aufgabe zu. Wenn auch der vorliegenden Schrift nach dem Gesagten nicht in allen Punkten zugestimmt werden kann, so ist doch anzuerkennen, dass sie zur Klärung der wichtigen Frage wesentlich beiträgt; darum hat sie auch nach der neuen Ministerialentschliessung noch ihren Wert und sei sie allen Interessenten bestens empfohlen.

Freising. *A. Scharnagl.*

Literaturverzeichnis. [1 u. 2])

I. Allgemeine Lehren.

Benavente, M. A., Ensayo hist.-critico sobre el Derecho canónico en España. 4° (33). Sevilla, Izquierdo, 1913.

Auffroy, H., Le droit canon, in: Etudes 1914 avril 20, S. 145 ff.

Eichinger, Johann, Die rechtliche Natur des Stiftungsgeschäfts. Greifswalder jurist. Diss. (48). Greifswald, Abel, 1913.

Becker, Josef, Die Bedeutung des Lebensalters im kanonischen Recht, in: Pastor bonus XXVI, 728 ff. (Schluß folgt.)

Mannaioli, D., De axiomate iuris »in dubio standum est pro valore actus« commentarius. (16). Roma, Officina pol. laziale.

Crosta, Constantinus, Regulae iuris in V. decretalium ad theologiam moralem coordinatae. 16°. (164). Comi, Libr. vesc. dell' Oratorio. L 2,—.

---

1) Mit Unterstützung von *Friedrich Heyer* in Bonn vom Herausgeber zusammengestellt.

2) Wo Format und Erscheinungsjahr nicht angegeben sind, ist 8° und 1914 zu ergänzen.

Digitized by Google

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Cosentini, Francesco, Filosofia del diritto. Nozioni ad uso degli studenti universitari, con una guida bibliografica allo studio della filosofia giuridica ed un elenco di argomenti controversi per tesi di laurea. (VII u. 611). Torino-Roma, G.-B. Paravia e Comp. L 14,—.

Cesarini-Sforza, W., Introduzione alla filosofia del diritto. (29). Parma, L. Battei, 1913. L 1,50.

Wielikowski, G. A., Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie. (X u. 181). München, Beck. M 4,50.

Pagel, Alb., Beiträge zur philophischen Rechtslehre, zugleich eine kritische Würdigung der rechtsphilosophischen Bedeutung Wilhelm Schuppe's. (128). Berlin, Tetzlaff. M 3,—.

Nys, Ernest, Le droit de la nature et le droit des gens au XVII[e] siècle, in: Revue de droit international et de législation comparée 2[e] Série Tome XVI, 245 ff.

Salsmans, J., S. J., Rechtelijke plichtenleer. Deontologia iuridica. Met inleiding door E. Vliebergh. [Onze studiën]. (XIX u. 374). Brussel, 24 Nieuwe Graanmarkt. Fr 4,50, geb. 6,—.

Rèbora, Piero, Considerazioni sulla voce giustizia. [Estratto dalla Enciclopedia giuridica italiana]. (60). Milano, Società editrice libraria.

Reinhold, Georg, Der religiös-sittliche Charakter der Gesellschaftsordnung, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVII, 507 ff.

Imle, F., Weltanschauung und Sozialidee. Eine philosophiehistorische Studie. (102). Essen, Verlag des Verbandes der kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands. M 2,—.

Offergelt, F., Die Staatslehre des hl. Augustinus nach seinen sämtlichen Werken. (VIII u. 86). Bonn, Hanstein. M 1,50.

Stieglitz, Leop., Die Staatstheorie des Marsilius von Padua. Ein Beitrag zur Kenntnis der Staatslehre im Mittelalter. [Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 19]. (IV u. 56). Leipzig, Teubner. M 2,—.

Honigsheim, Paul, Die Staats- und Soziallehren der französischen Jansenisten im 17. Jahrhundert. (226). Heidelberg, Pfeffer.

Eberle, Franz Xaver, Krieg und Frieden im Urteile christlicher Moral. [Veröffentlichungen des Verbandes für internationale Verständigung 15]. (22). Stuttgart, Kohlhammer. M 0,50.

Hoyois, Joseph, La guerre à l'idée religieuse. Les partis de gauche à l'œuvre. Paroles et actes. Discours prononcé, à la Chambre des Représentents, le 7 novembre 1913. [Causeries apologétiques 50]. (47). Bruxelles, Action catholique. fr 0,20.

III. Quellen- und Literaturkunde.

Dibelius, Franz, Die doppelte Überlieferung des Aposteldekrets, in: Theologische Studien und Kritiken 1914, 618 ff.

Digitized by Google

Schwartz, Eduard, Konzilsstudien. I. Cassian und Nestorius. II. Über echte und unechte Schriften des Bischofs Proklos von Konstantinopel. [Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg 20]. (VI u. 70). M 3,60.

Metzger, Max Josef, Zwei karolingische Pontifikalien vom Oberrhein. Herausgegeben und auf ihre Stellung in der liturgischen Literatur untersucht. Mit geschichtlichen Studien über die Entstehung der Pontifikalien, über die Riten der Ordinationen, der Dedicatio ecclesiae und des Ordo baptismi. (XV u. 190 u. 115*). Freiburg i. B., Herder. M 6,—.

Seckel, Emil, Studien zu Benedictus Levita, VIII, 1, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIX, 327 ff.

Brackmann, A., Papsturkunden. [Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akademischen Gebrauch 2]. [16 Lichtdrucktafeln mit 32 S. Text]. Leipzig, Teubner. M 5,—.

Eichmann, E., Kirche und Staat. II: Von 1122 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. [Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2]. (VII u. 182). Paderborn, Schöningh. M 4,80.

Singer, Heinrich, Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus. Mit Benutzung der in Friedrich Maaßens Nachlasse enthaltenen Vorarbeiten. [Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-histor. Klasse, 171, 2]. (120). Wien, Hölder. M 2,55.

Wahrmund, Ludwig, Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. II. Bd., 2. Heft: Die Summa aurea des Wilhelmus de Drokeda. (XXXVI u. 432). Innsbruck, Wagner. Kr 20.

Minařik, K., Neue Studien über die beiden ersten Regeln des hl. Franziskus von Assisi, in: Franziskanische Studien 1, 245 ff.

Little, A. G., Statuta provincialia provinciarum Franciae et Marchiae Tervisinae (saec. XIII), in: Archivum Franciscanum Historicum VII, 447 ff.

Bihl, Michael, O. F. M., Statuta provincialia provinciarum Aquitaniae et Franciae (saec. XIII—XIV), in: Archivum Franciscanum Historicum VII, 466 ff.

Bughetti, Benvenutus, O. F. M., Decreta duo electionis Ministri Provincialis O. F. M. in Prov. Bononiensi (1349) et in Prov. Romana (1439), in: Archivum Franciscanum Historicum VII, 502 ff.

Seppelt, F. X., Statuten des Kardinallegaten Nicolaus von Cues für das Bistum Breslau, in: Zeitschrift dvs Vereins für Geschichte Schlesiens XLVII, 267 ff.

Meyer, Hermann, Lacrima ecclesiae. Neue Forschungen zu den Schriften Konrads von Megenberg, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIX, 469 ff.

Digitized by Google

Culley, D. E., Konrad von Gelnhausen. Sein Leben, seine Werke und seine Quellen. (104). Leipziger Diss. 1913.

Kalkoff, Paul, Die Bulle »Exurge«, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXV, 166 ff.

Zedler, Gottfried, Die Mainzer Ablaßbriefe der Jahre 1454 und 1455. [Veröffentlichung der Gutenberg-Gesellschaft 12 u. 13]. 4° (IV u. 116 mit 17 Tafeln). Mainz, Verlag der Gutenberg-Gesellschaft, 1913.

Šusta, Joseph, Die Römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient. IV. (XX u. 618). Wien, Hölder. M 14,05.

Haß, Martin, Die ältesten Entwürfe einer Konsistorialordnung für die Kurmark Brandenburg. Aus seinem Nachlasse veröffentlicht von Friedrich Meusel, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte XXVII, 1 ff.

Herrmann, Rudolf, Die Generalvisitationen in den Ernestinischen Landen zur Zeit der Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts (1554|55, 1562, 1569/70, 1573), in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde N. F. XXII, 75 ff.

Kaajan, H., De Pro-Acta der Dordtsche Synode in 1618. Rotterdam, de Vries.

Acta der particuliere Synoden van Zuid-Holland. 1621 bis 1700. Uitgegeven door W. C. P. Knuttel. IV: 1657 bis 1672. Haag, Nijhoff, 1912.

Plappert, Eugen, Franz Suarez als Völkerrechtler. Würzburger rechts- und staatswiss. Diss. (40). Darmstadt, Eduard Roether.

Roloff, E. A., Die »Römischen Briefe vom Konzil«, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 1914 S. 204 ff.

Micheletti, A. M., Ius pianum. Synopsis chronologica argumentorum, analytico-synthetica, alphabetica, gentium, locorum ac personarum ad acta et decreta a ss. D. N. Pio p. X. in primo sacri principatus eius decennio vel a ss. rr. congregationibus, officiis ac tribunalibus promulgata. (5 u. 974). Mit 1 Bildnisse. Augustae Taurinorum, P. Marietti. L 15,—.

IV. Verfassungsrecht.

Cohausz, Otto, S. J., Kirchenaustritt oder Kircheneintritt? [Glaubenswacht]. (51). Warendorf, Schnell. M 0,20.

Crouzil, L., Le rejet des associations cultuelles, in: Bulletin de la littérature ecclésiastique 1914, 241 ff.

Ludwigs, G. M., Die gesellschaftliche Bildung der Geistlichen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVII, 529 ff.

Il Seminario regionale calabrese Pio X e il monumento a Sua Santità in Catanzaro. 4°. Roma, Poliglotta Vaticana.

Referendum sul celibato del clero. 16°. (XV u. 230). Napoli, Tip. La nuova Riforma. L 5,—.

Bernardi, V., Il Papa secondo il Concilio Vaticano e secondo S. Tommaso d'Aquino. (234). Treviso, Trivigiana. L 2,50.

Digitized by Google

Boudinhon, A., Les évêchés suburbicaires et le droit d'option des cardinaux, in: Le Canoniste contemporain XXXVII, 329 ff.

Schneider, F. Egon, Die Römische Rota. Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage dargestellt. I: Die Verfassung der Rota. [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 22]. (VIII u. 215). Paderborn, Schöningh. M 7,—.

Banneitz, Hugo, Welche Rechtsträger kommen als Eigentümer der Kirchen- und Pfarrgebäude in Betracht und wie werden sie im Vermögensverkehre vertreten? Greifswalder jurist. Diss. (66). Berlin, Frensdorf, 1913.

Krose, H. A., S. J., Die Diaspora im Lichte der Statistik, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 397 ff.

Indicateur général du clergé. Belgique. Congo. (228). Bruxelles, rue Félix Delhasse 19. Cart. fr. 2,50.

La Belgique ecclésiastique. Annuaire général du clergé, des couvents et communautés religieuses. XXVI[e] année. Publié sous la direction de F. Hannevart fils. (680 u. 64). Bruxelles, 12 rue Van Gaver. fr 3,—.

Vermeersch, A., S. J., Le rôle des catholiques au Congo belge. Conférence donnée à Bruxelles, le 31 mars 1914, avec une annexe relative aux carrières coloniales. (64). Bruxelles, Albert Dewit. fr. 0,75.

Wittert van Hoogland, E. B. F. F., Katholieke organisatie. (64). Amsterdam, C. L. van Langenhuysen. f 0,60.

V. Verwaltungsrecht.

J. B., Das kommunionpflichtige Alter, in: Pastor bonus XXVI, 736 ff.

Ferreres, Juan B., S. J., El Breviario y las Nuevas Rubricas. Tom. I. (340). Madrid, Razón y Fe. Pes. 3,—.

Stephinsky, F., Das Abstinenzgebot und die Akatholiken, in: [Kölnisches] Pastoralblatt XLVIII, 174 ff.

Rupprecht, K., Voraussetzungen für Profanierung einer dem Gottesdienst gewidmeten Kapelle, in: Theologisch-praktische Monats-Schrift XXIV, 744 ff.

D'Angelo, S., Della sepoltura ecclesiastica e dei diritti funerari. 16°. (XII u 200). Napoli, d'Auria. L 2,70.

Gspann, Joh. Chr., Kultur und Feuerbestattung. 24°. (64). Benziger, Einsiedeln. M 0,25.

Dadolle, P., Les étapes de la confiscation des biens religieux, in: L'Université catholique 1914, 4 S. 289 ff.

Lachenmann, Eugen, Das kirchlich-religiöse Leben im französischen Katholizismus seit der Trennung von Kirche und Staat 1906—1914, in: Die Christliche Welt XXVIII, 675 ff. (Schluß folgt.)

VI. Straf- und Prozessrecht.

Noldin, H., S. J., De poenis ecclesiasticis. ed. 10[a] (144). Innsbruck, Rauch, 1913.

Digitized by Google

Vitocolonna, Scipione, Teoria generale della colpa incriminabile. (338). Torino, Fratelli Bocca. L 6,—.

Takeda, Kijuro, Über den Satz: ‚Nulla poena sine lege'. Leipziger jurist. Diss. (51). Leipzig, Bär.

Sohm, Rudolf, Die litis contestatio in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. (XVIII u. 238). München und Leipzig, Duncker & Humblot. M 6,50.

VII. Staatskirchenrecht.

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Probst, Alfons, Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. [Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 21]. (VIII u. 168). Paderborn, Schöningh. M 5,—.

Ober, Leo, Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Kirchenfabriken in Elsass-Lothringen und Art. 86 EG. BGB. (59). Straßburg, Le Roux. M 1,60.

Ahrens, Georg, Die Stellung der nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgemeinschaften zum Staate nach Preussischem Recht. Greifswalder jurist. Diss. (62). Berlin, Liebheit & Thiesen, 1913.

Herzog, W., Die offizielle Stellung der christkatholischen Kirche im Kanton Bern, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift IV, 314 ff.

Schwabacher, Isaac S., Geschichte und rechtliche Gestaltung der Portugiesisch-Jüdischen und der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg. Heidelberger jurist. Diss. (80). Berlin, Frensdorf.

Piloty, Robert, Zur Revision des bayerischen Judenedikts. (43). Frankfurt a. M., »Israelit«. M 0,60.

Faber, H., Die Kirchensteuern in Bayern. (VIII u. 95). Erlanger jurist. Diss. Ansbach, Brügel, 1913.

Büscher, Hermann, Die Rechtsverhältnisse an Friedhöfen, Krematorien und Urnenhallen in Preußen. Greifswalder jurist. Diss. (61). Essen a. d. Ruhr, Fredebeul & Koenen.

VIII. Eherecht.

Grinsven, M. van, C. SS. R., Formlose Eheverlöbnisse, in: Pastor bonus XXVI, 744 ff.

Ragozzi, Guido, Sulla precedenza obbligatoria del matrimonio civile al religioso. Studi per laurea di Torino. (80). Torino, Off. poligrafica ed. Subalpina.

Solitarius, Sulla pecedenza del matrimonio civile. (54). Roma, »Le Massime«.

Gspann, Joh. Chr., Die Mischehe vor dem Richterstuhle der Vernunft. 24°. (72). Einsiedeln, Benziger. M 0,30.

Schweikert, Der Protestantismus und die Mischehe, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXVII, 540 ff.

Digitized by Google

Ruder, Franz X., C. ss. R., Unser katholisches Krebsübel, in: [Kölnisches] Pastoralblatt XLVIII, 228 ff. (Betr. den Verlust der kath. Kirche durch Mischehen.)

Bolaffi, G., Il divorzio. Secondo quali criterî debba ammettersi nella nostra legge positiva. 16°. (61). Firenze, F. Backer. L 0,60.

Zurburg, U., Ehe und Ehescheidung in der anglikanischen Kirche, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIV, 591 ff. (Schluß folgt.)

Hasenkamp, Rassenmischehe und Kirche, in: Koloniale Monatsblätter XVI, 21 ff.

Forrer, Otto, Rassehygiene und Ehegesetzgebung im schweizerischen Zivilgesetzbuch. [Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 51.] (IX u. 148). Aarau, H. R. Sauerländer & Co. M 2,60.

Senf, Walter, Die Eingehung der Ehe unter bewußtem Willensmangel, insbesondere die scherzweise (!) Eheschließung. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom staatlichen Eheschließungsakt. Breslauer jurist. Diss. (120). Berlin, Frensdorf.

von Schmidt-Pauli, Edgar, Nichtehe und nichtige Ehe im engeren Sinne. Ein Beitrag zur Lehre über die Nichtigkeit der Ehe und ihre Wirkungen nach bürgerlichem Recht. Leipziger jurist. Diss. (IX u. 60). Borna-Leipzig, Noske.

Geisler, Wilhelm, Arglistige Täuschung und Mentalreservation bei der Ehe. Breslauer jurist. Diss. (X u. 50). Breslau, Gutsmann.

Meerwald, Willy, Die Simulation bei familienrechtlichen Verträgen nach deutschem bürgerlichem Recht. Jenaer jurist. Diss. (XII u. 63). Borna-Leipzig, Noske.

Klein, Peter, Studien zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts. I. In welchem Umfange hat der Deutsche Richter österreichisches Recht anzuwenden, wenn es sich um die Gültigkeit der von einem Österreicher in Deutschland geschlossenen Ehe handelt? in: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern X, 313 ff.

Klein, Peter, Scheidungsanspruch eines geisteskranken Ehegatten. Zu DBGB. § 1568, in: Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis XXXII, 671 ff.

v. Kaurimsky, Emerich, Über das Ehe- und Familienrecht der Mohammedaner. (VI u. 81). Wien, Manz. M 1,30.

IX. Ordensrecht.

Schaepman, A. C. M., Decretum de absolutione sacramentali religiosis sodalibus impertienda, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen XIII, 322 ff.

— —, Biechten van kloosterzusters, ebenda 329 ff.

Lobmiller, Hans, Der Staat und das katholische Ordenswesen in Württemberg seit der Säkularisation bis zur Gegenwart. I. Teil: Vor dem Konkordat. (XII u. 172). Rottenburg a. N., Bader. M 2,20.

Digitized by Google

Bossart, Louis, L'industrie et le commerce des congrégations en Belgique. (223). Bruxelles, Rossel & fils, 1913. fr 2,—.

Franken, Fr.-G., Een brief over het werk van den heer Bossart »L'Industrie et le commerce des congrégations en Belgique«. (29). Antwerpen, »Veritas«. fr 0,35.

Rutten, G.-C., O. P., Le travail dans les couvents. Réponse au livre de M. Bossart sur »L'Industrie et le commerce des congrégations en Belgique«. (304). Bruxelles, J. Goemaere. fr 3,50.

van der Pol, C., Het kloosterwezen in Nederland. 2e duizendtal. (79) 's-Gravenhage, Veldt, 1913. f 0,40.

Van Ortroy, Fr., S. J., La Compagnie de Jésus et son prochain centenaire, in: Analecta Bollandiana XXXIII, 318 ff.

Soppressione e ristaurazione nella storia della Compagnia di Gesù, in: La Civiltà Cattolica LXV, 3 S. 257 ff.

Boehmer, H., Zum Jubiläum der Gesellschaft Jesu, in: Neue Kirchliche Zeitschrift XXV, 635 ff.

Liber saecularis historiae Societatis Jesu ab anno 1814—1914. (XXII u. 642). Romae, Typ. Vaticanis.

Sträter, August, Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872. (IV u. 94). Freiburg i. B., Herder. M 1,60. Auch Ergänzungsheft zu den »Stimmen aus Maria-Laach« 116.

Falck, C., Gilt das Reichsjesuitengesetz in den Schutzgebieten? in: Zeitschrift für Kolonialrecht XVI, 257 ff.

Primo Congresso nazionale del Terz' Ordine Domenicano, celebrato in Firenze nei giorni 15—18 settembre 1913. Atti. (176) Firenze, Tip. Domenicana.

Der hl. Kamillus von Lellis und sein Orden. Zur dritten Jahrhundertfeier des Todestages des Heiligen. Herausgegeben von den deutschen Kamillianerpatres. (XII u. 346). Mit 20 Bildern. Freiburg i. B., Herder. M 3,60.

Die barmherzigen Brüder in Wien 1614—1914. Eine aktenmäßige Darstellung. (VIII u. 128). Mit Abbildungen und Tafeln. Wien, Kirsch. M 5,—.

Hamm, Franz, Mutter Xaveria Rüdler, erste Generaloberin der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromaeus (Trier) 1811—1886. (198). Trier, Paulinus-Druckerei. M 1,50.

X. Erziehungs- und Schulrecht.

Baehr, Wilhelm, Konfessions- und Simultanschulen nach preußischem Volksschulrecht. Greifswalder jurist. Diss. (104). Greifswald, Adler.

Abel, Ferdinand, Das Verbot des organisierten freireligiösen Moralunterrichts [in Bayern], in: Allgemeine Rundschau XI, 531 f.

Kiefl, Gewissensfreiheit, in: Allgemeine Rundschau XI, 529 f. [Betr. den bayerischen Ministerialerlass gegen den freireligiösen Moralunterricht.]

Digitized by Google

Luible, Anton, Die Organisation auf dem Gebiete des bayerischen höheren Mädchenschulwesens und die Klöster, in: Allgemeine Rundschau XI, 519 f.

Sachse, Arnold, Das Bayerische Kultusministerium und die Volksschullehrer, in: Preußische Jahrbücher CLVII, 410 ff.

Ritzer, Franz, Das Interesse des Staates an der Konfessionsschule, in: Theol.-prakt. Monats-Schrift XXIV, 637 ff. (Schluß folgt.)

Fallon, Val., S. J., Das neue belgische Schulgesetz, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 434 ff.

XI. Missionsrecht.

Aufhauser, J. B., Ein akademischer Missionsverein in München, in: Allgemeine Rundschau XI, 502 f.

Un secolo di Missioni della Compagnia [di Gesù] ristabilita (1814—1914), in: La Civiltà Cattolica LXV, 3 S. 271 ff.

Hoffmann, K., P. S. M., Die Mission in Südasien, in: Der Katholik, Vierte Folge XIV, 48 ff.

Haccius, Georg, Hannoversche Missionsgeschichte. III, 1: Insbesondere die Geschichte der Hermannsburger Mission von 1865 bis zur Gegenwart. (VII u. 552). Hermannsburg, Missionshandlung. M 3,60, geb. 4,40.

XII. Evangelisches Kirchenrecht.

Hoppe, Th., Das Bekenntnis der Kirche und das Recht der Einzelgemeinde, in: Neue Kirchliche Zeitschrift XXV, 734 ff.

Scholz, Das allgemeine Priestertum als Grundlage für die organische Einheit von evangelischem Pfarramt und Gemeinde, ebenda 760 ff.

Ihmels, Ludwig, Das Bekenntnis der Kirche und die Diener der Kirche. Vortrag. [Hefte des allgemeinen positiven Verbandes 6]. (24). Leipzig, Dörffling & Franke. M 0,30.

Laible, Wilhelm, Die Aufgabe der Kirche gegen die Gemeinschaften. Vortrag. [Hefte des allgemeinen positiven Verbandes 7]. (16). Leipzig, Dörffling & Franke. M 0,20.

Mason, A. J., The Church of England and Episcopacy. (X u. 560). Cambridge, University Press.

Lotichius, M., Das Kirchenwesen im Königreich Sachsen, nach dem geltenden Verfassungsrecht. (VII u. 162). Dresden, von Baensch-Stiftung. M 2,40.

Stutz, Ulrich, Gutachten über die rechtliche Stellung des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. 2° (14). Bonn, Georgi. Als Manuskript gedruckt.

Lods, Armand, La nouvelle législation des cultes Protestants en France 1905—1913. (XVII u. 376). Paris, Fischbacher. fr. 7,50.

van Grieken, M., Gereformeerde—niet volks-kerk. Referaat. (24). Maassluis, »De Waarheidsvriend«, 1913. f 0,20.

Digitized by Google

XIII. Kirchenpolitik.

Baratsch, W., Religion und Politik. (134). Leipzig, F. C. Fischer. M 1,50.

Greco, E., Il XVI centenario Costantiniano e la libertà della Chiesa. 313—1913. (132). Biella, Unione Biellese. L 1,—.

Friedrich, J. K. J., Der juristische Begriff der Trennung von Staat und Kirche, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII, 620 ff.

Ravà Adolfo, La separazione della Chiesa dallo Stato e la filosofia, in: Rivista Italiana per le scienze giuridiche LIV, 3 ff. (Gegen die Schrift M. Falcos gerichtet).

Chadwick, W. E., The Curch, the Stat and the poor: a series of historical sketches. (232). London, Scott, Sh 6,—.

Vettorel, Pietro, Due grandi problemi: la questione elettorale e la questione romana. [Estratto dalla Unità Cattolica. — Opuscoli popolari antimodernisti 11]. (20). Firenze, Tip. s. Maria Novella.

Roberts, G. B., The papal question. (188). London, Pitman, Sh 2,60.

Grunenberg, A., Das Religionsbekenntnis der Beamten in Preussen. I. Die höheren staatlichen Beamten. (443). Mit 11 Tafeln. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M 11,20, geb. 13,50.

Weiss, A. M., O. P., Liberalismus und Christentum. Mit dem Anhang »Rückblick auf eine Lebensarbeit gegen den Liberalismus«. (XXIII u. 420). Trier, Petrus-Verlag. M 4,50.

Kolb, V., Offene Antwort auf öffentliche Angriffe. (42). Wien, Mayer & Co. M 0,90.

Gasteiger, Michael, Die christliche Arbeiterbewegung. [Frankfurter zeitgemäße Broschüren XXXIII, 5]. Hamm, Breer & Thiemann. M 0,50.

Vermeersch, A., S. J., De syndikaten en de christene leer. [Geloofsverdediging, reeks 1914, 5] (32). Antwerpen, Geloofsverdediging. fr. 0.25.

Caissotti di Chiusano, Lu., Il sindicalismo cristiano in un articulo della Civiltà cattolica. (60) Torino, C. Tappi.

Weckmann, G., Die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus. [Frankfurter zeitgemässe Broschüren XXXIII, 8]. Hamm, Breer & Thiemann. M 0,50.

Prüm, Em., Le conflits entre l'Église et l'État au Grand-Duché de Luxembourg. Les responsabilités. (91). Liège, Société industrielle d'arts et métiers. fr 1,—.

Slotemaker de Bruine, J. R., De Hervormde Kerk en de politiek. (25), Utrecht, G. J. A. Ruys, 1913. f 0,20.

Hofstede, G., Kerk en politiek. Aan mijne hervormde collega's. (29) Leeuwarden, M. O. Jongbloed, 1913. f 0,25.

Duynstee, D. Fr. X., Kerk en staat in hunne wederzijdsche verhouding van kerkrechtelijk en geschiedkundig standpunt

Digitized by Google

beschouwt. II. Scheiding van kerk en staat of Roomsche Kerk en moderne staat. (323). Leiden, »Futura« 1913, f. 1,90.

Le gouvernement catholique. Le bilan de son action. 1884—1914. (143 u. 632). Bruxelles, J. Goemaere, fr. 2,50.

Donnelly, Oswald, Servia and the Holy See, in: The Ecclesiastical Review LI, 129 ff.

XIV. Orientalisches Kirchenrecht.

Lübeck, K., Die Organisation des ökumenischen Patriarchats Konstantinopel, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1914, S. 177 ff.

—, Statistisches aus der Patriarchengeschichte von Konstantinopel, in: Pastor bonus XXVI, 715 ff.

—, Die chaldäische Kirche, in: Historisch-politische Blätter, CLIV, 81 ff.

Arndt, Augustin, S. J., Die Sekten der russischen Kirche, in: Zeitschrift für katholische Theologie XXXVIII, 446 ff. (Fortsetzung folgt.)

XV. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verhältnis von Kirche und Staat.

Batiffol, P., La paix Constantinienne et le catholicisme. (VIII u. 542). Paris, Gabalda.

Zavaglio, Ang., L'editto di Costantino Magno e i destini della Chiesa romana. 4° (20). Crema, F. Basso.

Chierichetti, Enr., L'editto di Costantino e la libertà della Chiesa. Parole dette all' inaugurazione dell' anno scolastico 1913—14 nel seminario regionale teologico di Montefiascone. (26). Montefiascone, A. Appolloni.

Giommi, Lionello, Di un conflitto tra il comune di Reggio e la Chiesa ai primi del secolo XIV. [Estratto dalla Rivista d'Italia]. (15). Roma, Tip. Unione ed.

Martens, E., Zur Geschichte des vor- und frühreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments in Niedersachsen. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der hannoverschen Kirchenkommission. (75). Bonner jurist. Diss. 1913.

Seifert, Fritz, Die äussere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens VIII, 3] (69). Hildesheim, Lax. M. 2,50.

Döberl, Anton, Montgelas' Kirchenpolitik (1800—1808) in: Historisch-politische Blätter CLIV, 11 ff.

Landesrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg 1803—1845. I. Teil. (IV u. 147). Ulm, Süddeutsche Verlagsanstalt. M 2,50.

Merkle, Sebastian, Zur Geschichte der kirchlichen Publizistik in Würzburg, in: Hundert Jahre bayerisch. Ein Festbuch von der Stadt Würzburg, 187 ff.

Henner, Theodor, Die Versammlung der deutschen Bischöfe

Digitized by Google

zu Würzburg im Jahre 1848, in: Hundert Jahre bayerisch. Ein Festbuch von der Stadt Würzburg, 335 f.

Buchheim, Karl, Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen rheinischen Liberalismus. [Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte 27] (XI u. 430). Leipzig, Voigtländer. M 13,—.

Zichy, Ferdinand Graf, Zur Geschichte des kirchenpolitischen Reformkampfes in Ungarn. Aus dem Ungarischen übersetzt von Theodor v. Majanovich. (91). Innsbruck, Rauch, M 0,85.

b) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Mestwerdt, P., Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holstein. Kirchengeschichte, 2 Reihe V, 465 ff.

Sprömberg, H., Die Bischöfe von Lüttich im 11. Jahrhundert. Die Quellen. (63) Philos. Diss. Berlin.

Rothbart, Margarete, Urban VI. und Neapel. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 49]. (V u. 116). Berlin, Rothschild, 1913. M 3,60.

Schlecht, Jos., Pius III. und die deutsche Nation. 4°. (60). Kempten und München, Kösel. M 3,—.

Grijpink, P. M., Register op de parochiën, altaren, vicarieën en de bedienaars, zooals die voorkomen in de middeleeuwsche rekeningen van den officiaal des aartsdiakens van den Utrechtschen Dom. I. Quatuor officia Flandriae, Wallacria, Scaldia, Zuitbevelandia. (XIX, 32, 131, 105 u. 182). Amsterdam, C.-L. van Langenhuysen. f 8,50.

Vogt, Albert, La réstauration du catholicisme à Genève sous la domination française — A propos d'un centenaire: 1814—1914 —, in: Le Correspondant 1914, 10 Juillet 117 ff.

c) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

de Moor, J. C., De ontwikkeling van het diaconaat. Rede. (24). Kampen, J. K. Kok. f 0,25.

Arle, Bernhard, Beiträge zur Geschichte des Kardinalkollegiums in der Zeit vom Konstanzer bis zum Tridentiner Konzil. Erste Hälfte: Die Jahre vom Regierungsantritt Martins V. bis zum Tode Sixtus IV. (1417—1484). (43). Bonner phil. Diss. Bonn, Rhenania-Verlag.

Schürmeyer, Walter, Das Kardinalskollegium unter Pius II. (VIII u. 139). Berlin, Ebering, 1914. M 4,—.

de Regibus, Adalgiso, La elezione dei vescovi di Novara nel secolo XIII. [Estratto dalla Piccola Rivista del clero]. 16°. (8). Novara-Varallo, Grafica novarese.

Grimme, Metzer Domkurien, in: Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde XXV, 255 ff. (Abdruck von Statuten des Metzer Domkapitels von 1408 und 1469.)

Digitized by Google

Stenzel, Karl, Die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIX, 365 ff.

Rothert, Hugo, Das St. Patroklusstift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation. Münsterische philos. Diss. (VIII u. 92). Gütersloh, Bertelsmann.

Schultze, Alfred, Der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts. Freiburger (i. B.) Prorektoratsrede. (37). Freiburg i. B., Speyer & Kaerner. M 1,—.

Ausserer, Karl, Kardinal Bernhard von Cles und die Papstwahl des Jahres 1534, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXV, 114 ff.

Sacré, Maurits, Mgr. J.-B. de Smet, XIVe bisschop van Gent (1674—1741). (33). Merchtem, M. Sacré-De Buyst. fr 2,—.

Schuind, Gaston, Une principauté ecclésiastique de l'ancien régime. (120). Stavelot, Havelange-Gillard. fr 2,—.

Bastgen, Zur Breslauer Sedisvakanz 1817, in: Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1914, S. 238.

d) Finanz- und Vermögensrecht.

Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit. Herausgegeben von A. Meister. [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung N. F. 32/33]. (XI u. 154). Münster i. W., Coppenrath. M 3,—.

Kirsch, J. P., Prozess gegen den Klerus von Basel wegen Verweigerung der Zahlung des Kreuzzugszehnten im Jahre 1280, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte VIII, 81 ff.

Bikel, Hermann, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts. (XIII u. 351). Freiburg i. B., Herder. M 7,—.

Stiewe, A., Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen. (49). Münsterische philos. Diss. 1913.

Wenzel, Adalbert, Die Grundherrschaft des ehemaligen Benediktinerinnen-Klosters Herzebrock in Westfalen. Münsterische philos. Diss. (158). Osnabrück, Kisling, 1913. Auch in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück XXXVII.

Stricker, Karl, Geschichte des Essener Propsteihofes Nünning unter besonderer Berücksichtigung der propsteilichen Hofesverwaltung. Münsterische philos. Diss. (68). Essen a. d. Ruhr, Fredebeul & Koenen, 1913.

Berg, Siegfried, Die grundherrlichen Verhältnisse des Klosters Marienborn in Coesfeld. Marburger philos. Diss. (64). Mit 1 Karte. Marburg i. H., Schaaf, 1913.

Herbst, Alfred, Ein Hersfelder Zinsenverzeichnis des 14. Jahrhunderts. Marburger philos. Diss. (VI u. 53). Marburg a. L., Koch, 1913.

Specht, Georg, Das Kloster Sitzenroda und seine Klosterdörfer. Eine siedlungsgeschichtliche Untersuchung. Leipziger philos. Diss. (VIII u. 89). Weida i. Th., Thomas & Hubert, 1913.

Digitized by Google

e) Ordensrecht.

Cauwenbergh, Paul van, Étude sur les moines d'Égypte depuis le Concile de Chalcédoine (451) jusqu'à l'invasion arabe (640). (VIII u. 195). Paris, Imprimerie Nationale. Fr 6,—.

Wosazek, Bartholom., O. Praem., Der hl. Norbert, Stifter des Prämonstratenser-Ordens und Erzbischof von Magdeburg. Durchges. von Osw. Mannl. (318). Wien, G. Eichinger, M 4,—.

Thielepape, Otto, Das Verhältnis Papst Coelestins III. zu den Klöstern. Greifswalder phil. Diss. (10). Greifswald, Adler.

Doelle, Ferdinand, O. F. M., Die Observanzbewegung in der Sächsischen Franziskanerprovinz bis zum Beginn der Glaubensspaltung. (XII u. 57). Münsterische theol. Diss. Münster i. W., Aschendorff.

Eubel, K., Die avignonesische Obedienz im Franziskanerorden zur Zeit des grossen abendländischen Schismas, in: Franziskanische Studien I, 165 ff.

Zibermayr, Ignaz, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 29]. (XX u. 128). Münster i. W., Aschendorff, M. 3,75.

Geschichte des Karmelitenordens, aus dem Französischen übersetzt und ergänzt von Redemptus vom Kreuz Weninger, O. S. Carm. (VII u. 240). Mit Abbildungen, 1 Karte u. 8 Tafeln. Linz, Qu. Haslinger. M 2,60, geb. 3,20.

Andreas van de H. Maria, O. C. D., De Orde van Onze Lievevrouw van den Berg Karmel. Een geschiedkundige bijdrage. Naar de door den schrijver veel vermeerderde Engelsche uitgaaf van 1913, vertaald door Joannes F.-J. Klep. (192). Brugge, Maatschappij Sint-Augustinus. Fr 1,30.

Premoli, Or. M., Storia dei Barnabiti nel cinquecento. (XIV u. 580). Roma, Desclée. L. 12,—.

de Regibus, Adalgiso, I domenicani e l'inquisizione in Novara. 16 (16). Novara-Varallo, Grafica novarese.

Merkle, Sebastian, Der Jetzerprozess und seine Revision, in: Hochland XI, 2 S. 526 ff.

Arts, Josephus, De Predikheeren te Gent, 1228—1854. (762). Gent, W. Stiffer, 1913. Fr 14,—.

Huonder, Anton, S. J., Die Monumenta historica Societatis Jesu oder die ältesten Geschichtsquellen des Jesuitenordens, in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 470 ff.

Duhr, B., S. J., Hat Papst Klemens XIV. durch ein Breve das Fortbestehen der Jesuiten in Russland gebilligt? in: Stimmen aus Maria-Laach LXXXVII, 458 ff.

Stoeckius, Hermann, Ottaviano Cesare. Ein Rechtsstreit zwischen Gesellschaft Jesu und Elternhaus. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, 1914, 7] (79). Heidelberg, Winter. M 2,50.

Lesmes, Frias, S. J., La provincia de España de la Compañia

Digitized by Google

de Jesus 1815—1863. Reseña historica illustrada. (254). Madrid, Rivadeneyra.

Beaunier, Abbayes et Prieurés de l'ancienne France. T. VII. Province ecclésiastique de Rouen, par J. M. Besse. (248). Abbaye de Ligugé, Chevetogne, par Leignon (Belgique). Paris, Picard et Fils.

de Meulemeester, Maurice, C. SS. R., Études documentaires sur le monastère des Bénédictins de Hunneghem à Grammont. (141). Gand, Van Doesselaere, 1913. Fr. 2,—.

Schlager, P., Verzeichnis der Klöster der sächsischen Franziskanerprovinzen, in: Franziskanische Studien I, 230 ff.

Dersch, W., Die Provinzialminister der böhmisch-polnischen Konventualenprovinz, in: Franziskanische Studien I, 193 ff.

Faxel, J., Die deutsche Ordensprovinz der Kongregation vom hl. Geist vor und im Kulturkampf. (56, mit Abbildungen). Knechtsteden, Missionshaus, 1913. M 0,30.

Hoppe, W., Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cistercienserordens. (XIV u. 275). München, Duncker & Humblot. M 7,—.

Bendixen, B. E., Das Franziskanerkloster zu Bergen in Norwegen, in: Franziskanische Studien I, 204 ff.

Schaudig, Paul, Beiträge zur Geschichte des Klosters Sulz. Erlanger philos. Diss. (IV u. 83). Nördlingen, Beck, 1913.

f) Verwaltung der Sakramente.

Kemper, J. W., Biecht en boete in de drie eerste eeuwen, in: Studiën 1914 jan. 49 ff.

Huisman, F., De instelling de pauselijke penitenciers, in: Nederlandsche Katholieke Stemmen XIII, 358 ff. (Forts. folgt.)

g) Vermischtes.

Humborg, L., Die Hexenprozesse in der Stadt Münster. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Münsters. (VII u. 135). Münster i. W., Coppenrath. M 2,40.

Rössler, Johannes, Die kirchliche Aufklärung unter dem Speyerer Fürstbischof August von Limburg-Stirum (1770 bis 1797). Ein Beitrag zur Geschichte und Beurteilung des Aufklärungszeitalters. Würzburger theolog. Diss. (III u. 160). Speier a. Rh., H. Gilardone.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher.[1])

Arle, Bernhard, Beiträge zur Geschichte des Kardinalkollegiums in der Zeit vom Konstanzer bis zum Tridentiner Konzil. Erste Hälfte: Die Jahre vom Regierungsantritt

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Martins V. bis zum Tode Sixtus' IV. (1417—1484) 8° (43). Bonner phil. Diss. 1914. Bonn, Rhenania-Verlag.

Eichmann, Eduard, Kirche und Staat. II. Bd.: Von 1122 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. [Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, herausgeg. von E. Eichmann 2] 8° (VIII u. 182). Paderborn, Schöningh, 1914. M 4,80.

Heyer, Friedrich, Namen und Titel des Gratianischen Dekretes. [Sonderabdruck aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht 1914, S. 501—517]. Mainz, Kirchheim & Cie.

Hofmann, Konrad, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 20] gr. 8° (XII u. 155). Paderborn, Schöningh, 1914. M. 5,—.

Jacobi, Erwin, Religiöse Kindererziehung nach Sächsischem Recht. gr. 8° (95). Tübingen, Mohr, 1914. M. 2,50.

Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, herausg. von Hs. Th. Soergel. 6. Jahrg. (XXI u. 736). Stuttgart, Kohlhammer, 1914. Geb. M 7,—.

Lobmiller, Hans, Der Staat und das katholische Ordenswesen in Württemberg seit der Säkularisation bis zur Gegenwart. I. Teil. Vor dem Konkordat. gr. 8°. (XII u. 172). Rottenburg a. N., Bader, 1914. M 2,20.

Ober, Leo, Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Kirchenfabriken in Elsass-Lothringen und Art. 86 EG. BGB. gr. 8° (59). Strassburg, Le Roux, 1914. M 1,60.

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. I. Jahrg. 3. u. 4. Heft. Wien, Manz'sche Buchhandlung. Abonnementspreis für das Jahr Kr 24,—.

Pesch, Christian, S. J., Zur neueren Literatur über Nestorius. Kneller, Alois, S. J., Der hl. Cyprian und das Kennzeichen der Kirche. [Ergänzungsheft der »Stimmen aus Maria-Laach« 115]. gr. 8 (IV u. 72). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 1,80.

Probst, Alfons, Die staatskirchliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 21]. gr. 8° (VIII u. 170). Paderborn, Schöningh, 1914. M 5,—.

Sägmüller, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 2 Bde. gr. 8°. (XIV u. 508; VIII u. 520). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 17,—.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts. Begr. von Anton Freiherrn von Glunek, fortges. von Karl Hugelmann. XV. Teil 3. Heft Jahrg. 1912. gr. 8°. (514). Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1914. Kr 5,—.

Schneider, F. Egon, Die Römische Rota. I. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissen-

Digitized by Google

schaft 22.] gr. 8°. (VIII u. 215). Paderborn, Schöningh, 1914. M 7,—.

Schultze, Alfred, Der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts. Freiburger Prorektoratsrede 1914.

Sträter, August, S. J., Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872. gr. 8°. (IV u. 94). Freiburg i. B., Herder, 1914. M 1,60.

Stutz, Ulrich, Gutachten über die rechtliche Stellung des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. 2°. (14). Bonn, Georgi. Als Manuskript gedruckt.

Vermeersch, Arthur, S. J., Die Toleranz. Deutsche Ausgabe von Albert Sleumer. 8°. (XXVI u. 334.) Freiburg i. B., Herder, 1914. M 3.50.

Wahrmund, Ludwig, Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. II. Bd. 2. Heft: Die Summa aurea des Wilhelmus de Drokeda. gr. 8°. (XXXVI u. 432). Innsbruck, Wagner, 1914, Kr. 20,—.

Wintruff, Wilhelm, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters. [Forschungen zur Thüringisch-sächsischen Geschichte 5]. gr. 8°. (VI u. 98). Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke, 1914. M 2,75. Geb. M 3,75.

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1914 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt:

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrgang 1914.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrgang 1914, und Verordnungen des Kapitular-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1914.
3. Brixen: Brixener Diözesan-Blatt, LVIII. Jahrg. (1914).
4. Chur: Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis, Annus XX (1914).
5. Cöln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, LIV. Jahrg. (1914) und Pastoralblatt XLVIII. Jahrg. (1914).
6. Culm: Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Culm, LVII. Jahrg. (1914).
7. Freiburg i. Br.: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1914.
8. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, XXX. Jahrg. (1914.)
9. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1914.

Digitized by Google

10. Lavant: Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese, Jahrg. 1914.
11. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrg. 1914.
12. Linz a. d. Donau: Linzer Diözesanblatt, LX. Jahrg. (1914).
13. München-Freising: Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising, Jahrg. 1914.
14. Münster in Westf.: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster XLVIII. Jahrg. (1914) und Münsterisches Pastoral-Blatt LII. Jahrg. (1914).
15. Olmütz: Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1914.
16. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, XXVIII. Jahrg. (1914).
17. Paderborn: Amtliches Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, LVII. Jahrg. (1914).
18. Passau: Oberhirtliches Verordnungsblatt für die Diözese Passau, Jahrg. 1914.
19. St. Pölten: St. Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1914.
20. Rottenburg: Kirchliches Amts-Blatt für die Diözese Rottenburg, VIII. Band (1914).
21. Salzburg: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg, Jahrg. 1914.
22. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, VIII. Jahrg. (1914).
23. Trient: Trienter Diözesan-Blatt für den deutschen Anteil. XIII. Jahrg. (1914).
24. Trier: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, LVIII. Jahrg. (1914).
25. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1914.

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des 94. Bandes.

I. Abhandlungen.

1. *Geiger, Karl August*, Die Feuerbestattung. Mit Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern. S. 35—51.
2. *Gillmann, Franz*, Die Abfassungszeit der Dekretsumme Huguccios. S. 233—251.
3. *Gillmann, Franz*, Nochmals über die Abfassungszeit der Dekretglosse des Clm. 10244. S. 436—443.
4. *Göller, Emil*, Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchlichen Prozessverfahren. S. 605—619.
5. *Grentrup, Th.*, Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht. S. 3—34.
6. *Hankiewicz, Gregor Ritter von*, Das Dekret »Cum de sacramentalibus« vom 3. Februar 1913 über die Beichten der Ordensfrauen, Schwestern und von Mitgliedern anderer frommer Frauenvereinigungen. S. 385—416.
7. *Hellmuth, H.*, Pfarrverband, Pfarrzwang, konfessionelle Pfarrpurifikation nach Bayerischem Staatskirchenrecht. S. 225—232.
8. *Hilling, Nikolaus*, Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts. (Fortsetzung und Schluss.) S. 75—95; 252—264.
9. *Hilling, Nikolaus*, Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege und ihre Versetzung im Interesse des Dienstes. S. 265—271.
10. *Hilling, Nikolaus*, Das Dekret »In audientia« vom 5. August 1913 über die sakramentale Absolution der Ordensleute. S. 620—632.
11. *Kuhnert, Carl*, Ministerialentscheidung und Rechtsgutachten über die Verpflichtung des preussischen Fiskus, für den Neubau der katholischen Kirche in Haynau (Schlesien) sämtliche Kosten zu tragen. S. 417—435.
12. *Löhr, Josef*, Ueber die Natur der Rechte, die den Pfarrern und den Gläubigen während des französischen Trennungsgesetzes an den Kirchen zustehen. S. 577—604.
13. *Ober, Leo*, Die »distraction« oder die Verwendung eines überflüssigen Teiles eines Pfarrhofes in einem anderen öffentlichen Dienste nach dem in Elsass-Lothringen geltenden Rechte. S. 209—224.
14. *Wodarz, Otto*, Das Jesuitengesetz in staatsrechtlicher Beleuchtung, insbesondere die Rechtsfolgen im Falle seiner Aufhebung. S. 52—74.

II. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Erlasse des Papstes Pius X.

1. Motu proprio »Iam pridem« über die Errichtung eines römischen Priesterkollegiums für die Seelsorge der im Auslande lebenden Italiener, vom 19. März 1914. S. 444—447.
2. Motu proprio »Doctoris Angelici« für Italien und die umliegenden Inseln betr. das Studium des hl. Thomas von Aquin an den katholischen Universitäten und theologischen Lehranstalten, vom 29. Juni 1914. Nebst zugehörigen Thesen der Congr. Studiorum, vom 27. Juli 1914. S. 633—640.
3. Motu proprio »Quanta semper« über die Aufhebung der Kommissionen bei der Ritenkongregation, vom 16. Januar 1914. S. 272—274.
4. Motu proprio »Edita a Nobis« über die suburbikarischen Bistümer, vom 5. Mai 1914. S. 453 f.
5. Apostolische Konstitution »Susceptum inde« über die Leitung des Grossen Generalseminars in Calabrien, vom 25. März 1914. S. 454—458.

Digitized by Google

6. Motu proprio »In litteris Nostris« über die Privilegien der Apostolischen Protonotare, vom 22. Dezember 1913. S. 274 f.
7. Ex audientia Sanctissimi, Privilegien der Kardinäle, vom 20. Dezember 1911. S. 451—453.
8. Ex audientia Sanctissimi, Privilegien der Auditoren der Rota, vom 26. Juli 1913. S. 98—104.
9. Ex audientia Sanctissimi, Die Veröffentlichung in den »Acta Pii X.« hat dieselbe Rechtskraft wie die Publikation in den »Acta Apostolicae Sedis«, vom 26. Dezember 1913. S. 272.
10. Ex audientia Sanctissimi, Dispens für die belgischen Bischöfe, die Vorschriften über die Beichtväter der Ordensfrauen betr., vom 2. September 1913. S. 468.
11. Apostolische Bullen betr. die Ernennung und Konsekration des Kölnischen Weihbischofs und Titularbischofs von Thyatira Dr. Peter Joseph Lausberg. S. 641—643.

b) Erlasse und Entscheidungen der römischen Kurialbehörden.

1. Dekret der *Congr. S. Officii* über die Eintragung in die Mitgliederlisten der kirchlichen Bruderschaften und die Gewinnung der Ablässe. S. 647 f.
2 Dekret der *Congr. S. Officii*, dass die innerhalb der letzten vierzehn Tage abgelegte Beicht als Ablassbedingung genügt, vom 23. April 1914. S. 648.
3. Dekret der *Congr. S. Officii* über die Verleihung des Totiesquoties-Ablasses für Allerseelen, vom 25. Juni 1914. S. 649.
4. Privilegien und Vollmachten der *Congr. S. Officii* für Priester, die das Werk der Glaubensverbreitung unterstützen, vom 26. Juni 1913. S. 105—107.
5. Entscheidung der *Congr. S. Officii* betr. die Privilegien und Vollmachten der Priester, die das Werk der Glaubensverbreitung unterstützen. S. 649 f.
6. Dekret der *Congr. Consistorialis* »Ethnografica studia« über die Priester, die nach Amerika und den Philippinen auswandern oder sich in fremden Ländern der Auswandererseelsorge widmen, vom 25. März 1914. S. 447—451.
7. Dekret der *Congr. Consistorialis* »Quaerentibus« betr. die Wahl der italienischen Priester zu Mitgliedern des Provinzial- und Stadtrats, vom 8. Juni 1914. S. 643.
8. Dekret der *Congr. Consistorialis* »Ex compluribus« betr. das Verbot der Teilnahme der italienischen Priester an den Gewerkschaften, vom 20. Juni 1914. S. 643 f.
9. Erklärung der *Congr. Consistorialis*, dass in den Diözesen Nordamerikas der Generalvikar zum Diözesankonsultor gewählt werden kann, vom 27. Februar 1914. S. 471.
10. Dekret der *Congr. de Religiosis* »Peculiari curae« über die Errichtung einer Kommission für die Approbation der Ordensgesellschaften und ihrer Konstitutionen, vom 24. März 1914. Nebst den zugehörigen »Normae peculiares« für das Verfahren, vom 24. März 1914. S. 459—461.
11. Dekret der *Congr. de Religiosis* »In audientia« über die sakramentale Absolution der Ordensleute, vom 5. August 1913. S. 275 f.
12. Entscheidung der *Congr. de Religiosis* über die Beichten der Ordensleute bei orientalischen Priestern und die Beichten der Novizen, v. 3. Mai 1914, S. 466.
13. Dekret der *Congr. de Religiosis* »Cum propositae« über die Beendigung und Unterbrechung des Ordensnoviziats, vom 3. Mai 1914. S. 463 f.
14. Entscheidung der *Congr. de Religiosis* über die Unterbrechung des Ordensnoviziats durch Militärdienst, vom 3. Mai 1914. S. 464 f.
15. Entscheidung der *Congr. de Religiosis* über die Verpflichtung der Religiosen, nach der Meinung ihrer Oberen die hl. Messe zu lesen, vom 3. Mai 1914. S. 465 f.
16. Entscheidung der *Congr. de Religiosis* über das Eigentumsrecht der Religiosen an ihren Manuskripten, vom 11. Juli 1913. S. 104 f.
17. Dekret der *Ritenkongregation* »De Servis Dei« über die Einleitung und das Beweisverfahren der Selig- und Heiligsprechungsprozesse, v. 26. August 1913. S. 96—98.

Digitized by Google

18. Erklärung der *Ritenkongregation* betr. die Heiligen und Seligen, die einen öffentlichen Kult geniessen, aber nicht vom Hl. Stuhle anerkannt sind, vom 28. April 1914. S. 469 f.
19. Entscheidung der *Ritenkongregation,* dass die Gebete zu Ehren der Diener Gottes des bischöflichen Imprimatur bedürfen, vom 21. März 1914. S. 470.
20. Entscheidung der *Ritenkongregation* über die Zeremonien bei der Spendung der Haustaufe, vom 17. Januar 1914. S. 276.
21. Entscheidung der *Ritenkongregation* über die Austeilung der hl. Kommunion am Karsamstag, vom 28. April 1914. S. 470.
22. Zwei Dekrete der *Ritenkongregation* betr. das Verbot ungewöhnlicher Titel für Kirchen und religiöse Bildnisse. S. 645 f.
23. Dekret der *Ritenkongregation* über das Verbot des elektrischen Lichtes über dem Altare, vom 24. Juni 1914. S. 646 f.
24. Entscheidung der *Hl. Poenitentiarie,* dass die Feld- oder Sanitätsdienst leistenden Geistlichen von der Pflicht des Breviergebetes befreit sind, vom 18. März 1912. S. 644.
25. Schreiben des *Kardinalstaatssekretärs* an den Erzbischof von Reims über die Absolutionsvollmachten der französischen Feldgeistlichen, vom 14. September 1913. S. 276 f.
26. Schreiben des *Kardinalstaatssekretärs* an den Erzbischof von Lyon über die kirchenpolitischen Systeme, vom 14. Oktober 1913. S. 277 ff.

c) Erlasse und Entscheidungen der bischöflichen Behörden,

1. Pastoralschreiben der Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz und der ihr angeschlossenen Diözesen über die Organisation der katholischen Arbeiter, vom 13. Februar 1914. S. 279—283.
2. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikars von Köln, betr. das Verbot des Theaterbesuchs für die Geistlichen, vom 24. Dezember 1913. S. 284.
3. Verbot des Bischofs von Culm, betr. die Bürgschaftsleistung seitens der Geistlichen, vom 10. Mai 1914. S. 472.
4. Verfügung des Erzbischofs von Freiburg, die Erhebung von Strafklagen und Strafanträgen durch und gegen Geistliche betr., vom 29. Mai 1914. S. 652.
5. Verordnung bezüglich des Dienstantrittes an neuen Seelsorgsposten in der Diözese Brixen. S. 650 f.
6. Formular eines Dienstvertrags für die katholischen Küster (Mesner) in der Erzdiözese Freiburg. S. 472—476.
7. Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikars von Köln, betr. die Bestreitung der Kosten bei Einführung, Jubiläum oder Ableben eines Pfarrers, vom 24. Dezember 1913. S. 284 f.
8. Die Feiertagsordnung in der Diözese St. Pölten. S. 285—287.
9. An den sog. festa devotionis dürfen in Oesterreich keine Eheverkündigungen stattfinden. S. 288.
10. Verfügung des Bischofs von Hildesheim betr. die Verwaltung milder Gaben und Sammelgelder, vom 4. November 1913. S. 115 f.
11. Erlass des Bischofs von Hildesheim, die Reform des Kollektenwesens betreffend, vom 21. Mai 1914. S. 484 f.
12. Kanonische Errichtung von zwei religiösen Kongregationen in der Diözese Speyer. S. 108.
13. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, die Anwerbung minderjähriger Mädchen für amerikanische Klöster betreffend, vom 12. Mai 1914. S. 461—463.
14. Mitteilung des Bischofs von Hildesheim, die sakramentale Absolution der Ordensleute betreffend. S. 467 f.
15. Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz über den Besuch der Kinematographen seitens der schulpflichtigen Jugend, vom 20. August 1913. S. 107.
16. Normalstatuten für die Marianischen Jünglingssodalitäten in der Diözese Paderborn. S. 108—114.
17. Mitteilung des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer über die Verbandsorganisation der Marianischen Kongregationen in Bayern. S. 114 f.
18. Normalstatut für katholische männliche Jugendvereine in der Erzdiözese Wien. S. 476—484.

Digitized by Google

19. Verordnung des Erzbischofs von Freiburg, den Bau und die innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen betr. S. 116—132.
20. Anweisung des Bischöflichen Ordinariats zu Speyer betr. die Konstruktion des Tabernakels. S. 653—655.
21. Instruktion des Bischöflichen Ordinariats zu Rottenburg betr. die kirchlichen Bestimmungen über Stoff und Farbe der Paramente. S. 289—291.

III. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen.

1. Organisation und rechtliche Stellung der römisch-katholischen Pfarrgemeinde im Herzogtum Strelitz. S. 133—135.
2. Gesetz betr. die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft in Österreich, vom 15. Juli 1912. S. 136 f.
3. Entschliessung des bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Besetzung der »weltlichen« Kirchendienerstellen betr., vom 5. November 1913. S. 307 f.
4. Erlass des österreichischen Ministers für Kultus und Unterricht, die Nostrifikation römischer theologischer Doktordiplome betr., vom 16. März 1914. S. 486 f.
5. Rechtsgutachten betr. die Eintragung der Kirchengüter in die Grundbücher der schwyzerischen Gemeinden, erstattet von Professor Dr. U. Lampert. S. 292—304.
6. Erlass des bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. den Freireligiösen Sittenunterricht, vom 17. Juli 1914. S. 656—672.
7. Verfügung des preussischen Kultusministers, dass die Schulzimmer für den Religionsunterricht einer konfessionellen Minderheit zur Verfügung gestellt werden sollen. S. 672.
8. Anzeige des Religionswechsels unmündiger Kinder in Österreich. S. 494 f.
9. Preussische Ministerialentscheidung betr. die Übersendung von Taufscheinen an die Standesämter. S. 321 f.
10. Staatliche Ehebewilligung für Gestellungspflichtige in Österreich. S. 673 f.
11. Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern, die Zuständigkeit des Grabgeläutes betreffend, vom 13. Januar 1914. S. 492—494.
12. Die katholischen Ordensleute sind dem Reichsversicherungsgesetze für Angestellte nicht unterworfen. S. 308 f.
13. Der Friedhofsbetrieb ist bei der Gärtnerei-Genossenschaft versicherungspflichtig. S. 491 f.
14. Leitsätze des Reichsversicherungsamtes betr. die Invaliditätsversicherung von Schwestern katholischer Geistlicher, die ihrem Bruder den Haushalt führen. S. 674.

b) Gerichtliche Entscheidungen.

1. Urteil des deutschen Reichsgerichts, dass der preussische Fiskus eventuell verpflichtet ist, die auf Grund der Säkularisation zu leistende Besoldung der Geistlichen zu erhöhen, vom 20. Oktober 1913. S. 138—143.
2. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts betr. den Kirchensitz des Patronatsherrn, vom 23. Oktober 1913. Mitgeteilt vom Erzbischöflichen Konsistorialrat Dr. Mizerski in Posen. S. 304—307.
3. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, dass die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in der Provinz Hannover von Kommunalsteuern frei sind, vom 2. Januar 1914. S. 488—491.
4. Entscheidung des preussischen Kammergerichts, dass einem religionsunmündigen Kinde wegen Vernachlässigung des Beichtunterrichts ein Beistand bestellt werden kann, vom 22. September 1911. S. 317—319.
5. Entscheidung des preussischen Kammergerichts, dass eine formelle Willenserklärung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, vom 20. Oktober 1913. S. 319—321.
6. Erkenntnis des österreichischen Reichsgerichts betr. die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an religiösen Übungen, vom 9. April 1913. S. 144 f.

Digitized by Google

7. Entscheidung des preuss. Oberverwaltungsgerichts betr. den paritätischen Charakter der städtischen Volksschule in Bütow, vom 13. Juni 1913. S. 309—317.

IV. Kleine Beiträge und Nachrichten.

1. *Eichmann, E.*. Franz Xaver Laurin †. S. 146 f.
2. *Heyer, Friedrich,* Namen und Titel des Gratianischen Dekretes. S. 501—517.
3. *Hilling, Nikolaus,* Neugründung eines Gemeindepatronates in der Erzdiözese Wien. S. 323—325.
4. *Hilling, Nikolaus*, Aufbewahrung und Abschrift der Kirchenbücher. S. 325—327.
5. *Hilling, Nikolaus,* Eine neue Entscheidung der Konzilskongregation über den speziellen Pfarrkonkurs. S. 496—501.
6. *Hilling, Nikolaus,* Die kirchenrechtlichen Ausnahmebestimmungen in den deutschen Diözesen während des grossen europäischen Krieges 1914. S. 675—684.
7. *Kirsch, J. P.*, Friedrich Speiser †. S. 148—150.
8. *Laurentius, Jos.*, Franz Xaver Wernz †. S. 684—687.

Kirchenrechtliche Chronik.

1. *Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1913.* Fortsetzung der Brevierreform Pius' X., Errichtung des Lateranseminars zu Rom, Päpstliche Schreiben betr. die katholische Universität zu Angers, das katholische Institut zu Paris und an die Leiter der Theologischen Lehranstalt und des Bischöflichen Seminars zu Luzern, Rechtsstellung der ruthenischen Bischöfe in Nordamerika, Schreiben des Hl. Vaters aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens der Schweizerischen Bischofskonferenzen, Verhängung des Interdikts über Galatina, Gerichtsferien der Römischen Rota, Eröffnung des Rotaarchivs für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, Erhebung der Kathedralkirche von Trient zur Würde einer Basilika, Neue Ausgabe des Rituale Romanum, Versendung des zweiten Teiles des Codex iuris ecclesiastici Pius' X. an die Bischöfe, Kongresse der deutschen Tertiaren vom hl. Franziskus in München und Köln, Rechtsfragen bezüglich des deutschen Jesuitengesetzes, Referate über die Römische Frage während der Sozialen Woche in Mailand, Gehaltsaufbesserung für die unständigen Geistlichen in der Diözese Rottenburg, Die Frage der Beibehaltung der theologischen Fakultäten an den deutschen Universitäten, Der deutsche Priesterverein »Pax«, Personalnachrichten, Wissenschaftliche Versammlungen und Zeitschriften. S. 151—164.
2. *Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1914.* Ernennung von drei deutschen und einem ungarischen Kardinal im Konsistorium vom 25. Mai 1914, Zucchetto-Ueberreichung und Barett-Aufsetzung an die neuen Kardinäle in Wien, Allokution des Hl. Vaters am 27. Mai über den Modernismus und die Gewerkschaftsfrage, Schreiben des Kardinalstaatssekretärs über den »Katholischen Volksbund« in Österreich, Indizierung des Wacker'schen Aufsatzes in der Broschüre »Gegen die Quertreiber«, Billigung des Pastoralschreibens der Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz über die Gewerkschaftsfrage seitens des Hl. Stuhles, Einschränkung der politischen Tätigkeit der Geistlichen in Italien, Päpstliche Belobigungsschreiben für den Bonifatius-Verein und den Katholischen Lehrerverein, Seminarreform Pius' X., Reorganisation des römischen Pfarrsystems, Schenkung der Kirche S. Salvatore delle Coppelle an die griechisch-katholische Kirchenprovinz Fogaras und Gyulafehérvár, Errichtung einer Apostolischen Delegation in Australien, Änderung der Diözesangrenzen von Augsburg und München-Freising, Päpstliches Glückwunschschreiben und Ablassverleihung aus Anlass des Jubiläums der Wiederherstellung des Jesuitenordens, Aufhebung des Interdikts von Galatina, Exkommunikation von zwei Priestern wegen Verbreitung angeblicher übernatürlicher Erscheinungen und wegen Verletzung des privilegium fori, Neue Ausgabe des Römischen Breviers, Privilegien für die Kanoniker in Aachen und Köln, Amtliche Erklärung über die Nichtbeteiligung der deutschen Regierung am Veto der letzten Papstwahl,

Digitized by Google

Papsttoast des Grafen von Hertling in München, Katholische Gesamtkirchengemeinde in Ludwigshafen am Rhein, Ablösung der Stolgebühren in München, Drei kirchenpolitische Anträge des preussischen Abgeordnetenhauses und Drei Anträge zum Schutze der Amtstracht der Diakonissen, der Schwestern vom Roten Kreuz und der katholischen Ordensleute, Reform der Ordensgesetzgebung im Grossherzogtum Hessen-Darmstadt, Konkordat zwischen dem Hl. Stuhle und Serbien, Jahresbericht des St.-Joseph-Priestervereins in Görz für 1913, Personalnachrichten, Wissenschaftliche Zeitschriften und Ausgaben. S. 518—533.

V. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.

1. *Acta et Decreta Synodi Dioecesanae Transsilvaniensis* Anno MCMXIII in Gyulafehérvár (Albae Juliae) habitae. Gyulafehérvár, Typ. Lycei Episcopalis 1913. (*N. Hilling*). S. 546—548.
2. *Aufhauser, Georg,* Die Feuerbestattung und das in Bayern geltende öffentliche staatliche und kirchliche Recht. München, J. Schweitzer, 1912. (*F. Egon Schneider*). S. 181—183.
3. *Baier, Hermann,* Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. [Vorreformatorische Forschungen, herausgeg. von *Heinrich Finke* 7]. Münster i. W., Aschendorff 1911. (*N. Hilling*). S. 540—544.
4. *Biernacki, Nicolaus,* Ius »Orthodoxum« Russorum respectu iuris ecclesiae Romano-Catholicae consideratum. Posen, Verlag St. Adalbert 1914. (*N. Hilling*). S. 552 f.
5. *Cappello, Felix M.,* De curia Romana iuxta reformationem a Pio X sapientissime inductam. 2 Voll. Rom, Pustet 1911 und 1913. (*F. Egon Schneider*). S. 175—177,
6. *Commentaire sur la règle de saint Benoît,* par *l'abbé de Solesmes.* Paris, Plon-Nourrit et Cie., G. Oudin et Cie. 1913. (*H. Nottarp*). S. 697 f.
7. *Dantes Monarchie.* Uebersetzt und erklärt mit einer Einführung von *Constantin Sauter.* Mit 2 Bildern. Freiburg i. B., Herder 1913. (*Friedrich Heyer*). S. 336—341.
8. *Die freien Gemeinden insbesondere der konfessionslose Moralunterricht in Bayern.* Von einem Juristen. München, Herder & Co., 1914. (*A. Scharnagl*). S. 718—722.
9. *Dix, Hans,* Das Interdikt im ostelbischen Deutschland. Marburger phil. Diss. Marburg i. H., Schaaf 1913. (*H. Zimmermann*). S. 544—546.
10. *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft* in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Franz von Holtzendorff,* herausgegeben von *Josef Kohler.* 7. (der Neubearbeitung 2.) Auflage. I, 1; III; IV; V, 1. München und Leipzig, Duncker & Humblot, und Berlin, J. Guttentag 1913 und 1914. (*N. Hilling*). S. 328—332.
11. *Falco, Mario,* Il concetto giuridico di separazione della chiesa dallo stato. Prolusione al corso di diritto ecclesiastico tenuta nella università di Parma il dì XVII Gennaio 1913. Torino, Fratelli Bocca 1913. (*N. Hilling*). S. 184—186.
12. *Falco, Mario,* La politica ecclesiastica della Destra. Discorso tenuto per l'inaugurazione degli studi nella università di Parma il dì 24 Novembre 1913. Torino, Fratelli Bocca 1914. (*Julius von Bombiero*). S. 551 f.
13. *Falco, Mario,* La soppressione dei Conventi. [Estratto dalla Rivista d'Italia, Maggio 1914.] Roma, Tipogr. dell' Unione Editrice. (*G. B. Nicola*). S. 712—714.
14. *Ghellinck, J. de, S. J.,* Le mouvement théologique du XIIe siècle. [Études d'histoire des dogmes et d'ancienne littérature ecclésiastique]. Paris, Lecoffre 1914. (*N. Hilling*). S. 332—336.
15. *Giudice, Vincenzo del,* Rivendicazione e Svincolo, Riversione e Devoluzione dei beni ecclesiastici. I: Storia e dottrina degli istituti. Roma, Cooperativa Tipografica Manuzio 1912. (*Julius von Bombiero*). S. 179 f.
16. *Giudice, Vincenzo del,* La separazione tra stato e chiesa come concetto giuridico. Roma, Cooperativa Tipografica Manuzio 1913. (*N. Hilling*). S. 184—187.
17. *Grosam, Wenzel,* Die leitenden Gedanken in den Reformen Pius' X.

Digitized by Google

[Sonderabdruck aus den »Katholischen Schulblättern«]. Linz a. d. Donau, Akad. Pressverein 1914. (*N. Hilling*). S. 350 f.

18. *Handwörterbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts*, herausgeg. von *E. Girisch, H. Hellmuth* und *H. Pachelbel*. 2. Aufl. München, J. Schweitzer 1914. (*N. Hilling*). S. 180 f.
19. *Heimberger, Hans*, Die Veränderung des Stiftungszwecks. Beiträge zur Geschichte des Badischen Stiftungswesens. [Deutschrechtliche Beiträge, herausgeg. von *K. Beyerle* VIII, 5]. Heidelberg, Winter 1913. (*A. Rösch*). S. 550.
20. *Henkel Karl*, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren. (Pfarrzirkel und Dekanats-Ordnung.) [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgeg. von *G. Erler*, Heft 35]. Hildesheim, Lax 1912. (*F. Egon Schneider*). S. 174 f.
21. *Hettinger, Franz*, Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik. 3. Aufl., bearbeitet von *Simon Weber*. Freiburg i. B., Herder 1913. (*N. Hilling*). S. 557 f.
22. *Hohenlohe, Konstantin von, O. S. B.*, Gründe der Schadenersatzpflicht nach Recht und Moral. Regensburg, Pustet 1913. (*A. Wynen*). S. 352—361.
23. *Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht*, herausgeg. von *Hs. Th. Soergel* V: Rechtsprechung der Jahre 1911 und 1912. Stuttgart, Kohlhammer *1913*. (*N. Hilling*). S. 187.
24. *Kern, Fritz*, Humana Civilitas (Staat, Kirche und Kultur). Eine Dante-Untersuchung. [Mittelalterliche Studien. Herausgeg. von Fritz Kern, Bd. I, Heft 1]. Leipzig, K. F. Koehler 1913. (*Friedrich Heyer*). S. 336—343.
25. *Köhler, Hermann*, Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152—1254. (Jenaer Historische Arbeiten, herausgegeben von *Alexander Cartellieri* und *Walther Judeich* 6]. Bonn, Marcus & Weber 1913. (*H. Nottarp*). S. 704—706.
26. *Krieg, Julius*, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von *Ulrich Stutz* 82.] Stuttgart, Enke 1914. (*N. Hilling*). S. 699—704.
27. *Lampert, U.* Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht. Zürich, Orell Füssli 1912. (*Julius von Bombiero*). S. 548—550.
28. *Laurentius Josephus, S. J.*, Institutiones iuris ecclesiastici. ed. 3ª. Freiburg i. B., Herder 1914. (*A. Rösch*). S. 553—555.
29. *Ober, Leo*, Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Kirchenfabriken in Elsass-Lothringen und Artikel 86 EG. BGB. Strassburg, Le Roux & Co., 1914. (*Julius von Bombiero*). S. 716 f.
30. *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, herausgeg. von *Edmund Bernatzik, Max Ritter Hussarek von Heinlein, Heinrich Lammasch und Adolf Menzel*. 1. Jahrgang 3. u. 4. Heft. Wien, Manzsche Buchhandlung, 1914. (*N. Hilling*). S. 714—716.
31. *Palmera, Gaetano*, Del sequestro dei benefici ecclesiastici per cattiva condotta morale e politica dei titolari negli attuali rapporti tra lo Stato e la Chiesa. [Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico.] Milano, Società editrice libraria 1913. (*Julius von Bombiero*). S. 178 f.
32. *Pater, Januarius*, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum. Eine historisch-kanonistische Studie. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 19]. Paderborn, Schöningh 1914. (*N. Hilling*). S. 688—691).
33. *Pellegrini, Carlo*, Ein Glaubensheld der modernen Zeit: Contardo Ferrini, o. ö. Professor des römischen Rechts an der Universität Pavia. Übersetzt von *Alois Henggeler*. Mit einem Bildnis. Freiburg i. B., Herder 1914. (*N. Hilling*). S. 558 f.
34. *Pesch, Christianus, S. J.*, Compendium Theologiae Dogmaticae. I—IV. Freiburg i. B., Herder 1913 und 1914. (*N. Hilling*). S. 555—557.
35. *Pfülf, Otto, S. J.*, Joseph Graf zu Stolberg-Westheim (1804—1859.) Seine Verdienste um die katholische Kirche Deutschlands. Ein Lebensbild. [111. Ergänzungsheft zu den »Stimmen aus Maria-Laach«]. Freiburg i. B., Herder 1913. (*Albert Sleumer.*) S. 351 f.

Digitized by Google

36. *Rossum, G. M. van, C. Ss R.*, De essentia sacramenti Ordinis. Disquisitio historico-theologica. Freiburg i. B., Herder 1914. (*E. David.*) S. 709—712).
37. *Sägmüller, Johannes Baptist*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 2 Bde. Freiburg i. B., Herder, 1914. (*N. Hilling*). S. 706 f.
38. *Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes.* Begründet von *Anton Hye Ereiherrn von Glunek*, fortges. v. *Karl Hugelmann*. XIV. Teil, 4. Heft (mit Anhang und Registern) und XV. Teil, 1. Heft. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1918. (*Julius von Bombiero*). S. 363 f.
39. *Sarzana, Emanuele de*, Manuale di Diritto Costituzionale della Chiesa Cattolica Apostolica Romana. Bruxelles, Desclée, De Brouwer & Cie., 1914. (*G. B. Nicola*). S. 707—709.
40. *Schiller, E.*, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar. (1290—1365). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von *Ulrich Stutz*, Heft 77]. Stuttgart, Ferdinand Enke 1912. (*N. Hilling*). S. 165—170.
41. *Schneider, F. Egon*, Die Römische Rota. Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage dargestellt. I. Bd: Die Verfassung der Rota. [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 22.] Paderborn, Schöningh 1914. (*N. Hilling*) S. 692—697.
42. *Scholz, Richard*, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354). Analysen und Texte. 2 Teile. [Bibliothek des Preussischen Historischen Instituts in Rom 9 u. 10]. Rom, Löscher 1911 u. 1914. (*N. Hilling*). S. 343 f.
43. *Schreiber, Georg*, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Abgabenwesens und des Eigenkirchenrechts. Freiburger (i. B.) theol. Diss. Wörishofen 1913. (*Julius von Bombiero*). S. 349 f.
44. *Smet, Aloysius de*, Tractatus de casibus reservatis necnon de sollicitatione et absolutione complicis, Brugis, Beyaert 1914. (*N. Hilling*). S. 177 f.
45. *Studien zur Benediktinischen Profess:* I. Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti. Von P. *Matthaeus Rothenhäusler*. II. Geschichte der Benediktinischen Professformel. Von *P. Ildefons Herwegen*. [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausg. von *P. Ildefons Herwegen*]. Münster, Aschendorff 1912. S. 344—349.
46. *Wahlhaus, F.*, Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern. München, J. Schweitzer 1912. (*F. Egon Schneider*). S. 183 f.
47. *Warneyers Jahrbücher der Entscheidungen.* A. Zivil-, Handels- und Prozessrecht, herausgeg. von *Otto Warneyer*. 11. und 12. Jahrgang. B. Strafrecht und Strafprozess, bearbeitet von *Georg Rosenmüller*. 7. und 8. Jahrgang. Ergänzungsband enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen abgedruckt ist, herausgeg. von *Otto Warneyer*. 5. und 6. Jahrgang. Leipzig, Rossberg. (*N. Hilling*). S. 361—363.
48. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, XXXIV. Band, *Kanonistische Abteilung* III. Band, herausgeg. von *U. Stutz* und *A. Werminghoff*. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1913. (*N. Hilling*). S. 534—540.
49. *Zimmermann, Heinrich*, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198—1241) [Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 17]. Paderborn, Schöningh 1912. (*P. Louis*). S. 171—174.

b) Literaturverzeichnis S. 188—206; 364—381; 559—575; 722—736.

c) Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher S. 206—208; 381—383; 575 f.; 736—738.

d) Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter S. 738—39.

Digitized by Google

Verzeichnis der Mitarbeiter des 94. Bandes.

1. *Bombiero, Julius Ritter von Kremenać,* Dr. iur., k. k. Auskultant in Wien S. 179 f., 350, 364, 550, 552, 717.
2. *David, Emmerich,* Dr. theol., Repetent am Erzbischöflichen Theologenkonvikt »Collegium Albertinum« in Bonn S. 712.
3. *Eichmann, Eduard,* Dr. theol. et iur. utr., Universitätsprofessor in Wien S. 147.
4. *Geiger, Karl August,* Dr. theol., Hochschulprofessor in Dillingen S. 35.
5. *Gillmann, Franz,* Dr. theol., Universitätsprofessor in Würzburg S. 233, 496.
6. *Göller, Emil,* Dr. theol. et phil., Universitätsprofessor in Freiburg i. B. S. 605.
7. *Grentrup, Th., S. V. D.,* Professor der Theologie am Missionshause St. Gabriel in Mödling bei Wien S. 3.
8. *Hankiewicz, Gregor Ritter von,* Dr. iur. in Czernowitz S. 385.
9. *Hellmuth, H.,* Dr. iur. et rer. pol., Assessor in Speyer S. 225.
10. *Heyer, Friedrich,* in Bonn S. 188, 343, 364, 517, 559.
11. *Hilling, Nikolaus,* Dr. theol., iur. et phil., Universitätsprofessor in Bonn S. 75, 151, 170, 178, 181, 187 f., 252, 265, 327, 332, 336, 344, 351, 363 f., 501, 518, 540, 544, 548, 553, 557 f., 559, 620, 684, 691, 697, 707, 708, 716.
12. *Kirchheim, Carl,* Dr. iur., Verlagsbuchhändler in Mainz S. 151, 518.
13. *Kirsch, Johann Peter,* Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat und Universitätsprofessor in Freiburg i. S. S. 150.
14. *Kuhnert, Carl,* Erzpriester in Breslau S. 417.
15. *Laurentius, Joseph, S. J.,* in Valkenburg (Holland) S. 687.
16. *Löhr, Josef,* Dr. theol., iur. et phil., Privatdozent in Breslau S. 577.
17. *Louis, Peter,* Religionslehrer in Neuss S. 174, 349.
18. *Mizerski, Ludwig,* Dr. iur., Erzbischöflicher Konsistorialrat und Mitglied des Hauses der Abgeordneten in Posen S. 304.
19. *Nicola, Giovanni Battista,* Dr. theol., iur. et phil. in Rom S. 709, 714.
20. *Nottarp, Hermann,* Dr. phil., Referendar in Bonn S. 698, 706.
21. *Ober, Leo,* Dr. theol. in Strassburg-Neudorf S. 209.
22. *Rösch, Adolf,* Dr. iur., Ordinariatsassessor und Offizialatsrat in Freiburg i. B. S. 551, 555.
23. *Scharnagl, Anton,* Dr. theol., Hochschulprofessor in Freising S. 722.
24. *Schneider, F. Egon,* Dr. theol. et iur. utr., Privatdozent in Freiburg i. B. S. 175, 177, 183 f.
25. *Sleumer, Albert,* Dr. theol. et phil., Oberlehrer am Gymnasium in Vechta i. Old. S. 352.
26. *Wodarz, Otto,* Justizrat und Mitglied des Hauses der Abgeordneten in Oppeln S. 52.
27. *Wynen, Arthur, P. S. M.,* Dr. theol. et iur., Advokat der Hl. Römischen Rota in Rom S. 361.
28. *Zimmermann, Heinrich,* Dr theol., Repetent des Erzbischöflichen Theologenkonvikts »Collegium Albertinum« in Bonn S. 546.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
BINDERY
Digitized by Google
DEC 29 1949